



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

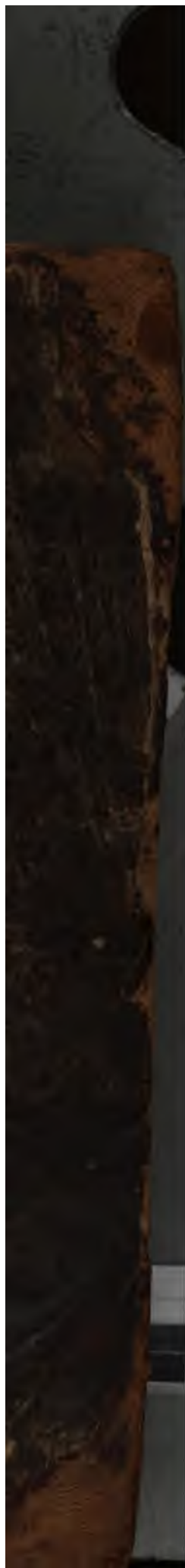
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







942956

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

**E**

st Meyer  
di Rönne...  
na (Westfal  
19...

**ll.**

\*\*\*  
\*\*\*



ANNALES  
ECCLESIAE DANICAE  
DIPLOMATICI

Oder nach Ordnung der Jahre abgefasset  
und mit Urkunden belegt

Kirchen-Historie

Des  
Reichs Dänemarc

Mit möglichster Sorgfalt zusammen getragen

von

ERICH PONTOPPIDAN,

Königl. Dänischen Hoff-Pred. und S. S. Theol. Profest. Extr.

Ernst Meyer

Königl. Rentmeist.

Altena (Westfal)

19

Erster



Theil.

LEIPZIG, 1741.

Gedruckt bey Geel. Andr. Möllers nachgelassene Wittwe, per Fac. D. P.



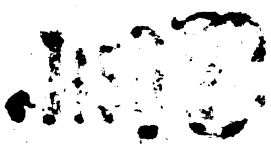
BR 982  
 A 3 P 7  
 v. 1

ECCLLESME D'AVANCE  
 D'AVANCE  
 D'AVANCE

Andri  
 tur.

C. THESTRUP.

ERIC FONTOUR



ERIC FONTOUR



— ( 3 ) —

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmäch-  
tigsten Fürsten und Herren,

S S R R S S

Christian  
dem Sechsten,

Erb-König zu Dännemarc und Norwegen,  
der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig,  
Holstein, Stormarn und der Dithmarschen,  
Grafen zu Oldenburg und Del-  
menhorst.

Meinem Allergnädigsten Könige und Herren.



Der

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

Sophien Magdalenen,

Königin zu Dänemarc und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Gräffin zu Oldenburg und Delmenhorst, gebührner Marggräffin zu Brandenburg, Herzogin in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, Burggräffin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Gräffin zu Hohen-Zollern, Frauen der Lande Rostock, und Stargard, &c. &c.

Meiner Allergnädigsten Königin.

Al.

Allerdurchlächtigster , Großmäch-  
tigster MONARCH,

Allergnädigster

Erb-König und Herr!

Allerdurchlachtigste , Großmäch-  
tigste , Allergnädigste

Königin!

Ein edles Gemüth mag keine größe-  
re Freude empfinden , als diese ,  
daß es andere zu erfreuen , oder  
ihnen gutes zu thun Gelegenheit  
hat. Eben hierin bestehet , nach  
meiner Meinung , der Grossen dieser Welt al-  
lergrößester Vorthail , daß sie einer Gemüths-  
Freu-



Der

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

Sophien **S**oag-  
dalenen,

Königin zu Dännemarc und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Gräffin zu Oldenburg und Delmenhorst, gebührner Marggräffin zu Brandenburg, Herzogin in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, Burggräffin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg, Gräffin zu Hohen-Zollern, Frauen der Lande Rostock, und Stargard, &c. &c.

Meiner Allergnädigsten Königin.

Al.



( 5 )

Allerdurchlächtigster, Großmäch-  
tigster MONARCH,  
Allergnädigster  
Erb-König und Herr!  
Allerdurchlauchtigste, Großmäch-  
tigste, Allergnädigste  
Königin!

\* \* \* \* \*

**I**n edles Gemüth mag keine größe-  
re Freude empfinden, als diese,  
daß es andere zu erfreuen, oder  
ihnen gutes zu thun Gelegenheit  
hat. Eben hierin besteht, nach  
meiner Meinung, der Grossen dieser Welt al-  
lergrößter Vortheil, daß sie einer Gemüths-

A 3



Freude dieser Art zu genießen, vor andern be-  
 rufen sind, und zwar von dem Allerhöchsten  
 und Allergütigsten GOTT, welcher Sie nur  
 darumb mit dem Bild seiner Macht gezieret,  
 auf daß Sie im gütigen Wohlthun seine eifri-  
 ge Nachfolger seyn solten. Dieses hat so gar  
 ein Heide erkannt, wann er gesagt: Die Men-  
 schen mögen in keinem Dinge GOTT näher kom-  
 men, als darin, daß sie anderer Menschen Heil  
 befördern. \*\*

Wann aber solche allgemeine Menschen-Pflicht  
 besonders denen Hohen in der Welt obliegt, so  
 folget hinwiederum, daß ihnen vor andern ob-  
 liegen müsse, den Lauf derer menschlichen Din-  
 ge, die Art und Eigenschafft der Menschen selbst,  
 mithin dasjenige, woran ihnen gelegen, wo-  
 durch ihr wahres Heil mag befördert, und  
 Sie zur Beobachtung ihrer Pflichten angetrie-  
 ben werden, recht einzusehen. Solche Wissen-  
 schafft aber kann einem nie besser als durch die  
 Historie beygebracht werden, daß ist durch die  
 Er-

---

\*\* Homines nulla re propius ad Deos accedunt,  
 quam salutem hominibus dando. Cicer.



Erfahrung aller Zeiten, welche eben deswegen den Hohen in der Welt vor andern anzupreisen ist. Dem grossen Monarchen Ahasvero gereicht dieses zu keinem geringen Nachruhm, daß er die Treue und Wohlthat Mardochei in einer Chronick verzeichnen, und nach einigen Jahren diß Buch, bey schlafflosen Nächten, sich vorlesen lassen: Dann dadurch bekam er Gelegenheit, die Tugend zu belohnen, und andere zur Nachahmung eines löblichen Exempels anzureizen. Da hingegen, wann nach den Worten Stephani, ein König in Egypten aufgekommen, der den Joseph nicht gekannt, mithin zum Theil, aus Mangel der Historischen Nachricht, den Willen Gottes nicht gethan, stehet daraus abzunehmen, wie die Wissenschaft der Historie, Hohen in der Welt vor andern sehr müß und ersprießlich sey.

Unter denen Hochlöblichen Vorfahren Sw. Königl. Majest., haben sich von uralten Zeiten her, nicht wenige gefunden, deren Liebe und Neigung zu den Geschichten, absonderlich ihres Vaterlandes, Ihr Andencken verewiget.



ewiget. Der im Jahr 1074 verstorbene Glorwürdige König Sveno Estritson, wird in dieser Absicht von dem alten Scribenten Adamo Bremensi, Hist. Eccles. L. IV. 16. also gerühmt: „Wie ich, schreibt er, gen Bremen  
 „bin gekommen, und von der Weisheit dieses  
 „Königs gehöret, bin ich strax zu ihm hingereist, und sehr gnädiglich, gleich wie jedermann, empfangen worden. Einen grossen  
 „Theil dieses Büchleins habe aus seinem Munde zusammen getragen. Den er war gelehrt  
 „und allerley Wissenschaften kundig. So weit jener. Waldemarus, der grosse, welcher im Jahr 1182. in die Unsterblichkeit versetzt worden, hatte an den alten Geschichten nicht weniger Belieben, wie solches daraus abzunehmen, daß Saxo Gram. L. XIV. berichtet, er habe einen alten Isländer Namens Arild, der sonst bey Bischoff Absolon in Diensten stand, gerne um sich gehabt, weil dieser ein guter Antiquarius, und von den Thaten derer Vorfahren vieles zu sagen, auch nach Gebrauch der Zeit, zu singen wuste. Der Anno 1319, verschiedene Hochlöbliche



liche König Ericus Mændeved, hat seine Neigung zur Historie des Landes, und zur Conservation derer hierzu dienenden Documenten, dadurch sattfam an den Tag gelegt, daß er aus allen Archiven seines Reichs, die Urkunden und Nachrichten, unter dem Rahmen Congesta Mænvedi, in ein Corpus hat lassen zusammentragen, dabey aber sehr zu bedauern, daß selbiges, nebst so vielen andern Dingen gleicher Gattung, verlohren gegangen. Ein besser Schicksal hat durch Hülffe der Buchdruckeren, diejenige Chronick gehabt, welche, wie klein sie auch ist, dadurch ein Ansehen gewinnet, daß sie den Rahmen eines Dänischen Königs, nemlich Erici Pomerani, auf dem Titul führet. Zwar bin ich der Meinung nicht, daß Höchstgedachter König, wie man insgemein davor hält, diese Schrift selbst verfertiget haben sollte, da vielmehr aus einigen Umständen nicht undeutlich anscheinen wil, der Verfasser sey ein Cistercienser-Mönch gewesen. Daß aber dieser auf Allerhöchsten Befehl des Königs, der also ein besonderes Vergnügen daran gehabt, gedachtes



Jahr-Buch aufgesetzt, und daher so gar unter dem Hohen Rahmen des Königs selbst, der Nachwelt es hinterlassen, daran ist kein Zweifel.

Komme ich näher auf die Glorwürdigste Könige des Oldenburgischen Hauses, so mögte, bey genauer Nachforschung, vieles das hieher gehöret, anführen können. Ich würde aber durch eine weitläufftige Deduction, so wohl die Gränze einer allerunterthänigsten Zuschrift überschreiten, als auch **S. M. Königl. Majestät** all zu lange aufhalten, wil daher nur in aller Kürze, auf den Glorwürdigsten König **CHRISTIANUM IV.** so auch seinen Sohn **FREDERICUM III.** als **S. M. Königl. Majest.** Ur- und Väter, beyde Höchst-Löblichen und gesegneten Andenckens, mich beruffen. Daß erstgedachter König ein rechter Liebhaber der Historie seines Landes gewesen sey, davon zeuget zur Gnüge sein eigenhändiger Brief an zweien Rent-Meister, die auf seinen Befehl Sorge tragen solten, daß alle in der Universitäts-Bibliothek, und sonst vorhandene alte Jahr-Bü-



Bücher, Fragmenta Historica, und andere Urkunden sauber abgeschrieben, und auf seine Kosten zum Druck befördert würden. Daß aber auch dieses Höchststrühmliche Werk nicht zu Stande gekommen, und damit viele unschätzbahre Nachrichten gänzlich verlohren gegangen, solches ist ein Nachtheil, den man allererst seit dem jüngsten fatalen Kopenhagischen Brand, recht zu schätzen weiß. Diesen so wohl als andern ruhmwürdigen Zustapffen folgte sein Sohn FRIDERICUS III. Hochseeligen Andenkens, wovon der Herr Tormodus Torfæus, in der Dedication seiner Seriei Regum ac Dynastarum Daniæ, unter andern ein glaubwürdiges Zeugniß ableget, wan er sagt: Allerhöchstgedachter König habe wahr genommen, daß die Isländische Monumenta, in der Recension derer Uralten Könige dieses Reichs, von dem Vorgeben Saxonis Grammatici merklich abwichen: Daher habe auch Allerhöchst Derselbe, ihm Herr Torfæo, Allergnädigsten Befehl ertheilet, die Ordnung und Folge gedachter alten Könige ausfindig zu machen; An-



gesehen, heist es weiter, Fridericus III. in allen Gattungen der Gelehrsamkeit, weit mehr versirt war, als ein Fürst zu seyn pfleget, auch in der Historie aller Zeiten, absonderlich seines Vaterlandes, daher er nach allem dem was dieselbe erläutern könnte, sehr begierig war.

## Allergnädigster König!

Ich meyne nicht ohne Grund der Wahrheit, von Ew. Königl. Majest. behaupten zu können, Sie seyn von dem guten Pfad Eero Glorieusen Väter und Vorfahren, auch was diesen Punct betrifft, nicht abgewichen. Eero Allerhöchste Landes-Väterliche Vorsorge und Bemühung, denen Wissenschaften überhaupt, je mehr und mehr aufzuhelffen, bezeuget zur Gnüge, die kurz nach angetretener Regierung, ausgefertigte neue Einrichtung der Kopenhagischen Univerſität, so auch die vor zwey Jahren emanirte Schul-Berordnung. Was aber  
Ew.



Sw. Königl. Majest. Allergnädigstes Wohlgefallen an der Erläuterung unserer Historie insonderheit betrifft, unterstehe ich mich solches unter andern auch daraus zu schliessen, daß Allerhöchst Dieselben, einige von mir vorhin edirte Historische Schrifften, Allergnädigst aufzunehmen, geruhet haben.

Gegenwärtiger erster Theil und Anfang derer noch nie beschriebenen Dänischen Kirchen-Geschichte, in welchen auch die Personalia, und was den Character der alten Dänischen Könige, von Canuto Magno an, ausdrucket, deutlicher als etwa sonst, anzutreffen, wird auch darum billich zu den Füßen Sw. Königl. Majest. in allertiefester Unterthänigkeit niedergeleget, weil ich keine bequembere Gelegenheit finde, für den Allergnädigst vergönnten Gebrauch der in Sw. Königl. Majest. unschätzbaren Bibliotheqve befindlichen Manuscripten und anderer Bücher, meine al-

B 3

ler-



Ierunterthänigste Dancksagung, nach Gebühr  
 abzustatten. Ubrigens wünsche von Grund  
 meiner Seelen, daß unter der Höchsten Auf-  
 sicht Ew. Königl. Majest. als Summi  
 Episcopi, die Kirche Christi, deren verschiedene  
 Fata hier erörtert werden, nach Nothdurfft ge-  
 säubert, und so weit derselben streitender Zu-  
 stand erlauben wil, ausgebeffert werden möge,  
 auf daß der Edle Friede und Eintracht in der-  
 selben rechten Grund haben, und denen die zum  
 Anstoß geneigt sind, wenigstens alle scheinbare  
 Veranlassungen aus dem Wege geräumet wer-  
 den mögten.

Es wolle der ewige und allwaltende Herr  
 Himmels und der Erden, Ew. Majest.  
 allewege, als sein auserwehltes Werkzeug in  
 seiner Hand vest halten, und Zero Herz enig  
 und allein nach seinem Willen, wie die Wasser-  
 bäche leiten. Alsdann wird nichts als Heil  
 und Segens-Ströme auf die Kirche so wohl  
 als aufs Land herab fließen. Wir wissen zu un-  
 serer Freude, daß Ew. Königl. Majest.  
 mit



mit Salomon die Weißheit suchet, wo sie allein zu finden, nemlich in der obersten Licht-Quelle, welche sonst den Weisen dieser Welt Thorheit scheint. Was dann die Salbung aus der Höhe in Zero Herz gießet, dessen heilsame Früchte werden von Ihrem Thron auf uns herab strömen: Daher verbindet uns nicht nur die unterthänige Treue, sondern auch die Liebe unser selbst, unablässig GOTT anzusehen, er wolle Ew. Königl. Majest. langes Leben, stets blühende Gesundheit, ein geruhiges Regiment, erwünschten Ausschlag aller wichtigen Unternehmungen, von Kreuz und Wiederwärtigkeit aber nicht mehr verleihen, als was Zero auch sterbliche Natur zur Erjagung des einigen notwendigen anspornen kann, damit Sie im Tode selbst Ihre Crone nicht verliehren, sondern gegen einer weit herrlichern und unverwelcklichern im Himmel verwerselt sehen, und daselbst unter Ihren gewesenen Unterthanen, auch solche, zu Vermehrung Ihrer Freude, gewahr werden mögen, zu deren Heil und Erret-

rung



tung Ew. Majestät Christliche Sorgfalt nicht wenig beygetragen haben mögte.

## Allergnädigste Königin!

Sie erlauben auch, daß ich mit dieser allerunterthänigsten Zueignung einer Kirchen-Historie des Reichs Dännemarc, an Ebro Königlich Majestät mich wenden dürffe. So wohl die Kirche, als das Vaterland hat an Ebrer geheiligten Person seinen unschätzbaren Antheil. Jene rühmet sich Ebrer als eines theuren Gliedes, und bittet für Sie. Dieses freuet sich Ebrer als einer Huldreichen Landes-Mutter, und verehret Sie, als dasjenige Mittel, dessen sich der Allerhöchste bedienet, um des Königs Herz unter der schwehren Regierungs-Last mit einem weisen und leutseeligen Umgang, der allen Ehe-Leuten ein fürtreffliches Beyspiel seyn kan,



kan , zu erwicken , so auch dem Reich einen  
 recht würdigen Cron-Erben zu schencken. Ein  
 mehrers daß zur Ausführung dieser Sätze gehö-  
 ren könnte, wäre leicht bengebracht, wan ich den  
 Vorsatz hegte, durch weitläufige Lob-Reden  
 Ew. Königl. Majest. Gnade zu erjagen.  
 An statt dessen, wil nur dieses gedencken, was  
 zu nemem izigen Vorhaben sich schicket, und  
 nebst andern, in seinem Grad, bequelm seyn  
 mögte, Der Allerhöchste Zuneigung gegen un-  
 sere Nation zu bestärcken, nemlich daß auch  
 aus gegenwärtigem Historischen Werck und des-  
 sen Continuation erhellen wird, wie groß die  
 Verbindung Der Durchlachtigsten  
 Stamm-Hauses mit den Nordischen Regenten,  
 je und je gewesen. Absonderlich wird in diesem  
 erstern Tomo eines vor 700 Jahren durch  
 ganz Europam berühmten Norwegischen Königs  
 und Märterers, Olai Sancti, gedacht, von wel-  
 chem Ew. Königl. Majest., der Irri-  
 dischen Geburths-Linie nach, herstammen.  
 Schließlich empfehle diese Abbildung der Fuß-  
 stapfen



Stapfen Gottes unter unsern Vätern, Ew.  
Königl. Majest. Höchsten Gnade, Sie  
aber und Zero ganzes Königl. Erb-Haus  
der Allerhöchsten Obhut und Gnaden-Waltung  
des ewigen Gottes. Ich bin so sehr als je-  
mand auf der Welt,

Großmächtigster Allergnädigster  
König,

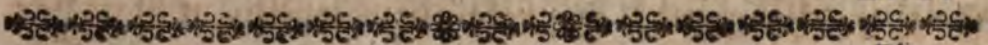
Großmächtigste Allergnädigste  
Königin,

Ew. Königl. Majest.  
Ew. Königl. Majest.

Kopenh. d: 20 Junii  
Anno 1741.

Zu aller wahren Treue und Gehorsam  
allerunterthänigst verpflichtester Erb-  
Unterthan, Diener und Für-  
bitter bey GOTT

E. P.



Sor:





# Vorrede.

## Beliebter Leser.

**D**er verborgene **GOTT** gehet hervor, und offenbaret sich den Menschen in seinen Wercken, sowohl als in seinem Worte. Unter dem Nahmen der Werke **Gottes**, verstehe ich hier, nicht nur das grosse Werk der Schöpfung, da **GOTT** den unförmlichen Klumpen, das Chaos, aus nichts unmittelbahr, und wiederum aus demselben allerley förmliche Geschöpfe herfür gebracht, sondern auch die Erhalt- und Regierung aller Dinge, sonst die zweite oder tägliche Schöpfung genannt. In beyden Absichten müssen wir mit David ausruffen: Groß sind die Werke des Herrn, wer darauf achtet, hat lauter Freude daran. Pf. CXI. v. 2.

Eine Erkenntniß der Werke **Gottes** letzter Gattung ist es, welche man die Historie oder die Wissenschaft der



Geschichte zu nennen pfleget. Diese Wissenschaft ist recht Edel, ja nächst der natürlichen und geoffenbahrten Religion selbst, dem Menschlichen Geschlecht die allernützlichste. Was ich hier sage, folget unwidersprechlich aus einem andern Satz, den niemand streitig machen kan, nemlich: Die Historie ist die Erfahrung aller Zeiten, die Erfahrung machet alleine recht klug, und klug seyn, ist zum zeitlichen Leben das allernothwendigste: Alte Leute haben die größte Erfahrung. Giebts gleich unter diesen auch Thoren, Kinder von 100 Jahren, so bleibet solches doch nur die Ausnahme, und nicht die Regel selbst. Weil aber unser Zeitliches Leben in gar enge Gränzen eingeschränckt ist, so erlaubet uns die kleine Frist weniger Lehr-Jahre, keine recht große Klugheit, aus eigener Erfahrung zu schöpffen. Es heist hier: *Vita Brevis, ars longa*. Was ist demnach heilsamer und auch nothwendiger, als aus anderer Erfahrung Klugheit zu samlen, und auf die Exempel der Alten zu sehen, sintemahl, was vor Zeiten geschehen und geschrieben, uns zur Lehre geschrieben ist. Wer jung ist, aber mit den klugen Alten vielen Umgang hat, und gerne lernen mag, kan das Sprichwort: *Klugheit kommt nicht vor den Jahren*, zwar nicht unskoffen, jedoch dessen Verstand ziemlich einschräncken, welches keinen fernern Beweis erfordert.

Was nun vom Nutzen der Historie insgemein wahr ist, solches trift auch insbesondere bey der Kirchen-Historie ein. Die Haushaltung Gottes in dem Reich seines Sohnes, unter den Reichen dieser Welt, verdienet ja wohl



wohl in Betrachtung gezogen zu werden, weil man darinnen die Fußstapfen der Gnade, Weisheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes so deutlich und so unzähllich viele Zeugnisse von den allerwichtigsten Wahrheiten, gleich als mit güldenen Buchstaben ausgedruckt findet. In diesem Theil der Historie sind auch gläubige Christen um so viel mehr interessiret, weil sie da finden, wie die Seelen zum ewigen Reich Gottes zubereitet werden. Je lieber ihnen nun ihr Himmlisches Vaterland und die triumphirende Kirche ist, desto angenehmer und wichtiger muß es ihnen sein, zu sehen und zu lesen, wie die streitende Kirche in dieser Wüste der Welt geführt, und zu ihrer künftigen Herrlichkeit bereitet wird.

Ich meines wenigen Orts habe von Jugend auf die Geschichte meines Vaterlandes geliebet, und zu deren Ergänzung hin und wieder, nach schlechtem Vermögen, einigen Beitrag gethan. Doch ist, seit vielen Jahren, die Kirchen-Historie das Haupt-Augenmerk meiner Bemühung gewesen. Ins besondere habe mir von Anno 1730 an, die Historie des Reichs Gottes, in Dänemark und Norwegen, zu erläutern, angelegen seyn lassen. Was mich hierzu bewogen, war nicht so sehr die Hofnung etwas Vollkommenes liefern zu können, als vielmehr die gänzliche Ermanglung einer Schrift dieser Art, und die zu bedauernde Fatalität, daß unterschiedene brave Männer, welche ein gleiches im Sinn gehabt, entweder durch den Todt, oder durch andere Zufälle, an der Ausföhrung ihres Vorhabens, gehindert worden.



Bei dieser Gelegenheit will ich von denen operibus affectis, die Dänische Kirchen-Historie betreffend, nach Möglichkeit einige Nachricht ertheilen.

ANDREAS WELLEJUS Historiographus Regius und Canonicus capituli Ripensis, hat nicht nur an Erläuterung der Civil-Historie dieses Reichs, fast sein Lebenlang gearbeitet, (ob wohl seine Mss. nach dem die Hvitfeldische Chronick zum Vorschein gekommen, beliegen geblieben,) sondern es ist auch die Kirchen-Historie in Specie der Zweck seiner Bemühung gewesen. Wie dann in einem Mss. des Herrn Petri Luccopidani, eine weitläufige Recension derjenigen alten Codicum, Diplomatum, Bullarum, und anderer Nachrichten, gefunden habe, deren sich, Andreas Wellejus, in Compilanda Historia Ecclesiastica Daniae, als Materialien bedienet. Wo aber solche nicht unebene Sammlung geblieben, ist nicht wohl auszufinden. So ist auch nicht bekannt, wie weit dieser fleißige und judicieuse Mann, seine Arbeit gebracht, dann in der Königl. Biblioth. zu Copenhagen, wo viele Fragmenta Historiae civilis von seiner Hand sind, finde die vermuthete Ecclesiastica, lender! nicht. Nur dieses berichtet Nic. Petri Sibbern, in Biblioth. Histor. Danica, daß er eine Special-Kirchen-Historie des Stifts Ripen nachgelassen, wann es Cap. IX. §. XII. heist: Plura quoque, procul dubio, de Episcopis Ripensibus exposuisset ANDREAS SEVER. WELLEJUS, si Chronicon ejus, rerum Dioeceseos Ripensis, sub XXXIV. Episcopis memorabilium, quod paravit, lucem publicam



cam adspexisset, Wohlgedachter Herr Luccoppidanus aber hat von der Hand Welleji nachfolgende Worte gefunden. In historia ecclesiastica complexi sumus Religionis ortum & mutationes varias, inde usque a primis tenebris cimbricis, ad hujus ævi Lucem, item concinnavi Histor. Eccles. Norveg. ad formam Danicæ.

D. JOHANNES PAULI RESENIUS, Bischoff zu Kopenhagen, ein in vielen Absichten fürtrefflicher Mann, hat eine Dänische Kirchen-Historie in Mss. nachgelassen, die aber dem Ansehen nach, in der jüngsten grossen Feuers-Brunst zugleich mit vielen andern unschätzbaren Dingen, verlohren gegangen. Nur der Titul ist als ein Zeuge übrig, in Biblioth. Reseniana Acad. Hafn. donata, und lautet pag. 446. sub num. 87. also: Ejusdem Annales contracti Ecclesiæ Christianæ per Septentrionem, seu Vineæ Septentrionis.

THOMAS BARTHOLINUS Thomæ Fil. Antiquarius Regius, Justitiæ & Archivorum Secretarius, ein Mann, dessen frühzeitiger Todt, in dieser und andern Absichten, sehr zu beklagen, hat ein ungemein grosses Werk, die Dänische und Norwegische Kirchen-Historie betreffend, unter Händen gehabt, und wäre, allem Ansehen nach, vor andern im Stande gewesen, etwas rechtschaffenens zu liefern, wann nicht, wie gedacht, der Todt seinen Lebens-Faden gleichsam vor der Zeit abgerissen. Nicht nur sein Ambt eines Königl. Archivarii, kam ihm hierin treflich zu statten, sondern auch ein Königl. Allergnäd-



gnädigster Special-Befehl an alle Capitel derer Thum-  
Kirchen, und Dicafteria beyder Reiche, was er verlangte,  
in Originali zu extradiren, bothe ihm die Hand. Daher  
besorgte er, theils selbst, theils durch den hierzu ausge-  
sandten Herren Arnam Magnæum, eine ungemein grosse  
und zu seinem Vorhaben dienliche Sammlung vieler 1000  
Alten Briefe und Urkunden. Diese sind nebst andern  
Samlungen aus allerley gedruckten und ungedruck-  
ten Büchern, zugleich mit seinen Annalibus affectis, in  
welchen er Extracten der Briefe zu machen angefangen,  
aber nicht weit gekommen, noch obhanden, und machen  
viele Bänder in Folio aus, welche die Kopenhagische Uni-  
versitäts-Bibliothek um 500 Reichsthaler, von den  
Bartholinischen Erben, ohnlängst erhandelt, und eben  
diese sind, die mir in Ausfertigung gegenwärtiger Kir-  
chen-Historie so grossen Dienst gethan, daß daraus mei-  
ne vorige Sammlung um einen guten Theil vermehren  
können.

D. HECTOR GOTFRIED MASIUS, Königl.  
Hoff-Prediger, und S. S. Theol. Professor auf der Uni-  
versität zu Kopenhagen, hat denselben Weg betreten,  
aber eben wie jener, durch Abkürzung seiner Tage, ihn  
verlassen müssen. Dessen gedencket erwehnter Herr N. P.  
Sibbern l. c. cap. IX. §. VII. also: Universam quoque  
Daniae & Norvegiae historiam Ecclesiasticam, auctoritate  
Regis molitus est HECTOR GOTFRIED MASIUS, concionator  
quondam aulicus, testibus Novis litteraris Maris Balti-  
ci. Ao. 1699. p. 57. Ein Freund, der lange Jahre in  
des Sel. Hrn. Masiu Hause gewesen, auch mit ihm die  
Rei-



Reise zu thun ausersehen war, hat mich versichert, es sey an dem gewesen, daß der Hochseel. König FRID. IV. Wohlgedachten seinen Hof-Prediger hätte nach Rom senden wollen, um einen Versuch zu thun, ob nicht aus der dasigen Vaticanischen Bibliothekve, durch hohe Vermittelung, einige Abschriften derjenigen Briefe und Documenten, die hiesige Kirchen-Historie erläutern, und guten Theils fürs vor der Reformation, durch Päpstliche Legaten, von hier aus dahin transportiret worden, zu erhalten wären. Auch dieses unterbrach, wie gedacht, der Todt. Wie weit inzwischen der Seel. Herr Mathias mit seiner Arbeit gekommen, kan nicht sagen. Zwar habe mir alle ersinnliche Mühe gegeben, die Msta, von welchen viel sagen gehöret, zu gesichte zu bekommen, auch von wohlgedachten Auctoris Sohn, dem Hrn. Justice-Rath von der Maaß vielfältige Versprechung erhalten. Allein zuletzt hat es geheissen, sie wären theils zerstreuet, theils durch einen Zufall umgekommen.

D. JOHANNES LASSENIUS, S. S. Thol. Prof. P. und Prediger an der Petri Kirche zu Kopenhagen, hat nach Lintrupii Zeugniß, in Autoschediasmate Epistolico ad Mag. Christoph. Lammelum, Historiam Reformationis Evangelicæ præsertim Danicæ, unter folgendem Titul nachgelassen. **Historisches Lutherthum in seinem Anfang.**

CHRISTIANUS LASSEN TYCHONIUS, neulich verstorbener Stifts-Probst zu Wiburg, hat eben-



fals in der Kirchen-Historie Dännemarcß viel gesamlet, auch in den Händen seiner Erben, ein, so viel ich weiß, Vollführtes Werk hinterlassen, um dessen Ausfertigung er von mir und andern, seit vielen Jahren ist ersucht worden. Darin hat er nicht so sehr die Zeit-Ordnung beobachtet, als den Zustand hiesiger Kirche unter dem Pabstthum, nach gewissen Materien entworfen. Wie solches aus der vor vielen Jahren mir mitgetheilten Sciagraphia des Werckß ersehe, und wünschte, das diese Arbeit nächstens publiciret werden mögte.

Noch ist nicht zu vergessen, das Jo. Schefferus, in *Sve-  
cia literata* pag. 86. bezeuget, JOH. MESSENIUS habe unter andern operibus affectis, in Mistto hinterlassen, *Semiputatam Historiam Daniae Ecclesiasticam, nec non Historiam Regum danicorum, ab ipso Regni primordio, ad ann. 1596, sed quæ ipse, ob imperfectionem, typis Vulgari vetuit auctor.*

Es ist also bis auf diesen Tag, keine Kirchen-Historie des Reichs Dännemarcß zum Vorschein gekommen, auch würde diese meine Arbeit, gleich wie alle vorhin erwähnte, wohl zurück geblieben seyn, wann ich von den Gedanken gewesen wäre, man dürffte dem Publico nichts Mangelhaftes oder Unvollständiges vor Augen legen. In der Wissenschaft alter Geschichte, ist durchaus keine rechte Vollständigkeit zu erwarten. Nur fragmenta und zerstückelte Stücke sind, die wir aus Griechischen und Römischen Monumenten übrig haben. In  
dessen



dessen gehören die Theile zum ganzen. Wer diese, so viel an ihm ist, aufhebet, und vom Untergang rettet, macht, daß die Nachwelt, aus vielen Stücken und Brocken, wo nicht etwas ganzes, so doch etwas das dem ganzen näher kommt, und weniger mangelhaft ist, endlich heraus bringet. Wo man wenigstens vor etwa hundert Jahren, eine Sammlung publiciret hätte von Auszügen, die aus denen Damahls obhandenen, nun aber durchs Feuer oder auf andere Weise zernichteten alten Kirchen-Documenten, wären zu machen gewesen, hätte ich durch Hinzuthuung meiner und anderer Decouverten, bessere Jahr-Bücher verfertigen können. Iso aber gebe was ich vorfinde. In Philosophischen und dergleichen Materien, die von der Erfindungs oder Beurtheilungs Kraft abhängen, sollen billich keine Lücken anzutreffen seyn. Hier aber kommt alles auf die vorgefundene Nachrichten an. Wo die schweigen, kan der Geschicht-Schreiber, wil er anders kein Varillas oder Lycander seyn, nichts sagen.

Ben dieser Gelegenheit kan nicht umhin, diejenige Bedaurungs-würdige Zufälle und Schicksale zu entdecken, durch welche uns die beste Quellen der Dänischen Kirchen- so wohl als Civil-Historie auf Ewig verstopft, oder die mehreste und vielleicht die allerbeste Documenten und Nachrichten entrissen sind. Ich will aber nicht weitläufftig seyn in Erörterung desjenigen Verlustes, den die Reichs-Archive verschiedentlich gelitten, besonders durch die Königin Mechtildis, nachgelassene Wittwe des Königs Abel, welche, als ihre Posterité von der Cron-



Folge ausgeschlossen ward, sehr viele und wichtige Briefschafften, mehr durch Neid, als durch die Hoffnung eines daraus zuschöpfenden Nutzens, angetrieben, zusamenscharrte, und mit sich nach Teutschland führte. Ein gleiches Thaten bey Ihrer Entweichung, die beyden Könige, Ericus Pomeranus und Christianus II. absonderlich dieser letztere, aus dessen Verlassenschafft, eine considerable Menge Dänischer Diplomatum und anderer Documenten in particulierer Leute Händen gerathen, und annoch in den Niederlanden roulliren sollen. Noch wichtiger mögte, dem Ansehen nach, der Verlust gewesen seyn, den uns Pabst Leo X. im Jahr 1517. Dadurch zugefüget, daß er durch seinen deswegen expresse hieher gesandten Boten Johannem Heytmers, leitzgedachten König Christian II. in einem noch obhandenen Schreiben beredet, viele alte theure Volumina, die zu Callundburg, bey dem Königl. Schatz verwahret wurden, ihm dem Pabst, nach Rom zu übersenden, und dafür mit einem Alasß-Brief vorlieb zu nehmen, wie wohl es hieß, man verlangte sie nur abzuschreiben, da die Originalia gewiß wieder geliefert werden solten, woran aber, wegen kurz darauf erfolgter Reformation, nicht einmahl zu gedencken gewesen; daß hievon zeugende Päßstliche Schreiben, lautet also:

LEO P. P. X. Charissime in Christo fili salutem & Apostolicam benedictionem: Rettulit nobis dilectus filius JOHANNES HEYTMERS de Zonulben, Clericus Leodic. Diac. Commissarius noster, quem dudum ad inqvirendos libros vetustos, ad inclytas nationes Germania, Dan-  
nia



nia, Sveciæ, Norvegiæ & Gothiæ miseramus, in Regno tuo, in Castro videlicet Calemburgen, Ottoniens. diœces. repertos libros non nullos vetustos, Auctorum Clarissimorum, romanas præsertim historias continentes, illosq; tuo jussu deligenter custodiri. Magnum nos desiderium invalit, & ab ipso primo Pontificatus nostri initio, viros quovis virtutum genere insignitos, præsertim literatos, quantum cum DEO possumus, ut nihil desideretur, fovere, extollere & juvare: Hac de causa, licet & nobis non nihil dispendiosum sit, curamus indies diligentissimè, ut nostra impensa, antiqui libri, qui temporum malignitate perirent, in lucem redeant. Quocirca Majestatem tuam ea, qua demum possumus, affectione hortamur, monemus & enixius in Domino obtestamur, ut, in quantum nobis rem gratiam facere, unquam animo proponit, tam dictos, quam alios quosvis antiquos libros sui Regni dignos & qui desiderantur, ad nos transmittere curet, illos statim receptura, cum exscripti hic fuerint, juxta obligationem, per cameram nostram Apostolicam factam, seu quam dictus JOHANNES HEYTMERS ad id mandatum sufficiens habens, nomine dictæ cameræ denuò duxerit faciendam. Quod si Majestas tua fecerit, & ingens nomen apud viros literatos consequitur, & nobis adeò rem gratam facit, ut nihil supra. Mittimus autem in præsentia Majestati tuæ confessionale, in forma Principum, tam illi, quam suæ consorti, & duodecim personis, per vos nominandis, concessum, munus, si ad cœlum respicere volueris, maximum, non minora etiam pollice-



hi a Senioribus hujus loci incolis est mandatum, extradata fuerunt, quæcunque hic Otthinia inveniri poterant, & novi ex Hafniensium civium, perinde ac beati Parentis mei relationibus ac continuis de hac re querelis, Hafnia tunc Pyrotechnicis officinis, tantum membranarum talium plaustris illatam fuisse congeriem, misero curiosis spectaculo, quorum, quæ milibus supererant ignibus, & cum flammis non in æra mittebantur, pedibus postea conculcabantur, aut a pueris, bibliopegis aliisque ad integumenta librorum, vili redempta pretio, aut ab aniculis, ad alios usus ablata. In Betrachtung dessen allen, darff es uns nicht befrembden, wenn unsere Nachrichten von den alten Kirchen-Sachen, Stiftungen, Veränderungen und dergleichen ein ganz unvollkommen Stückwerck sind. Man muß noch froh seyn, daß uns aus vielen ein Weniges übrig geblieben, und zwar so viel, daß wir uns doch überhaupt einigen Begriff vom vorigen Kirchen-Besen machen können. Da ich vor vielen Jahren dergleichen Alterthümer aufzusuchen, und aus allen Ecken auszukundschaften anfing, hatte lange nicht die Hoffnung, noch so viel zusammen zu bringen, als endlich durch Hülfe guter Freunde und Gönner, aber auch nicht ohne ansehnlichen Unkosten, geschehen ist, und ich habe Ursache zu zweifeln, ob jemand von denen, die gleiches Institutum vor mir gehabt, ihre Sammlung, was den braunbaren Theil betrifft, weiter gebracht; Solte auch meine Collection durch einen sehr möglichen Zufall, vernichtet oder zerstreuet werden, ehe ich selber, oder wer nach mir findet, das Werck vollführen könnte, wir



Viele Kirchen-Bücher und Uralte Nachrichten, die in den Pfarr-Höfen jeder Gemeinde, als Inventaria, aufgehoben wurden, sind bis auf unsere Zeiten, nach und nach, theils durch Feuers-Brunst, theils durch den schändlichen Reid gefressen. Dan da hat sichs vielfältig zugegetragen, daß wann die Erben des vorigen Predigers, bey Sterbfällen, den Pfarr-Hoff haben verlassen müssen, sie dem frembden Successori die Nachrichten vom Ursprung seiner Einkünfte, und was dahin gehöret, nicht gegönnet, sonderen dieselbe mit Fleis ins Feuer geworffen oder sonst entwandt haben.

Von diesen und sonst mehr dergleichen Schicksalen, denen unsere Historische Nachrichten unterworffen gewesen, handelt ausführlicher Thomas Broderus Bircherodius, Prof. Gymnas. Othin. in einer Epistola ad amicum, MSS: De deperditis Septentrionalium Antiquitatibus & maxime Gotho-Cimbricis, aus welcher noch dieses Speciale anführen will, daß, da im Jahr 1634. des erwählten Cron-Prinzen Christiani Beplager mit der Sächsischen Prinzessin Magdalena Sibilla, zu Kopenhagen gehalten werden solte, und man zu einem angestellten grossen Feuerwerck, ein Hauffen Papiers bedurffte, sey, weis nicht auf weissen unbedachtsame Fürstellung, Befehl ertheilet, aus den Archiven derer Thum-Kirchen und Clöster, eine Menge alter Brieffschafften, guten theils auf Pergamen geschrieben, diesem Lust-Feuer aufzuopfern: Ad hoc, heist es, tam infelix mandatum, ut mihi



hi a Senioribus hujus loci incolis est mandatum, extradita fuerunt, quæcunqve hic Otthinia inveniri poterant, & novi ex Hafniensium civium, perinde ac beati Parentis mei relationibus ac continuis de hac re querelis, Hafnia tunc Pyrotechnicis officinis, tantum membranarum talium plaustris illatam fuisse congeriem, misero curiosis spectaculo, quorum, quæ missilibus supererant ignibus, & cum flammis non in æera mittebantur, pedibus postea conculcabantur, aut a pueris, bibliopegis aliisque ad integumenta librorum, vili redempta pretio, aut ab aniculis, ad alios usus ablata. In Betrachtung dessen allen, darff es uns nicht befrembden, wenn unsere Nachrichten von den alten Kirchen-Sachen, Stiftungen, Veränderungen und dergleichen ein ganz unvollkommen Stück werck sind. Man muß noch froh sehn, daß uns aus vielen ein Weniges übrig geblieben, und zwar so viel, daß wir uns doch überhaupt einigen Begriff vom vorigen Kirchen-Besen machen können. Da ich vor vielen Jahren dergleichen Alterthümer aufzusuchen, und aus allen Ecken auszukundschaften anfing, hatte lange nicht die Hoffnung, noch so viel zusammen zu bringen, als endlich durch Hülfe guter Freunde und Gönner, aber auch nicht ohne ansehnlichen Unkosten, geschehen ist, und ich habe Ursache zu zweifeln, ob jemand von denen, die gleiches Institutum vor mir gehabt, ihre Sammlung, was den brauchbaren Theil betrifft, weiter gebracht; Solte auch meine Collection durch einen sehr möglichen Zufall, vernichtet oder zerstreuet werden, ehe ich selber, oder wer sie nach mir findet, das Werck vollführen könnte, wird es schwer,



schwer, wo nicht unmöglich fallen, eine Dänische Kirchen-Historie zu wege zu bringen.

Was die Ordnung betrifft, in welcher ich dieses Werk abgefaßt, habe zwar dafür gehalten, die Ordnung der Zeit sey hier die einzige rechte, obwohl andre sich lieber nach dem Zusammenhang der Sachen so richten, daß sie Dinge von einer Art in ein Capitel zusammentragen. Aber so macht man nothwendig Saltus: Darum meine ich, die Zeit-Ordnung, als die natürlichste, sey die sicherste und beste. Jedoch, auf daß man auch mit einem zusammenhängenden Begriff von dem ganzen Wesen eines jeden Jahrhunderts, dem Leser zu Hülfe kommen mögte, habe allemahl einen conspectum generalem, oder eine allgemeine Betrachtung eines jeden Seculi, vorangesetzt, und darin den jenigen Haupt-Character, durch welchen sich dieser Periodus vor dem vorhergehenden oder folgenden unterscheidet, darzustellen gesucht, mithin aus lauter einheimischen Exempeln deutlich gemacht, welche so wohl die innere als äußere Gestalt der Kirche in jedem Jahrhundert gewesen. Nächst dem habe auch vorläuffig Historiam Personalem derer Könige, Erb- und anderer Bischöffe, bey jedem Seculo besonders abgehandelt, und solches einmahl darum, daß man sich in der Historie selbst nicht dabey aufhalten dürffte, Zweitens, weil es einige Bischöffe giebt, von denen gar keine Thaten bekandt sind, die doch, der Vollständigkeit halben, in ein Verzeichniß mit den übrigen gebracht werden müßten. Endlich folgt im dritten Abschnitt eines jeden Seculi, der Verlauff aller Geschichte selbst, nach Ordnung der Jahre, zu welchen sie gehören.



Auf diesen ersten Theil, der sich mit dem Ausgang des dreyzehnden Jahrhunderts endiget, soll, so Gott Leben und Kräfte verleihet, der Zweite, welcher sich bis auf die Reformation erstrecket, so auch der dritte, welcher bis aufs Jahr 1700 gehet, folgen. Ja, so der Herr will, soll der vierdte Theil zu seiner Zeit erfolgen, oder wenigstens die darzu gehörige Sammlung der Nachwelt in Misseto hinterlassen werden.

Der einem Geschicht-Schreiber ganz unanständigen Partheilichkeit, vermehne mich allen Fleißes enthalten zu haben. Jedoch bescheide mich gar gerne, daß ich, als ein von sündlicher Eigen-Liebe nicht ganz befreuter Mensch, in diesem, wie in andern Stücken, auch unvermerckt, vielfältig irren und fehlen können. Nur dieses kan mit gutem Gewissen versichern, daß ich allenthalben die reine Wahrheit gesucht, und, so viel an mir gewesen, keinen eizigen unrichtigen, entweder zu hochgespannten, oder gar zu niedrigen Begriff von Persohnen oder Sachen, dem Leser habe beybringen wollen. So es dennoch geschehen, wird es ein jeder nach Vernunft und Liebe dem zu gute halten, der nochmahls bezeuget, daß er der Redlichkeit in allen Dingen von ganzem Herzen ergeben, übrigens aber sich keiner Vollkommenheit zu rühmen hat.

Bei dieser Gelegenheit erinnere mich, daß vor etwa Zehen Jahren, auf einer nahmhafthen Hohen Schule in Teutschland, eine Art von Controvers, und zwar, denen Journalen zu folge, nicht ohne Hestigkeit, getrieben ward, über die Frage: Ob es billich, und der Wahrheit zu-

träg-



träglich wäre, daß die Verfassung derer Kirchen-Geschichte den Theologis anvertrauet würde, oder ob nicht vielmehr, dieselbe denen Herren Politicis, als in der Materie weniger parthenischen Leuten, private überlassen werden müste, wolte man anders die reine Wahrheit an das Licht gebracht wissen. Meine wenige Meinung gehet dahin, daß ein ehrlicher und gewissenhafter Mann, er sey wer er wolle, von der Historischen Wahrheit niemahls vorsetzlich abweichen werde, und was in Facto wahr sey oder nicht, könne einem Theologo, so leicht als irgend einem andern, in die Augen fallen, voraus gesetzt, daß seine Beurtheilungs-Kraft nicht geringer sey als des andern. In so weit bleibet dann auf keiner Seite einiger Vorzug. Da es aber in dieser Materie, ausser der Historischen, noch eine andere Art der Wahrheit giebt, nemlich die Dogmatische, als vermeine gänzlich, ein so genannter Theologus sey hier zu der nächste. Ja, spricht man, das ist es eben was geläugnet wird, und zwar aus eben berührter Ursache. Ich antworte: Wann ein Theologus, qva talis, nothwendig ein mit Vorurtheilen seiner Kirche angefüllter, und dem blinden Eiffer ganz ergebener Mann seyn müste, wann man sich unter diesem Rahmen, keinen andern vorzustellen hätte, als denjenigen, der ums Geld gleichsam gedungen und gemiethet wäre, allen Aussägen derer alten Blindlings zu folgen, ihnen das Wort zu reden, und denen Traditionibus Humanis, fast eben so sehr als die Papisten selbst, ergeben zu seyn, siehe so gestehet ich gar gerne, daß in der Welt keiner ungeschickter als eben dieser, zur Verfertigung einer wahren Kirchen-Historie seyn  
kön-



Das Adam Bischoff in Schweden gewesen.

rum, aus 14 Artickeln bestehend, her zu zählen weis. So auch Cap. 5. den Religions-Eiffer der Schweden vor der Sündfluth darstelllet, und was niemand leicht errathen solte, im 6ten Cap. so gar dieses beweisen wil, daß unser aller Stamm-Vater Adam, auf seinen alten Tagen, in Person nach Schweden gekommen, und das Ambt eines Bischoffs dasiger Kirche nicht ausgeschlagen. Seine Worte sind, pag. 28. *Tantum abest, ut in ambiguo ponamus, quod Adam fuit in hisce Sveo-Gothicis terris, ut contra, eodem documento traditionis ac cantionis suffulti, credamus, eum hic omnino vixisse, cum nullus sit angulus per Sveo-Gothiam nostram, in quo non per traditionem sciant pueri æq; ac senes dicere: Nær Adam boede i Kälkestad, (d. i. als Adam zu Kälkestadt wohnete) semper primum intelligentes.* Von dem Bischofflichen Ambte Adams in Schweden heist es ein wenig vorhero p. 26. *dixerit aliquis, Adamum hic fuisse, ac Episcopum apud nepotes suos fideliter egisse. Erunt mox alii qui negabunt, non per solida argumenta, sed quod ipsi auspiciis illastribus destituti, tantum tenuia per livorem nobis relinqvant, und ferner p. 27. Videtur paternus Adami animus exegisse, ut, si decedentes in nostras terras nepotes antenepotesq;, minus sequeretur statim, eosdem tamen inviseret postea, quod cordi suo habebat inscriptum, de eis agere paternam curam Eph. 6. 4. & 9. item ferner: At quia in eorum (nepotum) numero fuerunt nostri antediluviani, igitur probabile omnino est, quod Adamus eos invisit, erudit ac prudentia firmavit.* Endlich wird dieses Capitel also beschloffen: *Hactenus ergo si vicimus, Adamum per hasce terras habuisse inspectionem ecclesiarum DEI, vicimus itidem & id, quod illæ eodem inspectore floruerunt aliquam diu feliciter. Quid tamen præstiterit singulariter, quæq; habuerit statuta ecclesiastica, propter defectum monumentorum, dicere nihil audeamus.* Ja wie sehr es dem Herrn Bang darum zu thun ist, die frühzeitige Befehrung der Schweden nachmahls im ersten Seculo nach Christi Geburth wahrscheinlich zu machen, zeiget er damit, daß er lieber zugeben wil, der Teufel selbst sey ihr Apostel gewesen, als daß sie nicht alsbald solten befehret worden seyn. Lib. VII. Cap. IV. heist es: *Dicat alius, nostros nova prædicatione tractos fuisse ad fidem Christi, vel per ipsum Deum, vel per Angelum bonum, vel per genium aliquem, vel per Angelum malum, qui itidem mandata Dei non nunquam cogitur perferre. Quicquid horum ille alius dixerit, refellere ego non possum. d. i. Ein ander wird sagen die unsere sind durch*





# Des ersten Buchs Erstes Capitel

enthaltend

Einige Muth-Maakungen und ungewisse Nachrichten von der Pflanzung einer Christlichen Kirche in Norden, bis auf die Zeiten St. Anscharii oder Das Jahr 826.

\*\*\*      \*\*\*      \*\*\*

**S**ann wir den allerersten Ursprung der Kirche, in diesen Mitternächtigen Ländern nach Möglichkeit in Erfahrung zu bringen suchen, begegnet uns allererst die gar seltsame Meinung eines Schwedischen Theologi, Namens Petri Bang, SS. Th. Doct. und Prof. zu Alboe, woselbst er anno 1675 sein Buch, Priscorum Sveo-Gothorum Ecclesia genannt, ans Licht gegeben, und darin dieses gläublich zu machen trachtet, daß nicht nur gleich nach der Sündfluth, bis auf Christi und der Apostel-Zeiten, sondern auch so gar vor der Sündfluth, die wahre Kirche Gottes in seinem Vaterlande, und also nicht ferne von uns, gewesen, wie er dann Lib. I. Cap. IV. eine Synosia Theologiae patriotarum (Scil. Svecorum) antediluviano-

Seltsame Meinung eines Schwedischen Scribenten.

rum, aus 14 Artikeln bestehend, her zu zehlen weis. So auch Cap. 5. den Religions-Eiffer der Schweden vor der Sündfluth darsteller, und was niemand leicht errathen solte, im 6ten Cap. so gar dieses beweisen wil, daß unser aller Stamm-Vater Adam, auf seinen alten Tagen, in Person nach Schweden gekommen, und das Ambt eines Bischoffs dasiger Kirche nicht ausgeschlagen. Seine Worte sind

Tantum abest, ut in ambiguo ponamus, quod Ad documento tra vixisse, cum nu per traditionem i Kälckestäd, mum intelligen Schweden he hic fuisset, ac Epi ali qui negabunt hatribus destitut ferner p. 27. Vici tes in nostras terras nepotes amnepotesq; minus sequeretur statim, eosdem tamen inviseret postea, quod cordi suo habebat inscriptum, de eis agere paternam curam Eph. 6. 4. & 9. Item ferner: At quia in eorum (neporum) numero fuerunt nostri antediluviani, igitur probabile omnino est, quod Adamus eos invisit, erudit ac prudentia firmavit. Endlich wird dieses Capitel also beschloffen: Hactenus ergo si vicimus, Adamum per hasce terras habuisse inspectionem ecclesiarum DEI, vicimus itidem & id, quod illæ eodem inspectore floruerunt aliquam diu feliciter. Quid tamen præstitit singulariter, quæq; habuerit statura ecclesiastica, propter defectum monumentorum, dicere nihil audeamus. Ja wie sehr es dem Herrn Bang darum zu thun ist, die frühzeitige Befehrung der Schweden nachmahls im ersten Seculo nach Christi Geburth wahrscheinlich zu machen, zeigt er damit, daß er lieber zugeben wil, der Teufel selbst sey ihr Apostel gewesen, als daß sie nicht alsbald solten befehret worden seyn. Lib. VII. Cap. IV. heist es: Dicat alius, nostros nova prædicatione tractos fuisse ad fidem Christi, vel per ipsum Deum, vel per Angelum bonum, vel per genium aliquem, vel per Angelum malum, qui itidem mandata Dei non nunquam cogitur perferre. Quicquid horum ille alius dixerit, refellere ego non possum. d. i. Ein ander wird sagen die unsere sind durch

Das Adam Bischoff in Schweden gewesen.



eine neue Predigt zum Glauben Christi gezogen, entweder durch Gott selbst, oder durch einen guten Engel, oder durch einen Ge-  
mann, oder durch einen bösen Engel, der auch öftters die Befehl  
Gottes vollziehen muß, welches von diesen man sagen will,  
kan ich nicht wiederlegen. Ater fuerit an albus, gilt ihm gleich viel.  
Man siehet hieraus, wie sehr die Liebe des Vater-Landes einen Scri-  
benten verleiten kan, und ich bin versichert, die vernünftigste Landes-  
Leute des Herrn Bangü, werden seiner Meinung lachen. Einer unter  
ihnen, nemlich der weit geschicktere Herr Claudius Ornhielm, ziehlet  
auch vermuthlich in seiner Hist. Sveon. Eccl. C. I. mit den Worten,  
ad lubrica conjecturarum inania dilabi, hieher. Es würde also über-  
flüssig seyn, bey diesen Schwachheiten sich länger aufzuhalten.

Hingegen wil von andern Scribenten glaublich gemacht werden,  
das seligmachende Evangelium Jesu Christi, sey denen Einwohnern  
dieses Nordlichen Welt-Theils, bereits im ersten Jahr-hundert nach un-  
fers gesegneten Erlösers Geburt verkündiget, wo nicht durch einen derer  
wohliff Apostel selbst, so doch durch ihre Jünger und Apostolische Män-  
ner, deren schnell erschollene Predigt aber, bald wieder in Vergessen-  
heit gerathen, und es bey dem vorigen Heidenthum geblieben, bis  
endlich im neunten und zehnten Jahr hundert dem allerhöchsten gefal-  
len, durch den Dienst, Ansharu und anderer, sein Erkenntniß mit meh-  
ren Nachdruck und Beständigkeit, allhier aufzuklähren. Den  
Grund oder Ungrund dieser Meinung zu beurtheilen stelle billich dem  
Leser selbst anheim, wann ich vorerst etwas desjenigen werde ange-  
führet haben, was die Sache wenigstens wahrscheinlich machen  
mögte.

Ob kurz  
nach der A-  
postel-Zei-  
ten das E-  
vangelium  
in Norden  
verkündi-  
get, und  
wieder in  
Vergessen-  
heit gera-  
then.

Die aus Sprüchen Heil. Schriftt absonderlich aus Marci 16. v.  
20. Coloff. 1. v. 6. 9, 3. Rom. 10. v. 18. Psalm. 19. v. 5. zu ziehende  
folgen sind so bekannt, daß mich damit nicht aufhalte. Nach wil  
hier nicht darauf dringen, daß der Kirchen-Vater Chrysostomus über  
Marth. 24 schreibt, das Evangelium sey in 20 oder höchstens 30  
Jahren zu allen Ländern hindurch gelauffen, oder daß St. Ignatius  
in Epist. ad Philadelph. Justinus in Dial. cum Tryphone, Ireneus  
Lib. 1. C. 2. Tertullianus aduers. Jud. C. 7. Ambros. in Ep. ad Rom. C. 10.  
Von einer durchaus allgemeinen, und auf die aller entlegenste Län-  
der des bewohnten Erdbodens sich erstreckenden Predigt des Evangelii  
schreiben. Ich würde mich von meinem rechten Endzweck gar weit  
ablencken, wann ich die Materie von der allgemeinen Heiden-Beruffung



Das Zeug-  
niß Theo-  
doreti  
von Bekeh-  
rung derer  
Cimbrier.

untersuchen und behaupten wolte. Es genüget mich von meinem Vaterlande und dessen Gegenden in specie etwas hieher gehöriges, anführen zu können; Da finde nun absonderlich die Worte Theodoretii, der im fünfften Seculo gelebet, von einer uralten Bekehrung unserer Cimbrischen Vorfahren, sie lauten in Lib. de curandis græcor. affect. Scrm. 9. F. 6. 10. also: Piscatores nostri & publicani cunctis nationibus leges evangelicas intulerunt, neq; solum Romanos quiq; sub illorum vivunt imperio, sed & Scyticas & Sarmaticas gentes, & Indos & Ethiopes, & Persas & Seras & Hyrcanos & Bactrianos, & NB. CIMBROS & Germanos, atq; ut semel dicam, omne hominum genus nationesq; omnes induxerunt, ut Crucifixi leges acciperent. Das ist: Unsere Fischer und Zölner haben die Evangelische Geborthe auf alle Nationen gebracht; Sie haben nicht nur die Römer und die unter deren Hochmässigkeit leben, sondern auch die Scythische und Sarmatische Völcker, die Indianer und Mohren, die Perfer und Serer, die Zyrkaner und Bactrianer, die Cimbrier und Teutsche, und kurz gesagt, das ganze Menschliche Geschlecht überredet, die Gesetze des Creutzten anzunehmen. Was hier wieder eingewendet werden könnte, mögte dieses seyn, daß erstlich aus den Worten, atq; ut semel dicam, omne hominum genus, so viel erhellet, Theodoretus habe zu Behauptung seines allgemeinen Sakes, alle ihm bekannte Völcker nennen wollen, ohne damit an zu zeigen, daß er von Bekehrung der Cimbrier, insonderheit gewisse zuverlässige Nachrichten eingezoget, sondern sie so mitgenommen. Hernächst fällt mir auch dieses bey, daß die schon vor Theodoreti Zeiten bekehrte Cimbrier, eine auffer ihrem Vaterlande, etwa in Ober-Teutschland oder Italien wohnende Colonie mögte gewesen seyn, welche nach der grossen Cimbrischen Niederlage bey Vercelli, unter dem Römischen Bürgemeister Mario, entronnen, und ob wohl sie nie wieder zu Kräften gekommen, im Römischen Reich hin und wieder übrig geblieben, wie dann Wolfgangus Lazius Lib. 8. de translocat. Gent. versichert, daß annoch in Schwabenland einige Überbleibseln derer alten Cimbrier an zu treffen. Denn die Graffen vom Hause Cimmern, wollen ihre Genealogie von den Dänischen Cimbern herleiten, die nach verlohrener Schlacht sich in den Hyrcanischen Wald retirirten. Sie führen auch die Haupt-Theile des alten Dänischen Wapens. Sonst finden sich annoch im Schwarz-Walde verschiedene Orther die von denen Cimbern, den Nahmen behalten, als Wald-Cimmern, Rotten-Cimbern,



mern, Heiligen = Cimmern, Herrn = Cimmern, und Ancia = Cimmern.

Wann aber obiges Zeigniß Theodoretii von denen in Cimbria selbst wohnenden, und eigentlich also genannten Cimbern, verstanden werden mußte, wäre auch noch etwas das damit wohl über einstimmen, und gewisser Massen es bestärcken könnte, nemlich die zwar sehr schwache, jedoch nicht unkennbare Überbleibsel und Spuhr = Zeichen, eines längst gewesenenen, aber wieder erloschenen, und in gräulich Fabel = Werk verkehrten Christenthums, welches sich mitten in der Heydischen Finsterniß selbst, bey unsern Vorfahren gefunden hat. Der um unsere Alterthümer trefflich wohl verdiente Herr Trogillus Arnkiel, rechnet nicht unbillig hieher, den Glaubens = Artikel der Heydischen Dännemarc = er von dreuen Principal = Götzen, Othin, Tor, und Freja, darunter etwa das Hochheilige Geheimniß der Dreyeinigkeit verborgen liegen mögte, absonderlich da die von Petro Joh. Resenio Lateinisch heraus gegebene uhralte Edda Islandica, welche unserer Vorfahren Mythologie enthält, die Erklärung giebt. Othin (von dem der Mitwoche auf Dänisch Onsdag heist, gleich wie von Thor Taars = Dag) sey ein allgemeiner Vater, der seinen Sohn Thor gezeuget, Edda P. 1. Fab. 7. Dieser Thor heisset ein Bestreiter der Mitgaardischen Schlangen Edda P. 2. num. 4. Er überwindet diese Höllische Schlange, muß aber sein Leben dabey einbüßen, welches an diesem Orth wohl zu merken? und die Worte selbst anzuführen wehrt sind: Ex vinculis, heist es, dissolvitur garmus canis, qui alligatus fuerat ad ostium speluncae, quæ gnypha = heller nominatur. Is maxima est pernicies, cum Thoro congregitur, & cadunt ambo. Thorus victoriam quidem ab angve Midgardiano reportat, sed novem passus ab illo digressus ob vim veneni, quo ipsum angvis afflarat, mortuus cecidit. *Sehe Mythol. XLVIII. lit. S.* Ferner war bey unsern Vorfahren die dritte Person der Gottheit Freja, welche sie Weibliches Geschlechts zu seyn vermeinten. Sie hieß eine Göttin der Liebe, der Freude und des Friedens. Daher absonderlich Hochzeiter sie um Einigkeit und Seegen anrieffen. Die Application wird ein vernünftiger selbst zu machen wissen.

Die Lehre von der H. Dreyeinigkeit in Heydnische Fabeln verkehret.

Ein ander Merck = Zeichen des vielleicht anfangs gewesenenen, aber wieder erloschenen Christenthums, mögte die Kinder = Tauffe abgeben können. Dann daß die hiesige Heyden ihre neugebohrne Kinder mit Wasser zu begießen, und dabey den Nahmen zu geben, in Gewohnheit

Die Tauffe war bey hiesigen Heyden im Gebrauch.



gehabt, bezeuget der alte Scribent Snoro Sturlesön, Chron. Norvag. P. III. Num. 1. & 4. Noch ausführlicher aber unser grosser Antiquarius Otto Sperling in einer besondern dissertat. de Baptismo Ethnicorum, aus welcher einige loca zum Beweis anführen wil. Cap. XI. p. 151. heist es: Svici igitur, Norvagi Dani usq; in Gronlandiam & Islandiam, Russia quoque & germania, nec non Anglia his baptismis usi sunt, dum pagani fuerunt, fluminibus has vires tribuentes. und ferner daselbst: Hujus rei exempla varia in historiis Septentrionalium occurrunt. *Vatniausin* (Vandöfen) vocabant aqua perfusum infantem cum parentes nomen imponerent. In Edda quoque legitur: *Jofu Vatni* h. e. aquam perfundebant, quod etiam in Landnama saga reperitur. I. 5. C. p. m. 158. Hier auf führet gedachter Herr Sperling einige Exempel an, als des Thorstein Arngrüni, eines Norwegischen Herlen oder Baronen Sohn, von dessen Taufe in der Landama Saga Meldung geschiehet, item des Dänischen K. Canuti I. von welchem Hist. Norvag. p. 112. dieses hat: *Land* (K. Gormo) lood det döbe efter hedensk viis, og kaldede det Knud, for den Knude der fantes hos Barner, d. i. er lies es tauffen nach Heydnischer weise und nannte es Knut, nach dem Knoten der dar an gefunden ward, item das Exempel des Norwegischen K. Olai Trygvesson, von welchem gedachtes Chron. p. 99. spricht: *Sun södde et Dränge Barn og de ofte Vand paa ham og kaldede ham Olaf.* i. e. die gebahr einen Knaben, und man goß Wasser auf ihn und nannte ihn Olaf. Item das Exempel eines andern Prinzen Olai mit Zunahmen Grændsze, von welchem ebenfalls daselbst dieses stehet: *Aasta Gudbrands Daatter söde et Dränge Barn og kaldede hannem Olaf, efter Konning Olaf paa gerrestad og Rani Jonson öste Vand paa Barner efter hedensk Viis.* d. i. Aasta Gudbrands Tochter gebahr einen Knaben, und nannte ihn Olaf zu Gierrestadt, und Ranni Jonson goß Wasser auf das Kind, nach Heydnischer Weise.

Item  
das Zeichen  
des Creu-  
ges.  
So kommt auch hier absonderlich in Betrachtung, das Zeichen des Creukes, welches Olaus Wormius in Monum. Dan. Lib. III. Num. 18. Stephanius in notis ad Saxon. Lib. 8. und Olaus Magnus Lib. 1. C. 20. an solchen Grabsteinen verschiedentlich gefunden zu haben bezeugen, von welchen sie mit vielen Proben darthun können, daß sie lange vor Ancharii Ankunfft, oder Pflanzung einer Kirche in Norden, obhanden gewesen. Ist also nicht ohne, daß man ja in Betrachtung des allen, einige, wie wohl schwache Muthmassung fassen kan, das Christenthum, sey hier frühzeitig bekant geworden, aber auch aus  
ge



gerechtem Berichte Gottes, bald wieder verlohren gegangen, und was mich in dieser Meinung am meisten bestärcket, ist das uhralte Zeugniß Witichindi Monachi, der in Lib. III. Gestor. Saxon. ausdrücklich spricht: Dani Antiquitus erant Christiani, sed nihilominus idolis ritu gentili seruiantes: d. i. Die Dänen waren vor alters Christen, dienten nichts desto weniger die Götzen auf heidnischer Weise. Dieser Witichind lebte im zehnten Seculo zur Zeit R. Gormonis Grandævi und Haraldi Blaaland, da die Bekehrung hiesiger Heiden erst mit Nachdruck unterzommen ward, und dennoch heist es, Antiquitus erant, sie waren vor alters; Wolte man dieses auf die Zeiten Anscharii, der just 100 Jahr vor Witichindo lebte, deuten, sehe doch nicht, wie es Antiquitus heißen könnte. Ubrigens ist Witichindus ein beglaubter Auctor, der die Thaten Orthonis I. & II. welsche mit den Dänen Religions-Kriege fuhreten, wohlbeschrieben, und von Sächsischen Soldaten die häufig in Dännemarck kamen, guten Bericht hievon haben könnte.

Merckliches Zeugniß Witichindi.

Da aber diese Sache an sich dunkel und zweifelhaft ist, so fällt's noch schwerer, die Frage auszumachen, welche die allerersten Apostel oder Lehrer in unserm Norden gewesen. Die alte Sage ist, das Egistus und Marianus, zwey Apostolische Männer, und Jünger des Heiligen Petri, in Nieder-Sachsen und also auf die Gränze Dännemarcks gekommen seyn, den Nahmen Jesu Christi kund zu thun, wie dann Henricus Hervordensis, der ums Jahr 1354 gelebet, und zu seiner Zeit ein beglaubter Scribent gewesen, vermuthlich aus alten Uhrkünden, in seinem Chronico, Facta memorabilia genant, dieses aufgezeichnet, daß in ersten Seculo nach Christi Gebuhrt, gedachte Apostolische Lehrer von dem Apostel Petro abgefertigt, in Teutschland gekommen seyn, das Wort Gottes zu predigen, und daß sie beyde zu Bardewick im Lüneburgischen, die Marter-Crone erhalten. Eben dieses bezeuget Albertus Crantzius, doch mit dem Unterscheid, daß er an statt zweyer, nur eines solchen Apostels gedencket. Seine Worte sind in Metrop. sive Hist. Eccl. L. I. Cap. 1. diese: Viele sagen, ohne gewissen Autoren, daß zu des Käysers Neronis Zeiten, da St. Petrus zu Rom lebte, einer aus seinen Jüngern, gen Bardewick gekommen, und daselbst Christi Nahmen geprediget, und mit Langmuth auf des gantzen Volcks Bekehrung, in der Furcht des Herrn gewartet, und daselbst gestorben. Sein Grab ist unter allen über tausend Jahren heilig gehalten, bis Herzog Heinrich

Egistus und Marianus sollen im ersten Seculo denen benachbahrten Nieder-Sachsen geprediget haben.



rich der Löw zu Sachsen die Stadt einnahm, und zerstörte, da König Canutus aus Dännemarck dabey war, und von seinem Schwieger-Vater die heilige Gebeine dieses ersten Predigers, zur Belohnung des Krieges-Zugs bekam.

Zwar hält der gelehrte Joh. Mollerus in seiner Hag. P. II. C. 2. die Erzählung von Egisto für eine erdachte Fabel, solches thut auch Herr D. Sagittarius in Histor. Bardewici, Cap. 2. cum 4. & 15. Dahingegen aber suchet der Herr T. Arnkiel in der Cimbr: Heyden: Bek: L. I. C. IV. die Wahrheit dieser Geschichte zu behaupten, und streitet mit verschiedenen Argumenten für die Auctorität Henrici Hervordcalis, dem auch die Centuriatores Magdeburgenses guten Glauben beymessen, und sagen, daß Egiltus und Marianus als Jünger des Heil. Petri, im ersten Jahrhundert gen Bardewick versandt, und post sparsa in vicinis regionibus Evangelii semina, nach dem sie den Saamen des Evangelii in den angrenzenden Ländern ausgestreuet, sind sie daselbst als Märterer gestorben. Gesezt dann, daß dem also, mögte sehr wahrscheinlich seyn, daß entweder einer oder auch beyde Apostolische Männer, da sie so nahe waren, auch in Nordalbingen und die angrenzende Dänische Länder gekommen, den guten Saamen auszustreuen, oder wenigstens, daß der mit Göttl. Krafft durchdringende Schall ihrer Predigt, bey vielen hiesiger Gegend vernommen, auch vielleicht bey einigen nicht ohne Würckung gewesen. Ob aber diese erste Predigt so weit gegangen, und solche Folgen gehabt, daß der Bischoff Theodoretus in dem oben angeführten Zeugniß, von Bekehrung der Cimbrer, darauff gezeiet, solches lasse dahin gestellet seyn. Eins muß ich noch hiebey erinnern, nemlich, daß Arch. Heinrich in der Nordfresischen Chronick L. I. Cap. 9. obgedachten Egiltum aus dem ersten in das sechste Jahrhundert, nemlich ad annum 589 versetzt, aus welcher Auctorität, finde nicht. Er füget auch dem Egisto einen andern bey, der bald auf ihn gefolget seyn soll, nemlich Koniochum, welcher im Dänischen Freesland gepredigt, und der Kirchen Königs-bull auf der Insel Nordstrand, den Rahmen solte gegeben haben. Ferner meinet er Koniochus könne wohl eben der Kunibertus seyn, dem der König Dagobertus die Bekehrung der Heydnischen Fresen anbefohlen.

Gleich wie aber in allen obigen Dingen fast nichts als Räsel und Muthmaßungen anzutreffen, also scheint dieses bessern Grund



zu haben, daß man schliessen will, das erste Gerücht von Christo und seiner Lehre, sey den Heydnischen Dännemärckern zu Ohren gekommen, durch die Relation ihrer damahls weit und breit streiffenden, und etwa auf ihrem Alter in Patriam zurückkehrenden Landes-Leute. In dem vierdten, fünfften und folgenden Seculis, haben alle drey Nordische Nationen, bald unter diesem, bald unter jenem Nahmen in den Südlichen Theilen Europa, absonderlich in Hispanien, Welschland, Schweizer Land, Franckreich und Griechenschland, ihre Waffen ausgebreitet. Und daß ihrer viele nach verübten Helden-Thaten von dannen zurückgekommen, erhellet unter andern aus denen von Andr. Wellejo gesamleten Dänischen Helden-Gedichten: *Kämpfe-Wieser* genannt, welche wohl viele Poetische Fabeln und Fictionses quoad Circumstantias, enthalten, in substantia aber allerdings die Wahrheit zum Grunde haben, indem sie mit den Zeugnissen anderer beglaubten Scribenten ziemlich harmoniren. Aus diesen Gedichten siehet man, daß die Heydnische Dänen von den Berrichtungen ihrer ausgewanderten Landes-Leute in Hispanien, zu Bern im Schweizer Land, oder, wie die mehresten wollen, zu Verona in Italien, wo Theodoricus Rex Gothor. Hoff hielt (Siehe *Gesta & Vestig. Danor. extra Dan. Tom. 1. Cap. 2. Sect. 1.*) und zu Constantinopel (welches sie *Nycklegaard*, i. e. die grosse Stadt nannten) gute Nachrichten gehabt, nicht aus Briefen oder Gazetten, wovon sie nichts wusten, sondern von denen, die im Alter zurückzogen, und ohne allem Zweifel, von dem Gottes-Dienst der frembden Völcker einige Nachricht ertheilten. Es waren auch im Jahr Christi 400 viele Gothen zum Christenthum bekehret, weil damahls nach Rechnung Joh. Messerü, ihr Bischoff Ulphilas die Heilige Schrift in die Gothische, allen dreyen Nordischen Vöckern gemeine Sprache, übersetzte. Claud. Lyscander gedencket im *Geschlechts-Register der Dänischen Könige*, pag. 168. eines Königs Rörich, der seinen Sohn Frigulium am Ende des vierdten Seculi, zum Gothischen König Alaric in Hispanien gesandt, welcher, nachdem er im Kriege wieder die Römer viele Helden-Thaten verrichtet, mit grosser Ehre in sein Vaterland zurückgekommen: Dieser und andere von seinem Gefolae, sind vermuthlich bekehret und in jenen Ländern getauft worden. Eben dieser Scribent gedencket l. c. pag. 173. einer Dänischen Armee, die der König Vermund dem Longobardischen Könige Alboino zu Hülffe gesandt, welche Völcker ums Jahr 572 aus Italien

Wahr-  
scheinklich-  
re doch un-  
gewisse  
Muthmas-  
sung von  
der durch  
Wander-  
schaften  
erhaltenen  
Erläutnis  
Christi.



Wahr-  
scheintliche  
Durchmas-  
fung von  
denen in  
Britanniam  
gezogenen  
Engeln, Ju-  
ten und  
Sachsen.

land. Allein es ist kein Zweifel, daß gleich wie sie, nach Zeugniß ge-  
dachten Scribenten, öftters Auxiliar-Troupen aus ihrem Vater-Lande  
nachgehohlet, sie auch also einige zurück gesandt, oder wenigstens durch  
die Schiffart in einigen Zeiten ziemlich commercium mit ihren nachgelas-  
sen Verwandten gepflogen. Da aber Engelland um diese Zeit, nehms-  
lich unter Kayser Mariano und Valentino, schon von der Predigt des  
Evangelii durch gedrungen war, obwohl auch noch viele Heyden das  
selbst übrig geblieben, als stehet ja zu vermuthen, die Britannische An-  
geln, Jüten und Sachsen, welche Anfangs die Christen in Britan-  
nia verfolgten, bald aber selbst das Christenthum annahmen, werden  
dahin gedacht gewesen seyn, wie sie gedachten ihren Verwandten die  
erschienene heilsahme Gnade Gottes entdecken, und bekant machen  
möchten. Wie dann auch der Herr T. Arnkiel, Cimbr. Heydenbr.  
L. III. C. 3. Die Angeln daher unsere rechte gute Engel nennet, als  
welche uns die erste Christl. Lehrer zugesandt. Doch kan dieses als  
gentlicher und mit mehrer Gewisheit auf die folgende Zeiten gezogen  
werden, da wir unter R. Canuto Magno und Svenone Elstrichson, so  
viele Bischöffe aus Engelland hohleten. Es ist inzwischen sehr wahr-  
scheinlich, daß die von Marquardo Frehero aus einem ubralten Mssco.  
1610. zu erst ans Licht gestellte Engel-Sachsische Uebersetzung des Sym-  
boli Apostolici, hieher gehöre, ob wohl der Herr Christ. Kortholt, zu-  
gleich mit gedachtem Frehero, sie weit älter zu seyn vermeinet, nehms-  
lich vom zweyten Seculo her. Ja Boxhornius sucht gar wieder den  
Ruffinum zu behaupten, sie sey von der ersten Apostel-Zeiten her. Al-  
lein die Sprache gibt genugsam zu verstehen, sie könne so alt nicht  
seyn, sondern sey nach der Conjunction, dem Heerzug und der Be-  
kehrung gedachter dreyen Völcker, deren Idioma darin mit dem Brit-  
tischen vermischet zu finden, in Engelland gemacht, und vermuthlich  
ihren Landes-Leuten mitgetheilet. Sie verdienet an diesem Orte ge-  
lesen zu werden: Ic gelyfe on god Faeder aelmichtigen Scyppend heo-  
fenan and eorthan: Ic gelyfe on haelend Christ, his ane ennedan su-  
nu, urne Drychten. Se was geacnod of tham halgan gaste, and  
acenned of Mariam, tham maedene. Getrowod under tham Ponti-  
scan Pilate, on rode ahangen. He was dead, and begyrget. And he  
nyther astah to helle, and he aras of deathe, on them thriddan daege.  
An he he alstah up to heofenum and sitt nu aet switran godes almich-  
tiges Faeder: Thannan he wile cuman to daemenne aegther getham  
cucum, getham deade. And ic gelyfe on than halgan gast, an tha  
hal-



ders zu Stricklestadt, in Griechen-Land gezogen, und als er sich einige Zeit daselbst in Krieges-Diensten aufgehalten, nicht nur mit Ehre und zeitlichem Reichthum, sondern auch mit dem Schatz des Göttlichen Wortts bereichert, nach Hause gekommen. Dergleichen Exempel werden sich in den ältern Zeiten, denn von solchen ist hier die Rede, noch viele mehr gefunden haben, die aber als nicht aufgezeichnet in Vergessenheit gerathen. Stehet also gänzlich zu vermuthen, daß schon in den ersten Seculis, bey Gelegenheit derer Wanderschafften und Krieges-Zügen, nach und nach, einig Licht und Erkenntniß von Christo, in unser Norden hineingekommen. Ich kan bey dieser Gelegenheit nicht vorbeyleassen, daß Joh. Messenius in Scandia illustr. T. I. p. 58. erzehlet, die heilige Suniva eine Irländische Prinzessin, und nächst St. Ursula selbst, daß Haupt unter den berühmten eilff Tausend Jungfern, sey im Jahr Christi 390 durch einen Sturm-Wind vertrieben, an die Norwegische Küste gekommen, woselbst sie Christum den Heyden verkündiget habe, sey aber von den Ungläubigen nachgestellt, und in den hohlen Bergen sich zu verkriechen gezwungen, in welchen sie auch, nebst ihrer bey sich habenden Jungfräulichen Gesellschaft, vermuthlich durch Hunger ums Leben gekommen. Diese Gesellschaft verstehet Paulus Diaconus unter dem Nahmen derer, die auf der Norwegischen Küste schlaffen. Die Reliquien St. Sunivæ sollen in einer Kirche zu Bergen aufgehoben seyn, wo von an einem andern Orth ein mehreres.

St. Suniva soll denen Dörwern geprediget haben.

Sehen wir auf das fünffte Seculum in specie, so ist allerdings zu vermuthen, daß damahls unsern Vorfahren einig Licht aufgegangen, wie wohl es nicht weit durch gedrungen, noch beständig geblieben. Die Einwohner der Provinz, Angeln, in Süder-Zütland, haben, nach jedermanns Geständniß, den Nahmen Britaaniam in Engelland verkehrt, als sie, wie Beda Hist. Eccl. L. I. C. 15. rechnet, Anno 449. in Gesellschaft ihrer Nachbarn derer Holzsteinischen Sachsen auf einer und der Jüten oder Wüten auf der andern Seiten, von hier aus in jene Insul gezogen, den Britten wieder die Picten beygestanden, und endlich sich selbst zu Herrn des Landes gemacht. Gedachter Venerabilis Beda zeuget nun zwar, diese drey frembde Völcker hätten sich wohnhaft alda niedergelassen, und zwar die Jüten in der Provinz Kent, und auf der Insul Wigbt, die Sachsen in Essex, Suffex und Westsef, die Angeln aber in Ost-Angeln, Mercien und Nord-Zumberland.



Wahr-  
scheinliche  
Wuchmas-  
fung von  
denen in  
Britanniam  
gezogenen  
Engeln, Ju-  
ten und  
Sachsen.

land. Allein es ist kein Zweifel, daß gleich wie sie, nach Zeugniß ge-  
dachten Scribenten, öftters Auxiliar-Troupen aus ihrem Vater-Lande  
nachgehohlet, sie auch also einige zurück gesandt, oder wenigstens durch  
die Schiffart in einigen Zeiten ziemlich commerciam mit ihren nachgelas-  
sen Verwandten gepflogen. Da aber Engelland um diese Zeit, nehms-  
lich unter Kaiser Marciano und Valentiano, schon von der Predigt des  
Evangelii durch gedrungen war, obwohl auch noch viele Heyden das  
selbst übrig geblieben, als stehet ja zu vermuthen, die Britannische An-  
geln, Jüten und Sachsen, welche Anfangs die Christen in Britan-  
nia verfolgten, bald aber selbst das Christenthum annahmen, werden  
dahin gedacht gewesen seyn, wie sie gedachten ihren Verwandten die  
erschienene heilsahme Gnade Gottes entdecken, und bekant machen  
möchten. Wie dann auch der Herr T. Arnkiel, Cimbr. Heydenbt  
L. III. C. 3. Die Angeln daher unsere rechte gute Engel nennet, als  
welche uns die erste Christ. Lehrer zugesandt. Doch kan dieses ei-  
gentlicher und mit mehrer Gewißheit auf die folgende Zeiten gezogen  
werden, da wir unter R. Canuto Magna und Svenone Bltrichson, so  
viele Bischöffe aus Engelland hohleten. Es ist inzwischen sehr wahr-  
scheinlich, daß die von Marquardo Frehero aus einem uhralten Mæto.  
1610. zu erst ans Licht gestellte Angel-Sachsische Übersetzung des Sym-  
boli Apostolici, hieher gehöre, ob wohl der Herr Christ. Kortholt, zu-  
gleich mit gedachtem Frehero, sie weit älter zu seyn vermeinet, nehms-  
lich vom zweyten Seculo her. Ja Boxhornius sucht gar wieder den  
Ruffinum zu behaupten, sie sey von der ersten Apostel-Zeiten her. Al-  
lein die Sprache gibt genugsam zu verstehen, sie könne so alt nicht  
seyn, sondern sey nach der Conjunction, dem Heerzug und der Be-  
kehrung gedachter dreven Völcker, deren Idioma darin mit dem Brit-  
tischen vermischet zu finden, in Engelland gemacht, und vermuthlich  
ihren Landes-Leuten mitgetheilet. Sie verdienet an diesem Orte ge-  
lesen zu werden: Ic gelyfe on god Faeder aelmichtigen Scyppend heo-  
fenan and eorthan: Ic gelyfe on haelend Christ, his aene ennedan su-  
nu, urne Drychten. Se was geacnod of tham halgan gaste, and  
acenned of Mariam, tham maedene. Getrowod under tham Ponti-  
scan Pilate, on rode ahangen. He was dead, and begyrget. And he  
nyther astah to helle, and he aras of deathe, on them thriddan daege.  
An he he althah up to heofenum and sitt nu aet switran godes almich-  
tiges Faeder: Thannan he wile cuman to daemenne aegther getham  
eucum, getham deade. And ic gelyfe on than halgen gasti, an tha  
hal-



halgan gelathingē, and halgana moe nylle, and sunna firgitenylle,  
and flacthes acrist, and that eac life.

Bemühen wir uns, in den folgenden sechsten und siebenden Se-  
culis, einige Anfänge des Reichs Gottes hiesiger Gegend zu entde-  
cken, so muß nicht vorbeigelassen werden, was Centur. Magdeb.  
VI. Cap. 2. p. 36. & Cap. 10. p. 750 seqv. angeführet wird, von dem  
Anno 560. in Engelland florirenden Kirchen-Lehrer Kentinger:  
Er hat das Cambriesche Volck, welches Cimbrischer *Extraction*  
seyn soll, trefflich gelehret, und in der Elwenser Stadt Dis-  
cipel gehabt, deren etliche von ihm in Norwegen, ja so gar in  
Island verschickt wurden, Christum zu verkündigen, obwohl  
man von ihrem Schicksahl und Verrichtung daselbst keine wei-  
tere Nachricht hat. Hier ist nun allerdings zu vermuthen, und  
sehr wahrscheinlich, dieser für die Ausbreitung der Kirche beküm-  
merte Bischoff, wird zur selben Zeit nicht unterlassen haben, nach  
der gerade vor Cambrien über liegenden Cimbrischen Küste, eben-  
falls einige Evangelische Bothschaffter zu versenden, obwohl solche  
Ruthmassung niemand als ganz gewis aufgedrungen wird.

Engellän-  
der predi-  
gen in  
Norwegen

Dahingegen kommt hauptsächlich in Betrachtung die uns be-  
nachbarte, vormahls mächtige Friesische Nation, weil von deren  
Bekehrung um diese Zeit verschiedene Zeugnisse alter Scribenten ob-  
handen sind. Alberus Crantius und Ubbo Emmius berichten, daß die  
Volck alle Marsch-Länder an der West-See von Holland bis Ripen  
in Zütland bewohnet, und obwohl sie von dem Herrn Arnkiel in Bel-  
gische und Cimbrische Friesen unterschieden werden, wil er doch, sie  
seyn vor alters unter einem Könige gestanden, welcher absonderlich im  
siebenden Seculo, auf der Insel Heilig Land, in confinio Danorum &  
Fresonum, residiret haben soll. Als nun in besagtem Seculo der Franz-  
kößliche Groß-Hoff-Meister Pipinus, den Friesischen König Ratbod in die  
Enge getrieben, und von ihm mit der Schärffe so viel zuwege ge-  
bracht, daß er dem Evangelio in seinem Lande freyen Lauff zu lassen  
versprochen, sandte Pipinus ums Jahr, 690 Gesandten in Engelland,  
an den frommen Lehrer Egbertum, welchen einige Abbatem Lindis, Far-  
sensem, andere aber Archi Episcopum Eboracensem nennen, mit Dis-  
cite, einige geschickte Lehrer unter die Friesen zu senden, und die Bekehrung  
dieses harten Volcks zu versuchen, welches durch Englische Lehrer um

Bekeh-  
rung der  
Friesischen  
Nation.



Aus Engelland kommen 12 Lehrer in Cimbrien an.

Der Friesische König Ratbod wieder strebet der Christliche Lehre.

St. Wigbert erschlagen.

so viel desto füglicher geschehen könnte, weil selbige der Friesischen Angelschen und Cimbrischen Dialect gewohnt waren. Egbertus war selber aus Angelschem Geblüthe entsprossen, nahm daher diese Commission willig auf sich, und brannte vor inniger Begierde nach der Bekehrung seiner Bluts-Verwandten. Demnach wurden dann zwölf fromme und wohl unterrichtete Männer, Benedictiner-Ordens ausgesucht, und denen Cimbrischen so wohl als Belgischen Friesen zugesandt, deren Nahmen waren Willibrod, Svidbert, Wigbert, Oeco, Willibald, Lebuinus, Ewald der Schwarze, Ewald der Weise, Werenfried, Marcellinus, Unibald und Adelbert. Die Autores welche von diesen Lehrern überhaupt, oder von einigen derselben in sonderheit weiter Nachricht geben, recensiret Joh. Mollerus Hagog, P. II. Cap. II. §. 4. Wigbertus wird für den gelehrtesten und ansehnlichsten gehalten, gleich wie Willebrod für den edelsten, weil er aus dem Geschlecht des Angelschen Fürsten Hengst entsprossen, welcher letzterer nebst Horlt, ein Fürst und Anführer des Angel-Sachsichen Heers in Engelland gewesen. Sie sollen eigentlich ums Jahr 692 aus dem Belgischen in unser Cimbrisches Friesland gekommen seyn, und als sie vor andern den König Ratbod erst zu gewinnen bemühet waren, besuchten sie ihn in seiner Residentz auf der Insel Heilig-Land, damahls Fastingland genannt, vermochten aber nicht sein hartes Herze zu gewinnen. Albinus Alcuinus spricht in vita Willibrodi: Cap. 9. Vir Dei nullis vitæ fomentis laxatum cor ejus emollire potuit. Weil auch Wigbert angerathen, man sollte die Götzen-Tempel Foste und Jupiters zerstöhren, lies ihn der König an dem Orth wo nachgehends St. Wigberts Capelle erbauet, umbringen, und alle übrige Lehrer aus dem Lande verjagen. Hierauf haben sie ihre Zusucht zum König Pipino genommen. Dieser hat sie unter sicherem Geleit, abermahls in Friesland zu predigen gesandt, da sie bessern Success gehabt, und auch so gar des Königs Ratbods Tochter Theodosindam, welche nachmahls mit Grimaldo Pipini Sohn vermählet ward, bekehret haben. Allein Ratbod stund nicht zu gewinnen, und lies so gar seinen Christl. Schwieger-Sohn umbringen. Als dieses der heilige Lehrer Willibrod gewahr ward, suchte er an andern Orthten mehr Frucht zu schaffen, und ging weiter in Dännemarck hinein.

Hier finden wir die allererste zuverlässige Nachricht von einer Predigt des Evangelii in Dännemarck. Wo von die Worte Alcuini in



vita Wilbrodi Cap. 9. anführen wil: Wilbrodus ideo ad fortissimos Danorum populos iter Evangelizandi convertit, ibi ut fertur, regnavit, Ougendus, *homo omni fero crudelior & omni lapide durior*, qui tamen, jubente Deo, veritatis præconem honorifice tractabat. Quem dum obduratum moribus, & idololatriæ deditum, & nullam vitæ melioris spem habere vidit, accepit triginta ejusdem patriæ pueris, ad electos Francorum populos festinavit, sed in ipso itinere, cautechizatos eodem vitæ fonte abluit. Das ist: *Wilbrod hat darum seine Reise das Evangelium zu predigen, auf die tapfere Dänische Völcker gerichtet. Dasselbst, wie man sagt, hat regieret Ougend, ein Mensch grausamer als ein wildes Thier, und härter als ein Stein, welcher doch auf Gottes Geheiß den Prediger der Wahrheit ehrerbietig tractirete. Da nun Wilbrod siehet, daß dieser gang verhärtet und der Abgötterey ergeben war, auch keine Hoffnung eines bessern hatte, nahm er dreißig Knaben aus seinem Lande, und reiste eilig zudem auserwählten Volk der Francken, unterrichtete aber unterwegs die Knaben und taufte sie. Bisher Alcuinus. Wir merken hierbey an, daß der Ougend vermuthlich ein Jütländischer Fürst gewesen, angesehen unter denen rechten Königen Dännemarcßs keiner dieses Nahmens zu finden, so regierte auch um diese Zeit als König, Biörn Jernside. Mit denen entführten, unterrichteten und getauften dreißig Knaben, hat wohl Wilbrod die Absicht gehabt, sie nach der Hand, als der Landes-Spache kundige Apostolische Lehrer wieder in Dännemarcß hinein zu senden, wie auch Ansharius nachmahls eingleiches gethan. Ob aber Wilbrod seinen heilsamen Endzweck erreichet, und durch gedachte Jünglinge in Dännemarcß einige Semina Fidei ausgestreuet hat, siehet dahin.*

St. Wilbrod kommt in Dännemarcß an, richtet aber nicht viel aus.

Inzwischen verdienet das Gedächtniß dieses unsers allerersten Apostels in Ehren gehalten zu werden. Dann was Ansharius nachgehends völliger ausgerichtet hat, das hat Wilbrod gerne ausrichten wollen, aber keine Gelegenheit gefunden. Adam. Brem. L. I. Cap. 17. Unser Zwitfeld irret, wann er in der *Bischoffs-Chronick* p. 6, diesen ersten Dänischen Apostel, welchen er Villerium nennet, ad ann. 812 referirt, da er doch nach Ubb. Emmati und anderer Zeugniß 745, oder wie Balauß will, gar 739 als Erzbischoff zu Utrecht, 81 Jahr alt gestorben.

Die



König  
Ratbod  
auf Heilig-  
land vil  
sich taufen  
lassen.

ändert a-  
ber diesen  
Sinn und  
wie bey sei-  
nen Vor-  
fahren  
seyn.

Die Reise-Gefährten und Mit-Arbeiter des Heil. Willibrods, werden vermutlich das ihrige gethan haben, den Nahmen Christi bekannt zu machen, nicht nur in Friesland, sondern auch im ganzen Süder-Zütland und Holstein, oder Nordalbingen, wie es damahls hies. Dem Ansehen nach, haben sie aber wenig ausgerichtet. Der alte Ratbod, von dem oben gedacht, war ihnen aus allen Kräfte zu wieder, so weit die Grenze seines Friesischen Reichs sich erstreckte. Endlich ward er abermahls Anno 716 von den Franzosen, unter Carolo Martello geschlagen, und gänzlich überwunden. Da hat er aus Heuchelei versprochen, nicht nur in seinem Lande das Christenthum zu dulden, sondern auch es selbst anzunehmen. Als ihm nun aufs neue ein Christl. Lehrer, namens Wolfranus, Episcopus Senensis, der in fünf Jahren den Friesen geprediget, zugesandt ward, und er auf dem Point stund sich tauffen zu lassen, ist ihm eingefallen, daß er noch diese Frage an den Bischöffen thun müste: Wo alle seine Vorfahren hingekommen wären, in den Himmel oder in die Hölle? Da hierauf der Bischoff versetzte; es wäre zu besorgen, daß sie als Blinde und ungläubige Heyden, in der Hölle ihren Platz gefunden hätten; zog jener den Fuß geschwind aus dem Wasser zurück, sprechend: Ey so will ich lieber mit meinen Vorfahren, die tapfre und ansehnliche Leute waren, in der Hölle umgehen, als mit denen armseeligen Christen, und kahlen Mönchen, in dem Himmel, da er auch kurz darauf, nemlich anno 718 durch den Todt an seinen Orth hin gegangen. Vide Albert. Crantz Saxon. Lib. 2. Cap. 26. Man zeiget noch, wie Casp. Danckwert berichtet, auf Heilig-Land denjenigen Brunnen, oder eigentlich die in Felsen gehauene Cisterne, Capstühl genannt, in welchem der Tauf-Actus hätte verrichtet werden sollen. Ubrigens daß Heilig-Land eben der alten Fosetis-Land und Ratbods Wohnung gewesen, wo die ersten Christl. Lehrer so viel zu thun gehabt, beweiset Hr. T. Arnkiel Cimbr. Heydenbek II. C. I. S. aus Adamo Bremensi und Alcuino, dessen Worte nicht anders gedeutet werden können, wann er spricht: Pervenit in confinio Fresonum & Danorum ad quendam Insulam, quæ a quodam Deo Foseto, Fosetesland appellabatur in V. Willibrod Cap. 10. so heist es auch ausdrücklich in vita Ludgeri Cap. 18. Adit Hilligland in confinio Fresonum & Danorum, quæ a quodam Deo Fosetesland dicitur.



Nach König Rathods Todt schien es, als wann sich eine Thür dem Evangelio in hiesiger Gegend aufgethan, weil sein Sohn und Erbsolger, den Claud. Lysander Ingerd nennet, sich zu Christo bekehrte, der aber auch bald nach erhaltener Tauffe verstarb. Inzwischen trugen doch die Lehrer weniger Scheu hieher zu kommen, und der Herr A. Heimreich, wie auch Christ. Kortholt will in dissert. de Sacr. Cimbr. primord: daß der Teutschen allgemeiner Apostel St. Wenefridus Bonifacius (dessen Thaten sonst nicht lauter Beneficia gewesen, indem er ein recht abergläubischer Emillarius des Römischen Anti-Christi war) in eigener Person die Cimbrische Friesen besucht, und ihnen in 3 Jahren geprediget, auch viele Christen getaufft und Gößen-Tempel zerstöhret habe. A. Heimreich gedencket in der Nordf. Chronick, L. II. C. 9. von ihm, er sey von einigen Bauern zu Dokum erschlagen, weil er das ihm versagte Brodt in Steinen verwandelt. Auf dem Kirchhoffe zu Dokum zeigt man einen Brunnen, der von ihm den Nahmen bekommen. Wann auch unser Claudius Lysander nebst A. Heimreich l. c. und andere davor gehalten, St. Bonifacius habe damahls einem Dänischen Könige, Nahmens Balder, den Inhalt Christlicher Religion in einigen Episteln abgefaßt zugesandt, muß an diesem Ort erinnern, daß dieses von einer Irrung im Nahmen herrühre, da gedachte Briefe, an Ethebald König in Engelland, nicht aber an Balder K. in Dännemarck, der auch kein eigentlicher König gewesen, gerichtet sind. Magdeb. Cent. 8. p. 489.

St. Wenefridus Bonifacius soll den Cimbrischen Friesen geprediget und Wunder gethan haben.

Ums Jahr 768 sollen die beyden Christl. Lehrer Willhadus und Ludgerus den Cimbrischen Friesen und Jütten gepredigt, und bey den letztern zwar wenig, hingegen bey den erstern viel ausgerichtet, unter andern auch einen Prinzen, Nahmens Landricum getaufft haben. Siehe Ad. Cypræi Annales Episc. Slesv. C. I. p. 2.

St. Willhadus und Ludgerus kommen hieher.

Ohngefehr zur selben Zeit, nemlich Anno 773, ließ sich auch einmahl ansehen, als würde die seeligmachende Erkenntniß Christi in unserm Dännemarck völlig durchzudringen, bequeme Gelegenheit gefunden haben. Gestalt dann König Gormo dem erstern selbst (welchen Helwaderus in sylva Chronol. p. 71. für einen weisen Naturkunder hält, und spricht, er sey durch eine totale Sonnen-Finsterniß, die den 15 Aug. Anno 733 eingefallen, zu grosser Curiositet aufgebracht) die Begierde angekommen, eine zuverlässigere Nachricht von Gott

König Gormo bekümmert sich um der Seelen-Zustand nach dem Tode.



Torkild  
Adelfar  
wird aus-  
gesandt.

und der Menschlichen Seelen Zustand, nach dem Tode, zu erlangen. So mögte er auch gern wissen, was an dem neuen Gottes-Dienst wäre, den Kayser Carl der Grosse, eben damahls in Teutschland mit ziemlicher Gewalt aufbrachte. Endlich ward er schlüßig, seinen vertrauten Freund und Rath, Rahmens Torkild Adelfar, von welchem Hwiffeld schreibt, er habe viele Wunder-Dinge erfunden, an den, nach seinem Begriff, nordwärts übers Meer wohnenden Götzen Ugartilock, zu versenden, und ihn über seinen Zweifel zu befragen, welches auch vermittelst einer weitläufftigen und gefährlichen Schifffarth geschah. Saxo Grammaticus vermischet diese Erzählung mit vielem ungerheimten Fabel-Werck, von der scheußlichen Wohnung Ugartilocks, und denen mit ihrem giftigen Gestanck tödtenden Haaren seines Barts. Welches alles vermuthlich eine nach Papistischer Art erfommene, oder von Mönchen an die Hand gegebene Pia Fraus des Torkild Adelfars gewesen, zu dem Ende gebraucht, daß er dem König desto grössern Abscheu an seinem Götzen-Dienst geben, und zur Erkenntniß des wahren Gottes bringen möchte. Dann auf seiner Rückreise, schiffete er in die Nieder-Lande, woselbst bereits gar viele Kirchen und Klöster waren, und allda ließ er sich in den Gründen der Christi. Religion unterrichten, die er auch solcher Gestalt gefast und geliebet haben soll, daß er bey seiner Heimkufft vorhatte, den König nebst dem ganzen Lande zum Herrn zu bekehren. Allein die Stunde Gottes war noch nicht gekommen. Torkild setzte den König mit seiner unermutheten Zeitung, wie Ugartilock, nicht anders als der leidige Teufel selbst, und des wahren Gottes Feind wäre, in solche Bestürzung und Kummer, daß er kurz darnach den Geist aufgegeben. Da auch nachgehends Torkild selber sich bemühet, den Samen des Glaubens unter seinen Landes-Leuten auszustreuen, hat er so viel Hindernisse und Widerstand gefunden, daß er von seinem Vorhaben abzustehen ist genöthiget worden, soll auch kurz darauf gestorben seyn, vielleicht aus vergeblichem Eiffer für die Ehre des wahren Gottes, den er hatte kennen gelernt. Inzwischen ist A. Wellejus in glossa marg. vers Dan. ad Saxon. L. 8. p. 190. der Meinung, daß die Predigt dieses Torkilds, nicht ohne merckliche Frucht gewesen, und einen Grund oder Anfang zum Christenthum gelegt habe.

Der Kö-  
nig stirbt  
vor Her-  
geleid.

Torkild  
auch.

Im Jahr 815, (einige sehen 817, andre gar 823, aber unrecht) soll sich der Kayser Ludovicus Pius, und der Pabst Paschalis I. sonderlich



lich haben angelegen seyn lassen, wie sie das Heydenthum in Norden abschaffen, und das Licht des Evangelii dahin bringen mögten, worüber absonderlich auf dem Aakischen Concilio, deliberiret worden. Ihren Anschlag ins Werck zu richten, brauchten sie Ebbo Bischoffen zu Reims und Halitgarium Bisch. zu Cammerich. Ebbo, welcher am Hoffe und in der Armee des Käyfers, einige aus der Dänischen Nation kennen gelernt, und ihr blindes Heydenthum gewahr worden, hatte von selbst grossen Lust und Begierde, einen Apostel der Dänen abzugeben. Hierzu ward er noch mehr angefrischet, durch die vom Pabst Paschali I. ihm hier über erteilte Bullam, welche D. Phil. Cæsar in append. Tri-Apostolatus Septentrion: nebst andern die Nordische Kirchen-Historie betreffenden raren Briefen, aus dem Bremischen St. Ansharii Kirchen-Archiv zu erst ans Licht gestellet. Sie lautet folgendermassen:

Der Käyser und der Pabst bemühen sich die Dänen zu bekehren.

Ebbo und Halitgarium kommen hieher Christum zu predigen.

*Pascalis Episcopus, Servus Servorum Dei, universis sanctissimis Fratribus, Episcopis Presbyteris s. cæteris Ecclesiasticis ordinibus, gloriosissimisq; Principibus, Ducibus, magnificis Comitibus, vel cunctis Christianis Dei fidelibus, cum religiosissimam constet curam & sollicitudinem erga dominicum gregem, quem divina dispensatione suscepimus gubernandum, atq; cælestia pabula salubri communicatione subministrandum, maxime his, qui in compositis & pagis, sub Principe tenebrarum callida persuasione persistunt, & viam vitæ ignorantes devii, non quæ sursum sunt, sed quæ deorsum, stulta instigatione perquirunt. Sed quia in partibus aquilonis quasdam gentes consistere, quæ nec dum agnitionem Dei habere, nec sacra unda baptismatis sunt renati, sub umbra mortis existere, & magis creaturæ, quam Creatori, ignara mente servire cognovimus. Idcirco præsentem reverendissimum fratrem ac Co-Episcopum nostrum, EBONEM, Sanctæ Rhemensis Ecclesiæ Archi-Episcopum, necessario cum consensu fidelium Dei, duximus illis in partibus, pro illuminatione veritatis dirigendum. Quatenus auctoritate beatorum Principum Petri ac Pauli (soltten diese Leute wohl Fürsten gewesen seyn?) nostra fraterna vice informatus ante corpus & confessionem ipsius principis Apostolorum, evangelizandi publica auctoritate li-*

Bulla  
Papalis.



beram tradidimus in omnibus facultatem, ut verbum vite, vi-  
amq; salutis ubiq; provideat, fidei normam cœlesti educatione  
confirmet, atq; apostolicæ institutionis doctrinam omni diabolico  
errore depulso, viva voce corroboret. Et si fortasse ad hoc di-  
vinum pertinens officium aliquod dubium emerferit, ad san-  
ctam Dei Catholicam atq; Apostolicam Romanam Ecclesiam re-  
currere, seu *ad purissimo fonte latices, unde*  
 & a cordibus *ia interveniente gratia, noxios*  
 possit emendar *gam namq; divina huic admini-*  
 strationis lega *, HALITGARIUM religiosum*  
 adjicientes in *us, quatenus ad sedem Aposto-*  
 licam opport *licam de credito negotio facilius, præ-*  
 stante Domino, *unquam se in qualibet parte huic*  
 nostræ autorit *missio negligere: Cui coram di-*  
 stricto iudice, *cedere & de statuto ministerio*  
 poenas recipere *z dubium esse, præfigimus. Pro*  
 quo omnes exhortantes unanimiter commonemus, per amorem  
 omnipotentis Dei & Domini nostri IESU Christi atq; Apostolorum  
 ejus venerationem, ut in omnibus necessitatibus legationis  
 hujus, totis viribus eis solatiari certetis, & in nomine Domini  
 nostri IESU Christi, sicut scriptum est, recipere debeatis: qui  
 vos, inquit, recipit, me recipit, & qui vos spernit, me spernit.  
 Et iterum: quod uni ex minimis meis fecistis, mihi fecistis.  
 Unde magis magisq; commonemus, ut provida devotione, &  
 largo charitatis affectu, puraq; mente & sincera intentione,  
 quæq; huic itineri necessaria prospiciatis, nec pia benignitate pro  
 viribus succurrere renuatis, ut pro certo hujus pietatis opere  
 participes apud Deum dignæ retributionis meritum percipiatis,  
 seu cœlesti descriptione hujus modi pro compensationis munere in  
 consortio sanctorum communerari valeatis.

Si quis vero huic Dei officio, ad illuminationem gentium a  
 Sancta Catholica Apostolica Ecclesia pro consulto Ecclesiastico  
 destinato, assensum vel auxilium præbuerit, per interventionem  
 be-



*beatorum Apostolorum, Martyrum quoq; Sanctorum omnium in caelestibus gaudiis talibus pro meritis mereatur adscribi. At vero, si quis, quod nos optamus, contrarius adversator huic divino cultui resisterit, vel in quoquam praepedire conatus fuerit, & his vel cooperantibus eorum ad hoc peragendum ministerium temerator exstiterit, ex divina jussione & Apostolica autoritate anathematis vinculo puniatur, & perpetua condemnatione reus, diabolica sorte damnetur.*

Der Summarische Inhalt dieses jämmerlichen und verzweifelt bösen Lateins ist, daß, da der Pabst, dem die Seelen-Sorge der Gemeinde obliegt, in Erfahrung gekommen, wie einige Nordische Völcker, ohne Taufe oder Erkenntniß Gottes in dem Schatten des Todes sthen, als sendet er seinen Bruder und Mit-Bischöffen Ebbonem gedachten Völkern zu predigen, und sie von der Finsterniß zum Licht zu bekehren. Solte demselben ein Zweifel aufstossen, hat er sich zum Römischen Stuhl zu wenden, um aus dasiger reinen Quelle alles ermangelnde zu schöpfen. Zum Collegen und Mit-Arbeiter, betordnet er ihm Haligarium. Er bittet inzwischen alle Bischöffe, Prediger geistliche Orden, Fürsten, Graffen und alle Gläubige, an welche der Brief gerichtet, diesem Legaten, wo sie können, Hülfe und Beystand zu leisten; verspricht denen, die solches thun, die ewige Seligkeit, den Widersachern aber und die einige Hinderniß in den Weg legen würden, kündiget er den Bann und die ewige Verdammniß an.

In gedachtem Tri-Apostolatu Septent. stehet noch ein Brief des heil. Ansharii, der von dieser Legation des Ebbonis in Dännemarck Meldung thut, hinzufügend, es sey damit bereits so weit gekommen, daß die Kirche Christi in Dännemarck und Schweden gegründet wäre, und die Priester ohne Widerspruch ihr Ambt verrichteten: Die Bischöffe des Kayser-Thums, an welche der Brief gerichtet, werden um ihre Vorbitte ersucht, daß GOTT zu der Gesandtschaft Erregen geben wolle, wie auch um Beylegung dieses Briefes in ihren Bibliothecken zum steten Andencken. Die Worte lauten, wie folget:



*In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Ansharius Dei gratia Archiepiscopus, omnibus Sanctæ Ecclesiæ Dei præsulibus, in regno duntaxat Ludovici Regis commanentibus. Nosse vos cupio, quia in hoc libello continetur, qualiter Ebbo Remensis Archiepiscopus, divino afflatus Spiritu, temporibus domini Ludovici Imperatoris, cum consensu ipsius & pene totius regni ejus Synodi congregatæ, Romam adiit, ibiq; à venerabili Papâ Paschali publicam evangelizandi licentiam in partibus aqvilonis accepit. Et qualiter postea Ludovicus Imperator hoc opus sublimavit, seque in omnibus largum præbuit & benevolum, & cætera quæ huic legationi contigerunt. Qua propter suppliciter deprecor, ut apud Deum intercedatis, quatenus hæc legatio crescere & fructificare mereatur, in Domino. Jam enim Christo propitio & apud DANOS & apud SVEONES Christi fundata est ecclesia, & Sacerdotes absq; prohibitione, proprio funguntur officio. Precor etiam, ut has literas in bibliotheca vestra ad perpetuam memoriam reponi faciatis, & prout locus dictaverit, tam vos, quam successores vestri, ubi utilitatem perspexeritis, notum omnibus istud faciatis. Omnipotens Deus faciat vos omnes hujus operis pia benevolentia participes, & in cælesti gloria coheredes.*

Mann muß sich verwundern, daß St. Ansharius in diesem Brief, vielleicht aus Modestie und Demuth, nur des Ebbonis gedenket, der die Gesandtschaft angefangen, nicht aber sein selbst, und seiner Mit-Arbeiter, die doch unvergleichlich vielmehr als jener gethan. Denn daß der Brief wohl sey zwanzig Jahr oder länger, nach Ebbonis Zeiten geschrieben, erhellet aus allen Umständen, absonderlich daraus, daß Ansharius damahls Erzbischoff war, welches er allererst Anno 833, nach Rechnung Svaningii geworden.

Was Ebbo und Halitgarus ausgerichtet.

Was inzwischen durch den Dienst Ebbonis und seines Gehülffen Halitgarii, in der Bekehrung hiesiger Heiden ausgerichtet sey, finde ich, ohne daß Rimberrus und Gvaldo, beyde in vita St. Ansharius ver-sichern, Ebbo habe viele bekehret und getaufft. Hiemit stimmt auch übers



überein Pontanus, Hist. Dan. L. IV. Er spricht auch, solches sey so gar  
 geschehen, noch ehe er als ein ordentlicher Lehrer zum letzten mahl in  
 Dännemarck kam. Dann er war schon einige Jahr vorher in dem  
 Character eines Kayserslichen Botschaffters (wo zu man in den Zeiten  
 meist Prälaten gebrauchte) hier gewesen. Da er aber als ein Lehrer  
 und Botschaffter Gottes sich hier aufhielt, welches meines Erach-  
 tens ums Jahr 817 mag gewesen seyn, soll ihm gedachter Kaysers ei-  
 nen Ort Landes, Wela oder Wedel an der Elbe angewiesen haben,  
 dahin er im Fall der Noth und Verfolgung seine Retraite aus Dänne-  
 marck nehmen, und als im Kayserslichen Lande sicher seyn könnte. Er  
 ist aber nicht lange in Dännemarck geblieben: Dann da Ansharius  
 im Jahr 826 hinein kam, wie bald folgen wird, und mit dem Werck  
 der Belehrung rechten Ernst machte, muß er diese Station bereits ha-  
 ben verlassen gehabt, angesehen er des Ansharii Gehülffe hätte seyn  
 sollen, und mit ihm von neuen hinein gehen, weil er der Sprache  
 und des Wesens in etwas kundig war. Er sandte aber einen andern,  
 Namens Aubert oder Gaubert, mit dem Ansharius auch wohl zu-  
 frieden war, an seine Statt, entweder Alters oder auch seiner Com-  
 moditat halben. Unser Hvitfeld gedencket sonst von diesem Ebbo, daß  
 er nachgehends Bischoff zu Hildesheim geworden sey, verstehe, da er  
 seines Rheimsischen Erbs-Stifts entsetzt worden, weil er unter den Kays-  
 serslichen Kindern eine Mißhelligkeit erweckt, daher er auch nur schlechten  
 Ruhm nachgelassen. Von ihm und denen Scribenten, die seiner ge-  
 dacht, findet ein curieuses ausführlichen Bericht in Joh. Molleri Hag.  
 ad Hist. chersl. Cimbr. P. II. C. 3. §. 7. seqv. Er soll im Jahr 851  
 gestorben seyn. Der Herr Jonas Ramus spricht, er sey  
 Evangeüsta Danorum genannt. Kirch. und  
 Weltl. Hist. P. II. p. 275.

Swen



## Zwentes Capitel.

Zuverlässigere Nachrichten von dem, was im Neunten Jahr-hundert, absonderlich durch durch den Dienst Anscharii und seiner Gehülfften, in der Bekehrung des Heidnischen Dännemarcßs vorgegangen.

**S**owohl zu vermuthen stehet, auch aus obigem Briefe St. Anscharii erhellet, daß einige Seelen in Dännemarcß, durch den Dienst Ebbonis und Halitgarii, dem Herrn Christo zugeführet worden, gleichwohl waren ihrer so wenige, und die Ausbreitung des Christenthums, hierzu Lande, so gering, daß man eigentlich nicht sagen kan, das Evangelium habe in Dännemarcß seinen Lauff gewonnen, bis kurz darauf, nemlich im Jahr 826, da erwehnter St. Anscharius, der Dännemarccker rechter Apostel ward, und mit dem Jütländischen Fürsten Harald Klack, welchen einige unter die Könige zehlen, in hiesiges Reich kam. Die Veranlassung darzu war folgende sonderliche Direction Gottes:

Zwene  
Dänische  
Prinzen,  
Harald u.  
Erich such-  
ten Hülff-  
fe beym  
Käyser.

Ermeldter Prinz Harald, mit seinem jüngern Bruder Erich, der auch nachgehends König ward, war von seinem Cron-Competenten Regner Lodbrog, einem grausamen Tyrannen, ins Elend vertrieben, mithin genöthiget, beym Römischen Käyser Ludovico I. um Schutz und Beystand Ansuchung zu thun. Dieser, von seiner Frömmigkeit Pius, der Gottseelige, benahimte Käyser, ergriff die Gelegenheit, um sein längst getragenes sehnliches Verlangen ins Werck zu richten, das ist, die Erkenntniß Christi in den Nordischen Ländern auszubreiten. Er lies dann dem Schutz suchenden Harald an deuten, wie es ihm, als einem Christlichen Herrn ganz unanständig seyn würde, mit Heyden und Feinden des Creuzes Christi in einen Bund zu treten. Da ferne aber sie, die Dänische Prinzen, sich zu dem wahren Gott bekehrten, und sich tauffen ließen, wolte er ihnen die verlangte Hülffe nicht



nicht abschlagen. Auf diesen Antrag entschlossen sie sich des Käyfers Rath zu folgen, besorglich, und dem Ansehen nach, mehr aus Raison & Etat, als aus wahrer Ueberzeugung, wiewohl diese auch nachgehends dazu gekommen seyn mag, angesehen Adamus Bremensis bezeuget, daß sie sich hierauf im Catechismo haben unterrichten lassen. Hiernächst wurden die beyden Brüder Harald und Erich, wie auch des Haralds Gemahlin, und zugleich viele vornehme Dännemärcker, die ihnen im Exilio folgten, von dem Erz-Bischoffen Ottigario getaufft, so geschehen im Jahr 826, oder, wie einige wollen, Jahres vorher, zu Mäynß, eigentlich aber auf dem bey Mäynß im Rhein-Strohm liegenden kleinen Eiland, Zugelheim, woselbst auch der Käyfer seine Burg gehabt, und darneben die St. Albani Kirche gestanden, in welcher diese Tauffe der Dännemärcker verrichtet worden. Käyfer Ludewig vertrat selber die Stelle eines Tauff-Zeugen, und schenckte dem Haraldo als ein Pasthen-Geld, die Statthalterschaft über Friesland, so auch ein gut Theil Sächsischer Hülfstrouppen; item er legte ihm, nach damahligem Gebrauch, das weiße Tauff-Kleid mit eigener Hand an. Der Abt Gualdo beschreibet diesen Tauff-Actum in vita Ansharii also:

Sie wees-  
den zu  
Mäynß  
getaufft.

Tandem mollitus divino Numine Danus  
Credidit & liquidas fontis descendit in undas,  
Quem Cæsar niveis, ut mos est, induit albis,  
Et Pater in lavacri natalibus exstitit illi.

Marianus Scotus, im dritten Buch seiner Chronick, thut diesen Umstand hinzu, daß des Käyfers Gemahlin Judith, bey des Haralds Gemahlin die Stelle einer Gebatterin vertreten, und bey ihrem Herabsteigen in den Brunnen affiltiret habe.

Als es nachgerade Zeit war, daß die Dännemärcker an ihre Heymath gedencken, und mit denen vom Käyfer erhaltenen Sächsischen Soldaten umkehren, und Regnero die Spitze bieten solten, war gedachter frommer Käyfer, dessen Gedächtniß wir billig in sonderbahrer Ehre halten, nicht ohne Ursache besorgt, diese gleichsam aus Noth neugetauffte Christen mögten in ihrem eignen Lande bald wieder abfällig werden, wosferne sie keinen getreuen Lehrer und Seel-Sorger mit sich brächten. Man suchte daher mit allem Fleiß, einen heiligen und andächtigen Mann, der hierzu bequem war, und der unter Haralds Schutz mit der Zeit ganz Dännemärck zur Erkenntniß des ewigen Heyls bringen kömte; Allein

Sie wol-  
len wieder  
in ihr Land  
ziehen.



es wolte sich hierzu Anfangs gar keiner verstehen, denn so lauten hievon die Worte Ad. Brem. und aus ihm Alb. Stadens. Chron. ad Ann. 826. Unter den Lehrern fand sich niemand, der mit ihnen nach Dännemarc verreisen wolte, aus Ursache der Barbarischen Grausamkeit, daher jederman für dis Volck fleucht. Es lässet sich schliessen, daß obgedachter Ebbo Episcopus Rhemensis, welcher damahls schon aus Dännemarc zurückgekommen war, der halstarrigen Heyden Bekehrung dismahl für unmöglich angesehen, und mit seinen Erzählungen von der Dänen Grausamkeit, jedermann abgeschreckt hatte, zumahl diese letztere ohne dem bekannt genug war. - Allein was Gott fordern will, mag niemand hindern. Daher erzählet Rembertus in vita St. Ansharii, der Abt des Closters Corbey, Nahmens Valo, den auch andere Gvaldo nennen, sey zum Käyser gegangen, und habe gesagt, daß er in seinem Closter einen Mönchen wüßte, der um die Religion brünstig wäre, und um Gottes Willen, viel zu leyden verlangte. Er hatte auch dessen Gelehrsamkeit und Sitten gelobet, versichend, dieser wäre zu dem Werck recht geschickt; Hierauf nun ward Ansharius selbst gehohlet, für den Käyser gestellet, und gefragt, ob er um Gottes Willen unter dem Dänischen Volck predigen, und des Königs Haralds Reis-Gefährter seyn wolte, welches er freudig mit Ja beantwortet, worüber sich viele ungleich gesinnete sehr verwundert, auch theils ihm solches unter der Hand abzurathen versucht; allein er blieb bey seinem Vorsatz, weil die Gnade sein Herz fest gemacht hatte. So nahm er auch mit sich als seinen Gehülffen und Mit-Arbeiter im Weinberg des Herrn, einen andern Mönchen, Nahmens Aubert oder Gaubert, aus adelichem Geschlecht in Frankreich, welches auch des Ansharii Vaterland gewesen. Als man sich zur Reise fertig machte, ließ der Käyser gedachte beyde Lehrer vor sich fordern, ermahnete sie, ihr äußerstes zu thun, um die neugetauffte Dännemarcker im Glauben zu erhalten, so auch das Reich Christi, nach Vermögen, weiter und weiter auszubreiten. Er gab ihnen auch mit, wie Rembertus schreibet, Sacram Supellectilem, wird vermuthlich eine kostbare Monstranz oder etwas dergleichen zur Zierde des Kirchen-Dienstes gewesen seyn, als worauf man bereits sehr starck verfallen war. Unser fürtrefflicher Antiquarius D. O. Wormus macht uns glauben, der Käyser habe damahls auch eine Münze lassen schlagen, und den Prinzen als ein Denckmahl mit gegeben. Dann in Seeland bey Leyre, ist in einem Grabe eine silberne Münze gefunden worden, da auf einer Seite des Käysers Nahme:

Hla-

St. An-  
scharius  
und Aut-  
bertus  
werden ih-  
nen als  
Lehrer mit  
gegeben.



Hudovicus Imp. mit einem Creuß, an der andern Seite aber ein Tempel oder Kirche mit der Umschrift: Christiana Religio, zusehen ist. Monum Dan. Lib. V. p. 440. Von dieser Geld-Sorte, mag dem Aussehen nach, der Käyser eine Quantitar den Bekehrten Dännemärckern, oder seinen Sächsischen Soldaten, die ihm für die Kirche Gottes in Dännemarck streiten solten, ertheilet haben, die also nach Seeland gekommen seyn.

Hierauf beuhrlaubten sich dann die beyde Prinzen mit ihrem ganzen Gefolge bey Käyserlicher Majestät, und nahmen ihren Rück-Weg über Eöln am Rhein, woselbst sie bey dem Bischoffen Ladebald ansprachen, und von ihm wohl bewirbet, getröstet, und im Glauben aufgemuntert wurden. Dieser schenckte auch dem Anchario und Autberto ein Schiff, zu desto gemächlicher Fortsetzung ihrer Reise, woraus zu schließen, sie haben dem Rhein-Strom gefolget. Es gefiel auch den beyden Prinzen auf diesem Schiff mit Anchario zu fahren, da sie unterwegs Gelegenheit hatten, in nähere Bekanntschaft zu gerathen, und mit gottseeligen Unterredungen sich zu erbauen. Darauf kamen sie zu Dorstadt, vermuthlich Dordrecht, und endlich auch in Friesland an, woselbst Harald, wie oben erinnert, vom Käyser zum Statt-Halter gemacht war. So hatte auch hochgedachter Käyser dem jüngern Prinzen Erich, einen Ort Landes allhier, Namens Rultria, oder Rustringen, als eine Graffschafft geschenckt, mit dem Bedinge, daß er die See-Räuber von der Küste abzuhalten beflissen seyn solte, wie Pontanus Hist. Dan. L. IV. p. 96. meldet. Harald lies dann seinen Bruder bis weiter hier verbleiben, und setzte mit seiner bey sich habenden Mannschafft über die Weser und Elbe durch das Bremische und Holsteinische seine Reise in Jütland fort, um den Regner, der ihn vertrieben, wieder ein zutreiben.

Die Reise  
wird ange-  
treten.

Ehe wir aber von dem Verlauf und Ausfall dieser Sache ein mehreres gedencken, will billig seyn, daß wir von Anchario und seinem Gefährten, sampt ihrer Berrichtung im Geistlichen, als worauf unsere Absicht eigentlich gerichtet ist, etwas anführen. Dieses läffet sich thun mit den Worten Alberti Crantzii, der in Metrop. Lib. I. C. 19. spricht: Die Priester haben sich in das Krieges-Wesen nicht eingemischt. Da nun Harald in Jütland angekommen, und mit den seinigen handelte, wie man den Krieg führen solte, ist Ancharius nebst seinem Mitgenossen, in das innerste des Reichs durchgedrungen, und hat das Wort, des

Anscha-  
rius und  
Autber-  
tus kom-  
men in  
Dännem.  
an und  
predigen  
nicht ohne  
Les  
Segen.



Lebens verkündigt. Das Werk ist unter ihren Händen glücklich gerathen, da Christus den Saamen der guten Früchte vielfältig gesmacht, und viel Volcks durch sie dem Herrn geglaubt. Wie es um König Harald stund, daß er abermahl durch die Waffen des Regners ausgestossen ward, das ging sie nicht an. Von dannen sind nach etlichen Monathen die Apostolischen Boten zurückgekommen, und haben ihren Brüdern, die sich über alles gefreuet, erzehlet, daß der Herr so grosse Gnade den Völkern erzeiget. Es war nicht lange Zeit vorhanden. Die heilige Evangelisten bereiteten sich abermahl zu demselben Gottseligen Werk. Als nun viele (vermuthlich andere Mönche) sich zu gleichem Gottseligen Ampte mit ihnen verbunden, sind sie biß in Schweden durchgedrungen, und haben in der Stadt Byrcka den Vorsteher dafelbst zu Christo bekehret, und viel Volcks unter ihm im Christlichen Glauben unterrichtet und getauft. So weit Alb. Erank. Wir sehen hieraus, daß nicht nur Süd- und Nord-Züland, sondern auch die grosse und kleine Dänische Zusuln sampt Schonen von Anshario und seinem Gehülffen das Evangelium empfangen haben, weil es heist, sie seyn in das innerste des Reichs durchgedrungen, welches weder Villbrod noch Ebbo und Halitgarnus, dem Ansehen nach, gethan hatten, sondern auf dem festen Lande geblieben waren. Dem Anshario war es ein rechtschaffener Ernst. Er scheint auch seines Göttlichen Berufss, zu dieser special Berrichtung, besser als jene versichert gewesen zu seyn. Ad. Brem. spricht in annal. c. 20. Ansharius habe beydes mit der Lehre seines Mundes, und mit Wercken seiner Hände, die Kirche erbauet, aus welchem lethern einige schliessen wollen, er habe an der Maur- Arbeit selbst die Hand mit angeleget, da damo solches vermuthlich von der ersten Christl. Kirche zu Hadebye, oder Schleswig zu verstehen, welche auf Vorschub Haralds Klack, etwa Anno 827, nachdem der dasige Gößen-Tempel zerstöhret, unter Ansharii Direction aufgeführt worden, und war demnach die allererste in Dännemarc, auf welche nachgehends die zu Ripen folgte, wovon an seinem Ort. Dieser heilige Lehrer soll auch, nach Zeugniß Remberti und Gvaldo, nicht, wie einige wollen, zwölf Schulen, sondern eine Schule von zwölf Knaben, angeleget haben, und in derselben absonderlich die ihm von Haraldso anvertraute, oder selbst erhandelte, und an sich gezogene Kinder, im Christlichen Glauben haben unterrichten lassen, durch die nach und nach ihm zu Hülffe kommende Mönche aus Corbey und etwa andern Orten mehr. Denn als man in Teutschland und Franckreich hörte, wie

Die erste  
Kirche zu  
Hadebye  
bey  
Schleswig  
erbauet.

Eine  
Schule  
vor 12  
Knaben.



Anscharius bessern Success als sein Vorwefer Ebbo hatte, und ihm eine grosse Thür am Evangelio zu arbeiten aufgethan war, kamen viele Missionari hieher, das Werck des Herrn zu treiben. Der Schley-strohm zwischen Angeln und Schwansen hatte in dessen die Ehre, daß die ersten Christen hiezu Lande im Denselben getaufft wurden, gleich wie solches nachgehends in fast allen Flüssen, Auen und Brunnen geschehen ist.

Tauße  
im Schley-  
Strom.

Es schien aber, Gott wolte seinem geistlichen Reich durch den fleischlichen Arm Haraldi dismahl nicht geholffen wissen, angesehen er diese Stüße bald dahin fauen lies. Dieses ging so zu. Als der grausame Wüterich Regner Lodbrog hörte, daß Harald mit Kaiserlichen Hülfes-Troupen verstärckt, in Zütland wieder angekommen war, säumete er nicht lange, sondern eilte ihm mit seiner ganzen Macht von ungläubigen Heyden entgegen. Ohnweit Flensburg zwischen Waldemars-Tofft und Haralds-Thal, der davon den Nahmen behalten, kamen die beyde Cron-Competenten mit ihrer Heeres-Macht an ein ander. Da dann Harald, nach einem sehr harten und blutigen Gefecht, den Kürbern zog, und von seinem siegenden Feind gezwungen ward, aus Dännemarck nach Ost-Friesland zufliehen, und daselbst von der Statthalterschafft, welche ihm der Kaiser Ludwig, obgedachter massen, als ein Parthen-Geld bey seiner Tauffe geschenkt, zu leben. Eben hieraus läffet sich auch einigermassen schliessen, Harald sey nicht vom Christlichen Glauben wieder abgefallen, dann sonst der Kaiser ihm die Statthalterschafft über Christliche Unterthanen, und zwar solche als eine Gebatter-Gabe, nicht würde haben behalten lassen. Zwar ist Saxo Grammaticus und Sveno Agonis der Meinung gewesen, welcher letzterer die Nahmen Harald Klack und Harald Blaatand confundiret, sprechend Hist. Dan. C. IV. St. Trinitatis fidem profugus abiecit. Allein A. Hvinfeld und Pontanus gedencken hievon nichts: So bezeuget auch Helmoldus, in Chron. Sclavor. L. I. C. 15. das Gegentheil mit diesen Worten: Haraldus in Christi confessione migravit, adscribendus, non solum inter Deo dignos Reges, sed etiam inter gloriosos Martyres. Auch ist Georgius Holst der Meinung nicht gewesen, welcher ihn in libro de Iconibus Regum Danicæ, sub. num. 58. (weil ihn einige für den 58. König in Dännemarck ausgeben, andre aber gar nicht unter die Könige zehlen) seiner Christl. Treue halben in diesen Versen rühmet:

Harald  
der getauffte  
Prinz  
verliehret  
die  
Schlacht.

Ob er  
vom Christ-  
enthum  
wieder ab-  
gefallen.



Inter ego Danos primus Christiana professus  
 Sacra fui, primus templa beata dedi.  
 Propterea amisi Regnum, Christoq; fidelem  
 Me vixisse satis fors ea dura probat.

In denen vom Herrn Cansler Ludewig heraus gegebenen Reliquiis Mssct. omnis aevi, finde Tomo IX. L. IV. Rer. Danicar. Append. eines anonymi Zeugniß, daß er zwar im Glauben gewancket, und abgefallen, aber als bald vom Heil. Anshario zurechte gebracht, und bekräftiget sey. Die Worte sind: Harald klag apostatavit quidem, sed anno secundo post, a B. Anshario ad fidem revocatus est. Er starb Anno 836. das ist, zehn Jahr nach seiner Tauffe.

Der Heid-  
 nische R.  
 Regner  
 Lodbrog  
 verfolget  
 die Chri-  
 sten.

Grausa-  
 mer Mar-  
 ter-Todt.

Als nun Harald obgedachter massen das Reich mit dem Rücken ansehen mußte, tobeten die Heyden unter ihrem Anführer Regner Lodbrog rechtschaffen wieder das neugepflanzte Christenthum. Slan-gendorpius gedencet in seiner Orat. de ortu Lucis Evang. in Dan. daß nicht nur die Christum bekannten, sondern auch die nur des Christenthums verdächtig gehalten, oder von ihren Feinden als Christen angegeben wurden, lies der bluthdürstige Regner erbärmlich quälen und peinig- gen, auch zu letzt wie das Vieh schlachten, und ihre Leiber als ein Lu- der für Hunde und Vögel aufs Feld werffen. Die gewöhnlichste Art des Marter-Todes war damahls diese, daß man dem getragenen Creus- ses Zeichen zum Schimpf, den Scheitel und die Dunccken mit einem Messer Creusweise eröffnete, und dann die halbtodten, an Händen und Füßen gebunden, durch die Strassen schleiffete. Einigen schenckte man nur darum das Leben, daß man sie langsamer tödten, peinigen und ein- täglich Gespötte mit ihnen treiben mögte, welches absonderlich im Jahr 828 vorgegangen. Zur selben Zeit, ward die bey Hadebye oder Schles- wig zu bauen angefangene, aber nicht vollführte Christliche Kirche zer- stöhret, der vorhin da gestandene Heidnische Tempel wieder aufgebauet, und der Götzen-Dienst von neuen angefrischet. Ob nun wohl solcher Gustalt sehr scharf mit den angehenden und ganz zarten Christen verfab- ren ward, wußte doch Gott die ihm nicht so sehr im äussern als im Geist und Wahrheit anhangende Seelen, im Glauben zu erhalten, daß also nicht aller Saame ersticke, obwohl solches von dem grausamen Regne- ro gesucht ward. Dieser Unmensch war auch bald darauf zur Straffe reiff. Denn da er nach Behauptung der Dänischen Erone, in Engel-  
 land



land und Ireland zog, daselbst ferner zu tyrannisiren, ist er vom dastiger Könige Helle gefangen, und zu einem scheußlichen Tode verurtheilt, indem ihm die Brust aufgeschnitten und darein lebendige Ottern und Schlangen gesetzt wurden, die ihm das böse Hers aus dem Leibe fressen solten.

Die Grausamkeit wird Regnero vergolten.

Proxima sic culpæ est ultio justa Dei.

Von dem Regner Lodbrog, und den Schwierigkeiten die sich in der Zeit-Rechnung, so wohl als in der Genealogie dieses Regenten, bey genauer Untersuchung hervor thun, mag ein Curieuser des Tormodi Torfæi Seriem Reg. ac Dynast. Dan. Cap. XI. und XII. nachsehen, als womit mich hier nicht aufhalte. Hvitfeld und andere wollen, er habe einen seiner Söhne, Namens Sigvord Snogöye, zum Statthalter in seiner Abwesenheit gehabt, der auch vierzehn Jahre regieret, aber weder gutes noch böses gethan haben soll.

Inzwischen scheint das Christenthum hieselbst ziemlichen Anwachs bekommen zu haben. St. Ancharius, und sein Gehülfe Aurbert, waren der Bath des Regners durch Göttl. Fügung glücklich entgangen, und nachdem sie sich ins dritte Jahr, nemlich vom Ende des Jahrs 826 bis auf den Anfang vom 829, wie es aus allen Umständen wahrscheinlich ist, sich hier zu Lande aufgehalten, auch während der Zeit einige Tausend Heiden erleuchtet und getauft hatten, liesen sie einen ihrer Mit-Arbeiter, Namens Gieslarum in ihrer Abwesenheit zum Aufseher der Dänischen Gemeinden nach sich, und zogen nach Zeugniß Alb. Cranzii Metrop. L. I. c. 19. von hier aus, in das benachbarte Königreich Schweden, woselbst sie auch erwünschten Success gehabt, und in der Stadt Borcka den dasigen Vorsteher nebst viel Volcks mehr zum Herrn bekehrte, und die Heil. Tauffe theilhaftig gemacht haben.

St. Ancharius und Aurbert sehen in Schweden

Gleich wie es von vielen Jahren her in andern Dingen eine gar unzeitige Emulation unter unserer und der Schwedischen Nation gegeben, also hat sich auch dieselbe dahin erstreckt, daß die Herrn Schweden, aus übermäßiger Liebe zu ihrem Vaterland, haben behaupten wollen, was sonst niemand leicht gedencken sollte, nemlich Ancharius wäre nicht aus Dännemarc in Schweden, sondern aus Schweden in Dännemarc gekommen, das Evangelium zu predigen, mithin wäre die Bekehrung der Schweden und die Kirche unter ihnen, älter als die in Dän

Erörterung der Frage, ob Dännemarc oder Schweden am ersten zum Christenth. bekehret sey.



Dännemarck. Daferne dieses einige Wahrscheinlichkeit hätte, mögte mans den Herrn Schweden gar gerne zustehen, wie ich dann den Ruhm dieser in vielen Absichten preiswürdigen Nation, mit keinem Worte zu verkleinern gedencke. Auch erkenne es für Sünde und Thorheit, wann jemand in solchen Fällen sich oder die Seinige rühmen will, da wir doch vor Gott alles Ruhms mangeln, Röm. 3. und es nicht an unserm Wollen oder Lauffen, sondern lediglich an Gottes Erbarmen lieget, mit welchem er uns zu vorgekommen, und uns erwehlet und beruffen hat, ehe wir an ihn gedachten. Dieses sehe voraus, und als denn behaupte ich, was die Historische Wahrheit an diesem Ort erfordert, nemlich das Gegentheil von jener ungegründeten Prætention gewisser Schwedischen Scribenten, absonderlich Joh. Magni, Hist. Svec. L. 17. Cap. I. p. 627. Laur. Paulini, Hist. Arctoæ L. 2. C. 41. und Joh. Baazii, Hist. Eccl. Svec. C. 4. p. 88. Welche vorgeben, Ansharij sey bereits im Jahr 816 mit der Predigt des Evangelij zu ihnen gekommen, da wir hingegen gestehen, solches sey allererst zehn Jahr darnach, nemlich Anno 826 uns wiederfahren. Meine Gründe sind folgende: Erstlich reimet sich jene Hypothesis keinesweges, mit dem Alter Ansharij, welches daraus demonstire, daß der Verfasser seines Lebens-Lauffs Rembertus Cap. 33. spricht, er sey in eine gefährliche Krankheit gefallen, da er 64 Jahr alt war, woran er auch kurz darnach gestorben. Nun aber sind fast alle neuere Scribenten darin mit den alten, als Adamo Brem. Alb. Stadensi, Alb. Crantzio und andern einig, Ansharij Sterb-Jahr sey gewesen 865, war er nun 64 Jahr alt, so muß er ja Anno 801 gebohren seyn, und also im fünfzehnden Jahr seines Alters den Schweden gepredigt haben, wann er solches Anno 816, oder zehn Jahr ehe er zu uns gekommen, soll verrichtet haben, welches ja ganz ungerheimt ist. Was der Herr Claudius Ornhelm, der Ansharium fünf Jahr, welche doch nicht zulänglich sind, älter machen will, hier wieder einwendet, hat Joh. Mollerus in Hag. P. II. Append. ad Cap. 3. p. 219. völlig und gründlich wiederlegt. Ein zweyter Beweis mag süglich hergenommen werden, von der natürlichen Situation und Lage dieser beyden Königreiche, da die ersten Apostel nicht wohl aus Teutschland in Schweden kommen konten, ohne Dännemarck zu passiren, es wäre denn durch eine See-Reise geschehen. Da aber die Wendische und Schlawische Küste, von welcher sie hätten abfahren müssen, zu der Zeit und über drey hundert Jahren hernach, mit den allergrausamsten und unbeweglichsten Heyden besetzt war, hat solches gar keine Wahr-



Wahrscheinlichkeit. Doch wolte diesen Beweis nicht eben stark urgiren, wann nicht alle alte Scribenten, und am allerausdrücklichsten Alb. Crantz. in Metrop. L. I. C. 19. mit klaren Worten bezeugten, die Reise nach Schweden sey durch Dännemarc geschehen, ja nachdem sich Ansharius und seine Gehülffen eine geraume Zeit, von mehr denn zwey Jahren, wie die Umstände es geben, hier aufgehalten, und viel Tausend Heyden bekehret und getaufft hätten. Drittens erhellet auch daraus, die Kirche Gottes sey in Dännemarc älter als in Schweden, weil drey Dänische Bischöffe des Stiffts Ripen, nemlich Leofdagus und die beyden Othincari, nach Ansharii Zeiten, der Schweden fürnehmste Apostel gewesen, wofür sie auch der Herr Ornhuelm selbst erkennet. Von Ansfrido einem gebohrnen Dännemarccker, nach Zeugniß Remberti, den Gautbert in Schweden zu predigen gesandt, und andern Dänischen Aposteln der Schweden mehr, will nichts gedencken. Item das Adam. Brem. T. IV. C. 16. ausdrückl. spricht, S. Sveno Estrithson habe noch im eilften Seculo Dänische Priester in Schweden versandt. Wie verkehrt aber wäre nicht dieses gewesen, daß die Dännemarccker sich auf die Bekehrung ihrer Nachbarn beflissen, und Missionarios in Schweden gesandt hätten, falls in Schweden selbst das Evangelium älter und länger bekannt gewesen. Eben daher rührte auch dieses, daß gleich wie die Dänische Kirche Anfangs der Hamburgischen oder deren Metropolitan, als eine Tochter unterworfen gewesen, also auch nachgehends, da die Dänen ihren besondern Erz-Bischoff erhielten, war ihnen die Schwedische Kirche und deren Bischöffe untergeben, obwohl solches nicht länger dauerte, als bis Anno 1160. da die Schweden vom Pabst Eugenio, dem Lundischen Erz-Sitz eximiret wurden, und Stephanum zum ersten Upsalschen Bischoff erhielten. Die Sache außser allem Zweifel zu sehen, will die Worte A. Crantzii in Metrop. L. III. Cap. 26 anführen: Adaldagus, cum jam Rex Otho Danorum Regem Christianismo adegisset, tres Episcopatus, ut diximus, in Jutia constituit. Slesvico Haraldum praefecit, Ripæ Liofdagum fecit Ep. Reigbrandum in Arusia, quibus commendavit ecclesias, quæ erant in Fionia, Selandia, Scania & Sveonia, nam ibi nec dum fuere episcopales ecclesiæ, quod enim Ansharius & Rembertus plantavere, temporis malitia subvertit. Wer es dann in diesem Stück mit den Schweden halten will, muß die Tochter älter achten als ihre Mutter. Doch sey auch hierin nichts als bloß die Historische Wahrheit gesucht, und von beyden Theilen Gott allein die Ehre gegeben.

Dänen  
sind der  
Schweden  
Apostel.

Schwedi-  
sche Kirche  
dem Däni-  
schen Erz-  
Bischoffe  
Anfangs  
unterworfen.



Zu Ham-  
burg wird  
ein Erz-  
Bischoff-  
thum er-  
richtet.

Nachdem nun Ansharius in gedachten beyden Nordischen Welt-  
Reichen das Geistliche Reich Christi, wie wohl nicht ohne Einmischung  
des groben Pabstthums (welches an seinem Ort dargethan werden  
soll) gepflanzt, und in einige Aufnahme gebracht hatte, auch ohnge-  
fähr Anno 831. aus Schweden nach Dännemarck und Teutschland  
zurückgekommen war, gedachte Kaysler Ludovicus Pius seinen Eifer  
und Fleiß, auch Wohlthaten anzusehen, und lies  
ihn Anno 833, d. Bischöffe von Metz, Trier, Maynz  
und Reims, zu über alle Nordische Kirchen ordina-  
ren, und die bi- adt Hamburg in Nordalbingia zum  
Sitz des Metre, von dannen derselbe gleichwohl  
in folgenden 2. verleget worden. Im nächsten  
Jahr, nemlich hierüber ein Kayslerlich Diploma er-  
theilet. Selb t massen.

*In nomine* toris nostri Jesu Christi. LU-  
DOVICUS d. propitiante clementia, Impera-  
tor Augustus. S. usq; fidelium nostris necessitatibus  
prospective subveniendum esse, temporalis autoritas monstrat,  
quanto magis ad debitam generalitatis providentiam, equum  
dignumque pertinet, ut & Ecclesie Catholice, atq; Apostoli-  
ca, quam Christus suo pretioso sanguine redemit, eamq; nobis  
regendam tuendamq; commisit, piam & sollicitam in cunctis  
oportet gerere curam, & ut in ejus profectu vel exaltatione,  
congruam exhibeamus diligentiam, nobis ad ejus necessitatem  
vel utilitatem atq; dignitatem pertinentibus rebus, nova, imo  
necessaria & utilia provideamus instituta. Idcirco sancta  
DEI Ecclesie filiis presentibus, scilicet & futuris, certum  
esse volumus, qualiter divina ordinante gratia, nostris in die-  
bus, aquilonaribus in partibus, scilicet in gentibus, videlicet  
Danorum, Sveonum, Norvagorum, Fariæ,  
Gronlandorum, Helsinglandorum, Islandorum,  
Scrikfindorum, & omnium septentrionalium & orienta-  
lium nationum, magnum cœlestis gratia prædicationis, sive ad-  
quisitionis patefecit ostium, ita ut multitudo hinc inde ad fi-  
dem



dem Christi conversa, mysteria cœlestia Ecclesiasticaq; subsidia, desiderabiliter expeteret, unde Domino DEO nostro laudes immensas persolventes extollimus, qui nostris temporibus & studiis, sanctam Ecclesiam sponsam videlicet suam, in locis ignotis finit dilatari atq; profiteri. Quamobrem una cum sacerdotibus, cæterisq; imperii nostri fidelibus, hanc Deo dignam cernentes causam, valde necessariam atq; futuræ Ecclesiæ dignitati proficuum, dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus, evidentius eligeremus, ubi sedem Archiepiscopalem, per hoc nostræ autoritatis præceptum statueremus, unde omnes ille Barbaræ nationes, æternæ vitæ pabulum, facilius uberiusq; capere valerent, & sitientes salutis gratiam præ manibus vel oculis haberent, insuper & magnorum progenitorum nostrorum sacra lucrandi studia, nostris in diebus nunquam deficerent; progenitor enim noster gloriôsæ memoriæ Carolus, omnem Saxoniam Ecclesiasticæ religioni subdidit, jugumq; Christi, ad usq; terminos Danorum atq; Sclavorum, corda ferocia ferro perdomans, docuit: ubi inter has utraq; gentes Danorum sive Vinnedorum, ultimam Saxonie partem sitam, in diversis periculis temporalibus, videlicet & spiritualibus, inter jacentem perspicuens, Pontificalem ibidem sedem fieri decrevit; Transalbam, unde postquam terram transalbinorum laxata captivitate, quam ob multam perfidiam in ipsis Christianitatis initiis patratam, per septennium passa est, ne locus ille a Barbaris invaderetur, Ekeberto Comiti restituere præceperat, non jam vicinis Episcopis committere voluit: sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps Parochiam vendicaret, & è remotis Gallie partibus quendam Episcopum, Anscharium nomine, direxit, qui primitivam Ecclesiam ibidem consecraret: sed & eidem Ecclesiæ sacras reliquias, ac plura Ecclesiastica munera, pia largitate, specialiter destinare curavit. Postmodum vero captivis optatam ad Parochiam, undique confluentibus, eandem Parochiam, cuidam præbytero, Herodach nomine, specialiter commendavit, quem universæ Transalbinorum Ecclesiæ, ne ad



ritum relaberentur gentilium, vel quia lucrandis ad huc gentilibus locus ille reddebatur aptissimus, disposuerat consecrari Episcopum, ut ipsa occasione vel auctoritate, summa in ipsis terminis gentium, sedulitate prædicandi, sancta multiplicaretur Ecclesia, dum vicinorum ipsius novitatis Episcoporum multa latitudinis cura non sufficiebat discurrere per omnia. Delegavit etiam *quandam Ecclesiam Rodnach* vocatam, qua *periculis circumdata, fieret* supplementum. *orationem jam dicti viri, velox* ex hac luce t *oris nostri fieri prohibuit: ego* autem, quem *in sedem Regni ejus adscive-* rat, cum in *otiiis insisterem, hoc quoq; præ-* dictum patris *ut Regni in finibus, minus cau-* te attenderem *rochiam vicinis Episcopis interim* commendavi. *propter supradicta Ecclesiastica lu-* cra in gentibus *quam & propter votum pii ge-* nitoris nostri, ne ejus studium infectum remaneat, statuimus una cum consensu Ecclesiastico, præfata ultima in regione Saxonica, Transalbam in loco nuncupato Hammenburg, cum universa Transalbinorum Ecclesia, proprii vigoris constituere sedem Archiepiscopalem, cui ut primum præesse atq; solenniter consecrari per manus Drogonis Metensis & summi sanctæ Palatinæ præsulis, Anscharium fecimus Archiepiscopum, adstantibus Archiepiscopis, Ebbone Remensi, Hattone Trevisrensi, Ottigario Moguntinensi, cum plurimis aliis, generali in conventu totius imperii nostri præsulibus, congregatis adsistentibus, quoq; specialiter ac consentientibus atq; consecrantibus, Helingardo sive Villerico Episcopis, à quibus tam dictæ Parochiæ partes à nobis, & à patre nostro, sibi olim commendatas recipimus, cui videlicet Anschario, tam nostra quam sancta Romana auctoritate, hanc Deo dignam, præfatis gentibus commissimus Legationem, ac proprii vigoris ascribere decrevimus. Et quia casus præteritorum cautos nos facit in futura, ne quisquam Episcopum aliquam sibi Transalbam, vel alicubi in Pa-



rochia vindicet potestatem, certo limite circumscriptum esse volumus, videlicet ab Albio flumine deorsum usq; ad mare Oceanum, & sursum, per omnem Sclavorum provinciam, usq; ad mare, quod Orientale vocant, & per omnes prædictas nationes septentrionales, omnes quoq; paludes, infra sive juxta Albiam positas, cultas & incultas, infra terminos ejusdem Parochiæ ponimus, ut Transalbiani se & sua ab incurso Paganorum, qui sæpe timendus est, securius in his locis occultare queant. Et ut hæc nova constructio, periculosis in locis cæpta, subsistere valeat, quandam cellam Turbolt vocatam, tam huic vocæ quam ejusdem Archiepiscopi successorumq; suorum in gentibus, legationi permittere servituram, ad nostram nostræque sobolis perpetuam mercedem, divinæ offerimus Majestati. Res itaq; præfate sedis, & jam dicti monasterii, sub plenissima defensione, & immunitatis tuitione, volumus ut consistant, ut liceat venerabili Archiepiscopo prædicto, suisq; successoribus, ac omni clero sub eorundem regimine constituto, quiete in Dei servitio degere, & pro nobis, proleq; nostra, atq; statu totius imperii nostri, divinam misericordiam exorare. Et ut hæc auctoritas sui vigoris perpetuam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus, & sigilli nostri impressione signare jussimus. Hirrimarus notarius ad vicem Theodori recognovit. Data Idus Maii, Anno 21. Imperii Romani Ludovici piißimi Augusti, Indictione 15. Actum Aquisgrani Pallatio Regio, in Dei nomine feliciter, Amen. Anno Domini nostri Jesu Christi, 834.

Diese Kaiserliche Stiftung eines Erzbischofthums über alle drei Nordische Königreiche, ja so gar über Island und Grönland, wohin auch einiger Schall des Evangelii bereits damals muß gekommen seyn, bestätigte Jahres darauf der Römische Pabst Gregorius IV. mit folgender Bulla.

GREGORIUS Episcopus, Servus servorum DEI, omnium fidelium dignoscentiæ certum esse volumus, qualiter beate



*memorie, præcellentissimus Rex Carolus, tempore prædecessorum nostrorum, divino afflatus spiritu, gentem Saxonum, sacro cultui subdidit, jugumq; Christi, quod suave ac leve est, ad usq; terminos Danorum, sive Sclavorum, corda ferocia ferro perdomans, docuit, ultimamq; regni ipsius partem transalbam, inter mortifera paganorum pericula constitutam, videlicet ne ad ritum relaberetur gentilium, vel etiam quia lucrandis ad huc gentibus aptissima videbatur, proprio Episcopali rigore fundare decreverat, sed quia mors effectum prohibuerit, succedente ejus præcellentissimo filio, Ludovico Imperatore Augusto, pium studium sacri genitoris sui, efficaciter implevit, quæ ratio, nobis per venerabiles, Rocolfum sive Vernoldum Episcopos, nec non Geroldum Comitem, vel missum venerabilem, relata est confirmanda. Nos igitur omnem ibi Deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam presentia fratris filii nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum Episcopi, per manus Drogonis Metensis Episcopi consecrati, sanctum studium magnorum Imperatorum: Tam presenti auctoritate, quam etiam pallii datone, more prædecessorum nostrorum roborare decrevimus, quatenus tanta auctoritate fundatus prædictus filius noster, ejusq; successores, lucrandis plebibus insistentes, adversus tentamenta Diaboli, validiores existant, ipsum filium nostrum jam dictum Ansgarium, & successores ejus, legatos in omnibus circumquaq; gentibus, Danorum, Sveonum, Norvegorum, Farrisæ, Gronlandorum, Helsinglandorum, Islandorum, Skrichfindorum, Sclavorum, nec non omnium septentrionalium & orientalium nationum, quocunq; modo nominantur, delegamus, & posito capite & pectore, super corpus & confessionem sancti Petri Apostoli, sibi suisq; successoribus viam nostram perpetuo retinendam, publicamq; evangelizandi, tribuimus auctoritatem, ipsamq; sedem Nordalbingorum Hammenborg dictam, in honore salvatoris, ejusq; intermerate genetricis Mariæ, consecratam, Archiepiscopalem esse de*



decrevimus; Consecrationem verò sacerdotum, donec consecrantium numerus ex gentibus augeatur, sacre Palatine providentie interim committimus: strenui verò prædicatoris persona, tantoq; officio apta, in successione semper eligatur: omnia verò à venerabili Principe ad hoc DEO dignum officium deputata nostra etiam auctoritate, pia ejus vota firmamus, omnemq; resistantem vel contradicentem, atq; piis nostris his studiis quolibet modo insidiantem, anathematis mucrone percutimus, atq; perpetua ultione reum diabolica sorte damnamus: Ut culmen Apostoli cum more prædecessorum, nostrorum, causam DEI pio effectu zelantes, ab adversis hinc inde partibus tutius muniamus. Et quia te charissime fili Ansehari, divina clementia nova in sede disposuit, esse Archiepiscopum, nos pallium ad missarum solennia celebranda tribuimus, quod tibi in diebus tuis uti largimur. Sancta Trinitas vitam tuam conservare dignetur incolumem, atq; post seculi amaritudinem, ad perpetuam perducatur beatitudinem. Amen. Datum 835.

So hat auch nachgehends Pabst Sergius die Errichtung dieses Erz-Stiftes mit allen dessen Freyheiten confirmirt sub banno excommunicationis. Datum Anno 843. Mense Aprili indictione 9.

Damit es auch diesem neuen Erz-Stift an nöthigen Reliquien und Heiligthümern nicht fehlen mögte, schenckte Ebbo Rhemensis dem Anshario die Leichnahme des Heil: Materniani, Sixti und Sinicii. Aus dem Flanderschen Kloster Tureholt, welches Anshario vom Käyser geschenckt war, und wo er sich bisweilen aufhielte, wie auch aus dem Kloster Corbey, pflegte man benötigten Falls Missionarios her zu nehmen, denen gedachter Erz-Bischoff öfters in eigener Person in Dännemarc und Schweden hinein folgte, und die hin und wieder angelegte Gemeinden besuchte, tröstete und im Glauben bestättigte. Auf solchen Reisen folgte ihm absonderlich St. Rembertus, den er von Jugend auf bey sich gehabt, und an Sohns-Statt gehalten, auch aus Prophetischem Geiste von ihm geweissaget, er würde ein trefflicher Mann und sein Nachfolger im Amte werden, welches auch geschehen. Aus den Landes-Kindern pflegte er auf seinen Reisen einige, die er von

Ansharii  
Reisen in  
Dännem.



Dänische  
Knaben  
werden in  
Flandern  
zu Turholt  
erzogen.

gutem Naturel zu seyn befand, an sich zu ziehen, und wann er ihrer nicht anders habhaft werden konnte, ums Geld zu erkauffen. Die selbe erzog er zum Theil bey sich in Hamburg, zum Theil sandte er sie in das gedachte Closter Turholt, um von den dasigen Mönchen im Christlichen Glauben und in der Lateinischen Sprache, so schlecht auch selbige damahls war, unterrichten zu lassen, bediente sich auch nachgehends derselben, als Bothschaffter Christi an ihre Landes-Leute, deren Sprache und Sitten sie am besten kannten.

Dänen  
verjagen  
Anschar.  
aus Ham-  
burg.

Obwohl nun durch Anscharii unermüdeten Fleiß und gute Veranstaltung, dazu Gott seinen reichen Seegen verliehen, gar viele hiesige Heyden in den Jahren gläubig wurden, und der Statthalter Sigvord Snogöye, sich nicht viel darum bekümmerte, waren doch der Christen noch wenige, in Vergleichung mit den Heyden. Der größte Theil hieng annoch, und lange nachdem, den Götzen an, und suchte das neuangelegte Hamburgische Erz-Stift, von dannen die verhassten Missionarii täglich ins Land kamen, zu Grunde zurichten. Gott, dessen Wege unerforschlich sind, ließ ihnen auch dieses Vorhaben Anfangs und in so weit gelingen, daß die Dänen Anno 840. nach Rechnung A. Hvitsfelds P. I. p. 26. oder rechter Anno 845, wie Herr F. Arnikel Cimbr. Heydenb. L. II. C. 7. setzet, unter anderen Ravagen, Hamburg mit Feuer und Schwerdt verheerten, und absonderlich die Kirche, das Closter und die Lieberie oder Bibliothekve Anscharii verwüsteten, so gar daß gedachter heiliger Lehrer nackt und bloß davon fliehen mußten, jedoch Gelegenheit fand, mit Hinterlassung alles übrigen, die so theur gehaltene Reliquien Sexti und Sinicii, in Sicherheit nach Ramsola zu bringen, an welchem Orte, der drey Meilen von Hamburg gelegen, und von einer andächtigen Frauen, Nahmens Ide, ihm geschenkt war, ein Closter und Zuflucht der Brüder angeleget worden. Kaiser Ludovicus Pius war damahls schon todt, sein Sohn aber, Ludov. II. nahm sich des flüchtigen Anscharii nachdrücklich an, und weil er ihn zu Hamburg nicht mehr sicher befand, räumete er ihm die Stadt Bremen ein, und verknüpfte dasiges Bischoffthum mit dem Hamburgischen, wovieder der Erz-Bischoff von Eöln, dem Bremen Anfangs unterworffen war, zwar heftig protestirte, aber nichts ausrichtete.

Der Erz-  
Siz von  
Hamburg  
nach Bre-  
men ver-  
legt.

Im Jahr 846 bestieg nach Sigvardi Tod Ericus, des Nahmens der erstere, den Dänischen Thron, woraus die Christen neuen Muth und



und Hoffnung schöpften. Er war des vertriebenen und 180 gestorbenen Harald Klacks Bruder, von dem vorhin gedacht, daß er in seiner Kindheit zu Mähns getauft, und unterrichtet worden. Diese initia Christianismi waren bey ihm meist wieder verlohren gegangen, und er aufs neu ins Heydenthum gefallen. Als aber sein alter Lehr-Meister Ansharius ihn auf dem Thron sahe, wandte er allen Fleis an, die in der Kindheit ihm zugetheilte Gnaden-Gabe wieder zu erwecken und brennend zu machen. Hier zu gab auch der Käyser guten Anlaß, indem er Ansharium öftters als seinen Legaten an den König sandte, über verschiedene Angelegenheiten zu tractiren. Der König befand ihn auch in allen so redlich, und gewann ihn so lieb, daß er, wie Remberus meldet, ihn überaus venerirte, in den wichtigsten Dingen sich seines Rathes bediente, ja seinen geheimsten Berathschlagungen beywohnen ließ. Solcher weltlichen Handel würde sich Ansharius, der keine Jesuitische Principia hatte, gänzlich entschlagen haben, wann er nicht was höhers darunter gesucht, nemlich Gelegenheit, das Reich Gottes zu bauen. Wann er auch bey allen Vorfällen etwas vom Christenthum in seine Rede mit einfließen lassen, fand er ein sehr gnädiges Gehör; der König bezeugte, wie er die Christliche Lehre sehr heilsam fand, sich recht daran ergöste, und des Herrn Christi Gnade gerne verdienen wolte, wie die Redens-Arth damahls lautete. Siehe Remberus und Gualdo in vita Ansch.

König  
Ericus  
ist denen  
Christen  
zugethan.

Die heilsame Würckung dieses allen war, daß die von Harald im Jahr 827 erst erbauete, von Regnero aber als bald wieder zerstörte Kirche zu Hadebye, oder Schleswig, im Jahr 850 von neuen aufgeführt, St. Maria gewidmet, und mit Predigern versehen ward, die beständig dabey wohnen solten, an statt sie sonst keinen gewissen Sitz bishero gehabt. Auch wurden von neuen Christliche Schulen angelegt, darin so alte als junge, beyderley Geschlechts, unterrichtet, und nachgehends in den nächsten Bächen getauft wurden. Adamus Bremensis bezeuget Hist. Eccl. c. 25. daß damahls eine unendliche Menge der Heyden angefangen an Christum zu glauben, und mit innigster Freude zur heiligen Tauffe zu eilen. Der König, dessen Exempel wohl auch viel nach sich gezogen, stellte es in eines jedweden Freyheit, ein Christ zu werden, wolte aber niemand zwingen vom Götzen-Dienst abzulassen. Denen Heyden, die Catechismus-Schüler zu werden, und dem Gottes-Dienst beyzuwohnen verlangten, ward das Zeichen des Heil-

Kirche zu  
Hadebye  
wieder er-  
bauct.

Viele Hey-  
den wer-  
den ge-  
taufft.



Deren ei-  
nige, die  
verlohrne  
Gesund-  
heit wieder  
erlangt.

Creuzes zum Unterscheid angehängt. Viele presthafte und mit ver-  
schiedenen Leibes-Schwachheiten behafftete Personen, die mit jenen  
Baaliten, ihre Götzen lange und vergeblich angeruffen hatten, sind,  
wann sie sich haben unterrichten und tauffen lassen, alsbald ihrer  
Kranckheit genesen, wie absonderlich Gualdo meldet l. c. und ist wohl  
zu vermuthen, dieses Argumentum ab utili habe viele sonst unglück-  
bige herbey gelockt, die doch nachgehends aufrichtiger mögen gewor-  
den seyn. Die Mittel und Wege Gottes sind nicht einer Art, ob-  
wohl sie alle auf einen Endzweck gehen.

Päbstl.  
Ermunte-  
rungs  
Schreiben  
an den Kö-  
nig.

Als nun der König Erich, von Anshario aufgemuntert, in seinem  
Glauben ernstlicher zu werden, und das schwache Christenthum anzu-  
frischen begunte, sandte er Geschenke nach Rom an den Pabst Ni-  
colatum, welcher sich deswegen in einem Schreiben bedanckte, ihm fer-  
nere Erleuchtung anwünschte, beständig im Christenthum zu verharren  
ermahnte, die Herrlichkeit des ewigen Lebens ihm anpreifete, und  
Gott um seine Seeligkeit anflebete. Diesen Brief hat obengedach-  
ter D. Phil. Caesar, Reformirter Hoff-Prediger Herzogs Adolphi zu  
Schleswig, nachgehends Prediger zu St. Ansharii in Bremen, und  
endlich zu jedermanns Verwunderung, Jesuit zu Eöln am Rhein, mit  
mehreren Documenten, die unsere Kirchen-Historie beleuchten, in sei-  
nem Tri-Apostolatu Septentrionali, aus Bremischen Archiven an der  
St. Ansharii Kirchen gefunden, zu erst ans Licht gestellt. Gedach-  
ter Brief lautet also:

NICOLAUS Episcopus, Servus Servorum DEI, Horico  
Regi Danorum. Multas omnipotenti DEO gratias egimus,  
in adventu Fratris & Co-Episcopi nostri Salomonis, qui missus a  
filio nostro, glorioso Rege Ludovico, & munera tua obrulit,  
& de fide tua, quam etiam ante baptismi gratiam, per præ-  
venientem DEI misericordiam, jam habere dinosceris, nos  
plurimum exhilaravit. Et ideo levantes oculos ad eum, qui  
solus est verus atq; unicus omnipotens, incessanter pro salute  
tua, clementiam ejus suppliciter exoramus, ut qui dixit de te-  
nebris lucem splendescere, & sancti sui Spiritus illustratione  
caliginem ignorantie vel infidelitatis è cordibus illorum, qui cre-  
dituri erant in nomine ipsius, sua præveniente gratia dissip-  
vit,



vit, jam in te miserationis suæ opus ostendere solita pietate curavit, ipse porroq; oculos tuos ad cognoscendam veritatem aperiat, & pectore tuo ignorantie tenebras abigat, duritiem & velamentum cordis tui removeat, lumenq; tibi veræ fidei ac religionis ostendat, atq; te ad suam attrahat cognitionem & ad salutarem fontem & ad perenne regnum & ad vitam perducit æternam, ubi est gaudium sine mærore, satietas sine fastidio, salus continua, vita indeficiens, pax non habens finem & summa manet securitas ac sempiterna gloria, ubi videbitur Deus sicuti est, & omnes justii cum illo regnabunt, & regnum ipsorum nec terminis angustiatur, nec præliis agitatur, nec fine concluditur, nec consummatione finitur. Quod agnoscentes nos, qui fidem Christi tenemus, & Christiani vocamur, credimus in ipsum, qui talem nobis vitam & regnum promisit, ac multo amplius illi servimus & colimus pro illa vita, quàm pro illa, quæ tota miseria est, tota plena periculis, ubi est moeror continuus, satietas cum dolore, sanitas brevis, vita mortalis, jurgia, & suspecta securitas & cito deficiens gloria ut scriptum est: Militia est vita hominis super terram, & quasi dies mercenarii dies ejus, ubi inquam regnum breve est, & jugibus bellis concutitur & post paulum de manu possidentis adimitur, dum & si non virtute hominis, tamen conditione mortis aufertur. Desine ergo idola colere, & Dæmonibus jam servire desiste. Omnes enim dii gentium, dicente Psalmista, demonia, Dominus autem cælos fecit, itaq; qui fecit, creator, & non Creatura, colendus est. Ecce enim idola tua manu facta surda & muta & cæca sunt, & quam tibi salutem possunt conferre, ipse quæso perpende, cum sibi met nullam auxiliium, cum sint sine sensu, valeant omnino præstare. Deum igitur cole, ipsum adora, ipsi soli singularem virtutem impende, qui est omnipotens, omnitenens, inenarrabilis, immensus, infinitus, simplex, incommutabilis, incircumscribitus, immortalis, totus bonus, totus misericors, totus Sanctus, qui tibi & in hoc seculo auxiliari potest & in futuro beatificare, qui tibi post



*mortem vitam dabit, quæ non finitur, & regnum tribuet, si eum perfecte colueris & amaveris, qui nesciat p - - - occasum, nec sentiat ullum sui status aliquando decrementum. Illuminator omnium, DEUS omnipotens, illuminet cor tuum & ad agnitionem suam perducere dignetur. l. c. p. 186.*

R. Ericus  
Barn kömmt  
auf den  
Thron.

Als endlich dieser löbliche König Anno 856 von seines verstorbenen Bruders Haralds Klacks Sohn, einem Zütländischen Fürsten Gurchorm, den Ericus Pomeranus im Chron. Dan. Num. 63. zum Norwegischen König macht, wegen eines Erb-Streits angegriffen, und in eben dem Haralds Thal bey Flensburg, da sein Bruder vorhin die Bataille verlohren, erschlagen ward, kam ein ganz junger Prinz, Namens Ericus Barn oder das Kind genannt, sonst der andere des Namens, auf den Dänischen Thron. Er war nach dem harten Treffen vom Königl. Geblüthe allein übrig geblieben. Ob er aber für ein Sohn des vorigen Erici, oder des Statthalters Sivardi Snogöye anzusehen sey, darüber sind unsere Geschicht-Schreiber nicht einig. Mein Vorhaben gehet nicht dahin, die Knoten der Civil-Historie auf zu lösen, welches der Leser überall zu erinnern ersucht wird. Ein Curieuse mag in diesen Dingen des grossen Nordischen Antiquarii Tormodi Torfæi Seriem Regum ac Dynastiarum zu Rathe ziehen, wann ihm die gemeine Hypotheses nicht gefallen.

Verfolget  
die Christen.

Böser  
Rath des  
Graffen  
Howi.

Wohlgedachter König Erich Barn war im blinden Heidenthum erzogen, woraus wahrscheinlich ist, er sey kein Sohn Erici l. gewesen. Seine Heydnische Rätthe führten ihn auch in seiner Jugend zu allerhand Gräuel und Grausamkeit an. Unter ihm erhob sich dann eine schwere Verfolgung der Christen, welche theils ihr Leben, theils ihre Güter und Wohn-Plätze, der angenommenen Religion aufopfern mussten. Die Gößen-Priester beredeten den König und seinen Rath, ihre Götter wären über den fremden Gottes-Dienst, welchen man aus Teutschland und Frankreich hinein gebracht, sehr erzürnet, auch dadurch veranlasset, das Land mit vielen Plagen heim zu suchen. Ein Graß zu Schleswig, Namens Howi, soll vor allen andern dem Christenthum abgeneigt gewesen seyn. Dieser überredete den König, die Christliche Religion ganz aus zutilgen, und die erzürnete alte Götter wieder zu versöhnen, welches der Allerhöchste zwar nicht verstaten wolte,



te, jedoch geschehen ließ, daß die Kirche zu Schleswig verschlossen, und alle öffentliche Übung des Gottes-Dienstes verboten ward.

Als aber der König zu Jahren und besserer Erkenntnis des Christenthums gekommen, hat Gott ihm, gleich wie dem Saul, ein ander Herz unvermuthet gegeben, also daß er selbst das Heidenthum verlassen, und aus einem Feind und Verfolger, ein Bekenner, Förderer und Verthädiger der Göttlichen Wahrheit, zu vieler Verwunderung geworden. Von dieser mercklichen Umkehrung seines Gemüths, spricht unser Saxo: *Tantum in excolenda Religione se gesit, quantum egerat in aspernanda.* Wer eigentlich das Mittel zu seiner Befehrung gewesen, finde nicht. Ansharius kann es in eigner Person nicht gewesen seyn, dann dessen oft angeführte Biographi, Gvaldo und Rembertus, welche in den Kirchen-Sachen dieser Zeit das allermeiste und beste Licht geben, sagen, Ansharius sey eben fertig und auf dem Point gestanden, zum Könige zu reisen, um sein Gemüth gegen die Christen zu besänftigen, und von der Verfolgung abzumahnen, als er die Wunder- und Freuden-volle Zeitung erhielt, Gott hätte den Sinn des Königs schon geändert, und gegen die Christen gemildert, so wäre auch sein ärgster Rathgeber und aller Christen geschwornen Feind der Graff Howi, in die äußerste Ungnade gefallen; item, es hätte der König aus eignem Trieb (*en digitum Altissimi*) Boten an ihn, den Ansharium gesandt, mit Befehl, den von Hadebye vertriebenen Priester wieder dahin zu schicken, und bey dasiger Kirche aufs neue zu bestellen, ja er ließ ihm wissen, daß er nicht weniger als der alte König Erich, Christi Gnade und des Bischoffen Freundschaft zu verdienen, begierig wäre; Hierauf zog Ansharius mit Freuden seinen Weg zum König, und hatte zum Reise-Gefährthen den Graffen Burchard, der in allem guten sein Gehülffe gewesen, und als ein Unverwandter, beydes dieses, und des vorigen Königes, am Hoffe viel vermogte, auch seine Autorität allemahl zum Besten der armen verfolgten Christen anwandte, gleich jenem frommen Hoff-Meister Abdia 1 B. der R. 18. Dem Ansehen nach, wird dieser Graff Burchard ein Mittel zu des Königs Befehrung gewesen, aber auch Anfangs darüber in Ungelegenheit, und vom Hoffe weggenommen seyn. Biewohl Gvaldo und Rembertus von diesem letzteren nichts gedencken, und unsere einheimische Geschichtschreiber wissen, meines Behalte, gar nichts von Graff Burchard zu sagen. Als nun Ansharius von diesem Mann begleitet, gen Hoffe kam, ward

GOTT  
ändert des  
Königs  
Herz un-  
versehens.

Anshar.  
kommt und  
wird gnä-  
dig aufge-  
nommen.



Kirche zu  
Ripen er-  
bauet.

er sehr gnädig empfangen, und erhielt alle vorhin gehabte Freyheit, das Christenthum in des Königs Landen zu bestättigen, und nach Ver-  
mögen auszubreiten. Da eröffnete man nicht nur die vom bösen Grafen  
Howi zu Schleswig verschlossene Kirche, sondern es ward auch die  
zweite Christliche Kirche zu Ripen erbauet, so geschehen im Jahr 860.  
St. Rembertus, Anscharii Discipel und Nachfolger im Erzbischoff-  
thum, ward bey dieser Kirchen zum ersten Lehrer und Bischoffen bestel-  
let, in welchem Ampte er auch alle Treue erwiesen, und absonderlich  
in Nord-Zütland viele Seelen dem Herrn zugeföhret hat. Auch er-  
laubte der König, auf Anscharii Gesuch, daß man bey denen Kirchen  
ein Klocken-Geläut haben mögte, wowieder die Heyden sich sonst sper-  
reten, indem sie solches für einen Gräuel und Abscheu hielten. Insuper  
etiam, quod antea nefandum paganis videbatur, ut Clocca haberetur  
in Ecclesia, consensit Rembert: Es stehet hier Clocca pro Campana.  
Siehe Vossium de vitiiis Sermonis II. 10 Anth. Heimreich gedencket in der  
Nordfresischen Chronick, pag. 53. daß umb diese Zeit, durch öffentliche  
Brieffe des Königs, in ganz Dänemarc kunn gemacht sey, wer  
wolte, möchte den Christlichen Glauben ungehindert annehmen. Item  
daß man damahls hier zu Lande, erst angefangen habe, die Jahr-  
Zahl Christi unter den Briefen zu sehen.

Das Chri-  
stenthum  
wird jeder-  
mann er-  
laubt.

Das  
Sterbjahr  
St. An-  
scharii.

Desse  
Person-  
lia.

Kurz darnach, nemlich im Jahr 865, nicht aber wie Helwades  
rus, und aus ihm der Herr Claud. Ornhelm, wieder alle Autorität  
der Scribenten, sürgiebt, Anno 869 ist St. Anscharius aus dieser Sterb-  
lichkeit abgefördert. Wie sehr sich dieser grosse Apostel um alle Nor-  
dische Kirchen überhaupt, und um die Dänische in sonderheit verdient  
gemacht, stehet aus obiger Erzählung seiner hiesigen Verrichtungen ge-  
nugsam abzunehmen, obwohl uns nur das wenigste davon bekannt  
seyn mag. Doch bin auch nichts von dem, was seine Biographi  
Gvaldo und Rembertus hauptsächliches anführen, vorher gegangen.  
Sein Personel und übrige Umstände betreffend, hat man folgendes zu  
mercken: Er war ein Frankos, eheliches, wo nicht gar adeliches Her-  
kommens, in der Provinz Piccardie geböhren, im Jahr 801. Daß  
er aber zu Werden in Teutschland sollte geböhren seyn, wie einige Fres-  
sische Scribenten vorgegeben, verwirfft billig der Herr J. Moller Hag.  
P. II. p. 50. und gründet sich auf die Autorität Alb. Crantzii L. I. C. 20.  
Schon in seiner Kindheit, soll er einige außerordentliche Offenbahrung-  
en und recht Himmlische Erweckungen gehabt haben, welche er nach



gehends dem Remberto, und andern Freunden erzählt, aber dabey befohlen hat, bey seinen Leb-Zeiten gegen niemand da von zu gedencken, vermuthlich aus grosser Demuth, da ers sonst nach seinem Tode zu erzählen wohl verstarren wolte, auf das Gott an seiner Ehre nichts abgienge. Unter andern ist ihm in seinen Schul-Jahren, bey nächstlicher Weile, vorgekommen, als wäre er an einem leimichten und morastigten Orte zustehen kommen, daraus er sich nicht zu helfen gewußt. Ein wenig seitwärts aber, habe er einen guten Weg, und auf dem selben eine ungemein schöne und herrliche Frauens-Person gesehen, welche er alsbald, Mariam zu seyn erachtete. Ihr folgten viele weis gekleidete Frauenzimmer, in deren Zahl er auch seine seelige Mutter, die ihm, als er fünf Jahr alt, abgestorben war, erblickte. Da er sich nun bemühet, zu der Mutter zu nahen, aber vergebens, hörte er von der Person, die er für Maria hielte, folgende Worte: Mein Sohn, wiltu zu deiner Mutter gehen, und als er mit Ja geantwortet, sprach sie weiter: Wo du von unser Gesellschaft seyn wilt, muß du alle Eitelkeit und Kinder-Spiele meiden, denn wir haben einen Abscheu an allem eitelen und müßigen Wesen, wer darin seine Freude sucht, kan mit uns nicht umgehen. Von der Zeit an, war der junge Ansharius ganz ernstlich, ehrbahr und sittsam, übergab seine Kinder-Spiele, an welchen er sonst sehr gehangen, legte sich auß Studiren und Meditiren, und ward ein ganz ander Kind. Gualdo spricht:

- - - - ab illo

Tempore, se totum puer immutavit in actum,  
Ut vitæ species fociis mirabilis esset.

Nachgehends erwählte er den Mönchen-Stand, und ward ein Benedictiner im Kloster Corbey. Daselbst aber wolte Anfangs sein Ernst und Eifer in Nachjagung des Guten schier erkalten, und er fiel in geistliche Trägheit, bis die Zeitung von Käyser Caroli Magni Todt ihn ermunterte, und in seine Seele solchen Eindruck machte, daß er den angefangenen Lauff nach dem Kleinod wieder vornahm, in Betrachtung des kurzen und gefährlichen Lebens. Da ward er in der Pfingst-Nacht, durch ein ander Gesicht, von den beyden Aposteln Petro und Johanne, erweckt, die ihm in der Todes-Stunde, wie es schien, beystunden, und seine Seele durchs Fege-Feuer brachten zc. Dergleichen Erscheinungen soll er mehr gehabt haben, wie Rembertus,

In seiner Jugend soll er durch ein Gesicht oder Traum zum Ernst erweckt seyn.

Zweite Erweckung da er schon ein Mönch geworden.

aus



ausführlich erzählet, glaube aber nicht, daß dem Leser viel damit gedienet sey. Im sechzehnden Jahr seines Alters, nemlich Anno 817, ward er nebst andern Mönchen von dem Fransöschen Corbey, nach einem andern Kloster gleiches Rahmens oder Neu-Corbey genannt, damals in Westphalen angelegt, hinberuffen. Daselbst that er sich solcher Gestalt unter seines gleichen hervor, daß er Ludi-Magister oder Rector der Schule ward, und auch zugleich dem Volcke predigte.

Hier trug sich nun dasjenige mit ihm zu, was eben umständlich erzehlet worden, nemlich daß er auf Recommendation seines Abts Walo, vom Kaysler Ludov. Pio denen neulich getauften Dänischen Prinzen, Harald, und Erich, als Seel-Sorger und Reise-Gefährther mit gegeben, und bey der Gelegenheit zu erst in Dännemarck gekommen ist, von dannen er, nach einigen Monathen, eine kurze Reise nach Corbey that, um mehr Gehülffen zu hohlen. Im zweyten Jahr aber, nemlich Anno 828 oder 29, da Schwedische Gesandten beym Kaysler angekommen, Christl. Lehrer auch für jenes Land auszubitten, ward Ansharius nach Aacken beruffen, und über diese Mission von Kayslerlicher Mayestät zu Rath gezogen, da er als der Nordischen Lust und auch der Sprache gewohnet, die Befehrung der Schweden über sich nahm. In Dännemarck lies er an seiner Statt Gislemarum, das angefangene mit Gott weiter fort zu setzen. Selbst aber nahm er einen andern Ordens-Bruder, Rahmens Wietmarum, einen geschickten und ganz willigen Mann, als seinen Gefährthen mit sich nach Schweden, auf welcher Reise sie beyde grosse Noth und Gewalt von Sees-Räubern erlitten, vierzig kostbare Bücher, und fast alle ihre Haabseeligkeiten verlohren, und wenig mehr als das Leben davon brachten. In der Stadt Byrcka, trafen sie den König Bern an, wurden freundlich aufgenommen, und erhielten Freyheit, so viel sie könnten, zum Christlichen Glauben zu überreden. Unter andern war ihnen sehr zuthun dasiger Stadt-Vogt und Königl. Rath, Rahmens Herrigarius, ein sehr frommer Mann und eifriger Christ, der auch auf seinem Grunde die allererste Christliche Kirche in Schweden erbauet, und sonst viel rühmlisches ausgerichtet hat.

Wird ein  
Apostel de-  
rer Dorn-  
schen Bol-  
ker.

Wird Erh-  
Bischoff zu  
Hamburg.

Bey anderhalb Jahr verblieb Ansharius mit seinem Gehülffen in Schweden, dann aber reiste er wieder, weiß nicht aus was An-  
leitung, zum Kaysler, der bald beschloß, auf den Grenzen seines Reichs



Reichs, nemlich zu Hamburg ein Erzbischoffthum aufzurichten, und Ansharium mit dieser Würde zu bekleiden, wie bereits mit mehrern gedacht, gleich wie auch die vornehmste Verrichtungen Ansharii in unserm Dänne-marck oben angeführet sind. Die in Schweden aber, welche auch considerable waren, können bey oft gedachten seinen Biographis Remberto und Gvaldo von Lusthabenden gelesen werden.

Wir kommen auf die Personalia St. Ansharii zurück. Nachdem er Erzbischoff geworden, ließ er von seiner gestrengen Lebens-Art nicht ab, und folgte absonderlich dem Exempel und der Weise St. Martini. Am bloßen Leibe trug er einen groben Saß. Seine meiste Speise war Brodt mit Zwieblen, sein Franck aber Wasser, welches beydes er nach Maas und Gewicht zu sich nahm. Wann er konnte, war er gern vor sich in seinem Kämmerlein, welches er quietum locum & amicum moerori zu nennen pflegte. Mit eigener Hand hat er viele Bücher zusammen geschrieben, die aber verlohren gegangen. Insonderheit bemühet er sich die Psalmen Davids in Seuffzer und Gebete seines eignen Hertzens zu verwandeln, und schrieb unter jedem Psalm ein Gebet, welches er Pigmentum nannte, wobey er auch häufige Thränen vergossen, gleich wie er in den jüngern Jahren, da er wenigere Bewegung des Gemüchts empfand, von Gott sehnlich bat, daß er ihm das Herz mehr und mehr zermalmen, und die Gabe häufiger zu weinen verleihen wolte, worin er absonderlich auf seinem Alter ist erhört worden, da man ihn auch täglich mit nassen Augen gesehen hat. Wann er bey müßigen Stunden auch eine Hand-Arbeit haben wolte, pflegte er Fischer-Neze zu knütten. Täglich besuchte er die Kirche, und sang selbst eine Messe, hörte aber vor und nach dem, zwey bis drey von andern singen. Almosen auszutheilen und allerley Liebes-Wercke zu üben, war nächst dem Predigen sein Haupt-Werck, worauf er auch fast alles wandte, was in seiner Hand war. Absonderlich that er dem zu Bremen errichteten Armen-Hause viel gutes, und bestimmte zu dessen Unterhalt einen grossen Theil seiner Lehenden. Vor Einsiedlern, so auch Witwen und Waisen trug er grosse Sorge, speisete sie öfters an seinem Tische, wusch ihnen die Füße, und that sein äusserstes, alle Elende zu trösten und zu erquickten. Sein ganzer Wandel war im Himmel, und als vor Gottes Angesicht, dessen Rath und Willen er auch in allen zweiffelhafften Dingen, mit grosser Gelassenheit abwartete, und that oder sprach in Ubereilung nichts. Gott gab ihm auch

Strenge  
Lebens-  
Art.

Arbeit-  
samkeit.

Liebe ge-  
gen die Ar-  
men.

Himmlicher  
Sinn und  
Wandel.



manchen außerordentlichen Gnaden-Blick, ja der Erzählung nach, nicht selten ein Himmlisch Gesicht, und der Vernunft wunderliche Offenbarung. In seiner Predigt war er sehr beredsam, nachdrücklich und lieblich zu hören, auch in allen Verrichtungen ehrbar, andächtig und und bequem andere zur Andacht zu erwecken. Seinen Credit bey den neubekehrten Heyden zu bestärcken, soll Gott einige Wunderzeichen gegeben haben, wiewohl ohne sein Verlangen. Unter andern soll sich in dem Freessischen Dorff Ostergaar zugetragen haben, daß als St. An-scharius Vormittags die Bauern ermahnet, an Fevertagen ihre Arbeit einzustellen, diese aber, dem ungeachtet, des Nachmittags bey schönem Wetter ihr Heu in Diemen gesezt, ein Feuer vom Himmel, vielleicht der Blitz, die des Sontags gesammelte Diemen verzehret, die da zwischen stehende aber, welche am vorigen Tage gesammelt waren, unbeschädigt gelassen. Wie viele krancke Menschen durch sein Gebet und Salbung mit Oehl, ihre für ganz verlohren gehaltene Gesundheit wieder bekommen, weiß Rembertus nicht auszusprechen, daher die Krancken auch von allen Orten und Enden zu ihm gelauffen, und mancher bey der Gelegenheit nicht weniger an der Seelen als am Leibe genesen ist. Er zeigte aber bey seinen Wunder-Gaben die allergrößte Demuth und Selbst-Verläugnung; wolte auch nimmer davon reden, oder rühmen hören. Endlich ward er im vier und sechzigsten Jahr seines Alters, seines Bischöflichen Ampts; aber, wie einige wollen, im vier und dreyßigsten Jahr, mit einer schweren Dysenterie, befallen, welche bey vier Monath anhielt, und ihm viele Schmerzen verursachte, die er aber mit ungemeiner Gedult ertrug, und nur dieses bedaurte, daß er auf seinem Lager, in Frieden sterben solte, da er so sehr nach der Martir- Crone verlangt, welcher er sich doch unwürdig achtete. Um Licht-Messen, an welchem Fest er nach Gottes Willen, zu sterben wünschte, war sein von Krankheit abgezehrter Leib einer mit Haut bedeckten Todten-Geißel fast ähnlich, daß also die Würmer und Maden an ihm eine magere Mahlzeit hatten. Nur die Seele suchte er mit der Kraft-Speise göttlichen Worts zu nähren, daher ließ er beständig vor sich lesen, singen und beten. Zuweilen that er eine herrliche Ermahnung an die gegenwärtige Clerisey, sie mögte doch, von ganzer Seele Gott fürchten, lieben und dienen, ja sich seinem Dienst, nach ihrer Verpflichtung, ganz allein ergeben. Für die unter den Heyden angefangene und fortzusehende Mission, war er hauptsächlich bekümmert, und redte viel davon. Als ein  
Bru

Ampts-  
Gaben.Wunder-  
Werke.Krank-  
heit.Erzte  
Stunden.



Bruder die Litaney zu Ende gebracht, bat er ihn auch das Te Deum Laudamus und darauf Confessionem catholicam Athanasii anzustimmen.

In der frühen Morgen-Stunde empfing er den Leib und das Blut des Herrn (dominici corporis & sanguinis communionem percepta) bat herzlich und inbrünstig um Gnade und Vergebung aller seiner Sünden, und wiederholte absonderlich mit gefalteten und aufgehobenen Händen, sehr oft die Worte: Herr gedencke meiner nach deiner Barmherzigkeit, um deiner grossen Güte, item: Gott sey mir Sünder gnädig! item: In deine Hände befehle ich meinen Geist, du hast mich erlöst, Herr du getreuer Gott. Als er auch selber, wegen grosser Mattigkeit, die Worte nicht mehr aussprechen konnte, ließ er sich solche von einem beystehenden Bruder beständig wiederholen, sahe mit unverwandtem Gesicht in die Höhe, und gab in solchem Zustand die heilige Seele von sich, in die Hände seines Jesu, so geschehen Anno Chr. 865. d. 3 Februar. Des Klagens und Jammerens war fast kein Aufhören, bey allen denen, die ihn gekannt, und in seiner Versohn die Tugenden fast aller alten Heiligen wieder aufgelebt ersehen hatten. Zu Bremen in der Kirche St. Petri vor dem Altar Mariæ lieget er begraben.

Tode.

Herm. Conringius stehet unserm Anshario das Lob der Heiligkeit, nicht aber der Gelahrtheit zu, wovon er Supplem. 33. Antiqu. Acad. p. 301. schreibt: Ipse Ansharius sanctis potius fuit annumerandus, quam doctis, immo a doctrina nullam meruit laudationem. Besser urtheilet von ihm Adam. Bremensis Hist. Eccl. 15. da er ihn Sanctum Christi Philosophum, vitæ atq; scientiæ merito clarum, nennet. So heist er auch bey Phil. Melanchthone in V. Joh. Manli Locor Com. Collect. L. 3. p. 557. Vir doctus & testimoniis Spir. Sancti ornatus. Item bey Baronio Annal. Eccl. T. 10. p. 171. Quis Anshario Sanctior vel sapientior, aut miraculorum editione sublimior. Von seinen Schriften ist nichts mehr übrig, als vita St. Wilehadi und dann fragmentum Epistolæ de legat. Boreali ad Episcopos in Regno Ludovici, welches letztere aus wenig Zeilen bestehet, die auch oben eingerückt sind. Seine Summaria über die Psalmen Davids sind verlohren gegangen, waren doch noch tempore reformat. zu Hamburg obhanden, weil Crantzius Metrop. L. I. C. 42. schreibt. Tenemus devotionis ejus breve, sed clarissimum monumentum, libellum Psalmorum sum-

Judicia  
der jüngern  
Scribenten  
von  
ihm.Seine  
Schriften



nam paucis includentem, qui qualis fuerit in majoribus, satis attestatus. So heist es auch daselbst c. 31. Extant epistolæ ejus plures. Der Untergang dieser Msct. ist zu bedauern.

Gedächtniß-Tag  
Anscharii

Sein Gedächtniß-Tag ward 3 Non. Febr. hier zu Lande feyerlich gehalten, und Gott dabey mit folgendem Gebet angeruffen: Deus qui Beatum Anscharium, Pontificem donasti sanctum Doctorem genti Danorum: ipsius intercessionem da nobis remissionem omnium peccatorum & supernorum tripudia gaudiorum. Siehe Breviar. Sleswic. G. ab Alef.

### Drittes Capitel.

Wie nach Anscharii Tod, bis außs Ende des zehenden Jahr-hunderts, die Dänische Kirche zwar verschiedentlich gedruckt, doch aber merklich angewachsen, und besonders unter K. Harald Blaatand ziemlich zu Kräfften gekommen.

**S**ünff Jahr vor Anscharii Tod, nemlich Anno 860, war der fromme König Ericus bereits gestorben, und dem hiesigen Kirchen-Wesen dadurch kein geringer Nachtheil zugesüget. Dann dessen Sohn Canutus I. sonst Loden Rint, auch von einigen Horda-Knut genant, war bey frühzeitigem Ableben seines Vorwesers im Heydenthum erzogen, brachte auch sein ganzes Leben darin zu, und starb, nach Saxonis Worten, absque Christianæ Religionis insignibus, welches die allermeiste Scribenten, und besonders Herr Arnkiel, von den Mitteln des Heyls oder vom Wort und Sacramenten erkläret, obwohl A. Hvitfeld und Wellejus dieses allein auf die im Pabstthum gebräuchliche letzte Dehlung gezogen

König  
Canut. I.  
sein Christ.



haben wollen. Wohlgedachter Herr Arnkiel leugnet zwar solches aus dem Fundament, daß dergleichen papistische Dinge, und dieses in specie zu der Zeit noch nicht allhier eingeführet, und bekannt gemacht, ob wohl es bereits im sechsten Jahrhundert vom Pabst Felice IV. aufgebracht war. Allein ich kan wohlgedachtem fürtrefflichen Antiquario in diesem Stück keinen Beyfall geben, wie auch überall nicht darin, daß er mit andern istigen Theologis mehr, die Lehre und das Wesen hiesiger erster Kirchen, als ganz rein, lauter und einfältig angesehen haben wil. Ich werde an einem andern Ort Gelegenheit nehmen, das Gegentheil zu zeigen. Iho genüget mich zu beweisen, daß man auch damahls schon von der letzten Dehlung in Dännemarc zu sagen gewußt. Eben dieses wird ja von Remberto an gedachtem Orte Cap. XXXIII. §. I. als ein Mittel angegeben wodurch viele Krancken als per Miraculum geheilet sind, wann es heist: *Quanti vero oratione illius, & unctioe NB. Olei sacri sanati sint, enumerare non possumus.* Es mögen aber die insignia Christianæ religionis bey dem Saxone bedeuten, was man wolle, so ist allerdings wohl wahr, daß R. Canutus I. kein wahrer Christ gewesen, und besinne mich iho, im *Theatro Daniæ*, P. II. pag. 112. geirret zu haben, wann ich der Dänischen Kirchen unter diesem Könige mehr Friede zugeschrieben habe, als sie in Wahrheit genossen. Nic. Helvaderus hat mich hierin hinters Licht geführet, wann er *Canutum* als ganz neutral fürstellet, und spricht, er habe die Christen passiren lassen. Zwar ist es an dem, daß er keine solche Verfolgung über sie verhengt, als vor oder nach dem geschehen. Jedoch erbellet aus allen Umständen, daß ihr Zustand damahls auch nicht der beste gewesen, da die kleine Häuflein mit lauter grimmigen Feinden umgeben war, und bey dem Heydnischen Könige wenigstens keinen rechten Schutz und Handhabung zugewarten haben konte. Wie schlecht der Kirchen Zustand gewesen, stehet daraus abzunehmen, daß ein alter Codex in reliqv. Msct. omn. xvi T. IX. No. I. pag. 8. dieses hat: *Rege Horda-Knut Christianitas in Dania à St. Anschario plantata aliquantum remansit, non tota defecit.*

Schlechte  
Kirchen-  
Zeit.

Nicht nur aber litte die Kirche Gottes hier zu Lande Noth, sondern die Heydnische Dänen fügten auch derselben in andern Landen groß Elend und Herkeleid zu, angesehen um diese Zeit ihrer viele als See-Räuber ausgezogen, Friesland, Niederland und Frankreich beunruhiget, und guten theils verwüstet haben. Sie waren ein rechter

Die heydnische Dänemärcker wüthen in Frankreich und Schrey Teutsch.



Schrecken und Scheusal, absonderlich in Frankreich, wo man ihren Nahmen in die Litaney einrückte, und zu singen pflegte: a furore Normannorum libera nos Domine. In gedachtem Codice stehen pag. 6. folgende Worte: Præterea nequeo dicere, quanta mala per eos Dominus permiserit eo tempore, ut quam late plagam super christianos extenderint & potentiam suam, quæ cœnia lamentabiliter scripta sunt in historia Francorum, & in aliis libris.

Das Nordere Theil Frankreichs hieß damahls Carolingia, von seinen Regenten den Carolis, gleich wie Lotharingia von den Lothariis. Weil aber die Carolingi oder Karlungi, ihren barbarischen Feinden allzu säuberlich fein und feig vorkamen, haben die Dänen bis auf den heutigen Tag das Wort Karling in ihre Sprache recipirt, und verstehen darunter ein alt Weib. Siehe Tom. Torfæi Seriem Reg. ac Dynast. Dan. p. 424. item gesta & Vestigia Danor. extra Daniam Tom. I. Cap. IV. Sect. 2. woselbst von ihrem grausamen Verfahren mit den Christen in Frankreich aus Französischen Scribenten viele Zeugnisse angeführet werden. Carolus Crassus ward genöthiget den Frieden mit Geld von ihnen zu kauffen, nachdem sie mit ihren langen Ruder-Schiffen, Snecker genant, den Rhein, die Schelde, Maas und die Seine hinaufgegangen, Cöln, Aachen und andere Städte mehr, ja zuletzt gar Paris, mit Feuer verbeeret, und allenthalben grausam Haus gehalten hatten. Daß sie also gleichwie vordem die Hunnen unter Attila, eine Peitsche Gottes über die eingeschlafferte Christenheit der Zeit gewesen. Endlich aber ward auch diese Peitsche oder Ruthe zerbrochen, da ihrer, wo nicht 100000 (wie die Teutsche und Französische Annales setzen, aber eine gar zu hohe Zahl scheint) doch gewiß überaus viele bey Löwen in Brabant in einer blutigen Schlacht vom Teutschen Käyser Arnulpho nieder gemacht, und also ihre Wuth gänzlich gesteuert worden. Die Anführer dieses Schwarms waren einige Zütländische Fürsten, die in fremden Chronicken, als Dänische Könige fälschlich angegeben werden. Die Freybeuterey war damahls aller Nordischen Völcker rechtes Handwerck, und so schlecht die heutige Raïson de gverre manichmahl ist, war nicht einmahl dieselbe anzutreffen.

Bei so bewandten Sachen stehet leicht zu erachten, wie wenig Ruhe die Christen in Dänemarc selbst zugewarten hatten. Sie wu-



wurden von jederman nach Gefallen insultiret und gemißhandelt, auch guten Theils ersäufft oder sonst umgebracht. St. Rimbertus erst Bischoff oder eigentlich Lehrer zu Ripen, nachmahls St. Ansharii Succellor im Hamburgischen Erzbischoffthum, nahm sich indessen der hiesigen neugepflanzten Kirchen, die auch seinem Hirtenstab anvertrauet war, mit herzlichlicher Sorgfalt an, und solches um so viel mehr, weil er nach eignem Geständniß in vita Ansharii pag. 118. ein Dännemarccker von Geburt war. Er bestrebte sich mit allem Fleiß den guten Saamen vom gänßlichen Untergang zu erretten. Sowohl Alb. Crantzius als Joh. Adolph. Cypræus, zeugen hievon. Ich will des leßtern eigene Worte ex annalibus Ep. Slesv. C. 4. p. 20. teutsch hieher setzen: Als derselbe (St. Rimbertus) eine Reise über sich genommen, und gen Schleswig gekommen, wo er eine Kirche zum Christenthum erbauet hatte, (also war die vorige zum zweyten Mal verhöhet) damit er der Kirchen Beschaffenheit vernehmen mögte, ist ihm ein Hauffen Christen in Ketten hart geschlossen, begegnet, welche man nach dem Schley/Ström schleppete, um sie daselbst zu ersäuffen. Rimbertus hat die Jähre der Gefangenen mit freundlichen Worten besänfftiget, und von ihrer Loslassung mit ihnen zu handeln angefangen. Wie er aber merckte, daß sie durch keine Bitte zu bewegen stunden, hat er sich fargenommen, die Gefangene mit Geld los zu kaufen, welches die Schleswigsche Heyden angenommen. Weil er aber kein Geld bey sich hatte, hat er die Gefangene durch sein Pferd und Kirchen/Schätze gelöset. Er hat auch keinen Zweifel getragen, die Altar/Gefäße darauf anzuwenden, denn er sagte: Es wäre besser die Seelen als das Gold des H. Erbs zu erhalten. Dieses hat er auch mit einem Wunder berühmt gemacht, denn durch sein Gebet sind die Ketten, damit die Gefangenen Christen geschlossen waren, zersprungen und aufgelöset. Soweit Cypræus. Woraus weiter abzunehmen, wie die arme Christen der Zeit sind verfolget worden.

Die Christen in Dännem. werden gedruckt.

St. Rimbertus nimbt sich der Armen Christen herzlich an

Erlöset einige vom Tode.

Macht Wunder.

Nach König Canuto setzet man insgemein Frothonem mit dem Zu-Nahmen Haardesunde, der aber eigentlich nur über Jütland geherschet und ein Vasaal Gormonis grandævi gewesen, der zur selben Zeit lebte und regierte. Doch wollen wir ihn an diesem Ort unter die Dänische Regenten mit aufstellen, nicht den alten Irrthum zu bestärcken,

König Frotho der heilige.



cken, denn Rex Catholicus ist er nie gewesen, sondern weil er in Kirchen-Sachen viel löbliches gethan, und noch mehr im Sinne hatte, wann ihm Gott das Leben gestiftet. Dieser war durch Göttliche Schickung in Engelland erzogen, so auch im Christenthum unterrichtet und getaufft, wie insgemein geschrieben wird. Allein Codices Islandici, und Olafi Trygvini Historia insonderheit, bezeugen, er sey in Dännemarck, und in seinem Alter erst getaufft von Unnone Erzbischoffen zu Hamburg. Hunno Episcopus Frodium Regem, qui tunc Jutiam rex (in codice Platagenfi extat: qui tunc in Jutia regnavit) accessit, eumq; cum universo populo baptizavit: Siehe T. Torfæi Seriem Reg. ac Dynast p. 429. Er war in Geist- und Weltlichen Sachen, ein glückseliger Regent, der Engelland conquierte, und sonst viel löbliches ausrichtete. Unter andern recommendirte ihn am meisten seine Gottesfurcht, welche ihm den Bey-Nahmen Helligo, von seiner Heiligkeit, soll zuwege gebracht haben. Unter ihm fand dann die Kirche Gottes Schutz und Stütze. Er ergänzte nicht nur die beyde Kirchen zu Hadebye oder Schleswig und Ripen, sondern lies noch die dritte in Nord-Zütland anrichten, und zwar zu Aarhusen, wie insgemein geschrieben wird, ist aber ein Irrthum, und soll Liesbiereg heißen, etwa eine Meile Nord-West von Aarhusen, welche Stadt der Zeit noch nicht zu bauen angefangen. Um das Christenthum in Dännemarck fort zu pflancken, sandte Frotho Legaten nach Rom, an den Pabst Agapetum, wie Saxo schreibet, oder nach Hvitsfelds und Pontani Meinung, an Hadrianum III.; rechter aber an Stephanum VI. wie Herr Arnkiel aus der Zeit-Rechnung nicht übel beweiset. Sein Verlangen war: Der Pabst mögte ihm tüchtige Lehrer zusenden, und das hiesige Kirchen-Wesen recht einrichten helfen, welches doch dem Ansehen nach, der Hamburgische Bischoff, dessen Pflege-Tochter die Dänische Kirche damahls war, bequemlicher hätte ausrichten können. Allein des Römischen Bischoffs Primatus war damahls so groß, daß ohne dessen Zuthun, nichts rechtes geschehen konte. In dessen ward durch diese Gesandtschaft nicht viel ausgerichtet, dann der gute Herr starb im nächsten Jahr darauf, nemlich Ao. 889. ehe die Gesandtschaften zurücke kamen.

Schüzet  
und bessert  
das schwache  
Christenthum.

Sendet  
Legaten  
nach Rom.

Stirbet.

S. Gorm.

Nach diesem Könige setet Saxo einen Mahmens Gorm, den zweyten, und seinen Sohn Harald, welche beyde Christl. und gute Regenten sollen gewesen seyn, da der erstere gleich wie Frotho in  
En



Engelland, soll getauft seyn, und den Christen in seinem Lande allen Vorschub gethan haben. A. Zvitfeld T. I. p. 46. verwirft dieses als irrig, in welchen Streit wir uns hier nicht einlassen, zumahl die Zeit-Rechnung sehr unrichtig, und nur auf Muthmassungen, die gewisse Anachronismos zum Grunde haben, gebauet ist. Aus der Demonstration des Herrn Torm. Torfæi in Serie Reg. ac Dynast. Dan. L. III. C. XVI. p. 439 erhellet wenigstens so viel, daß Gormo mit Zu-Nahmen Engelländer, und sein Nachfolger Harald, keine rechte Könige und Väter Gormonis Grandævi, sondern etwa Jütländische Fürsten, die dieser als restaurator Monarchiæ Danicæ, unter sein Scepter gebracht. Ich meines Ermessens, halte Gormonem mit Torfæo für einen Sohn des Haarde Knuts, der nach allgemeiner Rechnung Anno 873 gestorben. Dann wolte man Frotho, Gorm Engelländer, und noch einen Harald als Könige einrücken, und jedem ohngefähr eine zehnjährige Regierung belegen, so käme das Jahr 903 heraus, in welchem Gormo allererst den Thron bestiegen haben sollte, welches offenbahr falsch befunden, und aus seinem bloßen Bey-Namen Gorm Gamle, Grandævus zu widerlegen stehet, zu geschweigen, daß die aus seinen Thaten gezogene Parallelißmi damit streitig sind. Dieser Gormo dann, welchen Zvitfeld nach Frothone setzet, eigentlich aber nach Canuto stehen sollte, war kein Christ, sondern ein blinder Heyde, und grausamer Tyrann, der die Christen mit Strumpf und Stiel auszurotten sich äusserst bemühet. Unter seiner Regierung, ist die allergrößte und blutigste Verfolgung über die Christen in Dännemarc ergangen. Es waren 130 der Bekenner ziemlich viel. Der Saur-Teig des Reich Gottes hatte 130 in allen Provinzen einige Herzen durchgesäuert, und der Satan sahe den Böhen-Dienst in grosser Gefahr stehen. Bey den Böhen-Priestern war dieselbe Ratio status als vormals bey dem Gold-Schmidt Demetrio zu Epheso. Sie liessen dem König keine Ruhe, gaben die Christen an, nicht nur als Schänder der Gottheit, sondern auch als aufrührische Leute, die seinem Thron und der Wohlfahrt des ganzen Staats zu fürchten waren. Weil nun der König selbst zur Grausamkeit geneigt war, und, wie einige meinen, daher Gorm oder Orm hin Grumme, Vermis Crudelis genannt ward, war er leicht wieder die Christen aufgebracht, und lies nicht nur ihre Versammlung bey Leib und Lebens-Straffe verbieten, sondern auch etliche Tausend freudige Bekenner, jämmerlich martern und umbringen. Etlichen wurden die Augen ausgestochen, Nase und Ohren abgeschnitten,

Ein Heydenischer Tyrann wüthet aufs allergrausamste wider die Christen.



Grausame Peinigung und Hinrichtung der Christen.

Eiffer der Edgen-Pfaffen für ihren Aberglauben.

Menge der Märterer in Dännem.

Hände und Füße abgehauen. Etliche behielten ihre Glieder, wurden aber an denselben allen mit Keulen zerquätscht, und zustoßen. Etliche wurden in hohen Häusern etwa in den Scheuren, an Füßen gebunden, mit einem Strick oder Seil in die Höhe gezogen, dann, den Zuschauern zur Lust, eine weise hin und her geschwenckt, und endlich mit solcher Gewalt an die Erde geschläudert, daß alle Knochen ihres Leibes zermalmet, ihr Eingeweide verschüttet, und ihre Seele mit Empfindung der allergrausamsten Schmerzen, doch vermuthlich auch nicht ohne süßen Trost Gottes ausgefahren. Siehe Joh. Olai Slangendorpii orat. de ortu & increm. relig. Christ. in Dania. So auch Nic. Helvad. Sylva Chron. p. 7. Von denen Verfolgungen und unterschiedenen Arten des Martyr-Todes hiesiger ersten Bekenner, hat Herr Trog. Arnkiel einen besondern Tractat geschrieben hinterlassen, der des Tages Licht wohl verdiente. Ich habe bey dessen Erben darum anhalten lassen, aber nichts bekommen können. Durch Neid wird viel unterdrückt. Ein alter Codex des Herrn Prof. von Ludewigs in reliq. Msc. T. IX. No. I. der die Thaten dieses Gormonis zweyen Königen von gleichem Nahmen zuschreibet, sagt pag. 9. Gorm Christianitatem delere profus molitus est. Sacerdotes DEI finibus suis depulit, plurimos necavit tormentis -- in diebus illis incensis ecclesiis, sacerdotes ante altare trucidarunt clerum vulgo mixtum. Soll von den Heydnischen Sacerdotibus oder Priestern zu verstehen seyn, welche als Inquisitores und Handhaber der vermeinten Orthodoxie in die Versammlungs-Häuser der Christen eingedrungen, und die Lehrer absonderlich getödtet haben. Ferner heist es daselbst: Tunc etiam cruces truncatae a paganis habitae. Ist wohl so zu verstehen, daß die ein und wieder von den Christen bey ihren Wohnungen, Grab-Mählen oder sonst gepflanzte Crucifixen, zerhauen und ein Gespött daraus gemacht worden, war also das Creutz Christi nicht nur den Griechen, sondern auch den Barbarischen Dänen, ein Aergerniß. Von diesen sowohl als folgenden Zeiten ist dieselbige Antwort zuverstehen, welche der in den Antiquitäten seines Vaterlandes sehr erfahrene König Sveno Elchritson dem Adamo Bremensi mündlich gegeben, da ihn dieser von dem Marterthum hiesiger ersten Christen gefragt: De quibus, cum Regem amplius interrogarem, cessit, inquit, fili, tantos habemus in Dania vel Slavonia martyres, quod vix possent libro comprehendi. d. i. als ich den König weiter hievon befragte, sprach er: Mein Sohn frage nicht mehr, unserer Märterer sind so viel, daß sie in einem Buch



Buch kaum begriffen werden können. Adam. Brem. Lib. II.  
Cap. 31.

Inzwischen wagte sich Uni, der Hamburgische Erzbischoff, verschiedentlich in Dännemarc hinein, und obwohl er das Steinharte Herz des Königs mit keinen Worten zu erweichen vermochte, gewann er doch durch Gottes Gnade dessen Sohn, den Prinzen Harald, welchen er auch getauft haben soll, so sehet N. Hvittfeld in vita Gormonis, allein Ad. Bremensis L. I. C. 49. und mit ihm fast alle übrige Scribenten, sind dem zuwieder, und wollen wissen, daß er lange darnach getauft, also aber im Christenthum nur unterrichtet sey, vom Bischoffen Uni. Nach Zeugniß Remberti in v. Ansharii, war es auch hier wie anderwärts unter den ersten Christen Gebrauch, daß viele, auch nachdem sie der Christlichen Lehre Beyfall gegeben, ihre Tauffe in langer Zeit, ja einige bis aufs Ende des Lebens verschoben, theils, weil die ernstliche Buße und Absagung der weltlichen Lüste mit der Tauffe verbunden war, welches manchen überzeugten Heyden, sowohl als unsern heutigen Heydwischen Christen, nicht wohl anstund, theils geschah es auch in dem Wahn, daß wer gleich nach der Tauffe starb, nothwendig selig sterben müste. So heist es bey Remberto. l. c. Libenter quidem signaculum crucis recipiebant, ut catechumeni fierent, quo eis ecclesiam ingredi & sacris officiis interesse liceret, baptismi tamen perceptionem differabant, hoc sibi bonum dijudicantes, ut in fine vitæ suæ baptizarentur, quatenus purificati lavacro salutari, puri & immaculati vitæ æternæ januas absq. retardatione intrarent. Sie giengen dem Fegeseur vorbei und gerades Weges in den Himmel.

Erzbischoff Uni kommt hierher.

Ubrigens, daß Uni bey dem Prinzen Harald besser Gehör fand, hatte wohl seine Mutter die fromme und Gottseelige Königin Tyra Dannebood (die man fälschlich für eine Engelländische Prinzessin ausgiebt, da Torm. Torfæus zeuget, sie sey eines Jütländischen Grafen Haralds Tochter gewesen) durch gute Erziehung vorher zuwege gebracht. Inzwischen verschaffte Prinz Harald dem Uni einen Reichthum, und Freyheit über den Belt zu schiffen und auf den Dänischen Inseln, absonderlich in Fühnen und Seeland zu predigen, von dannen er weiter mit seinem Gefährten Sigeberto, einem Mönchen aus Corbey nach Byrcka in Schweden geschiffet, allwo er auch Anno 936 gestorben, und den Ruhm eines so heiligen Lebens, als durchdringen

Gewisset den Prinzen Harald.



Denen  
Christen  
wird auff  
intercel-  
lion des  
Käyfers ei-  
ne Tole-  
rance ver-  
sprochen.

den Lehr-Art, hinterlassen. Was aber dem Unoni den Weg nach Dännemarck bahnete, war der vom Käyser Henrico Aucupe, nach vielen Streifereyen der Dännemärcker, in Sachsen, mit R. Gormone gemachte Friede, in welchem dieser sich genöthiget sahe, dem Käyser zu versprechen, daß er wenigstens die Christen unter seinem Regiment dulden, und von ihrer Verfolgung abstehe wolte, welchen Frieden desto fester zu machen, und die Christenheit, sowohl als den Ruhestand des Teutschen Reichs zu versichern, gedachter Käyser nahe an Schleswig, als auf seinen Grenzen, eine Märck-Gräffschafft anlegen lies, die aber nicht lange Bestand hatte, sondern zu neuer Unruhe Anlaß gab, wovon unten ein mehres. In der ibralten Historia Olafi Trygvni finde ein Zeugniß, das an diesem Orte nicht kan vorbey gelassen werden: Duodecimo ab Hunonis (Unonis Archiep. Hamb.) consecratione anno Henricus Imperator ejus nominis primus in Daniam expeditionem movit, Danosq; tum minis, tum blandimentis, tum etiam bellis ad Christianam religionem suscipiendam perduxit: nec prius destitit, quam se Christo nomina daturos pollicerentur. Hier aus läst sich ansehen, als hätte der König Gorm auch selbst ein Christ zu werden versprochen, woraus doch nichts geworden. Herr Arnkiel bemercket gar recht, daß dieser König ein gräulich Exempel von der angebohrnen Blindheit und Verstockung des natürlichen Herzens gewesen, da ihn die Güte und Langmuth Gottes durch kein Mittel zur Buße und Annehmung des Christenthums zu bringen vermogte, obwohl er so viele Einladungs- und Hülffs-Mittel gehabt, unter welchen nächst dem Worte Gottes selbst, als das fürnemste anzusehen gewesen, seine Christliche, gottselige und kluge Gemahlin, vorgedachte Tyra Dannebood, von Saxone Grammat. Caput Majestatis Danicæ genannt. Sie hatte ihm die Ehe zugesagt, in der Hoffnung ihn zum Christenthum zu bewegen, nach den Worten des Apostels: Was weiffest du Weib, ob du den Mann wirst selig machen? Wiewohl solcher Spruch nur von denen zu verstehen, die bereits vor ihrer Bekehrung in der Ehe mit ungläubigen leben, nicht aber die erst hineintreten wollen, welches freylich ein gefährlicher Pas ist. Auf diesen guten Vorsatz der Königin mag Saxo mit den Worten zielen: Sie hätte zur Morgen-Gabe das Königreich Dännemarck verlangt, vermuthlich um das Christenthum darin pflanzen zu mögen. Aus dieser Absicht, hat sie bey Antretung des Ehestandes, von ihm auch begehret, daß er in den ersten dreyen Nächten sie nicht berühren solte, obshon sie im Bette bey ihm schlief.

Die Kö-  
nigin Tyra  
suchet ihren  
Herrn zu  
gewinnen.

Wunder-  
liche Erfin-  
dung.



Solches that sie in der Hoffnung, wañ er seine Versprechung nicht halten wolte, könnte sie sich dieses dagegen ausbedingen, daß er der Christlichen Lehre Gehör geben mögte, welches zwar ein ganz verkehrtes Mittel der Bekehrung, jedoch die Absicht nicht zu tadeln war. Sie erreichte aber nicht ihren Zweck. Dann er gieng die Condition ein, und hielte sie auch gänglich. Ein blosses Schwerdt legte er in den dreyen Nächten zwischen ihnen beyden auf dem Lager, zum Zeichen, daß er sich nicht zu ihr nahen wolte. Nachgehends hat sie ohne Unterlaß bey ihm angehalten, er mögte sich doch mit seinem ganzen Lande zum Herrn bekehren. Es hat aber alles nichts versangen wollen, obwohl ihm Gott ein gar hohes Alter und Frist genug zur Busse verliehen. Dieses ungleiche Paar lieget auf dem Felde bey Zelling in Nord-Zütland begraben, und zwar unter folgendem mit alten Runischen Buchstaben in einem grossen Stein geätzten Epitaphio:

Wiß nicht  
anschlagen.

Haraltr Kunuga bad Kurva Kubl Dauſi est  
Gurm Fadur sin aug est Tiurui mudur sinasa.  
Haraltr Keffor van Tanmaurk alla aug Nor-  
vieg aug tini Folk Kristno.

Königl.  
Grab zu  
Zelling.

Das ist: Harald König befahl dieses Grab zu bauen über seinen Vater Gorm und über seine Mutter Tyra. Harald Kaiser befehret Dännemarc und Norwegen, und dasselbe Volk macht er zu Christen.

Aus den letztern Worten erhellet unter andern, daß Harald, der Sohn Gorm, mit Zu-Rahmen Blaatand, gleich wie er von seiner Mutter zum Christenthum angeführet, und obgedachtermassen vom Erz-Bischoffen Vni weiter unterrichtet worden, also hat er unter allen Dänischen Königen zuerst mit rechtem Eifer und Nachdruck, das bißhero sehr schwache Christenthum in hiesigen Reichen befördert, nemlich zufolge obiger glaubwürdigen Inscription, in Norwegen sowohl als in Dännemarc. Ich habe neulich gedacht, es sey ungewiß, ob dieser Harald auch von Vni in seiner Jugend getaufft, oder ob solches allererst in seinem Männlichen Alter von B. Adeldago, oder auch von dem sehr nahmhafften Dänischen Apostel, und nachgehends Aarhusischen Bischoff Popo verrichtet worden. Der letztern Meinung stimmen

König  
Harald  
Blaatand  
ein Christ  
und treffli-  
cher Re-  
gent.



Die Teut-  
sche Mark-  
graffschafft  
zu Schles-  
wig von  
den Dänen  
zerstöhret.

Käyser  
Ottho  
überfällt  
Dänens-  
marck mit  
Krieg.

Wird von  
den Dänen  
geschlagen.

der meisten Scribenten bey, und geben vor, die Tauffe Haraldi und seiner Familie, sey durch folgende Begebenheit veranlasset. Die von Käyser Henrico dem Vogler auf der Reichs-Grenze neulich angelegte Teutsche Marckgraffschafft, welche den Dänischen Streiffereyen Einhalt thun solte, ward vom König Gormo geduldet. Sein Sohn Harald aber, griff dieselbe nebst der angehörigen Bestung Oldenburg an, machte die Sächsische Besatzung nebst dem Marggraffen nieder, und schleiffte absonderlich das Marggräflische Schloß, wovon die Spurzzeichen auf einem iso mit Gebüsche bewachsenen Hügel, in der Nähe Schleswig annoch zusehen sind. Hierüber ward der Teutsche Käyser Ottho I. oder der Grosse, nicht wenig entrüstet, sammelte seine ganze Macht, und zog in hoher Person nach Zütland, des festen Entschlusses, den Dänen ihr altes Hand-Werck zu legen, und sein Reich von dieser Seite in Sicherheit zu setzen. Um auch des künfftigen Friedens desto mehr versichert zu seyn, wie auch um bey selbiger Gelegenheit, die Kirche Gottes auszubreiten, soll sich der Käyser vermessien haben, mit einem Eid-Schwur zu behaupten, er wolte eher nicht aus Dänensmarck ziehen, biß er das Land zum Christenthum gebracht, solte er gleich sein Leben dabey aufsetzen.

Indessen ward er so leicht nicht damit fertig, wie er wohl Anfangs gemeinet, und einige Teutsche, ja theils einheimische Scribenten vorgeben, wann sie dem Käyser gleich im ersten Anfall den Sieg und völligen Succes zuschreiben. Der oftgerühmte Herr T. Toræus zeigt in Trifolio historico Cap. X. aus der Historie Olai Trygvini, Oddi Monachi und verschiedenen Isländischen Codicibus, daß der Käyser Anfangs eine blutige Schlacht verlohren, und an die bey Schleswig befestigte Bor-Mauer Zütlands Dannevireck genannt, deren Überbleibsel noch obhanden sind, den Kopf solcher Gestalt zerstoßen habe, daß er dem aus Norwegen zu Hülffe geruffenen Dänischen Vasallen, Hagen Jarl, welcher diesen Posten mit ungemeiner Tapferkeit defendirte, weichen und den Rück-Weg nehmen mußte. Nach diesem Verlust wolte ihn bald sein Gelübde gereuet haben, und nichts als dieses Gelübde verhinderte ihn den Rück-Weg zu nehmen. Er fand es eine schwere Methode seyn, die Dänemärcker zu bekehren, weil er sie nicht zu besiegen vermochte, darüber er in seinem Conseil heftig klagte. At Cesar concilio Procerum convocato; querelam de Danorum militum duritie, invictaq; fortitudine, & inexpugnabili munimenti Danici fir-  
mi-



mirare, apud eos deponit, in medium consulere iustos, quid opus esset, spricht Torfæus. l. c. D. i. Der Käyser lies seine Rätthe zusammen kommen, klagte ihnen der Dänischen Soldaten Härtigkeit und unüberwindliche Tapferkeit, so auch daß ihre Befestigung (Dannewirck) nicht einzunehmen stünde, was dann ferner zu thun sey.

Ist sehr verlegen.

Da geschah es nun, daß der Norwegische Malcontent Oluf Trygvinson, welcher in Wendon und Schonen von der See-Räuberey sich ernähete, mit 6 Schiffen und einiger wenigen Mannschafft in Holstein ankam, und auf geschene Anfrage, dem Käyser guten Rath zu geben versprach, wie er dem Dannewirck oder Dänischen Wall ankommen, und weitere Progressen thun könnte. Sein Rath war dieser: weil das Dannewirck grossen Theils aus schweren Balken und Zimmern, das mit Leim und Steinen angefüllet war, bestand, auch oben hölzerne Thürme und Propugnacula hätte, als solte man mit trocken und angezündeten Fascinen, Theer-Tonnen, und dergleichen Sachen die Festung in Brand zustecken suchen, und solches an verschiedenen Orten zugleich. Dieses gelang sowohl, daß innerhalb wenig Stunden der in ganz Norden berühmte acht Meilen lange Dänische Wall, vom Feuer durchgefressen, und größten Theils ruiniret ward, mithin dem Käyser der Weg geöfnet, weiter in Jütland hinein zu rücken. Da samlete der König seine ganze Macht, um ein Treffen zu wagen, welches auch sehr blutig und hart fiel, weil beyderseits desperat, nemlich von Einheimischen pro aris & focis, von den Käyserlichen aber pro Servando Voto Imperatorio, gefochten ward. Die Historie Olai Trygvini spricht, man schlug sich erstes Mahl einen ganzen Tag ja die folgende Nacht hindurch, und wurden beyderseits sehr viele getödtet, doch von den fremden Gästen mehr als von Einheimischen. Nach einem verabgeredten drey-tägigen Stillstand, giengen die Krieges-Heere wiederum auf ein ander los, da wurden die Dännemarcfer überwunden und bößlig aus dem Felde geschlagen. Der König Harald flüchrete über den Lymfart in die Insel Marsey, (wird das heutige Mors-Land seyn.) In gedachten Fluß soll der Käyser zum Zeichen des Sieges, und daß er nun Frieden machen wolte, seinen Epies geworffen haben, daher die dasige Überfahrt annoch den Rahmen, Otto-Sund i. e. Orthonis Freuen führet.

Oluf Trygvinson aus Norwegen giebt dem Käyser guten Rath.

Gräßlicher Brand-Schaden am Dannewirck.

Blutiges Treffen, doch ungewisser Sieg.

Zweites Treffen verlihren die Dännemarcfer.

Hier



Friede der sich auf die Pflanzung einer beständigen christlichen Kirche in Dänne-marc beziehet.

Hiernächst lies sich der bedruckte König willig finden über den Frieden mit dem Käyser zu handeln, und da erhielt er zwar die Absichtung der vorgedachten Schleswigschen Marck-Graffschafft, und die Erneuerung der alten Grenze zwischen beyden Reichern, welche nicht die Schley, sondern der Eyder-Fluß seyn sollte, daher auch noch am Thore zu Rensburg stehet:

### Eidora Romani Terminus Imperii.

Da hingegen mußte man sich sattsam verpflichten, die angrenzende Nieder-Sachsen nicht mehr zu überziehen und zu beunruhigen, wie auch zweytens, damit man dem eidlichen Versprechen Glauben zustellen könnte, zu einer allgemeinen und gründlichen Bekehrung hiesiger Heydnischen Einwohner, ernstliche und sattsahme Anstalten zu verfügen, gleich wie solches auch nachmahls erfolgt ist. Ehe wir aber davon weiter gedencken, erachte der Mühe wehret aus der ubralten Historia Knytlingorum, Cap. I. folgendes Monumentum als ein Munimentum veritatis anzuführen, weil die rechte Era Christianismi in Dania darin bestärcket wird.

A Dagum Hralds Konungs Gorm sunar var Keisari i Saxlandi Otto hin raudi, han hafdi ofrid vid Dana-Konung ok baud Daunum Cristni, enn Danna-Konungr hafdi thar uti her i moti, ok vildi med engu moti vid Cristni taka, Haraldr Konungr atti micla orrosto vid Otto Keisara sudr vid Danavirki tha var thar Hacon Jarl af Noregi med Dana-Konongi, tha fek Keisari ofigr, en tho vann hann landit nockoro fidarr, ok kom theim a flotta Haraldri Konongi ok Hakoni Jarli til Limafiardur, ok allt ut i Marsfey, sidan tok Haraldr vid Christni, ok Keisarin veitti Gudsfiar Sveini syni hans, ok gaf hanom nafn sitt, ok var hann med thui Skirdir at hann het Otto Svein, var tha al Kristin Danmork ok skildist Kaifari ei fyr vid.

Das ist. Zur Zeit des Königs Harald Gorms Sohns, war in Sachsen Käyser Otto der rothe. Dieser suchte den König der Dänen mit Krieg, und legte ihnen das Christenthum auf, der Dänische König aber setzte sich darwider, und wolte kei-

nea



nes wegtes das Christenthum annehmen. Der König Gorm führte einen grossen Krieg wider den Käyser, gegen Mittag bey Dännemarc. Da stund der Norwegische Graff Hacon dem Könige der Dänen bey, und der Käyser ward überwunden, hernach gewann er das Land und trieb den König Harald und den Graffen Hacon auf die Flucht, bis an den Lymfurth und in Mors, hernach nahm Harald das Christenthum an, und der Käyser ward Gevatter zu seinem Sohn Sveto, dem er seinen Namen gab, daß ihm dieser beygelegt, und er SVEN-OTTO genennet ward. Da ward ganz Dännemarc Christlich, und der Käyser wolte auch ehe nicht von dännemarc scheiden.

Uber die eigentliche Zeit und das Jahr, wann Harald überunden und getaufft, mithin der Grund zum beständigen Christenthum allhier geleyet worden, sind die Scribenten ganz uneinig. Ich wil ihre Meinung anführen. Das uralte Monument Langfedgaral beschlieset die Erzählung gedachten Krieges mit diesen Worten: tha tok all Dännemarc vid Kristni. A thui ara var lidet fra burd vars HERRA JESU Christi. IX hundrut ok fimtigger Ara. Haraldr Konongr Blarann helt vel sidan Kristni. Das ist: Da nahm ganz Dännemarc das Christenthum an, und waren darnach verfloffen, seit der Geburth unsers Herrn JESU Christi, neun Hundert und fünfzig Jahr. Harald Blaatand der König hielt hernach beym Christenthum. Annales Flateyenses sehen das Jahr 949. Sigebertus Gemblacensis und Matthias Veltmonasteriensis haben 946. Das grosse Holländische Chronicon hat 947. Einige alte sonst unbekante Jahr-Bücher, die der Herr T. Torfaus vor Augen gehabt, und selbige in Trifol. Hist. Cap. IX. citiret, sollen hierzu das Jahr 980, gleich wie Albertus Abbas Stadenlis das Jahr 974 ansehen. Ich halte mit dem Herrn Torfaus da für, das Jahr 948 oder 950, auf welche die meisten und bewährtesten Scribenten stimmen, sey hier anzunehmen. Denn daß der Käyserliche Freyheits-Brief, welcher den Dänischen Bischoffthümern ertheilt, funfzehn Jahr jünger ist, hindert nicht, weil selbiger nicht in Dännemarc, sondern zu Magdeburg, vom Käyser unterschrieben ist, und also wohl jünger seyn kan. Es muß ein Druck-Fehler und Versehen der Zahlen seyn, wann der sonst accurate Herr L. Arnknehl, Cimb. H. Bel. pag. 201. die Taufe Haralds ad an. 984. da Harald schon todt war, hinführet. 84 stehen für

Das eigentliche Jahr, wann dieses geschehen.



für 48. Beym Svaningio aber in Chonol. Dan. wirds eine Misrechnung seyn, daß er den Verlauff dieses Krieges ad an. 938. sehet. Neun Hundert acht und vierzig, oder auch neun Hundert-funzig, bleibet, wie gesagt, der eigentliche Terminus.

Anfang  
des Chri-  
stenthums  
in Norwe-  
gen.

Zur selben Zeit that sich auch ein Anfang des Christenthums in Norwegen hervor, denn als der Käyser merckte, daß Hagen oder Hacon Jarl, den der Dänische König Harald als seinen Statthalter über Norwegen gesetzt, nicht zu Hause, sondern, obgedachter massen, den Dänen zu Hülffe gekommen war, soll er indessen zwey Grafen, Urguthriot und Brumelsker, mit 30. Schiffen und einigen Soldaten, in dasiges Königreich versandt haben, die Norweger nach seiner Methode, quasi zum Christenthum zu bekehren, welches historia Olaf Trygvini gedencket. Hingegen seht ein alter Codex, dessen Original sowohl als dessen Schwedische Version der Herr Torfaus aus der Copenh: SS. Trinit. Biblioth. in Händen gehabt, daß gedachte beyde Grafen, nicht vom Käyser, sondern vom Könige Harald aus Dänemarc selbst, nachdem er getaufft worden, in der Berrichtung ausgesandt sind, und viele dahin gebracht haben, daß sie sich tauffen lassen, die aber fast alle wieder abgefallen. Der halsstarrige Hagen Jarl selbst, welcher sonst den Christen sehr feind war, accommodirte sich heuchlerischer weise, dem inständigen Verlangen des Königs Harald, so weit, daß er sich auch tauffen ließ, und als er in sein Vaterland schiffete, eine gute Anzahl geistlicher Lehrer, auf recommendation des Königs, mit nahm, selbige im Werck der Bekehrung zu gebrauchen. Allein so wenig er selbst bekehret war, so wenig verlangte er seine Landes-Leute bekehrt zu sehen, setzte daher die guten Priester im vorsehens Schiffen auf der Wendssylsches Küste ans Land, und ließ sie als ungebetene Gäste in ihrem Lande bleiben. Damit man aber nicht gedencke, dieser Anfang zur Bekehrung des mit uns vereinigten Norwegens, sey der allererste gewesen, will überdem, was bereits vorhin zufälliger weise von der Predigt des Evang. bey dieser nation eingestreuert worden, annoch erinnern, daß Norwegen bereits vor den Zeiten des Grafen Haconis, ein Paar halb oder auch heimlich Christl. Könige gehabt, nemlich, Hagen Adelsteen, und Harald Graufelde. Der erstere von Gemüth so wohl als äußerlichem Ansehen, ein ungemeyn schöner Herr, war in Engelland erzogen, und hatte daselbst die priacipia der Christl. Religion eingenommen. Diese suchte er nach

Hacon  
Jarl stellet  
sich dem  
Könige zu  
gefallen  
als ein  
Christ.

Schon vor  
der Zeit  
that sich  
das Chri-  
stenth. in  
Norwegen  
hervor.

sei



seiner Erhebung auf den Thron anno 933 in seinem Reiche auszubreiten, und als er einige seiner Freunde gewonnen, auch ein Paar erbauete Kirchen mit Engelländischen Lehrern besetzt hatte, machte er auf dem Land-Gericht sein Vorhaben bekannt. Als die Bauern den Inhalt der Christl. Lehre, und unter andern hörten, sie sollten mit Abschaffung des Gößen-Opfers, den siebenden Tag in der Woche seynen, zuweilen fasten u. s. f. widersprach gleich einer mit Mahmen-Asbiörn dieser Neuerung, man drohete den König abzusehen, falls er nicht bey dem alten Glauben blieb, und der gute Herr mußte simuliren und nachgeben, wolte er nicht Eron und Leben einbüßen. Kurz darauf sollte ein Opfer-Fest nach Gewohnheit gefeyret werden. Der König wolte die Mahlzeit allein halten, einige Christl. Freunde bey sich habend. Aber der gemeine Mann stund darauf, er sollte nach alter Gewohnheit im Gast-Mahl oben an sitzen. Den ersten Becher segnete Graff Sigurt dem Gößen Ochin, und trunck dem Könige zu. Dieser nahm den Becher, machte aber ein Kreuz-Zeichen darüber. Das Volk wunderte sich, und wolte die Bedeutung dieses Zeichens wissen. Gedachter Graff, des Königs Freund, sprach, daß der König sich auf seine Stärcke und Tapferkeit verlassend, dem Abgott Thor seinen Becher vor dem Trunck opferte, und dessen Hammer-Zeichen darüber machte. Damit war alles gut. Einige Bauern aber, traueten den Frieden nicht, daher, als folgendes Tages das Gößen-Mahl fortgesetzt ward, wolten sie den König probiren und nöthigen vom Pferde-Fleisch oder Suppe zu essen. Er wolte nicht. Die Bauern machten sich fertig ihn ums Leben zu bringen. Da vermittelte Graff Sigurt die Sache so, der K. sollte über den Kessel, darin das Fleisch gekochet ward, den Mund aufsperrn und gaffen. Kurz darauf fiel wiederum das Freya-Fest ein. Der König wolte als ein Christ Beynachten halten, mußte aber sehen, daß die 8. Höfdinger oder Opfer-Vorsteher, die erbauete Kirchen zerstörten, und seine drey Engelländische Prediger todt schlugen. Da mußte er auf dem Opfer-Mahl nolens volens Pferde-Leber fressen, und alle Gößen-Becher ohne Kreuz-Zeichen austrincken. Mit solchem ängstl. simuliren, welches er sterbend sehr beweinet und bereuet hat, half er sich bis er anno 960 im Treffen wider seinen Bruder-Sohn und Nachfolger Harald Graafelde tödtlich verwundet ward, und bald starb. Snoro Sturlesön Chron. Norvag. L. 1. Num. 3. p. 75 seqv. 85. Jetzt gedachter Überwinder wolte bey dem Antritt seiner Regierung, die

Sabbath-Feir- und Fasten misfällt den Norwegern an der Christl. Religion.

Der König Hazen Welfsteen muß simuliren.

Wunderl. Expediens den gewissenhaftesten K. aus der Heydnischen Bauern Händen zu erretten.

Der König beruet seine Simulation und stirbet.



gleichfalls in Engelland gefasste Christl. principia auch ausbreiten, und den Gößen-Dienst stöhren; richtete aber nichts aus, und wird auch beschuldigt, daß er kein Christlich Gemüth, noch redliche Absicht hierunter gehabt, sondern durch Geiß und Tyranny getrieben worden. Nach seinem Tod 975 brachten die Dänen Norwegen in ihre Gewalt, und oftgedachter Graff Hacon oder Hagen des Sigurts Sohn, welcher sein Vaterland in frembde Hände gespielet hatte, ward als ein Dänischer Vasal von K. Haraldo, damit belehnet, in welcher qualität er auch obgedachter massen seinem Lehns-Herrn wider Kaysler Otto beygestanden. War aber, wie sein Vater, ein Mammeluck, und hatte dem Ansehen nach keine Religion.

**Anfang des Christenthums auf der Insel Island.** In die entlegene Insel Island, ist auch um die Mitte des zehnten Jahrhunderts oder ganz kurz darnach, einig Licht und Erkenntnis Christi hindurch gedrungen, obwohl es noch ein halbes Seculum hindurstund, ehe man zur öffentlichen Einführung des Christenthums daselbst Anstalten machte. Oftgedachter Herr Torfaus, der selber ein Isländer, spricht, einer seiner Landes-Leute, Namens Gisle Surin, habe zuerst den Gößen-Dienst verlassen, und bey sich abgeschafft, nachdem er selber in Dännemarc gewesen, auch daselbst und zwar zu Wiburg in Nord-Zütland als Catechumenus oder Schüler Christi sich aufgehalten. Trifol. Hist. Cap. XI.

**Fortsetz. des abgebrochenen Berichts von K. Haralds Tauffe.** Wir kommen aber auf die Tauffe des Königs Haralds, und seiner familie, mit unserer Erzählung wieder zurück. Es ist schon oben gedacht, daß dieser Herr bey Lebzeiten seines Vaters Gormo, vom Erz-Bischoffen Uani unterrichtet, und von seiner frommen Mutter Tyra darin vermuthlich gestärcket worden. Indessen läffets sich aus angeführten Umständen des Kayslerlichen Einfalls schliessen, er sey nachgerade weder kalt noch warm gewesen, gleich wie er auch seine Tauffe bishero aufgeschoben hatte. Auch findet man nicht, daß er zur Ausbreitung des Christenthums bishero etwas sonderliches beygetragen. Nachdem er aber, obgedachter massen, vom Kaysler überwunden, und sein Land zum Christenthum anzuhalten versprochen hatte, mag ihm in seinen Drangsalen Gott das Herz von neuen gerühret, und die Erkenntnis des wahren Heyls kräftiger eingeschärfft haben. Zwey fromme Lehrer hatte der Kaysler bey dem Friedens-Schluß mit sich, nemlich den Hamburgischen Erz-Bischoff Adeldagum, und dann



dann den berühmten Wunderthätigen Poponem, welcher nächst An-  
 schario der Dännemärcker Haupt-Apostel war. Aus deren Predig-  
 ten, Gespräch und Miraculu, mag der König nebst einigen Magistraten  
 böllig überzeugt worden seyn. Adeldagus, oder, wie Hvitfeld mit  
 den allermeisten Scribenten dafür hält, Popo, hat hierauf den Tauf-  
 Actum verrichtet, und zwar nicht nur an des Königs eignen Person,  
 sondern auch an seiner Gemahlin Ganild; und an seinem jungen Sohn  
 Sven, dem der Käyser selbst als Gevatter oder Tauf-Zeuge beyge-  
 standen, und auch seinen Nahmen ertheilet, also, daß er Sven-Otto,  
 genannt worden, oder wie Snoro Sturlesen in chron. Norvag. vorgiebt  
 Ortho-Sven, welches fast wahrscheinlicher ist, indem der Käyser sei-  
 nen Christen-Nahmen einem Heydnischen vermuthlich nicht nachge-  
 sehet. Doch hat Sveno nachgehends seinen alten Nahmen, gleich wie  
 seinen alten heydnischen Sinn, am liebsten behalten, und hervor zie-  
 hen wollen. Der Ort, da an diesen hohen Personen, und ver-  
 muthlich zugleich an andern Bornehmen des Dänischen Hoffes, die  
 Heil. Tauffe verrichtet worden, war der durch die Provinz Angeln,  
 in der Mitte zwischen Schleswig und Flensburg, fließende Bach, da-  
 mahls Jute-Beck, nachgehends aber, weil er vielen 1000 Heyden  
 zum Tauf-Bad dienete, Hille oder Hellig-Beck genannt. Die Fuhr-  
 Leute, welche dis Wasser häufig passieren, haben in vorigen Zeiten so  
 grosse Veneration dafür gehabt, daß sie ihre Pferde nicht haben dar-  
 aus träncken dürffen, wozu die von den Mönchen erdachte Fabel, als  
 wenn das Wasser solchen falls engrüstig machte, nicht wenig bey-  
 getragen. Der Herr Trogillus Arakiel, welcher auf seinen Reisen nach  
 Schleswig, öfters durch gedachten Bach gefahren, hat sich dabey  
 ebiger Geschichte mit danckbarem Herzen gegen Gott erinnert, und  
 darauf folgende Verse gemacht.

Der Käy-  
 ser stehet  
 Gevatter  
 und giebt  
 dem Prin-  
 gen seinen  
 Nahmen.

Jute-beck  
 in Angeln,  
 Hille-beck  
 genannt.

Glück zu! du Heiliger Bach Gottes, Deines gleichen  
 Sind wenige bey uns, dir müssen billig weichen  
 Der Elb und Eider-Strohm. Du bist zwar vor der  
 Welt  
 Veracht't; Doch deinen Ruhm das Christenthum  
 vermeldt.

Die erste Kirch ist hie gepflantzet, da bey Hauffen  
 Das Heyden-Volk sich hat mit Freuden lassen tauffen,  
 33. Von



Von Bischoff POPO, der zu Pophols hat gelehrt,  
 Und viele Heyden zu dem wahren GOTT bekehrt.  
 Ihr Nachbarn, diesen Strohm halt t heilig und in Ehren  
 Du TRENN auf, laß ihn sanfft in deinen Schooß ein-  
 kehren;  
 Das ist der Wunder-Strom, daselbst der Wunder-  
 Mann  
 Sanct. POPO hiebevör groß Wunder hat gethan.

Wolgedachter Herr Probst Arnkiel gedencket noch eines andern  
 Bachs von gleichem Nahmen, Helle-Beck, wie auch eines andern  
 Hellewad, der dem guten Nicolao Helvadero den Nahmen gegeben,  
 beyde in der Gegend Apenrade, welche vermuthlich auch den Heyden  
 zur Tauffe gedienet und daher die Benennung erhalten. Muthmaßgeb-  
 lich mögte der Nahme des Seeländischen Städtleins Zolbeck, auch  
 von solchem Tauff-Wasser der ersten Christen her zu leiten seyn, an-  
 gesehen sowohl die alten Dänen als isige Engelländer heilig Holy nen-  
 nen. Ohnweit dem erstgedachten Hilligen-Bach in Angeln, lieget ein  
 Wald Pophols genant, woselst Popo seine Wohnung, oder Einsied-  
 ler-Hütte gehabt, und dem Volck vorgeprediget haben soll.

Wunder-  
 that Po-  
 ponis.

Ben obgedachter Tauffe Haraldi wollen einige, daß das nicht un-  
 bekannte Wunderzeichen mit der glühenden Eisernen Hand-Schue von  
 unserm Popone soll verrichtet seyn. Andere sagen, es sey zur Zeit des  
 Schwedischen Königs Erics Victoriosi, der Svenonem vertrieben hatte,  
 und aber andere, daß es unter der Regierung Svenonis, und in seiner  
 Gegenwart, verrichtet sey. Gleich wie aber das letztere, wegen der  
 Zeit-Rechnung nicht seyn kan, indem Popo ums Jahr 983 gestorben ist,  
 also halte dafür, daß es wahrscheinlicher zur Zeit Haraldi Blaatand und  
 in seiner Gegenwart geschehen, zumahl Vitichindus, der eben damals  
 gelebet, und also mehr Glauben verdienet, ausdrücklich dis letztere  
 behauptet, obwol er aus einem Schreib-Fehler oder anderem Versehen  
 den König Haraldum, Alardum nennet. Wir wollen aus seinen eignen  
 Worten Lib. III. Gestor. Saxon. dis Factum vernehmen, doch nicht be-  
 haupten, daß es eben bey der Tauffe Haraldi, jedoch in seiner Gegen-  
 wart geschehen sey.

Da-



Dani antiquitus erant Christiani, sed nihilo minus idolis, ritu gentili servientes. Contigit autem altercationem super cultura Deorum fieri in quodam convivio, Rege praesente, Danis affirmantibus, Christum quidam esse Deum, sed alios fore eo majores Deos, quippe qui potiora mortalibus signa & prodigia per se ostenderent, contra hæc Clericus quidam nunc vero religiosam vitam ducens (man merckte den Unterscheid inter clericos & religiosos) Episcopus, nomine Popo, unum verum Deum Patrem, cum Filio unigenito, Domino nostro Jesu Christo & Spiritu Sancto. Simulacra vero dæmonia esse, & non Deos testatus est. Alardus (Haraldus) autem Rex, utpote qui velox fuisse traditur ad audiendum, tardus ad loquendum, interrogat, si hanc fidem per semet ipsum declarare velit. Ille incunctanter velle, respondit. Rex vero custodire clericum usque in crastinum jubet. Mane autem facto, ingentis ponderis ferrum igne succendi jubet, clericumque ob fidem Catholicam, candens ferrum portare jussit. Confessor Christi indubitanter ferrum rapit tam diuque deportat, quo ipse Rex decernit, manum incolumem cunctis ostendit, fidem catholicam omnibus probabilem reddit. Ad hæc Rex conversus Christum Deum solum decrevit, idola respuenda, subjectis gentibus imperat, Dei sacerdotibus & ministris honorem debitum deinde præstitit. Das ist: Die Dänen waren von alters her Christen, dienten aber nichts desto weniger den Götzen, nach Heudnischer Weise. Nun trug sich zu, daß in einem Gast-Geboth, wo der König zu gegen war, ein Streit entstand, über den Dienst der Götter, da die Dänen zugaben, Christus wäre zwar ein Gott, behaupteten aber, es gebe andere Götter, grösser als er, welche den Menschen grössere Wunder durch sich sehen liessen. Hier wieder bezeugte ein Clericus, der ihs ein Mönchs-Leben führet, nemlich der Bischoff mit Nahmen Popo, es wäre ein wahrer Gott, Vater, mit dem eingebornen Sohn, Jesu Christo, und dem Heiligens Geist, die Götzen aber, waren Teuffel, und nicht Götter. Der König Alardus (Haraldus) aber, welcher dem Gerüchte nach, schnell zu hören, langsam aber zu reden war, fragte, ob er diesen Glaubens durch sich selbst beweisen wolte. Er antwortete unverzögert, er wolte. Der König aber befahl den Clericum bis auf den andern Tag zu bewahren. Als es Morgen geworden war, gebot er ein Stück Eisen von schwerem Gewicht ins Feur zu legen, und dann daß derselbe Geistliche das glüende Eisen zum Beweis des allgemeinen Glaubens tragen sollte. Der Bekenner Christi trug kein Bedencken das Eisen zu



zu greiffen, trug es auch so lange, als der König vor gut befand, wies allen seine unbeschädigte Hand, und machte ihnen den allgemeinen Glauben beweislich. Hierbey belehrte sich der König, beschloß, daß Christus als ein einiger Gott gedienet werden solte, und befahl seinen untergebenen Völkern die Götzen zu verachten, auch leistete er nach dem denen Priestern und Dienern Gottes die gebührende Ehre. So weit Vitichindus.

Ein an-  
der Mira-  
cul Popo-  
nis.

Adamus Bremensis, der das Stück Eisen eine glüende Eiserne Hand-Schus nennet, thut hinzu, Pops habe noch ein ander Miracul zum Beweis der Wahrheit Christl. Religion gethan, indem er ein Hemdd oder Rock, mit Wachs überzogen, am blossen Leibe getragen, und solches Kleid mitten unter dem Volck stehend, anzünden lassen, da er, währenddem Brand, die Augen und Hände gen Himmel freudig aufhebend gestanden, und das gewächste Hemdd ohne geringste Verlesung an seinem Leibe zu Asche verbrennen lassen, wodurch viele tausend Heyden den Christlichen Glauben anzunehmen bewogen worden.

Was da-  
von zu hal-  
ten.

Es giebt in der Antiquität wenige Historien, die durch so viele Zeugen attestiret werden, als eben diese Miracul des Poponis, aber auch wenige, darin die Scribenten so sehr variiren, was die Benennung der Zeit, des Orts und desjenigen Königes betrifft, in dessen Gegenwart es geschehen seyn soll, welches dem Herrn Claudio Orhichelm die ganze Sache fast verdächtig machen will, wann er in Hist. Eccl. Syeo-Goth. L. II. Cap. spricht: prope est, ut Danicorum Autorum dissensio omnem miraculis istis fidem detrahat. Ich meines Theils setze voraus, daß man die Möglichkeit der Sache zugiebt, und nicht, en esprit fort, den Finger Gottes, zumahl bey solchen Umständen, da Prophetische Werke hauptsächlich Statt finden könnten, verkleinern will. Wann es dann bloß an der Uneinigheit derer Scribenten lieget, ist zu bedencken, daß selbige allein in circumstantiis, von Zeit und Ort streiten, hingegen in substantia ganz einig sind. Wären sie in allen Umständen ganz einig, mögte man dencken einer hätte es dem andern abgeborgt, aber nun siehet man, der Unterscheid zumahl bey einheimischen Auctoribus, komme nur von den vielen und unterschiedenen Quellen her, aus welchen sie ihre Nachrichten geschöpft. Zu der Zeit war kein einiger Scribent, so viel bekannt ist, in Dännemarck, wo man allein vom Degen profession machte. Daher



stelle dem angezogenen Vitichindo als Scriptori Coevo, den meisten Glauben zu, und mit ihm stimmen andere alte Ausländer als Sigbertus Gemblacensis, Albertus Stadensis und Ditmarus Merseburgensis, meist überein. Kan demnach gleichviel seyn, ob es unter Svenone, Erico oder, wie ich allerdings glaube, unter Haraldo, so auch ob es zu Hiltigenbel kurz vor der Tauffe Haraldi, oder zu Ripen, Wisburg oder Roskild geschehen. Error in circumstantiis non tollit veritatem substantiae. Das bescheidene Urtheil unsers fürtrefflichen Joh. Malleri von dem Mirackel Poponis, und anderer Apostel dieses Seculi, gefället mir so wohl, daß ichs hier nicht auslassen kan. Er rettet Poponem von dem Laster der temeritate, welches ihm ein ungenannter Theologus hat bemessen wollen, und spricht Itag. ad hist. cherfon. Cimbr. P. II. C. III. §. 14. Das Laster der thörichten Verwegenheit kan ihm nicht mehr als andern Lehrern der ersten Kirchen, und den Märtern bezeuget werden, von welchen die Kirchen-Historie bezeuget, sie haben die Befehring der Ungläubigen zu befördern, sich öfters in offnebare Lebens Gefahr gegeben. Ich verchre in dieser Zuversicht der Märterer und des Poponis, eine wunderbahre Kraft des göttlichen Geistes, welcher nirgends gesagt, daß die Wunder-Gabe den ersten Seculis allein angehören solte, und daher eben sowohl den Aposteln des IX und X als des ersten Seculi, Mirackel zu thun animiret hat. Ja es ist recht zu glauben, daß er noch heutiges Tages, wann es die Pflanzung der Kirche erfordert, thut. Hier nächst beruft er sich auf das zu unserer Väter Zeiten geschehene Mirackel mit dem glühenden eisernen Ringe, den Jürgen Freese zu Hamburg vor vieler Zeugen Augen ergriffen, und damit einen ungläubigen Gottes-Lasterer eingetrieben. Wo von der berühmte Kielische Theologus D. Kortholt ein sonderbahre Tractälein an das Licht gegeben.

Nachdem nun der König Harald, obgedachter massen, nicht nur Kraft des gemachten Frieden-Schlusses, den Göthen-Dienst abzuschaffen, und an dessen Statt, das Christenthum einzuführen, sich verpflichtet, sondern auch durch die Predigt und Wunder-Zeichen Poponis etwa erwecket, überzeugt und angereicht worden, hat er sich alles Fleiffes angelegen seyn lassen, die Unterthanen zum Christlichen Glauben zu bringen; Kirchen und Schulen zu stiften; gute Lehrer aufzuzuchen; und zu Erhaltung seines Christlichen Endzwecks, alle mögliche Mittel anzuwenden. Sein Lob klinget in dieser und andern Absichten recht angezar sein bey den alten Scribenten. Also heist es bey dem Helmoldo in

R

chron.

R. Harald  
lässt sich  
die Pflanzung der  
christl. Kirche in Dän-  
nemarc  
recht ange-  
legen seyn.



Ungemeiner Ruhm  
des König  
Harald.

33chron. Slavon. L. I. c. 15. König Harald ist erstlich ein Heyde,  
33hernach aber durch des grossen Kirchen-Vaters Uni Lehre, zum Christ-  
33lichen Glauben bekehret (aus obigen erhellet, daß er gleichwohl sei-  
33ne erste Liebe anfangs verlassen jedoch durch Adeldag und Popo wie-  
33der erwecket worden sey.) Er hat sich in der Gottseligkeit solcher  
33gestalt geübet, daß seines gleichen unter allen Königen in Dänne-  
33marck nicht auferstanden, welcher einen so grossen Antheil der Nordis-  
33schen Welt zum Glauben und Erkänntniß Gottes gezogen, und das  
33ganze Land mit Kirchen und Priestern fürtrefflich gemacht. In gött-  
33lichen Sachen ist denn dieses Mannes Fleiß ausbündig gewesen, nicht  
33desto weniger ist er auch in der Welt Weisheit und Regierung des  
33Reichs, so berühmt gewesen, daß er Gesetze und Rechte verordnet,  
33welche nicht allein die Dännemärcker, sondern auch die Sachsen, bis  
33auf den heutigen Tag beybehalten. Adam. Bremens. in Hist. Eccl.  
33L. II. c. 15. spricht auch von ihm König Harald in Dännemarck an  
33Religion und Tapferkeit ansehnlich, hat das in seinem Reich gü-  
33stigste angenommene Christenthum, bis an sein Ende beständig bey-  
33behalten, Dännenhero er sein Reich, beydes mit Heiligkeit und  
33Gerechtigkeit bekräftiget, und seine Macht übers Meer bis in Nor-  
33wegen und Engelland ausgebreitet. Eben dieser Auctor vermeldet  
im folgenden 18. Cap. daß König Harald am ersten dem Dänischen  
Volck das Christenthum anbefohlen (die vorigen hattens nur frey ge-  
stellt, und daher die ganze Mitternächttige Welt mit Kirchen und  
Predigern angefüllet.) So auch im nächstfolgenden 19ten Cap. Es  
sey gewiß, daß er den Uber-Elbingschen Sachsen und Freesen Gesetze  
und Rechte verordnet.

Des Helmodi Worte, nemlich daß der König Harald die Mitter-  
nächttige Welt mit Kirchen und Priestern fürtrefflich gemacht, lassen  
sich wohl hören, wenn man sie pro ratione temporum verstehen will.  
Daß aber Adamus sezet, er habe Norden damit angefüllet, scheint  
wohl etwas hyperbolisch zu seyn. So viel ist gewiß, daß er zu Ros-  
kild und an einigen andern Orten mehr, an Statt derer zerstörten  
Gözen Häuser und Opfer-Haynen, Kirchen von Holz erbauen lassen,  
die nachgehends in gute Steinerne Gebäude verwandelt sind. An  
dreyen Orten in Süd- und Nord-Jütland, nemlich zu Schleswig,  
Ripen und Aarhus, wo bereits im nächst vorigen Sculo drey Kir-  
chen vom Jüttschen Fürsten Frothone, theils erneuert, theils erbauet  
wa



waren, und wo, dem Ansehen nach, ein ziemlicher Confluxus von Lehrbegierigen Heyden gewesen, wurden ist unter Haraldo, drey förmliche Bischoffshümer aufgerichtet, welches Frotho auch wohl fürgehabt, als er nach Rom sandte, Lehrer hohlen zu lassen, aber an Ausführung seines desseins durch den Todt gehindert ward. Das gedachte Drey Bischoffshümer bereits vor Anno 965 vom Könige gestiftet, und nach Nothdurfft mit einigen Land-Güthern versehen sind, daran ist kein Zweifel. Wunderlich aber scheint, daß selbige vom Römischen Käyser Othone in gedachtem Jahr, einen Freyheits-Brief erhalten, dessen Inhalt dahin gehet, daß eines Käysers Amt sey So'ge zu tragen, damit die Christliche Religion zunehmen möge. Deswegen er auf Intercession des Hamburgischen Erzbischoffen Adaldags, nach dem Recht und dem Eigenthum, so er über die Kirchen im Reiche Dännemarf hat, die Kirchen zu Schleswig Ripen und Arhuus, und was dazu gehörig, von aller Schakung und Dienst der Weltlichen Rechte absolviret und freygespröchen, daß sie denen Bischoffen der vorbeschriebenen Kirchen, ohne alle Anfechtung dienen sollen. Dergleichen daß die Knechte und Lansten auf denselben eigenthümlichen Gütern wohnhaftig, niemand als denen Bischoffen dienen, von allem Dienst der Weltlichen Rechte frey seyn, und unter niemandes als der Kirchen Advocaten Disciplin und Zucht seyn sollen. Zur Festhaltung dessen hat es der Käyser mit seinem Ring-Siegel bekräftiget: Die Worte des Diplomatis lauten also.

Drey Bischoffshümer werden gestiftet.

*In nomine sanctæ ac individue Trinitatis, OTTO divina favente clementia, Imp. Aug. Quum imperatorie dignitatis officium esse constet, ut erga divini cultum officii, pervigili cura insistant, & quicquid augmentum Sanctæ Christianæ religioni adhibere potuerint, indefinenter in hoc studeant. Idcirco nos interventu dilecti Archiepiscopi nostri Adaldagi prosperitate & incolumitate Imperii nostri, quicquid potestatis in Marca vel Regno Danorum ad Ecclesias in honorem Dei constructas, videlicet Slesvigensem, Ripensem Arhusensem, vel ad huc pertinere videtur vel futurum adquiratur, ab omni censu & servitio nostri juris absolvimus ut & Episcopis præscriptarum Ecclesiarum absque ulla comitis vel alicujus*

Käyserliches  
Diploma.



fisci nostri exactoris infestatione serviant & succumbant, volumus, & firmiter jubemus. Servos vero & colonos in eisdem proprietatibus habitantes, nulli, nisi eisdem Episcopis servituros, ab omni etiam nostri juris servitio absolvimus, & sub nullius banno vel disciplina illos, nisi sub illarum Ecclesiarum advocatis esse volumus. Et ut hoc autoritatis nostrae præceptum firmum ac inconvulsam permaneat, hanc chartam conscribi, annuliq; nostri impressione sigillari jussimus, quam & propria manu subtus firmavimus. Data VI Kalend. Julii An. Dominice incarnationis DCCCCLXV indictione Domini Ottonis Imperii IV. Regni autem XXX. Actum Magdeburg in Dei nomine Amen.

Bedenken  
über des  
Käyfers  
Brief.

Es fragt sich: wie der Käyser zu dieser Freygebigkeit gekommen, und warum der König Harald nicht gesagt: de proprio largire puer, zumahl er ein so weiser und mächtiger Monarch war, der über viele Länder herrschte und fremden Völkern Gesetze gab, wie wir neulich aus Adamo Bremensi gehöret haben? Man könte denken, der Käyser habe bey dem Friedens-Schluss Anno 950 da er auf die Einführung der Christlichen Religion gedrungen, auch einige disposition über die zu errichtende Kirchen, per pacta singularia, sich vorbehalten. Allein wahrscheinlicher ist, daß der Käyser diesen Brief pro arbitrio, und mehr aus angemachter, als würcklich habender Gerechtigkeit, gegeben, worin der König in den Tagen leichter condescendiret; weil damals das Jus publicum eben nicht sonderlich eingesehen ward. Sonst würde man es auch nicht haben geschehen lassen, daß die Dänische Kirche dem Hamburgischen Erzbischoffen, als einem Glied des Römischen Reichs unterwürffig wäre gemacht worden. Adeldagus, dessen Intercession im diplomate ausdrücklich gedacht wird, wolte seinen auftraganeis in Dännemarck selbige Freyheit zuwege bringen, als die teutschen Bischöffe besaßen, und solches zu erhalten, wandte er sich zu seiner eigenen Landes Obrigkeit Käyserlicher Majestät. Weil nun auf deren Rath und Veranlassung, wiewohl auf Königlichen Kosten, die Bischoffstümer gestiftet waren, als hat man auch dem Befehl, ad modum pii consilii, Statt gegeben, zumahl die eximirte Bischöfliche Diener und Güter, damahls wenig und gering waren, gegen dem zu rechnen, was sie nachgehends zum allergrößten præjudicio, der Erone geworden.

Der



Der Pabst freuete sich inzwischen über die Ausbreitung der Christlichen Kirche, als über eine neue Conquete seines Stuhls. Er gratulirte dem Hamburgischen Erzbischoffen Adeldago mit denen ihm anvertrauten Dänischen Kirchen, bestätigte ihm alle von seinen Vorfahren Gregorio, Nicolao und Sergio gegebene Privilegien, und befahl ihm das Amt, im Nahmen des Pabsts, Bischöffe derer Nordischen Kirchen zu weihen. Welches auch mit Orination des Schleswigschen Haraldi, des Ripischen Leofdagi, und des Narhusischen Rimbrandi verrichtet ward, wovon unten ein mehres.

Päbstliche  
Genehm-  
haltung.

Albertus Cranzzius gedencet in Metrop. Cap. 40. daß Adaldagus nebst obigen dreyen, noch andere fünf Bischöffe in Dännemarck angeordnet, deren Nahmen gewesen Harigus oder Ericus, Stercolphus, Falchbertus, Adelbertus und Merrha; man weiß aber nicht eigentlich, an welchen Orten diese Männer gestanden, und ist wohl zu vermuthen, daß sie keine beständige und gewisse Wohn-Plätze, noch weniger Cathedral Kirchen gehabt, sondern sein demüthig im Lande herum gewandert, und bald hie, bald dort, wo sie einige Ecclesiolas finden können, lehrte, getauffet, und andere Prediger der Privat-Gemeinden ordinirer haben.

Fünf an-  
dere Bi-  
schöffe von  
Adeldago  
hieber ge-  
sandt.

Ob um diese Zeit ein Lehrer als Bischoff zu Roskild gewesen, kan nicht ausständig machen, doch stehets wohl zu vermuthen, angesehen der König eine Kirche der Heil. Dreheinigkeit zu Ehren, welche nachgehends St. Lucio gewidmet ward, erbauen ließ, gleich wie diesem löblichen Exempel des Königs viele andere Standes-Personen oder sonst vermögende Landsassen, in Erbauung der Kirchen gefolget sind. Da auch so gar Frauen und Jungfrauen ihre güldene Ketten, Geschnide und Ringe, wie auch Seidene-Kleider zur Zierde des Kirchen-Dienstes hergegeben haben. Inzwischen wurden hin und wieder nicht ohne Tumult und Widersprechung der Göthen-Priester, viele Hüyne und Höhen, wo man bishero den Abgöttern geopfert, abgethan und zerstücket, auch die aus gewaltig-grossen Steinen bestehende Altäre abgebrochen, jedoch blieben ihrer auch viele übrig, gestalt man sie bis auf den heutigen Tag in allen Provincken Dännemarcks auf den Feldern siehet, und sich dabey des gewesenen Heydenthums erinnert. Baronius schreibt in annalibus ad An. 949. num. 4, daß unter König Harald Blaantand die Dännemarcker zwar den Christlichen Glauben

Der Göt-  
ten-dienst  
an vielen  
Orten ab-  
geschafft.



Syncretismus.

angenommen, aber nichts desto weniger den Götzen-Bildern nach Heidnischer Art gedienet. Ist also eine Art von Syncretisterey unter unsern Vorfahrn gewesen, da man Christum und Belial hat woken zusammen reimen. Welches doch nicht von allen damahligen Christen zu verstehen, sondern vom grossen Hauffen, welcher freylich sehr roh, und wegen Mangel des Unterrichts, voll gefährlicher und ungeeinunter Irrthümer gewesen. Wer das Zeichen des Heil. Creuzes als ein Signal um den Hals gebunden trug, den hielt man, eo ipso, für einen ganz guten Christen. Doch unsere heutige Heuchel-Christen, welche einige als getaufte Heyden anzusehen, kein Bedencken tragen, sind wohl nicht um ein Haar besser, da ihnen der gecreuzigte Christus nur an den Hals oder Mund hanget, selten aber ins Herze reicht.

Marter-  
Tobt  
St. Leof-  
dagi.

Ubrigens, das im zehnten Seculo, die hiesige Heyden noch ganz widerspenstig gewesen, und die Finsterniß mehr denn das Licht geliebet, auch daher das Licht auszulöschen getrachtet haben, erhellet unter andern aus der Geschichte des Heil. Leofdagi, Bischoffen zu Ripen, welcher nebst vielen andern (deren Gedächtniß mit Finsterniß der Unwissenheit verhüllet ist, aber im Himmel angeschrieben stehet) die Marter-Crone davon getragen. Seine Zuhörer jagen ihn aus der Stadt, und tödteten ihn endlich mit einem Spieß am Ufer des vorbezaehenden Flusses Niplaae. Als er nachgehends auf der Frauen Kirch-Hof in gedachter Stadt Ripen begraben, und über sein Grab zur distinction ein kleines Gehäus erbauet ward, sollen daselbst viele Wunder, absonderlich mit Heilung der Kranckheiten geschehen seyn.

Der Heydnisch gesinnete Prinz Sven-Otto rebeliret wieder Gott und seinem Vater Harald.

Anno 980, nachdem der gute König Harald Blaatand ganze funfzig Jahr auf dem Thron gesessen, und in der Kirchen so wohl als im weltlichen Regiment überaus viel löbliches verrichtet, ließ es der wunderbare Rath Gottes ihm, wie dem Mann nach seinem eigenen Herzen, dem David ergehen. Er hatte einen zwar getaufften, aber doch ganz Heydnisch-gesinneten Sohn, Sven, oder Sven Otto, den man von seinen gespaltenen Barth, gemeinlich Svend Tuugskæg rechter Tuugskæg, bifurcatae Barbae nennet. Dieser als ein rechtes Nachbild Absolons, erweckte seinen alten Vater, und zugleich der Kirche Gottes viel Kummer und Herzeleid. Er wußte, daß einige vornehme Herrn des Reichs von seinem Vater so gut als gezwungen waren, das Christenthum anzunehmen, oder eigentlich zu simuliren, da sie noch



noch im Herzen ihren elenden Götzen anhängen, und von der Art müßigen wohl gar viele gewesen seyn. Mit diesen machte Sveno, im Jahr 980 einen Complot, wiederrief seinen Tauf-Bund, opferte aufs neue den Götzen, und sammelte eine Armee von lauter Heyden und abtrünnigen Christen, mit welcher er seinen alten Vater, der die Seele seines Sohnes mehr als sein eigen zeitlich Unglück beweinte, zu Leibe ging, und nach erhaltenen Sieg ihn nöthigte, nach Julia in Wenden zu flüchten, woselbst er auch bald, an der, am heimlichen Glied erhaltenen Wunde, verstarb und unter die Märterer gerechnet ward. Seine Leiche ward in der von ihm neulich erbaueten Roskildischen Thum-Kirchen beeraben, woselbst er amnoch bey einem Pfeiler im hohen Chor unter folgendem Epitaphio ruhet.

König  
Harald  
stirbet.

## HARALDUS REX

Daniæ, Angliæ & Norvegiæ

Tergeminus fuit Haraldus, dum sceptriger omni  
Temporis excursu pace beatus erat.

Cæsaris innumerum donec furit agmen, & inde  
Climata Jutonica dilaniata jacent.

Consilium Numini felix Rex gurgite sacro  
Mersus, init superis foedus, & arma jacent.

Funditus hæc Jovi summo tunc condidit ædes  
Quasque per id memores duxerit esse sui:

Post natale DEI, dum scripsimus octuaginta  
Nongentos, meruit scandere celsa poli

obiit Anno 980.

Man muß sich billig verwundern, wie Sveno Agonis in Hist. Dan. Cap. IV. dazugekommen, daß er wieder aller andern Scribenten Zeugniß, diesen frommen König den Schimpf anthut; und spricht, er habe in seiner Flucht nach Wenden, den Christlichen Glauben wieder verläugnet. Sanctæ Trinitatis fidem profugus abjecit. Crantzius rettet diesen Irrthum also: Vel cum Haraldo Klag confunditur, vel suspicio, dubio procul, inde oritur, quod bonus Rex in fide Christi inter medias Dæmonicolas Spiritum Deo reddiderit, Crantz. Lib. IV.

C. 21.



C. 21. Helmoldus spricht auch dem Svenoni Agonis ausdrücklich: Haraldus in Christi confessione migravit, adscribendus, non solum inter Deo dignos Reges, sed etiam inter gloriosos Martyres. Chron. Slavor. L. I. Cap. 15.

Wunder  
beym Grab  
Haraldi  
geschehen.

Adamus Bremensis gedencket von diesem Könige, daß er als ein Christlicher Herr, die Gabe von Gott soll gehabt haben, Krancke gesund zu machen und daß nach seinem Tode, die Blinden, welche sein Grab besucht, zum östern ihr Gesicht sollen wieder bekommen haben, item daß sonst viele Wunder sich begeben, welches gedachter Auctor vermuthlich nebst andern Dänischen Sachen mehr, nach seinem eigenen Geständniß, aus der mündlichen Erzählung des Königs Svend Estrichson gehabt, wiewohl er sich in diesem Stück nur auf die Tradition überhaupt berufft, sprechend: Sunt, qui affirmant.

Das Hey-  
denthum  
gewinnet  
wiederum  
überhand.

Marter-  
Tod vieler  
Christen.

So bald Haraldus todt war, ging mit ihm die Wohlfart der Christlichen Kirche in Dännemarck zu Grunde, und das Heydenthum bestieg mit Svenone wiederum den Thron. Von Anno 980 bis 983, in welchem letztern Jahr, der Heil. Popo als Landflüchtig zu Bremen verstarb, waren hiesige erstere Christen abermahls in grosser Noth und Druck, daher auch die allermeisten wieder abfielen, nachdem sie ihrer Lehrer beraubt, und auch ihre Ehre, Güter ja Leib und Leben einzubüssen, in täglicher Gefahr stunden. Der König machte sich bey dem grossen Hauffen, welcher annoch Heidnisch gesinnet war, durch kein Ding so beliebt, als durch Absagung des Christenthums, und eifrige Verfolgung aller dessen Anhänger. N. Hvitfeld spricht Tom I. p. 55. daß viel Märter-Blut von Svenone damahls sey vergossen, und in der B. Chron. desselben Auctoris, pag. 36 heist es, das Christenthum sey wiederum bey nahe verwüestet (danice moren edelagt.) Man opferte aufs neue den Götzen, und alle Kirchen wurden zerstöhrt, ausgenommen allein die beyde ältesten zu Ripen und Schleswig, siehe Hvitf. l. c. Saxo Grammaticus bestätiget eben dieses Lib. X. Hist. Dan. Interea Svengo, nondum paterno odio pietatem violasse contentus, conciliandæ sibi plebis gratia, effusis impietatis habenis delendorum sacrorum curam, animo pertinacius sumpsit, omniqve divinitatis cultu patria ejecto, victimarios templis, aris libamenta restituit, und ein wenig hernach: Defuncto Haraldo, Svengo prosperam sibi in divina servandi occasionem venisse gavisus, totam religionis stipem ab radice convulsit.



Der Hamburgische Erzbischoff Libentius, dem die Inspection des Dänischen Kirchenwesens vom Pabst und Käyser anbefohlen war, nahm sich diese Verfolgung sehr zu Herzen, und sandte Legaten an den König, ihn zureden, daß er von seiner Heydnischen Tyranney abliesse. Als er auch sahe, wie mit Worten nichts auszurichten stund, versuchte ers mit kostbaren Geschencken, aber eins war so vergeblich wie das andere. Der abtrünnige König fuhr fort, aufs grausamste wieder die armen Christen zu wüten, worin er viele Hülfse und Beystand fand, absonderlich bey denen, die mit ihm zugleich vorhin gehenckelt, und also mit ihm zugleich abgefallen waren. Diese bestätigten die Wahrheit des Sprichworts: *Quilibet Apostata est pessimus sui ordinis persecutor.*

Der Erzbischoff Libentius nimmt sich der Christen in Dännemarc an.

Aber vergebens.

Nach Verlauff dreyer Jahre, machte Gott diesem Wüterich anders zu schaffen, als er im Julinischen Krieg verwickelt, zu dreyen mahl gefangen, mit eben so viel Gold und doppelt so viel Silbers als er schwer war, rançoniret werden muste. Da auch die Weiber das letzte mahl, ihr Geschmück und Kostbarkeiten zu dieser Ausgabe herlangten, und deswegen, wie Saxo spricht, grosse Freyheiten erhielten, so stehet unter andern daraus abzunehmen, daß seine meiste und vermögense Unterthanen, ganz heydnisch müssen gesinnet gewesen seyn, sonst hätten sie den Verfolger der Christen nicht so lieb gehabt, sondern gesagt: *Tanti poenitere non emimus.* Noch mehr ward er von Gott gezüchtigt, als ihn der Schwedische König Ericus Sigersel landflüchtig machte, und seiner Länder sich bemächtigte, welches den heydnischen Dännemarcern von neuen Anlaß gab, die benachbarte Christliche Kirche in Friesland und Sachsen zu beunruhigen, ja mit Nord und Brand zu verheeren. Die Mächtigsten im Lande, welche mit der fremden Herrschafft nicht zufrieden waren, fingen ihr altes Handwerk des Raubens und Streiffens wieder an, gingen mit einigen hundert Ruder-Schiffen die Elbe und Weser hinauf, hielten allenthalben übel Haus, und als es ohnweit Stade zu einer Battaille kam, schlugen sie die Sächsische Fürsten und Graffen, nebst viel tausend von ihren Leuten todt, litten aber auch bald darauf grosse Niederlage bey Glindes Möhr. Sie wurden, wie Hvitfeld scheidt, daher Askemanni von den Teutschen genannt, weil sie weiter keine Mund-Provision mit sich führten, als was sie in ihren Askken, (also heisset eine Schachtel) bey sich tragen konnten, und daher öfters von ihrer Mad/Ask, oder Speis-

Sveas wird von Gott hart gezüchtiget.

Neue Streiferey der Heydnischen Dännemarker.



Kammer sprachen. Aus Furcht für diesem heydnischen Schwarm, ward damahls die Stadt Bremen mit Mauern umgeben.

Käyserl.  
Begnadi-  
gung der  
Kirche zu  
Odense ge-  
geben.

Es ist oben gedacht, wie Käyser Ottho den dreyen ersten Bischoffthümern Dännemarcks zu Schleswig, Ripen und Arhusen ums Jahr 967 einen stattlichen Freiheits-Brief ertheilet. Iso in Abwesenheit Svenonis hat er der Odenseischen Kirchen gleiche Gnade, nescio quo jure, angedeihen lassen. Der Inhalt gehet dahin, daß (I.) obiges Privilegium der Schlesw: Arhus. und Ripischen Kirchen, um mit ihren angehörigen Bauren und Dienern von allen Schatzungen und weltlichen Auflagen exempt zu seyn, confirmiret. (II.) Daß die Odenseische Kirche in selbiges Privilegium mit eingeschlossen, und den übrigen gleich seyn soll. (III.) Daß dem Bischoffen frey stehen soll, Aecker- und Lands Güter an allen Orten der Reichs zu kauffen. (IV.) Daß ihre Unterthanen im Reich Zoll-frey seyn sollen. Die Worte lauten folgender massen.

*In nomine Sanctæ S. & individue Trinitatis, OTTHO Dei Clementia Rex, omnium fidelium nostrorum, tam presentium, quàm futurorum prædevotione pateat, quomodo nos ob petitionem & interventum dilecti nostri Adeldagi, Bremensis Ecclesiæ videlicet venerabilis Archiepiscopi, ac pro statu & incolumitate regni nostri, quicquid proprietatis in Regno Danorum ad Ecclesias in honorem Dei constructas, videlicet Slesvicensem, Ripensem, Arhusiensem, Othenesvigensem, vel ad hoc pertinere videtur, vel in futurum adquiratur, ab omni censu vel servitio nostri juris, absolvimus, ut & Episcopis prescriptarum Ecclesiarum absque ulla comitis, vel alicujus fisci nostri exactoris infestatione, serviant & succumbant, volumus & firmiter jubemus. In super concedimus prædictarum Ecclesiarum Episcopis, ut potestatem habeant emendi agros, possessiones & prædia, in omnibus Regni nostri partibus, ubicunque velint aut possint, servos vero aut colonos in eorum proprietatibus habitantes, nulli nisi Episcopis servituros ab omni etiam juris nostri servitio absolvimus, & sub nullius banno vel disciplina illos, nisi sub illarum Ecclesiarum advocatis esse volumus. Ad hæc*



*hæc etiam omnes fideles nostri dignoscant, quod nos Folgeberti Nuntii Ecclesie, Episcopi rogatu, omnes etiam inquilinos, sive qualicumque paratu euntibus in nostri Regni finibus, Theloneum prorsus perdonavimus. Et ut hoc nostræ auctoritatis præceptum firmum atque inconvulsam permaneat, hanc chartam conscribi, annulique impressione signari iussimus, quam & manu propria subtus firmavimus. Datæ 15 Kalend: Aprilis, Anno Dominicæ incarnationis DCCCCLXXXVII. Indictione 10. Anno autem III. Otthonis regnantis V. actum Vuildeshusen in Dei nomine feliciter Amen.*

988, m. 1/2 987

Meine Gedancken wegen der angemasseten Gewalt des Käyfers über die auf seine Veranlassung gestiftete Kirchen in Dännemarc, habe bereits oben eröffnet. Aus diesem Diplomate ist übrigens so viel zu schließen, daß damahls albereit auch ein Bischoffthum zu Odense gewesen, wovon man sonst keine Nachrichten hat, auch nicht weiß, ob der im Brief angeführte Folbertus als Bischoff daselbst gestanden. Es ist wahrscheinlich, daß zu der Zeit kein residirender Bischoff gewesen, weil die Verfolgung Svenonis das ziemlich etablirte Kirchenwesen schon Anno 980 fast gänzlich über den Hauffen geworffen hatte, und Popo nebst andern Lehrern das Land räumen mußte. Wie dann auch um diese Zeit der Nachfolger Lioldagi im Ripischen Bischoffthum, Namens Othuncarus, aus Königlichem Geblüt, und dabey ein sehr heiliger Mann, sein Vaterland verlassen, und in Schweden und Norwegen zu predigen umher gegangen.

Dänische  
Bischöffe  
vertrieben

In ganz anderer Verrichtung reifete unterdessen auch der Abtrünnige, und mit so mancher Buß-Leitung von Gott heimgesuchte König Svenno, bey seinen Nachbahren herum, nemlich wider seinen Feind Ericum Hülffe zu suchen, fand aber dieselbe, weder bey R. Oluf Trygson in Norwegen, noch bey R. Edward in Engelland. Als ihm aber jedermann wegen seines Unwesens gehässig war, begab er sich nach Schottland, alwo er besser aufgenommen ward, und ganze sieben Jahr verblieb, auch in der Zeit zur Erkenntniß seiner schweren Sünde des Vater-Mords und der Abtrünnigkeit, gekommen seyn soll. Er mag vielleicht Schande halben, nicht gestanden haben, daß er bereits in seiner Jugend getauffet worden, daher taufften ihn

Der ver-  
triebene R.  
Sveno be-  
lehret sich



Wird zum  
Zweiten-  
Mahl ge-  
taufft.

Und glück-  
lich.

Bespricht  
sich mit sei-  
nen Landes-  
Leuten we-  
gen des  
Christen-  
thums.

Dänne-  
märcker  
halten übel  
Haus in  
Engelland.

die Schottländer ihn aufs neue. Seit dem ließ er sich zur Besserung an, danckte Gott, der ihn durch Züchtigung gedemüthiget hatte, und gelobte forthin in seinem Tauf-Bund getreu zu verbleiben. Hierauf wandte sich auch sein Glück, über alles vermuthen, solcher Gestalt, daß er nicht nur sein eigen väterlich Reich wieder bekam, sondern auch darzu die beyden Cronen von Engelland und Norwegen conque- rirte, und wo man ihn neulich nicht als einen armen Gast oder Kost- Gänger leiden wolte, da mußte man ihn bald als König verehren.

Als er aus Schottland in Dännemarc zurück kam, soll er aus anklebender Furcht vor seinen heydnisch-gesinneten Unterthanen, dem von ihm selbst verwüsten Christenthum, anfangs nicht so nachdrück- lich aufgeholfen haben, wie er wohl zu wollen und zu wünschen be- zeugte, auch nachgehends mit Wiederherstellung der Kirchen und Lehrer that, nachdem er vorhero die Vornehmsten des Landes zu sich beruf- ten, und von der Beschaffenheit des Christenthums, welche ihm viel- leicht in Schottland allererst bekannt worden, nachdrücklich mit ihnen geredet, auch zu ihrer fernern Unterrichtung Anstalten verfügt hat. Die oben gedachte Wunder des heiligen Poponis setzen einige Scriben- ten hieher, kan aber nicht recht seyn, angesehen gedachter Bischoff albereits anno 983 verstorben war.

Ubrigens rühmet Saxo Grammat. L. 10. den König Svno sehr, wegen seiner Beständigkeit im Christenthum, nach der letztern Bekeh- rung, da er Gott zu dienen allen Fleiß angewandt haben soll. Man muß aber besorgen, daß dieser Papistische Scribent, die Erbauung ei- riger Kirchen, und dergleichen etwas, unter dem Wort Gottes-Dienst verstanden. Denn woserne man den Engelländischen Scribenten, ja selbst unserm A. Zwickfeld in dem Punct trauen darf, zeugen seine nach der letztern Tauffe, absonderlich in Engelland, verübte grausam- me und fast unmenschliche Thaten, von keinem wahren Christenthum, weil er Menschen-Blut wie Wasser vergossen, viele Städte ohne Noth abgebrannt, und der Kirchen und Klöster im geringsten nicht verschö- net. Allein, obwohl ein Christ zu solchen Thaten durchaus keine gültige Ursache finden mag, ist doch auch so viel wahr, daß Svno durch die seinen Landes-Leuten in Engelland angethane Schmach, starck ist gereizet und provociret worden. Wilhelmus Malmesburicensis in Hist. Lib. VI. p. 360. und Wilh. Gemeticensis in Hist. Norman. c. 6. p. 251.



gestehen, daß der Engelländische König Ethelredus neulich vorher, am Fest St. Brice an denen unter ihm friedlich lebenden und nichts böses besorgenden Dännemärckern, allenthalben einen grausamen Mord habe verüben lassen. Nachdem die Männer erschlagen waren, grub man die Weiber bis an den Bauch in die Erde, und hefte grosse Hunde auf sie, welche ihre entblößte Brüste mit ihren Zähnen zerfleischen und abreißen mußten, so wurden auch die kleinen Kinder von der Mutter Brust genommen, bey den Füßen ergriffen, und an den Thür-Pfosten ihre Köpffe zermalmet, welche Grausamkeit ihnen schwer genug zu stehen kam, und von Svenone mit gleicher Münze bezahlet ward, als er auf dis Gerücht mit seiner Flotte in Engelland zog, viele tausend Engelländer massacrirte, und das Land unter seine Herrschaft brachte, gleich wie es auch von daran, bey seiner Postiriat in hundert Jahren geblieben.

Daran  
sind die Engelländer  
selbst  
Schuld.

Seinen Todt betreffend, soll ein Gespenst in Gestalt St. Edmundi, dessen Kloster er auch beraubt, ihn mit einer Lanke durchebohret haben, daher er überlaut für Angst geschrien, obwohl seine Diener nichts gewahr wurden. Kurz darnach gab er den Geist auf. Siehe A. Hvitfeld T. I. p. 63. und Pontan. p. 144. & 45. Ob etwa die Mönche aus dem Kloster St. Edmundi diese Geschichte verbessert, oder hierunter die Hand Gottes verborgen, kan nicht entscheiden. Der H. A. du Chesne redet im neunten Buch seiner Engelländischen Historie von Svenonis Tod sehr zweifelhaft, und von seinem Leben als von einer beständigen Räuberey. *Svenon mit sin a les brigandages & voleries, par une mort incertaine & douteuse.* Einige rechnen seinen Tod ad An. 1012 A. Hvitfeld aber ad an. 1014. Seine Leiche lieget zu Jork begraben, woselbst die Dänen der Zeit ihren Haupt-Sitz in Engelland hatten, auch nach Zeugniß Herrn Torm. Torfæi, dem Ort seinen Nahmen Jordevik, contracte Jork gegeben. Vom R. Svenone so wohl als von der heydnischen Dännemärcker Gewaltthätigkeiten in Engelland, absonderlich an dasigen Christen verübet, siehe ein mehres in *gestis & veltigis Danor. extra Daniam. Tom. II.*

Sveno  
stirbet.

Cap. I. Sect. 1. 2.





Des  
Zweyten Buchs  
Erstes Capitel.

Conspectus Seculi XI.

oder

Allgemeine Betrachtung über den äusser-  
lichen sowohl als innerlichen Zustand der  
Dänischen Kirche im Elfften  
Jahr-Hundert.

Äußere  
Gestalt der  
Kirchen in  
diesem  
Seculo.

**N**achdem die Kirche GOTTES hier zu Lande im neunten und zehnten Jahr-Hundert, vorerwehnter maßen, vielen Abwechslungen unterworfen gewesen, und die meiste Zeit in Mangeln und Trübsahlen geschwebet hatte, absonderlich in den harten Verfolgungen unter Regnero, Erico dem ersten und zweiten, Canuto, Gormone und Svernone, so erbarmete sich endlich der Allerhöchste seines gefangnen Volcks, und half demselben kräftig auf, unter der Regierung des grossen Canuti, den man daher nicht unbillig der Dännemärcker Constantinum Magnum nennen mögte. Unter ihm sowohl als unter seinen Nachfolgern dieses Seculi, florirte die meiste Zeit status civilis hier zu Lande vortreflich, indem die Dännemärcker verschiedene auswärtige Reiche und Länder, absonderlich das schöne Engelland beherrschten, und sich von dannen einen Tribut, Dannegeld genannt, jährlich geben liessen.

Die



Kirchen  
Bau.

Die äussere Gestalt der Kirche betreffend, fieng man nun recht ernstlich an, Kirchen und Gottes-Häuser aller Orten aufzuführen, da ihrer bisher nur hin und wieder einige gewesen. Zwar hatte Harald Blaatand nicht wenige erbauen lassen, sie wurden aber von seinem Sohn Svenone wieder zerstöhret, und nicht alle von ihm, nach seiner erfolgten Bekehrung wieder in Stand gesetzt. Canutus Magnus aber besetzte in seiner zwey und dreißig-Jährigen Regierung, das ganze Land dergestalt mit Kirchen, daß ihrer bereits zwey Tausend und drittehalb Hundert sollen gewesen seyn, wie denn Olaus Wormius in appendice libri Runicæ ex Mst. Island. Knütlingsaga genaüt, p. 34. folgende specification davon anführet: Im Schleswigschen Stifte waren 350. im Ripischen 324. im Aarhusischen 210. im Wiburgischen 250. im Børglumschen 160. im Odenseischen 300. im Rorschildischen 309. im Lundischen 353. Allein, die Wahrheit zu bekennen, es kömmt mir diese Zahl viel zu hoch vor. Die Auctorität erwehnter Knütlingsaga ist mir unter andern daher suspect, weil zugleich des Børglumschen, Wiburgischen und Lundischen Stifts Erwähnung geschieht, und diesen Diötricten gewisse Kirchen benzeleget werden, welches unstreitig fangit ist, angesehen dasige Bischofsthümer allererst Anno 1065, das ist 29. Jahr nach Canuti Tode, gestiftet sind. Hiernächst scheint es auch nicht möglich, daß die Kräfte des Publici solten erlauben haben, in wenig Jahren so viele Arbeit und Kosten anzuwenden, als die Erbauung so vieler Kirchen erfoderte. So haben wir auch zuverlässige Nachrichten, daß in folgenden Zeiten unter Svenone Estrichon, Canuto Sancto und andern Königen, gar viele Kirchen erbauet sind. Zu geschweigen daß Waldemar I. allein zu seiner Zeit einige Hundert hat erbauen lassen, wiewohl auch dieses wahr ist, daß letztgedachter König die Kirchen seiner Zeit nicht eigentlich erbauete und von neuen ansetzte, sondern umbauete und in Stein und Kalk verwandelte, da sie vorher größtentheils absonderlich auf den Dörffern von Holz waren.

*Das ist oben  
unmöglich!*

Es scheint, daß in uralten Zeiten, da das Land mit überflüssiger Holzung bewachsen war, alle Gebäude hier zu Lande aus lauter Holzern Kirchen.  
Zimmerwerck bestanden haben, gleich wie die Häuser in Schweden und Norwegen annoch thun. Im neunten und zehnten Seculo, da die Dänen Engelland beherrschten, und daselbst viel zu verkehren hatten, lernten sie allererst Steine brennen, und Mauern aufführen. Doch geschah dieses noch ganz sparsam. Die zu Schleswig, Ripen



pen und Arhusus erst erbaute Kirchen, waren von Holz, und die viele von Haralds nachgehends erbaute eben so. So gar in der damahls vornehmen Königl. Stadt Rotschild, baute gedachter König die Kirche der Heil. Drey-Einigkeit nur von Holz, gleich wie auch die vornehme Erzbischöfl. Kirche zu Hamburg durch Unianum nur von Holz erbauet war, von Bezelino aber Anno 1037 in Quader-Stück verwandelt ward, nach Zeugniß Herrn Staphorst, Hamb. Kirch. Gesch. T. I. c. 3. In im folgenden zwölfften-Seculo bauete der Bischoff Ulkild eine hölzerne Kirche in der Stadt Arhusen am Strande. Daher halte ich, es seyn in diesen ersten Zeiten wenige von Steinen aufgeführt, doch aber einige, zu Schleswig, Ripen, Dendse, Rotschild, Ringstädt, Slagelse, Lund, und etwa andere mehr, deren Anfang man nicht weiß. Cypræus zeuget auch in Annal. Ep. Slesv. c. 15. p. 92. & 94. daß man zur Aufführung der Kirchen viele Bau-Materialien aus Engelland um wenig oder kein Geld geholet habe, absonderlich Bley und Steine. Sed & plumbum, spricht er, qvo Tempora pene omnia in chersoneso cimbrica tecta cernuntur, regnante Canuto, & aliquot post annis, quibus Anglia Davis paruit, ex Anglia transportatum esse constat, quod reges Danie, qui tunc rerum potirentur, subditis & popularibus suis, merces omnis generis ex Britannia exportandi potestatem facerent, & quidem vel nullo, vel exiguo pretio. Quader-Stücke und Dufft-Steine haben sie auch damahls häufig aus jenem Lande nach Hallingstädt und Ripen gebracht von dannen sie weiter zum Bau der Kirchen verführet worden. Es sind aber die Dufft-Steine, deren Cypræus gedencket, nicht eigentlich Lateres cocti, wie er sie zugleich nennet, denn so heist man ordinaire Ziegel-Steine von Leim gebrannt. Die Dufft-Steine aber, aus welchen einige Kirchen hieselbst und wohl die allerältesten erbauet sind, bestehen aus lauter feinem Cement, sind fast offen und löcherig, aber so hart und unvergänglich, wie der graue Kiesel-Stein selbst. Wann diese Materie gebrannt und mit einer Hälfte Kalk vermischet wird, kan sie mit dem besten Cement die Probe halten. Die von grossen gehauenen Feld-Steinen erbaute Kirchen sind, meines Erachtens, jünger und meist unter Waldemaro zu Stande gekommen, wie auch ein gut Theil derer übrigen von gebrannten Steinen. Gleich wie uns aber Engelland die ersten Materialien zum Kirchen-Bau und die ersten Bischöffe und Lehrer hergegeben, also ist es auch an der Struktur und Fagon unserer Kirchen zu sehen, daß man von den Englischen das

Bley  
und Dufft-  
Stein  
kommt aus  
Engelland  
hieher.

Engelän-  
dische Fa-  
con an den  
Dänischen  
Dorf-Kir-  
chen zu se-  
hen.



das Model entlehnet habe, welches absonderlich an den platten Thürmen der Dorff-Kirchen kennbar ist.

Die Kirchen hat man mehrentheils auf Bergen oder erhabenen Orten gebauet, welches aus verschiedenen Ursachen mag geschehen seyn, nemlich um desto festern Grund zu haben, um den Wasserfluthen und Ergießungen der Nebieren nicht unterworfen zu seyn, um die Gräber auf den Kirchhöfen desto besser zu conserviren, und vielleicht auch um die Höhen und Hügel, wo vorhin den Götzen geopfert ward, dem Dienst des wahren Gottes zu widmen. Ja daß viele Kirchen just in den Opfer-Häylen gebauet sind, schliesse daher, daß sie davon annoch den Rahmen behalten. Also giebt's in Seeland und Laaland zwey Kirch-Obesser die Thorslund, i. e. Lucus Thori, der Häyn des Götzen, von dem Thorsdag und Thoremaanet den Rahmen führen. In Wend- Sessel heist eine Kirche Thorslöf, des Thors Laube oder grüne Hütte.

Warum die Kirchen meist auf Hügeln u. hohen Orten gebauet.

O. Wormius hat in Monum. dan. Lib. I. c. 3. p. 5. angemercket, daß verschiedene derer ersten Christl. Kirchen bey den Gräbern der alten Heydnischen Könige erbauet sind, und berufft sich auf die Zellinger Kirche in Zütland bey dem Grabe Gormonis, so auch auf Horsleffer K. in Seeland bey dem Grabe Hotteri. Vermuthlich ist dieses geschehen, weil die zu bekehrende Heyden, die Gräber heilig gehalten und dabey ein Opfer oder andern Gottes-Dienst angestellet haben. Herr Arnkiel versichert: Cimbr. Heydenbegräb. cap. X. p. 255. R. Cammus M. habe nicht alle Götzen-Häuser und Grab-Schauern oder Capellen der Heyden umgerissen, sondern theils nur reformirt und in Christl. Kirchen verwandelt. Nic. Helvad. spricht der Tempel Martis zu Schleswig, sey in eine Christl. K. verkehrt und dem Erz-Engel Michaeli gewidmet. Amphitheat. Lib. IV. pag. 516. und im Encolpod. P. II. fol. 264. berichtet eben dieser Auctor, gedachte Kirche Martis sey sehr alt, nemlich von den Römern unter Claudio Drusio erbauet, sit fides penes auctorem. Ich meines Theils finde nicht, daß die Römer jemahls so weit gekommen. Anth. Heimreich berichtet, daß die Kirche zu Bordlum in Nord-Goeslarde vordem ein Tempel Martis gewesen, und in eine Kirche Christi verwandelt worden. Das alte Gebäude brannte im Jahr 1629 als der Küster Tauben schießen wolte, und das Dach anzündete. In Zerslöf-Harde des Halburgischen

Götzen-Tempel in Kirchen verwandelt.



Stifts, ist eine uralte und schöne Kirche, Brondeslöf genannt, die an der Mittägigen Seite einen langen schmahlen Stein hat, in welchem folgende Worte mit Runischen Buchstaben geäset sind. Kirkior er Christe kent mannom, das ist: Kirche ist den Christen Männern zuerkannt, woraus abzunehmen, daß unter den Christen und Heiden zu der Zeit gestritten worden, welchen von beyden die Kirche gehören sollte. Sie mag also auch vielleicht ein Gößen-Tempel gewesen seyn, derer doch hier zu Lande wenig waren, da man in den Hainen zu opfern pflegte.

**Kirchen-Patronen.** Gleich wie im Pabstthum fast ein jedes Ding seinen eignen Patron und Beschützer haben mußte, also wurden auch die Kirchen bey ihrer Erbauung, gewissen Heiligen gewiedmet, und deren Schutz empfohlen, auch nach deren Nahmen genennet. Nebst der Heil. Jungfr. Mariae, Petro und Johanni, sind hier zu Lande viele Kirchen den national Heiligen, absonderlich Olao und Canuto wie auch Severino, die aber am Strande erbauet sind, mehrentheils St. Nicolao als Patrono Marino zugeeignet, und diesen Kirchen-Patron pflegten voralters die Bauern des Sontags Morgens, wann sie auf den Kirch-Hoff traten, mit Benennung seines Nahmens zu grüssen, und mit Abnehmung des Huts, guten Morgen St. Peter oder St. Niels, zu sagen.

**Kirchen-Diener.** Von den öffentlichen Versamlungs-Ortern oder Kirchen (welches Wort vom Griechischen herkommt und des HErrn Haus bedeutet) führet uns die Ordnung weiter auf die Kirchen-Diener, und so genannete Geistlichkeit. Da ist nun zu wissen, daß das eiffte Seculum hierin, wie in andern Dingen, von den folgenden zuehmlich unterschieden war.

**Erz-Bischoff.** Derjenige Metropolitanus oder Erz-Bischoff, von dem die ganze Dänische, ja auch die Norwegische und Schwedische Clerisey dependiren mußte, war kein einheimischer, sondern wohnte anfangs in Hamburg, und nachgehends zu Bremen. Weil er also kein Land-Satz und Königl. Unterthan war, mußte sich der König nicht wenig vor ihm fürchten, in Betrachtung, daß die ganze Clerisey in seinem Eid und Pflicht stand, mithin auf sein Anstiften, dem gemeinen Mann leichtlich zum Aufruhr hätte erwecken können, absonderlich in den Zeiten, da der allezeit specieuse Prætextus Religionis fast doppelte Krafft hatte. Diese Hamburgische Kirchen-Könige dräueten auch zuweilen mit ihren Bann-Strah-



Strahlen, und erweckten eben dadurch die beyden Könige Sven Estrich-son und Erich Bjegood aus dem Schlaffe, daß sie darauf bedacht waren, einheimische Erzbischöffe zu bekommen, welches auch im nächsten Seculo erfolgte.

Die Bischöffe dieses Seculi waren auch größten theils Ausländer Bischöffe. und zwar Engelländischer; auch, wie Craantz. L. v. c. XVIII. bezeuget, Französischer Nation. Sie wurden zu Bremen ordinirt. Wann aber die Könige mit den Erzbischöffen nicht wohl stunden, und ihnen einen Pöffen spielen wolten, ließen sie ihre Bischöffe zu Cantelberg weihen, worüber sich absonderlich Unuanus beschwerte. Das Einkommen derer Bischöffe war damahls nicht gar groß, und machte nicht den vierdten Theil aus, was ihre Nachkommen tempore reformationis mit dem Rücken ansehen mußten. Ihr weltliches Ansehen war auch noch so groß nicht, indem sie allererst am Ende dieses Seculi zu Reichsfürsten gemacht wurden, und im Senat die oberste Stelle bezogen, weil sie also bisher in weltliche Händel weniger eingeflochten, und durch Reichthum und Ehre weniger Versuchung zur Augen-Lust, Fleisches-Lust und hoffärtigem Leben hatten, war viel mehr Bischöffliches an ihnen als an ihren Nachfolgern.

Von Pöbsten wuste man der Zeit noch nichts zu sagen, und ist Pfarrer. dieß Ampt zu Anfang des folgenden Jahr-Hunderts aufgebracht. Die eigentliche Priester oder Pfarrer wurden auch damahls nicht Pastores, sondern Rectores genannt, gleich wie solcher Nahme unter den Engelländern noch im Gebrauch ist. Ein solcher Rector hatte verschiedene kleine Gemeinden, und in denselben verschiedene Gehülffen, nemlich nicht nur Küster, Lectores und Capelläne, sondern auch Interpretes Dolmet- oder Dolmetscher, welche letztere in diesem ganzen Seculo gebraucht scher. wurden, die Predigt des Bischoffs oder Rectoris, von Satz zu Satz in Dänischer Sprache der Gemeinde vorzutragen, weil fast alle Lehrer, wie gedacht, ausheimische waren. Und auch in der Mitte dieses Seculi, da man wohl hätte können einheimische Lehrer bereiten, geschah es doch nicht, sondern, bald ließen die Englische Bischöffe aus ihrem Vaterlande Prediger verschreiben, bald sandte der Bremische Erzbischoff teutsche Leute hinein, worüber sich auch der König Sven Estrich-son, in seinem Schleswigschen Colloquio mit Adalberto beschwerte, und darauf drang, der Erzbischoff mögte Einheimische Lehrer ver-  
M 2 schaffen,



Capellane.

schaffen, weil die Dolmetscher den Gemeinden zur Last wären, und die Zeit auch damit unnützlich zugebracht wurde. Zwene, drey und auch wohl mehr Capellane hatte ein Rector unter sich, deren Ampt war eigentlich nicht zu predigen, sondern Messen, Vigilien, Bet, Stundten, Catechisation meist mit erwachsenen, wie auch Leichen-Bestattungen zu halten, in denen jeder Haupt-Kirche angehörigen, aber etwas entfernt liegenden Capellen, von welchen sie den Nahmen Capellani oder Sacellani entlehneten. Diese damahls häufige und meist von Holz erbauete Capellen, glaube wohl, sind von dem Auctore der Knitling-Saga als Pfarr-Kirchen angesehen, wann er (wie oben gedacht) vorgiebt: es wären unter Canuto Magno, oder im Anfang dieses Jahrhunderts, schon zwey Tausend und drittehalb Hundert Kirchen erbauet. Auf Sonn- und Fest-Tagen suchte das Volk von einer und mehr Meilen her, die Haupt-Kirche, (Dan. Sogne/Kirke vielleicht von dem Worte sogge, suchen) sonst aber die Capellen. Diese letztere wurden nachgehends bey dem Anwachs des Christenthums, in rechte Kirchen verwandelt und mit Predigern versehen. Doch blieben auch einige in Form von Capellen bis auf die Reformation, da sie theils separirt, und besondern Pfarren anvertrauet, theils aber als Filial-Kirchen der Haupt-Kirche annectiret sind, heissen auch 180 Annexen. In einigen Orten ist auch geschehen, daß die Capellen an Reichthum und Ansehen die Haupt-Kirche übertroffen haben. Ein Exempel finde an der Kirchen zu Kliplöf ohnweit Gravenstein. Diese stund anfangs unter der Kirchen zu Holeböl; und heiß Kliplöf quasi Capellölöf. Als aber nachgehends das Bild Salvatoris, wovon die Kirche auch St. Hälper heist, in den Ruff grosser Wunder-Krafft und Mirakel kam, auch daher von allen umliegenden Orten mit Gebet und Opfer besucht ward, machte man eine Haupt-Kirche daraus, und legte ihr zwey Jahr-Messen bey, nemlich: Festo Inventionis und Exaltationis S. Crucis. So ward auch daselbst ein Kloster gestiftet, dessen Mönche verschiedene Kirchen der Gegend, als Quars, Rincknes, Biendorf und andere versehen haben.

Einlünfte  
derer Kir-  
chen-Die-  
ner.

Die Priester und übrige Kirchen-Bediente hatten in diesem Jahrhundert wenig einzukommen, indem die Zehenden, welche 180 ihr bestes und gewisses ausmachen, noch nicht aufgebracht waren. Doch scheint, daß die Opfer und so genannte Accidentia allbereits einträglich gewesen, aber auch den Geiz oder wenigstens dessen bösen Schein, bey



bey manchem veranlasset, wovon einen Locum aus dem Adamo Bre-  
 mensis de Situ Daniae anführen will, nemlich p. m. 31. & 32. heist es:  
 Norvegi, qui maleficis artibus ante servierunt, suppliciter post susce-  
 ptam Christianitatem, Christum confitentur; Sed Sacerdotum avaritia  
 omnia corrumpit, nam ibi ut & in Dania, Baptismus, confirmatio,  
 dedicationes altarium, ordinum benedictiones, visitatio infirmorum, se-  
 pulcra mortuorum, venalia sunt. Item omnes populi aqvilonalis pla-  
 ga tanta devotionis fuit, ut largas oblationes faciant. Nebst den frey-  
 willigen Gaben und Opfern, ernährten sie sich größten Theils vom A-  
 cker-Bau, welchen sie nach Belieben ziemlich weit extendiren konnten.  
 Da in den Zeiten das Acker-Land nicht so rar noch genau abgemessen  
 war. Weil sie in diesem Seculo ehelich und ehrlich lebten, Weib  
 und Kinder zu versorgen hatten, wären ihnen die Zehnden nöthiger ge-  
 wesen als ihren Nachkommen, denen die Ehe verboten ward. Doch  
 scheint auch, die Priesterschaft habe vor erlangte Zehnden gewisse  
 Pensionen aus der Königl. Schatz-Kammer gezogen, denn so verstehe ich  
 die Worte Cyprai von der Mildthätigkeit Canuti Magni: Ex arario in-  
 gentem auri vim ad sustentandos sacerdotes erogavit. Er hat eine  
 grosse Menge Geldes aus seiner Schatz-Kammer gezogen und auf den  
 Unterhalt der Priester gewandt. Cypr. Cap. XIV. p. 90.

Obwohl in diesem Seculo keine solche Überschwemmung von Mön-  
 chen war, als in den folgenden entstand, da das Land mit Mönchen Mönche  
und Klöster  
 gleich wie vormahls Egypten mit Heuschrecken angefüllet ward, so  
 muß doch bereits der Klöster eine ziemliche Anzahl gewesen seyn, weil  
 gedachter Auctor am selben Ort vom K. Canuto spricht: er habe die  
 Klöster erweitert und mehr Cellen hinzugethan, auch daher nume-  
 rosam gregem, eine zahlreiche Heerde von Priestern, Canonicis, und  
 Mönchen nach sich gelassen, und sey der erste gewesen, der den Mön-  
 chen die Thüre in Dännemarck eröffnet. Bey diesem Zeugniß Cyprai  
 finde zu erinnern, daß noch zur Zeit, nemlich unter Canuto Magno,  
 kein einziger Canonicus in Dännemarck gewesen, wie er auch selbst an  
 einem andern Ort Cap. XXII. p. 136 gestehet. Die an der Thum-Kir-  
 chen wohnende Mönche hatten allererst ums Jahr 1096 angefangen  
 irregulariter zu leben, und waren daher mit neuen und leichtern Ca-  
 nonibus Augustini, an Statt der vorigen St. Benedicti, bezwungen  
 worden. Auch ist es nicht also, daß Canutus den Mönchen die Thü-  
 re allererst eröffnet. *Cui qui primus Monachus Januam aperuerit adi-*



tumque patefecerit) Ein anders giebt er selber unmittelbar vorher zu verstehen, wenn er spricht: die Clöster wären von diesem Könige mit mehr Cellen erweitert, also sind sie bereits da gewesen, aber klein und gering. Eben dieses behauptet auch Saxo Grammat. Lib. X. p. m. 201. quippe dum bellicis late titulis inclaruisset, placidiore studio usus, ex fisco suo compluribus in locis privatorum clericorum convictu instituto, cellularum frequentiam novis conventiculis auxit, sacrorumque venerationem, quam maximam semper exhibuerat, regiarum ~~non~~ impendio, stipendiis multiplicavit. Monachalem quoque ordinem uberiorem reliquit, ne ferocia propior quam pietatis officii videretur. Das ist, „Nachdem er von seinen Krieges-Thaten weit und breit berühmt ge-  
 „ worden, legte er sich auf friedlichere Dinge, machte an vielen Or-  
 „ ten Stiftungen zum Unterhalt privat-lebender Geistlichen, vermeh-  
 „ rete den Hauffen der kleinen Cellen oder Wohnungen, mit neuen  
 „ Zusammenkünfften, und gleich wie er allezeit die größte Hochachtung  
 „ vor heilige Dinge gehabt, also häuffete er deren Unterhalt mit An-  
 „ wendung Königlicher Güter. Den Mönchs-Orden ließ er bemittelt  
 „ ter nach sich, auf daß selbiger nicht der Wildheit näher als den U-  
 „ bungen der Gottseeligkeit zu seyn scheinen mögte. „ Aus diesem al-  
 „ len erhellet soviel, daß hin und wieder einige Clöster längst gewesen  
 feyn, aber nur als kleine Cellen und Hütten derer Einsidler, die etwa  
 zwey oder drey beysammen wohnten, und von denen, die ihre  
 Lebens-Art heilig hielten, auch ihres Gebets und ihrer guten Werke  
 theilhaftig zu werden verlangten, mit Almosen ernähret wurden. Al-  
 lein Canutus, der die herrliche Clöster in Engelland kannte, wolte die  
 Dänischen in gleichem Stande sehen, daher er aus eignen Mitteln so  
 wohl neue gestiftet, als die bereits obhandene bereichert hat. Sei-  
 nem Exempel werden auch andere vermögende Leute gefolget seyn. St.  
 Ansharnus und Rembertus werden ohnstreitig schon zu ihrer Zeit die  
 ersten Mönche, als ihre Brüder ins Land gezogen haben, die sich denn  
 hin und wieder absonderlich tempore persecutionum in den dicksten  
 Wäldern und Einöden aufgehalten, und wenn sie Gelegenheit erse-  
 hen, unter die Leute gegangen, ihnen das Evangelium zu predigen,  
 auch diesen und jenen in ihre Gesellschaft und Lebens-Art zu ziehen.  
 Sie lebten aber alle damahls nach den Regeln St. Benedicti, von des-  
 sen Orden auch St. Ansharnus selbst gewesen.

Von Conciliis nationalibus oder Synodis, solte man meynen, es  
 wären



wären in diesem Jahr-Hundert nicht wenige gehalten, zufolge dem Zeugnisse A. Crantzii, der in Metrop. Lib. V. C. XVIII. vom Hamburgischen Erzbischoffen Adelberto spricht: *Episcopos Regnorum Aquilonarum crebrius vocabat ad Synodum in Sliasvicum, tanquam in locum medium utriusque nationis: i. e.* Die Bischöffe dieser Nordischen Reiche berief er öfters zum Synodo nach der Stadt Schleswig, welcher Ort in der Mitte zwischen den beyden Völkern Sc. Deutschen und Dännemärckern belegen ist. Allein was hier an ist, weiß ich nicht, da eben dieser Auctor ein wenig weiter hin im selben Capitel, sich selbst zu widersprechen scheint, wann er vorgiebt: Adelbertus wäre der erste gewesen, der einen Synodum in Dännemärck zu halten entschlossen, um den Geis der Geistl. so auch ihre so wohl als des Volcks Trunckenheit und Unzucht abzustellen, zu welchem Ende bereits, von dem Pabst und ihm die Convocations-Schreiben an die Bischöffe ausgefertigt gewesen, woraus doch nichts geworden, weil Adelberti Todes-Fall dazwischen gekommen. Dahingegen gedendet A. Hvitfeld in der B. Chron. p. 9. eines Schleswigschen Concilii unter dem E. B. Alebrando, rechter aber unter Unuano, weil Canonicus Magnus mit darauf erschienen. Wobon unten ad an. 1025 meine Rathmassung angeführet werden wird.

Geistliche  
Versamm-  
lungen.

Die Kirchen-Disciplin scheint in diesem ersten Seculo bey uns in ziemlichet vigour gewesen zu seyn, in Betrachtung dessen, was der Reichthümliche Bischoff Wilhelmus mit dem K. Sven Estrichsön vornahm. Doch eine Schwalbe macht keinen Frühling, und daß der rechte Gebrauch des Binde-Schlüssels bereits in einen Mißbrauch gerathen, sieht der von Adelberto wohlgedachtem K. Svenoni angedrohetete Bann zu verstehen. Noch bessern Fug schiene Liemarus zu haben, als er mit Erico Esgood dis procedere zu spielen Vorhabens war.

Kirchen-  
Zucht.

Daß der Status rei literariae in diesem und vorigem Seculo nur schlecht bestellet gewesen, versteht sich von selbst. Alle Einwohner unsers Nordens hatten bis aufs Christenthum fast allein vom Eßlagen und Balgen Profession gemacht, und in demjenigen Gemüths-Vergnügen, welches die Ausübung freyer Künste zu genießten giebt, so wenig Geschmack gehabt, als wenig Gelegenheit sich darzu unter ihnen hervor that. So meine ich: Andere sind ganz anderer Meinung. Ich will hiervon die Worte Nic. Sibbern in Biblioth. Hist. Danor. cap. 1. §. VIII. anfüh-

Gelehr-  
samkeit.



anführen. De eruditione horum omnium (Skaldorum) veterumque septentrionalium non est quod dubitemus. Si enim Jornandem audimus, omne doctrinarum genus, prisca Gothi (septentr. populus) didicerunt; & Dio, qui græce eorundem annales composuit, eos barbaris omnibus sapientiores, græcisque consimiles, ipse græcus, testatur. Vide Jornand. de rebus geticis edit. Lindinbrog. pag. 86. Sigebertus quoque Gemblacensis, Philosophiæ eruditos, humanitate & honestate, aliis gentibus præeminuisse fatetur. Optimum de ipsorum sapientia omnique exceptione majus testimonium perhibent, quæ supersunt illorum carmina, historica & Mythologica, in quibus forte non minus ingenii reconditum est, quam in græcorum Romanorumque fabulis. Conf. cl. Mölleri præfationem Apologet. ad Biblioth. sept. erud. S. X. So weit Herr Sibbern. Bobey unpartheyisch erinnern muß, daß Dio und Jornandes keine andere Gothen gekannt haben, als die nach ihrer emigration unter den Griechen und Lateinern waren polirt worden, da sie wohl omne doctrinarum genus indgen gefast haben. Denn daß ihr Naturel und Ingenium an sich wohl so hurtig und fähig als der Griechen ihr gewesen, zeigen ihre scharfsinnige, aber nicht gelehrte poetische Einfälle. Die Poësie oder Dicht-Kunst allein war bey ihnen in grossen Werth gehalten, wie solches unter andern daraus abzunehmen, daß nach Saxonis Bericht der Poet Hiarne sich damit allein die Königl. Erone zuwege brachte, daß er auf seinen Vorwefer Frotho eine, nach dem Geschmack des Seculi, zierliche Grabchrift in Dänischer Sprache verfertigte. Das Gedächtnis derer Helden, und die wichtigsten Geschichte ihres Vaterlandes pflegten sie in Reimen zu verfassen durch ihre darzu bestellte Dichter, Skalder genannt, und durch dieses adminiculum memoriæ, Gesang weise auf ihre Nachkommen zu verpflanzen. Auch äkten sie die Nahmen ihrer Könige und anderer berühmten Leute mit Runischen Buchstaben in den Grabsteinen. Von welchen Ubralten Inscriptionen unser grosser Antiquarius O. Wormius ein herrlich Werck, Monumenta Danica genannt, hinterlassen hat. Item sie zierten ihre Schilde und andere Waffen, wie auch die Wände ihrer Häuser mit gewissen hieroglyphischen Figuren und Sinn-Bildern, welche niemand, als der darin gelibet war, auszuweisen wuste. Die Nahmen aller bekannten Nordischen Scalder oder Poeten, recensiret Wohlgedachter Herr Sibbern l. c. cap. I. Ich will alhier nur diejenigen anführen, welche bey dem Anbruch und Festsetzung des Christenthums im zehnten und eilften Jahr-Hundert, durch



durch ihre Gedichte berühmt geworden, und größten Theils an den Königl. Höffen gelebt haben. Unter R. Canuto parvo lebte Teitur Skald, Rodgeir Aflason, Thorlofur Prestur, Olaus Thordarson; unter König Svenone, *furcatae barbæ* genannt, absonderlich Ottar Svarte; unter Canuto Magno, der sich den Gelehrten freygebig erzeigte, Sigvard Skald, Thoraren Löftunge, Halvardur Harecksbelle, Berse Torfason, Sæmo Scaptason, Arnor Jarta Skald und Odar Keptur. Unter R. Svenone Estrithson, absonderlich Thorlack fugre, und Thordur Kolbeinson; unter R. Canuto Sancto, Kalfur Mannason, Skule Illagufson und Marcus Skeggjason.

Mit dem ersten Anbruch des Evangelischen Lichts im neunnden Seculo that sich auch einiger obwohl nur schwacher Anfang zum Schul- Wesen und Erlernung der Künste hervor. Es ist oben gedacht, daß St. Ansharicus zu erst eine Schule in Dännemarck von zwölf Knaben gesamlet habe, und als er nachgehends gen Thurholt in Flandern lehrte, nahm er einige Knaben Dänischer Nation mit sich in das Kloster, umb dafelbst erzogen zu werden. Unter diesen ist allem Ansehen nach St. Rimbertus gewesen, der im Leben Ansharii sich selbst ein Dännemarcker nennet und dieser ist, meines wissens, der allererste unserer Nation, der zum Schreiben die Feder angefaßt, wo von bey seinem Leben, im Catalogo der Ripischen Bischöffe, ein mehres gedacht, und seine Schriften angezogen werden. Sein Landes- Mann Popo hat auch von Ad. Brem. Sazone, Erantio und andern alten das Zeugniß einer excellenten Erudition, verstehe inter sui similes. Ein gleiches kan von den beyden Othincaris gesagt werden. In dem obhandenen Seculo, waren zwar einige ziemlich gelehrte Bischöffe als Wilhelmus zu Rotschild und andere mehr. Sie waren aber Engelländer und hatten ihre Studia in Dännemarck hinein gebracht. Wilhelmi Successor Sven Norbag, der Regem milium, an Statt Famulum in der Collecte laß, obwohl er damahls Königl. Capellan war, läßet uns schliessen, es seyn noch gar geringe Anstalten auch zur Erlernung der blossen Latinität vorhanden gewesen. Zu Bremen bey dem Collegio Canonorum war damahls die Hohe-Schule vor die Studirenden aus Norden, und wurden dafelbst nach gerade die Kirchen-Lehrer präparirt, nachdem König Svenno die Geistl. Empster nicht länger durch ihre Ausländer und Dollmetscher wolte versehen lassen. Sonst mögen auch einige in Engelland, welches damahls mit Dännemarck verknüpft war, und bereits seit zwey hundert Jahren die



herrliche Universitet zu Oxforth hatte, studiret haben. In denen schon obhandenen Benedictiner-Klöstern, hat man vermuthlich auch zu Erzieh- und Unterrichtung der Jugend einige Anstalten gehabt. Daß übrigens bey den neulich bekehrten Heyden, und ihren theils noch Heidenisch und Barbarisch gesinneten Kindern, die Studia noch in der Mitte dieses eilften Seculi, übel angesehen und verächtlich gehalten worden, zeuget Cypræus in Annal. p. 119. Nichts desto weniger, waren doch zugleich die Wissenschaften im Werth am Hofe des grossen Königs Sven Estrithson, der selber ein gelehrter Herr war und gelehrte Leute gern um sich hatte, wovon Adamus Bremensis aus eigener Erfahrung dasjenige Zeugniß ableget, was wir im Leben gedachten Königes anführen werden. Da es nun heist: Regis ad Exemplum, so solte man meinen, daß auch nach gerade die Studia in einige Aufnahme gekommen wären. Doch haben wir keine verfertigte Schriften als Zeugnisse aufzuweisen, es wäre dann das am Ende dieses, oder gleich im Anfang des folgenden Seculi beschriebene Leben, samt dem Marter-Tode des Königs Canuti Sancti, von Alnotho oder Ethelnotho unter dem Titul: Historia S. Canuti Regis & Martyris Otthoniæ sepulti. Herr Johann Mollerus zweiffelt in hypomnemat. ad Barthol. de Scriptis Danor. p. 154. ob gedachter Auctor ein Landes-Kind gewesen oder nicht, Danus ne gente, an Anglus fuerit, parum constat. Daß er aber ein Engelländer gewesen, bezeuget er selber ausdrücklich, im Prologo mit den Worten: Divini officii Ministrorum infimus Alnothus, Cantii Anglorum, Metropolitana urbe editus, jam vero Daciae partibus, quatuor quinquenniis & bis fere binis annis demoratus. Er lebte noch im Anfang des folgenden Seculi, als Prior des Benedictiner-Klosters St. Canuti zu Odensee, welches Ampt er sich vielleicht mit Verfertigung gedachter Historie, die er dem König Nicolao dediciret, mag zuwege gebracht haben. Weil er aber damahls nach seinem obigen Geständniß, schon 24 Jahr in Dännemarc gelebet, und vielleicht noch mehr geschrieben, rechnen wir ihn billig hieher. Seine Schreib-Art ist nicht uneben, doch etwas affectirt und in der Materie selbst, sind viele Ausschweifungen. Einige Verse hat er zuweilen mit eingestreuet, die wenigstens besser sind, als man sie in dem Seculo vermuthen könnte. Am Ende ist beygefügt die Historie des Flandrischen Grafen Caroli, eines Sohns R. Canuti, der fast eben, wie sein Vater im Aufruhr zu Brügge ermordet ward. Man hat von dieser Schrift drey Ediciones, nemlich A. Hvitfeldii Hafn. 1602. und Meursii, die accurater auch mit Noten versehen, Hafn. 1631. item daselbst 1657. Eine neue

Scriben-  
ten.



neue Edition mit häufigern Anmerkungen, von der Hand des gelehrten Th. Brod. Bircherodii, wie auch mit saubern Kupfer-Stichen gezieret, wolte Ihro Hochgräf. Excellenz von Danneffliod vor wenig Jahren haben besorgen lassen; Allein der frühzeitige Tod dieses fürtrefflichen Herrn, den alle Dani literati beklagen müssen, ist bishero an der Ausführung des Vorhabens hinderlich gewesen. Sonst hat ein Welscher Carmeliter Mönch, Andreas Angelettus, Saxoniz provincialis, sich dieser zum Grund gelegten Arbeit Elnothi bedienet, in einem Italiänischen Buch, das Anno 1667. in 4to. unter folgendem Titul gedruckt ist: *Vna e Miracoli de S. Canuto Martyre Re della Dania*, wovon alsbald im selben Jahr auch eine Lateinische Uebersetzung zum Vorschein kam. Uebrigens stehet wohl zu vermuthen, daß nebst dem Elnotho andere Scribenten mehr im eilften Seculo sich hieselbst befunden haben. Wer weiß aber den tausendsten Theil von dem, was *tempus edax rerum* uns entriß.

Nachdem wir also das meiste von demjenigen nach Vermögen erzöhret haben, was *ad formam externam Ecclesiz Danicæ* im eilften Jahrhundert gehören könnte, führet uns die Ordnung auf *formam internam*, die inwendige Gestalt der Braut Christi unter unsern Vorfahren der Zeit. Und hier weiß meine Gedanken nicht ordentlicher zu fassen, als wann ich auf die beyde Haupt-Dinge, welche einen Christen ausmachen, meine Absicht richte, nemlich einmahl auf die geglaubte Lehre und dann zweyten auf die Ausübung derselben Lehre im Leben und Wandel.

Funere  
Gestalt der  
Kirchen in  
diesem Se-  
culo.

Was die Lehre betrifft, fragt sichs: ob unsere Heydnische Vorfahren zum Papstthum, zum lautern Christenthum, oder auch zu allen beyden unter einander gemischt bekehret sind. Das erstere will von den Papisten, absonderlich von Henschenio in *Act. SS. ad d. 3 Febr. n. 16.* Baronio in *Annal. ad An. 723.* Joh. Cypræo *circa finem dedicat. Annal. Episc. Slesvicens.* So auch von dem halb Papistischen Nicol. Helvadero in der *dedicat. seiner kurzen Beschreibung der Stadt Schleswig*, item in der Vorrede seiner *Sylvæ Chronologicæ*; das zweyte aber von der ganzen Schaar unserer Herrn Theologorum behauptet werden. Der umb unsere Kirche selbst, nicht weniger als umb deren Alterthümer und Historische Nachrichten hochverdiente Kielische Pro-Cancellarius Herr D. und Professor Muhlius, soll die letztere Meinung in einer nie gedruckten

Wie in  
diesem Se-  
culo die  
Lehre be-  
schaffen ge-  
wesen.



Oratione Jubilæa, Anno 1718. zu behaupten gesucht haben, nach Zeugniß Hr. D. Christ. Kortholt in dissertat. de Sacrorum Christianorum in Cambr. primordiis p. 45. Woselbst man sich auf D. Joh. Bugenhagii Zustimmung beruft. Da aber, wie gedacht, die Orat. des Hr. D. Müllii dem Publico nicht vor Augen gelegt ist, muß von deren Grund oder Ursprung mein Urtheil aufheben. Hingegen bekenne, daß mit demjenigen nicht zufrieden seyn kan, was der sonst grund-gelehrte und allen Ruhm verdienende Alpenradische Probst Hr. Frogillus Arankiel in der Cimbrischen Heyden-Bekehrung Lib. I. Cap. XI. in 24 Paragraphis zur Bestärkung eben desselben Satzes beybringer. Anfangs fasset er seine ganze Meinung kürzlich also: „Unsere Wiederfacher werffen uns vor, ob  
 „solten unsere Vorfahren zu keiner andern, als zu ihrer Catholischen  
 „Religion bekehret seyn; wir aber wären von derselben unverantwortlich  
 „abgefallen, und hätten die neue Lutherische Lehre angenommen, und  
 „damit unserer Vorfahren Religion verdammt und verworffen. Dar  
 „auf wird in folgenden geantwortet und erwiesen, daß unsere Vorsah  
 „ren, nicht zu der Römisch-Catholischen, sondern zu der Apostolisch  
 „Catholischen, in heiliger Göttlicher Schrift gegründet, bekehret seyn, da  
 „von die Pabstler abgefallen seyn, wie unter andern der berühmte  
 „Theologus Herr D. Nicolaus Hunnius in seinem ausbündigen Werck,  
 „de Apostasia Ecclesie Romanæ, von dem Abfall der Römischen  
 „Kirchen erhärtet. Herr L. Lutherus aber hat keine neue, sondern die  
 „alte Apostolische Lehre von dem Pabstlichen Unflath gesäubert aus der  
 „Finsterniß an das Licht gebracht.“ So weit wohlgedachter Herr  
 Arankiel. Allein wer siehet nicht, daß hier eine sogenannte fallacia æqui-  
 vocationis a dicto secundum quid, ad dictum simpliciter, begangen wird.  
 Secundum quid, oder in ge. wisser Absicht ist es wahr, daß die uralte Leh-  
 re Christi und der Apostel unsern neu-bekehrten Vorfahren von St. An-  
 schario, Rimberto, Popone und andern fromen Männern beygebracht ist,  
 als von der Hochgelobten Drey-Königheit, von der Person  
 Christi, von der Tauffe, vom Jüngsten-Gericht und etwa an-  
 dern wichtigen Artickeln re. hr, über welche wir annoch mit den Pabst-  
 lern wenig oder keinen Streit haben. Allein simpliciter oder schlechthin  
 und ohne Ausnahme zu sagen, unsere Vorfahren wären zu der Apo-  
 stolisch-Catholischen Religion in heiliger Göttlicher Schrift gegründet,  
 nicht aber zu der Römisch-Catholischen bekehret, ist unmöglich zu be-  
 haupten, und sehe nicht, was einige Theologos darzu bewegt, dieses  
 offenbahre paradoxon zu treiben, durch dessen Schwäche sie bey den  
 Geg



Oegnern suspiciones male Cause erwecken, wie es denn gemeiniglich so  
 gehet, daß wer zuviel beweisen will, der setzt sich dadurch in Gefahr  
 nichts beweisen zu können. Was ist doch endlich damit gewonnen?  
 nach meinen Gedancken nichts, sondern vielmehr verlohren. Dann  
 so wir den Päbstlern zugestehen, diejenige Lehre sey ächt und rein gewes-  
 sen, welche die Mönche und andere Glieder ihrer Kirche im neunten,  
 zehnten und eilften Jahr-Hundert, das ist unter dem offenbahren und  
 tieffen Verfall, mitten in den Finsternissen und Greueln Babels, den  
 Nordischen Völkern verkündigt haben, siehe so haben sie Fug und  
 Recht, die Reformation einen Abfall zu nennen, anerkennen Lutherus es  
 eben dasjenige als Irthümer und Mißbrauch verworffen hat, was nach  
 obigem Supposito nicht Römisch-Catholisch, sondern Apostolisch Ca-  
 tholisch heißen soll. Ich wüßte fast keinen wichtigen Irthum zu nen-  
 nen, den die Römische Kirche nicht ante Aera Conversionis Danicæ ge-  
 heget und getrieben hätte, es wäre dann der einsige von Entziehung des  
 Kelchs im Heil. Abendmahl, welcher in den spätern Zeiten aufgekom-  
 men. Ach! das Pabstthum ist gewislich alt, obwohl nicht alt genug,  
 umb wahr und gut zu seyn. Schon zu Pauli Zeiten sieng das Geheimniß  
 der Bosheit an, sich in den Gemeinden Gottes zu regen, und nicht gar  
 lange nach der Apostel Absterben, stund es schon gefährlich umb die  
 Wahrheit zur Gottseligkeit. Wir wollen hievou das Zeugniß des uhrs-  
 alten Egesippi, der uns Ende des zweyten Jahr-Hunderts im Leben  
 war, vernehmen: Bis auf diese Zeiten (nehmlich bis auf den Ab-  
 schied der Apostel) ist die Gemeine eine reine und unbesleckte  
 Jungfrau geblieben, da diejenigen, welche die gesunde Regel  
 der heilsamen Lehren verfälschen wolten, bis dahin verbors-  
 gen blieben, wo ihrer ja einige gewesen sind. Nachdem aber  
 der heilige Hauffe der Apostel verschieden, und dieses Ge-  
 schlechte vorbeý gewesen, welches die Göttliche Weisheit mit  
 seinen Ohren geschöpft hatte, da sieng der gottlose Irthum  
 an, sich hervor zu thun, durch die, welche eine frembde  
 Lehre aufbrachten, welche dann auch, weil niemand von den  
 Aposteln mehr im Leben war, nun öffentlich wieder das  
 Wort der Wahrheit, die falsch berühmte Kunst lehren. Bis  
 her Egesippus apud Eusebium Hist. Eccl. Lib. III. Cap. 32. Zu der  
 Apostel und ihrer nächsten Jünger Zeiten, konte die Kirche eine rei-  
 ne Jungfrau heißen, die Christo zugeführt ward, ohne Mackel und  
 Besleckung. Allein da diese schlechte und einfältige Jungfer zur



Mutter und Frau ward, allerhand Kinder in ihren Schooß aufnahm, und daher eine Mutter-Kirche genannt ward, mit Hintersankung des Himmlischen Vaters, der uns durchs Wort der Wahrheit, und nicht durch Fleisch und Blut zeuget, noch durch irdische Mutter-Brüste ernähret, siehe, da war es umb den besten Schmuck der Jungfrau und umb die Wahrheit so wohl als Heiligkeit gethan. Geschehe nun dieses am grünen Holtz, was ist nicht hernach am Dürren geworden. Eine recht durre, finstere und elende Zeit war es unwidersprechlich in der äußern algemeinen Kirche, als unsere Vorfahren zur Kirchen-Gemeinschaft gezogen wurden, welches keinen weitem Beweisshum erfordert.

Ob unsere Vorfahren zum unversältschen Christenth. oder zum Pabstthum sind bekehret worden.

Aber vielleicht will man hie einwenden: die Lehre der Kirchen sey zwar damahls verdorben, doch nicht diejenige Lehre, welche unsere National-Apostel hier zu Lande erst getrieben. Dieses ist es, was wohlgedachter Herr Arnkiel zu beweisen auf sich nehmen muß, nicht aber, daß in dem angeführten Capitulare R. Caroli Magni und Ludovici Pii hin und wieder noch einige Wahrheiten anzutreffen sind, welches niemand leugnet. Was aber die auch angezogene einheimische Documenten betrifft, nemlich die Schleswigsche Kirchen-Ordnung, kurz vor der Reformation gedruckt, Liber brevarius und Liber Agendarum Slesvicensis, so auch das alte Buch von der Messe, item das Gebet-Buch, muß mich gar sehr verwundern, daß man sich darauf beruffen will, weil eben darin ein ganz Magazin papistischer und alberer Pöffen und Gräuel enthalten ist, nemlich nicht nur Gebete und Anrufung Maria und der übrigen Heiligen, deren etliche mit eilftausend, andere mit zwanzig tausend, ja gar einige mit vierzig tausend Jahren Ablass für denen, die sie beten werden, privilegiret sind, wie der Auctor selbst gestehen muß. Wann er auch des Odenseischen Predigers Hr. Michels Plalterium Mariae, der Königin Christinen dedicirt, in Händen gehabt hätte, mögte er sich nicht weniger darauf beruffen haben, weil es von gleichem Schlage ist. Heist aber dieses kein Papistischer Sauer-Teig und Seelen-Gift, warumb hat es Lutherus nicht stehen lassen, da es so lange gestanden? Daß D. Hunnius in der Apostasia Eccl. Romanae recht habe, daß D. Luther keine neue, sondern die Hauptstücke der alten Lehre wieder aufgebracht, ist allerdings meine Meinung. Aber eben dieses ist für mich undwieder den gemeinen Satz der Theologorum, bis



bis man darthut, der Bersall der Römischen Kirchen sey jünger als die Bekehrung Dänemarks; oder auch, daß nicht die Lehre der Römischen Kirche, sondern eine andere und mit ihr streitige sey hier zuerst geprediget worden. Daß das erste nicht stehen könnte, habe bereits überflüssig gewiesen; daß aber das letztere eben so schwachen Grund habe, will noch mit wenigen, weil es eigentlich hujus loci ist, darthun, dabey ich mich nicht einmahl auf gedachte Breviaria, Gebet und Mess-Bücher beruffen will, weil solche in die neuere Zeiten gehören, sondern so weit ich kan, will ich ex Scriptis, dictis & factis der ersten Lehrer unsers Vaterlandes darthun; daß sie Papisten, jedoch keine Un-Christen gewesen; sie haben Glauben gehabt, doch mit Aberglauben vermischet, und die frommes Herzens unter ihnen gewesen, sind selig geworden, jedoch gleichsam durchs Feuer, wie der Apostel redet, ihre falsche Neben-Gründe sind verbrannt, aber durch den innersten und untersten Haupt-Grund Christum, sind sie gerettet worden.

Auf daß wir zur Sache schreiten, so war es ja nicht Petrus oder Paulus, sondern Ebbo, Anscharius, Rimbertus, Popo und ihres gleichen, die den Christlichen Glauben hier zu Lande erst predigten, des offenbar groben Papisten Bonifacii, der noch früher auf unsern Stränken soll gewesen seyn, nicht zu gedencken. Was sollen wir uns aber für einen Begriff machen von erst gedachten Lehrern? Es wäre höchst straf-würdig das Andencken dieser umb unsere Seelen hochverdiente Männer mit einem einzigen Worte zu beleidigen. Ich verehere sie so viel man sterbliche Menschen verehere darf, und ich halte sie für heilige Männer Gottes, deren Wunderthaten keine Fabel, sondern Früchte von der Fülle des inwohnenden Geistes und Glaubens gewesen. Allein mit solchen Augen würde sie nicht ansehen können, daferne nicht gänzlich überzeugt wäre, durch das Exempel anderer frommen Männer unserer Zeit, ja der 12 Jünger Christi selbst, daß ein nicht böshaftig erdachter, noch muthwillig gehegter Irrthumb im Verstande, mit der wahren Heiligung, Gnade und Liebe Gottes bestehen kan, zumahl so lange derselbe nicht in Actum gehet, das ist, vom Haupte ins Herz herab steigt, den Gehorsam und die Liebe Gottes und des Nächsten fürsächlich zu beleidigen, da der Irrthumb ein blosses malum passivum nicht activum ist, und daher von dem gerechten Gott nicht kan gestraft werden,



es wäre dann in so weit, daß alle Unwissenheit und Unfähigkeit des ingenü eine Frucht der Erbsünde ist, und in so weit hat sich einer vor dem andern nicht zu rühmen. Wäre dem nicht also, müsten wir nicht Sanct. Augustinus St. Hieronymus, und St. Athanasius sagen. Eben daher sagen wir mit gleichem Rechte: St. Ansharius und St. Rumbertus, obwohl sie nicht geringe Irrthümer gehabt, und auch selbige nach ihrer Ueberzeugung andern beygebracht haben. Dieses zu beweisen will einige Stücke anführen aus dem Lebens-Lauf unsers fürnehmsten Apostels St. Ansharii, geschrieben durch seinen jüngeren Freund und Mit-Arbeiter St. Rumbertum, ersten Lehrer oder Bischoffen zu Ripen, nachgehends Erzbischoffen an Ansharii statt, zu Hamburg. Da finden wir ohne Widerspruch, was diese sonst fromme Männer selbst geglaubt, und folglich unsern Vätern neben der Wahrheit eingeprediget, nemlich

**Von An-** Von Anrufung der Heiligen, auch in der Todes-Noth, heist  
**ruffung der** es Cap. II. m. pag. 20. edit. Arrhen. Visum est illi (Anshario) ead-  
**Heiligen.** dem nocte, casu subitaneo mori debere, & in ipso mortis articulo, Sanctum Petrum Apostolum & Beatum Johannem Baptistam in adiutorium sibi invocasse. d. i. In derselben Nacht deuchte ihn, er müste durch einen schleunigen Zufall sterben, und hätte in der Todes-Stunde den Apostel St. Petrum, und St. Johannem den Täufer zu seiner Hülffe angeruffen.

**Vom Fe-** Vom Fegfeuer stehet bald darauf an gedachtem Orte: Sancti  
**gefeuer.** supra dicti, miro & ineffabili modo ducentes, cum pervenissent ad locum quendam, quem ipse ignem purgatorium esse, nemine narrantes, certissime sciebat, ibi eum dimiserunt. Ubi cum multa passus esset &c. d. i. gedachte Heiligen führten ihn wunderbahrer und unaussprechlicher weise, und als sie an einen Ort kamen, den er das Fegfeuer zu seyn gewiß wüste, ohne daß ihm jemand solches erzählete, lieffen sie ihn gehen (waren also schlechte Helfer) und als er daselbst viel gelitten u. s. w.

**Vom** Vom merito confessionis auricularis, oder vom Verdienst der  
**Verdienst** Ohren-Beichte in der Rechtfertigung, finde daselbst Cap. III. p. 26.  
**der Beich-** Blanda voce locutus est (Christus) ad eum dicens: Dic iniquitates tuas,  
**te.** ut iustificeris. d. i. Christus redte ihn freundlich an und sprach:  
Sage



Sage her deine Missethaten, auf daß du gerechtfertiget werdest.

Von der transsubstantiation, oder Verwandlung des Brods und Weins in den wesentlichen Leib und das Blut des Herrn Christi, krasse der Einweihungs-Messe, stehet Cap. XVII. m. pag. 72. Prædicta religiosa Fæmina, nomine Frideburg, in bonitate vitæ & fidei constantia laudabilis, dies vitæ suæ usque ad tempus perduxit senectutis. Cumq; jam appropinqvare diem suæ crederet mortis, & post decessum Domini Gautberti, nullus ibi tunc adesset Sacerdos, ipsa amore sacrificii, quod audierat esse viaticum Christianorum, de vino aliquid emptum, in quodam reservari fecit vasculo, filia suæ etiam in fide religiosæ demandans, ut si quando tempus ei instaret ultimum, de ipso vino, quia sacrificium non habebat, ei in os destillaret, ut vel sic Domini gratiæ exitum suum commendaret. Illud itaq; vinum tribus fere annis apud eam conservatum est. d. i. vorgedachte gottselige Frau, Nahmens Friedeburg, in ihrem guten Leben und Glauben rühmens werth, brachte ihre Lebens-Tage auf ein hohes Alter. Als sie nun davor hielte, ihr Sterbe-Tag nahe heran, da seit des Herrn Gautbert (ein Reise-Gesell St. Anscharii) Abreise kein Priester des Orts vorhanden war, ließ sie ein wenig Weins, den sie gekauft hatte, in einem kleinen Gefäß verwahren, aus Liebe zum Opfer, weil sie gehöret hatte, solches wäre der Christen Zehr-Pfennig, sie gebot daher ihrer Tochter, welche auch im Glauben anständig war, daß wann ihre letzte Stunde dereinst obhanden seyn würde, solte sie von eben diesem Wein, weil sie das Opfer nicht hatte, ihr etwas in den Mund hinein tröpfeln, auf daß sie wenigstens dergestalt ihren Ausgang der Gnade des Herrn anbefehlen mögte. Dieser Wein ist dann bey nahe drey Jahr in ihrer Verwahrung gewesen. u. s. w.

Von der Verwandlung im Abendmal.

So weit das Leben St. Anscharii. Wäre von den Schriften dieses unsers ersten Lehrers noch etwas obhanden, absonderlich seine Summaria über die Psalmen Davids, deren A. Cranzius als zu seiner Zeit noch übrig, in Metrop. Lib. I. Cap. 42. gedencket, zweiffe nicht, man würde sehr viele Zeugnisse, die mit obigem in einer Classe stehen könnten, antreffen.



Sehen wir auch aufs eilfte Seculum, insonderheit, als das erste in welchem die Christliche Religion beständig geherrschet hat, und ein gewisser Lehr-Begriff in der Kirchen fest gesetzt ist, so finde nicht einen einsigen Umstand, der mich anders schliessen lässet, als das Pabstthum sey hier zugleich mit dem Christenthum, das ist: eine neue Art der Finsterniß zugleich mit dem Lichte eingeschlichen. Nihil potest esse in effectu, quod non antea fuerit in causa, was die Ursache nicht hat, sucht man in deren Würckung vergeblich. Es waren ja aber unsere ersten Bischöffe Engelländischer Nation, so wie alle andere Lehrer der Zeit, oder die Engelländer müsten keine Pabstisten gewesen seyn. Ja sie waren rechtschaffen, und eifrig genug. Hätte man dem gemeinen Mann die Bibel in ihrer Mutter-Sprache vor Augen gelegt, mögte man gedencken, die Erkenntniß der ganz reinen und unterfälschten Wahrheit mögte damahls, eben wie zu unsern Zeiten bey den emigrirenden Sals-Burgern, entstanden seyn. Allein diese Licht-Quelle war zu der Zeit so sehr als jemahls verstopft.

Ich halte dann, mein obiger Satz sey genugsam dargethan, doch will annoch zum Beweis, und zur Nachricht wegen der Deuchwürdigkeit dieselige Inscription anführen, welche an der Norder-Seiten der Kirche Kleepe im Stift Stawanger oder iho Christiansand, in Stein gehauen zu lesen stehet, und zwar mit den uhr-alten Runischen Buchstaben, woraus so wohl als aus andern Umständen zu schliessen, sie sey von den allerersten Zeiten her, lautet aber nach unsern Buchstaben also:

Hver a mader runer dis ser da sage Pater  
noster fyrir sol hednar hialp GUD deim er  
sua gerer,

Das ist:

Wer da Buchstaben diese siehet, der sage Pater No-  
ster (Vater unser) für die Seele der Heyden, helffe  
GOTT dem der also thut.

Hier wird für die Seele der Heyden zu beten ermahnet. Ich weiß nicht, ob man solchen das Fegfeuer als einen Himmels-Beg zugebacht. Wäre dem also, mögte man bekennen die alten Pabstisten



sien hätten wenigstens noch mehr Liebe gehabt als die heutigen, welche auch so gar alle heterodoxos christianos, in die unterste Hölle verdammen. Ich will diesen Punct von der Glaubens-Lehre unserer erst-befehlten Vorfahren, mit den Worten Cl. Joh. Mölleri in *Isag. Hist. cherson. Cimbr. P. II. Cap. III. §. XVI.* beschliessen. *Doctrina Sacra, quam primum hi religionis Christianae in Cimbria, seculis VII. VIII. IX. X. & XI. praecones eidem intulerunt, ea fuit, quae in cultioribus Europae provinciis tunc erat recepta, Romano-Catholica scilicet. Fateatur hoc necesse est, quisquis accurate Scriptores, qui conversionis Majorum nostrorum historiam literis mandarunt, perlegit antiquos, in quibus plerorumque dogmatum Pontificis propriorum, vestigia comparent haud obscura.* Ich will hiermit nicht sagen, daß meine Benigkeit sich in den alten Schriften weiter solte umgesehen haben, als die grossen Männer, die anderer Meynung sind, absonderlich Mühlus, Kortholt, Arnkiel, oder andere Theologi. Es ist meine wahre Meynung und Überzeugung, wann ich sage, daß mich mit ihnen in keinem Stücke vergleiche, absonderlich nicht mit dem Hr. Arnkiel in der Antiquität, da von ihm ein vieles gelernt zu haben, mit Dank erkennen: Allein dennoch darf der Historischen Wahrheit halben, nicht anders als von ihnen dissentiren, sonst aber dem Leser das Urtheil anheim stellen. Nachdem ich dieses geschrieben, finde zur Bezeugung meines Sages noch ein Zeugniß, nemlich die Zustimmung des gelehrten Wiburgschen Ehm: Probstes Mag. Christ. Tychonii, dessen Worte in der denen Hilarius Evangelicis Salom. Ern. Cypriani P. I. c. 2. einverleibten oratione Jubilæa, hiervon p. 67. also lauten: *Unicum istud observasse suffecerit, haud quaquam pura jacta fuisse in Dania nostra, prima ista verbi divini semina, sed infelicibus Zizaniis infecta. Summus in fasciis ipsis tenelli Christianismi, lacti doctrinae apostolicæ immixta, nociva humanarum traditionum venena. Eo scilicet ævo Christo sumus initiati, quo robur, jam acquisiverat laceratosque mascule movere didicerat Regnum Anti-Christi. Miseret me infelicissimæ in ipsa felicitate majorum nostrorum sortis, qui post toleratos invicta, & plane Christianis digna constantia, Regum suorum, Ethnicis superstitionibus adhuc deditorum, sævas tyrannides, post crucuras a tot Sigvardis, Gormonibus, Regnaris, Sven-Orthonibus perpassas strages, loco panis istius coelestis suavissimi, cuius dulcedinem, abjectis dæmonum cultus glandibus, cognoverant, cognitam optaveant, optatam ardentissime desideraverant, insipidis istis humanorum*



commentorum filiquis pascebantur. Non tam Christum, quam Christi vice Romanum Pontificem colere ac venerari. Non tam in merito ac intercessione unci sospitatoris, quam in mille sanctorum sanctorumque patrociniis acquiescere, non tam ad indignationem Iustissimi Numinis aeternaliaque tormenta, quam ad fulmen ignis istius fatui purgatoris trepidare, non tam vulnera Jesu, quam rancida divorum, nescio quorum ossa exosculari edocebantur.

Die heidnische Religion war noch nicht völlig erloschen.

Nur eines habe noch bey diesem Punct von der Lehre des ersten Jahr-Hunderts, zu erinnern, nemlich daß obwohl die Christliche Lehre allein herrschete und das bisherige Simultaneum, da Christen und Heyden unter einander vermischet lebten, durch Canutum Magnum meist abgeschafft ward, waren dennoch hin und wieder viele Heyden, die in ihrer alten Hartnäckigkeit, obwohl meist heimlich, beharreten, und auf andere Zeiten hoffeten. Ja die Friesische Nation in Süder-Zütland absonderlich die Einwohner der Provinz Eiderstede, verblieben dis ganze Seculum hindurch beym Gößen-Dienst, und liessen allererst im folgenden Seculo Christliche Kirchen in ihrem Lande aufrichten. So finde auch, daß die Norweger zum Theil noch viel heydnisches Wesen getrieben und keine Auferstehung der Todten geglaubet. Norvegi ex antiquo ritu gentilium trahunt, quod pecuniam & arma cum hominibus sepeliant & busta omni veneratione colant, licet resurrectionem non credant, Scholion MSS. in Adam. Bremens. 213. was den letzten Punct betrifft, meyne, der unbekante Auctor habe denen Norwägern unrecht gethan. Ailnoth. in Vita S. Canuti observiret cap. 1. p. 10. daß ob wohl die Norweger und Isländer bereits Christen waren, assen sie doch, nach Nothdurft ihres Landes, in der Fasten-Zeit verbotene Speise: Norvegi & Islandi ritum quidem religionis Christianæ observant, sed pro terræ infertilitate victusque exiguitate, quadragesimali tempore illicitos cibos comedunt.

Wie der Lebens-Wand. unserer Vorfahren zu dieser Zeit beschaffen.

Von der Lehre kommen wir weiter aufs Leben der ersten Christen unsers Vaterlandes. Da ist nun nicht zu zweiffeln, daß die unter den vielen harten Verfolgungen, als unter dem Creutz Christi wiedergeboren und zum Reich Gottes erzogen sind, weit grössern Ernst und Aufrichtigkeit bey sich haben spühren lassen, als viele ihrer Nachkommen. Es gehet ja gemeiniglich der Kirchen überhaupt, wie einem jeden Glied derselben insonderheit. Ansehung lehret aufs Wort



Wort merken, und selbiges hochzuhalten. Demüthiget uns Gott am äussern, so macht er uns groß am innern Menschen. So lange das Christenthum Gefahr und Noth unterworfen war, befand sich die Kirche zwar arm und klein an der Zahl, aber reich am Glauben, Liebe und Aufrichtigkeit. Wenige aber auserlesene und gründlich bekehrte waren ihre Glieder, die Gott nicht so sehr im äussern, als im Geist und in der Wahrheit dienten. Die viele tausenden, welche Harald Blaatand wieder ihren Danck und Willen zum Christenthum gezwungen hatte, fielen Anno 980. unter seinem Sohn Svno wieder ab, und trenneten sich unter der Verfolgung ohne Mühe von der äussern Kirche Christi, weil sie mit Christo selbst nie in einiger Gemeinschaft gestanden. Da entdeckte das Creutz, wer Christo im Geiste anhieng, dann die blieben und der Friede Gottes bewahret ihre Sinne bey aller äussern Unruhe. Obwohl ihrer nur wenige jedes Orts mögen gewesen seyn, glaube doch, daß sie vielleicht eben so viel ausgemacht haben, als die sich in folgenden Seculis unter dem äusserlich florirenden Zustand, von rechter Art befunden, da dem Ansehen nach, weniger Glaube und Geistes Überzeugung, obwohl mehr Bekenntniß und Herr Herr schreyen; weniger Liebe, obwohl reichere Gaben; weniger Andacht und Inbrünstigkeit, obwohl von operibus operatis die Hülle und Fülle war. Ich glaube, die Worte des heil. Gregori Naziazeni lassen sich mit allem Fug auf unsere Dänische so wohl als auf andere Gemeinden Christi deuten.

„Es ist viel leichter, das Elend zu ertragen, als den Wohlstand zu  
 „erhalten. Wir, da wir durch Unruhe gedrückt wurden, sind  
 „durch die Verfolgung nur mehr gestärket, und in eins gesammelt  
 „worden. Aber nachdem wir also beysammen waren, haben wir  
 „wiederum abgelassen, und sind gleichsam zerflossen. Item. Die  
 „Vollkommenheit der alten Zeiten hat sich ganz verändert. Die  
 „Religion hat als eine zehrbare Mutter den Reichthum zuwege ge-  
 „bracht. Aber da die Zucht abgekommen ist, und lauter Feinds-  
 „schaft herrschet, ist die Wahrheit der Kirchen vergangen und ihre  
 „Kraft verloschen. Denn vor diesem waren güldene Zeiten, da  
 „war Andacht, Inbrünstigkeit, Gottesfurcht, eine heilige Reini-  
 „gkeit des Hersens, Verschmähung des Reichthums und der Schmuck  
 „der ganzen Heiligkeit. Diese als eine ehrwürdige Mutter, hat  
 „Güter geböhren, weil deswegen die Könige und Fürsten Kirchen  
 „und Klöster, mit grossen Einkünften, gestiftet haben. Aber nach-  
 „dem



„ dem sind diese güldene Zeiten auf silberne, weiter auf kupferne,  
 „ und von da auf eiserne herunter gekommen. Also sind die alten  
 „ Güter verlohren worden, weil die Andacht abgenommen, und die  
 „ Tochter hat der Mutter das Leben genommen. Mit diesem letztern  
 stimmt auch St. Augullinus überein in dem ihm beygelegten Spruch:  
 Die Religion hat Reichthum und Güter geböhren, aber die Tochter  
 hat die Mutter gefressen.

Die erste  
 Liebe erkäl-  
 tet nach  
 und nach.

Wollen wir nach Anleitung obiger Worte St. Gregorii, die Zei-  
 ten der Dänischen Kirche, was den Geist und das innere Leben be-  
 trift, in güldene, silberne, kupferne und eiserne abtheilen, so mögte  
 Seculum IX. und X. den ersten; XI. den zweyten; XII. und XIII. den  
 dritten; XIV. und XV. aber den vierten Nahmen verdienen. An  
 Reinheit der Lehre oder Glaubens-Artickel, konten sich zwar die Zeiten  
 St. Anscharii, Rimberti, Liofdagi, Poponis und ihrer Gehülffen, dem  
 ganz lauterm Golde nicht vergleichen, wie oben dargethan ist. Al-  
 lein, eins ist der Glaubens-Artickel im Buch, ein anders des Glaufens  
 Geschäfte im Herzen. Das Gold des Glaubens sieben mahl  
 im Offen der Trübsalen bewährt und geläutert, scheint gewiß aus  
 den Worten und Werken dieser heiligen Alt-Väter hervor, und kei-  
 ne Umstände lassen uns zweiffeln, ihr feuriger Eifer habe ja viele tau-  
 send Herzen zum lebendigen Glauben und inniger Liebe des HERN  
 JESU gebracht, und nebst den mit einschleichenden Maul-Christen,  
 viele solche Thäter des Wortts bereitet, welche als Lichter geschienen  
 haben mitten unter dem unschlachtigem Geschlecht der Heyden und  
 Heuchler. Im eilften Jahr-Hundert, wovon hier insonderheit die  
 Rede ist, vergleicht sich die Dänische Kirche unter Canuto Magno, der  
 Morgenländischen im vierten Jahr-Hundert unter Constantino Magno.  
 Gülden konnte man die Zeiten nicht heissen, weil mit der Ruhe ein  
 Anfang der Sicherheit, und mit dem Wohlstand eine Anleitung  
 zur Bollust und Uebermuth sich einfand. Einige Lehrer schlugen  
 bereits aus der Art, dessen der Dalbyische Bischof Henricus ein be-  
 trübtes Exempel an die Hand giebt. Dann, da dieser Mann neulich  
 nebst dem Eginio und andern, als ein freywilliger Apostel und Lehrer  
 umher gieng, mit Eiffer die Heyden zu bekehren, fiel er bald dar-  
 auf selber ins Heydnische Laster des Bollsauffens, als er zur Ru-  
 he gekommen, und im Jahr 1065 Bischof geworden war, von wel-  
 chem Ampt er alsbald removiret werden mußte. So gieng es. Vor  
 Canuti Zeiten, hatte die Dänische Kirche weniger güldene Kelche, a-  
 ber

Verfall  
 einiger Leb-  
 rer:



ber, auch zugleich weniger hölzerne Priester. Als man jetzt die Mar-  
 ter-Krone in hochtrabende Bischofs-Mützen, und die Bettel-Stäbe  
 in Bischofs-Stäbe oder Kirchen-Commando-Stöcke verwandelt sahe,  
 kam an Statt der vorigen Demuth, Einfalt und Welt-Verläug-  
 nung, ein Welt-sörmiges und üppiges Leben bey einigen Lehrern  
 hervor, welche auch die Gemeinden nach sich gezogen haben. Cran-  
 zaus gedencket auch L. V. Cap. XVIII. Der Erzbischof Adelbertus  
 wolte kurz vor seinem Tode ein Concilium in Dännemarck haben  
 halten lassen, der Wollust und dem Geitz der Priester, so wohl als  
 des Volcks entgegen zu gehen. Mit alle dem war es doch so  
 schlecht noch nicht bestellet, als in den nächsten Zeiten, da der Ver-  
 fall viel gröber und offenbahrer ward, und wir können das Seculum  
 noch ein silbernes nennen in Vergleichung mit den folgenden. Es  
 war noch etwas von der unter dem Creutz erzeugten Gottseeligkeit ob-  
 handen. Die Liederlichkeit Henrici mag den Ruhm derer übrigen  
 Bischöffe nicht verdunckeln. Wir werden bald sehen, daß die meisten,  
 so viel bekant ist unsträflich gewandelt, und einige unter ihnen abson-  
 derlich die beyden Othincari, Eginus, Wilhelmus, Sveno und andere  
 recht heilige Männer Gottes gewesen, mit dem Apostolischen Geist  
 und Glauben erfüllet, die keine Arbeit und Mühe scheueten, sondern  
 allenthalben ums Land zogen, nicht nur Anhänger der außern Kirche  
 zu machen, sondern auch lebendige Steine dem Tempel Gottes zu  
 bereiten, und Christo selbst die Seelen zuzuführen, hielten auch  
 mehr über die Disciplin und Kirchen-Zucht als ihre Nachfolger. Und  
 hierzu hatten sie so viel mehr Zeit und Gelegenheit, als sie noch nicht  
 weltliche Reichs-Räthe, oder domini dominantes geworden waren,  
 sondern in der Kraft und Beweifung des Geistes ihr Ampt fuhreten.  
 Bey ihnen so wohl als bey den Priestern und geringern Kirchen-Die-  
 nern, war auch daher nicht so viel anstößiges als hernachmahls, weil  
 die Ehe noch ehrlich gehalten, und durch Unzucht so viel Ergerniß  
 noch nicht angerichtet ward.

Einige  
 treue Zeu-  
 gen.

Zum Beschluß dieser Section muß noch ein merckwürdiges Zeug-  
 niß Adami Bremensis der eben in diesem Seculo lebte, und in Dänne-  
 marck verreiset war, mit dem gelehrten Könige Sveno Elstrifon, sich  
 zu besprechen, anführen, weil solches das Naturel und die Sitten  
 unsrer Vorfahren der Zeit, nicht wenig beleuchtet. Er spricht aber

Sitten der  
 Dänemar-  
 ker um die-  
 se Zeit.

L. c. de sicc Daniz p. mihi 57. Et multa quidem alia tam in legibus,  
 quam



quam moribus æquo bonoque contraria, Dani habent, ex quibus nihil utile mihi visum est, ut dicerem, nisi, quod mulieres, si constupratae fuerint, statim venduntur. Viri autem, si vel Regiæ Majestatis rei in aliquo fuerint scelere deprehensi, decollari malunt quam verberari. Alia non est ibi species poenæ præter securem & servitutem, & cum damnatus fuerit, lætum esse, gloria est. Nam lacrymas & plañctum, cœteraq; compunctionis genera, quæ nos salubria censemus, ira abominantur Dani, ut nec pro peccatis suis, nec pro charis defunctis, ulli flere liceat. D. i.

» Die Dännemarc̄er haben in ihren Gesezen und Gebräuchen,  
 » viele andere Dinge, die dem rechten und guten zuwieder lauffen,  
 » ich halte aber nicht dienlich, davon mehr anzuführen, als nur dies  
 » ses: daß ihre Weiber, wann sie sich schänden lassen, als Sclaven  
 » verkauft werden, die Männer aber, wo sie in einem solchen Laster  
 » ergriffen werden, durch welches sie in des Königs Hände fallen  
 » können, erwählen sie lieber enthauptet zu werden, als daß sie sich  
 » solten prügeln lassen. Eine andere Art der Straffe ist daselbst  
 » nicht, als des Henckers Beil und die Dienstbarkeit. Wann auch  
 » einer zum Tode verdammt ist, sehet er seine Ehre darin, daß er  
 » fröhlich und gutes Muths ist. Dann das Weinen und Wehklagen,  
 » nebst andern Zeichen einer Reue, welche wir nüz und selig  
 » achten, sind bey den Dännemarc̄ern so abscheulich, daß keinem erlaubt  
 » laubt ist, entweder über seine Sünde, oder über den Tod seiner verstorbenen  
 » Freunde zu weinen. So weit Ad. Brem. Wie gar sehr diese natürliche und noch darzu durch ein point d' honneur bestätigte  
 » Herrschens-Härtigkeit dem Geist und Wesen des wahren Christenthums im wege  
 » gestanden, ist leicht zu schliessen, und eben daraus die Kraft der Gnade zu erkennen.  
 » In einem Brief des Pabsts Gegerorū VII. an den König Canutum S. finde diese  
 » Seltenheit, daß, da er einiger Laster, welche die Dänen abzulegen hatten,  
 » gedenc̄tet, wird ihnen insonderheit dieses beygemessen, daß wann ihnen etwas  
 » niedrigeres zustiesse, sie solches entweder den Predigern, oder ihren Ehe-Weibern  
 » beyzumessen, und sie daher hart zu halten pflegten: Qui intemperiam temporum,  
 » corruptiones aeris, quascunq; molestias corporum, vel in sacerdotum culpam  
 » transferunt, vel in mulieres, & ob eandem causam læviunt. Daß Dännemarc̄  
 » schon zu der Zeit für ein der Wollust ergebnes Land pasiret, erhellet aus vielen  
 » Zeugnissen der alten, un-  
 » ter



ter andern heist es in Act. SS. May d. 26. T. 6. p. 424. Tres bene eruditi fratres de Eccl. S. Salvat. Cantauriæ, mutato monastico habitu, in secularem, in Danorum terram voluptuosam transierunt; und Malmesburical. contin. Matt. Parisiens. p. 133. Fama Sermonis Urbani mox in penitissimis insulis etiam amorem eundi dedit, & tunc Danus continuationem potuum reliquit. Wolte Gott, daß dieses nicht allzusehe geschrieben wäre.

## Swentes Capitel.

Historia Personalis der Könige und Bischöffe des eilften Jahr-Hunderts.

**S**ummarische Abbildung derer Könige, Canuti Magni, Canuti Duri, Svenonis Estrithi, Haralds VII. Canuti Sancti, Olai Famelici, und Erics Boni, welche in diesem Seculo, dem weltlichen Regiment vorgestanden haben, und billig auch der Kirchen Gottes, als irrdische Ober-Häupter, hätten vorstehen sollen, da sie derselben sonst am meisten zu gute gethan haben. Worbey vorgängig dieses zu erinnern, daß fast nur ihre Personalialia, ihr Naturel, Humeur, Christenthum, Studia, Religions-Principia, merita in rem Ecclesiæ, und was in Beurtheilung ihres Verfahrens einig Licht geben, mithin hieher gehören kan, angeführet ist. Ubrigens berühret man ihr Curriculum Vitæ zufälliger weise, und überlässet denen Herrn Verfassern der Civil-Historie alles andre, was von ihnen zu sagen wäre.

### CANUTUS MAGNUS.

**S**ie führet bey den Geschicht-Schreibern verschiedene Beynahmen, und wird, bald von seinen Thaten der Grosse, bald von seiner Gewalt der Reiche, bald von seinen Jahren, der

Nahme.

3

Alte



Alte genannt. Sont hieß er auch Lambert, welcher Nadine ihm in der  
 Lauffe, da er schon zu Jahren gekommen, beygeleget ward, siehe Pon-  
 tan. Hist. Dan. L. V. p. 163. Nach dem Tode seines Vaters Svenonis  
 Furcata Barba, bestieg er Anno 1014. den Dänischen, und bald darauf  
 den Engelländischen Thron, welcher ihm Anfangs durch Edmundum di-  
 spurlich gemacht ward. Ehe ers aber dahin brachte, daß ihm erstlich  
 halb, und endlich ganz Engelland zu Theil ward, vergoß er in einigen  
 harten Treffen, viel Bluts, welches sein Gewissen beschwerete, daher  
 er solches zu verfühnen, auf allen Wall-Plätzen, Kirchen und Capel-  
 len erbauete. Man hat als etwas sonderbares angemerckt, daß an dem  
 Orte, wo das meiste Blut vergossen, die Sträuche blutige Beeren tra-  
 gen, von den Einwohnern annoch Dänisch Blod, genannt. Es gibt  
 aber auf die Weise allenthalben viel Dänisch Blut, wann rotte Beeren  
 so heißen sollen. Von dem Eifer Canuti in Erstattung des der Kirchen  
 vormahls zugesügten Schadens, schreibt Wilhelmus Malmesbrurien-  
 sis de gestis Reg. Angl. Monasteria per Angliam suis & patris excursio-  
 nibus, partim foedata, partim eruta reparavit. Loca omnia in quibus  
 pugnaverat, & præcipue Aschendune, ecclesias insignivit, ministros  
 instituit, qui per succidua seculorum volumina, Deo supplicarent pro  
 animabus ibi occisorum. Ad consecrationem illius Basilicæ & ipse af-  
 fuit, &c. &c. Ita omnia quæ ipse & antecessores sui deliquerant cor-  
 rigere satagens, prioris in justitiæ nævum, *apud DEum NB. fortassis,*  
*apud homines certe, abstersit.* Canuto fiel auch endlich Anno 1030  
 nach dem Tode Olai Trygvini das Königreich Norwegen zu. Obwohl  
 dieser Herr von seinem unartigen und abtrünnigen Vater, dem Ansehen  
 nach, in heidnischen Principis erzogen worden, ist er doch nachgehends  
 als ein frommer und fürtrefflicher Regent, nicht weniger von seiner De-  
 muth, Gerechtigkeit und Gottseeligkeit, als von ungemeiner Tapferkeit  
 und kluger Regierung, in aller Welt ausnehmend berühmt geworden.  
 Cypræus spricht: er war ein sehr religiöser Herr, und tapftrer Beschir-  
 mer des Christlichen Glaubens, der in frembden Landen den Krieg füh-  
 rete, aber in seinem Vater-Lande Frieden und Ruhe verschaffte. Es  
 war ihm recht darum zu thun, daß das Christenthum hieselbst in Auf-  
 nahme gebracht wurde. Wenigstens beförderte er den Kirchen-Dienst  
 und die äusserlichen Hülfsmittel dergestalt, daß der bisherige Göden-  
 Dienst nach blieb, Kirchen, Klöster und Schalen angebauet, und  
 nach Nothdurft geschickte Lehrer allenthalben bestellet wurden. Seine  
 Freygebigkeit, gegen die Geistlichen erwiesen, hat darzu gedienet, daß  
 alle

Bestieg den  
 Engelländischen  
 Thron.

So auch  
 den Nor-  
 wegischen.

Wird von  
 vielen Lu-  
 genden ge-  
 rühmet.

Nimt sich  
 der Kirchen  
 an.



alle seine Tugenden in ein rechtes Lustre gesetzt, und mehr als das Lob anderer löblichen Regenten seiner Zeit erhoben wurden. Daher Saxo Lib. X. p. 201 spricht: *Cujus studii industria, ad tantum claritatis lumen accessit, ut cum fortissimorum Regum bellica virtus, antiquitate exoleverit, ejus famam gloriae quasi opulentissimam, tenacissima posteritatis agnitio comprehendat.* Die Soldaten brachten ihm Gewalt und Reichthum, die Geistlichen aber Ehre und Ansehen zu wege. Als ein Beweisstüm seiner Andacht, beziehet man sich unter andern darauf, daß er unter den Dänischen Königen der erste gewesen, welcher in Person nach Rom gereist, die Gräber der Apostel zu besuchen, und den vermeinten Apostolischen Segen zu hohlen. Von seiner Gerechtigkeit erzählt Saxo dies Exempel, daß als er einmahls in Ubereitung einen Mord begangen, berief er seinen ganzen Rath, beschuldigte sich selbst als einen Mörder und Ubertreter seiner eigenen Gesetze, und befahl, man sollte ihn, als einen andern Mörder, verurtheilen, da er indessen von seinem Königl. Stuhl herab stieg, und kniend als ein Missethäter sich auf die Erde setzte, sein Urtheil abzuwarten. Der Rath besprach sich in einem Neben-Zimmer, und befand vor gut, dem so demüthigen und gerechten Könige, diejenige Gewalt von Rechts wegen wieder zuzustellen, welcher er sich selbst begeben, mithin ihm selbst das Urtheil anheim zu stellen. Da erkante er sich schuldig, an statt derer gewöhnlichen vierzig Mark, drey hundert und sechszig Mark Silbers, in dreyen Theilen, nemlich den Freunden des Entleibten, den Armen, und der Kirchen zu erlegen. Seine in Engelland gegebene so geist- als weltliche Gesetze, haben wir noch in Händen. Ein löblich Exempel grosser Demuth bey seiner hohen Würde war es auch, daß er sich einmahls am Ufer des Meers auf seinen Königl. Stuhl setzte, und den Wellen, quasi gebot, seine Füße nicht zu benetzen, als er aber dennoch von dem rauschenden Wasser überspühlet ward, verwies ers höhnischer Weise, gewissen Augen-Dienern, daß sie mit ihren heuchlerischen Complimenten ihn wolten weiß machen, er wäre ein Allmächtiger Herr, da ihm doch in seinem eignen Lande, nicht alles zu Gebote stehen wolte. Pont. Hist. Dan. Lib. V. p. 164. *Henricus Huntingdanens. Hist. Lib. I.* Dieser letztere Scribent thut hinzu, *Canutus habe nach der Zeit, seine Königl. Krone nicht mehr getragen, sondern sie auf ein Crucifix gesetzt. Super imaginem domini, quae cruci affixa erat, posuit eam in laudem DEI Regis magni.* Endlich starb Canutus, Idus No vembr. Anno 1036 alt und Lebens satt in Engelland, woselbst er zu Winthon begraben lieget. In allen Klöstern, wo er

Wallfahrt.

Liebe zur Gerechtigkeit.

Demuth.

Tod.



gottselige Leute zu seyn vermuthete, ließ er für seine Seele bitten und Messen und Vigilien halten. In einem Kloster zu Bremen ist ein altes Buch, und in demselben diese Schrift gefunden worden: Lambert (Canutus) der König in Dännemarck, und die Königin Inma, und ihr Sohn Cnut, empfehlen sich dem Gebet der Brüder zu Bremen. Von der Gewalt dieses Königs singet Georgius Holst in I-comibus Regum Danicæ p. 69 also:

Anglos, Norvegos, Svedos & Saxones armis  
Subjicio, fretus Numinis auxilio.  
Oceani magnum imperium mihi mille carinis,  
Sexaginta hominum millia vecta parent.

### CANUTUS III.

Ein Sohn des vorigen, aber dem Vater ganz ungleich. Er heist sonst Knut der harte, weil seine Regierung so wohl in Engelland als in Dännemarck, ganz unglimpflich und strenge gewesen, und ist sein Gemüth daraus zu erkennen, daß er die Leiche seines verstorbenen Bruders Harald aufgraben, heßlich mishandeln, und endlich ins Wasser werffen lassen. Er war auch dem Trunck ergeben, in welchem ihn der Schlag rührte und aus der Welt nahm. Da er in Kirchen-Sachen, so viel bekannt ist, nicht das geringste gethan, sondern der Welt allein gedienet hat, bekümmern wir uns an diesem Orte weiter nicht umb ihn. Er starb nach einer achtjährigen Regierung Anno 1042.

Ubel gelebet und gestorben.

### SVENO II.

**Geburt.** Wird sonst von seiner Mutter Estrich, Canuti Magni Schwester, die ihn mit einem Schwedischen Herrn, Namens Ulff, gezeuget hatte, Sven Estrichlön genannt. Seine Regierung war anfangs sehr unruhig, und sein Glück im Kriege mit seinem Rivalen Magno aus Norwegen, welcher auch von einigen Scribenten unter unsere Könige gezählet wird, nur schlecht. Jedoch wandte sich solches dergestalt, daß er einer derer mächtigsten Könige Dännemarcks ward. **Person.** Von Person war er ansehnlich und wohl gewachsen, aber hinfete ein wenig im Gehen. Als scharfsinnig und dabey tapfer beschreibet ihn Alnothus. Sapiens corde & fortis robore, gentem suam, tam divinitatis auxilio, quam & robore & prudentia, protexit &c. Dasjenige, wodurch er sich von vielen Königen

gen



gen seiner Zeit am meisten distingvirte, war seine Gelehrsamkeit und gute Wissenschaft von göttlichen so wohl als weltlichen Sachen, daher er auch gelehrte Leute gern umb sich sahe, und ein grosser Freund des Cleri-  
 wu. bey welcher Gelegenheit Kirchen und Klöstern nicht wenig zusah.  
 Letzt <sup>aus</sup> dter Auctor spricht: *Quia liberalium non expers erat studio- rum, & divi- rum non inscius lectionum, religionis cultum pro- videri non neglexit.* Dieses <sup>er</sup> tätigt nebst andern Adamus Bremensis, der ihn nicht nur als einen leutfeiligen <sup>und</sup> klugen, sondern auch als einen gelehrten und den freyen Künsten ergebenen <sup>Person</sup> beschreibt, aus dessen mündlicher Erzäh- lung und Umgang, er selbst ein gut <sup>Theil</sup> seines Buchs, das unsere Dänische Historie gar sehr beleuchtet, nach eigenem <sup>Verständniß</sup>, zusammen gebracht hat. Seine Worte lauten Hist. Eccl. L. IV. c. 16. p. 11. seqv. „Wie ich, spricht er, gen Bremen bin gekommen, zu der letzten <sup>Zeit</sup> des Erz-Bischoffen, und von der Weisheit dieses Königs gehöret, bin ich strax zu ihm hin- gereist, und sehr gnädig, gleich wie jederman, von ihm empfangen. Einen grossen Theil dieses Büchleins habe aus seinem Munde zusam- men getragen, denn er war in der Wissenschaft der freyen Künsten und Studien gelehrt, und gegen Fremde sehr freygebig. Von sei- nen Geistlichen hat er Prediger in ganz Schweden hinein gesandt, wie auch in Norwegen, und auf die Inseln, welche an den Orten sind. Aus seiner warhaftigen und lieblichen Erzählung habe gehöret, daß zu seiner Zeit, viele aus den Barbarischen Völkern zum Christ- lichen Glauben bekehrt, und etliche so wohl in Schweden als in Nor- wegen, mit der Marter-Krone gekrönet sind. Nachdem Adamus fer- ner berichtet, daß die beyde von diesem König ausgesandte Prediger, Rahmens Erich in Schweden und Alkard in Norwegen des Evangelii halben erdörget seyn, schleust er also: „Dieses, was wir bisher gesagt haben, und noch sagen werden, von den Barbaren, haben wir aus seiner Relation vernommen. So weist Adam. Brem. Gregor. VII. Papa in einem Brief an Svenon. Reg. Dan. 8. Kal. Febr. 1075. (So sehet Th. Barth. in MSS. (Bibl.) Acad. Hafn. kan aber nicht seyn, weil der König damahls schon verstorben war) klaget, daß da Svenon ihm, dem Pabst, als er noch Diaconus war, öfters Briefe geschrieben, sey solches nach seiner Erhebung auf den Pabstl. Stuhl nicht geschehen. Ferner heist es, der Pabst schreibe ihm vertraulich, weil er gelehrt, und in Kirchen-Sachen erfahren sey. Er ermahnet ihn, seinem Reich wohl vorzustehen. Hoffet, der König werde ihm Legaten senden, wo er sich und sein Reich dem Fürsten der Apostel anvertrauen wolte. Meldet, daß er dem Kö-  
 nig

Gelehr-  
samkeit.

Davon  
zeuget A-  
damus  
Bremen-  
sis.

Brief-  
Wech. mit  
dem Pabst.



Freuge-  
bigkeit ge-  
gen Kirche  
und Geist-  
liche.

Unzucht.

nig Legaten gesandt hätte, welche von dem in Dänne-  
marck aufzurich-  
tenden Erz-Bischöflichen Sitz handeln solten. Er vermuthet des Königs  
Beystand wieder die Feinde der Kirche, und fräget, ob der König nicht  
einen seiner Söhne, als Krieges-Obersten wieder die Ungläubigen zu  
streiten, nach Italien senden wolte, da dieser ein gewisses Fe-  
renthum nicht ferne von Rom, daraus aber die Ungläubigen noch zu-  
treiben wa-  
ren, bekommen solte. Seine Freugebigkeit absor-  
birt gegen Kirchen  
und Klöster, deren er nicht wenig stiftete, gieng fast zu weit, indem er  
so gar den vierten Theil seiner Einkünfte, den Geistlichen vermachte,  
auch seinen Nachfolgern an der Regierung, diese Donation nicht zu  
schmählern, unter Straffe des Bannes anbefahl, wie Cypræus zeuget.  
L. I. c. 16. Auch stiftete er in Dänne-  
marck 4 neue Bischofthümer, zu  
Wiborg, Børglum, Lund und Dallbye, und erneuerte das zu Aarhus  
sen. Was diesem sonst rühmlichen Herrn am meisten zur Last ge-  
leget werden könte, war seine Unkeuschheit und Vielweiberey, in welcher er  
dreyzehn Söhne, und zwo Töchter gezeuget hat. Er war zwar diesem  
Laster von Jugend an ergeben, jedoch verfiel er am meisten darin, nach-  
dem es die Geistlichkeit durch stetiges Treiben und Drohen, dahin ge-  
bracht hatte, daß er seine Eheliche Gemahlin Guda fahren ließ, weil sie  
nach canonischen Rechten, ihm zu nahe verwandt seyn solte, wo von un-  
ten ein mehreres. Aus der Anfangs gegebenen Antwort: Er wolte  
lieber die Religion als seine Gemahlin fahren lassen, mögte man schließ-  
sen, er wäre nicht weit von Scepticismo entfernt gewesen, wozu ihn eben die  
Geistlichen, welche ihn bekräftigen solten, durch ihre unbillige Postulata  
gebracht hatten, wie solches wohl andern mehr wiederfahren. Adamus  
Brem. spricht Lib. III. C. 23. Er habe alle Lehren und Ermahnungen des  
Erz-Bischofs Adelberti, der öfters zu ihm kam, fleißig angemerket,  
ausgenommen, was von der Trunkenheit und von dem Umgang mit  
Weibern geredet ward. Omnia quæ de Scripturis ab illo profereban-  
tur, subtiliter notans, memoriterq; retinens, excepto quod de gula &  
mulieribus, quæ vitia illis gentibus sunt naturalia, persuaderi non po-  
tuit. Ad coetera vero omnia Pontifici erat obediens. Albertus Sta-  
densis ad An. c. 1. und Anonymus Conditor Hist. Episc. Brem. in vi-  
ta Alberti, bezeugen, daß die zeitliche Glückseligkeit das Herz Svenonis  
Anfangs von Gott abgewandt habe. Eo tempore cum Rex Juvenis  
Svein, tria pro lubitu suo Regna, Danorum videlicet, Nordmannorum  
& Anglorum teneret, mox succedentibus prosperis rebus, Regis Coele-  
stis est oblitus. Daß er aber nachgehends, sonderlich auf seinem Alter  
mit



mit R. David Psalmen gemacht, und die erkannte Wahrheit mehr zu Herzen genommen, lästet sich unter andern aus derjenigen Demuth schliefen, mit welcher er in der Roschildischen Kirchen seine schwere Sünde büßete, wie ad Ann. 1071. wird zu lesen seyn. Von dieser Pœnitenz schreibt auch Henricus Spondanus Baronii abbreviator ad Ann. 1077. S. 10. Edidit egregium publicæ pœnitentiæ exemplum, quo non solum priores Christianos Reges imitatus, sed etiam superasse videtur. Von seinen vielen Söhnen widmete er einige dem geistlichen Stande, die auch im Kloster ihr Leben beschloffen, einige aber dienten dem Publico, und kamen nach gerade ihrer fünf auf dem Dänischen Thron zu sitzen welches, zumahl an unerlich erzeugten Kindern, ein fast unerhörtes Exempel ist. Seiner einen Tochter Syrite, die von den heidnischen Sklaven gemartert ward, gedencet die unten stehende Chronologie ad Ann. 1066. Die zweite aber, welche beydes Helena und Gunhild heist, aber von Lyscandro in Genealog. R. Dan. ausgelassen ist, hat ihr Gedächtniß durch ein in der Rosencrantz und Brahischen Familie aufgehobenes, so aber auf der Königl. Kunst-Kammer zu Copenhagen befindliches, mit folgender Inscription bezeichnetes Crucifix, beybehalten. Qui me curat, pro Helena, Magni Svenonis Regis filia, Christum orat, quæ me ad memoriam dominicæ passionis parari fecerat. Qui Christum Crucifixum credunt, Luitgeri memoriam orando faciant, qui me sculpsit rogatu Helene, quæ & Gunhild vocatur. In Politicis enthält dieses Königs Leben sonst viel merckwürdiges, unter andern auch dieses, daß der Engelländern das ruchtbare Dannegeldt oder Contribution an die Dänen auferleget, wie Ignulphus meinet. Cambdenus aber gestehet, daß dieses Dannegeldt in seinem Vater-Land viel älter sey, und von Svenone der Befehl nur erneuert sey. Endlich starb Svenno an einem Ort Suddatory in Jütland. Anno 1074. Seine Leiche ward zu Roschild im Chor der Thum-Kirchen beygesetzt. Sein Epitaphium stehet auch daselbst in folgenden Versen abgefaßt:

Buß-  
Bezeugung

Kinder.

Lob.

Regum Svenno decus, magno quo Dania Rege

Floruit & sceptris imperiosa fuit.

Non virtute minor Svenno quam nomine magnus,

Nunc dici poterit magnus utroque modo.

Hunc soror illustris Regis præclara Canuti

Estridis genuit, prole beata parens.

An-



Anglos morte premens, Norvegica regna subegit  
 Fit tria scepra tenens unica Dana manus.  
 Res miranda nimis, qvem non tria regna valebant  
 Imperio capere, nunc petra parva capit.  
 Sed qvia stare diu, neqvit heu terrena potestas,  
 Terrarum Reges, qværite regna DEi.

## HARALDUS VII.

War der älteste Sohn Svenonis und von ansehnlicher Statur. Er regierte nur zwey Jahr, daher von ihm nur wenig zu sagen ist, außer daß er einige Gesetze, die dem Saxoni gar nicht gefallen wollen, angeordnet. Gedachtem Scribenten ist dieser König auch gar zu devot und andächtig gewesen. „ Er nahm sich nichts anders vor, als Predigt „ und Messe hören, heist es, und entschlug sich aller Königlichen Verantwortung. So viel ist gewiß, daß durch seine Versäumniß, die Engelländer Gelegenheit funden, das Dänische Joch abzuwerffen. Er starb Anno 1078. und lieget zu Dallbye in der von ihm erbaueten Kirche begraben. Georg. Holst macht in folgenden Linien sein Portrait.

Relligionis eram studiosus, cætera sceptris  
 Impar, & solo nomine regna tenens.  
 Angli, præsidio Danorum fraude perempto,  
 Me Rege, excutiunt non sine labe jugum.

## S. CANUTUS IV. Martyr.

War ein Bruder des vorigen. Von ihm und seinem Martyrio, hat Elnothus Monachus, ein sonderbar Buch geschrieben, welche Ehre vor ihm kein König in Dännemarc gehabt. Auch ist dis Buch um so viel rarer, als es meines Erachtens das allererste von Dänischen Sachen, in Dännemarc geschrieben, und dem Könige Nicolao, im Anfang des zwölften Seculi, dediciret ist. Wir wollen daraus den Character dieses Königes hervor suchen, doch dabey vorgängig erinnern, daß andere Scribenten die Tugend und in specie die Heiligkeit, St. Canuti, nicht eben so gar hoch getrieben haben wollen. Er war, heist es,

Legenden  
 nach Zeug-  
 niß Eln-  
 nothi.



es, von scharffem Ingenio, gutem Ansehen, lebhaften Augen, tapfrem Herzen, und guter Beredsamkeit. Gegen Wittwen und Waisen, Armen, Nackten und Hungrigen, erwies er sehr grosse Barmherzigkeit. Unter den Mönchen ehrete er einige als seine Herren, andere als seine Brüder. Die Kirchen beschenckte er recht Königlich, besuchte sie auch fleißig, und nahm, was er daselbst hörete, zu Herzen. Die vielen andern Königen nicht ungewöhnliche Unzucht meidete er sorgfältig. (Zes doch finde in einem Cod. MSS. Barth. Acad. Hafn. dieses, daß er sich zu einer sehr schönen Priester-Frauen ins Bette geleyet und da er gebeten ward, um Christi Leiden willen, ihrer Keuschheit zu schonen, habe er sie unberühret gehen lassen, und darzu ihren Ehemann reichlich beschencket.) Des Regiments nahm er sich ernstlich an, verbesserte die Geseze, schärfte sie wieder die Uebelhäter, und wolte durchaus keinem Ansehen der Person statt geben, welches Saxo bestättiget, und hinzu thut, er habe sich unter andern dadurch den Haß vieler, grosser Herren, auf den Hals geladen. Absonderlich ist dieses geschehen durch Hinrichtung eines vornehmen Herrn, Namens Egill Ragnari Sohn, welcher im Kriege, seinen Durst zu stillen, das Wasser mit Menschen-Blut vermischet, als eine delicatelle getruncken. Diese Sünde als in den Augen des Königs sehr groß, hat er dem Priester zu beichten befohlen, und als Egillus solches nicht gethan, auch kurz darauf durch andere Verbrechen des Königs Ungnade verdienet, mußte er sterben. Knudiga saga cap. 40. collat. cum cap. 36, 37. Die Ausbreit- und Verbesserung des Christenthums war seiner wichtigsten Sorgen eine. Daher er öfters über dergleichen Materie Berathschlagungen anstellete. Ist kommen wir auf einen Punet, der dem guten König verkleinerlich, doch nur lächerlich ist, und zum Beweisthum dienet, daß er aus bigotterie des Seculi, den Mönchen ungebührlich viel eingeräumet, obwohl ers im einfältigen Glauben gethan, oder rechter gelitten hat. Nemlich sein unmordentliches Fleisch zu händigen, unterwarf er sich der Schul-Disciplin seiner beyden Hof-Capellane, des Geroldi und Arnoldi, die ihn nach ihrem und seinem Willen, öfters mit Ruthen strichen, welches *Elnothus* also ausdrucket: *Devotionis suae affectum ita divinae subiebat clementiae, ut, quod quibusdam incredibile videbitur, corporalis etiam vindictae plagas, ipsis solis, DEo teste, ejusq; secretorum consciis, ab eis (Geroldo & Arnoldo) sibi inferri non renueret. Audierat enim, & audiens intellexerat, quia quanto magis caro exterior attereretur, eo amplius spiritus interior relevaretur.* Im Essen und Trin-

Sonderbare abergläubige Züchtigung

Mäßigkeit  
cken



ken erwies er nicht nur grosse Mäßigkeit, sondern verläugnete seine Sinnlichkeit und fleischliche Begierde so ernstlich, daß er an der Königl. Tafel, seinen Gästen die niedliche Speise überlies, und ihnen zusah, selbst aber indessen nur Brod mit Sals genoss. Wann man auch in Zusammenkünften Wein und Meth umher tranc, und jederman meinte, der König ward desselben Getrâncks theilhaftig, wusten seine Diener, auf heimlichen Befehl, sein Trinck-Geschirr mit Wasser angefüllet zu halten. Um vor der Welt gesehen zu werden, that er nichts, sondern verbarg aus Demuth seine gute Wercke, und wolte nicht, daß sie jemand anders, als dem himmlischen Vater, bekannt seyn solten. Bey diesem allen zeugen seine Thaten, daß er ein tapfrer und glücklicher Krieges-Held gewesen, der die an der Ost-See umher wohnende Schlawen, Sambländer, Cur- und Est-Länder mit Heers-Macht unter seine Bothmäßigkeit gefest, und zum Theil auch an das Licht des Evangelii gebracht, welches letztere, wie Saxo vorgiebt, eben die bewegende Ursache seyn sollte, warum er seine Waffen so weit ausstreckte, nemlich nicht so viel sein eigen, als das Reich Christi auszubreiten. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ward er mit jenen heidnischen Völkern bald fertig, und gedachte darnächst, das abgefallene Engelland wiederum zu demjenigen Gehorsam zu bringen, den es bey zwey hundert Jahren Dännemarc geleistet. Allein, eben diese Expedition nebst andern zufälligen Dingen, absonderlich die Forderung der Zehnden zum Besten der Kirchen und ihrer Diener, denen Canarus über alle Maas huldreich und ergeben war, gab Anlaß zu demjenigen Aufruhr, in welchem dieser gute Herr jämmerlich ums Leben gebracht ward, da er Anno 1086 VI Idus Julii in die Kirche St. Albani zu Odensee flüchtete, und von seinen rebellirenden Unterthanen, mit einer Lanze durchgebohret ward. Mit welchen Umständen dieses alles vorgegangen, findet sich ausführlich unten in der Chronologie bey dem Jahr 1086, so auch die Solennität seiner erfolgten Canonisation bey dem Jahr 1100, wo imgleichen die an seinem Sarg befindliche Grabschrift zu lesen stehet.

Tapferkeit.

Marter-Lob.

## OLLAUS IV.

Aus dem Gefängnisse auf den Thron. Ein dritter Sohn von Sven Estrithson, und also ein Bruder des vorigen, der guten Theils, auf sein verrätherisches Anstiften, ums Leben kam. Die Mörder seines Bruders hobleten ihn aus seinem Gefängnis



sügniß in Flandern, wohin er als ein Anführer versandt war, und setzen ihn auf den Königl. Thron, dessen er doch ganz unwürdig war. Er hat so wenig in der Kirchen, als im weltlichen Regiment, etwas ausgerichtet, das sein Andencken im Seegen erhalten könnte. Viel mehr war er einer der verächtlichsten Könige, die Dännemarck jemahls gehabt, angesehen man an ihm und seiner neun-jährigen betrübten Regierung, ein Beyspiel schwerer Rache Gottes beobachtete, da der Himmel, gleich wie zu den Zeiten Achabs, von Jahren zu Jahren, dem Erdreich Regen und Fruchtbarkeit versagte, und so grosse Theurung im ganzen Lande verursachte, daß er daher den Nahmen Oluf Hunger, Olaf Famedicus überkommen. Er soll auch endlich durch diese Straf-Gerichte zur Erkenntnis seiner Sünde gekommen seyn, und Saxo erzählet, daß als er einst am Weynacht-Fest mit seinen Hof-Dienern zu Tische saß, und nach Landes-Gewohnheit, gern einen guten Bissen und Trancck den seinen hatte vorsehen wollen, aber in Küche und Keller darzu keinen Vorrath gefunden, habe er aus Schamhaftigkeit, seine Augen mit den Händen verhüllet, bitterlich geweinet, und GOTT, dessen Gerechtigkeit er gänzlich erkante, gebeten, er möchte doch ihn, der vor andern gesündigt hätte, in dieser Welt die Straffe empfinden lassen, aber dabey des ganzen Landes verschonen, worauf er bald von dieser Welt abgefördert, so geschehen Anno 1095.

Unglückliche Zeit unter ihm.

Todt.

## ERICUS III.

Ein vierter Sohn Svenonis Estrichi. Sein Zunahme ist Ejegood, das ist, der Gütige, mit dessen Ankunft auf den Thron, so reicher Seegen und fruchtbare Zeit sich hier zu Lande wieder einfand, daß aller voriger Kummer vergessen ward, indem anderthalb Tonne Rocken, vor einen Schilling Dänisch feil war, welche glückliche Zeiten, nicht weniger als seine Leutfeeligkeit im Umgang, ihm den Nahmen des Gütigen zurwege brachten. Die Natur hatte diesen Herrn mit vortreflichen Gaben bereichert, und des Purpurs würdig gem. Er war in Dännemarck, was Saul in Israel, nemlich eines Kopfs höher, als der allerhöchste seiner Unterthanen, dabey aber proportionirlich, und schön an allen Gliedern. Seine Stärke war der Größe gleich. Wann er auf der Erden saß, konnte er seinen Spieß so weit werffen, als es der Allers stärkste stehend zu werffen vermogte. Auch konten ihn vier Männer

Person und Eigenschaften.

Stärke.



mit einem Strick nicht aus der Stelle ziehen, er aber sie, wohin er wolte. Seine Ausrede war sehr heroisch und so penetrant, daß er in Besprechung auf den Reichs-Tagen, gar weit und vernehmlich konte gehört werden. Dabey war er überaus freundlich, und erwarb sich unter andern

**Leutsee-  
ligkeit.** viele Gunst bey den Unterthanen, da durch, daß wann sie auf Reichs-Tagen von ihm Abschied nahmen, bat er jeden besonders, sein Weib, Kinder und Gesinde von sich zu grüssen, und sie seiner gnädigen Beschirmung zu

**Gelehr-  
samkeit.** versichern. In der Karlinga Saga cap. 73. heist er über dem, Sapiens, Eruditus, Lingvarum gnarus & loqvella facundus. d. i. weise, gelehrt, der Sprachen kundig und beredt. Allein bey diesen Vollkom-

**Unzucht.** menheiten, hatte er auch seine grosse Fehler, nemlich einmahl die Unzucht, in welcher er zwene Söhne zeugte. Seine Gemahlin Bodild erwies in den Umständen, eine ihrem Geschlecht ungewöhnliche, ja gar zu weit gehende Gedult, indem sie mit eigener Hand ihre Cammer-Mägde ausschmückte, wann sie zu ihm geführet werden solten, und

**Harter  
Umgang  
mit den re-  
bellirenden  
Wenden.** suchte also auch durch andere ihm zu gefallen. Hiernächst ward ihm auch von vielen zur Last gelegt, daß er mit seinen überwundenen Feinden, den Wenden, allzuhart und grausam verfuhr. Gedachte Wendische Nation, war von der Dänen Vorhmäßigkeit, unter dem unglückseligen Regiment Olai, nicht nur abgefallen, sondern fieng auch an, mit See-Räubern, die Dänische Küste zu beunruhigen. Ericus aber trieb sie bald wieder zu Paaren, und nachdem er die Zuliner gezwungen, alle bey sich habende See-Räuber, in seine Hände zu übergeben, lies er diesen elenden Menschen, die Hände binden, den Bauch mit einem Messer, aufrißen, das Gedärme heraus nehmen und mit einem Ende an einem Pfahl fest machen, dann aber die halb todte Menschen so lange herum treiben, biß sie ihr eigen Gedärme aus dem Leibe gelöset und endlich todt zur Erden fielen. Diese Grausamkeit, die den Rahmen des Gütigen freylich verunzierete und mit dem Christenthum nicht bestehen konte,

**Reise  
nach Rom.** bestraffte der Hamburgische Erz-Bischoff Liemar, so hart, daß er den König auch mit dem Bann drohete. Eben dieses veranlassete den König in Person nach Rom zu reisen und den Pabst zu ersuchen, die Dänische Kirche dem Hamburgischen Erz-Stift zu entziehen, und einem einheimischen metropolitano anzuvertrauen, welche Sache auch im folgenden Seculo zu Stande kam. A. Hvitfeld gedencket zu seinem Ruhm, daß er die Gesetze verbessert, eine jährliche Sammlung, Dannehof genant, zu Nyburg Domin. Trinitatis angeordnet, und auch die Zehnden der Kirche, welche seinem Bruder das Leben gekostet

hats



hatten, bestätiget. Endlich unternahm der König eine Wallfahrt oder Andachts-Reise, nach dem heiligen Grabe. Die Veranlassung war, daß sich an seinem Hofe ein Musicus angegeben, der vermittelst seinem Spiel, jederman in allerhand heftige Affecten setzen wolte. Der König wolte selbst die Probe aushalten, gerieth aber in so heftige Raserey, daß er vier von seinen Leuten umbrachte, welche Sünde zu büßen, er nach dem Wahn der Zeiten, ins gelobte Land die heiligen Dertter zu besuchen verreiste, und seinen Weg über Constantinopel nahm, woselbst er dem Griechischen Kaysler Alexio Commeno zusprach, der sich über Erici ungewöhnliche Größe sehr verwunderte, und ihn so wohl sitzend als stehend abmahlen ließ. Der Kaysler durfte ihn doch nicht in seine Residenz selbst hinein lassen, weil dasige Leib-Garde aus lauter Dänen und Engelländern bestand, und man eine Verrätherey besorgte. Ehe sie von einander schieden, beschenckten sich die beyde Herren mit den besten Gaben ihrer Länder, und als der Kaysler vermerckte, es war dem Könige sehr viel um Heiligtümer und Reliquias Sanctorum zu thun, beschenckte er ihn auch sehr reichlich. Diese vermeintlich unschätzbare Sachen, sandte der König in sein Land zurück, um in den beyden Thum-Kirchen zu Rotschild und Lund aufgehoben zu werden. Auch wolte er seiner Geburts-Stadt Slangerup in Seeland nicht ver-  
 gessen, sondern sandte auch ein Stück des heiligen Creuskes, nebst einigen Knochen St. Nicolai dahin, in demjenigen Kloster aufzuheben, welches er an dem Ort, da ihn seine Mutter zur Welt gebracht hatte, erbauen lassen. Ubrigens erreichte der König nicht das vorgesezte Ziel seiner Reise; indem er auf der Insel Cypern, am Fieber starb, und begraben ward, daß aber die Erde des Orts vorhin keine Leichen hätte leiden wollen, sondern sie alle ausgeworffen, bis Ericus hinein kam, und die Gräber habitable machte, wie Saxo setzt, findet so wenig bey Physicis als Geographis einigen Grund, und ist ein Mönchen-Gedicht, dem wallfahrenden König zu Ehren erfommen, weil man ihm sonst keine Mirackel beylegen konte. Seine tugendhafte Gemahlin Bodild, die ihm auf der Reise folgte, aber nicht in einem Bette mit ihm schlief, vollendete den Weg, und starb endlich in Gelobten Lande, woselbst sie im Thal Jolaphat begraben liegen soll, wie der Herr A. Wellejus angemerckt. Ericus Bonus starb 16 idus Julii Anno 1105, oder wie einige sehen 1102, welches doch nicht seyn kan, in Betrachtung, daß sein Tod allererst 1106, wo nicht 1107 in Dänneemarck bekannt, und sein Bruder Nicolaus

In das  
gelobte  
Land.

Ankunft  
zu Constan-  
tinopel.

Tod auf  
Cypern.

Fabel.



an seine Statt erwählet ward, von welchem in hist. personali des folgenden zwölften Seculi Bericht erfolgen wird.

**Ehe wir die Historie derer Dänischen Bischöffe anfangen, ist von der Zeit, und Ordnung folgendes anzumercken.**

Vorerinnerung  
von denen  
Bischöffen.

Über das Jahr, wann gewisse Bischoffsbücher errichtet sind, können sich die Scribenten zum Theil nicht vereinigen, welches daher kommt, daß sie nicht auf einmahl zum Stande gediehen, sondern unter den Verfolgungen wieder eingegangen sind, wie solches absonderlich dem zu Odensee und Aarhusen, ja auch gewissermaßen den beyden ältesten zu Schleswig und Ripen, wiederfahren. Man wird dieses bey dem Anfang der Historie jedes Stifts nach Nothdurft erörtert finden. Bis dahin aber will nur überhaupt sagen, daß die *Ara Episcop. Slesvicensis*, *Ripensis* und *Aarhusiensis* gemeinlich ad annum 950 oder 948, unter Haraldø Blaatand, *Orthoniensis* ad an. 970, unter demselben K. *Roskildensis* ad an. 1012, unter *Sveno furecaræ barbæ*, *Lundensis*, *Wiburgensis* und *Burglavienensis* ad an. 1065, unter *Sveno Elthritløn* gerechnet wird. Weil nun das Schleswigsche ohnstreitig unter allen das älteste ist, solte mit der Historie dasiger Bischöffe auch der Anfang gemacht werden. Allein da das Lundische Stift, obwohl viel jünger, nachmahls zum Erzbischoff-Stift geworden, und also in folgenden Seculis oben an stehen muß, habe auch davon den Anfang machen wollen, und dann die übrige, wie sie der Landstreckung nach, auf einander folgen, durchgehen. Von einigen Bischöffen ist wenig mehr als der Rahme übrig, was uns aber die Nachlässigkeit derer Vorfahren beraubt, können wir nicht mittheilen. Indessen will so wohl aus ungedruckten als gedruckten Urkunden, und zwar aus allen Winkeln derselben, wo man nichts vermuthen solte, etwas bezubringen suchen, und der Nachwelt, ob möglich ein mehreres zu entdecken, überlassen. Auch werde zeigen, daß diejenige Verzeichniß von den Nahmen derer Bischöffe welche wir dem fürtrefflichen Herrn Hvitfeld zu dancken haben, theils sehr mangelhaft sey, und bey weiten nicht alle gewesene Bischöffe angiebt, theils was die Ordnung und Zeit-Rechnung betrifft, bey genauer Prüfung, an sehr vielen Orten ganz geändert werden muß.

Bi



## Bischöffe des Lundschen Stifts im Elfften Seculo.

## HENRICUS.

Er war, dem Ansehen nach, von Geburt ein Schöttländer. Adamus Bremensis, sein Contemporaneus, der ihn auch wohl von Person mag gekannt haben, gedencket seiner in libello de situ Dania, aber mit schlechtem Ruhm, und spricht, er sey vor dem, auf den Orcadischen Insuln Bischoff gewesen, habe auch dem Könige Canuto Magno als Sacellarius gedienet. Da er aber des Königs Schätze aus Engelland in Dännemarc überbringen solte, verfiel er in ein wollüstiges Leben. Nichts desto weniger soll er nebst dem Eginio in Schonen umhergegangen seyn, die Heyden quasi zu bekehren, bis ihn König Sveno Estricksön, im Jahr 1065 dem damahls aufgerichteten Lundschen Bischoffthum vorsetzte. Durch diese neue Ehre, ward er in seiner Lebensart so gar nicht gebessert, daß er vielmehr der leidigen Trunckenheit ganz ergeben, einen recht ärgerlichen Gestanck an statt des süßen Geruchs erweckte, ja gar als ein Unthier sich zu Tode soff: *Pestifera convulsiue delectatus inebriandi ventris, tandem suffocatus crepuit*, spricht Ad. Brem. l. c. Ein alter Codex gedencket, er sey am 12 Kal. Sept. das ist am 21 Aug. gestorben, aber in welchem Jahr, wird nicht gedacht. Doch starb er nicht im Bischöflichen Ampte, sondern der Hamburgsche Metropolitan Adalbertus removirte ihn, nach Verdienst, ab officio & beneficio, wegen seines Truncks, und zwar kurz nachdem er das Amt angetreten.

Schlechter Ruhm.

## EGINUS.

Bei einigen Eginio, wie auch beyhm Crantzio Eimo, aus welchem Nahmen man vielleicht muthmassen könnte, er wäre ein Friesländer gewesen. Anno 1065 ward er vom Pabst Alexandro II. geweiht, und zwar nicht zum Lundschen, sondern zum Dallboischen Bischofthum, da ihm das mittägige Theil Schonens, zusamt der Provinz Blecking und Bornholm, gleich wie dem Lundschen Henrico das mitternächtige Theil mit der Provinz Halland, anvertrauet ward. Nachdem aber Henricus, wie gedacht, ins Sauffen verfiel,



fiel, und abgesetzt ward, vereinigte man die beyde Stifter unter einem Bischofs-Stuhl des Eginai, welcher also im Lundschen Antheil Henrico succedirte, und nicht nach gemeiner Rechnung für den ersten Lundschen Bischoffen zu halten ist. Derjenige Codex, den Magnus Matth. in serie Episc. Lund. Cod. B. nennet, und pag. 14. in notis anführet, beruffet sich fälschlich auf Saxonis auctoritat, um dieses zu läugnen und Eginum zum ersten Lundschen Bischoffen zu machen, anerwogen der bengebracht Locus Saxonis dieses gar nicht beweiset, wann es nemlich Lib. XI. heist: Lundia Dalbiaeq; protinus susceptum inter se sacrorum divisere primatum, geminaq; ejusdem dignitatis usurpatione certarunt. Nam alteri Henricus, Eginus alteri Sacerdos accessit. Dem das ist nichts mehr, als was Ad. Brem. in libello de situ Dania sagt: Rex parochiam Sconiensem in duos Episcopatus sequegavit, unum, id est Lundensem, Henrico tribuens, alterum id est Dalbyensem, Eginoni. Da nun Henricus hier ausdrücklich zum ersten Lundschen Bischoffen angegeben wird, folget unstreitig Eginus müsse ihm bey obgedachter Conjunction succediret haben. Doch hat er dem Ansehen nach, seinen Sitz nicht gleich nach der Stadt Lund verlegt, sondern ist zu Dalbye geblieben, auch Episcopus Dalbyensis, nicht Lundensis (genannt worden, obwohl er überall zu sagen hatte. Der Grund solcher Muthmassung ist ein bey Adamo Brem. Lib. IV. Hist. Eccl. cap. 43. angeführter Brief des Erzbischoffs Adelberti an den Rotschildischen B. Wilhelmum geschrieben, darin annoch des Dalbyischen, und keines Lundschen Bischoffs gedacht wird, obwohl die Conjunction damahls längst erfolgt war. Die Worte sind folgende: Peto igitur ut nuncium meum, qui illuc (in Sveciam) iturus est, ad Dalbyentem velitis Episcopum dirigere. Ubrigens distingvirte sich Eginus so sehr durch seine

Tugend.

Berrichtung.

Tugend und Frömmigkeit, als sein Collega und Vorweser Henricus durch Uergerniß. Beym Joh. Wastovio in vite Aquilonia, heist er, vir prudens, Honestus, litteris apprime instructus, castitateq; insignis, ein Kluger, Ehrbarer, Wohlstudirter und besonders Keuscher Mann. Auch finde so wohl bey gedachtem Scribenten, als bey dem Ad. Brem. daß er beydes vor und nach seiner Erhebung auf den Bischofs-Stuhl als ein freywilliger Apostel umher gewandert, und absonderlich in der Provinz Blecking, so auch auf der Insul Bornholm, Christum den gecreuzigten verkündiget, grossen Seegen gehabt, und viele erleuchtet und getauft. Die Heyden sind durch seine Predigt dermassen kräftig gerühret worden, daß sie alsbald ihre Götzen-Bilder zerbrochen,



den, mit häufigen Thränen ihren Irrthum erkannt und ihre Schä-  
 de zu den Füßen Egini niedergelegt, der aber solche nicht für sich  
 hat wollen annehmen, sondern gerathen, man sollte den überflüssigen  
 Reichthum auf Erbauung derer Kirchen, Versorgung derer Armen,  
 und Loskauffung derer Gefangenen anwenden. Joh. Mellenius geden-  
 ket von ihm, daß er, in Begleitung des Gothischen Bischofs Adal-  
 vardi, nach Skara gekommen, und das Höhen-Bild Friggæ, oder Ve-  
 neris zerbrochen, auch sonst, mitten unter der Verfolgung sich in  
 Schweden hinein gewaget, und die Gläubigen zur Standhaftigkeit er-  
 mahnet, auch eben damahls viele Heyden zur Tauffe gebracht. Auf  
 seinem Alter that er eine Reise nach Rom und starb bald nach seiner Heim-  
 kunft, da er zwanzig Jahr im Ampte gestanden, wie Magnus Matthiæ  
 in alten Nachrichten gefunden. Demnach mußte sein Sterb-Jahr seyn  
 Anno 1085. 10. Kal. Nov. d. i. 19 Octobr.

Lundische  
Bisch.Beschei-  
denheit.

Tod.

## RICHVALDUS.

Welchen Saxo auch Richardus nennet, wenn er gedenket, daß zu seiner  
 Zeit, nemlich ums Jahr 1085 der Bau dasiger Bischöflichen Kirche  
 vollendet, und sie in Gegenwart des Königs und dieses Bischoffen, ja  
 man sollte meinen eben durch ihn, mit Solennitat eingeweihet worden.  
 A. Hvielfeld giebt vor, der Pabst Gregor. 7, welcher diesen Richvaldum  
 ordiniret, habe ihm auch versprochen, das Erz-Bischöfl. Pallium zu sen-  
 den, welches doch wenige Warscheinlichkeit hat. Denn ob man schon  
 zu seiner Zeit damit schwanger gieng, daß Dännemarcß seinen eignen  
 Metropolitanum, und mit dem Bremischen nichts zu schaffen haben sol-  
 te, jedoch war so wenig der Ort als die Person hierzu ausersehen, und  
 daß dem Alcero, Richvaldi Nachfolger, diese Ehre zu theil ward, machte  
 das Gerücht seiner Tugend und die Zuneigung des Pabstl. Legaten,  
 welcher deswegen Lund zum Erz-Stift erwählte, weil Alcerus da wohnte,  
 wie im folgenden Seculo wird gezeiget werden. Richvaldus wird von  
 Anno 1085, bis 1094, das ist neun Jahr lang dem Schonischen Stift  
 vorgestanden haben, und mag mit der Zeit-Rechnung im geringsten  
 nicht bestehen, daß Hr. Magnus Matthiæ p. 21. von sechszehn Jahren  
 schreibet, so wohl die Ankunft seines Successoris, welche unstreitig  
 Anno 1094, oder 1093, eintreffen muß, als auch die zwanzig-jährige  
 Ampts-Berwaltung seines Vorwesers Egini, der Anno 1065, Bischoff  
 geworden, erfordern diesen Calculum. Von seinem Personel ist  
 sonst

R

sonst



**Noeschild.** sonst nichts bekannt. Sein Nachfolger Alcerus gehöret ins folgende  
**Bischoff.** Jahr-Hundert.

## Bischöffe des Noeschildbischen Stifts im eilften Seculo.

## GERBRANDUS.

**Zweifel.** **S**der wie Adam. Bremensis ihn nennet, Herbrandus von König Sve-  
none furcata barba, kurz vor seinem Tode, nemlich im Jahr 1012,  
zum ersten Bischöffen dieses Stifts gesetzt. Er war, wie viele andere  
Lehrer der Zeit, ein geböhrender Engelländer, auch von Alnotho Erzbis-  
chöffen zu Cantelberg geweiht, welches den Hamburgischen Metro-  
politano Unuanum dermassen verdroß, daß er Gerbrandum unterwegs auf-  
passen und in Arrest nehmen ließ, bis er ihm endlich huldigte und seine  
Superiorität über die Dänische Kirche erkannte, da alles gut ward und  
sie in vertraulicher Freundschaft mit einander lebten. Eben diese In-  
haftirung Gerbrandi macht uns Eram Episc. Rosch. zweifelhaft, dann  
alle Annales bezeugen, es sey geschehen Anno 1022, unter Unuano, und  
sey Gerbrand damals eben von seiner Ordination aus Engelland herge-  
kommen. Wie reimet sich aber das mit dem Jahr 1012, unter K. Sve-  
no, der ihn erst soll gesetzt haben, wie Hvitfeld will? Vielleicht ist er  
in den zehn Jahren nur Designatus Episc. gewesen, denn wir finden,  
daß er vor seiner Ordination, in Seeland und Schonen gelehret, viele  
Heyden getauft und sich einen guten Namen zu wege gebracht. Er lebte  
nach Meinung A. Hvitfelds 18 Jahr in diesem Ampt, und starb ohne  
gefähr Anno 1030. Dan. Cramerus gedencket seiner in der Pommeris-  
schen K. Chronick Lib. I. c. 50. und spricht, er sey in Schottland ge-  
tauft, woraus man schliessen solte, er wäre im Heydenthum geboren,  
und also kein Engelländer gewesen.

## AVACUS.

**Untugend.** **S**der Acho, eigentlich Aage, den Saxo an einem Ort Anake nennet,  
ließ sich im Jahr 1030, vom Libentio II. zu Hamburg ordiniren.  
Dem ärgerlichen Laster des Gauffens und daraus entstehenden andern  
Arten fleischlicher Wollust, soll dieser Mann ergeben gewesen seyn.  
Dann nachdem Adam Brem. in Libello de situ Danæ, von dem Scho-  
nischen



nischen Bischöffen Henrico dieses heylliche Portrait gemacht, daß er sich zu Tode geflossen, so sezt er gleich darauf: Hoc de Avacone factum esse comperimus, similiterq; de alijs. Ein gleiches haben wir von dem Avacone und andern erfahren. Dieser geistlich todte Bischoff starb dem Leibe nach, Anno 1043. Bis auf seinen Tod war das Schønische Stift dem Seeländischen einverleibet, ward aber nachgehends davon getrennet, und gar in zwey Stifte, nemlich das Lundische und Dabvische getheilet, wie oben gedacht.

Roeschild.  
Bischoffe.

## WILHELMUS.

Ein Engelländer, der nach Saxonis Bericht, Cansler und zugleich Seelsorger des Königs Canuti vorherho gewesen. Sein Ampt trat er an im Jahr 1044, und lebte darin dreißig Jahr, mit dem allgerößten Ruhm, angesehen er nicht nur sehr gelehrt, sondern auch gottseelig und in allen Berrihtungen embsig war, sonst aber sehr ernsthaft und gestreng in seiner Lebens-Art. Daß er den Tod nicht gescheuet, und kein unzeitiges Ansehen der Person gebraucht, bezeuget sein Verfahren mit König Svenone, den er nach begangenem Mord, öffentlich aus der Kirchen wies, und den Schwerdtern der Trabanten, die ihm zu Leibe gehen wolten, nicht einen Schritt wich. Wobon unten ad annum 1071 umständlicher gehandelt wird. Wegen dieses Heroismi ecclesiastici, dessen Moralität ich dahin gestellet seyn lasse, wird Wilhelmus, als ein zweiter Ambrosius, angesehen. Er hat sonst den Bau vieler Kirchen seines Stifts, theils unternommen, theils vollführet, und absonderlich um die Roeschildische Thum-Kirche und dasige Capitel sich verdient gemacht. Es war etwas sonderbares, daß er die Zeit seines Todes ganz accurate vorher gewußt. Denn als ihm Anno 1074 die Zeitung kam, sein bester Freund, hochgedachter K. Sven Estrithson wäre in Suddatorp gestorben, und solte zu Roeschild begraben werden, befahl Wilhelmus, im Chor der Thum-Kirchen zwey Gräber hart an einander zu machen, und als man sprach, der König bedürfte ja nur ein Grab, antwortete er, es müste zugleich eins für ihn da seyn, weil er es eben so bald gebrauchen würde. Hierauf reisete er der ankommenden Königl. Leiche entgegen, ließ sich unterwegs im Holke einen Sarg vom ausgehöhlten Baum verfertigen und zu Wagen nachführen. Als er beym Wald, Topföre genannt, die heran nahende Königl. Leiche erblickte, bat er den

Pöblicher  
Bischoff.

Seltamer  
Casus.



Roeschild.  
Bisch.

Tod.

Guter Ge-  
ruch seiner  
Leiche.

Ob er ein  
Heren-M.  
gewesen.

Kutscher ein wenig stille halten, stieg vom Wagen, breitete seinen Rock über die Erde, kniete darauf nieder, und bat mit erhobenem Herzen und Händen zu dem Allmächtigen GOTT, er wolle nun seine Seele von ihm nehmen, und ihm ein heiliges Stündlein verleihen, auch ihm vorher alle seine Sünde, die er herzlich bereuete, aus Gnaden vergeben. Hiernächst legte er sich auf seinen Rock, als wolte er schlaffen, entschlief auch in der That so sanft, und unvermerkt, daß da die Königl. Leiche nun vorhanden war und seine Diener ihn, den sie zu ruhen vermeinten, wecken wolten, siehe da war das beste Theil Wilhelmi schon aus der Welt und der erblaste Körper folgte, in seinen Sarg gelegt, dem Königl. nach Roeschild ins Grab. Siehe Saxon. Lib. XI. in vita Svenonis Elstrichi, ad finem. Dieser Auctor gedencket auch im Leben Canuti Sancti, daß als man, ohngefähr achtzig Jahren darnach, das Grab Wilhelmi eröffnete, um eine andere Bischöfl. Leiche hinein zu setzen, habe man an seinem vorgefundenen Mantel einen ungemein süßen und dabey so starcken Geruch verspühret, daß die Hände derer, welche den Mantel angerühret, auch nach öfterm Waschen, kaum davon befreuet werden konten. Nichts desto weniger warf man seine Gebeine, aus ihrem Ort in einen Winkel des Grabes hin, und diese Violation, welche er selber verboten hatte, soll denen Urhebern nemlich Herman obersten Prälaten, Arnfalt, dem Schulmeister, und Isaac einem Probst, nicht wohlbekommen haben, da sie in jämmerliche Kranckheiten gefallen, und selbst dafür gehalten, dieses wiederführe ihnen wegen der mishandelten Leiche Wilhelmi. Craatz. spricht von ihm in Metrop. L. V. c. XVIII. post mortem claruit miraculis i. e. er ward nach seinem Tode durch Mirackel berühmt, doch die Mirackel waren in den Zeiten nicht rar. In einem MSS. membran. Biblioth. Acad. Hafn. heist dieser Wilhelmus vir strenuus, impetuusus, potens, debellans, nulli parcens, i. e. ein tapftrer und heftiger Mann, ein Überwinder, der niemandes geschonet. Wann ihm aber Centur. Magdeb. T. II. c. 6. p. 340. die schwarze Kunst bengeleget wird, (Nigromantia se dedit) weis nicht, ob solches andern Grund haben mag, als denjenigen, nach welchem auch in den spätern Zeiten besonders weise und gelehrte Leute, in den Augen des Pöbels, Heren-Meister geschienen. Von seinem in der Roeschildischen Kirchen befindlichen Epitaphio, wollen wir nur den Anfang hersehen, weil das übrige nichts anders enthält, als die Bestättigung dessen, was schon oben gedacht ist.



Wilhelmus olim Episcopus Roschildensis  
 Præstantibus DEi relucebat donis,  
 Pietate, Religione, percelebri vita,  
 Et sancta & omni virtutum genere illustri,  
 Ad eo ut incertum erat, isne officio tali  
 Dignior erat, an illo officium, tam spectatum  
 Episcopatus præstitit sui exemplum.

Roeschild.  
 Bisch.

SVENO NORDBAG.

Von seinem Vaterlande Norwegen, also genannt, ward von allen Clericis zum Nachfolger Wühelmi auserköhren, gleich wie er auch mit jenem sehr vertrauliche Freundschaft gepflogen hatte. In seinen jüngern Jahren war er des Königs Sven Elstrithsons Hof-Capellan, hatte aber nicht einmahl in der Latinität die profectus, daß er einen simplen Stulum verstehen konte, daher einige ihm abgeneigte Hof-Diener, eins mahls dem guten Capellanen, dessen Schwäche ihnen nicht unbekant war, einen heßlichen Vossen spielten, da sie in seinem Collecten-Buch, und zwar in den Worten: Protegat DEus Regem famulum suum, die beyde Buchstaben fa austradirten, und ihre Lust daran hatten, daß als nächstes mahl unser Sveno, in des Königs Gegenwart, die gewöhnliche Collecte singen solte, er den Betrug nicht merkend, und die absurdität auch nicht erkennend, seinen übrigen Buchstaben blindlings inhärrte und daher sang: Protegat Deus Regem mulum suum: Gott beschirme den nig seinen Maul-Esel. Was ihm aber seine Feinde zum argen machten, das verkehrte Gott in sein Glück und Wohlfart. Dann der König, welcher das fromme und redliche Herz dieses Mannes kannte, und ihn gern in höhern Aemptern gebrauchen wolte, ließ ihn alsbald auf seinen Kosten nach Bononia in Italien verreisen und daselbst etwas rechtschaffen lernen. Welches auch so wohl gelung, daß er nach wenig Jahren mit dem Ruhm seltener Gelehrsamkeit zu Hause kam, und dem Ansehen nach ein Roeschildischer Prälat gewesen ist, als ihm das erledigte Bischofthum aufgetragen worden. Dieses Ampt hat er auch mit Lehr und Leben wohl gezeiret, und ist unter die allerbesten Bischöffe der Zeit gezählet worden. » Im Leben Olai Famelici rühmet ihn Saxo gar sehr und spricht » unter andern, er habe [die damalige hatte Landes-Plage vorher

Anfangs  
 ungelehrt.

Wird ein  
 rühmlicher  
 Bischoff.



Roeschild-  
disch. Bisch

prophezeit und jederman zur Busse ermahnet, item er war ein sehr  
 Gottseliger Mann, beydes in seiner Lehre und im Leben. Nicht nur  
 seine grosse Beredsamkeit und Verstand, sondern auch seine ehrliche  
 Sitten, und die Treue in seinem Ampt, brachte ihm beydes Gewo-  
 genheit und auctoritat zu wege. Er predigte selber fleißig und gab mit  
 seiner Arbeitsamkeit und Frömmigkeit andern ein gut Exempel. Den  
 Bau der Roeschildschen Thum-Kirchen vollendete er mit Hülffe des  
 Königs Canuti, bauete auch zu Roeschild und Ringstäd Unser Frauen;  
 zu Slagelse aber St. Michaelis Kirche. Nachgehends zog er gen  
 Jerusalem. Als er zu Constantinopel angekommen war, sandte er  
 unterschiedliche kostbare Sachen (vermuthlich Knochen und andere  
 Reliquien der Heiligen, womit man sich damahls viel schleppete) von  
 Wallfahrt  
und Tod.  
 daraus in Dännemarck zurück, starb aber ehe er das gelobte Land  
 erreichte, auf der Insel Rhodis, im Mittelländischen Meer. So  
 weit Saxo. Von seinem Sterb-Jahr finde nichts gewisses. A. Hvit-  
 feld gedencket T. I. p. 92. im Leben Oluf Hunger, daß er Anno 1095 soll  
 gestorben seyn. Saxo aber, der überall kein Jahr benennet, spricht: er  
 sey zur selben Zeit gestorben, als Richwald, den er Richard zu Lund nen-  
 net. Daß aber dieser im Jahr 1094 gestorben, solches habe oben war-  
 scheinlich gemacht.

## ASCERUS.

Der Adzerus folgte jenem im Ampt, aber nicht im Ruhm. Wenig-  
 stens ist von ihm gar keine Nachricht obhanden, ja man weiß nicht  
 einmahl, wie lange er im Ampte geblieben.

## Bischöffe des Odenseischen Stifts im eilften Seculo.

Zweiffel  
über die  
Zeit-Rech-  
nung.

Wer der hiesige allererste Bischoff gewesen, und in welchem Jahr sein  
 Sitz gestiftet worden, ist nicht leicht auszumachen. Daß Joh.  
 Svaningius, in Chronol. Dan. Prolog. p. 24. vorgiebt, er wolle nicht in  
 Abrede seyn, wann jemand das Jahr 946, oder das zwölftste Jahr A-  
 daldagi, hierzu ansehen wolte, findet bey mir wenig Glauben, ange-  
 sehen es alsdann denen allerältesten, nemlich dem zu Schleswig, Ri-  
 pen und Narhuus an Alter gleich seyn, wo nicht übertreffen sollte, wäre  
 dem



dem also, mögte man sich billig verwundern, warum der Teutsche Kays-  
ser Ottho, als er nach der Schlacht mit Haraldo sich zum Schutz-Herrn  
gedachter dreyen Bischofshümer aufwarf, und in einem diplomate da-  
rant: Magdeburg. Anno 965 ihnen gewisse Freyheiten beygelegt, des O-  
denseeischen Stiffts mit keinem Worte gedencket, welches allerdings  
würde geschehen seyn, wann selbiges damahls in rerum natura gewe-  
sen. Dann nachgehends nemlich 987. hat sein Sohn Ottho III. ein am-  
plissimum diploma von fast selbigem Inhalt ertheilet, und da wird ab-  
lererst Episcopatus Othenesvigensis gedacht, und selbiges in die Freyheit  
derer vorigen mit eingeschlossen. Siehe die diplomata, welche oben ad  
tempora Haraldi Blaaland und Sycnonis Tiufskag eingerückt sind. Hier-  
aus lässet sich unwiederrreiblich so viel schliessen, daß Era Episcopatus  
Othonensis auf irgend ein Jahr zwischen 965 und 987 fallen müsse. Ja  
daß es auch vor anno 980, aber nicht lange vorher errichtet sey, stehet  
daraus abzunehmen, daß gedachter Svenco, der im Jahr 980, zur Re-  
gierung kam, alsbald den verläugneten Christlichen Glauben in allen  
dessen Anhängern verfolgte, mithin in dem Zustand, kein Bischofthum  
stifften konte, obwohl er nach seiner Bekehrung und kurz vor seinem  
Tode, solches zu Noeschild that. Ubrigens da in dem lezt gedachten di-  
plomate eines Bischofs Rahmens Folgeberti, der auch Nuncius Ecclesie  
heißt, Erwähnung geschiehet, und der Kaysfer sich auf dessen Fürbitte  
beruft, mögte vielleicht nicht wieder die Warscheinlichkeit gehandelt  
seyn, daß der zu Odensee gesetzte Bischof, welcher nach anno 980, in  
der allgemeinen Verfolgung, seine Zuflucht zum Kaysfer genommen, und  
in Hofnung wieder hinein zu kommen, den Freyheits-Brief beym Kays-  
fer gesucht und erhalten hatte. Sonst findet man nicht, daß eines  
Odenseeischen Bischofs gedacht wird, vor anno 1020. so lange ist dis  
Stift vor erst ganz gewiß dem Noeschildschen einverleibet gewesen, gleich  
wie auch das Lundsche. Ja wie Hvirfeld meinet, solte die Trennung  
allererst ums Jahr 1086 geschehen, und also Hulbaidus der erste dasige  
Bischoff gewesen seyn, dem er auch in seinem Catalogo den ersten Platz  
eingeräumet. Allein wo will man mit den beyden folgenden hin, derer  
von anno 1020. an, und ferner in vielen annalibus gedacht wird, nemlich:

## REINERUS.

Der Regnerus ein Engelländer, den König Camrus Magnus anno  
1020, oder wie Hr. Staphorst in den Hamb. Kirchen-Geschichten  
T. I.



Odenfische Bisch.

T. I. c. 3. sehet, anno 1022. als Bischoffen hieher setze, mithin den Odenfischen Stuhl vom Notschildischen damahls trennete. Er war zu Cantelberg von Alnotho geweyhet. Reinerus Anglus ab Elfrodo (soll seyn Alnotho) Angliæ Archiepiscopo in Daniam missus, ut Fionos religionem Christianam doceret. MSS. Biblioth. Univ. Hafn. Crantzius gedencket seiner Metrop. L. IV. c. 3. Er muß 45 Jahr da gewesen seyn, oder auch das Bischofthum hat eine weile offen gestanden, den nach ihm kam

### EILBERTUS.

Unererst anno 1065. von Sven Estrithson gesetzt, und vom Hamburgschen Erzbischoffen Adelbert geweyhet. Crantzius thut von ihm einige Erwèhnung Metrop. L. V. cap. 18. und spricht, er sey als Bischoff gesandt in Farriam & Fioniam, weil nun Farria die am Auslauf des Eiderstroms liegende und vormahls ziemlich grosse Insel Heilig Land, bey alten Scribenten bedeutet, ist man auf die unrichtige Meinung gerathen, Heilig Land sey dem Fühnischen Stift vormahls angehörig gewesen, daher auch Anthon Heimreich in der Nord-Fresischen Chronick p. 67. spricht: Eilbertus Bischoff in Fühnen, hat ein Kloster auf Heilig Land gestiftet. Allein die Verwechselung der Nahmen Farria und Falltria ist hieran Schuld. Dann da Adam. Brem. aus welchem Crantz. seinen Bericht, was diesen Punct betrifft, genommen L. IV. cap. 44. spricht: Metropolitanus ordinavit Eilbertum in Farriam & Finnem, Wilhelmum in Seland &c. so finde in des Lindenbrogii Scriptor. septentrion. pag. m. 55. aus einem andern codice Adami Brem. diese lectionem variantem unten angeführet: Eilbertum in Fionem Insulam & Falltriam, Wilhelmum &c. Die Insel Falster ist es dann, deren uhralte Verknüpfung mit dem Fühnischen Bischofthum aus diesem Zeugniß erhellet, und daselbst muß demnach, dasjenige Kloster gewesen seyn, welches Hr. Heimreich von diesem Bischoff auf Heilig Land gestiftet zu seyn vorgiebt. Ubrigens finde in einem Brief des Pabsts Alexandri den Nahmen Ekbert für Eilbert geschrieben, und dabey eine harte Beschuldigung wieder ihn, wann es heist: Quidam Ekbertus Farriensis Episcopus multis criminibus involutus, ad Synodum suam per triennium vocatus venire contempsit. d. i. Ekbert Bischoff aus Farrien als ein Mann der in viele Laster verwickelt, ist drey Jahr nach einander

Harte Beschuldigung.

der



der vor dem Synodo gefordert, hat aber nicht kommen wollen. Da es aber auch gleich darauf heist, Die übrigen Bischöffe Dännemarcks hielten ihn davon abgerathen, daß er nicht kommen sollte, quod quia consilio quorundam vestrorum dicitur esse factum, als mag wohl seyn, daß sein Metropolitanus, der hochmüthige Erzbischoff Adelbert ihn unschuldig verklagt und angeschwärtzt, welches die Dänischen Bischöffe am besten gewußt, und ihn daher nicht wolten prostituiren lassen. Daß dieser Eilbert im Jahr 1073. gestorben, erwehnet Mellensis in Scondia illustrata mit solchen Worten, die zu verstehen geben, er sey kein böser Mann, und sein Sterbfall zu bedauern gewesen, wann es heist: Funestus fuit iste annus, sc. 1073, Othoniensibus, quod Eilbertum ipsis Episcopum fata sustulerunt. Nach seinem Tode mag vielleicht, in Ermangelung eines würdigen Subjecti, die Inspection dieses Stiftes dem Rotschildischen Bischöffen, nach vorigem Gebrauch seyn anvertrauet worden, doch nur ad interim, dann im Jahr 1086. kam

Odensee-  
sche Bisch.

## HUBALDUS.

Diesen verschrieb Canutus Sanctus R. & Martyr. aus Engelland, und lies mit ihm zugleich die theur erkaufte Leiber St. Osvaldi und St. Alban nach Odensee bringen, kaum war der gute Mann angekommen, und in sein Amt gesetzt, so geschah an dem Könige, seinem Gönner und Förderer der gedulliche Mord. Wie lange Hubaldus gelebet, weiß man nicht, er verrichtete aber anno 1100. die Solennitäten bey der Canonisation gedachten Königs, und überredete auch den König Nicolaum, daß er anno 1107. Canuto zu Ehren, das reiche St. Knuts Kloster zu Odensee, Benedictiner Ordens, von welchem Hubaldus selbst war, stiftete. Von ihm und seinen Nachfolgern hat man einige schlechte Verse, die wir nach und nach anführen wollen.

Hubaldus quorum primus regimen populorum  
Suscepit, probus Præsul & egregius.

A. Hvitfeld vermeinet im Leben S. Nicolai, Hubaldus sey von Ascero zu Lund gerweiset, welches doch nicht warscheinlich ist, und glaube vielmehr, seine Ordination sey zu Hamburg geschehen, in Betrachtung,

Ⓒ

daß



Schles-  
wigschen  
Bischöffe.

daß das Dänische Erzbischofthum allererst anno 1104. errichtet worden, Hubaldus aber vier Jahr zuvor, nemlich 1100. im Ampte muß gewesen seyn, weil er damahls, wie neulich gedacht, die Consecration derer Reliquien St. Canuti verrichtet.

### Bischöffe des Schleswigschen Stifts im neunten zehnten und eilften Seculo.

Zu Schleswig, oder eigentlich zu Hadebye bey Schleswig, ist unstreitig ums Jahr 827, oder 28. die allererste Christl. Kirche erbauet, und von St. Anshario daselbst gelehret und getauft worden. Diese Kirche aber hat verschiedene Fata gehabt, so haben auch die an derselben bestellte Prediger bald weichen, bald wieder kommen müssen. Wobon an seinem Orte vorhin Erwähnung geschehen. Der allererste Lehrer des Ortes, dem man den Titul vom Bischoffen beygelegt, wiewohl ihn einige nur für einen privat Priester ansehen, ist

#### ERICUS.

Denn das Vorgeben Hr. Anth. Heimreichs von einem noch ältern Bischoff, Namens Bolichius, halte mit Joh. Möllero für fabuleus. Den Ericum nennet Saxo Aricum, Crantzius aber Haraldum. Diesen setzte der Käyser Henricus Auceps ums Jahr 934, da er mit R. Gormone Frieden gemacht, und den Christen in seinem Lande die Gewissens Freyheit ausbedungen hatte. Weil aber die zugleich angelegte teutsche March-Graffschaft zu Schleswig, nach zehn Jahren, oder anno 944. von den Dänen wieder zerstöret ward, sahe sich der Käyserliche Bischoff verhaft, und ohne Præsidio, daher er sein Ampt übergab, und nach Bremen verreiste, auch nicht wieder kam. Von ihm singet Cypræus also:

Auceps Henricus Danorum ut cesit ab oris,  
Primus Slesvici Præsul Ericus adest,  
Defuncto Danus juga pellit Cæsare fortis,  
Tunc Bremam Antistes aufugit urbe novas.

MAR-



## MARCUS.

Der wie einige schreiben, Marco, vielleicht eben der sonst unbekann-  
te Bischoff, den Ad. Brem. Merha nennet, vorhin des Königs Or-  
thonis I. Taufher, soll von ihm etwa ums Jahr 946, hieher gesetzt  
seyn, denn der Kaiser, welcher durch seine Waffen Dännemarc zu  
bekehren vermeinte, und auch die Tauffe des Königs Haraldi beförderte,  
lies sich nach gemachtem Frieden angelegen seyn, die Dänische Kirche  
mit Lehrern zu versorgen. Weil er aber nicht versichert war, ob die  
Dänen beständig blieben, oder noch einmahl abfielen, wie auch  
unter Svenone geschähe, so verordnete er Marcum nicht nur zum  
Schleswigischen, sondern auch zum Oldenburgischen Bischoffen, damit  
er im Fall einer Verfolgung, zu der damahls mächtigen Stadt Olden-  
burg in Wagrien, als in des Königs Land beliegend, seine Zuflucht  
nehmen, und inzwischen so wohl den Schlawen und Nordalbingern zur  
Linken, als den Jütländern zur rechten Hand, das Evangelium predi-  
gen, und ihnen geringere Lehrer beschicken könnte. Diesen halten viele  
für den ersten rechten Bischoff. Was aber anlanget das Jahr 946, in  
welchem er nach Meinung Cypræi, Danckvert, und anderer ins Ampt  
gekommen seyn soll, kan dieses mit der Rechnung Adami Bremensis nicht  
bestehen, denn just in dem Jahr, solte sein Nachfolger Haraldus hieher  
gekommen seyn, wann sonst das zwölfte Jahr Archiep. Adaldagi, wie  
Svaningius rechnet, aufs Jahr 946. trifft. Joh. Möllerus giebt diesem  
Marco das Zeugniß, er habe an der Bekehrung der Heydnischen Schla-  
wen in Wagria treulich gearbeitet, aber wegen ihrer Härte wenig  
Frucht schaffen können. So sind sie auch kurz darauf ins vorige Heyden-  
thum gänzlich wider zurück gefallen. Hag. P. II. c. 3. S. 15.

Otho vocat Marcum primus dum colla repressit,  
Slavis, mox Danum vicit & ipse ferum:  
Quem docet ut Vagiam, Slesvicus iussit adire,  
Cæsar fundarat nam tria templa pius.

## HARALDUS.

Ist vom Erb-Bischoffen Adaldago allein zum Schleswigischen, nicht aber  
Oldenburgischen Bischoffen gesetzt, und wähere also die Vereinigung  
S 2 nicht



Slesw.  
Bisch.  
Pop.

nicht lange. Casp. Danckverth setzet, er sey anno 964. Cypræus anno 951. und A. Hvitfeld anno 971. ins Ampt gekommen. Keines von diesen kan mit der Zeit-Rechnung Ad. Brem. bestehen, wie neulich erinnert. Cypræus nennet ihn tam eruditionis præstantia, quam vitæ morumq; integritate conspicuum. d. i. ein Mann, den so wohl seine ausnehmende Gelehrsamkeit, als sein sittsames und gutes Leben ansehnlich machte.

Pax placida ut fuerat Danis, tunc Præful Haraldus,  
Ut populo tradat dogmata sancta, venit.

### FOLKBERTUS.

Uns Jahr 974. zwischen Haraldo und ihm findet sich im alten Catalogo der Schleswigschen Bischöffe einer Nahmens Adaldagus, von dem andere sonst nichts gedenccken. Cypræus hat ihn nicht auslassen wollen, gestehet doch, es sey warscheinlich des Hamburgschen Erzbischoffen eigener Nahme, den man nach Haraldi Tod, sede vacante, in den Catalogum eingeschrieben, weil er ad interim dem Stift selber vorgestanden. Folkbertus, von dem hier eigentlich die Rede ist, erlebte die grausame Verfolgung unter Sven Tiufskæg, da er, dem Ansehen nach, das Nipische Bischofthum mit zugleich verwaltet hat, oder auch es muß das selbst ein anderer desselben Nahmens gewesen seyn.

Dum Svenio iratum Regem fugit, impius aras  
Folkbertus mitra mox venerandus adit.  
Vitæ Magna suæ sensit discrimina, at acer  
Popo animum Regis mitigat usq; malum.

### POPO.

Hat das Bischofthum angetreten im Jahr 986. wie Hvitfeld, oder 984. wie Cypræus und Danckverth setzen, welches man aber erwählet, kan die Meynung derer beyden lestern nicht mit der Zeit-Rechnung bestehen, wann sie fürgeben, es sey eben dieser Popo, der die Feur-Probe abgelegt, und den König Harald getauft, dann dieser starb nach der Bremischen Chronick anno 983. und war nach Zeugniß Saxonis, Bischoff



hoff zu Aarhusen. Wolte man sagen, er könnte successive an beyden Orten gewesen seyn, müste man die Jahre seines Vorwesers Folkberti verkürzen, welches auch nicht angehet. Ich halte derowegen, daß der Schleswigsche Popo von dem Aarhusische gänzlich zu unterscheiden sey, absonderlich da dieser Fresische Rahme in dem Seculo ganz gemein war, und man beyhm Crantzio verschiedene teutsche Bischöffe findet, die eben so gezeissen. Indessen hat Cypræus nach seinem ungegründeten Supposito, dem Schleswigschen Poponi folgende inscription gesetzt, die doch eigentlich dem Aarhusischen zukommt, von welchem bald ein mehres.

Schlesw  
Bisch.

Popo edit clarus miracula numine divum,  
Tunc se convertit Dania tota DEO.

### ESICO.

Trat sein Ampt an im Jahr 1018, nach Cypræi; oder 1015. nach A. Hvitfelds Rechnung. Dankwerth nennet ihn einen faulen Pater, und Adamus Brem. faffet seine Berri chtung in den Worten: Esico sedit domi; verstehe, er ist nicht auß Predigen und visitiren herum gereist, sondern hat lassen fünf gerade seyn, und sich einen guten Tag gepfleget. Zwischen diesem und dem nächst folgenden sezet Chronicon Hildesheimense einen Rahmens Eckhardus, der auch sonst Eckelhardus und Egaardus genennet, und als ein wunderthätiger Heiliger in Menolog. Benedict. p. 597. angegeben wird. Von ihm siehe ein mehres unten in der Chronologie ad ann. 1003. weil kein einheimischer Scribent seiner gedencket, sezen wir ihn nicht hieher.

(Esico) tranqvillam satur annis ducere vitam  
Rege pio potuit, non labor ullus erat,  
Nam Sclavos sævo vicit Rex Marte feroces,  
Ac Anglum, moesto qvi obediere metu.

### RUDOLPHUS.

Nam anno 1139. nach jenem, und war vorhero Capellan des Erzbischoffen gewesen, in welchem Character er nebst andern, dem un-  
ter Canuto Magno zu Schleswig gehaltenen Concilio ecclesiastico bey ge-  
woh-



**Schlesw. Bisch.** wohnet. *In Actis SS. M. Maj. T. I. p. 511. b.* wird seiner gedacht, da es heist, er sey auf dem anno 1027. zu Franckfurt vom Männischen Erzbischoffen Aribone gehaltenen Synodo, als Schleswigischer Bischoff zugegen gewesen, welches in der Zeit-Rechnung einige Unrichtigkeit anzeigt. Ich finde auch daß dieser Rudolph oder Radulph, so wohl als der Nipische Bischoff Val, vom Erzbischoffen Becelino ausgesandt sey, und zwar ehe sein Antecessor gestorben, da er dem trägen Elico etwa adjungiret seyn mag, und so kan die Zeit-Rechnung bestehen. Die Worte sind: Becelinus pro legatione sua ad gentes sollicitus, Capellanum suum Radulphum ad Slesvig ordinavit, & Val a Bremensi choro sumptum ad Ripam, ceteris qui supra fuerunt adhuc viventibus. *Adam. Brem. Hist. Eccles. L. 2. c. 53.* Er sahe die Verwüstung gedachter Stadt, und die Verfolgung vieler Christen zur Zeit des Schlawischen Einfalls in Holstein und Jütland, anno 1060. Worauf er bald gestorben.

Sternitur ut Sclavus, mox vita est dura Rudolpho  
Tristis cum natis tota cohorsq; perit.

### SIVARDUS.

Diesen setzte König Svено Estrithson im Zorn anno 1060. und lies ihn, seine Gewalt zu zeigen, in Engelland ordiniren, weil er damals mit dem Hamburgischen Erzbischoffen Adelberto über die urgirte Ehescheidung Streit hatte.

Infula sacra datur Sivardo a Rege potente,  
Præfulis ut magni temnat ubiq; Decus.  
Ira cadit Regis, dum Antistes dulcia fundit,  
Verba, & sic longo tempore venit amor.

Den letztern Vers deutet Hvitfeld auf des Königs Streit und Versöhnung mit dem von ihm selbst gesetzten Sivardo, ist aber vom Hamburgischen Erzbischoff zu verstehen: Dieser ward in einem lustigen Schmaus mit dem König zu Schleswig völlig ausgesöhnet. Da auch Sivardus die Sache mag vermittelt haben. *Hamsfort in Annal. MSS.* setzet, er sey erst anno 1062. durch Königl. Gewalt und ohne den Bres-  
mi



wischen Erzbischoffen zu fragen, gesandt, weil er als ein gebohrner Dänemärcker das Völk besser unterrichten könnte, als die von jenem vorhin constituirte, welche, danicæ lingvæ rudes, der Dänischen Sprache unfündig gewesen. Hieraus erhellet unter andern, daß die Deutsche Sprache, welche heutiges Tages im Fürstenthum Schleswig v. Süder Jütland mehr als die Dänische gilt, und in den Städten fast allein geredet wird, anfangs eine frembde und ganz unbekante Sprache gewesen.

Schlesw.  
Bisch.

Wie alt  
die Deutsch.  
Sprache in  
Schleswig-  
schon sey.

## RUDOLPHUS.

Des Namens der Zewente, succedirte im Jahr 1064. dem Sivardo, welcher also nur 4. Jahr geseffen. Cypræus giebt ihm das Lob grosser Gottseeligkeit und erudition. Auch hatte er anno 1080. die Ehre in Gegenwart des Kaysers Henrici IV. die nach dem Brand zu Minden neu erbauete Bischöfl. Kirche einzuweihen, wozu er vermuthlich vom Hamburgischen Erzbischoffen ist committirt gewesen. Weil Cypræus meinet, König Sven habe um diese Zeit die Aufrichtung eines Dänischen Erzbischofthums gesucht, den Hamburgischen zum Verdruß, so aludret er in folgenden Versen darauf, irret aber, wann er vermeint, des Königs Verlangen sey auch vom Pabst erfüllet.

Lob.

Censuram trifti sacram dum mente volutat,  
Spernere Rex, aris ipse Rudolphus adest,  
Papa audit causam, tunc Regem flamine donat,  
Summo Metropolis jure caditq; suo.

Nach diesem setzet Cypræus noch einen Schleswigischen Bischoff des eilften Seculi, Namens Gunnerus, er gehöret aber ins folgende, wenn er anders, wie wohl gedachter Auctor vorgiebt, von Alcero dem ersten Ländischen Erzbischoff soll ordiniret seyn, angesehen dis Erzbischoff allererst 1103. oder 1104. aufgerichtet ist. Überdem kan auch das Jahr 1072. welches Cypræus zur Ordination Gunneri ansetzet, mit der Wahrheit nicht bestehen, anerwogen sein Vorweser Rudolphus noch lange nachdem am Leben war, da er, anno 1080. wie Cypræus selber berichtet, die Mindische Kirche eingeweihet hat. Daferne aber Rudolphus das Ende dieses Seculi nicht erlebt, sondern wie sich ansehen läßt, kurz nach  
anno



Ripische  
Bisch.

anno 1080. gestorben ist, möchte die Muthmassung Casp. Danckverths nicht ungegründet seyn, wann er in diesem Seculo noch einen Sivardum des Nahmens den Zweyten, in den Catalogum Episcoporum eingerisset, gründende sich darauf, daß in der Historie R. Canuti Sancti, ein Schleswigschen Bischoffs, der also geheissen, und bey gedachtem Könige in grosser Gnade gestanden, Erwähnung geschiehet, obwohl man sonst nichts von ihm weis.

### Bischoffe des Ripischen Stifts im neunten, zehnten und eilften Seculo.

#### St. REMBERTUS.

**D**er Rimbertus. Ein vertrauter Freund und Schüler des Heil. Ansharii, versammelte die erste Christl. Gemeinde zu Ripen, ums Jahr 860. als daselbst eine Kirche erbauet ward. Er wird für ein sehr heiliger und wunderthätiger Mann gehalten, der den Jütländischen Heyden das Evangelium mit grossem Nachdruck, und nicht ohne reichem Segen geprediget hat. Jedoch blieb er nicht lange an diesem Ort, sondern ward anno 865. nach Hamburg beruffen, St. Anshario, der diesen seinen Timotheum und Herzens-Freund selbst dazu denominiret hatte, im Erzbischoffthum zu succediren. Ob er von Geburt ein Dännemärcker, Friesländer oder Flanderer gewesen, darüber streiten sich die Gelehrten, wovon Joh. Möllerus in Isag. P. II. c. III. §. XI. nachzuschlagen. Mich dencket aber, der Streit wird durch seinen eignen Ausspruch am deutlichsten gehoben, wann er in dem von ihm beschriebenen Leben St. Ansharii Cap. 29. Num. 7. sich selbst einen Dännemärcker nennet, wobey anzumercken, daß so oft er im Leben Ansharii, auf sich selbst kommt, imitiret er den Evangelisten Johannem, und redet aus Demuth von sich als von einem andern in tertia persona, wie solches von Adamo Brem. in Hist. Eccl. L. I. c. 13. angemerket wird, die Worte St. RIMBERTI sind: Verum non multo post ad hoc opus alium ordinavit Episcopum e gente quoq; Danorum progenitum, nomine Rimbertum &c. Kurz darnach verordnete er zu diesem Werck (in Schweden zu reisen) einen andern Bischoffen, aus dem Volck der Dänen entsprossen, Nahmens Rimbertum. Hierzu kommt die Ubereinstimmung anderer, absonderlich des in den Bremischen Archi-

Ein frommer Jünger und Nachfolger Ansharii.

Ob er ein Dännem. von Geburt



Archiven unvergleichlich verlornt Doct. Phil. Casaris in Tri-Apostolatu  
 23 Septentrionali pag. 230. Daher nicht absehe, warum wohlgedachter  
 Joh. Mollerus, der gegenseitigen Meinung Molani und Desselu hierin  
 beppflichtet. Ich halte dafür, Rimbertus sey einer derer Knaben, die  
 Ansharius mit sich aus Dännemarck nach dem Closter Turholt in  
 Flandern nahm, und daselbst zum Kirchen-Dienst ihres Vaterlandes  
 erziehen ließ, wovon an einem andern Ort gedacht ist. Er hat in sei-  
 ner Jugend so fleißig studiret, daß er in den beyden Schulen, zu Tur-  
 holt und Corbey, Ludi Magister geworden, worauf ihn Ansharius  
 zu sich, und an Sohns Statt angenommen, auf seinen Apostolischen  
 Reisen, sowohl in Schweden, als Dännemarck, allenthalben mit sich  
 geführet, öftters in Gesandtschaften gebraucht, und endlich im obge-  
 dachten Jahr, mit Genehmhaltung des damahls bekehrten Königs Erich  
 Barn, das Bischoffthum oder eigentlich das öffentliche Lehr-Ampt zu Ri-  
 pen, ihm anbefohlen. Als er auch nach fünf Jahren, nemlich anno 865.  
 Hamburgscher Metropolitanus ward, hat er verschiedene Reisen nach  
 Jütland angestellet, und die unter Canuto verfolgte Christen im Glauben  
 geschärcket, auch ihrer einige, die ersäuft werden solten, mit seinen Kir-  
 chen-Schäßen losgekauft, ja man giebt vor, er habe durch sein herrliches  
 Gebet zu wege gebracht, daß ihre Ketten und Banden von selbstem zer-  
 sprungen. In Wastovii Vite Aquilonia finde pag. 13. die Erzählung  
 vieler Mirackel St. Rimberti; Ich verkauffe sie um den Preis, wie ich sie  
 habe. Ein Hügel, auf welchem er zu beten pflegte, ist stets grün ge-  
 blieben. Die Steine, auf welchen er im Gebet seine Knie oder Ellbogen  
 gebeuet, haben das Zeichen des Eindrucks davon behalten. Den  
 Sturmwind, und das ungestüme Meer hat er öfters durchs Gebet ge-  
 stillt. Einen Blinden hat er sehend gemacht. Aus einem Französif-  
 schen Prinzen hat er den Teuffel gebannet, welcher vor vielen gegen-  
 wärtigen Bischöffen gestanden, ihrer keiner könnte ihn so peinigen, als  
 Rimbertus. Die abgeschiedene Seele eines Predigers mit Nahmen A-  
 mulphus, hat ihn in einer Erscheinung um Hülffe aus dem Fegefeuer zu  
 entkommen angesprochen, welches er auch durch Gebet und vierzig tä-  
 giges Fasten auf Wasser und Brod zuwege gebracht. Er war sehr lieb-  
 reich gegen die Armen, nach dem Exempel Ansharii. Man hörte ihn  
 öfters sagen: Lasset uns allen Armen zu Hülffe kommen, denn  
 wir wissen nicht, in welchem Christus ist. So weit Wastovius  
 Gothus. Ein mehres von ihm suche man beyrn Crantzio in Metropoli. Er  
 starb anno 888. seines Erzbischoffthums im 23. Prid. Non. Febr. oder

Ripische  
Bisch.

Erziehung.

Reisen.

Nempter.

Wunder.

Gutes  
Sprichw.Lob.  
wie



wie einige wollen III. Idus Jun. Zu Bremen auf dem Kirchhoff St. Petri lieget er begraben, wie er selbst aus Demuth solches verordnet, und unter dem Kirchen-Dach zu liegen sich unwürdig achtete. Von seinen Schriften ist nichts mehr übrig, als *Vita Anchari*. Was er von *Almosen*, von der *Jungferschaft*, und andern ascetischen Materien geschrieben haben soll, ist verlohren gegangen, imgleichen der von *Lambecio* allegirte Brief genannt: *Rimberti Epistola ad Luthbertum Archiepiscopum Moguntinum, de praelio, quo Slavi & Normannia Lothario Imperat. A. 884. sunt fusi*. Demnach ist St. Rimbertus, so viel man weiß, der allererste Scribent, den unsere Dänische Nation hervorgebracht.

Nipische  
Bischöffe.

Erster  
Scribent  
Dänischer  
Nation.

### St. LIFDAGUS.

**L**iofdagus, Leofdagus oder Lifdey, ein Freese oder Süder-Zürländer von Geburt, ward nach A. Crantzii Zeugnis im zwölften Jahr des Hamb. Erzbischoffs Adaldagi, das ist anno 946. oder 48. dem Nipischen Bischoffthum vorgesezt, nachdem solche Kirche, so viel man weiß, über 80. Jahr keinen ordentlichen Lehrer gehabt, daher auch A. Hvitfeld St. Rimbertum aus dem Catalogo dafiger Bischöffe ausgelassen, und mit Leofdago die Reihe anfängt, weil zu seiner Zeit das eigentlich so zu nennende Bischoffthum in gedachtem Jahr, auf Veranlassung des Käyfers Otthonis I. von König Haraldo Blaataud gestiftet, und mit einigen, wiewohl wenigen Gütern dotirt worden. Über welche Güter gedachte Käyserliche Majestät nachgehends dasjenige Diploma, als einen Freyheits-Brief ausgefertiget, was oben ad tempora Haraldi angeführet ist, darin des Schleswigschen, Ripischen und Aarhusischen Stiffts Erwähnung geschiehet. Daß aber in dem intervallo von 80. Jahren nicht nach und nach, wie es die Verfolgungen verstatet haben, sich jemand gefunden, der die vom Rimberto gepflanzte Versammlung zu Ripen, und in der Gegend, als Bischoff oder Hirte geweidet, obwohl ihr Gedächtnis untergangen, daran zweiffe um so viel desto weniger, weil gedachter St. Rimbertus drey und zwanzig Jahr zu Hamburg lebte, öfters in Dännemarck reiste, und also aus sonderbarer Neigung zu seinem ersten Pflanz-Garten, dahin wird gesehen haben, daß selbiger nicht ganz verwüestet würde. Um aber wieder auf Leofdagum zukommen, ward er im gedachten Jahr 948, wie sichs ansehen läst, hieher gesezt, lebte aber



aber länger nicht, als zwey Jahr im Ampt, wann anders sein Marter-Tod/ nach Hvitfelds Rechnung, anno 950 erfolget. Denn daß Abbas Staden-  
 his seinen Tod ad annum 984. und Casp. Danckvert gar ad an. 99, hins-  
 bringet, kan nicht bestehen. Er heist beym Waltovio, *Vir sanctus,*  
*Zelo divino fervens, qui multos Christi ecclesie aggregavit.*  
 i. e. ein heiliger, und vom Götlichen Eiffer brennender Mann, welcher  
 viele Menschen zur Kirche Gottes versamlet hat, verstehe nicht nur hier,  
 sondern auch in Schweden und Norw., wo man erzählet, daß er auch erst  
 geprediget, und mit Mirackel seine Predigt bekräftiget. teste Ad. Br. L. II.  
 c. 16. item beym Waltovio heist es weiter. *Post mortem multis cla-*  
*rescens miraculis,* der nach seinem Tode durch viele Wunder berühmt  
 ward. Als die Suffraganei des Adaldagi anno 948. dem Engelheim-  
 schen Concilio beygewohnt, war auch Leofdagus alsbald nach seiner  
 Ordination daselbst zugegen. Nachdem dieser Mann Gottes, die Leh-  
 re des heil. Evangelii, den Ripischen, und andern Heyden verkündigt  
 hatte, versiegelte er auch selbige mit seinem Blut. Seine undankbare  
 Zuhörer, deren Gottlosigkeit er vermuthlich mit einiger Schärffe mag  
 gestraft haben, drungen mit gewafneter Hand auf ihn ein, und als  
 er sein Leben zu retten, nach dem Rath des Heylandes selbst in eine  
 andere Stadt fliehen wolte, kam er weiter nicht, als an den vor-  
 bey fließenden Strom Nipsaae, und indem er selbigen durchwaden  
 wolte, ward er von seinen Verfolgern mit Wurf-Spiessen ge-  
 tödtet, *quem plebs incredula annem transvadentem, jaculis per-*  
*emat,* spricht *Anonymi Chronicon Ripense p. 8.* Nachgehends  
 funden sich doch glaubige Anhänger Leofdagi, welche seinen Leichnam  
 aus dem Wasser huben, und auf dem Kirchhoff St. Maria beerdigten.  
 Daselbst äusserten sich, dem Vorgeben nach, alsbald verschiedene  
 Wunderzeichen und Mirackel, wodurch man bewogen ward, eine bret-  
 terne Hürte oder Schaur (*tuguriolum*) übers Grab zu bauen, und als  
 dieser Ort je mehr und mehr in den Ruff grosser Heiligkeit und Wunders-  
 kraft kam, versammelten sich von allen Orten Krüppel, Blinde, Lah-  
 me und allerhand preshafte Personen, die allhier ihre Genesung nicht  
 vergeblich suchten. Weiter sagt obgedachtes Chronicon, ist Leofdagus  
 nachgehends innerhalb der Kirch-Maur gegen Mitternacht, gerade vor  
 dem Chor über, versetzt, und in langer Zeit durch Mirackel herrlich  
 gewesen. A. Hvitfeld gedencket im Catal. Episc. p. 19. daß Bischoff  
 Rodolphus in der Mitte des zwölften Seculi, oder zweyhundert Jahr

Ripische  
 Bischöffe.  
 Lob.

Marter-  
 Tod.

Sein  
 Grab hei-  
 lig gehal-  
 ten.



**Ripische  
Stift.** nach Leofdagi Tod, seine Knochen, die bereits geweiht (Dan. Skrin-  
lagt) waren an den Altar versetzt, indem er aber hinzuthut, dieses sey  
ohne Vorwissen des Pabsts und Erzbischoffen geschehen, kommt mir  
zweifelhaft vor, was das an den Altar setzen, eigentlich sagen wolle.  
Im Jahr 1176. ward die Kirche, und also auch zugleich der Leichnam die-  
ses Märterers! vom Feuer verzehret. *Joh. Laurentius Amerinus*  
hat auf einen jeden hiesiger Bischöffe gewisse Verse gemacht, von wel-  
chen wir nach gerade einige anführen wollen. Von Leofdago heist es  
unter andern:

Martyrio sic dogma probans, miracula, fama est,  
Ad tumulum variis emicuisse modis.

### FOLBERTUS.

**Z**ist ums Jahr 950. nach Leofdago zum Vorsteher dieses Stifts berufe-  
fen: postulatus ad Episcopatum, sed a plerisque non admittus,  
zum Bischoffthum gefordert, aber von den meisten nicht zugelassen.  
Was man an ihm auszusagen gehabt, finde nicht. Da aber Hvitfeld  
gestehet, er sey vom Hamburgschen Metropolitano geweiht, welches  
auch Ad. Brem. L. II. c. 16. thut, wo er ihn Folbracht nennet, und  
Saxo Lib. X. ihn auch, als Ripischen Bischoffen angiebt, kan er meines  
**Zweifel.** Erachtens, nicht vorbey gegangen werden. Welcher von den beyden  
Othincaris aber Folberto unmittelbar succediret, ist fast zweifelhaft.  
Herr Arnkiel gedencket obiter in der Cimbr. Heydenb. L. VI. c. 3. num. 12.  
Othincarus der ältere sey so wohl, als sein jüngerer Better gleiches Nah-  
mens, allhier Bischoff gewesen. Obwohl nun das Chronicon Ripen-  
se Anonymi von Hr. Terpager herausgegeben, dem A. Hvitfeld ge-  
folgt, nur des jüngern Othincars Erwähnung thut, scheint doch die  
Meynung wohlgedachten Hr. Arnkiels mit der Zeit-Rechnung besser zu  
bereinzustimmen. Dann, wann wir den Tod Leofdagi aufs Jahr 950,  
die Ordination Othincari des jüngern aber, mit Hvitfeld und andern  
aufs Jahr 1020. hinbringen, so bleibt ein Spatium von siebenzig Jah-  
ren übrig, in welchem niemand sollte gewesen seyn, auffer dem Folber-  
to, welchen man nicht einmahl vor gültig erkennen, und in ordinem Epi-  
scoporum annehmen will. Soll nun jemand in die Zahl hinein gerü-  
cket



cket werden, finde keinen Candidatum der nach Warscheinlichkeit mehr Jus habe, als eben

Ripische  
Bisch.

## OTHINCARUS Senior.

Candidus oder Albus, auf Dänisch Odinkar Hvide, ein Anwandter des Königl. Hauses, und dem Nahmen so wohl, als andern Umständen nach, einer von den Vorfahren des nachmahls sehr berühmten Erzbischoffen Absalon Hvide. Dieser war ein sehr heiliger und eifriger Bischoff in Dännemarck, wo man ihn aber bequemer hinführen solte, als eben nach Ripen, sehe ich nicht. Wastovius giebt in Vita Aquilonia vor, er sey unter der Verfolgung Svenonis furcatae barbæ, das ist, kurz nach anno 980. aus Dännemarck vertrieben, und habe seine Zuflucht nach Bremen genommen, wohin auch Popo und andere Dänische Lehrer damahls sich wenden musten. Bald darauf ist er vom Erzbischoffen Adaldago in Schweden zu reisen, und daselbst zu lehren verordnet. Die Worte *Adami Brem. Lib. II. c. 16.* sind folgende: *Othincarum seniozem ferunt ab Adaldago in Sveoniam ordinatum, strenue in gentibus legationem suam perfecisse. Erat enim, sicut nos fama tetigit, vir sanctissimus & doctus in his, quæ ad Deum sunt. Præterea, quantum ad seculum, nobilis & origine Danus, unde & facile quælibet potuit de nostra religione persuadere. Cæterum Episcoporum vix aliquem sic clarum antiquitas prodit, præter Liofdagum Ripensem, quem dicunt miraculis celebrem, transmarina prædicasse, hoc est in Sveonia vel Norvegia. Ferner heist es bey diesem Auctore im selben Buch, cap. 26. Claruit etiam tunc (sc. am Ende des zehnten Seculi) in Dania felicitis memoria Odinchar Senior, de quo supra diximus, qui in Fionia, Selandia, Scania, ac in Svedia prædicans, multos ad Christianam fidem convertit. Er sey nun ein Ripischer Bischoff gewesen, oder nicht, welches erstere mir mit T. Arnkiel warscheinlich ist, so verdienet doch sein Gedächtnis an diesem Ort conserviret zu werden. Wastovius, spricht daß einige seinen Tod zum Jahr 1019. hinführen, er selber aber rechnet ihn ohngefehr ad ann. 990. zu Bremen in der Kirchen St. Petri lieget er begraben.*

Prediget  
in Schweden.



Ripische  
Bisch.

## OTHINCARUS Junior.

Der jüngere mit demselben Zunahmen Albus, folget im Catal. Episc. Rip. auf Leofdagum, welches doch, wie oben erwiesen, nicht seyn kan, zumahl, wann er, wie Hvitfeld meinet, allererst anno 1020 von Libentio solte ordiniret seyn. Er ist im Heydenthum gebohren, und anfangs erzogen, wie ich daraus abnehme, daß nach Adami Bericht, Adaldagus ihn zu Bremen getauft. Sein Vater Nahmens Toko, wird ein Fürst der Zütländischen Provinz Wendssüßel genannt, welcher eine Tochter Svenonis Tuufskæg oder Schwester R. Canuti Magni zur Ehe hatte. Also war er mütterlicher Seits ein Prinz von Königl. Geburt. In seiner Kindheit ist er nach Bremen versandt worden, zu Odinkar dem ältern seinem Vetter, nach dem er vielleicht den Nahmen getragen. Als er aber daselbst vom Erzbischoffen Adaldago getauft ward, soll ihm dieser seinen Nahmen Adaldag beygelegt haben, den er doch, meines wissens, nicht gebraucht, sondern in allen Chronicken Odinkar heist. Adami Worte sind *Lib. II. c. 26.* *Ejus discipulus & nepos fuit alter Odinkar Junior, & ipse nobilis de regio semine Danorum, dives agri, adeo, ut ex ejus patrimonio narrant Episcopatum Ripensem fundatum. Quem dudum Bremæ scholis traditum, Pontifex Adaldagus suis fertur manibus baptizasse, suoq; nomine Adaldagus vocatus est.* WASTOVIVS berichtet am oft gedachten Orte, daß nachdem er sich in der Bremischen Schulen vor allen seinen Mit-Schülern in erudition hervor gethan, habe ihn sein Mutter-Bruder, König Canutus Magnus, in Engelland gezogen, seine Studia daselbst weiter fortzusetzen, von dannen er den Nahmen Sapiens, der Weise mit zurück gebracht. Hierauf widmete er sich dem geistlichen Stand, und trug absonderlich grosse Begierde nach der Heyden-Bekehrung, deren Apostel er auch ward und nachdem er von Libentio ordiniret worden, durchwanderte er nicht nur sein Vaterland, sondern auch Schweden und Norwegen, mit der Predigt des heil. Evangelii, und gab dem ältern ODINKAR so wenig in Eiffer und Gottseligkeit, als in Geschicklichkeit nach. Um seine Nachfolger am Ripischen Bischoffthum hat er sich absonderlich in secularibus höchst verdient gemacht, da er, als ein sehr reicher Herr, alle seine Erb-Güter, nemlich einen dritten Theil der Provinz Wend-Süßel oder vermuthlich dessen Werth und æquivalent,

Jugend

Studia.

Reise und  
Predigt in  
Schweden  
und Nor-  
wegen.

Reichthum



lenz, an näher belegenen Gütern, dem Ripischen Bischoffs Stuhl aufewig vermacht. Wogegen er sich feyrlischst ausbedungen, daß seine Descendenten, so lange ihrer einige der Bischofflichen Würde fähig, und würdig seyn würden, auf seinem Stuhl sitzen, und nicht davon ausgeschlossen seyn sollten. Welches vom Könige gebilliget, vom Pabst aber bestättiget worden. Ubrigens war dieser jüngere ODINKAR so ernstlich in Zähmung seines alten Menschen, daß er die auch bey dem künigsten und Christlichsten der Zeit sehr übliche Flagellation oder Peitschung, die Fasten-Zeit hindurch, jeden andern Tag durch frembde Hände, an seinem Leibe verrichten lies, weil die Schläge von eigener Hand gegeben ihm nicht so empfindliche Schmerzen brachten. Solenne illi fuit, omni quadragesimali tempore, alternis diebus spontaneis corpus subijcere flagris, usq; non propria, qvā blandior esse solet, sed aliena manu, qvz acius cutem afficit (presbytero cuidam id munus demandaverat) inflicis, spricht WASTOVIVS. Sein mühseliges Leben endigte sich mit einem seeligen Tode, wie Crantzius will im Jahr 1043. kan aber so wenig, als das Jahr 1042. welches Hvitfeld sehet, mit der Zeit-Rechnung seiner Nachfolger bestehen, und mag wohl zwey oder drey und dreyßig seyn. Helvalderus, und andere gehen noch weiter zurück, und sprechen, daß er ums Jahr 1019. gestorben sey, welches mir aber daher verdächtig vorkommt, weil ihn R. Canutus, der erst 1014. zur Regierung kam, in Engelland soll haben studiren lassen, da er nicht gar alt kan gewesen seyn. Seine Leiche ward nach Bremen geführt, und daselbst bey dem ältern ODINKAR in der Petri Kirchen, die man sehr heilig hielt, beerdiget. *Job. Laurent. Amerinus* singet von ihm also:

Ripische  
Bisch.

Easterung.

Sanguis Othincaro regalis contulit albo  
Stemmata, sed fasces orba caterva sacros,  
Ille sua cohibens rabidos virtute maniplos,  
Cultibus indixit tempora tuta piis.

## CHRISTIANUS.

Der Christiernus, ein Sohn des vorigen succedirte, krafft des Väterlichen Testaments, muß aber ganz kurz darauf, ja im selben Jahr, als er ordnirret worden, verstorben seyn, wann die Rechnung  
H. Hvit



Ripische  
Bischof.

A. Hvitfelds bestehen soll, indem er B. Chron. p. 17. spricht, er sey Anno 1043. sein Nachfolger, aber Anno 1045. ordinirt, und dennoch sey das Bischoffthum zwischen den beyden zwey Jahr offen gestanden propter schisma. Daß aber Christianus im allerersten Jahr gestorben seyn sollte, scheint mir unter andern auch daher nicht wohl glaublich zu seyn, weil er einen Sohn hatte, der nach ihm das Bischoffthum präcediren konte, wie bald folgen wird. Es habe aber Christianus kurz oder lang gefessen, so hat man doch von seinen Verrichtungen so wenig, als von seinem Personel, einige Nachricht. Daß er sich einige Zeit in Frankreich aufgehalten, schliesse daher, daß Chron. Ripense spricht, sein Sohn war daselbst geboren in Francia genitus. Die Verse Amerini lauten von ihm also:

Christiernus meritis ad culmina sancta paternis  
Evehitur, Latio non renuente Patre,  
Namq; prius genitor Ripensi cuncta cathedræ,  
Quæ bona possedit, conditione dicat.

### JARALDUS.

Erbrecht  
aufs Bi-  
schoffthum  
verlohren.

Der Haraldus succedirte Christierno im Jahr 1045, nicht ohne Zank und Schwürigkeit. Jener lebte, gleich wie sein Vater, und andere Bischöffe der Zeit in der Ehe, und zeugte einen Sohn Nahmens Waldemar, welcher nach dem Großväterlichen Testament, unstreitig aufs Bischoffthum einen rechtmäßigen Anspruch hatte, sich auch darum bemühet, und von einigen Clericis angenommen ward. Hingegen werden die meisten etwas, das doch nicht bekannt ist, an ihm anzusehen gehabt haben, weil sie einen Ausländer, Nahmens Jarald, wählten und also das Pactum mit der Familie ODINKARI umstießen, vermuthlich auf Eingeben des Römischen Hofes, welcher den Geistlichen hier zu Lande die Ehe nur bis weiter, und ex prudentia theologica, indulgerte. Dem Othincar wolte man seine Bitte nicht abschlagen, weil er dem Kirchen-Stand sein ganzes Vermögen überlies. Wie übel er aber darin vor seinen rechtmäßigen Erben zusehen, erfuhr izund sein Enckel Valdemar, der sich über diese päpstliche Beutelschneiderey mit allem Recht zu beschwehren hatte, da er sich so wohl des versprochenen Bischoffthums, als seiner daran verknüpften Erbgüter beraubt sehen muste.

Casp.



Ripische  
Bisch.

Casp. Danckwerth confundiret in der Schleswigschen Landes-Beschreibung pag. 79. diesen WALDEMARUM, dem Ansehen nach, mit einem andern, Namens WAL, WALO oder GUALDO, der vorhin Cantor zu Bremen gewesen, und dem Othincaro jun. auf seinem Alter, als Coadjutor, zugeordnet ward, succedirte ihm aber nicht, noch weniger stund er dem Bischoffthum vor, bis 1060, wie gedachter Auctor vermeinet, sondern lies das Bischoffthum alsbald Christierno. Daß wir aber auf den unrechtmäßig eingedrungenen Jarald wieder kommen, so hatte das Stift von ihm wenig Nutzen, die Güter, welche er mit Unrecht an sich gezogen, verbrachte er mit Wollust, Pracht und Uebermuth. *Qui propter Regios sumptus possessiones ecclesie alienavit, & collecta pecunia, clam discessit. d. i.* Seine Königliche Ausgaben zu bestreiten, entäußerte er das Zaabe der Kirchen, und nachdem er ein Stück Geldes zusammen gescharrt, machte er sich heimlich aus dem Staube. Zufolge den notis marginalibus, die des Amerini Tetrastichis beygefügt, soll dieser Jarald aus Gothischer Extraction gewesen seyn, ob wohl er ein Fremdling oder Ausländer genennet wird.

Schlechter  
Ruhm.

Successurus eras charo, Waldmare, Parenti,  
Sed datur a levibus mæsta repulsa viris.  
At contra externo sacrata tiara Jaraldo,  
Fallitur augurio spes male-svada suo.  
Quas pietas congefist, opes nam dissipat ille  
Fastu deliciis, ambitione, jocis.  
Sacrilegis templum manibus spoliavit ut ipsum;  
Perfida furtivæ dat cito crura fugæ.

Nach Jaraldi Entweichung, die man ohngefehr zum Jahr 1060 rechnen kan, kam aus Bremen gen Ripen einer mit Namen

## ODDO.

Den Adelbertus im Jahr 1065 ordinirte. Chronicon Ripense Anonymi weis von ihm nichts, so auch nicht Joh. Laurent. Amerinus in seiner Serie Episc. metrica. Jedoch sehet ihn Joh. Svaningius in seiner Chronologia Danica bey gedachtem Jahr. A. Crantz. Metrop. L. V. c. 18. Wie auch N. Hvitfeld, auf Auctoritat der Bremischen Chronick, vermeinet



Narhufische Bisch.

Zweiffel.

net, er sey nur ein Bey-Bischof, Vicarius und Statthalter gewesen, und daß ihm einige mehr, die nicht bekannt sind, in gleicher Qualität bis aufs Ende dieses Seculi gefolgt, weil keines eigentlich so zu nennenden Bischoffs gedacht, bis auf Thuro, welcher 1135. in der Battaille zu Fodwig erschlagen ward. A. Hvitfeld gedencket eines Borglumschen Bischoffs Henrici ad an. 1086. der seit dem nach Ripen soll gekommen seyn. Davon weiß Chron. Ripense nichts, und weil wohlgedachter Auctor, dieser Piece gefolget, thut er in Catalogo Episc. Ripens. Henrici keine Meldung. Ich gläube auch nicht, daß daran etwas ist, sondern Sedes Ripensis vacirte eine gute weile. Es mag dieses intervallum muthmaaslich daher, entstanden seyn, daß eben in dem Jahr 1065. da Oddo ordiniret ward, zwey neue Stifte in Jütland, nemlich das Wiburgsche und Borglumsche angelegt, wie auch das eingegangne Narhufische wieder aufgerichtet ward, vom K. Svenco Estrithön, da alle Kirchen dieser drey vorhin dem Ripischen allein unterworffen gewesen, welches die Kräfte des neulich sehr mächtigen Ripischen Stuhls ziemlich geschwächt, und dessen Sacen in einige Verwirrung gebracht haben mag.

### Bischöffe des Narhufischen Stifts bis aufs Ende des eilften Seculi.

Alter dieses Bisch.

Es stimmen alle unsere Geschicht-Schreiber darin überein, daß nach der Schleswigschen und Ripischen, die Narhufische Kirche in Dännemarc die nächste sey, und zwar auf Vorschub des Königs, eigentlich wie Torfaus zeigt, des Jütländischen Fürsten Frotho, mit dem Zunahmen Haardesrade, erbauet. Da nun dieser nach Rechnung der meisten ums Jahr 889, oder wie andere wollen 918. gestorben seyn soll, stehet daraus das Alter gedachter Kirchen zu ermessen. Aus der ubralten *Historia Olai Trygvini*, will althier ein Zeugnis einrücken, die Stiftung dieses, und zweyer andern Dänischen Bischoffthümer betreffend: Exinde Hunno Episcopus (Ers-Bischoff zu Hamburg) Frodium Regem, qui tunc Jutiam rexit, (Gorm, gamle lebte damahls, und war eigentlich Rex Catholicus) accessit, eumq; cum univervo populo baptizavit. Tunc reparata sunt templa, quæ Heidabæi (zu Hethebye oder Schleswig) & Ripis desolata fuerunt: tunc & Arosiæ (Naarhuus) templum ædificatum est. Post hæc Frodus Romam Legatos misit, atq; tres



tres in satiam Episcopos, Agapeti Pontificis Consilio, consecrari curavit. Heredus (Haraldus) ad sedem Heidabærensem, Lifdagus ad Ripensem & Rimbrandus ad Rosiensem consecrati sunt. Acta sunt hæc anno a nativitate Domini, DCCCCXLVIII. Regni Ottonis Magni duodecimo. Aus diesen Worten solte man schliessen, es wäre alsbald bey Erbauung der Narhufischen Kirche, auch ein Bischoffthum zu Narhusen von Frothone gestiftet, und zwar Consilio Pontificis auf Anrathen des Pabsts. Allein solches hat keinen Grund, widerspricht sich auch selbst am Ende, wenn das Jahr 948, wie recht ist, darzu angefetzt wird. Frotho war damahls gewislich längst todt gewesen, und er hat auch mit Errichtung des Bischoffthums nichts zu thun gehabt, sondern Harald Alanz, ein Sohn Gormonis Grandævi. Ferner war es auch nicht der Hamburgsche Erz-Bischoff Uanis, sondern Adaldagus, der den ersten Bischoff hieselbst, gleich wie zur selben Zeit den Ripischen und Schleswigschen ordinarie, nachdem Harald getauft war, und mit dem Kaysler Othone I. Friede gemacht hatte. Dieser Kaysler, und nicht der Pabst Agapetus, war es, der die Stiftung veranlassete. Frotho soll wohl zu seiner Zeit Legaten nach Rom gesandt haben, Lehrer auszubitten, wir finden aber nicht, daß einige angekommen. So war auch, nach Pontani Zeugniß, Frotho schon todt, als die Gesandtschaft zurück kam. Das Zeugniß *Adami Bremensis Lib. II. cap. 2.* ist richtiger, und lautet übersetzt also: Unser seligster Erz-Bischoff (er redet von Adaldago) ist der erste gewesen, welcher Bischoffe in Dännemarc ordinarie hat. HARALD zu Schleswig, LIFDEY zu Ripen, und RIMBRAND zu Narhusen. Diesen hat er auch die übers Meer befindliche Kirchen anbefohlen, nemlich in Fühnen, Seeland, Schonen und Schweden. Dieses ist geschehen im zwölften Jahr des Erz-Bischoffen. So weit *Bremensis*. Das zwölfte Jahr Adaldagi rechnet Joh. Svaningius zum Jahr 946. Ich halte aber mit A. Hvitfeld. Torfæo und andern, das Jahr 950, oder höchstens 948. sey das rechte, in Betrachtung, daß der Friede mit dem Kaysler damahls schon muß gemacht seyn, und also bleibet diese die eigentliche Ara derer dreyen ältesten Bischoffthümer in Dännemarc, wie auch der Nahme des ersten Narhufischen Bischoffs.



Narhufi-  
sche Bisch.

## RIMBRANDUS.

Irrung  
Sirmondii

Der Reimbrandus. Diesen setzet A. Hvitfeld nach Popo, welches aber ganz unrichtig, und so wohl dem angeführten Zeugniß Adami, als andern Scribenten zuwieder ist. Als bald nach seiner Ordination, wohnete er nebst seinen beyden Mit-Brüdern zu Ripen und Schleswig, dem Engelheimischen Concilio, welches in Gegenwart Ludov. IV. Königs in Franckreich gehalten ward, bey. Wie dann der Jesuit *Sirmondus Concil. Gall. Tom. III. p. 585.* und *Baronius in Annal. Tom. X. ad an. 948.* nicht nur seiner, sondern auch, mit Verdrehung der Nahmen OREDI, i. e. HARALDI Slesvicensis, und LIOPDAGI Ripensis, als Glieder dieses Concilii gedencket. Da auch erstgedachter Auctor den Nahmen Regimbrandus Arusvencis irrig geschrieben vor sich gefunden, hat er nachgebends im Catalogo, unser Zütländisches Narhusen nach Franckreich translocirt, und die von verschiedenen *Synodis Arausicanis* nahmhafte Stadt, Araulix daraus gemacht. Wie lange REIMBRAND dem hiesigen Bischoffthum vorgestanden, ist fast ungewiß. Der Herr Probst Paulson giebt in der *Bibliotheca Aarhufiensi pag. 9.* vor, er sey wegen der Verfolgung Sve-nonis Tiufskæg nach Bremen gewichen, welches wohl von seinem Nachfolger, aber keinesweges von ihm gesagt werden kan, oder es müsten ums Jahr 980. zwey Bischöffe auf einmahl hier gewesen seyn. A. Hvitfeld rechnet seinen Tod zum Jahr 978. Ich halte aber in Betrachtung seines Nachfolgers, er sey noch ehe gestorben.

## POPO.

Frage ob  
er auch zu  
Schleswig  
Bischof ge-  
wesen.

Ein Nord-Friesländer, das ist, aus der Gegend Tondern oder Husum gebürtig. Joh. Mollerus spricht, daß, gleich wie vormahls sieben Städte Griechenlandes sich um die Ehre gezanck, welche von ihnen das Vaterland Homeri seyn solte, also haben sich auch die beyde Cimbrische Städte, Schleswig und Narhusen längst darum gestritten, welche von ihnen den Poponem zum Bischoffen gehabt. Zu Schleswig ist allerdings ein Bischoff dieses, der Zeit gewöhnlichen Friesischen Nahmens, gestanden, von dem oben Erwähnung geschehen. Ob es aber eben der wunderthätige Popo gewesen, zweiffle sehr, in Betrachtung  
der



der Zeit, dann wo dieser, wie A. HVITFELD, und mit ihm die allermeisten bezeugen, im Jahr 983. aus der Welt geschieden ist, wird ihm im <sup>Narhufische Bisch.</sup> Caralogo der Schleswigschen Bischöffe kein Raum gelassen, angesehen Folkbertus, dem er solte succediret haben, biß 984, das ist, ein Jahr nach Poponis Tod, als Bischoff zu Schleswig gestanden. So er aber wie Ad. Brem. will, aber fast nicht zu glauben stehet, allererst 1029. solte gestorben seyn, wäre nicht unmöglich, daß er kurz vor oder nach der Bekehrung Sven-Orthonis könnte wieder in Dännemarck gekommen seyn, und da er sein erstes Bischoffthum zu Narhusen verwüestet, hingegen das Schleswigsche, als dem Hamburgschen Erz-Bischoffen näher, in besserem Stande gefunden, mögte er vielleicht dieses angenommen haben, und also successive an beyden Orten gestanden seyn. Dem sey aber, wie ihm wolle, so sezet Saxo Grammar. ausdrücklich, Popo sey als Bischoff zu Narhusen bestellet worden. Die Worte sind I Lib. X. pag. 189. edit. Steph. Quamobrem Popo a maximo Pontifice Bremensi Adaldago, apud Arusium honorem gerendi Pontificii, vitæ atque operibus suis perquam debitum impetravit. d. i. Popo erhielt daher vom Erz-Bischoffen (Summus Pontifex kan hier nichts anders bedeuten) Adaldag die seinem Leben und Thaten gebührende Ehre, bey Narhusen das Priesterthum zu verwalten. Diesem stimmen Crantzius, Hvitfeld, Wellejus, Helvaderus, Cluverus, und die allermeisten so aus als einheimische Scribenten bey. Das aber Popo vor Rimbrand zu Narhusen solte gewesen seyn, ist eine Mißrechnung des Herrn A. Hyitfeld, anerwogen Ad. Brem. l. c. ausdrücklich spricht, Rimbrand sey im zwölften Jahr Adaldagi, das ist, nach Rechnung Svaningii, 946. oder rechter 948. zugleich mit dem Nipischen LIF-DEY und dem Schleswigschen HARALD, als erster Bischoff ordiniret. Dieser Popo scheint im Anfang des zehnden Seculi geböhren zu seyn, und frühzeitig sein Vaterland verlassen zu haben, vielleicht in der Verfolgung unter Gormone Grandævo. Wie Cypræus will, soll er nach Rom gekommen, und daselbst Capellan seiner Heiligkeit des Pabsts geworden seyn. Nachgehends ist er in Kaysersliche Dienste getreten. Ob er aber gar Kaysers Hinrichs Cansler, in den Jahren 931. und 940. gewesen, daran trage grossen Zweifel, angesehen Bernh. a Mallincrot, der dieses im Tract. de Archi-Cancellariis Imp. Germ. p. 26. behauptet, sich desfalls nur auf die Unterschrift einiger Diplomatum gründet. Ich glaube, dieses sey vielmehr auf einen Trierischen Bischoff zu deuten, der

Wird  
pabstl. Ca-  
pellan zu  
Rom.



- Arhusi- gleiches Nahmens gewesen, und zur selben Zeit gelebt hat, ist auch das  
 sche Bisch. her mit unserm Popone in andern Dingen confundiret worden, so gar,  
 daß Joh. Olai Slangendorp. in orat. de ortu & increm. Rel. in Dan.  
 die Meynung wiederleget, als hätte ein Trierischer Bischoff, Nahmens  
 Popo, die Dännemarcker zum Christl. Glauben bekehret. Gegen die  
 Mitte des zehnten Seculi, ist Popo dem Käyser Otthoni I. in Dänne-  
 marck nachgezogen, verhoffend durch Hülffe Gottes und des Käysers,  
 sein noch heidnisches Vaterland zur Erkenntnis der Wahrheit zu bringen,  
 welche Hoffnung ihm auch gelungen, da er nach gemachtem Frieden, die  
 Königl. Familie in Gegenwart des Käysers taufte, und entweder kurz  
 vor, oder nach, die beyde Mirackel mit der glühenden eisernen Handschue,  
 die er auf der Hand getragen, und mit dem gewächsten Hemdd, wel-  
 ches er sich am blossen Leibe soll haben verbrennen lassen, vor den Augen  
 so vieler Zuschauer gemacht, daß dadurch eine grosse Menge ungläubig-  
 er bekehret, und viele wanckende im Glauben befestiget sind. Nach-  
 dem Scheitets, Popo habe eine weile ums Land gereist, seinen Samen  
 allenthalben auszustreuen, dabey er als ein Einsiedler sich schlecht  
 und recht beholffen. Ein Wald zwischen Flensburg und Schleswig,  
 führet nach ihm den Nahmen Pop-Zoltz, weil er daselbst seine Hütte  
 und Wohnung hatte, auch in dem vorbeÿ fliessenden Bach, damahls  
 Jättebeck, iho Zilligenbeck genannt, seine Schüler taufte, nicht  
 anders, als Joh. Baptista in der Wüsten am Jordan. Wobon oben  
 im Leben Haraldi Blaataud ausführlicher Bericht ertheilet ist. Das  
 Jahr seiner Ordination zum Arhusischen Bischoffthum ist nicht be-  
 kannt, und kan den von Möllero Hag. P. II. c. 3. §. 14. citirten Ort  
 nicht finden, an welchem A. Wellejus dieses anno 966. geschehen zu  
 seyn, vorgeben soll, welches auch nicht ungereimt ist. Demnach wäre  
 er 14. Jahr lang zu Arhusen gestanden. Dann anno 980. ward er,  
 nach einstimmigen Bericht vieler Scribenten, genöthiget, nebst andern  
 Christen, sein Vaterland aufs neue zu verlassen. Der Wuth des  
 abtrünnigen Sven Otthonis, den er selber getauft hatte, zu entge-  
 hen, nahm er seine Zuflucht nach Bremen, woselbst er auch starb,  
 und in der Kirche St. Petri begraben ward, ob aber dieses Anno 983,  
 wie die meisten, oder 1029, wie Ad. Brem. setzet, geschehen ist, lasse da-  
 hin gestellet seyn. Sehr alt ist er geworden, und das giebt auch lestge-  
 dachter Auctor zu verstehen, mit der Redens-Art, in Dania super vixit Po-  
 po Theologus. Das Lob dieses Dänischen Apostels, ist bey allen  
 Scribenten sehr groß, und wann ein gewisser Theologus sich gefüsten  
 las
- Komt in Patriam zurücke.  
 Verrich- tungen.  
 Erstere Wohnung.  
 Wird Bischoff.  
 Vertrie- ben.  
 Sein Tod und Grab.  
 Urtheil über seine Wunder- Gabe.



lassen, sein Miracel mit der glühenden Handschue eine temeritæt zu nennen, so wird selbiger von Joh. Möllero Hag. P. II. C. III. S. 15. mit Bescheidenheit abgewiesen, und das Lob Poponis vertheidigt, auch dargehan, daß man vielmehr die ausser ordentliche Wunder-Kraft des Geistes Gottes so wohl in ihm und seinen Gehülffen, als in den ersten Aposteln, erkennen müsse, zumahl diese Kraft an ein Seculum nicht mehr als an das andere durch Göttl. Verheissung gebunden ist. Ubrigens ist die That Poponis keine Verwegenheit, oder Versuchung Gottes zu nennen, wann man dieses in Betrachtung ziehet, daß er sich nicht von selbst dazzu erbothen, biß ihm die Frage vom König gethan ward, ob er das von ihm gepredigte Evangelium so und so zu bestätigen, sich getraue. Da war nun freylich ein grosses daran gelegen, daß er von Gott Freueigkeit erhielte ja zusagen. Ich will hiervon über dem, was oben, Lib. I. cap. 3. von dieser Sache gehandelt ist, zur Vertheidigung der Person Poponis, an diesem Ort noch ein Zeugniß anführen, und zwar aus einem selteneren Buche, Rudimentum novitiorum genannt, 1475. von Luca Brandis de Schall herausgegeben. Da heist es unter andern: Hoc anno convertitur Dacia a Popone Capellano Papæ, qui cum fidem Christi predicaret, dixit ei Rex Daciæ, nomine Alradus, (Haraldus) quod fidem prædictam probaret testimonio veritatis. At ille, iubente Rege, portavit ignitissimum ferrum ingentis ponderis manibus nudis ad placitum omnium, ubicunq; vellet, sine ulla læsione. Quo viso Rex, cum multis baptizatus est. Ein auserwähltes Rüstzeug Gottes ist Popo ohne allem Zweifel gewesen. Er hat dem Anselario, unserm ersten Dänischen Apostel, an grosser Heiligkeit und göttlichem Eiffer, so weit aus seinen Thaten erhellet, nichts nachgegeben. In Natur Gaben aber sampt Erfahrung und Gelahrtheit, hat er ihn übertroffen. Beym Saxone Grammat. heist er ingenio ac sanctitate conspicuus, præcipuq; literarum scientia excellens, bey dem Ad. Brema. Sanctus Dei und vir sanctus & sapiens. Beym Wastovio aber, Popo Frisus, seu ut alii volunt Danus, vir scientia & morum gravitate non inferior, quam nobilitate. Multis in juventute peragratis Regionibus, multa vidit, audivit & recensere potuit, unde Ottoni Imperatori charus evasit. A. Hvitfeld spricht der Pabst: Benedictus habe dem Poponi verheissen, wann ers so weit bringen könnte, daß mehr Bischoffthümer in Dännemarc errichtet worden, solte er selber als Erg-Bischoff darüber bestallet werden. Ich glaube aber es ist dem Demuthsvollen und

Marbusi-  
sche Bisch.

Ruhm  
Poponis.

heilig



- gleiches Rahmens gewesen, und zur selben Zeit gelebt hat, ist auch das her mit unserm Popone in andern Dingen confundiret worden, so gar, daß Joh. Olai Slangendorp. in orat. de ortu & increment. Rel. in Dan. die Meynung wiederleget, als hätte ein Trierischer Bischoff, Rahmens Popo, die Dännemarcker zum Christl. Glauben bekehret. Gegen die Mitte des zehnten Seculi, ist Popo dem Käyser Orthoni I. in Dännemarc nachgezogen, verhoffend durch Hülffe Gottes und des Käyfers, sein noch heydnisches Vaterland zur Erkenntnis der Wahrheit zu bringen, welche Hoffnung ihm auch gelungen, da er nach gemachtem Frieden, die Königl. Familie in Gegenwart des Käyfers taufte, und entweder kurz vor, oder nach, die beyde Mirackel mit der glihenden eisernen Handschue, die er auf der Hand getragen, und mit dem gewächsten Hemdd, welches er sich am bloßen Leibe soll haben verbrennen lassen, vor den Augen so vieler Zuschauer gemacht, daß dadurch eine grosse Menge ungläubiger bekehret, und viele wanckende im Glauben befestiget sind. Nach dem scheinet, Popo habe eine weile ums Land gereist, seinen Samen allenthalben auszustreuen, dabey er als ein Einsiedler sich schlecht und recht beholffen. Ein Wald zwischen Flensburg und Schleswig, führet nach ihm den Rahmen Pop-Holz, weil er daselbst seine Hütte und Wohnung hatte, auch in dem vorbey fließenden Bach, damahls Jüttebeck, iso Gilligenbeck genant, seine Schüler taufte, nicht anders, als Joh. Baptista in der Wüsten am Jordan. Wovon oben im Leben Haraldi Blaatan ausführlicher Bericht ertheilet ist. Das Jahr seiner Ordination zum Arhusischen Bischoffthum ist nicht bekant, und kan den von Möllero Hag. P. II. c. 3. §. 14. citirten Ort nicht finden, an welchem A. Wellejus dieses anno 966. geschehen zu seyn, vorgeben soll, welches auch nicht ungereimt ist. Demnach wäre er 14. Jahr lang zu Arhusen gestanden. Dann anno 980. ward er, nach einstimmigen Bericht vieler Scribenten, genöthiget, nebst andern Christen, sein Vaterland aufs neue zu verlassen. Der Wuth des abtrünnigen Sven Orthonis, den er selber getauft hatte, zu entgehen, nahm er seine Zuflucht nach Bremen, woselbst er auch starb, und in der Kirche St. Petri begraben ward, ob aber dieses Anno 983, wie die meisten, oder 1029, wie Ad. Brem. setzet, geschehen ist, lasse dahin gestellet seyn. Sehr alt ist er geworden, und das giebt auch letzgedachter Auctor zu verstehen, mit der Redens-Art, in Dania super vixit Popo Theologus. Das Lob dieses Dänischen Apostels, ist bey allen Scribenten sehr groß, und wann ein gewisser Theologus sich gelüsten
- Arhusische Bisch.
- Kommt in Patriam zurücke.
- Verrichtungen.
- Erstere Wohnung.
- Wird Bischoff.
- Vertrieben.
- Sein Tod und Grab.
- Urtheil über seine Wunder-Gabe.
- las



lassen, sein Mirackel mit der glühenden Handschue eine temeritat zu nennen, so wird selbiger von Joh. Möllero Hag. P. II. C. III. S. 15. mit Bescheidenheit abgewiesen, und das Lob Poponis vertheidigt, auch dargethan, daß man vielmehr die ausser ordentliche Wunder-Kraft des Geistes Gottes so wohl in ihm und seinen Gehülffen, als in den ersten Aposteln, erkennen müsse, zumahl diese Kraft an ein Seculum nicht mehr als an das andere durch Göttl. Verheißung gebunden ist. Ubrigens ist die That Poponis keine Verwegenheit, oder Versuchung Gottes zu nennen, wann man dieses in Betrachtung ziehet, daß er sich nicht von selbst darzu erbothen, biß ihm die Frage vom König gethan ward, ob er das von ihm gepredigte Evangelium so und so zu bestätigen, sich getraute. Da war nun freylich ein grosses daran gelegen, daß er von Gott Freudigkeit erhalte ja zusagen. Ich will hiervon über dem, was oben, Lib. I. cap. 3. von dieser Sache gehandelt ist, zur Vertheidigung der Person Poponis, an diesem Ort noch ein Zeugniß anführen, und zwar aus einem sehr raren Buche, Rudimentum novitiorum genannt, 1475. von Luca Brandis de Schall herausgegeben. Da heist es unter andern: Hoc anno convertitur Dacia a Popone Capellano Papa, qui cum fidem Christi predicaret, dixit ei Rex Dacie, nomine Alradus, (Haraldus) quod fidem predictam probaret testimonio veritatis. At ille, jubente Rege, portavit ignitissimum ferrum ingentis ponderis manibus nudis ad placitum omnium, ubicunq; vellet, sine ulla laesione. Quo viso Rex, cum multis baptizatus est. Ein auserwähltes Rüstzeug Gottes ist Popo ohne allem Zweifel gewesen. Er hat dem Anchario, unserm ersten Dänischen Apostel, an grosser Heiligkeit und ebllichem Effer, so weit aus seinen Thaten erhellet, nichts nachgegeben. Da Natur-Gaben aber sampt Erfahrung und Gelahrtheit, hat er ihn übertroffen. Beym *Saxone Grammar.* heist er ingenio ac sanctitate conspicuus, præcipuaq; literarum scientia excellens, beyhm Ad. Brera. Sanctus Dei und vir sanctus & sapiens. Beyhm Wastovio aber, Popo frivus, seu ut alii volunt Danus, vir scientia & morum gravitate non inferior, quam nobilitate. Multis in juventute peragratis Regionibus, multa vidit, audivit & recensere potuit, unde Otoni Imperatori charus evasit. A. Hvitfeld spricht der Pabst: Benedictus habe dem Poponi verheissen, wann ers so weit bringen könnte, daß mehr Bischoffthümer in Dännemarek errichtet worden, solte er selber als Erzbischoff darüber bestallet werden. Ich glaube aber es ist dem Demuths-vollen und heil-

Marhusi-  
sche Bisch.

Ruhm  
Poponis.



Arhusi- heiligen Mann um solchen eiteln Erzbischoff-Titul weniger zu thun gewesen als  
sche Bisch. sich der allerheiligste Vater eingebildet.

### CHRISTIERNUS.

Ist unter den Arhusischen Bischöffen der dritte, folgte jedoch nicht alsbald auf Popo, denn als dieser, wie neulich gedacht, Anno 980 von Sven Ortho vertrieben ward, hat man so wenig Nachricht, daß jemand anders, als daß er selber den hiesigen Bischoffs-Stuhl bekleidet haben sollte. Vielmehr bezeugen unsere Jahr-Bücher einstimmig, die Arhusische Kirche sey der Ripischen einverleibet worden, wobey es dann geblieben, bis das Jahr 1067, da der König Sveno Eltrichson, nicht nur in Schonen zu Lund und Dalbye, sondern auch in Nordrütland zu Wiburg und Börglum neue Bischoffstümer stiftete. Da ward an die Wieder-Aufrichtung des eingegangenen Arhusischen Bischoffthums auch gedacht, und nachdem es 85 Jahr hindurch unter Ripischer Inspection gestanden, obiger Christiernus von Adelberto zu Bremen geweiht, als Vorsteher dahin gesetzt. Die Bischoffliche Kirche so wohl als Wohnung, war damahls zu Lüssberg, iho ein Dorff etwa eine Meile nordwärts von Aarhus entlegen. Dasselbst wird vermutlich das Grab Christierni befindlich seyn, nicht aber Poponis, wie einige dafür gehalten. *Andr. Wellejus* schreibt hievon in seinen *notis ad Adam. Brem. Lib. II. C. 45.* Est prope Aarhusium in Cimbria Templum, quod Liesbergense vocant, in colle edito situm, quod tem-pore Poponis conditum existimatur. In eo apparent in vetustis quibusdam marmoribus vestigia Epitaphiorum, quæ Poponi sacra reputant accola &c. Ego hoc loco adducor, ut credam, saltem Poponis successores, non ipsum Poponem ibi sepultos. Es mag wohl das Grab Christierni seyn, welcher in diesem Seculo der letzte gewesen, weil seines Successoris nicht ehe, als im Anfang des folgenden, gedacht wird, den wir deswegen bis dahin versparen.

### Bischöffe des Wiburgschen Stiffts im Fiffften Seculo.

Über die Era dieses sowohl als des folgenden Börglumschen Stiffts, ist unter den Scribenten keine Mißhelligkeit, sondern von allen angenommen, daß der erste Vorsteher gewesen



## HERIBERTUS.

Wiburg  
sche Bf.

Dem Ansehen nach ein geborner Engelländer, den Sveno Estrichsön mit andern Lehrern der Zeit, aus jenem Lande hieher gesetzt, so geschähen im Jahr 1065, da er mit andern mehr von Adelberto zu Bremen geweiht ward, dessen Crantz. in Metrop. L. V. c. XVIII gedencket. Ubrigens ist zu wissen, daß obwohlt diese uralte Haupt-Stadt in Nord-Zütland nur spät zum Bischoffthum gelanget, hat sie doch über hundert Jahr vor der Zeit, unter Harald Blaatand, da noch mehr Heyden, als Christen waren, eine Kirche und Versammlung der Gläubigen gehabt, auch dem Ansehen nach, eine der ersten Schulen in Dännemarck, welche so berühmte gewesen, daß Norweger und Isländer die Christl. Religion zu erlernen, und sich tauffen zu lassen, hieher gezogen sind, wie solches daraus abzunehmen, daß unter andern der gelehrte Isländische Antiquarius T. Torfæus in seinem Trifolio Historico Cap. XI. erzehlet, einer seiner Landes-Leute, Namens Gisle Surin, habe sich in der Mitte des zehnten Seculi, des Unterrichts halben, zu Wiburg als Catechumenus aufgehalten, und sey, nachdem er hieselbst getaufft worden, in seinem Vaterlande der erste gewesen, welcher den Götzen-Dienst abgeschafft, und die Erkenntniß Christi ausgebreitet.

Uralte  
Schule zu  
Wiburg.

## ESKILLUS.

Folgte jenem, hat aber zu seinem Gedächtniß anders nichts übrig gelassen, als daß er den nachmahls canonisirten St. Kield zum Probstem an dasiger Frauen Kirchen gesetzt haben soll, wie Hr. A. Hvitf. gedencket, aber mit der Zeit-Rechnung nicht zu conciliren stehet. Wovon im folgenden Seculo ein mehreres.

## SVENO.

Das Jahr 1068, welches ihm Hvitfeld assigniret, kan nicht recht seyn, und ist vielleicht eine Verkehrung des Ziefers, daß vor 1068. 1098 stehen muß. Ich schliesse dieses so ab ante, da er bereits zwey Vorfahren seit anno 1065. gehabt; als auch a posteriore, da auf ihn soll gefolget seyn St. Kield, welcher anno 1151. gestorben. Ueberdem war er ein  
Æ
Brus



Börglum-  
sche Bisch.

Bruder des Erz-Bischoffs Alceri, und daher kan unter ihrem Alter nicht gar zu grosser Unterscheid seyn, Alcerus aber war ein Kind ums Jahr 1068. Der Vater dieses Bischoffs hies Sven Trundsen, ein reicher und gewaltiger Edelmann in Zütland, ob er aber ein Anverwandter des nahmbhaften Ripischen Bischoffs Othincari Albi gewesen, wie einige muthmassen, lasse dahin gestellet seyn. Etwas besonders merckwürdiges, aber unsern einheimischen Scribenten ganz unbekanntes, finde von diesem Bischoffen Svenone in *Angeli Manrique Annal. Cisterc. T. II. p. 152.* nemlich, daß da er ein sehr gottseeliger und tugendhafter Mann gewesen, habe er seinen eben so sehr gottlosen, und mit vielen Bluts-Schulden besleckten Bruder Eskillum zu bekehren, denselben endlich beredet, mit ihm ins gelobte Land zu reisen, und an den heiligen Orten die Gnade Gottes zu erbitten, welches dann auch soll gelungen, und sie beyde daselbst betend gestorben seyn. Ein mehres hievon habe in *gestus Danor. extra Daniam T. I. c. I. sect. I. §. 7.* angeführet, welches allhier zu wiederholten nicht nöthig erachte.

Reise und  
Tod im ge-  
lobten Lan-  
de.

### Bischoffe des Börglumischen Stifts im eilften Seculo.

Dieses Bischoffthum ist eines Alters mit dem vorigen, nemlich im Jahr 1065. errichtet. K. Svenco Estrichson, dessen Gunst und Gewogenheit, den Geistlichen insonderheit erwiesen, so auch seine eigene erudition Adamus Brem. gar sehr rühmet, war nicht nur auf die Ausbreitung der Erkenntniß Gottes in seinem Lande bedacht, sondern trachtete, dem Ansehen nach, auch dahin, daß der stolze Adelbertus Erz-Bischoff zu Hamburg, welcher ihm gar unzeitig und auch unverdient den Bann der Kirchen angedrohet hatte, seine Herrschaft über die Dänische Kirche verlihren mögte, wann diese dergestalt würde besetzt seyn, daß sie ihren eigenen Metropolitanum erfordern, und sich des fremden Jochs entschütten könnte. Aus solcher Veranlassung stiftete er im mehrgedachten Jahr, nebst andern Bischoffthümern, auch das hiesige, welches heutiges Tages das Alburgsche, voralters aber, bald das Wendelboische, Bandalische oder Bansalische, von der größten Provinz desselben Wend-Syssel, bald aber das Börglumische genannt wurde, und zwar, wie *Elnothus in vita Canuti Regis & Martyris* schreibt, a Do-  
mina



mina quondam Loci, quæ Burlina dicebatur. Diese Frau Burlin, Börglum-  
sche Bisch.  
hat dem uhralten Schloß Börglum, ohnweit der Stadt Hiding, Börglum.  
den Rahmen gegeben, das Schloß aber dem Stift, als nachgehends  
eine Abtey und zugleich eine Bischöfliche Wohnung daraus geworden.  
Ich muß aber erinnern, daß diese Veränderung nicht gleich Anfangs ge-  
sehen. Dann im Jahr 1086. war der Ort noch Königlich, als Ca-  
marus Sanctus hieher kam, in Meynung, den wieder ihn erregten Auf-  
ruhr zu stillen. (Rex igitur in villa regia, quæ a Domina quondam Lo-  
ci Burlina dicebatur, cum regio satellite spatiaturus, residere decrevit)  
Damahls wohnten die ersten Bischöffe am Lymfurch zu Ackersburg,  
wo iso Aggersunds-Fehre ist. Diese heist dem Elnorho: villa Episcopi,  
wohin sich der König nachgehends zum Bischoffen Henrico begab. So  
viel von dem Rahmen des Stifts, und der ersten Bischöfl. Residenz.  
Unter den Bischöffen ist der erste Aggers-  
borg älte-  
ste Woh-  
nung hiesi-  
ger Bisch.

## MAGNUS.

Dieser verlies das Stift, und die Welt zugleich anno 1065. als im er-  
sten Jahr seines Antritts. Ja er hatte nicht einmahl seine Bischöfl.  
Function angefangen, oder, wie mans nannte, die erste Bischöffs-Mes-  
se gefungen, als er auf der Elbe erfoss, nachdem er zu Bremen gewesen,  
sich ordiniren zu lassen, und nun wieder auf der Rück-Reise begriffen Kömme  
im Wasser  
ums Leben.  
war. Auf dem Kirch-Hofe zu Sidring in der Provinz Thyse soll,  
der alten Tradition, und der auf dem Leichen-Stein befindlichen Figur  
zufolge, ein Bischoff begraben liegen, welcher durch Schiffbruch ums  
Leben gekommen, und hieselbst ans Land getrieben, obs aber dieser sey,  
stehet dahin.

## ALRICUS.

Albericus, oder wie ihn Crantzius nennet, Albertus, folgte jenem als-  
bald anno 1066. und hat den Geruch eines guten Rahmens nach Ruhm.  
gelassen, indem ihn Hvitfeld, und andere, einen gelehrten frommen  
und gottseeligen Mann nennen. Daß Alricus dem Aberglauben so  
sehr nicht, als viele andere seiner Zeit, ergeben gewesen, erhellet daraus,  
daß er in die Verehrung der Gebeine des heiligen Theotgari zu Wester-  
wig leichtgläubiger weise, und auf blosses Vorgeben der Mirackel, nicht  
wils



Ao.  
1004.

Von diesem Eckelharde wissen unsere einheimische Scribenten gar nichts, welches in Betrachtung der Zeit nicht eben sehr zu bewundern. In Buccellini Menolog. Benedict. p. 579. ad d. 4. Aug. wird auch eines Schleswigschen Bischoffs Egoardi, welcher vermuthlich eben dieser Eckelhardus seyn wird, mit grossem Ruhm gedacht, da es heist: Egoardus Monachus Hifangensis, Slesvicensis ordinatus est Episcopus. Gravissimis meritis & apostolico labore excellit. Item p. 597. ad d. 28. Aug. heist es daselbst: Egoardus Episcopus Slesvicensis, Gotman appellatus, non uno signo sanctitatis viguit, cum inter alia, mortuum ad vitam revocasset. Im Chronico Hildesheimensi heist es, Rudolphus habe als Schleswigscher Bischoff diesem Eckharde succediret, und zwar anno 1026. welches mit der Rechnung Cypræi nicht übereinstimmt, so bleibet auch der Zweifel übrig, wie er vor dem Elico, ums Jahr 1003. dem Franckfurtischen Synodo, wie oben gedacht, als Schleswigscher Bischoff, habe beywohnen können.

Dänische  
Heyden  
treiben  
Muthwil-  
len in En-  
gelland.

Die Heydnische Dänen hielten Iso in Engelland übel Haus, und halfen, gleich wie vorhin einige mahl geschehen, das Martyrologium Anglicanum vermehren. Einer von ihnen machte sich im Kloster Medue, welches ganz ausgeplündert ward, an den Trag-Sessel St. Adelhelmi, um die daran befindliche Edelgesteine zu erbeuten, ward aber alsbald mit Blindheit geschlagen, und fiel zur Erden. Act. SS. M. May d. 25. T. 6. pag. 90.

## ANNO. 1004.

Die Dä-  
nische Kir-  
che erhol-  
te sich ein-  
massen.

Um diese Zeit sandte König Sveno Tiufskæg aus Engelland, woselbst er damahls im Kriege begriffen war, verschiedene Lehrer und Kirchen-Diener in Dännemarc, da an solchen kein geringer Mangel war. Helvaderus spricht, es habe sich damahls eine güldene Zeit erhoben, ver-  
stehe, man bauete hin und wieder schöne Kirchen. Die Einkünfte derer  
gewesenen heydnischen Opfer-Priester wurden in Salaria der Christlichen  
Lehrer verwandelt, der König und andere vermögende Leute thaten noch  
ein mehres hinzu, und das neulich so sehr gedruckte Christenthum, nahm  
fast alleenthalben überhand, wenigstens dem äusserlichen Ansehen nach.  
Jedoch darf man sich keinesweges vorstellen, das Heydenthum sey auf  
einmahl danieder geschlagen und ausgerottet, weil gedachter König,  
nach seiner zweyten Tauffe demselben nicht mehr beypflichtete. Als er  
nach seinem Exilio den Thron von neuen bestieg, etwa in den letzten  
Jah-



Ao.  
1004.

Jahren des vorigen Seculi, (Die Zeit-Rechnung Svenonis ist sehr dunckel und beschwerlich) scheuete er sich anfangs gegen seinen annoch heidnischen Magnaten, Christum zu bekennen, und als er sich endlich heraus lies, auch seine Freunde ermahnte, seinem Exempel zu folgen, mußte er aus Staats-Railons sehr behutsam, und in der Güte verfahren, angesehen er selber bey seinem vorigen Abfall vom Christenthum, eben derjenige gewesen, welcher die Feinde seines Vaters Haralds ermahnet hatte, mit den Neuerungen des Gottes-Dienstes ja nichts zu thun zu haben, sondern als Reingläubige bey dem alten bewährten Glauben standhaftig zu verbleiben. Er hatte beydes probirt, und wuste also, was daran war. Diese seine vorige Abtrünnigkeit, wovon im vorhergehenden mit mehreren gedacht worden, machte seine itzige bessere Ermahnungen kraftlos und verdächtig. Jedoch gab GOTT Gnade, daß vermuthlich durch die Predigt der täglich ankommenden Engelländischen Lehrer, die allermeisten, so wohl vom Adel als gemeinen Mann, mit Absagung der Götzen sich unterrichten und tauffen ließen. Wie gründlich aber das Christenthum bey vielen gewesen, giebt Pontanus in vita Svenonis pag. 137. zu verstehen, waun er spricht, daß unter den Bekennern selbst die meisten, entweder zweiffelhaft und wancelmächtig, oder auch dem alten Aberglauben noch anhängig waren. Plurimi adhuc, cum dubiis, tum veteri superstitioni adherentes. Und wie konte es wohl anders seyn? Wo nicht durch Verläugnung der wieder die Seele streitenden fleischlichen Lüste, den Wirkungen des Geistes GOTTES Raum und Platz gemacht wird, kan bey allem Sagen und Predigen, kein innerlich überzeugender göttlicher Glaube entstehen. Es ist dann leichtlich zu erachten, daß gleich wie die Baals-Pfaffen wieder Eliam und Demetrius wieder die Apöstel, welche neue Götter zu verkündigen schienen, starck eifferten, ja wie sich der alte Welt-Geist annoch auf sein Alterthum stüzet, und alles neuscheinende grimmig anfeindet, wäre es gleich die Wahrheit, welche so alt als GOTT selbst ist, daß gleichergestalt, sage ich, die vormahls viel geltende Opfer-Pfaffen keine geringe Hinderniß der Bekehrung in den Weg gelegt. Bey Zerstrung der Heydnischen Opfer-Häynen, und Zerbrechung derer Götzen-Bilder, welche nach gerade von einigen eifrigen Christen, die iso Meister spielten, unternommen ward, setzte es hin und wieder solche Händel, die ohne blutigen Köpfen nicht ablieffen, und die Heyden sollen den Christen durch ihre Zauberey und Teuffels-Künste, Schrecken, Schaden und Wiedervärtigkeit zuzuwenden getrachtet haben, obwohl sie damit bey denen die GOTTES Theils gewesen, und im Glauben gestanden, wenig ausgerichtet haben.

Ber-  
mischer  
Zustand.

AN-



Ao.  
IOII.

ANNO IOII.

Kirche St.  
Laurentii  
zu Lund  
erbauet.

Dänen  
machen  
Märterer  
in Engel-  
land.

Zwölf  
tausend  
Dänen in  
Engelland  
bekehret.

Ward mit Erbauung der herlichen, nachmahls Erzbischöflichen Kirche St. Laurentii zu Lund der Anfang gemacht, auf Kosten des Königs Svenonis Tiufskæg, welcher auch um diese Zeit verschiedene andre Kirchen mehr anlegen lies, um zu zeigen, daß es ihm nunmehr ein rechter Ernst mit dem Christenthum seyn solte. Allein indem der König zu Hause Kirchen bauete, verstattete er doch zugleich seinen heydnischen Soldaten in Engelland, denen dasigen Christen allerley Gewalt zu thun, und einige als Märterer erbärmlich hinzurichten. Absonderlich gieng es in diesem Jahr über die Erzbischöf. Stadt Cantelberg hart her, da nach Zeugniß derer Engelländischen Jahr-Bücher, viele Christen getödtet, Kirchen, Elöster und andere Häuser beraubet, und in allen recht heydnisch verfahren ward. Nur das Elöster St. Augustini blieb unbeschädiget, und zwar darum, weil ein Däne, der den Mantel St. Augustini wegnehmen wolte, alsbald die Göttliche Rache empfand, mithin allen übrigen ein Schrecken einjagte. Godwinus Episcopus Rossensis und Leofnina, Aebtissin des Elostere St. Wilredæ, wurden gefangen. Der erstere erkaufte seine Freyheit mit Geld, die letztere aber ward getödtet, und unter die Märterer gerechnet. Am allerhärtesten verfahren die heydnische Dänen mit dem heiligen, und sehr angesehenen Kirchen-Vater Elphego. Für dessen Leben forderte man sechszig Talenta, und als solche nicht folgen wolten, hielt man ihn biß auf den zu seinem Tode bestimmten Oster-Tag gefangen. Inzwischen ward er mit Rutben gestrichen, und vielfältig gequälet. Endlich ward er halb zu Tode gesteiniget, und dann mit einem Beil enthauptet. Kraft seiner Fürbitte sollen doch viele seiner Feinde gleich damahls bekehret seyn, noch mehr, da das bey seinem Grabe in einer Nacht grünende dürre Holz ihren Unglauben überwunden. Die Bürger zu London erhandelten seinen Leichnam, und als man denselben in der St. Pauls Kirche feyerlich beysetzte, giengen bey zwölf tausend Dänen, die ihre Sünde bereueten, demselben mit Thränen entgegen. Die sich aber nicht bekehren wolten, kamen durch allerley Zufälle, meist aber durch jämmerliche Kranckheiten übel ums Leben. Absonderlich wurden die Dänen kurz vor und nach dem Tode Elphegi mit einem entsetzlichen Reissen und Grimmen im Bauch von Gott geplaget. Diese Kranckheit soll der Heilige mit geweihten Hostien, pane benedicto, an vielen curiret haben, konte aber doch nicht durch solche Wohlthat seine Feinde besänftigen. Osberaus in vita St. Elphegi.



Elphegi, Hensichenius Act. SS. Tom. VIII. m. April. p. 630. Malmesburienf. p. 245. Brompton. p. 889. Gervafius p. 1650.

Ao.  
1012.

## ANNO. 1012.

Stiftete K. Svenco das Rotschildische Bischofthum, welchem nebst ganz Seeland, auch Schonen und Fühnen bis weiter einverleibet, und dem Gerbrand oder Herbrand anvertrauet ward. Da aber nach einigen Jahren dieser so wohl, als andere Lehrer der Zeit, aus Engelland kam, und vom Cantelbergfchen Erz-Bischoffen Alnotho ge-  
weibet war, beschwerte sich der Hamburgfche Erz-Bischoff Unuan hierüber beym König, als über einen Eingriff in feine jura. Hr. Arnkiel meynet, diese Erinnerung sey bey Hofe wohl aufgenommen, Hvitfeld aber verficert das Gegentheil, doch mag das erstere endlich erfolgt seyn, nachdem Unuan mit einem Theil des Kirchen-Schazes den König beschenckte, und seine Gnade wieder hergestellt hatte, wie Hvitfeld gedencket. Indessen wagte es Unuanus, den Gerbrand, auf seiner Reise aus Engelland, zu arrestiren, und als einen Staats-Gefangenen so lange anzuhalten, bis er ihm die Treue und Unterthänigkeit versprach, da er wieder los kam, und des Erz-Bischoffen vertrauter Freund ward. Undte rechnen es zum Jahr 1022.

Das Rotschildische Bischofth. gestiftet.

## ANNO. 1016.

Nies sich der Norwegfche König Olaus Trygonis, welcher zu Roan in der Normandie getauft, und dem Christenthum eifrigst ergeben war, allen Fleiffes angelegen seyn, den Götzen-Dienst in seinem Vaterlande völliger, als bishero geschehen, abzuschaffen, und einige Kirchen anzulegen, unter welchen absonderlich eine zu Drontheim dem heil. Clementi Papæ & Martyri gewiedmet ward. Weil er aber die muthwillig widerstrebende Götzen-Diener auf Gut und Blut strafte, erweckte ihm solcher Eiffer sehr viele und gefährliche Feinde, absonderlich, da er dieser Ursach halben, zweyen Regulis oder Fürsten des Reichs gar hart fiel, indem er einem die Augen ausstechen, dem andern, vermuthlich wegen ausgehoffener Lästernng, die Zunge abschneiden lies. Christum ipsem pagatum incolis annuncians, spricht Mellanius. Da er auch in folgenden Jahren keinen fernern Widerstand zu finden vermeinte, empöreten sich hin und wieder die Bauern des Reichs gewaltig. Absonderlich geschah dieses in der Gegend Gulbrandsdal, woselbst ein vornehmer Einwohner Rahmens Gulbrand, nach dem die Provinz genant

Olaus K. in Norwegen eifert wieder den Götzen-Dienst.

Predicet Christum in eigner Person.



Ao.  
1016.Demüthi-  
get den auf-  
rührischen  
Söhnen-  
Diener  
Guld-  
brand.

worden, seine Nachbarn zusammen rief, und ihnen die unverantwortliche Beleidigung der alten Landes-Götter vorhielt, hinzufügend, König Olff, der vom alten Glauben abgefallen, handelte so, daß wohl kein Wunder wäre, wann die Erde unter ihm bersten würde. Die Bauern riefen alsbald, der König solte sterben, und Guldbrand sandte unter Commando seines Sohns sechs hundert Mann aus, aber zu ihrem Unglück, dann sie wurden aufs Haupt geschlagen, und ihr Anführer gefangen. Nachgehends kroch Guldbrand zum Kreuz, und bat um Gnade, welche er auch erhielt, nachdem er versprochen hatte, sich unterrichten und tauffen zu lassen. Hierbey erzählet Snoro Sturlesön, in dem der Wormischen Uebersetzung Chron. Norvag. beygefügeten Anhang folgende Specialia. Guldbrand fragte den König, ob er denjenigen für einen Gott hielt, den er nicht sehen könnte, und bat man solte ihm der Christen Gott doch erst vor Augen weisen. Wir haben, sprach er, einen Gott, an dem wir nicht zweiffeln dörfen, er kan heute in dem bösen Wetter nicht aus seyn, ist aber groß und erschrecklich, wann er auf den Ding-Platz kommt, soll er auch bald eine Furcht einjagen. Dierweil du aber sagst, daß dein Gott so mächtig sey, so mache ers zur Probe, daß es morgen wolckigt Wetter werde, und doch nicht regne, und laß uns morgen wieder hier seyn. Des Abends frug der König Guldbrands Sohn, wie der Gott, den sie im Thal anbeteten, beschaffen wäre, und bekam zur Antwort, es wäre ein groß hölzern Bild, das auf einer Banck stünde, einen Hammer in den Händen hätte, und inwendig hohl wäre; item, daß sie ihm täglich vier Brodt nebst anderer Speise zur Nahrung gäben. Der König wachte die ganze Nacht in seinem Gebet zu Gott. Tages darauf kamen sie zu Ding (i. e. der Gerichts-Platz) da dann das Wetter eben so war, als es Guldbrand verlangt hatte. Der Bischoff (vermuthlich OTTHINCAR HVIDE der ältere aus Ripen) predigte gleich wie voriges Tages dem ganzen Volck. Einer mit Nahmen Thor-Istro sprach: Dieser Zerning (so nannte er den Bischoff) welcher den krummen Stab in der Hand hat, redet starck, wann aber euer Gott so viel Wunder thut, wie ihr saget, so redet mit ihm, daß er Morgen Sonnenschein werden lasse, dann wollen wir uns hier wieder einfinden, und entweder wegen dieses Handels uns vergleichen, oder mit einander streiten. Der König hatte einen Mann, Nahmens Kolben der Starcke, bey sich, der war allezeit mit seinem Schwerdt umgürtet, und hatte eine grosse Keule in der Hand. Diesen bat der König, daß



er am nächsten bey ihm mögte bleiben, und wann er Gelegenheit sah: sollte der den Götzen Thor mit seiner Keule schlagen. Der König verharrete die ganze Nacht im Gebet, und als der Tag angebrochen war, zog er nach Ding, da die Bauern kamen, und trugen ihren Gott heraus, welcher mit Gold und Silber über und über behangen war, den setzten sie mitten auf den Platz, neigten und bückten sich vor ihm, und der König mit seinem Gefolge saß indessen auf einer andern Seite. Gulbrand trat absonderlich hervor, redte weit und breit von seinem mächtigen Gott, den er mit vielen Lobsprüchen rühmete. Als er ausgeredet hatte, stand der König auf, lästerte diesen Abgott, preisete hingegen den allein wahren GOTT, und zuletzt bat er alle gegenwärtige, sie mögten nur ihre Augen gegen der Morgen-Seite des Himmels kehren, da würden sie des rechten Gottes Zeichen und Werck mit großem Licht und Klarheit wahrnehmen, und damahls gieng die Sonne eben auf. Indessen nun daß die Bauern alle nach dem Osten zusahen, schlug Kolben nach Abrede, ihren Gott dergestalt mit seiner Keule, daß er ganz in Stücke gieng, und es lieffen viele grosse Mäuse, Schlangen und Würmer aus ihm heraus. Die Bauern wurden so erschrocken, daß ein Theil zu ihren Schiffen und Bötzen flohen, und ein Theil zu ihren Werden. Der König aber hatte des Nachts vorher alle ihre Bötze durchbohren, und ihre Pferde in die Wälder hinein führen lassen, dannenhero konnten sie nirgends entkommen. Der König lies sie wieder zurück nach dem Ding beruffen, da sie über die Religion eine lange Unterredung hielten, deren Wirkung war, daß Gulbrand samt seinem Sohn und gankem Volck getauft, und vom Könige mit Lehrern, die sie ferner unterrichten sollten, versehen wurden.

Ao.  
1020.

Das Götzen-Bild Thors wird von Kolben dem starcken erschlagen.

## ANNO. 1020.

Ward das eingegangene Odenseische Bischoffthum erneuert, und Regnero, einem Engelländer, den Canutus Magnus nebst andern Lehrern hieher sandte anvertrauet. In Norwegen fiel also eine grosse Theuerung ein. Diese Landes-Plage ward absonderlich in der Gegend Drontheim als ein Straf-Gericht wegen des abgeschafften Götzen-dienstes angesehen, daher die heidnische Gastmähle, in welchen Pferde-Fleisch gegessen, und auf des Götzen Odins Gesundheit getruncken ward, von einigen wieder hergestellt wurden. Allein der eifrige König Olaf kam bald dahinter, belegte die Ubertreter mit harter Straffe, und lies absonderlich einen ihrer Anführer, Namens Aulver, ums Leben bringen,

Neuer Eifer des K. Olaf.



Ao. 1022. welches denen übrigen solch Schrecken einjagte, daß sie von ihren heidnischen Gebräuchen abließen, auch viele Kirchen baueten, und Prediger bestelleten, das Volk zu unterrichten. Tormod. Torf. Hist. Norv. P. III. Lib. II. cap. 21.

## ANNO. 1022.

**E**rstes National Concil. in Dännemarc zu Schleswig gehalten.

Ward meines Erachtens das erste National Concilium der Dänischen Kirche, in der Stadt Schleswig gehalten, dessen A. Hvitfeld in der B. Chron. pag. 9. nur obiter gedencket. Auf demselben erschienen K. Canutus in hoher Person, bey sich habend einige Theologos, und Lehrer der Engelländischen Kirche. Das Präsidium führte, allem Ansehen nach, der auch gegenwärtige Erzbischoff von Hamburg Unuanus, nicht aber Alebrandus, sonst Bezelinus genannt, den wohlgedachter Hr. A. Hvitfeld darzu angiebt. Meine Raison ist, daß letzterer allererst am 20. Decemb. oder am Ende des Jahres 1035. erwählet ward, da Canutus alsbald 1036. starb, und zwar in Engelland, kan also mit der Zeitrechnung nicht bestehen, daß in Gegenwart dieser beyden Häupter das Concilium solte gehalten seyn. Auch nicht wohl kurz vorhero unter des Alebrandi Vorweser Hermanno, welcher nach dem Zeugniß Hr. Staphorsts in der Hamb. K. Hist. T. I. c. 3. wenig gethan, und sich um die anvertrauete Nordische Kirchen nichts bekümmert hat. Ich meine aber, obstehendes Jahr sey daher das rechte, weil alle annales halten, Canutus sey damahls aus Engelland herüber gekommen und habe einige Lehrer jenes Landes mit sich gebracht. Ferner war dafelbst zugegen Herzog Bernhard aus Sachsen, Bischoff Dithmar aus Hildesheim, ein geborner Dännemärcker, Bischoff Othiacar aus Bayen, Bischoff Elico aus Schleswig, und etwa andre mehr, die nicht bekannt sind, gleichwie man auch nicht weiß, was eigentlich in diesem Concilio ist verhandelt worden. Vermuthlich aber ist es gewesen eine Liturgie, und Kirchen-Ordnung zu verfassen, woran bißhero nicht gedacht, so auch das Recht der Kirchen, und Kirchen-Diener ausständig zu machen. Dennrath halte ich zwar nicht für ganz ausgemacht, jedoch für sehr warscheinlich, und probable, daß dieselige Leges Ecclesiastica, welche Canutus Magnus, ohngefähr auch in diesen Jahren zu Winthon in Engelland gemacht, auf hiesigem Synodo sind promulgiret, und zum Nutzen der Dänischen, gleich wie der Engelländischen Kirchen eingeführet, da man sonst von gar keinem jure Ecclesiastico Danniæ particulari, ohne dem keine Ordnung konte gehalten werden, zu sagen weiß. Quidquid sit, will



will ich besagte Canones, weil sie fast rar, und nicht in jedermans Hand sind, allhier einrücken. Der Leser wird nicht wenig darin finden, von dem, was den Zustand der Kirche dieses Seculi erläutern kan.

Ao.  
1022.

Kirchen-  
Gesetz L.  
Canuti.

I. Primum omnium, unum DEum ad omnes seculorum ætates auguste sancteque venerantur omnes. Unam Christianæ religionis regulam religiosissime tenent: Canutum Regem omni fidelitate & observantia prosequuntur.

II. Templum DEi pia & æterna pace tueamur, idque crebro frequentemus omnes, cum in animorum nostrorum salutem, tum ad reliquorum accessionem & emolumentum. Sacras ædes plane omnes Christi pax una comprehensas habet, eam igitur magno in cultu atque honore habere Christianos omnes par est. Pax etenim divina præ cæteris exoptanda, & retinenda est, proxime vero & secundum hanc pacem servari regiam oportet. Pacem igitur Ecclesiæ DEi intra parietes suos Christiani Regis traditam manu tranquillitatem maxime convenit ratam iri semper, atque inviolatam. Si quis itaque alterutram violarit, prædiis multatus morte afficitur, nisi quidem Rex sceleris poenitentiam condonaverit. Sin pacem Ecclesiæ DEi unquam posthac adeo violarit quisquam, ut intra fani parietes hominem trucidet, esto id quidem inexpiabile, atque in eum omnes amore DEum prosequentes infelici feruntur, ni isthinc prius evolarit, atque ad ejusmodi aliquod asylum confugerit, ut rex eum cumulate tum, DEo tum hominibus data compensatione, vix frui patiatur: Id quod si fecerit, numerata Christo & Regi proprii capitis restitutione, facito sibi ad compensationem aditum: Tum (si ad pacem ventum fuerit, eamque Rex fieri patietur) integram (quæ est nomine pacis regis violatæ) multam Ecclesiæ pendito. Templum de more purgari curato, cognatis atque cæli Domino, quod æquum erit, præstato, cum DEo denique in gratiam redire summa cum cura & diligentia studeto.

III. Sin (cæde nulla perpetrata) pacem Ecclesiæ minuerit quisquam, pro ratione delicti compensatio sequitur, sive is pugnarit, sive rapuerit, sive



Ao.  
1022.

facinus aliud quodcunque admiserit. Primum tamen, pro ratione facinoris & Ecclesiae dignitate, pacis violatae multa erit Ecclesiae praestanda. Neque vero una eademque est omnium templorum terrena dignitas, sint quoniam omnia ejusdem divinae consecrationis. In iis etenim, quae possint expiari, criminibus, pacis in aede primaria quacunque violatae poena, regiae pacis ruptae multam exaequat, libras nimirum quinque in secundaria autem & mediocri parvis pensatur, multa scilicet regia: nus saepe peraguntur (cui sit tamen solidorum poena esto. In fano denique caemeterium, pacis perturbatori

IV. Chomnes maximopere convenit sancti-  
moniam, ordinata loca religiosissime in pace tueri  
atque suam cuique in tribuere. Sciat enim quisque,  
(qui scire saltem) magni esse ponderis & momenti,  
quod sacerdoti faciendum est, salute populi, si modo rite DEo placere studuerit. Miri sunt etenim exorcismi, atque admirabiles illae consecrationes, quibus in baptisterio & Eucharistia sacrandis, hostis humani generis pellitur ac profligatur. Angeli siquidem circumfusa sacra custodiunt, & divina freti potentia sacerdoti (quoties rite DEum coluerit) subveniunt, id quod faciunt quidem omni tempore, cum sacerdos Christum suppliciter ex animo rogarit, atque ab eo flagitarit, quae sunt populo ad vitam necessaria. Hi igitur, propter DEI timorem, pro sui ordinis dignitate ab aliis discernuntur.

Werglau  
be.

Ordull-  
cher Mis-  
brauch.

V. Si quis itaque sacerdotem ad certam aliquam religionis normam viventem in crimen vocarit, atque is nullius sibi sceleris conscius fuerit, Missam (si modo id facere non vereatur) celebrato, & Eucharistiae perceptione, unius calumniam omnem solus contundito. Si trium fuerit accusatio, percepta (si modo ausus fuerit) Eucharistia, atque adjunctis sibi aliis ejusdem ordinis duobus, omnem cogita



leris suspicionem diluito. Diaconum ad certam religionis formulam viventem, si quis singulari calumnia criminis reum fecerit, assumtis ordinis ejusdem duobus aliis Diaconis se crimine liberato. Criminatio sui fuerit tripla, admotis ordinis ejusdem viris senis, se culpa exsolvo. Plebenum sacerdotem, qui se ad nullam certam religionis regulam adstrinxit, si quis insularit, perinde ut Diaconus ex præscripto vivens, is Crimen purgato. Si eorum, qui Aræ deservierint, aliquis, amicis orbanus, adeoque, qui secum pariter jurent, non habens, criminis fuerit postulatus, panem execratione devotum comesto, atque de eo fiat, prout divina feret voluntas, nisi quidem licitum fuerit Eucharistie perceptione se culpa liberare. Si quis sacris initiatus capitales suscepisse inimicitias, atque adeo alicujus interficiendi autor aut consiliarius fuisse insimuletur, ad moris sibi (quorum interfit vel simultatem illam sustinere aut cædem compensare) cognatis crimen diluito. Cognatus autem si nullos habuerit, vitæ comites ac socios admoveo, jejunato, aut (si opus esse videbitur) panem certis verbis devotum comesto, atque de eo fiat prout divinum feret judicium. Monachus vero susceptarum inimiciarum nomine jure non petat, neve pendito quicquam. Reliquit enim & abjecit quicquid sibi jure cognationis competeat, cum primo se ad formulam victurum est professus, Sacerdoticus si minime fuerit in dicendis testimoniis religiosus, si pejerarit, faciendive furti autor fuerit, aut consiliarius, dignitate muneris sui dispolatus, omni tum societate tum amicitia & honore privator, nisi quidem DEO & hominibus (pro eo ac fuerit ei ab Episcopo imperatum) cumulatissime satisfecerit. Satisdato tunc se postea ab istius modi flagitiis temperaturum. Sin se purgare voluerit, facito id quidem sive excusatione tripla, sive aliter, prout ipsa feret facti ratio.

Ao.

1022.

VI. Porro autem præcipimus, ut uniuscujusque ordinis singuli muneris atque officii sui religionem diligenter sancteque teneant, servi præsertim Dei, Episcopi, Cænobiarchæ, Monachi, Moniales, Canonici ac Vellales, quæ ad officium pertinent, curanto, ad formulam & præscriptionem vitam dirigunto. Christum dies ac noctes sæpe & mul-



Ao.  
1022.

Wie hoch  
die Dänen  
in Engel-  
land ge-  
halten.

multum invocanto atque eundem denique pro omni populo Christiano deprecantor; DEi vero ministros omnes praesertim sacerdotes precamur, atque edocemus, uti DEo pareant, castimoniam charam habeant, iram ut vitent divinam, atque torrentes inferorum flammis effugiant. Sane quidem certo sciunt non licere eis veneris causa faminarum societatem coire. Ovi vero sibi ab his temperarit, ac castitatem coluerit, divinam cunctis, atque ad terreni honoris cum Danis) jure fruitor.

VII. Chastitas carnis libere. Porro autem et precipimus, in cognationis gradibus fuerat intra sexum, neque porro sanguinitate propinqua in matrimonio jungat. Susceptricem ad sacrum fontem, vestalem Virginem, aut repudiatam, in matrimonium Christianus ne ducito. Denique qui DEi leges cura complexus fuerit, suamque ab aeternis inferorum Flammis animam prohibere studuerit, scorta ne sectator, Uxorem, quoad ea vixerit, unicam, eamque legitimo Nuptiarum foedere conjunctam, nec plures habeto.

VIII. Quotannis quisque DEo jura, justasque debitiones rite persolvito: Arationis quidem eleemosynam ad decimum quintum a Paschate diem pendito: fetuum decimas ad Pentecosten solvito, terrae denique fructuum decimas reddito ad festum omnium sanctorum celebre, verum enimvero, si quis decimas ad eum, quem diximus modum (ex decima nimirum arationis acra) dare noluerit, praepositus regius, Episcopus, fundi Dominus, faniqve sacerdos conveniunto, atque, eo vel invito, decimam Ecclesiae (cui quidem debetur) partem, nona ei relicta, reddunto: Quod ad residuas octo partes attinet, quatuor, qui est fundi Dominus, reliquas illius dioecesis Episcopus habeto.

quod



quod faciendum erit, siue is fuerat Minister regis, siue nobilis alterius cuiuscunque.

1022.

IX. Nummus Romæ debitus ad festum divi Petri redditor, qui cum non solverit, Episcopo denarium illum, aliosque præterea ter denos numerato ac Regi eo nomine ducenos dato & viginti solidos.

X. Seminum primitiæ ad festum D. Martini penduntur, si quis dare distulerit, eas Episcopo undecies præstato, ac Regi ducenos & viginti solidos persolvito.

XI. Thanus si in solo, ex scripto, possessio Templum habuerit, cui locus adiaceat sepulturæ destinatus, decimarum suarum partem in id conferre ei potestas esto. Sin circa templum nullus fuerat designatus humationi locus, tum qui est fundi Dominus dato sacerdoti novem partium reliquarum quantum ei visum fuerit. Ex singulis ingenuorum focis census Ecclesiasticus templo redditor primario.

XII. Ter quotannis ad lucernas pecunia conferatur, festo quidem paschatis in singulas terræ hydas ceræ obulus imponitur, ad festum omnium sanctorum celebre tantunden redditor, similiter fiat ad festum purificationis Divæ Mariæ.

XIII. Porro autem æquum est, ut, effosso tumulo, ipsa protinus numeretur pecunia sepulchralis. Atque, si quis extra suæ paræciæ fines mortuum humarit aliquem, ipsa nihilominus pecunia sepulchralis Ecclesiæ (ad quam jure pertineat) redditor.

XIV. Jura atque officia divina omnia studiose quisque (ita uti convenit) tutor, ac conservato dies festos ac jejunia summa cum cæremonia celebrato, Diem Dominicum ab ipsa Saturni Diei hora pomeridiana tertia, in primam usque diei lunaris lucem festum agitato. Cæteras denique ferias (perinde ut fuerint a sacerdote indictæ) solenniter agito.



Ad.  
1022.

XV. Die quidem dominico mercata concelebrari, populivè contentus agi (nisi flagitante necessitate) planissime vetamus; ipso præterea die sacro sancto a venatione, & opere terreno profusè omni quisquis abstineto.

XVI. In  
mæ, sive alia  
los divæ Mariæ  
co Philippi & J.  
junia sunt. Si  
jejunium esto.  
Nati JESU Ch  
nemo observato,  
fuerit a sacerdote

quatuor temporum, sive quadragesi-  
lime celebrantur jejunia. Ad singu-  
la omnium festos dies (excepto uni-  
us gratia cibo non temperatur) je-  
neris die (nisi quidem festus agatur)  
usque ad Pentecosten, atque ab ipso  
usque ab Epiphania lucem, jejunia  
tio ac voluntate fecerit sua, aut id ei

XVII. Porro diebus omnibus, quatuor temporum  
jejunis, quadragesima, cæterisque omnibus, quibus ritè fuerit indi-  
ctum jejunium, diebus omnis Ordali ac juris jurandi jurisdictio inter-  
mittitur: Ab anniversario item adventus Domini festo ad Octavum us-  
que ab Epiphania diem atque a Septuagesima ad decimam quintam a  
Paschare lucem justitiam edicimus. Sane quidem annua divorum Edo-  
vardi & Dunstani festa, religiose ab Anglis decimo quinto KL. Apri-  
lis & decimo quarto KL. Junii celebranda sapientes instituerunt. His  
ergo festis solennibus, Christiana fide tinctus omnibus (ita uti conve-  
nit) festa & tranquilla pax esto, omnisque procul absit fraus & malitia.  
Atque si quis alteri, sive fidejussionis, sive compensationis nomine de-  
buerit quicquam, aut ante hosce dies, aut continuo pone retribuito.

XVIII. Christiana fide imbutos omnes, pro sui, quem in DEum  
habent, amoris magnitudine obtestamur, ut, quæ sunt sibi ad salu-  
tem necessaria, cupide animo & cogitatione comprehendant. Ad-  
niet etenim tandem aliquando tempus, cum divinæ paruisse voluntati tu



quum liberum datur spaciū, multis partibus malimus, quam omnes omnium, qui in terris degunt, possedisse fortunas. Sane quidem unusmodi nobis omnibus (ut fueriat cuiusque facta) decerneretur stipendium: Tum denique vae miseris, qui vivi æterna inferorum supplicia promeruerunt. Quin igitur a delictis diligentius declinemus, ingenue sacerdoti peccata quique fateamur, ab omnibus in posterum maleficiis abstinamus, admissa officiose compensemus, eas denique aliis imponamus leges, quibus ipsi parere non gravemur. Hoc etenim syncerum est iudicium, Deoque gratum & acceptum vereque beatus est, quisquis ex formula iudicarit. Rerum siquidem omnium autor, præpotens DEus nos omnes creavit, atque ingenti redemit pretio, propria scilicet, quam pro nobis efflavit, anima.

AO.  
1022.

**XIX.** Christiana fide imbutus quisque, quæ sibi ad salutem conducunt, efficit omnia, in Christianam fidem ac religionem omni cogitatione curaque incumbito, ac qui ea, quæ sunt sibi ad salutem necessaria, animo ac mente (ut quidem omnes velle debent) concipere voluerit, Ter saltem quotannis ad Eucharistiæ perceptionem animum preparato, dicta factaque sua omnia (qui se gratiosum fore confidit) ritè dispensato, atque ordine disponito, iuramentum datamque fidem religiosissime servato, iniustitiam, pro sua quisque virili parte ditionis nostræ finibus omnem arceto, iustitiam denique divinam de hinc dictis factisque studiose persequitur: Atque ita tandem aliquando divinam omnes cumulate consequemur miserationem.

**XX.** Præterea autem ipsi exequamur, quod aliis imperamus. Semper quidem in Dominum nostrum animo firmo firmus atque fideli, honorem ejus omnibus nervis ac facultatibus nostris tueamur, ejusque pareamus voluntati. Quicquid enim erga Dominum, (ea ducti fideitate, quæ est cum Virtute & officio conjuncta) fecerimus, magno nobis erit emolumento. Namque in hoc ipso DEus summus omnium rector & Dominus egregie nobis fidelis erit. Maxime igitur interest famulos Domini, ratione ut regant & gubernent.



Ao.  
1022.

XXI. Christiana fide imbutos omnes admonemus graviter, ut ex animo DEum amore & perpetuo quodam iudicio diligant, Christianam fidem religiosissime conservent, Divinis Doctoribus haud gravate pareant, DEi leges & doctrinam diligentissime perscrutantur atque ad suam ipsorum utilitatem saepe ac multum exquirant.

XXII. Christianus quisque ita quidem discat sincere, Christianam & Apostolicam & Apostolicam Christiana fide istamque de Nunciam Dominica autem precationem mulate, sed e quae sunt ad vitam quivitur. Verum e animo DEum precari immortalem, nisi quidem illi sincere & candide fidem habuerit? Et quidem, qui haec condiscere noluerit, nec ullam morte delectus cum Christianis capiet tranquillae quietis partem, nec vivus & superstes ad Eucharistiam admittetur, nec ipse denique viri Christiani nomine dignus putabitur. Immo nec ei liceto officia & partes, ad sacrum fontem vel coram Episcopo pro alio suscipere, nisi haec prius perdiscat, & pulchre calleat.

XXIII. Hortamur etiam, ut exitialia crimina, sceleraque atrocissima atque immania singuli semper studiose declinent: & si quid forte, impulsu diaboli, delinquitur, id omne documento sacerdotis refarcitor.

XXIV. Admonemus porro, turpe ut stuprum, illicitam Venere-rem atque foederis conjugalis violationem omne tempus aetatis devitent singuli.

XXV.



Ao.  
1028.

XXV. Porro autem docemus, ut in omnium semper animis DEi timor penitus insideat, dies noctesque supplicia pro maleficiis metuant, diem iudicii timeant, tetros inferorum cruciatus horreant, extremum denique vitæ diem instare quotidie atque imminere arbitrentur.

XXVI. Sinto sane Episcopi DEi præcones ac Divini juris interpretes, eorum est rerum divinarum commoda prædicare palam, sequè aliis exempla vivendi ad imitandum exponere, aures vero animumque ad ea attendant, qui velint. Malus siquidem est custos, qui creditum sibi gregem voce saltem (si ultra non detur) adversus eum, qui spoliaturus venit, non defenderit. Unus autem omnium nocentissimus est Diabolus, qui operoso hoc unum molitur semper, ut mortalium animis situat calamitatem. Quæ propter pastores vigilare, excubare & proclamare oportebit, ut, quæ populo ab his infensis adversariis impendent, mala eis prævisa atque præcauta sint omnia. Pastores vocamus Episcopos, & Sacerdotes, quorum partes sunt eruditione atque doctrina gregem Domini speculari ac defendere, ne eum aliquando lupo, furore & scelere inflammatum, mordicus laceret atque dilaniet. Veruntamen si quis tum denique fuerit, ejus aures divinis præceptis ac monitis non paruerint, ejus rei rationem causamque DEo reddat atque exponat necessum est. Collaudetur nomen Domini in perpetuum, ei laus, gloria, & honos in omnes seculorum ætates. Amen.

## ANNO 1028.

Am 29 Julii ward der Norwegische König Olaus Sanctus (dessen Geblüt, durch seine Tochter Ulphildam propagiret, in dem Brandenburgischen, Braunschweigischen und andern hohen Häusern annoch obhanden ist, siehe Torn. Torfæi Hilt. Norveg. P. III. Lib. IV. c. 6. p. 247.) von seinen heidnischen Unterthanen, auf Anstiften seines eignen Bruders Harald, im Treffen zu Sticklestad erschlagen, und nachgehends als ein Märterer canonisirt, auch in ganz Norden für so heilig gehalten, daß viele Kirchen ihm gewidmet, auch zur Anbetung seines Leichnams, aus allen dreyen Nordischen König-Reichen jährlich viele Wallfahrten, eben wie nach Rom oder Compostel,

Olaus  
St. Mar-  
tyr Rex  
Norveg.  
erschlagen  
zu Stickle-  
stad.



Ao.  
1028.

von büßenden Sündern angestellet worden. Die Dronheim. Ch. Thum-Kirche, in welcher er begraben ward, bekam daher so grosse Schätze, daß sie an Pracht, und Reichthum in der ganzen Christenheit wenige ihres gleichen hatte. Seine Reliquien hat man sehr fleißig aufgehoben, und sind wenig berühmte Klöster in diesen Gegenden gewesen, die nicht einige derer selben, absonderlich sein oft abgeschornes Haar und Nägel zu haben vermeinten, weil sie von ausnehmender Kraft und Würckung in leiblichen Kranckheiten zu seyn gespühret worden. Auch so gar das unversehens verschüttete Wasser, darin sein verwundeter blutiger Körper gewaschen worden, dienete, der Sage nach, einem Blinden, der sich anständig darin wusch, zur Wiederbringung seines Gesichts. In der nächsten Nacht vor seinem Tode soll ihm Christus auf einer Himmelsleiter erschienen seyn, zu ihm sprechend: Komm, mein Freund, es ist Zeit, daß du deiner Arbeit Lohn empfangest. Am besagten 29 Julü ward in allen Nordischen Kirchen sein Anniversarium sehr feyerlich gehalten. Absonderlich ward alsdann zu Dronheim sein Leichnam herum getragen. Voran gieng der Bischoff in pontificalibus mit seinem Dohm-Herrn, dann folgten drey Männer, die an einem schweren silbernen Crucifix genug zu schleppen hatten. Hierauf kam das Heiligthum selbst, von sechszig Männern getragen, weil es nemlich in einer drey doppelten Kiste verwahret ward. Die innerste war von Silber vergolbet, und mit vielen kostbaren Edelgesteinen besetzt, deren Zahl der Erzbischoff Erich Walkendorf mit einigen, die ihm zwanzig Last Butter gekostet, vermehren lies. Dieses fast unschätzbare Schrein St. Olai, war von zweyen hölzernen, mit Gold- und Silber-Blech überzogenen Kisten umgeben. Daran hiengen viele kleine Säcklein, in welchen die Pilgrame, und andere während der Procession ihr Opfer warfen, und oben auf dem Sarg stand der sogenannte Pœnitentiarius, der den Ablass ausrief, und das Verdienst dieser Werke den Leuten anpreiset, wodurch zuweilen an einem processions Tage vier bis fünftausend Marck löthigen Silbers, jeden zu vier und zwanzig Marck Lübsch, heutiger Münze gerechnet, in den Schatz St. Olai, oder eigentlich derer Kirchen-Diener eingeflossen, wie Hr. Peter Clausen in seiner Beschreibung Norwegens pag. 89. versichert, beklagt zugleich, daß die viele Kostbarkeiten, und Reichthümer St. Olai anno 1541. da sie nach der Reformation zu Schiff herunter geholet werden solten, bey Agdenof verunglückt, und zu Grunde gegangen. Wohlgedachter Scribent berichtet



richtet daselbst, ein gläubwürdiger Mann seiner Freundschaft habe tempore Reformat. als in seiner Jugend, den Leib St. Olai, bey Eröffnung der Kiste, gesehen, wo es sonst kein anderer war, den die Mönche nach Vermoderung des ersten, substituirt hatten. Dieser aber war ungemein lang, mit rothem Bart und einer etwas eingebogenen Nase. So waren auch seine Wunden gnugsam zu erkennen, aber das Blut daran, hart wie ein Stein. Das Passionale Lubecense hat Fol. 87. von St. Olao diese recht unverschämte grobe Lügen-Legende, daß da er in Rußland flüchtig gewesen, sey ihm der Herr Christus mit einer Dornen-Krone, auf dem Haupt erschienen, und habe ihm befohlen, in seine Heimat zu kehren, wo er ihm ähnlich werden sollte. Da heist es nun, er sey von seinem Bruder gefangen, und angehalten, Christum zu verläugnen, wo er nicht mit Christo leiden wolte. Er aber segnete Christum. Da schnitte man ihm die Zunge aus, verhönete und creuzigte ihn. Was geschah? Ein Erdbeben erschütterte die ganze Stadt Sackelstad, und als nach dreym Tagen, die Heyden seinen Leichnam verbrennen wolten, blieb derselbe doch unberührt. Dahingegen kam aus der Aschen des Scheiter-Hauffens ein Drache hervor, der den Bruders Mörder Harald umbrachte, und was der Märlein mehr ist. In *Bollandi Actis Sanctor. M. Julii Tom. 7. die 29. Jul. a pag. 87.* stehet von diesem Heiligen ein mehres, doch nichts wichtiges zu lesen.

Ao.  
1028.

Fabel.

### Eine Sammlung der Wunder-Werke St. OLAI, aus dem Breviario Nidarosiensis.

**O**pere pretium est, de multis miraculis, qve ad commendanda merita gloriosi martyris Olavi, Dominus operari dignatus est, pauca perstringere, qvatenus in laudem & reverentiam divine pietatis audientium excitentur animi, & qvantam gratiam & gloriam Dominus Sancto suo dederit, fidelibus innotescat. Erat in Hibernia dux quidam, Guttornius nomine, natione Noricus, nepos beati martyris, vir genere preclarus & armis potens: hic cum Rege Margado federatus, & qvadam familiari societate conjuratus erat, Contigit autem ut ambo in expeditionem cum innumerosa classe profecti, & inde multis



Ao. 1028. tis opibus & navibus copiosis locupletati reverterentur. Qvadam ergo die, cum spolia inter se divisuri convenissent, videns Rex prefatus predam innumerabilem, amore cupidatis excecatus est, & mutue societatis & alterni sacramenti contemptor, proponit duci, ut eligat unum quod vellet e duobus: aut mihi, inquit, omnia relinque cum navibus spolia, aut a me bellum tibi illatum sustinebis. Inter has positus dux Guttornius angustias, quo se verteret nesciebat, relinquere predam cum navibus turpe sibi & indecorum nimis videbatur; bellum autem suscipere periculosum admodum erat: erat enim inter exercitus grandis distantia, nam Rex predictus quindecim naves habuisse dicitur, dux vero quinque tantum. Dux igitur anxius biduanas petiit inducias, si forte tyrannum a nequitia excogitata posset deflectere, nam eodem die erat vigilia beati martyris Olafi. Postquam vero animum barbari nullis potuit precibus emollire, elegit honeste potius mori, quam cum dedecore tanto & infamia sui generis spolia sua cum navibus relinquere tyranno; quia tamen humanum deerat, divinum implorat auxilium, & beatum martyrem Olafum ut sibi succurrat, devote precatur, & crucem argenteam promisit se facturum in ecclesia martyris. Quid multa? ordinato exercitu inimicis occurrit agminibus, & fortissime dimicans, ope Christi & gloriosissimi martyris interventu, totam barbarorum multitudinem prosternit. Inopinata ergo potitus victoria, crucem fecit argenteam mire magnitudinis, longe humani corporis modum excedentem, & posuit eam in ecclesia beati martyris, ad corpus ejus in divini triumpho & inopinatae victoriae, quam per merita ejus obtinuerat, monumentum.

Pueri cujusdam falso impetiti crimine, ut sepe fert justus crimen, inique lingua abscissa est; hic fama miraculo-



colorum, que per Sancti Olafi merita fieri frequenter audiverat, excitatus ad memoriam martyris venit, sanctum multis efflagitat lachrymis, altis exorat gemitibus, ut loquendi ~~officium~~ quod injuste perdiderat, suo sibi restituat interventu: factum est, ut qui ad sepulchrum Sancti merens & elingvis venerat, libere loquens ad sua cum gaudio remeavit.

Ao.  
1028.

Alter quidam Aslavius captus abscissa lingua forte elapsus est. Hic ad memoriam martyris veniens, & ut lingve sue pristina redderetur sanitas, cum intima cordis contritione postulans usum loquendi, quem amiserat, recepit, seque in eadem perenni obsequio martyris mancipavit.

Mulier quedam adeo deformiter contracta, ut pedes ejus clunibus adhererent, ad sepulchrum martyris allata est, ubi cum in lachrymis & obsecratione privigili perseverasset diutius, integre sospitati reddita, extensis nervis, erectis tibiis, confortatis pedibus & singulis membris officio suo & forme redditis, ad propria repedavit.

Erant duo viri fratres, & hi genere preclari abundantes, in seculo optinuerunt divitias. Illis erat soror secundum carnis superficiem pulchra, sed, ut rei probavit exitus, ad pravorum detrectationes minus circumspecta. Hæc cum quodam sacerdote Anglico, qui in domo fratrum ejusdem mulieris manebat; devotam habens familiaritatem, honesto zelo multa ei contulerat beneficia. Accidit autem, ut de muliere illa sinistra suspicio oriretur; sed quia sermo malus mentem audientium faciliter solet inficere, propter assidua colloquia insonti sacerdoti culpa indicitur, fratres autem ejus ad magnam familiaritatem, qua sacerdoti conjuncta fuerat, quasi de re



Ao.  
1028.

certi, supra modum indignati sunt, & furore nimio succensi, dolorem suum dissimulando suppresserunt. Quadam vero die sacerdotem nichil mali suspicantem evocant, & assumpto quodam cliente suo, iniquitatis, quam conceperant, conscio, quasi cujusdam rei gerende secum abducunt: cumque remote & longe a domo sua in loca secretiora devenissent, arripientes presbyterum, nichil tale formidantem, fragunt ei tibias, abscindunt linguam a capite, oculos eruunt, denique cum ille dolore anxius lingve residuum movens balbutire videtur, invadentes eum, partem lingve, quam reliquerant forcipibus extrahentes iterum abscindunt, & eodem semivivo relicto, in domo cujusdam paupercule mulieris ab ipsa susceptus defertur. Porro ille tantam expertus crudelitatem hominum de Divina clementia non diffidit, ore tacens devoto corde efficacius loquitur, quo infirmior, eo fortior & potens, ad gloriosum martyrem Olavum, de cujus meritis tam magna audierat, totis conversus precordiis, illum sibi in tanta necessitate non deesse. Quo miserior, eo miserabilior, quo magis anxius, eo obnixius eum deposcit. Sic in oratione & gemitu & contritione cordis persistens, opem martyris implorare non cessat, miser miseratione dignus: postero tandem die soporis quiete resolvitur, & ecce apparuit ei Sanctus martyr, dicens se esse Olavum, quem tam devote & obnixie invocaverat, deinde oculos ejus & tibias & queque loca faucia blanda manu pertractans, tandem ut ad linguam ejus manum suam misit, radices tanto extraxit conamine, ut nimio dolore coactus, clamorem maximum sacerdos emitteret. Ilico post salutarem tactum martyris tam graviter lesa tanta Divina pietatis ubertas affuit, ut nichil omnino passus videretur: lingua reddita, tibie sanate, oculi restituti, & loca, si que fuerant vulnerata vel lesa, integerrimam



nam recepere sospitatem. In argumentum tamen, quod Ao.  
1028.  
oculi fuerint eruti, remansit in palpebris cicatrix candida.

Contingit sancto adhuc vivente in carne, quod quodam die dominica gloriosus Rex Olafus, virgulam forte, ubi residebat, inventam cultello, quem manu tenebat, dolaret, immemor quod dominica dies esset: observabant enim in Norvegia cum magna diligentia dies festos, nec ullus aliquid operis magni vel parvi facere presumebat. Unus igitur ex eis, qui assistebant Regi, videns quod Rex die dominica dolaret, nec tamen aperte ausus est dicere, quod dominica dies esset, hac illum voce commonuit: Domine, inquit, Rex, cras erit secunda feria. Qua commonitione Rex ad se conversus, & quia virgam dolaverat dominica die, vehementius dolens, omnes dolaturas virgæ colligit, & collecta super manum suam igne adhibito combusit; quibus combustis, manus illius illa apparuit.

Anno, quo beati martyris Olafi ecclesia novo principatus & pallii vestitur honore, inter crebras populorum confluentias afflunt ex longinquo tres debiles, varia corporum egritudine laborantes, qui pariter ad ecclesiam beati martyris venientes, sperabant se ea die gratiam sospitatis potissimum impetrare, qua idem martyr carnis jura pro Christo solvens gaudium suscepit eternaliter permanenturum. Erat namque inter eos quidam cecus, qui in ipsa martyris vigilia visionis leticia meruit consolari: die vero sequenti, cum processionis officia solenniter agerentur, mutus quidam locutionis gratiam recepit, & diu detente lingve officium in laudem Salvatoris gaudens laxavit. Mulier quedam a Svevorum finibus longe profecta ad limina Sancti martyris orationum causa decrevit proficisci: que licet in itinere, tam causa cecitatis, quam



Ao.  
1028.

laboris, multa pateretur incommoda, fide tamen robusta, & spe confortata, iter complevit aggressum: que cum natali illius die gloriosam ingrederetur basilicam, & sacrosancta missarum celebarentur officia, visionis optate leticiam, quam ab annis jam tredecim amiserat, meruit recipere.

In civitate quadam Rusiæ, que Holmgarder appellatur, contingit tale incendium subito devenisse, ut totius urbis vastatio videretur imminere: cujus habitores nimirum timore resoluti, ad quendam sacerdotem Latinum, nomine Stephanum, qui in ecclesia beati Olavi ibidem ministrabat, catervatim confluunt, ut in tanta necessitate experiantur beati martyris & certis probentur judiciis, que de ipso fama referente didicerant. Sacerdos autem haut segnis eorum favet voluntati, imaginem ejus arripit brachiis suis, ignibus opposuit: sed nec ignis ulterius transgreditur, & pars relicta civitatis ab incendio liberatur.

Varingus quidam in Russia servum emerat, bone indolis juvenem, sed mutum, qui cum nichil de se ipso profiteri posset, cujus gentis esset, ignorabatur: ars tamen, qua erat instructus, inter Varingos eum conversatum fuisse prodebat; nam arma, quibus illi utuntur, fabricare noverat. Hic cum tamdiu ex venditione dominia diversa probasset, ad mercatorem quendam postmodum devenit, qui ei pietatis intuitu jugum laxavit servile. Hic optata libertate potitus in civitatem devenit, que Holmgarder appellatur, in domo cujusdam religiose matrone hospitalitatis gratia suscipitur, mansit per dies aliquot. Mulier autem in beati martyris Olavi honore existens sedula, ad omnes horas in ejus ecclesia orationibus procumbebat. Nocturni igitur temporis hora visus est a se videri beatus martyr Olavus, precipiens sibi, ut  
pre-



prefatum secum puerum ad ecclesiam deducat; quod statim ad matutinales horas properans exequitur: cumque in ecclesiam simul venirent, puer haut diu moratus, sopore resolvitur, & qui mulieri prius apparens curandum ad ecclesiam adduci precepit, vultu & habitu probatur, postmodum idem divina favente gratia curationem puero apparens contulisse.

Ao.  
1028.

Contigit etiam in loco, qui Sticklastad dicitur, eo anno, qui beati martyris Olavi basilica novo principatus & pallii vestiretur honore, quod mulier quedam visum recepit, cujus pupilla ab alio infante in pueritia cultelli punctu violata est, & ex illius dolore uterque oculus ad cecitatem gravatus est. Sed martyris interventu, deterfa cecitate, pristinum lumen se recepisse gaudet.

Apud Regiam urbem Constantinopolim celebris est S. Olavi Regis & martyris memoria, & in civitate eadem in honorem ejus ecclesia fabricata est. Accidit quaedam tempestate, ut prefate urbis imperator, exercitu collecto, adversus quendam paganorum Regem preliaturus procederet, ordinata utrimq; acie, & studio militari disposita, bellum inivit. Invadunt Christianos acerri-me barbari, & in primo congressu victores existunt: occumbit pars maxima Grecorum, & Christiani exercitus robur elangvet. Restabat acies non grandis, quæ nihil aliud prestolabatur quam mortem. Desolatus imperator & fere corde dissolutus, ad divinum se convertit auxilium, & beati martyris Olavi opem profusis pariter implorat lachrymis, quem pro justitia pugnantibus frequenter adesse fama referente didicerant, vovent se sub nomine martyris, & in honorem Sancte Mariæ virginis, in urbe Regia fabricaturos ecclesiam, si ejus interventu victores remearent.



Ao.  
1028.

O preclarum & insigne miraculum ! Apparet martyr quibusdam de exercitu, & Christianam aciem signifer insignis precedit. Horror invadit hostilem exercitum, & metu divino percussi, omnes vertuntur in fugam immanes barbari, quibus paulo ante multus & fortis resistere non valebat exercitus: auxilio martyris munita persequitur acies r  
 mera, & m  
 tuatur. Fit paganorum strages innu-  
 iis victores Christiani rever-

Impera  
 quo se apu  
 non immem  
 fiam constru  
 prompta populi  
 fia ingenti & pera  
 rant necessaria, adnuc de pecunia oblata multum super-  
 esset. Et quam in his & aliis multis beneficiorum in-  
 signiis omnium animus in beati martyris obsequio devo-  
 tus extiterit, multarum pretiosarum & inde inissarum re-  
 rum splendore, hæc, in qua ipse requiescit, testatur ec-  
 clesia.

Contigit quodam tempore civitatem, in qua San-  
 ctus martyr requiescit, vehementer accendi: unde ad  
 muniendam ipsam ecclesiam corpus martyris pro muro  
 ignibus opponunt: accesit autem quidam fatis temerarius  
 & scrinium martyris cepit verberare, minas inferendo,  
 quod totum simul incendio relinquendum esset, nisi soli-  
 tum monstraret beneficium, & ecclesiam cum domibus  
 adhuc illesis suis orationibus custodiret. Ecclesia autem  
 intacta permansit: sed vir ille nocte sequenti gravi ocu-  
 lorum dolore correptus, tandem in ecclesia Sancti mar-  
 tyris precibus salutem recepit.



Ao.  
1028.

Rusticus quidam, vir simplex & innocens, a quibusdam potentibus provinciæ illius, in qua manebat, non justitia, sed odii causa, falso latrocinii crimine impetitur, & postposita discussione negans trahitur; & inimicorum præjudicio suspendio addicitur; cumque anxius & miserabilis in gente perversa, nullum, cum oraret, justitiæ locum videret, de humano prorsus desperat auxilio, unde ad DEI misericordiam toto se vertebat pectore, & beatum martyrem Olavum obnixius deprecatur, ut innocenti sibi apud DEum precibus pro justitia subveniat, qui nocentes multoties misericorditer a debita pena suis precibus liberat. Quid plura? Ex adipe prodiit iniquitas eorum, absque mora transit in effectum, suspendunt infontem suspendio digni. Verum legis scrutator S. Olavus miseretur miserabili, affuit clamanti pro innocentia justitiæ postulanti. Continuo iraque, ut a terra levatus est, quasi in visione visus est sibi Sanctus martyr Olavus pedibus suis asserem supposuisse, cui innixus per novem ferme horas illesus permansit; donec uxor sua & filii a quodam nobili reverterentur, impetrata licentia, ut corpus deponerent, & sepulture commendarent. Cumque, ut eum sustollerent, filius ejus ascendit arborem, cui suspensus adherebat, que ex quodam promontorio alte fixa manebat, cujus summitatem cum predictus juvenis serpendo attingeret, vibrato ictu ligamen, quo sustentabatur, præcedit. Quod dum fieret, corpus miserabile in tale precipitium tendit, ut magis membratim crederetur comminui, quam etiam viventi salus posse sperari. Sed nec casus asperitas, nec eminentia scopuli poterat inferre gravamen, cui pro justitiæ martyris meritum prestitit juvamen. Qui statim quasi resolutus sopore resedit, visionem velut somnium recolens: cum autem, discedente algore, vigor membris accresceret, & resumpto spiritu

pau-



Ao.  
1028.

paulatim convalesceret, & ad Sancti martyris limina propere tendit, & rem penes se gestam, & multorum testimonio approbatam, ad laudem DEI ex ordine ejus loci Archiepiscopo & fratribus exposuit.

In weit entlegenen Landen ist St. Olaus angeruffen, und ihm sind durch ganz Europa viele Kirchen zu Ehren erbauet, gestalt dann zu London in Engelland allein fünf Kirchen St. Olai anzutreffen sind, nemlich in folgenden Strassen, Oldlewnie, Silberstreet, St. Olawestreet, Harfstreet und Soutwarke. Conf. Stows Surwey of London. p. 134. 290. 324. 457. Zu Amsterdam ist am Ende der Warm-moes Straet St. Olai Capelle gewesen, mit einer Nachahmung des heil. Grabes. Pontan. Hist. Amsterd. cap. 6. p. 14. Besage des gedachten Pasfional. Lub. ist auch so gar zu Constantinople von einem Griechischen Käyser eine Kirche St. Olai erbauet. Aus unsern Breviaris will die Gebete und Hymnos, mit welchen unsere Vorfahren St. Olaum zu verehren pflegten, anführen.

## ORATIO.

**D**Eus qui beatum Olaum Regem, & Martyrem tuum, magna virtute & mirabili scientia ditasti, & hodierna die ad ineffabilem gloriam sublimasti, concede nobis famulis tuis, ejus intervenientibus meritis, antiqui hostis machinamenta superare, & ad societatem civium supernorum pervenire.

## INVOCATIO.

**S**ancte Martyr Domini, Olave, pro nobis quæsumus apud DEum intercede, ut concedat nobis delictorum veniam, & vitæ æternæ largiatur gaudia. Sancte Martyr Olave, tua DEO placita prece nos semper & ubique protege. Sancte Martyr Olave, humiliter deprecamur,  
ut



ut a peccatorum nostrorum collisionibus, tuis facris nos expurges orationibus. O! beate Pater Olave, pium Dominum JESUM Christum pro impietatibus nostris deponce.

Ao.  
1028.

HYMNUS.

**P**ange lingua gloriosi Diei solennia,  
 Regum jubar preciose, Rex Olave premia  
 Posce tuis amorose frui lucis gloria,  
 Apud tuum diadema, cingit dote varia:  
 Mira colit hoc emblemata factoris industria  
 Cujus emulatur schema virtutum insignia.  
 Mole carnis aggravatus, carnis fugis devia  
 Mente pura sublevatus totus in caelestia,  
 Velut cenam aspernatus mundi transitoria  
 Regni tenens moderamen dictante justitia.  
 Pius piis, relevamen, oppressis injuria,  
 Justis scutum & tutamen es arcens rebellia.  
 Orthodoxæ dum fundaris fidei constantia,  
 Pravitati reluctaris, firma permanentia,  
 Sacri fontis nec vexaris, derivans eloquia,  
 Fulges honestate morum & doctrinae gratia  
 Corda mollis efferorum, mira patientia,  
 Sæpe ferens servulorum minas & convitia,  
 Dum rarefcit impiorum erroris amentia,  
 Pia manus conversorum conferunt donaria,  
 Marcet cultus idolorum & floret ecclesia,  
 Patri digna laus debetur, qui creavit omnia,  
 Redimentis veneretur nos prolis clementia.  
 Laus sit ei cui debetur delictorum venia.



Ao.  
1030.

ANNO. 1030.

St.  
Theotgarus  
stirbt und  
seine  
Reliquia  
werden  
verehret.

Der Urheber des nachmahls reichlich beneficierten Züländischen Augustiner-Klosters Westermig, namens St. Theotgarus oder Theocharus, Dan. St. Thöger, ein wunderthätiger Heiliger, aus Thüringen gebürtig, soll um diese Zeit aus Norwegen, woselbst er beym K. Olao St. Capellan gewesen, in Dännemarc gekommen seyn, und viele noch übrige Heyden zu Christo bekehret haben. Zu gedachtem Westermig soll er auch Gott zu Ehren eine kleine Kirche, und zwar seiner Armuth halben, aus Rohr und Zweigen der Bäume zusammen geflochten erbauet, auch in derselben seinen Geist aufgegeben haben. Einige Jahre nach seinem Tod, sahe der Prediger Ulphricus einige Lichtlein über Theotgari Grab schweben. Da war nun die Deutung leicht zu machen, nemlich daß diese Reliquia des Heiligen nach Gottes Willen feyerlich aufgehoben und veneriret werden solten. Gedachter Prediger versäumete nicht die Elevation beym Pabst anzubitten, war auch in seinem Gesuch glücklicher zu Rom als zu Hause, angesehen der Börglumsche Bischoff Alphricus anfangs sich weigerte dem Ansuchen Gehör zu geben. Der König Svenö war auch solcher Unternehmung zu wieder, und befahl, man sollte vielmehr eine Feur-Probe anstellen, und die Knochen verbrennen. Da soll es nun geschehen seyn, daß dieselbe, wie man sie aufs Feuer legte, von selbstn zurücke gesprungen, wodurch jederman von der Heiligkeit Theotgari überzeuget und die jährliche Verehrung derselben befohlen worden. Ex Breviaris.

ANNO. 1031.

König  
Canutus  
thut eine  
kostbare  
Wallfart  
gen Rom.

Nachdem der Hamburgsche Erzbischoff Unuanus zwey Jahr vorher gestorben, und Libentius II. ihm succediret, mußten aus den dreyen Nordischen Reichen, die drey älteste Bischöffe nemlich Odincar aus Dännemarc, Siegfried aus Schweden, und Rudolph aus Norwegen, sämtlich eine Reise nach Hamburg unternehmen, um ihrem neuen Metropolitano, oder Kirchen-König, im Rahmen der ganzen Clerisey die Huldigung zu leisten. Zur selben Zeit demüthigte sich auch der grosse König Canutus, und that eine Wallfart nach Rom, das Grab Petri und Pauli zu besuchen. In der *Knitlinga Saga cap. 17.* heist es von dieser religieusen Reise Canuti also: In itinere Romano tantam expendit pecuniam, ut nullatenus marcis, vix libris numerari possit. Omnibus petentibus erogavit. Ex Flandria usque Romam pedibus iter confecit.



le, Sighwatus Poeta testatur. Hospitium instituit, quo omnes lingua danica utentes exciperentur. Coenobiis passim pecuniam erogavit. Die Meinung ist, er habe an die Klöster, so auch an alle die ihn drum ansprachen, eine unzählbare Summe Geldes verschencket, auch ein Hospital gestiftet, darin alle die Dänisch redeten aufgenommen werden sollten, item daß nach Zeugniß des Poeten Sighwar, diese Reise von Flandern aus bis nach Rom zu Fuß verrichtet sey. Huntingdunensis spricht pag. 364. kein Abendländischer König sey jemahls so prächtig, als dieser, nach Rom gekommen, item er habe damahls Romskat, (die Römische Schatzung) als ein Almosen der Römischen Kirchen beygelegt. Wever in Funeral. Monum. fol. 59. gedencket auch dieses, daß da der König von Rom zurück lehrete, habe er viele vornehme und tapfere Krieges-Leute aus Dännemarck nach Engelland mit sich genommen, welche daselbst getauft worden, unter welchen einer gewesen mit Namen Inegan. Man siehet also daß der Zeit annoch viele Heyden in Dännemarck übrig gewesen. Von dieser seiner Wallfahrt hat Canucus auch eine Epistel an die Engelländische Clerisey geschrieben, welche wir als Lesens werth alhier übersetzt einrücken wollen.

» Canucus König im ganzen Engelland, Dännemarck und Nor-  
 » wegen, und zum Theil in Schweden, grüßet den Metropolitanen El-  
 » nothum, und den Alfrisch, Erz-Bischoff zu Eborack und alle Bischöffe  
 » und Prälaten und das ganze Volk in Engelland, so wohl die Edle  
 » als Uedle. Ich thue euch kund, daß ich neulich nach Rom gegang-  
 » gen, um Vergebung meiner Sünden, und meiner Reichen, und meis-  
 » nem Regiment unterworffenen Völkers Wohlffahrt zu bitten. Zwar  
 » diese Reise hatte ich meinem Gott schon längst angelobet, habe aber  
 » dieselbe wegen Reichs-Geschäften und anderer hinderlichen Ursachen,  
 » bisher nicht vollenden können. Nun aber dancke ich meinem Gott  
 » dem Allmächtigen sehr demüthig, daß er mir in meinem Leben verlie-  
 » hen, seine heilige Apostel, den Petrus und Paulus, und alles Heilige-  
 » thum, was ich in und auffer der Stadt Rom habe erlernen können,  
 » zu suchen, und nach meinem Verlangen gegenwärtig zu ehren, und  
 » anzubeten. Demnach habe dieses am meisten desfalls gethan, weil  
 » ich von den Weisen erlernet, daß der heilige Apostel Petrus von dem  
 » HErrn grosse Macht bekommen, die Sünde zu binden und zu lösen,  
 » und der Schlüssel-Träger des Himmelreichs sey, und deswegen habe  
 » sehr nützlich erachtet, seinen absonderlichen Schutz bey dem HErrn  
 B b 2 » mit



Ao.  
103L.

„ mit Fleiß zu begehren. Es sey euch aber kund, daß dafelbst eine  
 „ grosse Versammlung der Edlen mit dem Herrn Pabst Johannes, und  
 „ dem Käyser Courad, am Oster-Fest war, nemlich alle Fürsten der  
 „ Bölcker, von dem Berg Garganus an, bis an diß nächste Meer, die  
 „ mich alle ehrerbietig aufgenommen, und mit kostbaren Geschencken ver-  
 „ ehret haben: Am meisten aber bin ich von dem Käyser mit mancherley  
 „ Gaben und köstlichen Geschencken, so wohl an güldnen und silbernen  
 „ Gefässen, als sehr kostbaren Mänteln und Kleidern geehret worden.  
 „ Ich habe mit dem Käyser selbst, und dem Herrn Pabst, und den Für-  
 „ sten welche da waren, geredet, wegen der Noth des gansen Volckes  
 „ meines gansen Reichs, so wohl der Engelländer als Dänen, damit  
 „ ihnen ein billiges Gesez und sicherer Friede, auf dem Wege nach Rom  
 „ zu gehen, möchte verliehen werden, und sie nicht auf dem Wege mit  
 „ so vielen Clausen beschweret, und wegen des ungerechten Zolls ab-  
 „ mattet werden. Es hat der Käyser und König Rudolph, der am meis-  
 „ ten über diese Clausen Herr ist, eingewilliget, und alle Fürsten habens  
 „ durch öffentliche Befehle bekräftiget, daß meine Leute, so wohl die  
 „ Kauf-Leute als andere des Gebets halber Wallfahrende, von der Bes-  
 „ schwerung der Clausen, und Zoll-frey, durch festen Frieden, und ge-  
 „ rechte Geseze gesichert, nach Rom hin und zurück gehen mögen. Ich  
 „ habe abermah vor dem Herrn Pabst geklaget, und gesagt, daß mir  
 „ sehr mißfiel, daß meine Ers-Bischöffe in so weit mit unermäßlichem  
 „ Geld beschweret würden. Welches von ihnen ward begehret, da sie  
 „ wegen Empfahung des Mantels nach Gebrauch, nach dem Apostolis-  
 „ schen Stuhl reisen, und ist beschlossen, daß dieses nachmahls nicht  
 „ mehr geschehe. Alles, was ich wegen Nutzen meines Volckes begeh-  
 „ te, vom Herrn Pabst, und vom Käyser selbst, und vom König Ru-  
 „ dolph, und den andern Fürsten, deren Länder wir nach Rom durch-  
 „ ziehen müssen, haben sie gern eingewilliget, und auch endlich bekräf-  
 „ tiget, unter Gezeugniß vier Ers-Bischöffen, und zwanzig Bischöffen,  
 „ und unzählig vieler Fürsten, und von Adel, welche da waren. Des-  
 „ wegen ich dem Allmächtigen GOTT höchlich dancke, weil ich alles,  
 „ was ich verlanget, wie ichs in meinem Sinn beschloffen, glücklich  
 „ vollbracht, und meinem Gelübde nach Willen genug gethan. Nun  
 „ sey demnach kund, weil ich GOTT selbst flehentlich gelobet, mein Le-  
 „ ben von nun an in allen zu rechtfertigen, und gottseelig zu regieren, und  
 „ ein billiges Gericht durchgehends zu beobachten, und so durch Unmäs-  
 „ sigkeit meiner Jugend, und durch Nachlässigkeit ausser dem, was recht

„ Oblicher  
 „ Vorfah ei-  
 „ nes Für-  
 „ sten.



22 ist, geschehen, so ordne ich durch Gottes Hülffe, alles zu bessern,  
 22 deswegen bitte und befehle ich meinen Råthen, welchen ich meines  
 22 Reichs Rathschlãge anvertrauet habe, daß sie auf keinerley weise ent-  
 22 weder wegen Furcht für mich, oder wegen Gunst einer mächtigen  
 22 Person, von nun an einige Ungerechtigkeit einwilligen, und thun, daß  
 22 dieselbe in meinem Reich herfür komme. Ich gebiete auch allen, die  
 22 an der Grafen Stelle sind, und denen Pröbsten meines ganzen  
 22 Reichs, oder die andern sùrggesetzt sind, so sie meine Freundschaft oder  
 22 ihr Heyl und Wohlfart haben wollen, daß sie keinem Menschen, weder  
 22 Reichen noch Armen, Gewalt und Unrecht anthun, sondern allen,  
 22 so wohl Edlen als Unedlen soll recht seyn, daß gerechte Geseze zu erhal-  
 22 ten, davon sie weder wegen des Kõniges Gunst, noch we-  
 22 gen einer mächtigen Person, noch deswegen, daß man mir  
 22 Geld zusammen raffen wolte, auf einiger weise abweichen  
 22 sollen, weil keine Noth ist, durch unbillige Expressung mir  
 22 Geld zusammen zu raffen. Ich will aber, daß euch allen kund  
 22 werde, daß ich desselbigen Weges, durch welchen ich ausgegangen,  
 22 zurück gehe, und nach Dännemarcß gedencke, der ich auf aller Dã-  
 22 nen Rath, Fried und festen Vertrag, mit denen Völkern stiften  
 22 werde, welche uns beides Leben und Reich berauben wolten, so es ih-  
 22 nen möglich gewesen, aber sie haben nicht gekonnt, da nemlich Gott  
 22 ihre Macht zerstöret, der erhalte uns durch seine Gütigkeit bey Reich  
 22 und Ehren, und mache aller unserer Feinde Macht zunichte. Nach-  
 22 dem ich mit denen Völkern, die um uns her sind, Friede gemacht,  
 22 und mein ganzes Reich hier gegen Morgen angeordnet und befriedet  
 22 get, also daß wir keines theils Krieg oder Feindschaft zu fürchten ha-  
 22 ben. So bald ich diesen Sommer zugerüstete Schiffe werde haben  
 22 können, gedencke ich nach Engelland zu kommen. Diesen Brief a-  
 22 ber habe voraus gesandt, daß alles Volck in meinem Reich über mei-  
 22 ne Wallfart erfreuet werde, weil, wie ihr selbst wisset, ich niemahls  
 22 mich selbst, noch meine Arbeit enthalten, will auch noch nicht enthal-  
 22 ten, wegen meines ganzen Volckes Nothwendigkeit und Nutzbarkeit  
 22 alles anzurwenden. Deswegen bitte ich alle Bischöffe, und welche ü-  
 22 ber mein Reich gesezet sind, bey Treu und Glauben, so ihr mir und  
 22 Gott schuldig seyd, in so weit ihr thut, daß ehe ich in Engelland kom-  
 22 me, alle Schuld, welche wir nach dem alten Gesez schuldig seynd, be-  
 22 zahlt seyn soll, nemlich die Almosen wegen des Pflug, und die Zehn-  
 22 den vor dieses Jahrs gezeugtes Vieh, und der Pfenning, so ihr dem

Ao.  
 1031.



Ao.  
1032.

» St. Petrus zu Rom schuldig seyd, es mag seyn aus den Städten oder  
» Dörffern, und die Zehende von Früchten mitten im August, und die  
» Erstlinge vom Saamen an St. Martinus Fest zur Kirchen, unter wese-  
» sen Kirchspiel ein jeder lebet, so auf Englisch Kirchen Schatz genannt  
» wird, wo dis und anders bey meiner Ankunft nicht wird bezahlt seyn,  
» wird die Königlische Execution nach den Gesezen über die Schuldfäl-  
» lige strenglich und ohne Gnade sich einfinden. Gehabt ench wohl.

## ANNO. 1032.

Um diese Zeit sollen, einige vom R. Canuto Magno aus Engelland  
hieber gesandte Benedictiner Mönche den Leichnam des heil. Albani  
nach Odensee gebracht, und auf ein sehr kostbares Gerüst aufgestellt  
haben. Sed quia non placuit sancto ibi commorari, procuravit suam  
repatriationem i. e. aber wie es dem Heil. nicht gefiel, daselbst zu ver-  
bleiben, schaffete er, daß er in sein Vaterland verseyet ward, spricht  
Matth. Parisiensis, in Vita St. Albani p. 24. wann und wie die Heim-  
fahrt dieses Heiligen geschehen sey, finde nicht. *Tb. Barthol. Jun. in*  
*MSS. Biblioth. Acad. Hafn.* vermeinet, die Reliquie des gedach-  
ten Heiligen seyn zwey mahl hieber gekommen. Erstlich durch Dänische  
Soldaten, welche sie in Engelland geraubet, da dann der Heilige, als  
mit Gewalt genommen, nicht bleiben wolte. Zum zweiten mahl aber,  
oder nach gedachter Repatriation, habe der König Canutus sie feyerlich  
hieber zurück gesandt, und da sey es besser gelungen. Wenigstens ver-  
meinet man zu gedachtem Odensee den heil. Albanum annoch zu haben.  
Doch eben dieses giebt man zu Ebln am Rhein, und auch zu Eli in En-  
gelland vor, wie dann von solchem Streit, der jenem über den Leichnam  
Mosis gleichet, nach zu sehen ist *Ulerius in Britann. Ecclef. Primordiis*  
*C. II. p. 332.*

Der kost-  
bare Leich-  
nam St.  
Albani  
kommt aus  
Engelland  
hieber, will  
aber nicht  
bleiben.

## ANNO. 1035.

Solen-  
nitäten  
zu Ham-  
burg.  
Als am zwanzigsten Decemb. dieses Jahrs, nicht aber wie Alb. Sta-  
densis sehet, 1037. die solenne Einweihung des neuen Erzbischofs  
sen Bezellini Alebrandi, mit grosser Pracht (cum ingenti gloria) zu  
Hamburg gehalten ward, waren fast alle Nordische Bischöffe und 7.  
fremde aus Sachsen zugegen, da dann von der Fort-Pflanzung des E-  
vangeli in Norden gehandelt, und viele Rathschläge gepflogen sind.

AN-



ANNO. 1040.

Ao.  
1040.

Stiftete der namhafte Ritter Sig oder Stygothus Hvide das vormahls reiche Benedictiner - Kloster Ellenbeck in Nord - Zütland, des Amtes Dronningborg bey Randers. Er ward mit seiner Haus - Frauen Towe, daselbst begraben, und temp. Reformat. sind diese beyde Leichen unverzehrt, zu Randers in der Schloß - Kirchen beygesetzt, auf Befehl des Lehns - Manns Hans Stygge, weil das Kloster secularisirt ward. In gedachter Stadt Randers, ward damahls die erste Kirche, soll nicht sagen, ob die zu unser Frauen, St. Laurentii oder St. Martini, auf Aurathen, und mit Beyhülffe einiger Engelländischen Kauf - Leute, die den Ort fleißig besuchten, erbauet. Zu Wiburg war um diese Zeit die Kirche St. Johannis bekannt, welcher in den nächstfolgenden Zeiten, St. Maria, St. Botulphi, St. Magni, St. Matthiæ, und andere mehr folgten. Obgedachtes Kloster Ellenbeck ist das allererste dieses Landes von dessen Stiftung gewisse Nachricht vorhanden. Doch waren bereits vorhin unter dem R. Canuto Magno, wie oben aus dem Saxone erwiesen, viele ältere schon gestiftet, deren Anfang aber ungewiß.

Das Züt-  
ländische  
Kloster Es-  
senbeck ge-  
stiftet.

Kirchen  
zu Wiburg  
und Ran-  
ders.

ANNO 1042.

Gleich wie Dännemärck aus fremden Ländern Bischöffe empfing, also gab es auch andern Bischöffe, dann Dietmarus oder Thietmarus, in seiner Landes Sprache vorher Tymmo genannt, ein geböhrender Dännemärcker, starb 1100 als Bischoff zu Hildesheim. Er war Conrad Salici Hoff - Capellan gewesen, und ward durch Hülffe der Dänischen Prinzessin Gunildis, Canuti Magni Tochter, Kaisers Henrici III. Gemahlin, zum Bischoffthum befördert. Des Kaisers Otthonis Tochter Adelheit hat er zur Lebzeiten des Klosters Gandersheim eingeweihet. Im Chor zu Hildesheim lieget er begraben. Bruschius Epit. de Episc. germ. c. II. p. 1024. Als um diese Zeit die Dännemärcker aus Engelland vertrieben und das Land in Freyheit gesetzt wurde, stiftete man ein besonderes Danck - Fest zum Andencken dieser göttl. Wohlthat, Hockeday oder Hocktide genannt. Danis expulsis, Angli in libertatem restituti annuam solennitatem, Hockeday instituerunt, quam in summa hilaritate transgebant. Heylin. cosmograph. p. I. f. 363. und Purchas Pilge T. 3. p. 621. wie hohe Ursache sie hierzu gehabt, schliesset sich aus der Dänen Tyranny über die Engelländer, wovon Boetius Hist. Scot. P. 12. f. 264. Harde Canutus legem tulerat, ut Anglus Dano obuius

Diet-  
marus E-  
pisc. Hil-  
des. ein  
Dänne-  
märcker  
stirbet.

Freuden-  
Fest der  
Engellän-  
der wegen  
ihrer Be-  
freyung  
von Däni-  
scher Ge-  
walt.

cum,



AO.  
1044.

eum, aperto capite, ac inclinato corpore, dominium salutarct, neque pontem intraret, prius quam Danus praterisset.

ANNO 1044.

Da die Nordische Kirche an dem berühmten Erzbischoffen Adelberto I. ein neues, und für die gänzliche Ausrottung des Heydenthums eifriges Haupt bekam, ergiengen an alle Bischöffe und Priester Circular Briefe, in welchen sie kräftig aufgemuntert wurden, den Lauf des Evangelii aus allen Kräften zu befördern, und alle nöthige Treue zu erweisen, wie Adamus Brem. Lib. III. c. 12. berichtet. Es ist zu beklagen, daß man den Brief nicht mehr hat. Weil die Progressen des dänmahligen Christenthums zum Theil daraus erhellen möchten.

ANNO 1046.

Kirchen  
auf Heilig  
Land.

Auf der Insel Heilig Land, welche iso von der See meist weggeschwemmet ist, waren in diesem Jahr neun Kirchen, deren eine dem Heil. Nicolao, eine andere dem Heil. Wigberto gewidmet. Heinrich. Nordstref. Chronick. c. 4. p. 104.

ANNO 1047.

Erschei-  
nung St.  
Olai  
bey einem  
Treffen  
wieder die  
Wenden.

Löbliches  
Exempel  
eines sorg-  
fältigen  
Königs.

Die heidnische Wenden bedienten sich des unter denen Königen Svno und Magnus obhandenen Streits, fielen mit einem fast unzählbaren Krieges-Heer in Jütland und wütheten mit Mord und Brand bis gen Ripen. Der Norwegische Magnus, dem Svno hatte weichen müssen, rief seinen Schwager Herzog Otto aus Braunschweig zu Hülffe, und erlegte von gedachten Wenden oder Sclawen funfzehn Tausend bey Leyerfob unweit Kolding. Dabey ist merckwürdig, was Hr. Torwaldus Torfæus Hist. Norv. P. III. L. 4. c. 7. aus einem alten Codice Morkinskinna genannt anführt, neml: daß der zu Stiklestad erschlagne König Olaus St. R. & Martyr. seinem Sohn dem Magno, kurz vor der Schlacht erschienen, und ihn mit Versprechung eines gewissen Sieges wieder das unzählbare Heer der Heiden, mit seinen wenigen Christen zu streiten aufgemuntert, auch sich selbst auf einem weissen Pferde reitend habe sehen lassen. Ein rühmliches Exempel grosser Gütigkeit und Vorsorge gab gedachter K. Magnus bey dieser Gelegenheit damit, daß da nach gedachter Schlacht kein genugsamer Vorrath an ordentlichen Wund-Ärzten obhanden war, er zwölf Männer erwählte, die Wunden derer blesürten zu heilen, und einem jeglichen dererselben erst die Hän-



Hände und Finger befühlte, um zu wissen, ob ihre Hände nicht hart, sondern weich und gelinde genug waren, die zarte Bunden anzufassen. Mögten doch alle Regenten diesenige Diener, welche sie, den Schaden Josephs zu heilen, aussenden, also erst prüfen, befählen, und ob sie die rechte wären, erfahren.

Mo.  
1052.

## ANNO 1052.

Muste der Dänische König Svenco Estrithson, auf Päpstlichem Befehl, denen Geistlichen seines Landes, absonderlich dem Noeschildschen Bischöffen so weit nachgeben, daß er seine ehelich angetraute Gemahlin Gude, eine tugendhafte Schwedische Prinzessin, von sich lies, weil sie ihm, nach Päpstlichen Rechten, zu nahe verwandt seyn sollte. Wie ungegründet aber dieser Prätext gewesen, zeigt Hr. Claud. Ornhielm in Hist. Eccles. Sveogoth Lib. III. c. II. num. 15. 16. Ehe man dis eheliche Band zerreißen konte, entstunden viele und schwere Mißheiligkeiten unter dem König und der Geistlichkeit. Auf starckes Anhalten derer Bischöffe Wilhelmi und Egini, die den König für keinen Ehrhristen erkennen wolten, biß er sich den päpstlichen Rechten (oder Unrechten) gemäß bezeugte, drohete der Hamburgsche Erz-Bischoff Adelbert dem Könige mit dem Bann. Da aber dieser, als ein ziemlich gelahrter Herr, wohl mag gewußt haben, was Blutschande war oder nicht, drohete er jenem hinwiederum, er wolte einen andern und nachdrücklichern Bannstrahl auf ihn losschießen, nemlich sein Erz-Stift mit Feuer und Schwerdt verwüsten, ja lieber die Religion als seine Gemahlin verlassen. Der Erz-Bischoff durfte indessen für den ergrimten König nicht länger zu Hamburg bleiben, sondern retirirte sich nach Bremen. Mit alledem aber wolte er nicht verlohren geben, es sey nun aus blindem Eifer, oder Herrschsucht geschehen, und steckte sich hinter dem Römischen Pabst, welcher es endlich durch seine viel geltende Auctorität dahin brachte, daß der König seine rechte Gemahlin von sich lies, und nachgehends keine gültige Ehe antrat, sondern in concubinato viele Kinder zeugte. Die abgeschiedene Königin brachte ihre übrige Lebens-Zeit gottseelig und rühmlich zu, in einem Kloster ihres Vaterlandes, das nach ihr den Rahmen bekommen. Sie lies sich daselbst angelegen seyn, mit ihren bey sich habenden Jungfern allerley künstliche Weiber-Arbeit zur Auszierung der Kirche und des Priesterlichen Schmucks dienend, zu verfertigen. Unter andern spricht Saxo, sie habe der Noeschildschen Thum-Kirchen einen reichlich brodirten, und künstlichen Chor-Mantel berehret.

Königl.  
Ehescheidung vom  
Pabst an-  
befohlen.



Ao.  
1053.

ANNO 1053.

Entrevüe  
des Königs  
und des  
Hamburg-  
schen Erz-  
Bischoffes  
zu Schl. S.  
wig.

Nachdem der Erz-Bischoff Adelbert bey dem Könige wieder ausgeföhnet worden, hielten diese beyde Herren zu Bestätigung ihrer Freundschaft, und Verhandlung gewisser Kirchen-Sachen, eine prächtige Zusammenkunft in der Stadt Schleswig. Die wichtigste Angelegenheiten waren diese, daß, da Dännemarck bishero fast lauter ausländische Lehrer gehabt, meist Engelländer, Teutsche und Frankosen, welche als der Landes-Sprache unkündig, mehrentheils ihre Interpretes oder Dolmetscher bey der Predigt des Wortes gebrauchen mußten, als verlangte der König vom Erz-Bischoffen, er mögte hinführo keine Ausländer in Dänische Kirchen Nempter setzen, sondern da es nach gerade wohl thunlich wäre, lauter Landes-Kinder verordnen, auf daß man derer Dolmetscher in der Kirchen entlohnet seyn mögte. Hiernächst besprach sich auch der König mit dem Erz-Bischoffen über die Mittel zur Bekehrung derer Heyden, wie Cypræus gedencket, woraus zu schliessen, daß ihrer annoch einige obhanden gewesen. Ja es wurden die Eiderstädter und Strandfriesen allererst am Ende dieses Seculi, und im Anfang des folgenden, zum Glauben bekehret, wie unten folgen soll. Ubrigens gieng es bey dem Christenthum, nicht eben gar Christlich daher, dann die beyde Herren haben in täglichen Schmausen und Gasteriren certiret, und einer gesucht, es dem andern an Pracht und Kostbarkeit zuvor zu thun. Rex cum (Archi Episcop.) splendido convivio acceptum liberaliter tractat. Episcopus vicissim Regem laute accepit, & quasi cum eo comensationibus & muneribus certavit, Archiepiscopalem potentiam Regalibus divitiis anteposendo & præferendo. Et tandem sicut nos est inter barbaros, ad confirmandum pactum & fœdus, dies octo continuos convivia agitata fuere. *Cypræus in annal. Slesv. c. XV. 102.*

Geistlicher  
Schmaus.

ANNO 1055.

Die Bi-  
schöflich-  
n. r. derer  
Nordischen  
Insulen  
werden  
dem Bre-  
mischen  
Erz-Bisch.  
unterworff.

Sandte Adelbertus einen Schottländer, Nahmens Johannem, nach Island, wie auch Aibertum nach Grönland, und Thürolphum nach Drencker, alle drey als Bischöffe, deren Aufsicht dem Bremischen Stuhl nunmehr vom Pabst ernstlich anbefohlen ward, nachdem dasige Kirchen bis dahin den Engel- und Schottländischen Bischöffen anvertrauet gewesen waren. Jahres darauf, verlangten die Isländer einen Bischöffen ihrer eigenen Nation zu haben, und sandten daher einen Mann vornehmen Geschlechts unter ihnen, Nahmens Islevum, der zu

Erz



Erfurt studiret hatte, nach Rom, um daselbst ordiniret zu werden. Der Pabst aber verwies ihn wieder nach Bremen an seinen eigentlichen Metropolitanum. Er kam anno 1057. in sein Vaterland zurück, und that daselbst so wohl als auf Grönland guten Dienst, stiftete auch auf seinem Erb-Gut Skalholt, die erste Cathedral Kirche, und neben derselben eine Schule. Auf der Insel Gottland wurden die Kirchen Wen-gelände, Lye und Bollingbroe erbauet. Strelow. Chron. Gutl. p.140.

AO.  
1058.

Die Kirche zu Skalholt auf Island erbauet.

Zu diesem Jahr rechnet Wastofius in vite Aquilon. und Hensche-nius in Aet. SS. Febr. Tom. 2. p. 851. den Marter Tod des Norweg-schen Heiligen St. Halvardi, welchen einige Alfvardum, auch Alfor-dum nennen. Der Herr Th. Barthol. in MSS. Bibl. univers. Hafn. mutbmasset, daß er ein Sohn des Königs Olai Sancti gewesen, über welchen, nach Wormü Bericht, eine Kirche erbauet worden. Adam. Brem. Eccl. L. 4. c. 16. „gedencket seines unschuldigen Todes mit diesen „Worten. Da Alfvardus in Norwegen seinen Feind beschüzete, „ward er von seinen Freunden getödtet, und als Henricus weiter bey „denen Schweden predigte, ward er zum Blutzengen. Bey ihren Grä-bern sind nachmahls Wunder geschehen. Nach diesem St. Halvard sind viele Norwegische Kirchen genannt.

St. Hal-  
vardus  
ein Nor-  
wegischer  
Märterer  
stirbet.

ANNO 1058.

Harald ein Bruder des entleibten Olai Regis & Martyris, tyrannisir-te um diese Zeit, nach A. Hvitfelds Rechnung, gewaltig wieder die Kirche Gottes in Norwegen, lies viele Christen entleiben, und viele Kirchen verwüsten. Der Hamburgische Erz-Bischoff Adelbert lies ihm durch eine Gesandtschaft einen starcken Verweis geben, und rückte ihm unter andern vor, er handelte ganz ungerecht darin, daß er Bischöf-fe nach seinem Sinn annahm die in Engelland und nicht zu Hamburg ge-weihet waren. Harald gab den kurzen Bescheid, daß er selbst in Nor-wegen der höchste Erz-Bischoff zu seyn vermeinte, und sich an dem Ham-burgischen nicht viel zu lehren hätte. Hierauf aber bekam er vom Rö-mischen Pabst Alexandro selbst einen Brief, der also lautet:

Die Nor-  
wegische  
Kirche  
wird von  
König  
Haraldo  
gedruckt.

ALEXANDER, Episcopus, servus servorum DEI,  
HARALDO, Nordmannorum Regi salutem.

Quia adhuc rudes in fide existitis & in ecclesiastica discipli-  
na quodammodo claudicatis, oportet nos, cui totius ec-  
clesie



Aö.  
1058.

clesiæ commissum est regimen, divinis admonitionibus vos frequentius visitare. Sed quia ob longarum difficultatem viarum, per nos hoc agere minime valemus, sciatis, nos Alberto Bremensi, Archiepiscopo, vicario nostro, hæc omnia firmiter commississe. Prædictus igitur venerabilis Archiepiscopus, legatus noster, suis nobis est convestus epistolis, quod Episcopi vestræ provincie, at  
Romana pri-  
glia vel in C  
Apostolorum  
stolicæ sedi  
fato venera  
fungenti vos

„ Alexander  
„ Hara

ist:  
ener, der Diener Gottes, sendet  
wegen Gruf. Weil ihr annoch uns  
wiffend seyd in vem was zum Trauben und der christlichen Disciplin ge-  
höret, uns aber das Regiment der ganken Kirche anbefohlen ist, als  
gebühret uns, daß wir Euch mit gottseligen Erinnerungen öfters be-  
suchen. Da wir aber des weiten Wegs halben, solches nicht selbst  
verrichten können, als solt ihr wissen, daß wir dem Erzbischoffen  
Adelberto zu Bremen anbefohlen haben, solches von unsert wegen  
zu thun. Gedachter Bischoff beschweret sich bey uns in seinen Briefen,  
daß einige Bischöffe eures Landes, ums Gelds willen, in Franckreich  
der Engelland sehr übel geweiht sind, denen Privilegien gedachter  
Kirche (sc. der Bremischen oder Hamburgschen) zu wieder. Da-  
her erinnern wir euch aus Gewalt St. Petri und St. Pauli, daß ihr  
dem Römischen Stuhl, wie auch vorgedachten Erzbischoffen, unserm  
Statthalter, die gebührende Ehre thut, beydes ihr und eure Bischöffe.  
Der Hr. Staphorst zweiffelt nicht unbillig, ob dieser Brief richtig oder  
eingeschoben sey, weil er gar zu höflich eingerichtet ist, und den König  
in plurali, oder als mehr Personen anspricht; da doch solches wieder  
den Stilum des Römischen Hoffes ist, qui neminem vositat, sed omnes  
tusitat.



ANNO 1060.

Ao.  
1060.

Ungesehr, ist, wie Adam. Brem. setzet, die Aarhusische, oder wie ich meine, eigentlich die Liesbergische Kirche, so auch viele Kirchen in der damahls mächtigen Stadt Schleswig und an andern Orten mehr, von dem Norwegischen König Harald in Brand gesteckt. Dieser heidnisch gesinnete Wüterich züchtigte, als eine Veitsche Gottes, viele Christen, nicht nur in Dänemarc, sondern auch in Engelland, wo er in eben diesem Jahr fast Meister spielte, und absonderlich zu Jorck einen jämmerlichen Priester-Mord, in welchem einige hundert umkamen, anrichten ließe. Aliquot centum Sacerdotum Anglorum occidit, spricht Marianus Scotus Libr. p. 453.

Der Norwegische Tyrann Harald wüet in Dänemarc und Engelland. Priester-Mord.

ANNO 1065.

Nachdem der König Sveno Estrilön mit den Norwegern Frieden gemacht, erachtete er vonnöthen, nicht nur das eingegangene Aarhusische Bischoffthum zu restituiren, sondern auch 4 neue über dem zu stiften, nemlich zwey in Zütland, zu Wiburg und Børglum, und zwey in Schonen, zu Lund und Dallbye, welches letztere doch bald wieder eingegangen und dem Lundischen einverleibet worden ist. Mit dieser Vermehrung derer Bischoffthümer hatte der König die Absicht, daß er desto leichter einen Dänischen Erzbischoffen vom Pabst erhalten, und hiesige Kirche der Bremischen Ober-Herrschaft entziehen wolte. Der Erzbischoff Adelbertus vermerckte diese Absicht gar wohl, jedoch wiedersezte er sich der Sache nicht, weil er als ein sehr arroganter Mann, als lenfals auch diesen Vortheil daraus verhoffte, daß wann in Norden mehr Erzbischoffe aufkämen, er alsdann das Patriarchat über sie alle davon tragen und eine espee vom neuen Pabst abgeben könnte, wie solches der papistische Messenius in Scondia Illustr. p. 88. selbst nicht bergen kan. Die Worte *Adami Bremensis Lib. III. Cap. 34.* verdienen auch hiebon aufgeföhret zu werden. Metropolitanus igitur his rerum successibus elatus, & quod Papam vel Cæsarem suæ voluntati pronos videret, multo studio laboravit in Hammaburg Patriarchatum constituere, ad quam intentionem primo ductus est ea necessitate, quoniam Rex Danorum, christianitate in fines terræ dilatata, desideravit in Regno suo fieri Archiepiscopatum. Quod tamen ut perficeretur, ex auctoritate sedis Apostolicæ, convenientibus canonum decretis prope sancitum est, sola expectabatur nostri Pontificis sententia. Quam

4 neue Bischoffthümer in Dänemarc gestiftet.

Schwülstige Gedanken des Erzbischoffen



1053.

Entrevüe  
des Königs  
und des  
Hamburg-  
schen Erz-  
Bischoffes  
zu Schl.  
wig.

ANNO 1053.

Nachdem der Erz-Bischoff Adelbert bey dem Könige wieder ausgesöhnet worden, hielten diese beyde Herren zu Bestätigung ihrer Freundschaft, und Verhandlung gewisser Kirchen-Sachen, eine prächtige Zusammenkunft in der Stadt Schleswig. Die wichtigste Angelegenheiten waren diese, daß, da Dännemarc bisshero fast lauter ausländische Lehrer gehabt, meist Engelländer, Teutsche und Franzosen, welche als der Landes-Sprache unkündig, mehrentheils ihre Interpretes oder Dolmetscher bey der Predigt des Wortes gebrauchen mußten, als verlangte der König vom Erz-Bischoffen, er mögte hinführo keine Ausländer in Dänische Kirchen Nempter setzen, sondern da es nach gerade wohl thunlich wäre, lauter Landes-Kinder verordnen, auf daß man derer Dolmetscher in der Kirchen entohnigt seyn mögte. Hiernächst besprach sich auch der König mit dem Erz-Bischoffen über die Mittel zur Bekehrung derer Heyden, wie Cypræus gedencket, woraus zu schliessen, daß ihrer annoch einige obhanden gewesen. Ja es wurden die Eiderstädter und Strandfriesen allererst am Ende dieses Seculi, und im Anfang des folgenden, zum Glauben bekehret, wie unten folgen soll. *Ubrigens gieng es bey dem Christenthum, nicht eben gar Christlich daher, dann die beyde Herren haben in täglichen Schmausen und Gasteriren certiret, und einer gesucht, es dem andern an Pracht und Kostbarkeit zuvor zu thun.* Rex eum (Archi Episcop.) splendido convivio acceptum liberaliter tractat. Episcopus vicissim Regem laute accepit, & quasi cum eo comensationibus & muneribus certavit, Archiepiscopalem potentiam Regalibus divitiis anteposendo & præferendo. Et tandem sicut mos est inter barbaros, ad confirmandum pactum & fœdus, dies octo continuos convivia agitata fuere. *Cypræus in annal. Slesv. c. XV. 102.*

Geistlicher  
Schmaus.

ANNO 1055.

Die Bischöffe n. r. derer Nordischen Inseln werden dem Bremischen Erz-Bischoff unterworf.

Sandte Adelbertus einen Schottländer, Namens Johannem, nach Island, wie auch Aibertum nach Grönland, und Thürolphum nach Orckenber, alle drey als Bischöffe, deren Aufsicht dem Bremischen Stuhl nunmehr vom Pabst ernstlich anbefohlen ward, nachdem dasige Kirchen bis dahin den Engel- und Schottländischen Bischöffen anvertrauet gewesen waren. Jahres darauf, verlangten die Isländer einen Bischoffen ihrer eigenen Nation zu haben, und sandten daher einen Mann vornehmen Geschlechts unter ihnen, Namens Islevum, der zu

Erz



ihnen das Ewige zuwege zu bringen. Endlich ward ihm auch in diesem Jahr von gedachten Wenden, oder Sclawen die Marter-Krone zuwege gebracht, doch nicht ihm allein, sondern auch allen seinen Mit-Brüdern, deren 28 sollen gewesen seyn. Die Heyden drungen zu ihnen ins Kloster hinein, und führten sie auf den nicht weit entlegenen Rins-Berg, daselbst gesteiniget zu werden. Ansverus, welcher nichts mehr besorgte, als daß unter seinen Brüdern einige abfallen, und ihr Leben zu retten, Christum verläugnen mögten, bat sich nur die Gnade aus, daß er zu allerlezt mögte gesteiniget werden, um in dessen Gelegenheit zu finden, seine schwächere Brüder im Glauben zu stärcken, und erhalten. Welche Bitte ihm auch endlich gewähret ward. Als auch die Reihe an ihn gekommen, ist er nach dem Fürbild Stephani, mit unglaublicher Freudigkeit dem Tode unter Augen gegangen, und hat GOTT seine Seele sehr gelassen übergeben. So geschehen Idibus Julii dieses Jahres. Siehe hievon Adam. Brem. cap. II. L. 4. Helmold. Lib. I. cap. 22. & 23. Cypr. cap. XIX. pag. 119. seqv. A. Hvitfeld T. I. p. 87. Alb. Crantz. berichtet in Metrop. L. 4. des heiligen Ansveri Ann sey in der Kirche St. Mariæ zu Stade aufgehoben, und verehret worden. Von der Canonisation St. Ansveri und seiner Bruderschaft spricht *Waltherus in chron. Brem. Meibom. T. II. p. 43. 44. de Martyribus in persecutione Slavica passis, canit ecclesia & Adalbertus illos fecit canonizari per quendam suffraganeum in Razeburg. annuente Papa & approbante concilio.* Im Breviario Slesvicensi Godeschalchi ab Ahlefeld, stehen die Gebete und Hymni, welche unsere Vorfahren bey Feyrung des Anniversarii von diesem ihrem National-Heiligen gebraucht, etwas davon will allhier einrücken.

Adesto Pater gloriæ nobis, ut victoriæ laudes tuorum Martyrum digne possimus promere, Ansveri & ejus sociorum.

*Cordis ex Secretario gens omnis symphonizat,  
Nam in tormento vario Ansverus Stephanizat.  
Cæleste viridarium jucunde tunc stipatur,  
Cum felix per Martyrium hic mundus irrigatur.  
Avete Sancti Martyres, Ansveri comitiva,  
Orate, ne nos flebiles mors tangat recidiva.*

Sancte



Ao. rem ille, si Patriarchatus honor sibi & Ecclesiae suae, Romanis privilegiis  
1066. concederetur, fore ut consentiret, promisit, quamvis inuitus.

Kloster  
zu Dalbye  
gestiftet.

Zu Dalbye ist in diesem Jahre ein Benedictiner-Kloster gestiftet, welches nachgehends die Regeln St. Augustini angenommen.

ANNO. 1066.

Marter-  
Tod St.  
Ansveri  
und seiner  
Brüder-  
schaft.

Zu diesem Jahr rechnet man den Marter Tod des heiligen Ansveri, und weil selbiger ein Dännemärcker von Geburt war, verdienen seine Fata, so viel ihrer bekannt, an diesem Ort gelesen zu werden. Sein Vater war ein tapftrer Ritter, Namens Oswald, seine Mutter aber Agneta, welche zu Schleswig in der sogenannten Hunds-Strasse und zwar, spricht Cypræus p. 118. just an dem Ort, wo der Fürstl. Rent-Meister Bernd Soltow 180 wohnet, lebten und diesen ihren Sohn zeugten. Als er funfzehn Jahr alt worden, und seine väterliche Erbs-Güter bald in Besitz nehmen sollte, widmete er sich gänzlich denen geistlichen Studis, und war durch den Rath seiner Eltern nicht davon abzubringen, obwohl gedachte Studia in jenen ersten Zeiten des Christenthums hieselbst wenig getrieben, und annoch etwas verächtlich gehalten wurden, auch in der damahls sehr herrlichen und reichen Stadt Schleswig. Der dasige Bischoff Rudolphus vermerckte den löblichen Trieb dieses jungen Edelmanns, und versprach der Kirchen Gottes aus ihm vielen Nutzen, riethe ihm deswegen, daß er, seine Studia fortzusetzen, nach Raseburg ziehen, und sich im Kloster St. Georgii aufhalten sollte. Dieses that er, und verlangte nach einigen Jahren, das votum nach den Regeln St. Benedicti auf sich zu nehmen. In seinem Mönchens Stand leuchtete er allen Brüdern in Heiligkeit und gottseligen Übungen vor, nahm auch dabey an Gelehrsamkeit mercklich zu. Der Betrachtung Göttl. Worts, und dem Gebet war er ganz ergeben, bezähmte auch mit Fasten seinen Leib sehr eifrig, und vergoß über seine Sünden häufige Thränen. Als der Abt des Klosters mit Tode abgieng, wählten ihn die Brüder einmüthig zu ihrem Haupt, welchem Ampt er über alle massen wohl fürstund, und nicht weniger im Leben als in der Lehre ein herrlich Vorbild der Heiligkeit abgab. Die Gebrechen der Brüder wuste er weißlich und wohl zu bestraffen, und unter allzugrosser Härteigkeit und unzeitigem Mitleiden, die rechte Mittel-Strasse zu treffen. Mit denen umher wohnenden Wendischen, ganz heidnisch gesinneten Völkern, hatte er viel zu thun, und wagte öfters sein natürliches Leben, um ihnen



Ao.  
1065.

ihnen das Ewige zuwege zu bringen. Endlich ward ihm auch in diesem Jahr von gedachten Wenden, oder Slawen die Marter-Krone zuwege gebracht, doch nicht ihm allein, sondern auch allen seinen Mit-Brüdern, deren 28 sollen gewesen seyn. Die Heyden drungen zu ihnen ins Kloster hinein, und führten sie auf den nicht weit entlegenen Rins-Berg, daselbst gesteiniget zu werden. Ansverus, welcher nichts mehr besorgte, als daß unter seinen Brüdern einige abfallen, und ihr Leben zu retten, Christum verläugnen mögten, bat sich nur die Gnade aus, daß er zu allerlezt mögte gesteiniget werden, um in dessen Gelegenheit zu finden, seine schwächere Brüder im Glauben zu stärcken, und erhalten. Welche Bitte ihm auch endlich gewähret ward. Als auch die Reihe an ihn gekommen, ist er nach dem Fürbild Stephani, mit unglaublicher Freudigkeit dem Tode unter Augen gegangen, und hat GOTT seine Seele sehr gelassen übergeben. So geschehen Idibus Julii dieses Jahres. Siehe hievon Adam. Brem. cap. II. L. 4. Helmold. Lib. I. cap. 22. & 23. Cypr. cap. XIX. pag. 119. seqv. A. Hvüfeld T. I. p. 81. Alb. Crantz. berichtet in Metrop. L. 4. des heiligen Ansveri Nem sey in der Kirche St. Mariæ zu Stade aufgehoben, und verehret worden. Von der Canonisation St. Ansveri und seiner Brüderschaft spricht *Waltherus in chron. Brem. Meibom. T. II. p. 43. 44. de Martyribus in persecutione Slavica passis, canit ecclesia & Adalbertus illos fecit canonizari per quendam suffraganeum in Razeburg. annuente Papa & approbante concilio.* Im Breviario Slesvicenti Godeschalchi ab Ahlefeld, stehen die Gebete und Hymni, welche unsere Vorfahren bey Feyrung des Anniversarij von diesem ihrem National-Heiligen gebraucht, etwas davon will allhier einrücken.

Adesto Pater gloriae nobis, ut victoriae laudes tuorum Martyrum digne possimus promere, Ansveri & ejus sociorum.

*Cordis ex Secretario gens omnis symphonizat,  
Nam in tormento vario Ansverus Stephanizat.  
Caeleste viridarium jucunde tunc stipatur,  
Cum felix per Martyrium hic mundus irrigatur.  
Avete Sancti Martyres, Ansveri comitiva,  
Orate, ne nos flebiles mors tangat recidiva.*

Sancte



Ao. 1066. rem ille, si Patriarchatus honor sibi & Ecclesiz suæ, Romanis privilegiis concederetur, fore ut consentiret, promisit, quamvis inuitus.

Kloster  
zu Dalbye  
gestiftet.

Zu Dalbye ist in diesem Jahre ein Benedictiner-Kloster gestiftet, welches nachgehends die Regeln St. Augustini angenommen.

ANNO. 1066.

Marter-  
Tod St.  
Ansveri  
und seiner  
Brüder-  
schaft.

Zu diesem Jahr rechnet man den Marter Tod des heiligen Ansveri, und weil selbiger ein Dännemärcker von Geburt war, verdienet seine Fata, so viel ihrer bekannt, an diesem Ort gelesen zu werden. Sein Vater war ein tapfrer Ritter, Namens Oswald, seine Mutter aber Agneta, welche zu Schleswig in der sogenannten Hunds-Strasse und zwar, spricht Cypræus p. 118. just an dem Ort, wo der Fürstl. Rent-Meister Bernd Soltow ihø wohnet, lebten und diesen ihren Sohn zeugten. Als er funfzehn Jahr alt worden, und seine väterliche Erbs-Güter bald in Besitz nehmen solte, widmete er sich gänzlich denen geistlichen Studiis, und war durch den Rath seiner Eltern nicht davon abzubringen, obwohl gedachte Studia in jenen ersten Zeiten des Christenthums hieselbst wenig getrieben, und annoch etwas verächtlich gehalten wurden, auch in der damahls sehr herrlichen und reichen Stadt Schleswig. Der dasige Bischoff Rudolphus vermerckte den löblichen Trieb dieses jungen Edelmanns, und versprach der Kirchen Gottes aus ihm vielen Nutzen, riethe ihm deswegen, daß er, seine Studia fortzusetzen, nach Raseburg ziehen, und sich im Kloster St. Georgii aufhalten solte. Dieses that er, und verlangte nach einigen Jahren, das votum nach den Regeln St. Benedicti auf sich zu nehmen. In seinem Mönchs-Stand leuchtete er allen Brüdern in Heiligkeit und gottseligen Übungen vor, nahm auch dabey an Gelehrsamkeit mercklich zu. Der Betrachtung Göttl. Worts, und dem Gebet war er ganz ergeben, bezähmte auch mit Fasten seinen Leib sehr eifrig, und vergoß über seine Sünden häufige Thränen. Als der Abt des Klosters mit Tode abgieng, wählten ihn die Brüder einmüthig zu ihrem Haupt, welchem Ampt er über alle massen wohl fürstund, und nicht weniger im Leben als in der Lehre ein herrlich Vorbild der Heiligkeit abgab. Die Gebrechen der Brüder wuste er weißlich und wohl zu bestraffen, und unter allzugrosser Härteigkeit und unzeitigem Mitleiden, die rechte Mittel-Strasse zu treffen. Mit denen umher wohnenden Wendischen, ganz heidnisch gesinneten Bölkern, hatte er viel zu thun, und wagte öfters sein natürliches Leben, um ihnen



Ao.  
1066.

Sancte Ansvere, Martyr DEI inclyte, cum tuis confortibus, ora pro nobis, quæsumus.

Item:

*Plange terra Holsatiæ, nobilis & generosa,  
Nam de tua progenie prodiit rubens rosa;  
Ansi ex te generatur,  
Per multa mirabilia DEUS operatur  
Ex utraque tota redundat Slavia.*

GIUM.

**S** Ansverus in infantia, mansuetus in pueritia, sequutus parentum virtutibus, usque ætate vixerat, propter suæ perfectionis culmen, possit beato Job comparari.

Gebet.

**D**EUS, qui Beatum Ansverum sociosque ejus gloriosissimo Protomartyri tuo Stephano, in passione coævasti, concede propitius, ut eorum meritis & intercessionibus, a tormentis perpetuis liberemur, & ad vitam perveniamus æternam.

*Regi Regum Domino venite jubilantes,  
Qui sanctos in martyrio confortat agonizantes.*

Gesang.

**Æ**terna Christi gloria, de Martyrum victoria  
Laudetur cum tripudio, in cordium pallacio.  
*Cultores vince DEI, in charitate flammæ,*

As



*Ansverus nam cum sociis, sunt juncti cæli incolis,  
Pro fletu transitorio, vescuntur cæli gaudio.  
Quorum nobis precatio sit mentis jubilatio,  
Laudemus Patrem omnium, laudemus sanctum Spiritum  
Trinum & unum DEum.*

Ao.  
1066.

Hierauf folget seine Legende und endlich:

*O Ansvere vir nobilis, cum quater septem sociis  
Pro nobis preces fundere velis & intendere,  
Quod annuis devotionibus tua festa recolimus.*

Zur selben Zeit tyrannisirten die vom angenommenen Christenthum in den schändlichen Götzen-Dienst wieder verfallende Wenden und Sclaven aufs grausamste wieder die Christen, und zwar nicht nur in ihrem Lande, wo sie ihren Bekehrer, den Fürsten Godeschalk tödteten, und seine Gemahlin Syriche, eine Dänische Prinzessin, mit Ruthen streichen, zern den Mecklenburgischen Bischöffen Johannem mit Keulen tödt schlügen, und einen frommen Prediger Ippo, nebst vielen andern, auf ihren Götzen Altären opferten 7 Idus Junii, sondern auch in den angrenzenden Christl. Ländern, absonderlich im Hamburgischen Erzbischofthum als es, was sie antraffen, mit Feur und Schwerdt verwüsteten. Sie drungen auch über die Eider in Zütland hinein, verbeereten die schöne Stadt Schleswig, und lieffens vornemlich über Kirchen und Klöster hergehen, wie auch über die allenthalben aufgerichtete Crucifixen, mit welchen das größte Gespödt getrieben ward. Daß der bey denen übel belehrten Bekehrern selbst herrschende schändliche Geiz, als eine Wurzel alles Übels, zu solcher Abtrünnigkeit derer Sclaven Anlaß gegeben, bezeuget Adam. Brem. Lib. III. cap. 25. mit folgenden Worten: *Audivi etiam, cum veracissimus Rex Danorum fermocinando eadem replicaret, populos Slavorum, jändudum procul dubio facile converti posse ad Christianitatem, nisi Saxonum obstitisset avaritia: Quibus, inquit, mens pronior est ad pensiones vectigalium, quam ad conversionem gentilium. Nec attendunt miseri, quantum suæ cupiditatis hiant periculum, qui Christianitatem in Slavonia primo per avaritiam turbarunt. Man wird an Zehnden, Opfer und Beicht-Geld zuviel geordert haben.*

Die  
heidnische  
Wenden  
wüthen wie  
der die  
Christen.

Geiz eine  
Wurzel  
alles Übels.



Ao.

1067.

Verfolgung der Christen in Schweden

In eben diesem und folgenden Jahren, litten auch die Bekenner Christi in Schweden gar viel. Der etwas gedruckte Gößen-Dienst nahm daselbst wiederum überhand, so gar, daß zwey Könige nach einander, nemlich Amundus und Halktanus, weil sie den Gößen zu opfern sich weigerten, vom Thron gestossen wurden, und Landflüchtig werden mußten. Ja als der erstere aus Rußland einmahl zurück geruffen war, ward er derselben Ursache halben, aufs neue verjagt. Der Dänische Lehrer Eginus durchwanderte nichts desto weniger zugleich mit dem Adalvardo einige Provinzen selbiges Reichs, die Schwache im Glauben zu stärken, taufte auch unter der Verfolgung nicht wenige, und zerbrach viele Gößen-Bilder.

ANNO 1067.

Ein flüchtiger Abt aus Engelland.

Egelinus Abt des Augustiner-Klosters zu Cantelberg in Engelland, welcher beym König Wilhelmo in schwere Ungnade verfallen war, entflohe in Dännemarck, wo er viele Landes-Leute seines Standes hatte, und nahm alle Schätze des Klosters mit sich, auch den Schlüssel zum Schrein St. Milredæ. Doch diesen lehtern sandte er dem Abten Scotlando wieder zu, mit der Verwarnung, seine Braut besser zu hüten, wann die Dänen mit dem allernächsten in Engelland wieder ansprechen würden, welches GOTZ darum über sie verhängte, weil man in Engelland die Heiligen so schlecht verehrete. Tornacensis p. 1787.

Donatio. Efrid die Mutter des Königs Sveno schenkte der Roeschildischen Kirchen funfzig Bauerhöffe und lies den Brief durch Bischof, Wilhelmu versegeln. MSS. Membran.

ANNO 1068.

Trugotus lehret in Norwegen.

Einer Nahmens Trugotus, von Dänischer Extraction, in Engelland geboren, zog in Norwegen, und ward am Königl. Hofe so wohl als sonst sehr angesehen, weil er ein guter Lehrer, und absonderlich dartzu beqvem war, daß er in der Absingung geistlicher Lieder wohl unterrichten konte. Nachdem er viel Geld gesammelt, und damit zu Hause reisen wolte, verlohr er unter Weges alles in einem Schiff-Bruch, kam jedoch mit dem Leben nach Schottland, und ward kurz darnach Bischoff zu St. Andrew. Dunelmensis pag. 206. und Howeden. p. 455.

AN-



ANNO 1069.

Ao.  
1069.

Um diese Zeit meinet Svaning. in Chron. p. 72. das Königreich Dänemarck sey dem Römischen Pabst recht zinsbar worden, wann es heisse: Svendo Eltricius fecit Regnum Daniae Pontifici Romano Alexandro II. tributarium & feudale. Idem alii Reges alibi passim ante & post eum fecerunt. Hæc exactio Denarius Petri vocabatur. Dies ses setzt gedachter Scribent aus Philippi Mornæi Myster. iniquit. p. 534. Man findet aber sonst, so wenig bey fremden als einheimischen Historicis, etwas zur Bestärkung dieser wichtigen Sache, die mir daher ganz verdächtig bleibet, wie auch der beym Pontano Hist. Dan. Lib. 5. p. 183. befindliche Brief des Pabsts Alexandri II. an den Dänischen König, in puncto des zuerlegenden Zins-Groschens, welcher doch 13 Jahr älter, nemlich von anno 1056. zu seyn erachtet wird, und also lautet:

Dänne-  
marck soll  
dem Pabst  
zinsbar  
geworden  
seyn.

ALEXANDER Episcopus, dilecto suo Svenoni, Danorum Regi salutem & Apostolicam benedictionem. Prudentiam tuam monemus, ut censum regni tui, quem Antecessores tui sanctæ Apostolicæ Ecclesiæ persolvere soliti sunt, nobis, & successoribus nostris transmittere studeas: ita tamen, ut non sicut oblatio super altare ponatur, sed tam nobis, quam successoribus nostris, ut certius approbetur, presentaliter offeratur.

Das ist: „ Der Bischoff Alexander seinem geliebten, König Svenda in Dänemarck, Heyl und Apostolischen Seegen: Wir erinnern deine Klugheit, daß du den Schatz deines Reichs, welchen deine Vorfahren der heiligen Apostolischen Kirchen haben pflegen zu bezahlen, uns und unsern Nachfolgern dich befeisigest zu übersenden, doch nicht also, wie ein Opfer auf den Altar gelegt, sondern so wohl uns als unsern Nachfolgern gegenwärtig offeriret, damit derselbe desto gewisser gebilliget werde. Zu Drontheim in Norwegen ward 1160 die Kirche St. Margretæ erbauet und zwar von denen sogenannten Hvirfings-Brüdern, deren Gilde oder Convivium König Magnus Haraldson gestiftet. MSS.

Kirche  
S. Marg.  
zu Drontheim.

ANNO 1071.

Hat sich in der Hoefchildischen Thum-Kirche ein so denckwürdiger, als seltsamer



Ao.  
1071.  
Gräuli-  
cher Mord  
in der  
Thum-  
Kirchen zu  
Woeschild.

Eiffer des  
Bischoffen  
Wilhel-  
mi.

Buß-Be-  
zeigung  
des Kö-  
nigs.

seltener und betrübter Casus zugetragen. Der König Sven Eltrikon hatte aus gewissen verdächtigen Reden, die bey einem Gastmahl vorgefallen, einen starcken Argwohn auf gewisse Räte und Bediente geworffen, befahl deswegen seinen Trabanten, am heiligen Neu-Jahrs-Tage nach geendigter Messe, in die Kirche hinein zugehen, und die daselbst versammelte verdächtige Personen, ohne Scheu nieder zu säbeln, welches auch zum allergrösten Ergerniß aller Anwesenden also ausgerichtet ward. Der Bischoff Wilhelm, welcher den König sonst sehr liebte, entsetzte sich über die gräuliche That nicht wenig, verbarg aber seine Meynung bis Tages darauf, da der König nach Gewohnheit in die Kirche kam, mit andern die Messe zu hören. Da gieng ihm gedachter Prælat freymüthig entgegen, setzte ihm die Spitze seines bischöflichen Hirten-Stabs auf die Brust, hielt ihm seine unerhörte Schandthat ernstlich vor, und warnte ihn, nicht weiter zu gehen, sondern sich vor Gottes Angesicht zu scheuen, und zu schämen, bis er, als in den Bañ verfallen, durch Bezeugung aufrichtiger Buße sich mit GOTT und der geärgerten Christl. Gemeinde versöhnet hätte. Die Trabanten des Königs entblößten hierauf ihre Schwerdter und wolten dem guten Bischoffen zu Leibe gehen, der aber nicht einen Schritt weicht, sondern in nomine Domini, alles abwartet. Der König befiehl ihnen alle Gewalt einzustellen, schlägt auch in sich, wird dem Bischoffen gehorsam, kehret um nach seiner Residenz, und zeugt daselbst seine Königl. Kleidung ab, an deren Statt er alte Lumpen und zerrissene Kleider anlegt, und kommt dann in Gestalt eines öffentlich büßenden Sünders, mit bloßen Füßen und bloßem Haupt, wieder nach der Kirchen, wirft sich vor der Thür auf sein Angesicht zur Erden, und beweinet mit häufigen Thränen seine schwere Mishandlung. Als indessen die Messe angegangen, und das Kyrie Eleison gesungen war, kommt ein Bedienter des Königs zum Bischoff beym Altar, und meldet ihm, in welcher Gestalt der König iho vor der Kirchen-Thüre liegt. Da wird befohlen, mit dem Gesang eine Weile einzuhalten. Der Bischoff Wilhelm gehet zum König hinaus, und höret sein Bekentniß und angelobte Besserung. Da löset er ihn aus dem Bañ, umfasset ihn, tröstet ihn, richtet ihn von der Erden auf, wischet die Thränen von seinen Augen, fängt aber zugleich selbst an für Freuden zu weinen, und hieß den König nunmehr mit freudigem Angesicht in die Versammlung gehen, nachdem er ihn auch unterwiesen, wie er noch Früchte der Buße nach allem Vermögen thun, und zwar so wohl gegen Menschen als GOTT blicken lassen müste. Hiernächst ge-  
bot



bot er der ganzen Clerisey, vor dem König als in Procession einherzu-  
 gehen, selbst aber folgte er ihm nach, und da vollzog man den Gottes-  
 Dienst mit Freuden, welcher mit gräßlichem Tumult anfangs abge-  
 brochen worden. Nach dreyen Tagen kam der König in seinem ge-  
 wöhnlichem Schmuck und Ornat wieder zur Kirche. Bey wählender  
 Messe ward durch den Priester ein Signal gegeben, daß man überall  
 schweigen und stille seyn sollte, da trat der König oben in der Kirchen für  
 jedermanns Augen auf, that öffentlich eine demüthige Buß-Bekentniß  
 seiner Sünde, lobte den Bischöffen Wilhelm gar sehr, daß er ohne  
 Ansehen der Person ihn, der öffentlich gesündigtet, auch öffentlich ge-  
 strast hätte, und verehrte zugleich vor jedermanns Ohren eine Hälfte  
 der Provinz Stebens-Harde in Seeland, an die Roeschildsche Thum-  
 Kirche und deren Diener, gleichwie er auch kurz darnach den Bau einer  
 Kirche und eines Klosters zu Dalbye auf seine Kosten unternehmen  
 lies. Wilhelmus verblieb nach wie vor sein auserklohrner Freund, und  
 gieng mit ihm so vertraut um, als wäre er seines gleichen gewesen,  
 starb auch endlich mit dem König zugleich, denn als man des Königs  
 Leiche zur Erden trug, gieng ihr der Bischoff entgegen, und fiel aus Ver-  
 zehnung dabei todts zur Erden nieder. Von dieser merckwürdigen Be-  
 gebenheit zeuget am ausführlichsten Saxo Gram. Lib. XI. in vita Sve-  
 non. sonst aber A. Hvitfeld. T. I. p. 87. II. Pontanus Hist. Dan. Lib.  
 V. p. 190. Alb. Crantz. in Dania Lib. IV. Cap. 33. J. L. Wolf. Econ.  
 Dan. p. 446. seqv.

Äo.  
1071.

Der Kö-  
nig beich-  
tet öffent-  
lich.

Reiche  
Donation  
an die  
Roeschil-  
dische  
Thum-  
Kirche.

Eine Historie, die mit dieser fast parallel ist, findet man bey dem So-  
 zomeno Hist. Eccles. Lib. VII. cap. 24. und Cassiod. Hist. Trip. Lib.  
 IX. cap. 30. von dem Maylandischen Bischöffen Ambrosio, wel-  
 cher anno ch. 391. den Kaiser Theodosium, der 7000 Menschen zu  
 Thessalonich hatte hinrichten lassen, auf gleiche Weise demüthigte  
 und zur Erkenntnis seiner Sünde brachte. Aus Eusebii Hist. Eccles.  
 Lib. VI. Cap. 34. siehet man, daß St. Babilas eben solchen Heroismum  
 Ecclesiasticum zu Antiochia hat tentiren wollen, der ihm aber nicht wohl  
 gelungen, sondern sein Leben gekostet hat. Indessen weiß St. Chryosto-  
 mus nicht Worte genug zu finden, um das Vorhaben des Babilas zu er-  
 heben, und zählet ihn unter die größten Märtyrer, obwohl er in Erweh-  
 nung der Personen und Umstände etwas irret, welches aber nicht dieses  
 Orts ist.



Ao.  
1072.

ANNO 1072.

<sup>Zu</sup> Hatte der Hamburgsche Erzbischoff Adelbertus vor, ein Concilium  
 Nationale in Dännemarck zu halten, welches aber durch seinen da-  
 zwischen kommenden Sterb-Fall unterbrochen ward. Ich will hier  
 von die Worte Crantzii Metrop. Lib. V. Cap. XVIII. anführen, wann  
 vorgängig erinnert habe, daß sich dieser Auctor darin irret, daß er  
 meint, es sey das allererste gewesen, da doch, wie Hvitfeld will, un-  
 ter Alebrando, rechter aber unter Uauano und R. Canuto Magno, ums  
 Jahr 1025, ein dergleichen Synodus zu Schleswig gehalten ist. Cran-  
 zii Worte sind: „Der Erzbischoff beschloß zuerst, einen Synodum  
 „in Dännemarck mit seinen Suffraganeis zu halten, weil er damals  
 „gelegne Zeit fand, jenes Reich schon viele Bischöffe hatte (multis  
 „jam redundabat Episcopis) und er auch in der neuen Pflanzung ein  
 „viele zu verbessern sahe, absonderlich betreffend diejenige Gaben,  
 „welche man bey Administration der heiligen Sacramenten empfing,  
 „ja die man als eine Schuldigkeit eintrieb, so auch die Trunckenheit,  
 „und Unzucht der Geistlichen, und des Volcks (super acceptis donis in  
 „sacramentorum administratione imo etiam quasi pro jure exactis, de-  
 „que crapula cleri & populi, atque incontinentia) welches aus dem  
 „Wege zu räumen er die Auctorität des Pabsts, und die baldige Hülff  
 „se des Königs verhoffte. Die Briefe waren bereits vom Pabst aus-  
 „gegangen, und der Erzbischoff selbst convocirte durch seine in alle  
 „Provinzen ausgefertigte Schreiben alle, die hieher gehörten. Al-  
 „lein der Tod hintertrieb dieses alles, gleichwie es gemeiniglich so gehet.  
 Bisher Crantzii. Adamus Bremensis, aus dem jener seine Relation  
 meist entlehnet, spricht Hist. Eccles. L. IV. c. 42. Die Saumselig-  
 keit und das Ausbleiben einiger jenseit des Meers wohnenden Bischöffe  
 haben die Ausführung des Vorhabens gehindert. Er führet zum Be-  
 weis dessen zweene folgende Briefe an, in welchen der Pabst selber so  
 wohl als der Erzbischoff, über die Halsstarrigkeit gewisser Bischöffe  
 klaget.

Gebro-  
 chen derer  
 Kirchen-  
 Diener.

ALEXANDER Episcopus, servus servorum DEI,  
 omnibus Episcopis in Regno Danorum constitutis, Apostolicae se-  
 di & vicario nostro obedientibus, salutem & Apostolicam bene-  
 dictionem. Hammaburgensis Archiepiscopus venerabilis vica-  
 rius



rius noster, litteris & legatis suis conquestus est, quod quidam Eckbertus Farriensis Episcopus, multis criminibus involutus, ad Synodum suam per triennium vocatus, venire contemserit. Quod quia consilio quorundam vestrorum dicitur esse factum, mandamus & apostolica auctoritate præcipimus, ut ab hujusmodi consilio recedatis omnino, eumque ad audientiam prædicti fratris nostri ire ammonetis, quatenus post factam examinationem, canonicè judicetur &c.

Ao.  
1072.

ADALBERTUS Sanctæ Romanæ & Apostolicæ sedis Legatus, nec non universarum nationum septentrionalium Archiepiscopus, Hammaburgensis quoque Ecclesiæ provisor indignus, Wilhelmo, Roschildensi Episcopo salutem. Ad Synodum, quam apud Sleswig celebrandum esse constitui, vos venisse aut nuncium vestrum misisse, grato perciperem animo. Sed de hoc alia. Nunc autem fraternitatem vestram latere nolo, quid molestiæ mihi Adalwardus Episcopus intulit, quem vobis testibus, qui ordinatione ejus interfuistis, Sictonensis Ecclesiæ consecravi Pontificem, quem dum barbara gens sibi præesse nollet, Scarriensem Ecclesiam invadere cœpit. Peto igitur, ut nuncium meum, qui illuc iturus est, ad Dalbogiensem velit Episcopum dirigere.

Dieser Erzbischoff Adalbertus, der die Glieder durch einen Synodum curiren wolte, war, wie an einem andern Ort gedacht worden, selber ein krankes Haupt, und obwohl er in Ausbreitung der äusseren Kirche durch ganz Norden so eifrig war, daß er nach den Zeiten Unni seines gleichen nicht gehabt, so ärgerte er doch die innere wahre Kirche nicht wenig durch seinen unerträglichen Stolz und Übermuth, wovon jederman zu sagen mußte. Ich muß noch erinnern, daß derjenige Geldgeiz, den Adalbertus an der Geistlichkeit zu straffen gedachte, von Adamo Brem. L. c. also ausgedruckt wird: Quod Episcopi benedictio-



**Ao. 1076.** nem vendunt, oder daß die Bischöffe den Seegen verkauffen. Da nun Crantzius dieses also deutet, und umständlicher beschreibet, sie haben bey Ausspendung der Sacramenten, Gaben angenommen, ja solche, als ein schuldiges Gebühr, eingetrieben, stehet hieraus abzunehmen, daß das Opfern bey der Kinder-Tauffe, Beicht-Geld &c. Damahls hier zu Lande sub & obreptitie zu wege gebracht, und Anfangs gemisbilliget, nachgehends pars Salarii geworden. Die Kirchen zu Wamlingboe und Ale auf Gotland wurden erbauet Strelow. Chron. Gutil.

Ursprung  
des Beicht-  
geldes und  
Opfers b. y  
Kindeauf-  
sen, Hoch-  
zeiten &c.

**Pabst. Briefe.** Der Pabst Gregorius VII. schrieb an den neuen König Haraldum drey Briefe, deren Inhalt war, daß für des verstorbenen Königs, als seines Vatern Seele, fleißig gebeten würde, daß man im Gehorsam gegen den Römischen Stuhl, gleichwie bishero geschehen, verbleiben mögte, und daß man unter dem Könige in Norwegen und dessen Brüdern den Frieden wieder herzustellen trachtete. Epistol. Lib. 5. num. 10. Lib. 7. n. 21. Lib. 6. n. 13.

## ANNO. 1076.

**Schädli-  
ches Gesez.** Als der König Harald zur Regierung gekommen, nahm er in dem Reichs-Gesezen solche Aenderung für, die nach Saxonis observatione, viele Gottlosigkeit nach sich gezogen, und absonderlich die Gewissen mit Meineid beladen haben, indem einem jeden beschuldigten Missethäter unangesehen, was andere wieder ihn zeugen mögten, freygestellt ward, mit einem Verneinungs-Eid sich zu reinigen. Ein commodos Gesez vor Gewissenlose Buben. Anfangs rettete man hier zu Lande seine Unschuld durch den Zweykampf, nachgehends durch die Probe des glühenden Eisens, dann durch die Untersuchung derer zwölf geschwornen Männer, welche letztere wieder aufgekommen, und beybehalten worden.

Kirche zu  
Lund und  
Dallbye  
erbauet.

Ohngefehr im selben Jahr lies gedachter König die Kirche St. Helena zu Lund, wie auch eine andere zu Dallbye erbauen.

## ANNO 1078.

**Pabst. Schreiben** Der Pabst Gregorius VII. schrieb an die Könige in Dännemarc und Norwegen, um sie zu ermahnen, daß sie einige junge vom Adel aus ihrem Lande nach Rom senden möchten, damit sie in Kirchen-Sachen, in lacris Legibus, unterrichtet würden MSS. Barthol.



ANNO 1079.

Ao.  
1079.

König Canutus sandte Legaten nach Rom, den Pabst von seiner Treue zu versichern, erhielte auch ein Antwort-Schreiben voll väterlicher Liebes-Versicherung wieder zurück. Baron. num. 30. Die Aufschrift Aconos, an Statt Canuto ist versehen.

Dänische  
Gesandten  
zu Rom.

Die dem Heidenthum ergebne Sclavonische Länder, Preussen Cur- und Estland überzog der König von Dännemarck mit Krieges-Macht, und als er sie dergestalt nicht bekehren konnte, machte er sie doch seinem Scepter unterwürffig. Alb. Crantz. Lib. 4. c. 35. p. 169. Canutus Sembos Curetes & Estones ad sacra compellere nequiens, tributarios fecit.

Dänen  
thun einen  
Versuch  
die Preus-  
sen und  
Liefländer  
zu bekeh-  
ren.

ANNO 1080.

Sam man mit dem Bau der prächtigen Roeschildischen Thum-Kirche oblig zum Stande. An Statt der hölzernen Kirche, von König Harald Klaatand erbauet, legte der Bischoff Wilhelmus, diese von Steinen an, und brachte sie auch so weit, daß sie vor seinem Tode brauchbar ward. Allein sein Successor, der Bischoff Sveno Nordbag, hat in diesem Jahr die letzte Hand daran geleyet, und absonderlich an inwendiger Zierde ein grosses gethan. Hierbey trug sich, nach Saxonis Bericht, etwas seltsames zu, nemlich als man den Pulpitum im Chor fertig machen wolte, und fand, daß das Grab gedachten Bischoffs und ersten Erbauers Wilhelmi im Wege stand, und die Ausführung des Vorhabens hinderte, lies B. Sveno die Leiche Wilhelmi aufnehmen, und an einen andern Ort an der Seiten, wo sie noch stehet, einsencken. Aber was geschicht? Die Nacht vorher, als Tages darauf das Chor sollte eingeweihet werden, dauchte den in der Kirchen schlaffenden Chor-Wächter, er sähe einen Mann in priesterlichem Schmuck vor sich stehen, und also reden: „Bischoff Sveno könnte sich wohl daran be-  
„gnügen, daß er sich die Ehre angemasset, als hätte er das  
„Chor erbauet, welches doch dem B. Wilhelm beyzumessen,  
„wenigstens sollte er den todten Leichnam desselben izzo nicht  
„rühren, und von der Leiche des Königs Sveno trennen. Wann  
„nicht die Gottseeligkeit des Bischoffs Sveno so groß wäre,  
„solte ihm dieses nicht ungeahndet abgehen. Doch wirds auch  
„an seiner Arbeit gerochen werden, denn ich will dieselbe bis  
Ee

Der Roes-  
childischen  
Kirchen-  
Bau vol-  
endet.

Der  
todte Bish.  
Wil-  
helmus  
will sein  
Grab un-  
geführet  
haben.



Ao.  
1081.

in den Grund wieder abbrechen. So gebiete auch ernstlich daß nach diesem sich niemand unterstehe mein Grab anzutasten. Wer es thut, mag sich auf gewisse Straffe gefasst machen. Als diese Worte ausgesprochen waren, dauchte den Schlafenden, daß dieser Mann mit seinem Stab an die neue Mauer schlug. Welche in der That alsbald herunter fiel, und ein solch Geräusch machte, daß der Chor-Hüter erwachte, und die Bedeutung seines Traums scheinbar vor Augen sahe. Als Bischoff, Svens des Morgens in die Kirche kam, und die Mauer zerfallen sahe, auch den Traum, oder das Gesicht des Chor-Wächters erzählen hörte, lächelte er nur dabey, und sprach: „Es giebt mir kein Wunder, daß B. Wilhelm nach dem Tode so euffert, siitemahl er auch in seinem Leben ein strenger Mann war, doch wollen wir nichts desto weniger den angefangenen Bau vollführen.“

Päbstl. Schreiben  
Sitten der Dänen

Der Pabst Gregor. VII. ermahnete in einem Schreiben den König Canutum, ad contemptum Seculi, die Welt zu verachten, und die böse Sitten, welche, wie er hörte, in Dännemarc sehr weit gehen solten, zu verbessern. Ferner ermahnete er die Geistliche in Ehren zu halten, da er vernommen, daß die Dännemärcker in allen niedrigen Umständen, entweder auf die Geistliche, oder auf ihre Eheweiber die Schuld zu schieben, und sie daher hart zu halten gewohnt waren. MSS. Barthol.

### ANNO 1081.

Die Bischöfe werden in den Reichs-Rath gezogen.

Als der König Canutus, nachmahls der Heilige genannt, den Dänischen Thron nach seinem Bruder Harald bestiegen, war er, gleich wie jener, auf die Verbesserung der Geseze bedacht, favorirte aber dem geistlichen Stand so sehr, daß er sich dadurch keinen geringen Haß auf den Hals lud. Er räumete gedachtem Stande zuerst die Jurisdiction über die Kirchen-Bediente in andern Dingen ein, und verbot, die Cleros vor weltliche Richter zu ziehen. Wann sie auch eines Verbrechens in andern Dingen überführet wurden, solte man sie an ihrem Vermögen, nicht aber an Leib oder Leben straffen. Darneben wurden auch 120 die Bischöffe in den Reichs-Rath erhoben, und ihnen nicht nur gleich den weltlichen Senatoribus, votum & lesio zugestanden, sondern auch die oberste Stelle eingeräumet. Doch dieses war mehr eine Wohlthat, den Kirchlichen Personen, als der Kirche Christi, nach ihrer



ihret inwendigen Gestalt betrachtet, erwiesen, und ist durch die gar zu hohe Erhebung derer Herren Geistlichen viele arrogante, Eutmischung in fremde Händel, Versäumnis des rechten Endzwecks, Pracht und Uebermuth entstanden, wie solches die Erfahrung der folgenden Zeit hier zu Lande, gleich wie anderwärts in vielen Proben an den Tag geleyet hat. Das Reich Christi war nicht von dieser Welt, und er spricht ausdrücklich zu seinen Jüngern, wann er von den herrschenden Welt- Herren geredet: vos autem non sic. Inzwischen ist die intention des Königs mit dieser Erhebung ganz Christlich und gut gewesen, wie dann auch Saxo bemercket, es sey diese Erhebung deswegen geschehen, weil man wahrgenommen, wie der gemeine Mann so unerkentlich war gegen Gott und sein Wort, daß er dessen Diener, und Boten allzu verächtlich tractirte, daß es also absonderlich in diesen ersten Zeiten eine Nothwendigkeit schiene, zur Befordrung des Christenthums, den geistl. Oberhäuptern eine gar hohe Ehre zu wege zubringen, allein man verfiel scheinbarlich aus einem extremo ins andere. Wären die Bischöffe im Reichs-Rath unten an, und mit Grenzen etwas fürsichtiger umschrenckt geblieben, hätte solches weniger Gefahr, und mehr Nutzen geschafft, allein daß sie Primates, Principes und rechte Fürsten des Reichs wurden, gegen denen ein weltlicher Reichs-Rath, ja ihrer viele zugleich, nicht aufwiegen konten, solches konte so wenig von einem wahren Theologo, als von einem fürsichtigen Politico gebilliget werden. Messenius macht diese Erhebung der Bischöffe 4 Jahr jünger, und rechnet sie zum Jahr 1085, kan endlich gleich viel seyn.

AO.  
1081.

Der Roeschildsche Bischoff Sveno hat seine Stifts-Kirche mit Marmornen Seulen, und andern Zierrathen geschmücket, den Brüdern Augustini ein Kloster von Steinen erbauet, und von seinen Menschal Gütern so viel hinzu gethan, daß funfzehn Präbenden seyn konten.

Kirchen-  
Bau und  
Dona-  
tionen  
zu Roe-  
schild.

ANNO 1082.

Wurden zu Roeschild und Ringsted zwey herrliche Benedictiner-Kloster gestiftet, und unserer lieben Frauen geheiligt. So ward auch damahls die Kirche St. Michaelis zu Slagelse in Seeland, als eine der ältesten hiesiger Gegend, auf Vorschub, des Bischoffs Sveno Norbag erbauet.

Kirchen-  
Bau zu  
Ringsted  
und Sla-  
gelse.



Ao.

ANNO 1084.

1084. **S** In diesem Jahr 7 Kal. Sept. starb der Abt Herluinus, ein Dänne-  
 Her-  
 luinus märkeker von vornehmer Extraction, in der Franckösischen Provinz  
 ein Däne Neustria oder Nordmandie, und zwar im Kloster Bec, welches er sel-  
 stiftet das ber erbauet, und mit Einkünften versehen. *Malbrancus de Noricis*  
 Kloster *Lib. 8. c. 31. p. 694.* Herluinus, Patre Asgauto natus anno 994.  
 Bec in ubi in bellis diu militaverat, scripturas exponere edoctus est, & in pa-  
 Frankreich terno fundo exstructis cellis, fit Abbas, cui mater Helois (ni fallor  
 Dan. Helwig.) se jungit. *Dacherius* in notis ad Lanfrancum pag.  
 331. spricht von dem Dänischen Nahmen dieses Franckösischen Klosters:  
 Beccus Danorum lingua aquæ concursus in aliam fluvium. *Wähel-*  
 mus gemeticensis gedencket dieses Dänischen Kloster-Stifters in Franck-  
 reich ausführlich, *Histor. Normann. Lib. VI. c. IX.* und spricht von  
 dem Dänischen Nahmen gleichfals: a rivo illic manante, Beccus ap-  
 pellatur. In *Sammarthan. Gall. Christ. T. IV. p. 139.* heist es von  
 diesem Mann, und seiner Stiftung also: Herluinus Danus, ein Sohn  
 Asgauti, der vorhin unter Rollone ein Streiter gewesen, sagte der Welt  
 ab, und mit Genehmhaltung seiner Brüder Eddonis und Rogerii,  
 stiftete er das Kloster Bec in der Normandie, woselbst er der erste Abt  
 war. Noch mehr Umstände seines Lebens stehen zu lesen in den *geths*  
 & *vestig. danor. extra dan. T. I. c. IV. Sect. 2. §. 5.* woselbst auch  
 noch anderer Dännemärkeker mehr, nemlich des Geldwini Rogerii und  
 Roberti, die zu Pontilevi, Pratellis und anderer Orten in jenem König-  
 reich, Klöster gestiftet. Haben also die neu-bekehrte Dänen und Nor-  
 männer der Kirchen Gottes in Frankreich denjenigen Schaden, wel-  
 chen sie und ihre Vorfahren neulich mit Streifereyen angerichtet, einiger-  
 massen wieder ersetzen wollen.

ANNO 1085.

Die Lündi-  
 sche Stifts-  
 Kirche wird  
 eingewei-  
 het und do-  
 tirt.  
**N**achdem die längst zu bauen angefangene Lündische Thum-Kirche zur  
 Vollkommenheit gerathen, ward sie 10. 12 Calend. Junii, wie  
 Hvitsfeld; oder den 21 May, wie *Messenius* sehet, feyerlichst eingewei-  
 het, und zwar in Gegenwart des Königs, welcher sie sehr reichlich dotirte,  
 und an derselben eine Schule, eine Probstey und Präbenden vor neun  
 Canonicos, deren nachgehends vielmehr wurden, stiftete. Dem Bi-  
 schöfl. Stuhl gab der König, wie *Saxo* berichtet, den vierten Theil der  
 Stadt-Münze, den vierten Theil dasiger Sommer-Schätzung, und den  
 vierten Theil derer daselbst fallenden Königl. Brüche, so oxumirte er auch  
 da



dasige ganze Clerisey mit allen ihren Dienern, Bauern und Landsten von Schagung und allerhand Auflagen. Magnus Matthia berichtet im Catalog. Episc. Lund. das Königl. diploma über besagte donation sey zu seiner Zeit beim dasigen Thum-Capitel aufgehoben, führet auch pag. 20. einige Worte daraus an, nemlich: Quod ad Regiam pertinet iustitiam; et quacunqve causa fiat de prænominata terra, in potestate sit Præpositi & coeterorum fratrum in hoc loco DEO servientium, tribus culpis exceptis: Si extra pacem positus fuerit, emat pacem a Rege, substantiam ejus tollant Præpositus & fratres. Si expeditionem neglexerit, erga Regem emendet. Rhedarios eqvos non dent, nisi cum Rex ipse venerit. Das angehenckte Königl. Insiegel stellet vor, auf einer Seiten den König auf seinem Thron sitzend, mit der Beyschrift: Præsentis Regem signo cognosce Cautonem, auf der zweiten Seite aber einen Reiter zu Pferde, und umher: Hic natum Regis magni sub nomine cernis.

Ao.  
1086.

ANNO 1086.

Witte der König Canutus Sanctus in der St. Albani Kirchen zu Odensee den Märter-Tod von seinen aufrehrischen Unterthanen. Über das eigentliche Jahr dieser denckwürdigen Geschichte, können sich die Historici nicht vereinigen. Funccius referirt ad an. 1069. Pontanus ad an. 1082. Wilhelmus Malmesburienensis, Hvitfeld und Messenius ad an. 1087. Chronicon Regis Erici Pomerani und Cypræi Annales ad an. 1088. Anonymus in Chron. Sialandæ, so auch Georg. Holst und Claud. Lyseander ad an. 1090. Ich sehe aber nicht ab, warum man nicht Elnoths Zeugniß allen andern weit vorziehen sollte, angesehen dieser Engelländische Mönch, der 24 Jahr in Dännemarck eben zu der Zeit gelebet, *Historiam Canuti Regis & Martyris* ausführlich geschrieben, und dem Könige Nicolao dediciret hat, solches am besten hat wissen können. Es lauten aber seine Worte Cap. XXIV. also: Anno incarnationis dominicæ Millesimo octogesimo sexto, in civitate Othenasia, gloriosus Rex & Proto-Martyr Danorum Canutus, pro zelo Christianæ religionis & justitiæ operibus, ut Christus, a proprio conviva traditus, in Basilica St. Albani Martyris, per eum paulo ante de Anglia in Daciam transvecti, post communionem, & confessionem delictorum, Sacramento munitus, dominici corporis ante aram manibus solo tenuis expansis, latere lanceatus, sexto Idus Julii & sexta feria, mortem pro Christo passus requievit in ipso. Was kan ausdrücklicher,

Canutus  
Sanctus  
Rex &  
Proto-  
Martyr  
Danor.  
wird zu O-  
den/see er-  
schlagen.  
Zweiffel  
über das  
Jahr die-  
ser Gesch.



1086.

und zuverlässiger seyn, in Betrachtung, daß Elnothus, als er dieses schrieb, vier und zwanzig Jahr in Dännemarc gelebet, denn so lautet der Eingang seines Buchs: Elnothus Cantici Metropolitanus ab urbe editus, jam vero Dacie partibus quatuor quinquennis & bis fere binis annis demoratus. Da aber gedachtes Buch dem Könige Nicolao, welcher anno 1105, das ist, neunzehn Jahr nach Canuti Tod zur Regierung kam, dediciret ist, so erhellet klärllich, daß der Auctor entweder vor, oder gleich nach dem Facto in Dännemarc gekommen, und also das Jahr ganz genau hat wissen können, daher ihm auch Joh. Svaningius hierin beypflichtet, Prolog. ad Chronol. pag. 27. irret aber, wann er daselbst sich auf die Bestimmung Hvitfelds beruft, dann dieser giebt T. I. p. 91. ausdrücklich das Jahr 1087 darzu an. Den Tag betreffend, irret Auctor Martyrologii Romani, wann er den siebenden Idus Januarii an Statt des sechsten Idus Julii, setzet, welches daher kommt, daß er das Martyrium Canuti Ducis & Regis Obotritorum, der anno 1130. VII. idus Januarii zu Harrestad in Seeland erschlagen ward, mit dem Tod Canuti Danie Regis & Martyris, woson hier die Rede ist, confundiret. Was aber dem Cypræo Anlaß gegeben, den zehnden Julii zu setzen, sehe nicht.

Veranlassung dieses Königs Worts.

Von dieser Erörterung der Zeit, kommen wir auf das Martyrium divi Canuti selbst, welches an diesem Ort eine umständliche Ausführung erfordert, um so viel mehr, da dieser Herr, als Danorum Protomartyr, und der Dänischen Kirchen vornehmster Schutz-Heiliger im Pabsthum angebeten ward. Die Ursach und Anleitung, welche seinen Tod eben zum Martyrio machen sollte, war folgende: Er hatte vor, das von der Dänischen Krone abgefallene Engelland, durch Heeres-Macht wieder an sich zu bringen, und lies, zu dem Ende, seine Flotte im Lynfurt, versammeln. Als er fertig war, wartete er eine Zeitlang auf seinen Bruder Olauum, der als ein Vasall des Reichs, ihm mit gewisser Mannschaft zu Hülffe kommen sollte, blieb aber zurück, und hatte einen Schalk im Nacken, weil er in Abwesenheit des Bruders, die Krone auf sich zu bringen trachtete, und zu dem Ende, eine heimliche Conspiration mit einigen Vornehmen gemacht hatte. Canutus, die Verrätherey merckend, verlies seine Flotte und Krieges-Heer, reiste eilends nach Schleswig zu Olao, überzeugte ihn seiner boshaften Tücke, und lies ihn in Eisen geschmiedet nach Flandern zu seinem Schwager verschicken, damit er weiter keine Händel anfieng. Indessen bere-

deten



den die heimlichen Anhänger Olai, das in Jütland versammelte Krieges-Volck, aus einander zu gehen und ihr Heymath zu suchen. Als der König dieses erfuhr, ward er billig sehr ungehalten, daß man auf eigener Hand, Urlaub genommen, und lies, nach gehaltenem Verhör und Recht, jeden deserirenden Landes-Einwohner, welcher damahls im allgemeinen Aufbot Soldat seyn mußte, mit einer grossen Geld-Busse belegen, nemlich ein Haupt- und Steuermann solte vier, ein Botsmann aber und gemeiner Soldat, drey Marck Geldes Brüche geben, welches in den Tagen eine gar grosse Summa ausmachte, und den meisten fast unerträglich fiel. Allein, wie Saxo bemercket, war es dem König damit kein rechter Ernst, sondern er wolte sie nur schrecken, und dadurch dasjenige erreichen, wornach er längst vergeblich getrachtet, nemlich die Land-Leute zu bereden, daß sie zum Unterhalt der Kirchen und ihrer Bedienten, den zehnden Theil ihres jährlichen Einkommens vom Ackerbau und Viehzucht, dem von ihm sehr beliebten geistlichen Stand entrichten solten. Dieses brachte er auch in Vorschlag, und versprach solchen falls, die harte Geld-Busse nachzugeben. Allein die Stände des Reichs wolten nicht hierin willigen, sondern erwehleten aus zweyen Uebeln das Kleinste, nemlich, lieber auf einmahl eine grosse Geld-Busse auszugeben, als sich und ihre späte Nachkommen zu einer jährlichen, wie wohl geringern Schatzung und Decimation, zu verpflichten. Weil dann nach geweigerten Zehnden, die Brüche eingetrieben werden solte, sandte der König zwey Rent-Meister, Namens Toste und Horre in Jütland, denen er auch selber folgte, aber nicht wuste, daß sie hin und wieder ihren Befehl überschritten, und die Einwohner gewöhnlich schoren und plagten, welches ihnen auch bald den Tod brachte. Dann die Bauern rottirten sich zusammen, schlugen des Königs Leute todt, und suchten seine eigne hohe Person, um mit derselben gleiches procedere zu spielen, weil sie wohl erachten konten, ihr Aufruhr würde nicht ungestraft ablauffen, daserne der König beyhm Leben und im Stande bliebe, straffen zu können. Sie wurden auch durch einige Vornehme von der Freundschaft Olai, unter der Hand, mehr und mehr aufgehebt, und wolten nun weder dis noch jenes geben. Die Geistlichkeit, nebst einigen Magnaten, verblieben dem König getreu, und warnten die Land-Leute ihres Schadens, auch prophezehten die Priester, denen die Zehnden versagt worden, daß man seine unzeitige Kargheit allzuspäte bewinmen solte, wann Pest, Hunger, Miswachs und alles Unglück übers Land kommen würde, welches auch bald unter Olai Regierung, der

Ao.  
1086.

Untrene  
Knechte  
stürzen ih-  
ren Herrn  
in Unheil.



Ao. 1085. der daher famelicus, der Hungrige hies, eingetroffen ist. Dahin alludiret Alnothus in diesen Versen:

*Sed quid ad iste furor, vel quo violentia tendit?  
In Regem Populus ut consurgat furibundus,  
Plebs insane vide, tibi quid supereffluat inde;  
Adveniet Pestis, cedent armenta que morbis,  
Ut hös deficient, & quod tibi vacca ministrat,  
Rus reddet tenuem sterilis maledictaq; messem  
Seminis, & fructus persolvat vix ager unus.  
Deficient sylvis glandes, & pecora campis  
Et copiam lactis & amittis dulcia mellis:  
Occumbent pecudes, morientur gurgite pisces.  
Dura fames homines prosterne deficientes,  
Et tu, qui proprio Duci submittere colla  
Jam dedignaris, sub averni Duce jacebis.*

Der Kö-  
nig geht  
nach Wend  
Syssel.

Die Auf-  
rührer wer-  
den je mehr  
und mehr  
wütend.

Weil nun unter allen Jütländern keine so hart und grimmig auf den König waren, als die Einwohner der Provinz Wend-Syssel, gedachte der König, sie durch seine Gegenwart auf eine oder andere Weise zum Gehorsam zu bringen, und gieng mit einigen Trabanten über den Lymfurth nach Børglum, welchen Ort Alnothus villam regiam nennet, und wo vermuthlich ein Königl. festes Schloß gewesen, das nachmahls in eine Abtey verwandelt ist. Es mochte aber der gute Herr seinen Endzweck gar nicht erreichen. Vielmehr empöreten sich die dasige Einwohner von neuen und die Edelleute schlugen sich zu der Bauern Parthen, und rotteten sich Tages und Nachts zusammen, ihre Berathschlagung zu halten. Als sich der König nicht länger dafelbst traute, gieng er nach Aggersburg am Lymfurth, wo iho Aggers-Sunds-Fehre ist, dalmahls aber eine Bischöfliche Residentz war. So bald hatte der König nicht Børglum verlassen, als die Auführer den Ort bestürmten, die nachgelassene Königl. Bedienten austrieben, und alles, was sie von des Königs Kostbarkeiten, und andern Sachen vorfunden, raubten, auch Theils zum Schimpf mit Füßen traten, damit satfam zu verstehen gebens.



gebende, was sie mit des Königs eigener Person, wann sie derselben habhaft würden, im Sinne hätten. Noch deutlicher verriethen sie dieses, als sie den flüchtenden König nach Aggersburg verfolgten, und sich verlauten ließen, ihn entweder ums Leben, oder doch wenigstens um seine Königl. Würde zu bringen. Der Bischoff Henricus, bey welchem der König eingekehret, gieng zu dem versammelten unruhigen Hauffen, suchte die allerbesten Worte hervor, und gedachte, die erbitterten Gemüther mit freundlicher Anrede zu besänftigen. Allein seine Rede war *lurdis narrata fabula*, und da *ira furor brevis* ist, so waren alle Zugänge ihrer menschlichen Vernunft dergestalt mit Bosheit angefüllet, daß sie an Statt dem Ehrwürdigen Vater Gehör zu geben, mit ihren Waffen auf ihn los giengen, und ihn nöthigten, den Rück-Beg zu suchen, auch überlaut schrien, und mit ihren Lanzen die aufgekrachte Erde in die Luft warffen. Hierauf drungen sie mit Gewalt in die Stadt, urbem *prænominatam*, spricht Elnochus, vermuthlich Aggersburg, die Bischöfliche Residenz, der König flüchtete alsbald über den Strohm *Lymfirth*, und da er in der Eile wenig fortbringen konnte, wurden abermahls viele Kostbarkeiten dem Pöbel zum Raube, nachdem die Wache mit blutigen Köpfen abgetrieben, und die sich nicht mit der Flucht retteten, nieder gemacht waren. *Wiburg*, die Haupt-Stadt des Landes, war hierauf des Königs Zuflucht, woselbst er Rath und Beystand vermuthete, aber das Gegentheil fand, weil alle Einwohner Nord-Zütlandes wieder ihn aufgebracht waren. *Aquilonare namq; vulgus*, heißt es bey *Elnstho*, *furiis infernalibus actum, quod sceleris hujus auctor & exordium fuisse dignoscitur, jam velaniae suae signa circum quaq; demanciando efflaverat, & Principi religioso effugii locum nusquam relinqvebat.* Doch entwischte der König mit den wenigen Trabanten, die er noch übrig hatte, und kam in aller Stille nach Schleswig, in Süder-Zütland. Wäre er hieselbst geblieben, mögte seiner Feinde Anschlag zurück gegangen seyn, indem ihm der nächste Weg nach Deutschland offen gestanden; Allein die Vorsehung hatte ein anders über ihn beschloffen, und er gieng mit einigen Schiffen aus der Schley nach der Insel *Fühnen*. Wo er geländet, finde nicht, aber in einem *Ms. des seel. Th. Brod. Bircherod* von der Stadt *Odensee*, finde etwas, daraus zu schliessen, daß er kaum aus Land gekommen, ehe ihn seine Feinde aufgespühret, und nachgesetzt haben. Dann am Land-Wege, zwischen *Gribswad* und *Wissenberg-Kirche*, lieget ein grosser Stein, spricht wohlgedachter *Hr. Bircherod*, auf welchen sich der ermüdete Kö-

Ao.  
1086.Wollen  
sich an Bi-  
schof Hen-  
richen rä-  
hen.Der Kö-  
nig ergreift  
die Flucht.Kommt  
in Fühnen  
an.



Ao.  
1086.  
Miracel  
an einem  
Stein, der  
dem Könia  
zum Stuhl  
gedienet.

nig soll nieder gelassen haben, um sich ein wenig auszuruhen, da er so eilig flüchtete. Nach Vorgeben der Mönche soll sich dieser Stein unter dem König erweicht, und das annoch obhandene Kennzeichen des Sitzens, nemlich eine runde cavitat empfangen haben. Umher lieget eine Menge kleiner Steine, die nach und nach hinzugeworffen sind, von denen vorbey reisenden, absonderlich von Kauf- und Handwercks-Leuten, welche vormahls, wann sie nach Odensee auf die Jahrmärkte verreiseten, mit Hinzuerffung eines Steins zu dem Königl. Wunder-Stein, Glück und Seegen in ihrem Gewerbe sich zuzuwenden vermeinten.

Der  
Haupt-  
Feind und  
Verräther  
ist ein  
falscher  
Freund.

Gränli-  
cher Auf-  
lauf zu D-  
densee.

Zudessen kam der König zu Odensee an, bey sich habend, nebst einigen wenigen getreuen Freunden, seine beyde Brüder Ericum, der nachgehends König ward, und Benedictum, der mit Canuto zugleich sein Leben zusetzte. Der aufrührische Hauffe säumete nicht, in Fühnen eben wie vorhin in Jütland, wieder den König, als wieder einen Feind und Unterdrücker des Vaterlandes, Verm zu blasen. Unter ihnen war absonderlich einer, der in dieser Tragödie die Person des Verräthers Judæ agirte. Elnothus nennet ihn Pipo, alle andere Geschicht-Schreiber aber Blacco, von dem man auch das Dänische Sprichwort: at ride paa Blackis Hæst i. e. des Blacco Pferd zu reiten, oder einen falschen Schelmen und Verräther abgeben, herleiten will. Dieser Ery Verräther, der so sehr als jemand den Pöbel aufbrachte, kam gen Odensee zum Könige, unter dem Schein grosser Treue und Freundschaft, ward auch von demselben freundlich empfangen, und an der Tafel tractiret, da er das Herz und gantzes Vorhaben des geängstigten Herrn auszukundschaften Gelegenheit fand, weil er heiliglich zusagte, einen treuen Mittler abzugeben, und die Sache dem Volck dergestalt vorzustellen, daß die Wuth und Grimm sich bald legen sollte. Allein just das Gegentheil erfolgte. Er handelte die Sache bey dem Volck also, und legte so viel böshafter Lügen zu des Königs Worten, daß alsbald ein allgemeiner Auflauf in der Stadt, und absonderlich vor der Königl. Burg ward. Man sahe den Platz mit Pferden und Menschen erfüllet, die wieder den König tobten und schrien, ihre Waffen an einander stiesfen, und so viel Staub in die Höhe trieben, daß die Luft bey hellem Tage dunckel ward. *Equorum fremitus & populorum fragor, ac armorum collisio æthera tangit, cursus & impetus humum concurrit, pulvis solo exurgens in æra altius latiusq; diffusus, die adhuc superstitæ, nocturnas tenebras interserit, & caligo nebulosa visus etiam animos obca-*



cazorum absolvit. Gegen Vesperzeit, als der König wohl sah, was werden wolte, und wie man bald zu ihm hinein dringen würde, verlies er seine Wohnung, und flüchtete vermuthlich durch einen heimlichen Weg, in die nahe anliegende Kirche St. Albani, welche er selber, acht Jahren zuvor hatte erbauen, und gedachten St. Albani so wohl als St. Oswalds, beyde Märterer, ihre Leiber aus Engelland, hieher bringen lassen. Benante Kirche, in welcher das Königl. Blut vergossen ward, ist iso nicht mehr vorhanden. Sie stand aber vornahls an dem Orte, wo tho der Palais derer Graffen von Podebusch befindlich, nemlich zwischen dem grossen Platz St. Canuti und dem Rivier, das Odensee vorbei fließet. So bald hatte der König das Haus nicht verlassen, als selbigs gestürmt und durchgestreift ward. Als man aber die gesuchte Person daselbst nicht antraf, und merckte, daß sie in die Kirche ihre Zuflucht genommen hatte, ward auch diese gestürmt, und da solches vergeblich, die Kirch-Thüre mit angelegtem Feuer in Brand zu stecken, und also zu eröffnen versucht. Welches Vorhaben aber nicht gelingen wolte, indem ein Platz-Regen vom Himmel fiel, und das Feuer dämpfete. Als man zur Thür nicht hinein kommen konte, wurden die Fenster zerbrochen, und Anfangs mit Steinen geworffen, auch mit Pfeilen dergestalt heftig geschossen, daß die Wände der Kirchen allenthalben mit dem Blut derer verwundeten besprützt wurden, und dis Bet-Haus in eine rechte Mörder-Grube verwandelt. Die Königl. kleine Parthey wehrte sich aus Fenstern und Thüren ganz tapfer, und verwehreten ihren Feinden einzubrechen, tödteten auch einige derselben durch ihr Geschöß.

Mitten in diesem Jammer und Bedruck, bereitete sich der jederzeit sehr devote König, dem Ansehen nach ganz gelassen, zum Tode, den er vor Augen sah. Er beichtete, und empfing das Heil. Abendmahl des HERN, als ein Mittel der höchst nöthigen Stärkung, nahm darauf einige bey sich habende Kostbarkeiten, beschenckte damit den Altar der Kirchen, und sah nur nach dem Tode aus. Indessen scheinters aus Alnothi Erzählung, daß die Kirchen-Thüre eröffnet worden, obwohl man die Feinde so tapfer abhielte, daß selbige nicht einzudringen, oder an des Königs hohe Person zu kommen vermochten. Der verrätherische Pipo ersah im Hauffen einen Königl. Rentmeister, auf den er sehr erbittert war, den forderte er zum sonderbaren Zweykampf aus, und erlegte ihn auch alsbald, jedoch bekam er zugleich von ihm eine tödtliche Wunde, daher man ihn in ein Haus brachte, und bald seinen verrätherischen

Ao.  
1086.

Der König flüchtet aus seiner Burg in die Kirche St. Albani.

Die in der Kirche belagerten wehren sich tapfer.

Die Kirche wird eine Mörder-Grube.

Der König bereitet sich zum Tode.



Ao.  
1086.  
Der  
Verräther  
Pipo  
stirbt in  
Verzweif-  
lung.

rischen Geist, auf rechte Judas Weise, d. i. in Verzweiflung aufgeben sahe. *Acerrimo dæmone invalu, vicina quæque tam manibus, quam morlu invadere, diripere, conterere, ore spuma ejicere, horribiliter vociferando acclamare, vana & inaudita proferre, scelus fraudulentum evidentem edicere, ad ultimum lingua mordacitate abscissa, vita miserabili terribiliter excedere.* Das ist: Als ein grausamer Teufel in ihn gefahren, hub er an alles, was um ihm war, nicht nur mit Händen, sondern auch mit beissenden Zähnen anzutasten, zu zerreißen und zu zerdrücken, so auch aus dem Munde zu schäumen, gräulich zu heulen und zu rufen, unerhörte und eitele Dinge zu sprechen, sein hinterlistiges Buben-Stück rein auszusagen, und endlich, als er sich selbst die Zunge abgebissen, jämmerlich von hinnen zu fahren.

Besondrer  
Zufall.

Als indessen der gute König, wie Stephanus, mit Steinen und, wie Sebastianus, mit Pfeilen unterschiedlich verwundet war, kam ihm ein heftiger Durst an, welchen zu stillen einige seiner Diener nach dem Exempel derer Helden Davids zu Bethlehem, ihm ein Krüglein mit Wasser, durch ein Fenster hinein langten. Aber auch diese schlechte Labung sollte dem sterbenden Könige, gleich wie seinem Heyland, nicht zu Theil werden, dann indem er den Krug aus des andern Hand nehmen, und an den Mund setzen wolte, kam der Pfeil eines neidischen Mörders geflogen, zerbrach das irdene Gefäß, und verschüttete das Wasser. Der diese Bosheit ausübte, entgieng nicht der Göttl. Rache, welche sich ganz kennbar an ihm äusserte. Denn als er bald darnach seinen Durst zu stillen, aus einem Brunnen Wasser schöpfen wolte, stürzte er auf den Kopf hinein, und ersoff.

Der Kö-  
nig wird  
mit einer  
Lanze  
tödtlich  
verwun-  
det.

Siebt den  
Geist auf.

Man versuchte inzwischen, die Wuth der tumultuirenden Feinde so lange zu stillen, daß einige Friedens-Vorschläge geschehen konten, und die Königl. Parthey war fertig, alles einzugehen, wann nur ihr Herr bey dem Leben erhalten werden mögte. Aber da war im geringsten kein Gehör zu finden, und bald darauf warf jemand durch ein Fenster, am östlichen Ende der Kirchen im Chor eine Lanze mit solcher Gewalt auf den König, daß seine Seite davon durchgebohret, und er ganz tödtlich verwundet ward. Hierauf umarmete er seinen Bruder Benedictum, der auch aus seinen empfangenen Wunden Blut vergoß, küßete ihn, und legte sich darauf vor dem Altar nieder, mit ausgestreckten Armen, *brachius in modum crucis extensis*, und gab, unter Anrufung des gesegneten Namens *IESU*, seinen Geist auf. Durch



Durch seinen Tod wurden seine noch übrige Mitsreiter noch mehr gereicht, ihr Leben in die Schanze zu schlagen, und lieber ihrem frommen Herrn in jene Welt zu folgen, als den Gottlosen Feinden zu weichen. Des Königs Bruder Ericus, nachmahls Ejegood d. ist, der Gütige genannt, wehrte sich mit der bey sich habenden Mannschaft überaus tapfer, und nachdem die Feinde von allen Seiten in die Kirche gedrungen waren, gieng es an eine greuliche Maffacre, so daß das Blut Strom-Weise floß, und, wie Bircherodii obgedachtes Mss. sehet, sahe mans als ein Wunder an, daß das Blut der treuen Königl. Diener sich mit dem Blut der Verräther und Aufrührer nicht vermischen wolte, obwohl es neben einander herströmte. Die Nahmen derer tapferen Mitsreiter, welche mit dem König zugleich das Leben einbüßten, waren folgende: ASMUND, BLACA, SVEN, AGA, THRUGAT, noch ein anderer, THRUGAT, BERND, GUTHMAR, ESKIL, TOCKI, PALNI, SUNA, TOSTEN, MILO, RADULF und WILGRIP.

Ao.  
1086.

Maffacre  
in der Kir-  
chen.

Nahmen  
derer treu-  
en Diener,  
die mit  
dem König  
starben.

Über diese sechszehn zählte man noch unter den Todten, des Königs Bruder Prinz Bente oder Benedictus. Dieser war zwar sehr verwundet, aber doch mit dem Leben davon gekommen, und in eine Herberge gebracht. Allein seines Bruders Mörder, welche das Königl. Haus, ob möglich, ganz zu vertilgen im Sinne hatten, funden ihn bald und verübten an ihm die allergrößte Grausamkeit. Sie schlep-ten ihn bey den Flüssen aus seinem Lager, machten einen Ereis um ihn her, und beriethen sich mit einander, welche Art des Todes man ihm anthun sollte, da er doch bereits halb todt war. Doch sie wurden schlüs- sig, und rissen ihn Gliederweise von einander. Einige durchbohrten des Prinzen Leib mit ihren Lanzen, andere zerstückten ihn mit ihren Schwerdtern und Beilen.

Der Prinz  
Benedict.  
wird grau-  
samer Wei-  
se zerstückt.

Nachdem endlich die Grausamkeit dieser mehr als Barbarischen Königs-Mörder, sich ziemlich abgekühlt hatte, und weiter keinen Vorwurf fand, stillte sich die Unruhe des Pöbels, und die Geistlichkeit fand Raum, die Königl. Leiche, so wohl als einige Überbleibsel von dem Leibe des Prinzen Benedicti, in der St. Albans Kirche, als auf ihrem Wahl-Platz, mit einigen Ceremonien, bis weiter zu begraben. Auch wurden daselbst die Leichname derer erschlagenen Königlichen Diener im Vorhof auf der Ost- und Nordlichen Seiten eingesenckt. Was a-

Des Pö-  
bels Wuth  
wird end-  
lich gestil-  
let.



Ao.  
1091.

ber nachgehends mit der Canonisation Canuti Regis & Martyris, und mit translocirung seiner Leiche, in die nach seinem Nahmen genannte neue Kirche vorgefallen, nachdem die Ursache seines Todes, und das ausgesprengte Gerücht gewisser Mirackel zu Rom untersucht worden, solches wird der Leser alsbald an seinem Ort nemlich ad annum 1100. mit mehrern umständlich finden.

A. Hvitfeld will, daß das Odenseische Bischoffthum in eben diesem Jahr von neuen seine sonderbare Vorsteher bekommen, nachdem es eine Zeitlang dem Roeschildschen einverleibet gewesen.

## ANNO 1091.

Mi-  
gration  
der Mön-  
che.

Drey wohl studirte Brüder des Klosters St. Salvatoris zu Cantelberg in Engelland, veränderten ihren Mönchs-Habit (mutato habitu in secularem) und zogen in das wollüstige Dännemarc, (in Danorum terram voluptuosam.) Einer von ihnen änderte nach dreien Jahren den Habit wieder, und zog in sein Land zurück. Gosselius de transl. St. August. L. I. n. 42.

## ANNO 1093.

Die  
Kirche  
S. Canuti  
zu Odensee  
erbauet.

Ward die Odenseische Thum-Kirche, deren Fundament ohngefehr 12 Jahr vorhero geleyet war, ganz fertig, und ihrem Stifter K. Canuto Martyri zu Ehren, Cnuts-Kirche genannt. Auch ward alsbald die Leiche gedachten Königs aus der K. St. Albani hieher, als nach einem würdigern Ort verseyt, in Erwartung baldiger Canonisation.

## ANNO 1095.

Kirchen-  
Bau.

Die vom König Canuto Magno, im Anfang dieses Seculi mit Kupfer gedeckte, und mit einem Chor vergrößerte Kirche zu Pilworm auf der Insel Nordstrand, bekam 180 einen ansehnlichen Thurm. Heimreich Nordfres. Chron. L. 2. c. 4.

## ANNO 1096.

Ursprung  
derer Ca-  
nonico-  
rum in  
Dänne-  
marck.

Zu diesem Jahr referiret Cypræus C. XXXII. p. 136. den Ursprung derer Canonicorum, oder Thum-Herrn hier zu Lande, mit folgenden Worten. Als um diese Zeit die Kirchen an Reichthümern, Einkünften, und Vermögen zugenommen hatten, fiengen nach gerade die Mön-



Ao.  
1096.

Mönche und Priester an, von der Tugend und Gottseligkeit ihrer Vorfahren abzuweichen, so auch dem Müßiggang sich zu ergeben, und nach Freyheit oder freyer Lebens-Art zu trachten, so gar, daß es vonnöthen war, mit einiger Disciplin und Regel sie zu zwingen. Da vor diesem die Lehrer und Verpflanzter der Christl. Religion von dem Orden St. Benedicti waren, gleichwie auch Ansharius selbst, so änderten sie isö zugleich mit ihrer Kleidung den Rahmen, und wolten von derjenigen Regel, nach welcher sie ihr Leben anstelleten, Canonici Regulares genannt seyn, doch so, daß sie mehr Freyheit als vorhin genossen. Es war aber die Regul St. Augustini, nach welcher sie Regulares genennet wurden. So weit Cypræus. Alle Mönche, die St. Ansharius Anfangs in Dännemarcß brachte, und die Canutus Magnus nachgehends in größerer Anzahl aus Engelland kommen ließe, waren Benedictiner, welche in der Mitte und am Ende dieses Seculi verschiedene, vielleicht zum Theil unbekante Wohnungen gehabt. Die bekantesten waren diejenigen, welche bey den Thum-Kirchen in Bischöflichen Städten ihren Conventum hatten, und Gehülffen des Bischoffs waren, indem sie, wie alle Gegenden mit Priester besetzt wurden, bald dem Bischoffen auf apostolischen Reisen folgten, bald von ihm hin und wieder verschickt wurden, den Heyden und Unwissenden das Wort zu predigen. So war auch bey ihnen die Schule, in welcher die angehenden Cleri nach ihrer Art studirten. Nachdem nun die Gewalt, und das Ansehen derer Bischöffe täglich zunahm, wolten auch ihre Trabanten nicht länger arme verächtliche Mönche seyn, und ein so strenges Leben führen, sondern von den Dom- oder Thum-Kirchen, an welchen sie wohnten, Thum-Herrn, und von den selbst erwählten neuen regulis oder canonibus vitæ, canonici, Dänisch Canntiker heissen. Die übrigen Benedictiner hingegen, welche an andern Orten wohneten, blieben noch zur Zeit in ihrer Einsalt, und gewöhnlicher Lebens-Art.

In dem sogenannten heiligen Kriege thaten zu dieser Zeit die Dännemarccker keinen geringen Dienst, absonderlich in der Belagerung Antiochia und Niceæ. Inter alias nationes immanis populi multitudo ex Dania Sacræ militiæ nomen dedit. Harpsted. Hist. Eccles. Angl. cap. 8. p. 293. Nicht nur eine mächtige Flotte, sondern auch zu Lande fünfzehn hundert auserwählte Reuter unter Commando des Princken Svino wurden dahin gesandt, und da die letztere der Belagerung von Antiochia gewidmet waren, wurden sie mit ihrem Anführer sämtlich von Soly-

Zug der  
Dänen ins  
gelobte  
Land.



Ao. 1097. Solymanno aufgerieben, so daß keiner davon kam. Maimbourg Histoire des croisades L. I. & 2. Ein mehres hieher gehörig siehe in *gestis ac Vestig. Danor. extra Dan. T. I. C. I. Sect. 2.*

## ANNO 1097.

Zehnden. Haben sich die Isländer, von ihrem Bischoffen Gylsero bereden lassen, dem geistlichen Stand jährliche Zehnden von ihrer Fischerey und andern Einkommen zu entrichten. In Dännemarc hatte man, dem Ansehen nach, diese Sache noch nicht zum Stande bringen können, obwohl ein König sein Leben darüber eingebüßet. Da wird auch eben dieser tragische Casus, so wohl als die unter Olao bald erfolgte unerhörte schwere Eheurung, welche als eine Handgreifliche Rache Gottes übers Land ausgedeutet ward, die Gemüther nach und nach dahin gelenckt haben, daß sie darein gewilliget.

## ANNO 1098.

König Ericus reiset gen Rom einen Dänischen Erzbischoffen auszubitten. Nachdem die Dänische Kirche des fremden Jochs derer Bremischen oder der Hamburgschen Erzbischoffe ganz müde worden, und der König Ericus Ejegood vom Erzbischoffen Liemaro, eben wie vor dem sein Herr Vater Sveno, von dem Adelberto, mit dem Bann gedräuet ward, reiste er in Person nach Rom, einen einheimischen Erzbischoffen vor seinem Vaterlande auszubitten, und als ihm der allerheiligste Vater dis sein billiges Begehren nicht wohl abschlagen konte, sondern an einem bequhern Ort in Dännemarc nächstens einen Erzbischoflichen Sitz zu errichten versprach, reiste der König mit dieser Bertröstung frölich zu Hause, erlebte jedoch nicht die Vollziehung dieser Sache.

## ANNO 1099.

Kirchen-Bau zu Wisbye und Slangerup. Hat der König Ericus nebst andern Kirchen auch die zu Wisbye auf Gottland erbauet, so auch ein Kloster in seiner Geburts-Stadt Slangerup, dem er nachgehends ein Stück des heil. Creuzes, und die Knochen St. Nicolai, welche er in Orient erhalten, verehrte.

## ANNO 1100.

Als im letzten Jahr dieses Seculi, sind in der Odenseischen neu-erbautes ten Thum-Kirchen sehr grosse und herrliche Solennitäten gehalten, bey der feyrlischen Apotheck und Canonisation divi Canuti Regis & Mar-



Martyris. Der Anlaß hierzu war nicht nur sein Marter-Tod selbst, sondern auch das weit und breit erschollene Gerücht, derer vielen Wunder-Zeichen, die sich bey seinem Grabe, und sonst sollen zugetragen haben. Wir wollen ihrer einige gedencfen, und die Sache dahin gestellet seyn lassen, ob die Herren Geistlichen, und insonderheit Alno-vius, mit deren Erzählung bona fide verfahren haben, oder nicht. Seine hinterlassene betrübte Gemahlin, Namens Ethla, war des Vorhabens, bald nach seinem Tode die Königl. Leiche aus der St. Albani Kirche weg, und mit sich nach Flandern, als in ihre Heymath zu verführen, sie daselbst in irgend einem berühmten Kloster begraben zu lassen, und also ingrata-Patriæ ne ossa quidem zu gönnen. Allein sie änderte ihre Meynung, und schloß, daß GOTT die theure Reliquien Dännemarck nicht misgönnete, als sie bey nächtllicher Weile in gedachte Kirche kam, ihr Vorhaben ins Werck zu richten. Dann da siehet sie nebst ihren bey sich habenden Leuten, daß ein himmlisch Licht den Ort seiner Begräbnis umleuchtete, und die ganze Kirche, ja so gar den Vorhoff mit so hellem Schein erfüllte, als wäre es Mittag an Statt Mitternacht gewesen. Weiter als die Königl. Leiche ohngefehr neun Jahr lang, annis bis quaternis, & mensibus fere ter ternis, allhier gestanden, und wie oben gedacht, im Chor der neuen Thum-Kirchen besetzt ward, vermehreten sich nach gerade die Mirackel bey seinem Grabe, voraus an allerhand Krancken und preßhaften Personen, welche auch auf diß Gerücht von allen Orten häufig herbey kamen, sein Grab zu berehren, und seine Fürbitte sich auszubitten. Da sahe man Blinden das Gesicht, Lahmen an Händen und Füßen den Gebrauch solcher Glieder, und Kräsigen eine reine Haut; ja allen Elenden, die im Nahmen JESU bey seinem Grabe um Hülffe baten, die verlorrne Gesundheit, und darzu GOTTES Gnade ertheilet. Ad prætiosi martyris pignora crebrescunt magnalia & militis sui præconia superni Regis indes adauget potentia. Caecis namq; visus redditur, manus aefactæ restituntur, debiliū gressus reparantur, lazarica cutis emundatur, & omnibus opem in nomine JESU petentibus, sanitatis pariter & cœlestis elementæ auxilia conferuntur. Fama autem virtutum ejus latius diffusa, confluit undecunq; multitudo fidelium, ipsius exorare suffragium. Zu diesen Mirackeln kam als eine bewegende Ursache seiner Canonisation, die seinem Tode gefolgte schwere Landes-Plage von Pest und unerhörter Theurung, so auch die kennbare Rache GOTTES an einigen seiner Feinde ausgeübet, wovon oben bereits ein paar Exempel zu lesen

Ao.  
1100.  
Die sey-  
erliche  
Beyse-  
hung St.  
Canut  
Mart.  
zu Dden-  
sec.

Wunder  
an denen  
Reliquien  
Canuti.



1100.  
An.

Der Pabst  
decreti-  
ret die  
canonisa-  
tion Ca-  
nuti.

stehen. In Betrachtung dieses allen, so auch, daß Canutus unwiedersprechlich ein Herr von ungewöhnlich grosser, obwohl nach papistischer Art eingerichteter Devotion und Gottseligkeit war, sandte sein Bruder Ericus Bonus Legaten an den Römischen Pabst, mit Bitte, seinen Bruder in die Zahl der Heiligen einzuschreiben, und daß er als ein grosser Dänischer Schutz-Heiliger von allen Christen, sonderlich aber von hiesigen Einwohnern, angebeten werden mögte, zu befehlen. In einer Congregation vieler Bischöffe liess der Pabst diese Sache genau untersuchen, da dann auch aus den mitgebrachten Zeugnissen befunden ward, Canutus wäre allerdings Canonisations-mässig, und in die Zahl der anzuruffenden Heiligen zu erheben.

Grosse  
Solenni-  
täten zu  
Odense.

Prächtiger  
Sarg.

Nach wohl verrichteter Sache kamen die Legaten freudig und frolockend in Dännemarck zurück, brachten dem König den sogenannten Apostolischen Segen, und dem ganzen Lande die wichtige Zeitung, daß der Nahme Canuti ins Register der Heiligen eingeschrieben, und er als ein Proto-Martyr und Schutz-Patron über die Dänische Kirche bestellet war. Hierauf ward nun am XIII. Calend. Maji obstehenden Jahrs, die Apotheosis, oder Einweihung der kostbaren Reliquien (dannice Skrinluggelle) in der nach ihm genannten, und durch viele Opfer und Geschenke herrlich dorirten Kirche vollzogen; und zwar durch den Bischoffen Hubaldum. Die Königliche Witwe Ethla, welche damals in die zweite Ehe mit dem Apulischen Fürsten Rogerio getreten war, und über diese Canonisation ihres Seel. Herrn sich nicht wenig freuete, sandte an ihrer Statt Legaten mit kostbaren Geschenken für die Kirche zu Odensee. Des Königs Sohn Carolus, welcher die Grafschaft Flandern durch eine Heurath an sich gebracht hatte, auch nachmahls in einem Auslauf zu Brügge ermordet ward, kam ebener massen hieher, und aus andern Landen und Provinzen war in den Tagen ein solcher Zulauf von Reichen und Armen in die Stadt Odensee, daß sie sich um Herberge und Lebens-Mittel hart zanken mußten. Hubaldus hub vor den Augen vieler tausend Zuschauer die Königl. Leiche aus dem steinernen Sarg, worin sie bishero gestanden, und legte sie in eine andere von Kupfer verguldet, emallirt, und mit Edelgesteinen besetzt, nachdem sie vorher in weisse Seide eingewickelt worden. Alnothus, der dieses beschreibet, spricht, er sey dabey gestanden, und habe die Heilichum mit seinen sündlichen Augen auch angeschauet, Oculis peccatricibus inspeximus. Hiernächst ist der heilige Leichnam in seinem Sarg



Sarg nach Gebrauch der Römischen Kirchen auf den Altar zur Adoration aufgesetzt, das päbstl. Canonisations-Brevet abgelesen, viel Singens gemacht, und dem Volck angedeutet, daß der sechste Idus Julii hinfüro derjenige Tag seyn sollte, an welchem in allen Dänischen Kirchen das Anniverſarium oder Verjähungs-Fest dieses ihres Schutz-Heiligen sollte gehalten werden. Diejenige Collecte, welche biß auf die Reformation am besagten Tage hier zu Lande ist gebraucht worden, lautet aus den alten breviarüs, folgender massen:

DEUS, qui hodierna die Beatum Canutum Regem & Martyrem a subditis sibi plebibus injuste peremptum, glorioso Martyrio coronasti: præsta, quæsumus, ut ipsum apud Te sentiamus intercessorem, quem credimus in cælis gratia tua gloriose regnare victorem.

ANTIPHONIA.

**S**ol oriens, nec deficiens  
De virgine stella,  
Luciflua pietate sua  
Te sancte coronat.  
Rex celebris, nos de tenebris  
Absolve reatus,  
Lucifluis Lux esto tuis  
Canute rogatus.

Lande pia sancte jam decantande Canute,  
Lampas cælestis, Christi fortissime testis.  
Jam Domino gratus nostros absolve reatus,  
Ut tibi cum justis jungi mereamur in astris.



Ao.  
1100.

Diejenige Legende aber, welche auch damahls recitiret ward, ist folgendes Inhalts:

**C**anutus Rex Danorum, acutus ingenio, specie decorus, armis ac animo strenuus, mentisq; indultria & oris facundia redolebat. Ad miseris personas viscera gerebat materna, divinum cultum amplabat, carnemq; propriam jejuniis affligebat. Nam sollennibus ac privatis jejuniorum diebus, nec non & sextis feriis, panem solummodo cum sale & aqua comedebat, cum aliis ferculis regalibus, quæ ei apponebantur, uti credebatur. Considerans autem se Regem factum, propter hoc, ut justitia coleretur, incepit regni pravas constitutiones pro viribus extirpare. Et ut populus contra ignaviam virtuosum exercitium haberet, edixit, ut claslis pararetur pro Anglia subjuganda, quæ a Domino Danorum recesserat, & tunc erat per extraneos occupata. Cumq; naves parentur, ac supervenienti tempore autumnali populus supplicabat Regi, ut propter culturam agrorum & occupationem rei domesticæ suspenderet expeditionem usq; ad tempus vernale, quod & Rex annuebat. Omnibus igitur ad propria reversis, cœpit edicta proponere cum comminatione vindictæ, ut decimas populus Ecclesiis persolveret, jejuniq; per Ecclesias indicta reservaret. Plura etiam alia, quæ secundum DEum statuenda videbantur. At populus vefanus, viciis & injuriis assuetus, contra Regem propter salubria edicta odium concepit, ac destructionem ipsius, primo per occulta conventicula tractare cœpit, incendium habens per Olavum Regis fratrem, & quosdam proceres, qui Olavo adhærebant. Est autem locus celeberrimus fere in medio Juciæ, qui ob sui eminentiam, sive ob antiquorum sacrificiorum frequentiam, vel ob idoli quondam ibi nominatissimi, quod Wyg dicebatur, memoriam, Wybergis nuncupatur, ubi pro causis terminandis, sive pro legum veritate & firmitate discutienda, populus ex more de omnibus partibus Juciæ congregabatur. Hunc locum nobilis Princeps adiit, ut vel ibi refugium inveniret. Sed dum illic insidias paratas videret, versus Fioniam properavit. Cumq; Fioniam intrasset, cœpit & ille populus, diabolico spiritu inflammatus,



in mortem p̄i Principis conspirare. Confluit ergo malignus populus, ac de die in diem augmentatus. Aderat inter eos versutissimus proditor, dictus Pipireo (Blacco,) qui Regem adiit, sub specie pacis faciendæ inter populum & ipsum. Suscipitur reverenter & in mensa Regis honoratur. Sed cum Regis propositum cognovisset, rediens ad populum, omnia verba Regis pervertit, atq; in necem p̄i Principis eorum animos malignus proditor concitavit. Rex autem, cum aliquibus sibi fidelibus ad Ecclesiam St. Albani accessit, pro vesperis audiendis. Quod cum populus comperisset, subito eum insequitur, alique valvas Basilicæ infringere, alii ignem admoveere tentabant. Interea Rex devotissimus, per confessionem & dominici corporis communionem se munivit. Cunctis obstinatus populus ipsum & socios ejus jaculis & lans per fenestras, aliasq; aperturas nimium infestarent, Rex pius coram altari, in modum crucis procumbens, se & suos Domino commendabat. Dum autem sic orando jaceret, unus per fenestram, immilla lancea, latus ejus transfixit, Christo Martyrem fecit.

So weit die Legende aus dem Breviario. Sie stimmt nicht in allen Dingen mit obiger Erzählung Alnothi überein, welche wir doch viel bewährter, und auch wahrscheinlicher achten, zumahl was die Ursache und Anleitung zum Aufruhr des Volcks betrifft, da es viel gläublicher ist, daß die aufgebotene Soldaten ohne Urlaub in Abwesenheit des Königs die Schiffe verlassen haben, und deswegen multiret sind, als daß sie, Rege annuente, mit Genehmigung des Königs, wären besurlaubet, und dennoch als Deserteurs gestraft worden, welchen fals der König Anfangs fast eben so ungerecht mit dem Volck verfahren, als dieses nachmahls mit ihm. Nach Vollendung aller Ceremonien, mit der Einweihung dieser Königl. Leiche, ward sie unter dem Altar in gedachter Odenseischen Thum-Kirche eingemauret, woselbst sie auch nach Zeugnis Olai Wormii in Fastis Dan. L. I. C. IX. tempore Friderici II. anno 1182. bey einer vorgekommenen Reparation ist gefunden worden im obgedachten Kupfernen Sarg, welcher diese Inscription hat:

*In cælo tutus summo cum Rege Canutus  
Martyr in aurata Rex hacq; reconditus arca.*



Ao.  
1100.

*Qui pro justitiæ factis occisus inique,  
Ut Christum vita, sic morte fatetur in ipsa,  
Traditus a proprio sicut DEus ipse ministro,  
Atq; petens potum telorum pertulit ictum,  
Lancea nec ne latus, ut Christi perforat ejus  
Spiritusq; sacris moriens sociatur in astris.*

Abgötti-  
sches Pabst-  
thum.

Ostgedachter Alnothus, der auch diese Inscription verfertigt, beschliesset seine Beschreibung vom Martyrio Canuti auf gut papistisch mit diesen Worten, die er an den todten König richtet: Tu infelicitati meæ apud DEum precibus succurre, calamitatibus miserere, angustiarum miseras releva, imbecillitatem sustenta, fragilitatem alleva, crassa criminum caligine circumfusum, virtutum tuarum splendoribus illustra, sarcina admissorum jam jamq; sub onusto fasce decidentem sustolle, millibus peccatorum aggravatum erige, cicatricum plagas antidoto intercessionis tuæ infuso obducito, vitiorum putredines expurga &c. &c. In einem MSS. des Hr. Bircherods finde, daß im vorigen Seculo ein neuer Altar von Kupfer und stark vergoldet, Martyrium D. Canuti vorstellend, in der Pabstl. Residenz Rom verfertigt seyn soll. Ein mehrers siehe bey dem Leben Canuti oben Cap. II.

Der König Ericus lies seinem Bruder Canuto Regi & Martyri zu Ehren, gewisse Convivia, oder Gilden durch ganz Dännemarc errichten, und mit Gesetzen versehen.

Wende-  
rung im  
Kirchen-  
Regiment.

Daß in diesem Jahr der Pabst die Dänische Kirche dem Bremischen Erzbischoffen entzogen, und zwar auf wiederholtes Ansuchen des Königs Erici, der sich von Liemaro nicht wolte in den Bann thun lassen, bezeugen Centur. Magdeb. T. II. c. 8. p. 443. Labb. & Coll. Tom. 10. p. 421. Es kostete aber diese Veränderung dem König eine Wallfahrt nach Rom, wo er zu Fuß alle heilige Oerter besuchte, an die Klöster viel Geldes verschenckte, und vom Heiligen Vater sehr wohl aufgenommen ward. Auf seiner Rück-Reise errichtete er zu Placentia ein Hospital, und bey der Stadt Lucca machte er noch eine andere kostbare Stiftung, Kraft welcher alle Wandersleute, die Dänisch redeten, freye Bewirthung und insonderheit freyen Wein haben solten. Knudlinga Saga. cap. 74. p. 104.

Noch



Noch lies der König in diesem Jahr, auf Rathen des Oden-  
 seischen Bischoffs Hubaldi, Mönche von Evesham in Engelland nach  
 Dannemarck kommen. König Wilhelm der jüngere sandte zwölf  
 Mönche von gedachtem Kloster dem König Erico zum Present. Da  
 ward eine ewige Verbrüderung unter der Abtey Evesham, und dem  
 Priorat zu Odensee gemacht, und zwar nach gewissen Regeln, die  
 enthalten sind in einem nach der Zeit gefertigten Briefe, welchen der  
 König, der Prior, der Abt und die Bischöffe Riculphus,  
 Riqvi und Illuck unterschrieben. Monat.

Äo.  
 1100.  
 Engel-  
 ländische  
 Mönche  
 kommen  
 nach Oden-  
 see.

Anglican. T. I. p. 150.

Ende des zweiten Buchs.



Des



Des  
 Dritten Buchs  
 Erstes Capitel.  
 Conspectus Seculi XII.

oder

Allgemeine Betrachtung des äussern so-  
 wohl als innern Zustandes der Kirche in  
 dem Zwölften Jahr-Hundert.

Unruhige  
 Zeit und  
 innerliche  
 Zerrüttung  
 im weltli-  
 chen Regi-  
 ment.

**I**m weltlichen Regiment fielen iho viele Abwech-  
 selungen vor, da die Kinder und Kindes-Kinder Svenonis  
 Eltrichs ön, sich unter einander aufrieben, und einer den an-  
 dern vom Throne sties, um sich selbst darauf zu setzen. Es  
 waren derer Prinzen vom Geblüt sehr viele, die einen An-  
 spruch auf die Krone machten, und daraus erhellet unter andern, dieses  
 Reich sey in alten Zeiten bis auf die Calmarische Union, anno 1398, ein  
 Erbreich gewesen, mithin daß anno 1660, was die Succession betrifft,  
 nur das uralte Erb-Recht wieder hergestellt worden. Auf Veranlassung  
 gedachter innerlichen Unruhe derer Könige und Prinzen des Geblüts,  
 absonderlich Magni, Haralds Kælie, Erici Harefood, Canuti und  
 Olai Skaghug, ward Dännemarck bis auf die Mitte dieses Seculi jäm-  
 merlich verheeret. Derselben Gelegenheit bedienten sich die an der Ost-  
 See wohnende Wendische, annoch heidnische Völcker, um sich nicht  
 nur in die vorige Freyheit zu setzen, sondern auch Dännemarck, dem sie  
 neulich unterwürffig waren, mit Streiffereyen anzufallen, und ganze  
 Pro-



Provinzen, absonderlich Seeland, Laaland und Fühnen dergestalt mit Feur und Schwerdt zu verheeren, daß Saxo Lib. XIV. in vita Svenonis bezeuget, es sey der beste Theil des Landes in eine Wüsteney verwandelt, absonderlich an der See-Kante nicht nur aller Insuln, sondern auch in Jütland von Wendysffel ab, biß an den Eiderstrom, da auf der Ost-Seite niemand wohnen durfte, als die augenblicklich in Gefahr stehen wolten, von gedachten heidnischen See-Räubern, die bald hie bald dort landeten, ausgeplündert und todt geschlagen zu werden. Wie jämmerlich nun bey so gefährlichen Zeiten, der Zustand einer ohnlängst gepflanzten Christl. Kirche mag gewesen seyn, stehet ohnschwer von selbst zu ermessen. Zwar der König Erich Emund trieb den Wenden tapfer ein, und brachte sie nicht nur wieder unter der Dänen Bothmässigkeit, sondern auch eines Theils zur Christlichen Religion, oder vielmehr zur heuchlerischen und bloß mündlichen Bekentniß derselben. Es hatte aber alles keinen Nachdruck, biß der grosse König Waldemar I. nach dem Tode seiner beyden Competenten Svenonis und Canuti, in der Mitte dieses Jahr-Hunderts, den Dänischen Thron allein behauptete, und nicht nur sein Vaterland in Ruhe, ja nachgerade in einen sehr herrlichen und floriranten Stand setzte, sondern auch die ganze Wendische Küste durch jährlich wiederholte Heerzüge, meist unter Commando derer Bischöffe, völlig in der Dänen Gewalt, und auch zur Römisch-Catholischen Kirche brachte. Sein Sohn Canutus setzte solche Staats- und Kirchen-Conqveten tapfer fort, und am Ende dieses Seculi war Dänne-*marck* eins derer mächtigsten und glücklichsten Länder von ganz Europa. Hierauf zielet unter andern Stephanus Joh. Stephanius in der Dedication der Dänischen Historie Svenonis Agonis, an den Cansler Christ. Thomæum, wann er so zierlich als warhaftig schreibt: Circa hoc tempus, in summo felicitatis cardine versari videbatur fortuna Daniæ, cum fortissimus Regum Waldemar I. profligatis undiq; piratarum copis, efferaq; Slavorum sævitia domita, Augustam barbariæ triumphæ lauream defessis bello nationibus ostentaret, terrasq; hostili ad hæc cruore manantes exoprata pacis amœnitate perfunderet.

Daher  
de das Land  
verwüsten.

Unter  
Walde-  
maro I.  
kommt  
Dänne-  
marck wie-  
der zum  
Flor und  
Wohlstand

Was den Kirchen-Staat insonderheit betrifft, wurden um diese Zeit sehr viele Kirchen und Klöster, theils von neuen angeleat, theils umgebauet, und aus hölzernen in steinerne verwandelt. Hundert Jahr vorher, hatte Canutus Magnus, wie eben gedacht, über zwey Tausend neue Kirchen, den vorigen beigefüget. Sie waren aber größten

Kirchen-  
Bau.

H

Theils



Theils nur von Holz gewesen. Iho lies sich der auch Magnus zugenannte Waldemar, ein gerechter und Gottseeliger Herr, allen Fleißes anlegen seyn, ungemein dicke und massive Kirchen-Mauern, theils von gebrannten, theils von gehauenen und wohlgebahnten Feld-Steinen allenthalben aufzuführen, und mit Bley decken zu lassen. Dazu veranlassete ihn nicht nur der Verfall, und die jährliche kostbare Reparation jener hölkernen Gebäude, sondern auch dieses, daß er obgedachter massen das Land an vielen Orten fast ganz verwüestet vor sich fand, indem die Wendische See-Räuber, als recht grimmige und Barbarische Heyden, keiner Kirche schonten, sondern alles dem Erdboden gleich machten. Als nachgehends Waldemarus sie zu Chore trieb, geschah ihnen darin kein Unrecht, daß ein gut Theil der ihnen abgejagten Beute wiederum auf Erbauung der von ihnen zerstörten Kirchen angewandt ward. In diesem Kirchen-Bau, wie auch in andern Dingen mehr, deren Nutz sich diß auf unsere Zeiten erstrecket, war unter andern absonderderlich der große Bischof Absalon, Waldemarus ein guter Rathgeber, und wandte auch von eignen Mitteln nicht wenig daran. Die Kirche zu Nasum in Schonen, welche von ihm erbauet, hat eine mit Runischen Buchstaben, die annoch im Gebrauch waren, an der Stein-Maur geäzte Inscription, welche nebst andern Dingen hiervon Zeugnis giebt. Sie lautet also: Kriste Maria sun hialpi them er Kircku thino guthi, Absilon, Arkibiskup og Asbiörn Muli. d. i. Christe du Sohn Mariä, hilf denen, die deiner Kirche gut sind. Absalon dem Erzbischoffen und Esbern Mule. Doch ist hierbey zu erinnern, daß da nachmahls einige Bauren absonderlich in Schonen, dem geistl. Stand aufsezig wurden, und öffentlich rebellirten, wie unten vorkommen wird, beschwerte man sich unter andern darüber, daß der mit Macht getriebene Kirchen-Bau die Unterthanen, welche in lapicidinis, wie Saxo schreibet, gebraucht wurden, allzu beschwerlich und hart fiel. Die sogenannte Baurasteine, auf welchen die Rahmen und Thaten der heidnischen Könige und Helden mit Runischen Buchstaben geäzet waren, wurden auch iho von den Grab-Mahlen und Opfer-Häylen größten theils abgebrochen, und in die Kirch-Mauern versetzt, da dann viele rare Inscriptiones und gute Nachrichten verlohren gegangen. In den ersten dreßsig Jahren dieses Seculi, wurden zwar auch einige Kirchen hin und wieder aufgeführt, und zwar auf Vorschub des Königs Nicolai, wie auch seiner frommen Gemahlin Margretæ, die von einigen so gar unter die Heiligen gerechnet wird, weil sie mit beygelegten Land-Gütern, den Kirchen trefflich geholf-



geholfen, und den äussern Gottes-Dienst ansehnlich zu machen beflissen gewesen ist. Allein unter Waldemaro I. sind, wie gesagt, die allermeisten derer annoch obhandenen Kirchen, zumahl auf den Dörffern erbauet. Da nun dieser löbliche Regent, von anno 1157 bis 1182 das Scepter geführet, stehet daraus das Alter erwehnten Kirchen abzumehmen, oder daß sie, plus minus, sechssthalb hundert Jahr alt sind. Dennoch ist deren Gebäude größten Theils iho in so gutem Stande, daß es dem Ansehen nach, noch eben so lange und nach Gottes Willen noch länger stehen könnte.

Das Alter derer jetzigen Dorf-Kirchen.

Die Kirchen-Diener dieses Seculi betreffend, ist zu wissen, daß, an Statt im vorigen Jahrhundert Dännemarck keinen eignen Erzbischoffen hatte, sondern dem Bremischen Erzbischoff unterworfen war, kam es nun endlich anno 1104 so weit, daß die Lundische zur Mutter-Kirche, und dasiger Bischoff Ascerus zum ersten Metropolitan gemacht ward. Von welcher wichtigen Veränderung unten in der Chronologie beyim Jahr 1104, 1133 und an andern Orten mehr die Specialia erfolgen werden. Hier merket man nur so viel, daß dieser Prälat, in Ansehung seiner Würde und Gewalt, nicht unbillig ein Kirchen-König zu nennen. Von dieser Gattung kommen im gegenwärtigen Jahr-Hundert die drey namhafte Männer Ascerus, Eskillus und Abfolon vor, deren verschiedener Character bald erörtert werden wird. Der erstere hatte dieses vor seinen Nachfolgern voraus, daß ihm nicht nur die Dänische, sondern auch die Schwedische und Norwegische Kirche unterworfen war, biß sie auch ihre sonderbare Metropolitanos erhielten. Doch behielt Archiepisc. Lundensis beständig das Primat so wohl in Schweden als in Dännemarck. Das Amt des Erzbischoffs war, die Ordination derer übrigen Bischöffe zu verrichten, das vom Pabst bey ihm deponirte pallium ihnen anzulegen, sie, so oft ein Concilium nationale gehalten werden sollte, zu convociren, Könige zu krönen, wichtige Streit-Sachen unter Geistlichen zu entscheiden, Ablass zu verleihen, und übrigen in seinem special Stift mit Visitation u. d. g. das Amt eines geringern Bischoffs auszuüben. Seine Einkünfte waren sehr considerable, absonderlich nachdem sie von König Sven Grathe mit Schenkung gancker einträglichen Provinzen vermehret wurden, und zweifle im geringsten nicht, ein Lundischer Erzbischoff würde in unsern Tagen, und nach ihigem Valeur des Geldes, aus denen ihm gehörigen Zehnden und Gütern wenigstens zwey mahl hundert tausend Reichs-Thaler gehoben haben.

Erzbischoffe.

Große Einkünfte.



Unter diesem Erz-Bischoffen, stunden nach der Separation derer  
 übrigen Nordischen, sieben Dänische Bischöffe, als Suffraganei, nem-  
 lich der zu Roeschild, Odensee, Schleswig, Ripen, Aarhusen,  
 Wiburg und Børglum. Deren Amt war, Pfarrer zu weihen, Vi-  
 sitation zu halten, geringe Zwistigkeiten des Cleri zu entscheiden,  
 special Ablass zu ertheilen, in gewissen Fällen zu dispensiren, Kirchen und  
 Kirch-Höffe einzuwieihen, geistl. donation-s zu bestätigen, die unterge-  
 bene Geistliche zu schützen, und d. g. Hierzu kamen um diese Zeit ihre viele  
 weltliche Handel, wovon ihre Vorweser, bis aufs Ende des vorigen  
 Seculi unter Canuto Sancto, nichts wußten, da sie nemlich in den  
 Reichs-Rath erhoben, zugleich weltliche Senatores abgaben, und wie-  
 der Christi Befehl zu herrschen anfiengen. Noch mehr hatten die meis-  
 ten unter ihnen iho mit Kriegen und Heer-Zügen zu thun. Ihrer fünf  
 wurden anno 1135 zu Foodwig auf dem Wahl-Platz todt gefunden.  
 Noch scheueten sich ihre Nachkommen nicht, sondern zogen unter König  
 Waldemaro I. fast jährlich mit der Flotte nach Wenden oder Pommeren  
 und Meckelaburg hinüber, und gaben bald commandirende Generals  
 und Admirals, bald nach erhaltenem Sieg wieder Bischöffe ab, welche  
 den überwundenen heidnischen Wenden, durch ihre Dollmetscher pre-  
 digten, und sie taufte. Die Bischöfl. Einkünfte waren iho ziemlich  
 angestiegen, und bestunden theils in Land-Gütern, theils in Zehnden,  
 von welchen sie den dritten Theil durchs ganze Stift, gleich wie iho der  
 König zu heben hatten, theils aber auch in dem sogenannten Cathedral-co.  
 Mit diesem Nahmen nannte man diejenige Gabe, welche der Priester je-  
 des Orts dem Bischoffen entrichten mußte, wann er durchs Land fuhr,  
 die Kirchen zu besuchen. Es war aber keine gewisse Summa, sondern  
 die Helfte des Kirch-Mess-Opfers. Was die Gemeinde dem Priester am  
 Verjährungs-Tage seiner Kirchweihung brachte, davon gab dieser dem  
 Bischoffen, wann er als Visitator kam, die Helfte mit ab. Die so-  
 genannte Annaten oder Jahrs-Einkünfte derer erledigten Pfarr-Dienste,  
 wurden auch iho den Bischöfl. Einkünften hinzu gethan. Wann aber  
 ein Bischoffthum offen stund, fielen diese Annaten der Päbstl. Cammer  
 anheim. Auch siengen die Bischöffe in diesem Seculo an, das Münz-  
 Recht zu exerciren, nach Muthmassung Herrn Th. B. Bircherodii in  
 specim. ant. rei monet. Dan. p. 68. welches doch nicht für ganz gewiß  
 ausgehen kan. Durch Wahl des bey jeder Stifts-Kirche befind-  
 lichen Capitels, gelangten so wohl Erz- als andere Bischöffe die meiste  
 Zeit zu ihrer Würde. Aber solche Wahl entstund zuweilen kein gerin-  
 ger



ger Streit und Zwiespalt. Daß aber der König, wie billig, hiervon nicht ausgeschlossen gewesen, giebt Saxo Lib. XIV. in vita Waldemari I. zu verstehen, bey Erzählung der Wahl Abfolonis zum Roeschildschen Stift. Noch deutlicher erhellet dieses daraus, daß wohlgedachter König dem Ripischen Capitel die Freyheit aus dreyen Lebten einen zu erwählen, um eine gewisse Geldsumme zugestanden hat, wie an seinem Ort vorkommen wird. Ubrigens da Hr. Hvitfeld B. Chron. p. 102. bezeuget, Pabst Alexander III. habe den Brüdern des Wiburgschen Capitels die erste Stimme in der Bischoffs Wahl ertheilet, ist zu sehen, sie haben die Wahl nicht allein in Händen gemacht. Ja gedachter Autor spricht l.c. ausdrücklich, die Wahl der B. sey Anfangs allein bey dem Könige gewesen, dem diese Herren auf eigene Kosten im Kriege folgen mußten. Das Formular desjenigen Eides mit welchem sich die Nordischen Bischöffe 1190 dem Pabst bey Antretung ihres Amts verpflichten mußten, war in folgenden terminis abgefaßt,

Ihre Er-  
wehlung.

Ego N. N. ab hac hora ut antea fidelis & obediens ero Beato Petro Sanctæque Apostolicæ sedis Romanæ, ac Domino nostro, Domino Alexandro Papæ VI. suisque successoribus canonice intrantibus: non ero in consilio aut consensu vel factu, ut vitam perdant aut membrum, seu, ut in illos manus violenter quomodolibet ingerantur, vel injuriæ aliquæ inferantur, quovis quæsito colore. Consilium verò quod mihi credituri sunt, per se aut per nuncios, ad eorum damnationem, me sciente, nemine pandam. Papatum Romanum & Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, contra omnem hominem. Legatum Apostolicæ sedis in eundo & redeundo, honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo. Juro, honores, privilegia & auctoritatem Romanæ Ecclesiæ, Domini nostri Papæ, & successorum prædictorum ampliare, defendere, augere & promovere curabo, nec ero in consilio, factu vel tractatu, in quibus contra ipsam Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel præjudicialia eminentiarum, juris, honoris, status & potestatis eorum machinantur. Et si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari, impediam hoc pro posse, & quantocius potero commode, significabo eidem Domino nostro vel alteri, per quem ad ipsius notitiam perveni-

Ihr Eid.



re possit. Regulas sanctorum Patrum, Decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones & mandata Apostolica totis viribus observabo, & etiam faciam ab aliis observari. Hæreticos, Schismaticos & rebelles Domino nostro & successoribus prædictis, pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam, nisi præpeditus fuero Canonica præpeditio. Apostolorum limina, Romana existente curia, citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis, visitabo, aut per me, aut Per meum nuncium, nisi & Apostolica absolvar licentia. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes, non vendam, neque donabo, neque impignorabo, neque de nova infeudabo, vel aliquo modo abalienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiæ meæ, inconsulto Romano Pontifice. Sic me DEus adjuvet & sancta DEI Evangelia!

Pröbste.

Das Amt eines Præpositi oder Pröbsten, war im vorigen Jahrhundert nicht bekannt, kam aber 180 auf, in welchem Jahr ist ungewiß. Im Chron. Ripensi pag. 14, finde ohngefähr ad an. 1170 zuerst eines Pröbsten von Süder-Borch, des Stifts Ripen gedacht. Ob ihrer vorher in annalibus Erwähnung geschieht, ist mir unbekannt. Die Anleitung dieses neuen Amts war vermuthlich keine andere, als die Vermehrung der Bischöfl. Geschäfte in Kriegen, Staats-Sachen und anderer Welt-Händel, da sie ihre untergebene Priesterschaft so viel weniger in Obacht haben konten. Deswegen wurden ihnen diese als Gehülffen und Unter-Bischöffe gesetzt, aber an Einkünften gar ein wenig zugelegt, indem sie an der Ehre und Auctorität genug hatten. Doch waren derer Pröbste Anfangs nicht so viel wie 180, angesehen sich in alten Nachrichten findet, daß auf der Insel Fühn, wo gegenwärtig zwölf Harden oder Pröbsteyen, jede etwa von 12 oder 14 Kirchen sind, vormahls nur 4 gewesen.

Priester.

Von Priestern funden sich 180 zweyerley. Einige waren, wie im vorigen Seculo, Pfarrer oder Vorsteher gewisser Gemeinden, die Rectores genannt wurden, welche nebst andern Berrichtungen hauptsächlich zu predigen hatten. Andere waren bloß Mess-Pfaffen, deren an einer Stadt-Kirche mannigmal sechs, acht und mehr stunden, und thäten fast nichts, als für lebende und todte Messe lesen, an gewissen Altären, die gewissen Heiligen gewiedmet, und von gewissen Familien, bey den

nen



nen auch die vocation eines solchen Meß-Priesters stund, unterhalten wurden: Die Rectores oder Pfarrer, denen eigentlich die Hirten-Sorge incumbiren solte, hatten in diesem Seculo ihre Einkünfte mercklich verbessert bekommen durch die Zulage derer Zehnden, oder eigentlich fünfzehnden, dann' der Land-Mann wolte sich in diesem, ja in beyden folgenden Seculis, zu weiter nichts verstehen, als quindecimas partes, den funfzehnden Theil, an Stats des Zehnden zu entrichten. Es hielt auch an manchen Orten sehr hart, ehe man sich hier zu bequemen wolte, und mußten die Bauren an Theils Orthen von den Bischöffen mit dem Bann, vom Könige aber mit dem Weltlichen Schwerdt gedrohet werden. Nebst den Zehnden finde auch, daß die so genannte Seel-Gaben, welche von sterbenden gehoben wurden, recht einträglich zu werden anfangen, auch der gemeinen Priesterschaft den Neid derer Prälaten und Bischöffe gezogen haben, daher diese Geistliche Väter ihren Timotheis meist solche Hirten-Briefe zusandten, deren Haupt-Endzweck war, sie dazu zu ermahnen, daß wann Sterbende ihr Testament machten, die Bischöfliche Collegiat-Kirchen mit ihren Capitels-Herrn nicht vergessen, oder ihres Rechts beraubt wurden. Wann einer Kirchen oder Kloster ein Stück Landes vermacht ward, mußte ein Säcklein mit der aus eben dem Lande Gut gegrabenen Erde, auf den Altar geopfert, oder in den von einem Geistlichen am Zipfel gehaltenen Mantel gelegt werden, von welcher Kirchlichen so genannten Scotatione, die anderwärts nicht bekannt, aber dem alten Dänischen Sköde-Ræet gemäß war, den Inhalt eines Briefes P. P. Innocenti III. an den Erzbischoff Absolon gegeben, unsern Herrn Juristen zu Gefallen anführen wil. Cum Regnum Daniæ, quatenus jus fori attinet, consuetudinibus Regum regatur, sine testamentorum utu, ideoque possessiones religiosi locis ita donentur, ut donator modicum terræ assumens, aut in extremitate pallii, quod manu Prælati sustinetur, aut super altare, panniculo involutum ponendum, sub testimonio videntium, quæ scotatio appellatur, talem scotationem, non tam factæ donationis, quam traditæ possessionis, evidens argumentum confirmat. Als sich aber die Einkünfte der Priesterschaft vermehreten, verminderten sich zugleich ihre Ausgaben, indem ihnen die Ehe iko im Jahr 1120 verboten, mit hin die Versorgung Weiber und Kinder benommen ward, wo von in der Chronologie bey gedachten Jahren ein mehreres zu lesen. Jedoch blieben annoch sehr viele Prediger dieses ganze Seculum hindurch im Ehestande, und diese Teufels-Lehre behielte noch nicht den völligen Sieg, weil die Priesterschaft hierin von den übrigen Ständen unterstützt

deren Einkünfte vermehret.

Scotatio ecclesiastica:

Priester Ehe verboten.



Ja gar  
mit dem  
Tode ge-  
strafft.

stüget ward, wo von Genebrandi chronograph: Lib: 4. p: 621. dieses hat: In Dania quidam persuadere conantur populo, ut sacerdotibus matrimonium decernat, & vix hoc schisma a Waldemaro Rege repressum est: und vorhin pag. 619. heist es: Urbanus P. P. Danos excommunicavit quoad sacerdotes conjugatos. Indessen musten sich viele, die ihren Weibern nicht wolten Abscheid geben, vertreiben, ja einige gart Söden lassen, absonderlich im Seeländischen Stifft unter dem alten Bischoffen Arnoldo, da heist es in einem alten Codice MSS: occidebantur, truncabantur, expellebantur. An Statt daß im vorigen Seculo viele, ja fast die allermeiste Kirchen-Diener Ausländer waren, setzte iho der einheimische Erzbischoff aber all Landes-Kinder, da dann das Ambt eines interpretis, der die Predigt verdolmetschte, in der Kirchen aufhörete. Doch konten einige cleri extranei, absonderlich die Engelländer des ein mahl eröffneten Weges nach Dännemarck noch nicht vergessen. Da von zeuget ein unten angeführter Brieff St. Anselmi, Erzbischoffen zu Cantelberg an den Dänischen Erzbischoffen Alcerum geschrieben, in welchem er warnet und bittet, man möge sich für solch leichtfertig verlossenen Gesindel hüten, welches gemeinlich hieher eilte, wann es von den Engelländischen Bischoffen bestrafft ward. Rogo sanctitatem vestram; quatinus Regnum illud vestrum sancto studio emundetis ab apostatis, ut nullus alienigena ibi recipiat aliquem ecclesiasticum ordinem, quia illi, qui ab Episcopis suis repelluntur, illuc pergunt, & execrabiler ad diversos ordines sacrantur.

Die Zahl derer Mönche und ihrer Klöster, welche unten nach und nach, wie sie gestiftet sind, vorkommen werden, hat in diesem **Mönche** periodo merklich zugenommen. Man wuste bishero nur von Benedictinern und Augustinern zu sagen. Iho kamen darzu Bernhardiner-oder Cistercienser, welche absonderlich auf Vorschub des Erzbischoffs Eskilli viele schöne Bohn-Plätze und reiche Einkünfte bekamen, item Praemonstratenser, deren doch nur wenige gewesen sind, und Kreuz-Brüder oder Fratres ordinis St. Joh: Hierosolymitani, welche bey Gelegenheit derer Heer-Züge ins Gelobte Land, aller Orten entstanden, und von der hospitalitat profession machten, daher sie auch hospitalarii genannt wurden. Den von seiner sehr strengen Lebens-Art bekannten Carthusier-Orden suchte Erzbischof Eskal auch hieher zu ziehen, wovon die chronologie umb die Mitte dieses Seculi nach zu sehen ist. Es waren auch einige Brüder in Seeland zu Allerboe angekommen, die aber nach Franckreich, von dannen Petrus Cellensis Abbas St. Remigii sie hieher gesandt



sandt hatte, zurück kehreten, und ob aus der Brüderschafft einige anderwerts hier gewesen, ist mir nicht bekannt, auffer daß, der tradition, so auch einem alten Kirchen-Buch zufolge, das Gut oder Amt Mohrkirchen in Angeln, ein Cartheuser-Kloster soll gehabt haben. Zur Zierde des Mönchs-Standes gereichte ihm dieses, daß zwei Durchleuchtige Personen denselben mit ihrer Brüderschafft ehreten, und ihr Purpur gegen ein Mönchs-Kleid vertauschten, nemlich der abdankende König Ericus Lam und Herzog Canutus Pribislae fil: wovon an seinem Ort gedacht wird. Unter den Kloster-Leuten dieser Zeit waren wohl hin und wieder einige fromme Männer, aber noch mehr Libertiner, die in den Klöstern nur müßige Tage und reichen Unterhalt suchten, mithin von ihren Regeln frühzeitig abwichen und lustig in den Tag hinein lebten. So machtens unter andern die Augustiner zu Eskilsöe, über deren unordentliches Leben sich B. Absolon sehr geärgert haben soll. Ein alter Codex beym Stephano in Prolegomen: ad Saxon. C: XI. p. 15: hat hievon diese Worte: Cernens autem venerabilis Episcopus Absolon, illorum mores ab omni religione prorsus abhorrere, moerebat animo, ferebatque indignè, diabolica fraude deceptos, vitam prorsus mundanam vivere. Absonderlich finde, daß die in Frankreich umb vieler Schandthaten willen hart gestrafte Hospitalarii oder Brüder St. Joh. Hierosolymitani auch hier gleich anfangs sich sehr verhaßt gemacht, indem sie, unter dem Vorwand Hülfe zur Beschützung des Heiligen Grabes zu sammeln, ihren Geiß gar weit getrieben, und auch so gar Mordthaten begangen, wie solches unter andern aus dem fragmento eines Briefs Innocentii III: ad Archiep: Lundens: abzunehmen stehet. Ut rejiciantur rudes illi & in aequivitiis exercitati collectores eleemosynarum, a fratribus Hospitalis St. Joh: misli, qui populum graviter scandalizant. Et cum in quadam ecclesia baptismali, eis a prædecessore Absolonis collata, quidam percussions Sacerdot: in vicarium, ecclesiam sanguinis effusione foedasset, post interdictum idcirco latum, illi nihilominus divina officia celebraverant. Wie liederlich und aufrührisch die Augustiner zu Vestervig, die Bernhardiner zu Schleswig und andere Ordens-Leute in andern Klöstern sich verhalten, wird unten vorkommen. Die Aebte und Vorsteher der Klöster mußten aus ihren Einkünften jährlich ein gewisses, nachdem ihr Kloster im Römischen Matrikel angeschlagen und taxiret war, nach Rom senden, und hatten in jedem Orden einen aus ihrem Mittel, der die Eincaßirung und Übersendung des Geldes besorgen mußte. Dessen Nahme war Collector Camerae Apostolicae. Einige Aebte und Vorsteher

Dis solus  
tes Leben  
derer Klo-  
ster Leute.



sie weiter nichts haben, als Waffen und nochdürftig Proviant, III. Sehr nüchtern und mäßig leben, und selten andern Schlaf bekommen, als den sie auf der Ruder-Banc haben konten. IV. Keinen Christen, wann sie solchen auf den eroberten Schiffen derer Heyden vorfunden, beleydigen, sondern solchen Glaubens-Brüder los machen, und mit Verehrung nochdürftiger Kleidung u. d. gl. in pace dimitiren. Erwehnter Scribent verfiert, diese tapfre und freywillige Leute, haben mit wenigem Verlust den Feinden unsälichen Abbruch gethan, sich selbst bereichert, und das Dänische Fahr-Wasser gänzlich gesäubert, da auch ihre Brüderschaft vermuthlich von selbstem aufgehöret. Wenigstens finde nicht, daß in folgenden Zeiten der Roeschildischen Brüder gedacht wird.

**Concilia.** Von Conciliis Nationalibus sind in diesem Seculo zwey in der Stadt Lund gehalten, nemlich eins unter dem Erz-Bischoffen Eskillo, im Jahr 1140, da aus allen dreyen Nordischen Reichern einige Bischöffe versammelt waren, aber dem Ansehen nach, wenig ausgerichtet, indem gedachter Erz-Bischof, welcher mit einem Nordischen Patriarchat schwanger gieng, eigentlich seine Hoheit zeigen wolte. Das zweite Concilium berief Absolon im Jahr 1187, hauptsächlich um in Gefängen und Ceremonien eine Ubereinstimmung zu treffen, und breviaria Ecclesiae Daciae, wie man damahls redte, zu verfertigen.

Von kleinern geistlichen Versammlungen oder Synodis Provincialibus sind auch hin und wieder einige gehalten, nemlich zu Lund, anno 1162, zu Roeschild anno 1170, zu Sylverstäd 1175, zu Ripen 1188, von denen so wohl als von den Conciliis, das wenige, was in annalibus hin und wieder anzutreffen ist, unten vorkommen wird.

**Zustand der Gelehrsamkeit.** Statum rei literariae betreffend, ist selbiger so wohl 150, als längst hernach, nur schlecht bestellet gewesen. Saxo Gramm. klagt in specie was das Studium historicum betrifft, über den Mangel an Scribenten durch Nachlässigkeit bishero verursacht: Quis enim, spricht er, res Danicae gestis literis proleqveretur? nuper publicis initiata sacris, ut religionis, ita latinae quoque vocis aliena torpebat. At ubi cum sacrorum ritu, latialis etiam facultas accessit, legitimes par imperitiae fuit, nec desidia minora quam antea penuriae vitia exstiterunt. Indessen erhellet hieraus, Saxo habe dafür gehalten, die Lateinische Sprache, sey



werden, zu gewiß ermanneten Zeiten im *Gilde-Haus* oder in loco tertio sich zu versammeln, erbauliche und vergnügliche Gespräche zu halten, und auf gemeine Kosten sich mit einer fröhlichen Mahlzeit bewirthten zu lassen. Diese *Gilde-Brüder*, lat. *Congilda* genannt, hielten unter ihrem Haupt oder *Decano*, durch ein genaues Band der Liebe fest an einander, und mögen wohl Anfangs Leute von guter Intention gewesen seyn. Nach gerade aber, wie diese Brüderschaften weiter und weiter sich ausbreiteten, entstand daraus, wie aus den besten Dingen zufälliger Weise geschehen kan, der größte Mißbrauch, indem ihre Liebes-Mahlzeiten in Schmauß- und Sauf-Gelage verkehret wurden, zumahl kurz vor der Reformation, da jedes Amt derer Handwercker eine *Gilde*, wie davon der Rahme noch übrig ist, anrichtete. Zudem entstanden gar frühzeitig *Motten*, *Parthey*, *Zwietracht*, *Verachtung* und *Anfeindung* anderer, die *Nongilda*, nicht in ihrem Band eingeschlossen waren. So gar machten sie sich eine *Christliche Liebes-Pflicht* aus der *Rache*, wann nemlich ein *Non-Gilda* einen *Con-Gildam* beleidigt hatte.

Congilda  
und  
Nongilda

Bei dieser Gelegenheit muß noch einer andern halb geistl. und halb kriegerischen Brüderschaft gedencken, welche in der Mitte dieses Seculi Anfangs zu *Roeschild* entstand, daher sie *Fratres*, wie auch *milites ordinis Roschildensis* genannt worden, nachgehends aber in allen Ecken *Seelandes* sich ausbreiteten, und kleinere Brüderschaften unter sich errichteten. Die Anleitung war *defensio sui* und also *juris naturæ*. Es ist oben gedacht worden von derjenigen Unsicherheit, in welche die *See-Küste* aller *Dänischen Provinzen* durch die *See-Räuberey* und *Mord-brennerey* derer heidnischen *Wenden* gesetzt war. Diese ungebetene Gäste abzureiben, da unter den *Landes-Herren* ein verderblich *bellum domesticum* fortdaurete, vereinigten sich gedachte *Roeschildische Brüder* auf eigener Hand, eine *Flotte* von etwa zwanzig *Ruder-Schiffen* oder *Galleen*, beständig in der *See* zu halten, um damit auf die ungläubige *Wenden* zu capern, ohngefehr wie nachgehends die *Rhodiser* und *Malsheimer-Ritter*, welche auch *ex bello sancto* wieder die *Saracenen* ihren Ursprung haben, und amoch vom *Schaden* der *Türcken* sich nähren. Saxo gedencket absonderlich unserer *Roeschildischen See-Ritter* Lib. XIV. in vita *Svenonis & Canuti*, woselbst er unter andern spricht, ihr Haupt oder *Anführer* sey einer *Nahmens* *Wechemand*, ihre vornehmste *Regeln* oder *Gesetze* aber ohngefehr diese gewesen: I. Ehe sie zu *Schiff* giengen, mußten sie sein beichte. II. In ihren *Schiffen* mußten

Milites  
vel Fra-  
tres ordi-  
nis Roe-  
schilden-  
sis.



sie weiter nichts haben, als Waffen und nothdürftig Proviant.  
 III. Sehr nüchtern und mäßig leben, und selten andern Schlaf bekommen, als den sie auf der Ruder / Banck haben konten.  
 IV. Keinen Christen, wann sie solchen auf den eroberten Schiffen derer Heyden vorfinden, beleydigen, sondern solchen Glaubens-Bruder loß machen, und mit Verehrung nothdürftiger Kleidung u. d. gl. in pace dimitteren. Erwehnter Scribent versichert, diese tapfre und freywillige Leute, haben mit wenigem Verlust den Feinden unsälichen Abbruch gethan, sich selbst bereichert, und das Dänische Fahr-Wasser gänzlich gesäubert, da auch ihre Bruderschaft vermuthlich von selbstem aufgehöret. Wenigstens finde nicht, daß in folgenden Zeiten der Roeschildschen Brüder gedacht wird.

Concilia. Von Conciliis Nationalibus sind in diesem Seculo zwey in der Stadt Lund gehalten, nemlich eins unter dem Erz-Bischoffen Eskillo, im Jahr 1140, da aus allen dreyen Nordischen Reichen einige Bischöffe versammelt waren, aber dem Ansehen nach, wenig ausgerichtet, indem gedachter Erz-Bischof, welcher mit einem Nordischen Patriarchat schwanger gieng, eigentlich seine Hoheit zeigen wolte. Das zweite Concilium berief Abfolon im Jahr 1187, hauptsächlich um in Gefängen und Ceremonien eine Ubereinstimmung zu treffen, und brevaria Ecclesie Daciae, wie man damahls redte, zu verfertigen.

Von kleinern geistlichen Versammlungen oder Synodis Provincialibus sind auch hin und wieder einige gehalten, nemlich zu Lund, anno 1162, zu Roeschild anno 1170, zu Silberstäd 1175, zu Ripen 1188, von denen so wohl als von den Conciliis, das wenige, was in annalibus hin und wieder anzutreffen ist, unten vorkommen wird.

Zustand der Gelehrsamkeit. Statum rei literariz betreffend, ist selbiger so wohl 1180, als längst hernach, nur schlecht bestellt gewesen. Saxo Gramm. klagt in specie was das Studium historicum betrifft, über den Mangel an Scribenten durch Nachlässigkeit bishero verursacht: Quis enim, spricht er, res Danie gestis literis prosequeretur? nuper publicis initiata sacris, ut religionis, ita latinæ quoque vocis aliena torpebat. At ubi cum sacrorum riu, latialis etiam facultas accessit, legnities par imperitiæ fuit, nec desideria minora quam antea penuriz vitia exstiterent. Indessen erhellet hieraus, Saxo habe dafür gehalten, die Lateinische Sprache,



Se schon ziemlich bekannt und cultivirt gewesen. Daß übrigens gelehrte Leute um diese Zeit beym grossen Hauffen in Hochachtung und Achtung gewesen, erhellet aus einer kurzweiligen Historie, die Saxo und aus ihm Crantzias im Leben K. Nicolai anführet, nemlich: Der Prinz Harald Kzeie lies zu Noeschild allen Sächsischen Krieger-Knechten, die seinem Feinde Erico Harcfood beygestanden, Nase und Ohren abschneiden. Als nun der Scharf-Richter mit seinem Messer an einen derselben kam, ersuchte ihn dieser inständigst, seiner Nase zu verschonen, in Betrachtung daß er gleichwohl ein Gelehrter wäre. Als Haraldus diese wichtige Einwendung hörte, reflectirte er auch auf die vorgegebene Gelahrtheit, und schenkte dem Stümper seine Nase. Allein bald darauf wolte er ihn probiren, und befahl, er solte am Tisch vor der Mahlzeit das Lateinische Gebet Benedicite sprechen, da entschuldigte er sich, sprechend, er wäre wohl gelehrt, jedoch nicht eben in der Lateinischen Sprache, sondern im Schuster Handwerck. Daraus entstand ein groß Gelächter, und ihm geschah weiter nichts, weil ihm einmahl Pardon ertheilet war.

Kurzweilige Historie.

Von einheimischen Schulen waren hin und wieder einige in den Klöstern. Einer öffentlichen Schule zu Lund gedencket Magn. Matthias, um die Mitte dieses Seculi, sprechend: Eskillus habe deren Einkünfte mit 6 Marck jährlicher Rente verbessert, auf daß auch arme Fremdlinge in derselben ohne Entgeld unterrichtet werden mögten. Von einer Wiburghschen Schule geschieht auch in der Legende St. Ketilli beyläufiger Weise Meldung. Wie aus dem Leben Eskilli erhellet, pflegten vermögende Eltern ihre Kinder Studirens halben nach Hildesheim zu versenden, woselbst damahls eine sehr berühmte Schule florirte. Daß die alte Runische Buchstaben nicht alsbald bey Einführung des Christenthums abgeschafft worden, sondern beydes im folgenden und diesem Seculo noch gebraucht worden, ist aus verschiedenen bey O. Wormio und sonst befindlichen alten Inscriptionen zu ersehen.

Schulwesen.

Von öffentl. Bibliotheken wurden gegen das Ende dieses Jahrhunderts zwey gestiftet, nemlich zu Ripen eine vom Bischoffen Homero, der sie vor 600 Marck erhandelt hatte. Zu Arhusen die zweite vom Bischoffen Petro Ingreddon, dazu dessen Vorweser Svano als ein Liebhaber guter Bücher den Grund gelegt, wie ich aus einem Cod. Membran. genant Exord. charæ Insulæ, schliesse. Dieser lies viel Pergamen bereiten, und hielt viele pictores & illuminatores, also hießen diejenige, welche zierliche Buchstaben und Bilder mit Gold und allerhand Couleuren

Bibliotheken.



machten. Absonderlich hielte B. Svenco viel auf S. Gregorii opus Moralium, und verschenckte dessen Abschriften an die Klöster. Derselbe lies auch viele Historien als eine Speise der Zungen abschreiben. Pecunia etiam describi historias diversas, quæ sunt cibus parvulorum.

**Scriben-  
ten.** An Scribenten ist dieses Seculum noch fruchtbarer gewesen, als man sich noch vorstellen sollte. Unter denselben verdienet unstreitig oben an zu stehen Saxo Grammaticus, schier ein Phoenix seiner Zeit. Die Personalia und übrige Umstände dieses Auctoris, will biß auf sein Sterbe-Jahr 1204 verschweigen, gleichwie ich aus gewissen Ursachen diese Methode überall in den Lebens-Beschreibungen solcher Gelehrten, die nicht ins Register der Bischöffe gehören, zu halten entschlossen bin, wann sonst von ihnen einige umständliche Nachricht vorhanden ist.

**Saxo  
Gram-  
mati-  
cus.** Weil aber Saxo in diesem Seculo gelebt und geschrieben, will von seiner Dänischen Historie allhier eine summarische Nachricht ertheilen, da dieselbe sonst bey Stephano, Möllero und andern weitläufiger zu finden. Sein grosser Gönner und Förderer Bischoff Absolon trieb ihn fast wieder seinen Willen darzu an, daß er aus Isländischen und andern Urkunden eine Dänische Reichs-Historie schreiben sollte. Dieses vollführte er in sechzehn Büchern, den Anfang machend nach gemeiner Hypothese, mit König Dan, den Beschluß aber mit Canuto VI. Waldemari I. Sohn. Die ersten acht Bücher, welche ohngefehr den dritten Theil des Wercks ausmachen, und biß auf R. Gottrici oder Caroli Magni Zeiten gehen, sind allerdings hin und wieder mit fabuleusen Erzählungen in circumstantiis obgleich nicht in substantia, angefüllet, weil solche aus Mangel anderer Urkunden, von denen durch alte Gesänge und Gedichte derer Skaldrer, mündlich devolvirten Traditionen größten Theils hergeleitet sind. In den acht letztern Büchern aber, verdienet er, was materiam facti anbelanget, so guten Glauben, als ein Scribent seiner Zeit. Sein Stilus, der des Valerii Maximi seinem, ohngefehr zu vergleichen, ist so sauber und zierlich, daß sich ein Kenner zum höchsten darüber verwundern muß. Stephanus Joh. Stephanius hat in den Prolegomenis ad Saxon. das ganze zwanzigste Capitel mit Lob-Sprüchen und Encomiis verschiedener Gelehrten Leute, dem Saxoni gegeben, angefüllet. Ich will zur Probe die die Worte Erasmi Roterodami ex dial. de optimo dicendi genere anführen: In Daniam navigare malo, quæ nobis dedit Saxonem Grammaticum, qui suæ gentis historiam splendide magnificeq; contextit: Probo vividum & ardens ingenium, orationem nusquam remissam aut



dormitantem, tum miram verborum copiam, sententias crebras, & figurarum admirabilem varietatem: ut iatis admirari nequeam, unde illa ætate homini Dano, tanta vis eloqvendi suppetiverit. Das ist: Ich will lieber in Dännemærck schiffen, welches uns Saxonem Grammaticum gegeben, der die Geschichte seines Volcks schön und herrlich zusammen getragen. Mir gefället sein fertig und hurtig lagenium, seine niemahls nachlässige oder schläfrige Rede, so auch der zu bewundernde Ueberfluß an Worten, die oft vorkommende sinnreiche Gedancken, die Wunderwürdige Verschiedenheit. Ich kan daher nicht genugsam bewundern, wo zu der Zeit ein Dännemærcker so groesse Kraft der Beredsamkeit hergenommen. So weit Erasmus. Bey Joh. Mölero in Hypomnem: ad Barthol. de Script. Danor. p. 396. heist der Stilus Saxonis, incomparabilis & propemodum unicus, solutus pariter atq; ligans, in ævi istius barbarie perelegans & splendidissimus, imo ipsius laus inimitabilis, Valerii præsertim Maximi, Martiani; Capellæ æmulus. Von seiner ungebundenen Rede kommen auch in diesem Werk öftere Proben vor. Weil aber sein trefflicher poetischer Stilus von Malero, wie billig, auch gerühmet wird, will zur Probe einige Zeilen aus dem zweiten Buch anführen, und zwar die Worte, mit welchen der Held Hialo Barconem und andere anredend eingeführet wird:

*Ocyus evigilet, quisquis se Regis amicum  
Aut meritis probat, aut sola pietate fatetur,  
Discutiant somnum Proceres, stupor improbus absit,  
Incaleant animi vigiles: sua dextera quemque  
Aut fame dabit, aut probro perfundet inertem,  
Noxq; hæc aut finis erit, aut vindicta malorum;  
Non ego virgineos jubeo cognoscere ludos,  
Nec teneras tractare genas, aut dulcia nuptis  
Oscula conferre & tenues astringere mammæ:  
Non liquidum captare merum, tenerumve fricare  
Fœmen, & in-niveos oculum jacitare lacertos.  
Evoco vos ad amara magis certamina Martis,  
Bello opus est, nec amore levi, nihil hic quoque facti*



*Mollities enervis habet, res praelia poscit.**Quisquis amicitiam Regis colit, arma capeffat.*

Was man an diesem Scribenten gemeinlich aussetzet, ist nächst gedachten fabuleusen Erzehlungen, in den ersten Büchern, die ganz aus der Aicht gelassene Zeit-Rechnung, mit welcher er im geringsten nicht zu thun hat, da sie doch bey der Historie unentberlich ist, so auch seine nicht zu läugnende Partheiligkeit wieder die Schweden und andere frembde Nationen. In dessen bleibet ihm sein Lob, und er eine grose Zierde unsers Vater-Landes, gleich wie ein Wunder seiner Zeit. Seine Schrifften, denen eine Dedication an den Erzbischoffen Andream, und eine kurze chorographische Beschreibung Dännemarcks voran gesetzt ist, sind fünf Mahl in folio aufgelegt, nemlich zu Paris 1514 durch Vorsorge Christierni Petri; zu Basel 1524, und wiederum daselbst 1534. zu Franckfurt, 1576, und zu Sora 1644. welche letztere edition der gelehrte Stephanius besorget, und derselben nicht nur Prolegomena von XVI Capiteln, sondern auch notas uberiores Philologico - historicas beygefügt. Die Dänische Uebersetzung Andream Welleji, ist auch in fol. mit einigen Vorreden, marginalibus und Erläuterungen zwey Mahl, nemlich anno 1575, und 1610 zu Kopenhagen gedruckt. Zum Beschluß dieser Materie will, aus vielen Epigrammatibus, die auf Saxonem gemacht, eins aus der Feder meines seeligen Groß-Vater Brudern Erici Ericii Pontoppidani geflossen, anführen.

*Grandisonis Danus se tollit Saxo coturnis,  
Et, nisi sint hominis Saxea corda, movet;  
Vindice barbaries exul Saxone recessit,  
Et cultè hic didicit barbara lingua loqui;  
Est dignus Saxo diuturna luce beari,  
Qui patriis lucem fænerat historiis.  
Quisquis scripta fero carpis Saxoniamorsu,  
Admordes Saxum: Dens tibi fractus hebet.*

Sveno  
Agonis

Ein zweiter Schribent dieses Seculi ist Sveno Aggonis, von einigen Aggæi fil. genannt. Er lebte und schrieb mit Saxone zugleich, dessen Contubernalis er auch heisset, gleich wie sie beyde clerici Abfolonis Episc:



genannt werden. Dieser ist vermuthlich ein Prälat des Roschildischen Capitels gewesen. Wir wollen von ihm die Worte Stephani übersetzt anführen. Der Erzbischoff Absolon, welcher von Begierde sein Vaterland zu verherlichen stets brannte, zog aus seinem Gefolg und Anhang zweien Männer herfür, welche an Adlicher Herkunft ein ander gleich (Sveno Aggonis war ein Ritter von vornehmer extraction aus Jütland) aber an Fürreßlichkeit des Ingenii und Beredsamkeit ungleich waren, denen er die Geschichte Dännemarcks in eine Historie zu bringen, auflegte. Dem Sveno befahl er gleichsam die erste Lineamenten des Historischen Wercks zu entwerffen, und die vornehmste Thaten derer Helden, in ein kurzos und deutliches Verzeichniß zu bringen. Dem Saxoni aber ward anbefohlen, die sämtliche Geschichte Dännemarcks bis auf seine Zeiten mit zierlicher Schreib-Art abzufassen, und die Ausfertigung einer völligen Historie zu unternehmen. So weit Stephanius, welcher die Arbeit Svononis Agg: anno 1642. unter folgendem Titel ans Licht gestellet. *Svononis Aggonis filii, Christierni Nepotis, primi Danicæ gentis historici, quæ exstant opuscula; Stephanus Joh: Stephanus, ex vetustissimo codice membraneo Mst. Regiæ Bibliothecæ Hafn: primus publici juris fecit, notisque historicis pariter ac Philologicis illustravit. Soræ. 1642: 8.* Es bestehet aus 222 Seiten. Darin komt zu erst vor, eine gar kurz gefasste Historie der Könige, von Skiold bis auf Canutum VI. und dann das Hoff- und Krieges-Recht R. Canuti Magni. Endlich folget eines ungewissen Scribenten kurze Abhandlung der Succession aller Dänischen Könige, von Dano I. bis auf Christophorum I. Sveno Aggonis gehet in einigen Dingen vom Saxone ab, und pflichtet der Isländischen hypothese mehr als jener bey, stimmt aber in den meisten mit ihm überein. Seine Schreib-Art ist des Saxonis seiner bey weiten nicht zu vergleichen, doch mehrentheils nicht unseidlich.

Bei Gelegenheit des Heer-Zugs der Dänen ins gelobte Land, am Ende dieses Seculi, hat ein ungenannter Scribent, diejenige Schrift verfertigt, welche allererst anno 1684 aus einem alten Mst. ans Licht gezogen, und unter folgender Rubricke zu Amsterdam gedruckt ist. *Commentarius Historicus de profectione Danorum in Terram sanctam, circa annum Chr: M. C. LXXXVII. susepta eodem tempore ab incerto autöre conscriptus, opera olim S cura viri cl:*

Rf

Anony-  
mus  
Auctor.  
Tra ctat:  
de pro-  
fectione  
Danor:  
in Terr:  
Joh. Sanct:



*Job: Kirchmanni, Lubec: ex manusc: Bibliothecæ Lubecensis protractus, nunc primum editus ab hujus Nepote B. C. Kirchmanno.*  
 Es ist eine piece von 80 Seiten in 8. in 27 kleine Haupt-Stücke abgetheilt, von deren Inhalt unten beim Jahr 1789 ein mehreres wird gedacht werden. Daß der Scribent, vermuthlich ein Mönch oder ander Geistlicher, in diesem Seculo, und nicht später gelebet, gibt er im Prologo mit den Worten zu verstehen: Attamen de his, qvanquam supervacaneum æmuli astunent, silendum non arbitror, qvæ nostris contingere temporibus, & rogatu illarum venerabilium personarum, qualicumque stilo exarandum suscepi. Der Scribent scheint ein frommer Mann gewesen zu seyn, der wieder die Gräuel und Sünden seiner Zeit, bey Gelegenheit protestiret. Seine Schreib-Art ist auch nicht Barbarisch, obwohl hin und wieder etwas unrein.

Theodoricus Monachus.

Obigem Tractat de peregrinat: Danor: ist in gedachter edition noch ein ander beygefügt, welcher auch der Zeit nach hieber gehöret; obwohl er nicht eigentlich einen Dännemarcker, sondern einen Norweger zum auctore hat. Dessen Nahme ist *Theodoricus Monachus, Nidrosiensis.* Der Inhalt seines auf 76 Octav-Seiten bestehenden, und dem Drontheimischen Erzbischoffen Augustino dedicirten Buchs, ist *de Regibus vetustis Norvagicis.* Er fängt vom Haraldo Pulcre Comato an, und gehet bis auf Haraldum Hyberniensem.

Oddus Monachus.

*Oddus Monachus* ist ein ander noch berühmter Norwegischer Scribent dieses Seculi, in welchem er wegen seiner Gelehrsamkeit so gar für ein Polyhistor. passiret. Was ihn absonderlich berühmt gemacht, ist der Tractat *Olafs Saga, Truggvalonar,* oder das Leben *Olai Trygvinsöns,* gedruckt zu Schaltholt in Island anno 1689. Von einem

Olaus Cimber.

sonst wenig bekannten Dänischen Jcero der Zeit Nahmens *Olaus Cimber,* der die Rechte seines Vaterlandes gesammelt und erläutert haben soll, und zwar auf Befehl *R. Waldemari I.* der ihn deswegen zum Prälaten des *Wiburgischen Capitls* gemacht, giebet *Claudius Lycander* in *MSS. de Scriptis Danorum* diese kurze Nachricht: *Olaus Cimber a Waldemaro I. Prælatura Vibergensi donatus scripsit ex mandato Regis rubricam super jus Cimbricum.*

Daß ich aber nach meinem insinuatō eigentlich und hauptsächlich die



die Dänische Scribenten gegenwärtigen Jahr hundert angebe, sind noch ein Paar zurück, nemlich die beyde heilige Männer *St. Ketillus* Bischoff zu Wiburg, und *St. Wilhelmus* Abt des Klosters St. Thomæ zu Ebbelholt in Seeland. Ihr Personel wird an seinem Ort vorkommen. Allhier muß von ihren Schrifften nur so viel gedencken, daß ob man zwar von der Hand des erstern heutiges Tages nichts aufweisen kan, es dennoch gewiß ist, daß er verschiedene dem Ansehen nach, Gottselige und mit seinem Wesen überein kommende Schrifften nachgelassen. Wovon seine unten eingerückte Legende mit diesen Worten Bericht abstattet: *pretiosa volumina conscripsit*. Den andern betreffend, hat er einen grossen fasciculum seiner Briefe, von welchen doch einige verlohren gegangen, andere mutilirt sind, nachgelassen. Dieselbe enthalten zwar wenige Dinge von Gewicht, jedoch wolte sie der *Seel: Ge. Th. Barthol. Jun:* dem die einkige obhandene Abschrift gehörte, dem Druck übergeben, und zugleich *Vitam SS. Wilhelmi Abbatis Ebbelholtenfis* bey gefüget haben, wann nicht sein frühzeitiger Tod dazwischen gekommen. In der Kopenhag: Univerl: Biblioth: welche alle MSS. hühol: neulich an sich gehandelt, sind sie gegenwärtig aufgehoben, und werden aus denselben einige Momenta unten vorkommen. Die Schreibart ist recht Mönchs-mäßig. Ubrigens hatte Bischoff Absolon, als ein sonderbahrer Liebhaber der Geschichte seines Vaterlandes, denen von ihm in der reichen Abtey zu Sora gepflanzten Cistercienser-Mönchen dieses sonderlich injungiret, daß sie *annales* verfertigen solten. Ob die guten *patres* solches versäumt haben, oder ob ihre Arbeit in den wenigen Abschriften durch Zufälle verlohren gegangen, stehet dahin. Einige zum Theil *ex donatione Arnæ Magnæ* in der Copenhagischen Univerl. Biblioth: noch obhandene und von mir *excerpirta fragmenta annalium* mögen etwa daher seyn. Daß auch die Brüder zu Esrom einige Historische Verzeichnisse gemacht, finde hin und wieder, da *Librorum Esromensium* gedacht, und auf dieselbe verwiesen wird. Ein *codex Esromensis*, der aber nichts als *donations* Briefe enthält, ist *ex donat: Rantzoviana* am gedachten Ort übrig.

St. Ketillus.

St. Wilhelmus.

Poeten der Zeit.

Zum Beschluß dieses Artickels vom *Statu rei literariæ* im zwölfsten Seculo will noch die Rahmen derer berühmtesten Dänischen Poeten oder Skalder der Zeit, anführen, welche an den Königl. Höffen gelebet, und sie mit ihrer Dicht- und Singe-Kunst ergötzet haben, nemlich unter



Erico Einand, distingvirte sich *Haldor Skaldre*, unter *Svenone Grathe*, *Einar Skulafon*, unter *Waldemaro I. Thorstein Kropper* und *Amhaldur Thorwalson*, unter *Canuto VI. Thorwardur Thorgurson*.

Innere  
Geshalt  
der Däni-  
sehen R:  
in diesem  
Seculo:  
was die  
Lehre be-  
trifft.

noch übrig  
ges Hey-  
denthum.

Suchen wir nach Betrachtung des äussern, auch den innern Zustand der Kirche oder Braut Christi um diese Zeit einiger Massen zu entdecken, so kommt vorerst die Lehre, als das Fundament des Lebens, in consideration. Da ist nun im Conspectu des vorigen eilften Seculi hoffentlich sattfam gewiesen worden, wie, zugleich mit dem eingeführten Christenthum, das Pabstthum hier zu Lande eingeschlichen sey. Demnach darf man nicht vermuthen, es sey in diesem Jahrhundert um die Lehre besser gestanden. So gar das alte grobe Heidenthum selbst, war an theils Orten noch übrig, absondersich unter den Süder-Züttischen Freesen, der Gegend Husum und Tondern, welche durchs ganze vorige Seculum in die Abschaffung des Gößen-Dienstes und Erbauung Christlicher Kirchen, mit nichten willigen wolten, jedoch 1190 unter dem König Nicolao sich dahin bringen liessen, wo von unten aus dem Cyprao ein mehres. Herr *Zvitfeld* giebt in der *Bisch: Chron: p: 18.* zu verstehen, daß der Gößen-Dienst an andern Orten mehr unter dem gemeinen Mann üblich gewesen, wann er daselbst spricht: *Bischoff Helias zu Ripen habe um die Mitte dieses Seculi, den Canonicis anbefohlen, die Heil. Schrift in ihrem Closter zu lesen, umb den ungläubigen Vöbel vom Gößen-Dienst zu bekehren. Das fragmentum libri de exordio Cisterciensis ordinis, welches Chron: Sialandix einverleibet ist, bestättiget eben dieses, wann es pag: 86 & 87, vom Erzbischoffen Eskillo heist: Dabat etiam operam paganitatis ritus, quibus adhuc ex magna parte terra illa imbuta erat, radicatus extirpare, & Christianæ Disciplinæ moribus omnes salubriter informare. d. i. Er bemühet sich auch die Gebräuche des Heydenthums, denen jenes Land großen Theils noch anhieng, gründlich auszurotten, und in den Sitten der Christlichen Lehre jederman heilsamlich zu unterrichten. Allein wie gründlich diese Ausrottung gewesen, ist man in folgenden, ja auch in unsern Zeiten gewahr worden, da noch nicht wenige gruppen heidnischer Gebräuche, dem gemeinen Mann hier wie anderwärts absondersich auf den Dörffern, unvermerckt anhangen, die dem Licht des hellen Evangelii gar unanständig sind, wovon in dem anno 1736 edirten Tractätlein, genant *Everriculum fermenti veteris*, einige Proben angeführet habe. Daß in diesem Zwölften Seculo die Nordischen Völker, wenigstens in den Augen anderer, denen doch auch sehr wenig Licht*

übrig



übrig war, fast Barbarisch geschienen, erhellet aus den Worten Gvilhelmi Neubrigensis rer. Anglican. Lib. 2. c. 6. p. 128. Nicolaus Cardinalis Albanensis, a Papa ad gentes ferocissimas Danorum & Norvensium, cum plenitudine potestatis, directus est legatus, quo officio in barbaris nationibus, per annos aliquot sapienter & strenue fungebatur. item Heylm Cosmograph: lib: 2. p: 307. Norvegi ab Olao Rege circa annum 1055 olim converli, sed in Gentilismum relapsi, tandem a Nicolao Legato apostolico fidem accipiunt. Dieses heist die Sache sehr outriren, dann das wichtigste, was der Card: Albanensis in Norwegen ausrichtete, war die Anlegung des Erzb: Bischoff: Sitzes zu Drontheim. Weil aber dieser nachmalige Pabst ein Engelländer, und des Hegliu Landes-Mann war, mögte er ihn gern als einen Bekehrer von ganz Norwegen angesehen haben. Auch ist zum wohl verdienten Ruhm gedachten Cardinals nicht zu verhehlen, daß er zum Dienst derer Norweger und Schweden, einen Catechismum verfertigt. Nicolaus Cardinalis Catecheses scripsit ad populum Norvegiae & Sveciae, & librum de legatione sua. Alexand. Hist: Select: Eccl: c: 17. p: 216: Ubrigens ist nicht zu läugnen, daß die papistischen Lehrer unserer Vorfahren im Zwölfften Jahrhundert an Statt der abgeschafften alten, eine neue Art der Gößen und Abgötterey auftrachten, und dem einfältigen Volk in die Hände spielten. Ich meine hiemit die Anbetung der verstorbenen Heiligen und deren Bilder, welche 150 so viel höher stieg, als man die Zahl der national Heiligen mehrte. Denn da war aniso der Dienst St. Olai, St. Canuti Regis: St. Canuti Ducis, St. Kerilli, St. Nicolai Aarhusensis und anderer Dänischen Heiligen, welche in den Collecten, die unten vorkommen werden, als Gott selbst verehret, und umb ewige so wohl als Zeitliche Wohlthat, Krafft ihrer Verdienste gebeten wurden. Wie grob die Abgötterey der Zeit gewesen, stehet unter andern aus dem jenigen Gebet abzunehmen, mit welchem Elnothus Prior zu Odense St. Canutum Regem verehret, da es unter andern heist: Hilf mir bey Gott mit deinem Gebät von meinem Unglück, erbarme dich meines Elendes, unterstütze meine Schwachheit, erleichtere meine Gebrechlichkeit, und da ich mit schwarzer Finsterniß der Sünden umgeben bin, so bescheine Du mich mit dem Glanz deiner Tugenden. Nimb hinweg die unerträglich schwere Lasten meiner begangnen Sünden, und richte mich auf, der ich mit Tausenden der Sünden beschweret bin. Verbinde meine Wunden mit dem eingegossenen Segen/Safft deiner Fürbitte, tilge aus die Säulungen der Laster &c:

Abgöttische Verehrung einiger national Heiligen.



rentiam exhibere, Episcopis, Sacerdotibus & aliis prelatiſtris humiliter obedire, & iis decimas, primitias & oblationes & alias iuſtitias ſuas reddere, & ipſos tanquam patres & Paſtores animarum veſtrarum honorare, modis omnibus ſtudeatis, & iura eorum defendere, manu tenere propenſius & conſervare curetis, & armis cœleſtibus præmuniti, & Apoſtolicis exhortationibus confirmati, ad defendendam Chriſtianæ fidei veritatem, ſpiritu fortitudinis accingamini, taliter in brachio forti ad propagandam Chriſtiani nominis religionem intendentes, ut victoriam de inimicis poſſitis conſequi, & coronam juſtitie, quæ vobis reſpoſita eſt, patrante Domino, adipiſci. Nos enim eiſ, qui adverſus ſæpe dictos paganos potenter & magnanimiter decertaverint, de peccatis ſuis, de quibus conſeſſi fuerint & penitentiam acceperint, remiſſionem uniuſ anni conſiſi de miſericordia D. E. I., & meritis Apoſtolorum Petri & Pauli concedimus, ſicut hiſ qui ſepulcrum Dominicum viſitant, concedere conſuevimus. Illiſ autem, qui conſlictu illo deceſſerint, omnium ſuorum, ſi penitentiam acceperint, remiſſionem indulgemus peccatorum. Datum Tuſculani III. Idus Septembris.

Wie in dieſem Seculo das Leben der meiſten beſchaffen geweſen  
Wolluſt.

Das Leben und die Sitten unſerer Vorſahren in dieſem Jahrhundert betreffend, wird man ſich nichts anders vorzuſtellen haben, als daß die Welt jederzeit im argen gelegen, obwohl mit einigem Unterſcheid der Graden. So gar arg ſcheinets noch nicht daher gegangen zu ſeyn, als in folgenden Zeiten, da die groben Tücke der Eleriſey gänzlich Über-Hand genommen, und von der Gottſeeligkeit unter Gelehrten und Ungelehrten kaum der Schein übrig geblieben, man wollte dann den Schein der vielen Wachs-Lichter dafür ausgeben. Einige fromme Könige hat dieſes Seculum gehabt, ſo auch einige fromme Biſchöffe, aber auch von beyderley einige recht böſe. Daß die Ehe den Geiſtlichen iſo verboten ward, zog viele ärgerliche Folgen nach ſich, und es mag nicht ohne wichtige Urſache geſchehen ſeyn, daß beytm erregten Schoniſchen Aufruhr, der gemeine Mann als aus einem Munde ſchrie, und mit Gewalt forderte,



jedem Priester solte sein eigen Ehe-Weib wieder gegeben werden. Unter Hoff-Leuten und Gewaltigen, welchen die Kleinern bald folgten, fieng bey Regierung K. Sven Grathe, die bisherige alte Einfalt in Kleidung, Essen, Trincken, Aufführung und Sitten merklich an, sich zu verändern, und der aus fremden Ländern eingebrachten Uppigkeit, Pracht und Wollust zu weichen. Jetzt gedachter König fieng auch auf gut heidnisch ihs an, die gerichtliche Duellen oder Zwey-Kämpfe wieder aufzumuntern, weil er nicht gern im Gericht sitzen mochte. Doch ich enthalte mich von den Sitten dieser Zeit ein mehres allhier anzuführen, weil doch bald in der Historie derer Könige und Bischöffe, so wohl als in der Chronologie nach und nach dasjenige beygebracht werden wird, woraus man sich von allem einen Begriff wird machen können. Nur ein einzig Zeugniß vom frühzeitigen Verfall des hiesigen Christenthums, will aus einem glaubwürdigen, einheimischen und eben damahls lebenden Scribenten, zum Beschluß dieser ersten Section, anführen, nemlich aus dem mehr gedachten Anonymo auctore des Buchs de peregrin. Danor. in terram S. dieser spricht Cap. I. ohngefähr also: Nicht nur in entlegenen Ländern, sondern auch bey uns selbst, zeigt sich, daß Gottes Gerichte heran nahen müssen. Weder Vater noch Sohn, weder Mutter noch Tochter, leisten einander die schuldige Liebe und Treue. Ohne Unterscheid an Personen, Alter Geschlecht und Stand, siehet man jederman aufs Verbotene fallen. Von der Liebe Gottes sind keine Fußstapfen übrig. Die ausgewanderte Wahrheit will nicht wiederkehren. Die Begierde zu sündigen, hat mit Hintenansehung aller Schamhaftigkeit, heftig überhand genommen. Wieder das Gebot der zweiten Taffel, da GOTT dem Nächsten wie sich selbst zu lieben befelet, setzen sich die Leute, und erheben sich mit grimmigem Haß wieder einander. Die Zucht und Ehrbarkeit gehöret nirgends zu Haus, weil Uppigkeit überhand genommen, und ihre Schandflecken so weit ausgestreuet hat, daß der ganze Hauffe des menschlichen Geschlechtes verdorben und verunreinigt ist. Die Simonie beschmizet die Priester Gottes, und benimmt ihnen ihre Ehre. Die Keinheit des heiligen Glaubens wird durch Gottlosigkeit der Irthümer gestöhret. Und was darf ich durch viel sagen von meinem Vorsatz abweichen, da ichs mit dem Spruch des Propheten kurz fassen kan: Der ganze Leib Christi, die Kirche,

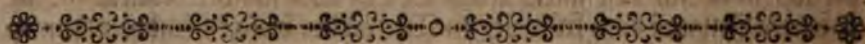
Ungerechtigkeit.

Klage eines einheimischen Scribenten der Zeit üb. das unchristliche Christenthum.



ist verderbt und befleckt. Das ganze Haupt ist schwach, das ganze Herz traurig, von der Fuß-Sohlen bis auf die Scheitel ist keine Gesundheit daran. So weit gedachter Scribent. Daß die in ihrer Schiffer-Kleidung bisshero ganz simpel und schlecht einhergehende Dänische Nation iho erst angefangen, deren benachbarten Sachsen Kleider-Pracht und Uppigkeit an sich zu nehmen, schliesset man nicht undeutlich aus folgenden Worten Saxonis Grammat. Lib. XIII. F. 125. wo er die zu Ripen gehaltene Hochzeit des Pringen Magni be-  
 rühret, und unter andern spricht: Ubi Canutus Veste Saxonica coeteris cultior incedens, Henrico vestis fulgorem objicienti acerbis facetus respondit.

Anfang  
 der appi-  
 gen Klei-  
 dung in  
 Dänne-  
 marc.



## Zweites Capitel.

Abbildung aller Könige, Erz- und Bi-  
 schöffe dieses zwölften Jahr-Hunderts.

### König NICOLAUS oder NIELS.

**S**ar der jüngste Sohn von K. Sven Estrichson, mithin ein Bruder Erics Ejegood, welcher letzterer bey seiner Wall-  
 fahrt ins gelobte Land, zwar drey Söhne, HARALD, KNUT und ERICH nachgelassen. Sie waren aber jung, und der Regierung nicht so wohl fähig, als dieser ihr Vater-Bruder, der auch dieselbe auf sich brachte. Doch soll er bey seiner Ankunft auf den Thron, gar keine grosse Figur gemacht, oder von seiner vorigen simplen Lebens-Art abgelassen haben, welches Saxo und Crantzius an ihm rühmen, und sprechen, er sey von aller Pracht und Hoffart so weit ent-  
 fernet gewesen, daß er von seiner bisherigen Sanft- und Demuth, bey veränderttem Glück, gar nichts verlohren, und habe nicht seine Sitten dem Glück, sondern das Glück seinen Sitten unterworfen. Damit er auch seinen Unterthanen desto weniger zur Last seyn mögte, schrenckte er seinen Hoffstaat gar sehrlein, und wolte nicht mehr als sechs bis sieben Hoff-Diener halten. Seine Gemahlin Margreta, des Schwedischen Königs

Öbliches  
 Exempel.



Königs Ingo Tochter, wird als eine sehr tugendreiche Dame beschrieben, ja von Wastovio gar in die Zahl der Heiligen erhoben, vermuthlich weil sie andächtig und gegen die Geistlichen sehr freygebig sich bezeuget. *Cultus divini fuit studiosissima, & in ecclesiis dotandis ornandisque liberalissima, divinarum enim ædium opes non solum latifundiis auxit, sed & totis viribus ad augendum eorum splendorem incubuit, sacerdotalisque cultus inopiam, exquisito ornamentorum genere locupletavit.* Ihr Gemahl Nicolaus war mit ihr eines Sinnes, was die Bereicherung der Kirchen und Klöster betraf, wie Hvitfeld in seinem Leben bezeuget, und hinzu thut, der Pabst Palsalis II. habe in einem sonderbaren Schreiben an den König solche seine Sorgfalt für das Wohl der Kirchen gerühmet. Was ihm zur Last gelegt ward, aber doch nicht ausgemacht, sondern nur auf eine wahrscheinliche Muthmassung gegründet war, bestund darin, daß er um den gräulichen Meuchel-Mord sollte gewußt haben, den sein gottloser Sohn Magnus an seinem Vetter Canuto zu Hårreståd in Seeland begieng, wovon unten ein mehreres wird zu lesen seyn. Es mag aber diese Unthat mit seinem Vorbewußt geschehen seyn oder nicht, so kostete sie ihm das Leben. Dann nachdem Magnus anno 1135 am Heil. Pfingst-Tage in der Bataille zu Fodwig wieder Ericum Harefood das Leben eingebüßet, und die Götter Rache erfahren hatte, flohe sein Vater der alte König Nicolaus gen Schleswig, wo er die gesuchte Sicherheit am allerwenigsten fand. Zwar ward er von den Geistlichen aussen vor der Stadt empfangen, und mit Procession hinein geholet, bald aber rottirten sich Schuster, Schneider und dergleichen geringere Bürger zusammen, nach Lautung der Klocke, verschlossen die Stadt-Thore, und rießten einander zu, das Blut des Herzogs Canuti Sancti, ihres gewesenen Gildes-Bruders, müste also gerochen werden, und zwar nach der Gildes-Regel: *Si Nongilda interfecerit con-gildam &c.* Man rieth dem König in die Thum-Kirche oder St. Peters Mönster sich zu retiriren. Er wolte aber den heiligen Ort mit seinem Blut nicht entheiligt haben, blieb also in seinem Palais ohngefehr, wo also das Waisenhaus ist, daselbst giengen sie ihm zu Leibe, und erschlugen ihn, der Meinung nach, im heiligen Eifer, nachdem er von anno 1107 bis 1135 oder 28 Jahr regieret, und mit den Wendischen Völkern, einige Kriege, die aber nicht dieses Orts sind, geführet hatte. Von ihm singet Georg Holst in Iconibus Reg. Daniæ also:

Eine andächtige Königin.

Königs Mord.



*Affensus nimium nati crudelibus ausis,  
 Ipsum commeritis implico meque malis,  
 Ille etenim Edmundi dextra cadit, inde Canuti  
 Guthica gens, Sancti, me ferit, ultra necem.*

## ERICUS IV. EMUND.

**G**leich wie man in diesen und folgenden Zeiten fast jedem König einen Beynahmen gab, ward dieser Emund genannt, welches, wie einige wollen, illustrem einen edlen und berühmten, rechter aber einen prälerischen, der seine Thaten im Munde hatte, bedeuten soll, angesehen Saxo ihm auch das Laster der Großsprecheren beylegt, wiewohl ohne seines Beynehmens zu gedencken. Er hieß vorhin Erich Harefod Leporipes, weil er die schnelle Füße so wohl als die Faust gebraucht hatte, und als ein Jehu sehr hurtig und eifertig fort kam. War ein Bruders Sohn seines Vorwesers Nicolai, von Erico Ejegood außer der Ehe gezeugt. Nachdem er, wie gedacht, Magnum im Treffen zu Fodwig erlegt, und Nicolaus alsbald zu Schleswig ertödtet war, zog er Kron und Scepter an sich, und führte mit den Wenden und Norwegern glückliche Kriege. Aus dem Saxone solte man fast schliessen, er wäre der Trunckenheit ergeben gewesen, noch mehr aber, der Grausamkeit, indem er nicht nur seinen leiblichen Bruder Harald Käste, sondern auch alle dessen Söhne bis auf einen, zu Jelling in Jätland umbringen lies. Doch wolte er an andern die Ungerechtigkeit bestraffen, und auf Urnehovets Ting, einem Bauern wieder den Edelman, Sorte Plog genannt, beystehen, da dieser letztere, mit seiner Lanke den König auf der Stelle durchborete, nachdem er 4 Jahr oder von 1135 bis 1139 regieret hatte. A. Hvitefeld spricht, daß einige von ihm berichten, er wäre ins Gelobte Land gereist, das Heil. Grab zu besehen, welches, wann es wahr ist, etwa vor seiner Erhebung zur Königl. Würde mag geschehen seyn, dann nachdem war er beständig in Kriege verwickelt. Bey den Geistlichen stund er nicht wohl angeschrieben, die ihn auch einmahls aus Seeland vertrieben, daher er den Roeschildschen Bischoffen Eskild auf 20 Pfund Gold mulcturte. Er mag darüber in den Bann verfallen und auch gestorben seyn, gleich wie mir solches ein Prediger aus Ripen, wo



er begraben lieget, berichtet, hinzusetzend, man finde dieses närrischen Banns halben, seinen steinern Sarg an der norder Seiten dasiger Thum-Kirchen, halb eingemauert, und halb aus der Maur hervor stehend, weil man nemlich nicht wußte, ob man ihn als im Schoß der Heil. Kirchen, oder auffer derselben, verstorben zu seyn erachten solte. Aus dem weitläufigen Epitaphio, welches ihm Joh. Svaningus Decanus Eccl. Ripens. gestellet, will einige Verse anführen.

*Danorum Ericus Amun cognomine dictus,  
 Quem veteres fulmen septentrionale vocarunt,  
 Nulla quod in vita hunc potuerunt claustra tenere,  
 Desiderent quin cuncta obstacula fulminis instar,  
 Quodque ferox rueret totum cen fulmen in hostes,  
 Virtute, haud numero, sepe agmina maxima fundens.*

Item POST PLURA.

*Sed Regno accepto multum mutatus ab illo,  
 Qui pridem fuerat, factus pro Rege Tyrannus.*

Und endlich:

*Post varios casus, duros Martisq; labores  
 Nunc jacet in valido muro hic S marmore clausus,  
 Sufficiens vivo cui Regnum non erat unum.*

Das gantze Epitaph. siehe Marmor. Dan. T. II. Lib. 4.

ERICUS V. LAM oder SPAG.

Dieser war eigentlich nur ein Interims-König und Vormund Waldemars I. eines Sohns S. Canuti Ducis, dem die Stände das Dänische Reich zuzuwenden gedachten, funden ihn aber noch zu jung und unermögend, die Last zu tragen. Erich Lam war sonst ein Schwester Sohn



Eigen-  
schaften.

Sohn des vorigen oder ein Fescher-Sohn von Erico Ejegood. Saxo giebt ihm das Lob der Sanftmuth und Lindigkeit, welche ihm auch den Beynahmen, Lam, item Spag oder Manfvetus, zu wege gebracht. Daben erinnert aber gedachter Scribent, er sey doch nicht wohl zur Regierung geschickt gewesen, indem er keinen aufgeweckten Verstand, Munterkeit oder Belebtheit, hingegen Herz und Courage mehr als genug, besessen, daher er sich mehrmahls in allzu grosse Gefahr, und den Feinden in die Hände gegeben hätte, wann nicht seine Rätbe und Diener dazwischen gekommen wären. Seine Kriege wieder die Wenden führte er nicht allemahl mit erwünschtem Success, weil er bald diesem, bald jenem Rathgeber folgte und seinem eignen Verstand nichts zutraute. Sein Vetter Oluf, ein Sohn des erschlagenen Harald Kæsie, machte ihm viel zu schaffen, den er doch endlich in der Schlacht bey Thuite-Nae dämpfte. Er fand wenige Hochachtung bey seinen Unterthanen, wenige Treue bey seiner Gemahlin, die eine Schwester vom Bremischen Erzbischoff Hartwig und von der Cocqvetter nicht weit entfernt gewesen. Dieses machte ihn aller weltlichen Dinge überdrüssig, und als eine Febrilische Kraanckheit dazu kam, entschloß er sich im Jahr 1147 nachdem er von anno 1139 an, 8 Jahr der Regierung voraestanden, Scepter und Kron nieder zu legen, und unter den Cnurs-Brüdern im Odenseischen Benedictiner-Kloster, die Mönchs-Kappe anzunehmen, starb aber bald darauf, und konte nicht wohl anhören, daß an seiner Statt ein ander zum König erwehlet ward. Von ihm heists bey G. Holst.

Gebet  
ins Kloster

*Mente ferox pridem, tandem mansuetior, Agni  
Cognomen meritis, sed Leo Marte fui,  
Belli pertæso demum regnique quietam  
Cum Monachis vitam vivere collibuit.*

## SVENO IV. GRATHE.

Dänne-  
marc zer-  
stückt.

Ein Sohn Erici Emund, ward von einigen Ständen der resignirten Krone würdig erkannt, und machte sich auch von Seeland und Schonen Meister. Dabin gegen wählten die Fütländer einen Neben-König Canutum, von Magno des R. Nicolai Sohn gezeugt, und das Für



Fürstenthum Schleswig war dem 130 aufwachsenden Sohn des erschlagenen Herzogs Canut. Sancti, zugetheilet, mithin das Dänische Reich zerstückt, und zertheilt. Von Waldemaro, der nachgehends alles behauptete, wird bald folgen, um Canutum, den einige in die Reiche der rechten Könige mit einrücken, bekümmern wir uns an diesem Ort so viel weniger, weil in der Kirchen Historie seiner nicht gedacht wird. Was aber Svenco betrifft, von dem hier die Rede, will aus Saxone, der seine Thaten ausführlich beschreibt, seinen Character, Gemüth und Wesen entwerffen, doch dieses dabey erinnern, daß da seine qverellen mit dem Erzbischoffen ihn bey den Geistlichen verhasst machen, gedachten Scribenten nicht trauen würde, wann nicht Hvitfeld, Meurlius, Cypræus und andere ein gleiches bezeugten, nemlich das Svenco viele Unfugenden an sich gehabt, und dieselbe auch herrschen lassen. Seine treulose Hinterlistigkeit bewies er öftters, absonderlich mit dem Neuchel-Mord seines verhassten Feindes Canuti, den er freundlich zu Gaste geladen, und in dessen Verschlagen lies, da er mit seinem andern Better Herzog Waldemar, der alles gute von ihm und jederman verdienet, ein gleiches vor hatte, wann nicht Gott seine Hand über ihn gehalten und ihm Gelegenheit gegeben, aus dem Gast-Haus zu Roschild, als aus einer Mörder Genbe, die mit vieler guten Leute Blut angefüllet ward, bey nächstlicher weile zu entrinnen. In andern Gelegenheiten mehr hat er bald den Fuchs, bald den Wolfs-Balg angezogen und ein sehr liebliches Gemüth blicken lassen. Dem Geiz war er absonderlich in seinen letzten Jahren, so sehr ergeben, daß er Wittwen und Wäysen aus zu saugen und ihre Güter an sich zu bringen, sich nicht scheuete, und wann ein alter Hoff-Diener etwas unter ihm erworben, suchte er doch denselben endlich aus zu armen. Alte, Edle und wohl verdiente Unterthanen wolte er niemahls hören, oder ehren, sondern zog ihnen junge Milch-Mäuler oder auch Heuchler und böse Buben weit vor. Fremde Sitten, Kleidung, Essen und Trincken, Gebräuche und dergleichen brachte er auch zu erst auf die Bahn, und verwarf das alte simple Wesen seiner Vorfahren als Bäurisch und impoli, da doch das jenige, was er einbrachte, nichts bessers, zum Theil auch ärgerlich und Gottlos war, absonderlich das Fressen und Sauffen nebst allerhand Uppigkeit und Leichtfertigkeit, die an seinem Hoff introducirt, und von seinen vermögenden Unterthanen bald imitiret ward, nach dem Sprichwort: Regis ad exemplum etc. Seine Uppigkeit zu unterhalten, und zugleich seinen Geiz zu stillen, legte er den Unterthanen, ohne Noth, schwere und unges

Eigen-  
schaften  
Svenon.

hesliches  
Portrait  
eines Re-  
genten.

Neue Uppigkeit.



Nachlässig-  
keit.Unglückli-  
cher Todt.

ungewöhnliche Lasten auf, jedoch hatte er keine Lust, dasjenige zu thun, warumb man der Obrigkeit Schoss und Zinse geben muß, nemlich Frieden und Gerechtigkeit zu hand haben. Das abgeschaffte Kämpfen und Fechten ums Recht, wodurch so viele Unschuld in vorigen Zeiten unterdrückt, und viele Bosheit veranlaßet und gestiftet worden, suchte er auf gut heidnisch wieder hervor, und gab zu verstehen, der Zwey-Kampf wäre so wohl den Partheyen reputirlicher, als ihm gemächlicher, weil er guten theils aus Hoffart nicht gern im Gericht und Verhör sitzen mochte, und wann er ja zu weilen auf dem Land-Ting oder Gericht, nach altem Herkommen, erscheinen mußte, bezeugte er sich gegen jederman sehr stols und hautain, wodurch er absonderlich die Herzen von sich entfernete. In verschiedenen Krieges-Zügen, so wohl wieder Canutum in Jütland, als wieder die Schweden und Wenden, bewies er zwar große Klugheit und Tapferkeit, doch mehr in der ersten Hitze, als hernach, und wann ihm das Glück nicht gleich anlachte, ward er bald verzagt. Endlich nahm er ein schlechtes Ende auf Grathede, die nach ihm den Nahmen behalten, bey Wiburg in Jütland. Denn als Waldemarus seinen blutigen Klauen zu Roschild entkommen war, und sich sonst nicht sicher befand, gieng ihm dieser mit einer guten Armee bey gedachter Stadt auf den Leib, und schlug ihn gänzlich aus dem Felde, da ihm in der Flucht, von einem Bauern der Kopf mit einem Beil abgehauen, und der Leichnam ohne Ceremonie in einer kleinen Capelle daselbst begraben ward, welchen Tod ihm jedermann gönnete, als der zwar viele Furcht, aber im geringsten keine Liebe bey seinen Unterthanen hatte. Sein Tod eräugnete sich anno 1157.

*Fraudibus oppresso regni consorte Canuto*

*Vindicis & merito me premit ira Dei.*

*Namque ope Waldemari Nemesi mihi dia cruentas*

*Nempe viri manes, injicit ulta, manus.*

## WALDEMARUS I. MAGNUS.

Ein Sohn S. Canuti Ducis, der zu Harrestäd erschlagen, mithin ein Enckel R. Erici Boni, oder Eyegood, ein Erbe von dieser seiner gloriwürdigen Väter Tugenden, und zugleich von ihrer bey jederman gehabt

ten



ten Liebe und Zuneigung. Wann das Haupt-Absehen der Historie ist, Tugend und Laster in lebendigen Exempeln zur Warnung der Nachwelt vor Augen zu legen, so geben die streitige Gemüths-Bilder dieses, und des vorigen Regenten hierzu eine bequeme Gelegenheit an die Hand. Sein Personel betreffend, war er ein Posthumus, wenig Tage nach dem Tode seines frommen Vaters an die Welt gebracht, und von seiner betrübten Mutter, zu aller Tugend und Weisheit auferzogen. Von äußerlicher Gestalt war er so groß und schön, daß, da er einst mit seinen Schiffen nach Travemünde gezogen war, mit dem Römischen Kaiser Frederico Barbarossa, der ihm daselbst entgegen kam, zu sprechen, verwunderte sich jederman über seine ansehnliche Gestalt, man kletterte einer auf des andern Schulter, um ihn recht zu sehen, und sprach: Ey der Mann solte die Kaiserliche Krone tragen, was ist doch unsers Kaisers Person in Vergleichung mit ihm? Diese unvernünftige Rede des gemeinen Manns, hörte der Kaiser wohl mit Verdruß, lies sich aber nichts merken, wie Saxo berichtet. Es verdiente aber sein Exterieur nicht gedacht zu werden, wo nicht sein edles und tugendreiches Gemüth dabei gewesen wäre. Frömmigkeit und Verfohnlichkeit hat er in solchem Grad besessen, daß sein öfteres Bezeugen absontdentlich gegen seinen Todt-Feind Svenco, gegen den aufrührischen Erzbischoffen Eskild, und gegen seine drey verrätherische Bettern, die eine Conspiration so gar wieder sein Leben gemacht hatten, nicht anders als mit Verwunderung gelesen werden. Da er nicht nur Macht und Gelegenheit, sondern auch das größte Recht hatte, seine undankbare Feinde an Gut und Blut zu straffen, vergab er die Schuld, in causa propria, beschämte die wiedrigen Gemüther mit neuen Wohlthaten, und begnügte sich daran, daß er ihnen die Gelegenheit benahm, sich ferner an ihm zu versündigen, worin er den klugen Rath seines Jonathans, B. Absolons folgte, der ihm in vielen Begebenheiten ein trefflicher Rathgeber und getreuer Diener war. Daß er ein gottseeliger und nach Erkenntnis der Zeit, gewissenhafter Herr gewesen, erhellet unter andern aus der Antwort, die er dem Sächsischen Herzogen Henrico Leoni gegeben, als dieser seinen Beystand wieder den Kaiser implorirte, nemlich er wolte sein Freund und Helfer nicht seyn, so lang er sich nicht mit GOTT und der Christlichen Kirchen versöhnte, befände er bey ihigen Umständen, es sey gefährlich einen irdischen Kaiser zum Feinde zu haben, so möate er doch daraus abnehmen, in wie viel größserer Gefahr seine von GOTT getrennete Seele sich befände. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob Hen-

Äusserlich Ansehen.

Große Tugend.

Religieux



ricus, indem er die allzu mächtige Bischöffe seines Landes ein wenig zur Uder gelassen, so groß Unrecht hatte, als sich fast jederman der Zeit einbildete, genug daß die Sentimens des Königs gewissenhaft waren. Wann er in vielen zur Bekehrung der heidnischen Wenden unternommen Heer-Zügen viele See-Reisen gethan, so hat er gemeiniglich unter Weges die Heilige Schrift sich vorlesen lassen, wie Saxo bezeuget, daraus unter andern abzunehmen, daß er der Lateinischen Sprache mächtig gewesen. Wann er diese oder jene Wendische Stadt eingenommen, lies er in Abschaffung des Gößen-Diensts und Verbrennung der schändlichen Bilder, absouderlich zu Rostock und Arcon, grossen Eiffer, wie auch in Anrichtung der Christl. Kirchen einen Ernst blicken, wiewohl er dieses mehrentheils auf seinen Absolon ankommen lies. Seine Curiosität und Begierde nach Historien und alten Geschichten giebt Saxo damit zu verstehen, daß er Lib. XIV. berichtet, er habe einen alten Isländer Namens Arild, der sonst bey B. Absolon in Diensten stund, gerne um sich, weil dieser ein guter Antiquarius war, und von den Geschichten derer Vorfahren gar viel zu sagen, und nach Gebrauch der Zeit zu singen wuste. Warlich die Wissenschaft der Historie ist einem guten Regenten fast unentbehrlich. Der Unterdrückung und Ungerechtigkeit war er Spinnen feind, daher als er, wie unten vorkommen wird, der Reichs-Versammlung ohnweit Mes beywohnte, und den Käyser ersuchte, ihm Aarweisung zu thun, wo er für seine aus einigen hundert Pferden bestehende Svite, die ermangelnde Fütterung bekommen könnte, und zur Antwort bekam, er mögte sich nur des Faust-Rechts bedienen, und in den umher liegenden Dörffern, was nothwendig war, durch seine Leute Preiß machen lassen, ward Waldemar fast ungehalten, und sprach, er wäre ein König, der zu bezahlen hätte, und kein Räuber, wolte darum, wie groß die Noth auch war, in einem fremden Lande dasjenige nicht thun, was er in seinem Lande verbot und straffen lies. Alle anwesende Teutsche Fürsten, die solches in öffentlicher Versammlung höreten, mußten sich verwundern und sprachen: Ach! was wird das Land glückselig seyn, das einen so gesinneten Regenten hat. Auf dieser Teutschen Reise wurden, in abergläubischer Meinung, Kinder zu ihm gebracht, mit Bitte seine Hand auf ihre Häupter zu legen, und sie dadurch glückselig zu machen. Ein rechtschaffener Krieges-Held war er von Jugend auf, dem es so wenig an Conduite, als an Courage fehlte. Saxo spricht: er war noch jung, da er anno 1150 in der Bataille vor Wiburg unter Canico und Svenone, diesem

Der Ungerechtig-  
keit Feind.

zurigil. R

lehter



lethern, dem er Damabts diente, eine sehr klüglich ausgedachte Unterweisung gab, wie er seine Armee eintheilen und stellen sollte, welches auch von glücklichem Effect gewesen. Nicht geringere Proben seiner ungemeinen Tapferkeit und Stärke, zeigte er auf demselben Wahlplat bey Wiburg in Jütland, doch in einer andern Schlacht anno 1151 wieder eben den Canutus, einen Kron-Prätendenten und rivalen Svenonais, der ihn aber zu keinem ruhigen Besitz kommen lies. Dann, nachdem Waldemar einen fast impassablen Fluß mit seiner Reuterey durchgewadet, setzte er so heftig in die Sächsische Cavallerie, welche Canuto zu Hülffe gekommen war, daß er mit seiner wenigen Mannschafft dem weit überleguen Feind Anfangs genug zu schaffen machte, und endlich, nachdem ihm Svenco mit mehr Troupen zu Hülffe kam, gänzlich aus dem Felde schlug. Da ist unter andern angemerckt worden, daß zugleich vier Sächsische Reuter ihre Lanzen auf Waldemarum gestossen, und sein Pferd mit den fordersten Füßen von der Erden aufgehoben, aber den Reuter aus seinem Sattel zu bringen nicht vermocht. Ein Stück seiner zerbrochenen Lanze war ihm genug alle vier abzutreiben, und sich aus der Schlinge zu ziehen. *Adversusq; cum eis eqvo concurrans, impactam uni lanceam, ingenuo militandi more perfregit. Sed contra in ipso gurgite ita quaternis simul hostibus excipitur, ut equus in clunes consideret, ipse tamen ob egregiam eqvitandi peritiam, sella pelli neqviret. Qvin tam inter frontem galeamq; defixam, adacto capulo colliculam evulsit.* Ubrigens war dieser Held von wenigen Worten, aber kurz von Resolution, und standhaft bey seiner Meinung, welches letztere fast das einzige ist, was an ihm getadelt wird, indem er sich bisweilen unzeitig eine Sache so fest fürnahm, daß ihm dieselbe nicht aus dem Sinn zu reden war, doch vermochten seine beyde Generals, Absolon und dessen Bruder Esbern Snare, sehr viel in solchen Fällen, obwohl ihr treuer Rath auch bisweilen zurück gieng, und der König endlich mit seinem Schaden erfuhr, daß er besser gethan, wann er ihnen gefolget hätte. Ungleich hatte er auch darin einen menschlichen Fehl, daß ob er wohl seinen Feinden vergab, und auch zum Theil viel gutes erwies, behielt er doch gern einen heimlichen Wiederwillen und Groll im Herzen. Saxo spricht ausdrücklich in seinem Leben, er habe Dännemarck aus einem Wahlzum Erb-Reich gemacht: Doch sehe fast nicht, worin die Veränderung bestanden, indem man auch längst vorhin bey dem Königl. Hause geblieben war. Sonst brachte er nicht nur die Dänische Provinzen, welche vor ihm zerstückt waren, zusammen, sondern machte auch einen

Große  
 Tapferkeit  
 und Stärke.

Fehler:

Stück im  
 Regiment.



Und wie-  
der seine  
Feinde.

Tod.

Liebe des  
Volcks.

Ernst daraus, die ganze Wendische Küste an der Ost-See unter seinem Scepter zu bringen, und deren Fürsten zu Vasallen der Dänischen Krone zu machen, da er auf einer Seite die in alten Tagen namhafte Handels-Stadt Zulin, 130 Bollin, zerstörte, hingegen aber Dantsig, quasi Danskviug, anlegte, gleichwie zu seiner Zeit in Dännemarck verschiedene Städte und Schlöffer, Kirchen und Klöster erbauet sind. Auch lies er nach Absolons Rath, den berühmten Wall oder Vormaur gegen Teutschland, Dannewirck, genannt, erneuern welches unbeschreibliche Arbeit kostete. Im Frühling des Jahrs 1182 ward er auf Wardingsburg in Seeland mit einer heftigen Kranckheit, die ihm den Tod ankündigte, überfallen, machte daher sein Testament, zum grössten Favour der Kloster-Leute und übriger Geistlichen, denen er so gar die Helfte seiner väterlichen Erbgüter vermachte. Ein Abt Namens Johannes unternahm ihn zu curiren, und gab ihm etwas ein, das den Schweiß starck trieb, aber den Tod nicht vertreiben konte, sondern er gieng den Weg alles Fleisches IV. Idus Maji, oder den 12 Maji 1182, nachdem er von anno 1157 und also 25 Jahr mit grösstem Ruhm das Dänische Scepter geführet, und den Zunahmen des Grossen verdienet hatte. Die Königlich Leiche ward unter einem herrlichen Conduct nach Ringstädt gebracht, und in dasiger berühmten Benedictiner Kirchen beygesetzt. Das Gerücht seines Todes setze das ganze Land in Schrecken, und fast übermächtige Traurigkeit. Überall war nichts als Heulen und Weinen. Die Seeländische Bauern versammelten sich von weiten her am Wege, da seine Leiche vorbehey getragen ward, und ein jeder schätzte sich glücklich, der seine Schultern unter die Leichen-Baare bringen konte. Als der Erz-Bischoff Absolon bey seiner Beerdigung den Kirchen-Dienst verrichten solte, wäre ihm die Seele, mit welcher er vielleicht gar zu sehr an den König gehangen, für Trauren bey nahe entfahren. Er zerfloß bey seiner Berrichtung in häufigen Thränen, und war also unbequem andere Weinende zu trösten, daher an Statt der Messe nur ein Geheul von Kleinen und Grossen gehöret ward. In der Knitlinga Saga heisst es von ihm unter andern, c. 128. Waldemar. R. obiit 2 Non. Maji, ubi viginti octo prælia in ethnicis terris gesserat, gloriam DEI promovere semper avidus.

*Wallum instauratur, qua Danos limes & inter  
Teutonas & recipit Regia victa fidem,*

Wen-



*Wendæ cura fuit, Nordalbingique procaces  
Danorum incipiunt, me Duce, ferre jugum.*

## CANUTUS IV.

Ein Sohn des vorigen, ward geboren anno 1163 und anno 1170 als im sechsten Jahr seines Alters, oder zwölf Jahr, ehe er die Regierung angetreten, zu Ringstätt geerbt, wie Hvitfeld Tom. I. p. 109. so auch chron: Sialandæ und andre annales davor halten. Dennoch spricht wohlgedachter Herr Hvitfeld an einem andern Ort, nemlich pag. 139, es sey anno 1180, wiederum p. 171 anno 1190 geschehen, welches unmbglich zu conciliiren, und müsten beyde letztere Loca vom Schreiber oder Drucker durch Unachtsamkeit verfälscht seyn. Canutus trat in seines Vaters Fußstapfen, war ein frommer, gerechter und tapftrer Herr, den Wissenschaften nicht abgeneigt, und der Gottes-Furcht, nach Anweisung seiner Zeit, ergeben. Svenö Agonis, der ihn persöhnlich gekannt, spricht Cap. X. Erat Canutus vir religiosus, castus, procerus, formosus, miles eximius, a patria virtute non degenerans. In denen zu Halle obulängst vom Herrn v. Ludewig edirten reliquiis MSS. omnis ævi heist er Lib. IV. Cap. IX. Vir devotus, ein andächtiger Mann, und Arnoldus Abbas Lubec: Contin: Helmoldi Chron: Slav: hat noch ein deutlicher Zeugniß von seiner Gottesfurcht aufgezeichnet, wann es heist: Canutus inter Missarum Solemnia non, ut quibusdam moris est, susurrationibus aut placitationibus intendebat, sed codices psalmodum aut aliarum orationum habens præ oculis, orationi devotus incumberebat. Während der Messe (sc: Die stille Messe, da man sonst mit Plaudern die Zeit vertrieb) achtete er nicht auf fremde Dinge, sondern hatte den Psalter oder andere Gebet Bücher vor Augen, und legte sich andächtig aufs Beten. Seinem Regiment stund er auch solcher Gestalt vor, daß er unter die löblichsten und glücklichsten Königen dieses Landes zu rechnen. Der alte getreue Freund und Diener seines Vaters, Erz-Bischoff Absolon, war ihm auch in allen eine gute Stütze und führte bald in Abwesenheit, bald im Beyseyn des Königs, die angefangene Heer-Züge wieder die Wenden, Liesländer und Nordalbingier mit solchem Success, daß die Grenze der außern Kirche, so auch die Gewalt des Dänischen Scepters unaemein weit ausgebreitet ward. Er

Gute Eigenschaften.

Gottesfurcht

Glückliche Regierung



Lundische  
Bischöffe  
brachte aber sein Leben nicht höher, als aufs 40ste Jahr, da er anno 1202, wie man muthmasset, auf heimliches Anstiften seiner Feinde, mit Gift hingerichtet ward, und weil er keine Leibes Erben hatte, das Regiment seinem damahls im Liefländischen Krieg begriffenen Bruder Waldemaro Secundo oder Victoriouso, von dem im folgenden Seculo ein mehres, nachlies. Beym G. Holst heists von ihm:

*Cesaris impulsu, Sclavi me classe petentes  
AXILLI ductu praesulis intereunt.  
Holfatos immorigeros Marsosque rebelles  
Edocui nostrum non leve ferre jugum.*

Mit dem Leben dieses Königs beschliesset Saxo Grammaticus seine Dänische Historie.

### Lundische Erzbischoffe des Zwölfften Seculi. ASCERUS, oder ADZERUS

Erster ein-  
heimi-  
scher Erzbischoff.

Zeit-Rechnung

Asceri-  
Herkunft.

Meriten

Einige annales halten, er sey 1089 zum Bischoffthum gekommen, welches aber nicht seyn kan, wann sonst, nach Rechnung Magni Matthiae, sein Vorweser Richwaldus, der auf Eginum folgte, im sechs-  
zehnden Jahr seines Amts, das ist, anno 1091 gestorben. Wohlgedach-  
ter auctor spricht auch, Ascerus sey zehn Jahr und darüber, decennio  
& amplius, Bischoff gewesen, ehe sein Stuhl zum Erzbischof erhoben  
ward, dieses aber geschah unstreitig 1104, und also ist er ohngefehr  
1093 oder 94 zum Lundischen Bischoffen bestellet worden. Saxo be-  
richtet, er sey aus einem hohen Stamm in Jütland entsprossen, und Herr  
Hvitfeld muthmasset, Othincarus Albus zu Ripen sey sein Anverwand-  
ter gewesen. Der Name seines Vaters war Sven Trundsen, welcher  
noch einen seiner Söhne, Namens Sven auf dem Bischof. Stuhl zu  
Wiburg sitzend hatte. Seine Mutter aber hies Inga. Daß Ascerus  
ein geschickter und begabter Mann gewesen, erhellet unter andern dar-  
aus, daß als der Pabstl. Legat Cardinal Albericus, anno 1104 hieher  
gesandt war, mit Vollmacht, unter den Dänischen Bischoffen einen  
zum künfftigen Metropolitano auszusehen, haben ihn, nach Saxonis

Des



Bericht, des Asceri Sitten so wohl gefallen, daß er ihn für den Würdigsten erkennt. Auch finde in einem Brief St. Anselmi Archiep. Cantuar. an Ascerum geschrieben, daß gedachter Legat nachgehends in Engelland von diesem Ersten Dänischen Metropolitano groß Rühmens gemacht. Doch komts auch hiebey auf die Frage an, ob Albericus in der Kunst, Menschen zu kennen, wohl erfahren, und vom rechten Geschmaç gewesen. Incertus auctor chronologiæ, welche die Geschichte von A. C. 826 bis 1157 in sich fasset, beschreibt Ascerum zwar als einen weisen und klugen, dabey aber als einen unbeständigen Mann, der den Mantel nach dem Winde zu drehen nicht vergessen. Acer & amarus (amatus) & sapiens, sed nullius constantiæ. Hic in perturbatione regni, se murum pro Israele non opponebat, sed quacunqve aura flabat, ut arundo vento agitata illuc se vertebat. Man muß aber bedencken, daß die Redensart sich zur Mauer für Israel stellen, bey den Geistlichen so viel hies, als unter dem Schein von Kirchlicher Gerechtigkeit, sich in die Weltliche Regiments-Händel einzumischen, welche Kunst einige folgende Erzbischöffe nicht veräußmet haben. Wann aber Ascerus sich dessen enthalten, wirds ihm heutiges Tages von niemanden zur Last geleyet werden. Wenigstens war er den Canonicis und übrigen Einwohnern seiner Provinz so beliebt, daß sie nach seinem Tode Eskillum erwählten, weil er von Asceri Verwandtschaft war, und auch wieder des Königs Danck und Willen ihn haben wolten. Die Lundsche Thum-Kirche suchte er nach Vermögen zu bereichern, und stiftete an derselben einige Präbenden. Von seiner Erhebung auf den Erzbischöfflichen Stuhl ist in der Chronologie ad an. 1104 ein mehres zu finden. Er saß unter K. Erich Egegood, Nicolao und Erich Emund. Starb Alt und Lebens saß 1100 1138. 3 Nonas Maji, und ward in seiner Stiffts-Kirche begraben.

Lundsche  
Bischöffe.Zugleich  
gerühmet  
und getadelte.

Tode

## ESKILLUS

Sein Vater war nicht der aus Königl. Stamm entsprossene Ritter Svend Trundsen, wie A. Hvitfeld T. 1. p. 139 vorgiebt, dann so würde folgen, daß er des Asceri leiblicher Bruder gewesen, dem Wohlgedachter Herr Hvitfeld nachgehends selbst widerspricht, wann er B. chron. p. 52. Magno Mathiæ folgt, und gar recht sagt, er sey Asceri Bruder-Sohn, mithin ein Sohns-Sohn von gedachtem Ritter gewesen, weil aber Svend Trundson vier Söhne gehabt, nemlich Ascer, Aage, Eskil und Svend, welcher letztere B. in Wiburg war, und

Esxilli  
herkürfft.



**Lundische Bischöffe.** und eben so wohl als andere seines Standes der Zeit mag beweibt gewesen seyn, glaube ich, Eskil sey von ihm gezeugt, und also eines Bischoffs Sohn. Was mich aber auf die Muthmassung bringt, ist das Magn. Matth. in Ser. Ep. Lund: p. 30. spricht, er finde in einer alten fundation, Eskillus wäre aus einem Sohn zum Vater der Kirchen geworden, an Statt seines Vaters und Vater-Bruders: Patris sui & Patruu loco Ecclesiae pater factus ex filio. Dieses Räzel kan einigermaßen aufgelsset werden, wann mann, da nichts im Wege stebet, zu geben wil, sein Vater sey der Wiburgsche Bischoff Svend, gleich wie sein Vater-Bruder der Lundische Ascer gewesen, da mir die Worte sonst als ænigmata Sphingis vorkommen. Seine Eltern wiedmeten ihn frühzeitig den Studiis, und sandten ihn deswegen im 12 Jahr seines Alters, nach der damahls sehr berühmten Schule zu Hildesheim, wo er eine Entzückung gehabt, und im Fegefeuer gewesen, wie an einem andern Ort erfolgen soll. Dasselbst ward ihm auch von einem Mönchen das prognosticon gemacht, um eine hohe Ehren Stelle in der Kirchen zu bekleiden. Nach seiner Rückkunft ward er Canonicus an der Erzbischofflichen Kirche zu Lund, wohin ihm sein Vatter-Bruder Ascerus gezogen. In der Unterschrift eines Briefs finde, daß er anno 1133 als Thumb-Probst da selbst gestanden, bald aber nach Roschild zum Bischoffthum beruffen worden, wo er dem König Erico Emund viele Handel gemacht, und einen Aufruhr aller Einwohner Seelandes wieder ihn erweckt hat. Als er nachgehends anno 1138 auf den Erzbischofflichen Stuhl erhoben ward, vertrieb ihn eins mahls der Prinz Olaus, ein Sohn Harald Käse, und setzte einen andern ungenannten an seine Statt, der aber von König Erico Lam gefangen, und erhenckt, Eskillus aber wieder eingesetzt ward. Was er mit dem König Svend Grathe, am allermeistey aber mit König Waldemaro I. für Handel gehabt, auf eigner Hand Bestungen gebauet, und einen Bürgerlichen Krieg wieder seinen Landes-Herrn geführt, wird unten in der Chronologie umständlich vorkommen, mithin dem Leser zu beurtheilen überlassen werden, ob dieser Mann ein solcher Heiliger gewesen, wie er von vielen, auch von St. Bernhardo selbst, zu seyn erachtet worden, oder ob nicht viel mehr Stolz und Uebermuth, zum Theil auch Rachgier aus seinen Thaten her vorleuchtet. Wenigstens hatte er einen unruhigen Kopf, und würde sich im Kriege ja so wohl, als in der Kirchen geschickt haben, wie er dann nach Gebrauch der Zeit einigen Heer-Zügen in Wenden beygewöhnet, und Saxo erzehlet im Leben Waldem. I. Eskillus habe sich ein mahl für



untüchtig zum Kriege erklärt, und gesprochen, er wäre nun so alt und steif, daß er nicht mehr ohne Hülffe aufs Pferd steigen könnte, als aber kurz darauf die Feinde sich dem Dänischen Lager näherten, war er just der allererste, der sich mit grosser Behendigkeit in den Sattel schwingen konnte, und man sahe mit Verwunderung, wie frisch und mutbig der alte Greis in die Feindliche Schlacht-Ordnung drang. Eben damals, nemlich anno 1164. war er neulich von einer Wallfahrt ins gelobte Land, allwo er das Heil. Grab besucht, zurück gekommen, und hatte aus devotion seinen Bart ungewein lang wachsen lassen, nun aber riß er andern den Kopf samt dem Barte ab, worin man ein Beyspiel von der devotion dieser Zeit findet. Auf seiner Rück-Reise von einer Römischen Wallfahrt, soll Eskillus ein mahl in Teutschland arrestiret und ausgeplündert worden seyn, worüber der Pabst Hadrianus IV, welcher Eskillum persönlich kannte und hoch achtete, mit dem Kayser Friderico, der keine hinlängliche Satisfaction verschaffen wolte, heftig zerfiel. Siehe Not. ad epist. XXIII. Lib. I. Petri Cellensis in Jacobi Sirmondi Oper. varior. Tom. 3. edit. Venet. 1728. wo die Worte gedachten Jesuiten also lauten: Hic (Eskillus) cum ex urbe in Daniam rediret, captus spoliatusque fuit in Germania. Quæ res dum injuriam, missis ad Fridericum Imp. Legatis, acrius persequitur Hadrianus IV. Pontifex, cui Eskillus privato enim nomine carus erat, exacerbat hinc inde animis, ansam præbuit Schismati, quod inter eos erupit, ut docet Rodevicus libr. I. de gestis Friderici, Cap. VIII. Ein ander mahl litte dieser E. B. Schiffbruch auf seiner Rück-Reise von Clairvaux in Frankreich, wie ex Epist. Petri Cellens. Libr. VII. num. 6. ersehe, wo er dem in gleicher Gefahr beständigen Paulo, dem auf den Wellen wandelnden Petro, und auch dem Propheten Jonæ in dieser Absicht verglichen wird. Die viele Bernhardiner Elöster, welche vormahls hier zu Lande waren, sind alle zu seiner Zeit gestiftet, guten theils von ihm selbst, theils aber auf sein Anrathen. Hierzu bewegte ihn ein Gesicht, welches er in seiner Jugend gehabt, da ihm dauchte, daß er im Fegefeuer gewesen, und mit dem Belding von Maria heraus gelassen, daß er ihr fünf Scheffel Getreide geben sollte, welches er auf die Stiftung fünf Elöster deutete, lies es aber bey der Zahl nicht bewenden. Daß er aber die Bernhardiner oder Cistercienser vor andern erwehlt, darzu bewog ihn die intime Freundschaft mit St. Bernhardo, Abt zu Clairvaux, mit welchem er nicht nur viele Briefe wechselte (deren einer nemlich Bernh. an ihn anno 1195 unten zu lesen stehet) sondern ihn auch ein mahl persönlich besuch

Lundische  
Bischöffe.  
Auch im  
hohen Al-  
ter ein gu-  
ter Soldat

1167

Ein gro-  
ßer Gönner  
und Förder-  
er des  
Bernhar-  
diner  
Ordens.

Besucht  
St. Bern-  
hardum  
und cor-  
respond.  
mit ihm.

211

St. Bernhardiner... 1153  
gestiftet



Ländische  
Bischöfe.

Wie er auf  
der langen  
Reise frisch  
Brod be-  
halten.

Meriten  
Eskilli  
nach eini-  
ger Aus-  
sage.

Mächtg  
an Wor-  
ten und  
Werken.

1153  
Religni-  
ret und  
ziehet gen  
Clair-  
vaux in  
Franck-  
reich.

suchte, und von der Selbst-Verläugnung, vom Gebet und andern  
Übungen der Gottseeligkeit sich mit ihm besprach, täglich viele Andachts-  
Thränen vergoß, und gegen den Heil. Abten so wohl, als gegen die  
Brüder des Orts sehr liebeich und demüthig, wie es heist, sich be-  
zeigte. Als er sich auf den Rück-Beg begeben wolte, und einige Pro-  
vision an Brod mit nahm, lies er solches zweymahl backen, damit  
es desto dauhaffter wäre, und nicht unterweges verschimmeln mögte.  
Als St. Bernhardus dieses vernahm, sprach er, man müste so kleingläubig  
nicht seyn, die Benediction wäre wohl so kräftig als das wiederholte  
Backen, dem Verderb zu widerstehen, nahm daher ander Brod,  
sprach den Seegen darüber, und brachte also zu wege, daß das Brod  
nicht nur auf der langen Reise, sondern auch in vielen folgenden Zeiten,  
frisch und gut blieb. Dieses mit mehren Wunder-Dingen ist in dem von  
Bertrando Tishier 1660 publicirten Exordio Magno ordinis Cisterciensis  
Tom. 1. distinct. III. Cap. 25. enthalten. Unser grosser Antiquarius Arnas  
Magnæus aber hat einen bessern codicem MSt. desselben Wercks, aus  
der Churfürstlich Brandenburgischen Bibliotheqve, damit conferirt,  
und die hieher gehörende Worte verbessert angeführet, ad calcem des von  
ihm anno 1695 zu erst edirten alten Chron. Sialandia, woraus wir das  
fürnehmste, Eskillum betreffend, noch anführen wollen. Da heist es dann  
von diesem Prälaten: „ Er hat sich bemühet, die in Dännemarc an-  
„ noch übrige Heidnische Gebräuche abzuschaffen, und das Volck in  
„ Ehrstlichen Sitten zu unterrichten. Die stolzen Verräther hat er  
„ mit dem Stachel der Rache gehauen, sich in allen Ambs-Verrich-  
„ tungen sehr eifrig bezeigt und so viele Frucht geschafft, als wenig seiner  
„ Nachkommen in folgenden Zeiten. Seinem Wort hat Gott auch  
„ eine sonderbahre Krafft beygelegt, und die von ihm in den Damm ge-  
„ than waren, eines elenden Todes sterben lassen. e. g. Ein reicher  
„ Ehebrecher, den Eskillus bey Haltung des Heiligen Abendmahls excom-  
„ municiret hatte, ist gleich darauf in der Heiligen Oster-Nacht, samt  
„ dem Ehebrecherischen Weibe, und zweyen unehlichen Kindern, vom  
„ Teufel erwürget, und zur Höllen geführet. Als ihm der Bruder  
„ Gaudfridus, Notarius St. Bernhards, den tödtlichen Hintritt des Heil.  
„ Abts, durch ein Schreiben hatte wissen lassen, ward er in die aller-  
„ grössste Traurigkeit gesetzt. Die Welt und was ihr angehörig, ward  
„ ihm mehr und mehr stinckend, und er verlangte nur nach dem Himli-  
„ schen Vaterland, daher befohl er sein Kirchen-Ampt Gott und den  
„ Fürsten der Welt, sagte seinem Vaterland, Eltern und Fremden  
gute



32 gute Nacht, und gieng nach Clairvaux in Frankreich, bey dem Grabe Pundische  
 33 Se. Bernhardi zu leben und sterben, als der auf gedachten Heiligen Bischöffe.  
 34 nach dessen Tode nicht weniger, als bey Lebzeiten sich verlies. Er Wird ein  
 35 nahm auch endlich daselbst das Mönchs-Kleid an, und ward ein Clo- Mönch.  
 36 ster-Bruder. Hier hatte er nun Zeit und Gelegenheit der andächtigen  
 37 Übung sich ganz zu ergeben, wie er dann täglich und fast beständig  
 38 dem Gebet oblag, mit herzlichster Reue seine vorige Sünde büßete  
 39 und umb Gnade und Erbarmung Gott anrief. Es trug sich eins Siehet sei-  
 40 mals etwas sonderbares zu, nemlich da er in seinem Bet-Kammerlein neu Bru-  
 41 verschlossen, dabey munter und in Andacht begriffen war, erschien ihm im Feg-  
 42 sein ohnlängst verstorbenen Bruder, welcher weil er mit dem Schwerdt feuer bren-  
 43 umgebracht worden, keine Zeit gehabt, das Reise-Geld (viaticum sc. nen.  
 44 S. Coenam) zu bekommen. Dieser hatte auch bey Lebzeiten unsern Eskillum  
 45 als seinen Bruder ungerechter weisse erzürnet, und war durch keine Ge-  
 46 nugthung mit ihm wieder ausgesöhnet worden. Er blieb im Gesicht  
 47 mit niedergeschlagenem Haupt und traurigen Geberden, vor Eskillo  
 48 stehen, als wolte er ihm sein Verbrechen abbitten, oder um seine Für-  
 49 bitte anhalten, sprach aber nichts, gleich wie Eskillus, aus Angst  
 50 und Verwunderung, ihm nicht ein Wort sagte. Auch war an dem  
 51 verstorbenen fast weiter nichts als der Kopf und Hals bis an die Schul-  
 52 tern zu erkennen, alles übrige schien zu brennen, als wäre es von  
 53 lauter Feuer-Flammen umgeben, daher die Glieder nicht zu unter-  
 54 scheiden waren. Nach kurzer Zeit verschwand das Gesicht, und lies  
 55 Eskillum in grosser Angst und Bekümmerniß, der aber nicht versäumte,  
 56 folgendes Tages, da er ins Capitel kam, eine gute Zahl Messen Kommt  
 57 und Gebete, seinem Bruder zu wege zu bringen. So weit gedachte ihm mit  
 58 Papistische Legende. 33 Aus deren Zusammenhang, solte man bald Messen zu  
 59 schliessen, Eskillus hätte gleich nach St. Bernhardi Tod sein Amt und Hülfe.  
 60 Vaterland verlassen, welches aber nicht so ist, dann gedachter Heil-  
 61 ger starb 1153, und Eskillus danckte allererst anno 1177 ab, kam auch  
 62 erst 1178 zu Clairvaux an. In wärenden 24 Jahren aber, ist er  
 63 öfters mit dem Vorhaben schwanger gegangen, absonderlich da er mit  
 64 König Waldem: über den Fuß gespannt war, weil er ihm nicht helfen  
 65 wolte, seinen geraubten Schatz wieder zu erlangen, worüber gar ein  
 66 Krieg entstand. Er hielt auch mehrmahls bey den Päbstl. Stuhl an, um  
 67 Erlaubnis sein Amt nieder zu legen und der Welt-Händel sich zu ent-  
 68 schlagen, konte aber die Freyheit nicht erlangen bis in seinem Alter, da  
 69 fränckte ihn absonderlich die Schande, welche ihm seine beyde Neypoten, Carl  
 70 und



**Ländische Bischöffe.** und Cnut mit Verrätherey wieder den König angethan, für welche, ob sie ihm schon sehr lieb, und bey ihm erzogen waren, er nicht ein mahl intercediren wolte, um sich selbst in keinen Verdacht zu setzen. Hierzu kam seine Kranckheit, die Rose, welche ihn sehr beschwerte, item er war mit beständiger Kälte in den Füßen geplagt, die ihn viele Schlafflose Nächte machte. Hierwieder verordnete ihm Bischoff Absolon ein Mittel, das in den Zeiten als vom Himmel gegeben schien, und sehr gepriesen ward, nemlich eine so genannte Feuer-Kick von Holz gemacht, inwendig mit einem fast glühenden Stein belegt, daran er seine Füße im Bette setzte, und Absolon für diese Wohlthat viel Dancks und Seegens sprach. Wie kläglich es bey seiner Abdankung in der Ländischen K. zugegangen, findet sich mit mehrern bey dem Jahr 1177. Absolon lies ihn mit seinem Schiff nach Schleswig führen, wo selbst ihm der König Waldemar auf der Schiff-Brücken entgegen ging. Da nahm er den letzten Abschied vom Hoffe, und von der Clerisey, die ihn in grosser Anzahl hieher, als auf die Grenze seines Vaterlandes begleitet hatte. Er setzte sich bald auf einen bequemen Wagen, den Absolon auch hatte fertig machen lassen, weil ihm das sonst übliche Reiten iso Alters halben fast unmöglich war. Also fuhr er durch Teutschland nach Claravallis in Frankreich und starb daselbst, am 6 Sept. 1182, ward auch bey der Mutter St. Bernhards vor dem Altar St. Mariae begraben. Daß dieser grosse Mann auch im Tode selbst miraculeux geblieben, und sein Lebens-Lauf in Portugiesischer Sprache beschrieben sey, würde nicht bekannt seyn, wann nicht Henriquez Menolog. Cisterc. pag. 116. 17. von ihm dieses hätte: Eskillus Archiep. Daniæ obiit Claravall. Miraculis post mortem claruisse, Bernhardus Brito testatur, in ejusdem vita Lusitanice edita.

**Kranckheit**

**Reise.**

**Tod.**

## ABSOLON.

Dieser fürtreffliche Mann hat sich um hiesige Kirche so wohl als ums Vater-Land dergestalt hoch verdient gemacht, daß alle Umstände seiner Person eines ewigen Andenkens wohl werth waren, da doch zu beklagen, daß viele in Vergessenheit gerathen, und nur einige derer sonderbarsten in den dreyen letzten Büchern Saxonis, wie auch bey Hvitfeld, Pontano, Cypræo, Helmoldo, Surio und andern zerstreut anzutreffen sind. Wann ein Richelieu, nicht nur einen, sondern verschiedene Biographos gefunden hat, ist zu beklagen, daß nicht jemand sich

längst



längst die Mühe genommen, so viel möglich, alles dasjenige her vor zu suchen, was eine zulängliche Lebens Beschreibung des grossen Absolonis ausmachen könnte, anerkennen dieser Prälat an Natur Gaben, Tugenden und grossen Thaten jenem nicht nur nicht einen Schritt gewichen, sondern in aller Wahrheit weit übertroffen, und pro indole für æviden Character eines eifrigen und venerablen Bischoffs, eines ungemein klugen Staats-Ministers, eines Heldenmüthigen Generals, und zugleich einer redlichen, frommen, demüthigen und liebenswürdigen privat Person, in sich vereinigt hat. Welches in seiner bey Magno Mathia in Scr. Ep. Lund. befindlichen Grabschrift also aus gedruckt wird:

Lundische  
Bischoffe.

Seltene  
und recht  
ausnehmende  
Meriten  
dieses  
Mannes.

Omnia in hunc virtus confluit munere pleno,  
Nec quæquam vitio præstitit esse locum,  
Quicquid Achillis erat, quicquid Platonis, in ejus  
Splenduit ingenio, moribus atque sono.

Der Leser kan versichert seyn, ich habe seine Actiones so viel ihrer bekannt sind, genau erwogen, und gegen einander gehalten, da dann befunden, daß ohne einige Hyperbole zu reden, Absolon ein Meisters Stück der Natur, ein Wunder seiner Zeit, ein Ausbund der Tugend, Summa von Menschen der alleredelste und beste den unser Vater-Land aufzuweisen hat. Absolon der Sohn David hatte am Leibe keinen Fehl aber am Gemüth desto mehr. Der unsere hingegen war an beyden so wohl gestaltet, daß mit Ausnahme der allgemeinen sündlichen Natur, es wohl heissen kan, er war ein Mann ohne einigen kennbaren Fehl, oder Mangel, mit Tugenden aber reichlich gezieret, also ein Mann, des gleichen jedes Seculum nicht viele hervor bringet, und um so viel desto würdiger der Nachwelt bekannt zu seyn. Bis jemand, der bessere Gelegenheit und Subsidia an die Hand hat, seinen Character ausführlicher abbilden möchte, will so gut ich kan ein Entwurf desselben versuchen, und darin etwas weiltäufiger seyn, weil ich eine Seltenheit unserer Historie vor mir habe.

Seinem Stamm und Herkommen nach, war er aus uraktem Königlichem Dänischen Geblüt entsprossen, wovon Martinus Petri Abt zu Sorø in Seeland ein sonderbar Tractätgen in Dänischer Sprache, das Adeliche Geschlecht B. Absolonis genannt, anno 1589 zu Copenhagen drucken lassen. Sonst hat A. Wellejus den Stamm-Baum

Verlauff.



Lundische  
Bischöffe.

dieses fürtrefflichen Geschlechts, seiner Dänischen Version Saxonis Grammat. pag. 38. seqv. beygefüget. Wir wollen nur ein wenig nach Nothdurft berühren. Der Erste, von dem man das Geschlecht herzuweisen weiß, war ein vom Königl. Geblüt herstammender Ritter Slag oder Slaw, der ohngefehr im Anfang des zehnten Jahr-Hunderts unter K. Gorin Gamle lebte, und die nach ihm genannte Stadt Slagelse erbaute, in deren Gegend er auch in einem Hügel begraben liegen soll. Sein Sohn war Tocke Trylle, der erst ein Heyde und in der Zauberey wohl erfahren gewesen. Er wohnte in Fühnen, hatte mit König Harald Blaazand viel zu schaffen, und erzog an seinen Hoff den nachmahligen König Sven Tiugskæg, dem er auch wieder den Vater beystund, und diesen mit einem Pfeil erschoss. Von ihm stehet bey T. Torfæo in Trifolio Histor. vieles zu lesen. Sein Sohn, oder wie einige meinen, Sohns Sohn, war Skialm Hvide, ein reicher und gewaltiger Ritter, dessen im eilften und zwölften Buch Saxonis öfters gedacht wird. Dieser hatte 4 Söhne Namens Tocke oder Tycko, Ebbe, Ascer und Sune, deren Nachkommen sich weit ausgebreitet haben, und mächtige Leute geworden sind. Wir bekümmern uns nur um den dritten Sohn Ascer, mit Zunahmen Ryg oder Rög, dann dieser war der Vater unsers grossen Absolons, den er auf seinem Land-Gut Fänislöf-Elle mit seiner Gemahlin Inger im Jahr 1128 erzeugte. So wohl Martinus Petri, als A. Wellejus geben vor, der Bruder Absolonis Esbern Snare, wäre mit ihm zugleich gebohren, und diese beyde also Zwillinge gewesen, zum Andencken dessen ihre Mutter Inger, in Abwesenheit ihres Ehe-Herren, der im Kriege war, einen doppelten oder Zwilling-Ehurn, an der Kirchen zu Fänislöf erbauen lassen. Diese Zwilling-Geburt verwirft zwar der Herr Otto Sperling, in notis ad Testament. Absolonis p. 34. und sucht aus dem Saxone zu beweisen, Esbern sey vorher gebohren. Da aber der Beweis auf die Worte natu prætare ankommt, ist selbiger nicht hinlänglich, eine sonst attestirte Sache zu läugnen, angesehen Elau und Jacob auch Zwillinge waren, und dennoch nur einer erstgebohrner oder nata prætans seyn konte. Der um die Schwedische Historie wohlverdiente Herr D. Christian Nettelbladt scheint auch in seiner Schwedischen Biblioth. mit diesem Judicio des sonst zuverlässigen Hr. Sperlings nicht zufrieden zu seyn, und giebt zu verstehen, er habe von der Geburt und Herkunft Absolonis solche Nachrichten in Händen, die Sperlingius, als er dieses schrieb, nicht vermuthet hatte. Seine Worte sind: Die Genealogia Absolonis & Esberni Snare, des Martini Petri,



Petri, will dem Sperlingio, in Notis ad Testam. Absol. p. 34. mit anilibus quibusdam fabulis angefüllet zu seyn bedüncken. Aber ich bin von ganz andern Gedancken. Wer von uns beyden Recht hat, wird der G. L. am besten beurtheilen können, wann meine Annotationes zu dieser Genealogie hinkünftig communiciren werde. Daß ich aber nicht gleich mit meinen Anmerckungen heraus rücke, ist Ursache, weilens erstlich absehen will, ob sich nicht einer von denen Dänischen Gelehrten, die hierzu bessere Subsidiis haben, resolviren wolle, mich dieser Mühe zu überheben &c. So weit wohlgedachter Hr. Nettelblatt, welcher mir und andern einen gefälligen Dienst thun wird, wann er baldigst seiner Versprechung nachzuleben geliebet, weil ein Theil der Historie dem andern nicht wenig Licht zu geben pflegt.

Dänische  
Bischöffe.

Bey der Heil. Tauffe ward Personæ quæstionis der Nahme Axel bengelegt, nicht aber Absolon, obwohl die Clerisey den Dänischen Nahmen also Lateinisch gegeben, und nicht nur Saxo beständig Absolon schreibt, sondern auch dieser Bischoff selber seinen Nahmen im Lateinischen Testament also ausdrückt. O. Sperling beweiset an gedachtem Ort, sein rechter Nahme sey Axel gewesen, den auch viele andere absonderlich vom Adel geführet, daher das noch blühende Geschlecht derer Toten, vorhin unter dem Nahmen derer Axelsonner bekannt war. Bischoff Axel hat dem ersten Copenhagischen Schloß Axel-Huus und Axel-Wald den Nahmen gegeben. Axel aber deriviren unsere Sprachkündige vom alten Wort Allfäll reich und überflüssig, daher Axel-Torg quæli Allfäll-Torg, ein Marckt-Platz, wo alles zu kauf ist. Diese Bedeutung aber kommt im Grunde nicht überein mit dem Hebräischen Nahmen Absolon, der so viel heist als ein Vater des Friedens. Das auch der Beynahme Hvide kein beständiger Stamm-Nahme Absolonus gewesen, wie einige wollen, die so gar das nachmahls bekannte Geschlecht der Hviden mit unserm Erzbischoffen in Verwandtschaft setzen, solches zeigen die Bey-Nahmen seiner Vorfahren, die Nög und Trykter, wie auch seines Bruders, der Esbern Snare geheissen, und brauchete man viele hundert Jahr nach der Zeit, hier zu Lande keinen beständigen Stamm-Nahmen, ausgenommen die patronymica, als Axelsen, Anderssen, Lorkildsen etc.

Nahme.

Ob ihn seine Eltern von Jugend an, dem Geistlichen Stand gewiedmet, ist nicht gewiß, doch sollte fast daran zweifeln, in Betrachtung,

Erziehung  
daß



**Mündliche**  
**Bischoffe.** Daß er vor seiner Erhebung auf den Roeschildischen Bischoffs-Stuhl, welche unversehens geschah, kein Geistlich Ampt oder Präbende hatte, sondern als ein Liebling Waldemari I. am Hofe lebte, und in solcher qualitat der mordischen Gasterey Svenonis zu Roeschild bey wohnte, wie auch dem ersten Heer-Zuge Waldemari wieder die Wenden, da seiner als eines privati annoch gedacht wird. Dem sey aber wie ihm wolke, so hatte er nach Art der Zeiten seine Studia, und mit Büchern und Studirten-Leuten umzugehen grosse Lust, wie er dann nachmahls seinen gelehrten Clericum Saxonem Grammaticum, nach dessen eignem Beständniß, darzu aufbrachte, daß er die Dänische Historie gar zierlich verfasste, und die zu beschreibende Sachen guten Theils aus dem mündlichen Bericht dieses Prälaten entlehnte.

**Studia.**

Zu wie lieb ihm die Studia, absondersich die Cultura historiae Patriæ gewesen, läffet sich daraus schliessen, daß er den Cistercienser Mönchen, des von ihm errichteten Klosters zu Sorø, dieses instar legis vorschrieb, sie solten beständig einige aus ihrem Mittel dahin anhalten, daß sie die Geschichte des Vaterlandes von Jahren zu Jahren in ein Verzeichnis brächten, dem aber die faulen Patres schlecht nachgelebet. Zu Paris hat er sich in seiner Jugend Studirens halber aufgehalten, und mit dem namhafte ten St. Wilhelmo im Kloster Genovefæ Freundschaft gepflogen. Hier von zeugen die Worte eines alten codicis beym Stephanio in prolegom. ad Saxon. cap. XI. p. 51. Redit tandem (Absolon) in memoriam familiaritatis & amicitiae, quæ illi olim intercesserat cum Wilhelmo viro religioso, cum litteris Parisiis operam daret. Daß er die humaniora und in der Lateinischen Sprache, absondersich den Pompejum Trogum, welchen er mit zierlicher Hand abgeschrieben, sehr geliebt, finde beym Joh. Olai Slan-gendorp, in orat. de initiis doct. in Dania. Absolon Regia familiaritate & cognatione conspicuus - - - disertum fuisse Absolonem monumeta ostendant ab ipso transcripta. Inter alia etiam Pompejum Trogum elegantissimis litteris, ipsa manu Absolonis in membranam conjectum videram. Ubrigens heist es auch in seiner Grabchrift beym Magao Matthiæ: Fortior exluerit an doctior ambigit omnis.

**Erhebung**  
**auf den**  
**Bi-**  
**schöflichen**  
**Stuhl zu**  
**Roeschild.**

Im dreysigsten Jahr seines Alters, nemlich anno 1158 wählte ihn die Roeschildische Clerisey an Statt des verstorbenen Asceri zu ihrem Bischoffen, in welchem Ampt er sich rühmlichst verhalten, und nicht nur die Thum-Kirche und das Capitulum Canonicorum von seinen Gütern reich



reichlich beschenckt, wie auch die herrliche Abtey Sora gestiftet, sondern auch die Sitten und Lebens-Art derer Clericorum zu Eskudsöe und anderwärts zu verbessern getrachtet, mithin gewiesen, daß ihm die Geistliche Kleidung ohne Geistliche Ehrbarkeit und Gottseligkeit nicht gefallen. Nach zwanzig Jahren oder 1178 ward er vom Lundschen Capitulo einmüthig zum Erzbischoffen erwählet, wolte aber diese Würde durchaus nicht annehmen, bis er nach Verlauf eines Jahrs so gar durch angedroheten Bann, vom Pabsten dazu gezwungen werden mußte, wovon in der Chronologie bey dem lezt gedachten Jahr die Specialia zu lesen stehen. Weil auch das Roeschildsche Capitel den theuren und wehrten Mann keinesweges von sich lassen wolte, und wieder die Lundsche Wahl zu Rom appelliret hatte, beschloß der Pabst wieder die Gewohnheit, daß er den Lundschen Erzbischoß, mit Beybehaltung des Roeschildschen Bischoffthums, bekleiden solte. Zu Lund war er vom Päpstlichen Legaten Galando im erwehnten Jahr geweiht, und lebte bald daselbst, bald zu Roeschild, bald auf der Flotte und im Wendischen Kriege drey und zwanzig Jahr, nach seiner Erhebung zum Erzbischoffthum und Primat über Schweden, so wohl als über Dännemarck. Seine wichtigste Verrichtung in Kirchen Sachen, war diese, daß er wie unten vorkommen wird, die öffentliche Gebete, Gesänge und was zum äussern Gottes-Dienst gehdret, über ganz Dännemarck in Ordnung brachte, und eine allgemeine Liturgie mit Zuthun der übrigen bey ihm versammelten Bischöffe zuwege brachte, mithin die bisherige Disharmonie, welche den Einfältigen anstößig ist, aufhub. Arn. Abb. Lub. cont. chron. Slaw. Helm. nennet ihn Lib. IV. c. 18. virum religiosum magni consilii & præcipuæ honestatis, und gedencket unter andern, er habe im Chor seiner Stifts-Kirchen ein Crucifix zu dem Ende aufstellen lassen, daß der Reverenz, welchen ihm die Leute im Aus- und Eingehen machten, nicht ihm, sondern Christo verbleiben mögte. Crucifixum superaffigi præcepit, ut accedentibus & recedentibus reverentia Crucifixo, magis quam sibi fieri videretur. Sein Eifer und Ernst in der Gottseligkeit wird in den Brieffen Petri Cellensis a Sirmondo edit. Libr. 8. Num. 19. mit folgenden Worten gerühmet. Multis retro annis, Pater charissime, de vestra nobilitate & industria, plura audivimus, & quod ferventissimo zelo, quæ DEI sunt, in vobis & in aliis augmentare studeatis. Tenui fama hoc didiceram, sed cum lura veritatis & certitudinis adjecit carissimus noster & vester Fulco Episcopus. Daselbst Epistola 20. heist es ferner zu seinem Ruhm: Gra-

Lundsche  
Bischöffe.Erhebung  
auf den  
Erzbis-  
schöfl. St.  
zu Lund.Merita  
in seinem  
geistl. Am-  
te.Frömmig-  
keit.



Ländische  
Bischöffe.

tias divinae agimus gratiae, de bono odore gratissimae matris vestrae, cuius tam copiosa redundat affluentia, ut in caelos ascendat & terras etiam finitimas suaviter aspergat &c. &c. German antiquum Praedecessoris non sub una nocte aruit, sicut cucurbita Jona. Requievit spiritus Heliae super Elisaeum utiq; Esquilli super Absolonem &c. &c. Interim ne miramini, quod ego ignotus & terra remotus, jam secundo scribo vobis. Habetis amicos juxta vos & natos, Fulconem quondam Monachum nostrum, nunc Episcopum, qui multis persuasionibus pulsat me & compellit vobis scribere, praesentium labor, qui vos usq; ad Angelos DEI extollit. Den damahls noch nöthigen Kirchen-Bau beförderte er aus allen Kräften, und suchte auch die besten Prediger hervor, die er zu finden wuste. Wann er in den vielen Krieges-Zügen öfters lange auf der Flotte war, versäumte er dennoch nicht, durch schriftliche Expedition und Vorkehrung allerley Anstalten, das Kirchen-Regiment zu besorgen. Vor seiner Person, soll er ein gläubiger und gottseeliger Herr gewesen seyn, als der bey aller Gelegenheit so wohl Liebe als Gerechtigkeit übte, und aus seinem ganzen Wesen die ernstliche Nachjagung eines unbefleckten Gewissens vor Gott, und eines ehrbaren Wandels vor der Welt, blicken lies. In seiner Devotion war er regulair, und versäumete auf den Schiffen so wenig als zu Hause, Messen, Bet-Stunden und dergleichen Andachts-Stunden in seiner Gegenwart halten zu lassen. Hätte er auch in einem andern Seculo gelebt, und wäre nicht nach allgemeinem Gebrauch der Zeit, so gar Amtshalber an die Krieges-Unruhe verpflichtet gewesen, zweifle nicht, er würde die Übung der Gottseeligkeit so weit als jemand seines gleichen getrieben haben. Nächst Gott war er seinem König Waldemaro, und nachgehends dessen Sohn Canuto über die massen hold und getreu, und schonte seiner selbst in keinem Dinge, wann es der Dienst seines Herrn erforderte. Sein Bluts-Berwandter und Vormeser am Erzbischoffthum Eskallus suchte ihn Anfangs mit guten Worten, nachgehends mit Vorschüßung der Kirchl. Gewalt und Subordination, von der Königl. Parthey abzuziehen, unter dem Praetext, der König hieng an dem schismatischen Pabst Octaviano. Absolon billigte zwar das letztere nicht, wolte sich aber auf keine Weise vom König abziehen lassen. Waldemarus, der seine ungemeine Treue aus vielen Proben hatte kennen gelernt, ja ihn von Jugend auf kante, weil sie mit einander erzogen waren, liebte ihn hinwiederum als sein eigen Herk, und konte ohne seinen Absolon fast keine Stunde vergnügt seyn. Diese Gnade aber erwarb er nicht

Treue gegen seinen König.



nicht durch Heuchelen, noch unterhielte er sie dadurch, dann so oft der König auf einen Abweg gerathen wolte, redte ihm Absolon dreist dar ein, so gar daß jener bisweilen empfindlich ward, aber Sanftmuth genug hatte, seinen Unwilken zu zwingen, bis er bald darauf Ursache fand, seinen treuen Rathgeber danckbarlich zu umfassen. Er irrete auch in seiner ganzen Regierung fast niemahls, ausgenommen wann er den Rath Absolons verlies, welches absonderlich auf der Teutschen Reise nach Bisanz zum Käyser Frid. Barbarossa geschah. Da zog Absolon wie der seinen Willen mit, und als der König durch Hinterlist des Käysers, der ihn zum Reichs-Vasallen machen wolte, in die Falle gebracht war, welches Absolon voraus sahe, trat dieser Prælat in der Reichs-Versammlung auf, und widersprach mit gleicher Auctorität und Beredsamkeit der Käyserlichen Zumuthung, sprechend: Es hätte dem Römischen Käyser besser angestanden, dem König vor seiner Ankunft seine Meinung wissen zu lassen, als ihn mit sichrem Geleit und vielen süßen Verheissungen, aus seinem eignen Lande zu locken. Der Käyser frug, wer solches gethan, bekam aber zur Antwort: Da stehet euer Legat Rodulph, der hat durch eure falsche Verheissung solches zu wege gebracht, und als der Käyser sein Wort nochmahls verneinen wolte, säumte Absolon nicht, durch umständliche Erzählung der ganzen Sache, ihn mit guter Manier einzutreiben. Gleiche Auctorität lies er in eben dieser Versammlung gegen den zu gegen seynden Pabst Octavianum, den die Dänische Kirche nicht erkennen wolte, blicken, wie an seinem Ort vorkommen wird, woraus die auctorität, Vernunft und Fertigkeit nicht weniger, als die Beredsamkeit dieses Herrn erhellet. Was diese letztere Natur-Gabe anlanget, bezeuget Saxo mehr als ein mahl, Absolon habe sie nicht nur gehabt, sondern auch als ein redlicher Mann wohl gebraucht und recht angewandt, nemlich streitige Partheyen zu vereinigen, und jeden seines wahren Heyls zu überführen. So gar, daß das gewaltthätige Kakhbalgen auf dem Seeländischen Land-Gericht, durch seine vernünftige Anführung zu erst abgeschafft worden. Eloquentiæ quoque ejus præsidia Sialandensibus salutaria senserunt. Nam domesticas conciones ad vim & rixam usque litigiosas, moderatione sua ad pacatiorem habitum perduxit. Tantaque facundia ejus ornamenta fuere, ut etc. L. XIV. p. 281. edit Stephanus.

Mit allem Recht heist dieser Held beym Magno Matthiaz.

Ländische  
Bischöffe.

Absolon  
ein großer  
Staats-  
Mann.

Dabey  
dreist und  
beredsam.

Kein  
Freund  
der Zün-  
gen-Drö-  
scherey.

Consilio pollens & lingua promptus & armis  
Reich an Rath, Wort und That.



Dänische  
Bischoff:  
Eingrosser  
General.

Die heldenmuthige Tapferkeit übertraf zwar nicht seine übrige Tugenden, doch hatte diese in jedermans Augen den allergrösten eclat, und machte, daß er als ein Achilles seiner Zeit, in ganz Europa berühmt war. Saxo berichtet, daß einige Dännemarcker aus Constantinopel, wo sie als Kaiserliche Leib-Gardes dienten, bey ihrer Heimkunfft erzählet haben, wie sie in Orient das erschollene Gerücht dieses tapfren Mannes gehöret hätten. Viele kleinere rencontres nicht zu rechnen, hat er zwanzig mahl die Dänische Flotte gegen die Wendische angeführet, und allezeit den Sieg da von getragen, daher zu lest seine bloße Gegenwart fast genug war, jener Nation ein Schrecken einzujagen, und sie auf die Flucht zutreiben, wie absonderlich eins mahls geschah, da man Absolon, der sich im vorder Theil des ersten Schiffs gestellet hatte, erblickte, und alsbald mit Übergabe aller Hoffnung die Flucht nahm. Zur andern Zeit jug er mit sieben Schiffen fünf hundert Wendische, fünf und dreißig derselben kehrten Schande halber auf der Flucht um, und wolten ihr Heyl versuchen, wurden aber gänzlich zerstreuet, geschlagen und ruürt. Dasselbe wiederfuhr dem grösten Theil der übrigen, und damahls ward die Wendische See-Macht solcher gestalt geschwächet, daß sich jenes Land und dessen Fürsten, der Dänen Vormässigkeit gänzlich unterwerffen mußten. Wo von das XVI. Buch Saxonis im Leben Canuti VI. nach zu sehen. Ehe es aber Absolon so weit brachte, legte er viele andere herrliche Siege ein, die hier nicht Statt finden. Hiebes muß auch erinnern, daß vor seiner Zeit die Dänische Küste, absonderlich an den Znsulu im Belt, beständig von den Wendischen See-Häubern verunruhiget, und weil die Nation noch Heydnisch und Barbarisch gesinnet war, verübte sie in Dännemarc so viel Unheil, daß sie geschächtigt zu werden wohl verdiente. Hier zu kam der Päbstl. Befehl an alle Christliche Potentaten, die Heydnische Nachbarn hatten, selbige durch Heers-Macht in den Schaaf-Stall zu treiben. Welches auch das Absehen Waldemari, noch mehr aber Absolonis als seines Generalen, in diesem halb Kirchlich scheinenden Kriege gewesen. So tapfer auch dieser letztere wieder den bewafneten Feind sochte, so gnädig und glimpflich verfuhr er mit den wehrlosen und Überwundenen; besänftigte auch mehrmahls den König, wann er sahe, daß man mit Gelindigkeit seinen Zweck erreichen könnte, daher ihm eins mahls viel e 1000 Schönische Bauern, die aufrührisch geworden waren, ihr Leben und Erhaltung zu dancken hatten, weil er dem König um den Hals fiel, und ein Blut-Bad abwandte, obwohl die Bauern ihn mehr als den König erzörnet hatten.

Giltig und  
gelinde zu  
recher  
Zeit.

Allein.



Allein Absolon erwies in dieser und anderen Begebenheiten grosse Liebe, Lindigkeit und Saufftmuth gegen seinen Beleidiger, gleich wie er überall ein ungemein genercules Gemüth hatte. Wo er konte, schonte er des Menschen-Bluts, absonderlich erwies er dieses in der Belagerung der damahls reichen und festen Stadt Arcona auf Rügen. Dann als es aufs äusserste gekommen war, und die Soldaten nur darauf hofften, sie würden nächstens die Stadt ohne grossen Widerstand erobern und ausplündern können, brachte es Absolon dahin, daß der König den Einwohnern ihr Leben und Güter schenckte. Worüber im Lager eine solche Empörung entstand, daß sich der König vor seinen eignen Leuten, die ihm öffentlich droheten, nicht sicher wuste. Allein Absolon dämpfte alles durch eine vernünftige und zierliche Rede, und rettete die Armen Einwohner aus der Hand des wütenden Volcks. Es wird in der Chronologie vorkommen, wie sich Absolon auf dieser Insel die Pflanzung der Kirche und Verteilung des Götzen-Dienstes hat lassen angelegen seyn, auch de propriis die ersten Priester unterhalten, auf daß ihr Amt kein eigen nütziges Gewerbe in den Augen der Heyden scheinen sollte. Selber war er damals so arbeitsam und unverdrossen, daß er über die zu verfügende Anstalten in dreyen Nächten nicht geschlafen, und dennoch die vierte Nacht nicht ruhen wolte, bis er mit seinen Schiffen zum König kam. Vor seine Gemächlichkeit war er im geringsten nicht portirt, und scheuete die allerhärtesten fatiguen so wenig als der geringste Soldat. Aus seinem Schiffs-Seegel oder auch von grünem Laub, lies er sich eine Hütte machen, wann er an fremden Orten war, und unternahm so bald Winters als Sommers eine Reise oder Krieges-expedition zur See. Absonderlich that er dieses in seinen jüngern Jahren, da er als Roeschildscher Bischoff auf seinem Hause Axelhaus, wo igo das Copenhagnische Schloß stehet, wohnete, und täglich mit Betrübniß erfahren muste, wie die noch ungebändigte Wendische Heyden, bald hier, bald dort, auf den Dänischen Strömen caperten, auch ans Land giengen, und so viel sie vorsunden, in die Barbarische Sclaverey mit sich nach Zulim, Stetin oder Rostock hin über brachten, nicht anders, als heutiges Tages die corsairs von Algiers und andern Orten auf der Africanischen Küste, wieder dieses Ungeziefer war Absolon alle mahl wachsam, wie aus dieser Probe zu ersehen. Einmahls war er in seine Bad-Stube gegangen, hörte aber, daß seine Leute, die aussen vor stunden, ein ander erzählten, daß eben ein Gewaltiger See-Räuber, aus dem Norden kommend, vorbey seegelte.

Lindliche  
Bischöffe.

Hat die  
Christliche  
Kirche auf  
Rügen  
gepflanzt.

Scheuet  
keine Ar-  
beit oder  
Ungemach.

Sehr hur-  
tig und  
münter.  
feyer



Lundische  
Bischöffe. seyerte nicht lange, sondern stieg halb gewaschen aus dem Bad, jog sich in der Eile an, lies durch seine See-Flöße den Matrosen ein Signal geben, gieng zu Schiff und legte nach einem scharffen Gefecht, diesem Feind das Handwerk, welches in den Tagen fast honorable war, und von den besten Edelleuten getrieben ward. Bey dieser Hurligkeit hatte Absolon einen sehr starcken und gesunden Leib, wie auch ein heroisch doch leutseeliges Ansehen. Seine Stärke ist daraus abzunehmen, daß, da er einst im Wendischen Kriege auf einer Brücke stand, die mit vielen Leuten beladen, unversehens einfiel, und jedermann für sein Leben höchst bekümmert war, rettete er sich durchs schwimmen, obwohl er seinen Harnisch und volle Rüstung an hatte. Daß er lang und wohl gewachsen gewesen, gibt Saxo damit zu verstehen, wann er die Höhe des ungeheuren Götzen-Bilds Ruvith in der eroberten Stadt Carenthin beschreiben will, und spricht, Absolon habe mit dem kleinen Beil, welches er gewöhnlich in der Hand trug, den Rinn gedachten Ruviths nicht erreichen können. Es wäre noch von den vortreflichen Natur-Gaben so wohl, als raren Tugenden dieses Prälaten viel zu sagen, ich fürchte aber, die Grenze meiner Methode zu überschreiten, will darum noch nur etwas wenigens hinzuthun von der Demuth, die als eine Krone oder Deckel den süßen Geruch aller übrigen guten Eigenschaften in ihm bewahret, und zu wahrer Tugend gemacht hat. Hiervon sind nun im Leben Waldemari I. abermahls verschiedene Zeugnisse, wie er nemlich die Lobes Erhebungen im geringsten nicht gesucht, noch ertragen können, allein nichts mag in dieser Absicht von größerm Beweisthum seyn, als die unbewegliche Standhaftigkeit, mit welcher er Jahr und Tag hindurch die ihm aufgedrungene höchste Würde der Dänischen Kirche ausschlug, und sich deren zu gering erkannte, obnerachtet der König, das Capitul, alle seine Freunde, ja sein resignirender Auserwandter, der alte Eskillus selbst, mit Fusfall und Thränen ihn darum ersuchte, hätte sie auch nimmer angenommen, wann nicht der Pabst seinen Legaten Galandum express hieher gesandt, und ihm unter dem Gehorsam, den er der Kirchen schuldig war, mithin unter der Straffe der excommunication, Erzbischoff und Primas zweyer König-Reiche zu seyn, injungiret hatte. Wer die Umstände unten an seinem Ort liesset, wird in diesem passu keine Verstellung oder affectirte Modestie argwöhnen können. Als ihm auch Eskillus den reichen Schatz und alle Herrlichkeit des Lundischen Erbstifts zeigte, sprach er unerrückt, dergleichen Dinge hätten über sein Gemüth keine influentz. Das war ein Helden-Muth, der nicht weniger

Starck und  
wohl ge-  
wachsen.

Die De-  
muth krö-  
net seine  
Tugend.



ger die thörigte Begierde seiner natürlichen Sinnen, als Vestungen und ganze Völker zu bezwingen gelernet hatte. *Parva levis capiunt animos.* Ubrigens damit es nicht das Ansehen haben möge, als triebe man das Lob Absolons zu weit, da doch mein aufrichtiger Vorsatz über all ist, Tugend und Laster, Böses und Gutes so viel möglich, in ihre rechte distance zu setzen, will zum Beschluß die Worte eines ausländischen grossen Geschichtschreibers, diesen Erzbischoff betreffend, anführen, und viele andere, die gleiches Inhalts sind, übergeben. So spricht aber Surius Tom. II. ad diem VI. Aprilis. *Per id tempus Roskildensi Ecclesiae cum multa laude praesidebat Absolon Episcopus, Vir magni consilii, cleri decus, mœrentium & afflictorum consolator, Religiosorum pius amator, totius populi Rector modestus, advenarum & pauperum beneficus sustentator, Wandalorum strenuus debellator, Religionis Christianae ornamentum, exemplar sobrietatis, forma pudicitiae, Veræ nobilitatis & probitatis insignae speculum, lucerna fulgens in templo Dei, ejusque columna fortis & immobilis.* „Das ist. Um diese Zeit stund der Roeschildischen Kirchen mit grossem Ruhm vor der Bischoff Absolon, ein Mann von grossen Rathschlägen, der Geistlichen Schmuck, der elenden und betrübten Tröster, der Kloster-Leute frommer Liebhaber, des ganzen Volcks demüthiger Regierer, der Fremden und Armen gutthätiger Unterhalter, der Wenden tapftrer Befieger, eine Stütze der Christlichen Religion, ein Muster der Nüchternkeit, ein Abdruck der Keuschheit, ein herrlicher Spiegel des wahren Adels und der Frömmigkeit, eine scheinende Leuchte im Hause Gottes, und desselben feste und unbewegliche Stütze. „ Die einzige Schwachheit, welche meines wissens von den Geschichtschreibern diesem recht unvergleichlichen Mann bey gemessen wird, ist diese, daß er, nach Erzählung Saxonis, auf omnia, Träume und andere Prophezeiungen etwas gehalten zu haben scheint, führte auch beständig einen alten Isländer Namens Arild bey sich, weil dieser nicht nur von alten Geschichten, die Absolon liebte, viel zu singen und zu sagen wuste, sondern auch mit Verkündigung künftiger Dinge sich abgab. In Betrachtung des Seculi war diese Schwachheit ihm so viel weniger zu verdenecken, als sie auch heutiges Tages vielen ganz gescheuten Leuten anklebet.

Lundische  
Bischoff.Elogia  
beym Surio.Ein Fehler  
wird ihm  
ey gelegt.

Der Tod seines grossen Freundes R: Waldemari I. beugte sein Herz gar sehr, und er konnte in vielen Zeiten nicht aufhören, über ihn zu weinen, daher man besorgte, Dänuemarck hätte ihn allzu frühzeitig verlohren.



Lundische  
Bischöffe.

Tod.

Grab.

lobren. Endlich überwand sein Helden-Muth auch diesen allerempfindlichsten Anstoß, und da der Zwölf Jährige Prinz Canutus auf den Thron erhoben ward, giengen fast alle Regierungs Sachen durch seinen Kopf, da bey sich das Land so wohl befand, daß man in der Absicht den Tod des Königes nicht so sehr empfand, als man sonst besorget hatte. Endlich ging es Absolon wie aller Welt. Er nahm ab und starb. Im letzten Jahr des zwölfften Seculi oder anno 1200 fieng er an zu krankhen und Bettlägrig zu werden, daher er die von ihm gestiftete und jederzeit sehr geliebte Abtey Sora besuchte, und daselbst sein Sterbes-Lager zu halten gedachte, wie auch geschah, da er im nächsten Jahr, nemlich anno 1201. und zwar nach observat: Arnoldi Abb. Chr. Slav. L. 4. C. 18: die St. Benedicti starb, seines rühmlichst geführten Lebens im drey und siebenzigsten; seines Lundischen Erzbischoffthums im drey und zwanzigsten; seines Roeschildschen B. aber im drey und vierzigsten. Seine Leiche ward mit gewöhnlichen Solennitäten, aber ungewöhnlichem Heulen und Weh-Klagen, im Chor der von ihm erbaueten Kirche besagter Abtey begraben. Bey derselben stunden in einigen Jahren die Gebeine seines Brudern des tapfern Ritters Esbern Snare, samt dessen beyden Ehevewibern Hulvestreth und Ingeburg, nebst andern mehr, aus diesem berühmten Geschlecht. Da aber gedachte Kirche anno 1247. durch eine Feuers-Brunst verwüstet ward, wurden auch die Gräber zernichtet, und die Gebeine Absolons und seiner Freunde zerstreuet. Man samlete sie, so gut man konte, und setzte sie in der anno 1285 neu erbaueten Kirche bey, doch nicht mehr an einem Ort, wo von die Worte eines alten MSt. also lauten: *Istorum tamen omnium ossa, cum multis aliis, quorum nomina in libro vitæ scripta sunt, translata fuerunt de antiqva Ecclesia per Dominum Abbatem Nicolaum tertium, in Ecclesiam majorem, & reposita in tribus locis, videlicet pars quædam in presbyterio summi altaris, ad dextram Domini Absolonis Archi-Episcopi, ut jam potuit: pars altera in presbyterio beati Johannis Evangelistæ, & pars tertia in presbyterio B. Johannis Baptistæ, anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo quinto, in craftino commemorationis animarum.*

Zur Zeit der Reformation ist sein Grab erneuert, und diese Worte in den Stein geäßt.

Absolon hoc tegitur Lundensis marmore Præsul.  
MCCI. Absolon hic sepultus est.

M. D.



M. D. XXXVI. Lapis hic sculptus est  
 Dominus Petrus & Skelmo Episcopi Aarhusienses,  
 Nepotes hic sepulti.

Lundische  
 Bischöffe.

In vorigen Zeiten sind zum ewigen Andencken dieses der Unsterblichkeit würdigen Mannes verschiedene andere Epitaphia gemacht, die ich theils aus einem alten Chron. 1595 edirt, theils aus Magni Matthiae Ser. Ep. Lund. p. 54. seqv. anführen wil.

Abfolon hic specie, Samuel re, mente Salemon,  
 Nomine sub trino, tres tegit iste lapis.  
 Terrarum Terror teritur, nunc terra. Potentes  
 Terreat, hoc ejus esse, fuisse, fore.

Hoc Abfolonem tumulo post fata recludit  
 Ultimus humanæ conditionis honos.  
 Hic Primas, sua prima tenens, docet ultima cunctis  
 Ingruere, & nullum posse manere diu.  
 Corpore nactus humum, lustrat spiramine cælum,  
 In duo divisus gaudet habere duo.  
 Pax patris patriæq; parens, hoc pulvere pausat;  
 Certa salus populi, plebis opima qvies.  
 Virtutis specimen, justus pater, autor honesti,  
 Militiæ robur, Religionis apex;  
 Hostibus excidium, tutamen civibus, æqui  
 Arbiter, armorum gloria, pacis amor.

Aliud.

Abfolon hic Primas, speciei jure secundus,  
 Abfolon ore Cato, probitate David, Samuel re,  
 Currus & Auriga, pater & patronus, ovile  
 Et Pastor, pax & patriæ dux, legifer & lex;  
 Fortibus hic Samson, Salomon sapientibus, Abram

P p

Ja-



**Pundis  
Difhoffe.**

Justis, perverſis Phinees, fuit anchora Danis.  
 Qvicqvid Achillis erat, qvicqvid Platonis, in ejus  
 Splenduit ingenio, teſtatur gloria fama.  
 Nunc pater emeritus Danorum pulvere pauſat;  
 Terris ſtans fama, merito cœleſtibus aſtat

Aliud.

Pontif	doctorum norma virorum,
Eccle	non iſte fuit.
Unus	, populiq; patrumq;
Sple	ens, gemma, columna, decus.
Invida	magis, pulcherrima quæq;
Oci	trioſa premens,
Æquat	ctos, neſcit honori
Parc	ns eſſe neceſſe mori.
Omnia	mortalia finis,

In cinerem redigens, quod fuit ante cinis.

Inſignem pietate virum mors abſtulit ipſis.

E terris, ultra vivere neq; finit.

Legifero viduata tuo flens Dacia plora,

Præſulis ut pace potiatur ſpiritus, ora.

Aliud.

Non fuit in toto quisquam præſtantior orbe

Nulla magis clarum fudit origo virum.

Omnis in hunc virtus confluit munere pleno,

Neq; quæquam vitio præſtitit eſſe locum.

Qvicqvid Achillis erat, qvicqvid Platonis, in ejus

Splenduit ingenio, moribus atq; ſono.

Fortior extiterit, an doctior, ambigit omnis,

Pectora cui ſacra nota fuere viri.

Ad



Ad sacra gentiles armis transire coegit,  
 Huc mihi, ne dubites, Rugia testis adest.  
 Excubiis cujus patriæ pax constitit, hujus  
 Dania jam fatis pressâ revixit ope.  
 Huic eadem tanto viduam se sole qveratur  
 Et lucem luci jure (dabatur)  
 (precetur) ei.  
 Eximio cassum doleat se fidere mundus,  
 Ulterius simile non habiturus ei.  
 Lux, Benedicte, tuo præsens huic lumen ademit,  
 Donatura novum perpetuumq; sibi.

*Eundem  
 Bischoff.*

Der Bischoff. Hut und Stab Absolonis wird unter den raresten  
 Alterthümern der Königl. Kunst-Kammer annoch aufgehoben.

Diejenige Testament, welches Absolon in seinen letzten Tagen ge-  
 macht, hat der geschickte Antiquarius Otto Sperling aus einem MSC. Testament  
 von der Hand des Herrn A. Hvitfeldt anno 1696 mit Noten erläutert, zu Absolo-  
 erst heraus gegeben. Weil aber die Piece fast rar geworden, und doch ris.  
 verschiedenen Alterthümern einig Licht giebt, verdienet sie an diesem Ort  
 e neu Platz zu finden.

## TESTAMENTUM

Quod pius Pater noster ABSOLON Archiep.  
 ante obitum suum confecit.

Quæ præsentis pagina continentur, ex testamento legavit & donavit  
 Venerabilis Dominus ABSOLON Lundensis Ecclesiæ Archiepi-  
 scopus, Sueciæ Primas, ad hoc vocatis & præsentibus Domino  
 Eberno Fratre suo, & Domino Gaufrido Abbate de Sora, & Tochone  
 & Achone Præpositis, & Magistro Johanne & Thordone Capellano  
 suo, Lundensis Ecclesiæ Canonicis, & Anfrido Presbytero, & Ha-  
 quino Camerario suo, & Paulo & Simone pueris suis, & Henrico



Lundische  
Bischof.

Converso de Sora, totum videlicet patrimonium suum, excepto Fialensleve, quod Fratri suo contulit, Monasterio de Sora donavit.

Monasterio de Aas in Hallandia Vathby, cum omnibus attinentiis suis, excepto molendino donavit & scotavit.

Ad mensam Canonicorum Lundensis Ecclesiae Esbiruth cum molendino in Rogen & coeteris attinentiis, sylvis omnibus & terris donavit & scotavit.

Similiter Saxiis eisdem Fratri

Ad candela monasterio Beati su Civitatis, qui

Venerabili tiam exfulanti,

Martino B

Nigello Ep

Ivaro Hamarcopenfi Episcopo, quinquaginta marcas argenti.

Nicolao Aslonensi Episcopo, ciffum argenteum, & scutellas argenteas, quas idem Episcopus ei quondam dederat, donavit.

Domino Regi ciffum argenteum mirabiliter fabrefactum, quem Dn. Nidrosiensis ei quondam dederat, & vasculum aureum cum musco dedit.

Dominus Suno ei tenebatur reddere CXXX. marcas argenti, & illud debitum Domino Petro Roschildensi Episcopo & Fratribus suis reliquit.

Episcopo Roschildensi quinquaginta marcas argenti duabus minus concesserat ad emendum Alltofta, quas idem Episcopo remisit, & ciffum argenteum, quem ei quondam dederat, donavit.

Fratri ejus Domino Cancellario, ciffum argenteum, quem ei Dominus Suno quondam dederat, legavit.

um Ecclesia & caeteris suis attinentiis donavit & scotavit.

Coronae & ad cereum nocturnum in marcas argenti singulis annis de cen-

Midsummers Gylde, dedit.

rosiensis Archipraesuli, propter justitiam.

quinquaginta marcas argenti.

, quinquaginta marcas argenti.

Don-



Domino Esberno ciffum argenteum, quem Hildebrand fecerat, & parvum ciffum, de quo Pater ejus potiones accipere solebat, & cuilibet filiorum fuorum ciffos argenteos de majoribus ciffis dedit. Lundische  
Bischoffe.

Domino Alexandro ciffum argenteum de melioribus, & loricas quas habebat & duobus filiis suis, duos ciffos argenteos modicos dedit.

Dominæ Margaretæ duos ciffos Rojanorum Idolorum.

Canonicis de Paraclito ciffum argenteum de plano opere ponderantem circiter decem marcas argenti.

Majorem ciffum argenteum, quem Sora habuit, Capellæ de Sora dedit, ad calicem faciendum.

De scutellis suis argenteis jusfit calices fieri in monasterio B. Laurentii fortes & sufficientes: quod vero his prædictis de ciffis argenteis & scutellis superfuert ad perficiendas Coronas in templo reservari præcepit.

Dominus Alexander habuit octo marcas auri & dimidiam ad opus casulæ & coronarum, ex quo auro magnam partem casulæ jam apponi feci.

Eschillus presbyter annulos aureos habet ad opus eorundem reservandos; argentum quod Liuthgerus ei tenebatur persolvere, totum pauperibus jusfit erogari.

Dominus Archidiaconus de argento, quod accepit pro decimis & a presbyteris & de argento, quod habet Dominus Alexander, Domino Archiepiscopo Nidrosiensi, & Episcopis prædictum argentum persolvat, & quod residuum fuit, inter monasteria Scaniæ & Selandiæ fideliter distribui præcepit.

Dominus Alexander autem argentum suum non habet, nisi quantum conflare poterit ex septingentis marcis denariorum Scaniensium veteris monetæ, & ex eodem argento præcepit Domino Alexandro, ut XVI. marcas Soræ mitteret quibusdam persolvendas.

Argentum quod Hericus filius Harinæ, & Sueno frater ejus, & Conradus de Tumethorp ei tenetur persolvere, cujus debiti summam Archidiaconus novit, præcipit reservari.



Lundische  
Bischoffe.

Debitum, quo Bondo filius Gamalielis ei pro donatione exactio-  
num tenebatur, heredibus ipsius Bondonis totum pro anima sua remisit.

Herico Batti cappam forratam de pellibus marturum dedit.

Magistro Petro Capellano Archiepiscopi Nidrosiensis cappam for-  
ratam de pellibus griseis dedit.

Decano Lundensi pallium marturum dedit.

Thordoni ( ) rpellicium cum pellicio de marturi-  
bus, & cappam juppam vario forratam dedit.

Simoni m griseo forratam: Petro Stamina gri-  
seum pallium e

Marfilio vulpinum dedit.

Petro St em filius Biörn ei donavit, dedit.

Fratri ejus am Esbernus Mule ei dedit, donavit.

Haquino C am dederat, quem Bondo ei dedit.

Eqvum bru ( ) juno Normanno dedit.

Nigrum eq , quem Soræ habuit, eidem monasterio reliquit.

Eqvum blaccatum Domino Archiepiscopo Nidrosiensi dari præcepit.

Eichillum Bathiven libertate donavit.

Mulieres, quas Nicolaus Stabellarius de libertate in servitutum  
suscepit, ubicunque reperiantur, cum filiis suis libertate donentur.

Mulierem acceptam de Biargaherred in Scania cum filiis suis li-  
bertati donavit.

Saxoni Clerico suo duas marcas argenti & dimidiam concessit, quos  
sibi donavit.

Saxo debet duos libros, quos Archiepiscopus ei coefferat, ad  
monasterium de Sora referre.

Magistro Johanni biccarium argenti dedit.

M. Walthero pallium griseum, quo in nativitate Domini vestie-  
batur, dedit.

Annulos aureos quindecim cum lapidibus, & sedecimum sine lapide,  
monasterio B. Laurenti dedit ad plenarium faciendum.

Præpo-



Præposito Achoni minorem ciffum argenteum, quem Soræ ha- Pundische  
Bischöffe.  
buit, dedit.

Argentum quod apud Cluniacum habuit, dimidium eidem mo-  
nasterio contulit, medietatem vero ad Claram Vallem transmitti præ-  
cepit.

Ecclesiæ de Wellinge tenebatur argentum reddere, cujus sum-  
mam Archidiaconus novit.

Ecclesiæ de Stangby tenebatur mansum unum reddere, quem de-  
dit pro manso in Kopingh, & jusfit ut Ecclesia in Stangby habeat  
mansum in Kopingh, donec de Episcopatu reddatur.

Præbenda cuidam tenebatur dimidium mansum in Huphakre, &  
jusfit ut in Arleff haberet dimidium mansum, donec Episcopatu reddatur.

Præbendæ Nicolai Monialis dimidium mansum in Asmundathorp,  
& jusfit in Nybyle haberet in parochia de Saxullstorp, donec solvetur  
de Episcopatu.

Magister Hugo proprium præbendæ suæ habeat, donec de E-  
piscopatu perfolvatur.

Archidiacono dedit pallium magnum de Lækatt, si sit ibi, & si  
ibi non sit, lectisternium forratum de marturibus ei donavit.

Jesfrido Coco, duas cappas phivales, alteram forratam.

Præcipue Archidiacono præcepit, ut campanam, quam facere pro-  
posuerat, consummaret.

Magistro Hugoni lectisternium vario forratum.

Nicolao filio Archidiaconi superpelliceum vario forratum.

Eschillo Presbytero cappam forratam, quæ est in castro de Haffin.

Christianum Cocum, qui injuste captus erat in servitutem, liber-  
ate donavit.

Achoni magistro laterum, & Achoni Lapidæ præcepit ut Archi-  
diaconus beneficeret.

Pixidem argenteam cum reliquiis monasterio de Sora dedit.

Retribuat ei Dominus mercedem in vita æterna. Amen.

Bischof.



Bischöffe des Koeschildschen Stifts im  
Zwölften Seculo.

## ARILDUS oder HARALDUS.

Saß daselbst im Anfang dieses Seculi, unter R. Erico Ejegood und R. Nicolao. Die eigentlichen Jahre seiner Ankunft und Abschied weiß man nicht, gleich wie er auch von keinen Thaten, wohl aber von seinem Leiden bekannt ist. Doch weiß man auch hiervon nur die Generalia, nemlich, daß er von seinem Sitz verjagt, und im Elend gestorben ist. In einem MSC. Membran. Biblioth. Hafn. heißt er Arnoldus, vir simplex & negligens, ein einfältiger und nachlässiger Mann, welcher jedoch das Kloster mit einer Stein-Mauer umgeben, und die Gemälde daselbst ausbessern lassen.

## PETRUS BOTYLDIS oder BODELSEN.

War Martialisch, gleich wie andere seines Standes der Zeit, bekam auch kein Bischöflich Ende, da er anno 1135 am Heil. Pfingst-Tage, in der Bataille zu Fodwig erschlagen, und nebst 5 andern gleicher Würde, wie auch 600, oder wie andre Annales wahrscheinlicher setzen, 60 Priestern auf dem Wahl-Platz todt gefunden ward. Saxo gedendet L. XIV. im Leben Königs Erich Emund, eines Mannes von eben diesem Nahmen, kan aber nicht derselbe seyn, weil es heißt, er habe dem Koeschildschen Eskild geholffen, einen Aufruhr wieder den König anzustiften, überdem geschah auch solches nach der Fodwiger Bataille. In einem MSS. des Herrn Th. B. Bircherood finde diesen Bisch. Petrum Adolphi genant. In einem MSS. Barthol. Bibl. Hafn. daß er vorhin Capellan des Prinzen Magni gewesen, mag auch mit seinem Herrn gleich unartigen Gemüths gewesen seyn: Er heißet, Vir crudelis, literatus & inter Daniæ Episcopos eloquentissimus, ein grausamer aber gelehrter, und unter allen Dänischen Bischöffen der beredsamste. Die Priester seines Stifts soll er zu erst von der Bau-  
ren (Bundonum) Verfolgung erlöset haben, indem er es dahin brachte, daß niemand einen Priester vor Bürgerliche Gerichte belangen kon-  
te.



te. Er bauete viele herrliche Häuser, und that seinen Priestern viel zu gute, heist es, doch nahm er ihnen die Weiber, und verfuhr grausam mit denen, die sie nicht wolten fahren lassen, welche Nicolaren genannt, und zum Theil gar getödtet wurden. Das reiche Benedictiner-Closter zu Nestved, nachmahls Skow-Closter, wo isz die Adelige Schule Herlufsholm ist, hat er, und seine Familie gestiftet.

### ESKILLUS.

Folgte jenem im Jahr 1134, nicht aber 36, wie Hvitsfeld sehet. Er stund dem Stifft nur in 4 Jahren vor, da er gen Lund zum Erzbischoffthum beruffen ward, welche Wahl der König Erich Emund zwar zu hindern suchte, weil er, wie gedacht, in Seeland Untreue bewiesen, und selbige mit einer schweren Geld-Busse bezahlen muste. Jedoch wolte ihn das Lundische Capitel haben, weil er ein Bruder-Sohn des vorigen Erzbischoffen Asceri war. Von ihm ist oben unter den Lundischen ausführlicher Meldung geschehen.

### RICCO einigen OCCO. 1138-1139 (18. October).

Dieser Mann hatte wunderliche Fata. Anfangs war er Bischoff zu Schleswig von anno 1126 bis 1138, da ihn König Erich Emund zum erledigten Erzbischoffthum in Vorschlag gebracht, wozu gedachter König theils daher bewogen ward, weil Ricco vorhin seines Vaters Hoff-Capellan gewesen, theils weil er dem Eskillo, der sonst Hoffnung hatte, gern einen Stein in den Weg werfen wolte. Da er nun dis letztere nicht vermogte, brachte er ihm doch den durch Eskilli Beförderung, vacant gewordenen Roeschildischen Bischoffs-Stuhl, als an Einkünfften reicher, zu wege. Jedoch es währete nicht lange, so fand Eskillus Gelegenheit diesen Mann, den er nicht wohl leiden konte, vom Amt und Brod zu stossen, ja gar in den Bann zu thun. Die Anleitung war, daß als der Zeit über die beyden Römischen Päbste Octavianum und Hadrianum III. ein Schisma Ecclesiae catholicae entstanden, da eine Parthey die andere mit deren Anhängern für Ketzer und Banns-Leute schalt, so hielte es Eskillus der Dänische Metropolitan, und nebst ihm fast alle Dänische Bischöffe, mit Hadriano, und thaten alle Segner in den Bann. König Waldemar hingegen hielt dem

Sonderbare Fata.



Roehsil- obnerachtet mit Octaviano, und hatte von der Geistlichkeit den einzigen  
 disch. Bisch. Ricconem B. zu Roehschild auf seiner Seite. Dieser musste dann ein Ketzer  
 und Sünder heißen, und seines Amts müßig gehen. Inzwischen  
 war sein voriges Bischoffthum zu Sleswig mit einem andern, Rahmens  
 Esbern, besetzt worden. Als aber dieser, wie an seinem Ort vorkom-  
 men wird, aus Furcht, sein Bischoffthum verlies, und in Sachsen  
 wanderte, kam Ricco zum zweiten mahl nach Schleswig durch Be-  
 forderung des K. Waldemar und Pabsts Octaviani, um des willen er  
 gleichsam zum Märterer geworden. Jedoch musste er noch einen Stoß  
 aushalten, denn als Eskillus, sein alter Feind, im Jahr 1160 gen  
 Schleswig kam, und sich daselbst mit dem König verunwilligte, lies  
 ers Ricco von neuen entgelten, gieng in die Thum-Kirche daselbst in Per-  
 son Messe zu halten, und that mit ausgelöschten Wachs-Lichtern und der-  
 gleichen Ceremonien Ricco von neuen in den Bann, wie Saxo L. XIV.  
 bezeuget, obwohl Cypræus dessen nicht gedenket. Weil ihn aber der Kö-  
 nig soutenirte, blieb er, so viel bekannt ist, in seinem Amt zu Schleswig,  
 bis anno 1163 oder 1167, welche beyde Jahr-Zahle Cypræus setzt. In  
 so weit ist die Historie dieses Mannes richtig. Nun aber kommt ein  
 schweres dubium, welches ich aller angewandten Mühe obnerachtet  
 bishero nicht solviren können, nemlich wie bey diesen Umständen der  
 Roehschildische Bischoff Ricco von dem Cron-Competenten Oluf Skaghug  
 anno 1139, oder nach andern annalibus 1143. 15 calend. Novemb. zu  
 Namlöse in Seeland kan erschlagen, und ihm der aus einem Fenster  
 gesteckte Kopf abgehauen seyn, da er so lange nachdem zu Schleswig  
 gelebt, und anno 1160 von neuen in den Bann gethan. Cypræus und  
 Danckwert, in Erzehlung der Schleswigschen Bischöffe, gedencken dieses  
 Mords im geringsten nicht. Da hingegen meldet Herr Hvitfeld im Leben  
 K. Erici Lam. Tom. I. p. 102 ein paar Worte davon, nemlich Ricco sey  
 im Jahr 1143 von gedachtem Prinzen Oluf, einem Sohn Harald Köste,  
 zu Namlöse in einem Hause belagert, und als er aus dem Fenster sehen  
 wollen, habe ein Knecht Olai ihm den Kopf herunter gekhlagen. Die-  
 ses würde bey so großer contradiction kaum glauben, wann nicht Saxo  
 Gram. der eben damahls im Leben, und in der Nachbarschafft gewesen,  
 eben dis factum umständlicher, nemlich also L. XIV. in vita Erici Lam  
 erzähle. „ Oluf Skaghug kam aus Schonen in Seeland mit seiner  
 „ Macht an. Bischoff Ricco brachte die Einwohner des Landes zu-  
 „ sammen, und überwand ihn bey Budingaae, daß er also in Halland  
 „ hinüber stiechen musste. Von dannen aber kam er wieder in Seeland

Wird in  
 den Bann  
 gethan.

E:rschlagen



zurück. Als er nun erfuhr, Bischoff Ricco hätte zu Ramlöse sein  
 Nacht-Lager genommen, verblieb er im Walde bis an den Morgen,  
 da er vernahm, der Bischoff hielte seine Früh-Messe, unter dessen er  
 den Hoff brennen lies. Der Cammer-Diener und andere Knechte  
 des Bischoffs setzten sich zur Wehr, wurden aber in der Thüre nieder-  
 gemacht. Der Bischoff selber übergab die Messe, ergriff den Schild,  
 und hinderte den Feindlichen Einbruch, bis seine Clercks und Schrei-  
 ber herbey kamen, und mit einem Hauffen Küssen und Bet-Kleidern die  
 Thüre gänglich verstopften. Da merckte Olaus, er würde mit Ge-  
 walt nicht hineinkommen, und weil er nicht lange säumen durffte, da  
 der König in der Nähe war, legte er Feuer an das Haus, solches zu  
 verbrennen. Der Bischoff dieses vermerckend, wolte lieber auf an-  
 dere weise als im Feuer und Rauch sterben, bat daher um Freyheit  
 mit Olaus zu sprechen, und als ihm diese zugestanden ward, steckte er  
 den Kopf aus der Thür, oder wie Hvitfeld spricht, aus dem Fenster,  
 und ward in dem Augenblick getödtet. Exserto foribus capite trucidat-  
 ur. Ferner heist es, der Pabst sey über diese Zeitung sehr entrüstet, und  
 habe Olaus als einen Bischoffs-Mörder in den Bann gethann, und  
 allen Bischoffen injungirt, diesen Bann zur execution zu bringen. In  
 Betrachtung dieser notorischen Umstände, muß das factum seine Rich-  
 tigkeit haben, und da dieses nicht später als unter Erico Lam 1143 kan  
 geschehen seyn, erhellet von selbst, daß aus der Schwürigkeit nicht  
 anders zu kommen ist, als wann man, obwohl ohne aller andern  
 auctoritat, statuiren wil, es seyn zu Roeschild zween Bischoffe, die bey-  
 de Ricco geheissen, auf einander gefolget, nemlich einer, der von Schles-  
 wig hie her kommend, dem Eskillo succedirte, und besagter massen erschla-  
 gen ward, ein anderer, der auf ihn gefolget, und von Eskillo vertrieben,  
 nachgehends gen Schleswig gekommen. Weil sie aber beyde gleiches  
 Rahmens und gleich auf einander gefolget, sind sie von allen Scris-  
 benten für einen Mann angesehen. So meine ich, und überlasse an-  
 dern obs möglich eine wahrscheinlichere Meinung zu behaupten. Man  
 bedencke nur, ob unserm sonst hochverdienten Hvitfeld in der Eile ent-  
 fallene Worte B. Chron. p. 10. als im catal. der Schlesw. B. mit ein-  
 ander zu accordiren stehen. Wann es heist: er sc. Ricco, ward zu Ram-  
 löse erschlagen von Olaus im Jahr 1143 & post interjectas tres lineas,  
 starb im Jahr 1159. Noch erinnere dieses, daß Cypræus beständig vor  
 Ricco Neco schreibt, und Hvitfeld nennet ihn im Catal. Episcop. Othin.  
 wo seiner auch gedacht wird, mit beyden Rahmen. Ich halte dann, der er-  
 stere

Roeschil-  
bischof.

18. October 1139

Schwürig-  
keit in der  
Geschichte  
dieses Bi-  
schofs wie  
zu sehen.



<sup>Roeschild-</sup>  
<sup>disch. Bisch.</sup> <sup>stere</sup> sey eigentlich Ricco gewesen, der letztere Occo, Avaco oder Age. Welche Nahmen promiscue gebraucht worden, und demnach wäre der catalogus Episcop. Roschild. dieser: Eskillus ad an. 1138, Ricco ad an. 1143. und Occo oder Age ad an. 44 oder 45. Das eigentliche Jahr, wann er erstes mahl in den Bann gethan, und des Roeschildischen Bischoffthums entsetzt worden, finde nicht ausgemacht, doch ist er als ein Ketzer nicht über ein Jahr von Eskillo geduldet.

## HERMANNUS.

Aus obigem erhellet, daß das Jahr seiner Ankunft ungewiß, vielleicht mögte er auch dem erschlagenen Ricconi unmittelbar succediret haben, und also vor Occo oder Ricco dem Zweiten da gewesen seyn, welches fast warscheinlicher. Doch kan davon nichts gewisses sehen. Er soll sonst vorher beydes zu Odensee und Schleswig gestanden haben, obwohl Cypræus von ihm nichts weis. In einem Cod. MSS. membran. de Monaster. Estromenf. stehet ein Donat.ons-Brief, in welchem zufälliger Weise gedacht wird, Bischoff Hermann (ob er damahls allhier, zu Odensee, oder Schleswig gestanden, wird nicht ausgedruckt, schliesse aber aus dem Nahmen einiger Dörffer das erstere) sey durch Auslauf des gemeinen Pöbels von seinem Stift vertrieben, item er habe sich dem König so treu erwiesen, daß er von demselben sehr wehrt gehalten worden. Die Worte verdienen angeführet zu werden, beklage aber, daß sie nur zerstückelt und abgebrochen geben kan, weil sie in gedachter Membrana fast unleserlich waren. Ericus D. gratia Danor. R. norum esse volo omnibus in regno meo constitutis, tam pulillis, quam majoribus, qualiter Hermannum Episcopum tumultu & seditione populari, sede sua privatum, liberalitate & clementia regali collegerim, quod illi beneficia, ob reverentiam ordinis Sacri, & quia meis utilitatibus viriliter altitit, quo - - - concesserim curiam meam in Brunbye cum omnibus appendiciis & molendinum in Lugen. &c. Dem Ansehen nach hat er so wohl als sein Vorweseer ganz kurz, etwa ein paar Jahr hieselbst gelebet, dann sein Nachfolger

## ASCERUS oder ADZERUS.

Starb nach Rechnung Hr. A. Hvæt. anno 1150 oder wie Stephanus in not. ad Sax. p. 220 will, 1156 zu Eschildsoe. Sonst weis man  
von



von ihm gar nichts, als das Saxo gedenket, er sey im Grabe des berühmten B. Wilhelmi beygesetzt, und die Gebeine des letztern bey der Gelegenheit in einen Winkel hingeworffen, obwohl sie samt seinem Mantel einen herrlichen Geruch von sich gaben. Welche Violation den Unnehmern theur zu stehen kam.

Odensei-  
sch: Bisch.

### ABSOLON eigentlich AXEL.

Von diesem berühmten Mann ist bereits unter den Lundschen Erzbischoffen ausführlich gehandelt worden. Zum hiesigen Bischofthum gelangte er durch einmüthige Wahl des Capitels, welches vorher über die Wahl eines andern heftig gestritten, und einen blutigen Aufruhr erregt hatte, anno 1157 als im 30sten Jahr seines Alters. Er lebte hieselbst, wie auch zu Copenhagen, damahls Hafa und Köpmanne-Hafa, auf seinem Schloß Axelhuus, bis anno 1178, da er wieder Danck und Willen vom Pabst gezwungen ward, den durch Eskilli Resignation erledigten Erzbischoflichen Stuhl zu beziehen, und seinen Sitz gen Lund zu verlegen. Doch blieb ihm dabei das Roeschildsche Bischofthum, und er lebte in Seeland mehr als in Schonen. Seine Stiftungen und übrige Thaten, als Roesch. B. werden in der Chronologie nach gerade vorkommen. Daß er aber, wie Herr A. Hvitfeld meinet, das Kloster Eskildsoe oder Eskildtune bey Roeschild sollte gestiftet haben, daran zweifelte gar sehr, und meinte, die Ehre komme Eskillo zu; obwohl Absolon die Sitten dasiger Benedictiner-Mönche verbessert, und ihnen St. Wilhelm zum Abten gesetzt. Wovon an einem andern Ort. Neun Jahr vor seinem Ende, nemlich anno 1192, als ihm die Last 2 grossen Aemter zu schwer fallen wolte, übergab er hiesiges Bischofthum an seinen Bruders Sohn Petrum Sunonis Königl. Canzler, von dem im folgenden Seculo ein mehreres.

### Bischöffe des Odenseischen Stifts im Zwölften Seculo.

#### HERMANNUS.

Dieser starb als Bischoff zu Roeschild, wohin er vom Schleswigschen Bischofthum war befördert worden, wie Hr. A. Hvitfeld gedenket, da andere nichts darum wissen. Die Worte wohlgedachten Hr.



Odense-  
sche Bisch.

Hvief. sind in der B. Chr. etwas undeutlich, wann es p. 37 heist: Han blev igien sat til Slesvig, for en Biip i Fyen, Aar 1136. 1. e. er ward wiederum zu Schleswig gesetzt für einen Bischoffen in Fühnen. Deutlicher aber heist es an einem andern Ort, nemlich pag. 10. Einer Nahmens Hermannus, vorhin Bischoff zu Odensee, ward an seiner Statt nach Schleswig befördert 1138. Dieses Jahr bleibt dann das letzte seines hiesigen Bischoffthums, und da der Mann drey mahl befördert worden, läffet sich schliessen, es sey etwas gutes an ihm gewesen. Sonst sind von ihm keine Specialia bekannt, als daß er in denen auf hiesige Bischoffe gemachten altfränckischen Versen den Ruhm hat: er verdiente andern vorzustehen, weil er sich selbst als ein Held zu regieren wuste.

Hermannus cleri meruit sic Pastor haberi,  
Se qui synceri rexit ad jñstar heri.

Wenn übrigens J. C. Wolf in Encomio R. Daniæ p. 110 aus diesem Hermanno zweene B. eines Nahmens macht, und so wohl in Margine als im Text sie separiret, ist solches ein Versehen des guten Mannes, und nicht zu folgen.

## RICOLFUS.

Einer von Adel, welches Geschlechts, ist nicht bekannt, sonst zu Gieltoft in Laaland geböhren, war erst Prior zu Ringståd, dann zu Odensee, und endlich Bischoff hieselbst von anno 1138. In seinem Testament vermachte er den Odenseischen Benedictinern, um seiner Seelen Seeligkeit, seine mehreste Güter, die er theils erkaufte, theils vom K. Erich Emund geschenckt bekommen, aus welchen letztern erhellet, er sey bey gedachtem König in Gnaden und Ansehen gestanden. Vor dem anno 1120 ergangnen Pabstl. Ehe-Verbot, hatte er einen Sohn Nahmens Rudolf gezeugt, welcher zur Zeit des gemachten Testaments Priester war. Diesem vermachte er zum Erb-Gut sechszehn Pfund reinen Goldes, wogegen er seine Anforderung auf die väterliche Güter, gedachten Mönchen, als Universal-Erben, abtreten mußte. Dieses Testament soll Hr. Christen Paulsen letzter Prior St. Canuti zu Odensee in Verwahrung gehabt haben, wie Hviefeld berichtet. Da mir aber Mühe gemacht, das Protocoll erwähnten Priors, in welchem die

Co-



Copien vieler andern Donations- und Kauf-Briefe jenes Klosters stehen, zu erhalten, finde dieses Testament nicht. Ich wünschte solches um so viel mehr gesehen zu haben, weil daraus vermuthlich erhellen würde, ob Ricolfus nur fünf Jahr, wie Hr. Hvitfeld setzet, nemlich von anno 1138, da Herman weg kam, bis 1143 hiesigem Bischoffthum vorgestanden. Mir will solches nicht glaublich scheinen: Einmahl weil zwischen ihm und Lino, der 1163 ordinirt ward, ein zwanzig jähriges intervallum eintreffen würde, von dem oder dessen erheblicher Ursache, Saxo Contemporaneus, nicht ein Wort gedencet. Zweitens hat Ricolfus, wie Hvitf. selber gestehet, die durch Wendische See-Räuber gemachte jämmerliche Verheerung der Stadt Odense erlebt, welches aber anno 1150 geschehen. Drittens starb gedachter Bischoff nach eben dieses auctoris Geständniß unter K. Waldemaro, der allererst anno 1157 nach dem Tode Sveno Grathe den Thron behauptete. Aus diesem allen erhellet, Ricolfus sey nicht 1143, sondern etwa 1163, verschieden und halte es für einen Druckfehler und Verwechslung der Zahlen, die dem Hr. Hvitfeld nicht zu imputiren. Man muß allerdings beklagen, daß in dem sonst trefflichen Werck dieses um unsere Historie allerhöchst verdienten edlen Scribenten, fast unzählbare wichtige Druckfehler, absonderlich in Jahr-Zahlen, darauf so viel ankommt, befindlich, welche mir Anfangs zu conciliren vergebliche Mühe gegeben, weil gedachter Herr Hvitfeld und dessen Auctoritat bey mir so viel gilt, daß ihm lieber weiche, als ohne grosse Noth wiederstehe, mithin bin ich von den Sentimens derjenigen neuern Scribenten weit entfernt, die nur Gelegenheit suchen, Hvitfeld eine Contradiction oder andern Fehltritt vorzurücken, da sie doch mit seinem Kalbe ihr Bestes pflügen müssen. Auf diese Declaration meines Sinnes beruffe mich, so oft ich die vorkommende Dubia zu heben, dem Hr. Hvitfeld entgegen zu treten genöthiget werde.

Odense-  
sche Bisch.

Gressum post bene Ricolfus fretus honore  
Præsulis, ex more noscitur inde fore.

### LINUS oder LINO.

War Anfangs Probst an der Kirche zu Odensee, und succedirte Ricolfus im Jahr 1163, da er seine Ordination zu hohlen nicht nach Lund zum Erzbischoffen Eskild reiste, wie sonst hätte seyn sollen. Die Ursache war, daß gedachter Dänischer Metropolitan auf die Parthen des Pabsts



**Odenfische Bisch.** Pabsts Hadrian III; Lino aber mit dem zugleich aufgeworffenen Octaviano, der sich nunmehr Victorem genant, hielt, mithin war er nebst dem Schleswigschen Riccone der zweite Bischoff in Dännemarc von der Parthey des letztern. Er nahm auch von ihm die Ordination zu Bisanz, woselbst im gedachten Jahr der König Waldemar und mit ihm Bischoff Absolon beym Kaiser Friderico I. zugegen war. Saxo gedencet dessen L. XIV. und spricht, Lino, oder wie er ihn nennet, Livo, sey geweihet worden Tages darauf, da Hadrianus von Victore öffentlich in den Bann gethan worden, welchem Actui Absolon als widerig gesinnet, nicht beywohnen wolte, sondern davon gieng, und auch wieder die mit Lino fürzunehmende Weihung protestirte. Die postero, heists l. c. Octavianus Livorem Othoniensium electum, vehementer ab Absolone prohibitum, falsa Pontificis unctione prosequitur. Man solte meinen, diesem Mann wären bey seiner Rückkunft von der übrigen Clerisey, wegen seiner nichtigen Ordination, Händel gemacht worden, doch sind davon so wenig als vom Jahr seines Abschieds Nachrichten vorhanden.

Nutu divino post cuidam, nomine Lino,  
Contigit imperium præsidis eximium.

### SIMON SONESÖN.

Ein Bruder des nachmahligen Erzbischoffs Andrea, und ein Sohn des Ritters Ebbe Skialmsen. Seiner wird in Museo Regio des Hr. Olig. Jacobzi p. 110 gedacht. Hr. Hvitfeld hat einige seiner Briefe gesehen, und aus denselben so viel geurtheilet, Simon sey ein arroganter Mann gewesen, der unter dem scheinbaren Prætext der Religion seinen Stolz trefflich zu verbergen gewußt, welches in den Zeiten nichts neues war, gebe Gott, daß die Kranckheit nicht auch auf unser Seculum mögte geerbet seyn. In einem Cod. Biblioth. Hafn. finde von seinem Character dieses: Simon Othoniensis, qui monialibus de Burgo, postea Daluna translatis, ecclesiam de Hiellose concesserat, obit, *Vir Severus, superstitiosus, ambitiosus & superbus.* In litteris scripsit se sanctæ Othoniens. ecclesiæ humilem ministrum. In Sigillo imago ejus patulo ore benedicens. Ob er zugleich eine Präposituram im Lundschen Capitel gehabt, oder vor seiner Berufung nach Odensee

da



da gewesen, weiß nicht, so aber erhellet eines oder das andere ex libro Danico Lundensi: 3 Idibus Maji obiit Simon Othon. Ecclesie primus Episcopus, hujus loci Præpositus. fol. 23. Dieses stehet ad an. 1186, welches sein sonst unbekantes Sterb-Jahr gewesen. Der Geistl. Versammlung zu Sylberstadt anno 1175, wie auch der zu Hindlebye 1183 hat er beygewohnt. Die Süder-Zütsche Freesen hat er in den Bann gethan, weil sie den Brüdern St. Canuti ihre jährliche Abgabe nicht entrichteten.

Schles-  
wische  
Bischöffe.

Hoc opus aggreditur Simon, Lino necesse presso,  
Tempore transgresso, Præsul & efficitur.

### JOHANNES JANI Fil.

Von ihm ist in allen annalibus altum silentium. Nur finde in einigen excerptis, er sey Artium Magister gewesen, und habe comitiis Hynbolienibus beygewohnt, im Jahr 1180, also lange vor Antritt seines Bischöflichen Amtes, woraus ich schliesse, daß er etwa eine Standes-Person oder vielleicht ein Rechts-Gelahrter gewesen. In einem Mscr. des Bucherodii finde bey seinem Nahmen das Jahr 1187. Der alte Poet scheint ihn von ordentlicher Verwaltung seines Amtes zu rühmen, wann es heißt:

Hinc subdi meruit Johannes postea legi,  
Per quem gens habuit mystica rite regi.

Bischöffe des Schleswigschen Stifts im  
Zwölften Seculo.

### GUNNERUS.

Diesen rechnet Cypræus zum Jahr 1072, welches wenigstens 32 Jahr zu früh ist, wie aus gedachtem Scribenten selbst erhellet, wann er dazu setzt, Alcerus zu Lund habe ihn ordinirt. Dieses aber konte vor anno 1104 nicht geschehen, weil die Dänische Kirche so lang unter der Hamburgischen stund, und allererst in besagtem Jahr ihren einheimischen



Schles-  
wigsche  
Bisch.

schon Metropolitanum erhielt. Ferner erhellet auch daraus der Zerstörung Cypræi, daß er p. 127 spricht: Bischof Gunnerus habe in demjenigen Kriege gelebet, den König Nicolans mit den Wenden führte. Nicolaus aber kam ums Jahr 1107 auf den Thron. Inzwischen wollen wir nach Gewohnheit die Verse Cypræi hieher setzen.

Ascerus Præsul Danorum magnus in oris  
Gunnerum nostris misit adeste pium,  
Anxius a Slavis obsessa vivit in urbe,  
Dum pulsent cives invida tela bonos.

### ALBERO oder ALBERTUS.

Seine Ankunft zum Bischofthum rechnet Cypræus zum Jahr 1096, Hvitfeld gar ad an. 1086. Beydes ist falsch, wie aus dem vorhergehenden erhellet. Denn da unläugbar ist, sein Vorweser Gunnerus gehöre so gar ins zwölfte Seculum, so folget von selbst, dieser müsse vielmehr hieher gehören. Er ist nach einer vier jährigen Vacanz obngefahr anno 1120 hieher gekommen, und scheint den Mönchen ein commodor und etwas nachlässiger Aufseher gewesen zu seyn, weil diese unter ihm eine freiere Lebens-Art anfiengen, und ihre alte Regel so wohl als die Kleidung änderten. Viele neu-erbauete Kirchen in Eiderstädt und Friesland hat er eingeweihet, noch mehr aber sein Antecessor. Starb anno 1135 in der Bataille zu Fodwig, da er mit andern seines Standes erschlagen ward.

Pontifice Alberto Monachi laxare rigorem  
Incipiunt, vita ac liberiore frui.  
Ornatur variis tunc templis ora marina,  
Ac bellum geritur triste Canute tibi.

### RICCO auch OCCO.

Ward vom König Erico Emund, bey dem so wohl als dessen Vater, er Hoff-Capellan gewesen, anno 1135 hieher und nach dreyen Jahren oder 1138 zu Roeschild, als Bischoff gesetzt, weil das letztere Amt

eins



einträglicher war. Gedachter König brachte ihn gar zum Lundschen Erzbischofthum nach Asceri Tod in Vorschlag, konnte aber mit seiner recommendation bey dem Capitel nicht durchdringen. Der folgende R. Erich Lam, war ihm als einem geschickten und wohl verdienten Mann nicht weniger sehr gewogen, und er hielt auch des Königs Parthey wie der Olauum Skaghug so treulich, daß er anno 1143 diesem Prinzen an der Spitze einer Armee bey Budingaae begegnete, und aus Seeland zu fliehen ihn nöthigte. Allein bald darauf ward Ricco vöndem zur Rache wiederkehrenden Prinzen Olao zu Kamlöse in Seeland erschlagen, und ihm der Kopf, den er mit seinem Feind zu reden aus dem Fenster gestreckt hatte, abgehauen, wie Saxo im Leben Erici Lam berichtet. Dieses haben Hr. Hvitsfeld, Cypræus und Danckwerth nicht attendirt, und sind daher alle zusammen in die confusion gerathen, als wäre dieser Ricco eben derjenige, welcher nachgehends von Roeschild vertrieben ward, und hieher kam, auf Beforderung Königs Waldemari I. welches ihm wegen seines anno 1143 abgeschlagenen Kopfs, offenbahr unmöglich war. Man besehe, was von ihm als Roeschildischen Bischoffen neulich ist gemeldet worden.

Schlesw. Bischoff.

Asceri quærit sublimia munera magni  
 Occho, sed frustra talia captat inops,  
 Selandis Præsul fit gratus Rege petente  
 Post schisma ut sequitur, pellitur inde malum.

### HERMANNUS.

Von diesem weiß Cypræus und Danckwerth nichts zu sagen, er hat aber von anno 1139 an in einigen Jahren als Bischoff zu Schleswig gestanden, und auch in solcher qualität dem 1140, im Beyseyn des Päbstl. Legaten Theodigni, zu Lund gehaltenen Concilio Nationali beygewohnt. A. Hvitsfeld gedencket seiner in der B. Chron. obiter, und spricht, er sey vorher Bischoff zu Odense gewesen, gleich wie er auch von hier nach Roeschild ist befördert worden. In einem alten cod. membran. Bibl. Academ. Havn. ex donat. Ranzoviana, wird seiner bey der Gelegenheit gedacht, daß ein dem Closter Esstrom geschencktes Landgut von seinen Erben erkauffet worden, woraus unter andern mögte geschlossen werden, er



**Schles-** sey ein Seeländer von Geburt gewesen. Villam aliam Vidlingcruth  
**wische-Bi-** videlicet quam ab hærede Hermannæ Ecclesiæ Slesvicensis Episcopi pecunia  
**schöffe.** conquisivit, fructu fratrum prænominatorum adiecit. Ein mehres  
 von ihm und seinen Facis siehe oben in dem Verzeichniß der Dioecesis  
 dischen B.

### ESBERNUS.

Dieser lebte ruhig und rühmlich, bis er in das fatale Schisma unter den  
 beyden Pábsten Hadriano III. and Octaviano, sonst Victor genannt  
 impliciret ward. Er so wohl als úbrige Geistliche dieses Landes, hielten  
 auf des erstern, gleich wie der König Waldemar auf des letztern Parthey.  
 Da nun unter Geist- und Weltlichen, als adharenten entweder des Kö-  
 nigs oder des Erzbischoffen, aus dieser Anleitung öftters Handel und  
 Streit entstand, und der König so gar von Eskillo in den Bann gethan  
 ward, wolte der Königliche Statthalter, und noch mehr dessen Sohn  
 Nahmens Claus Rali dem Bischoffen Esberna genú zu Leibe, sie giengen  
 auch endlich so weit, daß sie mit einiger Mannschafft den Bischoffs Hoff,  
 zu grossen Gottorff genannt, angriffen, und weidlich ausplünderten.  
 Der Prálat war, so viel man weiß, selber nicht zugogen. Aber sein  
 Amtmann oder Schloß-Verwalter wáhrete sich und das Haus so tapfer,  
 daß in dem Tumult auf beyden Seiten einige, und unter denselben der  
 König. Statthalter selbst, erschlagen ward. Esbernus dieses erfahrend,  
 besorgte der König, welcher ihm ohnedem nicht gut war, mögte hi- raus  
 Anleitung nehmen, sich an ihm zu ráchen. Daher durffte er nicht länger  
 im Lande bleiben, sondern verlies sein Bischoffthum, und entwich in  
 Sachsen, wo er nach einiger Zeit vor Sorg und Gram gestorben.  
 In einem donations Brief des Closters Esrom, darin aber das Jahr  
 nicht stehet, wird seiner als eines Zeugen gedacht.

Officio Esbernium depellunt pontificali,

Fortis & arx hosti præda petita ruit,

Dum nulla est nobis murandi fata potestas,

Secedens patria deserit ipse gregem.

### OCCO oder AGE.

Von diesem wissen unsere Geschicht-Schreiber abermahls nichts zu  
 sa



sagen, so ferne er von dem obigen Ricco oder Occo, mit dem sie ihn alle confundiren, eine unterschiedene Person ist. Daher sprechen sie Ricco sey von Schleswig nach Roeschild, und von dannen wieder hieber gekommen. Daß es aber ganz falsch, habe neulich, so wohl als oben im Catalago der Roeschildischen B. dieses Seculi sattsam dargethan, worauf mich beruffe, und den Leser dahin verweise. Er hat mit dem zu Ramlöse längst erschlagenen Riccone oder Occone nichts zu thun. Ward Roeschildischer Bischoff im Jahr 1144 oder 45; blieb aber ganz kurz daselbst, dann da er unter allen Bischöffen der einzige war, welcher in puncto mehrgedachten Schismatis für den Pabst Victor stimmte, und also den König zum Freunde, den Erzbischoffen Eskillun aber zum Feinde hatte, ward er von diesem letztern bald verkehert und seines Amtes entsetzt. Sein mächtiger Patron der König, welcher auf Esbern übel zu sprechen war, wolte ihn an dessen Statt in das Schleswigsche Stifft eindringen, und aus H. Hvitt. B. Chron. p. 10. stehet zu schliessen, er sey mit jenem zu gleich hiesiger B. gewesen, obwohl Cypræus und Danckwerth dafür halten, der König habe allererst nach Esbern Entweichung, und also 1161 diesen Brodlosen Mann hieber befördert. Das Gegentheil aber, und daß Occo zu gleich mit Esbern vom Könige und Pabst Victore, mitdem er es wieder den Erzbischoffen hielt, zum Schleswigschen Bischöffen aufgeworffen sey, erhellet klärllich aus der Erziehung Saxonis, welcher berichtet in vita Waldem. I. L. XIV. daß da Erzbischoff Eskil anno 1160 zu Schleswig beym König Waldemar war und zu Wiedererjagung seines entwandten Schazes die gesuchte Hilfe nicht fand, wolte er sich an dem Könige, so wohl als seinem adherenten B. Occo rächen, daher er in die Schleswigsche Kirche gieng, und leggedachten Bischöffen samt allen Helfern und Anhängern in den Bann that, mithin ihn aufs neue seines Amtes entsetzte. Man findet aber nicht, daß dieser Bann einige Wirkung gehabt, sondern, vielmehr, daß er als ein fülmen brutum vorbeÿ gegangen, und da Eskillus nachgehends mit dem König ausgesöhnet ward, blieb Occo um so viel desto fester an seinem Ort. Da auch im folgenden Jahr Esberous sein Amt verlies, blieb Occo von 1167 bis 1167, da er gestorben, allein. Vorhero war er Episcopus Schismaticus, gleich wie sein Patron Victor Papa Schismaticus hies.

Schles-  
wigsche Bi-  
schöffe.

1160  
1161  
1162  
1163  
1164  
1165  
1166  
1167



Schles-  
wigsche Bi-  
schöffe.

## FRIDERICUS.

Ward anno 1167 von Eskillo geweihet, nachdem er vorher in der  
Canzelley Wald. I. gedienet hatte. Er hat bey vielen Scribenten  
das Lob grosser Tugend, Gelehrsamkeit und Tapferkeit. Vir eru-  
ditus, magni animi & consilii, rerum gerendarum peritissimus, ut qui  
non tantum in litteris versatus, sed & in re militari bene egregieq; exer-  
citus esset, spricht Cypræus. Das letztere bewies er absonderlich in  
den Wendischen Heer-Zügen, da er nebst B. Absolon aus Roeschild  
und Svend aus Narhuus grosse Dinge gethan, absonderlich in der Bes-  
lagerung von Arcona und Carentin auf Rügen, nach deren Erober-  
ung er auch den Heyden das Evangelium geprediget. Der Geistli-  
chen Versammlung zu Sylberstädt wohnete er anno 1175 bey, wie aus  
der Unterschrift einiger Briefe erbhellet. Im Anfang des Jahres 1179  
ward er zum Könige beruffen, um mit ihm einen neuen Zug in Wende-  
n zu thun. Als er aber im Belt angekommen war, schlug sein Schiff  
um, und der Bischoff ertranck da selbst mit fast allen bey sich habens-  
den Leuten, deren Leichname doch alle bald gefunden wurden, allein  
der Bischöfliche ward lange vergeblich gesucht, welches die Betrübniß  
über seinen Tod bey jederman vergrösserte. Endlich fand sich sein  
Cörper am Seeländischen Uffer im Heil. Pfingst-Fest, ganz und un-  
verzehrt, auch ohne allem übeln Gestanck. Saxo, der dieses im Anfang  
Lib. XV. erzehlet, spricht: man habe es für ein Wunder und Zeugniß  
seiner Heiligkeit angesehen, daß die Göttl. Vorsehung die Zün-  
dung seines Cörpers bis aufs Pfingst-Fest, welches er absonder-  
lich in Ehren hielt, und sehr andächtig feyerte, verspartet hätte:  
Cypræus thut p. 191. hinzu, weiß nicht, aus welcher auctoritat, man  
habe das Andencken dessen in folgenden Zeiten mit einem sonderbaren  
Gottes-Dienst gefeyret. *Qua de causa memoriam corporis inventi, pe-  
culiari & honesto cultu honorare posteritas consuevit.* Absolon, der je-  
derzeit mit diesem Mann in vertraulicher Freundschaft gelebt, beklagte  
seinen Tod lange und herzlich, konte auch niemahls ohne Seufzen sei-  
ner gedencen. Er lies ihn an der Ostlichen Seite gegen dem Chor in  
der Abtey-Kirchen zu Soer begraben. Stephanus führet in notis ad  
Saxon. p. 249. sein einfältiges Epitaphium also lautend an: *Frideri-  
cus Episcopus Slesvicensis sepultus in muro Lanctuarii.* item er berichtet,  
daß

Ein guter  
Mann konte  
übel umbs  
Leben.



daß an einer hölzernen Tafel daselbst die Art seines Todes bezeuget werde. Dominus Fridericus, Episcopus Slesvicensis, jacet in eadem Capella. Die gewöhnliche Verse Cypræ sind:

Schles-  
wigsche Bi-  
schöffe.

Vandalus ut discat divini Oracula verbi  
Impius, en Præsul mox Fridericus adest.  
Post ponto infelix submergitur ille profundo  
Percharus Regi flaminibusq; piis.

### WALDEMARUS.

Ein Sohn des abgetheilten Königs Canuti, ein Enckel Magni und ein Ubr-Enckel des alten K. Nicolai. Obwohl diese seine Vorfahren bey dem Königl. Purpur schlechtes Glück gehabt, sondern alle eines gewaltsamen Todes gestorben waren, kam doch diesem, der seit anno 1182 als hiesiger Bischoff wohl gelebt, die unzeitige Lust an, König zu werden. Obwohl ihn nun sein Vetter K. Canutus, der Sohn Waldemari I. sehr wehrt und wohl hielt, auch mit dem Erzbischoffen Absolon sich dahin bestrebte, daß die Einkünfte des Schleswigschen Bischoffthums durch Entrichtung der bisher geweigerten Zehnden merklich verbessert werden mögten, bezeigte sich doch Bischoff Waldemar so unerkentlich, daß er, nachdem die vom Bremischen Erzb. abgefallene Ditmarscher sich ihm unterworfen, Tag und Nacht mit den schwülstigen Gedancken umgieng, wie er seinen Vetter vom Thron stossen, und sein Geistlich Kleid mit dem Königl. Purpur vertauschen mögte. Er schmiedete daher in Norwegen und Teutschland, so wohl als in Dännemarc, eine heimliche Verrätherey wieder den König. Dieser aber nebst seinem getreuen Rathgeber Absolon, war jenem viel zu klug, und weil er die Sache zu keinem Ausbruch wolte kommen lassen, brachte er seinen undanckbaren Vetter anno 1193 mit List ins Gefängniß, auf dem Schloß bey Apenrade. Von dannen ward er in Eisen und Banden geschmiedet, und wie Lycander setzt, erstlich 5 Jahr auf Nordburg, darnach bey nahe 9 Jahr auf Sdeburg gefänglich angehalten. Während seiner Gefangenschafft geschahen zwar viele Fürbitten vor ihn, und der Pabst sandte so gar deswegen seinen Legaten hieher, konte aber bey Lebzeiten des K. Canuti nichts ausrichten. Auch wolte Waldemarus II. in den ersten vier Jahren seiner Regierung diesen unruhigen Mann nicht loos lassen,

Königl.  
Herkommen

Ubermuth

Gefängniß



**Ehlich-  
wisch-  
Bis-  
schöffe.** lassen, lies sich doch endlich anno 1206, als im dreyzehnten, nicht aber wie einige setzen, im siebenden Jahr der Gefängniß, durch seine fromme Gemahlin Dagmar und den Erz-Bischöffen Andream erbitten, und stellte ihn auf freyen Fuß, nachdem er zu folge dem von Pabstl. Heiligkeit gemachten Vorschlag, sich dahin verpflichtet, daß er nicht nur Dännemarc auf ewig räumen, sondern auch der Dänischen Grenze niemals so nahe kommen wolte, daß man von ihm einige ombrage schöpfen könnte, welche Zusage er mit Empfangung des Heil. Abendmahls, nach dem Mißbrauch der Zeit, bekräftigte. Nachgehends hielt er sich einige Zeit zu Rom auf, ward von einigen Gliedern des Bremischen Capitels zum dasigen Erz-Bischöffen erwählet, aber von andern hefftig widersprochen und verstossen, worüber ein großer Krieg entstand, als Kayser Ortho IV zusamt den Brandenburgischen Herrn die Nieder-Sachsen mit Heers-Macht überzog, und unter andern die Stadt Hamburg anno 1215, welches nicht eigentlich hieher gehört. Weil sich aber Waldemarus in das Bremische Erz-Stift mit Gewalt hin eindringen wolte, und darüber solche Händel erweckte, ward er vom Pabst Inoc. III. gar in den Bann gethan. Da merckte er erst, daß es Zeit war, seine hochmüthige Gedancken fahren zu lassen, nahm eine Mönchs-Cappe an, und gieng ins Kloster zu Lycke im Bremischen, nicht aber zu Lüch oder Lüttrich, wie einige vorgeben. Daselbst ist er auch als ein Ordens-Bruder in sehr hohem Alter gestorben. Daß er aber nach Rechnung Claudii Lyseandri und anderer allererst anno 1236 solte gestorben seyn, ist fast gar zu weit hin ausgefetzt; De hoc Wald. conf. Gesta Danor. extra Dan. T. III. cap. 1. Sect. 3. §. 13.

**Befreyung**

**Dringet  
sich mit Ge-  
walt ins  
Bremische  
Erz-Stift.**

**Stirbt als  
Mönch.**

Præfulis officio Volmarus, patre necato  
Regnum præponens tristia vincla subit.  
Dein exul patria Bremam revocatur, ut aris  
Præsit, at infelix infula talis erat.

Unter den Briefen Petri Tornacensis, ist sub No. CXLVII. einer an diesen Bischoff Waldemar gerichtet, in welchem gedacht wird, er habe in seiner Jugend zu Paris studiret, und die Brüder zu St. Genevefa, deren Abt gedachter Petrus damahls war, in Verwunderung gesetzt, weil er bereits in seiner Jugend so männlich reif gewesen, auch die Französische elegance und Artigkeit an sich gehabt, obwohl er aus Norden ge-  
bürg



bärtig war. Der Brief ist nicht lang, und verdienet hier gelesen zu werden. Der Haupt Endzweck ist einen Almosen zu erbitten. Wo man sich durch Lob-Rieden den Weg bahnet.

Schles  
wische Bi  
schöffe.

Venerabili & illustri viro Valdemaro Episcopo Slesvix, Frater Stephanus de S. Genovefa qualiscunque minister Salutem & cum omni dilectione fidele obsequium. Jucundam vestri memoriam reliquit nobis absentia vestra, cujus si delectamur reliquiis, ita reficimur blandimentis. Mirabamur senilem maturitatem in juvene, Episcopalem dignitatem in futuro Antistite, profundam humilitatem in nobili stirpe, munificentiam liberalem in Scholastico, socialem affabilitatem in sanguine Regio Gallicanam elegantiam in Septentrionali viro. Non credimus in vobis honores mutasse mores, quos per Dei gratiam natura vobis potius contulit, quam fortuna. Ex his confidentiam assumpsimus scribendi vobis, & attrita, ut aiunt, fronte, sine meritis nostris beneficium aliquod postulandi, id solum in petitione solatium superest, quia si repulsam patiarur, non rubet, si non, exaudiatur, epistola verecundiam non incurrit. Antiqui parentes vestri cum adhuc errore gentili sub idolatria tenerentur, & justo Dei judicio Gallias invadentes civitates & oppida coeperunt, destruxerunt municipia, Ecclesias subverterunt. Inter alias Ecclesiam beatæ Genovefæ virginis, regali ope & opere constructam miserabili concremarunt incendio, cujus rei testes existunt parietes extunc combusti & exesi, corruptionem suam calce in cineres putrefacta monstrantes, & ruinam minantes: Eos reficere incæpimus comparata jam lignorum materie, que superponatur innovatis parietibus & tecto plumbeo supponatur, sub quodam rubore mendicantes rogamus & petimus, ut aliquid de benevola ac benefica liberalitate vestra nobis mittatis quo plumbum emamus, non Romanum, sed anglicum, quoniam Anglico plumbo teguntur Ecclesiæ, nudantur Romano: Vivet jugiter in ecclesia nostra felix memoria nominis vestri, sub testimonio beneficii à vobis beate Virgini Genovefæ liberaliter impensi. Fratrem nostrum G, presentium latorem misimus, qui & prudenter impleat mandatum nostrum, & fideliter nobis reportet beneficium alienum.

CS

Bi



Ripische  
Bisch.

## Bischöffe des Ripischen Stifts im Zwölften Seculo.

### THURO einigen TOCKO.

Saxo und Crantzias, die seiner gedennen, nennen ihn mit dem letztern; Auctor Chron. Rip. aber und aus ihm A. Hvitfeld, mit dem erstern Nahmen. Er scheint im Anfang dieses Seculi gen Ripen gekommen zu seyn, nachdem das Stift, wie oben gedacht, in einigen Jahren keinen ordentlichen Vorsteher gehabt. Seine größte Bemühung gieng dahin, daß er die Ripische Thum-Kirche prächtig bauen und zieren mögte, welches ihm dann auch so wohl gelungen, daß gedachte Kirche an schönen Quader-Steinen, Säulen und künstlich gearbeiteten Zwiebogen, in ganz Dännemarc ihres gleichen nicht findet. Aus dem Leben S. Nicolai beym Saxone Lib. XIII. lässet sich schliessen, dieser Bischoff sey eben keines aufrichtigen Gemüths gewesen, indem er dem nachmahligem König Erich Emund oder Harefood, mit falschen Ueberredungen sehr listig hintergangen, und ihn dahin beredt hat, daß er sein Krieges-Volk meist abgedankt, welches ihm bey nahe das Leben gekostet hatte. Ubrigens war Thuro ein martialischer Bischoff, der des Königs Nicolais, oder vielmehr seines Sohns Magni Partbey, wieder gedachten Ericum sich so ernstlich annahm, daß er anno 1135 mit andern seines Standes wieder den letztern zu Felde gieng, und auch am Heil. Pfingst-Fest, in der nahmhafsten Schlacht zu Godwig sein Leben einbüßete. Joh. Laurent. Amerinus, der in seinen Tetrastichis diesen Bischoff, wiewohl unrecht, unmittelbar auf den im vorigen Seculo angeführten bösen Jaraldum setzet, singet von ihm also:

Diro sacra cohors monstro laniata Thuroni  
Destinat exedra jura relicta sua,  
Quam varia aggreditur convexi formicis arte  
Ornare, & mirum continuasset opus.

### NOTELIUS.

Wolte jenem anno 1135, da er von Alscro zu Lund geweiht ward.  
Der



Der Muthmassung nach, soll er ein heimtückischer und böser Mann gewesen seyn, wam sonst wahr ist, daß er den Zütländischen Edelmann **Sorte Plog**, zu der gräßlichen That angeteiget, da dieser anno 1239 König **Ericum Emund**, der einem Bauren zu seinem Recht verhelffen wolte, auf öffentlichem Land-Gericht mit einer Lanze durchbohrte. Gewiß ist es, daß dieser König bey den Geistl. sehr übel angeschrieben stund, und kurz vorher von **Eskillo** zu **Roeschild** verrätherischer Weise angegriffen ward. **Notelius** hat auch seinen Unmuth wieder den König darin blicken lassen, mithin die Suspicion gestärket, als er der Königl. Leiche keine Grab-Statt in der Kirchen selbst einräumen wolte, sondern den Sarg halb aussere, und halb in der Maur, wie annoch zu sehen, beysetzen lassen, aus Ursach, der König wäre als ein Verfolger der Geistl. in den Bann verfallen, und daraus nicht gelöset worden, wie an seinem Ort gedacht. Und demnach ist das Gerücht, auf welches sich **Amerinus** beziehet, nicht ohne Grund der Wahrscheinlichkeit.

Deutsche  
Bischof.

Fama fidem sparlit tamen hunc (si nuda meretur  
Fama fidem) sævis constuduisse dolis,  
Instinctuq; suo, nigrum extimulasse Plogonem,  
Ut ferro Regis rumperet exta sui.

In einem MSC. Bibl. Hafn. finde, daß er vorhin Capellan des Bischoffen von **Roeschild** gewesen, und nebst **Petro Boryldis**, der dem alten Bischoffen gedachter Stadt **Arnaaldo**, adjungiret war, die Abschaffung derer Priester Weiber oder vielmehr die Verwandlung des Ehestandes in offenbare Hurerey, stark urgiret, auch einige remittirende Prediger so gar ums Leben zu bringen geholfen habe.

## ASCERUS.

Soll jenem im Jahr 1141 gefolget seyn, sah aber nur einige Monath, und that also nichts, das sein Gedächtniß erhalten konte. Auf ihn folgte im nächsten Jahr

## HELIAS oder ELIAS.

Aus vornehmer Extraction, in der Graffschaft **Flandern** gebürtig, aber



Episch.  
Bisch.

ber wie sich ansehen lässet, ein verschmishter und unruhiger Kopf. Ein Aufruhr, den er in seinem Vaterlande angerichtet hatte, machte ihn seinen eignen Brüdern so verhasst, daß sie ihn zu tödten suchten, da er sich aber mit der Flucht rettete, und als ein armer Exulant in Dännemark zog. Allhier scheint es, er habe zuerst das Amt eines Kloekners abgewarret, und sich damit verdient und berühmt gemacht, daß er die Schlag-Uhren an der Kirchen, und die Abtheilung der Stunden durch Kloekenschläge hier zu Lande in Übung gebracht, gleichwie sie in Flandern längst bekannt war. Anonymi Chron. Ripense pag. 21. Fugit in Daniam & factus est primo Ecclesiarum ministerialis in lignis pullandis. Hic enim dies & horas campanarum pulsatione distinxit. Nachgehends hat sich dieser Fremdling bey Geist- und Weltlichen dergestalt beliebt zu machen gewußt, daß er nach gerade zu höhern Aemtern der Kirche, und endlich im Jahr 1142, da sein Vorweser unvermuthlich bald gestorben, zum hiesigen Bischofthum befördert ward. Als König Sueno Gratho, mit dem ers wieder Canutum hielt, nach der ersten Wiburgschen Bataille, viele seiner Feinde in seine Gewalt gebracht hatte, und sich dieselben in die Kirchen gedachter Stadt retiriret hatten, frug Svend den Bischoffen Heliam als seinen geheimen Rath, wie er mit diesen Flüchtlingen verfahren sollte, und bekam zur Antwort, wie Saxo meldet: Nicht anders, o König! als ein verständiger Gärtner mit dem Unkraut verfähret, wann er den guten Saamen will wachsen machen. Obwohl aber Svend im geringsten kein gut Gemüth hatte, wolte er doch den Blut-Rath dieses heiligen Vaters nicht vollführen. Indessen war Helias zu der Zeit in so großem Ansehen, daß alle drey Competenten der Dänischen Krone Svend, Canut und Waldemar nach Helmoldi Bericht auf ihn als auf einen billigen Schieds-Mann compromittirten, und seiner prudence überliessen, wie unter ihnen das Land zu theilen und sie sämtlich zu befriedigen wären, welches er zwar auch anrichtete, obwohl es schlechten Bestand hatte. Beym Antritt seines Amts, hatte er selber viele Competenten und Beneider seines Glücks, auch an denselben so mächtige Feinde, daß ob er wohl seinen Bischofs-Hoff befestigen lies, trauete er sich dennoch nicht in denselben. Daher lies er an der mittägigen Seiten der Thum-Kirche, über dem Gewölb in der dicksten Mauer ein kleines Gemach, welches noch vorhanden ist, als eine sichere Retraite, indem er aus seinem Hoff heimlich dahin flüchten konte, für sich apiren. Ob dieser Mann in Flandern oder in seinem secularen Stande beweibt gewesen, finde nicht, wohl aber dieses bey A. Hytt. Chron. p. 18,

Angeistli-  
cher Rath.

daß



Daß er einen Sohn gehabt, den er zum Archidiacono seiner Stifts-Kir-  
che gemacht. Was er übrighens in seinem Amte zu Ripen ausgerichtet  
hat, wird unten in der Chronologie vorkommen. Er starb anno 1152,  
und ward zunächst bey dem heiligen B. Leofdago begraben. Ubrighens  
irret Magnus Matthiæ, wann er in Serie Episc. Lundens. p. 31. Diesen  
Mann zum Odenseischen Bischoffen angiebt. A. Crantzius gedencket  
seiner in Dania Lib. V. Cap. 29.

Ripische  
Bisch.

Flander & a patriis Helias mœnibus exul  
Custos sacrata promptus in æde venit.  
Vim contra hostilem, complura hic munit asyla,  
Fertq; Leofdago busta propinqua sacro.

### RADULPHUS oder RUDOLPHUS.

Von Geburt ein Engelländer, hatte es durch seine Geschicklichkeit da-  
hin gebracht, daß er bey Waldemaro I. als dieser noch Herzog zu  
Schleswig war, das Amt eines Canslers bediente. Nach Helia Ab-  
sterben, ward er im Jahr 1152 zum hiesigen Bischoffen erwåhlet. Die-  
se Wahl wolte der Lundsche Erzbischoff Eskillus nicht gut heissen,  
sondern setzte sich stark dawieder, weil der Candidatus eines begangenen  
Mords, wie auch der Kezeren beschuldiget ward. Hiedurch ward sei-  
ne Ordination in vier Jahren verzögert, erfolgte doch endlich auf ernst-  
liches Anhalten des Königs, anno 1156, da sich Rudolphus erboten,  
den Mönchen zu Loem, wo nach einigen Jahren Lohm oder Lugum-  
Kloster gestiftet worden, eine Wohnung zu schencken. In einem mehr-  
mahls citirten Cod. MSS. Bibl. Acad. Hafn. genant Exord. Mon.  
Charæ Insula, finde einen Brief, aus welchem ersehe, daß er so wohl als  
Sveno Aarhus. Päbstl. Befehl erhalten, zu dem wegen des Königs Un-  
gnade exulirenden E. B. Eskill zu reisen und sich von ihm ordiniren zu  
lassen, falls sie den König nicht dahin disponiren könten, ihn nach sei-  
nem E. Stift zu revociren. Alexander Episcopus Servus &c. Venera-  
bilibus fratribus, Absoloni Roskildensi & Tuconi Burglancensi Episco-  
pis, dilectis quoq; filiis, Radulpho Ripensi & Svenoni Arusiensi ele-  
ctis, salutem & Apostolicam benedictionem. Nach einigen andern  
Dingen heist es hier: Rogamus & monemus prudentiam vestram, qua-  
tenus eidem Regi (Waldemaro) suggerere & attentius svadere cu-



Ripische  
Bisch.

Bischöf.  
Mantel  
von  
Cano-  
nicis  
zerissen.

retis, ut venerabilem fratrem nostrum Eskillum, Lundensem Archiep. Apost. sedis Legatum, virum religiosum & DEO acceptum, reverenter ac devote ad ecclesiam propriam revocet, & ei honorem ac gratiam, quæ decet, impendat &c. Nihilominus & vobis mandamus, ut qui ad onus pontificale vocati sunt, sed nondum culmen honoris adepti, ad eundem Archiepiscopum, si tam cito non redierit, humiliter ac devote accedatis, & ordinis ac consecrationis munus de manu ejus percipiant, periculosum enim existit ecclesias DEI diutius solatio Pastoralis vacare. Ubrigens scheinet Rudolphus ein Mann von guten und ehrebaren Sitten gewesen zu seyn. Weil er aber die Ripischen Thum-Herren, welche eine unangständige Lebens-Art angefangen, zur Regel zwingen wolte, wurden ihm diese ganz aufrührisch, und wolten ihm die Freyheit, ein erledigtes Canonicat zu vergeben, nicht zu stehen, ja wurden ihm so dreist, daß sie ihm einst im Capitel-Haus den Mantel zerissen, und die seines Theils waren, derbe abprügelten. Für diesen Affront konte er bey seinem Feind Eskillo zu Lund, keine Satisfaction bekommen, sondern seine Gegen-Parthey ward vielmehr wieder ihn gestärckt, und muthiger gemacht, biß endlich der Schwedische Erz-Bischoff Stephanus, der ihm besser gewogen war, unter der Hand ihm bey dem Römischen Stuhl unterstützte, und in seiner Faveur einen Päbstl. Befehl an die unmordentliche Canonicos zuwege brachte, wie unten mit mehrern erfolggen wird. Er starb in diesen verdrieslichen Händeln anno 1170, und ward ante altare sanctæ Crucis in medio pavimento begraben.

Infula suscepto defertur sacra Radulpho,  
Anglia quem nostris misit amœna plagis.

## STEPHANUS.

Dieser war ein Bernhardiner-Mönch, vorhin Abt im Kloster Herrigswad. Nach Radulphi Tod hat K. Waldemar, wie er mit allem Recht konte, darauf gedrungen, daß er in der Wahl eines neuen Bischoffs wenigstens jus præsentandi exerciren wolte. Daher schickte das Capitel den Archidiaconum nebst den beyden Pöbsten von S. Peter-Borch und Sarsyssel an Ihro Majestät, und erhielten von derselben gegen Erlegung drey hundert Marck, die Freyheit aus dreyen vorgeschlagenen Neben, derer Kloster Wiestyid, Lins und Herrigswad nach Belieben



ben einen zum Bischoff zu erwählen. Da ward dann aus dem letzten Kloster Abt Stephanus, anno 1171 hierzu würdig erkannt. Auch wolte man ihn desto lieber haben, weil er in vorigen Jahren zu Ripen Canonicus gewesen, und aus dem Dorf Bröms in der Gegend besagter Stadt gebürtig war. Er war ein frommer und sanftmüthiger Mann, und dabey wie Hiob schlecht und recht in seinem ganzen Wesen. Denjenigen Päbstl. Befehl, welchen sein Vorweser mit genauer Noth an die unordentlich wandelnde Canonicos Ripenses, wie neulich gedacht, kurz vor seinem Ende ausgewircket hatte, wolte Stephanus iho zur Execution bringen, fand aber gar zu viele Schwierigkeit und Widersehung bey jenen Star-Köpfen, darzu kam auch dieses, daß anno 1176 Kalend. Octob. nicht nur die Bischöfl. Kirche, sondern auch die an derselben befindliche Wohnungen derer Thum-Herrn durch Brand-Schaden ruinet wurden, da die Vögel sich um so viel weniger einsperren ließen, noch mensam communem und die Regel St. Augustini hielten, sondern quoad præbendas canonicis, quoad mores aber Frey-Herrn und ohne Canonem seyn wolten. Der sanftmüthige Bischoff bekam auch mit Bauen und Repariren so viel zu thun, daß er weiter nichts austrichten konnte. Wann übrigens der H. A. Hvitfeld B. Chron. pag. 20 diesem B. Schuld giebt, er habe den Clercks und andern Hoff-Bedienten der Fürsten alle Præbenden, die sie nur verlangten (Dan. som de pegs i paa) auf geschene Fürbitte ihrer Herren eingeräumet, weis nicht, ob dieses, oder ob nicht vielmehr dessen Gegentheil, die Meinung des Auctoris Chron. Ripens. sey, dem wohlgedachter Herr Hvitfeld beständig und allein folget. Es heist aber pag. 15. Hic Clericis curialibus & servientibus in aula præbendas interventione Dominorum petentibus obviavit. Vielleicht heist obviare hier so viel, als freundlich entgegen kommen, vielleicht aber auch sich dawieder legen und hindern. Melsenus gedencet in Scandia Illustr. T. II. p. 13. dieses Bischofs sehr honorifice, ja als eines heiligen und nach dem Tode wunderthätigen Mannes, wann es heist: Ripensis Antistes Stephanus, sanctimonia conspicuus, felicem exhalavit spiritum, & nactus sepulturam e regione summi chori juxta meridionalem in Basilica parietem, miraculis coruscavit. Neulich angezogenes Chron. bestätiget auch dieses letztere, wann es heist: einige versicherten, sie wären bey seinem Grabe gesund worden. Er saß in 14 Jahren, und starb anno 1185.

Ripische  
Bisch.

Canonicis  
sine Ca-  
none.

inquit

Ein heili-  
ger Mann.



Nordische  
Bischöffe.

Empta cuculigerum Stephanum suffragia cogunt  
Dare Herivadi jura suprema gregis,  
Et capere Antiftes, quos fert, venerandus, honores  
Quod probus & quod ab his esset alumnus agris.

### HOMERUS oder ORMER.

Dieser hatte vorher in sieben Jahren als Bischof zu Børglum dem Wandalischen Stift vorgestanden, und ward 1186 nicht eigentlich durch Wahl, sondern durch auctoritat des Pabsts Lucii III. welcher ihn ohnlängst auf dem concilio Lateranensi, dem er als Dänischer Legatus beygewohnt, von Person gekannt, nach Ripen befördert. In den Wendischen Heer-Zügen lies er, gleich wie andere seines Standes der Zeit, sich gebrauchen, bey welcher Gelegenheit Saxo Grammat. im funfzehnden Buch seiner Erwähnung thut, und ihn als einen sehr ansehnlichen und dabey beredsamen Mann abbildet, welcher die Empörung einiger Jütländer erst mit guten Worten, und solche nichts vermogten, mit Gewalt zu dämpfen trachtete, aber vergebens, daher der König Wald. I. den Tod nahm. Contumaciam tutorum, ob quam Waldemarum morbum contraxit, severitate compescere nequivit. Demjenigen Lundschen Concilio, welches der Erz-Bischof Absolon anno 1188 halten lies, wohnete Homerus bey, lies auch überdem bey seiner Heimkunft einen Synodum halten, und darin Breviarium Ecclesiae Ripensis verfertigen. Clar. Joh. Möllerus rühmet diesen B. in Hag. ad histor. cherson. Cimbr. p. III. c. 1. §. v. gar sehr wann es heist: Doctrina, vitae sanctitate, inque Ecclesiam suam meritis inter eos enituit Homerus (Henricum alii vocant) In seinem Epitaphio zu Lugum-Kloster, wo er begraben liegt, heist er, eine Zierde der Welt, eine Gestalt der Weisheit, eine Ehre der Priesterschaft und ein Nachahmer des grossen Onia.

Grosser  
Ruhm.

*Decus orbis, forma Sophie*

*Gloria Pontificum, magni sectator Onie.*

Daß er ein Liebhaber und Förderer der Gelehrsamkeit, mit hin selber ein wohl studirter Mann gewesen, lässet sich unter andern daraus ab-



abnehmen, daß er in der Ripischen Thum-Kirche zum Gebrauch dastiger Clerisey, eine in repositorius vertheilte Bibliothec anlegte, die ihm 600 Marck, welches in den Tagen ein grosses war, gekostet hatte. Von seinen übrigen Stiftungen und Gaben, mit welchen er die neulich durch Feuers-Brust beschädigte Thum-Kirche zu zieren und zu bereichern getrachtet, wird unten gedacht werden. Die Zahl derer Thum-Herren setzte er auf zwölf Personen, denen eben so viele Präbenden zugetheilet worden, mit hin die Verordnung gemacht, daß keiner auf eine Präbende vorher Anwartsung haben, sondern allererst vacante präbenda, ein Canonicus erwählet werden sollte. Doch lies ers geschehen, daß einige junge extravagirende Edelleute dergleichen Beneficia meist genossen. Was die Worte in Chron. Ripensi: Jura Regalia prius amissa ad Ecclesiam revocavit, eigentlich sagen wollen, weis ich nicht. Sein Todes-Fall eräugnete sich anno 1203 als im siebenzehnden Jahr seines hiesigen Amts. Unter denen Episteln Stephani Tornacensis, edit. Paris 1679 siehet No. 149 eine an diesen Ripischen Bischöffen, der wegen seiner Gottesfurcht und Freygebigkeit gerühmet wird. *Applaudimus famę, quę & liberalitatem vestram prædicat, & religionem commendat.* J. Laur. Amerini Verse sind vom ihm diese:

Auro aras radiare jubet calicesq; crucesq;  
 Argento ampullas, thuribulumq; suo.  
 Intulit & variis præclara volumina scriptis,  
 Slavo arma: inde Locus dat monumenta Dei.

Die letztern Worte zu verstehen, muß man wissen, daß der obgedachte Ort seiner Begräbnis, nemlich Ligum Closter, wo verschiedene Bischöffe mehr liegen, auf Lateinisch von den Mönchen Locus Dei genannt ward.

### Bischöffe des Marhusischen Stifts im Zwölfften Seculo. ULKILDUS.

Scheinet am Ende des vorigen Seculi, in welchem Jahr ist ungewis, hieher gekommen, und also noch vom Bremischen Metropolitano geweiht zu seyn. Zu seiner Zeit, ward die Residenz hiesiger Bischöffe

Et

von



330 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarf

**Narbusi-  
fische Bisch.**

von dem vormahligen Städtgen Lüsbiereg, iso einem Dorff, eine Meile Nordwärts von Narhusen entlegen, hieher transferiret, weil die Handlung und Schiffarth sich allmählig nach diesem Ort hin, und die meisten Einwohner Lüsbergs nach sich zog. Ulkildus ist allein davon bekannt, daß er zu Narhusen die erste Kirche anno 1102 am Strande erbauet, doch nur von Holz, da die rechte Stiffts-Kirche aufzuführen annoch kein Vermögen vorhanden gewesen.

**ELOCUS.**

**G**leich wie n  
weis, als  
hat er unter der  
heimischen Erbs  
Ich habe unter a  
aber etwas die  
Thom. Broderu  
cimine antiquæ  
heget, es rühre

seines Vorwesers das Jahr nicht  
ft und Ordination ungewiß. Doch  
ai gelebt, und also vom ersten ein-  
Lund die Weibung angenommen.  
ein Stück, wie ein Schilling groß,  
dem unser geschickter Antiquarius  
af. Otthin. Prof. Eloquent. in Spe-  
orum pag. 68. die Muthmassung  
then loco her. Ich weis aber nicht,

wie weit solches Statt finden kan, indem man sich allein darauf gründe-  
det, daß die eine Seite den Buchstaben N. die andere aber ein J. zeigt.  
So viel ist wahr, daß unter dem König Nicolao, der durchs N. angezei-  
get werden soll, kein Bischof gewesen, dessen Nahme von J. angefangen,  
auffer diesem loco. Ubrigens war er in der Zahl derer Martialischen  
Bischöffe, die am ersten Heiligen Pfingst-Tage anno 1135 an Statt die  
Messe zu singen, wieder Ericum Harefood der blutigen Schlacht zu  
Foodwig beywohneten, und auch auf der Wahlstatt todt gefunden  
wurden.

**Bischöff.  
Tod.**

**ESKILLUS.**

**F**olgte jenem im Jahr 1135. Daß dieser Bischof ein Gönner und För-  
derer derer Bernharden-Mönche gewesen, die in diesem Seculo  
starck zu grassiren anfiengen, bezeigte er darin, daß er einen conven-  
tum gedachter Ordens-Brüder, zu Weng oder Wong-Kloster, auf An-  
rathen des Abten Heinrichs. im Jahr 1165 am 16 Febr. errichtet hat.  
Weil also das Lundsche Concilium nationale, anno 1140. im Beysehn



des Päbſt. Legaten Theodigai gehalten, in ſeinem Leben eingetroffen, ſolte man meinen, er hätte dieſer Kirchl. Verſammlung mit beygewohnet. <sup>Marbuſche Biſchof</sup> Doch finde ſeinen Nahmen nicht im Catalogo derer verſammelten Glieder, welches unten folgen wird. Kan ſeyn, daß er durch Kranckheit oder andere wichtige Zufälle iſt abgehalten worden. Dem Schiſmatischen Päbſt *Oſtaviano* war er neſt dem König Waldemar ſelbſt zugethan, da faſt alle übrige Dänische Prälaten *Victori* anhiengen. Starb kurz nach gedachter Stiftung des Cloſters Wong, und lies ſich bey daſigen Brüdern begraben. Als auch dieſe nach 3 Jahren gen Kaloe, und von dannen wiederum nach *Om chara Inſula* zogen, verſaſſen ſie nicht die Gebeine ihres Wohlthäters mit ſich zu nehmen.

## SVENO.

**M**uß kurz nach 1165 hieher gekommen ſeyn. Solches erhellet unter andern auch daraus, daß er anno 1187, oder wie Magnus *Matthiae* ſehet, 1188 demjenigen Concilio nationali beygewohnet, welches der Erzb. Biſchof *Abſolon* zur conformirung der Kirchen-Gebräuche, Gefänge etc. damahls halten ließ, mit ſich habend als Aſſiſtenten den Probeſten *Esbern* und einen Mag. *Nahmens Thomas*. *Saxo* gedencket ſeiner offmahls *Lib. XIV.* und gibt zu verſtehen, er ſey in den letzten Tagen Königs *Waldemari*, der 1182 geſtorben, ein friſcher und rühriger Mann, ja ein ganzer Krieges-Held geweſen, welcher neſt *B. Abſolon* aus *Noeſchild*, und *Friederich* aus *Schleſwig* in den Wendischen Kriegen allenthalben mit geweſen, und vom Könige in wichtigen Geſchäften gebraucht worden, wie aber ſein Biſchöflich Amt unterdeſſen abgewartet worden, ſtehet dahin. Ihm und den Herzogen *Buris*, ward die Auſſicht der Pommeriſchen Stadt und Beſtung *Wolgast* anvertrauet. Bey Eroberung der Stadt *Sarentin* auf *Rügen* war er mit, und trat das ungeheure Bild des Götzen *Porewit* mit Füſſen, ja blieb darauf beſtehen, als man ſolches zum Schimpf aus der Stadt ſchleppete. Daß er ſonſt keines böſen Gemüths, noch ein Schadenſtrob geweſen, bewies er damit, daß er den auf die unruhige *Schonische* *Bauren* ſehr ergrimten König *Waldemar* von groſſer Blut-Vergiessung zurück gehalten, ihm in die Arme gefallen, und um Aufſchub der Straffe gebeten, welches vielen hundert Menſchen das Leben gekriſtet. Denen *Cisterciencern* zu *Om oder chara Inſula* war er anfangs ungnädig, nachge-

Ein Mar-  
tialischer  
Biſchoff.



Marhu-  
sche Bisch.

hends aber vermessen gewogen, daß er sich auch entschlossen hatte, mit Niederlegung seines Amtes zu ihnen zu treten, welches aber der Abt abriethe, und sprach, es wäre der Kirchen an seiner Person gar viel gelegen. Diesem gab er endlich Gehör, und blieb corpore in Seculo, corde vero in clauetro. Wie es in einem MSS. Membran: Exordium Monast. chara insula genannt, ausgedruckt wird. Dieser alte Codex enthält sehr viele particularia, das Leben dieses B. betreffend, von welchen etwas beybringen will, den Zustand der Zeit zu beleuchten. So heist es ex. gr. er habe die Einkünfte des Bischofthums in schlechtem Stande vorgefunden, aber trefflich vermehret, und da er dem Closter sehr viel verehret und vermacht, habe er solches aus seinem eignen Patrimonio gethan, woraus zu schliessen, er sey etwa von vornehmer extraction. Item er sey gewesen Pontifex diu memorandus, & cujus memoria sit aeternum in benedictione apud Deum & homines, ein Bischof, dessen man lange wird gedencken, und dessen Gedächtnis bey Gott und Menschen im Segen verbleiben wird. Die Bernhardiner Mönche zu gedachtem Om-Closter liebte er als sein Augapfel, und hielte sie heilig als die Engel Gottes, sagte auch sie hätten immer Engel in ihrer Gesellschaft, daher er sie mit ungemeiner Ehrerbietigkeit begegnete, und wann sie ihm unterwegs vordrey gingen, vom Pferde herunter stieg. War er nicht guter humeur, und seine Bedienten wolten ihn ermuntern, sagten sie: ihnen düncke, daß sie einen Bernhardiner von ferne kommen sahen, und wann solches eintraf, hatte er die allergröste Ergehung daran. Er überhäuffte sie mit so vielen Gaben und Wohlthaten, daß der Abt fast unwilliger war zu nehmen, als er zu geben. Gleich wie er sie auswendig mit leiblichen Wohlthaten verpflichtete, also erquickte er sie inwendig mit Geistlicher Speise, nemlich mit den allerbesten Büchern, die er auffragen konte. Die lies er auf seinen Kosten herrlich und zierlich abschreiben, und in ihre Biblioth. hinsetzen. Er ward allen allerley, auf daß er an dem Verdienst aller Theil haben mögte. Auf seinem Alter suchte er beim Pabst Erlaubniß, sein vor vielen Jahren, da er fräncklicher war, gehabtcs Fürnehmen ins Werck zu richten, und mit Niederlegung seines Amtes, ins Kloster zu gehen, starb aber zu Ostorp, ehe der Abt Brandanus mit der Erlaubniß zur execution vom E. Bischoffen zurücke kam, und zwar 3. Kal. Nov. im 26 Jahr seines Bischöfl. Amtes, das ist von 1165. zu rechnen, Ao. 1191. da er vor dem Altar St. Mariae zu Om-Closter begraben ward. Ungewiß ist es, durch welchen Zufall seine Leiche, oder wenigstens sein

Grab

lob.

Lust an den  
Wöächten.



Grabstein, in folgenden Zeiten, nach der Kirche St. Severini zu Rye translociret worden, gestalt Resenius in Atlante Dan. MSS. daselbst folgendes Epitaphium anführet, aber in der Zahl seines Sterb-Jahres etwa einen Schreib-Fehl mag begangen haben, weil obiger Calculus nicht triegen kan. Hic sepultus est venerandus in Christo Pater Dn. *Sveno* Episcopus Rosa papali ornatus, Anno Domini MCCXXXIII. Daniel Cramerus gedencket dieses Bischoffs in seiner Pommerischen Kirchen Chronick. Lib. I. cap. 50. p. 104. bey Gelegenheit von Erober- und Befestigung des Landes Rügen, sprechend, er sey ein geborner Norweger und vorhin Königl. Hoff-Prediger gewesen, ist aber falsch, und gründet sich darauf, daß er diesen Svenonein Aarhufiensem mit dem Svenone Nörbag Episc. Roskildeensi, welcher ganze hundert Jahr vorher gelebet, confundiret, sprechende, er habe bey Absingung der collecte vor dem König gesungen: Domine conserva Regem mulum, an statt Amulum tuum, welche Verwechselung jedoch dem Cramero als einem Ausländer zu gute zu halten stehet, nicht aber seine schändliche Undankbarkeit, dem B. Absoloni daselbst bewiesen.

Aarhufische  
Bisch.

Jrrung  
Crameri.

### PETRUS INGREDSON. *Hafnia*

**A.** Zwitsfeld gedencket dessen ad an. 1196 sprechend, er habe alle seine Bücher der Kirchen vermacht, und also eine Art von Bibliothecque hieselbst angelegt, vermuthlich nach dem rühmlichen Exempel des Rippischen B. Homeri, der ohngefehr zur selben Zeit ein gleiches zu Ripen gethan hatte. Der Herr Probst Paulsen vermeinet in seiner Bibliotheca Aarhufiensi pag. 13. das Ehe Verbot wäre zur Zeit dieses Bischoffs wieder die hiesige Geistlichkeit ergangen, obwol zu gestanden wird, er habe, wie die Wahrheit ist, unter König Canuto VI gelebt, der anno 1182 seinem Vater succedirte, und anno 1202 aus der Welt schied. Dennoch heist es: Ejus tempore coelibatum Pastoribus & Diaconis injunctum fuisse legimus. Hiervon ist in allen so gedruckten als ungedruckten annalibus, die mir zu Gesichte gekommen, nicht ein Wort gedacht. Zwen mahl ist dis Verbot, ergangen, nemlich 1120 und 1222 wie an seinen Orten dargethan werden soll.



Wiburgi-  
sche Bisch.Bischöffe des Wiburgschen Stifts im Zwölfften  
Seculo.

## ESKILLUS.

Derjenige Catalogus von Dänischen Bischöffen, den Hvitfeld, Messenius, Wolffius und Helvaderus nachgelassen, und dem ich in Theatro Danicæ blindlings gefolget bin, ist absonderlich in den ersten zweyen Seculis, über die massen mangelhaft, irrig und voll Widersprechung, wie zum Theil bereits gewiesen ist, zum Theil noch ferner dargethan werden soll. Unter allen aber, sind die ersten Wiburgschen Bischöffe am unrichtigsten verzeichnet. In diesem Seculo kommt bey dem Herrn Zvitf. B. Chron. p. 102. zu aller erst vor, der anno 1151. verstorbene St. Kield, ist aber irrig, und finde an andern Orten zufälliger weise, daß vor ihm so gar zweene sonst unbekante oder in Vergessenheit gerathene Männer, den hiesigen Bischoffs-Stuhl bekleidet, nemlich Eskillus und Sveno. Des erstern gedencken zwey alte codices bey dem Magno Matthiæ pag. 27 in notis, da es heist: Cod. A. & B. addunt, quo quidem anno (sc. 1133) die vero Octobris XX. occisus est Eskillus, Ecelelist Vibergensis Episcopus. d. i. in welchem Jahr, 1133 am 20 Octobr. der Wiburgsche Bischoff Eskil erschlagen ist. Was die Ursache seines gewaltsamen Todes gewesen, stehet nicht leicht zu errathen. So viel finde in einem alten MSS. Bibl. Hafn. daß der König sein Feind gewesen, und an seinem Tode die größte Schuld gehabt, wann es heist: Ao. 1133. die 30 Octob. occisus est Eschillus Episcopus Vibergensis, vir literatus & prudentissimus. Rex Ericus fecit eum interfici in ecclesia. Es mögen vielleicht die damahls in Zütland noch hart disputirte und geweigerte Zehnden, den gemeinen Mann aufs neue rege gemacht, und zu solcher Gewaltthätigkeit verleitet haben. Dieser sonst unbekante Eskillus, nicht aber wie Hr. Zvitfeld meinet, der Eskillus successor Heribarti im vorigen Seculo, ist gewesen, der St. Kield hervor gezogen, und zum Thum-Probsten gemacht hat.

## SVENO.

Des Nahmens der zweite, ist abermahl in allen Verzeichnissen hiesiger Bischöffe aus gelassen. Daß er aber dem erschlagenen Eskillo  
ums



ums Jahr 1133 gefolget, und anno 1140 Wiburgischer Bischoff gewesen, erhellet daraus, daß er in solcher qualitat dem Lundischen Concilio im lezt gedachten Jahr beygewohnet, wie die B. Chron. p. 10. zufälliger weise bezeuget. Svenno Agonis gedencet auch seiner Leg. castr. can. c. II. p. 181. als eines unter K. Nicolao lebenden Wiburgischen Bischofs, und thut hinzu, er sey ein Bruder des Erzbischofen Alceri, mithin von einem derer angesehensten Geschlechter der Zeit gewesen. Daß anno 1147. ein Wiburgischer Bischoff Svenno zu Trier bey der Einweihung dasiger Kirche St. Maximini zugegen gewesen, und seiner Pabstl. Heiligkeit Eugenio III. in solcher function beygestanden, finde in einem MSS. Bibl. Håfn.

Wiburgischer Bischof.

### St. KETILLUS oder CHILIANUS.

Eigentlich auf Dånisch St. Kield, aus dem Adelichen Geschlecht derer Kannen oder Kanden zu Winding ohnweit der Stadt Randers geboren. Ward erst Thum-Herr zu Wiburg, woselbst ihm die Aufsicht der Schule anvertrauet ward. Nachgehends machte ihn sein Præantecessor Eskillus zum Probst an der Stifte-Kirche, und endlich ist er anno einige und vierzig dieses Seculi, zum Bischoffthum erhoben. Von ihm als einem wunderthätigen und canonicirten Heiligen, wäre wohl allhier ein mehres bey zu bringen; man verweist aber den Leser auf dasjenige, was unten in der Chronologie bey dem Jahr 1188, da seine Apotheosis gefeiret worden, erfolgen wird. Er starb anno 1151. v. Kalend. Octob. und zwar besaße seiner unten eingerückten Legende, eines gewaltsamen Todes, da ihn einige böse Buben in der Kirche St. Margretæ des Closters Åsmild überfielen und ermordeten, als er eben begriffen war, seine horas zu singen. Sein Leichnam ward anfangs an dem Ort, wo er erschlagen, nachgehends aber in der Thum-Kirchen mit großer Solennitat beigesetzt, wo von, wie gesagt, an seinem Ort ein mehres. Aus dem Breviario Lundensi wil einige ihm zu Ehren gemachte Verse hieher sehen.

Ein canonicirter Heiliger.

Und Märterer.

*Vir domini prudens, meritorum luce refulgens  
Præclarus genere morumq; micans probitate  
Tempore prevalens fertur Regis Nicolai  
In lucem sanctus mundi prodijse Ketillus,*

Sic



Wiburgische Bisch.

*Sic pius ac mundus, ut ei quis in orbe secundus  
Vix foret aut similis in commissioq; fidelis.  
Vir pius ac justus verbiq; lucerna Ketillus  
Munere multiplici meruit Domino famulari.  
Clarus honestate, rutilans mira bonitate,  
Mitis, mansuetus, humilis, pius atq; modestus  
Induit argentes, satiavit S esurientes.  
O! felix Christi Confessor qui meruisti  
Sic de terrenis largiri rebus egenis,  
In permansura quo mutares peritura  
Es felix fruere eis per secla futura.*

## NICOLAUS.

Folgte jenem im Jahr 1152. Er war äusserst dahin bemühet, die Thum-Kirche seines Stifts St. Mariae genannt, zu bereichern, in dem er derselben die Zehnden verschiedener andern Kirchen zugewandt, welche Donation von den beyden Päbsten Alexandro III. und Clemente III. auf Ansuchen Nicolai ist bestätigt worden. Daß aber in der Bisch. Chron. p. 102 vorgegeben wird, dieser Bischoff Niels habe so gar die Thum-Kirche 1169 erst angelegt oder fundirt, verhält sich nicht so. Schon längst vor Nicolai ja vor St. Ketilli Zeiten, war die Kirche an sich gebauet, weil wie in einer alten Nachricht finde, leht gedachter einen Thurm an der südlichen Seiten gebauet, und Nicolaus hat eine Capelle zum Zeil, Geist genannt, aber nichts mehr erbauen lassen. Im Jahr 1187, oder wie andere setzen 88. wohnete der Wiburgische Bischoff Nicolaus dem Concilio Nationali bey, welches unter Præsidio Absolonis zu Lund gehalten ward. Mit ihm folgte auch dahin der Thum-Probst Svno, die neue Kirchen-Ordnung zu verfertigen. Wie hoch dieser Nicolaus sein Leben gebracht, stehet dahin. Da aber alle Catalogi un mittelbar auf ihn, Gunnerum, einen Abten vom Emb-Kloster setzen, dieser aber allererst 1221 hieher gekommen seyn soll, muß nothwendig ein ner, wo nicht ihrer gar zween vorher gegangen seyn, man wolle denn dem Nicolao eine siebenzig jährige Besizung des Bischofs, Stuhls bey



legen, welches unmöglich, wie Joh. Svaning. in Chronolog. Dan. p. 78 gar wohl observiret. Viele bisher unbekante Bischöffe habe hin und wieder entdeckt, und aus der Vergessenheit hervor gezogen. Dennoch mögen wohl einige übrig bleiben, welche, wo möglich aufzuspühren, man der Nachwelt überlässet.

Börglum  
s. Bist.

## Bischöffe des Börglumschen Stifts im Zwölften Seculo.

### SYLVESTER.

Hier sind alle Catalogi Episcoporum wiederum sehr mangelhaft, und lassen ein Intervallum von ganzen hundert Jahren, nemlich von Henrico, im Jahr 1086 bis Truid im Jahr 1186 offen. Diesen Hiatum zu stopfen, muß vor erst dieser Sylvester und dann auch seine beyde Nachfolger Tucho u. Homerus hinzu gethan werden. Vom erstern wurde man nichts wissen, wann nicht sein Nahme im mehr gedachten Verzeichniß derjenigen Bischöffe gefunden würde, die auf dem in Gegenwart des Päpstlichen Legaten Theodigni gehaltenen Concilio Lundensi, gegenwärtig gewesen. Da aber gedachtes Concilium aufs Jahr 1140 trifft, mögte man billig zweiffeln, ob nicht noch einer in diesem Jahr-Hundert vor Sylvestro gewesen. Hamsford in MSC. Annal. gedencket auch seiner und referiret seinen Tod zum Jahr 1147.

### TOCKO oder TUCHO.

Dieser ist abermahls gang vorbey aegangen, welches mir um so viel mehr Wunder giebt, da doch seiner beym Saxone Grammatico Lib. XIV. mehr dann einmahl, wiewohl nur im Vorbeygehen, gedacht wird. Unter andern heist es, Bischoff Absolon, dessen Bekant- und Freundschaft mit Tockone, hieraus zu schliessen ist, habe einsmahls geträumet, er hörete diesen letztern als Bischöffen von Börglum, die Lateinische Weihnacht-Messe singen, und auch mit sich reden, woraus er gewisse omina gezogen. Item seiner wird gedacht in derjenigen Versräterey, die Herzog Buris wieder den König Waldemar vor hatte, da Tocko Börglumscher Bischoff wieder jenen gezeuget. Item im sel-

Uu

ben



Börlum-  
sche Bisch.

ben XIV. Buch wird seiner noch als hiesigen Bischofs gedacht, in einer andern Verrätherey, die der Prinz Magnus wieder hochgedachten König vor hatte, und wird hinzu gefügt, er sey vorhin ein Priester am Hofe des Königs Erics Lam gewesen, welcher ihn zum Börlumschen Bischofthum verholffen, weil er ihn lieb gehabt. Da nun dieser König sein Beförderer von anno 1139 bis 1147 regieret, muß Tocko ehnges sehr kurz vor gedachtem Jahr hieher gekommen seyn, und hat nachgehends unter Canuto, Svenone und Waldemaro bis anno 1178 gelebet.

## HOMERUS.

Sein eigentlicher Name ist Ormer oder Gormer, den die Mönche nicht besser zu latinisiren gewußt, als daß sie ihn Homerum genannt. Unter den hiesigen Bischöffen wird er vorbeu gegangen. Daß er aber dennoch ganz gewiß hiesiger Bischoff gewesen, und zwar von anno 1178, oder 79 bis 1186, erhellet ex Chronico Ripensi, da es pag. 15 heist: Post hunc (Stephanum) Homerus Episcopus Burglaventis translatus est ad sedem Ripens. auctoritate Lucii Papæ, anno Domini MCLXXXVI. Wann er aber gen Börlum gekommen oder zuerst Bischoff geworden, schliesset sich daraus, daß Saxo L. XIV. erzehlet, Absolon habe ihn Tages, nachdem er sein Erz-Bischöflich Amt angetreten, in der Lundischen Thum-Kirchen, und im Beyseyn des Päbstl. Legaten Galandi, samt anderer Vornehmen feyrllich ordiniret. Dieses aber muß nach Rechnung Magni Matthiæ, der auch dessen gedendet in Serie Episc. Lundens. p. 48. im Jahr 1178 geschehen seyn, wiewohl lezt gedachter Auctor mit Saxone selbst darin irret, daß er spricht, er sey zum Ripischen Bischoffen ordiniret, da es zum Börlumschen heissen solte. Man hat aber darauf gesehen, daß er nachgehends auf Beförderung des Päbsts Lucii gen Ripen translociret ward. Unter gedachten Ripischen Bischöffen, ist auch seiner oben mit mehren gedacht, und daß er ein gelehrter und Tugendfamer Mann gewesen, dargethan worden, dessen Grund und Anzeige hier nicht wiederholet werden darf. Was von seiner Person, so lange er zu Börlum Bischoff war, am aller merckwürdigsten, doch aber auch am wenigsten bekannt, ist dieses, daß er als ein Deputirter der Dänischen Cleriley, dem Concilio Lateranensi anno 1179 d. i. Jahres nach seiner Beförderung zum Bischofthum, beygewohnt. Concilio Lateranensi subscripsit ex provincia Daniæ Omerus. Spicil. Dacher. T. 12. p. 650. Herr Alb. Thura stehet in ser. Ep.



Ep. Wansal. p. 2. in Zweifel, ob er diesen Homerum für den Henricum, dessen ad an. 1086 gedacht wird, halten solle, und wie die Zeitrechnung zu vereinigen. Sein Respect für unsern grossen Hvitfeld, an dessen Worten er nichts aussetzen darf, hat solchen Zweifel erweckt, und so ist mir auch Anfangs an vielen Orten gegangen, bis ich aus vielfältiger Erfahrung bin überzeugt worden, Hvitfeld so wohl als andere Scribenten, müssen, wann sie in der genauen Prüfung nicht bestehen, der scheinbaren Wahrheit weichen. Man höre Clar. Joh. Mollerum hiervon in Itag. Part. III. Cap. I. §. V. Hvitfeldius de eo (Homero) commentans, in turpem incidit parachronismum. Burglaveni enima, sive Aalburgensi in Jutia Ecclesie Homerum præfuisse contendit, circa annum 1086, quo Canutus IV. Rex Daniae a subditis rebellibus Ottone obruncabatur, & ab isto anno demum 1186. intervallo seculi integri elapso, Lucii III. Papæ permissu Ripam esse translatum. Quæ relatio gubernationem annorum CXVII. Ecclesiasticam nostro affingens, tantum abest, ut hiatum Chronologiae Episcoporum Seculi XII. Aalburgensium queat tollere, ut sua potius se ipsam destruat absurditate. So weit Mollerus, dem ich in allen Recht gebe, nur daß er von dem hochverdienten Hvitfeld ein wenig mehr honorifice hätte reden mögen, in Betrachtung, daß dieser die Kirchen-Sachen überall nur als ein Parergon tractiret, und indem er bald diesen bald jenen Codicem vor Augen gehabt, bey seiner weisläufigen Sammlung freilich in viele parachronismos verfallen, deren ich in diesem Seculo allein nicht wenige corrigiret. Jedoch muß man gestehen, er hat denen die mit bescheidener Vorsichtigkeit auf seinen Grund bauen wollen, keinen geringen Dienst gethan.

Börglumsche Bisch.  
Frige  
Zeit-Rechnung.

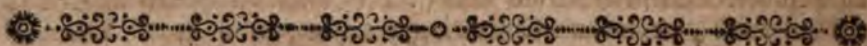
## TRUID.

So heist er in dem Börglumschen Catalogo. In andern Orten in der B. Chr. als pag. 20. wo seiner obiter gedacht wird, heist er Trogils, oder nach heutiger Ausrede Truels. Er succedirte jenem im Jahr 1186, und wohnete Jahres darauf dem mehr gedachten Lundischen Concilio nationali bey, mit sich führend Johannem aus Westerswig, und Agonem aus Börglum, nach welchem letztern Ort der Sitz hiesiger Bischöffe, wie es scheint, im Anfang dieses Seculi verlegt war, an Statt sie vorher zu Aggersburg am Lymfurth ihre Wohnung hatten. Unter den Briefen St. Wilhelmi Abbat. de St. Paraclito



1102.

finde Lib. 2. No. 41. einen an diesen Bischoffen, den er aber Turgathum nennet, obwohl Zeit, Ort und Amt keinen andern als eben dielen zu supponiren verstattet. Daraus erhellet so viel, Bischoff Truid habe denen leichtfertigen und aufrührischen Augultiner-Mönchen zu Westermwig, nicht nur durch die Finger gesehen, sondern auch dieselbe, als sie ihrem Præposito übel begegnet, unter der Hand gestärcket. Wenigstens wird ihm solches in folgenden Worten fûrgeworffen. *Quis in culpa versatur, nisi Dom. Episcopus, cujus est inter eas major auctoritas, qui fluctus intumescentes compescere potest & enormia redigere in mensuram. At vero, si potestis & tacetis, nonne consentire probamini: und ferner: Et utinam Pater, solum modo taceretis & cornua peccatoribus non daretis.*



## Das Dritte Capitel.

Abbildung der Kirchen-Geschichte dieses Seculi, so wiesie, nach der Ordnung der Jahre, auf einander folgen.

ANNO 1102.

Kirche zu  
Marhus.

**S**ard zu Marhusen die erste Kirche am Strande vom Bischoffen Ulkild erbauet, und dem zu Sticklestad erschlagenen St. Olao Regi & Martyri gewiedmet. Sie lag auf einem Hügel Saphby genant, welche nachgehends von der See weggespühlet worden.

ANNO 1103.

Kirchen-  
Bau und  
Abschaf-  
fung des  
Heidenth.  
in Eiderst.

**S**oll mit Erbauung der Kirchen in den Dänischen Frees-oder Marschländern, der Anfang gemacht seyn, da die zu Tarring auf dem Grund eines Land-Sassen Tadde Ktilson genant, am Tage St. Bene-



Benedicti von Holtz zu bauen angefangene, die allererste soll gewesen seyn, nach Zeugniß Cypræi Cap. XXII. p. 137. Dieser folgten, nach wenig Jahren die Kirchen zu Garding, Poppenbüll, Tettensbüll, Osterhever, Cathrinherde, Welten, Wollerwick, Oldensworth und andere mehr, an der West-Seit von Süd-Zütland, woselbst biß auf den Anfang dieses Seculi, das Heydenthum nicht abzuschaffen gewesen, biß man um diese Zeit, das wilde und wüste Wesen der Friesischen Nation, durch Gottes Gnade einiger massen geändert sah, welches obgedachter Scribent also ausdrucket: Hac ætate Religio Christiana in ducatu Slesvicensi incrementa cepit maxima, locisq; maritimis Eiderstada & Strandia homines, qui ab humanitate longe abesse, paulatim barbarie exuta, ad Religionem animum applicaverunt.

Ao.  
1104.

ANNO 1104.

Erfolgte endlich diejenige Trennung der Dänischen, und zugleich der übrigen Nordischen Kirchen, vom Hamburgischen Erzbischofthum, welche dasige Metropolitanen, als ein herannahendes Ungewitter, längst vorhergesehen, und vermuthlich bey dem Römischen Stuhl zu hintertreiben gesucht haben, aber vergeblich. Es war den Dänischen Königen nicht wenig daran gelegen, daß die Geistlichkeit ihres Landes, in keines fremden Erzbischoffen Eid und Pflicht stund. Daher gieng R. Sven Blotvinnon bereits in der Mitte des vorigen Jahr-Hunderts, mit diesem Vorhaben schwanger, und vermehrte eben zu dem Ende die Zahl seiner Bischofsthümer um die Helfte, vermuthlich weil, nach Zeugniß A. Hyrtfeld, der Pabst Benedictus III. bereits längst vorher ein Dänisches Erzbischofthum zu errichten, und selbiges dem Poponi anzuvertrauen, sich erboten hatte, wann erst mehr Bischofsthümer obhanden seyn würden. Man erinnere sich hierbey was im vorigen Seculo ad an. 1065 aus dem Adamo B. und andern angeführet ist, von dem damahls projectirten Dänischen Erzbischofthum, und Hamburgischen Patriarchat über ganz Norden. Am Ende des vorigen Seculi, gieng auch König Ericus Bonus mit selbigen Gedancken sehr um, und ward durch den angedroheten Pann des Hamb. Erzb. Liemari, mehr als durch andere Ursachen stark dazu gereizt. Er reiste daher nicht nur in Person nach Rom, diese Angelegenheit auszurichten, sondern lies auf seiner Reise ins Gelobte Land durch Gesandten abermahl die Sache pressiren, und den heiligen Vater seiner Versprechung erinnern. Endlich kam die Sache in diesem Jahr, unter Regierung des Königs Nicolai, zum erwünschten

Die Dänische Kirche erhält endlich ihren eigenen einheimischen Erzbischoffen.



Ao.  
1104.

Stände, nicht aber anno 1109 wie A. Crantzius und Cl. Lyfander, noch weniger lange vorher anno 1092 wie Baronius will, der sich vergeblich auf Saxonem beruffet, weil dieser gar keine Zeit setzt, stimmt aber darin mit allen andern überein, daß Ascerus der erste gewesen. Seine Worte sind Lib. XII. in vita Erici Boni: Ne Dani sub externo Pontifice sacrorum munera celebrarent, missis ad curiam Legatis, in ornamentum domesticæ religionis, maximi sacerdotii insigne expetendum curavit. Nec eum Romanæ promissionis fides fefellit. Profectus igitur a Curia Legatus, qui sacri insignis prærogativa nostræ gentis Sacerdotium adornavit, cum celeberrimis Danorum urbibus inspectis, cuncta curiosissime collustrando non minorem personarum, quam civitatum respectum egisset, Lundix, ob egregios Asceri mores, tum quod ad eam finitimis regionibus terra mariq; transitus abunde pateat, hunc potissimum honorem deferendum existimavit. Nec solum eam Saxonica ditione eruit, sed etiam Sveciæ Norvegiæq; religionis titulo magistram effecit. Nec parum Dania Romanæ benignitati debet, quæ non solum libertatis jus, sed etiam exterarum rerum dominium assecuta est. D. i. „Auf daß die Dännemarccker nicht unter einem ausländischen Haupt, das Amt der heiligen Dinge halten solten, lies er durch die an den Hoff gesandte Legaten zur Auszierung des einheimischen Gottes-Dienstes, den Schmuck des Priesterthums ausbiten. Die Römische Zusage betrog ihn auch nicht. Der Legat welcher das Priesterthum unsers Volcks mit Vorzug des Heiligthums schmücken solte, reiste vom Hoffe ab, und nachdem er die berühmteste Städte der Dännemarccker besehen, und alles genau besichtigt hatte, hielte er, in Betrachtung so wohl der Personen, als der Städte dafür, die Ehre müste der Stadt Lund beygeleget werden, wegen der vortreflichen Sitten des Asceri, und weil der Weg aus benachbarten Landen nach dieser Stadt zu Wasser und zu Lande reichlich offen steht. Auch entnahm er sie nicht nur der Sächsischen Boithmäßigkeit, sondern machte sie auch in Religions-Sachen zum Haupt (oder Lehrerin, Magistra,) von Schweden und Norwegen. Es hat also Dännemarcck der Römischen Gütigkeit nicht wenig zu danken, weil es von derselben nicht nur das Recht der Freyheit, sondern auch die Herrschaft über fremde Dinge erhalten hat. So weit Saxo Gram. welcher mit den leßtern Worten auf den Primatum des Lundischen Erzbischofs über alle drey Nordische Kirchen ziele. Magnus Mathix in Chron. Episc. Lundens. pag. 23. und fast alle einheimische Scribenten,

Erreger  
Zweifel.

Die



Ao.  
1104.

die ihm hiehin nachfolgen, absonderlich Hvitfeld, Svaningius, Rele-  
nius, Wolk und andere, rechnen die Einrichtung des Lundschen Erzbis-  
tums zum obstehenden Jahr 1104. Weil aber die vier letztere aus ei-  
nem Munde vorgeben, Ascerus habe diese Würde nur zehn Jahr lang  
getragen, obwohl er allererst 1138 gestorben, nimmt daher der Herr  
Claud. Ornhielm in Hist. Sveo-Goth. Eccles. L. IV. Cap. 1. Anlei-  
tung, Aram Archiep. Lundenlis ganz zweiffelhaftig zu machen, ange-  
sehen, von anno 1104 bis 1138, dreymahl mehr Zeit verfloßen als man  
dazu ansetzt. Die Sache zu erläutern und gedachte Aram wieder als  
den Zweifel fest zu setzen, will dann erinnern, daß wir gedachte sonst als  
den Ruhm verdienende Scribenten, von einer Widersprechung nicht  
los zählen können, selbige aber benimmt der Wahrheit nichts, in Be-  
trachtung, daß sie, wie bereits gedacht, dem Magno Matthia in Chron.  
Lundenli folgen, aber seine Worte mit eifertigen Augen angesehen,  
und daher misdeutet haben. Sie lauten l. c. p. 29 also. Anno  
1138 III. Nonas Maji moritur Ascerus, cum sedisset Archiepiscopus  
existens, annos circiter XXXIV. decennio & amplius ante Episcopus tan-  
tum. D. i. Im Jahr 1138 III. Nonas Maji stirbt Ascer, nachdem er  
Erzbischoff seyend, ohngefehr 34 Jahr gesessen, zehn Jahr ab-  
ber und länger war er vorhin Bischoff allein, oder nur Bis-  
choff. Er mag dann von anno 1094 bis 1104 als Bischoff zu Lund ge-  
standen haben, und diese zehn Jahr haben wohlgedachte Auctores durch  
eine kleine Unachtsamkeit auf sein Erzbischoffs. Amt gedeutet.

Wird  
gehoben.

Ubrigens ist gar sehr zu bedauern, daß gleich wie viele andere wich-  
tige Brieffschaften, zur Erläuterung unserer Kirchen-Historie dienende,  
durch Verwahrlosung oder andere Zufälle gänzlich vernichtet, und um-  
gekommen sind, also ist es auch mit demjenigen Diplomate ergangen,  
welches der Pabst Paschalis II. über die Errichtung des Lundschen Erzbis-  
tums ausgefertigt, und dem hieher versandten Legaten, den Chron.  
Sialandia Albericum nennet, mit gegeben hat, dessen auch Hr. Hvitf.  
h. Chron. p. 51. gedencket, sprechend, Ascerus habe ihn ins Dänische  
übersetzt. Weil dieses, so viel ich weiß, nicht mehr obhanden ist, vermei-  
net wohlgedachter Herr Ornhielm l. c. p. 104. seqv. Ascerus sey nicht  
vom Pabst, sondern vom Könige Nicolao zum Erzbischofthum erha-  
ben, und als Svecia Primas auch über die Schwedische Kirche bestellet,  
oder eigentlich über die Gothische, welche Schonen näher lag. Denn  
da des Königs Nicolai Sohn und Mit-Regent Magnus das Gothische  
Reich

Borge-  
ben des  
Herrn  
Oern-  
hielm.



Ao. Reich an sich gezogen, hatten diese Herren bey der Gelegenheit de facto  
 1104. die Gotische Kirche dem Lundischen Erz-Sitz unterworffen, und ge-  
 macht, daß dasiger Erz-Bischoff eigenmächtiger Weise des Tituls von  
 Sveciæ Primas, sich angemasset. Allein wo sind die Beweissthümer ei-  
 ner so neuen und streitigen Meinung. Ist gleich der Fundations-Brief  
 des Lundischen Erz-Stifts verlohren, so zeugen doch sehr viele unlänge  
 Wird bare Facta, absonderlich die Ordination derer Schwedischen Erz-Bi-  
 wiederlegt schöffe, und die Empfangung ihres Pallii aus der Hand des Lundischen,  
 daß dieser nicht eigenmächtig, sondern mit Genehmhaltung des Römi-  
 schen Hofses, der ihm die Schwedische Pallia in die Hand gab, nicht nur  
 1180, sondern auch nach dem Jahr 1163, da Schweden seinen Erz-Bi-  
 schoffen zu Upsala bekommen, das Haupt so wohl der Schwedischen als  
 der Dänischen Kirche gewesen, und nicht umsonst Sveciæ Primas gehei-  
 sen habe, wovon auch die Worte der Pabstl. Bullæ, an Stepha-  
 num gesandt, ausdrücklich zeugen, wie unten ad an. 1163 mit mehren  
 vorkommen wird. So klar und ausgemacht aber diese Sache ist, so  
 zweiffelhaft kommt mir hingegen dieses vor, wie der Pabst Innocentius,  
 nach dreißig Jahren, dazu gekommen, daß er in seinen Brieffen, die un-  
 ten zu lesen seyn werden, sich stellet, als wäre nie kein Erz-Bischofthum  
 gestiftet worden, sondern die Dänische zusamt der Schwedischen und  
 Norwegischen dem Bremischen Stuhl annoch unterworffen, wovon ad  
 annum 1133 ein mehres. Crantzius spricht daß kein Krieg dem Hamb.  
 Erz-Sitz so viel Nachtheil gebracht, als diese Entziehung der Nordischen  
 Kirchen.

Inzwischen will noch an diesem Ort zu mehrer Bestätigung der ob-  
 handenen Sache, einen Brief des Cantelbergischen Erz-Bischoffen St.  
 Anselmi an Alcerum bey Gelegenheit seiner Erhebung geschrieben, aus  
 Baluzii Capitular. Tom. II. pag. 1556 anführen.

ANSELMUS Archiepiscopus Cantuarie, reverendo  
 Lundis Ecclesiæ Archiepiscopo Alsero salutem & veram amici-  
 tiam in Christo. Quod me rogastis de Domino Albrico Cardi-  
 nali Romanæ Ecclesiæ, tum propter amorem vestrum, pro quo  
 libenter facere volo, si quid, quod placeat vestræ sanctitati,  
 intellaxero. Gratias agimus DEO, qui in Regno Danorum



vestram religiosam (soll vermuthlich religiositatem seyn) ad Archiepiscopatum sublimavit, confidimus enim, quia, gratia DEI cooperante, ea quæ corrigenda sunt, corrigetis, & quæ edificanda, edificabitis, & quæ nutrienda nutrietis. Audivimus namq; a præfato Cardinali multa bona de vobis. Unde istam habemus fiduciam, & oramus, ut DEUS, qui hoc incepit in vobis, ad bonum effectum vestrum semper perducatur voluntatem. Rogo sanctitatem vestram, quatinus regnum illud vestro sancto studio emundetis ab apostatis, ut nullus alienigena ibi recipiat aliquem ecclesiasticum ordinem, quia illi, qui ab episcopis suis repelluntur, illuc pergunt, & execrabiliter ad diversos ordines sacrantur. Valete & pro me orate. Data Cantuarie Ao. MCVI.

Ao.  
1106.

Die Meinung ist, St. Anselmus gratuliret Ascero zu seiner Erhebung auf den Erz-Bischöfl. Stuhl, spricht, er habe durch den Cardinalen Albericum viel rühmlisches von ihm gehört, verspricht der Kirchen unter ihm gute Erbauung, und warnet ihn wieder die verlauffene ausländische Kirchen-Diener, welche in Dänne-marck zu flüchten, und daselbst neue Ordination anzunehmen pflegten, wann sie von ihrem eignen Bischöffen eingetrieben wurden.

Engelländisch. Geistliche pflegten n a G Dänne-marck zu ziehen.

ANNO 1106.

Ward zu Lund in Dänne-marck der allererste Bischoff von Ascero gezeuget, nemlich Jonas Ogmundi, der dem damahls neulich errichteten zweiten, oder nördlichen Stift auf der Insel Island, Zola genannt, vorstehen solte. Er zog nach Rom, sich weihen zu lassen, ward aber von Päbstl. Heiligkeit abgewiesen, auch nicht wie vordem nach Bremen, sondern nach Lund zum neuen Metropolitanum über alle Nordische Kirchen zu reisen, und von ihm sich ordiniren zu lassen, befohlen.

Island. Bischoff.

ANNO 1107.

Besage MSS. Th. Brod. Bircherodii, als eines einheimischen Zeugen, nicht aber 1114, wie Mellenius meinet, ist das Odenseische Benedi-

St. Knuts Kloster zu Odense gestiftet.



Ao. 1104. Reich an sich gezogen, hatten diese Herren bey der Gelegenheit de facto die Gorbische Kirche dem Lundischen Erzbischof unterworfen, und gemacht, daß dafiger Erzbischof eigenmächtiger Weise des Tituls von Sveciæ Primas, sich angemasset. Allein wo sind die Berveisthümer einer so neuen und streitigen Meinung. Ist gleich der Fundations-Brief des Lundischen Erzbischofs verlohren, so zeugen doch sehr viele unläugbare Facta, absonderlich die Ordination derer Schwedischen Erzbischoffe, und die Empfangung ihres Palli aus der Hand des Lundischen, daß dieser nicht eigenmächtig, sondern mit Genehmbaltung des Römischen Hofes, der ihm die Schwedische Pallia in die Hand gab, nicht nur 1160, sondern auch nach dem Jahr 1163, da Schweden seinen Erzbischoffen zu Upsala bekommen, das Haupt so wohl der Schwedischen als der Dänischen Kirche gewesen, und nicht umsonst Sveciæ Primas geheissen habe, wovon auch die Worte der Päbstl. Bullæ, an Stephanum gesandt, ausdrücklich zeugen, wie unten ad an. 1163 mit mehrern vorkommen wird. So klar und ausgemacht aber diese Sache ist, so zweiffelhaft kommt mir hingegen dieses vor, wie der Pabst Innocentius, nach dreißig Jahren, dazu gekommen, daß er in seinen Brieffen, die unten zu lesen seyn werden, sich stellet, als wäre nie kein Erzbischofthum gestiftet worden, sondern die Dänische zusamt der Schwedischen und Norwegischen dem Bremischen Stuhl annoch unterworfen, wovon ad annum 1133 ein mehres. Cranzius spricht daß kein Krieg dem Hamb. Erzbischof so viel Nachtheil gebracht, als diese Entziehung der Nordischen Kirchen.

Zwischen will noch an diesem Ort zu mehrer Bestätigung der obhandenen Sache, einen Brief des Cantelbergischen Erzbischoffen St. Anselmi an Alcerum bey Gelegenheit seiner Erhebung geschrieben, aus Baluzii Capitul. Tom. II. pag. 1556 anführen.

ANSELMUS Archiepiscopus Cantuarie, reverendo Lundis Ecclesie Archiepiscopo Aisero salutem & veram amicitiam in Christo. Quod me rogastis de Domino Albrico Cardinali Romanæ Ecclesie, tum propter amorem vestrum, pro quo libenter facere volo, si quid, quod placeat vestre sanctitati, intellaxero. Gratias agimus DEO, qui in Regno Danorum



Ao.  
1106.

vestram religiosam (soll vermuthlich religiositatem seyn) ad Archiepiscopatum sublimavit, confidimus enim, quia, gratia DEI cooperante, ea quæ corrigenda sunt, corrigetis, & quæ edificanda, edificabitis, & quæ nutrienda nutrietis. Audivimus namq; a præfato Cardinali multa bona de vobis. Unde istam habemus fiduciam, & oramus, ut DEUS, qui hoc incæpit in vobis, ad bonum effectum vestrum semper perducatur voluntatem. Rogo sanctitatem vestram, quatinus regnum illud vestro sancto studio emundetis ab apostatis, ut nullus alienigena ibi recipiat aliquem ecclesiasticum ordinem, quia illi, qui ab episcopis suis repelluntur, illuc pergunt, & execrabiliter ad diversos ordines sacrantur. Valet. & pro me orate. Data Cantuarie Ao. MCVI.

Die Meinung ist, St. Anselmus gratuliret Ascero zu seiner Erhebung auf den Erz-Bischöfl. Stuhl, spricht, er habe durch den Cardinalen Albericum viel rühmliches von ihm gehört, verspricht der Kirchen unter ihm gute Erbauung, und warnet ihn wieder die verlauffene ausländische Kirchen-Diener, welche in Dännemarck zu flüchten, und daselbst neue Ordination anzunehmen pflegten, wann sie von ihrem eignen Bischöffen eingetrieben wurden.

Eugelländisch. Geistliche pflegen na Dännemarck zu siehen.

ANNO 1106.

Ward zu Lund in Dännemarck der allererste Bischoff von Ascero geweiht, nemlich Jonas Ogmundi, der dem damahls neulich errichteten zweiten, oder nordlichen Stift auf der Insul Island, Hols genannt, vorstehen sollte. Er zog nach Rom, sich weihen zu lassen, ward aber von Pabstl. Heitigkeit abgewiesen, auch nicht wie vordem nach Bremen, sondern nach Lund zum neuen Metropolitano über alle Nordische Kirchen zu reisen, und von ihm sich ordinairen zu lassen, befohlen.

Island. Bischoff.

ANNO 1107.

Besage MSS. Th. Brod. Bircherodii, als eines einheimischen Zeugen, nicht aber 1114, wie Mellenius meiner, ist das Odenseische Benedi-

St. Knuts Kloster zu Odense gestiftet.



**AO.** **IIIO.** Ciner-Kloster, als eins derer reichsten und ansehnlichsten in ganz Dännemarck, von König Nicolao gestiftet, und dessen Bruder St. Canuto Regi & Martyri zu Ehren, Cnuts-Kloster genannt, auch mit so reichen Einkünften versehen, daß der Pabst Paschalis II. nachgehends in einer Bulle solche Mildthätigkeit des Königs sehr gerühmet und erhoben. Die ersten Mönche kamen aus Engelland hieher, und bekamen zum Prioren oder Vorsteher denseligen Alnothum, welcher, wie oben gedacht, Martyrium St. Canuti beschrieben. Weil dieses Benedictiner-Kloster eins derer ältesten, reichsten und ansehnlichsten in ganz Dännemarck gewesen, will die Nahmen dafiger Prioren, so viel ihrer anzutreffen sind, hieher setzen. **ELNOTHUS** 1117. **RICOLPHUS**, **THOMAS**, **STEPHANUS**, **WALDEMAR** 1270. **HENNICKE**, **JOHANNES** 1314. **ASCHERUS** 1339. **ANDREAS** 1350. **HENNICKE II.** **JANUS** **JUUL** 1369. **HENNECKINUS** 1390. **ANDREAS EMMICKSEN** 1391. **GETA** 1400. **LAURENTIUS NICOLAI** 1410. **ADAMUS**, **NICOLAUS MARCK** 1421. **JACOBUS GEED** 1447. **HERMANNUS** 1464. **MATTHIAS HENRICHSON** 1465. **JACOBUS JOHANNIS** 1506. **HOFMANNUS**, **JACOBUS** decret. Licent. **JOHANNES FORSEN** 1529. **CHRISTIERNUS PAULSON** superstes 1545. Ein Protocoll und Diarium von diesem lehtern gehalten, ist mir zu Händen gekommen, woraus in gewissen Dingen nicht wenig Licht geschöpft.

## ANNO IIIIO.

**Wester-** **wig Klo-** **ster gestift.** Um diese Zeit, denn das eigentliche Jahr habe nirgends finden können, scheint das herrliche Kloster Westerwig in der Zütländischen Provinz Harsfussel, am Lynsfurt angeleget und halb mit Mönchen, halb aber mit Nonnen, welche beyderseits nach St. Augustini Regel lebten, besetzt zu seyn. Das Gebäude war gewaltig groß, und die Kirche eine der schönsten mit hier zu Lande. Unter den hiesigen Aebten ist absonderlich bekannt Johannes, der wegen seiner Erudition dem Lundschen Concilio beyzuwohnen beruffen ward.

## ANNO IIII2.

Drey Dänische Bischöffe wurden in der Elbe ersäuft, und des vielen Goldes, welches sie bey sich hatten, beraubet, und zwar von den beyden Grafen zu Stade, Friedrich und Ulrich Gebrüdern, welche deswegen ein hauffen Ungelegenheit in folgenden Jahren leiden mußten. **Alb. Stadenf. Chron. p. 153.**



ANNO III3.

Ward der Pfarrer zu Garding Nahmens Hermann Lutkens, von einigen seiner Zuhörer vor dem Altar in der Kirchen ermordet, weil er die Predigt zu früh angefangen, und auf sie nicht gewartet. Nebst einer schweren Geld-Busse, ward die Gemeinde mit Verlust ihres habenden Juris Patronatus bestraft, welches letztere sie lange nach der Reformation durch Geld wieder an sich gekauft haben.

Ao.  
III3.  
Priester  
Ward.

ANNO III6.

Ist zu Bergen ein schönes Kloster ordinis St. Benedicti, wie auch daselbst die beyde Kirchen St. Pauli und St. Michaelis erbauet. Ohngefähr zur selben Zeit scheineth auch die Kirche, und das daran gefügte Kloster St. Mariæ in der Stadt Halsburg erbauet zu seyn, item die Kirche St. Christiani zu Gardingen. Hamsford. Annal. MSS.

Kloster u.  
Kirchen-  
Bau, zu  
Bergen u.  
Halsburg.

ANNO III7.

Der oben gedachte Brief Paschalis PP. II. darinn dem Odenseischen Benedictiner-Kloster St. Canuti die Confirmation derer Privilegien und immunitaten ertheilet wird, erfolgte in diesem Jahr und lautet also:

PASCHALIS Episcopus, servus servorum DEI, venerabili fratri HUBALDO Othoniensi Episcopo, salutem & Apostolicam benedictionem. Illustris Filii nostri, Danorum Regis Nicolai scripta suscepimus, quibus se per consilium & consensum tuum effecisse significavit, ut in loco secundum hunc religiosorum Monachorum certitudinem aduniatur, quem Apostolice sedis auctoritate munire postulat, ne post suum vel nostrum obitum, pro nostrorum hominum infestatione turbetur. In vestris quoque litteris id ipsum voti postulationisque percepimus; Nos ergo justis vestris votis & postulationibus annuentes, congregationem ipsam, prestante domino, per presentis privilegii paginam, Apostolice sedis auctoritate munimus. Statuimus igitur, ut universa predia & possessiones, que vel idem



Ao.  
1113.

Rex de Regio jure, vel serenitate sua, de Orthoniensis Ecclesie pertinentiis ad ejusdem congregationis, victum sustentationemque contulit, quæta eis semper & integra conserventur. Quæcunque præterea vel a vobis ipsis, vel ab aliis fidelibus eidem Monasterio in posterum dari, offerri vel aliis justis modis adquiri, domino largiente contigerit, perpetua eis stabilitate sint ac permanente cuiquam aut Regi aut cui-libet Ecclesiasti ne facultas sit, ab eodem loco Monachos rem in illic regularem vite ordinem, vi aut ingenio viete semper ac libere in Mo-nastice conuer, & omnipotentis DEI seruitio conseruent.

Decernim in omni hominum liceat idem Mo-nasterium tem ut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minime reu. merariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione & gubernatione, concessa sunt, usibus omnimodis profutura.

Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam, sciens contra eam venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine DEI & domini nostri JHESU Christi redemptoris nostri aliena fiat, atque in extremo examine districtæ ultioni subjaceat.

Cunctis autem eidem Monasterio iusta seruantibus, sit pax domini nostri JHESU Christi, quatenus & hic fructum bone



bone actionis percipiant, & apud districtum judicem premia eterna pacis inveniant. Amen, Amen, Amen.

Mo.  
1120.

## ANNO 1120.

Als zu Rheims in Franckreich ein Concilium unter Pabst Calixto II. gehalten ward, beschloß man unter andern, daß die gesammte Dänische Clerisey, welche bisshero, größten Theils im Ehestand gelebet hatte, alle Weiber auf ein mahl solte fahren lassen, dem deutlichen Ausspruch des Heilandes: Wer sich von seinem Weibe scheidet, der breche die Ehe, Schnur stray entgegen. Diese Teufels Lehre, wie sie Paulus nennet, hat nachgehends unsäglich viel schändlicher Vergernisse nach sich gezogen, wie die Geschichte der folgenden Zeiten ergeben, und ohne dem leicht erachtet werden kan. Zu zwischen suchts unser papistisch-gesinneter Nic. Helvaderus, in Amphitheat. fidei cathol. p. 369 seiner Gewohnheit, nach zu entschuldigen, und ex duobus malis als minus anzugeben, in Betrachtung, daß ein Priester des Edelmanns als Patroni Ecclesie, seine Hure oder Huren-Kind wieder Dancß und Willen habe hevrathen müssen, welche Ausflucht so kahl ist, daß sie den Mangel gründlicher Entschuldigung nur desto mehr verräth. Worraens indate dem gemeinen Mann dieses haupt seltsam und contradictorisch vorgekommen seyn, daß da man der profitirlichen dispensation und anderer Absichten halben die Ehe unter die heilige Kirchen-Güter zählen, und gar als ein Sacrament verlaufen wolte, man dennoch die Sache als an sich sündlich, unrein und den Kirchen-Dienern höchst unanständig, ausschrie. Inzwischen protestirten die Priester hierwieder gewaltig, und nicht weniger deren Weiber, welchen es ganz ungelegen war, ihre Männer und Häuser mit dem Rücken anzusehen. Die Bischöffe bemüheten sich zwar allen Fleisses, diesen Befehl des Römischen Hoffes auszurichten, und die Dänische Kirche den übrigen hierin gleich förmig zu machen. Sie versuchten allerley Mittel und Wege, richteten aber bey den aller meisten so wenig aus, daß die Priester-Ehe noch ganze hundert Jahr nach dieser Zeit, in Gebrauch geblieben, und allererst anno 1222. durch den Cardinal Gregorium de Crescentia in einem zu Schleswig gehaltenen Concilio, worauf man sich immer hin beruffen, gänzlich abgeschafft, und zu gleich der ärgerliche concubinatus unter der Hand, an dessen Staat eingeschoben ward. Inzwischen waren doch nicht alle Priester so beherzt, und ihres habenden Göttl. Rechts kundig, daß ja viele in diesem obstehenden Jahr, ihre Ehe-Weiber von sich

Priester-  
Ehe ver-  
boten.

Doch blie-  
ben die  
meisten  
noch ehe-  
lich:



Ao.  
1132.

tritorum genannt, in einem Walde ohnweit Ringstädt, von seinem Bet-  
ter dem Prinzen Magno, menchelmörderische weise erschlagen, da an  
dem Ort eine Quelle als bald hervor gebrochen, welche nebst andern  
vorgegebenen Mirackeln, diesem Herrn das Ansehen eines Heiligen und  
Märterers zu wege gebracht, wo von unten ad annum 1171 ein mehrtes  
wird zu lesen seyn.

ANNO 1132.

**S**ind die so genante Prämonstratenser Mönche, in Dännemarc an-  
gekomen, wie Messenius berichtet, doch finde nicht, wo sie sich  
zu erst nieder gelassen. Der Cardinal Martinus Tit. S. Stephani de coelis  
monte war 1130 vom Pabst hieher gesandt, umb mit seiner Lehre und seinem  
Exemplarischen Wandel die Dänische Kirche zu bessern, welches er  
auch, der Sage nach, treulich ausgerichtet. Manrique Annal. cisterf.  
T. 1. p. 284. und Aubery Histoire des Cardin. T. 1. p. 129.

Prämon-  
straten-  
ser Mön-  
che.  
Päbstl.  
Legat.

ANNO 1133.

**E**s ist neulich beym Jahr 1104 mit mehrern gedacht worden, wie auf  
vielfältiges Anhalten der Dänischen Könige, zu Lund eine Erzb-  
Bischofthum, nach Veranstaltung des Päbstl. Legaten, Cardinal  
Alberici gestiftet, und selbigem die Bischöffe der Nordischen Kirchen,  
unterworfen, nachdem sie eo ipso dem Hamburgschen, als bisherigen  
Metropolitano, entzogen worden. Nun meinert der Herr Messenius in  
Scondia Illustrata T. 1. p. 94. seßgedachter Metropolitan Adelberonus  
habe sich um diese Zeit der bisherigen Anforderung seiner Vorweser  
begeben. Non se, ut neque successores, heißt es, amplius scribebat Ham-  
burgensium & Scondiorum Archipræsulem, vel sedis Apostolicæ Lega-  
tum, contentus ægre titulo Episcopi Bremensis. Allein daß die Ham-  
burgische Kirche, als eine Mutter und Pflegerin aller Nordischen, sich  
ihres alten Rechts noch nicht begeben, sondern vielmehr auf eine restitu-  
tion starck gedrungen, und den Lundischen Erzbischoff als einen Usur-  
pateur beym Römischen Hoff angeschwärzt, solches bezeugen verschiede-  
ne beym Phil. Cæsare, J. Harduino, Erp. Lindenbrog und Nicol. Staphorst  
befindliche Bullen und Briefe des Pabsts Innocentii II. deren wir nach  
Nothdurfft einige anführen wollen.

Der Ham-  
burgische  
Erzbis-  
choff thut  
neue An-  
forderung  
an die Dä-  
nische Kir-  
che.

Ad



## Ad NICOLAUM Daniæ Regem.

INNOCENTIUS EPISCOPUS, servus servorum DEI, dilecto in Christo filio Nicolao, illustri Danorum Regi salutem & Apostolicam benedictionem. Prædecessores nostri felicitis memoriæ, GREGORIUS, SERGIUS, NICOLAUS, BENEDICTUS & ADRIANUS, Romani Pontifices, Hammaburgensem Ecclesiam Metropolim statuerunt, & ei, tam Lundensem, quam alios Episcopatus Daciæ subdiderunt. Cæterum Frater noster D. Hammenbergensis Archiepiscopus tam prædecessorum nostrorum tempore, quam nostro questus est, quod earundem Ecclesiarum Episcopi, debitam sibi reverentiam exhibere contemnunt. Pro quo nimirum cum a prædictis prædecessoribus nostris, CALIXTO & HONORIO, atq; a nobis sit eis per scripta mandatum, ut ad sedem Apostolicam venirent responsuri super hac causa, nec venerunt, nec responsales miserunt. Nos itaq; unicuiq; suam justitiam volentes conservare, communicato Fratrum nostrorum consilio, præfato Fratri nostro, D. Archiepiscopo, quemadmodum in antiquis privilegiis prænominatorum, SERGII, GREGORII, LEONIS, BENEDICTI, NICOLAI & ADRIANI, Romanorum Pontificum, continetur, tam Lundensem, quam alios Episcopos Daciæ restituimus. Tuae itaq; prudentie per Apostolica scripta rogando mandamus, quatinus eidem Fratri nostro D. Archiepiscopo, tanquam Metropolitano tuo, humiliter pareas, & ut Episcopi tui Regni ad obedientiam redeant, diligentius satagas adimplere. R. data apud montem Aventinum VI. Kalend. Junii anno MLXXX III.

*fulst. lani*  
*Hussel*



Ao.  
1133.

Der Summarische Inhalt hievon ist dieser: Der Pabst lässet dem König wissen, seine Vorfahren hätten die Hamburgische Kirche zur Mutter-Kirche gemacht, und so wohl das Lundsche als andere Dänische Bischoffthümer derselben unterworfen. Da nun der Hamburgische Erzbischoff bey dem Römischen Stuhl sich darüber beschweret hätte, daß ihm die gebührende Ehre nicht wäre erwiesen worden, hätte so wohl der Pabst, als zwey seiner Vorweseher, den Dänischen Bischoffen anbefohlen, gen Rom zu kommen, und ihre Sachen untersuchen zu lassen, sie wären aber weder in Person gekommen, noch hätten sie ihre causales eingesandt. Da nun seine Heiligkeit einem jeden sein Recht wolte wiederfahren lassen, als hatte er nach dem Rath der Cardinäle, den Lundschen, so wohl als andere Bischöffe Dännemarcks, dem Hamburgischen Erzbischoffen Kraft der alten Privilegien, wieder herstellen wolken. Daher bittet und befiehet er zugleich den König, mehr gedachtem Hamburgischen Erzbischoffen, als seinem Metropolitanano in Demuth zu gehorsamen, und allen Fleis anzuwenden, daß die Bischöffe seines Reichs zum vorigen Gehorsam wiederkehren.

## Ad ASCERUM Lundinensem Archiepiscopum.

*INNOCENTIUS EPISCOPUS, servus servorum DEI, Ascero Episcopo Lundinensi salutem & Apostolicam benedictionem. Quemadmodum juris naturalis est, alterum non ledere, ita nimirum nostri officii, lesum adjuvare. Cæterum venerabilis Frater noster. A. Hammenburgensis Archiepiscopus conqvestus est coram beatæ memoriæ Calixto & Honorio, & jam etiam nobis, quod ei debitam obedientiam & reverentiam tanquam, Metropolitanano tuo, negligas exhibere. Qua de re, cum ab ipsis, & a nobis sæpe per literas & nuncios evocatus sis, nec per te, nec per tuos tamen sedem Apostolicam visitasti. Quia igitur nostri officii est, singulis sua conservare, Fraternitati tuæ per præsentia scripta, serio mandamus, ut ad ejus subjectionem & reverentiam redeas, & ei*



*tanquam Metropolitano tuo, in omnibus pareas. Dat. apud  
Aventinum VI. Kalend. Junii M C XXXIII.*

Ao.  
1133.

Die Meinung ist: der Pabst verweist dem Ascero, daß er nicht nur seinem vorgesetzten Metropolitan, dem Adelberoni den schuldigen Gehorsam erzeigen, sondern auch, auf geschehene Anforderung, die Ursache seines Verfahrens weder mündlich noch schriftlich dem Pabst anzeigen habe. Er wird daher ermahnet dem Hamburgischen Erzbischoffen, als seinem rechten Metropolitan, die gebührende Ehre und Folgsamkeit hinführo zu erweisen, und ihm in allen zu gehorchen.

Ich muß hiebey erinnern, daß unter beyden obigen Briefen, das Jahr 1133, nicht ausgedrückt ist. Dahingegen stehets in folgender Bulla an den Hamburgischen Erzbischoffen Adalberonem gerichtet, welche mit den Brieffen parallel, und unstreitig von einem Jahr ist, da so gar der Tag, nemlich VI. Kalend. Junii in allen befindlich.

### Ad ADELBERONEM Archiepiscopum Hamburgensem.

**INNOCENTIUS II.** *Servus servorum DEI, venerabili Adalberoni Hammenburgensi Archiepiscopo, ejusq. successoribus salutem & Apostolicam benedictionem. Ad hoc in beati Petri cathedra, disponente DEO, constituti esse aspici-mur, quatinus singulis Ecclesiasticis personis suam conservemus justitiam, & qualiter tam temporaliter, quam spiritualiter earum status integer perseveret, salubriter providere curemus. Dignum enim & rationabile est, ut sicut sacro sancta DEI Ecclesia, unitatis ac fidei perpetua mater existit, ita nimirum privilegia custodiantur illaesa, & nullis molestiis nullisq. oppressionibus pravorum hominum fatigetur. Sæpe utique venerabilis Frater noster Adalbero, Hammenburgensis Archiepiscopæ, in præsentia prædecessorum nostrorum, felicitis memoria,*

¶ 2

Calix-

Manu 168



Ao.  
1133.

Calixti & Honorii ac nostra questus es, Ascerum Lundensem, & alios Dacie tibi debitam, sicut Metropolitano suo, quemadmodum antiqvis privilegiis, GREGORII, SERGII, LEONIS, BENEDICTI, NICOLAI, ADRIANI, Romanorum Pontificum continetur, obedientiam derogare. Frequenter autem & a predictis nostris Calixto & Honorio, atq; a nobis eis manserunt ut ad tuam & Hammenburgensem, aut si quam super hoc se ad sedem Apostolicam ventrens contemnentis obedire mandatis, miserunt. Quia igitur lucrum obtinere, ex deliberato Fratrum Cardinalium Consilio, tam Lundensem, quam a Dacie, tibi restituimus. Ad formam igitur privilegiorum Gregorii, Sergii, Leonis, Nicolai, Benedicti & Adriani, Episcopatus Dacie, Svecie, Norvegie, Farrie, Gronlandie, Halsingaldie, Islandie, Scridivindie & Slavorum, carissimi filii nostri Lotharii Regis precibus inclinati, tibi & per te Hammenburgensi Ecclesie, sue videlicet Metropoli, presentis scripti pagina confirmamus. Si qua in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostre confirmationis paginam violare tentaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisq; sui dignitate careat, ream se divino iudicio existere de perpetua iniquitate recognoscat, & a sanctissimo corpore & sanguine DEI & Domini Redemptoris nostri JESU Christi aliena fiat, atq; in extremo examine districtae ultionis subjaceat. Cunctis autem hec statuta servantibus sit pax Domini nostri JESU Christi. Data Romae apud montem Aventinum, per manum Almerici sanctae Romanae Ecclesiae Diaconi,

Car-



Cardinalis, Cancellariae VI. Kalend. Junii Indictione XI. Incarnationis Dominicae anno MCXXXIII. Pontificatus vero Domini Innocentii Papae II. anno Quart.

Ao.  
1133-

Hier wird die Jurisdiction der Hamburgschen Mutter-Kirche und deren Vorsteher über alle Bischöffe des Nordischen Welt-Theils kräftigster massen von Pabstl. Heiligkeit bestätigt, mithin alle Bischöffe dahin angehalten, daß sie dem Hamburgschen, als ihrem rechten Metropolitano, gebührende Ehre und Parition leisten, wiewoligen Falls, und da sie sich hierin weigern solten, werden sie ihrer tragenden Würde verlustig erkläret, in den Bann gethan, und mit schwerer Straffe am Tage des Gerichts gedrohet. Inzwischen lehrte man sich an allen diesen Drohungen hier zu Lande gar nichts, sondern berief sich auf die vom Pabst Paschali II. im Jahr 1104 durch den Cardinal und Legaten Albericum ertheilte Freyheit, welche Innocentius mit Stillschweigen vorbehey gehet, und gedencket nur der älteren Privilegien von den Zeiten Ansharii her, dem Hamburgschen Erz-Bischoffen gegeben, gerade als wären dieselbe unwiederrufflich, wam die Nothdurft ersforderte, daß wegen Entlegenheit der vielen Nordländer, ein Erz-Bischof in der Nähe seyn müste, da der Weg nach Hamburg oder Bremen, gar zu weit sey, absonderlich in den Tagen, da keine Posten angelegt waren, sondern alles durch Expreslen verrichtet, und die Kirchen dadurch in keine geringe Unkosten gebracht worden, zu geschweigen, daß der erste Borchlumsche Bischoff Magnus, als er seine Ordination zu Bremen holen wolte, unterwegs auf der Elbe ersoff. Ubrigens war es auch dem Könige Nicolao gar nicht gelegen, den einmahl erhaltenen einheimischen Metropolitano, gegen einem ausländischen, der ihm leichter Verdruß und Handel im Reich erweckte, zu vertauschen. Also hatte er keine Ohren derjenigen väterlichen Ermahnung Gehör zu geben, da der Pabst in oben angeführtem Brief sich also verlauten lässet: Wir bitten und befehlen deiner Klugheit, (prudencia tua) daß du unserm Bruder dem Erz-Bischoffen, als deinem Metropolitano in Demuth gehorchest.

Pabstl.  
Befehl an  
den König.

Unten wird man zu erschen haben, wie nicht nur Schweden und Norwegen auch ihre sonderbare Erz-Bischöffe von den Pabsten erhalten, sondern auch der Ländische Erz-Sitz Primatum und das Vorrecht



Ao. recht, wie auch das Recht Erzbischöffe zu weihen und das Pallium  
1134 an sie zu ertheilen, bekommen habe.

## ANNO 1134.

Die Wenden wollten in Dännemarc. Zielen die Heidnische Wenden mit grosser Macht in Seeland, Laaland und Falster, verhereten alles was sie vorfunden, mit Feuer und lieffens absonderlich über Kirchen und Klöster da her gehen. Mit hin waren sie eine Peitsche Gottes über die falsche Christen in Dännemarc, gleich wie die Dänen vormahls über andere Nationen gewesen. Sehr viele ravagen und Streyferereyen verübten diese Barbaren auf allen Dänischen Küsten, aber niemahls waren sie so grausam als in diesem Jahr, da sie auch unter andern die Stadt Roeschild in die Asche legten. Die innerlich Spaltung und Uneinigkeit gab hier zu guten Anlaß. Das Benedictiner-Kloster zu Ringstädt ward mit Zulage einiger Güter vom König bereichert.

## ANNO 1135.

Fünf Bischöffe erschlagen. Als unter den beyden Competenten der Dänischen Krone, Magno und Erico Emund, die blutige Forthwigische Bataille just auf dem ersten Heil. Pfingst-Tage gehalten ward, zählte man auf dem Wahl-Platz, unter den erschlagenen nicht weniger dann sechzig, einige sezen mit Ziesern sechshundert Priester, es ist aber eine Nulla zu viel, und dar neben fünf Bischöffe, nemlich Albert aus Schleswig, Turo oder Torchill aus Ripen, Mlocus aus Narhusen, Peter aus Roeschild, und Henrich aus Schweden. Diese Herren sollen dem Magno, der auch selber erschlagen ward, zwar angerathen haben, die Schlacht einige Tage auf zuschieben, und das hohe Fest nicht zu entheiligen, welches aber kein Gehör fand. Man siehet inzwischen hier aus, wie martialisch die Clerisey der Zeit gewesen, da sie mit Paulo nicht hat sagen können: arma nostra non sunt carnalia. Gedachter K. Erich Emund als Ueberwinder wolte darauf den Christlichen Glauben unter den Heidnischen Wenden in Pommern und Meckelnburg fortpflanzen, und überzog sie mit einer Flotte von eilfhundert Ruder-Schiffen. Unter andern belagerte er die feste Stadt Arcona auf Rügen, und ängstigte sie so hart, daß die Einwohner versprochen, den Christlichen Glauben, oder rechter das heuchlerische Belentniß derselben, anzunehmen, und sich tauffen zu lassen. Dieses letztere thaten sie als bald, und lieffen häuffig aus der Stadt zur frischen See, freueten sich aber nicht so sehr der Tauffe, wovon

Gezwungene Belehrung der Wenden.



wobon sie keinen Begriff hatten, als des Wassers, mit dem sie ihren lang ausgestandenen Durst zu stillen verlangten. Der König setzte in der Stadt einen Bischoff, der das Volck unterrichten und die Kirchen Gebräuche einführen solte. Da bey aber lies man ihnen das abgöttische Bild Svantevit vielleicht ex prudentia theologica, wie es heist. Nach dem Abzug des Königs fielen sie gänzlich wieder ab, wann man sonst so reden kan, indem sie niemahls rechte Christen gewesen.

In diesem Jahr exquirte und verbesserte der Roschildische Bischoff Eskillus dasjenige Testament, was sein neulich zu Fortwig erschlagener antecessor Petrus Botildis oder auch wie einige schreiben Kerildis nebst dessen beiden Brüdern Hemming und Georg und ihre Mutter gemacht, und darin zu Næstved in Seeland ein reiches nachmahls unter dem Nahmen Skov-Closter sehr berühmtes Benedictiaer Kloster gestiftet. Zum Heil ihrer Seelen, in remedium animæ, dotirten sie solches sehr reichlich mit ihren Land-Gütern in Lille Næstved, Larbu, Bukkatorp, Taxingwora, Kælbu, Alubech Geræsbu, Skælbu, Valnæs, Lathbuore etc. So auch die Kirchen zu Næstved Thiabu und Haslevæ. Der darüber ausgefertigte Fundations-Brief ist folgendes Inhalts:

Skov-  
Kloster gest.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego Eskillus Roskildensis Ecclesie dei gratia Episcopus, notum esse volo omnibus catholice Ecclesie Filiis, tam presentibus, quam futuris in posterum, qualiter, *Petrus Botildis filius, fratres quoque eius Hemmingus, atque Georgius, una cum matre sua, Karitate divina succensi, consolatorii spiritus rore perfusi, decorem domus dei ampliaverunt, & fundamentum, ejusque edificatur ut civitas, cujus participatio eius in idipsum, gemmas, lapides politos preciosos, superedificaverunt. In hoc igitur convalle lacrimarum, ascensionem in corde suo disponentes, ut recipiant pro parvis magna, pro terrenis celestia, coheredem sibi deum fecerunt, & Ecclesiam in Næstwerth. que curis eorum videbatur, nostra concessione, cum omnibus suis appendiciis, Deo & Sancto Petro, ad Monasticam inibi instituendam vitam, secundum Beati Benedicti regulam, per manus nostras delegaverunt. Ad stipendia quoque ibidem. Deo militantium, suum participati sunt patrimonium: Petrus in Luthbu & Buk-*



Ao.  
1135.

*Bukkæthorp, curiam suam, ut ipse possederat, cum omni familia & agris, pratis & silvis, mansum unum & dimidium & quadrantem dedit, & sextam partem silve que Toxingiworæ dicitur in Mön in villa kælbu, quinque mansos & dimidium, Hemmingus in villa Alabeck, dimidium mansum, & in Falstria in Getæsbu, mansum unum. Georgius in eadem villa Gæsbu & Skoelbu & Walnes duos mansos, eò iu*

Mater vero eorum  
*Lathbuwore n*  
 sum unum & q  
 animarum suo  
 decedentium, pr  
 lium quicquam,  
 pali reverentia,  
 firmari petierunt.

entes, Ego Eskillus fervorum Dei servus, simulq; cum ipsis in resurrectione partem beatam habiturum me credens, volui in domino juvare manus eorum. Memento ergo mei Deus in bonum. *Et eandem Ecclesiam in Næstweth, & eamque est in Thierbu, necnon & eam que est in Haslevæ, & omnia eis attinentia, Deo Sanctoq; Petro in eodem loco, una cum predictis fratribus manumisi. Et ut servi Dei libera hec quiete possideant, omne ex hinc Episcopale servitium eis, quod moris est Ecclesiarum remisi, nec deinceps seculari aut ecclesiastice cuiquam persone, in aliquo subiacent, preter quod Episcopo, in cujus sunt diocesi, debet itam subjectionem, & que sanctos decet, obedientiam exhibeant. Ipse vero omni sollicitudine curam eorum gerat, consoletur, sustineat, si quid inter eos, quod absit, controversie ortum fuerit, si Prelatus eorum requiverit, per ipsum terminari & corrigi canonice debet. Quia ergo, annuente Deo, propter spem retributionis eterne, ad memoriam sempiternam tam nostri quam*



quam & succesorum nostrorum, volumus Ecclesiam hanc in bonis omnibus augere, concedimus eisdem fratribus, nostri iuris decimam in toto quadrante de *Thiuthæbyersbereth*, in quo consistunt: itemq; decimas omnium suorum in nostro Episcopio possessionum, & presentium & futurarum in perpetuum, ut si quando pro utilitate matris Ecclesie, infra vel extra provinciam ad sinodum vel Concilium eundum fuerit, prout Episcopo visum fuerit, aut cum eo, aut eius vice Abbas honestiori suo expenso vadat. Hec ut rata & inconcussa permaneant, presentis privilegii sanctione firmavimus, & sigilli nostri inpressione signavimus. Si qua igitur ecclesiastica secularive persona hec nostra statuta violare temptaverit, & servos Dei inquietare, temerario ausu presumpserit, secundo tertiove communita, si non resipuerit, divine ultioni subiaceat, cum Dathan & Abyron, quos terra deglutivit dispereath, duplici contritione conteratur, de libro viventium eradatur, induatur sicut diploide confusione sua, siq; anathema maranatha. Fiat, Fiat. Amen. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis M. C. XXX. V. Indictione XIII. Imperante *LOTHARIO Romanorum Cesare Augusto*. Anno V. *ERICI Danorum Regis*. Episcopatus autem dompni *Eskilli, Roskildensis* Ecclesie venerabilis Episcopi, Anno II. In villa *Næstueti* Hiis testibus. *Salomon Prepositus, Richardus eiusdem Ecclesie Prior, Hermannus Episcopi Capellanus, Elyas, Ericus, Ysaac, Boso*, majoris Ecclesie Canonici, Laici quoque, *Karolus Agonis filius, Tholf Godeskalki filius, & Hemmingus filius ejus, & Ingulf. Ubbi filius, Gummi Hemmingi filius, Sibbi in Stenkilstorp, Botilius ejus Sunie de Rinaebæch, Bo Aseri filius*, & complures alii III. Kalendarum Decembrium. Presidente catholice Ecclesie dompno *universali INNOCENTIO* Papa secundo.

Ao.  
1137.

## ANNO 1137.

Um diese Zeit scheint das berühmte Benedictiner-Kloster Eskilsøe, sonst auch Eskiltune genannt, ohnweit Noeshild, wo ich das adeliche Guth Skielsøe ist, angeleget zu seyn. Zwar finde in keinen an-

Stiftung  
des Klof.  
Eskilsøe.



Ao.  
1137.

nalibus das eigentliche Jahr dieser Stiftung, der Grund aber meiner Muthmassung beruhet darauf, daß es vom Roeschildischen Bischoffen, nachmahls Lundschen Erzbischoffen Eskillo, soll angelegt, und von ihm den Nahmen bekommen haben, wie unser grosser Antiquarius Otho Sperling, in notis ad Testamentum Absolonis p. 79 sehet. Ab Eskillo Archiepiscopo fundatum primo hoc quoque coenobium video, ideoq; Eskildsöe & Eskildstune imposita nomina. Quando tamen Eskillus hoc monasterium eruege, anno 1136 bis angefehrt wert zu Lund, und vorkommen r Prælatens, na verzeichnet, u und von ihm, in der Nähe, dessen Alter t auf eine unord daher Absolon, Eskills successor im Roeschildischen Bischoffthum, in gedachtem Jahr, den Probstem Saxonem nach Paris sandte, aus dafsigem Kloster St. Genovefa den frommen Mann Wilhelmum, nebst dreyen andern Brüdern hieher zu holen, um durch deren Exempel die alte Regel wieder in Observanz zu bringen. Wovon ein alter Codex Biblioth. Hafn. von Stephano in proleg. ad Saxon. p. 15 allegiret, diese Worte hat: Anno dom. MCLXI. Misit Absolon Episcopus Roschildensis, Saxonem Præpositum Roschildensem Parisios, ad Ecclesiam Beatæ Genovefæ, & adduxit Fratrem Wilhelmum, cum aliis tribus fratribus in Daniam, & factus est Abbas St. Wilhelmus in Eskilsio, ubi erant canonici regulares, nihil præter nomen & habitum habentes, qui antea habuerant Priorem pro Prælato. Hieraus erhellet unter andern, mehr gedachtes Kloster sey nicht von Absolon angelegt, wie einige wollen, sondern von Eskild kurz vor den Zeiten Absolonis. Den Ort beschreibet Auctor Vitæ St. Wilhelmi als sehr anmuthig. Locus peramœnus pratis virentibus & diversis nemorum arboribus oblectans oculos animosque illic degentium. Nachsehends ward dis Kloster gen Ebelhol verlegt, und St. Tomas, wie auch ad St. Paraclerum genannt, wovon an seinem Ort wird gedacht werden.

AN-



ANNO 1138.

Ao.  
1138.

Aufrühr  
der Geistl.  
wieder den  
König.

Erweckte der Roeschildsche Bischoff Eskild einen Aufruhr wieder K. Erich Emond. Einer Rahmens Peter Bodildsön, hielt auf des Bischofs Parthey, und brachte so wohl Bauern als Edelleute über ganz Seeland in die Waffen, denen der König weichen und in Zütland sich retiriren mußte, kam aber bald wieder, und demüthigte den stolzen Prälaten, der damals keinen Beystand fand, sondern zum Kreuz kriechen, und sein Verbrechen mit 20 Pfund Goldes abkauffen mußte. Als er auch bald darauf zum Lundischen Erzbischoffen erwählet ward, hätte der König die Wahl gerne hintertrieben, vermogte aber solches nicht zu thun, indem die Schoninger mit Gewalt droheten, falls sich der König widersehen würde.

ANNO 1139.

Petrus

Ein Dänischer Graf, Petrus Duvinus und seine Gemahlin stifteten zu Breslau in Schlesien Klöster, nemlich der Graf eines Ordinis Prämonstrat. die Gräfin aber Ordia. St. Augustini. Unter andern zeuget hieson Balbinus in Miscell. Hiltor. decad. I. L. 3. p. 55. Coenobium illud, quod prætextu Turcarum Viennam obsidentium, Uratislavienses anno 1129 una cum aliis duobus suburbanis ecclesiis diruere, Ao. 1139 Petrus Duvinus ex Dania comes condiderat. B. Virginis in arena Canonicorum regularium St. Augustini coenobium, a Maria Petri Dani uxore fundatum est. Dieser Petrus war ein sehr reicher Herr, der auch in Polen viele Kirchen und Klöster soll gestiftet haben. Er lebte lang als ein vertrauter Freund des Fürsten Vladislai. Aber ein unzeitiger Scherz über Amour-Sachen, da er dem Fürsten gar zu dreist werten wolte, stürzte ihn ins äußerste Elend, so daß ihm auch die Augen ausgestochen wurden. Sein Epitaph. enthält unter andern dieses:

Duvinus  
Danus  
stiftet ein  
Kloster zu  
Breslau.

*Hic jaceo infelix, sine lingua oculisque cadaver  
Non oculi exitio, sed mihi lingua fuit.  
Conditur hoc tumulo sacram hanc qui condidit ædem.  
Fortunæ, Danus conditor ipse sue.*

Von diesem Mann und seinen seltsamen Fatis, habe in Gestis & Vestigis Danor. extra Daniam. Tom. III. Cap. I. Sect. III. §. II. ausführlichem Bericht abgestattet.



Ao.  
1140.  
Concil.  
Ecccl.  
zu Lund.

ANNO 1140.

Ward in der Erzbischoflichen Haupt-Stadt Lund ein Concilium Nationale, zur Abthnung verschiedener nicht bekannten Zwistigkeiten, wie auch zur Regulirung ein und anderer Kirchen-Sachen gehalten. Es waren dafelbst viele Bischöffe aus allen dreyen Nordischen Reichen, als Suffraganci des Lundischen Erzbischofs zugegen, welches dem Hamburgschen vergeblich protestirenden Metropolitano, sehr empfindlich gefallen. Von Dänischen finde sechs, nemlich den Erzbischoff Eskillum, den Schieswigschen Hermannum, den Ripischen Notelium, den Noeschildschen Richonem, den Wiburgschen Svenonem und den Börglumschen Sylvelstrum. Aus Schweden soll, nach Mellennii Bericht, nur einer Namens Gislo, oder wie Hvitfeld setzet, Giesico von Lindköping; aus Norwegen und dessen angehörigen Inseln aber einige mehr, deren Nahmen nicht ausgedruckt werden, ausgenommen Ormer von Färde, erschienen seyn. Auch beehrte der Pabstl. Legat Theodignus diese Versammlung mit seiner Gegenwart, und hat vermuthlich im Nahmen seines hohen Principalen das Praesidium geführet.

Mönche  
zu Odense.

Die Odenseische Benedictiner-Mönche erhielten in diesem Jahr durch Vermittelung ihres Vorstehers Richolphi, von Pabstl. Heiligkeit das Recht, einen dasigen Bischoffen, so oft der Stuhl erledigt seyn würde, aus ihrem Mittel, oder sonst nach Gut finden zu erwählen.

Donat  
Nestved.

Dem neulich gestifteten Benedictiner-Kloster zu Nestved confirmirte der König Ericus die Privilegia, schenckte demselben auch alle Sachen von 3 und von 40 Marck, item die Schatzung Widsommers Gield, und gab darüber folgenden Brief, welcher um so viel rarer ist, weil er unter Autographis das aller älteste ist, so der Hr. Arnas Magnæus gefunden zu haben in seiner Beyschrift bezeuget, und ohngefehr von solchen Buchstaben als die Mabillonius Tab. 41. Lib. 5. darstellt.

Quoniam & demonis instinctu & hominis consensu, a perhenni fonte sapientie mirabiliter decidimus, in hanc iccires lacrimarum & miserie vallem dejecti, inter ceteros humane nature defectus, passionem oblivionis incurrimus. Nuperrime itaqve & noviter acta vix ad memoriam revocare valemus, nedum longe preterita dudumq; remota

memo-



memoriter teneremus. Verum omnipotentis DEI benignitas, que nobis ut cunqve opus est, misericorditer consulit, tandem imperitie nostre benignum & ammirabile remedium contulit, ut videlicet pactio-nes & beneficia; que a fidelibus in sancta Ecclesia, ad remissionem peccatorum conceduntur, litteris & memorie mandaremus, quatenus quod perire fragili poterat inmemoria, viva ei conservaretur littera. Pulcherrime, itaque consuetudinis usus apud nos inolevit, qui de illis que sancte ecclesie necessaria sunt, scriptis legitimos & idoneos testes adhibendos edocuit, quatenus si quis prodicionis atq; discordie filius ad- versus justitiam aliquid iniusticie machinari conabitur, carta in medium prolata, ex eorum qui subscripti sunt testimonio, qui ex adverso fue- rit, indubitanter convincatur. Notum itaque sit omnibus fidelibus sancte DEI ecclesie curam gerentibus, tam futuris quam presentibus, quia *ego Ericus Rex Danorum, pro salute anime mee & pro regni tranquillitate, domino monente, ac rogatu Domini Petri, nec non fratrum suorum Georgii & Hemming, Monachis DEO ac Sancto Petro in Cenobio Nestweith fervientibus, forum ville prenominate, ac omnia fori jura, cum omni justitia ac Danorum consuetudine concedo. Nominatim autem trium marcarum ac quadra- ginta forisfacturam, quod ad regiam dignitatem pertinet, cum debito quod Danico vocabulo dicitur Mithsumeres chield.* Pro expeditione que ad homines ejusdem ville & ceteros colonos mona- chorum pertinet, statuo, ut me vel meas ad Falstriam vel Lalandiam vel ad alias insulas circum jacentes deducendo, semel in anno, si ne- cesse fuerit, per unum diem deserviant. Si quis autem de his proprie- tatibus & donis, vel de aliis postea acquisitis, aliquid injuste auferre molitus fuerit, vel fratres vel ecclesiam eorum, que hereditario jure, sub mea tutela est, regie vindicta cum excommunicatione atq; perpetua maledictione, secundum canonica instituta, subiaceat. Fiat, fiat. A- men. Actum & confirmatum apud Eggeslef, anno Domini MCXL. Indictione III. XII. Kl. Aprilis. Presentibus, istis testibus, *Petro, Georgio comite, atq; Hemmingo, fratribus, Ingimaro Ubbon-*



Ao. 1144. *nis filio, Ascero Capellano Regis, & Reinbaldo, atq; Helia Preposito, cum multis aliis, Auctore domino nostro JESU Christo, cui est honor & gloria in secula. Amen.*

Die Königl. Gefälle auf der Insel Sult schenkte K. Ericus den Benedictinern des Klosters S. Canuti zu Odense. 7 Id. Decembr.

## ANNO 1144.

Canonici zu Ripen. **I**st auf Veranstaltung des Bischoffs Helia zu Ripen, ein Conventus Canoniorum angelegt, welche an einem Tisch speisen, die heilige Schrift lesen, und dem Volck vortragen, wie auch in andern Dingen mehr, nach den Regeln St. Augustini ihr Leben anstellen solten. Der Erzbischoff Eskild half hierzu mit Rath und That, und confirmirte die neue Stiftung dieser Canoniorum, welche biß dahin Benedictiner gewesen, und im Kloster St. Mariae wohnten, allwo sie doch nicht Regelmäßig lebten, sondern jeder nach seinem Gutdüncken, Uebungen erwählte. Zum ersten Decano Capituli setzte der Bischoff einen Rahmens Broderum, und darauf Vicardum, nach dessen Abgang ein ungenannter Sohn gedachten Bischoffs Helia, zum Erzbischoff Decanten von den Canonicis erwählet ward. Als aber dieser auf die von seinem Vater gemachte Anordnung, und absonderlich auf die Haltung der Regel St. Augustini etwas hart dringen wolte, wurden ihm die Capitelsbrüder ganz abspänstig, setzten sich auf die Hinterbeine, und wolten sich durch keine Regel von ihrer Irregularität abbringen lassen. Ein mehres zum Beweis des wüsten und unbändigen Wesens dieser sogenannten geistlichen oder rechter fleischlichen Herren, wird beym Jahr 1169 unten vorkommen.

## ANNO 1145.

Solenne Kirchen-Weiheung in Lund. **N**achdem der Lundische Bischoffs-Stuhl zum Erzbischof erhoben war, konte sich dasige Metropolitan-Kirche an der vorigen doppelten Einweihung, wovon an seinem Ort gedacht ist, nicht begnügen lassen, sondern der Erzbischoff Eskild unternahm iso als im achten Jahr seines Amts, eine dritte Consecration, und wiedmete sie nebst der Heil. Jungfr. Maria, auch dem Heil. Laurentio Mart. Dieses geschah mit kostbaren Solennitäten in Gegenwart des Königs Sven Grache, fünf Prinzen vom Geblüt, vier Bischöffen und verschiedener Aebte, Pröbsten und andern Prälaten.

Neue Prälatur. Zur selben Zeit wurden auch verschiedene Prälaturen, welche hiesige Kirche noch nicht gehabt, angelegt, nemlich ein Archidiaconat, dem ein



ein Theil der Bischöfl. Brüche und Gefälle in der Stadt Lund beygeleget ward, ein Decanat, dem die Diener und Zehnden der Kirche Schorbye, nebst andern Gütern zu Theil ward, das Amt eines Schatz-Meisters, welchem die Kirche Ströe mit ihren Dienern und Zehnden zuflöß. Einige neue Præbenden wurden auch den vorigen beygefügt, und mit Renten aus der Stadt Lund versehen. Cantores wurden auch von neuen bestellet, und denselben für gewisse Gesänge, ein gewisses Geld vermacht. Hierneben ward verordnet, daß wann durch Sterb-Fälle eine reichere Præbende erledigt ward, mögte dieser oder jener Canonicus, der bisshero mit einem geringern vorlieb genommen, die erledigte Station und Rente, an Statt der vorigen optiren. Der Kirchen-Schmuck ward auch iho um ein merkliches vermehret, und absonderlich an prächtigen Chor- und Mess-Kleidern viel Geldes verwandt. Der Herr Magnus Matthia, welcher den über alle diese Dinge ausgefertigten Donations-Brief des Erzbischoffen Eskilli in Händen gehabt, führet in seiner Serie Episcoporum Lundenium einige in lateinischen Ohren barbarisch klingende Rahmen aus demselben an, nemlich: Casulas, Cappas, Albas, Superhumeralia, Dalmaticas, Subtilia, Cingula, Fannones (vexilla puro intelligi) Rallia, Lintea, Manutergia, Candelabra, Dorsalia, Tapetia, Capulas pro recondendis reliquis, Tabulas & vasa pretiosa omnia, suis sumptibus comparata & confecta donavit, eaq; in conspectu omnium apponi fecit. Zu der Zeit war Decanus einer Rahmens Ebbo und Archidiaconus, Nicolaus, alle übrige wurden Canonici St. Laurentii genannt.

AO.  
II44.  
ren und  
Præben-  
den da-  
selbst ge-  
stiftet.

Ursprung

Noch wurden damahls die Stipendia der Schule dieses Orts (wird also bereits vorhin da gewesen seyn) nach Zeugniß lesgedachten auctoris, vermehret, nemlich mit sechs Marck jährlicher Rente, da sie bisshero nur zwey gehabt, und also nunmehr in allen acht Marck hatte. Da hingegen solte iho jederman freyen Zutritt haben, und von den armen oder fremden Schülern nichts gefordert werden. Obzweit Bergen in Norwegen stiftete der Bischof Sivardus ein reiches Kloster Cistercienser Ordens *Lysa*, sonst (*Lucida vallis*) genannt. Diese Brüder St. Bernhards waren in Norwegen die ersten, und kamen aus dem Engelländischen Kloster de fontibus genannt, dessen Abt Henricus sie als ein sehr theures Geschenk gedachtem Bischoffen verehrete. Der erste Abt des neuen Klosters *Lysa* hies Ranulphus, der letztere aber, welcher kurz nach der reformat. gestorben, Matthias. Noch

Schule  
in Lund  
dotiret.

Lysa  
Kloster ge-  
stiftet.



Ao. 1147. erfolgte in diesem Jahr, oder doch kurz darauf, die Stiftung eines andern Cisters: Klosters zu Hovetöe des Stifts Obsto in Norwegen. Diese Brüder kamen aus Kirkestad in Engelland, und hatten zum erstern Abten einen Nahmens Audverus. Henriqve fasc. S. S. Ord. Cist. Hovetöe Klof. gest. L. 2. p. 426.

## ANNO 1147.

Unbefohlene Heyden-Befehlung. Dies der Römische Pabst Eugenius III. eine Bulle ausgehen, des Inhalts, daß seine gehorsame Söhne die Christliche Regenten, jeder seines Orts, die Waffen wieder die benachbarte Heyden ergreifen, und selbige also wieder ihren Danck und Willen zur Christlichen Kirche bringen und in den Schaaf-Stall par force hin ein treiben solten. Bey uns war damahls ein Bürgerlicher Krieg unter den beyden Competenten der Dänischen Krone, Sven und Knut, welcher letztere Jütland, gleich wie der erstere fast alles übrige auf seiner Seiten hatte. Gedachter Pabst. Befehl aber vermogte sie beyderseits dahin, daß sie unter sich bis weiter einen Waffen Stillstand schlossen, und die Heidnische Wenden mit Heers-Macht zu überziehen, ihre Kräfte vereinigten. Da aber die Herren so wohl der Anführer, als der Soldaten dem ohnerachtet beständig getrennet blieben, und eine Parthey der andern nicht treulich beystand, sondern sich viel mehr über ihres Bundes-Genossen Niederlage freueten, ward nicht viel ausgerichtet. Ja daß in diesem Befehrs-Krieg wieder die Heidnische Wenden, viele tausend Dänen umgekommen und zwar durch Treulosigkeit ihrer Allirten derer Sachsen und Westphäliger, bezeuget auctuarium Gemblacense ad Sigebertum, p. 207. mit diesen Worten: *Cum Danis Vestphali & Saxones ad arma venissent contra Sclavos, ut eos cogere Christianos fieri, Teutonici, accepta pecunia, vendiderunt Danos, capto praelio se subtrahentes, & tunc Danorum multa millia Sclavi occiderunt.*

Teutsche verkaufen die Dänen ums Geld. Crucjata geprediget. Jedoch ward in diesem so wohl als im vorigen Jahr hier zu Lande die so genannte Crucjata geprediget, und jederman aufgemuntert mit dem Zeichen des Heil. Creuzes sein Kleid zu distinguiren, und zur Bedenckung der Pilgrame, die ins gelobte Land reisten, einen Zug wider die Saracenen zu wagen. Wo bey grosser Ablass und Vergebung der Sünden versprochen ward. Hieraus entstand nach wenig Jahren der Creutz-Bruder Orden St. Joh. Hierosolymitani, dessen Glieder zwar im



im Lande blieben, aber jenen austreisenden Vorschub thaten, und mit ihnen in Gemeinschaft derer Güter und auch derer verdienstlichen Werke stunden. Hier zu Lande waren die besten Klöster dieses Johanniter Ordens zu Anderschow, Odense, Ripen, Wiburg und Durholm.

Ao.  
1147.

Um diese Zeit singen die Canonici oder Thum-Herren allmählig an, von ihrem Canone und Regel jemehr und mehr abzuweichen. Im vorigen Seculo bey dem Jahr 1093 ist bereits gedacht worden, daß viele Mönche die strengere Regeln St. Benedicti mit denen etwas freyeren des Heil. Augustini vertauscht hatten, und Canonici regulares heißen wolten. Tho gefiel es ihnen gar Canonici Seculares oder Canonici sine canone zu heißen, und mit Beybehaltung ihrer Einkünfte eine ganz ungebundene Lebens-Art zu erwählen, nur daß sie ihre horas in der Thum-Kirchen absungen, sonst kleideten sie sich, mit welcher Couleur und nach welcher facon einem jeden beliebte. Die Worte Cypræi in Annal. Episcop. Slesv. cap. XXV. lauten also: Circiter hæc tempora religiosi homines vestes & regulas, quibus hæctenus adstricti fuissent, mutare cœperunt. Nam qui paucis ante annis, ex Monachis Canonici regulares exorti essent, vestitumq; ut supra ostendimus, mutassent, disciplinam & regulam, cui hæctenus alligati paruisse, pertæsi, ad libertiorem vitam & institutum adspirare cœperunt, quod hæctenus in ordinem coacti, vitam solitariam vixisse qvererentur. Itaqve penitus luxui vestium indulgere & liberius vivere. Sed nec nomine contenti, ut regulares appellarentur, a regula nimirum & vivendi norma illis præscripta, Canonici seculares salutari voluerunt. Cumqve hæctenus uno habitu & vestitu amicti essent, nunc quisqve pro arbitrio, & pro coloris, quo delectatur, varietate, vestem sibi sumit, conveniens esse ratus, non uni vestitui aut colori addictum esse.

Freye  
Lebens-  
Art derer  
Canonici-  
corum  
nimmt sie  
berhand.

Sonst starb in diesem Jahr zu Odense ein sehr durchlauchtiger Mönch, nemlich der gewesene König Ericus Lam, welcher an Statt des abgelegten Purpurs, die Mönchs-Kappe unter dasigen Benedictinern angenommen hatte. So wollen fast alle einheimische Scribenten, die seines Todes gedencen, dahingegen finde bey dem Henriqvez Menolog. cisterc. p. 118. 119. dieser König sey in einem neulich von ihm selbst erbaueten Kloster Cisterciens. Ordens in Fühnen, welches nothwendig Inselula DEI, Holme-Kloster, wo ihn die Barooney Brahe-Trolleburg, mußte gestiftet.

Ein Kö-  
nig stirbt  
als  
Mönch.

Holme-  
Kloster. In-  
sula Dei  
müßte gestiftet.



Ad.  
1149.

müſte gewesen ſeyn, den Geiſt aufgegeben. Die Worte ſind an gedachtem Ort: Rex Ericus in Cœnobio B. Mariæ de Fynonia, quod ipſe fundaverat, habitum Cisterciensium aſſumpſit & ſanctæ quievit. Acta ejus ſiſe commemorat Ber. de Brito. Monasterium autem Cisterciense in Fynonia ædificavit, motus bono exemplo fratrum a St. Bernhardo miſſorum, ut Monasterium Eſtromenſe nuper ab Eſchillo erectum incolerent. Hier iſt wenigſtens die Zeit-Rechnung unrichtig, dann Eſtrom war noch nicht erbanet. Anderwärts finde, daß die erſten Mönche zu Holme-Kloſter aus Herriswad in Schonen geweſen. Der erſte Abt hieß Thomas, deſſen Nahme unter einigen in der Mitte dieſes Seculi gegebenen Brieffen gefunden wird. Von ſeinen Nachfolgern finde nur ums Jahr 1405 Sveno, 1414. Petrus Lycke, 1418. Ingemar, 1445. Jacobus, 1447. Tuo oder Tycho. Ubrigens erinnere noch mahls, daß das eigentliche Jahr dieſer Stiftung ungewiß bleibt; dann Ordinis Cisterc. war es unſtreitig, und von dieſen Brüdern war keiner bey Leb-Zeiten R. Erici Lam, der nach obigem Zeugniß des Henriquez, Stifter geweſen, in Dännemarck angekommen.

ANNO 1149.

Der Erzbischoff glücklich beschimpft

Da der König Sven Grathe den Erzbischoffen Eskild in Verdacht hatte, als hielte er mit ſeinem Feind Canuto, lies er ihn in einem Korb unter dem Gewölbe ſeiner Thum-Kirchen aufhängen, wie inſgemein geſchrieben wird. Magnus Matthiæ aber hält mit andern dafür, daß er in Ermanglung anderer Gefängniß, über dem Gewölbe in Verwahrung ſey geſetzt worden, welches auch wahrſcheinlicher iſt. Unterdessen ward ihm und ſeinen Nachkommen dieſer Aktrone ſehr reichlich bezahlet, dann da er bald wiederum bey dem König ausgeſöhnet ward, und dieſen die That vermuthlich gereuete, ſchenckte er dem beleidigten Prälaten und ſeinem Sitz das Schloß und Städtgen Arhus, zugleich mit der Provinz Lügns-Garde, wie auch das beſte Theil der Inſul Bornholm.

ANNO 1150.

Bernhardiner Mönche kommen in Dännemarck an.

Namen nach Hvitfelds Rechnung, zuerſt die Bernhardiner-Mönche in Dännemarck an. Der Schwediſche König Sverke, ſo auch unſer Erzbischoff Eskild, als groſſe Freunde St. Bernhards, und Bewunderer ſeines heiligen Ordens, lieſſen auf ihre Koſten zwey Hauffen dieſer Mönche aus Clairvaux oder Claravalli und Cisterio in Frankreich

hie



hieber verschreiben. Der erstere pflanzte die seine zu Alvafter und Nye-Dal in Schweden. Der letztere aber setzte seinen Antheil dieses Heiligthums auf sein Erbgut zu Herrizwad, und nach eilf Jahren, da er eine neue Versammlung kommen lies, räumete er ihnen Esserum ein. Aus diesen beyden Klöstern als Pflanz-Garten, haben sich die Cistercienser und übrige Bernhardiner-Mönche in ganz Dännemarck, ja auch in Pommern und Meckelnburg ausgebreitet. Dieses geschah wie gedacht auf Antrieb des Erz-Bischoffs Eskilli. Allein was ihn hiezu vermogt, daß er so viele Klöster angerichtet, wollen wir aus einer tröstlichen Legende im Buch de exordio Cisterciensis ordinis enthalten, kürzlich vernehmen. Als Eskillus in seiner Jugend zu Hildesheim studirte, ward er sterbens krank, fiel in eine Ohnmacht, und als man ihn mit dem heil. Oehl gesalbet, hielt ihn jederman für todt. Indessen ward sein Geist, wie ihm dauchte, entzückt, und er an einen Ort gebracht, der nicht anders als ein erschrecklich heisser Back-Ofen ihm vorkam, und er selbst vermeinte bereits im ewigen Feuer zu seyn. Er erblickte aber bald eine Oefnung, kroch auf Händen und Füßen dadurch, kam aber an einen kühlen Ort, und bald an ein herrlich Schloß, in welchem er die Königin des Himmels auf dem Gnaden-Thron sitzend gewahr ward. Er eilte zu ihr, und bat um Gnade, bekam aber Anfangs ein saur Gesicht, und die abschlägige Antwort, er wäre keiner Gnade werth, als der sie nie geachtet, noch ihr den Gruß gebracht. Es geschah aber von den Beystehenden Fürbitte für den armen Jüngling, der sich auch künftig zum Dienst der Königin verpflichtete, hinzusetzend, wann sein Vater wüßte, in welchen Umständen er iso wäre, würde er viel Goldes nicht ansehen, um ihn zu erlösen. Die Antwort war, was wilt du mir dann geben, du vermagst wohl selber durch genugsame Bezahlung dich bey mir los zu machen. Mit Freuden erbot er sich alles einzugehen, und da schlug ihm Maria die billige Condition vor, er solte ihr fünf Scheffel Getreide, jedes von seiner Art, zum Löse-Geld darreichen lassen. Er versprichts, die vor ihm intercedirt hatten, werden seine Caventen, und darauf kommt seine Seele wieder im Lande der Lebendigen an, voll Freude und Bewunderung. Er rief beständig aus, Gott Lob! ich werde nicht mehr brennen! ich werde nicht brennen! und erzählte endlich seinen Freunden dis Gesicht. Ein gelehrter Mann, der den Handel verstand, nahm ihn insgeheim, und erklärte ihm die Sache folgender Gestalt. Du wirst mit der Zeit ein grosser Mann werden, und die höchste Ehre in der Kirchen erhalten, da solst du fünf Scheffel

Ao.  
1150.

Eine  
merkliche  
Vision  
vom Fege-  
Feur.



Ao.  
1150.

bezahlen, das ist, fünf Klöster von deinen Gütern stiften, jedes von seinem Orden. Dieses behielt dann der junge Eskillus in mente, und als er Erzbischoff ward, bezahlte er die Schuld überflüssig mit Anrichtung nicht nur 5, sondern viel mehr Klöster in Dännemarc als seinem Vaterland. Dieses ist ein Auszug der Meinung; die Worte selbst lauten folgender massen:

Cum adolescentulus esset, transmissus est a parentibus ad studium Hildense. Et cum ibi aliquamdiu moratus fuisset, contigit, ut in gravissimam invaletudinem inciderit, & tandem a Medicis desperatus est; ideoque procuratum, ut oleo sancto inungeretur. Cumque presbyteri & cæteri fideles, hujus rei gratia lectulo ejus assisterent, subito omnium membrorum & sensuum officio destitutus, ita ut fere mortuus putaretur, ductus est in spiritu ad quendam mansionem, totam interiorius quasi clibanum ardentem, ad quam cum propius accederet, & ignem æternum sibi superesse cogitaret, ecce! miserante DEO, apparuit ei meatus quidam, quasi tramitis, qui etiam quasi flammis vacuus videbatur. Qui conatu, quo potuit, reptans, ad locum refrigerii pervenit, & per illum ad ostium tendens celerius, tremens exiit. Mox palatium quoddam reperiens, & illuc ingrediens, vidit in eo Reginam coelorum in throno gloriæ sedentem, ad quam pavidus & anhelus accedens, rogat obnixè, ut sui miseretur. Quem illa dedigneranter aspiciens, atque minaciter alloquens, quod ausus fuisset in conspectu ejus apparere, mandat quantocius egredi & cruciandum ad ignem reverti. Porro præfatus adolescentulus venerabiles viros, qui assistebant Domine nostræ, intuens, lacrymabiliter deprecabatur, ut piissimæ Domine pro ipso supplicare dignarentur. Quod cum devote facerent, illa benignissima dissimulatrix respondit: Quid rogare præsumitis pro vanissimo adolescente isto, & meo respectu indigno? Hic enim perversus & lubricus nunquam me honoravit, nunquam salutationem meam mihi repræsentavit. Cumque illi roarent, ut delicta juventutis illius dimitteret, si de cætero se emendaturum promitteret, accessit interim tremebundus adolescens, obsecrans eam & dicens: Misere mei Domina, quia paratus sum a modo & usque in semp-

ter-



ternum fervire tibi. Quod si genitor meus istam calamitatem meam agnosceret, maxima auri pondera pro mea liberatione impenderet. Talia cum lacrymabili voce depromeret, mater misericordiae serena facie respiciens illum dixit: Quid igitur? Putasne quia valeas te ipsum apud me condigno pretio redimere? In hoc enim fortisan me placare posses, si congruum pretium pro tua redemptione mihi persolveres. Tunc ille non modice exhilaratus, fiducialius accessit & dixit: Etiam atque etiam clementissima, ego me optime redimam, tantummodo esto mihi propitia, ne me in illum ignem cruciandum amplius remittas. Cui Regina virginum respondit: Volo igitur, ut de quinque generibus annonae quinque mihi modios, hoc est, de singulis singulos, non negligas reddere. Quo ille audito, laetanter & alacriter respondit: Carum mihi est, o carissima Domina, quod imponis, valdeque jucundum, & ego mensuram bonam & confertam & coagitatam & supereffluentem dabo in horreum tuum. Quod cum in fide sua promississet, datis etiam in fidejussores intercessoribus supradictis, dimissus est tandem liber ad humana reverti. Confestimque redditus sibi, & aperiens oculos, receptoque usu loquendi, surrexit & sedit in lecto suo: moxque in jubilum erumpens coepit clamare cum gaudio: Benedictus DEUS! ego liberatus sum, & amplius non ardebo: Gratias tibi ago Sancta DEI Genitrix, quia liberaisti me de incendio isto; & amplius non ardebo! Videntes ergo cuncti qui aderant, juvenem de morte revocatum mirati sunt. Ipse vero per multum temporis spatium nihil aliud dicere potuit, nisi tantum: DEO gratias! ego non ardebo! ego non ardebo! Conversus tandem quae viderat per ordinem indicavit. Unus autem ex eis, vir bonus & eruditus, haesitantem de visione adolescentem secretius instruit dicens: Scito praenoscens futurum te esse magni nominis virum, & gradum maximae dignitatis in ecclesia sortiturum. Quem cum favente DEO adeptus fueris, oportet te in honorem DEI & Sanctae Virginis matris, diversorum ordinum canobia quinque de tuo construere. His ille auditis, interim tacuit, sed quem res exitum habitura foret, semper sollicitus fuit. Processu vero temporis, cum praefatus adolescens, aetate pariter & sapientia crescens,



Ao.  
1150.

jam in virum optimum profecisset, ordinante DEO ad regimen Lundensis Ecclesie, quæ Daciae metropolis habetur, assumtus est. Qui illico reddendi voti sui tempus adesse cognovit. Nactus igitur opportunitatem de remotis Galliarum partibus, ubi fontem religionis esse cognoverat, non solum V. sed etiam plures spiritualis professionis conventus evocari curavit. Inter quos etiam Cisterciensis ordinis duos, unum de domo Claravalle, in optimis terræ suæ locis, tanquam vineam quæ vinum justitiæ germinantes, passim redimeret, mensuramque bonam & promiserat, persolveret, quinque alios de suo, quam de dono, studuit ædificare: Sanctum quoque Bernardum Claravallis Abbatem, licet longius a se remotum, non minus affectu. Nec contentus est in obitum eundem extruxisset. Venit igitur Claravallensis, non curiositas audiendæ sapientiæ, sed fidei ætatis ex plenitudine devotionis attraxerat. Ubi quantum flevit, qualem sese, non modo erga eum, quem tam unice suspiciebat, sed etiam erga minimos quoslibet fratrum exhibuerit, non est facile dictu. Demum ad suos per terræ marisque spatia periculosa rediit. Nec multo post elapso tempore, tristissimus rumor aures ejus perculit de dormitione beati viri specialis amici sui. Itaque commendans ecclesiam principibus terræ, relicis parentibus & propinquis, ipsique patrio cespiti valedicens, exul egregius Claramvallem venit, sepulchrum beati viri visitavit, ubi etiam mori delegit. Ubi etiam sacre religionis habitum, DEO donante, postmodum suscepit, devotioni sacre orationis cotidie, imo pene continue, sollicitus invigilans, pro peccatis suis præteritis myrrham cordis contriti & spiritus humiliari DEO offerens, & gratiam supernæ benedictionis thymiamate pie compunctionis enixius implorans. Processu vero temporis in optima conversatione vitam consummans, sepultus est in presbyterio oratorii ejusdem loci, ante altare Beatæ virginis matris, cujus ex hoc memoria in benedictione erit Claramvallensibus a generatione in generationem. Amen.

ANNO



ANNO 1151.

Ao.

1151.

Da die Schwedische und Norwegische Bischöffe dem Lundschen Erzbischoffen eben so wenig als vormahls dem Hamburgschen unterworffen seyn wolten, sandten sie ihre beyderseitige Legaten nach Rom mit Bitte, der Pabst mögte jeglichem dieser beyden berühmten Könige seinen einheimischen Metropolitanum verordnen, welche Bitte ihnen nach wenig Jahren auch gewähret ward.

Schweden und Norweger, wollen auch ihren eignen Erzbischoffen haben.

Zu Wiburg starb in diesem Jahr am 27 Septembr. der nachgehends canonicirte Bischoff St. Kield Chilianus oder Chetillus, von dessen Leben, Wunder und Apotheosi, wird unten bey dem Jahr 1188 ein mehreres zu lesen seyn.

St. Kield stirbt.

ANNO 1152.

Ist das Gaardische Bischofthum in Grönland gestiftet und einem Rahmens Erico zuerst anvertrauet. Im selben Jahr sandte der Pabst Eugenius III. seinen Legaten Cardinal Nicolaum Albanensem, der nachgehends Pabst ward, in Norwegen, daselbst sich der Umstände zu erkundigen, und einen Ort zum Erzbischoflichen Sitz auszusuchen. Hierzu fand er die Stadt Drontheim beqvem, und constituirte daselbst, bis auf weitere Pabstl. Approbation, Johannem bisherigen Bischoffen von Stavanger zum ersten Erzbischoffen, dem die Stifte Obflo, Hammer, Bergen, Stavanger, Drekender, Süderöer, Zola und Skalholt auf Island, so auch Gaard in Grönland als Suffraganei unterworffen seyn solten. Das 1150 wieder eingegangene Stift Hammer ward auch damahls von diesem Pabstl. Nuncio angelegt, und nach einigen Jahren Steinhauer und andere Künstler von Rom aus hieher gesandt, die Hammersche Thum-Kirche und das angefügte Kloster St. Olai zierlich zu erbauen. Wann der Herr G. Arnold, Kirch- und Kecher-Hist. P. I. p. 343 vorgiebt, Norwegen sey damahls allererst von gedachtem Pabstl. Nuncio zum Christenthum gebracht, ist solches ein Irthum, angesehen die Kirche damahls hieselbst wenigstens anderthalb hundert Jahr, nach außerm Ansehen, floriret hatte, und 1150 durch Errichtung eines Erzbischofthums nur gezieret und bestätigt werden sollte. Aus Norwegen reiste der Cardinal in das benachbarte Reich Schweden, daselbst ein gleiches auszurichten, und lies zu Linköping ein Concilium halten, konte jedoch die niedrige Humeuren dastiger

Bischoffm Gaarde gestiftet.

Erzbischoffthum zu Drontheim gestiftet.

ger



**Ao.** ger Geistlichkeit nicht conciliren, indem einige zu Skara, andere zu Upsala den Erzbischoflichen Stuhl errichtet haben wolten. Saxo Gram. **1153.** sagt, der Cardinal sey über diesen Streit der Schweden, wie auch über ihre Grobheit dergestalt entrüstet worden, daß er sie unwürdig erkläret, einen Erzbischoffen zu haben, welches doch nur eine aus Animositate und Jalousie hergestoffene Muthmassung ist, und keinen Glauben verdienet. Als er dann mit der Haupt-Sache nicht zu Stande kommen konnte, und einige Befehle zur Abschaffung der Priester-Ehe so wohl als des Concubinats ertheilet hatte, nahm er seinen Rückweg durch Dännemarc, woselbst er bey dem Lundschen Erzbischoffen Eskild ansprach. Dieser war nun eben nicht allerdings wohl auf den Cardinalen zu sprechen, als der ihm die Jurisdiction über die Norwegische Kirchen benommen, und mit der Schwedischen ein gleiches zu thun auf dem Sprung war. Jedoch lies er sich nichts mercken, sondern überhäufte den Legaten mit Höflichkeit und Ehren-Bezeugungen, wodurch er auch so viel zuwege brachte, daß ihm jener versprach, bey seiner Rückkunft nach Rom, es in die wege zu richten, der Lundsche Erzbischoff sollte in allen dreyen Nordischen Reichen beständig Päbstl. Legatus a Latere bleiben, und dabey Sveciæ Primas heissen. Auch sollte der Schwedische Erzbischoff künftig von ihm und seinen Nachfolgern am Amt die Ordination und das mit gebrachte Pallium, welches in Eskilli Händen deponiret ward, annehmen. Dieser Versprechung nachzukommen, fand Nicolaus Albanensis nachgehends bequeme Gelegenheit, als er selbst auf dem Päbstl. Stuhl zu sitzen kam.

Kirchen-Politic.

## ANNO 1153.

**Bernhardiner Kloster** gestiftet. **Stiftete** der Erzbischoff Eskild aus seinen Erb-Gütern das herrliche Kloster Esrum, welches Ordinis Bernhardini in Dännemarc das zweyte war. Die Mönche kamen aus Clairvaux in Franckreich, gleich wie die vorigen aus Cistercio zu Herrizwad. Der Ort war reichlich begütert, und im Ruff so grosser Heiligkeit, daß einige den Nahmen, quasi est Roma, deuten wollen, welches doch kaum glaube. Dieser Conventus ist eine Mutter vieler andern gewesen. Hvitfeld referiret diese Stiftung zum Jahr 1161. Ist aber ein Versehen, wie aus andern Codicibus erhellet, item daraus, daß wohlgedachter Auctor zugleich spricht, die Mönche kamen in demselben Jahr von Claravalle als St. Bernardus der Ordens-Stifter mit Tode abgieng, welches vom Auctore Chron. Sial. und andern zu diesem Jahr hingerechnet wird. Ubrigens kan auch Es-

rum



rum nicht anno 1161 gestiftet seyn, dann just damahls gabs einen neuen Schwarm aus sich nach Sora, bald auch nach Tuis Kloster oder Turavallis.

Ao.  
1153.

Otho Sperling vermeinet in notis ad Test. Absolon. diese Stiftung sey 1150 geschehen, welches dahin gestellet seyn lasse. Der Donations-Brief des Stifters Eskilli drucket das eigentliche Jahr nicht aus, ist auch lange nach der Stiftung selbst ausgefertigt, weil darin erzählet wird, was König Wademar, Bischoff Absolon, einer Namens Nicolaus und noch einer Bundo Bo dem Kloster nachgehends geschencket, wie mit mehren aus dem Brieffe selbst zu ersehen.

**I**n nomine sancte & individue Trinitatis Patris & Filii & Spiritus Sancti. Ego ESCHILLUS DEI gratia Lundensis Archiepiscopus & Apostolice sedis Legatus, sancte matris Ecclesie filius, tam presentibus quam futuris. Notum esse volumus, quanta sollicitudine & industria satagebamus, per omnes Danie terminos Religionem Christianam & cultum Divine Majestatis dilatare. Quam ob rem de diversis ordinibus fideles collectos per predictae regionis partes passim ordinavimus, ac ne Cisterciensis ordinis Fratres nobis deessent, ad beatissimum Clarevallensis cenobii Patrem, Divum Bernardum, quamvis multo labore & sumptu pervenimus, de cujus filiis semen unde seges fidelium animarum pululare, nobiscum in terram nostram adduximus: Quorum nos utilitati & quieti consulentes, Locum, qui vocatur *Esrom*, eis providimus, quem ab *Herico Rege*, legitime nostro patrimonio commutatum, iuste possedimus. Quem locum iccirco necessitati pauperum Christi destinavimus, pro eo quod multis abundet utilitatibus in agris, in nemoribus, in aquis & piscationibus, in pratis & pascuis, superaddentes eisdem villam, que vocatur *Willingeruth* cum silva & piscatione & ceteris appenditiis ejusdem loci & villam, que vocatur, *Molme*, cum silva & appenditiis ejus. Superaddimus & mansionem unam nostram in *Sande*, cum silva & ceteris appenditiis ejus. Alteram vero mansionem, que ibidem habebatur, *Waldemar* Rex eisdem fratribus in elemosynam, ob remedium anime sue, contulit.



**Ao.**  
**1153.**

Cui ad deaurandum Patris ejus serinium, Fratres predicti tradiderunt marcas auri duas. Postea vero processu temporis numero fidelium ibidem crescente, animaduertentes pauca pluribus non posse sufficere, ne ipsorum necessitati quicquam deesset, preter illa, que supra taxauimus, superadjecimus in usum ipsorum villam, que dicitur *Aflwarboth*, quam partim pecunia nostra redemimus, partim vero a possessoribus suis terram pro mutauimus. Sed & hoc notum facimus cunctis hiis qui ad nos hi proximus, quibus largitus est *Doredorp*, ut huiusmodi mereatur in eadem predicta Therbi habere marcas argenti vi & *Doretorp* cum si fratres ipsi communitatis dimidia Lancholme & tota Eschisholme, eo quod finibus suis adiacerent. De villa autem, que dicebatur *Tanga* idem fratres concambium fecerunt cum antecessore ejus bone memorie, Episcopo Azzero, restituentes ei villam, que dicitur *Senckholme*. Nec hoc pretereundum, quod Reges *Waldemarus* & *Canarus*, pari assensu, predictis Fratribus donationem fecerint de VI. partibus VI. villarum cum silvis & ceteris tenementis earum. Igitur, ut labor noster posteris in salutem proficiat animarum, hec semper benedictionum proicientes, oblationum nostrarum usufructu predictos fratres dotauimus. Nec minus ipsi Reges nostri largis donationibus suis humanos se eis exhibuerunt, juxta consilium Danielis, peccata sua redimentes elemosynis, quod & ceteros fideles imitari affectamus, ut simul gaudeant & qui seminant & qui de seminatis metunt. Nos autem ne quis temerarius hoc donum nostre pie donationis aliquando violare presumat, scripto nostro confirmamus, sigillo munimus & sub anathemate interdiciamus. Quicumque huic nostre scedule obviare presumpserit, anathematis jaculo perfodiatur & a sancte Matris ecclesie gremio sequestretur, donec recipiat & ad satisfactionem veniat.

Con-



Conservantibus vero eidem loco que sua sunt, sit pax Domini nostri  
 JESU Christi! Quatinus & hic fructum bone actionis percipiant &  
 apud districtum Judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Hu-  
 jus rei testes sunt. Ego *Simon* Episcopus. Ego *Nicholaus* Archi-  
 diaconus. Ego *Johannes* Decanus Ecclesie Sancti Laurentii. Ego  
*Othmarus*, Sancti Laurentii Thesaurarius. Ego *Bernardus* Sancti  
 Laurentii Subdiaconus. Ego *Peirus* Sancti Laur. Diaconus. Ego  
*Marcus* Abbas ecclesie omnium Sanctorum. Ego *Robertus* Abbas  
 Herivadensis. Ego *Walterus* Præpositus de Scania.

Ad.  
 1154.

ANNO 1154.

Die Bestätigung des neuen Erzbischofthums in Norwegen, welche  
 durch den Tod Eugenii II. verzögert worden, kam iso zum Stan-  
 de, da Anastasius II. über diese Sache eine Bullam unter dem Fischer-  
 Ring ausfertigte, und in derselben die Norwegische Kirche von der Juris-  
 diction des Lundischen Metropolitanen freysprach, auch Drontheim zum  
 beständigen Sitz des Erzbischofs denominirte, andern Bischöffen  
 Norwegens und derer angehörigen Inseln, ihm als ihrem Haupt zu ge-  
 horchen, ihm selbst aber an gewiß benannten Tagen sein Pallium an zu  
 haben, in Person Messe zu halten, und sonst ein reines und heiliges Leben  
 zu führen anbefohlen ward, wie mit mehren aus dem Brief selbst zu sehen.

Dronth.  
 Erzb. B.  
 confirm.

ANASTASIUS Episcopus servus servorum DEI, Venerabili Fratri  
*Johanni Trundensi Archiepiscopo* ejusq; successoribus Canonice  
 substituendis N. P. P. M. Licet omnibus discipulis eadem ligandi & sol-  
 vendi sit concessa potestas, licet unum præceptum ad omnes idemq; per-  
 venerit prædicandi Evangelium omni creaturæ, velut quædam tamen  
 inter eos habita est discretio dignitatis & Dominicarum rerum curam,  
 quæ omnibus æqualiter imminet, unus singulariter suscepit habendam,  
 dicente ad eum Domino: *Petre amas me, pasce oves meas.*  
 Qui etiam inter omnes Apostolos principatus nomen obtinuit & de fra-  
 trum confirmatione singulare a Domino præceptum accepit, ut in hoc  
 seculæ postteritati daretur, intelligi. Qui quavis multos ad Regimen  
 Ecclesie contingeret ordinari, unus tamen solus modo supremæ digni-  
 tatis



Ao. 1154. tatis locum fastigiumq; teneret, & unus omnibus & potestate judicandi, & gubernandi onere, præsideret. Unde & secundum hanc formam in Ecclesia distinctio est servata dignitatum. Et sicut in humano corpore, pro varietate officiorum, diversa ordinata sunt ministeria, ita in structura Ecclesiæ, ad diversa ministeria exhibenda, diversæ personæ in diversis sunt ordinibus constituti. Aliis namq; ad singulares Ecclesias, aliis ad singularum urbium dispositionem ac regimen ordinatis, constituti sunt in singulis provinciis alii, quorum præcipua inter Fratres sententia habeatur, & ad quorum examen subjectarum personarum quaestiones & negotia referantur. Super omnes autem *Romanus Pontifex tanquam Noë in Arca primum locum noscitur obtinere.* Qui ex collato sibi desuper in Apostolorum principe privilegio, de universorum causis judicat & disponit & per universum orbem Ecclesiæ filios in Christianæ fidei firmitate non desinit confirmare talemq; curam jugiter exhibere, quatenus vocem Dominicam videatur audisse, qua dicitur: *Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.* Demum vero post B. Petrum illi Apostolici viri, qui per successiones temporum ad gerendam curam sedis Apostolicæ surrexerunt, indefinenter curaverunt studio adimplere & per universum orbem, nunc per se, nunc per legatos suos, Fratres confirmare summo opere studuerunt. Quorum quoq; vestigia subsequutus felicis memoriæ. P. P. EUGENIUS antecessor noster, de corrigendis his, quæ in REGNO NORV. correctionem videbantur exposcere, & Verbi DEI ibi semen seminando avidius officii debitum adimplere, quod per se ipsum, Universalis Ecclesiæ cura obsistente, non potuit, per Legatum suum Venerabilem Fratrem nostrum *Nicolaum Albanensem Episcop.* executioni mandavit, qui ad partes illas, sicut a suo Patrefamilias acceperat in mandatis, Talentum creditum largitus est ad usuram & tanquam servus fidelis & prudens, multiplicatum inde fructum studuit reportare. Inter cetera vero, quæ illic ad laudem nominis Divini & Ministerii sui commendationem implevit, juxta quod prædictus Antecessor noster ei præceperat, pallium Fraternitati Tuæ indulsit. Et ne de cætero provincia



Norvegiæ Metropolitanæ posuit cura decesse, commissam gubernationi tuæ Urbem Trundensem, ejusdem provincie perpetuam Metropolim ordinavit & ei Aslocensem, Hamarköpiensem, Bergensem, Stabangriensem, Insulas Orcades, Insulas Sutrace, Insulas Islandensium, Gronelandiæ, Episcopatum tanquam suæ Metropoli perpetuis temporibus constituit subjacere & earum Episcopos, sicut Metropolitanis suis, tibi tu. sq; successoribus obedire. Ne igitur ad violationem constitutionis ulli unquam liceat aspirare, Nos eam auctoritate Apostolica confirmamus & præsentis privilegio communimus, statuentes, ut *Trundensis civitas perpetuis temporibus, supradictarum urbium Metropolim habeatur, & earum Episcopi, tam tibi quam tuis successoribus, sicut suis Metropolitanis obediant & de manu vestra consecrationis gratiam sortiantur. Successores vero tui ad Romanum Pontificem tantum recepturi donum consecrationis accedant, & ei solummodo & Romanæ Ecclesiæ semper subiecti existant.* Porro concessio, tibi pallio, pontificalis scilicet officii plenitudine intra Ecclesiam tantum ad sacra Missarum solempnia, per universam provinciam tuam his diebus solummodo uti Fraternitas tua debet, qui inferius leguntur in scripto: Nativitate Domini, Ephiiphania, Cæna Domini, Resurrectione, Ascensione, Pentecost. in solempnitatibus beatæ DEI Genitricis semper Virginis Mariæ, in Natalitio Beator. Apostolor. Petri & Pauli. In Nativitate S. Johannis Baptist. in die Beat. Johannis Evangelistæ, Commemoratione omnium sanctor. In consecrationibus Ecclesiarum vel Episcoporum, benedictionibus Abbatum, ordinationibus Presbyterorum, in die Dedicationis Ecclesiæ tuæ, ac festis S. Trinitatis & S. Olavi & anniversario tuæ consecrationis die. Scudeat ergo tua Fraternitas, plenitudine tantæ dignitatis suscepta, cuncta strenue peragere, quatenus morum tuorum ornamenta eidem valeant convenire. Sit vita tua subditis exemplum, ut per eam agnoscant, quid debeant appetere, quid cogantur vitare. Esto discretionis præcipuus, cogitatione mundus, Actione purus, discretus in silentio, utilis in verbo, curæ ti-



**Ao.**  
**1154**

bi sit, hominibus magis prodesse, quam præesse. Non in te potestatem ordinis, sed æqualitatem conditionis prensare oportet. Stude, ne vita doctrinam destituat, nec rursus vitæ doctrina contradicat. Memento, quia Ars est artium Regimen animarum. *Super omnia studium tibi sit, decreta sedis Apostolicæ firmiter observare*, eiq; tanquam Matri & Dominae tuæ humiliter obedire. Ecce Frater in Christo Carissime, inter omnia facile, adimplere poteris, si Virtutum omnium Magister habere ostenderit,

Decernimus, ut in nino hominum liceat eandem Ecclesiam temere per possessiones auferre, vel ablatas retinere, minueri vexationibus fatigare, sed illibata omnia & integra, pro quorum gubernatione & sustentatione concessimus, in modis profutura, salva sedis Apostolicæ auctoritate. Si quæ in futurum ecclesiastica secularive persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi præsumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisq; sui dignitate careat, reuq; se iudicio Divino existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine DEI & Domini Redemptoris nostri JESU Christi, aliena fiat, atq; in extremo examine districtæ ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus, sit pax Domini nostri JESU Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant & apud districtum judicem præmia æternæ pacis inveni-  
ant. Amen. Amen.

Ego *Anastafius* Catholicæ Eccl. Episcopus S. S.

Ego *Imarus* Tusculan. Episcop. S. S.

Ego *Nicolaus* Albanensis Episcopus S. S.

Ego *Hugo* Hostiensis Episcopus.

Ego *Cencius* Portuensis & Sacræ Ratiæ Episcopus.

Ego



Ego *Gregorius* Sabinensis Episcopus S. S.  
 Ego *Gvido* Diac. Card. S. Mariæ in Port. S. S.  
 Ego *Johannes* Diac. Card. Sanctor. Serg. & Bachi.  
 Ego *Odo* Diac. Card. S. Nicolai in Carcere Tit. S. S.  
 Ego *Gvido* Pbr. Card. Tit. S. Grisogoni.  
 Ego *Manfredus* Pbr. Card. Tit. S. Savinæ.  
 Ego *Aribertus* Pbr. Cardin. Tit. S. Anastas.  
 Ego *Astaldus* Pbr. Cardin. Tit. S. Prisce S. S.  
 Ego *Johannes* Pbr. Cardin. Sanctor. Johannis vel Pamachii  
 Tit. S. S.

Ao.  
1156.

Ego *Henricus* Pbr. Card. Tit. Sanct. Nerei & Achillei. Dat.  
 Lat. per manum Rolandi Sanctæ Ecclesiæ Romanæ Presbyteri Cardina-  
 lis & Cancellar. secundo Kalend. Decembr. indictione tertia incarnatio-  
 nis Dominicæ. Anno. M. C. LIV. pontificatus vero Domini Anastasii  
 Papæ IV. Anno secundo.

Da Eskillus zu Lund um diese Zeit, dasigen Canonicis die Zehne-  
 den nachlies, welche auf denen zu ihren Præbenden gelegten Gründen  
 und Höffen fällig waren, und ihm sonst gehöreten, versäumte er nicht,  
 das erhaltene eitele Prædicat von Sveciæ Primas erstes mahl zu gebraue-  
 n, dem so lautet sein Diploma: Eitel.  
Titel.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego *ESKILLUS*, Sanctæ Lun-  
 denensis Ecclesiæ Archiepiscopus, Apostolicæ sedis Legatus, Daciæ &  
*SVECLÆ PRIMAS*, dilectis filiis, S. Laurentii Canonicis, decimas  
 omnes, tam de terris præbendarum eorum, ac beneficiorum, quam  
 & mansionum, perpetuo possidendas, pietatis intuitu contulimus, præ-  
 fectu dignum ducentes, ut Matricis Ecclesiæ filiis succurratur, quorum  
 rei familiaris indigentia major, præterquam decet, esse dignoscitur. Hoc  
 enim humanitatis creat ratio, & ordinata exigit caritas, ut forti debi-  
 tori propensius consularur. &c. &c.

ANNO 1156.

Ward zu Bergen in Norwegen ein Concilium Nationale gehalten, Concil.  
 unter dem Vorsth des Dontheimischen Erzbischoffs Osthensi, Eccl. in  
 der Bergen.



**1158.** **Ad.** der Johanni neulich succediret hatte. Auf demselben erschienen die meisten Bischöffe und Prælaten. Ihr Unternehmen war das Jus Canonicum in dem Reich vollständiger und deutlicher zu machen. Als aber die Geistlichen breite Finger machen, und zum Nachtheil des Bürgerlichen Rechts, das Kirchliche gar zu weit, und darzu auf eigener Hand ausdehnen wolten, protestirte Erling Skacke feyrlischst dawieder. Da war kein besser Expediens, als daß ihm der Erzbischoff versprach, seinem Sohn Magno die Norwegische Krone aufzusetzen, welches auch nachgehends beym Römischen Hoff, der damahls Kron und Scepter auszuteilen hatte, in die Wege gerichtet ward, daß der Pabst. Legat Stephanus dahin kam, und gedachtem Prinzen das Reich zu erkante.

Geissl.  
 Nicht  
 extendi-  
 ret.

ANNO 1157.

**H**ugo ein Dännemärcker ward Abt des berühmten Klosters St. Edmundi in Engelland. Monastic. Anglican. T. I. p. 286.

ANNO 1158.

**W**itschild Kloster Berth. Ord. gest. Stiftete K. Waldemarus I. zur Danckbarkeit, daß ihm Gott von dem mordischen Gast-Gebot seines Feindes Svno zu Roeschild mit dem Leben davon geholffen, ein reiches Kloster zu Witschild eigentlich Vita Schola genannt im Bisthum Wiburg. Die Mönche waren Bernhardiner und kamen von Herritzwad hieher Noais Aprilis in diesem Jahr. Der erste Abt war ein Franzos Namens Henricus, ein Discipel St. Bernhards, der ihm prophezeiet hatte, er würde in weit entfernten Landen seinen Orden ausbreiten. Dieser starb als ein wunderthätiger Heiliger. *Miraculis clarus.* Henriquez menolog. Cistert. p. 49. 50. Der Fundations-Brief Waldem. I. so auch die Confirmation Waldem. II. lautet also:

IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ  
TRINITATIS.

**E**go *Waldemarus* DEI gratia Danorum Rex, notum esse cupio omnibus, tam præsentibus, quam posteris, quod quidam perfidi, qui mecum dulces capiebant cibos, & amica miscebant colloquia, ex improvise inermem me & nul tale verentem, eductis gladiis confodere

con-



conati sunt. Porro miseratio divina non defuit, quæ me, nullo opem ferente, protexit, & de mediis armatorum cuneis potenter eripuit. Frustrati itaq; in suis machinationibus traditores, collectis quibusq; perjuris seditiosis atq; sceleratis, quorum ingens copia est, rursus aperta bella adorsi, quo me vita & regno, populum vero pace spoliarent, DEO pro nobis dimicante, cum principe sceleris contriti sunt. Ea propter divinæ memor benignitatis, & voti quod voveram, *Henrico* & fratribus ejus eorumq; successoribus secundum *Cisterciensem* ordinem viventibus, in Roschildensi synodo, villam de patrimonio meo, quæ *Wity* seu *ele* vocatur, cum omnibus eidem loco pertinentibus, ad construendam Abbatiam, solenniter atq; Legaliter, donatione sancta, contuli, præsentem venerabili Archiepiscopo, apostolicæ sedis Legato *Eschillo*, atq; id ipsum confirmante, cum sex Episcopis & multis Abbatibus & omni clero & populo, ut autem hæc donatio fratribus, quibus collata est, rata & inconvulsa semper permaneat, Regia autoritate & sigilli nostri impressione, cum testium annotatione confirmavimus, quorum hæc sunt nomina. *Eschillus* Lundensis Archiepiscopus. *Acerus* Roschildensis. *Helias* Ripensis. *Eschillus* Arhusiensis. *Nicolaus* Vibergensis. *Tocho* Burglanensis. *Osbernus* Slesvicensis. *Canutus* Dux & Frater ejus. *Buris*. *Radolphus* capellanus regis & *Henricus* Palli qui dicitur Albus, & Carolus & innumeri, alii quos longum est numerare.

IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ  
TRINITATIS.

**Waldemar**us, DEI gratia Danorum Slavorumq; Rex, dux Juciæ, Dominus Nordalbingiæ, universis sanctæ matris ecclesiæ filiis, tam futuris quam præsentibus, sancti spiritus gratiam. Quamdiu in hoc corpufculo peregrinamur a Domino in solo hujus miseræ quia non deerit iniquitas premens, nec justitia paciens, malicia Cain innocentiam Abel persequens, egestas boni, vicini Anti-Christi prænuncia, omni-



Ao.  
1158.

no profuturum credimus sanctæ Ecclesiæ, ut nos, quos miseratio divina in folium gloriæ sublimavit, & magnificis regnandi titulis extulit, eam vita superstitæ Regiæ potestatis patrocínio strenue defensemus, ne malorum in solentia aliquatenus in præsentia conquassetur, & quantum in homine est, ita in posterum consulatur, ut non pateat aditus in cruce stare volentibus, quæ pia consideratione bonorum, ad honorem DEI & Ecclesiæ utilitatem studium hominum tantur, cum male bonorum & prælaceant, & possolvant, Scripturam proterviam memoria perpetuam. Ea propter *Pater* meus W. patrimonio nostro runda devotione, quantum valemus amplectimur, regia Authoritate cum omnibus attinentiis suis, sub nostræ manutentionis patriinoniam assumimus, & ut plena gaudeant emunitate *absolutam Libertatem & nulli Regiæ jurisdictioni obnoxiam, perpetuo jure concedimus, in omnibus possessionibus sive in terris, sive in eqvis, quos regum donationes, vel Episcoporum seu quorumcumq; fidelium largitione, vel quocumq; justo titulo habuerunt, & legitimo temporis excursu, in possessione fuerint, usque quaq; decernentes, ut quiete & in concusse his juste acquisitis libere potiantur, & nullius temeraria invasiōe sollicitentur. Quod si quis huic constitutioni nostræ, ausu sacrilego refragari præsumpsit, & retractare aut infringere attentaverit, noverit incunctanter, non solum in horribile anathema se incidisse, verum etiam districtam Regiæ animadversioni, ulcionem contra se provocasse, ut velut blasphemum Ecclesiæ persecutorem & læsæ majestatis reum publica Condemnet præsumptio.*



Die prächtig erbaute und inwendig mit lauter Marmor ausgezier- te Kirche, dieses Klosters soll eine der allerschönsten in Norden gewesen seyn. Iho ist sie in einen Stein-Hauffen verwandelt. Der Eigenthü- mer des Orts, iho Börnsholm genannt, soll vor wenig Jahren ange- fangen haben, die Rudera aufzubrechen, und die künstlichen Steine zu andern Gebrauch verwenden zu lassen. Als aber die zur Arbeit ge- brauchten Pferde eins nach dem andern vorm Wagen umfielen und jähling todt blieben, sahe man dieses als omiacus an und stand von dem Vorhaben ab.

1159.

Im obstehenden Jahr war nach Asceri Tod, grosse Unruhe zu Roes- schild über die Wahl eines neuen Bischofs. Nicht nur die Geistliche Capitel-Herren, sondern auch die Weltlichen unter sich, wurden so un- einig, daß Aufruhr, Mord und Todtschlag entstand, da absonderlich viele ausländische Kauf- und Handwercks-Leute erschlagen, oder verjagt, ihre Häuser und Güter aber spoliret wurden. Dieses Unglück traf un- ter andern den Königl. Münz-Meister, daher Waldemarus im Zorn mit Kriegeres-Heer auf die Stadt los gehen wolte, lies sich aber, da man ihm Processions-Weise entgegen gieng, und fusfällig ward, vermittelst ei- ner schweren Geld-Busse besänftigen, gieng auch selbst in die Trinitatis Kirche und zeigte der Clerisey, wie man durch ordentlich votiren, einen Bischoff wählen solte, da dann die Wahl seinen Freund Absolon traf.

Aufruhr zu Roesch. über die B. Wahl.

ANNO 1159.

Die Kirche St. Michaelis zu Wiburg, welche vorhin dem Thum-Capitel gehört hatte, ward denen Armen der Stadt als eine Hospital- Kirche, durch Vermittelung des Probstes Faderi geschencfet, jedoch die dazu annectirte Kirche Menetorp denen Canonicis vorbehalten.

R. St. Michael zu Wiburg.

Dem Kloster Esrom schencfte König Waldemar die Hälfte des Dorfs Sande.

Käyser Friedrich schrieb an den K. von Dännemarck ihn zu ersu- chen, daß er einige Bischöffe seines Reichs nach Papia senden mögte, der Sache derer Päbste daselbst auf dem Concilio beyzuwohnen. Frislin- genalis Cap. 13. Die Dänische Bischöffe aber wolten hierin dem König keine Folge leisten, weil sie meinten, es stunde dem Pabst und nicht dem Käyser zu, ein Concilium zu beruffen. Bzovius Pont. Rom. c. 2. p. 14. a.

Dänische Bischöffe wollen nicht aufs Concil. gehen.



Ao. Da erkante die Dänische Kirche den Pabst Alexandrum, und nicht seinen  
1160. Begner Victorem für ihr Haupt. Alb. Stad. Chr. fol. 191.

## ANNO 1160.

**Kloster zu Sæbye** ward zu Sæbye ein Kloster gestiftet, welches Ordens finde gar nicht: Dann. Chron. E. Pom. spricht nur: Conventus venit in Sæbye. Man könnte wohl muthmassen, es wäre ein Bernhardiner Kloster gewesen, theils weil Auctor erwehnter Chronick, die dem K. E. Pom. fälschlich zugeschrieben wird, in der Verzeichnung der Kloster dieses Ordens, dem er vermuthlich selbst zugethan gewesen, am allersorgfältigsten sich bezeiget, theils auch weil sich eben damahls gedachte Mönche hier zu Lande sehr ausbreiteten, und ihr Orden à la mode war. Weil aber weder beym Messenio in Scondia Illustr. noch Zvitfeld, in demjenigen Register von Bernhardinern, die er beym Leben K. Canuti VI. dem Nahmen nach anführet, des Sæbyischen gedacht wird, lasse die Sache dahin gestellet seyn.

**Schwedischer Erz-Bischoff.** In diesem Jahr wie Messenius will, bekamen endlich die Schweden ihren einheimischen Erz-Bischoffen, Nahmens Stephanum. Da aber die über seine Confirmation ertheilte Bulla allererst anno 1163. ausgefertigt ist, und er bey währendem Schismate unter den beyden zugleich aufgeworffenen Pabsten, ALEXANDRO und OCTAVIANO, nur postulatus oder designatus gewesen zu seyn scheint, wollen wir die Materie bis auf gedachtes Jahr versparen, zumahl der ziemlich accurate Herr Ornhelm von dieser frühzeitigen Designation eines gewissen Erz-Bischofs nichts wissen will.

**Grosse Trennung der Kirchen-Glieder über die Wahl 2 Pabste.** Ermeldter Streit unter den beyden Pabsten die einander vor Ruck schalten, und gleichsam um die Wette in den Bann thaten, erstreckte sich gar weit, und verursachte nicht nur unter den Christlichen Potentaten eine Trennung (da absonderlich Franckreich und einige Cardinäle auf die Parthey Alexandri, der Käyser aber und die Teutsche Fürsten dem Octaviano beypflichteten) sondern auch in jedem Lande und National-Kirche, waren die Gemüther uneinig. König Waldemar war anfangs für Octavianum portirt, der Erz-Bischoff Eskillus hingegen noch eifriger für Alexandrum, welches zu allerhand Ungelegenheit und Mis-Verstand Anlaß gab. Die ganze Clerisey hielt es mit dem Erz-Bischoffen ihrem Haupt, ausgenommen der Schleswigsche Bischoff



Bischoff Occo, welches ihm so übel bekam, daß er dem Könige zurieder, seines Amtes ersetzt ward. Hierzu kamen noch andre Zufälle, absonderlich dieser. Eskillus hatte in den vorigen einheimischen Kriegen, den besten Theil seiner Schätze und Kleinodien, unter welchen auch einige Haare aus dem Bart St. Bernhards gezehlet wurden, in Frankreich niedergesetzt. Iho lies er alles wieder hieber bringen. Als aber seine Diener auf dem Rückweg zu Stade im Bremischen ankamen, langte ein Mönch aus der Gesellschaft des Abends in der Herberge ein kostbar Trinck-Geschirr hervor, sich dessen zu bedienen, welches einigen Anwesenden Augen machte, und so viel nach sich zog, daß die reisende Gesellschaft nachsten Tages von einer räuberischen Parthey überfallen, und aller mit habenden Kostbarkeiten beraubt ward. Dieses klagte Eskillus dem König, und bat um Beystand, den Schatz wieder zu erjagen, folgte ihm auch in dieser Gelegenheit nach Schleswig, wo man die Sache auskundschaften wolte. Als aber der König die Sache schwer befand, lies er sich eins verlauten: Der Mönch hätte wohl können den Bahren Stolz einstellen, und sich unterweges mit einem geringern Trinck-Geschirr behelffen, so wäre man der Nähe überhoben gewesen. Dieses ward dem Pralaten bald hinterbracht, mit dem Zusatz, der König devertirte sich beständig in Gesellschaft auf des Bischofs Unkosten, und railirte ihn zu seinem Schaden. Daher ward Eskillus solcher Gestalt aufgebracht, daß er zum König gieng, ihm hart anfuhr, und nicht undeutlich zu verstehen gab, er hatte ihn selbst in verdacht, als wäre mit seinem Vorwissen und auch zu seinem Nutzen der Vossien gespielet. Der König legte eine grosse Probe seiner Sanftmuth darin ab, daß er die Grobheit Eskills verschmerzte, und ihn von dem man diese Vollkommenheit ehe hätte fordern können, beschämte. In dessen gedachte er sich an dem Adherenten des Königs B. Occo zu rächen. Dieser war auf Befehl des Pabsts Octavian, und mit Hülffe des Königs neulich zum hiesigen Bischofthum befördert, nachdem er des Noeschildschen Stifts entsetzt, Brodilos gelebet hatte. Iho aber gieng der Erz-Bischoff in die Schleswigsche Kirche hinein, that bey öffentlicher Versammlung, Bischoff Occo, samt allen dessen Anhängern in den Bann und removirte ihn aufs neue von allen Geistl. Verrichtungen. Dieser Streich entrüstete den König sehr, noch hielt er aber weit bessere Contenance als der Erz-Bischoff, welcher in seinem Zorn sich dergestalt vergieng, daß da er nach Seeland zurück kam, declarirte er des Königs Freund Bischoff Absolon: er wäre so sehr beleidigt, daß er den

AO.  
1160.

Si tacitus  
pasci po-  
tuisse  
corvus,  
haberet  
plus dapis  
& multo  
minus vi-  
xæ in-  
vidiæ.

Des  
Königs  
Sanftm.  
beschämet  
den Erz-  
Bischoff.



Ao. 1160. Der Erz-Bisch. will den König bekriegen.

B. Absolon bleibt dem König getreu.

Muß doch ein unhöfl. Compliment überbringen.

Der König wird entrüstet.

König gar mit Krieges-Macht anzugreifen, sich entschlossen. Absonderlich da es der Hoff mit dem schismatischen B. Oeco hielt, zum Nachtheil des Catholischen Glaubens. Er selber hatte wohl vor diesem etwas von gleicher Wichtigkeit gewagt, und wäre mehr gewohnt über Könige zu herrschen, als unter ihrer Boethmässigkeit zu stehen. Saepc enim numero consimilia ausum, potiusque praesule Regibus, quam obsequi solitum, spricht Saxo. Absolon, in dem ein weit raisonabler Gemüth war, verwarnete ihn seines Schadens, wann er auf eigener Hand Handel anfieng, entschuldigte das nicht an dem König, daß er dem Pabst Octaviano und seinen Anhängern ergeben war, in allem übrigen aber, nahm er seine Parthey, bat den Erz-Bischöffen flehentlich, von seiner Unbesonnenheit abzustehen, und sich mit seinem Landes-Herrn zu versöhnen, worin er sein bestes zu thun sich erbot. Eskillus sprach, er wäre gekommen, um Rath und Beystand, aber keine Fürbitte bey ihm zu suchen. Jener antwortete, er wäre seinem Metropolitano zwar mit Eid und Pflicht zugethan, aber in solchen Fällen seinem lieben König und Landes-Vater weit höher verbunden, als daß er an ihm treulos und undanckbar werden solte. Über diese Antwort ergrimmete der Erz-Bischoff gar sehr, und befohl ihm, bey dem Gehorsam den er der Heil. Kirchen (O quam Sancta) schuldig war, wenigstens so viel zu thun, daß er zum König reiste, und kündigte ihm den Krieg an. Dieses mußte Absolon, wiewohl ungerne, über sich nehmen, und auf daß er von den Drängungen nichts verschweigen solte, ward ihm ein Abt Namens Gerhardus, mit gegeben, in dessen Gegenwart er das unangenehme Compliment, so wie es ihm in den Mund gelegt war, heraus sagen solte. Absolon reist hin, und bestellet sein Gewerbe, was die Sache selbst betraf, linderte aber die Ausdrückung der Worte, so viel immer möglich. Allein so höflich er auch verfuhr, mußte der König nothwendig böß werden, und in diese Worte ausbrechen. Eskillus ist gewohnt, der vorigen Könige Blut zu trincken, jetzt ist ihm auch nach dem meinen ein Durst angekommen. Hierbey aber lies er ihm nach Verdienst in sehr harten Terminis antworten, und zwar durch den Abt Gerhard, dann der Bischoff Absolon wolte weiter nichts damit zuthun haben. Als Eskillus die Königl. Replique hörte entfiel ihm Herz und Muth, und seine vorige Großsprecheren da er sich auf den Beystand seiner mächtigen Freundschaft verlies, ward in so grosse Zaghaftigkeit verkehrt, daß er eilends sich in Schweden hinein



retirirte. Der König belagerte alsbald diejenige Stadt, welche jener Kirchen-König im Mohr Lethre eben neulich hatte erbauen und befestigen lassen. Der Ort war sehr haltbar, und mit allerhand-Provision genugsam versehen. Die Einwohner aber hatten keine Lust den König zu erzörnen, und lieffen wissen, daß wo sich der Erzbischoff nicht nächstens mit dem König vertragen würde, wären sie erbötig, die Stadt aufzugeben, extradirten auch den Enckel Eskilli, der als Geißel wegen dieser Sache in des Königs Händen verbleiben sollte. Damit hub der König die Belagerung auf, und zog weg. Als der Erzbischoff Eskild dieses vernahm, kam ihm der Muth wieder. Er befohl den Einwohnern alle Extrema abzuwarten, und lies wissen, es wäre ihm an dieser Stadt mehr als an seinem Enckel gelegen. Da gieng die Belagerung von neuen an, und dem Ort ward hart zugesetzt, konte aber nicht bezwungen werden. Indessen kam ein unbekanter Mensch im Lager an, mit einem Brief, der vom Erzbischoffen an die Bürgerschaft abgesandt seyn sollte, man muthmassete aber nachgehends nicht ohne Grund, der Könia selbst hatte ihn schreiben lassen. Der Brief ward ungebrochen den Bürgern zugestellet, und der Inhalt gieng dahin, sie sollten nur die Stadt am König ergeben. Man hatte sich bedacht, und wolte das Leben des jungen Herrn, der zum Geißel gestellet war, nicht länger in Gefahr setzen, sondern lieber die Stadt fahren lassen. Zu gleicher Zeit, lies der Könia einen hohen Galgen in der Nähe der Stadt aufrichten, und dabey declariren, der Geißel sollte alsbald erhencft werden, dafersne man sich nicht ergeben würde. Hierauf accordirte die Besatzung um einen freyen Auszug, und lies des Königs Willen geschehen. Nach Uebergabe dieses festen Orts, war Eskilli Courage verlohren, und da legte er sich so sehr aufs Bitten, als vorhin aufs Dräuen, brachte es auch durch vielfältige Inrercession, absonderlich des Roeschildschen Bischofs Absolon dahin, daß ihm der König die Vergebung seiner Missethandlung, und die Freyheit in Frieden zu seinem Sitz wiederkehren zu mögen, gnädigst accordirte. Daß er aber von denen ihm zuständigen Gütern hierbey nicht wenige eingebüßet, und an dem König abgetreten, obwohl er noch gar zu viel übrig behielte, solches schliesse aus den Worten Saxonis. Die Güter welche von vorigen Königen aus gottseliger Freygebigkeit der Kirchen übertragen waren, übergab er in die Königliche Gewalt und zwar, præter fas, dem Recht zuwieder. Mir deucht vielmehr sie waren ihm præter fas in die Hände gegeben, wurden auch nefarie von ihm gebraucht,

AO.  
1160.  
Belagerung einer Festung des Erzbischofs.

Die Festung ergiebt sich an dem König.

Der stolze E. Bisch. muß zum Kreuz kriechen.

und



**Ao.** und daß den Lundschen Kirchen Königen die Flügel noch lange nicht nach  
**1161.** Nothdurft beschnitten wurden, zeigte die Erfahrung in folgenden Zeiten, da sie noch weit mehr Unglück den Königen und dem ganzen Reich im Nahmen und Vollmacht der heiligen Kirchen über den Hals gezogen, und sich dadurch nach der alten Fabel, einer im Busen erwärmten todten Schlangen, so gleich gestellet, als ein Ey dem andern, wovon absonderlich die Begebenheit mit Jacob Erlandsen im folgenden Seculo ein lebendiges Beyspiehl darstellen wird.

**St. Joh.** Das Kloster *St. Johannis Hierosolymitani* oder Kreuz-Brü-  
 Kloster zu der Ordens zu Wiburg, ward in diesem Jahr zu bauen angefangen.  
 Wiburg gestiftet.

## ANNO 1161.

**Cisterciens.** Bekamen die Brüder *St. Bernhards* sonst *Cisterciens* genannt, die  
 Kloster zu vierde Wohnung in Dännemarc, und zwar unter allen die schön-  
 Sora ge- ste und reichste, nemlich zu Sora, vorhin ein Dorf, aber von dieser Ab-  
 stiftet. tey, wie auch nachgehends von ihrer Univerſitat, in aller Welt be-  
 rühmt. Der eigentliche Stifter war der *Roeschildische* Bischoff, nach-  
 mahls Lundscher *Erz-Bischoff* *Abſolon Hvide*, welcher in Ausbreitung dieses Ordens, dem *Eskillo* imitiren wolte. Jedoch lies er die Mönche nicht mehr aus *Frantreich*, sondern von *Esrum* holen. *Abſolon* verlegte hieher von seinen vielen *Erb-Gütern*, nicht weniger dann 38 Höffe oder Pflug Landes. Sein Bruder, der berühmte Held und Ritter *Esbern Snare*, gab gar 14 ganze Dorffer, und sein Vaters Bruder *Tocke*, gab zum Gebäude 8 Pfund des feinsten Goldes. Dabey ist es nicht geblieben, sondern die Güter dieser Abtey vermehreten sich in folgenden Zeiten, durch verschiedene Zulagen der Gestalt, daß sie an Reichthum hier zu Lande gar keine, in der ganzen Welt aber, gar wenige, ihres gleichen gehabt. Da alle hiesige Klöster nach ihrem gewissen Anschlag jährlich ein ehrliches *ad cameram Apostolicam* einsenden mußten, war hiesiger *Abt perpetuus Collector ordinis St. Bernhards*, der die Hebung und Übersendung des Geldes jährlich besorgen mußte, und zwar nicht nur von den Dänischen, sondern auch von beyden Teutschen zu *Dargum* und *Colbas*, als *Pfanz-Löchtern*, die von den Dänischen ihre *Genealogie* derivirten. Noch ist zum Ruhm des Stifters *Abſolons* dieses zu gedencken, daß er als ein sonderbarer Liebhaber der Geschichte unsers Vaterlandes, die Verordnung gemacht, hiesige Mönche, solten allezeit gehalten seyn, dahin zu sehen, daß aus ihrem Mittel einige die



die das Talent hatten, die Dänische Historie cultivirten, und durch ihre Feder alles was merckwürdiges vorkommen würde, auf die Nachwelt fortpflanzten. Wie schlecht aber diesem guten Willen des Stifters von ihnen nachgelebet worden, werden diejenige gewahr, welche den Nachkommen zum Dienst, bemühet sind, diesen oder jenen Theil der Historie aus der Finsternis hervor zu ziehen, und der gänzlichlichen Vergessenheit zu entreißen. Ubrigens ist nicht vorbey zu gehen, daß bereits vor Absolonis Zeiten, doch von seinem Großvater Schelmo und dessen Söhnen, der Anfang zu einer Kloster-Stiftung gemacht war, und zwar nicht unter Abten Sondern Priestern, deren drey waren Namens Thomas, Jordanus und Robertus, die aber in der gedruckten Tabula cisterc. Sorana, welche 150 mit den Abten anfängt, in keine Betrachtung kommen, weil die wenige Brüder fast irregulär lebten, doch vermuthlich Benedictiner waren, und ihre Einkünfte schlecht verwalteten, bis 150 Absolon mit Hülffe seiner Verwandten, eine förmliche und reiche Bernhardiner, oder Cistercienser Abten daraus machte, von welcher Verbesserung und gleichsam neue Stiftung, die Worte eines MSS. Bibl. Univ. Hafn. angeführet zu werden verdienen. A. C. 1161. Fundatio Sorensis Monasterii, ordinis D. Bernardi, cujus discipuli ab Absolone Soram accersiti veniunt 13 Junii. Hujus Absolonis Avus fuit Schelmo qui habuit tres filios, Ebbonem, Ascerum & Tuchonem, qui divini cultus amore accensi, de constitutione monasterii primum tractare coeperunt. Nam tum temporis in partibus istis monachorum audiebantur nomina tantum, sed monachi paucissimi inveniebantur. Complacuit ipsis ut de communi substantia possessionibus suis, monasterium construerent loco qui adhuc amplior inter prædia reperiebatur in elemosynam perpetuum. Quia autem hanc elemosynam, quam divinis cultibus benevole dederant, cordialiter cupiebant, semper inconvulsam permanere, ideo cui data est, (*habet hæc Fundatio ipsa*) vocarunt Patronum & Vindicem, si quis quolibet modo donationem ipsorum cassare præsumpserit, accedat velut ignis Zelus tuus Domine DEUS, & sit ira & maledictio tua super eum Amen. Quas quidem foundationis literas in hanc formulam fideles DEI servi una subscripserunt. Ericus Nidrosiens. Archiep. Petrus Roschild. Episcopus. Nicolaus Asloens. Ep. Nigellus Stavangr. Episcopus. Ivarus Hammerens. Episcopus. M. Hugo M. Vatterus. M. Saxo. D. Acho. Præpos. Ericus Benedicti & complures alii. Schelmonis ergo filii 3 Elemosynam hanc primum contulerunt. Absolon vero & Esbernus, Suno & Andreas, Cecilia & Magga



Ao. 1162. majorum suorum devotum propositum ad effectum perduxerunt & possessiones suas legitime acqvisitas donarunt, assignarunt & pleno jure tradiderunt fratribus & Scholaribus ibidem DEO fervientibus in perpetuum. Et *Absolon* quidem post tres supradictos Fratres, etiam aliquas mansiones de suo patrimonio, Sorensi huic Cœnobio contulit.

**Bischoff Absolon** ist auf die Disciplinirung der Mönche bedacht. Gleich wie B. Absolon in diesem Jahr ein neues Kloster stiftete, so war er auf die Verbesserung des bereits obhandenen zu Eskilsio, isso Sielsœ genannt, bedacht. Dasige Benedictiner waren Canonici regulares, und endlich gar irregulares geworden. Absolon wolte ihre Sitten verbessert haben, und sandte daher den Saxonem Grammar nach Paris, von dannen er aus dem Kloster St. Genovefæ 3 fromme Mönche und darzu St. Wilhelmum holen lies, welcher letztere zu Eskildsœ Abt ward und die Mönche zur Regel brachte, auch nachmahls das Kloster gen<sup>e</sup> Aebelholt verlegte.

## ANNO 1162.

**Tuis- Kloster gestiftet.** Ward in Nord-Zütland Tuis-Kloster, Tuta Vallis, auch Bernhardiner Ordens, angelegt. Die Mönche kamen auch von Herizwad hieher. Messenius rechnet die Stiftung zum folgenden, Hvitfeld aber und Manriquez zu diesem Jahr.

**Ein unglücklicher Prinz wird Mönch.** In einem MSS. Svaningü wird die Stiftung etwas jünger gemacht und zugleich der Stifter angegeben, nemlich der von seinem Aufruhr und andern Mißhandlungen bekannte Prinz Burisius, solte nachdem ihm die Augen ausgestochen und er hieselbst als auf seinem väterlichen Erbgut, eine Zeitlang als ein Staats-Gefangener bewahret worden, das Haus zum Kloster, sich selbst aber zum Mönchen gemacht, auch all sein Vermögen denen Brüdern geschencket haben. Nicht desto weniger soll er im Kloster Westerwig begraben liegen.

**Schonisches Kirchen-Recht** Der Erzbischoff Eskild hielt im Monath Julio einen Synodum zu Lund, dessen Berrichtung war, das Schonische Kirchen-Recht in 25 Artickeln abzufassen welche dem Schonischen Gesetz-Buch am Ende beygefügt sind. Diese Sache besorderte Tord Gielker.

Der vermeinte Pabst Octavianus sandte um dieser Zeit seinen Legaten, Nahmens Christianum, nachgehends Bischoff zu Maynz, hieher, an den König Waldemar, um Hülffe und Beystand wieder seinem



nem Gegner zu suchen. Der König ward auch durch die zierlichen Worte des Abgesandten bewegt, allein ohne Würckung, indem der Erzbischoff Eskild beständig die Parthey Alexandri hielte, und den andern für einen Schismaticum ausgab. Diese Treue zu belohnen confirmirte lezt gedachter Pabst iho aufs neue den Lundschen Erzbischoß wieder den vergeblichen Anspruch des Hamburgschen Metropolitani, dann daß dieser seine Forderung noch nicht fallen lassen, sondern vielmehr bey Kaiserlicher Majestät um Handhabung seiner alten Privilegien beständig angesprochen, erhellet unter andern daraus, daß da König Waldemar im nechsten Jahr zum Kaiser Friderico I. Barbarossa verreiste, und sich mit ihm besprach, ward ihm unter andern nichtigen Dingen, dieses zugemuthet, er mögte seine Bischöffe der Hamburgschen Kirchen, als ihrer alten Pflege-Mutter, wieder unterwerffen, wozu aber der König keine Ohren hatte. Den einheimischen Kirchen-König konte er bisweilen kaum in seinen Schrancken halten. Noch mehr Verdruß wurde ihm ein Ausländer mit gleicher Gewalt bekleidet, verursachen können. Der Lundsche Erzbischoß ward dann iho obwohl zum Ueberfluß, aufs neue bestätigt. Ein alter Cod. MSS. hat folgende Worte: Alexander III. Pontifex Romanus Bulla sua instituit, ut Ecclesia Lundensis esset Metropolitana Regni Daciae & haberet Palludamentum idqve peteret anno Pontificatus sui secundo. Das leztere, nemlich die Abholung des Pallii, ist doch nicht vor den Zeiten Trugothi in Gebrauch gekommen.

Ao.  
1163.  
Confirm.  
des Lundschen Erzbischoßs.

## ANNO 1163.

Am es endlich mit der Ordination des ersten Schwedischen Erzbischoffen, Namens STEPHANI, so weit, daß er von ESKILLO zu Lund feyerlich eingeweiht ward. Mellennus nennet diesen Mann prudentia scientiaqve insignem, einen fürtrefflich klugen und gelehrten Mann, item natione Anglum vel Gallum. Das er aber kein Frankos, noch Engelländer sondern ein einheimischer gewesen, behauptet Herr Ornhelm L. IV. c. 5. nicht ohne Warscheinlichkeit. Er war sonst vorhero ein Mönch des Klosters zu Alwaster. Über sein Pallium sind die Herren Schweden uneinig. Joh. Magnus will in Metrop. L. II. p. 45. selbiges sey ihm vom Pabst Alexandro zugesandt. Herr Ornhelm L. C. er habe es selber zu Rom geholt, Joh. Mellennus aber in Scondia illustr. T. II. p. 7. er habe es vom Lundschen Erzbischoff zugleich mit der Ordination empfangen, welches leztere, um so viel warscheinlicher

Der erste Schwedische Erzbischoff Stephan. wird zu Lund inauguriert.



Ao.  
1163.

ist, weil das ihm längst bestimmte Pallium vom Card. Nicolao Albanense, bey Eskillo zu Lund deponiret ward, biß sich die Schweden und Gotthen über den Sitz des Erzbischofs wurden verglichen haben, da gedachtem Lundischen Metropolitano die Collation zustehen solte, wovon oben ad annum 1152 gedacht. Die über den errichteten Upsalischen Erzbischof ertheilte Päbstl. Bulla verdienet darum allhier gelesen zu werden, weil sie dasjenige enthält, womit des Dänischen Erzbischofs Primatus Sveciae und seine Superiome Schwedi Widerspruch & wiesen wird.

**A**LLEXANDER  
Stephano,  
Apostolicam ben  
que solvendi acc  
gularis magister  
lium omni Creatur

servorum DEI, Venerabili fratri  
canonice substituendis, Salutem &  
omnes discipuli eandem ligandi at  
potestatem, licet unus verus & sin  
us injunxisset, predicare Evange  
len inter eos habita est discretio di  
gnitatis, & Dominicarum ovium curam, quæ omnibus æqualiter im  
minebat, beatus Petrus speciali prærogativa suscepit, dicente ad eum  
Domino, Petre amas me, pascere oves meas, qui etiam inter omnes  
Apostolos Principatus nomen obtinuit, & de fratrum confirmatione  
singulare a Domino præceptum accepit, ut in hoc peculiariter posteri  
tati daretur intelligi, quod quamvis multos ad regimen, ecclesiæ con  
tingeret ordinari, unus tamen solummodo supremæ dignitatis locum  
fastigiumque teneret, & omnibus potestate judicandi & gubernandi ho  
nore præsideret. Unde secundum hanc formam in Ecclesia distinctio  
servata est dignitatum, & sicut in humano corpore pro varietate offi  
ciorum diversa ordinata sunt membra, ita in structura Ecclesiæ ad di  
versa ministeria exhibenda, diversa personæ in diversis ordinibus consti  
tuta. Aliis enim ad singulare Ecclesiarum, aliis autem ad singula  
rium urbium dispositionem ac regimen ordinatis, constituti sunt in sin  
gulis provinciis alii, quorum prima inter fratres sententia habeatur,  
& ad quorum examen subiectarum Personarum quæstiones & negotia  
referantur. Supra omnes autem Romanus Pontifex, tamquam Noë in  
arca



arca, primum locum noscitur obtinere, qui ex tollato sibi desuper in Apostolorum Principe privilegio, de universorum causis iudicat ac disponit, et per universum orbem Ecclesie filios, in Christiane fidei firmitate non desistit confirmare, talem se curans jugiter exhibere, qui vocem Dominicam mereatur audire, qua dicitur, & tu aliquando conversus, confirma fratres tuos. Hoc nimirum considerationis intuitu provocati, & tibi frater in CHRISTO carissime, cum ad nostram provinciam accessisses, juxta quod a præcessoribus nostris, ab antea actis temporibus dispositum fuerat ac statutum, sed nondum executione operis adimpletum, precibus & interventu karissimi filii nostri Caroli, illustris Regis Sveonum & Gothorum, Episcoporum quoque & Ulfii Ducis Regni illius, pallium Pontificalis scilicet officii plenitudinem duximus indulgentium. Et ne de cætero Provincie Svecie Metropolitanis possit cura deesse, commissam gubernationi Tuæ Upsaliam urbem ejusdem Provincie perpetuam Metropolim ordinavimus, & Scarensem, Lincolniensem, Strenguensensem & Aruficalem, Episcopatus ei, tanquam suæ Metropoli perpetuis temporibus constituimus subjacere eorundem locorum Episcopus, tam præsentibus quam futuris, sicut Metropolitanis suis, tam tibi quam tuis successoribus obedire. Statuimus autem, ut sicut tu de concessione & mandato nostro, consecrationis munus a Venerabili fratre nostro Lundensi Archiepiscopo suscepisti, ita & successores tui ab eo, & a successoribus suis consecrationem debeant absque ulla contradictione recipere, & tanquam proprio Primati obedientiam & reverentiam exhibere. Porro concessio tibi pallio, Pontificalis scilicet officii plenitudine, infra ecclesiam tuam ad sacra missarum solemnia per universam provinciam tuam, his solummodo diebus uti fraternitas tua debet qui inferius leguntur inscripti, Nativitate Domini, Epiphania, cæna Domini, Resurrectione, Ascensione, Pentecostes, in solennitatibus Beatæ DEI genitricis semper Virginis Mariæ, Natalitio beatorum Apostolorum Petri & Pauli, in inventione & exaltatione S. Crucis, Natalitio S. Johannis Baptistæ, in Festo Johannis Evangelistæ, commemoratione omnium sanctorum, in



Ao.  
1163.

consecrationibus Ecclesiarum vel Episcoporum, benedictionibus Abbatum, ordinationibus Presbyterorum, in die dedicationis Ecclesie Tuæ, ac festo S. Laurentii, & anniversario tuæ consecrationis die. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, Upsaliensem Ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, aut ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra & illibata seruentur eorum, pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolicæ auctoritate, & *Lundiensis Archiepiscopi, debita justitia & reverentia.* Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non reatum suum condigna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo Corpore ac sanguine DEI & Domini Redemptoris nostri JESU CHRISTI aliena fiat, atque in extremo examine districtæ ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus, sit pax Domini nostri JESU CHRISTI, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud districtum judicem præmia æteræ pacis inveniant. Amen.

Nichtiger  
Wieder-  
spruch Joh.  
Gothi wie-  
derlegt.

Was kan hier ausdrücklicher seyn, als die Worte des Pabsts:  
 „ Wir verordnen, daß gleich wie du durch unsern Zulass und  
 „ Befehl die Einweihung von unserm ehrwürdigen Bruder dem  
 „ Lundschen Erzbischoffen empfangen hast, also sollen auch  
 „ deine Nachfolger von ihm und seinen Nachfolgern, ohne  
 „ einiger Widersprechung, die Ordination empfangen, und ihm  
 „ als deinem eignen Primaten, gehorsam und ehrebieerigkeit beweis-  
 „ sen. Wie kommt dann Joh. Gothus dazu, daß er in Hist. Sveo-  
 „ Goth. C. XVIII. 18. p. m. 678. sagt: „ Noch ist kein Schwedisch  
 „ scher Erzbischoff gefunden, der da hat wagen dürffen, in  
 „ Annehmung des Erzbischoflichen Schmucks, dem Lundschen  
 „ sich zu unterwerffen, und also ist diese Titular-Würde,  
 „ wo sie auch jemahls gegeben, mit Eskillo erloschen. Das Ge-  
 „ gentheil gestehet der weit aufrichtigere und vernunftigere Herr Ornhelm,  
 „ vergiebt aber seiner rühmlichen Nation nicht ein Haar indem er Cap. IV.



5. p. m. 487. seinen Landes-Mann also widerspricht. Die Schwedische Kirche ist der fremden Bothmäßigkeit nicht weniger dann entgangen, da der Pabst in gegenwärtigem Schreiben (die neulich angeführte Bulla) das Gegentheil befiehet. Man siehet aber Gochus (Joh. Magnus) habe diesen Vorzug des Lundschen Sitzes nicht verdauen können, daher er vermeinet selbiger könne durch ein Längnen wohl zu Lügen gemacht werden, gleich wie die Nachfolger Stephani in folgenden Zeiten, unterschiedlich versucht haben, ihn abzuschaffen, weil durch dessen Mißbrauch der grausame und unmenschliche Stolz derer Lundschen Erz-Bischöffe vor Leuten selbiger Religion und selbiger Ehre nicht nur schwer, sondern auch gar unerträglich fallen wolte. So weit wohlgedachter Herr Ornhelm. Dem auch völlig Recht geben muß, was das unter dem Schein der Primatur und Ober-Herrschaft, von unsern Bischöffen verübte Unrecht und hoffärtiges Zumuthen betrifft, welches so wenig entschuldiget als geläugnet werden mag. Auch erkenne es für eine unbillige und ungegründete Sache, daß der Unterthan eines Reichs, Primas eines andern seyn sollte. Allein so oft die Schweden sich in folgenden Zeiten hierüber zu Rom beschweret, und ihre billige Klagen eingebracht haben, sind sie von den Pabsten, Alexandro, Lucio, Clemente, Coelestino und Innocentio, nicht nur trostlos abgewiesen, sondern auch unter Androhung ewiger Verdammnis befehliget worden, dem Lundschen Gehorsam zu erweisen, womit sich dieser nicht wenig geküßelt, und seine so ärgerliche als eitele Ehrbegierde an den Tag gelegt. Dann warum hat man sich gezanckelt? warlich de lana caprina, und de titulo sine vitulo.

Ao.  
1163.

In gedachten Jahr, sandte der schismatische Pabst Octavianus seinen Legaten Bernhardum in Dännemarck, und lies einen national Synodum ausschreiben, in welchem er die ihm abgeneigte Dänische Clerisey auf seine Seite zu bringen trachten wolte, da aber niemand ihn verurtheilte, so daß er seinen Befehl vor gültig erkennen, noch auf dem Synodo erscheinen wolte, ward aus allen nichts, und der Legat reiste mit unverrichteter Sache wieder zurück. Jedoch hatte er die Geschicklichkeit den König Waldemarum I. zu bereden, daß er in dasjenige willigte, waram er bereits vorhin vom Kaiser Friderico I. war angesprochen worden, nemlich eine Reise nach dem Kaiserlichen Hoff in hoher Person zu unternehmen, und nebst andern Fürsten dahin zu trachten, daß man das fortdauernde Schisma Ecclesiasticum heben könnte, und zwar zum Favore Octaviani,

Pabst.  
Legat  
vergebens  
hieher gesandt.

der



**Ao.** der eben beym Käyser war und an ihm die beste Stütze hatte. Als sich  
**1163.** der König zur Reise anschickte, benannte er unter andern Herrn, die ihm  
 folgen sollten, seinen allergetreuesten Freund, den Roeschildschen Bi-  
**König** schoffen Absolon. Dieser widerrieth dem König die Reise gar sehr, wie aus  
**Waldem.** andern politischen Absichten, so auch darum, daß es auf die Unterstüt-  
**wil zum** zung obgedachten Pabstes angesehen war, mit welcher Absolon sein Ge-  
**Käyser rei-** wissen nicht beschweren wolte. Der König meinte Absolon scheute nur  
**sen.** die Reise, so  
**Bischoff** seiner Seel  
**Absolon** Welt versehen  
**wiederrath** Seeligkeit betriff  
**dem König** ihr die eure, und  
**die Reise.** wart um so viel  
 Parthey. O  
 und gar an  
 Feinden dei  
 König besten,  
 nen Jonathan sag  
 ein treuer Dien-  
 solt ihr nach die-  
 ren haben. Da antwortete Absolon: Gnädigster Herr, wo es mir  
 allein meinen Hals und Leben galt, soltet ihr an mir einen zuverlässigen  
**Aber-** Mann haben. Da es aber auf Seel und Seeligkeit ankommt,  
**glaube.** muß ich Gott mehr als Menschen gehorchen. Jedoch obwohl ich au-  
 genscheinliche Gefahr sehe, will auch meine eigene Seele in Gefahr stel-  
**Die Reise** len, um die eurige vom Irrthum und Verderben zu bewahren. Hier-  
**geht vor** auf gieng die Reise vor sich, und der König zog mit einem stattlichen Ge-  
**sch.** folge von einigen hundert Pferden durch Teutschland zum Käyser. Sein  
 Ansehen war so groß, daß wo er durch Städte und Flecken zog, die Mut-  
 ter ihre Kinder an dem Wege stelleten, mit Bitte der König möchte seine  
 Hand auf ihr Haupt legen, auf daß sie zu Glück und Ehre kommen mög-  
**Aber-** ren. Auch sprachen ihn die Bauern an, ihres Saats-Korns ein wenig  
**glaube.** in die Hand zu nehmen, und auf den Acker zu streuen, um selbigem meh-  
 rere Fruchtbarkeit zuwege zu bringen, welches nur um den Aberglauben  
 der Zeit zu zeigen, im Vorbeygehen berühre. Als der König endlich im  
 Käyserlichen Hoff-Lager bey Meß ankam, ward er bald gewahr, wie  
 treulich ihm Absolon von der Reise abgemahnet hatte, und wie unbe-  
 dachtlich er sich in des hinterlistigen Käysers Gewalt hinein begeben, an-



gesehen man unter dem Vorwandt des beförderten Kirchen-Friedens, ihn eigentlich darum hieher gelocket hatte, daß er sich solte bereden lassen, sein frey empfangenes Reich, welches der Römer Bothmäßigkeit niemahls erkannt hatte, zum Käyserlichen Lehn-Guth, und sich selbst zum Vasallen zu machen, gegen allerley nichtiger Verheißung des Wendischen König-Reichs, das doch nicht in des Käysers Gewalt stund, sondern von den Dänischen Königen selbst, theils vor, theils nach der Zeit, ist bezwungen und Dännemarcq unterwürffig gemacht worden. Doch ich ziele nur auf die Kirchen-Sachen. Als im Käyserlichen Hoff-Lager ein guter Theil Fürsten, Erz-Bischöffe, Bischöffe und Prälaten versamlet waren, kam der aufgeworffene Pabst Octavianus, welcher sich izo Victor nannte (obwohl er sine omine nomen führte) und stellte der ganzen durchlauchtigen Versammlung sein Recht zur Pabstl. Würde sehr beweglich vor, klagte über seine Feinde und bat um Beystand. Der Edlnische Erz-Bischoff Reinholdt trat darnach auf, und brachte des Käysers rechtmäßige Klage für, wieder diejenige Potentaten und Fürsten, welche in so wichtiger Angelegenheit hieher beschieden, aber nicht gekommen waren. Ubrigens suchte er das Recht Octaviani mit solcher ungestümen Hestigkeit und Eiffer zu vertheidigen, daß ihm bald Lateinische, bald Französische, bald Teutsche Worte in den Mund kamen, welches ihn bey einigen lächerlich machte und absonderlich die Gemüther aller anwesenden Dännemärcker mehr entfernte als herbey lockte, wie Saxo berichtet. Als endlich Octavianus von den allermeisten anwesenden Bischöffen unterstützt ward, hielt er in aller Gegenwart eine sehr feyrlische Messe, in welcher er seinen Gegner Alexandrum mit allen dessen Anhängern und Helffers Helffern, *optima forma*, in den Bann that. Als er aber hierbey anfieng, nach Gewonheit der Kirche in solchen Actibus die angezündeten Wachs-Kerzen von sich zu werffen, wolte König Waldemar, nach dem zuvor beygebrachten Rath B. Absolons, nicht länger warten, sondern stund auf und wolte davon scheiden, um an allem keinen Theil zu nehmen, und sein Gewissen zu nicht beleidigen. Unser B. Absolon stund zugleich auf, und folgte dem König auf den Füßen nach. Da ward groß Aufsehens. Der Pabst Octavianus gebot ihm er solte sitzend bleiben. Er aber antwortete, daß kein Gesetz oder Verbindlichkeit, wie es auch gieng, ihn darzu zwingen solte, daß er nicht izo als ein Reise-Gefährter seines Königs, von demselben ungetrennet blieb. Da hingegen war noch ein anderer Dänischer Bischoff, den Saxo Livo nennet, eigentlich Lino oder Linus, Postularius zu

Pabst.  
Excom-  
municat-  
ion.



Ao.  
1164.

Odense, welcher in der Versammlung blieb, und auch am nechstfolgenden Tage von Octaviano vergeblich sich weihen lies, wowieder auch Ablolon protestirte. Joh. Messenius gedencket daß in dieser durchläuchtigen Versammlung, bey Kaiser Frid. Barbarossa und dem Pabst Octaviano, die alte Klage der Hamburgschen oder nummehr Bremischen Metropolitanen, über die von ihrer Bothmäßigkeit abgefallene nordische, und in specie Dänische Clerisey welcher man nochmahls, wiewohl vergeblich angemennensium Episc. omnium Imper. Ecclesia cathedra actioni subductura

Aus  
zu ersehen, daß  
Mönche von den  
nemarc kommen  
men Rogerius gen  
Petrus Cellensis dem  
Messiem esse multam in  
rent qui ordinem ipsorum ad terram ulam portarent. Id. Lib. 5. Epist. 9.

Sich zu erkennen. Hartvicus Bre-  
o-Pontificis Victoris, Caesaris &  
compellavit, de Scodica iterum  
a. Itaq; Waldemar, huic se  
n, ac tali remeat dominum occasione.  
i Cellensis, Abbatis S. Remigii, ist  
llus sich igo Mühe gegeben, einige  
us-Orden aus Frankreich in Dän  
schen absonderlich einer mit Nabh  
Zu dem Ende schreibet gedachter  
n Prioren des Cartheuser-Ordens,  
ad metendum, itaq; ex suis mitte-

Cartheu-  
ser. Mön-  
che hieher  
vershrie-  
ben.

Marter-  
thum der  
Dänen un-  
ter den  
Sclawen.

Gerotus Bischoff zu Aldenburg und Helmoldus, da sie denen Sclawen das Wort Gottes Predigten, sahen sie einige Prediger aus Dännemarc gefangen dahin geföhret, und in eiserne Ketten geschmiedet, denen der Bischoff gerne geholffen hatte, fand aber kein Mittel. Helmod. Lib. I. c. 83. n. 6. Die Sclawen hatten auch einen Dännemarcfer an ein Creus gebestet, Christum damit zu beschimpfen. Es wolte aber der Graf diese Art der Straffe nicht gut heissen, und verbot dieselbe hinföhro zu gebrauchen. Idem ibid. n. 20.

### ANNO 1164.

Capitul.  
Canon-  
icorum  
in Wiburg.

Die Wiburgschen Augustiner im Kloster St. Mariz, erhielten in diesem Jahr vom Pabst Alexandro III. das Privilegium, in der Bischofs Wahl künfftig die erste Stimmen zu haben. Ingleichen ward ihnen die Aufsicht über die Nonnen im Kloster Asm. d. an der Wiburger See beliegend, anvertrauet, welche sie nach den Regeln St. Augustini ihr Leben anzustellen unterrichten solten. Gedachtes Asm. d. Kloster scheint kurz vorhero gestiftet zu seyn, in welchem Jahr aber ist ungewiß, gleich wie man auch den ersten Ursprung der Wiburgschen August



Augustiner, die anfangs Benedictiner waren, und am Ende des nechst  
vorigen Jahr-Hunderts ihre Regel änderten, nicht weiß, vermuthlich  
aber ist solches zugleich mit der Stiftung des Bischofthums unter Sven  
Eltritsön, anno 1065. geschehen. Daß auch hiesige Canonici in ganz  
Dännemarc die ersten, und ihr Capitulum nechst dem Lundischen das aus-  
sehnlichste gewesen, will danius erhellen, daß sie auf den National-Ver-  
sammlungen den Vorßiß gehabt, und die Thum-Herrn zu Ripen und an-  
derwärts in folgenden Zeiten Befehl erhalten, ihr Leben, Sitten, Chor-Ge-  
sänge und andere Gebräuche nach dem Muster der Wiburgschen anzustellē.

Gyillemus Neubrigenis, Rer. Anglic. L. 3. c. 6. p.  
287. observiret daß da seit hundert Jahren kein Norwegischer König  
eines natürlichen Todes gestorben, sondern sie alle mit Gewalt umge-  
bracht waren wolten die Stände solchem Unheil abhelffen, und da sie  
vermeinten es käme daher daß man die Könige mit keiner Kirchlichen Ce-  
remonie geheiliget und eingeweihet hatte, liessen sie ihn ihrem noch jun-  
gen König Magnum feyrlich consecriren.

AO.  
1165.

Dessen  
Vorzug.

Uberglau-  
be.

ANNO 1165.

Im Stift Aarhusen ward im Jahr vom Bischoffen Eskild das Kloster  
Wong am 16. Febr. fundirt oder, eigentlich zu reden, geschähe die aller-  
erste Anlage zu Sahebroch, und weil dieser im unbekante Ort den Bräu-  
dern nicht bequem schiene, zu Smaheng. Die ersten Brüder kamen  
von Vitz Schola im Stift Wiburg, unter Anführung des berühmten  
Abten Henrici. Weil aber dieser besorgte, es mögte dem Kloster ein  
Scandalum zuziehen, daß der Stifter Bischoff Eskillus zu Aarhusen ex-  
communiciret war, als der dem schismatischen Pabst Octaviano an-  
hieng, erwarb er einen Freyheits-Brief von dem vermeinten rechten  
Pabst Alexandro III. der hierin dispensirte. Inzwischen starb der  
Stifter Eskillus und lies sich bey gedachten Brüdern begraben. Sein  
Successor Sveno räumte alsbald denen Brüdern einen bequemem Ort ein,  
Nahmens Veng, wo albereits ein kleines Kloster von dreyen Benedicti-  
ner Mönchen und einem Prioren, Nahmens Johannes war. Diese  
als schwächer und wenig geachtet, musten sich von denen Ankömmlingen,  
und ihren Abten Briennio vertreiben lassen, biß sie nach dreyen Jahren  
ihr Kloster wieder kriegten, dann da kam gedachten Bernhardinum aber-  
mahls die Wander-Lust an, zumahl ihnen auch viel Verdruß von  
einer vornehmen und dem Königlichen Hause verwandten Dame Mar-  
greta, welche eine Schwester des Grafen Erici war, angethan ward.

Kloster  
zu Wong  
gestiftet.



Ao.  
1168.Kloster  
zu Kallöe.

Diese soll ihnen einige Kirchen-Schätze, absonderlich 2. goldene Ringe & casulam deauratam geraubet haben, weswegen sie sich beym Pabst beschwereten und von ihm einen scharffen Brief auswürcketen, wiewohl sich die Frau Margreta daran wenig kehrete, da sie vom König selbst, welcher einem andern Pabst Octaviano anhieng, gehandhabet ward. Aus dieser Veranlassung ward ihnen eine andere Wohnung eingeräumet, nemlich die Insel Kallöe ohnweit Aarhusen, wo sie nach dreym Jahren, also anno 1168. ihr Kloster einrichteten, dabey aber ihr habendes Recht wieder die Frau Margreta zu Rom anhängig machten, auch ihren Abt Briennium zweymahl dahin sandten, und verschiedene Schutz-Brieffe erhielten, die aber, aus obiger Ursache, bey Hoffe nur verlacht wurden. Endlich hatte diese wandrende Brüderschaft noch keine bleibende Statt auf gedachter Insel Kallöe, indem sie von der öfteren Überschwemmung nicht wenig beschweret wurden, setzten also nach vierzehn Jahren, ihren Fuß weiter und zogen nach Dem, insula Chara, wie unten ad an. 1172. wird gedacht werden.

Gudståd  
und Os  
Kloster ge-  
stiftet.

Zur selben Zeit stiftete auch der König Waldemar aus seinen Erb-Gütern, das Kloster Gudståd, wie auch Os oder Ovis in Schonen Præmonstratenser Ordens.

## ANNO 1168.

Den un-  
ternimme-  
ne Besch-  
rnag derer  
Rugianer.Göhen-  
Dienst des  
Svante-  
wirs.

In diesem Jahr war es König Waldemar ein Ernst die Rugianer zum Christlichen Glauben, nach damahliger Methode, daß ist mit Gewalt zu bringen. Dieser grosse König, welcher nebst seinem General und Gehülffen dem Bischoffen Absolon, nicht weniger dann 21 Krieges-Züge wieder die ungläubige Wenden in Meckelnburg, Pommern, Preussen, Cur- und Est-Land gethan, gewann also als im dreyzehnten Zug, auf der Insel Rügen alle feste Städte, absonderlich die Haupt-Stadt Arcon genannt, woselbst der Tempel und feyrlische Dienst des nahmhafsten Göhen Svantewirts befindlich. Dessen Bild war von ungeheur grosser Menschen-Gestalt, jedoch mit 4 Köpfen. Auf seinen Dienst waren viele Priester bestellet, die sich vom Wahrsagen, oder rechter Lügen und Trogen, reichlich ernähreten, indem Svantewirt der täglich ein ehrliches verzehren konte, nicht nur von Wenden, sondern auch in den ältern Zeiten von allen benachbarten Völkern reiche Opfer gebracht wurden. Wie dann der Dänische König Svens furcate barba oder Tingskæg selbst, als er vom Christenthum abtrünnig ward, ein

Köfz



köstlich Credenz dem Svantewith opfern lies, um in seinen Unternehmungen Glück und Heyl zu bekommen, König Waldemar hatte von Swantewith ganz andere Meinung, indem er seinen Tempel zerstören und sein Bild herunter hauen lies, welches mit einem entsetzlichen Krachen zur Erden fiel, und seinen Anbetern grosse Augen machte. Man will sagen, daß bey diesem Fall der böse Geist in Gestalt eines schwarzen Thiers, augenblicklich aus der Kirchen geflohen. Die Wenden stunden häufig umher versamlet, in Hofnung, ihr grosser Gott würde endlich Zeichen und Wunder thun, und diese Beschimpfung an den Dänen nicht ungerochen lassen. Den Einwohnern ward anbefohlen, das Bild hinaus zu schleppen. Da sie aber vermeinten, sie würden sich höchlich daran versündigen, und Gottes Straffe auf sich laden, haben sie solches durch ihre Gefangene thun lassen. Als es endlich ins Dänische Lager hinaus geschleppt, und daselbst gar bald mit Beilen zerhauen und verbrandt ward, weinten einige, andere lachten, vermuthlich über ihre eigene so lang begangene Thorheit. Wo der Tempel dieses Gözen gestanden, lies der König eine Christliche Kirche erbauen, und zwar von demjenigen Holz, woraus er Block-Häuser während der Belagerung gemacht hatte. Gewisse Prediger wurden alsbald verordnet, alhier zu lehren und die Heyden zu tauffen. Hiernächst zog das Krieges-Volk unter Anführung des Bischofs Absolon aus Koeschild und Svend aus Aarhusen, für die zweite Stadt Rarenten genannt, welche obchon sie so wohl als Arcon sehr haltbar war, bald mit Accord übergieng. Allhier waren drey Gözen Tempel, in deren einem der Göze Rugevit mit 7 Köpfen und 7 Schwerdter an der Seiten gestanden, im andern der Forevit mit fünf Köpfen, im dritten Porenut mit einem Kopf aber an demselben vier Angesichtern. Diesen dreyen Gözen-Bildern, wiederfuhr gleiches Recht als jenem zu Arcon. Der Aarhusische Bischoff Svond trat sie mit Füßen ja blieb darauf bestehend, als er die Einwohner Zwangte aus der Stadt zu schleppen. Bischoff Absolon weihete in zwischen drey Kirch-Höffe auf dasigem Stadtfeld, obwohl er von Fatigven ganz ermüdet war, und in dreyen Nächten nicht geschlafen hatte. Bald darauf war er dahin bedacht, wie das Land eiligst mit Predigern versehen werden mögte, und suchte, in Ermanglung, anderer die geschicktesten Schreiber und Diener aus, welche vermuthlich der Wendischen Sprache kündig gewesen. Die weihete er zu Priester, und befahl ihnen das Predigen und Tauffen. Doch währte dieses nicht länger, als bis er nach Koeschild zurück kam, da er die Interims-Prediger wie-

Ao.  
 1168.  
 Wird zer-  
 nichtet.

Kirchen-  
 Bau.

Andere  
 Gözen der  
 Rugianer.

Bestellung  
 derer Kir-  
 chen-Neu-  
 ter mit un-  
 studirten.



Ao.  
1168.Christl.  
Fürsichtig-  
keit Bischof  
Absolo-  
nis.Artikel  
die denen  
neu bekeh-  
ten Rugia-  
nern vor-  
geschrieben  
wurden.

der rief, und an ihrer Statt studirte Leute hieher sandte. Diese beschenckte Absolon nicht nur mit Bücher, Kleidung und dergleichen, sondern gab ihnen auch ihren jährlichen Unterhalt von seinen eignen Güthern, auf daß sie ihren neu bekehrten Zubörern nicht beschwerlich fallen, und aus der Gottseeligkeit ein Gewerb und Gewinn zu machen scheinen möchten, welche Liebe und Christl. Vorsichtigkeit dieses fürtrefflichen Bischofs gewißlich sehr zu rühmen ist. Auch wurden alsbald zwölf Christl. Kirchen erbauet, de-  
 baueung sich die Ei-  
 ihrer bisherigen  
 selbst wird gerüh-  
 und andächtig b  
 Diejenige Pur  
 der König den  
 Nicht nur die  
 Schätze die den  
 nigs Hände lu-  
 zerhauen und 7.  
 wurden. II. Sollten sie von he-  
 allein auf ihrem Lande dulden, und zwar nach solchen Artickeln, und mit denen Ceremonien, die im Reiche Dännemarcß gebräuchlich waren. III. Diejenige Aecker und Ländereyen, welche bis anhero den Gözen/Pfaffen, ratione officii, zuständig gewesen, solten sie nach diesem den Christlichen Kirchen/Dienern überlassen. IV. Alle erbeutete Gefangne, Christlicher Religion, solten sie ohne Entgeld auf freyen Fuß stellen. V. Dem Könige in Dännemarcß als ihren Landes/Herrn solten sie in Krieges/Zügen, wo und wann verlangt würde, allemahl getreulich folgen, und seinen Dienst nie versäumen. VI. An jährlicher Schatzung solten sie von jedem Joch/Ochsen oder Pflug/Landes vierzig silberne Pfenninge geben. Mehr Umstände dieses Geistlichen Zugs findet man beym Saxone Helmoldo, Cypræo, Cramero und andern.

Die Ru-  
gische  
Kirchen  
werden  
den Roes-  
childischen

Da übrigens der Roeschildische Bischoff Absolon, in dieser Expedition so wohl als in andern wieder die Heyden unternommenen Zügen mehr, sich höchst verdient gemacht, auch zur Erleuchtung der Heyden alle mögliche Anstalten gemacht und sorgfältige Liebe erwiesen hatte, ward



ward das Land Rügen seinem Stift einverleibt, und alle dasige Kirchen ihm und seinen Nachfolgern am Amt unterworfen, kraft folgender Pöbstl. Bulla.

Ao.  
1168.

Stift ein-  
verleibt.

**A**LEXANDER, Episcopus, Servus servorum DEI, venerabili fratri, Absoloni Roschildensi Episcopo, salutem & Apostolicam benedictionem. Cum Christianæ fidei religio, divina cooperante gratia, propagatur, & perfidæ gentis contunditur & refrenatur malitia, tantum inde gaudium & lætitiã concepimus in animo nostro majorem, quanto amplius ex hoc divini numinis cultus augetur, & universalis Ecclesia, de die in diem, etiam suscipit incrementum. Ex literis siquidem charissimi in Christo filii nostri. WALDEMARI illustris *Danorum Regis*, & plurium aliorum manifeste comperimus, quod quædam Insula Ryo nomine dicta, juxta regnum suum posita, tanto idolatriæ & superstitioni, a primitivis catholicæ fidei fuisset temporibus dedita, ut circumjacentem regionem sibi efficeret censualem & eidem regno & universis Christianis circumpositis, damna plurima & crebra pericula incessanter inferret. Quod idem Rex cælesti flamine suspiratus, & armis Christi munitus, scuto fidei armatus considerans, divini munere profectus, cum brachio forti & extenso, duritiem hominum istius Insulæ expugnavit, & exprobrationem atq; immanitatem illorum, ad fidem & legem Christi tam potenter & valide magnanimiterq; revocavit, ut suæ quoque subjecerit dominationi. Sane quia potentes, ac populus terræ, angustam Insulam habent, ideoq; non possunt proprium Episcopum & pastorem habere, Rex eorum precibus & supplicatione devictus, necessitate inspecta, nos satis suppliciter & effectuose rogavit, ut tibi curam & administrationem illius Insulæ committeremus quantum ad spiritualia. Nos igitur petitionibus ejusdem Regis, in quibus cum DEO & Justitia possumus, animo benigniori favere volentes, & te sicut venerabilem fratrem & firmam columnam Ecclesiæ: gratia & honore prævenire optantes, interventu quoque venerabilium fratrum nostrorum, Eschilli Lundensis Archiepiscopi, Apostolicæ sedis legati, & Episcoporum & principum regni, etiam instantia venerabilis fratris nostri Upsallensis Archiepiscopi, & dilectorum filiorum nostro-



Ao. 1168. strorum Brianensis Abbatis, Johannis magistri, nuncii ejusdem Regis, & magistri Galteri clerici, tamen nihilominus inclinatis, tibi & successoribus tuis, magisterium & prælationem ejusdem Insule, in spiritualibus indulgemus in perpetuum, absque præjudicio justitiæ aliarum Ecclesiarum, si quam in ipsa habent, auctoritate Apostolica confirmamus. Eis ergo quoniam sunt rudes in fide, & adhuc legis nostræ ignari, verbum salutis annunties, & viam veritatis demonstres, nec non salubribus conditionibus & doctrina Christiana inforines. Datum Benevent. 2. Non. Novemb. Anno 1168.

„ Das ist ohngefehr so viel gesagt. Der Pabst freuet sich sehr über die Fort-Pflanzung der Christlichen Religion, und über die Bändigung der Heyden Bosheit. Er hat aus dem Schreiben des Königs Waldemar, und sonst vernommen, daß dieser König die Insel Rugen, welche der Heidnischen Abgötterey ergeben, und die umliegende Landschaften zinsbar gemacht, und zum Christlichen Glauben gebracht. Weil aber das Land klein ist, und einen eignen Bischoffen nicht halten kan, so hat der König gebeten, daß ihm (Bischoff Absolon) die Vorsorge und Verwaltung dieser Insel in Geistlichen Sachen mögte anvertrauet werden. Daher er auf Bitte desselben Königs, und derer beyden Erzbischoffe von Lund und Upsal, und anderer Prälaten, gedachte Aufsicht in Geistlichen, Sachen dem Absolon und seinen Nachfolgern, durch Apostolische Gewalt confirmiret. Weil aber die Einwohner in Glaubens-Sachen roh und unerfahren sind, soll er ihnen das Wort des Heyls verkündigen, und sie in der Christlichen Lehre unterrichten.

Reformation des Klosters zu Eskilsöe kostet St. Wilhelm viele Mühe. Etwa ein paar Jahre oder drey vor dieser Zeit, scheinets, der aus Frankreich verschriebene St. Wilhelm habe die Reformation des Augustiner-Klosters zu Eskilsöe, nach Verlangen B. Absolons angefangen. Tho wolten seine mit hieher gebrachte Landes-Leute sich kaum besprechen lassen bey ihm zu bleiben, und die Dänische Brüder waren mit seiner gestrengen Disciplin so gar übel zufrieden, daß sie ihm auch das Leben zu nehmen suchten. Absonderlich da eben ein theures Jahr einfiel und sie wenig zu essen hatten, welches man ihm Schuld gab. Auch lies der Teuffel St. Wilhelm nicht zufrieden, sondern suchte ihm öfters un-

zubrin-



zubringen. Von dem Leben und Leiden dieses Heiligen wird im folgenden Seculo bey seinem Sterb-Zahr, ein mehrtes zu vernehmen seyn.

Ao.  
1169.

## ANNO 1169.

Soll, nach A. Hvitf. Meinung, die Cathedral oder Thum-Kirche zu Wiburg unter Aufsicht des dasigen Bischoffs Nicolai erbauet seyn, verhält sich aber nicht so, und ist allein von der Capelle des Heil. Geistes, welche 120 an der Südlichen Seite darzu gebauet ward, zu verstehen. Gedachter Bischoff verlegte auch damahls hieher die Zehnden der Kirche St. Martini auf der Insel Fuer. Wann aber wohlerwehnter Herr Hvitf. B. Chron. p. 102 vorgiebt V. Alexand. III. habe diese Donation im Jahr 1164, das ist 5 Jahr ehe sie geschehen, confirmiret, ist solches eine Misrechnung oder vielleicht ein Druckfehl.

Kirchen-  
Bau zu  
Wiburg.

Ohngefehr 120, oder auch kurz vorher, räumet B. Absolon denen unter Anführung Rogerii, und auf Vorschub des Erz-Bischoffs Eskilli, aus Francreich hieher verschriebenen Cartheuser-Mönchen den Ort Aswardebothe, ohne Zweifel Allerboe bey Esrom, zum Kloster ein. Sed illi causati, hujusmodi habitationem eorum ordini non congruere, ad propria remearunt. d. i. Sie gaben vor, eine solche Wohnung schickte sich vor ihrem Orden nicht, und fuhren in ihr Heimath zurück. Hist. Monast. Soran. MSS. Bibl. Hafn.

Cartheu-  
ser-Mön-  
che zu Al-  
serboe.

Die Heidnische Sclawen aus Pommern und Mecklenburg stiegen 120, auf Anstiften des Käyfers von neuen an die Dänische Inseln zu beunruhigen, und viele Gefangene mit sich zurück in die Sclaverey zu führen. Helmold. spricht Chron. Slav. Lib. 2. c. 13. n. 2. daß 700. Dänische Seelen auf dem Mecklenburgischen Markte feil gewesen. Absolonlich ward die Insel Alsen fast ganz verwüstet und alles Heiligthum geschändet, obwohl Gott dabey die Mirackel sehen lassen, daß in einer Monstranz Species carnis & sanguinis die Gestalt von Fleisch und Blut obhanden gewesen. Von diesem Wunder rühret ohne Zweifel her die nachmahls zu Lyelabel auf Alsen erbauete Capelle zum Heil. Blut, item der deswegen angestellte Jahrmarkt, annoch Hellig Bloods Markt genannt. Das feste Schloß Sonderburg wird dem Ansehen nach kurz darauf erbauet seyn, um diese Insel für dergleichen invasionen künfftig zu schützen. In dem Meer-Busen Grönnesund zwischen der Insel Falster und Mœn, sollen sich die Sclawen an ein am Ufer aufgerichtetes

Ein Wun-  
der auf der  
Insel Al-  
sen gese-  
hen.



**Ao. 1169.** Heil. Crucifix vergriffen und die Göttliche Rache empfunden haben: indem sie auf die Flucht getrieben und Schiffbrüchig wurden. Saxo Lab. XIV. fol. 177.

**Streit unter den Bischöffen und Canon. zu Ripen.** Zu Ripen entstanden in diesem Jahr einige Streitigkeiten, durch welche der Ort in den Bann verfiel. Der Bischoff Rudolphus war den Canonicis etwas zu gestreng, und wolte ihre unordentliche Lebens-Art einschräncken. Daher suchten sie ihn wiederum verhaft zu machen, funden aber nichts anders, als daß er die geweihte Beine des Heil. Märtyrers und hiesigen Bischoffs Leofdagi an dem Altar versetzt, welches als ohne Vorwissen des Pabsts und Erzbischoffen geschehen, ein gefährlich Attentatum seyn sollte. Der Bischoff fuhr noch mehr fort, denen Thum-Herrn auf die Finger zu sehen, und wolte sie zwingen Regelmäßig zu leben, wenigstens einerley Kleidung zu tragen, und entweder nach Art der Wiburgschen, oder auch der Zudeseheimschen Canonicorum ihre Kleidung und Gebräuche einzurichten. Als er auch hiernächst seinem Capellanen, Nahmens Vincenzio eine Præbende unter den Canonicis zu wenden wolte, entstand hierüber im Capitel-Hause ein kleiner Kirchen-Krieg, da man a verbis ad verbera gieng und sich so tapfer herum prügelte, daß der gute Meister Bonifacius Scholasticus von Fausts Schlägen übel und gefährlich zugerichtet ward, weil er auf des Bischoffs Parthey hielte, und für die Annehmung des neuen Mitglieds stumte. Ja man schonte gar des Bischoffen eigener Person so wenig, daß auch sein Mantel oder Über-Rock zerrissen ward. Das Capitel hatte damahls zwey Archidiacones, Walter und Radolph, zu Decans aber einen mit Nahmen Menhardt, bestund sonst meist aus jungen steschen und unbändigen Buben. Als dieser ärgerliche Tumult dem Erzbischoffen angedeutet ward, setzte der die Ripische Thum-Kirche in dem Bann oder Interdict, da die Thür verschlossen, kein Dienst gehalten, und mit den Glocken nicht geläutet werden dörfte, welches ein ganz Jahr daurete, nach Rechnung Mellonii, oder wie A. Zvitfeld setzet, von Laurentii biß Frohn-Leichnams-Fest. Weil aber der Ländische Erzbischoff Eskillus dem Ripischen Bischoffen nicht gut war, wolte er ihm in der Hauptsache nicht Recht sprechen, sondern verbot ohne ihrer Einwilligung, Canonicos zu machen. Damit mußte sich Rudolphus begnügen lassen, drang jedoch ohne Unterlaß darauf, daß gedachte Thum-Herrn in Kleidung und sonst, sich Regelmäßig aufführen solten, da sie also ein ganz seculares Leben anfiengen, und sich nicht mehr Kleider son-

dern

**Canonici prügeln einander im Capitel-Haus.**

**Ripische Kirche verfällt darüber in den Bann.**



den an deren Statt Geld vom Decano geben ließen. Als der Bischoff sahe, er hatte bey seinem eigen Metropolitano zu Lund wenig Gehör, wandte er sich heimlich nach Upsal zum Schwedischen Erz-Bischoffen Stephano, und erhielt auch durch seine Recommendation von Pabstl. Heiligkeit einen Brief an seinen alamodischen Canonicis gerichtet, darin ihnen ihre Aufführung verwiesen, und sie zu Haltung ihrer Regel angewiesen wurden, der Brief stehet Dänisch beym Hvief. B. Charon. p. 19, und lautet übersetzt also:

Ao.  
1169.

**ALEXANDER** Bischoff, ein Diener aller Diener Gottes wünschet seinen geliebten Kindern, den Canonicis der Ripischen Kirchen, Gesundheit und den Apostolischen Seggen. Uns ist hinterbracht und berichtet, daß da ihr euch selbst zur Regel St. Augustini bekant, und nach selbiger euch zu kleiden verpflichtet habt, seyd ihr doch zu dem ausgesprochenen wiedergekehret, nach Eingeben des Menschen-Feindes, und habt im geringsten dasjenige nicht gehalten, wozu ihr euch bekant und was ihr versprochen. Daher weil niemand der seine Hand auf den Pflug gelegt, und zurücke siehet, zum Reich Gottes geschickt zu seyn scheint, als befehlen wir euch allen ernstlich, bey der H. Apostolischen Schrift, was die Ermahnung anlangt, daß ihr die von unserm lieben Bruder Rudolpho euch anbefohlene, und eurem Leben angehörige Kleidung, nach der Regel St. Augustini von neuen aufnehmet, gleich wie ihrs angelobt habt, so auch, daß ihr euren igt genannten Bischoffen beydes in diesen und andern Dingen die Gott angehören, folgsam und unterthänig seyd, und ihn als euren Vater und Hirten demüthigst ehret. Dann wir haben ihm Befehl ertheilet, ohne weitere Appellation, alle diejenige in den Bann zu thun, welche sich hierin widerspenstig und hartnäckig bezeigen werden. Datum Beneventis VI. Idus Novembris.

Pabstl.  
Brief an  
das Rhum-  
Capitel zu  
Ripen.



Ao.

1170.

Reliquie  
St. Sun-  
nefa  
zu Bergen  
fehrlich  
beygesetzt.

ANNO 1170.

Am 12ten Septembr. wurden die Gebeine der heiligen Sunnefa von einem Ort Selia genannt, mit grosser Solennitat abgeholt, gen Bergen geföhrt, und in dassiger Haupt-Kirche vom Bischoffen Paulo beygesetzt. Gedachte St. Sunnefa war eine Prinzeßin aus Irland. Am Ende des vierdten Seculi soll sie durch Sturmwind an die Norwegische Küste getrieben worden. In dieser Gesellschaft das Christenthum zu predigen angefangen, und in der Höhle eines Berges als eine Märterin gestorben. In der Gegend sehr gross. Die von Tormodten codicis Flatey Fabeln starck beschreiben allhier e

Gesellschaft das Christenthum zu  
ld in der Höhle eines Berges als ei-  
doration und Verehrung ihrer Re-  
en, war zu Bergen und in der Ge-  
Sunnefa und ihren Fatis will ferner  
Worte des mehrmahls citirten als  
ounderbahre aber mit papistischen  
heiligen Prinzeßin ausführlich be-

**H**acone Comite i Hibernia Rex quidam excessisse perhibetur, reliquit autem Hiberniam, nomine Sunnefam, mature sapientem, Christianæque religioni enixe deditam: Hibernia namque Christianis sacris pie imbuta erat. Fuit Sunnefa virgo speciosa, & quidem id temporis, quo hæc gesta sunt, ætate adulta. Hæc regnum paternum propinquorum amicorumque consilio moderabatur. Amplitudo regni virginisq; forma ethnicos piratas ad nuptias ejus petendas illexit; cum autem castitatem suam soli DEO dedicare decreverit, nec ulli hominum conjugio sociari, longe abfuit, ut in paganorum nuptias consentiret. Quo vero eam ad consentiendum in vota sua Princeps paganorum compelleret, regnum ejus bello infestare, ipsamque in angustias redigere conatus est. Illa vero, convocato concilio, carissimos amicorum consiliarios propinquosque suos ita affatur. Vos, inquit, in concilium vocavi super statu regni hujus, quod aliquantisper vobis consultoribus rexeram, jam injuriis iniquorum obnoxium; cuius in posterum regendi, utpote ad cælestia comparati frivoli, ancillaque tantum digni, omnem curam abjiciam, meque ipsam in libertatem vindicaram, ut nobilem virginem decet, Domino nostro JESU Christo in  
pot-



potestatem dabo. Idem facient quicumque me sequi volunt, quamvis nulli eam necessitatem imponam. Omnibus in patria, me abscedente, remanere integrum erit & liberum. Tanto autem populi amore studiisque culta est, ut magna utriusque sexus multitudo eam, avitis possessionibus agrisque relictis, sequi non dubitaverit; quibus omnibus naves cum providisset, relicta patria, salto se absque remis, velis, gubernaculo & navalibus instrumentis cuncti inermes commiserunt: quanto caelestis Numinis fiducia terrestri apparatu firmior esset, exemplo suo declaraturi. Ducem Vix DEum virgo poscebat; se, quocumque libuerit, directurum.

Acti per immensum oceanum, tandem ad insulas, ad australe Scandarum latus, Seliam & Kinnam, id temporis incultas, sed pascendo pecori delectas, appulerunt. Continens proxima habitationibus praediisque referta erat. Seliam Sunnesa cum parte comitatus, qui eo pro-  
 vecti sunt, conscendit. Mons ingens in occidua insulae parte, praeruptis rupibus, antris passim, iisque vastis, excavatus extat, quae longo tempore incoluerunt, DEO magna abstinentia sponte servientes, piscibusque ministerio famulorum captis vitam tolerabant. Ut autem vicini insulas ab hominibus occupatas deprehenderunt, latrocinia rati, ad Haconem Comitem accesserunt, referentes, insulas Seliam & Kinnam praedones invasisse, pecorumque direptione haut leve accolis damnum illatum; valida igitur manu ad delendos eos precibus eum exci-  
 verunt. Cum itaque insulae appropinquassent, amici DEI se impeternentes, antra ingressi, eum pro aeterna animarum suarum pace Paradisi-  
 que beatitudine devotis precibus sollicitabant, & qualicumque demum inorte vitam finirent, ut sepulturam corporibus pro arbitrio suo largiri dignaretur, tantum ne in potestatem paganorum eadavera per-  
 venirent. Exaudivit preces eorum caeleste Numen, foresque antrorum collapsae protinus rupes obstruxerunt. Atque ita cultores DEI mercedem secularium laborum aeternam beatitudinem consecuti sunt. Pagani autem, cum quos nuper in insulam adventantes conspexerunt homines, nusquam reperirent, admiratione defixi re infecta redierunt.



Ao.  
1170.

Interjecto tempore, cum Hacone mortuo Olafus in regnum successisset, contigit ut cives duo opulenti & magnæ existimationis, Thor-dus uterque nomine, matribus Eigileife & Joruna nati, aqve iis deno-minati, navicula e Fiordis in Thrandiam ad Haconem Comitem, non-dum Principum mutatione cognita, profecturi, ad stationem Ulfa-sun-dam & in insulam Seliam pervenirent: nihil enim a publica via distat. Ubi derepente in a-  
fulam visum, insu-  
lio similis visa eos  
tur litori applicant,  
si a litore eodem l-  
renitens, aspectu  
veniebant. Cur  
tanquam de north  
relligebant; mira t-  
volutum, ad Haconem Co-  
pote magnæ experientia sapientia-  
facile expediturum. Cum autem Stadas prætervecti essent, cognove-  
runt eum mortuum, inqve ejus locum illustrissimum Principem Ola-  
fum Tryggvinum successisse. Ejus itaqve magnificentia clementiaqve  
fama ad eum invisendum allecti captum iter persequabantur.

Cum Hladas devenitum esset, comiter ab eo excepti sunt statim;  
cum, quoniam essent, cognovisset. Mox ad Christianorum sacrorum pro-  
fessionem eos invitans, ut sacro fonte se ablui permitterent, postula-  
bat, gratiam suam & favoris eximiam auram obsequentibus pollicitus;  
illi vero mandatis obsecuti haut invitos se ei inservituros affirmabant.  
Cunqve multa eos de statu australium regni partium itinerisque ordine  
interrogasset, inter alia hoc ipsi caput referebant. Præfens erat aulae  
ejus Episcopus Sigurdus, cognomento Potens, quem secum ex Anglia  
transtulit, vir doctus, benevolus, & presbyter gravis; uterque igitur  
inspectum caput sancti hominis esse pronunciarunt. Itaqve tam inspe-  
rata occasione gavisus, religionem Christianam iis, qui caput asporta-  
bant,



lant, intensus persuadere capit. Quamquam, inquit, nec oculis, nec auribus, imo nec mente humana, concipi Divina clementia providentiaque possit; hinc tamen liquet, quanta mercede seculares labores compensentur. Vos autem hoc prodigio invitat, ut ultro abdicatis idolorum cultu, ad puræ religionis sacra per lavacrum regenerationis vos convertatis: hoc demortui corporis halitu, omnes odoríferas herbas superante, expectandæ in celo gloriæ beatorum præmio admonet. Hac oratione miraculoque moti viri isti, lustrali aqua tingi cum toto suo comitatu jam ultro expetiverunt. Inde splendidissimo convivio a Rege excepti, & dum in albis constituti essent, informatores iis in Christianismi elementis inculcandis dati. Domum deinde benigne dimissi sunt.

Rex & episcopus caput illud sanctum reservabant, donec conventus publicus apud Stadus in Dragsheida, edicto Regis, ipso præsentē celebraretur, ut postea dicitur. Secundum eum conventum accolæ Selix Rex diligenter interrogavit, an novum quid & insolens iis observatum fuerit? Responsum; sæpe lucem splendidam ibi visam. Quidam etiam rusticus accedens hæc retulit. Equum in insula Selia habui, quem delapsum cum inquirerem, sub caute quadam ad latera insulæ stantem deprehendi, ibique candidam lucem ardentem conspexi, & admiratus sum. His auditis, Rex & Episcopus magno comitatu eo profecti, in occidentali insulæ parte magnas rupes speciemque antrorum, cautibus non ante multos annos delapsis, obstructorum animadvertit. Ossa humana his interspersa, suavissimum odorem spirantia, inventa sunt. Postremo in rupem recens ab ostio antri cujusdam delapsam inciderunt, ubi honoratissimæ virginis Divæ Suanefæ corpus integrum & incorruptum, carne & capillis nihil immutatis, quasi nuper defunctæ, inventum est. Actutum sacre reliquæ sublata, magno apparatu, publica lætitia, hymnorumque cantione in loculos digestæ. Exinde insula coli cæpta est. Ante antrum, ubi Divæ corpus inventum est, sacram ædem Olafus ædificari curavit, ibique multorum subsequentiæ Regum temporibus reliquæ ejus cultæ sunt. Sed tempore Magni Regis



Ao.  
1170.

gis Erlingi Skackii filii, ejusque imperii anno decimo tertio, illustris hæc DEI sponsa Sunnefa miraculis corusca publico gaudio Bergas translata est: ubi loculis capacibus & magnificis inclusa super supremum templi altare requiescit. Eodem anno, quo Sacra Diva Sunnefa reliquiae Selia Bergas translatae sunt, transiit ad DEUM magno cum martyrii triumpho beatus Thomas Archiepiscopus. (Obitum ejus in annum a nativitate Christi MCLXX. Gervasius Monachorum ejus unius; Johannes vero M. . . . . rum Hibernicarum, pag. mih. 528. in annum MCLX

Rex humill  
suo tempore glori  
re dignatus esset: n  
quium Regis effusi  
fitendam religion  
ditum est, fratre.  
interfuisse, eumque o.

ne DEUM veneratur, maxime quod  
nefae ejusque comitatus manifesta  
es omnes in amorem DEI & obse  
tam ipse professus, aliis etiam pro  
o miraculo confirmari. Literis pro  
ne Albanum, huic sancto comitatu  
luce, transmisisse; de eo autem ni  
hil ideo traditur, quia . . . . . videtur; referunt tamen quidam,  
qui in insula Selia fuerunt, locumque illum cognoverunt, esse ibi  
aedem sacram, Divo Albano martyri dicatam, ei, qui primus  
propter veram religionis professionem passus est. (Hic videtur  
Themisti Episcopi discipulus, apud Moguntium Calliae civitatem anno  
Christi CDXXV. passus, teste Sigeberto) Idem tradunt, ejus Albani,  
qui in Anglia passus est, caput devote cultum (Radulfus de Diceto eum  
ab Offa Rege Merciorum Anno DECXCIII. Kalendis Augusti inventum  
tradit. (Juxta hoc templum, quod huic Albano dedicatum est, Mo  
nasterium fratrum Nigri Ordinis aedificatum est; in eo templo multi  
parvi magniq; loculi extant, condendis Sanctorum ejus comitatus ossi  
bus facti. Hoc templum in monte e regione monasterii situm est.  
Tradunt praeterea in antro, ubi reliquiae Divae Sunnefae inventae sunt,  
fontem scaturire e rupe, inde fluentis rivi aquam potam multis aegris  
mederi. Ante templum illud, quod ad fores antri situm est, paries  
lapideus extat, altitudine & firmitate munitissimum castellum aequans.  
Sunt etiam, qui tradant, opus illud inter celebratiora ejusmodi reputandum.

Sub



Sub hoc pariete, seu castello, monasterium exstructum est, ascensusque in superiorem ædem per scamna parietibus interjecta patet. Festum Divæ Sunnefæ ejusque comitatus Normanni, octavo Idus Julii celebrant, quod nos *Selinmanamessu*, seu festum Incolarum Selix, nuncupamus. In Selia Dominus noster Jesus Christus magna miracula edidit propter merita cultorum suorum, in æternum ob seculares ærumnas colendorum.

Ao.  
1170.

Eine noch grössere und feierliche Solennität von selbiger Gattung ward im diesem Jahr am 25 Junii zu Ringstád in Seeland gehalten, und zwar mit Consecrirung (Dan. Skrinleggelse og Alterfettelse) derer Gebeine St. Canuti Ducis, welcher von Canuto Rege & Martyr der zu Odensee liegt, wohl zu unterscheiden ist. Dieser Herzog Canutus ein Sohn K. Erics Egegood, Herzog von Süd-Zütland, und König der Obotriten genant, war gewis ein sehr tugendhafter und preiswürdiger Herr, mag auch wohl ein gläubiger und frommer Christ gewesen seyn. Jedoch finde nicht auf welchem Fundamant er in die Zahl der grossen Heil. und Märterer, deren Nahmen mit rothen Buchstaben im Calender stehen, ist erhoben worden, dann solche Thaten die ihm canonisations-mässig machen konten, sind wenigstens von ihm nicht bekannt. Nur sein unschuldiger Todt und die nach demselben vorgegebene Mirackel, an welchen die Zeiten sehr fruchtbar waren, scheinen hierzu Anlaß gegeben zu haben. Von seinem Tode ist so viel zu gedencken, daß im Jahr 1131. am 7 Januarii in einem Walde bey Harrestád ohne weit Ringstád, meuchelmördischer weise überfallen und mit vielen Wunden jämmerlich getödtet ward, und zwar aus lauter Haß und Meid von seinem Vetter Magno, des damahls regierenden K. Nicolai Sohn, andem auch Gott nachmahls seine gerechte Rache erzeugte. Ein teutscher Sängter Namens Sivord, dem der verrätherische Anschlag bekannt war, folgte dem Herzogen nach Harrestád, und sang unter wegges ein Lied von der Verrätherey der Frauen Grimild an ihren Brüdern ausgeübet, lies auch seinen verdeckten Harnisch unter den Kleidern hervor blicken, weil ihn des frommen Herrn jammerte und er ihn gern indirecte gewarnet haben wolte. Allein Canutus hatte aus allem keinen Argwohn, sondern trauete blindlings seinem Vetter, welcher ihn bey seiner ersten Ankunft freundlich grüßte, bald aber, als ein Troup geharnischter Knechte aus dem nächsten Busch hervor kam, zu ihm sprach,

Apothecis St. Canuti Ducis & Martyris

Wie er  
ums Leben  
gekommen.



Ao. heute wollen wir das Reich meines Vaters theilen, griff ihn bey den  
 1170. Haaren, spaltete ihm den Kopf mit seinem Schwerdt, und durchstach  
 Wunder. seinen Leib an unterschiedlichen Orten. Wo dieser Mord geschah, soll  
 alsbald ein Brünlein entsprungen, und sonst bey seinem Grabe zu Ring-  
 städ, andere Zeichen und Wunder mehr geschehen seyn. Weil auch  
 das Gerücht dieser Dinge das Andencken seines unschuldigen Todes  
 bey dem gemeinen Mann täglich erneuerte und den Prinzen Magnum samt  
 seinen Vater verhasst machte, haben diese anfangs einige ihnen gewoge-  
 ne Benedictiner Mönche zu Ringstäd im Kloster St. Mariae, wo die  
 Leiche begraben ward, dahin vermögts, daß sie anfangs dem Gerücht  
 der Miracel widersprachen. Als aber dennoch die Zeichen und Wun-  
 der continuirten, gedachte man sein Grab unheilig und unkräftig zu ma-  
 chen, indem das Nas eines Thiers, weis nicht ob Hund oder Kase,  
 hinein geworffen ward, welches alles doch nicht vermögend war, dem  
 Ort und denen Reliquien die Wunder-Kraft zu benehmen. Die Sa-  
 che stund so hin, bis Waldemarus I. als ein Sohn des unschuldig ent-  
 leibten Canuti den Dänischen Thron bestiegen und eine Zeitlang regie-  
 ret hatte. Da fiel ihm bey, er mögte seinen Vater gerne canonicirt,  
 und ins Register der Heiligen eingeschrieben sehen, daher sandte er im  
 nächst vorigen Jahr Legaten nach Rom, und bat sich bey dem Pabst die  
 Gnade aus, welche ihm auch zugestanden ward. Zu Rom ward Ca-  
 nutus in Canonem referirt, und am 7 Januarii sein Anniversarium zu  
 feiren befohlen, ob er aber auch autoritate apostolica zum Schutz-Heili-  
 gen derer Seeländer gesetzt, gleichwie man ihn dafür gehalten, davon  
 habe keine zuverlässige Nachricht, nur dieses finde in dem vom Herrn Ar-  
 na Magnæo edirten alten Chronico Sialandæ, pag. 29. Benedictus  
 dominus JESUS Christus, qui sanctum Canutum Sialandæ præfecit Pa-  
 tronum. Im obstehenden Jahr am 25 Junii ward, wie gedacht, die  
 Weihung seiner Gebeine, solenni er vorgenommen, da sie im Beyseyn  
 des Königs und aller Magnaten, wie auch des Schwedischen Erzbis-  
 chofs Stephani aus Upsal (der den Pabstl. canonil. Brief überreichte)  
 Helgonis aus Obsloe in Norwegen, Absolonis aus Roeschild, Si-  
 monis aus Odensee, Svenonis aus Aarhusen, Rodolphi aus Ripen,  
 Thuronis aus Børglum, Nicolai aus Wiburg, Friderici aus Schles-  
 wig, und vieler andern Prälaten, samt einer unzählbaren Menge des ü-  
 brigen Volcks, aus dem vernehetren Grabe, durch den Lundischen  
 Erzbischoffen Eskillum gehoben, in weisse Seide gewickelt, in einen  
 kostbaren verguldeten Sarg gelegt, und auf den Altar der Benedictiners-  
 Kirche, zur Consecration und Adoration ausgestellt wurden. Da

Der See-  
 länder  
 Schutz-  
 Heiliger.

Versam-  
 lung vieler  
 Bischöffe.



## Dabey ward folgende Collecte abgesungen:

**O**mnipotens sempiternæ DEUS, qui beatum Ducem Kanutum, meritis suis inter Martyres mirificas, & inter mortales miraculis manifestas, præsta, quæsumus, ut nos, qui hodie ejus translationem celebramus, ipsius precibus, de præsentis miseria, ad perenne gaudium transire valeamus, per Dominum nostrum JESUM CHRISTUM, Amen.

## Nuch ward folgende Legende verlesen:

**D**EUS dilectus Dux Canutus, terminum tangens, quem nemo præterire poterit, in Fidei pignore meritum & nomen Martyris præciosa morte promeruit. Quam plures igitur, tam felici morti dedito, (& pro Nobilitate Germinis, quia Regis filius, & pro Excellentia Dignitatis, quia Dux & Judex justus, & Bonitate innata, quia <sup>lob</sup> ~~Mente~~ providus, <sup>Canuti.</sup> Lingua disertus, Manu fortis, Corpore venustus, Facie decorus, fidelibus Familiaris & Factori suo Fidelis apparuit) lachrymas madefactas exequiis impendebant. Provocabat siquidem eos ratio multiplex corpus gloriosum Roschildas deferre. Civitas enim erat, sede Pontificali auctorizata, dignitate cæteris excellentior, & Patroni patriæ precioso dotata pignore tam Principum quam Prælatorum ascripta sepulturæ, majoris dignitatis melioribus apparuit. Terror inquam Tyranni, eos a proposito desistere, subito compellebat. Inde frustrati voto, dispositione Divina sancti Martyris Reliquias Ringstadium tulerunt, membris tandem tanti Martyris in Basilica sanctæ Mariæ, Matris & Virginis, sepulchro commendatis, Virtutem sepulti, Benignitas Divina, in sepultam manifestavit. Tempore illo, Ecclesiæ sanctæ duo Præbendarii erant, & ambo nequam; Qui, quia vitiosi, virtutibus Martyris invidentes, quem Dominus manifestum fecerat, sub modio malitiæ abscondere satagebant. Prævaluit inquam potentior, falsitate cedente veritati, delatorum Martyrum invectionibus fictis, nullus fidelium fidem adhibuit. Perseverantes siquidem in malitia sua secundi



Ao. 1170. interfectores, peiores prioribus, sedent in insidiis, ut semel interfectum, iterum interficiant innocentem. Unde vates vetularum faventes frivolis, sepulchrum sancti, animalis immundi decoctioni adhibita, fœdare frustra festinabant; ut his maleficiis, miraculis cessantibus, Martyris memoriæ meta poneretur. Sed licet filius iniquitatis nocere opposuit innocenti, nihil prævaluit inimicus in eo, quia in Domino dormientis faciente sine favilla lucem ardentem, nequitiae nebula offuscare non potuit. Annis quidem XV. membra Martyris humata manebant, & fama felix de die in diem, accrescentibus Miraculis, longe lateq; incrementum accepit. Universis igitur persecutoribus ejus perentis, pereinto etiam Erico, qui Leonina feritate in Fratris ultione nulli parens cædem exercuit, Ericus Spake regnum obtinuit. Tempore illo, ætatis discretio, naturæ nobilitas, gratia virtutum & timoris absentia, Waldemarum Ducis & Martyris filium, diu latentem in medium duxerunt.

**Diejenige Collecte und Legende aber, welche am 7 Jan. als am Fest dieses national Heiligen, in allen Dänischen Kirchen gebräuchlich war, stehet in den alten Breviariis also ausgedruckt:**

**D**Eus, in cujus fide gloriosus Dux KANUTUS firmiter incedens, vitæ innocenti violenter subtrahitur, præsta, quæsumus, ut sicut ipse immeritæ morti adjicitur, mortem quam meruitus ejus meritis ac precibus evadere mereamur per Dominum &c.

Beatus KANUTUS, Regis Erici Filius, DEI dispositione factus Dux Juciæ, posuit super femur gladium suum. Invasores Regni dissipat, perdit raptores, & fures suspendit, & in brevi ab omni persecutione patriam suam liberavit. In omnibus prospere egit, quia manus Domini erat cum eo. In divinis devotus extitit & curiosus, in secularibus strenuus & Curialis. A DEO & hominibus jure dilectus erat. Unde Magnus, Regis Nicolai filius, excæcatus invidia, Ducem dolo de terra delere voluit. Contigit interim, ut Dux Regni tunc accusaretur:  
tunc



nunc & Rex, falsis favens suggestionibus, his causis, Concilio Ripenli ipsum aggressus est. Tu contra consuetudines terræ, nova quædam induxisti, & in Slavia contra me nomen Regis usurpasti. Super quibus Rex, suis responsis auditis (quia simplex erat & cito moveri non potuit) delatoribus derogavit Rex commendans opera Ducis, quia erant valde bona. Cum in illo tempore, imminente die Natalis Domini Regis, curia esset Roschildis celebranda, & Dux Canutus ad festum invitatus ire festinaret, uxor ejus, rei eventum præcogitans, hortabatur illum iter omittere. Sed cordis innocentia viro justo eundi proposuit securitatem. Transfretando, venit ad curiam Regis, ubi cum honore receptus est. Magnus igitur, cui Kanutus se tutius committebat, meditabatur die ac nocte, quo eum neci traderet. Hujus perfidi Henricus Schatelar fretus consilio, tres proceres confæderavit, in quibus præ cæteris malefaciendi habebat fiduciam. Deinde tanquam familiarem suum, Ducem consuluit, dicens; Frater fidelis præ cunctis mortalibus, cum te sine falsitate aliqua expertus sum, quædam negocia tuo consilio ordinare disposui, volo, ut in secretiori loco mihi soli solus obvias, ubi, nemine impediente; quæ deliberanda sunt, definire valeamus. Kanutus falsi fratris verbis fidem dedit, & respondit, locum & tempus assigna, paratus enim sum in omnibus tibi parere. Die autem altero Epiphaniæ Domini, summo diluculo, Magnus, armatus cum suis sequacibus, ad sylvam veniens, in qua fratricidium perpetrare disposuit, doli nuncium ad Ducem direxit, mandans ei, ut, quod fideliter sponderat, cum festinatione adimpleret. Igitur S. Canutus ad locum properans, perfidum per saltum vagantem solum videbat. Qui statim occurrens, osculatur, amplexatur, pacis osculo Judæ traditoris officio se obligavit, dicens. Frater, sedeamus illic. Sedens cum eo, versipellem latenter sub toga lorica tum perpendens, dixit. Frater bone, ut quid arma portas in tempore pacis? Traditor respondit. Inimico meo, juxta opus suum, vicem reddere teneor, & ad vindictam ad præsens paratus sum. Jam scelus diutius celare non potuit, sed odiose dixit. Kanute, cujus est Dacia? qui simpliciter respondit, dicens. Frater, cujus est Dacia, nisi Patris tui & Patris mei, quamdiu DEO



422 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarc

Ao.  
1170.

placuerit. Cui Magnus. Non sic. Omnes vadunt post te. Tu tol-  
lis a nobis locum & gentem, & inter nos hoc modo melius dividi po-  
test. Circumspiciensq; Dux, vidit armatos, & ait. Frater, scit, qui  
omnia novit, me tibi, aut tuis, verbo vel opere nunquam obfuisse.  
Et quare hoc fecisti? In hoc sanctus surgere voluit, sed per cappæ ca-  
putium traditor eum indigne retrahens, gladio ab aure sinistra in dex-  
trum oculum, ebrum denudavit. Deinde cæteri,  
lanceas in latera ej, martyrem Christi fecerunt.

A  
C  
D  
E

e Davorum  
orum  
ectus es!  
orum  
polorum

*Scruere, qui veetus es.*

Item.

*Ave Martyr precipue!  
Ave Rex insignissime,  
Canute cum Principibus  
Triumphans jam cœlestibus!  
Ecce tuum per Seculum  
Refulget clare meritum;  
Exora pro fidelium  
Salute Rex Altissimum.*

A. Wellejus gedencket in einer der Dänischen Uebersetzung Saxonis Gram. p. 276. beygefügten Anmerckung, daß ein Bischoff Namens Robertus Elgensis von dem Leben und Marter- Tod dieses St. Canuti Ducis drey Bücher geschrieben habe, welche mir aber nicht zu Gesichte gekommen. Bollandus in Act. SS. Dan. T. I. p. 400. sqv. hat vieles von diesem Heiligen, doch mehr Worte als res.

Ubris



Ubrigens soll sich der König Waldemar an diesem grossen Feste zu Ringstád sehr frólich bezeigt haben, iudem er nicht nur seinen Vater canoniciren, sondern auch zu gleicher Zeit, und nach Vollendung des ersten Actus, seinen siebenjáhrigen Sohn und Nachfolger Canutum krónen lies.

Ao.  
1170.

Die Mónche zu Esrom verehrten dem König einen Marc Goldes um seines Vatern Sarg damit zu vergulden, thatens aber nicht umsonst, sondern erhielten das Dorf, Villam Armisruth zur Vergeltung.

Esrom  
Klost.

Zu Wæ in Schonen, sonst Beckeskoug genannt, stiftete der Erzbischoff Eskild ein Kloster Ordinis Præmonstratensis, und setzte einen Ausländer Nahmens Gilebert darüber zum Abten.

Beckeskoug  
Præmonstrat.  
Klo t gest.

Bey Manrique Annal. cisterc. T. II. p. 502. finde ich das See-landische Kloster Esrom iho eine neue ausländische Pflanz-Tochter gekriegt, und einen Schwarm seiner Mónche nach Hilda gesandt. Hilda Monast. in Diocesi Camerinesi in Marca Anconitana ex Monasterio Esromensi in Dania Monachos accepit, item T. IV. p. 561. heist es die Tochter des Königs von Dännemarck, Nahmens Udegardis welche an einem Nüigischen Fürsten vermáhlet gewesen, habe das Kloster Hilda gestiftet.

Kloster  
Hilda be-  
kommt  
Mónche  
von Es-  
rom.

Zu Ringstád hielt B. Absolon in diesem Jahr einen Synodum provinciale zur Ausbesserung derer canonischen Rechte seines Stifts, da ward dasjenige See-landische Kirchen-Gesetz gegeben, welches Ao. 1505. zu Kopenhagen durch Gottfried von Gemen, nebst andern alten Gesetzen dänisch gedruckt ist. Weil diese Piece rar, auch eigentlich dieses Orts ist, und nur wenig Worte hat, verdienet sie hier aufgehoben zu werden, und zwar in ihrer Original Sprache, welche auch den Dännemärckern selbst heutiges Tages fast unverständlich ist, daher eine Deutsche Uebersetzung beygefüget, in welcher ich so viel möglich den Worten Stricke gefolget.

See-  
landisches  
Kirchen-  
Gesetz.

Thete ær then rath ther  
sæth war om staffne  
mol i Ringstade lwndh  
Dieses ist dasjenige Recht,  
welches von der haltung  
des Gerichts angeordnet ward  
im Håyn bey Ringstád vom  
aff



Ao.  
1170.

aff Absolon Ærkebisscop  
effther alle Siælantz-Fare  
Bön forti at retthen war  
förre for meghet hord  
mellom Bisscop og Bön-  
der aff Kircke loghen.

Kircke om hwn bygd  
worder tha mo hun ey  
annen synne wyghes v-  
then löss worter altera-  
steen eller hyrnæ bry-  
ster aff altere eller at hun  
worther sa spylt at ther  
mo ey Gutz tianiste i-  
hollis En scal hun wy-  
ghes tha sculle sogne  
mæn holle Bisscop en nat  
pa theris kosth oc hans  
Cappellane sculle the gif-  
we en halffwe mark oc  
hans Bur-swenne en öre  
oc Bisscoppen scal late  
hellidom til aff sin egen  
kost worter kircke Prest  
löss tha sculle giffue mæn  
til tage thennom prest  
met Bisscops wilge Bry-  
ther oc prest with sogne

Erz Bischoffen Absolon, auf  
Begehren aller Einwoh-  
ner Seelandes, weil das  
Recht vordehm gar zu hart  
war, unter dem Bischoffen  
und denen Bauern, die vom  
Kirchen-Gesetz sind.

Wird eine Kirche gebauet,  
darf sie zum zweiten mahl  
nicht geweiht werden, es sey  
dann, daß der Altar-Stein  
los gemacht, oder eine Ecke  
des Altars gebrochen wird, o-  
der auch die Kirche wird so ver-  
dorben, daß kein Gottes-  
Dienst darin gehalten werden  
mag. Soll sie aber geweiht  
werden, so sollen die Eingepfarrete den Bischoffen eine  
Macht auf ihren Kosten unter-  
halten, und seinen Capellanen  
einen halben Mark, und sei-  
nen Dienern eine Dre geben,  
und der Bischof soll auf seinen  
Kosten das Heiligthum darzu  
hergeben.

Verliehret eine Kirche ih-  
ren Priester, so sollen gute  
Männer sich einen Priester  
nehmen, mit Einwilligung  
des Bischoffen. Versündiget  
sich ein Priester wieder die  
Einwohner seines Kirch-  
mæn



mæn tha böte han effter syne gerninger oc bære with syn sogn oc böonner sculle ey Prest bort dryfue oc ey mo han with them skilies wthen there wilge worter frith bruth i kirke eller a kirkegord tha böthe then ther frjth bröt III mark oc bisscop opwygher kircken eller kirckegord En om thet sa fatig en man ther i kircke bröt ath han haffuer ey III marck tha scal han faste thes mehre Tager man aff kircke eller aff kircke gord thet ther Gud ær til tianiste wygd eller oc thet annen man haffuer tyl hande laght for uten hyns loff ther thet lagde ther. Tha lathethe wt thet han tock och böthe III mark. En om man plögher aff kirche jorth agher eller engh oc han hafwer thet. Tha

Spiels, so erstatte er es nach seinen Wercken, und habe seine Pfarre verlohren. Die Bauren dürffen ihren Priester nicht vertreiben. Auch darf er sich ohne ihrem Willen von ihnen nicht scheiden.

Wird der Friede in der Kirchen oder auf dem Kirch-Hoffe gebrochen, so büsse der den Frieden brach drey Mark, und der Bischoff weihe die Kirche oder den Kirch-Hoff von neuen. Ist aber der den Frieden brach, so arm, daß er die drey Mark nicht hat, so soll er desto mehr Fasten.

Nimmt jemand von der Kirchen oder vom Kirch-Hoffe dasjenige weg, was dem Gottes-Dienst gewidmet war, oder was ein ander Mann dazu geleyet hat, ohne Erlaubnis dessen, der es gegeben hat, so gebe er zurück was er genommen, und büsse drey Mark. Pflüget jemand Acker oder Wiesen von der Kirchen-Grund weg, und besitzt es, so erbieth er sich solches messen zu lassen. Wird es ihm durchs Messen aber-



Ao.  
1170.

scal han bywthe thet tyl reep och ræthmol. En rapes thet hannum aff tha haffwe for giorth sith arbeydhe. En ey mo thet hythe kircke ran vthen han wyll ey repe och föör thet indh a forbutth. En tagher man reep dragen jorth aff kircke alth elth eller fär eth stöcke eller oc æng oc kaller thet sith eghet wære. Tha wærie sith thet til met næffnd i kircke sâghen. En bryfther hannum næffnd Tha lathewth thet han tock ocböthe III mark. En hvgger man i kircke skow eth læff och dyl han thet tha dylie met III men eller böthe tre öre. en gör man witskor i kirckeskow tha wærie met sig tylder eth eller böthe III mark. En om man bryder helig pa kircke gord tha wærie sig

kannt, habe er seine Arbeit daran verlohren. Doch muß das kein Kirchen-Raub genannt werden, es sey dann, daß er es nicht will messen lassen, und führet die Frucht ein, nachdem ihm solches ist untersagt worden.

Ferner, nimmt jemand der Kirchen das Land was gemessen ist, oder eine Wiese ganz, oder ein Stück besonders, und nennet es sein eigen, so beweise er mit ernannten Männern aus dem Kirchspiel, daß es ihm gehöre. Gebriecht es ihm aber an dem Beweis solcher ernannten Zeugen, so gebe er von sich was er nahm, und gebe zur Straffe drey Mark. Hauet jemand in der Kirchen-Hölung ein Fuder und verbirgt es, so verberge ers mit dreyen Männern, oder gebe zur Straffe drey Ore. Hauet man aber viel in der Kirchen-Hölung, so vertheidige man sich mit dem Eid zwölf Männer, oder gebe drey Mark zur Straffe. Briecht jemand das Heilige auf dem Kirchmet



met tolff lowfaste men en bryter han i kircken tha warie sig met næffnd i kircke sogen.

Item wijl nogher man giffue i loot, tha moo han ey mare giffue en halff syn hoffueth loth. En om arwinghenne wijlæ dylie thet efther hans döth och prest sijær enæ ath thet war giffuet. Tha mwe tha dylie meth XII loghfaste män. En arther twighe manne wijtne tijlath thet wort giffwet. Tha mwe arwinghenne dylie thet met næffnd i kircke soghen oc then næffnd scal ey ware willich. Wijl man heel i kloster fare tha mo han ey met all sijn hoffueth loth fare. Om man fester sijn frenkone och fregner thet Bisscop oc gör ther förbuth paa oc

Hoffe, der vertheidige sich mit zwölf guten Männern. Bricht ers aber in der Kircken, so vertheidige er sich mit ernannten Männern aus demselben Kirch-Spiel.

Item so jemand ein Vermächtniß machen will, darf er mehr nicht geben, als die Helfte von seinem Haupt-Loß. Wollen die Erben solches nach seinem Tode verschweigen, und der Prediger allein jaget, es war gegeben, so mögen sie es mit zwölf guten Männern zunichte machen. Sind aber zwene Männer die da zeugen, daß es gegeben war, so mögen es die Erben mit zwölf Männern aus dem Kirch-Spiel, die aber unpartheiisch seyn sollen, zunichte machen.

Will ein Mann sich ganz ins Kloster begeben, darf er doch nicht sein ganzes Haupt-Loß mit sich hinein nehmen.

Freyet jemand seine Verwandtin, und der Bischoff, der solches erfahren, es verbiethet, er thuts aber doch und nimmt sie zur Ehe, nach-



Ao.  
1170.

tagher han henne lithen i forbuth för thet worther loglijge delt. Thamo Biffcop hanum bant före. En kommer thet til logh tha scal man ther til næffne sex män a hans Wegn oc tog a thens Wegn ther theris byrdh kommer sammen. Och sex män a henne Wegn oc the sculle swerie thm (thennom) enthen samen eller skylies ath. So ær om man fæster lijn fränkone. En worther thet giorth i lön eller the hafue Börnbyrd sammen oc dyl han tha swærie sikh met XII tolf men. Thette ær ræth om Konings bordagh næsth söfkone börn och al thet ther forinnen ær thet a at dylie met næffnd so ær oc om Kijns ran. En thesse lwndh a næffnd ath ganghe ath the ther tijl næffnde worthe The sculle enthen dem das Verboth geschehen, und ehe es rechtmäßig entschieden worden, so mag ihn der Bischoff in den Bann thun. Kommet es aber zur Gerichtlichen Entscheidung, soll der Mann sechs Männer vor sich ernennen, und zwee vor dem der den Streit wegen der Verwandtschaft erregt, und sechs Männer vor der Braut, und diese sollen sie entweder zusammen schwören, oder scheiden. So ist es wann jemand seine Verwandten heurathet, geschiehet es aber im Verborgenen, oder auch sie haben allbereits Kinder gezeuget, und er es verneinet, so schwere er sich frey mit zwölf Männern.

Das ist das Recht von Ehe-Verbindung. Nächst Geschwister Kinder, und was noch näher ist, das muß man mit dem Zeugniß ernannter Männer darthun. So ist es auch wann man ein Weib raubet. In diesem Zufall müssen Scheids-Männer ernannt werden. Diese sollen entweder mit dem der gesucht

swæ-



swærie met then ther sæg-  
ther ær eller meth then  
ther sægther. En nogher  
there wil ey sweri tha bö-  
te sex öre for hwer stæff-  
ne han ey swer uthen han  
lather mödhe lage forfal  
at tock ær han en skyl-  
digh at swærie at then  
man ther sægthet ær han  
wære wfield tijl thes ther  
annen synne scal swæries  
Thette ær rath om skroo  
worther man dræpeu oc  
gor enghen man wæther  
tha a then ther söge wil  
nij män til næfne at kom-  
me och sithen late han  
fætthe. En wil han then  
tixndhe a hendher söge  
tha scal han hanum a  
handh. swærie meth XII  
logfaste män oc moo ey  
hyn vvarie sikh meth  
næffnd then samme logh  
ær oc om trolldom oc om  
foræallse.

wird oder mit dem der suchet,  
schwören, will einer da nicht  
schwären, so gebe er sechs Dre  
zu Straffe, für jeden Gerichts-  
Tag, da er nicht schweret, es  
sey dann, daß er jemand für  
sich erscheinen läffet, wann  
er selber gehindert ist. Doch  
ist er schuldig zu schwören, daß  
der Mann welcher gesucht  
wird, nicht verborgen ist,  
biß nächstes mahl soll geschwo-  
ren werden.

Dis ist das Recht von  
Skroo, wird jemand getödtet,  
und keiner gestehet daß ers ge-  
than habe, so soll der da su-  
chen will, neun ernannte  
Männer kommen lassen; und  
hernach lasse er in den Bann  
setzen. Will er aber den  
Stillschweigenden angreif-  
fen, so soll er ihm mit zwölf  
auten Männern die That zur  
Hand schwören, und der An-  
geklagte darf sich mit ernann-  
ten Scheids-Männern nicht  
schützen. Dasselbe Gesetz  
gilt auch in Sachen von Zau-  
berer und Erschreckung.



Ao.  
1170.

Thette ær the tymme man skal helig holde höft helig fran sancte Oluffs dagh och tyl annen dagh effter sancte Mickels-dagh Jwle helligh fran adwenth oc saa tyl othenne dagh effther tolthe dagh. Kircke Wghe ær alle buthelghe fran mid-dagh then halff helge ær oc saa annen dagh til qwels hoo som tha brydher helg i the tyme tha böthe Ill marck Biscop eller wærie sig meth en tylth eth. Hwor som man bryther meth wothe oc ey meth wilge ther böthes ey Bysscops ræth fore. En heligh bruth mo ey sköthes meth inghræ mæn En meth fæmthen winther gammel. Hor sagh moo enghen man giufue mans kone vthen bonden selff en vvil oc han sægthe

Diese sind die Zeiten welche man heilig halten soll. Erndte-Heilig von St. Olai bis Tages nach St. Michaelis. Weisnacht-Heilig von Advent bis den achten nach den zwölften Tage. In der Kirchmess-Woche sind alle Tage heilig. Vom Mittag an bis den nächsten Tag des Abends ist halb heilig. Wer in diesen Stunden das heilige bricht, gebe dem Bischoffen drey Mark zur Straffe, oder vertheidige sich mit dem Eid zwölf Männer. Wo man unversehens und nicht mit Vorsatz bricht, dafür bezahlet man dem Bischoffen nichts. Es wird aber diese Brüche von keinem der nicht funfzehn Jahr alt ist, gefordert.

Für Hurerey darf keiner eines andern Mannes Weib anklagen, auffer dem Mann selbst. Will er sie aber beschuldigen, so vertheidige sie henne



henne tha vvarie hun  
figh meth næffnd i modh  
hannum och saa modh  
Biffcop Træl mo ey mæ-  
re forgöre hellig dags  
brödhe en fyn huth. En-  
ghen sag skal man aff  
dömme uthen for hione  
skilnet en alle andre saghe  
stande so lenghe til Bif-  
scop kommer i the bygd  
oc embessman lywse for  
then ther sægh thet ær  
oc for haus granne oc fi-  
then a thet at standhe tijl  
annen byffscops komme  
æn hafuer ey en tha sæght  
tha sendhe fore figh then  
som fwlt swar for ha-  
num En worther man  
sæghet och wijley Bijs-  
scop i byden bythe. Tha  
mo han hannum ey hand-  
her mære kalle En sægh-  
ther Biffscop embessman  
nogher man tha a han  
figg at warie meth fyne  
granne En witnes han-

sich mit dem Eid ernannter  
Zeugen gegen ihm, und ge-  
gen dem Bischoffen. Ein  
Leibeigener muß wegen Ubertretung des Sabbath's weiter  
nicht gestraft werden, als an  
seiner Haut.

Keine Sache soll man  
gänzlich entscheiden, ausser  
was zur Hauszucht gehört.  
Alle andre Sachen sollen offen  
stehen, biß der Bischoff in die  
Gegend kommt, und der Be-  
diente soll es abkündigen las-  
sen, vor dem der belanget  
wird, und vor dessen Nach-  
bahren. Dann soll es hinste-  
hen biß der Bischof wieder da-  
hin kommt. Erscheinet einer  
da nicht, so sende er vor sich  
denjenigen der an seiner Statt  
völlig antworten kan. Wird  
jemand gerichtlich belangt,  
und will im Dorf nicht war-  
ten, biß der Bischoff kommt,  
so darf er ihn ein ander mahl  
nicht dahin ruffen. Wird  
jemand durch des Bischoffs  
Bedienten vor Gericht gefor-  
dert, so muß er sich mit dem  
Zeugnis seiner Nachbahren  
währen. Wollen seine Nach-  
bahren nicht mit ihm zeugen,  
num



Ao.  
1170.

num ey granne tha moc han taghe udi kircke-soghcn en sæghther han saa manghe at the ey witnes til log tha sværie the indbyrdis saa manghe som the ære. Man a at stæffne annen a sin brofiel oc granne a hörendhe sither han tho stæffningher tha böte hvert meth sex öre eller dylie thet met sex män sither han trijthie stæffningh, tha böthe III marck eller dylie meth XII män oc tha a prest fierde synne at stæfne hanum i skro kommer han ey tha, tha ær han fallen bote for fæstning oc for hoffuet sagen oc tha a prest a sætthe hanum i forbut og ey i bandh at lathe för dag oc jæmlinghe vthen han spiller hanum tiæniste fore sogne-men æn gör han thet sa a han i band at gange oc

so mag er im Kirch-Spiel andere Zeugen suchen.

Werden aber ihrer so viele von ihm gefordert, daß sie nicht nach den Gesetz zeugen können, so schweren sie unter einander wie viel ihrer sind. Wann ein Mann den andern vor Gericht citiret, muß es in dessen Behausung geschehen, und so, daß die Nachbahren es mit anhören. Erscheinet er auf zwei Citationen nicht, so bezahle er für jedes mahl sechs Öre, oder er verneine es mit sechs Männern. Erscheinet er auf die dritte Citation auch nicht, so bezahle er sechs Öre, oder verneine es mit zwölf Männern, und alsdann mag ihn zum vierten mahl der Priester in Skro (vor das gemeine Gericht der Nachbahren im Dorf) citiren.

Kommt er dann nicht so hat er beydes die Haupt-Sache und was sonst dabey ist, verlohren, und da soll ihn der Priester in Verbott setzen, nicht aber in den Bann thun, biß Jahr und Tag um ist, es sey dann das



ho som sithen haffuer  
samsfund meth hannum  
tha lathe sig aff banne sla  
oc böte III marck. En  
ho som i band worter sæt  
meth ræth skæl oc wil han  
aff band i förste ar tha  
böte stæffne oc sag oc  
böte III mark for bandh  
en gor thet a annert ar  
tha böte stæffne oc sagh  
oc sex mark for band en  
gor thet a tritie ar tha  
böte stæffne oc sag oc IX  
marck for band. En gor  
thet a fierde ar tha bö-  
the stæffne oc sag oc XL  
marck for band icke me-  
re. Thet scal man oc  
withe at for hwer lönlig  
synd som man gör og  
skryther ligh fore ochaf-  
fuer han prest til witne  
för han worther sagtet  
ther fore tha a han sag-  
löff wære for thā sag.  
For thenne æt hawe  
Bönnær jæt Bisscop trij

er ihm die Ausübung seines  
Amtes verhindert, zum Nach-  
theil derer Eingepfarreten.  
Thut er aber dieses, muß er  
in den Bann gehen, und wer  
alsdann mit ihm zu schaffen  
hat, muß sich aus dem Bann  
lösen lassen und drey Marck  
bezahlen. Wann einer von  
Rechtswegen in den Bann  
gethan ist, und im ersten Jahr  
daraus loß seyn will, der be-  
zahle die Sache und deren Un-  
kosten, und noch drey Marck  
für den Bann. Gehet es ins  
zweite Jahr, bezahle er die  
Sache und deren Unkosten,  
und sechs Marck für den Ban.  
Gehets ins dritte Jahr, so  
bezahle er die Sache und deren  
Unkosten und neun Marck für  
den Bann. Gehets aber ins  
vierte Jahr so bezahle er die  
Sache und deren Unkosten  
und vierzig Marck für den  
Bann. Mehr nicht.

Das soll man auch wissen,  
daß für eine jede verborgene  
Sünde, die ein Mann thut,  
und beichtet, so er den Prie-  
ster zum Zeugen hat (sc. daß  
er gebeichtet habe) ehe er

Ao.  
1170.



Ao.  
1170.

tings tijnde aff al theris  
lod oc en stæd til sam-  
men före i Kirke sogen.  
En om man worther  
funnen meth at han ha-  
wer ey tijndt ræt tha  
wærie sig meth tylt-eth.  
En siger man at han ha-  
wer somt tyndt oc ey  
alt tha late wt oc böte  
half mark eller werie sig  
met sin egen eth Skyl  
Bisscop oc Bönner at om  
log tha skal thenne skriff  
wære thm̄ (hennum) i  
mellom Thenne ræt war  
sat om stæffne mol oc  
liust a lantzting then ons-  
dag næst fore sancte Ja-  
cobs dagh och a fior-  
thenne winther sithen  
Woldemar wort en wel-  
dugh Koning oc a tre-  
thenne winther sithen  
Absolon worth Ærke-  
Bisscop oc en jæmlinge  
oc III wger oc III da-  
ghe sithen Sancte Knut i

dafür belanget wird, so soll  
ihm die Sache erlassen seyn.

Für dieses Gesez haben die  
Bauern dem Bischoffen einen  
dreyfachen Zehnden aus al-  
lem ihrem Haabe versprochen,  
welchen sie ihm an einem ge-  
wissen Ort in der Gemeine zu-  
sammenbringen wollen. Wird  
aber jemand befunden nicht  
recht gezehendet zu haben, der  
vertheidige sich mit dem Eid  
von zwölf Männern. Wird  
aber gesagt er habe zwar et-  
was, doch nicht alles verze-  
hendet, so gebe ers heraus und  
daben einen halben Mark zur  
Straffe, oder vertheidige sich  
mit seinem eigenen Eid.

Ist unter dem Bischoffen  
und den Bauern ein Streit ü-  
ber das was recht und Gesez-  
mäsig sey, so soll sie diese  
Schrift entscheiden. Dieses  
Recht vom Gericht ward öf-  
fentlich verkündiget auf dem  
Land-Gericht am nächsten  
Mittwoch vor St. Jacobi,  
im vierzehnden Jahr nach-  
dem WALDEMAR ein ge-  
waltiger König ward, im  
dreizehnden Jahr nachdem  
ABSOLON Erzb. Bischoff  
Ring-



Rinstæde Worth lagt i  
skrijn oc Knut Koninh  
Woldemar Søn war kro-  
net til Koning oc III win-  
ther oc fæm wgher si-  
then roo wor wunneth  
til Kristhendom aff Wol-  
mar Koning oc lagt til  
Sialantz Biscopsdømme  
aff Woldemar Koning oc  
aff Alexander Pawe oc  
fran then dagh Wården  
skap wort och til then  
dag then rath war sæth  
Tha wære gangne sex  
twfsende Winther och  
trij hwdrijthe Winther  
oc XL fæm monedhe  
myne, oc sextendaghe  
oc fithen wor Herre  
wort fõdder tha war  
gangne twfsende Win-  
ther oc hundrede Win-  
ther oc fyw tyw Win-  
ther fyw Manede oc XII  
Dage. Har ændes  
Kircke-Loghem.

ward, und im ersten Jahr in  
der dritten Woche am dritten  
Tage nachdem St. Canutus  
zu Ringstædt als ein Heiliger  
bengesetzt, und Canutus  
Waldemari Sohn zum Kö-  
nig gekrõnet ward, und drey  
Jahr und fünf Wochen nach-  
dem das Land Rügen zum  
Christenthum gewonnen  
ward von König Walde-  
mar, und dem Seeländischen  
Bischoffsthum einverleibet  
ward durch König Waldemar  
und Pabst Alexander, und  
von dem Tage an da die Welt  
erschaffen, und bis an den  
Tag da dis Recht fest gesetzt  
ward, da waren vergangen  
sechs tausend Winter, und  
drey hundert Winter und  
vierzig weniger fünf Mona-  
the, und sechszehn Tage, und  
nachdem unser Herr gebõhren  
ward, da waren vergangen  
tausend Winter, und hun-  
dert Winter und siebenzig  
Winter, sieben Monathe  
und zwölf Tage. Hier hat  
das Kirchen-Gesetz ein  
Ende.



Ao.  
1171.

ANNO 1171.

Kopenha-  
gen von D.  
Absolon  
zu bauen  
angefan-  
gen.

Gleichwie in diesem Jahr der nahmhafte Ritter Esbern Snare die Stadt Kallundburg und in derselben die Kirche unser Frauen von seltsamer Structur bauete, auch derselben das Dorff Iibberup beylegte, also hatte ein paar Jahre zuvor dessen Bruder Bischoff Absolon aus Koeschild, auf dem seinem Stuhl angehörigem Grund, gerade über vor der Insul Amack, nicht nur sein Schloß, Arelwold genannt, erbauet, sondern auch mit Anlegung der isigen damahls weit kleinern Stadt Kopenhagen, den Anfang gemacht: dann es gehöret ohngefehr hieher, was Saxo gram. ohne Meldung des Jahres zum ersten mahl von Kopenhagen gedencket, nemlich Erlingus des aufrührischen Burisu Bruder, sey mit der Norwegischen Flotte angekommen, ad vicum Sialandiarum qui mercatorum portus nominatur, bey demjenigen Dorf in Seeland, welches man einen Hafen der Kaufleute neinet. Lib. XIV. fol. 164. das selbst fol. 179 heist es Absolon habe, in publico negotiatorum portu, in dem öffentlichen Hafen der Handels-Leute, ein Castell erbauet, und fol. 180. heist eben der Ort Urbs Absolonica. Die erste Strassen sind in der Gegend, Gammel Strand genannt, gerade über vor dem Schloß Arelwold, angeleget, absonderlich die sogenannte Snaregade welche von dem tapfern Ritter Esbern Snare, Absolons Bruder, den Rahmen führet, und denselben etwa zum ersten Bebauer mag gehabt haben.

Das Absolon auch damahls die erste Kirche des Orts gestiftet, daran ist fast gar kein Zweifel: welche aber dieselbe gewesen, ist nicht ausgemacht, ich meine aber man müsse die zu unser Frauen dafür ansehen. Denn die vorige St. Clementis und St. Petri sind weit jünger, und alle übrige sind kurz vor und nach der Reformation erbauet. Das aber die Kirche: unser Frauen uhralt sey, erhellet genugsam aus der nach ihrem Brand und neuer Aufbauung anno 1316. an der Norder Thüre gesetzten Inscription: also lautend. Anno MCCCXVI. Reedificabatur ista Ecclesia, prius quater per incendium deleta. Wann sie nun vier mahl vorher abgebrannt, muß sie dem Ansehennach wohl die älteste gewesen seyn: Ob sie aber gleich Anfangs zur Collegiat-Kirche geworden, und den nachmahligen Conventum Canonicorum gehabt, siehet dahin. Am Ende des nächsten Seculi und also ohngefehr hundert Jahr nach dieser Zeit, finde in der Historie des Erz-Bischoffs Jens Grand, eines Kopenhagischen Canonici M. Johan Rodis gedacht. Ob andere ei-  
nen



nen ältern Ursprung dieser berühmten Kirche und deren Thum Herrn ausfindig machen können, lasse dahin gestellet seyn. Denen Odenseischen Benedictinern oder Canuti Brüdern ertheilte der grosse Mönchen Patron Erzbischoff Eskillus ein herrlich Privilegium, welches so gar der Bischöflichen Gewalt über diese Brüder, Grenze setzte, und andere Vortheile mehr, absonderlich bey Sterbenden, *Sacra, non sine lucro administrare* zu können, ihnen einräumete. Es ist folgendes Inhalts:

AO.  
1171.

Privil.  
der  
Bened.  
zu Odense.

**E**SKILLUS, DEI gratia sancte Lundensis Ecclesie Archiepiscopus, Romane sedis legatus, Dacie ac Svecie primas, dilectis filiis & fratribus in *Othense* DEO sanctoque *Kanuso* militantibus, salutem & fraternam dilectionem.

Pervenit ad notitiam nostram, malorum hominum *importunitate vexari quietem vestram, perversis insidiantium machinationibus sollicitari religionem sanctam audivimus*, & caritate sincera vicem vestram doluimus, credentes autem nos in resurrectione partem vobiscum habituros, communicato bonorum consilio, sic paci, sic saluti vestre providimus, ut secundum DEUM tranquillitati presentium, concordie futurorum consuluerimus. Decrevimus igitur, ut secundum beate memorie Pape PASCHALIS secundi statuta, nulli unquam Ecclesiastice secularive persone facultas sit, vos vel vestri ordinis Monachos ab Othoniensi Monasterio aliquo ingenio aut *subdola machinatione remove*, *sed quiete semper ac libere in Monastica conversatione perseverent*.

*Nec ulli omnino hominum liceat idem Monasterium vestrum temere perturbare aut possessiones ejus auferre, minime retinere, vel temerarius vexationibus fatigare; sed omnia que Regum largitio, Episcoporum concessio, vel quorumcunque fidelium vobis contulit devotio, tam omnimodo acquirenda, quam hactenus acquisita, quiete semper & integra vobis conserventur; Episcopus quoque, suis contentus, nullo modo aliquo fratrum usui attinentia, sibi communicando vendicare, obedientiaros Monasterii ordinare, aut*



Ao.  
1171.

*prebendam cuiquam, absque vestro consensu, dare presumat. Secundum canonicam Ecclesie legem, & Apostolica precepta, liberam electionem habeatis in Ecclesia vestra, primam videlicet & precipuam vocem in electione vestri Pontificis, utpote qui cathedrali Ecclesie inservitis, singulare vero in electione vestri Prioris, qui electus, Episcopo confirmandus presentetur, cuius officio suscepturus, quia suscepta tractum conventus sibi, iuncto debitam obedientiam faciat, aliter presumpte electiones non valent. Concedimus etiam, ut vestram sine contradictione impendatis hiis, qui fratrum vestram largitione Elemosinarum quesierint, & in cimiterio sepeliri voluerint, salvo tamen jure piæ Ecclesie quoque vestre ornamenta nulli unquam personæ necat alienare, dare, vel aliquo ingenio auferre, nisi pro Ecclesiastica utilitate, consensu totius congregationis. Quod si Episcopus acceperit, perdiderit vel alio modo alienaverit, quod predictum est, condignum restituat. Si quid forte in congregatione delictum fuerit, non Episcopo emendandum attineat, priusquam a priore vel fratribus interpelletur, & tunc religiosi tantum sibi associatis, capitulum intret, vindictam de inobedientibus, secundum regulam beati *Benedicti* expetat, nullusque Monachorum pro qualibet culpa alibi, quam in suo capitulo syndicetur aut respondeat. *Elemosinarum quoque collectas de Jutia, Selandia, Lalandia* aliisque insulis ab episcopis & prepositis, sancto martiri *Kanuto* antiquitus donatas, annuatimque reddendas, Apostolice pariter ac nostræ auctoritatis confirmatione imminutas semper possideat. Hec ut rata & inconcussa permaneant, auctoritate DEI Patris & filii & spiritus sancti & beatorum Apostolorum Petri & Pauli & domini Pape Alexandri, nostro quoque officio omnibus futuris temporibus, illibata permanere sancimus.*



Si quis autem hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam venire temptaverit, semel & secundo commonitus, & non emendaverit, anathema Maranatha sit, fiat, fiat. Amen, Amen.

AO.  
1172.

Acta Lundis, Anno incarnationis domini M. C. LXXI.

Archiepiscopatus domini Eskilli anno XXXIII. gloriosi Regis Waldemarii Anno XIII. indictione quarta, epactis XII Regnante domino nostro Jhesu Christo.

Ego *Marcus* Abbas Ecclesie omnium sanctorum subscripsi.

Ego *Afferus* sancti Laurentii Ecclesie prepositus subscripsi.

Ego *Petrus* ejusdem Ecclesie diaconus subscripsi.

ANNO 1172.

Ward die schöne Erbk. Bischöfl. Kirche St. Laurentii zu Lund nebst den Kirchen in den daran liegenden Wohnungen derer Thum. Herrn, von Feuers- und Brunstübel zugerichtet, aber bald wieder völlig ausgebessert.

Die Bernhardiner Mönche zu Wong oder Weng im Stift Aarhus, verliessen ihre erste Wohnung und zogen nach Ocum oder Embus Kloster, der Gegend Standerburg, sonst Chara Insula genannt, ein ungemein schöner und anmuthiger Ort auf einer Insel die der Fluß Gudens formiret. Es war dieser Ort, die fünfte Wohnung gedachter Bruderschaft, wie aus dem obigen ad an. 1165 erhellet. Sahebroch, Simaheng, Veng und Kallöe hatten sie zuvor inne gehabt. Endlich setzten sie sich hier fest, doch nicht ohne Mühe und miraculeuser Hülffe der Mutter Maria, welche dem Besizer des Orts, einem Edelmann Api oder Ebbe Hals, erscheinen und mit Dräu Worten dazu bereden muste, daß er ihnen den Ort verkaufte. Inzwischen resignirte der Abt Briennius sein Amt, und zog zum dritten mahl gen Rom, die Sache der Brüder zu treiben. Ihm folgte einer mit Namen Marsilius. Von allen diesen Begebenheiten und Veränderungen ist in der Kopenh. Univerf. Bibliothec. ex donatione Rantzoviana ein alter Codex Membran. Exordium chara Insulae genannt, vorhanden, aus welchem einige Brieffe und andere Urkunden an seinem Ort beygefüget werden sollen.

Im  
Chara  
Insula  
Elost. gest.



**Ao.** Die beyde Schönische Kloster zu Tommerup und Beckeskow  
**1173.** scheinen ohngefehr auch um diese Zeit St. Bernhardo zu Ehren fundirt zu  
 Item die seyn. Dann A. Hvitfeld legt T. I. p. 139. ihre Stiftung dem Erzb. B.  
 Kloster zu Eskillo bey, welcher wenig Jahren hernach in Frankreich zog und da  
 Tommo- selbst starb.  
 rup and  
 Beckeskov  
 Dargum.

In Wenden ward das herrliche Kloster Dargum angelegt, und mit St. Bernhardi Brüder von Esrum versehen.

## ANNO 1173.

**W**ard abermahls ein reiches Bernhardiner-Kloster zu Logum oder  
 Lygum, Locus Dei genannt, auf den Grenzen des Stifts Ri-  
 pen gegen Schleswig zu, fundirt und zwar auf Vorschub des Bischofs  
 Rodolphi. Sonst sind die Scribenten über die Zeit dieser Stiftung,  
 nicht einig. Helvaderus giebt vor, es sey anno 1152. Danckwert a-  
 ber, es sey vom B. Odinkar juniore, daß ist im Anfang des vorigen Se-  
 culi fundirt, demnach müste es unter den allerersten, und Ordinis St.  
 Benedicti gewesen seyn. Ich traue in diesem Fall Chron. E. Pomerani  
 welches p. m. 150. setzt anno 1173. Conventus venit in Locum Dei, qui  
 dicitur Logum. Kan doch wohl seyn, daß es nur in diesem Jahr ist er-  
 neuert und nach den Regeln St. Bernhardi reformirt worden. In C.  
 Hamsford Annal. MSS. finde folgende Worte die dem Zweifel ziemlich  
 abhelffen, und besagtem Odinkaro die Ehre der Stiftung lassen, ob-  
 wohl an einem andern Ort, Seem genannt, von dannen die Mönche iho-  
 gen Lygom gekommen, und aus Benedicti, Bernhardi Brüder gewor-  
 den. Benedictini qui Seemi ad Urbem Ripensem fuerant a Rudolpho  
 Episc. Rip. ad Locum dei transferuntur. Der erste Abt Bernhardus  
 machte sich um die Brüder wohl verdient, danckte aber bald von seinem  
 Vorsteher-Amte ab. Ihm folgte einer Namens Vagerus der die Frey-  
 heiten und Zulagen des Klosters, durch Vorschub des Erzb. Bischofs Ab-  
 solon und B. Homeri zu Ripen, merklich verbesserte. Der letzte Abt  
 Martinus starb 1548. da es auch secularisirt ward. Vier Bischöffe lie-  
 gen in der Kloster-Kirchen begraben, über dieselbe stehet:

Nobilis illa Domus per plurima nobilitatur,  
 Nam Domus ista, DEI locus a cunctis vocitatur.  
 Pontificum quinque se corpora gaudet habere,  
 In libro vitæ, quorum sunt nomina vere

Pri-



Primus *Homerus* erat, decus orbis, forma *Sophiæ*,  
 Gloria pontificum magni sectator onia.  
 Nobilis & clarus post hunc surrexit *Olavus*.  
 Hic decimas petiit quas prorsus habere nequivit.  
 Hunc sapiens sequitur *Gunnerus* pacis amator.  
 Gemma Sacerdotum, cunctæq; rei Moderator.  
 Post *Esgerus* adest, qui multos nobilitavit.  
 Ecclesiamq; suam per plurima dona beavit.  
 Additur his præsul *Burglavensis Nicolaus*,  
 In numero quintus fæliciter hic tumultatus.  
 Discant prælati, per eos qui turre locati,  
 Non altum sapere, sed Christi jussa tenere.  
 Sunt modo securi, sed vermibus *Esca* futuri.  
 Si quis scire velit loculum cujuslibet horum,  
 Versus subjecti sibi monstrant si qua locorum:  
 Inter tres, medius jacet hic *Esgerus* humatus.  
 Ipsi a dextris præsul requiescit *Olavus*,  
 Ad levam pausat *Burlanensis Nicolaus*,  
 Dextram *Gunnerus*, levam tenet almus *Homerus*  
 Altaris partem, sic fiunt cuncta per artem  
 Illius, qui nos cæli perducit ad arcem.

Ag.  
1174

In einem Brief von diesem Jahr, erzehlet und confirmiret der Erzh  
 Bischoff *Eskill*, was er selber oder andere dem Kloster *Esrom* an Gütern  
 geschencet hatte, nemlich den Ort *Esrom* selbst, *Widelingeruth*, *A-*  
*wolme*, *Sande*, *Asvarboth*, *Therbi*, *Doredorp*, *Davidstorp*, *Eskils-*  
*holme*.

Donat.  
Esrom.

Es äufferte sich im obstehenden Jahr ein hier zu Lande fast unges  
 wöhnliches Erdbeben.

ANNO 1174.

IV. Nonas Februa. sandten die *Bernhardiner* zu *Esrom* einen neuen  
 Mönchen-Schwarm von sich nach *Colbas* oder *Colbar*, in *Wenz-*  
*den*, *Meravallis* genannt.

Dänische  
Mönche  
kommen  
nach *Col-*  
*bas* in  
Den  
Wenden.



442 Kirchen-Historie des Reichs Dännemark

**1175.** Den von Evesham in Engelland verschriebenen berühmten Mönchen Wilhelmum, introducirte K. Waldemar mit eigener Hand in das Priorat des Klosters St. Canuti zu Odensee, da unter andern Prælaten Bischoff Fridrich von Hethobyen i. e. Schleswig zugegen war. Die vor Alters gemachte Verbrüderung des Engelländischen Klosters Evesham als Mutter, mit dem Odenseischen als Tochter, ward vom König confirmiret. Monastic. Angl. T. I. p. 150. a. Dem Benedictiner Kloster zu Nestved bestätigte und vermehrte der König die Privilegia, lies sie auch von seinem Sohn Canuto unterschreiben.

ANNO 1175.

**Versam-** Dies König Waldemar zu Sylberstädt eine Versammlung halten, zum be-  
**lung zu** sten derer Brüder St. Kanuti. Dasselbst erschien unter andern Bi-  
**Sylber-** schoff Simon aus Odensee, B. Friderich aus Schleswig, und der Abt  
**städt,** Thomas aus Holm-Kloster.

**Kirchen-** Herzog Canutus ein Sohn Pribislai lies ihn zu Nyeburg eine Kir-  
**bau Zehen-** che anlegen. Im Schleswigschen Stift sieng man an dem Bischoffen  
**den.** Friderico den Zehenden zu geben.

ANNO 1176.

**Brand-** Calend. Octobr. ward die Ripische Thum-Kirche, nebst dem daran  
**Schaden** befindlichen Augustiner-Kloster, von Feurs-Brunst beschädiget.  
**zu Ripen.** Damahls wurden auch die Gebeine des Heil. Märterers Leofdagi ver-  
zehrt, welchen Verlust man am allermeisten beklagte.

In diesem Jahr wie Chron. Sialandix hält, oder nach andern anna-  
**Marter-** libus im folgenden, ist eine Gottselige, und nach ihrem Tod unter die  
**Tod** heiligen Märterer gerechnete, jedoch nicht vom Pabst bestätigte Matro-  
**St. Mar-** ne, Rahmens Margreta, von ihrem eignen Mann Herlog, v. Calend.  
**greta.** Novembris, vermuthlich ihrer Gottseligkeit halben, ermordet worden.  
Gedachtes Chronicon setzt: Martyrizata est Sancta Margreta in Ollyx  
a viro Herlogh. Dieses Ollyx muß in der Gegend Köge seyn, dann  
Chron. Incerti auctoris setzt: St. Margreta interfecta est Koeke. Hin-  
gegen will das dem K. E. Pomerano zugeeignete Chronicon, es sey zu  
Roeshild geschehen, wann es heist: St. Margreta Roschildis passa est.  
Messenius gedencet auch im vorbegehen T. II. p. 10. dieser Sache  
als zu Roeshild geschehen, und nennet die erschlagene insignis sancti-



moaræ foeminam. Bey Koge ward sie erschlagen, und am Ufser in den Sand verscharret, auch eine Capelle nachgehends dahin gebauet, doch lies B. Absolon ihren Heil. Leichnam gen Roeschild führen und daselbst feyrlisch begraben, dann so spricht Autor Chron. Sial. p. 51. Ipse etiam (sc. Absol.) Beatam Margretam a viro Herlog in ölishoue intèremptam & in extremo littore orientali, ubi adhuc ecclesia antiqua cernitur, defossam, ad Ecclesiam Sanctæ Mariæ Roschildis transtulit, & cum debita reverentia sepelivit, de miraculis illius sanctæ, quæ per illam Dominus operatus est, paucis, ut opinor, constat, non quia non sunt per virtutem domini facta, sed quia non sunt scripta, ut dignum erat, ad laudem Salvatoris nostri DEI, commendata, & in auribus fidelium publicata. Über diese Generalia findet man von dem Leben und Martyrio dieser heiligen Frauen fast nichts, wohl aber daß sie eine Anverwandtin des Bischofs Absolon, welcher die Translocation ihres Leichnams, in Gegenwart derer beyden Aebte Simon aus Sora und Richard aus Ringsted, nach der Kirche unserer Frauen zu Roeschild, besorget, und daß sie in folgenden Jahren durch viele Mirackel rüchbar geworden. Noch hat ein Codex MSS. Biblioth. Hafn. daß B. Absolon ihr zu Ehren ein Kloster St. Margreta zu Roeschild gestiftet, welches Cistercienser Ordens gewesen, und vom Bischoffen, mit Genehmigung des Capitels, einige Bischöfliche Zehenden und Ländereyen, item den dritten Theil des bey ihrem ersten Grabmahl am Strande fallenden Opfers, als eine Zulage bekommen.

Ao.  
1176.

Klof. St.  
Margr. in  
Roesch.  
gest.

Denen Canonicis oder Augustiner-Brüdera zu Eskilsöe, gab B. Absolon, ihr grosser Freund und Förderer, ein privilegium immunitatis über alle Güter, die sie durch freywillige Gabe, oder iusto Concambio, rechtmäßigen Tausch, an sich gebracht haben mögten. Ganz kurz nach dieser Zeit, ja vielleicht im selben Jahr, scheinets sie haben ihre Translocation vorgenommen, nemlich von Eskilsöe, iho Sielsöe bey Roeschild, nach Ebelholt in dem Kirch-Spiel Tjærebye bey Friedrichsborg. An diesem Ort baueten sie iho die Kirche St. Thomæ und das Kloster ad St. Paracletum genannt. Was ihren Abten, den berühmten, nachmahls canonicirten heiligen, Wilhelmum, hierzu bewogen, soll die Gefahr einer Überschwemmung des Meers gewesen seyn, wiewohl Sielsoe heutiges Tages von der hochadelichen Mefischen Familie ohne Gefahr bewohnet wird. Jedoch die Brüder behielten auch Eskilsöe als ihr Land-Gut, und ihr Abt verbot unter Straffe des Bannes, dasselbe jemahls durch

Das Au-  
gustiner-  
Klof. von  
Eskelsöe  
nach  
Ebelholt  
verlegt.



**Ao. 1177.** Verkaufung, oder auf anderer Weise, zu entäußern; weil man dessen zur Weide und zum Brennholz benöthiget war. Der Pabst bestätigte diese Translocation und Bischoff Absolon vermittelte in der Güte einen Streit, den man mit dem Kloster Esrom über die Zehenden der Kirche Tzarebye, gehabt, so auch über die Apostasie eines Bruders, den der Esromsche Abt Walbertus aufgenommen, nachdem er von **Klage** **St. Wilhelmi.** **Wilhelmi** Bruderschaft entwichen war. Nicht lange darnach, beschwerete sich St. Wilhelm in einem Brief an den B. Absolon, daß dessen väterlich Angesicht ihm nicht mehr so freundlich, wie vorhin, anblicken wolte, klagte daß die Brüder kaum bis Ostern mit ihrem Borrath an Brodt auskommen konten, und daß er in seinem Alter bey einer fremden Nation in Verachtung gerathen muste.

**Boe Ketellön** verjagt. Ein Wiburgischer Canonicus Boe Ketellön genannt, war Probst der Kirche St. Vincentii zu Linum geworden, und wolte sich das Recht ehelich zu leben, nicht benehmen lassen, daher ward er als ad uxoris adulterina cubilia prolapsus, verjagt vom Wiburgischen Bischoffen Nicolao. Dieser Nicolaus ermahnete 1180 in einem Schreiben seine untergebene Priester, sie mögten doch seine Cathedral-Kirche derjenigen Seelgaben nicht berauben, welche von Sterbenden ertheilet wurden. Eben dergleichen erbauliches Pastoral-Schreiben lies der Aarhusche Bischoff, vielleicht ad imitationem, in seiner dioecesis circuliren. **St. Petri Kirche zu Grinstadt.** Nicolaus Episc. Viburgens. machte wohl bedächtlich eine Erb-Verbrüderung unter seine Cathedral, und St. Petri-Kirche zu Grinstadt, vtelleicht Grinöe, welches in alten Documenten bisweilen Grinstad heißet. Ohne Zweifel wird diese letztere Kirche, in dem Ruff sonderbarer Heiligkeit gewesen seyn, und reiche Gaben durch Gelübde, Wallfahrten &c. erhalten haben, deren pü fratres, canonici Viburgenses theilhaftig zu werden der Mühe werth geachtet. Es ist auch zu wissen, daß die ganze Gegend Grinöe, Mariager &c. 1180 nicht dem Aarhusischen, sondern dem Wiburgischen Stift angehörig war, und in den späteren Zeiten durch eine Verpfändung davon abgetommen ist, wie an seinem Ort wird gewiesen werden.

## ANNO 1177.

**Der Erzbischoff Eskill.** **Der Erzbischoff** **Es-** **kill.** **legte sein Amt nieder.** Nach Rechnung Mellenn oder wie Magn. Matthiae sehet 1178. war der König Waldemar mit vielen Magnaten, samt allen Bischöffen und den vornehmsten Aebten, in der Thum-Kirchen St. Laurentii zu **Lund**



Ao.  
1177.

Lund versamlet, um dem feirlichen Actui beyzuwohnen, da der Erzbischoff Eskillus von seinem Amt abdanckte, und nach Pabstl. Bewilligung seinen Nachfolger ernannte. Dieses Vorhaben war niemand auffer dem König und dem Roeschildschen B. Absolon vorhero entdeckt worden. Daher erstaunte jederman, als der alte Erzbischoff seinen gefasten Entschluß eröffnere, und alle Kirchen-Schätze hervorbringen lies, um darzuthun, daß er wohl Haus gehalten, und das Vermögen St. Laurentii nicht verringert, sondern mercklich verbessert hatte. Der König frug ihn, ob er ihm zu dieser Resolution Anleitung gegeben, ob er jemahls versäumt hatte, den Bann und die Kirchen Straffe mit dem Weltlichen Schwerdt zu unterstützen, und ob der Bischoff ihm etwas zur Last legen könnte, obwohl sie unter weilen mit einander zerfallen und wieder verfühnet waren. Eskillus hub seine beyde Hände auf gegen dem Altar, und schwur bey allen heiligen Dingen, daß er wieder dem König nichts hatte, und daß die Abdanckung aus keinem Haß und Widerwillen gegen ihm oder jemand auf Erden, geschehe sondern wegen Alter und Schwachheit, so auch wege Ueberdrus und Ermüdung der bösen Welt und ihrer Händel, die er mit dem ruhigen Kloster-Leben zu vertauschen und seine allerlezte Tage in stiller Übung der Gottseligkeit zubringen wünschte, gleichwie er dem ohnlängst verstorbenen Heil. Bernharde, mit welchem er in vertraulicher Freundschaft und Briefwechsel gestanden, längst angelobet hatte den Mönchen-Stand zu erwählen. Hierüber entstand bey vielen die ihn ungerne verlohren, viel Jammers und Wehklagens, doch alles vergeblich. Eine Pabstl. Bulla ward sodann verlesen, dessen Summarischen Inhalt Saxo berichtet diesen gewesen zu seyn, daß der Erzbischoff seine Heiligkeit zu Rom öfters hatte ersuchen lassen, ihn seines Dienstes zu erlassen. Man hatte aber bisshero darin nicht willigen, und einen so geschickten Mann fahren lassen wollen. Weil aber iho seine Leibes Schwachheit mit den Jahren zugenommen, hatte man ihm endlich seine wiederholte Bitte zugestanden. Hiernechst stund Eskillus von seinem gewöhnlichen Sitz auf, gieng zum Altar, und legte auf denselben seinen Bischofs-Stab, Ring, Mantel und andere seinem Amt angehörige Insignia von sich. Als dieses geschehen, ward eine andere Pabstl. Bulla verlesen, des Inhalts, daß dem Eskillo frey stehen sollte, zu seinem Nachfolger am Amt, bey der Abdanckung jemand zu ernennen. Weil aber dieses Recht denen Prälaten und Thum-Herrn der Lundischen Kirche sonst zuständig war, wolte man sie dessen nicht berauben, und der alte Erzbischoff übergab seine Gewalt in die Hände derer

Dessen  
Ursache.Pabstl. Ein-  
willigung.



Ao. 1177. *Canonicorum.* Diese wolten wie billig, des anwesenden frommen und weisen Königs Meinung in so wichtiger Sache sich bedienen, konten ihn aber kaum bereden, dieselbe heraus zu sagen. Er sprach. Verschweige ich mein Gutdüncken, so versündige ich mich an Gott. Nenne ich aber den ich will, so muß befürchten, daß die unter uns gewesene theure Freundschaft nicht länger beständig bleibet. Die Thum-Herrn drungen inständigst darauf, daß der König dem Kind den Nahmen beylegen solte, obwohl sie schon wusten wer es wäre. Es sprach dann der König, der Bischoff von Roeschild, mein auserkohnrer Freund, den ihr wohl kennet, und wisset was er für ein Mann sey. Als Absolon vernahm, daß es ihn galt, stund er auf, und bedanckte sich für die Ehre, deren er sich unwürdig erkannte, erklärte sich dabey, daß er seinen Roeschildschen Sitz gegen keinen andern zu vertauschen Lust hatte, nachdem er denselben nur schlecht vor sich gefunden, aber zu solchen Stand und Wesen gebracht, daß er keines weges davon wolte. Der alte Eskillus strafte die Thum-Herrn, daß sie Absolon so lange anhörten, und seiner Entschuldigung Raum ließen, ehe sie ihn mit ihren Stimmen überwältigten. Dieses geschah dann alsbald. Sie, und mit ihnen jederman rief einstimmig, Absolon und kein ander wäre Erzbischoff. Ja nicht nur mit Worten, sondern auch mit Wercken, wolten sie seine Entschuldigung zunichte machen, legten die Hände an, und versuchten ihn mit Gewalt zum Erzbischoflichen Stuhl hinzuziehen, worin ihnen Eskillus selbst behülfflich war, vermeinend, es wäre nur eine vorgeschützte Modestie, die durchs Nöthigen überwunden werden wolte. Allein daß Absolon ernstlich verfuhr, wurden sie bald gewahr, da er sich keines weges wolte schleppen lassen, sondern sich wieder die Gewaltthätigkeit dergestalt wäbete, daß einige Canonici dabey zur Erden fiehlen, andern der Mantel abgezogen ward, und bald eine Art von höflicher Schlägerey daraus entstanden wäre, dann Absolon war am Leibe so wohl als am Gemüth ein starcker Held. Unter diesem Tumult im Chor der Lundischen Kirchen, stimten die Thum-Herrn denselben Gesang an, mit welchem sie die Bischöfl. Ordination zu mimiren pflegten. Der Gemeine Mann dem diese Wahl überaus wohl gefiel, wolte auch nicht stillschweigen, sondern fieng auf eigener Hand einen andern Gesang an, so daß die Kirche mit Dissonantien erfüllet ward. Der König, der alte Eskillus, und andere; fiengen an, mit freundlichen so wohl als ernstlichen Worten, Absolonem auf andere Gedancken zu bringen, richteten aber gar nichts aus. Er wolte seyn was er war, und nichts mehr. Da man ihn endlich mit

Abolon wird zum Nachfolger ernannt, wil aber nicht daran.

Aus Höflichkeit und lauter Liebe entsteht ein kleiner Kirchen-Krieg



Gewalt, als wäre er ein Missethäter gewesen, so weit geschleppt, und gezogen hatte, daß er sich vom Erzbischoflichen Stuhl nicht weit entfernt sahe, bat er flehentlich um Stillstand in diesem Krieg und Gehör, bis er seine Erklärung gethan hatte. In guter Hoffnung ward ihm dieses zugestanden, allein zu aller Anwesenden Verdruf gieng die Erklärung dahinaus: er appellirte nach Rom, und berief sich auf den Ausspruch des Pabsts, wo ihn dieser nicht zum Erzbischofthum absolute condemniren würde, sollte der Stuhl niemahls von ihm bekleidet werden. Die Ehm-Herrn wolten dieser Appellation ohnerachtet mit Gewalt fortfahren, aber ein alter Mann aus ihrem Mittel, Nahmens Nicolaus, widersprach dem Unternehmen, und sagte, er appellirte nebst Absolon an dem Pabst, und proteſtirte wieder allen Zwang. Da wolte dann das Capitel auch appelliren, und Eskillus versprach ihnen so kräftigen Beystand zu Rom, daß sich Absolon mit der Zeit wohl würde geben müssen. Hierauf ward Messe gehalten, und nach dessen Erzdigung wolte Eskillus Absolon bereden, den Segen übers Volck zu sprechen, weil ers igo nicht mehr thun könnte, da er sein Amt niedergelegt hatte, vermeinend durch diesen Griff ihn so weit zu engagiren, daß er nachgehends nicht zurück treten konnte. Allein Absolon merckte das wohl, und antwortete: Er wäre noch Pabstl. Legatus a Latere, in welcher Qualitat er den Segen auch noch sprechen könnte, welches auch geschah. Nach diesem sandte der alte Erzbischoff seine abgedankte stattliche Hoff-Diener und Trabanten an Absolon, daß sie ihm ihren treuen Dienst anboten. Er bedankte sich aber dafür. Man zeigte ihm den grossen Kirchen-Schatz von Silber und Gold, er verachtete aber alles, und sprach, die Güter so wenig als die Ehre dieser Welt, hatten in seinem Herzen einige Würckung. Endlich fiel der alte Eskillus zu seinen Füßen, bat und flehete mit thränenden Augen, aber auch umsonst. Als man dieses sahe, verzweiffelte jederman, und man lies ihn zu frieden, wandte sich aber nach Rom, wohin das Lundische Capitel seine Abgeordnete versandte, und lies bey dem Pabst anhalten, daß er Absolon befohl die aufgetragene Würde nicht länger auszuscheiden. Das Roeschildische Capitel dieses vermerkend, säumete auch nicht, durch eine Gesandtschaft bey dem Heiligen Vater anzubringen, daß ihr Bischoff sie und sie ihn liebten und gerne beyammen bleiben wolten, bat derowegen dem Lundischen kein Gehör zu geben. Ein solcher Proceß ist selten oder wohl niemahls im Römischen Consistorio geführt worden. Doch fiel das Urtheil ganz billig und wohl aus, nemlich: Absolon

Ao.  
1177.

Der erwählte Absolon berufft sich auf den Pabst um die Wahl zu vernichten.

Das Roeschildische Capitel appelliret, auch nach Rom um Absolon zu behalten.



Ao.  
 1177.

Unter  
 Straffe  
 des Banns  
 muß  
 Absolon  
 Erz-B.  
 werden.

solon sollte Erz-Bischoff zu Lund werden und nichts desto weniger sein Roeschildisches Bischofthum benbehalten. Damit waren die beyde streitige Capitel wohl zu frieden und aus einander gesetzt. Weil man aber auch nicht wuste, was die Haupt-Person, um welche man sich zog und zancfte, hier zu sagen wolte, kam ein Pabstl. Legat Namens Galandus zu Roeschild an, der berief die Lundische Convents-Herrn hieber, und lasse ihnen, in Gegenwart Absolons, das Pabstl. Decretum vor, ja dränete besagten Bischoffen mit dem Bann, woserne er in seiner bisherigen Weigerung persistiren solte, wie Saxo Gram. der dieses selber erlebte, und vermuthlich angehört hat, Lib. XIV. in vita Waldem. I. mit mehren erzehlet. Da merckte Absolon das es Ernst werden wolte, und versprach dem Pabst zu gehorsamen. Dieser Ausgang erfolgte allererst nach Verlauf meist eines ganzen Jahrs, da offerwehnter alter Erz-Bischoff Eskillus nach Claravallis in Frankreich gezogen, wo St. Bernhardus gelebet.

Klost. An-  
 derskow  
 gest.

Um diese Zeit, stiftete der gegen den geistlichen Stand sehr freygebigige König Waldemar I. aus seinen Erbgiutern das prächtig gebauete und reichlich dotirte Kloster Anderskow, ganz nahe an der Stadt Schlagselse. Selbiges war mit Kreuz-Brüdern oder Fratibus St. Johannis Hierosolymitani, sonst Hospitalarii genant, besetzt. Das eigentliche Jahr dieser Stiftung habe nicht finden können, wohl aber erhellet aus alten Nachrichten, darin des Orts ists Meldung geschiehet, daß es nicht viel älter noch jünger seyn könne. In Marmoribus Dan. habe eine Inscription angeführet P. I. p. 142. welcher zu folge, das Kloster Andskow allererst 1220 gestiftet sein solte; da aber in derselben B. Absolon der längst todt war, und K. Waldemar als Erbauer angegeben, auch nicht hoc monasterium, sondern hæc arx stebet, siehet man wohl, diese Inscription sey von einem in der Zeit-Rechnung unerfahrenen Conciptanten, auch nicht vor, sondern nach der Reformation, da das Kloster in ein Königl. Schloß verwandelt, gemacht. Aus diesem Kloster ist tempore reformat. der fürtreffliche Mann Joh. Thaulanus, primus tanæ doctrinæ per Daniam restaurator, herfür gekommen, und hat wieder die Gräuel des Pabstthums gezeuget. Es war eins der angesehensten Klöstern dieses Landes, von dessen Gütern u. d. g. nach und nach ein mehrers vorkommen wird.



ANNO 1180.

Ao.  
1180.

Zu diesem Jahr rechnet Chron. E. Pomer. p. 150. den Todt St. Nicolai zu Narhusen, welcher ein Prinz vom Königl. Geblüt war, nemlich ein Sohn K. Canuti V. den Svenco zu Roeschild erschlug, ein Enckel Magni und Ur-Enckel Nicolai, nach welchem er vermuthlich den Namen bekommen, und also ein Bruder des aufrührischen Bischofs Waldemari zu Schleswig, vor dem er auch viele Heiligkeit mag voraus gehabt haben. In einem MSS. Biblioth. Univ. Hafn. finde von seiner Geburt, Leben und Wundern verschiedene Nachrichten, welche auf Credit des Verfassers zum Theil hersehen will, und zwar erstlich von der wunderlichen Erzeugung dieses Heiligen auffer der Ehe, heist es: Sein Vater K. Canutus reiste einsmahls durch die Stadt Hattersleben, und traf daselbst einen Astrologum an, der meldete Seiner Majest. daß in folgender Nacht ein sehr heiliger und vor Gott und Menschen grosser Mann gezeuget werden solte. Der König Sprach: Ich möchte wohl, wann es angienge, dieses heiligen Kindes Vater seyn, lies darauf eine adeliche Jungfer zu sich ruffen, und die gebahr ihm St. Nicolaum, welcher ihr in der Geburt das Leben kostete, und nachgehends, auf Königliche Kosten, bey seiner Groß-Mutter, die er als Mutter ansah, erzogen ward. Im siebenden Jahr seines Alters erfuhr er im Spiel von andern Knaben, daß seine Mutter gestorben wäre, und zwar da sie ihn zur Welt gebracht. Dieses rührte sein Gemütze so empfindlich, daß er auch in dem Kindischen Alter ungemein ernstlich, andächtlich, ja gar gestrenge zu Leben anfieng. Sein Hembd legte er ab, und an dem Sterbe-Tage seiner Mutter aß er wöchentlich nur Brodt und Wasser. Selten sahe man ihn lachen. Die Armen liebte er sehr und seine Keuschheit unverlezt zu bewahren, gelobete er Gott. Da er als ein Jüngling am Königl. Hofe lebte, machte er seine Haupt-Sache aus dem Gottesdienst. Unter seinem Krieges-Kleid trug er einen Sack, und ermahnte jederman Gott zu fürchten. Wann seine Diener des Abends aus der Kammer gegangen waren, fiel er auf die Knie und betete biß der Leib müde ward. Im Dorf Skibbye wäre er bey nahe verbrannt, als unversehens das ganze Haus darin er schief, in Flammen stund, und die Diener welche ihn wecketen, seinet halben sehr besorgt waren. Er aber rief den Nahmen des H. Erren an, stund auf, machte das Creuz vor sich, da er glücklich entgieng und zu seinen Leuten sagte: Sehet ihr daß alles-möglich sey dem der da glaubet. Viele

Personen  
St. Ni-  
colai Aar-  
husiensis.Unheilige  
und wunderliche Erzeugung eines Heiligen.

Heiliges und strenges Leben.

Wunder.



Ao. 1180. andere Wunder that er, verbarg sie aber nach Möglichkeit, damit er nicht Ehre bey den Menschen suchen mögte. Ein Auffatziger bat ihn einmahl um einen Allmosen, und er, als er nichts anders bey sich hatte, nahm er den Rock eines seiner Diener, gab ihm den und curirte ihn durch denselben alsbald vom Auffatz. Von Hoffe retirirte er sich auf seine Güter, (ad propria) um Gott mit mehrer Freyheit dienen zu können, und nahm zum Capellanen an, einen Nahmens Hugo, welcher ihn mit geistlicher Lehre bis an seinen Todt unterhielt, auch als er starb alleine bey ihm seyn mußte. Kurz vor seinem Ende sahe dieser Hugo gleichsam einen Hauffen schöner junger Leute mit Geistl. Kleidern angethan, und mit hellem Schein und Glantz umgeben, zu dem Krancken sich nahen und mit ihm Unterredung pflegen. Nachdem sie ausgegangen und Hugo gefragt hatte, was dieser Besuch auf sich hatte, antwortete Nicolaus:

Geßicht. Diese sind Boten meines H. Erren Jesu Christi, welche mit

Letzte Stunden. verkündiget haben, daß ich in der zukünftigen Nacht werde bey ihm seyn. Folgendes Tages berief er die Seinige, gab ihnen sehr heilsame Ermahnungen, ertheilte Allmosen an die Armen, wie er sonst oft zu thun pflegte, und erwählte seine Grab-Stätte in der hölzernen Capelle am Strande, welche der Bischof Petrus nachmahls zur Cathedral-Kirche machte, mit Erlaubnis vom Pabst Innocentio III. und heiligte sie St. Clemens. Gedachter Capelle gab der heilige Mann bey seinem Abschied viele Allmosen, und bat, man mögte ihn doch an keinem andern Ort begraben. Solches wolte der Bischoff Svenco zu Arhusen nicht verstaten, sondern eilte und wolte ihn in der Kirche St. Nicolai, welche damahls die Bischöfliche war, begraben lassen, ließ auch daselbst seine Exequias feyerlich und mit vielen Lichtern, deren Zahl durch ein Mirakel unversehens verdoppelt ward, anstellen. Allein einige vom Adel bestunden darauf, er solte an dem Ort den er sich selbst ausersehen, begraben werden, und erhielten zur Bestättigung ihrer Meinung ein

Wunder. Mirakel, nemlich man sahe einen Stern gleichsam von Himmel fallen an der abendlichen Seite der Capelle am Strande, woselbst sein Grab angewiesen, und die Erde an dem Ort mit Wasser befeuchtet war. Hierauf lies sich Bischoff Svenco bereden und begrub ihn wo mans verlangt hatte, und wo noch diesen Tag, ein hocherhabenes und von gewissen Rentten unterhaltenes Crucifix, in gedachter Stadt Arhusen, zu sehen ist, nemlich auf dem Kirchhoffe bey St. Olai am Strande. Daselbst und anderwärts soll dieser Heilige sehr viele Mirakel gewürcket haben, zum Dienst derer die ihn angeruffen haben, daher vor alters ein so genanntes

Schrein



Schrein oder Kiste St. Nicolai bey dem Crucifix über seinem Grabe aufgerichtet worden, worin man die Oblationes oder milde Gaben, welche ihm oder vielmehr denen Geistlichen, als seinen Bevollmächtigten, gereicht wurden, hinzulegen pflegte. Daß auch diese Gaben etwas ansehnliches eingebracht, schliesse daraus, daß nach Bericht des Herren A. Hvitfeld, im Leben Waldem. II. Bischoff Petrus aus Arhusen, gedachtem Könige, der damahls im Liefständischen Kriege begriffen war, ernstlich vorhielte, er mögte doch, wann er anders von Gott den Sieg erhalten wolte, nicht mehr wie bishero, die Opffer St. Nicolai Aarhusiensis hinwegnehmen, unter dem Vorwandt, daß gedachter Heiliger sein Anverwandter war. Im obgedachten MSS. finde unter andern Mirakeln auch dieses, daß als ein Dieb sich an den Kasten St. Nicolai gemacht, selbigen auszuleeren, sey ihm die Hand darin steif bestehen geblieben, bis ihn der Bischoff des Orts absolviret, und also doppelt los gemacht hatte. Gedachter Auctor Anonymus beziehet sich auf ein Buch von den vielfältigen Mirakeln St. Nicolai, in Dänischer Sprache durch einen Nahmens Eskillus, Vicarius St. Nicolai, geschrieben, und führet daraus unterschiedene Proben an, deren ich nur einige wenige hieher setzen will. Ex. gr. Einer armen Wittwen starb ihre einzige Ruhe, und als sie weiter keine Mittel hatte, ihre Kinder zu ernähren, rief sie St. Nicolaum an, da die todte Ruhe alsbald wieder aufstund. Item dem König Waldemar starb ein zur Jagt abgerichteter Habicht, und als man St. Nicolao einen Marck Silbers angelobet hatte, ward der Vogel wieder lebendig. Über ein im Schlaf erdrücktes Kind rief man unsern Heiligen an, und das Kind lebte wieder auf. Einer der bey nächtlicher Weile den Schatz St. Nicolai beraubet hatte, und nach der 5 Meilen davon entlegenen Stadt Horsens zu lauffen vermeinte, lief die ganze Nacht auf dem Kirchhoff umher, und sahe erst des Morgens, daß er nicht weiter gekommen. Ein stummebohrner, der vieler heiligen Gräber durch ganz Europa, auch so gar St. Jacobi Grab zu Compostel in Hispanien, vergeblich gesucht hatte, ward bey dem Grabe St. Nicolai alsbald wohl redend, und sahe daß er anderweit nicht suchen durfte, was er in der Nähe hatte, indem er aus der benachbahrten Stadt Randers gebürtig war. Quot claudi, heist es weiter, curati sunt, quot illuminati cæci, quot leprosi sanati, & quot de aliis morbis mundati, enarrare Longum est. Unter der Regierung K. Erich Mendeved, soll die Kiste mit St. Nicolai Beinen, welche jederzeit lieblich geruchen, einen überaus starcken und schönen Geruch, der fast die ganze Stadt erfüllte, von sich

Ao.  
1180.  
Die Kiste  
St. Nico-  
lai.

Wunder.



Ao. 1180. Starcker Geruch von den Knochen dieses Heiligen. gegeben haben. Daher besorgte man, die auf der 4 Meilen davon entfernten Insel Hielm, lebende räuberische Anhänger des berühmten Marsch-Steig, mögten den Geruch auch vernehmen und nach diesem Heiligthum lustern werden. Solchem Unfall vorzukommen, versetzte man den Sarg anderwärts hin; und nach dieser Translocation verlor sich der Geruch größten Theils, auch wolten die Mirackel nicht mehr so wohlfeil werden. Inzwischen war St. Nicolaus Aarhufensis bereits von Pabst. Heiligkeit zu Rom canoniciret, nachdem die beyden Bischöffe von Schleswig und Wiburg, so auch der Abt des Klosters Chara Insula, durch einen Brief, Innocentii III. Befehl erhalten, die Mirackel so wohl als das Gerücht vom Leben dieses Heiligen, genaue zu untersuchen, und desfalls gehörigen Bericht abzustatten:

Pabst. Schreiben von St. Nicolao. INNOCENTIUS Episcopus, servus servorum DEI, venerabilibus fratribus, Slesvicensi & Viburgensi, Episcopis, & dilecto filio Abbati de Cara insula, cisterciensis ordinis, Arufiensis diöcesis, salutem & Apostolicam benedictionem. Crescente fidelium numero, & multitudine populi vocata de tenebris, ambulante in lumine DEI sui, fulgura convertit in pluviam DEI virtus, & sapientia Jesu Christi, dum signis & miraculis, quibus mirificavit sanctos suos in Ecclesie nascentis exordio, utpote jam fidelibus non paucioribus vel inferioribus intermissis, super novos populos Pastores, qui eos pascere scientia & doctrina, scilicet Doctores Ecclesie suscitavit, qui terram cordis fidelium, imbre doctrinae compluerent, & extirpatis sentibus vitiorum, eam ad profendam virtutum messem & fructum boni operis fecundarent. Sed quoniam abundavit iniquitas & refriguit charitas plurimorum, misericors Dominus, qui neminem vult perire, signa interdum innovat, & miracula miseratus immutat. Ex numero illorum, quos in Ecclesia triumphante glorificat, aliquorum fidem & merita in militante, miraculis declarando, ut per ea pravitas confundatur haeretica, & fides catholica confirmetur. Sane charissimus in Christo filius noster, *Canutus* illustris Rex, ac venerabiles fratres nostri, Archiepiscopus Lundensis capituli, nec non Clerus & Religiosi Regni *Dacie*, per suas nobis literas intimarunt, quod recolendae memoriae NICOLAUS, natus clarae memoriae *Canuti* Regis *Dacie*, divina misericordia faciente, aggregatus



gatus existit collegio sanctorum, gloriam concessæ sibi beatitudinis signis exprimens virtuosiss. Nam circa sepulchrum ejus & loca alia, per invocationem sui numinis, & devotionis sinceræ suffragia, multa miracula circa multos mirabilis in altis Dominis multipliciter operatur. ita, ut illius sanctitas manifestis inditiis comprobetur, & ipsius inter alios Sanctos non invocare suffragia, sit indignum. Quare dicti, Rex, Archiepiscopus, Episcopi, Clerus & religiosi nobis humiliter supplicarunt, ut super hujus miraculis, testimonia recipi mandarem; Verum, quia in tam sancto & pio negotio est cum gravitate & maturitate prævia procedendum, ac de fide & circumspectione vestra plenam in Domino fiduciam obtinentes, discretioni vestræ per Apostolica scripta mandamus, quatenus ascitis vobis viris religiosiss & DEum timentibus, de veritate morum & veritate signorum, operibus videlicet & miraculis, diligentissime inquiratis. Quæ cum noveritis, nobis literis vestris fideiiter intimetis. Quod si non omnes his exequendis potuerint interesse, duo vestrum ea nihilominus exequantur. Datum Anagine VIII. Calend. Augusti, pontificatus nostri anno duodecimo.

Der Odenseischen Thum- Kirchen, oder vielmehr denen daran wohnenden Benedictiner- Mönchen im Kloster St. Canuti gab der K. Wald. I. in diesem Jahr einen Freiheits-Brief, dessen Inhalt dieser: Weil der Ort von sonderbarer Heiligkeit ist, und die Gebeine solcher Märterer daselbst ruhen, welche des Königs Anverwandten und ihm im Himmel seine Fürbitter wären, hat er selbigen mit allen seinen Gütern und angehörigen Dienern von nun an gänzlich frey gemacht von allen demjenigen Abgaben, Diensten, fuhren oder andern Lasten, die der Krone sonst zuständig waren, item er schencket den Mönchen nicht nur die 3, sondern auch 40 Marcks-Sachen, und bestetigte ihnen ihre vorige Privilegien, davingegen treten sie das Schonische Dorf Su. Druff ab, und versprechen dem K. daß so oft er zu Odensee Hoff hält, wollen sie ihm zehn Reit- Pferde parat halten. Der Brief lautet also:

Benedict.  
zu Odensee  
vom König  
beschenket.

In nomine Sanctæ Trinitatis, & individue Unitatis! Ego Waldemar,  
DEI gratia, Rex Danorum, universis Sanctæ matris Ecclesiæ filius



Ao. 1180. tam futuris quam præsentibus in perpetuum. Quoniam Regi Regum omnium, in cujus dispositione Universitas rerum consistit, sceptrigeram regni Danorum censuram nostro reginæ gubernari complacuit, licet omnibus regionis nostræ Ecclesiis necessariam defensionem impendere debeamus, tamen sanctæ Othoniensis Ecclesiæ profectui & proficuo attentius consulere ac patrocinari speciali jure advocatiæ teneimur: tum eo, quod venerandæ Sanctorum Reliquiæ in ea contineantur (quos sicuti nostros extitisse propinquos, ita pios apud DEum patronos esse gaudemus) tum quod non solum in Manasticæ religionis cultu antiquior, verum etiam in animarum fructu cæteris sæcundior fuisse dignoscitur, quod uterque sexus tam Monachorum, quam Monialium, qui primordiale suæ professionis normulam ab ea contraxere, veraciter contestatur. Exemplo igitur antecessorum nostrorum regum admodum informati, qui eandem Ecclesiam conservari fecerunt, & probabili Monachorum conversatione institutam, ab omni jugo servitutis ac importunis Angariis, alienam fore sanxerunt: talem eidem Ecclesiæ, & Monachis ibidem DEO militantibus, libertatis legem promulgamus; ut universæ ipsorum possessiones sive in villis, silvis, prædiis, pratis, sive in aliis quibuslibet terræ generibus, quas Regum, Episcoporum, aliorumq; fidelium largitione, pecuniæ emptione, seu terrarum cambitione usq; in diem hodiernum, id est, VII. Idus Februarii, mensis videlicet secundi, Anni incarnationis Dominicæ, Millesimi, Centesimi, Octogesimi, intra Daciam, cum idoneo testimonio, acquisitas possedisse dignoscuntur, ab omni jure exactionario, regiusq; pertinentiis, immunes penitus, & omnino liberæ, perpetuo permaneant. Quodcumq; itaq; ad nostram Curiam, apparatus, transvecturam, expeditionem seu ad aliud quodlibet regii juris, obsequii, vel obsequiale debitum, a præfatæ Ecclesiæ Colonis exigendum erat, & exhibendum, tam in quadraginta, quam trium Marcharum exactione; hoc totum eodem jure & quantitate, ipsorum usibus Monachorum in perpetuum pertineat. Verum ne jus regni dignitatis, ex tam larga concessa eis libertate, a nostris Successoribus exterminari videatur, Quadrantem terræ & dimidiam in Quarstathe, & villam, quæ Suadrus nominatur, cujus



cujus collationem sub tenore Privilegii, in computatione medietatis nostræ capitalis portionis in Scania, a nobis habuerunt, nostræ nostrorumq; Successorum vendicationi, ipsorum consensu, mancipavimus. Et ut iidem Fratres, quotiescunq; nos ipsi in propria Curia Othoniensis fuerimus, decem Equitaturas nobis habeant paratas, eorum beneplacito diffinivimus. Statuimus etiam, ut decem Marchas Argenti de Insula Sild annuatim reddendas, & Censum æstivalem de Othensee, quæ utraque ad supplementum vestituræ, a nostris antecessoribus habuere, non noster exactor, sed ipsorum tutor amodo suscipiat. Quod si quis vel viventium, vel succedentium, quocunq; modo, quod hic statuimus, infringere tentaverit; DEI omnipotentis indignationem incurrat, & Excommunicationis sententia percellator, & ejus qualiscunq; calumnia infructuosa & irrita permaneat. Cunctis autem eidem monasterio iusta servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis, & apud discretum Judicem præmia æternæ pacis inveniat. Datum Hiulebii, VIII. Idus Februarii Anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXXX. Indictione XIII. In præsentia & assensu filii Regis Canuti, præsentibus idoneis testibus, *Henrico Skerp, Thuri Skalmi filio, Nicolao Stigh filio, Petro Palmi filio, Strangone Unge, Toko Algoti filio Rether, Esberno Haconis filio, Nicolao Forkilli filio.* Ego Symon, Othoniensis Ecclesiæ Episcopus, propria manu subscripsi; Ego Karolus, Cancellarius Regis subscripsi. Ego Einerus, Capellanus Regis, subscripsi. Ego Jonas, Clericus Regis, subscripsi. Ego Magister Johannes subscripsi. Ego Baldwinus, Clericus Regis subscripsi. Ego Esgerus Præpositus subscripsi. Ego Thomas, Abbas Insulæ DEI, subscripsi. Ego Saxo Roschildensis Ecclesiæ Præpositus subscripsi.

## ANNO 1181.

Erweckten die Schonischen Bauern ein hauffen Unruhe, gleich, wie vormals die Zütändische gethan hatten, über die an die Geistlichen entrichtende Zehenden. Sie hatten andere Beschwerden mehr wieder den König, dessen Willen sie sich endlich unterworffen, nachdem sie

Schoni-  
sche Bau-  
ren rebelli-  
ren wegen  
der Zehen-  
den.



456 Kirchen-Historie des Reichs Dännemard

Ao.  
1182.

bey Dyswig eine Schlacht verlohren, und viel eingebüßet hatten. Allein so extrem groß als ihre Noth auch war, da man sie in die Enge getrieben hatte, stunden sie doch nicht dahin zu bringen, daß sie den Zehnden zu geben versprechen wolten, worauf doch Absolon hart drang, und vom Recht der Kirchen gar nichts wolte fallen lassen. Doch war er so sanfftmüthig und bedachtsam, daß er lieber eine weile simuliren und sie mit guten zu zwingen suchen wolte, als sie mit seiner Heers-Macht aufhauen gar leicht gewesen wäre.

Elofer  
Esrom

Die Einwohner dem Kloster Esrom ein Privilegium ertheilte, aber wie fast alle Privilegien der Erzbischöffen zu Schleswig. III. Dem Esrom

in Provinz Forthusa Herret, hatten sich über eine dasige Waldung, welche dem Kloster Esrom, den Mönchen vom Könige und dem Papste darauf bestätigte Pabst Lucius III. zu alle Freyheiten seines Klosters.

Privileg:  
des Bi-  
schöf.  
Stuhls zu  
Schles-  
wig.

20. November

1182. So bald der König ein Regiment angetreten hatte, bestätigte er nicht nur die Privilegien der Kirchen, sondern verbesserte auch guten Theils die Privilegien der Freystehender Brief, den R. Ericus Glipping nach einigen Jahren in seine confirmation eingeschlossen, mag ein B. v. p. abgeben. Der Inhalt ist, daß alle Bauern und Diener zum Erzbischöflichen Stuhl gehörig, der Königl. Jurisdiction erlassen, von allen Auflagen und Diensten frey genommen und dem Bischöffen allein in seine Gewalt und zu seinem Nutzen übergeben werden.

Kass II 193.

September 1258

Kass I 151

In nomine Sanctæ & indiuiduæ Trinitatis, ERICUS Dei gratia Danorum Stauorumq; Rex Domini Regis Christophori Filus, omnibus ad quos præfens Scriptum peruenerit, Salutem in Domino. Inspectis privilegiis Progenitorum nostrorum Ecclesiæ Slesuicensi concessis, videlicet Dominorum Regum *Canuti & Waldemari*, ea inuenimus in hæc verba. KANUTUS Dei gratia Rex Danorum, dilecto Consobrino suo Waldemaro Slesuicensi electo, cæterisq; suis Successoribus Ecclesiæ Slesuicensis in perpetuum S. Cum totius Regni Prouisores a Cunctipotentis creatore firmis constituti, merito ingrati nomen incurrissemus, si Sanctæ Ecclesiæ utilitatibus, Dominiq; ministrorum protectionibus, a quo omnia possidemus, per quem uiuimus & sumus, summopere, cæterisque nego-



negotiis non diligenter intendissemus: qui nobis sceptrum Regiæ concessit Majestas, virgam commisit Regni, virgam directionis: ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum, iusti ut eâ protegantur, ne iniustis succumbant oppressionibus: distorti ut ea dirigantur, nec a viâ Regiæ exorbitantes ad dextram declinent, seu ad sinistram: obstinati ut ea conterantur. Membra enim putrida refecanda sunt, uvaq; conspecta liuorem ducit ab ura. Quod & ipse Dominus legitur fecisse, qui & angelis non pepercit peccantibus. sed rudentibus inferni detortos in tartarum tradidit in iudiciûm cruciandos reseruari. Verum iacula, quæ præuidentur minus feriunt, & scintilla cum aucta, aut omnino non sit accensa, minori de labore suffocatur, quam ignis, ubi incendium conualescit extinguitur. Hinc est, quod divina inspiratione admoniti, Prædecessorum tuorum imensas attendentes tribulationes angustiasq; te cum omnibus tuis successoribus, vestrisq; omnibus & rebus, sub Regiæ Majestatis protectione dignum duximus confouere. Quippe ne occasionem damni præstare videamur, postulationibus tuis clementer annuere disponentes, statuimus, atque Privilegii munimine roboramus, videlicet omnes tuos villicos & colonos tuorumq; Successorum, quos in præsentiarum habes, siue in futurum, tu vel tui Successores iuste & Canonice habueritis, in remissionem peccatorum liberos fore ab omni grauamine: vobisq; concedimus super illos eorum omnium executiones Regio juri debitas, ut nulli alienæ dominationi, quam tuæ tuorumq; subiecti sint potestati. Si quis ergo præsentis Privilegii paginam sciens, temerario ausu ei contrauenire tentauerit, nec tibi tuisq; Successoribus congrue satisfecerit, sciat se utiq; criminum Majestatis reum, Regali auctoritate districtissime puniendum. Datum Gimmerstorf. XII. Calend. Decembris, Anno ab Incarnatione Domini M. C. L. XXXII. Conuenientes in Epactæ IX.

*Ego Canutus Rex subscribo.*

*Ego Waldemarus electus subscribo.*

*Ego Absolon Lundensis Archiepiscopus*

*Apostolicæ sedis Legatus subscribo. &c.*

M m m

Dies



Ao.  
1183.  
Päpstl.  
Bestätigung

Diese donation bestätigte der Pabst Clemens III. in einem Brief dessen Anfang beyhm Cypræo Cap. XXVIII. p. 202. nebst obigem diplomate stehet und also lautet.

CLEMENS Servus Servorum Dei, venerabili Fratri Waldemaro, Slesuicensi Episcopo, Salutem & Apostolicam benedictionem. Intelligimus quod charissimus in Christo filius noster Canutus Danie, Consanguineus tuus, tibi, nec non tua spontanea voluntate, huiusmodi Jus & libertatem spontanea voluntate, & tam ipse, quam venerabilis Frater noster propriis confirmacionibus in presentiarum estis habituri, liberi maneat & executionibus, que prius per officiales Regios tractari solebant, nunc nemini, quo tempore fuerint, respondeant; sed tuo proprio sint mandato subiecti, nec ullius seculari post hac sint subiecti potestati, &c.

ANNO 1183.

Das Kloster unser Frauen zu Odense gestiftet.

Stiftete Bischoff Simon zu Odense, nicht aber zu Wzburg, wie Messenius vorgiebt, das Kloster unser Frauen, und legte dazu die Zehnden der Kirche Zellese. Dieses Kloster war Ordinis St. Augustini, blieb aber nicht lange zu Odense, sondern ward bald auf Dallum, eine Viertel-Meil von gedachter Stadt, verlegt, und mit mehren Einkünften versehen. Es hatte so wohl Nonnen als Mönche und war unter den besten dieser Provinz zu rechnen. Von dassen Prioren sind bekannt Jon oder Johannes der ums Jahr 1266. in den Baun gethan ward, weil er auf des Königs Parthey wieder den Erzbischoffen hielt, und Mag. Claudius Andrea, vom Geschlecht ein Uhlfeld. anno 1487.

Donat.  
ad monast. Chara insula

Der Warbusische Bischoff Svenco vermachte dem Bernhardiner-Kloster Otta oder Chara Insula, seiner Diocesis, ein hauffen Land-Güter in

Den



den Dörffern Attethorp, Ogethorp, Rozmole, Eninge, Hagervet und Hildestat. Das Testament Dat. IV. Kal. Sept. ist vom Könige und vielen Prälaten unterschrieben.

Ao.  
1177.

In diesem Jahr trat Herzog Canutus, ein Sohn des Wendischen Fürsten Pribislai, der Nyeburg erbaute, in den Benedictiner Orden zu Odense. Er vermachte durch Testament den größten Theil seiner Güter, wie aus einem MSS. Herrn B. Bircherodii ersehe, absonderlich die auf der Insel Alsen gelegen waren, dem Kloster St. Canuti, welschem Testament seine Bediente und Freunde mit ihm unterschrieben haben. Es lautet folgender massen:

Herzog  
Canutus  
wird ein  
Benedict.  
Mönch zu  
Odense  
und dotirt  
das Klof.

### In Nomine Domini nostri IHESU Chriffi.

Notum sit omnibus fidelibus, clericis ac laicis, tam Futuris, quam presentibus in regno Danico, sub protectione DEI commorantibus, quod ego *Kanutus Prizlavi principis filius*, vitam hanc caducam tranſitoria vanitate animadvertens, ad tempus protelari, ac de mirabili meta mortis quantocius terminari, pro anime mee salutisque remedio, sanctam Ottoniensem Ecclesiam, in quo sepulture mee locum, coram Altari beate DEI genitricis Marie, cum benevolo assensu Monachorum, ibidem domino militantium, elegi, salubri consulto, & divine dispositionis isturum constitui. Sperans siquidem imo revera confidens, paterna annuente gratia, pro religiosorum largitione, in resurrectione mortuorum, me boni operis mercede non privari, & in terra viventium, non nulla beate patrie portione potiri, DEO sanctisque qui in eadem Ecclesia requiescunt, dilectisque *fratribus meis, predictis Monachis* Ottoniensibus, qui me quotannis Karitatis suae in societatem fraternitatis suae & collegii *susceperunt*, seque pro me quoque defuncto, *velut pro suo proprio fratre* loci professore, in missis, elemosinis & omnimodis mortuorum officii actituros promiserunt, Duos mansos in *Tandislete* & reliquis terras ac possessiones, quas in insula Also in dioecesi presentem, acquisivi, habui & possedi, post finem dierum meorum legitime & irrefragabili jure possidendas,



Ao.  
1184.

voto & deyotione privilegii contuli. Quarum terrarum vel possessionum collationem, a Domino Simone Episcopo ejusdem Ecclesie, sub sententia Anathematis nodo, roboratam, ne aliqua calumpniarum procella in posterum, quod absit, perturbetur, vel evacuetur, tam nostri, quam sancti Kanuti sigilli impressione, ad memoriam presentium & testimonium futurorum, placuit per chirographum confirmare; Actum est hoc, Anno incarnati M. C. LXXXIII. XII. Kalendas Decembris, in die sancti & martiris, Anno vero gloriosi Regis Danorum Klerici & laici, *Eske* Hujus rei testes fuerunt idonei clericus & laici, *Eske* Henricus Capellanus noster *verus* & medicus *plarius* & Robertus sacerdos *et* Hoslakus *us*, Toke stabularii mei, *et* Thuri Wangb *et* Willichimus Saxo-Grime Olavi Toki filius. Hec servans fervetur, diens a deo DEO destruat, fiat, fiat. Amen, Amen.

Am 20sten Novemb. gedachten Jahrs ward er in Gegenwart vieler vornehmer Herrn, mit gewöhnlichen Ceremonien vom Bischoffen Simone eingeweiht, und aller weltlichen Hoheit entzogen. Man meint aber daß dieser Herr nur wenige Zeit im Mönchen-Stand zugebracht, und bereits bey Antretung desselben, eine zehrende Kranckheit am Halse gehabt. Er liegt in der Thum-Kirchen begraben. Na welchem Ort, ist nicht bekannt.

## ANNO 1184.

**Roeschild.** Hat der Pabst Lucius diejenige Donation confirmiret, mit welcher B. Absolon das Roeschildsche Capitulum Canonorum bereichert, da er ad communein mensam gegeben einige Güter in Tune, Windinge, Ingelslund, Zemelmose Krontorp und Wallensbeck mit Zehnden und einer Mühlen, samt der Hälfte des Waldes Bogener, und Königl. Jurisdiction über alle Bauren und Diener. Item das Strand-Recht oder Eigenthum derer durch Schiff-Bruch ans Land getriebenen Güter, ward auch bestättiget, besage dem Summarischen Auszug, den ich im MSS. Herrn Luccoppidani finde.

Der



Der Narbuische Bischoff Svno berichtete dem Pabst Alexand. III. daß unter denen Predigern seines Stifts und denen Cistercienser-Mönchen, ein Streit über die Zehenden entstanden wäre, und erhielt hierauf den Bescheid, daß, was die Kloster-Leute von ihrem selbst getriebenen oder auf ihre Kosten bestellten Acker-Bau, Vieh-Zucht &c. zu heben hatten, davon durften sie der Priesterschaft keine Zehenden entrichten.

AO.  
1184.  
Frage von  
Zehenden  
der Klö-  
ster.

Noch hat in diesem Jahr der König Canutus IV. der Odenseischen Thum-Kirchen und dasigen Benedictinern obige Donation seines Vaters bestätigt, einige Güter der Bequämlichkeit halben mit ihnen ausgetauscht, und darüber folgenden Brief ausgefertigt.

Bertan-  
schung ei-  
niger O-  
denseischen  
Kloster-  
Güter.

In Nomine Sanctæ Trinitatis & inviduæ Unitatis!

Ego KANUTUS; DEI Gratia, Rex Danorum, Universis Sanctæ matris Ecclesiæ fidelibus, tam posteris, quam præsentibus, in perpetuum! Inter cætera regni nostri negotia, & sollicitudines, quibus occupamur, Ecclesiarum dignitatibus, & piorum Cznobiorum proficuo intendere, sanctæq; religionis amatoribus attentius consulere, salutari suggestu justitiæ & æquitatis instigamur, divinæq; auctoritatis monitu instruimur. Inde est, quod Sanctam Ecclesiam Otheniensem ad honorem DEI, & salutem animarum, proficere cupientes, quam pii Patris mei, Regis Waldemari, DEO nota devotio ab omni servitutis gravamine liberam fecit, suæque hæreditatis consortem cum hæredibus statuit, ejusdem Ecclesiæ Privilegia, pro dignitate sui & libertate, undecunq; sibi concessa, non solum debito affectu approbamus, & regia auctoritate confirmamus; verum etiam sub divina & nostræ qualiscunq; gratiæ obtentu, ea irrefragabili jure conservari decernimus. Cæterum dilectis DEO famulis, præfata Ecclesiæ Monachis ad votum satisfacere volentes, pro redimenda dimidietate totius capitalis portionis, secundum sui æffimationem in Phionia, quam memoratus præmemoriæ pater meus eisdem Monachis solempni donatione contulerat, mansionem nostram in Vurotorp, & aliam in Syndrup, quam Saxo Gry a patre meo emptam, pro animæ suæ salute, ipsis fratribus skottavit, quam itidem fratres, una cum quadrante terræ & dimidia, in villa



A. 1184.

Quarstare dicta, pro possessionum suarum omnimoda libertate obtinenda & privileganda, patri meo contulerunt, ipsis Monachis possidendas obtulimus. Enim vero, ne perversorum cavillatione de iterata ejusdem mansionis in Syndrup collatione, ulla calumniarum occasio in posterum nascatur; alias possessiones viciniore & securiores, quas pro majori suo commodo ac futurorum cautela maluerunt, pro duobus prædictis mansionibus illi Filio satis care eminus, & eas ab omni jure exarpetuo eorundem Monachorum utantibus terræ in Arstegorp, dimidiumq; Masum in, quæ Astradus ab hæredibus Gundæ Marchæ annonæ feminabilem, neri empta possed, a Petro Lukki emit, cæteraq; quæ cum pratis XII. p. possessiones, viginti scilicet Marcharum auri, secundi in pretii earundem pensitationem, æterno Regi nostro Chri, loq; Martiri & Regi Kanuto, & fratrum eis militantium sustentatione, pro salute & remedio animæ patris mei, stabili jure possidendi & utendi, dedidimus. DEO itaq; auctore, cujus gratia Regio fungimur regimine, statuimus, ut si quis præsentium vel futurorum, præfatam Ecclesiam temere perturbare, & has ejus, vel alias cujuslibet generis possessiones auferre, seu ablatas diminuere, vel aliquibus angariis & injuriis opprimere præsumperit, & non emendaverit, divina ultionis & perpetuæ maledictionis plaga feriatur, & ejus qualiscumq; calumnia apud DEum & homines, irrita & annihilata habeatur. Igitur ne hujus donationis, vel deliberationis stabilitas alicujus contentionis turbine in posterum pulsetur, sigilli nostri testimonio corroboravimus in præsentia & assensu Matris meæ, Sophiæ Reginæ, & fratris mei Waldemari. Hujus rei testes idonei interfuerunt, Pincerna Regis, Thuri Camerarius Regis, Henricus Skerp & Tako Advocatus Ripensis, Strangi juvenis, Tove Hale, Ebbe Hirtorp, Esgerus villicus. Acta sunt hæc Hiulby. XII. Kal. April Anno Dominicæ Incarnationis M. C. LXXXIV. Indictione I. Epactis Viginti quinque, Gloriosi Regis Danorum Kanuti IV. Anno-regnante Domino nostro JEsu Christo. Data per manum *Eineri Capellani.*

Ego



Ego Simon, Ottoniensis Ecclesie Episcopus, SS. Ego Omerus Ripensis Episcopus, SS. Ego Svono, Arusiensis Episcopus, SS. Ego Nicolaus, Vibergensis Episcopus, SS. Ego Henricus, Hetblandensis Episcopus, SS. Ego Marcus Abbas Ecclesie omnium Sanctorum, SS. Ego Thomas Abbas, de Insula DEI, subscripsi, propria manu. Ego Ako Abbas de Herivaitho, propria manu SS. Ego Goro, Abbas de Horo SS. Ego Andreas, Ottoniensis Præpositus, SS. Ego Esgerus Præpositus SS. Ego Saxo Præpositus Roschildensis, subscripsi. Ego Symon, Abbas de Sora, subscripsi.

Ao.  
1186.

ANNO 1186.

Im neulich gedachten MSS. Herrn Luccopidani finde den Auszug einer Bullæ Pabsts Gregorii VIII. inhibentis fratribus Cisterciensis ordinis in Sora, ne extra septa monasterii vagando exeant: nec carnes comedant, nec mulieres ad domos suas ingredi permittant, contra ipsius ordinis primaria instituta, sub maledictionis æternæ comminatione. Verboß  
an die  
Mönche  
zu Soer.  
d. i. Die Mönche zu Sora solte, unter Androhung des ewigen Fluchs, sich nicht unterstehen, auffer dem Gehege des Closters umher zu gehen, Fleisch zu essen, oder den Weibern in ihre Wohnung hin ein zu kommen verstaten, als welches den Haupt Regeln ihres Ordens zu wieder war. Woraus erhellet, diese heilige Gesellschaft habe wenig Jahren nach ihrer Stiftung zu extravaganzen angefangen.

In diesem Jahr starb St. Torlacus, ein Norwegischer Heiliger qui multis virtutibus & Sanctitate eminebat. In seiner Jugend hatte er zu Paris das Jus Canonicum studiret, und ward von seinem Sterbenden antecessore Erlingo zum Bischoffen (an welchem Ort, finde nicht, vermuthet aber zu Hamer) mit genehmhaltung des Volcks, das die grose Jugend Torlaci liebte, ernennet. Von seinem Sterben heist es in Breviar. Nidros: p. 576. 77. Torlacus Episcopus in provincia quæ civitatis Sinus dicitur, in morbum incidens, mox ad propriam Sedem remeavit, ubi per tres menses infirmatus, ante Septimum obitus diem, facultates & vestimenta sacerdotibus distribuit, & nepoti suo Paulo Dia-



**Ao.** cono annulum aureum transmisit, quod futurorum suffragio fecit, nam  
**1186.** idem Paulus Successor in Episcopatu ejus est electus. Deinde pie obiit  
 hoc anno feria 7 die 12. Kal. Jun. Sub vesperam, anno ætatis Sexagesimo.  
 ubi Episcopatum tenuisset annos quindecim, menses 5, dies 22.  
 Cum Sanctis confessoribus coronandus.

**Wunder** Zu Ripen sprach man in diesem Jahr von den Wundern und Mi-  
 rackeln die sich bey dem Grabe des neulich verstorbenen B. Stephani zu-  
 trugen. Daher sich sein Nachfolger Zomerus um so viel mehr besitze  
 das Lob der Heiligkeit zu erjagen, indem er den Schatz der Thums-  
**Donat.** Kirchen mit einem Kelch von purem Gold, einer silbernen Rauch-Pfand-  
 an die Ri. ne, und verschiedenen silbernen Becken und Lampen vermehrte. Auch  
 yische lies er eine Bibliothekve, die ihm 60 Marck zustehen kam, anlegen, und  
 Lumb- in Schrancken vertheilen. Die Canonicos welche von jeher wieder-  
 Kirche. spenstig gewesen, suchte er zur Regel zu bringen, wie wohl dieses ihm  
 nicht gelingen wolte. Doch schenckte er ihnen die Kirche Zellerwad.  
 Tunc Præbenda coeperunt distribui nobilibus extravagantibus sagt  
 Chron. Ripense.

**Kopenha-** Pabst Urbanus III. confirmirte in einer Bulla, gegeben Viterbii 12  
 gen ge- Kal. Novembr. dem Erzbischoffen die donation Waldemari I. über das  
 schenck, castrum Hafn. i. e. Kopenhagen, welches geschenck Absolon dem Noes-  
 schildischen Bischofs-Stuhl durch eine neue donation beygeleget hatte.

**Kloft.** Das berühmte Holsteinische Kloster Reinfeld ward vom Graffen  
 Reinfeld Adolpho gestiftet, und die ersten Mönche von Lochen gehohlet. Es  
 gek. war ordinis Cisterc. und der visitation des Abts von Lochen unterworfen.  
 Chronol. ord. cisterc. und Tabulæ Marimundenses bey dem Manri-  
 qvez Ann. Cisterc. T. III. p. 199 rechnen diese Stiftung zum folgenden  
 Jahr. Wir folgen aber denen einheimischen Annalibus in MSS. Bibl.  
 Univerf. Hafn.

**Schwed.** Der Zweite Upsalsche Erzbischof Johaanes ward 1180 mit grossen  
 Erzb.-B. Solemnitäten von Absolon zu Lund eingeweiht, obwohl die Schwes-  
 ordin. den dieses zu evitiren gesucht, und ihre Legaten desfalls so wol als in an-  
 dern Angelegenheiten, gen Rom gesandt hatten.

Es ist oben bey dem Jahr 1181 desjenigen Aufruhrs gedacht wor-  
 den, den die Dänische Bauern, absonderlich in der Provinz Schonen,  
 über



über die zu entrichtende Zehnden erregten. Dieser Lärm ward nachdem in einigen Jahren fortgesetzt, und breitete sich jemehr und mehr aus. Die Wäsländische Krieges-Völcker, welche hinüber gesandt waren dem Erzbischoffen in Bezwingung der Schoninger zu helfen, thaten gar nicht wo zu sie beruffen waren, sondern stärckten die Einwohner gedachten Landes vielmehr in ihrer Biederspenstigkeit. Da ward ein allgemein Geschrey, man solte sich diesem Joch nicht unterwerffen, sonst aber den Priestern ihren nothdürftigen Unterhalt geben, auch ihnen erlauben im Ehestand zu Leben, ja die Bauren drungen recht darauf (weis nicht warum) daß die Priester Weiber nehmen, und das vor sechzig Jahren ergangene Päbstl. Verbot nichts achten solten. Der Erzbischof hatte zwar einen Synodum halten lassen, und aus dem Mittel der Geistlichkeit seines Stifts, zwey Männer an die zugleich versamlte Land-Leute abgesandt, um ihnen wissen zu lassen, daß sie als Räher und Aufrehrer, in den Bann der Heil. Kirchen gethan waren, mithin daß Predigt, Messe und aller Gottes-Dienst unter ihnen aufhören solte. Diese sämmeten nicht lange mit ihrer Antwort, welche auch von zweyen abgeordneten, denen Priestern angedeutet ward, und zwar gieng selbige dahin: Die Priester hatten nicht dem Erzbischoffen, sondern den Bauren ihren Unterhalt und täglich Brodt zu Danken, daher solten sie nur an kein interdiction gedenccken, sondern ihren Kirchen-Dienst wie gewöhnlich verrichten, oder wiedrigen Falls, ihrer Undanckbarkeit halben das Land räumen. Würden sie sich aber zu keinem von beyden verstehen wolte man sie ihres Ehr und Wohlfahrt berauben, und noch dazu am Leibe straffen. Die Bauren merckten wohl daß es den Geistlichen mit dem angedräueten Bann kein rechter Ernst war, gleich wie solcher auch nicht zur execution gebracht ward. Man machte Stillstand auf halbe und ganze Jahre, und brachte endlich durch List und gute Worte dasjenige zu wege, was durch Gewalt nicht auszurichten stund. Inzwischen gab Absolon in obgedachtem Jahr 1186 dem Schleswigischen B. Waldemar als seinem suffraganeo dasjenige, was ihm die Einwohner seiner eignen Provinz noch nicht völlig zugestanden hatten. Er verordnete nach Zeugniß Cypræi, annal. Cap. XXXIII. p. 198. durch ein diploma, welches aber nicht obhanden ist, daß getachter B. in seinem Stifft die Zehnden fordern und eintreiben mögte, auf dem Fundament, daß man sich in den übrigen Stifftern des Reichs Dänemarck dahin verglichen hatte, daß die Zehnden gegeben und in drey Theile unterschieden werden solten, deren einer dem Bischoffen, der

Ao. 1186.

Schoni-  
sche Bauren wol-  
len noch  
den Zehnden nicht  
erlegen.

Es ben-  
den Geistlichen we-  
nig gute  
Worte.

In Sü-  
der Jüt-  
land be-  
quemet  
man sich  
die Zehnden zu  
entrich-  
ten.



1187. Ao. zweite dem Priester, der dritte aber dem Gebäude der Kirchen zugeeignet wurde. Wer nach dreymahliger Warnung die Zehnden nicht abtrug, solte in den Bann gethan werden, wer sie aber willig bezahlte, solte den Frieden Christi zum Trost haben. Diesen Befehl des Erzbischoffs unterstützte der König Canutus, und wurden erst die Zehnden in Sæder-Zütland aufgebracht, wo zu man sich bishero nicht hatte verstehen wollen.

## ANNO 1187.

Concil. Wie Hvitfeld und Mellenius sehen, oder nach Rechnung Magni Matthiæ im folgenden Jahr, ward in der Erzbischofflichen Stadt Lund, ein Concilium nationale der Dänischen Kirche gehalten. Die Absicht desselben war, ein allgemeines und einstimmiges Breviarium oder Kirchen-Buch abzufassen, und in allen Stifftern zu introduciren, welches bishero gemangelt hatte, da jeder Ort gleich wie seine Ceremonien, also auch seine Gesänge und Gebäther gehabt. Tho vereinigten sich die versamlete Prælaten über diese Sache und regulirten absonderlich horas cleri, canonicas, wie Mellenius schreibt, oder nach M. Matthiæ worten, cantus matutinos & vespertinos. Aus allen bisherigen Gesängen und Gebräuchen ward das dienlichste herfür gesucht, und als der Dänischen Kirchen Monocanon, publica auctoritate, festgesetzt. Da wurden die Breviaria, auf Dänisch Fareböger, deren einige kurz vor der Reformation gedruckt, tho aber rar anzutreffen sind, den Predigern jedes Orts anbefohlen. Von denen vornehmsten Geistlichen die diesem Concilio beygewohnt haben, findet man folgende Nahmen aufgezeichnet. Aus Lund waren, nebst dem Erzbischoffen Absolon als Præside der Archidiaconus Svend, der Diaconus Anders, und der Priester Morten. Aus Wiburg Bischof Nicolaus, und mit ihm Probst Svend. Aus Aarhus Bischof Svend, Probst Esbern und Mag. Thomas. Aus Børglum Bischof Truid, mit den beyden Canonicis Aage und Johannes. Aus Odense Bischof Johannes mit den beyden gelehrten Männern Peter und Gotfried. Aus Schleswig Bischof Waldemar mit dem Probsten Svend. Aus Roschild, dessen Bischoffs-Stuhl Absolon zugleich mit dem Erzbischoff bekleidete, waren die beyden Priester Abraham und Albert. Aus Ripen der B. Homerus mit Mag. Radolph und Hr. Thomas. Aus Dallbye, welcher Ort anfangs ein Bischoffthum gehabt, waren die Priester Johannes und Benedictus. Diese Herren wurden als die gelehrteste der Zeit in Dännemarc an-



angesehen. Nachdem die Bischöffe zu Hause gekommen waren, lieffen sie noch jeder ihres Orts, einen conventum provincialem halten, und die auf dem Concilio verhandelte Sachen nachsehen und bekant machen. Ich schliesse aber, das ein jeder noch die Gewalt behalten, etwas besonderes in Kirchen Gebräuchen seines Orts vorzunehmen, weil A. Hvitfeld B. Chron. p. 20 sehet: Homerus B. zu Ripen, habe im nächsten Jahr 1188. Die Gottseeligste und gelehrteste Männer des Reichs zu sich beruffen, und nach ihrem Rath Breviarium Eccles. Ripensis gleichsam von neuen verfertigen lassen. Es scheint dann, daß jederman mit den Schlüssen dieses Concilii nicht zufrieden gewesen, und man bald auf etwas anders gefallen ist.

Ao.  
1188.

Brevia-  
rium Ri-  
penae

ANNO 1188.

Bekam die Dänische Kirche einen National-Heiligen, Namens St. Kield, Ketillus wie auch von einigen Chilianus genannt. Er war ein Edelmann, vom Geschlecht derer von Kannen oder Kanden, im Dorff Winding, ohnweit der Stadt Randers, geböhren, ohngefehr im Anfang dieses Seculi. Seine Eltern wurden an ihm eine Neigung zum stillen Leben und Übung der Gottseeligkeit gewahr. Weil sie nun selber fromme Leute waren, freueten sie sich dessen, und wiedeneten ihn dem Geistlichen Stand. Er nahm in den Studien mercklich zu, und lies dabei frühzeitig grosse Tugend und Heiligkeit aus allen seinen Worten und Wercken hervorleuchten. Absonderlich sahe man an ihm ein Bespiel ganz ungemeyner Liebe, Demuth und Keuschheit. Als das Gerücht seiner vielen Tugenden unter andern dem Wiburgischen Bischoffen zu Ohren kam, vermogte er ihn, unter dastigen Canonicis einen Platz einzunehmen, welches er auch that, und nach der Vorschrift St. Augustini ein heilig Leben führte, auch der Schule, welche diesen Brüdern anbefohlen war, mit gleichem Nahm und Nutzen der Jugend vorstand. Bey seiner Schul-Arbeit versäumte er seine privat Studien nicht, sondern schrieb zugleich verschiedene kostbare Bücher zusammen, *preciosa volumina conscripsit*, heisst in seiner Legende. Ob aber dieses von concipirung seiner eignen Gedancken, oder von der Ausschreibung fremder Arbeit zu verstehen, weis ich nicht. So beliebt ihn aber seine Tugend bey den Tugendhaften machte, so verhasst ward er hingegen unter seinen con.orten im Kloster. Man ersehlet, daß da sie ihn einmahl aus ihrem Convent gestossen, und er sich ausserhalb

Apothe-  
osis St.  
Ketilli zu  
Wibura.  
Dessen  
Herkunft.

Tugend.

Wird ein  
Vorsteher  
der Schu-  
le.

Bey den  
Bischoffen ver-  
hasst und  
aus dem  
Kloster  
vertrieffen

Nam



**1188.** **Ao.** der Stadt als im Elend aufhielt, begegnete ihm ein Diener des Klosters mit einem Krug in der Hand, welcher ausgesandt war, aus einer klaren Brunqvell Wasser zu schöpfen. Diesen bat er um Erlaubnis, aus dem Kloster-Krug zu trincken, worauf sich das Wasser in guten Wein verwardelte, welches Kield seinen Feinden auf seine Gesundheit auszutrincken ins Kloster sandte, und darauf alsbald wieder angenommen ward. Von denen Wundern die vor und nach seinem Tod mit ihm sich zugetragen haben sollen, ist vormahls ein Buch geschrieben worden, welches aber längst ungelommen. Obiges finde in einer alten Nachricht von Wiburgschen Sachen, dem noch ein ander Mirackel beygefüget ist, welches doch einigen kein groß Wunder scheinen mögte, in Betrachtung, daß ein gut Gedächtnis solches einiger massen zuwege bringen könnte. St. Kield las einsmahls die Heil. Schrift in der Kirchen zur Früh-Messe. Da gieng ihm das Licht aus, und er saß im Finstern, bis ihm solches wieder angezündet ward. Jedoch fuhr er im Lesen fort, als wäre es bey hellem Tage gewesen, und lies sich nicht anfechten, darüber sich alle Anwesende entsetzen mußten. Hierbey erinnere mich einer parallel-Geschichte vom Heil. Francisco ehemahl gelesen zu haben, welche nicht vobey lassen kan. St. Franciscus las, gleich wie unser Kield, in der Früh-Messe, und zwang den Teufel das Licht für sich zu halten. Auch da die Kerze abgenommen und dem Teufel bis an die Finger gebrannt war, mithin ihm sehr schmerzte, gebot der Heilige Mann das übrige der Kerze nicht von sich zu lassen, welches der arme Teufel auch thun mußte, aber nicht ohne schmerzlichem Geheul. Um aber auf unsern St. Kield wieder zu kommen, soll er, besage des Breviari Lundensis, vielen Blinden, Tauben, Lahmen und dergleichen presshaften Leuten zur völligen Gesundheit geholffen haben. Einsmahls begegnete ihm ein Ausländer ganz nackter Mensch, den er wärmte und kleidete, indem er ihn an sich angekleidet hatte, verschwand selbiger vor seinen Augen. Des Ketilli Præantecessor Eskilus machte ihn zum Thüm-Probstem wie A. Hvith. B. Chron. p. 102. berichtet, welches aber mit der Zeit-Rechnung wohlgedachten Auctoris unmöglich bestehen kan. Daß er weiter in weltlichen Ehren avanciret, gedencket der Verfasser seiner Legende nicht. Hingegen zeiget A. Hvithfeld l. c. und mit ihm andere mehr, er sey des Orts Bischoff geworden, und in solchem Amt anno 1557. V. Kalend. Octob. gestorben. Daß seine Todes-Art gewaltsam gewesen, finde nirgends als in seiner Legende die aus dem Breviario Slesvicensi bald folgen soll. Dasselbst heist es: die Feinde Christi sind auf ihn eingedrungen, in die Kirche St. Margre-

**1189.** **Mirackel.**  
**Mirackel.**  
**Soß.**

**Mirackel.**  
**Soß.**



Margretz, und haben ihm den Märter-Todt angethan, indem er daselbst horas Canonicas zu singen beflissen war. Als nach seinem Tod die Dänische Clerisey, zu Rom Ansuchung gethan, der Pabst mögte ihn in canonem sanctorum einschreiben, schrieb Clemens III. einen Brief datirt Idus Junii 1188. an den Erzbischoff Absolon, daß er ihm vom Leben und von den Wundern dieses Heil. Mannes zuverlässige Nachricht ertheilen mögte. Als nun diese nach Wunsch erfolgte, ward St. Ketillus zu Rom canonicirt, und zugleich seine sogenannte Apotheosis in der Wiburgschen Thunn-Kirchen mit Procell und Herrlichkeit, in Gegenwart einer grossen Versammlung, nach Gewohnheit der Römischen Kirche vollzogen. Sein heiliger Leichnam ward aufgehoben in einem mit vergoldetem Meßing überzogenem Sarg, welcher, biß auf den jüngsten unglücklichen Brandschaden dieses Orts, in der ihm gewiedmeten Capelle stand, vor der Reformation aber in selbiger Capelle an vergoldeten Ketten unter dem Gewölbe hieng, und in der Luft schwebte, gleich als wäre kein ander Element wehrt ihn anzurühren. Dabey brannten so Tages als Nachts verschiedene Lampen und Lichter, welche allererst ums Jahr 1538. auf Befehl R. Christ. III. ausgelöscht wurden. Das Anniverlarium oder Verjähungs-Fest dieses Heiligen feyrt unsere Dänische Kirche unter dem Pabstthum am 8ten Juli, da auch sein Nahme mit rothen Buchstaben in unsern Calendern stehet. Die Collecte welche man auch damahls zu brauchen gewohnt war, stehet in Breviarius also abgefaßt.

AO.  
1188.

Begräb-  
nis.

Jährliche  
Verch-  
rung.

ORATIO.

**O**mnipotens sempiterna DEUS, qui es sanctorum tuorum splendor mirabilis, quique hunc diem Beati Ketilli, confessoris tui, solennitate consecrasti: da Ecclesie Tuæ de tanta festivitate lætari, ut apud misericordiam tuam exemplis ejus protegatur & precibus per Dominum nostrum IESUM Christum.

**V**ir Domini prudens, meritorum luce refulgens  
Præclarus genere, morumq; micans probitate  
Ann 3 Tem-



Ao.  
1188.

Tempore prælatus fertur Regis Nicolai  
 In lucem sanctus mundi produisse Ketillus  
 Sic pius ac mundus, ut ei quis in orbe secundus  
 Vix foret, aut similis in commissioq; fidelis.  
 Vir pius ac justus verbiq; lucerna Ketillus,  
 Munere multiplici meruit Domino famulari.  
 Clarus honestate, rutilans mira bonitate,  
 Mitis mansuetus, humilis pius atq; modestus.  
 Induit algentes, satiavit & esurientes.  
 O! felix Christi confessor qui meruisti  
 Sic de terrenis largiri rebus egenis,  
 In permanfura quo mutares peritura  
 Et felix fruereis eis per secla futura.

## HYMNUS.

**A**lternatim sonent voces & dulci concordia  
 Laudum melos Regi Regum concinat Ecclesia,  
 Qui Ketillum immortalis coronavit gloria,  
 Cujus nutu & virtute, gubernantur omnia.  
 Hunc electum sibi servum ante mundi tempora  
 Præcognovit admiranda illustrandum gratia.  
 A diebus juventutis pium, castum, humilem  
 Præsciebat, largum, mitem, charitate proclivem  
 Et virtute meritorum jam inestimabilem,  
 Qui per signa adhuc vivens renitebat varia.  
 Nunc evectus ad suprema operatur plurima  
 Resplendensque cum electis in perenni gloria.  
 Trino DEO in personis, uni in substantia  
 Summus honor summa virtus summa sit & gloria,  
 Cujus regnum & potestas per æterna secula, Amen.

ALI-



## ALIIUS HYMNUS.

**F**estiva dies colitur, in qua migrasse dicitur  
 Christi fidelis affecta Ketillus ad caelestia.  
 Sonent ergo nunc tinnuli Harmonicarum moduli  
 Et collaudemus consona voce DEI magnalia,  
 Qui corruscantem meritis & virtutum prodigiis  
 Conscivit sanctum hunc sacro sanctorum contubernio.

## ALIIUS.

**A**d laudem Domini cantus promantur & hymni,  
 Qui tribuit sancto virtutum dona Ketillo,  
 Qui variis reinitens donis signisq; resurgens  
 Restituit visum caecis, claudis quoque gressum  
 Surdos & mutos & lepra commaculatos  
 Sanos reddebat & opem multis tribuebat  
 Ergo DEum caeli benedicite corde fideli,  
 Atq; pius servum facientem signa per illum.

Seine Legende folget auch in diesen Terminis.

**B**eatuſ vir Domini KETILLUS, ex illuſtri profapia or-  
 tuſ, cum adhuc eſſet in aetate tenera, cepit DEO  
 devotus exiſtere veraq; innocentia, & ſimplicitate ſancta,  
 DEO hominibuſq; placere. Parentes autem ejuſ in con-  
 finio Randruſienſiſ oppidi habitanteſ in villa Wynghe,  
 cum eſſent diviteſ, inſtinctu matriſ, qua DEum pluſ ti-  
 muit & dilexit, congruum duxerunt, filium ſtudiis lite-  
 rarum tradere, ac gemina inſtructum ſcientia, in mini-  
 ſterio Domini mancipare. Tradituſ autem huiuſce modi  
 ſtudiis,



Ao. 1188. studiis, non solum in liberalibus disciplinis profecit, verum etiam juxta Psalmistæ vocem, de virtute in virtutem procescit. Erat enim Humilitate præditus, Castitate præclarus, Largitate conspicuus, blandus Alloquio, firmus Consilio, Misericordia insignis, & Charitate ineffabilis. Qui & amicos in DEO, & inimicos dilexit propter DEum. In his virtutibus placens DEO, factus est dilectus, & vivens adhuc inter peccatores, transferri ad meliorem vitam desideravit, ne forte malitia mutaret intellectum ejus, aut fictio deciperet animam illius. Illud enim Dominicum diligebat attentius mandatum. Nisi quis renunciaverit omnibus, quæ possidet, non potest meus esse discipulus. Quocirca non tantum sua, sed seipsum disposuit pro Domino relinquere, nudusque cruceem post Christum bajulare. Crebrescente igitur gloriosa ejus fama sanctitatis, quæ universo populo jam innotuit, ad aures venerabilis Episcopi Wybergen. Eskilli pervenit, cujus sanctis exhortationibus, dilectus DEO amicus, quod prius mente conceperat, ad effectum citius perducere disponebat: placita enim erat DEO anima illius, propterea properabat de medio iniquitatum illum educere, atque inter Religiosos & sanctos viros collocare. Unde factum est, ut idem venerabilis Pontifex, Spiritu S. mediante, illum sibi alliceret, & in Ecclesia majori fratribus sociaret: qui ibidem sub Regula B. Augustini summa charitate congregati erant; & Regi Regum Domino devoti ministrabant. Ubi primum magister puerorum constitutus, pueros commendabiliter instruxit, & preciosa volumina conscripsit. Attendens enim Apostolum dicentem; Qui non laborat, non manducat, ociosus nequam panem comedere voluit, sed miranda præditus Gratia, duo simul opera quotidie implevit, pueros docuit, & a scribendo interim manum non retraxit. In his ergo, atque cæteris bonis operibus, sedulus DEI servus



ac devotus, postquam ministerii sacerdotalis jugum, Spiritu sancto donante, suscepit, non solum donis spiritualibus multiformiter repleti meruit, sed miranda sanctitatis gratia undique refulsit. Episcopus vero Eskillus eum, Spiritu sancto cooperante, in Sacerdotem consecravit. Evolutis autem aliquibus annis, dum in Ecclesia B. Margaretae horas Canonicas psalleret, in eum irruentibus Christi inimicis, per Martyrium occubuit.

Einige wollen, daß die vormahls Unser Frauen dedicirte Wiburgsche Thum-Kirche, nach dieser consecration, St. Ketillo zugeeignet worden, weil seine theure reliquien in derselben aufgehoben. Ich finde aber bis von keine gewisse Nachricht, zweifle auch um so viel mehr daran, da die Capelle an der Norder-Seiten, worin sein Sarg stand, den Namen von ihm getragen, welches vermuthlich nicht geschehen wäre, wantz ihm die ganze Kirche zugeeignet gewesen, kan jedoch gleich viel seyn. In gedachter Capelle war unter andern dis Reim-gebätlein zu lesen.

*O Kettle bone noster reverende Patrone,  
Fac te propitium per vetus officium.*

Weil übrigens an diesem Ort Gelegenheit finde, wil Speciminis gratia, und auf daß man sehen könne, womit sich unsere Väter im Pabstthum geschleppt haben, einen bey mir befindlichen Catalogum aller derjenigen Heilighümer anführen, welche bis auf die reformation in offtedachter Thum-Kirchen zu Wiburg aufgehoben worden.

Es war aber daselbst als in einem Heiligen Magazin versamlet. Ein Haar-Zopf der Mutter Maria, ein Stück ihres Rocks, ein Stück derer 5 Brodt mit welchen Christus 5000 Mann gespeiset, ein wenig vom Bart St. Siegfridi, ein Knoche von St. Jörgen, ein Stück des Heil. Creuses, ein Stück des Ruckrads St. Petri, ein Stück von den Hofen St. Wilhadi, etwas von den 11000 Jungfern, etwas von den 1000 Rittern, ein Knoche St. Agidii, etwas von St. Cicilia, dito von St. Barbara, dito von St. Birgitta, dito von St. Blasio, ein Stück des Hemdes St. Olai, welches blutig, ein Stück des Arms St. Pancratii, ein Stück von St. Vincentio, ein wenig des Oels St. Nicolai,

Catalogus reliquiarum Viburgensium.



## 474 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarc

Ao.  
1188.

ein Stück vom Haupt St. Stephani, ein Tuch mit dem abgetrockneten Blut Christi, ein Stück des Tisches an welchem Christus das Heil. Abendmahl eingesetzt, ein wenig vom Evangelisten Marco, dito von St. Lamberto, dito von St. Albano, dito von St. Albino, dito von St. Canuto Rege, dito von St. Canuto Duce, ein wenig Asche von den Thebanischen Märtern, etwas von St. Benosio, dito von St. Felice, dito von St. Fortunato, dito von St. Hinsulphio, dito von St. Ekaldio, dito von St. Valerio, dito von St. Lazaro zu Bethanien, dito von St. Gregorio, dito von den unschuldigen Kindern, dito von St. Materno, dito von St. Augustino, dito von St. Clemente, dito von St. Anschario, dito von S. Leone, dito von St. Adam, dito von St. Sebastian, dito von St. Syrach, dito von St. Helena, dito von St. Bothilde, dito von St. Innocentia, ein wenig von der Milch Mariæ, ein Stück der goldenen Pforte, ein Stück des Heil. Grabes. Alle diese Dinge zu unterscheiden und ein jedes nach Gebühr zu accommodiren, ist gewiß kein geringes gewesen. Man kan sich hierbey leicht vorstellen, was an andern Orten dieses Landes, absonderlich zu Roeschild und Lund, wo sehr reiche und ruchtbare Kirchen waren, für Magazins der Heiligtümer anzutreffen gewesen, die aber auch tempore reformationis von den flüchtenden Mönchen guten Theils ausgemustert, und nach solchen Orten hingbracht sind, wo sie noch im Preis und besser zu Markt gebracht waren.

Reliquia  
St. Egisti  
komme u  
nach Roe-  
schild.

Zu folgenden Jahr ward die Roeschildsche Thum-Kirche mit den Reliquiis St. Egisti, eines Discipels vom Apostel St. Petro, bereichert. dann da R. Canutus dem Kaiser geholffen, die Stadt Bardewic, wo St. Egistus begraben lag, einzunehmen, bat er sich diese herrliche Spolia als eine Recompence aus.

Bischof  
Mönche zu  
Westerwig

Zu Westerwig in Jütland wolten die Brüder St. Augustini iho ihrem Abten oder Probstem ganz auffesig werden, und stießen ihn gar aus dem Kloster, weil er ihnen nicht verstaten konte, exentes meretriculas videre, auszugehen und liederliche Weiber zu beschauen. Den verstossenen Abten tröstet St. Wilhelmus in einem Brieffe und offeriret ihm die äussere Administration seines Klosters Ebelholt, oder wo ihm solches nicht anstund, rathet er das Kloster Esrom zu erwählen. Dem Bischoffen Thurgotho schreibet gedachter Heiliger, auch und verweist ihm in höflichen Worten, daß er gedachtem Prälaten seiner Diceces nicht besser bey-



bestand, sondern mit den gottlosen Mönchen convivite. Der Brief lautet also:

Æ.  
1188.

## AD EPISCOPUM THURGOTUM.

Ubi religionis & disciplinæ rigor patitur detrimentum, non est Ecclesie filii dissimulandum, ne dissimulatio criminis culpam gravioris accumularet ultionis. Inde est, mi *Pater*, quod vestris aspectibus hæc præsentia confidenter offerimus, quem & facie novimus, immo & in Christo vere dileximus, tum debito fidei Christianæ, tum opinionis sive redolentis odore. Si super hoc præsumptionis forsitan arguamur, excusabiles nos habebit & rectitudinis Zelus & fraternitatis compassio, cui humanitatis officium exhibemus. Noveritis igitur, *Pater*, quod de vestra promotione jucundiori gratulati sumus auditu, eo certe devotius, quo sperabamus, vestris studiis Ecclesiam DEI uberiori proficere fructu. Verum illi specialiter vestræ gloriæ congaudebant, quos prius susceperat paternitas vestra regendos & studiis honestioribus provehendos. Sed, *Pater*, mutatus est color optimus, versa est cythara & chorus in luctum, & organum, ut audimus, in vocem flentium, quoniam priora transierunt. Pro crine successit calvitium, pro savi odore foetor, dum & *rigor deperit ordinis, & infertur calumpnia sacratoribus & antiquioribus institutis.* Cum non licet nisi in melius terminos commutare, quos patres posuerunt & observari filiis, mandaverunt. Nonne vobis, *Pater*, videtur iniquitas, seniorum obviare mandatis, obedire nolle Præpositis; Et patris nostri Augustini Regulam in irritum duci? Nonne genus est ariolandi, acquiescere nolle? *Ad libitum de clauastro insipientium juvenum pedes exponi & videre meretrices & ab ipsis velle videri & infamare cubiculum castitatis,* nonne sunt hæc arma iniquitatis? Suppressis virtutibus libertas vitii indulgetur & est reprehensibile, *si Præpositus gannire præsumat,* defensionis scutum opponitur & facies asperioribus, corrigendis verbis illatis, pudore suffunditur. Sed ut michi liceat in



A. D. 1189. aure vestra licenter pauca proponere, *quis in culpa versatur, nisi Dominus Episcopus*, cujus est inter eos major auctoritas, qui fluctus intumescere potest & enormia redigere in mensuram. At vero si potestis & tacetis, nonne consentire probamini? Proverbium vobis est notum: Qui tacet, cum possit arguere, consentit. Consentientes vero & facientes, secundum Apostolum, poena pari punientur. Et utinam, *Pater, solummodo taceretis & cornua peccatoribus non daretis.* Observamus igitur pro Christo, ut in defensione justitiæ, religionis amatorem vos esse probetis, & Præposito, honesto uti & sanctæ conversationis viro, cum defectum ordinis Ecclesiæ sibi commissum auribus vestris intulerit, benignum impendatis auditum. Turpe siquidem est velle videri confovere justiciam, & pati perverfos subvertere pravis moribus disciplinam. Donet omnipotens DEUS, ut de cætero nullum apud vos, qui perverſi fuerint, refugium habeant, sed servati in vobis sentiant errore sublato rectitudinis Zelum, hoc enim & famæ vestræ congruit & Saluti.

## ANNO 1189.

Als Jerusalem und das Gelobte Land zwey Jahr vorher vom Egyptischen Sultan eingenommen war, sandte der Pabst Clemens III. seine Legaten mit Brieffen an alle Christliche Potentaten, selbige dahin zu vermögen, daß sie, als Söhne der Kirchen, ihr äufferstes daran setzen müßten, gedachte heilige Orter, welche nicht mehr von Pilgrimen könten besucht werden, aus den Händen der Ungläubigen wieder heraus zu reissen. Der Dänische König Canutus ward damahls auch eingeladen, einen Zug ins Gelobte Land zu wagen. Er für seine Verſohn hatte zwar in seinem Lande genug zu thun, und that klüger daß er zu Hause blieb, als andere Könige, welche persöhnlich in den heiligen Krieg zogen, und nicht heiliger zurück kamen, noch etwas heilsames austrichteten. Jedoch wolte man, so viel sich thun lies, denen Beschüzern des heiligen Grabes hülfliche Hand leisten, wie dann Platina im Leben P. Clementis III. schreibet, die Dänen, Friesen und Flanderer haben eine Flotte von funfzig Schiffen zusammen gebracht, und sind mit derselben ins Mitteländische Meer, unter der Africaniſchen Küste hingesegelt, haben den Saracenen grossen Schaden gethan, und unter andern die Stadt Siluma einge-

Dänne-  
mårker  
ziehen in  
den heili-  
gen Krieg.



eingegenommen. Messenius berichtet, Scand. Illustr. T. II. p. 14. auf Auctoritat Abbatis Ursbergensis, daß diese Dänische oder wie er sie zu nennen beliebt, Scandische Hülfsvölker, nebst den Engelländern und Frankosen, zur Behauptung des Gelobten Landes, und Dämpfung der Saracenen, das beste gethan. Ob dieser Dänische Zug zur Stiftung des in aller Welt berühmten Elephanten-Ordens, Anlaß gegeben, wie fast alle unsere einheimische Scribenten, von Ausländern aber, sonderlich Leonh. Vogtius und Becmannus wollen, lasse dahin gestellt seyn, als eine Sache die eben nicht hier darff ausgemachet werden. Man besehe inzwischen Jani Bircherodii Breviarium Equestre. Wann diese Sache seine Wichtigkeit hat, folget daraus, daß gedachter Elephanten-Orden alle übrige, absonderlich den Burgundischen vom Sündnen Dries, den Französischen vom Heil. Geist, und den Englischen vom Rosenband, an Alter übertreffe. Ich komme aber auf den Zug der Dänemärcker in den Heil. Krieg zurück, und muß erinnern, daß ehe sie rechten Ernst daraus gemacht, und sich mit den Niederländern, wie gedacht, vereiniget, haben bereits einige, wie wohl wenige particular Leute, ihre gegen dem Heil. Grab tragende devotion darin bezeuget, daß sie noch im selben Jahr, da solches den Christen genommen ward, nemlich 1187 auf eigener Hand, mit einigen Schiffen dahin gegangen, aber dem Ansehen nach nicht viel ausgerichtet haben, auch zu Fuß durch Hungarn und Sachsen zurück gekehret sind, in welchem Zug der berühmte Dänische Held Esbern Snare, ein Bruder von B. Absolon, mit gewesen zu seyn scheint, weil er eben seine Landes-Leute, in einer Versammlung, zu Odense gehalten, mit einer beweglichen Rede dahin zu vermögen gesucht. Von diesem Heerzug der Dänemärcker, hat ein ungenannter Auctor, vermuthlich ein Mönch selbiger Zeit, eine Beschreibung nachgelassen, welche allererst anno 1684 auf Vorschub Herrn B. C. Kirchmanni zu Amsterdam, unter folgendem Titel gedruckt ist. Commentarius historicus de protectione Danorum in terram Sanctam, circa annum Chr. M. C. LXXXVII. suscepta, eodem tempore ab incerto autore conscriptus. In demselben stehet cap. III. der Brief des Pabsts Gregorii VIII. an alle Christl. Könige abgelassen, den Heerzug ins gelobte Land betreffend, welcher doch von dem Schreiben Clementis III. in eben dieser Materie, zu unterscheiden ist. Cap. IV. aber wird erzehlet, wie der König, in anderer Angelegenheit, mit den Magnaten eine Versammlung zu Odense um Weinachten gehalten, da eben der Pabstl. Legat mit der Zeitung angekommen, daß das Heil.

Ao.  
1189.

Thun gute  
Dienste.

Elephan-  
ten-Orden  
ob daher  
seinen Ur-  
sprung habe.

Consult.  
über die  
ins Gelob-  
te Land zu  
verschicken-  
de Hülfte.



Ao.  
1189.

Grab in die Hände der ungläubigen gerathen war. Dieses so wohl als das zugleich übergebene Schreiben des Heil. Vaters, setzte den König Canutum und alle anwesende in so grosse Betrübniß, daß sie sämtlich in Thränen zerflossen, und für Bestürzung keiner ein einzig Wort herfür zu bringen vermögte, biß endlich nach Inhalt des 7ten Cap. der treffliche Ritter Esbern Sname in folgende Worte heraus brach.

**L**iteris Apostolicis, summiq; Pontificis nunciis reverenter, uti dignum est, inclinamus. Sed quia luctuosam continet querimoniam & Jesu Christi contumeliam, omnium corda, Christum diligentium, vertunt in stuporem. Nihilominus tamen, ut decet, paternæ sollicitudini grates debitas agit Christianitatis universitas: quia, sicut in capite corporis, sedes est rationis & scientiæ: ita & capite Sanctæ Matris Ecclesiæ, idest, Apostolico, totam consistere summam consilii non ambigimus. Quicquid ergo divina gratia, suæ dignatur revelare prudentiæ, hoc quasi de capite derivetur in barbam, ut benedictionem consequi mereamur. Hæc illis responsa sufficiant. Nunc denique, dilectissimi, ad nos commomentes verba vertamus. Patres nostri priores, meruere tempora meliora, fertilitatis scilicet ac tranquillitatis, quia in eis iustitia & veritas obviaverunt sibi: horum vero dierum volumine, fraus & violentia regna moderantur: adultores & hypocritæ colla Regum & regni Principum complectentes, stringunt & per eos officia cuncta mutantur, juxta illud poeticum irridentis proverbium: *Quod non dant proceres, dabit histrio*. Qui autem ob virtutis meritum fallere indignatur, non solum nullam meretur gratiam, verum etiam detrectatorum morsibus laniandus exponitur. Quicquid ergo vitiosum & virtuti contrarium esse perpendimus, celerrime relinquamus & turpia inhonestatis abiicientes, quos habuimus, patres imitemur. Quæ regna, quæve patria antiquorum Danorum gloriosa tropæa non prædicant? Si Græciam consulis, nostrorum audacia se defendari clamitabit: Longobardiam, si vis, interroga, & statim sui nominis proprietate se divictam a nostris non celabit. Appellatur enim, sicut notissimum est, Longobardi, idest,



longam barbam habentes, eo quod antiquitas nostri habitus, cum eos vinceremus, more leonum, gemobodiam producebat. Qui paternam consuetudinem imitantes, nomen hereditario jure possederunt, Romanamq; fortitudinem terror gentis nostræ concussisse dignoscitur. Per Normanniam, quam vastavimus, revertamur ad Angliam & Norvagiam, regirantes ad Orientem, mentionem faciamus de Finnis, Sembis, nihil de Slavia relinquentes, a termino qui dicitur Hel, usque ad vastam solitudinem, quæ conjungit Slaviam, Holfatiam atque Daciam, & sic pene totum orbis circulum feroci audacia pervagantes, suæ subdidere ditioni. Hæc autem horrenda pericula mortesque multiplices, non divinæ religionis intuitu sustinentes, sed ditatam in de famæ nominisque perpetui gloriam, meruerunt. Non ergo simus peripsima hominum & crimen inferamus adeptæ dignitati, moveamur a seditione civium ad majora & utiliora certamina, forte nos exspectat gloriosus de tyranno triumphus. Judicia enim Dei abyssus multa, & si humanam latet cæcitatem, divinæ providentiæ rationem non obscurat, quo exitu hæc Dei sustinentia terminetur. Si quis in Sorte Sanctorum & communicatione laborum: qui non valet corpore, rebus opem conferat laborantibus, ut participes sint in præmio, qui non sunt dispares in voto.

Diese Rede hatte solchen Eindruck in die Gemüther, daß man gleich anfieng sich aufs beste zu berathen, was zu thun wäre. Fünfzehn derer besten Magnaten wurden schlüssig, in Versohn da hin zu gehen, und ihr Vermögen daran zu setzen. Die meisten aber wurden bald andern Sinnes, und die Zahl nahm ab, bis auf fünf, deren Nahmen waren Ago Stigson, Alexander, nepos Absolonis, Ago nepos Tuconis, Episc. Skori und Sveinö. Von Esbern Snare selbst wird weiter nichts gedacht, ob er abgetreten oder bey dem Bund geblieben. Diese Herrn brachten einige bemannete Schiffe zu wege, und giengen mit selbigen von Hals am Lymfiord ab, litten aber an der Friesischen Küste Schiffbruch, und nahmen den Landweg über Venedig. Von da giengen sie wiederum zu Schiff ins gelobte Land, richteten aber dem Ansehen nach nichts aus, und kehrten bald wieder über Constantinopel zurück, wovon gedachtes Tractatgen weiter nach zu sehen. Kurz darauf aber haben sich die Dännemärker mit grösserm Ernst und Nachdruck zu



**Ao.** 1190. **z**usammengethan, um eine Flotte ins gelobte Land zu senden. Hier von zeuget Ludovicus Maimbourg in Histoire des Croisades Livre V. ad ann. 1190. Wo er die Belagerung der Stadt Prolomais beschreibet, und von der Dännemarccker Hülffe also spricht: *La premiere estoit celle des Danois & des Frisons, aux quels s'etoient joints ceux d'entre les Anglois, qui ne voulurent pas attendre, que les deux Roys de France & d'Angleterre fussent d'accord, pour faire avec eux le voyage de la terre sainte. Ceux cy estoient tous gens delite, resolu d'employer jusqu'a la derniere goutte de leur sang pour delivrer le sepulchre de Jesus Christ, & ils accomplirent si bien le veu qu'ils en avoient fait, que de douze mille maitres qu'ils estoient, il n'en resta pas plus de cent a la fin de ce Siege.* Und ferner daselbst heist es: *Le corps de bataille estoit formé d'une partie des troupes Allemandes, sous le Landgrave, des Danois & des Anglois avec L'Archeveque de Pise.* In Chron. Leichtenow. p. 299 finde dieses: *Dani & Normanni ad obsidionem Aconensem veniunt, qui si non supervenisent, Christiani funditus essent demoliti.*

**Priester-  
Ehe.**

Über die Ehe der Geistl. ward 1190 heftig gestritten. Jederman gönnete den Predigern ihre Frauen, die Sie heimlich hielten, nur die Bischöffe und der Pabst Schärferen das verbot, und thaten die renitenten in den Bann. Clemens Papa, Danos qui conjugium suis sacerdotibus decreverant, excommunicat, heist es Centur. Magdeb. XII. C. 10, p. 1425.

## ANNO 1190.

**Kirche zu  
Wischpe.  
Offenbah-  
rung.**

**Z**u Wisbye ward die Kirche St. Mariae erbauet und dem Teutschen Gottesdienst gewidmet. Strelow. Chron. Gutl. Im Kloster St. Thomae zu Ebelholt hatte der Mönch Gerhardus Himlische Offenbarungen, absonderlich von der Herrlichkeit, darin der Abt des Orts St. Wilhelmus, bald würde aufgenommen werden.

## ANNO 1192.

**Gulholm  
Klof. gest.**

**W**ard das Bernhardiner-Kloster Gulholm, sonst Aurea Insula genannt, bey Schleswig, wo 1190 das adeliche Fräulein Kloster St. Joh. ist, von

*Antiquum*



von dafigem Bischoffen Waldemaro gestiftet, aber nachgehends anderwärts, wie an seinem Ort folgen wird, hin verlegt. Es war eine Tochter von Sora i. e. hatte seine erste Besatzung daher.

Ao.  
1193.

ANNO 1193.

Ist das herrliche Kloster Esrum in Seeland bey nahe abgebrannt, aber bald wieder ausgebessert.

Sonst machte in diesen und folgenden Zeiten der Schleswigsche Bischoff Waldemar, ein Prinz von Königl. Geburt, aber heftlichem Gemüthe, viele Unruhe durch seine verrätherische und thörichte Anschläge, da er sich auf den Königl. Thron zu schwingen versuchte, ward aber beym Kopf und in gefängliche Haft genommen, wovon in seiner Lebensbeschreibung oben ein mehreres.

Bischoff  
Walde-  
mar  
erwecket  
Unruhe  
und wird  
gefangen.

ANNO 1194.

Zu Schleswig führten die schwarzen Mönche des Klosters St. Michaelis, ordinis eluniacensis genannt, mit den weissen des Klosters Gulholm, ordin. eisterc. einen offenbaren und höchst ärgerlichen Krieg über die Theilung gewisser nicht ausgedruckten Güter, so auch über die Besetzung des Ortes Gulholm, den die Schwarzen denen Weissen disputirlich zu machen suchten, item über das Jus Patronatus gedachten neuen Klosters, welches man nicht dem Bischoffen, sondern dem Herzogen Waldemar, des K. Bruder, der es auch mit dem Schwarzen gehalten, zuwenden wolte. Bischoff Waldemar der Stifter von Gulholm, war nicht mehr im Stande sich oder den Seinigen zu helfen, daher kam es aufs Faust-Recht an. Die Geistliche Herren attacquirten tour a tour ihrer Feinde Klöster, als wärens Festunge gewesen, und schlugen sich absonderlich bey Abends Zeit nicht nur pugnis & fustibus, sondern auch Gladius, sagt MSS. Bibl. Hafn. daher öfters einige verwundet wurden. Dieser ärgerliche Mönchen-Krieg konte zu Hause nicht geschlichtet werden, sondern kam vor dem Heil. Vater zu Rom, der dem Bischoffen Homero zu Ripen, und dem Abten zu Ebelholt in Seeland St. Wilhelmo, die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anbefohl. Diese Schieds-Richter fielen denen weissen Brüdern bey, mußten aber leiden, daß die Schwarzen mit ihrem Urtheil nicht zufrieden waren, und nach Rom appellirten, auch einige aus ihrem Mittel dahin sandten, welches St. Wilhelmm veranlassete an Päbstl. Heiligkeit folgenden Brief zu schreiben:

Mönchen-  
Krieg in  
Schlesw.

P p p

Sancti-



Ao.

1195.

*Kasse  
L 180*

Sanctitatis vestrae paterna beneplacitum fuit, ut causa nigrorum Monachorum Ecclesiae Sancti Michaelis & Alborum, Domino Ripensi, nobisq; deberet cognoscenda & terminanda remitti. Mandatum vestrum eo sumus libentius exequuti, quo certius velle vestrum inclinari probamus ad id, quod divina congruit servituti. Sanctitas si quidem vestra nobis dederat in mandatis, ut de veritate causae praedictorum inquirenda essemus solliciti, utrisq; partibus ante nostram praesentiam evocatis, & si nobilem virum Ducem Futorum W. cognosceremus Nigrorum esse Patronum, & mutationi praedictae Sancti Michaelis Ecclesiae non consensisse, nec adhuc consentire, nec in Monasterio Alborum posse jus patronatus habere, ut ipsi nigri de plenitudine suae restitutionis congauderent, & ablata sine omni inquietudine possiderent. Si vero hoc Albi Monachi in suo Monasterio vellent conservare, rerum omnium, quas Sancti Michaelis Ecclesia possidebat, albis deberemus plenitudinem assignare. Verum, cum in hoc inquirendo nobis labor inesser, praedicto nobili viro, Duci, Albi Monachi in suo Monasterio jus patronatus libentissime, nobis praesentibus, obtulerunt. Auctoritatis igitur vestrae munimine freti, praedictam Ecclesiam, cum omnibus bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus, Albis duximus conferendam. Supplicamus igitur, ut quod a nobis vestrae Majestatis imperio, eis est assignatum, favore eis vestrae gratiae, prosequente auctoritatis vestrae privilegio, confirmetur.

ANNO 1195.

*Das Klof.  
geschicht.*

Ward abermahls ein Bernhardiner-Kloster zu Nas in Schonen gestiftet, welches meines Wissens, das letzte dieses Ordens war. A. Hviefeld spricht, es sey vom Erzbischoffen Eskillo, auf seinen Erbguerten angelegt, doch führet wohlgedachter Auctor so wohl als Chron. Sialandix und andere Nachrichten die Stiftung zu diesem Jahr hin, da



Eskillus längst nach Frankreich gezogen, ja gar gestorben war. Aus einem andern Ort des Hr. Hvit. erhellet auch, dis Kloster sey um diese Zeit eigentlich erneuert, und bey anwachsenden Renten, mit mehr Mönchen, die von Esrum kamen, besetzt. In folgenden Zeiten hat der nahmhafte Marsch Stig, Graf Jacob aus Holland, und andere aus dem Geschlecht derer Hviden, dis Kloster reichlich dotirt. Auch hatte bereits der neulich erwachte B. Waldemar aus Schleswig etwas dazu gegeben.

Ao.  
 1195.

Weil in diesem Jahr-Hundert von denen häufig auf gekommenen Person-  
 Klöstern dieses Ordens, öfters ist gedacht worden, ist billig, daß wir lia St.  
 von dem Ordens- Stifter St. Bernhardo einige wiewohl kurze und Bernhar-  
 summarische Nachricht ertheilen. Dieses letzte Licht unter denen für heiz-  
 dig gehaltenen Kirchen-Vätern, ward geboren zu Fontenay in Bur-  
 gund, anno 1091. von welchen Eltern ist mir nicht bekannt. Im 22sten  
 Jahr seines Alters, erwählte er den Mönchen-Stand Cistercienser-Or-  
 dens, biß er anno 1115. in das neu erbauete Kloster Clairvaux oder Cla-  
 ravallis beruffen ward, daselbst die Stelle eines Abts zu bekleiden, wel-  
 ches er mit so großem Fleis und Ruhm that, auch die Regeln dergestalt  
 verbesserte und in Ausübung brachte, daß sie ohne seinem Willen den  
 Nahmen als ganz neue von ihm bekamen, und in andern Klöstern, wo  
 eifrige Lebte waren, nachgefolget wurden. Der Kaysar Lotharius hielt  
 so viel von ihm, daß als er anno 1133. gen Rom reiste, sich krönen zu las-  
 sen, mußte St. Bernhardus als sein Reis-Gefährter ihm folgen. Er  
 war ein sehr frommer und heiliger Mann, voll Glaubens, Liebe und  
 Demuth. Über 60 Bücher und Tractätlein von Geistl. Sachen hat er  
 geschrieben, in welchem gewis ein ungemeiner Geist hervor leuchtet, ob-  
 wohl ihm von den Schlacken des Pabstthums in dessen dickster Finsternis  
 er gelebet, freylich etwas, anhängt, doch weit weniger als man sich  
 vorstellen solte in Betrachtung des Seculi. Die wahre Herzens-Theo-  
 logie hat er aus eigener Erfahrung, so wohl als aus der Quelle Heil.  
 Schrift, gewislich gehabt, und was er geschrieben absonderlich von  
 der Liebe Jesu, und dem süßen Umgang mit ihm im verborgenen Mens-  
 schen, ist so kräftig, als man etwas verlangen kan, daher er inter my-  
 sticos puriores mit allem Fug zu rechnen. Sein Lebens-Lauf ist von  
 Papisten und andern hin und wieder aufgeschrieben, allein mit so viel  
 Fabeln durchspielt, daß man in der Scheide-Kunst wohl erfahren seyn  
 muß, um das falsche vom wahren zu unterscheiden, mithin weder un-



Ao.  
1195.

gläubig noch abergläubig zu verfahren. Unser vom Herr A. Magno edirtes Chron. Sial. gedencket pag. 27. von ihm unter andern, daß nach den Zeiten St. Martini Episcopi Turonensis, kein Heiliger im Fleisch gelebet, der so viel Wunder als dieser gethan, darauf folget ein Verzeichnis sehr vieler Blinden, Tauben, Sprachlosen und anderer preshaften Personen, deren er hier zehn, da zwölf und bald mehr durch Auslegung seiner Hand, gesund gemacht. Als er der Bitte des Königs Svercheri in Schweden, und des Dänischen Erzbischoffen Eskilli eine Genüge leistet, und auf einmahl zwö Versammlungen (Conventus) seiner Mönche in diese Nordische Länder versenden wolte, aber einige Brüder unwillig fand, ihr Vaterland und ihn als ihren geliebten Vater zu verlassen, hat er denen die ein Zeichen zur Bestätigung der Göttl. Vocation verlangten, ihre Bitte zugestanden, und so gleich seinen Daumen in einen silbern Schlüssel hineingedruckt, welcher Schlüssel wegen dieses Wachtzeichens hoch gehalten worden, und darauf sind auch die Brüder des Göttl. Willens überzeugt, hieher gekommen. Einer Nahmens Gerhardus, ohne Zweifel eben der, welcher nachmahls erster Abt zu Esrum in Seeland geworden, hielt sich gar kläglich, wie es ans Scheiden gieng, und wandte vor, er hatte allezeit sehulich gewünscht, daß seine Gebeine bey des Heil. Vatern seinen zu Claravallis ruhen mögten. St. Bernhardus versprach ihm, solches solte auch geschehen, und er nach vielen Jahren lebendig wieder hieher kommen, welches auch erfolgte. Von der intimen Freundschaft in welcher St. Bernhardus mit unserm Dänischen Erzbischoffen Eskillo gestanden, zeugen verschiedene an ihn abgelassene Brieffe, aus welchen zugleich erhellet, er habe abtens von gedachtem Pralaten mehr gehalten, als er vielleicht Przelens wurde gethan haben. Wir wollen eins von gedachten Schreiben zur Probe hieher sehen.

Ein Brief  
St. Bern-  
hardi  
an den Dä-  
nischen  
Erzbischoffen  
Eskillum.

*A mantissimo Patri & Domino Eskilo, Dei gratia Lundensi Archiepiscopo, Frater Bernhardus Claravallis vocatus Abbas, in vero Salutari salutem. Scripta & salutationes vestras, immo affectiones cordis vestri tam libenter suscepi: quam specialiter & diligo vos & diligor a vobis. Inde est, quod auditis tribulationibus vestris, eas non solum meas teci: sed & inveni: quia non possum te dolente non delere dulcissime Pater: nec nisi molestus & anxius tuas molestias & anxietates audire. Tangit & angit cor meum quicquid tuum exasperat: & quicquid illud*



illud sit quod te persequitur: sed me tecum. Quicquid enim gratiæ & affectionis impendere sibi possunt absentes amici, puto & me debere tibi: & mihi deberi a te. Audax sum, sed non mendax: & in hanc audaciam me compulit tuæ sublimitatis dignatio. Quando enim id præsumerem ego; quando tantam tantillus & a tanto gratiam sperare auderem? Et si ego retribuere non potero: non est mortuus retributor meus; quia Dominus retribuet pro me. Dominus inquam in quo & pro quo tanta nos deuotione complecteris, tanta stringis affectione. Benedictus sanctus angelus tuus, qui pio pectori tuo id suggessit. Benedictus Deus noster, qui persuasit: Glorior priuilegio amoris tui. Refectus sum per carissimum Fratrem nostrum, Filium tuum Guilelmum, de abundantia suauitatis pectoris tui. Refectus sum per nuncium tuum: reffectus sum per litteras tuas: reffectus sum per omnes qui a te usque ad nos vel per nos euadere possunt. Utinam mihi datum esset, desuper hæc dicere, non dictare. Ut me potius loquens quam scribens aperire valerem. Pro certo acceptior esset sermo uiuus quam littera. Oculi quippe loquentis, fidem facerent dictis: & melius affectum vultus exprimeret, quam digitus. Sed quia illud absens per me non possum: per litteras quæ secundum in huiusmodi locum obtinent satisfacio quantum possum. Nuncium tuum cum magna exultatione vidimus: & negotium tuum, quantumq; potuimus, munuimus ad Dominum Papam. De secreto autem verbo illo, quod tam ardentem ascendit in cor tuum, respondebit tibi ex parte nostra Guilelmus: tuus inquam & specialiter tuus in visceribus Jesu Christi. Posui enim verba mea in ore ejus, & ipsum audies tanquam me in negotio isto. Heu auellor, abripior, non licet ultra. Auocat diei malitia, reuocat turba superuenientium, & epistolam potius rumpunt quam finiunt. Sed nunquid, quia faciunt ut paucis scribam, facere poterunt ut parum diligam? Actum excludunt a me, non affectum: ille semper tecum est, qui sui juris est, & tecum erit quamdiu fuerit: omni mihi amicitie jure colende pie ac reverendissime Pater.

Was anlanget den Todt St. Berrhardi, des dreyzehnden Apostels,  
wie ihn einige nennen, hatte er in 38 Jahren sein Kloster Amt vorge-  
stan-



1195.

Lezere  
Rede St.  
Bernhar-  
di.

standen, als er anno 1153 in eine grosse Schwachheit fiel, die ihm sein Ende ankündigte. Während solcher Schwachheit, sparte der Teufel seine Versuchungs-Pfeile an diesem Heiligen Mann im geringsten nicht, sondern stellte ihn im Gesichte vor, den Richter-Stuhl Christi, da er ihn seiner Sünden wegen aufs strengste anlagte, und ihm alle Gnade und Seeligkeit absprach, gewann aber an ihm nichts, weil er immer sprach: Perdite quidem vixi, perditetempus meum perdidit. Occulto me autem in cruenta vulnera Christi. Validus es ad justificandum, misus es ad salvandum Domine Jesu, miserere mei. Er forderte zu sich alle seine Kloster-Brüder vor sein Sterbe-Beger, und sagte zu ihnen: Drey Stücke erfreuen mich 1. Daß ich niemanden nachwillig geärgert, 2. Daß ich mit selber nie zu viel zugetrauet, und 3. nach selbstem nichtmal gerochen habe. Drey Stücke aber bescheide ich euch auch. Die Liebe, die Demuth, und die Gedult. Dis sey mein Testament: und mit diesen Worten verschied er auch am 20 Augusti gedachten Jahrs, als er sein Leben auf 62 gebracht. Wären alle Bernhardiner Mönche seines Sinnes und Geistes gewesen und hätten sein Testament gehalten, mögten sie auch hier zu Lande andere fata gehabt haben.

Dänische  
Gesandt-  
schafft zu  
Rom.

Noch sandte König Canutus im obgedachten Jahre 1195 seinen Causler Anders Suneson, und den Ebelholtschen Abten Wilhelmum nach Rom, um den Französichen König Philippum Augustum bey Pabstl. Heiligkeit zu verklagen, weil er seine angetraute Gemahlin Ingeburg, eine Dänische Prinzessin, Canuti Schwester, verstoßen, und in ein Kloster zu gehen genötigt hatte, unter dem ganz ungegründeten Vorwand alzu naher Blut-Freundschaft. Die Gesandten bestellerten ihr Gewer so wohl, daß Caelestinus durch angedroheten Bann Philippum auf andere Gedanken, und die getraute Ehe-Leuterwieder zusammen brachte.

Pabstl.  
Gewalt  
der Königl.  
nachtheil.

In Norwegen war um dieser Zeit unter den beyden Königen Magnus Erlandson und Sverre, viel Streit über das Recht zur Krone, worin sich der Pabst und die Geistlichen dasiges Reichs absonderlich der Erzbischoff von Drontheim Ericus Cæcus, der Bischof von Bergen, und andere Bischöffe mehr, so sehr misirten, daß der letztere, weil er auf die Parthey des Sverre gehalten, vom Pabst mit dem Bann gedrauet ward. Auch verbot der Heil. Vater den Norwegern und Isländern durch



durch eine Bullam, dem Sverroni, den geringsten Vorschub zu thun, oder ihm einigen Gehorsam zu leisten, weil er Canonum Sanctorum contemptor, Ecclesiastica Libertatis oppressor, mit hin Filius perditionis seyn sollte. Den Dänischen König ermahnte auch der Pabst, daß er dem Magno beystehen und jenen vertreiben helffen sollte. Welches Väterliche Gebot auch bald ausgerichtet ward, als König Canutus eine Zahlreiche Armee in Norwegen sandte, und den guten König Sverre durch verschiedne grosse Niederlagen dergestalt abmattete, daß er bis an seinen anno 1203 erfolgten Todt, nicht wieder zu Kräfften kommen könnte, und sein Sohn Haqvinus die intrigante Geistlichkeit, wolte er anders Friede haben, um schön Wetter bitten und in der Gütze sich mit ihnen setzen mußte. Inzwischen waren nebst gedachtem Erz-Bischoffen, vier von seinen Suffraganeis, nemlich Nicolaus Obsloensis, Martinus Bergensis, Ivarus Hamarensis und Nigellus Stafangrensis in Dännemarck geflohen, und gaben sich für Exules Christi & Iustitiae aus, bloß um den König verhasst zu machen. Einem jeden dieser 4 Norwegischen Prälaten vermachte der sterbende Erz-Bischof Absolon fünfzig Mark Silber, und dem Erz-Bischoffen Erico, doppelt so viel, wie ex Testamento Abtolocais zu ersehen, da sie doch in der That keines Almosen wehrt waren, in dem sie wohl hätten mögen zu Hause bleiben, und ihres Amts warten, ohne sich in Staats-Händel ein zu mischen.

Ao.  
1196.Intrigante  
Bischöffe  
wollen  
exules  
Christi  
heissen.

## ANNO 1196.

Liefen sich die Dännemärcker angelegen seyn, die Heidnische Estland Lief-Länder zum Christlichen Glauben, oder vielmehr unter ihre Herrschaft zu bringen, welches auch ziemlich gelungen, da der König Canutus viele Kirchen lies anlegen, und das Land mit Predigern versehen. Ein wenig zuvor war ein Mönch aus Segeberg, Namens Meinhard, mit einigen Bremischen Kaufleuten in Liefland angekommen, und hatte zuerst das Evangelium unter dasigen Heyden geprediget. Tho ward seine angefangene Arbeit durch Dänische Lehrer und zugleich Soldaten fortgesetzt. Von den Liefländischen Heer-Zügen wird im folgenden Seculo ein mehres vorkommen.

Dänne-  
märker be-  
zwingen  
Est- und  
Liefland  
und befeh-  
ren dasiger  
Heyden

Das Drontheimische Capitel hatte sich bey dem Pabst beklagt, daß geistl. Personen der weltlichen Gerichtbarkeit unterworffen seyn mußten, welches Vitium dereftabile der heilige Vater durch folgende Bullam abgeschafft wissen wolte.

CEL-



Ao.

1197.

Privileg. Capit. Nidros.

**C**ELESTINUS Episcopus, Servus servorum DEI, dilectis filiis, Nidrosiensi Capitulo Salut. & Apostolicam benedictionem. Cum ecclesiastica dignitates & spiritualis jurisdictione a laicorum personis esse debeant alienæ, mirari non sufficimus, quod post Canonicas institutiones, felicitis recordationis, Adriani Papæ, Prædecessoris nostri, quibus tres archidiaconatus in Ecclesia vestra distinxit, & Decanum duxit unicum ordinandum, per Laicos jurisdictiones conquerimini ecclesiasticas exerceri, & eis in spiritualibus indebitam potestatem concedi. Volentes ergo detestabile vitium a Nidrosiensi Ecclesia Removere, auctoritate presentium districtius inhibemus, ne aliquis laicus in Diocesi vestra ecclesiasticam jurisdictionem exerceat, vel causas audiat aut destruat, quæ judicio existunt ecclesiastico terminata. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ inhibitionis & constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis DEI & beator. Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. Datum Lateran. XVI. Kal. Aprilis, pontificatus nostri anno quinto.

## ANNO 1197.

Reuer  
Mönchs-  
Orden  
S. S. Tri-  
nitatis.  
in Ripen.  
Päbstl.  
Legat Fi-  
dencius  
stirbt in  
Dänne-  
marck.

Die neulich aufgekommene Brüder des Ordens S. S. Trinitatis beehreten in diesem Jahr Dännemarc mit ihrer Gegenwart, und fiengen in der Stadt Ripen an ein Kloster zu bauen, dem nachgehends einige mehr an andern Orten folgten.

Der Pabst Czelestinus III, hatte seinen Legaten, Cardinal Fidentium, den Magn. Matthæe unrecht Fiderarium nennt, hieher gesandt, über die Loslassung des um Aufruhrs Willen gefangenen Schlesw. B. Waldem. mit dem K. zu tractiren, konte aber nicht viel ausrichten, weil er bald Todes verfuhr, und zu Lund begraben ward. Von dem Chanceller



acter dieses sehr geizigen und ungerechten Mannes, dessen geistliche Schindereyen im Nahmen des Heil. Vaters verübet, den Kirchenzustand der Zeit in etwas abbildet, will einen Theil eines Brieffes St. Wilhelm Abbatis Ebelholtes. an den Erzbischoffen Absolon geschrieben, hieher setzen. Der Inhalt ist in gedachter Absicht Lesens werth.

Ao.  
1197.

**C**eterum mi pater & domine, ad vestram notitiam dignum duximus pervenire, dominum Fidentium Cardinalem nos & ceteros coabbates nostros, literis & domini Petri Episcopi monitis convenisse, ut ad eius expensas exsolvendas, patrimonium Christi marsupii sive loculis eius debeamus infundere; cum hoc facere nihil aliud esse sentimus, quam sacrilegium exercere. Præcipue cum hoc anno minus quam alio possideamus annonæ. Adduntur nobis, ut dicitur, importabiles minæ, nos videlicet vinculum suspensionis ab officiis nostris non evadere posse, si mandatis eius nos contigerit obviare. Res hæc difficilis. Et undique nobis pretenduntur angustie. Si enim hoc egerimus, mors nobis est; quia contra DEum. Si non egerimus, minime manuum eius violentiam evademus; quia ad hoc venit ut rapiat & devoret, sicut leo rapiens & devorans. Quid igitur faciemus? Estne consilium auferre pauperibus in tempore famis, & inferre tantillum quod habent in os leonis? Hæc autem mihi faciat DEus, & hæc addat, si aliud fecero quam DEO placere cognovero. Ecce ad oculos nostros reducit-ur antiquorum malitia. Tempore siquidem persecutionis dictum est martyribus sanctis: Adorate ydola & vivetis; alioquin interficiemini. Nobis dicitur: Implete sacculos Cardinalis, alioquin officiis vestris carebitis. O perversa cupiditas! O ambitio cæca! Vivit dominus, & vivit anima vestra, mi pater & domine, & si omnes pauperes abbates & monachi, ne suspendantur ab officio suo, immolaverint eius marsupio: sed non ego.



Ao.  
1197.

Benignis  
wieder d.  
Pabstes  
Geis und  
Tyrauney.

liud etiam proponit edictum. Ut qui Inarsupio eius immolare noluerit, eius conspectibus presentetur, & flectat genua ante Baal. Emam ergo paupertate praelationis officium, & injiciam pedes meos in compedibus symoniaca pravitatis quam semper odio habui? Mittat ergo manum, & succidat me, si placet, quia me non mutabit cuiuslibet affectio blandientis mihi. Et post Paulo: Arbui rti sumus quod eorum defectui parum superaa qui dicitur Cardinalis & Le gatus. Sed m tri talis erat legatio ad Roma nos? Absit. erebat uel aurum, sed signis & prodigiis occurri infirmorum. Et DEO redde bat, quos diabi Nonne cuidam aiebat, qui cor poris sui molest rgentum & aurum non est mihi, quod autem h bi do. In nomine, inquit, Ihesu Nazareni surge & amb Nonne per baculum tanti Legati Petri uidelicet Apostoli, huc illucque transmissum mortui resur gebant a morte? Sed dimittamus baculum, & agamus de pre sentia, & actibus Cardinalis. Ubi virtus & fortitudo ejus, qui de legationis officio gloriatur? Quem ab infidelitate redu xit ad fidem? Quibus amissum oculorum reparavit officium? Quos infirmos curauit? Quos leprosos mundavit? Quos mortuos suscitauit? Si talis esset Cardinalis qui Cardinalis dicitur no ster, quis ei non occurreret? Quis ei temporalia denegaret? Ec ce querit, quod nos dare non expedit, quia nec subest rerum substantia; nec ad hoc potest induci voluntas. A seculo non est auditum, quod Ordo Sancti Victoris Parisiensis alicui Cardina lium subiacerit in tributum. Solus ergo & primus ego totius Ordinis immunitatem & collatam gratiam infirmabo? Expedit mihi melius ut mola asinariq coilo meo suspendatur, & demer



gar in pelagus. O insensati, (si tamen fas est dicere) O inquam insensati Episcopi Danie, quis vos in tantum fascinavit, & in non prudentiam (non audeo dicere stultitiam,) vestram prudentiam evertit, & discretionis oculos excecavit? Nonne vos estis, qui dicere solebatis: cibariis abundamus, sed auri & argenti copiam non habemus? Si verum est quod pretendebat vestre propositionis assertio, cur in dandis muneribus lupis rapacibus de longinquo venientibus tam sollicite manus vestras expanditis? Alius quidem in C. marcarum pretio, alius in L. alius in XXX. predictorum luporum rabiem compescere totis viribus & sitim extinguere elaborat. Ut quid tanta perditio? Amen dico vobis, qui biberit ex aqua hac, iterum, & in eternum sitiet. Nonne hec omnia dari deberent pauperibus, non lupis, quorum ingluvies thesauro totius mundi exsaturari non posset? Utinam in eis fieret, ut & eis diceretur, quod Crasso auro conflato: Aurum sitistis, aurum bibite. Nec hoc quidem injuste, quia quotquot venerunt, fures sunt & latrones, mercenarii, non pastores. Proch dolor! Christus ad ostium panis inedia moritur: quis ex vobis Christo compatitur? Hec autem, ut verum dicam, ad gloriam expenduntur inanem, ut alius alio in dandis muneribus excellentior & profusior videatur. Amen dico vobis, recepistis mercedem vestram. Hoc modo ad exhauriendum quod superest vobis, cupiditatem eorum qui vos eviscerant, & ad vos eorum reditum, & alios, quos nec dum vidistis, certissime provocatis. Quibus mensam solam, cum quatuor equis, & quatuor marcis argenti, non denegare sufficere debuisset. In viam horum, pater amantissime, ne abieritis, qui semper pauperibus, que Deus vobis contulit, abundanter erogatis. Quod vobis sine adulationis oleo propinatur a vobis.



- AO.** Der Pabst confirmirte mit seinem Brief, gegeben 9 Kal. May  
**1198.** Pontif. 7. die vom Narhusischen Bischoffen an seinem Ort errichtete sechs  
 Narhusi- erste Ptzenden. Von selbigem Dato ist auch sein Ablass-Brief gege-  
 sche Thum- ben denen, die zum Bau der Narhusischen Thum-Kirchen steuern vberden.  
 Kirche.  
 Dem Kloster Sora schenckte Erk-B. Absolon das Dorf Thoaker  
 in Halland, wo Salz gesotten ward. Über die Grenzen dieses Dorfs  
 Donatio entstanden nachgehends grosse Streitigkeiten, welche allererst anno 1375  
 Sorana. gehoben wurden, als Erk-B. Nicolaus alle Forderungen seines Stuhls  
 gedachtem Kloster abtrat.  
 Capelle Die Königin Gertrud ward zu We in Schonen begraben, wo  
 St. Ger- selbst sie eine Capelle St. Gertrudis genannt, erbauen lassen.  
 rudis.

## ANNO 1198.

Ertheilte der Pabst Innocent. III. dem Lundschen Erk-Siz eine neue  
 Confirmation des von Adriano verthehenen Privilegi, quoad Pri-  
 mataram Sveciz, da es unter andern heist: Der Upsalsche Erz-Bi-  
 schoff hätte die Gnade der Bestätigung, gratiam confirmationis,  
 vom Lundschen erhalten, und wäre ihm Treue und Gehorsam  
 schuldig, doch ohne Verletzung der dem Römischen Siz ge-  
 bührenden Treue. Aus den lethern Worten mögte man schliessen,  
 daß der Pabst habe gewisser maassen besorgt, daß der Lundsche Erk-  
 Bischoff ein Nordisches Patriarchat aufzurichten trachten würde, mit  
 welchem schwülftigen Unternehmen Eskillus zu seiner Zeit auch würcklich  
 schwanger gegangen seyn soll, daher die Schweden und Norweger so viel  
 desto leichter ihre besondere Metropolitanos erhielten.

Am Ende dieses Seculi, ungewis aber in welchem Jahr, ward  
 bey der Frauen-Kirche zu Koeschild, ein Nonnen-Kloster gestiftet, und  
 zwar vom Probstn Isaac, welcher die an der Violirung des Grabes  
 St. Mariae Wilhelmi Episcopi verdiente und an seinen Helffern, dem Hermanno und  
 zu Koe- Arnfasto bereits ausgeübte Göttl. Rache durch solche Stiftung abzuwen-  
 schild ge- den suchte. Fati inelamentiam pietatis officio præcurrit. Nam in a-  
 distet. de Mariæ, magno rei familiaris impendio, sacrarum virginum convi-  
 etum instituit, eisq; quoad vixit, pudicitiz disciplinam ingeneravit.  
 Saxo Gram. Lib. XX. p. m. 216.

Der Pabst Innocent. bewilligte in einem Brieff 8. Kal. Jun. dem  
 Zehenden der Kauf- Bischoffen zu Bergen, daß die Kaufleute seiner Diöces, welche auf Zes-  
 leute. land handelten, unter Straffe des Banns angehalten werden mögten,  
 die



die Zehnden ihrer Kaufmanschaft der Heil. Kirchen zu entrichten. Einnen andern Brieff vom 3. Kal. Aug. gab dieser Pabst an die Bischöffe zu Schalholt und Holen auf Island, von einigen groben Lastern, welche nach Bericht des Abten Erlendi, bey ihnen in Schwange gehen solten, und billig abzustellen waren, besonders daß man mit dem excommunicirten Norwegischen König Sverre einige Gemeinschaft hatte. Über eben diese Materie findet sich noch ein anderer Brieff des Pabstes Dat. 6. Id. Octobr. an den Erzbischoffen von Drontheim, der zu wissen verlangt, mit welcher Straffe diejenige zu belegen waren, welche den König Sverre erkannten, und mit ihm zu schaffen hatten, da sie dann auch excommuniciret und alle Norweger nachmahls zum Überflus, ihres geschwornen Eides der Treue und Unterthänigkeit erlassen werden. Denen Königen von Dänemarc und Schweden schrieb der Pabst gleichfalls, sie zu ermahnen, daß sie den König Sverre als ein Monstrum und Teuffels/Glied, wie ihn der Heil. Vater tituliret, vom Thron jagen solten. Von dem Anfang dieses ärgerlichen Streits ist bereits oben ad annum 1195. mit mehren Erwähnung geschehen. Hier muß noch erinnert werden, daß der in den Bann gethane König Sverre, falsche Absolutions-Brieffe, gleich als wären sie aus Rom gekommen, selbst verfertigen lassen, um den gemeinen Mann in Norwegen damit zu befriedigen. Als aber auch dieser Streich nicht gelingen wolte, jug er den Pabstl. Legaten zum Lande hinaus. Da wurden in der Römischen Cancellen folgende Brieffe wieder ihn ausgefertigt.

Ao.  
1198.

Pabstl.  
Brieffe  
wieder den  
König  
Sverre  
in Norwe-  
gen und  
dessen An-  
hänger.

**N**idrosiensi Archiepiscopo, universis Episcopis, & aliis Ecclesiarum prelati in Norvagia constitutis, in fidelium communionem manentibus. In Vestrum & totius populi Norvagiæ criminum ultionem, permittente Domino, credimus accidisse, quod usque adeo in vos & totum regnum Norvagiæ, tyrannica Sveri crudelitas & violentia detestanda prævaluit, ut & regnum, nec electione principum, prout accipimus, nec ratione sanguinis, occupavit, & in viros Ecclesiasticos, ipse quondam Ecclesiastico, sicut dicitur, functus officio, debacchetur, Ecclesias opprimat, clericos persequatur, affligat pauperes & seviat in potentes, ita ut Divino credatur accidisse iudicio, ut qui secundum suam assertionem, illegitime natus, ad sacros non fuerat ordines promovendus, contra sanctiones canonicas assumptus ad

Verbre-  
chen des K.  
Sverre.



Ao. 1198. eos, fortius in illos delæviat, qui in ordinatione ipsius statuta canonum non servarunt. Miramur autem non de Deo, qui ad correctionem vestram ejus tyrannidem hactenus toleravit, nec de ipso, cujus spiritus obstinatus in malo, malum dediscere, assuetus iniquitati, non potest, sed de his, qui apostatam sacrilegum & nefandum adhuc, etiam sacrilegæ temeritatis ausu sequuntur, & ei præbent auxilium & favorem, cujus tyrannidem persequi potius pro viribus tenebantur. Licet autem ad edomandam ejus versutiam frequens manaverit ab Apostolica sede mandatum, nondum tamen sic ejus potuit perversitas refrædari, quin adhuc quibusdam in quadam parte Norvegiæ dominetur, & in ea rabiem superet aquilonis, qui ut amplius vos & universum Norvegiæ populum circumveniret & auctoritate Apostolica regnum sibi ostenderet confirmatum, bonæ memoriæ Celestini Papæ prædecessoris nostri Bullam falsare non timuit, qua varias literas sigillavit. Sed is, cui manifesta sunt omnia, ejus falsitatem detexit. *Ne autem ejus perversitas deserviat diutius in insontes, universitati vestræ per Apostolica scripta directe precipiendo mandamus, quatenus Norvegiæ populum diligentius moneatis, ne ipsum ulterius sequi præsumant, aut ei præstare auxilium vel favorem, alioquin universos sequaces ipsius excommunicationis nunciatis sententiâ innodatos, & claudentes Ecclesias, & nullum in tota terra Norvagica, quæ ipsum sequitur, sacramentum Ecclesiasticum, præter Baptisma parvulorum & pœnitentias morientium, celebrantes, fautoribus ejus decedentibus sepulturam Ecclesiasticam denegatis.* Ad hæc discretionem vestram nolumus ignorare, quod cum nuntii ejus ad nostram præsentiam accessissent, à nobis super facto ipsius nihil potuerunt penitus impetrare, unde si quid pro eo obtinuisse confinxerunt, à falsariis id obtentum esse noveritis, quorum multitudo in nostræ promotionis initiis cum falsis bullis per nostram fuit sollicitudinem deprehensa. Datum apud civitatem Castellanam, II Nonas Octobris.

Päbſtliche  
Gewalt ü-  
ber die  
Königl.

### ILLUSTRI REGI DACORUM.

Tam Cleri quam populi Norvegiæ promerentibus culpis, permittente Domino credimus accidisse, etc, etc. usque ad verba: deserviat



*in infantes.* Serenitatem Regiam rogamus, monemus, & exhortamur in Domino ac per Apostolica scripta mandamus, quatenus ad defendendas Ecclesias, Clericos in sua libertate tuendos, liberandos pauperes, & potentes de manu persecutoris illius, immo etiam ad *dejiciendum monstrum* illud, quod his solis parcat, quibus nocere non potest, taliter accingaris, ut & à Deo retributionem *& nostram consequi gratiam* specialius merearis, persecutionibus tantæ iniquitatis assistas, resistas sequacibus: ita quod *membrum illud diaboli* non possit in regno Norvagiæ Denuo debachari, aut persecutionem in Ecclesiis ulterius suscitare. Datum ut supra.

### NIDROSIENSI EPISCOPO.

Examinatam tuæ fidei puritatem & fervoris constantiam, quam nec persecutio, nec gladius, nec fames, nec exilium diuturnum, à charitate Christi separare potuit vel dejicere à statu libertatis ecclesiasticæ conservando, quem etiam nec terror coegit, nec minæ moverunt, nec demulserant blanditiæ, nec promissiones potuerunt inducere, ut Svero Sacrilego & Apostatæ, qui regnum Norvagiæ penes effusionem sanguinis & violentiam occupavit, in matris infamiam se asserens de regali progenie descendisse, vel latenter annueres, vel expresse faveres, dignis in Domino laudibus commendamus. Et tanto amplius ex hac tuæ fraternitatis fortitudine congaudemus, quanto in te potius persecutor exarsit. Sed constantia tua ejus tyrannidem superavit: unde cum tibi contra tyrannum illum hæc tuis esset suffraganeis assistendum, nec eorum aliquis eidem excommunicato deberet præstare favorem, utpote qui Ecclesias & Ecclesiasticos viros servituti subicere nititur, opprimere pauperes & effundere sanguinem innocentem, ferre non possumus non moleste, quod Be. genis Episcopus suffraganeus tuus, contra bonæ memoriæ Celestini Papæ prædecessoris nostri mandatum, & contra tuum etiam interdictum, castra ipsius sequi non dubitat, celebrans excommunicato divina, & in ejus præsentia universa exercens Ecclesiastica sacramenta; quilibet à te fuerit sæpius evocatus, tuo tamen se noluit conspectui præsentare. Quia vero tanta præsumptio severiore debet animadvertitione puniri, fraternitati tuæ per Apostolica scrip-



Ein Bruder schlug den andern Todt, und ward wieder todt geschlagen. So stund es um die Mitte dieses Seculi. Gegen dem Ende desselben, verursachte die verderbliche Rotte des Marsch-Stryg, mit Hülffe der Norweger, noch mehr Ungelegenheit, indem absonderlich die See-Küste ihu von einheimischen, fast eben so sehr wie im vorigen Seculo von den Wenden, unsicher gemacht, und nicht wenig Städte durch Mord und Brand verheeret wurden.

Papo-Caelaria  
weit gef.

Der König  
dem Pabst  
unterworfen.

Ich nähere mich aber meinem eigentlichen Endzweck, nemlich dem Zustand der Kirche, und zwar erstlich was die äußere Form und Gestalt betrifft. Da begegnet uns anfangs die gräuliche Papo-Caelaria, welche ihu gar hoch gestiegen war, wie solches unter andern daraus abzunehmen, daß in einem unten vorkommenden Brief, König Christoph. I. Den Pabst seine Hohe Obrigkeit zu nennen, kein Bedencken trägtet, gleich wie auch dessen Sohn R. Ericus Clipping, in seiner appellation von anno 1266, sich also unterthänig verlauten läffet: Wir unterwerffen uns dem Schutz und Schirm des Pabsts, und wollen von ihm Leiden was recht ist. Die Anleitung war, daß der Cardinal Guido in des Königs eiguem Lande ein Geistlich tribunal errichtet, und ihn davor zu erscheinen beordert hatte. Um solcher Ober-Herrschaft des Pabstes desto mehr gewicht zu geben, sandte er auch bisweilen seinen Legaten die Könige in seinem Nahmen zu Krönen, und dafür einen guten Schilling zu verdienen, wie ich dann in einem Cod. MSS. Bibl. Univers. Hafn. finde, daß die Ao. 1247. durch einen solchen Apostolischen Botschaffter, mit grosser Solennite zu Bergen verrichtete Kröpfung des Norwegischen R. Haqvini, Fünffzehn Tausend Marck-Sterling, in den Tagen eine ungemein grosse Summa, gekostet: IV. Kal. Aug. Rex Haco in Regem coronatur apud Bergas, ab Episcopo Sabinensi, *NB. pro quo honore Rex Pape 15000 Marcar. Sterlingarum numeravit.* Legatus, præter ingentia dona 500 marcas ab ecclesia illius regni extorsit. Haco autem Rex, cruce signatus a Papa impetravit, accipere tertiam partem reddituum ecclesiasticorum, ad eam peregrinationem. Matth. Parisiensis der mit war und die Reise dieses Legaten Beschrieben, sagt p. 549. Der König habe nach seiner Kröpfung sich dahin erkläret, er wolte zwar aller der Heill. Kirchen, nicht aber des Pabsts Feinde Feind seyn. Daß auch der Heilige Vater zu Rom mit der blossen Ehre, da er zwar Servus Servorum auf dem Papier, in der That aber Domi-



nus Dominatum seyn wolte, sich nicht abspeissen lassen, sondern überdem, jährlich ein gut Stück Geldes ad Cameram Apostolicam aus Dänemarc gezogen, stehet daraus abzunehmen, daß der Erzbischof Jacob Erlandsen, anno 1357. unter andern auch diese Klage wieder dem König Christoph. I. einbrachte, Daß, er allzu leichte Mütze schlägen lies, wodurch die jährliche Contribution des Pabsts geschmälert ward. Auch finde in denen von Hr. Th. Barthol. gemachten Auszügen alter Briefe, Pabst Martin. III. habe in einem Schreiben dat. 4 Non. Mart. Ao. 1281. den König in Norwegen ermahnet, constitutionem antiquare, quia clericis nummos argenteos vendi, & pecuniam in subsidium terræ Sanctæ, e regno efferrî prohibuerat, das ist, er mögte denjenigen Befehl wieder aufheben, durch welchen er verboten hatte Silber an Geistliche Leute zu verkauffen, und solches zum Behuef des gelobten Landes auszuführen: So sagt auch Bzovius n. II. Pabst Honorus IV. habe Ao. 1285. einen Nahmens Hugvez castellio in Dänemark und Schweden gesandt, als einen exactorem decimarum pro subsidio terræ sanctæ, das ist, einen Eintreiber der Zehenden für das Heilige Land. Aus allen siehet man, das Heilige Land oder die Vertheidigung des Heiligen Grabes wieder die Saracenen sey dem Pabst ein sehr heiliger und beqwemer Nahme gewesen, seinen Geiz zu üben, so wohl als seine Gewalt über die Königliche zu extendiren. Dieses letztere erhellet unter andern daraus, daß Urbanus P. P. IV. denen Dänemarkern, die sich mit dem Heiligen Creutz bezeichnen, Das ist, als Geistliche Soldaten einvölliren lieffen, die Freyheit schenckte, daß sie ausser ihrem Bischofthum, vor kein Gericht gezogen werden konten, dat. Kal. Octob. 1263.

Die Heilige Camera Apostolica ziehet jährl. gut Geld aus dem Lande.

Die Gewalt derer Erzbischöffe war auch iso der Gestalt angewachsen, daß selbige den Königen fast unerträglich fallen wolte, wie solches absonderlich aus dem ad annum 1256 vorkommenden Klag-Libello des Königs wieder Jacob Erlandsen erhellet. Von ihrer Erwählung gieng man iso den König ganz vorbei, daher sie auch von niemand als vom Pabst allein dependiren, auch keinen Weltlichen Richter erkennen wolten. Auf eigener Hand baueten sie nach belieben feste Schlöffer und Städte, in welchen letztern nicht dem Könige, sondern ihnen Zoll und Licent entrichtet ward. Sie gaben neue Geseze und änderten die alte Landes Constitutionen in denen Dingen, die ihrer Gewalt und Hobeit im wege stunden, sürgebend, das jus canonicum, und die Schlüsse

Erzbischöffe steigern auch ihre Gewalt.



Derer  
große  
Einkauf-  
te:

Erkauf-  
fung des  
pallii  
kommt  
auf

Was die  
pallium  
eigentlich  
ist.

Emula-  
tion des  
Schwe-  
dischen  
E. B.

derer allgemeinen concilien, müßten sich von denen Bürgerlichen Rechten nicht verdringen lassen. Aus solcher Anleitung des eigenmächtig geänderten Schonischenskraa-Rechts, entspan sich eben derjenige Streit, welcher König Christoph. I. das Leben kostete. Aus einem bey A. Hvitfeld p. 268 befindlichen Brief ersehe, die Einkünfte des Lundschen Erzbistums sind damahls 6000 Marck Silbers oder hundert vier und vierzig tausend Marck Lübsch gewesen, welche nach proportion der gesteigerten Valeur des Geldes, heute zu Tage bey Nahe drey Tonnen Goldes austragen würden. Das so genannte Pallium oder Paludamentum, hatte der Dänische Metropolitanus bishero nicht zu Rom gehohlet. Tho aber war Trugothus Thorstani der erste, welcher solches that, und es mit 4000 Marck erkauffen mußte, welche nützliche Ceremonie unter andern auch darzu dienete, daß der Erzbischof dem Römischen Stuhl nexu propiori verpflichtet, und hingegen der Gewalt des Königs so viel desto mehr entnommen ward. Es war aber gedachtes Pallium ein Geistlich Ritterband oder Ehrenzeichen, welches der Pabst dem Erzbischoffen anlegte, ohne dem er keine Messe halten, andere Bischöffe ordiniren, Kirchen weihen, oder dergleichen Amts Sachen verrichten könnte. Es war von Wolle gemacht, aber von keiner gemeinen Wolle, dann dieselbe zu bekommen, wird noch heutiges Tages erfordert, daß man am Tage St. Agnetis, da Agnus Dei gesungen wird, in der Kirchen gedachter Heiligen zu Rom, zwey Lämmer auf den Altar setze, und nachgehends denen Subdiaconis an der St. Petri Kirche, selbige weiden zu lassen übergiebt. Auf dem Herbst können sie geschoren werden, und so dann ist die Wolle rechter Art, ein Bischoffl. Pallium, daraus zu machen, daß ist ein Band von drey finger breit und drey Ellen lang, welches um den Hals und über die Brust zu beyden Seiten her unter hanget, und mit Crucifixen gezieret ist, welches denen die es nicht wissen, zur Nachricht allhier habe einfließen lassen. Da bereits im vorigen Seculo Schweden seinen eignen Erzbischoffen erhalten, doch mit dem Beding daß er sein Pallium zu Lund hohlen solte, und dieses nichtige ceremoniel die beyde Nationen nur zur Eifersucht reizte, bemüheten sich die Schweden von aller connexion mit dem Dänischen Erzbischoffen, der auch Primas Sveciae heiß, entbunden zu werden, obwohl vergeblich, in dem der Römische Hof, die dem Eskillo Arch. Lundensi und seinen Nachfolgern gegebne privilegia unverbrüchlich gehalten haben wolte.

Honorius P. P. IV. dat bullam qua J. Archiep. Lundensi, pallium



hum mittit, Magno Archiep. Upsalensi tradendum, ut quondam Gregorius IX. fecerat, licet Nuncius Magni se oppusuerat. 15 Kal. Jun. Sed quia causa hæc inter utramq; sedem tunc agitabatur in curia Romana, noluit Magnus Pallium a Lundensi recipere. Chron Archiep. Upsal. p. 55. 57.

Welcher Gestalt der Norwegische König Magnus seine Krone dem Heil. Olaf aufgetragen, d. i. Sich und sein Reich diesem Heiligen, eigentlich dem Drontheimischen E. Bischoffen unterworfen, wird unten beym Jahr 1277 vorkommen. Gewalt  
des Norw.  
E. B.

Ubrigens ist zu notiren, daß die Gewalt des Dänischen Erzbischoffs sich iso weiter ausgebreitet, nachdehm die in Lief- und Estland angelegte drey neue Bischoffstümer ihm unterwürffig gemacht worden. Liefland  
unter dem  
Dänisch.  
E. B.

Gleich wie nun der Landische Metropolitan oder Erzbischof seine Gewalt je weiter und weiter zu extendiren suchte, also folgten ihm hierzu in seine Suffraganei, die übrigen Bischoffe nach, und an Statt sie bishero den König und seinen Reichs-Rath für ihren Richter erkannt hatten, wolten sie anizo von aller Weltlichen Jurisdiction eximiret, und allein vom Römischen Stuhl abhängig seyn, daher sie recht gefährliche Leute waren, weil eines jeden Gelegenheit nicht litte, mit ihnen gen Rom zu ziehen, und allda seine Sache aus zu machen. Burden sie im geringsten beleidiget, so rochen sie sich selbst durch den Bann. Die aber von ihnen beleidiget wurden, konten schwerlich ja fast unmöglich, zu ihrem Recht gelangen, dadurch dann die schädliche Selbst-Rache, ja Mord u. Todtschlag veranlasset ward, wie solches unter andern aus der Geschichte des anno 1261, erschlagenen Borglunischen Bischofs Olaf Glob, zur gnüge erhellet. Wie groß ihr Ansehen um diese Zeit gewesen, siehet man unter andern daraus, daß man im Musæo Regio und sonst Mäusen findet, die auf einer Seite den König mit seiner Krone, auf der andern aber den Bischof mit seiner Mütze zeigen, wovon unten in der historia personali, Exempel vorkommen werden. Ihre Güter und Einkünfte mehrten sich durch verschiedene donations und Gefälle täglich, wie auch da durch, daß sie mehren Theils von Adlicher herkunft waren, und wann sie mit Tode abgiengen, ihre Erb-Güter, entweder dem Bischoffs-

Die Bischoffe wolten auch emergiren.

Für Reichthum und Gewalt.



Stuhl unmittelbar einverleibten, oder doch demselben Lehnweise unterwürffig machten, da derjenige aus ihrer Verwandtschaft, welcher die Güter übernahm, ein Vasal des Bischoffs werden, ihm den Eid ablegen, und auch eine jährliche recognitionem feudi entrichten mußte. Dies ging so weit, daß als König Christoph. anno 1257. Die Bischöfl. Vasallen Adliches Standes vor seinem Gericht zu erscheinen mußte, er sie zu gleich des Eides, den sie ihrem Herrn geschworen, erlassen mußte. Die in so genandten 3 Marcks Sachen fällige Brüche ward ihnen ums Jahr 1240 zugestanden. Mit ihren Güthern stärckten sie auch in Krieges-Läufften die Feinde des Vaterlandes, ja lockten dieselbe hinein, und thaten ihnen allen Vorschub, womit sich absonderlich die beyden Brüder Petrus und Jens Bang, Bischöffe von Roschild und Odense, einen übeln Nachruhm erworben. Ihr ganz Martialisches Wesen, wodurch sie sich im vorigen Seculo fast distingviret hatten, scheint 180 ziemlich abgenommen zu haben, und an Stat sie vorhin allen campagnen und Krieges-Zügen, vom Anfang bis aufs Ende beygewohnet, folgten sie 180 nur in 6 Wochen der Königl. Armee, nachdem der Erk-Bischof Jacob Erlandsen das Statutum gemacht, daß sie länger nicht von ihrem Amt abwesend seyn dürfften, über welchem Verbot gedachter Erk-Bischof auch bey Pabstl. Heil. vom Könige, der dieser Geistl. Generals nicht entbehren könnte, verklaget ward.

Sie sind weniger Martialisch als vorhin.

Kirchen-Visitation

Wann sie Jährlich auf die visitation umher reiseten, sahen sie fast am allermeisten auf die Unterhaltung des Kirchen-Ornats und was die äussere Anständigkeit bey dem Gottes-Dienst betraf. So finde im Exordio chara Insula MSS. Daß der Wiburgsche Bischof Guunerus, ein vor vielen seiner Zeit eifriger und frommer Prälat, bey Kirchen-Besuchungen absonderlich beobachtet habe, ob das Mess-Gewand auch rein war, an indumenta sacerdotalia essent munda, und der Chor-Rock, Corporalia, in gutem Stande: Wo nicht, belegte er die Prediger mit schwerer Poenitenz.

Canonici u. Prälaten schwingen sich auch empor.

Die Canonici, als Trabanten derer Bischöffe, welche 180 in ein ganz seculaires Leben verfielen, wolten sich nicht nur nicht mehr von denen Bischöffen zwingen lassen, sondern versuchten vielmehr denen selben Gesetze vorzuschreiben, wie aus denen ad annum 1206 vorkommenden Statutis capituli Aarhusiensis, mit mehren zu ersehen. Die Bischöffe wurden 180, den König ungefragt, von ihnen erwählet, doch die Wahl vom



vom Pabst bestättiget, und wann ihnen bisweilen vom Metropolitano ein Bischof aufgedrungen werden wolte, wandten sie sich mit ihrer appellation, zum Römischen Stuhl. Die Vergebung einer vacanten Präbende, wolten sie dem Bischoffen auch nicht länger zustehen, sondern wählten selbst denjenigen, der in ihrer Versammlung Platz finden sollte. Ihre Verrichtung war, im Consistorio dem Bischoffen mit guten Rath an die Hand zu gehen, im Chor der Thum-Kirchen zu gewissen Zeiten Tages und Nachts, ihre so genante horas canonicas mit Singen zu observiren, das Schulwesen zu bestreiten, die gemeine Güther des Capitels und der Thum-Kirche zu administriren, u. s. f. Der Eyd eines Canonici, den er bey seinem Antritt abzulegen hatte, war also abgefaßt.

**E**go N. N. Prælati vel Canonici Eccl. N. N. juro me servaturum statuta, privilegia & consuetudines capituli approbatas, libertatemq; ejusdem pro meo posse, ad quemcumq; statum pervenero, defensurum, nec petam insueta. Ita me Deus adjuvet. Eid eines canonici.

Der Eyd eines Bischoffen und Abten stehet im conspectu des vorigen Seculi. Dann solche generale Dinge setze ich nach dem III ter, in welchem sie mir ex Documentis vorkommen.

Mit den Gemeinen Priestern und geringern Kirchen Bedienten, hat es in diesem Jahre hundert keine andere Bewandniß, als im vorigen gehabt. Zur Abtragung Ihrer etwa nachgelassenen Schulden, ward also an einigen Orten, ein Theil derer Einkünfte des nächsten Jahres nachgeherds das Gnaden-Jahr genannt, ausgesetzt. Gnaden-Jahr. *Th. Episcopus Ripensis statuit, ut redditus clericorum, post festum Philippi & Jacobi decedentium, eis ad Pascha usq; integraliter cederent pro debitis solvendis MSS. Bibl. Hafn.* Vom Fühnischen Bischoffen Johanne heist es in Serie Episc. Othon. MSS. ad an. 1271. *Sacerdotum corruptus mores reformavit eosq; ad frugalitatem revocavit.* welches ihre wollüstige und unordentliche Lebens-Art voraussetzet.



Stuhl unmittelbar einverleibten, oder doch demselben Lehnweise unterwürffig machten, da derjenige aus ihrer Verwandtschaft, welcher die Güter übernahm, ein Vasal des Bischoffs werden, ihm den Eid ablegen, und auch eine jährliche recognitionem feudi entrichten mußte. Dieses ging so weit, daß als König Christoph. anno 1257. Die Bischöffl. Vasallen Adelichestandes vor seinem Gericht zu erscheinen curte, er sie zu gleich des Eides, den sie ihrem Herrn geschworen, erlassen mußte. Die in so genandten 3 Marcks Sachen fällige Brüche ward ihnen ums Jahr 1240 zugestanden. Mit ihren Güthern stärckten sie auch in Krieger-Läufften die Feinde des Vaterlandes, ja lockten dieselbe hinein, und thaten ihnen allen Vorschub, womit sich absonderlich die beyden Brüder Petrus und Jens Bang, Bischöffe von Roschild und Odense, einen übeln Nachruhm erworben. Ihr ganz Martialisches Wesen, wodurch sie sich im vorigen Seculo fast distingviret hatten, scheint 130 ziemlich abgenommen zu haben, und an Stat sie vorhin allen campagnen und Krieger-Zügen, vom Anfang bis aufs Ende beygewohnet, folgten sie 130 nur in 6 Wochen der Königl. Armee, nachdem der Erz-Bischof Jacob Erlandsen das Statutum gemacht, daß sie länger nicht von ihrem Amt abwesend seyn dürfften, über welchem Verbot gedachter Erz-Bischof auch bey Päbstl. Heil. vom Könige, der dieser Geistl. Generals nicht entbehren könnte, verklaget ward.

Es sind  
weniger  
Martia-  
lisch als  
vorhin.

Kirchen-  
Visitation

Wann sie Jährlich auf die visitation umher reiseten, sahen sie fast am allermeisten auf die Unterhaltung des Kirchen-Ornats und was die äussere Anständigkeit bey dem Gottes-Dienst betraf. So finde im Exordio chara Insula MSS. Daß der Wisburgsche Bischof Gunnerus, ein vor vielen seiner Zeit eifriger und frommer Prälat, bey Kirchen-Besuchungen absonderlich beobachtet habe, ob das Mess-Gewand auch rein war, an indumenta sacerdotalia essent munda, und der Chor-Rock, Corporalia, in gutem Stande: Wo nicht, belegte er die Prediger mit schwerer Poenitentz.

Canonici  
u. Präla-  
ten schwin-  
gen sich  
auch em-  
por.

Die Canonici, als Erabanten derer Bischöffe, welche 130 in ein ganz seculaires Leben verfielen, wolten sich nicht nur nicht mehr von denen Bischöffen zwingen lassen, sondern versuchten vielmehr denen selben Geseze vorzuschreiben, wie aus denen ad annum 1206 vorkommenden Statutis capituli Aarhusiensis, mit mehren zu ersehen. Die Bischöffe wurden 130, den König ungefragt, von ihnen erwählet, doch die Wahl vom



Von dem coelibatu clericorum, siehe ein mehrtes unten in der chronologie ad ann. 1222. und 24. Die Zehnden wurden iso der Priesterschaft nicht mehr disputirlich gemacht, ausgenommen im Schleswigischen und Ripischen Stifft, wo man noch nicht recht daran wolte. Sonst geschah es mit großer Schwächung des publici, daß die Kirchen und Klöster Güther sich unter der Hand mercklich vermehreten. Dann zu geschweigen, was der anwachsende Aberglaube, Weltlichen Standes Persohnen, an Seel Gaben und dergleichen auf dem Sterb Betre abdrang, so fehlten iso durch Testamenten derer erblosen Priester alle durch Opffer und Zehnden gemachte acquisitiones dem Kirchlichen Stand, mehren Theils anheim. Täglich floß durch diesen Canal etwas hinein, und niemahls kam zum allgemeinen besten etwas wieder heraus.

Einkom-  
men.

Einige, wiewohl comparative wenige Kirchen, wurden in diesem periodo erbauet, dabingegen stiftete man derer Klöster so viel desto mehr, wie dana diese Zeit ein rechtes Mönchen Seculum mag genannt werden. Man hatte bisshero an Benedictinern, Augustinern, Præmonstrantern, Bernhardinern oder Cisterciensern, so auch Johanniten oder Creuz Brüdern, guten Vorrath gehabt. Iso aber, thaten sich zween ganz neue und weit Zahlreichere Orden hervor, nemlich die Dominicaner, welche Predig Brüder, gemeinlich aber Schwarze Brüder genannt wurden, und der vermeinten Käherer derer Waldenser, die allenthalben sich ausbreitete, widerstehen solten. Von ihrer Ankunfft und etablissement in diesem Lande, siehe das Jahr 1221. In einem Cod. MSS. Bibl. univ. Hafn. heist es: Salomon natus Aarhusæ, Prior Frisacensis, a B. Dominico, cum Papæ & suis litteris ad Waldemarum Regem & Andream Archiepiscopum mittitur, qui post varios casus, & semel a naufragio per B. Dominicum, nuper defunctum, liberatus, in Norvegiam venit, & inde Skule Jarli auxilio, Hafniam. Legatus de erescentia, tunc legatus in Dania, eum, utpote literatum & facundum, mox sibi interpretem adsciscit. Tandem circa Pentecosten, ab Archiepiscopo fratribus Lundis locum obtinet. Quo audito, fratres multi in Sveciam, & alii plures, Lundis ad eum veniunt & Simonem sibi constituunt. Circa idem tempus, Ranoldus Decanus Roschildensis, a B. Dominico in ordinem est receptus & post a Primoriam regit. Post eum Arnoldus

Kloster-  
Leute.

Schwar-  
ze Brü-  
der.

Ihr



Priester  
und übrige  
cleri.

Die Ehe  
1220 ab-  
solute  
verbotten.

Ehe Wei-  
ber und  
Huren  
gleich ge-  
schäget:

Norweg-  
sche Priest-  
länger ge-  
schonet.

Dem Ansehen nach sollten sie 1220 mit Weibern keinen ehelichen Um-  
gang haben, nachdem man in 100 Jahren sich wieder dem Päbstl. Ver-  
bot gesperrt, nun aber anno 1222. auf dem Schleswigschen national-  
concilio, harte geschehen lassen, daß die Ehe allen und jeden Clericis,  
durchaus und absolute, verboten worden. Wie weit aber diesem Schluß  
des concilii nachgelebet, und wie die Bischöffe das jus connivendi den-  
noch behalten, stehet aus folgenden Worten des Herrn A. Hvitfeld B.  
Chron. pag. 21. abzunehmen. Innocentius IV. hat im vierten Jahr  
seines Pontificats dem Rapischen Bischöffen Vollmacht ertheilet,  
diejenige Clericos aus dem Bann zu lösen, welche von seinem Legat-  
ten, wegen gehaltener Beyschläfferinnen in den Bann gethan wa-  
ren, dabey dieses ausbedungen, daß wann sie ihre Beyschläffer-  
innen. (danice Boelstak) und Eheweiber gänzlich würden ver-  
stossen haben, sollten sie dem Bischöffen genughaffte Versicherung  
geben, weder dieselbe, noch an ihrer Statt andere, wieder an-  
zu nehmen. Ferner gab er ihm auch Vollmacht, mit denen, welche,  
nachdem sie zum Amte geweihet, ihre Beyschläfferinnen und  
Eheweiber (Boelstak og Zustruer) nicht völlig (icke aldelis) ver-  
lassen wolten, so zu verfahren, wie es ihrer Seeligkeit dienlich  
seyn mögte. Und zwar solts er mit Aufserlegung einer seeligen  
Poenitentz, sie zwey Jahr von ihrem Amte suspendiren. Würden  
sie als dann in einem guten Leben erfunden, mögte der Bischof  
ferner mit ihnen thun, was ihm gut zu seyn dünckte. So weit  
Hr. Hvitfeld. Was solche Gewissens-Stricke nach sich gezogen, und  
wie das Ehe-Verbot den Concubinatum introduciret, wo nicht gar un-  
menschlichere Thaten veranlasset, stehet ohnschwer zu errathen.

Gleich wie die gesunde politica ein neulich conqvettirtes Land an-  
fangs am allermeisten geschonet haben wil, so liese man der Norwegis-  
chen Clerisey hundert Jahr länger als der Dänischen, die Priester Ehe  
offen stehen. 1230 aber, nemlich Ao. 1237 ward sie hierin der Däni-  
schen gleich gemacht, doch mit dem unterschied, daß nur denen bissher  
unverheyrahten künfftig hin Weiber zu nehmen, verbotten, nicht aber  
denen bereits beweihten, wie in Dännemarc geschehen war, die Ab-  
schaffung anbefohlen worden. *Gregorius P. P. IX. ne Sacerdotes  
provinciae Nidrosiensis matrimonium contraherent inhibet.  
Bzovius v. 9.*

Wen



Von dem coelibatu clericorum, siehe ein mehres unten in der chronologie ad ann. 1222. und 24. Die Zehnden wurden iso der Priesterschaft nicht mehr disputirlich gemacht, ausgenommen im Schleswigischen und Ripischen Stifft, wo man noch nicht recht daran wolte. Sonst geschah es mit großer Schwächung des publici, daß die Kirchen und Klöster-Güter sich unter der Hand mercklich vermehreten. Dann zu geschweigen, was der anwachsende Aberglaube, Weltlichen Standes Versohnen, an Seel-Gaben und dergleichen auf dem Sterb-Bette abdrang, so siehlen iso durch Testamenten derer erblosen Priester alle durch Opffer und Zehnden gemachte acquisitiones dem Kirchlichen Stand, mehren Theils anheim. Täglich stoh durch diesen Canal etwas hinein, und niemahls kam zum allgemeinen besten etwas wieder heraus.

Einkont-  
men.

Einige, wiewohl comparative wenige Kirchen, wurden in diesem periodo erbauet, dahingegen stiftete man derer Klöster so viel desto mehr, wie dann diese Zeit ein rechtes Mönchs-Seculum mag genant werden. Man hatte bishero an Benedictinern, Augustinern, Prämonstrantern, Bernhardinern oder Cisterciensern, so auch Johanniten oder Creuz-Brüdern, guten Vorrath gehabt. Iso aber, thaten sich zween ganz neue und weit zahlreichere Orden hervor, nemlich die Dominicaner, welche Predig-Brüder, gemeinlich aber Schwarze-Brüder genant wurden, und der vermeinten Käheren derer Waldenser, die allenthalben sich ausbreitete, widerstehen solten. Von ihrer Anfunfft und etablissement in diesem Lande, siehe das Jahr 1221. In einem Cod. MSS. Bibl. univ. Hafn. heist es: Salomon natus Aarhusiæ, Prior Frisacensis, a B. Dominico, cum Papæ & suis litteris ad Waldemarum Regem & Andream Archiepiscopum mittitur, qui post varios casus, & semel a naufragio per B. Dominicum, nuper defunctum, liberatus, in Norvegiam venit, & inde Skule Jarli auxilio, Hafniam. Legatus de erefentia, tunc legatus in Dania, cum, utpote litteratum & facundum, mox sibi interpretem adsciscit. Tandem circa Pentecosten, ab Archiepiscopo fratribus Lundis locum obtinet. Quo audito, fratres missi in Sveciam, & alii plures, Lundis ad eum veniunt & Simonem sibi Priorem constituunt. Circa idem tempus, Ranoldus Decanus Roschildensis, Parisiis a B. Dominico in ordinem est receptus & post annum Prior factus, multis annis Primoriam regit. Post eum Arnoldus 2 annis, tunc Salomon 20.

Schwar-  
ze Brü-  
der.



Ihr Vorgänger war ein Spanier, Namens Dominicus Guzman. Über das den Mönchen gemeine votum castitatis, paupertatis & obedientiae, oder der Keuschheit, der Armuth, und des Gehorsams, hatten sie sich verpflichtet, einen schwarzen Rock zu tragen, kein Fleisch zu Essen und das Stillschweigen zu üben. Der Zweite igo entstandene Orden war der Franciscaner, von einem Italiener Francisco Ahalio also genant. Von ihm und der Ankunfft seiner Bruderschafft in Dännemarck, besiehe das Jahr 1232. Diese hiesien sonst von der Couleur ihrer Kleidung, Graue Brüder, wie auch von ihrer, besorglich affectirten, äußerlichen Demuth Minoriten oder fratres minores, pauperes, Bettel-Mönche und Baarfüsser, welche alle einerley Leute sind, obwohl in folgenden Zeiten aus diesem Orden einige sonderbare Secten, die doch alle Franciscum für ihren Lehr-Vater erkennen, entstanden sind. Diese struden im Ruff der allergrößten Heiligkeit und Verdienste bey Gott, als die es allen bisherigen Mönchen an gestrenger Lebens-Art zuvorthaten. Man sahe sie auch in diesen kalten Ländern bey Winters-Zeit Baarfus lauffen, doch so Baarfus nicht, daß sie ja einen hölzernen Klotz unter dem Fuß hatten. Eine geringe wollene Kutte trugen sie am bloßen Leibe, der dadurch zer-nagt und mörthert werden solte. So gürteten sie sich auch mit einem Strick, Peitschten sich öftters, schlieffen nicht sanft, und Bettelten ihr Brodt vor den Thüren. Von diesem Orden waren, tempore Reformationis, über hundert Klöster in Dännemarck, deren jedes 20, 30, 40, und mehr Brüder hatte, und wann der Herr Christ. Tychonius in seiner 1717 gehaltenen Oratione Jubilæa spricht, die Provinz Nord-Zütland allein habe unter dem Pabsthum bey Hundert Kloster gehabt, [*pingvia sua omasa ac in ipsa pauperie distenta adipe abdomina, vix centenorum in hac Cimbria nostra Monasteriorum reditibus, exsaturantes*] Glaube wohl, die Franciscaner, und nächst diesen die Dominicaner, haben den ansehnlichsten Theil ausgemacht, daher unter andern mag geschlossen werden, wie mangelhaft und unzulänglich der bey Joh. Mestenio in Scond. Illustr. Tomo IX. Lib. V. p. 17. seq. Befindliche Catalogus gedachter beyden Ordens Klöster sey, da nur etwa die größten und besten angeführet sind, absonderlich die in den Städten befindlich und also mehr bekannt gewesen. Daß aber auf dem Lande, nebst den reichen Herrn-Klöstern der Benedictiner, Bernhardiner und Augustiner, auch nicht wenige Bettel-Brüder Klöster gewesen, deren Gedächtnis gut-

Graue  
Brüder.

Gestreng  
Lebens-  
Art.



ten Theils schier erforschen, erbhellet unter andern daraus, daß ihre habende Ländereyen, von deren Frucht sie sich zum Theil nähreten, keine Zehnden gegeben, noch andere oneragetragen, wie solches mit mehrem aus einer vom Ripischen Bischoffen Tychone gegen dem Ende dieses Seculi vidimirten Bulla Pabsts Clementis, hiesigen Franciscanern verliehen, zu ersehen ist. Weil auch diese von guter Hand in originali mit communicirte Bulla gar vieles enthält, daraus die Freyheiten, disciplinen und andere Umstände dieses allerstärcksten Mönchen-Ordens klärlich zu ersehen, wif selbige, als meines wissens noch nie gedruckt, ihrer Weitläuffigkeit unerachtet, alhier einrückten. Wer sich die Mühe giebt, das verzweifelt böse Latein durch zu lesen, wird sich von diesen Mönchen leichtlich einen Begriff machen können.

**U**niversis presentes litteras inspecturis, THUCO DEI gratia Ripensis Episcopus salutem in Domino. Noverritis nos litteras domini clementis pape IV. non raras, non abollitas, nec in aliqva sui parte viciatas vidisse sub hac forma.

Pabst.  
Bulla  
den Fran-  
ciscaner-  
Mönchen  
in Dänne-  
mark ge-  
geben.

**C**LEMENS Episc. Servus Servorum DEI, dilectis filiis, generali, & provincialibus ministris, de universis fratribus, ordinis fratrum minorum, salutem & apostolicam benedictionem. Virtute conspicuos sacri vestri ordinis professores, qui contemplationi celestium ferventer invigilant, & pie vite studio, sine intermissione desudant, decet per apostolice circumspeditionis auxilium, sic provide dirigi, & sollicito confoveri, ut alicujus pretextu calumnie, nullum interne pacis exidium, nullumq; religiosi status perferant detrimentum, sed in omnibus robur & vigorem habeant, per que circa cultum divini nominis, devotis & quietis mentibus invalescant. Hinc est quod cum sicut nobis exponere curavistis, tu fili, generalis minister & predecessores tui, juxta ejusdem ordinis consvetudinem observatam haectenus, & a sede apostolica toleratam, statim postquam electi secundum predicti regulam & constitutiones ordinis existiistis, fratrum ipsius curam gesseritis, ministerii officium plene ac libere in omnibus exercentes, iidem quoque fratres vobis devote & humiliter obedierunt ac intenderunt reverenter, & in



eadem regula sit expressum, ut generalis minister, qui pro tempore fuerit, a ministerii officio amoveri valeat a provincialibus ministris & custodibus, in generali capitulo congregatis. Nos volentes ambiguitatis scrupulum in hac parte de vestris cordibus amputare, ac ordinem ipsum, a sede approbatum, eadem honestate floridum, præclarum & virtute secundum privilegio apostolice gratie attollere singulari, vestris supplicationibus vestre, ut successores tui, fili generalis minister, tempore, statim post quam electi fuerint supradictas, eo ipso, veri effecti, curam animarum fratrum secundum regulam, gerant, ipsos quoque fratres auctoritate ligare ac non in eodem ordine agere valeant, que ipsi ministri & hoc electi, juxta prædictos constitutiones eadem ordinationem DEUM viderint expedire, alias quoque postquam licite in omnibus exercere. Idem quoque fratres generalis minister & successoribus ipsis devote ac humiliter obediant & intendant & prefati successores, & tu generalis minister, a provincialibus ministris & custodibus secundum regulam & constitutiones ipsius ordinis absolvi & amoveri possitis, auctoritate apostolica indulgemus, ratum habemus & firmum quid super premisis per te, generalis minister, dictos quoque predecessores fratres & diffinitores factum & observatum est hætenus, concessa tibi exequendi officium ministerii quoad præmissa omnia & alia libera facultate. In electionibus quoque generalis & provincialium ministrorum, ipsius ordinis fratribus, qui debent electionem hujusmodi celebrare, cum eis frequenter de remotis partibus oporteat convenire, tempus super hoc a jure statutum non currat, nec ipsi in hac parte juris hujusmodi regulis coarctentur. Custodes vero & gvardiani, qui secundum statuta ejusdem ordinis, aliter quam per electionem instituuntur, post ipsam institutionem seu provisionem de ipsis factam, curam animarum fratrum sibi subditorum ipsius ordinis habeant, ipsos quoque ligare ac solvere possint, juxta ipsius ordinis instituta. Fratres autem de ordine vestro quos secundum constitutiones ipsius ordinis, conventibus vestris



de putando duxeritis in lectores, sine cujusquam alterius licentia, libere in domibus prædicti ordinis legere ac docere valeant in theologica facultate, illis locis exceptis, in quibus viget studium generale, ac etiam quilibet in facultate docturus sollempniter incipere consuevit. Et quia, prohibente regula vestra, nulli fratrum vestrorum est licitum, populo predicare, nisi a generali ministro vestri ordinis examinatus & approbatus fuerit, & sibi predicationis officium ab ipso concessum, nos pro dictorum fratrum laboribus & periculosis discursibus evitandis, nec non ut animarum salus possit inde facilius provenire, super prohibitione hujusmodi opportune provisionis remedium apponentes, ut singuli provinciales ministri in suis provinciis, cum diffinitoribus in provincialibus capitulis congregatis fratres in sacra pagina eruditos examinare ac approbare & eis officium predicationis, DEum habendo pre oculis committere valeant, sicut & forma regule minister poterat generalis, plenam, auctoritate presentium, concedimus facultatem. Et quia ejusdem ordinis fratres, de locis ad loca ipsius ordinis sepius transmittantur, propter quod stabilem & perpetuam in terris & determinatis ejusdem ordinis domibus non faciunt mansionem, quia etiam bonos & idoneos ac approbatos a vobis fratres facitis ad ordines promoveri, liceat vobis ordinandos fratres ejusdem ordinis quibuscumque malueritis, catholicis pontificibus, communionem & gratiam apostolice sedis habentibus, presentare, ipsos quoque pontificibus presentatos, a vobis fratres, sine qualibet examinatione, per eosdem pontifices facienda, & absque omni promissione vel obligatione ipsorum ordinandorum fratrum, ad ordines promoveri. In locis quoque in quibus degitis, liceat vobis habere oratoria, in quibus cum altari portatili positis missarum sollempnia & alia divina officia celebrare, ac etiam ecclesiastica recipere sacramenta. Cum autem generale interdictum terre fuerit in ecclesiis, in oratoriis vestris ac aliis quibuscumque, cum ad loca perveneritis, ecclesiastico supposita interdicto, clausis januis, interdictis & excommunicatis exclusis, non pulsatis campanis, & submissa voce liceat vobis celebrare divina & ecclesiastica recipere sacramenta, dum modo causam non dederitis interdicto, nec contingat id vobis speciali-



ter interdici, neque ecclesie & oratoria eadem fuerint specialiter interdici. His vero qui vestris immorantur obsequiis, cuncta libere ministrare possitis ecclesiastica sacramenta, & ipsos cum decedunt, in vestris cimiteriis sepelire. Si quando autem in terris, in quibus residetis, vel earum personas, excommunicationis seu interdicti sententias contigerit promulgari, pueri vestris servitiis deputati, negotiorum quoque vestrorum procuratores, & ii qui in vestris locis eorum operibus personaliter continue in statu huiusmodi sententiis obnoxii minime habeantur, ubi quoque audire divina, juxta formam, que locis ipsis in eo casu a superioribus concessa, nisi eisdem causam dediderint vel excommunicati, seu interdicti contingat eosdem. Et quia extremam patientiam illi nomine paupertatem, exhortationis pie studio bonos potiora dirigitis, & errantes in rectitudinis semitam laudabiliter revocatis, concedimus ut in excommunicatorum terris libere commorari, & ab eis tunc & etiam quando per ipsos vos transire contigerit, necessaria vite deposcere ac recipere valeatis. Generalis ac singuli provinciales ministri, & eorum vicarii, ac etiam custodes in provinciis, & custodibus sibi commissis, praedictis fratribus constitutis ibidem, nec non & fratribus aliis ejusdem ordinis, interdum ad eos declinantibus, undecunque absolutione & dispensatione indigentibus, sive priusquam intraverint ordinem, sive post in casibus excesserint, pro quibus excommunicationis vel interdicti aut suspensionis incurrunt sententias, a jure vel iudice generaliter promulgatas & huiusmodi sententiis innodati, aut in locis suppositis ecclesiastico interdicto divina officia celebrantes vel suscipientes ordines sic ligati, notam irregularitatis incurrunt, absolutionis & dispensationis beneficium valeant impertiri, nisi adeo gravis fuerit & enormis excessus, qui sint ad eandem sedem merito destinandi. Fratres etiam vestri, quos pro tempore vos generalis & provinciales ministri, nec non & vices vestras gerentes, ac etiam custodes in proprios habueritis confessores, absolutionis & dispensationis beneficium vobis, cum expedierit, valeant impertiri, juxta formam concessionis super absolutione ac dispensatione fratrum ejusdem ordinis, superius nobis facte. At volentibus vestro aggregari



gari collegio, qui suspensionis aut interdicti vel excommunicationis a jure vel iudice promulgatis, generaliter sunt ligati, absolutionis beneficium observata forma canonica impertiri, ipsos quoque fratres recipere, ac eos qui post assumptum habitum vel professionem emissam, recoluerint se talibus in seculo fuisse sententiis innodatos, secundum formam ipsam, vos generalis & provinciales ministri & prefati custodes, ac vices vestras gerentes valeatis absolvere, & cum irregularibus dispensare, si forsan talibus innodati sententiis, vel in locis interdicto suppositis, divina presumpserunt officia celebrare, vel ordines receperunt. Ita tamen, quod si aliqui, ex huiusmodi eisdem sententiis propter debitum sunt adstricti, satisfaciant ut tenentur. Volumus autem nihilominus, quod huiusmodi volentes aggregari vestro collegio, nisi mox postquam fuerunt absoluti, ordinem vestrum intraverint, etiam si super hoc eis inducie a praelatis ejusdem ordinis concedantur, eo ipso, in pristinas sententias, a quibus eos taliter absolvi contigerit, relabantur. Ceterum vestra discretio caute provideat ut apostolice sedis, legatorum ipsius & ordinariorum locorum in absolutionibus huiusmodi scandalum evitetur. Porro, quieti vestre providere volentes, quod per litteras apostolice sedis, aut legatorum seu delegatorum ipsius, conveniri a quocumque minime valeatis, & quod ad pecuniam colligendam, cogi non possitis inviti, per litteras ipsius sedis de cetero impetrandas, quod quoque nullus vestrum correctionis seu visitationis vel Inquisitionis officium monasteriis vel ecclesiis, seu quibus cunqve personis impendere, vel ad cognitiones causarum, curationes partium, & denunciationes sententiarum interdicti & excommunicationum procedere, aut recipere curam monialium, seu religiosarum quarumlibet personarum teneatur per apostolicas litteras, impetrandas in posterum, nisi huiusmodi apostolice littere de hoc indulto & ordine vestro, expressam fecerint mentionem, auctoritate vobis apostolica indulgemus. Concedimus etiam, ut ad visitandum aliqua monasteria monialium cujuscunqve ordinis, vel ad audiendum confessiones earum compelli aliquatenus non possitis, aut ad recipiendam commissoes causarum seu sententiarum executionem vel alia contingencia causas ipsos per litteras prefate sedis in quibus facta non fuerit de indulgentia huiusmodi mentio, sive per legatos vel dele-



delegatos ipsius, vel etiam per quoscunque. Nullus insuper archiepiscopus vel episcopus, nullus quoque alius prelatus ecclesiasticus, nec eorum vicarii vel officiales ad portandum seu deferendum litteras, vel exequendum aut denunciandum sententias contra principes seculares, communitates, populos, seu quoscunque benefactores vestros, nullus quoque delegatus vel ordinarius iudex ad faciendum citationes vel commissiones recipiendas, sive quod sitis in causis aliquibus assessores, seu ad alias lites seu controversias contingentia in causis que coram ipsis tractantur, quemquam vestrum compellere valeant, sine predictæ sedis mandato vel licentia speciali, expressam faciente de hac indulgentia mentionem, ne quisquam vestrum parere vel intendere teneatur, super hiis monitionibus, mandatis aut iussionibus eorundem aut facere vel implere, quod in hac parte duxerint injungendum. Ceterum generalis vel provinciales ministri ac ipsorum vicarii, illos ex fratribus, de quibus autoritate litterarum sedis apostolice, vel legatorum ipsius archiepiscopis & episcopis & aliis quibus cunque provium existit, vel imposterum provideri contigerit corrigere ac etiam non obstante contradictione aliqua possint ad suum ordinem revocare, nec per litteras ejusdem sedis seu legatorum ipsius jam obtentas, vel de cetero obtinendas, aliquos de fratribus ipsius ordinis prefatis archiepiscopis & episcopis aut aliis teneantur in socios deputare, nisi dicte littere apostolice obtinendæ, de indulto hujusmodi & ordine ipso expressam fecerint mentionem & alias id honestati ordinis, & illorum saluti, viderint expedire. Nullus autem legatus, nisi de latere nostro missus, auctoritate litterarum sedis apostolice, specialem de hoc indulto & ordine vestro non facientium mentionem, nullus quoque prelatus nec aliqua persona religiosa vel secularis de fratribus ejusdem ordinis, ad sua seu ecclesie negocia procuranda, vel secum manendum, aliquos assumere valeat, nisi quos generalis vel provincialis minister ipsorum, tanquam idoneos & discretos sibi duxerit assignandos, quos etiam subjacere volumus ordinis discipline. Illos vero ipsius ordinis fratres, qui ad predicandum, vel ad inquirendum contra pravitatem hereticam, seu ad alia hujusmodi sunt vel fuerunt ubicunque a sede apostolica deputati, filii generalis minister,



nister, tui quoque successores removero, seu revocare, penitus transferre, ipsis quicquid supersedeant injungere, alios quoque substituere, cum expedire videtis, licite ac libere valeatis, & in eos si contra venerint, censuram ecclesiasticam exercere, ac quilibet minister provincialis, vel ejus vicarius ejusdem ordinis, id ipsum in sua provincia circa fratres ipsius ordinis quibus ab eadem sede similia contigerit in illa committi facere possit, non obstantibus aliquibus litteris, vel indulgentiis apostolicis impetratis, vel etiam in posterum impetrandis, que de hoc non fecerint mentionem. Inhibemus quoque ne quis vestrum, post professionem in ordine vestro factam, sine generalis, vel sine provincialis licentia discedat ab ipso. Discedentem vero absque cautione litterarum alterius ipsorum, pretextu alicujus privilegii apostolice sedis, nullus audeat retinere. Quod si forte retinere presumpserit, vobis, generalis & provinciales ministri, duntaxat licitum sit in ipsos discedentes fratres excommunicationis sententiam promulgare. Si vero aliqui de fratribus vestri ordinis post obtentam licentiam a sede apostolica, aut a vobis ad religionem aliam transeundi, intra duos vel tres menses se ad illam religionem, sue saluti congruam, non contulerint & ipsius non susceperint habitum regularem, licitum sit vobis generalis & provinciales ministri, ac vices vestras gerentibus, contra ipsos, tanquam contra alios ordinis vestri apostatas procedere, secundum quod honestati ipsius ordinis videtis expedire. Illud idem intelligi volumus de illis qui post susceptionem habitus alterius religionis, post tempus probationis, nulla professione facta, inde presumpserint resilire. Apostatas quoque vestri ordinis excommunicare, capere, ligare, incarcerare & alias subdere disciplinæ rigori possitis, per vos ac etiam alios, in quocunque habitu eos contigerit invenire, & invocata adhuc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Inhibemus quoque ne fratres quos ab ordine vestro, pro suis culpis, per generalem, seu provinciales ministros, aut custodes expelli contigerit, vel qui egressi fuerunt proprio suo motu, predicare, confessiones audire, seu docere presumant, nisi ad alium ordinem, in quo licite hujusmodi exercent officia, transierint de nostra vel doctorum ministrorum licentia speciali. Quod si forte ipsi contra hujusmodi inhibitionem nostram aliquid super premisis temere attemptare presumpserint.



pferint, ministri ac custodes & eorum vicarii, in illos quos iatra fines tuarum  
 provinciarum & custodiarum juxta consuetudinem ordinis vestri distinctos  
 invenerint talia presumentes, monitione premissa, auctoritate nostra excom-  
 municationis sententiam valeant promulgare. Ejectos autem de ordine vestro  
 vel egressos, qui receptione in eodem ordine, exigentibus suis culpis reddi-  
 derunt se indignos, & alios fratres ejusdem ordinis, ex rationabili cau-  
 sa, ad quoscunq[ue] locos, preterquam ad beati augustini,  
 templariorum, h[abitu]m, aliorum religiosorum arma portan-  
 tium, ad vitand[um] e[ss]e, generalis vel provinciales mi-  
 nistri, cum suis litteris, auctoritate nostra licentiandi li-  
 beram habeant facultatem. Nihilominus distinctius inhibemus, ne tales  
 ad alium ordinem, vel aliqui eos recipere seu retinere  
 presumant, absque speciali sedis apostolice, faciente de hoc  
 plenariam mentionem. Nos etiam ut nulli, sive sit in religionis  
 ordine, sive extra ordinem constitutus, habitum vestrum, aut ei ita  
 consimilem, quod propter eum frater minor credi possit, deferre li-  
 ceat, absque mandato sedis apostolice speciali. Et ut dicta inhibitio  
 majorem consequatur effectum, statuimus, ut hi qui habitum vestrum,  
 vel sibi predicto modo consimilem deferre presumpserint, ad deponen-  
 dum ipsum per diecefanos locorum, cum a vobis requisiti fuerint mo-  
 nitione premissa per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita  
 compellantur. Ceterum, cum humilitas vestra, sibi de latitudine or-  
 bis terre, nihil preter domos & orcos, cum virgultis precunorum ---  
 (hier sind ein paar Worte des alten Originals unleserlich) duxerit re-  
 servandum, nos pie volentes quod illorum fructus integre vestre pau-  
 pertatis usibus applicentur, de dictis orcis & virgultis vestris nulli de-  
 cimum teneamini exhibere vobis auctoritate presentium indulgemus, di-  
 strictius inhibentes, ne quis a vobis de premissis aliquid exigere vel ex-  
 torquere presumat. Quia vero non nulli vestre religionis habitum as-  
 sumentes, diversis personis que sciri & inveniri non possunt aliqua bo-  
 na interdum restituere teneantur, vobis ministri & custodes & vicarius  
 predictis concedimus ut singuli vestrum in locis sibi commissis bona  
 ipsa in pios usus convertere valeat, prout secundum Deum viderunt ex-  
 pedire.



pedire. Sepulturam quoque in ecclesiis vestris concedimus, & eam liberam esse censemus, ut eorum devotioni & extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi excommunicati vel interdicti, aut etiam publice usurarii fuerint, nullus obsistat, salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora asumentur, districtius inhibentes, ut nulli religiosi vel seculares vobis invitis aliquorum corpora defunctorum, in vestris cimiteriis sepelire, aut in ecclesiis vestris missarum sollempnia vel pro animabus eorum qui ad loca vestra tumulandi feruntur, ibidem exequias celebrare, sine vestro assensu & voluntate presumant. Inhibemus insuper universis fratribus vestri ordinis, ne aliquis eorum, nisi necessitatis urgente articulo, aliis quam prelati suis, peccata sua confiteri presumat, vel aliis ejusdem ordinis sacerdotibus secundum regulam & ipsius ordinis instituta. Universis autem ecclesiarum prelati & aliis inhibemus, ne confessiones vestras, vobis invitis audire vel compellere vos ad synodos seu communicationes suas accedere, vel cum eis citra civitates vel intra processionaliter exire, aut suis constitutionibus subjacere, vel capitula, scrutinia & inquisitiones in locis vestris vel alibi de vobis facere, aut fidelitatem juramento firmatam & manualementem obedientiam a ministris, custodibus vel gardianis vestris exigere, aut de ipsorum institutione vel destitutione, sive de statutis vestri ordinis, se aliquatenus intromittere, seu prohibere ne ad civitates vel villas, ubi religiose ac honeste commorari possitis, a populis evocati, audeatis accedere, ibi quoque pro vestris usibus construere edificia, ecclesias seu oratoria, aut in accedentes fratres, seu construentes hujusmodi vel receptatores eorum excommunicationis sententias ferre presumant. Concedimus quoque vobis, ut de hiis, que in ornamentis, vel pro eis, fabrica, luminariis anniversario septimo vicesimo, tricesimo sive aliis ad perpetuum cultum divinum, seu pro pirantiis, aut victu, ad sustentationem vestram, vel indumentis, nec non pro annuis censibus reddendis, ad quorum solutionem aliique domus vestri ordinis obligatae noscuntur, vel de domibus, praediis, & ortis aliis quae locis vobis secundum instituta vestri ordinis opportunis, aut de his que pro hujusmodi domibus, praediis, ortis & locis emendis vobis legantur, dum modo promissa non convertantur in usus alios, sed in illos syntaxat pro quibus relinquuntur, aut alios etiam, qui in hoc concessione



sione vel indulgentia continentur, nulli canonicam justitiam aut portionem aliquam teneamini exhibere. Et ne quis a vobis, vel ultimarum executoribus voluntarum, seu decedentium heredibus, de premisis aliquid exigere vel extorquere presumat, districtius inhibemus. Ad hæc liceat fratribus vestri ordinis, cum de prioribus locis suis ad alia loca se transferunt, tam edificia seu omnem edificiorum materiam locorum que dimittunt, dedicatis ecclesiis duntaxat exceptis, quam libros, calices & paramenta secum ad alia loca transferre, ac edificia ipsa cum solo, & aliis ad eadem loca pertinentibus, preter ecclesias, per personas ad hoc a sede apostolica deputatas vendere, ipsorum quoque pretium, in aliorum locorum, ad que dicti fratres se transferunt edificationem seu alias in eorum utilitatem convertere, secundum quod eis melius videbitur expedire, cum ipsa priora & alia loca fratrum ad nos & apostolicam sedem specialiter & immediate pertinere noscantur. Et ne aliqui archiepiscopi vel episcopi, aut alii ecclesiarum prelati, seu quevis alia ecclesiastica persona, vel secularis, predicta loca seu bona occupare, accipere vel usurpare, aut quoque modo sibi vindicare presumat, absque dicte sedis licentia speciali districtius inhibemus. Indulgentes vobis, ut ad prestationem procuracionum legatorum dicte sedis, vel nunciorum ipsius seu decesanorum locorum aut exactionum vel collectarum seu subsidiorum vel provisionum quarum cunque minime teneamini, nec ad ea solvenda per litteras dicte sedis aut legatorum vel nunciorum ejusdem seu rectorum terrarum ecclesie romane impetratas, seu in posterum impetrandas, cujuscunque tenoris fuerint, in perpetuum compelli possitis, nisi dicte sedis littere impetrande, plenam & expressam de indulto hujusmodi, & dicto ordine fecerint mentionem. Ceterum, cum felicis recordationis Innocentius papa predecessor noster olim duxerit statuendum, ut exempti, quantacunque gaudeant libertate, nihilominus tamen, ratione delicti, seu contractus aut rei de qua contra ipsos agitur, rite possint coram locorum ordinariis conveniri, & illi qui ad hoc suam in ipsos jurisdictionem, pro ut jus exigat, exercere. Nos vobis, ut occasione constitutionis hujusmodi, nullum libertatibus & immunitatibus, vobis & ordini vestro per privilegia & indulgentias ab apostolica sede concessis, prejudicium generetur auctoritate presentium indulgemus.



Decernimas ergo irritum & inane, quicquid contra tenorem concessio-  
num, constitutionum & inhibitionum hujusmodi, per quoscunque fue-  
rit attemptatum, & interdicti, suspensionis & excommunicationis sen-  
tentias, si quas contra concessiones, constitutiones & inhibitiones  
easdem in vos vel vestrum aliquos, aut loca vestra, seu benefactores ve-  
stros vel executores aut heredes predictos in posterum promulgari contige-  
rit, penitus non tenere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc pagi-  
nam nostrarum concessionum, constitutionum & inhibitionum infringere,  
vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit,  
indignationem omnipotentis DEI & beatorum Petri & Pauli apostolorum  
se noverit incursum. Datum Perusii XII. Kal. Augusti. Pontifica-  
tus nostri anno primo. In hujus igitur rei testimonium, presenti scripto no-  
strum sigillum duximus apponendum. Anno domini MCCLXXX.

Die Nonnen St. Clara, welche mit den Grauen Mönchen unter ei-  
ner Regel und direction stunden, und also nichts anders als Weibliche  
Franciscaner waren, folgten jenen bald nach, wovon das Jahr 1259 zu  
besehen. Noch scheinen auch um diese Zeit die fratres Sp. S. auf Dänisch  
Due Brodre, Tauben-Brüder, genannt, allhier angekommen und ei-  
nige Kloster gestiftet zu haben. Das eigentliche Jahr aber habe nicht  
in Erfahrung bringen können. Sie machten von Verpflegung der Ar-  
men und Krancken Profession.

St. Clara  
Schwe-  
stern.

Fratres  
Spir. St.

Wie heilig die Mönche hier zu Lande so wohl als anderwärts, ihre  
Kappe gehalten, stehet unter andern daraus abzunehmen, daß wann  
ein Friedloser ins Kloster geflüchtet, er zwar extradiret werden müste,  
falls er noch in Weltlichen Kleidern war, hatten also die hiesige Klöster  
kein volles Jus alyli, hatte er aber das Ordens-Kleid an, war er un-  
violable, und das Kloster mußte nur eine Geld-Busse vor ihm bezahlen,  
wie solches aus dem im gegenwärtigen Jahrhundert zu Wardingburg  
gegebenen Zutiichen Low-Buch L. II. C. XXIII. zu ersehen. Daran  
versah sich auch der Königs-Mörder Rannild Jonsen, daß er im  
Kloster St. Anna zu Roschild sich zwar heimlich aufhielte, und durch ei-  
nen gewölkten Gang in den Chor kam, die Messe zu hören, aber kein  
Ordens-Mann ward, und daher, in der am gedachten Kloster liegen-  
den Behausung des Ritters N. Brock, unversehens betreten, und zu  
verdienten Straffe gezogen werden konnte.

Asylum  
in den Klö-  
stern.



Seel-Gaben bauen die äussere Kirche. Weil die ohnlängst aufgebrachte Dren-Beichte, mit Beichtstuhl etc. von besagten beyden Geistl. Orden deren Glieder auch von Pabstl. Heiligkeit das Recht einer allgemeinen Beicht-Vaterschaft erhalten, ist gar starck getrieben, und urgiret ward, sand sich auch begwämte Gelegenheit bey Auflegung der Busse absonderlich auf dem Sterb-Bette, solche Seel-Gaben für die Klöster zu erpressen, daß man ohne deren Beyhülffe, schwerlich so grosse und kostbahre Gebäude aufführen, noch die Kirchen mit so reichem Ornat würde haben auspuhen können. Und hierin bestund auch eigentlich der Schmuck des Hauses Gottes, da der wahren Heiligung, gleich wie leider noch anho, bey den allermeisten wenig gedacht ward.

Man bemühet sich Heidenische Völker zu bekehren. Gleichwie die Dännemarcker in vorigem Seculo nicht wenige derer Wendischen Völker zum Bekentniß des Christl. Glaubens gebracht hatten, also fuhren sie noch bis auf die Mitte dieses Seculi damit fort, baueten in den congregirten Ländern viele Kirchen, und stifteten in Liefland allein 3 Bischoffstümer, die dem Lundschen Metropolitano unterwürffig waren, davon bestiehe das Jahr 1219.

National Concilia und deren Endzweck. Von National-Concilis der Dänischen Kirche, finde in diesem Seculo 7 gehalten, und zwar das erste und wichtigste zu Schleswig, auf Veranstaltung des Pabstl. Legaten Cardinal Gregorii, von dessen Verrichtung bestiehe unten das Jahr 1222, da aller bisherigen protestation ungeachtet, den Geistlichen die Ehe platterdings abgesprochen ward. Die übrigen, nemlich das von anno 1245. zu Odense, 46 zu Ripen, 49 zu Kallundborg, 56 zu Wedel, 58 zu Kopenhagen und 79 abermahls zu Wedel, haben fast keine andere Absicht gehabt, als die Personen, Güter und Einkünfte der Geistlichen, wieder alle Gewalt Weltlicher Obrigkeit, in Sicherheit zu setzen, unter welchen das erstere zu Wedel von dem aufrärischen Erzbischoffen Jacob Erlandsen dem Könige recht zum Troß gehalten, die Kirchen nicht weniger als das ganze Land in viel Unheil verwickelt, und die Gemürher mehr getrennet als conciliiret und vereinigt hat, gleich wie es an andern Orten mit dergleichen aus Hochmuth und Eigennus unternommenen conciliis eben so gegangen ist.

Synodus provincialis. Daß auch um diese Zeit der Gebrauch gewesen, in der Hauptstadt jedes Stiffts, unter Præsidio des Bischoffen, einen Synodum provincialem ab und an zu halten, gleich wie ist der so genannte Landes Möde



Mode zweier im Jahr von allen Pöbsten gehalten wird, solches ist aus dem ad an. 1264 vorkommenden Brief Urbani IV. zu schließen, da man sonst keine Nachrichten in ältern Zeiten hiervon findet. Dann daß der Römische Bischof Honorius bereits im vorigen Seculo zur Einrichtung eines Kirchen-Rituals vor seinem Stift, mit Zuziehung einiger gelehrten Männer aus andern Pöbvinen, einen dergleichen Synodum gehalten, war nichts allgemeines, noch beständiges.

Die Kirchen-Disziplin Betreffend, fieng man also mehr als sonst an, mit dem interdicto oder Bann zu extravagiren, ja der Römische Antichrist verrieth sich hierin ganz Handgreiflich. Dieses Interdictum war entweder generale, übers ganze Reich, wann nemlich der König, oder, mit seinem Vorwissen, jemand anders vom König ungestraft, die Person eines Bischofs oder Prälaten angetastet und beleidiget hatte, von welcher Gattung also zwey vorkommen, nemlich eines von 17 Jahren, unter König Christophoro I. und Erico Glipping. Das ander von 5 Jahren, unter K. Erico Mendevod. Da mußte aller öffentlicher Gottes-Dienst, es sey Messe, Predigen, feirliche Leichen Begängnisse, ja so gar die Ausspendung der Heil. Sacramenten, ausgenommen in der Todes-Stunde, überall aufhören, keine Glocke geletet, keine Orgel gerühret, keine Kirch-Thür aufgethan, kein geweihtes Wachs-Licht angezündet, Summa nichts vorgenommen werden, was entweder Gottes Wort, oder die sonst heilige Satzungen der Römischen Kirche mit sich brachten. Oder auch das interdictum war speciale, über eingewisses Stift oder Stadt, wann nemlich ein privatus des Orts, an der gleichen Beleidigung eines Prälaten schuldig geworden, da alle seine Nachbarn, solches mit ihm entgelten mußten, und darum desto sorgfältiger dahin zu sehen hatten, daß die jura Ecclesiastica ungekränkt blieben. Jedoch bezeugen viele Exempel, daß die interdicta generalia nicht eben aller Orten, zufolge der Vorschrift ganz genau beobachtet worden, und wann ein Bischof den Bann vor gültig erkante, hatte er gemeinlich einen Nachbarn, der anderer Meinung war, bey dem die vor ihrer Seelen Heil besorgte Gemüther Trost und Hülffe suchten. Mercklich ist es, daß ein canon des anno 1258 zu Rospenhagen gehaltenen concili dieses mit sich bringet, daß wer sich unterstehen würde, zu sagen, der Bann hätte nichts auf sich, und be deutete nicht viel, daher man nicht um Gnade zu bitten hätte, der solte um solches gegebenen Trosts halben, in den Bann ver-

Inter-  
dictum  
generale

Speciale

Mit dem  
Kirchli-  
chen Bann  
treiben et-  
was ein  
Geistes



fallen seyn. Aber wie Albern und Einsältig war es nicht, denjenigen mit dem Bann zu straffen, der den Bann für nichts achtete, und als ein fulmen brutum ansah. Inzwischen lästet sich hieraus schliessen, wie dieses sonst im Aberglauben fast erstickte Seculum, dennoch einige auch in Geistlichen Dingen verständige Leute gehabt. Ja wer weis, ob auch nicht einige so genannte esprits forts, oder starcke Geister mit darunter gewesen, die aus dem Aberglauben in den Unglauben gefallen sind. Und wie könnte es anders seyn, wann Laici vor Augen sahen, wie die Geistlichen Tempel-Herren mit dem Binde-Schlüssel eine Comedie spielten, und selbigen nicht anders brauchten als der Aekelin seine Mühe, daraus er bald eine Eule, bald einen Affen, bald etwas anders macht. Solches erhellet daraus, daß, wie unten vorkommen wird, der Erzbischof Jacob Erlandsen erst mit Genehmhaltung des Pabsts, den König in den Bann that, da er den Bann heilig gehalten haben wolte, weil er über seinen Feind ergangen, bald darauf aber als Pabst Urbanus IV. durch seinen Legaten M. Gerharden gedachten Erzbischoffen selbst in den Bann setzte, lehrte sich dieser Prälat nichts daran, sondern fuhr in denen ihm verbotenen functionibus fort, und setzte, obwohl er selber verbannet war, andere Bischöffe, die es mit dem König hielten, nemlich Tychonem zu Aarhusen und Johannem zu Børglum, in den Bann. Wie übel inzwischen Privat-Leute dabey gefahren, wann über sie ein Persönlicher Bann, oder interdictum ergieng, stehet daraus abzunehmen, daß um die Mitte dieses Seculi, die hinterlassene Wittib eines Edelmanns Namens Jens Glob, dem Ansehen nach, wegen eines Erb-Streits, von dem Børglumschen Bischöffen Olao Glob, in den Bann gethan, und dadurch in solchen elenden Zustand gesetzt ward, daß ihre Bauen und Diener sie nicht mehr erkennen, noch ihr einigen Dienst thun, ja sich nicht ein Mahl zu ihr, als einer verfluchten Person, nahen dürften, daher sie in sieben Jahren sich ganz kümmerlich behelffen, und mit Beyhülffe einer einzigen Magd, die ihr getreu blieb, selbst den Pflug treiben, und zu ihrem Unterhalt den Acker bauen mußte, obwohl sie eine so reiche Dame war, daß fast die ganze Provinz Thye ihr eigenthümlich gehörete. Siehe hievon Hr. Wielands Nova litter. Dan. ad ann. 1726. Mensis Junio. Aus allen erhellet so viel, der unter dem guten Rahmen von Kirchen-Zucht, sehr gemisbrauchte Binde-Schlüssel, habe denen Geistlichen eigentlich darzu dienen müssen, daß sie ihr interesse handhaben, und ihre Schlüsse die man etwa verachtet, zur execution bringen konten. So befahl Ex. gr. Pabst Innoc. III. in einem Brief

Und die  
Geistliche  
selbst ein  
Spiel.



Brief, datirt 3 Idus May 1215. Dem Bischoffen zu Aarhusen, dem Abten zu chara Insula, und dem Prioren zu Westerwig, sie solten die Bürger zu Wiburg, welche dässiger canonicorum Ackerland geschmählert haben solten, *ad Satisfactionem injuriarum per ecclesiasticum censuram compellere.* d. i. durch Kirchliche Gewalt zur Erstattung des unrechts antreiben.

Fragt man wie es um die Gelehrsamkeit, Studia, und freye Künste zu dieser Zeit gestanden, so kann ein jeder leicht gedenken, daß die damals allenthalben herrschende Barbarey hieselbst nicht geringer als anderwärts gewesen. Hohe Schulen hatte man hier zu Lande noch gar nicht. Edelleute, junge Canonici, und die mit der Zeit eine Prälatur Würde zu erjagen gedachten, zogen gemeiniglich nach Cöln und Paris, da absonderlich die Lehre derer Scholasticorum mit grosser Begierde gesucht ward. Dasselbst thaten sich auch einige Dännemärcker solcher Gestalt hervor, daß sie aus Schülern Meister und Lehrer wurden. Daß absonderlich die Parisische hohe Schul zu der Zeit fleissig von Dännemärckern besucht worden, bezeuget Helmoldus in Chron. Slavor. Lib. III. Cap. 5. wo er die Studia dieser nation nicht wenig erhebt mit dem Worten: Dani scientia liberali non parum profecerunt, quia nobiliores terræ, filios suos, non solum ad clerum promovendum, verum etiam secretioribus rebus instituendos, Parisios mittunt, ubi litteratura simul & idiomate lingvæ terræ illius imbuti, non solum in artibus, sed etiam in Theologia, multum invaluerunt, si quidem propter naturalem lingvæ volubilitatem, non solum in argumentis dialecticis subtiles inveniuntur, sed etiam in negotiis ecclesiasticis tractandis, boni decretistæ seu legistæ comprobantur. Ein mehres das hieher gehören könnte, siehe in Geltis & vestigiis Danorum extra Daniam. T. I. c. IV. Sect. II. §. 10. 11. 12. Die zu Paris Studiret hatten, wurden, wann sie zu Hause kamen, mit grosser distinction, *Paris-clerkur*, d. i. clerici Parisienses, genannt. Diesen wurden iso diejenige fast gleich geschätzt, welche das Glück gehabt am Hofe des Alten und gelehrten Wiburgschen Bischoffs Gunneri erzogen zu werden, dann dieser Prælat hatte um die Mitte dieses Seculi eine Art von Gymnasio bey sich errichtet, welches dem so genannten Studio Parisiensi bey nahe gleich geschätzt wurde, wie im exordio Monast. charæ Insulæ MSS. ad Vit. Gunneri finde. Vor andern erwarb aufferhalb Landes ein Dominicaner Mönch *Petrus de Dacia*, durch seine astronomische

Zustand der gelehrsamkeit.

Dännemärcker Studirten meist zu Paris.

Paris-Klerkur

Und thaten sich dasselbst hervor.



- Petrus de Dacia.** und andere Wissenschaften, so grossen Ruhm, daß er am Ende dieses Jahrhunderts Rector der Parisischen Hohen Schule, und unter den Scholastischen Lehrern, als der fürnehmsten einer angesehen ward. Sein Buch de calculo seu computo, ist übrig und nicht unbekannt. Allein da dieser Mann in Frankreich lebte und starb, hatte sein Vaterland von ihm keinen sonderlichen Nutzen. Sein Lands-Mann und contemporaneus war *Martinus Magni*, der zu seiner Zeit als ein statlicher Jurist, disputator und Lector angesehen ward. Dieser heist *inventor modorum significandi* wird von Alb. Crantio, wann er erzehlet, wie ihn der gelehrter Geck oder Pedant beschrie-
- Martinus Magni.** ben: *Misit procerum, ut tum habet, quod Grammatica retq; inaniter significandi, in quocelluli, quasi rotati vertigine,* inde gloriam auspicantes, unde rideri meruerunt homines inepti.
- Pedantia.** In welcher einheimischen Schule dieser Mann dem Ansehen nach öffentlich gelehret, finde nicht, merne aber vielleicht in der Ripischen, welche eben in dem Jahr 1298. da er nebst dem Ripischen Probstem Gvidone, von Rom zurück kam, durch den gelehrten Bischoffen Christianum gestiftet, und mit guten Einkünften versehen ward. Kurz vorhero nemlich 1287 war in der Stadt Odense beim Bischoffen Gisiko auch eine Schule vor 16 Knaben gestiftet und Niels Krip zum ersten Lehrer gesetzt. Noch früher, nemlich 1251. Wird einer Roschädischen Schule, im Kloster Duebsdore oder Sp. S. unten mit mehren Erwehnung geschewen. Es that sich auch zur selben Zeit, die im vorigen Seculo zu Lund gestiftete Schule, etwas hervor, und wie Magnus Matthiaz in vita Jac. Erlandi berichtet, gab dieser Erzbischof anno 1256 alle seine betveckliche und unbewegliche Güther in den Dörfern Hofvordstrup, Dagstrup, Sårstuf und Storhvidinge an die Lundische Schule. Was aber der Zeit in den Schulen getrieben ward, war nebst dem verdorbenen Latein, die Aristotelische, durch P. Lombardum, Th. Aquinatem und andere, in die Theologie gemischte Welt-Weisheit, oder eigentlich Wort-Weisheit, dann das wissen bestund in der Unterscheidung gewisser Kunst-Worte, die man im disputiren so zu stellen lernet,
- Schulen** daß
- Wort-Weisheit** man die Gelehrtheit gesucht.



daß sie dem Gegner ein Fallstrick, dem aber der sich ihrer Bediente, ein sicheres Mittel der Ausflucht werden könnten. Daran hatten nun die müßigen Mönche ihren Zeit-Vertreib, und dachten dabey Wunder, was sie für Himlische Weisheit erjagt, die auch der Geistl. Jugend vor allen Dingen einzusößten wäre. Hingegen ward die Lesung Heil. Schrift, und die cultura utriusq; lingvæ sanctæ, ganz und gar an die Seite gesetzt, ja man hat Ursache zu zweifeln, ob auch der Zeit jemand hier zu Lande gewesen, der das Griechische Neue Testament verstanden, und solches andern expliciren können. Selbst die Bischöffe und Prälaten, welche Studia hatten, waren nur in der obgedachten Weltweisheit, im Jure, und in den Satzungen derer Alt-Väter versirt, und bekümmerten sich übrigens um nichts. Dann der Glaube war ein vor alle Mähl ausgemacht, und brauchte keine Untersuchung. Dieses aber nannte man Studium Theologicum, wann man sich bemühet, gewisse auf die Theologie applicirte logische und methaphysische Regeln und axiomata auswendig zu lernen, und vermittelst deren Gebrauch darzuthun, daß eine Sache beydes seyn, und auch nicht seyn könnte, bald weiß bald schwarz anzusehen wäre, je nach dem man es für gut befand. Diese Art der Theologie, fing absonderlich um die Mitte gegenwärtigen Jahrhunderts, in denen neu eingerichteten Dominicaner und Franciscaner-Klöstern an, getrieben zu werden, da man sie bishero allein außserhalb Landes haben könnte. Iso aber wurden deren Studenten mehr, nachdem man sich bey gedachten Brüdern wenigstens zu einer Dorff-Pfarre habitiren konte. Über diese Freyheit Theologica zu dociren, hatten auch absonderlich die Franciscaner, Päbstl. Freyheit und Vergünstigung erhalten, wie es dann im oben angeführten diplomate P. Clementis heißt: Fratres autem de ordine vestro, quos secundum constitutiones ipsius ordinis, conventibus vestris deputandos duxeritis in Lectores, sine cujusquam alterius licentia, libere in domibus prædicti ordinis, legere ac docere valeant, in theologica facultate, illis locis exceptis, in quibus viget studium generale.

Unter den wenigen einheimischen Scribenten dieser Zeit, ist absonderlich zu mercken der durch sein Heiliges Leben nicht weniger, denn durch seine inter coetaneos ausnehmende erudition, berühmte Erzbischof ANDREAS SUNONIS, von dem die nachstehende vier Schrifften bekannt sind.

(1.) *Hexahemeron* oder von den Sechs Tageswercken Gottes, nicht aber *Hexametron* von den fürnehmsten Artickeln der

uuu

Him

Scribenten dieses Seculi so weit bekannt.

L.







*Stultitiam, solis ipsam consumere vanis,  
Seria negligere, nugis intendere, vera  
Spernere, falsa sequi, sacra devitare, profana  
Sectari, mores corrumpere, turpia velle,  
Caelos desplicere, flammæ Phlegethontis amare.*

- (2) Eine andere Poetische Schrift, de septem Ecclesiæ sacramentis genannt, zugleich mit der vorigen in der Erzbischöfl. Kirchen, als ein Heiligthum aufgehoben.
- (3) Eine Lateinische Uebersetzung des Schönlischen Provinzial Rechts, sonst Straa genannt, ist durch Vorsorge Hr. H. Hvitsfeld anno 1590. zu Kopenhagen in 4to gedruckt.
- (4) Dergleichen Uebersetzung des Seeländischen Rechts in XVII. Büchern abgefaßt, soll auch vom H. Hvitsfeld edirt seyn, wie Alb. Bartholinus de scrip is Danor. pag. 7. observiret, sehet aber kein Jahr dabei, gedencet auch derer erstern beyden Poetischen Schriften dieses Mannes gar nicht, welches zu bewundern, da sie ihm nicht wohl unbekannt seyn konten.

**TYCHO** Episc. Aarhusenf. hat einer alten Nachricht zu folge, die Historie St. Clementis Mart. geschrieben im Jahr 1257. und zwar zu Rom, wo er sich damahls wegen seiner Ordination aufhielt, wo aber das Scriptum geblieben, stehet dahin.

II.

**Frater JOHANNES** de Orthonia, ein Dominicaner-Mönch hat die vorgegebene Mirackel, mit welchen der unschuldige Todt des Königes Erici Plogpenning zu Schleswig und Ringsted signalisiret worden, zusammen getragen. Dergleichen fragmenta von St. Wilhelmo und etwa andern mehr, sind in der Bartholinischen Sammlung Biblioth. Hafn. zum Theil noch in MSSpto vorhanden.

III.

Folgende Schriften gehören auch zu diesem Seculo, wer aber deren Verfasser gewesen, ist nicht bekannt.

*Incerti Auctoris, qui vergente seculo XIII. vixisse vide-*

IV.  
Anony-  
mus.



526 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarc

*eur, Chronica Danorum & præcipue Sialandiae, seu Chronologia rerum Danicarum ab anno Christi MXXVIII. ad Ann. MCCLXXXII. cum appendice chronolog. usque ad Ann. MCCCVIII. ex veteri membrana eruit primusq; edidit Arnas Magnus.* Der Herr Editor muthmasset in der Vorrede, der sonst unbekante Verfasser dieses Buchs, welches aus 100 Octav-Seiten bestehet, sey ums Jahr 1282 gestorben, und seinem Stande nach ein Geistlicher gewesen, welches auch daher wahrscheinlich ist, weil er die Kirchen-Sachen ziemlich mitnimmt, obwohl er sonst gar kurz und vorn wenig Worten ist. Man findet auch hin und wieder was die Civil-Historie erläutert, und bey andern nicht angetroffen wird. Der Stil ist schlecht, und zuweilen fast viticus.

V. *Genealogia Regum Danie, a Dan ad Christophorum Regem,* ist abermahl von ungewissen Auctore, ohngefahr um die Mitte dieses Seculi aufgesetzt, und anno 1642. aus einem alten Codice zugleich mit der Historie *Svenonis Aggonis*, Cura Stephani Joh. Stephani herausgegeben. Es ist ganz kurz, hat anfangs fast nur die leere Nahmen, nachgehends aber einige Lob-Sprüche und andere Personalialia derer letztern Könige, sonst aber wenig merckwürdiges, bestehet aus 22 Seiten in Octavo. Der Stil ist wenig besser als im nechst vorigen.

VI. *Regum aliquot Danie genealogia & series Anonymi, ex veteri codice Msto. Chronici cujusdam Laudunensis, (quod desinit in anno 1218) quam Henricus Erustius primum edidit, emendavit ac notis illustravit, in quibus Hanc partem Danicæ Historiæ veritati asseruit, & a variorum corruptelis liberavit. Sora 1646. in Octavo pl. 126.*

In Island florirte absonderlich um diese Zeit der von seines ziemlich grossen Norwegischen Historie berühmte, und im Jahr 1241 jämmerlich erschlagene Geschicht-Schreiber *Snorro Sturlesön*, dessen aber nur obiter gedencke, und gebe mich mit Recension derer Isländischen Scribenten nicht ab. Ubrigens ist auch nicht zu vergessen, daß um diese Zeit die Dänische Rechte mercklich verbessert, und so wohl unter Waldemaro II. *Leges Cimbricae*, oder Sütisches Löw-Buch, als unter R. Erico Clipping *Leges Municipales* oder



oder das sogenannte Birk-Recht, meistens durch Fleis derer Bischöffe, die bessere Juristen als Theologi waren, verfertigt und promulgirt worden. Unter den gelehrtesten dieser Zeit zählet man absonderlich einen Lundscheu Thum-Herren, welcher vermuthlich auch einige Schriften nachgelassen, obwohl davon keine Nachricht vorhanden. In libro datico Lundensi heist es von ihm: Magister Canutus, canonicus Lundensis in logicalibus, scientia naturali & utroque Jure doctus, qui capitulo varia erogavit, obiit 12 Kal. Jun. MCCLX.

Von Dänischen Poeten, die absonderlich am Hofe Waldemari II. oder Victorioli gelebet, und die Heldenthaten in Gesängen verfasst, waren berühmt, OLUF THORDARSON, JATGEIR TORFASON, THORGEIR DANASCHALD und SUGU WALDE.

Poeten  
der Zeit

Zu welcher Estimation und Hochachtung gelehrte Leute dieser Zeit gewesen, steht daraus abzunehmen, daß das 130 gegebene Zütsche Gesetz, Lib. II. Cap. LXV. fordert, Gelehrte Männer können nicht Bürgse seyn für demjenigen, der sein Leben oder auch ein Glied seines Leibes verwoirct hatte. Also hielte man ihre Personen gewisser massen für inviolables. Omne rarum charum.

Hochachtung  
gelehrter  
Leute.

Zu Lund ward 130 vom Erz-Bischoffen Andrea auch eine publ. Biblioth. angelegt, welche nächst denen zu Ripen und Aarhusen, wovon im vorigen Seculo gedacht, hier zu Lande die dritte. Doch mögen ihrer an andern Orten mehr gewesen seyn, die nicht bekannt, absonderlich in denen Klöstern, dann so finde unter andern, daß die Cistercienser-Mönche zu Dem Kloster im Stifft Aarhusen, sich sehr beschwoeret haben über ihren Bischoffen Petro Ughetson, daß er ihre Biblioth. deren auch im vorigen Seculo gedacht wird, durch Raub spoliret. Videns itaq; illius boni viri virtutes & munera, & nobis ipsiq; mortuo invidens, iussit libros illos deferri ad domum Episcopi, & sibi iuisq; sociis presentari, tactis antea S. Sanctis reliquiis & juramento super evangelium praestito, quod statim eis visis, omnes continuo faceret in commune librorum nostrorum armarium reportari. Factum est ut iusserat. Sed mentita est iniquitas sibi. Ille namque oblitus Domini Dei creatoris sui, simulq; juramenti praestiti, meliores ducentis marcis denariorum, non sicut Episcopus, sed tanquam sacrilegus de clauetro nostro, nobis libros abstulit violenter.

Biblioth.

Nach



**Innere Gestalt der Kirche.** Nach dieser Beschreibung der äussern, kommen wir nun näher auf die innere Gestalt und Verfassung der Kirche in diesem Seculo, und zwar einmahl auf die Lehre, zweitens, aber aufs Leben.

**Deren Lehre.**

**Den Pabst hielt man nicht für gang unfehlbar.**

Die vorgegebene Infallibilität, oder Unfehlbarkeit des Römischen Bischofs wird billich als eine Quelle vieler schädlichen Irrthümer unter dem Pabsthum angesehen. Jedoch ist dieser Punct nicht allenthalben und zu allen Zeiten von Papisten selbst mit gleichen Augen angesehen worden, wie dann absonderlich die Französische Kirche noch heutiges Tages sich dadurch distingviret, daß sie den Pabst nicht anders für unfehlbar ausgiebt, als wann er auf einem Concilio Generali das præsidium führet, daher es bey ihnen heist: Papa est major singulis, sed minor universis, gebende zu verstehen, daß wann er dem Concilio widersprechen würde, man ihm keinen Glauben vor andern zustellen könnte. Wann ich nun den Begriff unserer Vorfahren in diesem Punct auf zu suchen mich bemühe, sollte schier auf die Gedancken kommen, und kan nicht anders sehen, als daß die Dänische Clerisey, absonderlich dieses Seculi, mit der Ecclesia Gallicana einerley Meinung geheget, anerwogen, da anno 1222. der Cardinal Gregorius de crescentia hieber kam, die Priester Ehe, mit welcher man nach dem vor 100 Jahren ergangnen Verboth, wohl bedächlich durch die Finger gesehen, nun gänzlich und absolute aufzuheben, siehe da lehren sich die annoch beweibte Priester zu erst gar nichts daran, daß ihnen solches im Namen und nach infalliblem gutbefinden des Pabsts Honorii III. angedeutet ward. Sie erkantten den Pabst nicht für ihren höchsten und alleinigen Richter in Gewissens und Glaubens-Sachen, sondern verlangten an ein allgemeines Concilium zu appelliren, welches sie also über dem Pabst zu seyn gegläubet haben müssen. Der Her Hvitfeld spricht in der Bisch. Chron. pag. 21. De stode sig ind til et generale Concilium, sie Beriefen sich auf eine allgemeine Versammlung. Ich sorge aber die guten Priester hätten gerne in andern Dingen dem Pabst die Unfehlbarkeit zugestanden, wann er nur in so odieusen und beschwerlichen Sachen, ihrer geschonet hatte. Es half ihnen auch ihre protektion nicht, dann sie erhielten zwar den Spruch eines Concilii, aber nationalis & domestici, welches in gedachtem Jahr alle Hofnung ihnen Absprach.

Ubrigens war die Heilsame Lehre nicht nur verdunkelt, sondern guten Theils in den allerelendsten Aberglauben verkehrt. Die Unbes  
thung



thung im Geist und in der Arbeit mußte unter der schweren Last unendlicher Ceremonien fast ersticken. Von dem wahren Willen Gottes welcher unsere Heiligung ist, hörte man wenig oder nichts Reden, hingegen ward von fabuleusen Wundern der Heiligen, von der Kraft ihrer Knochen und Kleider, von der Verdienstlichkeit derer Wallfahrten und des Kloster-Lebens, dem einfältigen Volck täglich so viel vorge prediget, daß fast an anders nichts gedacht werden könnte und jederman auch nicht anders suchte, als den Schein der Gottseligkeit, sc. durch Verehrung einer Mönchs-Kappe, u. d. gl. Blicken zu lassen, so auch durch äußerliche strenge Übungen seine Sünden zu Büßen und Gott abzu kauffen. Ein mercklich Exempel von der Hochachtung des Mönchs-Standes war es, daß nicht nur König Erich Pogpenning, in einer Mönchs-Kappe bey den Roschildischen Franciscanern zu sterben, und sich begraben zu lassen angelobete, sondern noch mehr, daß der tapfre Holsteinsche Graf Adolph, in dem zu Kiel von ihm selbst gestifteten Kloster, gedachten Baarfüßer oder Bettel-Ordens, sich aufhielt, und auch nachdem er das Regiment übergeben, selber vor den Thüren seiner Unterthanen Betteln gieng. Da trug sich nun nach Bericht Cypræ zu, daß er eins auf der Strassen einen Krug mit Milch ins Kloster brachte, den er aus Schamhaftigkeit unter dem Kleid verbergen wolte, als ihm eben unwissens seine beyde Söhne, die regierende Landes-Herrn, mit ihrem stattlichen Gefolge entgegen geritten kamen. Er besann sich aber bald, daß diese aufsteigende Schamhaftigkeit, von Hoffart her rührete, wolte daher diese Sünde büßen, und seinen alten Adam noch mehr Demüthigen, zu welchem Ende er den Krug in die Höhe hub, seinen ganzen Leib vom Haupt an, mit der Milche begoß, und sprach dabei in seinem Herzen, wie gedachter autor schreibt, unter andern diese Worte des Apostels: Nos spectaculum facti sumus Deo & hominibus. Wir sind Gott und Menschen ein Schau-Spiel geworden. Man siehet hieraus, wie gar unrecht das Wort und der Wille Gottes damals verstanden und gedeutet worden, obwohl nicht zweifeln wil, daß wo ferne die Opinio meriti nicht gewesen, das Demüthige betragen dieses nicht besser erleuchteten Herrn, dem lieben Gott, welcher das Herz ansiehet, wohlgefällig gewesen.

Sonder-  
bare De-  
müthi-  
gung.

Noch viel grössere Zeugnisse von superstition und Aberglauben  
der den wahren Glauben sehr verdrängte, finden wir in anderen Begeben-  
E r k  
Aben-  
theurliche  
hej. Fabeln.



heiten dieser Zeit, da die elenden Mönche erst und lest, von Erscheinungen, Gespenstern und Teuffeln, Drachen, Meer-Wundern, und dergleichen Dingen, in deren Erfindung ihr Gehirn allein fruchtbar war, dem einfältigen Volck vorpredigten, und zwar nicht ohne End-Ursach, nemlich ihr Weihwasser, Reliquien, Seel-Messen und dergleichen Heiligthümer, die jenen bösen Dingen widerstehen sollten, in Hochachtung und Preis zu bringen. Ein Exempel welches der Zeit nach hieher gehören wird, obwohl das eigentliche Jahr nicht bekannt ist, erzehlet J. L. Wolff in Eucora. Dan. p. 452. also: In dem Seeländischen Meer-Busen Hsefiord, an welcher die Stadt Roeschild gelegen, hielt sich vormahls ein böser Geist oder See-Teuffel auf, welcher denen Schiff-Leuten des Orts sehr schädlich und beschwerlich fiel. Die Mönche versuchten ihn durch ihre Beschwörungen von da weg zu bannen, richteten aber nichts aus, weil der Teuffel vorgegab, keine Reliquia noch Heiligthümer, Könnten ihn vertreiben, es wäre dann das Haupt des enthaupteten Pabsts und Märtyrers St. Lucii. Was dann zu thun? der Teuffel hatte wie Simson, seine Schwäche verrathen, daher schickete man nach Rom, und war so glücklich das Haupt St. Lucii zu überkommen. Als selbiges zu Schiffe hincin gebracht, und von jemand der im vorder Theil des Schiffes stand, dem Teuffel, der sich ans Schiff machen wolte, vorgezeigt ward, mußte er weichen und diesen Ort ganz verlassen. Besagtes Haupt ward sodann mit Crucifixen, Fähndeln und voller Procesion in die Stadt Roeschild hinaufgebracht, und in deren Thum-Kirche, die von der Zeit an, nicht mehr der Heil. Dreieinigkeith, sondern St. Lucii Kirche genannt ward, beygesetzt. Die Historie von der Einholung dieses wunderthätigen Hauptes, und Vertreibung des See-Teuffels, stehet auf einem Flügel des alten Altars gedachter Kirchen abgemahlt. Wie viel man auf die Reliquien oder Ueberbleibsel der Heiligen, die auf besondern Fest-Tagen jedes Orts zur Aubeithung ausgesetzt worden, gehalten, stehet unter andern, aus denen in unsern alten Breviaris befindlichen Collecten und Gebeten abzunehmen. Zum Exempel, In Festo Reliquiarum. Preciosi sancti DEI, quorum hic reliquiae continentur, succurrite nobis nunc & ante avum. Sanctissimi coeli columnae, quarum hic sunt reliquiae, vestris orationibus, nostris diminutionem inferte criminibus &c. Concede nobis, quaesumus Domine, veniam delictorum, & intercedentibus sanctis, quorum hodie solennia celebramus, talem nobis tribue devotionem, ut ad eorum pertingere mereamur societatem. Adju-

vent

See-Teuffel bey Roeschild.

Kan durch das Haupt St. Lucii und sonst nicht vertrieben werden.

Abgötreien mit Reliquien.



vent nos eorum merita, quos propria impediunt scelera. Excusat intercessio, accusat quos actio, & qui eis tribuisti coelestis palman triumphi, nobis veniam non deneges peccati &c. Mit Bildern und Reliquien der Heiligen trieb man 1230 auf öffentlichen Märkten so starcke marchandise, daß der Erzbischoff Andreas 1223. ein Verbot mußte ergehen lassen, keine falsche Reliquien an statt der Wahren und Rechten zu verkaufen, oder die Wahren zerbrochen zu sehen. Wovon unten bey besagtem Jahr etwas mehres. Man mögte aber billig gefragt haben, an welchen Merckzeichen die verfälschte Reliquien von den rechten zu unterscheiden wären. St. Wilhelmus 1230 Abt zu Eskikoe, eifferte so sehr um die etwa in Zweifel gezogene Wahrheit des Haupts der Heil. Genovefa, daß er sich auch erbot, wann es erfordert würde, zu dessen Beweisthum in einen glühenden Ofen hinein zu gehen. MSS. Bibl. univ. Hafn.

Und Kaufman- schaft wird damit getrieben.

Von Erscheinungen derer Todten welche die Fürbitte ihrer noch lebenden Freunde verlangten, stehet unter andern ein mercklich Exempel in Chron. Sialandiae pag. 56. seqq. ohngefehr also ausgedruckt. Zur Zeit dieses Erzbischoffs (Andreas Sunonis, also im Anfang gegenwärtigen Seculi) hat Christus dieses Mirackel sehen lassen. Es war in der Stadt Lund ein Bettler, den die meisten für wahnwitig ansahen, weil er auf alles was man ihm sagte, keine andere Antwort gab, als diese: Pater Noster für alle Christen Seelen. Daher er bey allen Leuten Pater Noster hies, und unter diesem Nahmen bekannt war. Als dieser arme Mensch endlich gestorben, und auf dem Kirchhoff St. Laurentii begraben worden, begab sich in der Nacht, daß der in seinem Pallast umher wandrende Erzbischoff, auf dem nahe liegenden Kirchhoff einen Tumult hörte, da viele Stimmen einander anredeten und ermunterten mit den Worten: Oremus Pater noster, pro anima Pater noster. Lasset uns für des Pater Nosters Seele ein Vater unser beten. Folgendes Tages erkundigte sich der Erzbischoff, ob jemand da neulich begraben war, der den Nahmen Pater Noster geführt hatte, und als er davon unterrichtet ward, preisete er Gott, der des armen Gebet nicht verschmähet. Nach dem gedachtes Chronicon hierauf ein ander Exempel, daß mit diesem ohngefehr parallel ist, angeführet hat, beschließt es die Materie mit diesen Worten: O! quam irrefragibili veritatis testimonio subnixta est sententia, qua dicitur: qui pro alio orat, pro seipso laborat. Si enim pietatis opus esse creditur, fideles pro fratribus & proximis, qui adhuc iustitiae opera Exercere praemiaque iustitiae promereri valent, orare: quan-

Fabel von Fürbitte der Todten für andere Todten.

Verdienst der Werke



so magis negotium pietatis, omni acceptione dignum esse censetur, pro animabus fidelium intercedere, quæ jam, nec opera justitiæ, per quæ bona merita conquiruntur, operari, nec ultra ad proximi remedia confugere valent, sed solummodo peccatorum & negligentiarum suarum pœnas, juxta divinitatis censura solvere coguntur. Sancta ergo & salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur. Ich führe diesen Locum hauptsächlich darum an, daß man die schädliche Meinung vom Verdienst der Werke daraus ersehen möge, keines weges aber die gut gemeinte Fürbitte und das Gebet unserer Vorfahren lächerlich zu machen, welches überall nicht mein Sinn ist, der ich alles was in einfältiger Liebe und Sancta simplicitate geschehen ist, nicht verhöne, und mehr die intrigante Absichten der Clerisey, als etwas anders zum Ziel habe.

Ein wichtiges Stück des Aberglaubens abgeschafft.

Ein Aberglaube der bishero so wohl hie als in andern Landen fast überhand gehabt, und viele böse Folgen nach sich gezogen, ward doch im Anfang dieses Seculi abgeschafft, nemlich die Weise durch Tragung des glühenden Eisens vor Gericht sich zu purgiren, und seine Unschuld darzutun, welches in Beysein der Geistlichen mit gewissen Worten und Ceremonien geschehen mußte; und Guds Dom, Gottes Gericht, soust aber auch Jernbyrd hieß, welches nach den abgeschafften heidnischen Zweykämpfen aufgebracht, nun aber von dem klugen Könige Waldemaro Victoriolo verboten, und an dessen statt Zeugen zu führen befohlen ward.

Transsubstantiation im Abendmahl.

Da hinaegen sind um diese Zeit andere abergläubische Dinge, theils bestätigt und vermehret, theils von neuen erdacht und hier zu Lande eingeführet. Ex. gr. das gräuliche und recht ungeheure Dogma der Transsubstantiation od. r. Verwandlung des Weins und Brods in eben denselben wesentlichen Leib Christi, mit dem er auf Erden gewandelt und der am Creutze gehangen. Solches ward nun im IV. Lateranenschen Concilio, gehalten anno 1215. festgesetzt, und der ganzen Kirchen aufgedrungen, zugleich mit andern daran klebenden Abgöttereyen, absonderlich daß man die consecrirte Hostien als redte Götzen einperrerte, die Knie dafür beugte, und dergleichen ander Bräuel. Ferner so entstand aus diesem Irrthum nach und nach auch dieses, daß den Låven der Kelch im Abendmahl entwandt ward, ratio: da man unter des Brodes Gestalt den Leib selbst, und also in dem vollständigen Leibe das Blut empfing, Wute man genug mit einerley vorlieb nehmen. Das heiff Fundamenta

Der Kelch den Låven entwandt.



non fundamentis superstruere, Lügen auf Lügen bauen. Es ist wahr, wann die Capernaitische Meinung statt hätte, und Christus solch fleischlich Fleisch zu essen gegeben, als sich die fleischliche Vernunft bey vielen imaginiren will, gieng der Schluß, ubi corpus, ibi sanguis, richtig an, und so blieb bloß die Frage übrig, warum die ältere Kirche doppelt Blut getruncken, da sie nebst dem Brod auch den Wein genommen. Obwohl nun diese Entziehung des Kelchs, als eine natürliche und nicht äbele Folge der Transsubstantiation, allererst hernach auf dem Concilio Constantiani fest gesetzt ward, so sieng man doch albereit um diese Zeit an, das Brodt allein zu geben, verstehe anfangs in gewissen Gemeinden und Ländern, hernach unvermerckt überall. Wie bald es hier zu Lande eigentlich angesangen, kan nicht für gewis sagen, daß aber die Urquelle dieses und anderer Misbräuche, nemlich die Transsubstantiation selbst, in diesem Seculo allhier völlig etablirt gewesen, erhellet daraus, daß man dem bey Wiburg unversehens ermordeten König Erico Glipping eine geweihte Hostiam im Sarg besetzte, und zwar in einem silbernen Schachtel, dessen Deckel folgende Inscription hatte: *Panis adest vere domans sponsalia vite.* Zu solcher neuen Schöpfung des wesentlichen Leibes Christi aus dem Wesen des Brodts, ward erfordert, nicht nur ein rechtmäßig geweihter Altar, sondern auch mitten auf dem Altar ein besonders geweihter heiliger Stein, etwa ein paar Hände breit. Auf diesem, und sonst nicht, gebührte sich corpus Christi conficere. So finde in einem oft angezogenen Cod. Membran. Exord. chara Insulæ genannt, daß da der eifrige Wiburgsche Bischoff Gunnerus, um die Mitte dieses Seculi einmahls die Kirche Hale vikiret und gedachten Stein nicht auf dem Altar gefunden, habe er den Prediger Hr. Knud gefragt, wo der Stein wäre nemlich, lapis ubi corpus & sanguinem Christi conficere soliti estis. D. i. wo ihr den Leib und das Blut Christi zu machen pfleget. Jener, der ein guter Mann aber wenig studiret war (valde benignus homo & minus literatus) antwortete, daß er hinter dem Altar läge, der Bischoff mögte doch deswegen niche ungnädig werden, sondern mit einem fetten Ochsen den er auf dem Stall hätte, vorlieb nehmen. Es ist schon oben im ersten Capitel des zweiten Buchs dargethan, daß albereit bey Einführung des Christenthums, in diesen Gegenden, man einen Anfang von gedachter ungereimten Lehre, die nicht auf einmahl, sondern nach und nach entstanden ist, allhier gehabt. Iho aber gieng der Gräuel gar weit, und zog viele böse Folgen nach sich, die nicht eigentlich dieses Orts sind.



Beicht-  
Stuhl er-  
sunden und  
erbauet.

Wie das  
Beichten  
anfangs  
frey war.

Wer ge-  
löset wor-  
den.

Ubrigens kan nicht unerinnert lassen, daß der Beicht-Stuhl in diesem Seculo gebauet, und die confessio auricularis, oder Herzehlung aller Sünden, welche in diesem Apartement eben geschehen mußte, igo eigentlich empor gekommen ist. Im vorigen Seculo, war die Ohren-Beichte, und der mit ihr, was den Ursprung betrifft, genau verknüpfte Beicht-Stuhl, noch nicht als notwendig jemand aufgedrungen, obwohl sie von den meisten gebilliget und gebraucht ward, dann Gratianus welcher in der Mitte des vorigen Seculi, oder ums Jahr 1140 lebte, sezt in seinem Buch de poenit. dist. I. c. die Beichte ausdrücklich unter die indifferenten Dinge, welche einer verwerffen, und dennoch ein weiser und gottsfürchtiger Mann bleiben könne. Man findet auch nicht biß dahin, daß die Clerisey jemand gezwungen habe, zu gewissen Zeiten ein Bekenntnis ihrer Sünde zu thun, wie man es igo haben wolte, gesezt daß man sich auch keiner groben Sünde bewust wäre. Zuvor strengte man niemand an, daß er seiner täglichen Fehler und Schwachheiten wegen, hätte zu gewissen Zeiten zum Priester kommen müssen, und von ihm Absolution holen, sondern dieses war etwas particulieres und seltenes, denen allein auferlegt, die entweder bey Mannbahren Jahren getauft wurden, oder auch, die nach ihrem Tauf-Bund in gar schwere, zumahl öffentliche und ärgerliche Todt-Sünden gefallen waren. Solche thatens entweder selbst, oder liessen wegen ihrer Blödigkeit, durch den Priester vor den Ohren der ganzen Gemeinde beichten und ihre Sünde demüthig bekennen. Welche Demüthigung als eine Frucht ihrer Buße angesehen ward, und andere zu desto andächtigerer Fürbitte erweckte, gleichwie sie auch nicht von dem Priester oder Aeltesten allein, sondern von der ganzen geärgerten und nun wieder versöhnten Gemeine, dero die Binde und Löse-Schlüssel anvertrauet waren, absolviret wurden, geschähe also ausu privato von dem Priester gar nichts. Am allerwenigsten wäre es ihnen in den Sinn gekommen, jederman ohne Unterscheid, auch die nicht durch den Bann gebunden waren, lösen zu wollen, noch die Leute zu zwingen, daß sie quaraliter sich musten trösten und der Seeligkeit halben versichern lassen, entweder sie solches Trostes bedürftig und fähig waren oder nicht. Allein, nachdem die Geistlichen anfangs nicht unbillig gerathen, ein schwermüthiger Sünder mögte einem Christlichen Freund, sein Herz aufdecken, und nach Jacobi Ermahnung, einer dem andern seine Sünde, verstehe für welche er sich sonst nicht zulassen weis, bekennen, siehe so entstand bey denen die communiciren und gern ein leichtes Herz haben wolten, erst eine Gewohnheit, den Priester in diesem Fall für

ihren



ihren zuverlässigsten Freund anzusehen. Doch geschah dieses in aller Freyheit, und nicht von jederman, sondern von devoten und ernsthaften Christen, die es sehr heilsam und tröstlich mögen gefunden, und auch dem Priester seinen Trost mit milden Gaben vergolten haben. Allein es währte nicht lang, so wolte jederman in der Zahl dieser devoten angeschriebten seyn, und über drückende Sünden klagen. Da ward es allgemein, und bedeutete weiter nichts, was den grossen Hauffen betraf. Gleichwie nun aus der Freyheit eine Gewohnheit worden war, also ward im Zwölften Seculo an vielen Orten ein Gesez, und aus dem Gesez ein Zwang. Diesem widersprach nun Gratianus in oben angeführten Worten. Allein nach etwa zwanzig Jahren, erhob sich der anno 1164 gestorbene Parische Bischof und grosse Scholasticus *Petrus Lombardus*, dessen Schulküchereyen die Kirche mehr als ein Unheil zu Dancken hat, und schmiedete unter andern unumstößigen und halb Göttlich gehaltenen Canonibus, auch diesen: *Sentent. Lib. IV. dist. 16.* Die Bekentnis der Sünde Gott allein zu thun, ist nicht genug, sondern sie muß auch gegen den Priester geschehen. Da war nun schon ein Gewissens-Folter daraus entstanden, als es nicht mehr in Freyheit stund, und da sich viele dessen annoch enthielten, wurden sie *eo ipso* für *Albingenser*, *Waldenser* und *Keser* ausgeschrien, wie dann die *maxime* der *Geistl. Tempel-Herrn*, die sich bey dem Beichtstuhle nicht übel befunden, schon damals dahin ging, *Hæreticus ad ignem* zu schreien, wan sich jemand nur mercken lies, an ihren Auffäßen, das aller geringste zu desideriren. Als nun im Anfang des gegenwärtigen dreyzehnden Seculi, oder anno 1215. das vierte *Concilium Lateranense*, fürnemlich wieder die *Albingensische* vermeinte *Keser*, gehalten ward, brachte endlich der *Pabst Innocentius III.* diesen Haupt-Canonem zu wege: *Das alle gläubige beydes Geschlechts, wenn sie zu den Jahren der Prüfung kamen, alle ihre Sünden treulich und zum wenigsten des Jahrs einmahl, einem eigenen Priester in geheim bekennen, oder Beichten, und die auferlegte Buße, oder Zucht, nach vermögen erfüllen, auch zum wenigsten um Ostern das Abendmahl empfangen sollten, woferne sie nicht von der Kirche ausgeschlossen, und nach dem Tode, einer Christlichen Begräbnis beraubt seyn wolten.* Da ward in der *Lateinischen* Kirchen das Beichten aller erst absolute und mit Nachdruck eingeführt, und mit dem Heil. Abendmahl des Herrn selbst, von gleich absoluter Nothwendigkeit zu seyn vorgegeben, welches nachgehends

Freyheit  
 Mathg  
 hends  
 ward aus  
 der Frey-  
 heit eine  
 Nothwend-  
 digkeit.

mehr



mehrmahls, absonderlig in den beyden Synodis, *Florentina* und *Triden-*  
*tina* starck bestättiget worden: In einheimischen Exempeln finde, so viel  
mich besinne, keinen Beweis, daß hier zu Lande der Beichte, als einer  
notwendigen Sache wäre erwähnt worden, vor dem Jahr 1250. da in  
der Historia des auf dem Schley-strohm enthaupteten Königs Erici  
Sancti gedacht wird, er habe in seiner letzten ängstlichen Stunde nur  
diese Wolthat verlangt, daß ihm ein Priester verstattet werden mögte,  
dem er seine Sünde Beichten könnte. Die Beichte als eine condition  
des Ablasses, finde auch im Jahr 1280. da in einem Ablass-Brief des Mar-  
kusischen Bischofs Tychonis, der in folgenden Zeiten allezeit gebräuch-  
liche Schluß stehet, omnibus vere poenitentibus & Confessis etc.

Fron-  
leichnams  
Fest komt  
hier zu  
Lande auf

Von neuen Festen nahm 1790 der Fronleichnams-Tag (Zellig  
Blods Dag, item Guds legems Dag) als eine nothwendige folge der  
festgesetzten transsubstantation, absonderlich auf, da man durch processio-  
nen und Aufzüge zur Verehrung des durch alle Strassen getragenen Hei-  
ligen Leibes, eine andächtige Comödie zu spielen schiene. Welche  
Kleinere Fester aber ganz oder halb heilig zu halten waren, stund bey  
dem Priester jedes Orts zu declariren, wie aus dem 1790 gegebenen Züt-  
schen Recht erhellet, wann es daselbst Lib. II. Cap. LXXXIII. heist.  
Wegen Arbeit an Heiligen Tagen verrichtet, soll niemand ange-  
klaget werden, es sey dann ein solcher Feys-Tag, den der Pries-  
ter ganz heilig zu seyn erkläret. Das vormahls in Dänemark  
besonders heilige Fasten am Tage St. Laurentii, ward 1790 eingeführet,  
und zwar Krafft eines anno 1219 im Lieflandischen Krieg gethanen Ge-  
slibdes.

Am Tage  
St. Lau-  
rentii wird  
in Fasten  
anbefoh-  
len.

Reheren  
des Erzh-  
Bischoffs  
Jacobi  
Erland-  
di.

Der das  
Vater un-  
ser und  
den Apo-  
stolischen  
Glauben  
verdrohen  
wolte.

Daß in diesem Seculo ein Anfang der Käseren und Spaltung in  
der Dänischen Kirche entstanden, obwohl selbige nicht völlig ausgebro-  
chen, sondern alsbald unterdrückt worden, ersehe aus einem unten  
beym Jahr 1264 inserirten Brief des Pabsts Urbani IV. an den Erzh-Bi-  
schoffen Jacob Erlandsen, da dieses Kirchen-Haupt selbst angegeben  
wird, als der nicht nur vor seiner Person Reherischen principis ergeben  
war, sondern auch selbige in einem öffentlichen Synodo, der gesamten  
Priester-schafft einflößen, ja ihnen fast obrudiren wolte, sie solten so  
wohl des Vater unser, als die Apostolische Glaubens Artickel, so  
wie er sie geändert und verlehret hatte, annehmen, und ihren Ges-  
meins



meinden vortragen. Worin aber diese Wenderung des Apostolischen Symboli eigentlich bestanden, finde nicht. Doch mag die Sache erheblich genug gewesen seyn, sintemahl der Pabst ihm ferner am gedachtem Ort dieses vorrücket, daß da sich die Priester weigerten eine neue Lehre zu Predigen, und seine Aufsätze anzunehmen, habe Er Jacob Erlandsen sie dahin angehalten, daß sie ihm unter ihrem Eyd versprechen musten, seine geschehene Znmüthung niemahls zu offenbahren, damit selbige dem Pabst nicht zu Ohren kommen mögte. Obwohl aber dieser Prälat selbst heterodox soll gewesen seyn, unterlies er doch nicht mit dem Schein eines Eifers für die Orthodoxie sich zu schmücken. Dann in denen anno 1261 bey dem Pabst wieder ihn eingebrachten Klagen, war auch dieses enthalten, daß er den König einen Käzer genannt, und ihn zu Rom also diffamiret hatte. Man wird sich aber besinnen, daß ein jeder vernünftiger Mensch, der nicht sehend blind seyn, sondern den Geistlichen ein wenig in die Karte gucken wolte, damals in Gefahr stand, als ein Ketzer ausgeschrien zu werden. Dieser verhasste Nahme fieng auch damals rechtschaffen an; hier zu Lande gleichwie anderwärts, gebraucht zu werden, da die ohnlängst entstandene Albigenser, Waldenser, sonst auch les gueux, und Pauperes de Lugduno genannt, sich durch die ganze Christenheit ausbreiteten, und wenigstens darchs gerücht ihre vermeintlich Ketzerische principia bekant zu machen anfiengen, und unter denselben war dieses nicht der geringsten eins, daß, da das Reich Christi nicht von dieser Welt war, brauchte er auch keine grosse Fürstliche Prälaten als Diener seiner wahren Kirche, und wolte nicht, daß mit Fleischlichen Waffen für sein Reich gestritten werden solte. Vielmehr hatte er erwehlt, was vor der Welt thörigt, elend und verwerflich war. Diese principia funden absonderlich bey Hof-Leuten und politicis allenthalben ziemlichen applausum, und solches um so viel mehr, da die reiche und übermüthige Clerisey augenscheinlich auffer ihren Schrancken gieng, und nach ihrer Pfeiffe alles, auch so gar die Ab- und Einsetzung der Käyser und Könige stim men wolte. Da nun die in diesem Seculo starck re- nitirende Bischöffe, wie unten gewiesen wird, übersühret werden konten, daß sie ihr bestes gethan, um den Pabst dahin zu disponiren, daß er den König Christoph. I. vom Thron stossen, und seines Brudern Abels Söhnen, das Reich zuwenden solte, mag solches dem Könige und seinen Rätthen die Augen ziemlich eröffnet, und gewisse Waldensische Principia beygebracht haben. Ja daß man es um diese Zeit bey Hofe als ein mericum wolte angesehen haben, wann man dem Pabst annoch

Doch grif-  
se dieser  
Mann an-  
dere als  
Ketzer an.

Albi-  
genische  
principia  
werden  
hier be-  
kant und  
von eini-  
gen be-  
liebt.



getreu, und von ihm nicht abgefallen wäre, erhellet fast aus folgenden Worten des jungen Königs Erici Glippings, der anno 1267. an den Cardinalen Gvido unter andern also schrieb: ob wir gleich vom Erzbischoffen viel Unrecht gelitten &c. auch von euch dahin citiret seyn &c. Jedemoch beweisen wir unserer lieben Mutter der Römischen Kirchen eben den Gehorsam als unsere Vorfahren, Könige in Dännemarck gethan haben. In Betrachtung der damals unruhigen Kirchen-Zeit, deucht mir, man hat stillschweigens hiermit so viel sagen wollen: Daferne wir es mit denen Waldensern halten wolten, könten wir euch, die ihr den Bogen zu hoch spannet, einen guten Tag geben. Daß auf Veranlassung derer Geistlichen selbst, besorglich viele aus dem Aberglauben in den Unglauben, als aus einer Extremitat in die andere verfallen sind, und diese Zeit nicht ohne starken Geistern, wie man redet, gewesen, ist oben beyrn Punct von der Kirchen-Zucht warscheinlich gemacht.

Die Lehr-  
Früchte im  
Leben er-  
wiesen, wa-  
ren üb r-  
aus elenig.

Geistlose  
Geistliche.

Bev solcher Bewandnis des Glaubens und der Lehre, darf man sich kaum fürstellen, daß die Lebens-Früchte rechter Art gewesen sind. In allen Zeiten, so wohl als an allen Orten, hat Gott zwar die Heiligen mitten im grossen Hauffen verborgen gehabt. Daß aber die Heiligen also gar sehr abgenommen und der wahren Glieder Christi nach Proportion überaus wenig gewesen, erhellet aus allen Diagen. Die Cleruicy als das Saltz der Erden, war im Grunde verdorben, und womit solte man denn salzen. War gleich ab und zu ein frommer Bischoff, als Andreas Sunonis und etwa ein paar mehr scheinen mögten, so waren hingegen die übrige fast Epicuræer, eitele, aufgeblasene, fleischliche, intrigante, aufrührische, bludürstige, und solche von denen man besorgen muß, sie haben gar kein Gewissen gehabt, Ex. gr. Ein JACOB ERLANDSEN, PETRUS und JOHANNES BANG, OLAUS GLOB, und vor andern ARNFASTUS, der seinen König so gar mit einer giftigen Hostia in dem verreicheten Heil. Sacrament vergeben. Es bedarfs nicht, daß wir dieser Leute Nachrichter seyn, wohl aber, daß wir die Beschaffenheit der Zeiten und die Gedult, mit welcher Gott von je her seine Haushaltung geführet, ansehen. Woserne dann diejenige Wercke, durch welche sie der Nachwelt bekannt worden, also, wie wir sie vorfinden und unparthewisich prüfen, sich verhalten, kan man sagen, ihre Wercke sind offenbar, und sie sind nicht so wohl Kirchen-Lichter, als Kirchen-Versünsterey gewesen. Die geringere  
Geistl.



Geistl. Priester, Mönche &c. sind dem Ansehen nach ihren Prælaten und Vorgängern, paslibus æquis gefolget, und was den größten Haufen betrifft, als wovon allein die Rede ist, sind sie unter dem geistlichen Nahmen, den sie sich allein vindicirten, fast fleischliche Leute gewesen. Man findet, daß sich ehrwürdige Canonici, im Capitel-Hause bey ihrem Bischoff, dem sie auch den Mantel zerrissen, weidlich zerprügelt und geschlagen haben. Daß die Klöster wegen offenbahrer Hurerey von einem Ort zum andern haben translocirt werden müssen. Daß die Priester absonderlich nach dem absoluten Ehe-Verbot, an statt eines christlichen Weibes viele Beyschlafferinnen gehalten, Summa, daß das Vergerniß derer die zur Erbauung gesetzt, in vielen Stücken gar weit gegangen, obwohl hinwiederum auch einige wenige, nach dem Maas ihrer Erkenntnis aufrichtige Seelen, unter den Kloster-Leuten sich gefunden, die Gott herzlich gefürchtet und sich in der Gottseligkeit geübet haben, deren Uebungen, obwohl sie aus keiner reinen Evangelischen Quelle hergestossen, sondern allzu gesellich waren, dennoch, in Betrachtung der Zeit und Umstände, dem frommen himlischen Vater nicht ganz misfällig mögen gewesen seyn. Damit man aber was neulich von Gräueln der Geistlichkeit gesaget ist, nicht als etwas sonderbares und hier zu Lande mehr als anderwärts befindliches, ansehen möge, wil aus Aventini Lib. VI. pag. 699. einige Worte, die der Pabst Alexand. IV. selbst an die Bischöffe in Bavern soll geschrieben haben, und also lauten, anführen. Ihr Priester seyd die gemeine Verderbniß und Untergang der Christlichen Religion. Der Ueberfluß verderbet euch zu sehr. Ihr haltet öffentlich vor aller Augen, sonderlich vor der Gemeine, Zuren, und dennoch seyd ihr so frech, und administriret dabey. Um eurent willen wird der Nahme Gottes geschändet, denn ihr fresset, verzehret, und ermordet die Armen. Durch eure Bosheit wird die Gottseligkeit so seltsam, die Laster aber gemein, das Heiligthum unrein, und das Volk betrogen. Dergleichen Zeugnisse, daß es an andern Orten nicht besser gestanden, finden sich sehr viele, die ich aber übergehe.

Wann nun die so genannte Geistlichen, an statt des guten Geruchs, Wohlthätigkeit einen garstigen Gestanck fast überall von sich gaben, so ist kein Wunder, daß in den übrigen Ständen alle Arten der Gottlosigkeit geherrscht, mit hin die innere Gestalt der Kirchen recht jämmerlich gewesen. Das schändliche Laster der Böllerey und Unmäßigkeit, finde, soweit unsere



storische Nachrichten reichen, in den allerersten Zeiten hier zu Lande sehr  
 gemein gewesen zu seyn, und auch im dreyzehnten Seculo, nachdem man  
 so lange Christen geheissen, war es damit nicht besser geworden. Ab-  
 sonderlich ward auf den Edels-Höfen von Knechten und Herren, Tag und  
 Nacht mit Gauffen, Spielen und Rasen zugebracht. War je-  
 mand hier zu Lande nichts mehr nutz, sondern hatte sich um seine Wohl-  
 fahrt gebracht, der zog ins Gelobte Land, entweder als ein Soldat, o-  
 der als ein Piltgrim und Wallfahrender, damit er um ein paar Jahr  
 als ein neu gewordener Heiliger wiederkommen, und von denen, die ihn  
 vorhin verachtet, angesehen werden könnte. Lange vorher, giengen solche  
 Leute durchs Land, um ihr sogenanntes Piltgrims - Brode, oder Reis-  
 se-Zehrung, zusammen zu betteln. Unterweges schlugen sich die Wall-  
 fahrende in liederliche Gesellschaften zusammen, trieben allerley Schan-  
 de und Thorheit, vertrösteten sich aber auf den reichen Ablass, den sie an  
 heiligen Dertern unwidersprechlich haben würden. Wie tief die Heids-  
 nische Meynung der zugelassenen Eigen-Rache bey unsern Vorfahren,  
 dieser Zeit, absonderlich adelichen Standes eingewurzelt gewesen,  
 stehet nicht mit Worten auszudrücken, angesehen man sich nicht entblö-  
 dete, seinen Feind auch in der Kirchen nieder zu säbeln, wie es der Ritter  
 Jens Glob mit dem Bischoffen Olao Glob und andere mehr geth in, in  
 fester Persvaktion des durch Wallfahrt, oder auf andere Weise zu erwerbens  
 den Ablasses, auf welchen man als auf credit weidlich losfündigte, als der  
 schon alles wieder in Nichtigkeit bringen sollte. Das gräuliche und fast  
 incomparable Exempel derer 24 Ritter, welche unter Anführung des  
 Marschen Stygothi, des Graffen Jacob Porle und Tychio Abbildgaard,  
 in Mönchs-Kappen verkleidet, den König Erich Glipping, wegen Ver-  
 schimpfung ihrer Familie, zu Finderup in Jütland des Nachts überfallen,  
 und mit 56 Wunden erbärmlich getödtet, nachdem vom erst genannten  
 Herren, dem König auf öffentlichem Land-Gericht die geschworne Treu  
 und Glaube aufgekündigt war, zeuget unter andern hievon, wie auch von  
 unchristlicher Wiederstrebung der Obrigkeitlichen Gewalt. Aus dem  
 anno 1240 gegebenen und mehrmahl allegirten Low-Buch, erhellet un-  
 ter andern auch dieses, daß die Schlägeren nur alsdann für strafbar ist  
 erkannt worden, wann sie auf gewissen Fest-Tagen und feyrlichen Zei-  
 ten vorgegangen, die Worte lauten Lib. II. Cap. LXXXIII. Wer  
 Schlägeren begehet vom Sonnabend des ersten Advents, bis  
 am achten Tage nach denen zwölf Weyhnacht-Tagen, da die  
 Sonne untergangen ist, der bricht das Heilige. Eben so ist

Piltgrim-  
 me sind  
 schlechte  
 Heiligen  
 gewesen.

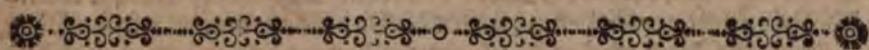
Eigen-  
 Rache.

Königs-  
 Mord.

Schläge-  
 ren ist zu  
 gewissen  
 Zeiten  
 Erlaube.



es auch vom Sonn-Tage Septuagesima an, bis acht Tage nach Ostern, item die ganze Pfingst-Woche, und an allen Tagen, die der Priester feyrllich zu seyn verkündiget. Was das heilige Brechen oder Uebertreten bey ihnen gewesen, siehet man hieraus, und wie das Grund-Gesetz der Bruder-Liebe, nicht so heilig gewesen, als die Wahl eines gewissen Tages. Gott gebe daß wir heutiges Tages nicht nur besser wissen, sondern auch besser thun mögten.



## Swentes Capitel.

Historia Personalis, Abbildung derer  
Könige, Erz- und anderer Bischöffe  
dieses Seculi.

### König WALDEMARUS II VICTORIOSUS.

**S**Er war ein Sohn Waldemari I. geboren 1177. Nachdem sein älterer Bruder Canutus VI. ohne männliche Erben mit Tode abgieng, bestieg dieser anno 1203 den Dänischen Thron. Sein vierzig-jähriges Regiment war in den ersten 20 Jahren, und etwas länger, so beglückt, und seine Waffen so siegreich, daß Dännemarc seit zweyhundert Jahren, oder von Canuto dem Grossen an, seines gleichen nicht gehabt. Er bezwang in vielen glücklichen Zügen, Estland, Churland, Liesland, Preussen, Wenden, einen Theil von Brandenburg, nemlich die Wendische Gegend, so auch Nordalbingen oder Holstein, Lauenburg, Stormarn, und Ditmarschen, daher sich alle benachbahrte Fürsten um seine Gnade und Gewogenheit bewarben, und ihm den Nahmen des Siegreichen beylegten. Bey seiner ungemeynen Tapferkeit, bewies er sich nicht weniger klug und fürsichtig, schaffte verschiedene Misbräuche in seinen Landen

Ein großer Ueberwinder.



Ein weiter Gesetz-Geber. ab und gab heilsame Gesetze, die zum Theil noch in ihrer Gültigkeit sind. Als aber sein Glück und Gloire, dadurch er vielleicht sicher und vermessen geworden, in vollem Lauf war, versiel er, wie Zvitfeld schreibet (Cranzsius und Arnoldus Abbas Stadenf. gedencken dessen nicht, sondern gebent andere Ursachen vor) in Ehebruch mit der Gemahlin des Graffen Henrici aus Schwerin, und dadurch in Gottes schwere Gerichte. Besagter Graff, als ein Vasall des Königs, empfahl ihm bey seiner Abreise ins Gelobte Land, die Aufsicht seines Hauses und seiner Gemahlin, welche Commission der König dahin misbrauchte, daß der Graff bey seiner Heimkunft, ein Kind mehr vorfand, als er sich vermuthet hatte. Weil er nun diese Schmach nachdrücklich zu rächen gedachte, stellte er sich dabey ganz indifferent, kam in Dännemarc zum König hinein, war ganz freundlich, und ritte öfters mit ihm auf die Jagt. Endlich kamen sie mit einander nach der kleinen Insel Lyde ohnweit Faaburg. Daselbst hatte der Graf seine Ruder-Schiffe heimlich am Uffer liegend, und als er in der Nacht Gelegenheit ersah, gab er seinen Leuten ein Signal, die dann in das Bauer-Haus, wo der wahrlose König schlief, hinein drungen, ihn nebst seinem Cron-Prinzen gebunden ins Schiff, und also ganz behende nach Schwerin und Danneberg brachten, wo er in harten Banden bey zwey Jahr aushalten muste, bis er 45000 löthige Marck Silbers zu bezahlen, und das erlittene Unrecht nimmermehr zu rächen angelobet hatte. Nach seiner Erledigung, wolte er, auf die vom Pabst erhaltene Dispensation des abgedrungenen Eides, dem Graffen wieder zu Leibe gehen. Dieser aber vereinigte sich mit vielen benachbahrten Teutschen und Wendischen Fürsten, die auf Waldemari Macht jaloux waren, und da auch Gott nicht mehr seine Waffen, wie vorhin, segnen wolte, mußte er überall ein wiedriges Schicksahl erfahren, indem nicht wenige der vorhin conquetirten Länder Gelegenheit funden, der Dänen Vorhämigkeit sich zu entziehen. Auf die Ausbreitung der äussern Kirche war dieser Herr nicht weniger als seine Vorfahrn bedacht, und lies in den conquetirten Ländern, Bischofthümer, Kirchen und Klöster stiften. Daß er nebst andern Arten der Wollust auch den Trunck geliebet, mögte man daraus schliessen, das Hvitfeld ausdrücklich spricht, er sey als er gefangen ward, nicht nur vom Jagen müde, sondern auch bevracht gewesen. Daß er auch dem Aberglauben in etwas ergeben gewesen, erhellet daraus, daß, als er einst zu Pferde steigen wolte, aber mit einem Fuß in dem Steigbügel bestehen blieb, und in tieffe Gedanken fiel, frug ihn jemand von den Anwesenden, worüber seine Majestät

Fället in schwere Sünde.

Und dadurch in die Rache seiner Feinde.

Sucht die sich ihre Kirche zu erweitern.

Samthet-Deiung.



so tief entzückt wäre? Diesem gab er zur Antwort: er solte nach dem sogenannten Kulman (war ein berühmter Heren-Meister oder Wahrsager der in Halland bey Kullen wohnte) verreisen und denselben fragen ob er des Königs Bekümmernis wüßte, welches auch geschähe, und der ausgesandte Diener kam mit diesem Bescheid des Wahrsagers zurück:

Din Herre Kongen tenkte paa,  
 Hvorledis det skulle hands Sønner gaae,  
 Naar hand var tagen af Lifve:  
 Mens siig hannem det for fanden faa,  
 At Aarlof og Tvedragt skulle de faae,  
 Dog skulle de alle Konger blifve.

Prophe-  
 zeyung wie  
 es seinen  
 Söhnen  
 gehen wür-  
 de.

Das ist: Dein Herr der König dachte daran, wie es nach seinem Tod seinen Söhnen gehen würde. So sage ich dann sie werden Krieg und Zwietracht haben, doch alle Könige werden. Wie dieses in der That erfolgt sey, werden die nachstehende Geschichte geben. Endlich starb dieser Herr alt und Lebens satt, nachdem er die Abwechselung des Glücks und Unglücks genug erfahren, am grünen Donners-Tage, war V. Calend. April. 1242. seiner Regierung im 40sten, seines Alters, nach Rechnung Meursii im 71. Matth. Parisiensis, der mit ihm zugleich gelebet, und ihm doch ohne Grund ein hundertjähriges Alter beygelegt, spricht p. 373. Waldemarus Rex Daciae, ætate centenarius, cum 40 annos regnasset, obiit, qui ausu temerario comminatus erat, Angliæ fines invadere. Sed ut efficaces sentiret B. Edvardi preces, quas pro Anglia fuderat contra danos &c. Waldemarus autem Rex, omnibus diebus vitæ suæ infideles persequebatur in Scythia, Frisia, Russia. Sex Episcopatus conquisivit, & in eis totidem Episcopos fecit or dinari. Liber daticus Lundensis rühmet seine Andächtigkeit und Freygebigkeit mit folgenden Worten. VI. Kal. obiit Waldemar. II. vir magnæ devotionis, qui immunitates Ecclesiarum renovavit, & imminente anno mortis, cuilibet ecclesiæ cathedrali in suo Regno, casulam pretiosam reliquit. Bey den Benedictinern zu Ringstadt in Seeland ward er begraben. Von ihm singet Georgius Holst, in Icon. R. Dan. also:

Todt.

Livo-



Livonos, Esthos, Vendas & Saxones armis  
Perdomui, late bellica signa ferens.  
Tandem pertæsum belli, me compulit æquas  
Sielandis leges condere dia Themis.

## ERICUS V. SANCTUS, item PLOGPENNING.

Gute Ei-  
genshaf-  
ten.

Wäre bey  
nabe Römischer  
Käyser ge-  
worden.

Bevna-  
hme Plog-  
penning.

Ein Sohn des vorigen, ansehnlich, groß, und schön von Gestalt, auch gerecht, tapfer und arbeitsam, daher ihn die benachbarten Teutsche Fürsten so werth hielten, daß sie, wie Herr A. Hoyer aus dem Aventino berichtet, anno 1245 des Vorhabens gewesen, ihn an statt des vom Pabst in den Bann gesetzten Friderici II. zum Römischen Käyser zu nehmen. Der Pabst Innocent. IV. war ihm sehr gewogen, weil er ihn in seiner Jugend persöhnlich gekannt, und zwar zu Paris, woselbst sie mit einander studiret hatten. Hartknoch in Not. ad Dusb. Chron. Prull. P. III. c. 36. p. 130. Pontan. spricht H. Dan. L. 7. p. 328. daß wann Ericus außs Concilium Lugduense in Person erschienen wäre, hätte ihm gedachter Pabst die Käyserliche Krone aufsetzen wollen. So bald er den Thron bestiegen, und die vorige Grenze der Dänischen Conqveten, absonderlich in Nordalbingen wieder herstellen wolte, ward er in schwere Kriege verwickelt. Da aber die Apanage seiner dreyen Brüder die Krone ziemlich geschwächet hatte, mußte er zur Ausführung seines Vorhabens den Pflug-Schak, seinen Unterthanen zum Theil mit Gewalt auferlegen, woraus ihm, nebst einigem Unwillen der Landsassen, der Bevnaahme Plogpenning entstanden. Das abgefallene Estland bezwang er guten Theils wieder, und richtete daselbst einige Kirchen- und Klöster an, zu welchem Ende ihm auch vom Pabst ein Theil der Zehnden in Dännemarc accordiret ward. Auf diesem Estländischen Heerzug soll ihm durch eine nächtliche Erscheinung St. Wenceslai, der bevorstehende gewaltsame Todt und Bruder-Mord angedeutet seyn, welche Prophezeung im Jahr 1250 dergestalt an ihm erfüllet worden, daß da er zu seinem ohnlängst persöhnten feindseligen Bruder Abel, Herzogen von Süder-Zütland in vertraulicher Freundschaft gekommen war, und eine weile mit ihm im Brette gespielet hatte,

ward



ward ihm mit Bitterkeit vorgerückt, er hätte im vorigen Krieg diesem seinem Bruder Unrecht gethan, und auch daran Schuld gehabt, daß Abels Tochter mit blossen Füßen aus Schleswig hätte lauffen müssen, welches ihm iso solte vergolten werden. Darauf ward der wahrlose Herr in die Hände seines ärgsten Feindes, Lago Gudmandsön, um nach Belieben mit ihm zu verfahren, übergeben. Man setzte ihn auf ein Bot, und ruderte die Schley hinunter. Als der König sahe, was werden wolte, bat er, man mögte ihm einen Prediger holen, daß er seine Sünde beichten und büßen könnte. Mit welcher ernstlichen Devotion, und Zeihen der Reue dieses geschehen, will aus incerti auctoris contemporanei Tractat. brevi de genealog. Reg. dan. edit. Stephan. pag. 211. anführen: Seine innerliche Buß / Schmerzen, heist es daselbst, legte er durch äusserliche Schmerzen an den Tag. Die Haare des Königl. Haupts, welche vormahls mit galdenem Schmuck umgeben waren, sieng er an mit eignen Händen auszurauffen, die Augen mit Thränen zu netzen, daß vormahls schöne Anelitz mit seinen Nägeln grausam zu zerkratzen (ungvibus crudeliter fulcare) Die Brust als eine Behausung des tapfren Herzens hart zu stoßen, und alle Glieder mit welchen er gesundiget zu haben sich erinnern konnte, nach Gelegenheit der Zeit mit verdienten Straffen (poenis condignis) zu belegen, anrufsend dabey den barmhertigen Verheisser der Barmhertzigkeit, er wolte ihm, obwohl er dessen unwürdig, nach seiner gewöhnlichen Güte, Gnade erweisen. Ferner heist es, er habe in Ermanglung janderer Geschenke, seinen Königlichen Rock und die galdene Zefte, mit welcher derselbe fest gemacht, dem Priester gereicht, und durch heimliche Worte ihm gerathen, daß er sich alsbald aus dem Staub machte, welches jener auch dienlich befunden. Darauf hat man mit zween Hieben seinen Kopf abgeschlagen, und selbigen samt dem Rumpff mit eisernen Ketten beschweret, auf daß der Mord geläugnet werden könnte, in den Schley Strohm, ohnweit Nöe / Sund, geworffen. Wie dieser Königl. Leichnam bald hernach gefunden und begraben, samt was sich, der Sage nach, für Wunder / Wercke, zum Beweis seines unschuldigen Todes und heiligen Lebens geäußert, davon siehe das Jahr 1250, woselbst auch von seiner vermeinten Canonisation ein mehrers. Uebtrigens berichtet der Verfasser gedachten uhralten Codicis, der diesen Herren vermuthlich von Person gekannt, weil er eben damahls gelebet, Ericus sey in seinen

Fället in  
verräther-  
sche Hände.

Bereitet  
sich zum  
Lode.

Buß-Ue-  
bung nach  
papist. sch.  
Art.

Wird auf  
einem  
Both ent-  
hauet  
und in den  
Schley-  
strom ge-  
worffen.



Chara-  
cter.

sängern Jahren, vanus & lubricus, & seculo, tanquam delicatus, non modice deditus, d. i. eitel, leichtfertig, und der Welt nicht wenig ergeben gewesen pag. 216. Bey angetretener Regierung aber, hat er mehr Lob verdienet, weil es pag. 209 heist, er habe die Königl. Gewalt mit ehrbahren Sitten gezeuget, und sey den Seinen gütig, den Feinden aber erschrecklich gewesen. Im Chron. Sialandix dessen Auctor auch um diese Zeit gelebet, heist es p. 72. Ericus homo pulcher, amabilis & mitis, et mildes, et mit Tapferkeit. Ericus Rex erat magnus. Ein heiliger allerfreygeleit, wann er sich die Laurei über den schleswigschen D. i. Er war ein schöner Mann, den sehr beliebt, und that vieles in Continuat. Saxon. MSS. hat: Ericus Rex, Deum & largissimus omnium Regum. D. i. Er fürchtete und unter den Königen ist. Tychonius treibet sein Lob gar hoch, sanctissimum, & laudatum omnium Regum. Sein betrübter Sterbfall erzehlet Aug. 1250. seines Regiments im achten, seines Lebens im vier und drenzigsten Jahr. Sein zu Ringstedt befindliches Grab hat der Noeschildsche Bischoff Lago Urne mit diesen Zeilen distingvirt.

*Illustris Dacia Princeps, Rex divus Ericus,  
Flamine, fraterno livore, necatus & ense,  
Quem variis signis scelerum decoraverat ultor  
Christus, & hac condi cœlibe iussit humo.*

Sonst hatten ihm die Schleswigschen Dominicaner, bey denen er anfangs in sieben Jahren begraben lag, diese kurze Grabchrift gestellt:

*Hic jacet Ericus Rex, magni Regis amicus.*

## ABEL.

Ein Bruder des vorigen, an dem er zum Mörder geworden war, heist daher in vor gedachter alten Genealog. Reg. Dan. Abel nomine, sed re Cain. Item, iatus Strenus, quod ad seculum, regnabat. Nach der Bedeu-



Bedeutung seines Nahmens, war er sehr eitel und voll Ambition, dann dieses trieb ihn eigentlich, daß er wolte König werden. Ja er muß ein Gottsvergessener Herr gewesen seyn, weil er Sünde mit Sünde gehäufet, und um sich den Weg zur Krone zu bahnen, nach damaligem Gebrauch, durch 24 Ritter einen grund falschen Eid abschweren lies, daß er um den Mord seines Bruders nichts gewußt hatte. Weil aber seines Bruders Blut von der Erden über ihn schrie, blieb seine ungebüßete Blutschuld nicht lange ungestraft, dann da er nach einem zweyjährigen Regiment, einige aufrührische Friesen in Süder-Zutland mit Gewalt zum Gehorsam bringen wolte, ward er, auf seinem Pferd sitzend, von einem Rademacher, Nahmens Zerner, mit einem Beil geköpft, und sein Leichnam anfangs in der Schleswigischen Thum-Kirchen begraben. Als aber, der alten Sage nach, sein Gespenst bey nächtllicher Weile so gräulich tumultuirte, daß die Herren Canonici in ihren horis und nächtllichen Singstunden keiner Ruhe genießen konten, obwohl sie über ihm pacem & quietem precamur sungen, lies sein Bruder K. Christoph. den Leichnam aus der Kirchen nehmen, und in einer Pfütze im Pöler-Walde, so iso im Königl. Thier-Garten einbegriffen ist, niedersinken, und einen Pfahl dadurch schlagen, damit er künfftig Stich halten und nicht so herum vagiren solte. Es scheint aber, auch dieses Mittel habe nicht wollen hinlänglich seyn, sintemahl der Ort welcher annoch gewiesen wird, und Königs Grab heisset, biß auf den heutigen Tag in eben demselben Ruff ist, als vormahls die Kirche gewesen, und spricht man, daß öfters viel Schreiens und Blasens der Wald-Hörner daselbst gehöret wird. Cypræus gedencket auch, er sey gesehen worden in Gestalt eines schwarzen Mannes, reitend auf einem kleinen Pferd, dem drey Jagt-Hunde folgten, die zuweilen in feuriger Gestalt erscheinen. Sic fides penes auctorem. Die gewöhnliche Verse bey Georg. Holst lauten von diesem König also:

Nomine dictus Abel, re Cain, Fratre perempto,  
 Infanda tenui Danica sceptrum manu.  
 Donec læva meo Nemesis fatianda cruore,  
 Fratris nempe mei me petit ultra necem.

## CHRISTOPHORUS I.

Ein Bruder des vorigen, und also ein dritter Sohn Waldemari Victorioli, ward nachdem die Kinder Abels, um ihres bösen Vaters

Abel hat  
 Cains Ge-  
 müth.

Mein-  
 End soll  
 den Mord  
 decken.

Aber die  
 Rache  
 schläft  
 nicht.

Er wird  
 erschlagen.

Sein Ge-  
 spenst be-  
 unruhiget  
 die Cano-  
 nicos.

Soll der  
 Meynung  
 nach noch  
 nicht auf-  
 gespundet  
 haben.



Ruhm der  
Gottes-  
fürcht.

Und ande-  
rer Tugen-  
den mehr.

Bischof-  
Verlich der  
Keuch-  
h. u.

Pasfi-  
ret zu Rom  
für einem  
Keger.

Ist den  
Seinen  
nicht pa-  
triotisch  
genug son-  
dern ziehet  
gar zu vie-  
le Fremde  
ins Land.

halben, von der Kron-Folge ausgeschlossen worden, auf den Thron ge-  
setzt. Mehrgedachter alter Verfasser der Genealog. Reg. welcher auch  
diesen Herren von Person gekannt, und um so viel mehr Glauben ver-  
dienet, rühmet ihn von verschiedenen Tugenden, und spricht, er sey zu  
folge seinem Nahmen, in der That ein Opfer Christi gewesen, Religio-  
nis religiosus cultor, ein gewissenhafter Verehrer der Religion, item,  
gedultig wann er Unrecht litte, und der sich in der Rache nicht übereilte,  
obwohl er auch nicht allemahl durch die Finger sahe. Im Kriege war er  
tapfer und muthig, in Versorgung der Armen sehr mitleidig, klug im  
Reden, manierlich in Geberden, und von aller Tugend und Ehrbarkeit  
berühmt. Nur daß er allezeit den Daumen in der Hand hielt, und sel-  
ten die flache Hand zeigen wolte, (pugnum contractum raro voluit in pal-  
mam ostendendo porrigere.) Ob diese Redens-Art figurate müsse ge-  
nommen, und etwa eine Kargheit darunter verstanden werden, kan  
nicht sagen, ferner heist er: castitate a fra ribus plurimum Dilctepans, item  
castitatis pudore adornatus, nec nobili nec alicui ignobili decus cor-  
poris sui tradere voluit polluendum, donec filiam Principis &c. Durch  
Keuschheit war er von seinen Brüdern sehr weit unterschieden. So  
keusch und schamhaft war er, daß er die Zierde seines Leibes weder an  
Edlen noch Uedlen verunreinigen wolte, biß er die Tochter des Fürsten  
Zambor heyrathete. So weit gedachter alter Scribent, welcher ver-  
muthlich wohl ein Geistlicher, aber nicht von der Parthen des wieder  
Christoph. rebellirenden Erzbischoffs Jacob Erlandsen gewesen seyn  
mag, welchen Falls er von diesem König ein ganz ander Portrait würde  
gemacht haben, angesehen er der Pfaffen Stolz und Feindseligkeit  
rechtseuffen aus der Erfahrung gelernt, wie unten in der Chronologie  
mit mehrern erfolgen wird; Daher er auch zu Rom als ein Keger ausge-  
schrien ward. Die Statisten haben an ihm nur dieses anzusehen, daß  
er aus Mistrauen gegen seine eigne Diener, gar zu viele fremde Leute,  
neue Moden und andere exotica ins Land hinein gebracht, und dadurch  
der Seinen Herz in etwas von sich alieniret hat. Beym Meursio heist  
er: Princeps bonus potius, quam felix. An gedachten Erzbischoffen,  
der in Wahrheit die fürnehmste Regalia mit ihm theilen wolte, hatte er  
eine Uebung der Gedult, und aus dem Compliment: Tarde venere  
bulbulci, welches er ihm einsmahls machte, siehet man, er wäre  
gern bey Zeiten weiter gegangen, wann er es für rathsam gehalten.  
Endlich mußte er seiner eignen Sicherheit halben, des intriganten Bi-  
schoffs



schoffs durch Arrest sich versichern, und das brachte ihm den Todt, obwohl auf einer fast unerhörten Weise, nemlich: wie die meisten wollen, in Verretzung des Heil. Abendmahls, durch Arnstalt Bischöffen zu Narhuus, mit einer vergifteten Hostie, so geschehen IV. Calend. Junii im Jahr 1259, bey welchem Jahr mehr Specialia und Zeugnisse derer Scribenten hiervon anzutreffen. Er regierte bey nahe 7 Jahr. Georg Holst scheint diesen Herrn mit Christoph. II. verwechselt zu haben, dann obwohl sein Regiment, wie es scheinen mögte, ohne seine Schuld etwas unruhig und beschwerlich fiel, ist doch wenig oder nichts wahres daran, wann gedachter Poet von ihm also singet.

Wird im  
Sacra-  
ment ver-  
geben.

Regno, promissis, pretio, precibusq; redempto,  
Quodsi quisquam alius Rex, ego pestis eram:  
Sola sub imperio mansit Selandia nostro,  
At reliqua Holfatis Dania præda fuit.

## ERICUS VI. Glipping.

Im zehnten Jahr seines Alters bestieg er den durch seines Vaters Todt erledigten Thron. Seine Mutter Margreta Zambiria, half ihm in den ersten Jahren die Last der Regierung tragen, konte doch die unruhigen Bischöffe nicht bändigen, sondern ward vielmehr durch deren Intrigven in einen Krieg mit den Holsteinern verwickelt, welcher so unglücklich ausfiel, daß durch offenbahre Verrätherey des Reichs-Marschs Peter Findsen, die Bataille auf Loh-Heyde verlohren gieng, und der junge König samt seiner Mutter ihren Feinden in die Hände geriethen, welche sie bey drey Jahren gefangen behielten. Dessen waren die renitirende Prälaten nicht wenig erfreut, weil sie ihren wieder den vorigen König zu Rom anhängig gemachten, Proceß immer fortsetzten, und überdem die Wenden, Holsteiner und andere Feinde auf ihre Kosten ins Land zogen. Nachgehends führte dieser Ericus in Schweden und Estland einen siegreichen Krieg, obwohl der wahre Nutzen desselben nicht groß war. Seine persönliche Eigenschaften wollen nicht gerühmet werden. Den Nahmen Glipping leiten einige von seiner Unbeständigkeit und schlechter Haltung seiner Parole her, andere von einer geringen Munk-Sorte, die er hat schlagen lassen, und aber andere von der steten Bewegung seiner Augen-Lieder, welches auf Dänisch Glippen heist. Bey den Geistlichen

In seiner  
Jugend  
gefangen.

Besieget  
seine Nach-  
bahren.

Macht  
sich ver-  
hast.



Abson-  
derlich  
durch Un-  
zucht.

Die ihm  
das Leben  
kostet.

Unerhör-  
ter Königs  
Mord.

chen war er darum nicht wohl angesehen, daß er die Klöster ziemlich in Contribution setzte, auch überdem mit Unterhaltung seiner Pferde und Jagt-Hunde beschwerete. Was aber ihm und dem ganken Lande groß Unglück brachte, war seine Unzucht, da er eine Dame vornehmen Herrkommens, Fr. Ingeburg genannt, Gemahlin des im Schwedischen Krieg abwesenden Reichs-Marschen Stygothi, schwängerte und dadurch nicht nur diesen Herrn, sondern auch den Grafen Jacob aus Halland, und eine Menge anderer Ritter mehr, wieder sich ins Harnisch brachte. Diese verschwuren sich, sie wolten den König tödten, und nachgehends für einen Mann stehen, um zu entgelten was darauf folgen konnte. Am Abend St. Ciliz, war der 22 Nov. des Jahrs 1286. setzten sie dis ihr mörderisches Vorhaben, durch Gottes Zulassung, dergestalt ins Werk, daß, dem hievon getichteten alten Liede zu folge, ein mit ihnen in heimlichem Verständnis stehender Kammer-Junker des Königs, Rannild Jonson genannt, den König auf die Jagt und in die Irre herum führte, auch endlich um Mitternacht in eine Scheure des Dorfs Finderup bey Wisburg, daselbst unvermerckt aus Noth zu übernachten, hinführete. Hier selbst war dem armen Herren die Schlacht-Bancf bereitet, Gestalt die mörderische Rotte, in Mönchs-Kleidern verkapft, ihn daselbst vorfand, grausam überfiel, und mit 56, einige wollen gar 70, Wunden ermordete. Seine Leiche ward im Wiburgschen Thum, hinter den Altar beigesetzt, und erinnere mich, daß sein Grab anno 1708 wegen eines unternommenen Baues eröfnet gesehen, da unter andern an seinem noch harten Hirn-Schedel, das durch einen Streit-Hammer gehauene viereckigte Loch, kennbar zu sehen war. Etwas mehr hievon siehe in der Chronologie bey gedachtem Jahr. G. Holst hat von ihm folgende Verse, die wir in Ermanglung anderer Grab-Schrift nach Gewohnheit hieher setzen.

Quamvis pauca meæ superent vestigia laudis,  
Est tamen auspiciis Svedia victa meis.  
Tum me submotum, quem plebs proceresq; volebant,  
Dextra ferit, magnum, Stigonis aufa, nefas.

### Erzbischöffe des dreyzehnden Seculi. ANDREAS SUNONIS.

Ein großer  
Mann.

Er war aus einem uralten fürtrefflichen Geschlecht in Seeland geboren. Sein Vater hieß Hr. Sune Ebbelson, Erzherr auf Knardrup, der ein



ein Enckel war von dem berühmten Ritter Skialin Hvide, dessen Saxo Lundsche  
gram. im eilften und zwölften Buch oft gedencet, mithin war er seines Erk. Bis.  
Vorwefers Absolonis pronepos, oder Vater-Bruders Enckel. Weil  
er von seinen Eltern dem geistlichen Stand gewidmet war, brachte er  
seine Jugend mit Studiren zu, und avancirte darin so weit, daß er bey Studia  
Fremden so wohl als Einheimischen, in dem Ruff seltener und recht aus- und Reis.  
nehmender Gelahrtheit stand. Viele Jahre brachte er mit Reisen sen.  
zu, und durchwanderte Teutschland, Italien, Frankreich und  
Engelland, hielt sich aber am meisten zu Paris auf, wo er in Docto-  
rem Theologiae, und wie der Herr Magnus Matthiae, doch mit einigem  
Zweiffel, sehet, zugleich in Doct. Juris promovirte. Auf gedachter Uni-  
versität hat er auch publice gelehret, und sich guten Ruhm erworben.  
Seine hinterlassene, zum Theil gedruckte, Schriften habe im 1 Cap. dieses  
Buchs recensiret. Nach seiner Rückkunft in Patriam, scheinets, er sey  
von seinem Better, dem grossen Absolone, der viel vortrefliches an ihm  
sah, und selber die Direction seiner Soudien besorgt hatte, herfür ge-  
zogen, und dem Könige Canuto IV. recommendiret, der ihn auch als  
seinen Secretarium oder Cansler gebraucht, welche Charge damals Wird  
gemeinlich mit einer Prælaten-Würde verknüpft und zum Bischofthum Königl.  
der nechste Weg war. In diesem Character eines Canslers, ward er Cansler.  
anno 1195 zugleich mit dem Abten St. Wilhelmo von Ebelholt, gen  
Rom gesandt, den Franckösischen König Philippum Augustum, im Nah-  
men des Königs Canuti IV. bey Pabstl. Heiligkeit zu verklagen, weil er  
seine Gemahlin Ingeburg, Canuti Schwester, ohne Ursach verstoßen hat-  
te. Auf dem Rückwege ward Andreas zugleich mit seinem Gefährten  
von den Franckosen arrestiret und der mitgebrachten Brieffe beraubet,  
kam aber bald auf freyen Fuß, und richtete alles nach Wunsch des Kö-  
nigs und seiner Schwester aus. Da nun sein Better Absolon 1201 mit  
Tode abiang, ward Andreas in vielen Absichten, als der würdigste den  
Erzbischof. Stuhl zu bekleiden angesehen, und durch einhellige Stim-  
men des Lundschen Capitels erwähler. Dieses sein wichtiges Amt hat er  
auch dergestalt, nach Gebrauch der Zeit, geführt, das er das Lob nicht  
nur grosser Weisheit, Treue und Sorgfalt, sondern auch der Heilige-  
keit, davon getragen, und gedencet der Hr. Hvitfeld eines eignen Buchs,  
das von seinen Wunder-Wercken soll seyn geschrieben gewesen. Beym  
Jahr 1206, noch mehr aber 1219, wird unten vorkommen, wie er, indem  
er wieder die zu bekehrende Liesländische Heyden Krieg geführt, und  
dem Vorgeben nach, durch sein Gebet den herrlichen Sieg zu wege ge-  
bracht,

Lundsche  
Erk. Bis.Studia  
und Reis.  
sen.Wird  
Königl.  
Cansler.Gesand-  
schaft.Erzbis-  
chung.

Tugenden.



Lundische  
Erg.-Bif.

bracht, auch im dasigen Kirchen-Wesen allerhand nützliche Anstalten  
verfüget habe, daher er unter die Apostel der Liefländer gerech-  
net wird. Saxo Grammaticus hat ihm seine Dänische Historie de-  
diciret, und hoch gerühmet, daher seine Worte allhier gelesen zu werden  
verdienen. Cujus fatis cæpti mei meram præcurrentibus, te potissi-  
mum, ANDREA, penes quem saluberrimus suffragiorum consensus  
honoris hujus sicut summam esse voluit, materie  
ducem auctorem rationis livorem, qui maxime con-  
spicuis rebus in oris præsidio frustraturus. Cujus  
fertilissimum se nerabilium doctrinarum abundantia  
instructum, v. ium opum sacrarium existimandum  
est. Tu Galliam trannia, percipiendæ literarum disci-  
plinæ, colligent gratia, perferutatus, post diutinam  
peregrinationem, xternæ scholæ reginen apprehendisti,  
tantumq; ejus col potius magisterio ornamentum  
dare, quam ab dereris. Hinc ob insignium cul-  
men meritaq; virtutum, Kegius Epistolaris effectus, officium mediocri-  
tatis limitibus contentum tantis industriæ operibus exornasti, ut idem  
postmodum amplissimæ dignitatis viris, ad eum, quem geris, hono-  
rem translatus, beneficii nomine expetendum relinqueres. Quamobrem  
Scaniam tripudio disultare compertum est, quod pontificem potius a  
finitimis mutuata sit, quam ex indigenis legerit: quippe quæ laudabi-  
liter delectum egit, jocunditatem ex suffragio suo meruit. Itaq; cum  
genere, literis, ingenioq; nitcas, ac plebem sæcundissimis doctrinæ sti-  
pendiis regas, maximum tibi gregis amorem conciliasti, susceptiq; mi-  
nisterii partes, gloriosæ executionis fiducia, ad laudis cumulum perduxisti.  
Et ne rerum dominium possessione usurpare videreris, amplissimum pa-  
trimonium sacris ædibus religiosæ liberalitatis testamento legasti: ob-  
sitasq; curis opes decenter abjicere, quam earum aviditate & pondere  
implicari, maluisti. Tu item mirificum reverendorum dogmatum opus  
complexus, privatisq; curis publicæ religionis officia anteponeere avidus,  
pertinentium ad eam rerum solutionem abnuentes, salutarium consilio-  
rum doctrina, debitis sacrorum obsequiis adegisti, veteremq; divina-  
rum ædium injuriam religioso lucri beneficio rependisti. Præterea la-  
scivioris vitæ studiosos, intemperantiæq; plus æquo viribus indulgen-  
tes, saluberrimæ exhortationis perseverantia ac splendidissimis frugalitatis  
exemplis, ad honestiorem mentis habitum ab enervi mollitudine revoca-  
tos, dictisne an factis magis instruxeris, dubium reliquisti. Ita quod  
tuorum nulli prædecessorum obtinere tributum est, solis prudentiæ mo-  
aitis



nitis impetrasti. Noch höher wird das Lob dieses Andreæ von dem alten <sup>Lübische</sup> Scribenten Arnolde Abbate Lubecensi in Chron. Slavor. Lib. IV. Cap. <sup>Erzbis.</sup> XVIII. getrieben, und der Ruhm nicht nur einer ausnehmenden Gelehrsamkeit, sondern auch grosser Heiligkeit, Göttl. Eiffers und Liebe, damit andre in dem Umgang mit diesem brennenden und scheinenden Licht <sup>Gottse.</sup> entzündet wurden, item grosser Gnüghastigkeit, Gelassenheit, Demuth, Keuschheit und Enthaltung, so auch Aufnehmung des Creuzes Christi, ihm beygelegt, welches letztere er, nach Einfalt der Zeiten, so gar äusserlich und im buchstäblichen Verstande, wöchentlich einmahl geschleppt, auch dabey durch Fasten seinen Leib Casteiet. Die Worte des gedachten Scribenten sind folgende. Dominus Andreas, regalis aulae cancellarius, vir litteratissimus, nec minore gratia præditus. Erat autem a primo juventutis suæ tempore studiis deditus, & morum gravitate ornatus, & cum esset in negotiis regis continue occupatus, magna tamen abstinentia se constringebat. A qua, nec in Romana curia negotiis deditus, temperabat, ut omni *sexta feria nihil gustans crucis dominicæ bajulus existeret.* Ordinatus autem, ipsam morum gravitatem non deseruit, *humilis & quietus & pudicus & obstinens* permansit. Unde æmulatione sua plurimos provocavit. Doctrina etiam adeo insistebat, ut non nullos, tam clericos, quam laicos, *divina amoris flamma succenderet, & ipse æs candens existens, scintillas verbi DEI ubiq; spargeret.* Avaritiam quoq; quæ est idolorum servitus, omnino detestans, nihil per vim rapere curabat, sed suis contentus, beatius dare quam accipere, docebat. Nachdem er ohngefehr 22 Jahr dem hohen Amte vorgestanden, so danckte er 1223. freywillig ab, und zwar nicht ohne erhebliche Ursache, indem er mit einer <sup>Creuz.</sup> ausfälligen Kranckheit von dem Allerhöchsten heimgesucht worden. Zum Auffenthalt erwählte er einen einsamen Ort auf der Insel Jfvoë, in der Provintz Willandsharde. Daselbst soll sich folgende Wunder-Geschichte zugetragen haben, die Magn. Matth. in Serie Episc. Lund. p. 64. doch nicht für gewiß ausgeben will. Auf einem Wehnacht-Abend, da die Bedienten des Erzbischoffs, nach alter Gewohnheit, sich ein wenig mehr als sonst zu gute thun wolten, gebrach es ihnen an Wein, welchen Mangel zu ersetzen, Andreas einen seiner Diener aus sandte, in der nechsten Quelle Wasser zu schöpfen, welches unterweges in guten Wein verwandelt und den Gästen sürgesetzt ward. Eben dieses geschah zum zweiten mahl. Als aber der Diener noch eins ausgesandt ward, <sup>Fabel.</sup>



**Lundische** und dem Verbot des alten Vaters zuwieder, aus Curioſite unterwegs  
**Erzbis.** das Geträncke gekostet hatte, blieb das Wasser wie es war, und wolte  
 kein Wein daraus werden, welches Andreas dem Unglauben des Die-  
 ners zuschrieb und ihn einen harten Verweis gab. Der Verfasser des  
 Chron. Sialandia, rühmet diesen Mann wegen besonderer Keuschheit,  
 und spricht, seine Beicht-Väter und die vertraulich mit ihm umgegangen,  
 versicherten, er hätte in seinem ganzen Leben die jungfräuliche Keuschheit  
 bewahret, woraus zu schliessen ist, daß solches an einem Bischoffen der  
 Zeit etwas rares war, obwohl sie alle unbeweibt lebten. Gedachter al-  
 ter Scribent, der ihn wohl von Person mag gekannt haben, führet  
 pag. 62. nachstehende auf ihn und seine Tugenden gemachte Verse an:

Tu flos dulcoris, tu vas, tu fructus honoris  
 Præful es Andrea, tu Scaniensis honor.  
 Tu virtute vires, placido vigore virilis  
 Nominis exponis significata tui.  
 Dulce tibi nomen, vir dulcis, amabile, carum.  
 Carus amabilis & religione facer.  
 Tu vas non vacuum sed plenum nectare, plenum  
 Vas oleo, retinens balsama, mella, merum.  
 Es cælum celsum, quia mystica quæ didicisti  
 Cælica verba doces, dogmata vœra tenens.  
 Es flos nativo candore nitens, quia virgo  
 Munere divino flos tua munda caro.  
 Heu mihi quod nostro flos hic non crevit in horto,  
 Deperit, & læso damna pudore fero.  
 O Felix qui fece cares fœtoreque carnis,  
 Cujus amœna patent, spirat amicus odor.  
 Felix tu tellus, Syalandia, flore venusto,  
 Terra ferax, de qua prodiit iste decor.

**1071.** Endlich starb dieser ruhmwürdige Prälat, im vierten Jahr nach sei-  
 ner Abdankung, oder Anno 1228. VIII. Kakend. Jul. und ward in der  
 Capelle St. Marthæ am Chor seiner Stifts-Kirche begraben. Nach  
 Zeugnis P. Joh. Resenii in Atlante Dan. MSS. hat er dem von ihm und  
 seinen Vorfahren sehr beliebten Kloster Sora in Seeland, seine Erb-  
 thet



ther zu Aas und Thoaker, so auch seine insignia episcopalia, per Testamentum geschenkt.

Lundische  
Erb-Bis.

## P E T R U S.

Ward jenem, als er gedachter massen von seinem Amt abtrat, im Jahr 1223. substituirt. Wann Hr. Magn. Matthiae und aus demselben N. Hvittfeld in Zweifel stehen, ob er nicht ein Bruder Andreae, und eben der Roeschildische Bischoff Petrus Svaonis könne gewesen sein, kommt mir solcher Zweifel sehr überflüssig vor, angesehen, nach aller Geständnis, jener Petrus bereits 1214, und also lange vorher gestorben war. Dieser Petrus aber, der auch anfangs zu Roeschild stund, wird nicht unrecht für einen Sohn des grossen Geschicht-Schreibers Saxonis Grammatici gehalten, dann das Haupt-Argument mit welchem der Hr. Stephanus in prolegom. ad Saxon. Cap. XIV. p. 22. die Unmöglichkeit dessen darthun will, beruhet auf einer andern ungegründeten Supposition, nemlich Saxo Gramm. sey Probst zu Roeschild gewesen, und habe also wegen des Ehe-Verbots, keine Kinder, die für seine erkannt wären, können gezeuget haben. Wann aber unten ad ann. 1204. das Gegentheil erhellen wird, sehe nicht was im Wege stehet. Er wird mit Rath und Zuthun Andreae erwählet und also dem Ansehen nach ein geschickter und tugendhafter Mann gewesen seyn. Aus der Redens-Art Hr. M. Matth. in muneri societatem ascitus, scheint, dieser Scribent habe ihn eigentlich nur als Coadjutorem Archiep. angesehen. Wann dem also, mag er das Amt niemahls völlig überkommen haben, angesehen, er in einem Jahr, ja so gar in einem Monath mit Andreae starb, nemlich 1228. VI. Idus Julii. Zu Anderstov in Seeland, lieget ein Erb-Bischoff Petrus begraben, welcher vermuthlich kein anderer als dieser seyn kan.

## O F F O.

Wird sonst auch Uffo genannt, vielleicht dasselbe als Owenus, nicht aber Christopher, wie Hr. Hvittfeld meinet. Er ward vom Capitel erwählet anno 1229, und im nächsten Jahr vom Päbstl. Legaten Cardia. Orthone eingeweihet. Auf die Beybehaltung der Kirchl. Freyheit, welcher S. Ericus V. etwas zu nahe treten wolte, war dieser bedacht, und zeigte solches genug am darin, daß er des Königs Messuren entgegen zu gehen, drey concilia nationalia, kurz aufeinander, nemlich 1245, 46, &



Lundische  
Ers-Bis.

49. halten lies. Ob er auch in Beobachtung der geistlichen Pflichten und Functionen, eben so wachsam gewesen, ist nicht bekannt. Er starb nachdem er in 22 Jahren dis Amt verwaltet, und unter Waldemar, Erich und Abel geseßen hatte, 1251. XVIII. Kal. Junii.

## JACOBUS ERLANDI.

Nepo-  
tismus.

Seine Mutter Cecilia, war eine Schwester-Tochter vom alten Erzbischoffen Andrea Suneson, welcher diesen seinen Nepoten, gleich wie vormahls Absolon ihn, hervor gezogen und zur Prælarat verhoffen, woraus erhellet, daß von Aseri Zeiten her, und also in zwey hundert Jahren, der Nepotismus bey unsern Erzbischoffen, eben wie zu Rom bey den Pabsten, en vogve gewesen, daher dieser der fünfte, welcher mütterlicher seits aus dem berühmten Geschlecht des Skialm Hvide herabsteigend, den Erzbischoff. Stuhl bekleidet hat, da es zu beklagen, daß er seinen trefflichen Anverwandten und Vorfahren, wohl an heroischem Großmuth und Verstand, nicht aber an Frömmigkeit und andern Tugenden gleich gewesen. In seiner Jugend studirte er fleißig und hielt sich eine Zeitlang zu Rom auf, ward auch bey dem Pabst Innocentio IV. so beliebt, daß er ihn als seinen Capellanen annahm, und anno 1245 zum Roeschildischen Bischoffthum, 1251 aber zum Lundischen Erzbischoffthum beförderte. In selbigem Jahr, als er die erstere Charge antrat, soll nicht sagen ob vor oder nach, war er zugleich mit einem andern, Mahmens Mag. Peter aus Narbyßen, als responsalis auf dem allgemeinen Concilio zu Lion, und half vasselbst den Käyser Frideric. II. für einen Atheisten, mithin der Käyserl. Würde verlustig erklären. Was er nun alsda gelernet, nemlich die Papo-Cælarium, wolte er auch nach seiner Erhebung auf den Lundischen Erzbischoff, in patria exerciren, wovon unten in der Chronologie vom Jahr 1256, ein ausführlicher Bericht erfolgen wird.

Jugend.

Erziehung.

Chara-  
cter.

Aus allem kan man nichts anders schliessen, als daß er ein über die maßsen stolzer und capricieu'er Mann gewesen, der auch an Verstand dem König Christoph. I. und allen seinen Rätthen mehr als gewachsen gewesen, hat aber seinen Verstand zur Arglistigkeit schändlich gemißbraucht, die Landes-Gesetze geändert und als man ihm solches nicht zustehen konte oder wolte, auf dem Wedelschen Concilio 1256. solche Constitutiones geschmiedet, die war nicht von allen Bischoffen, aber doch vom Pabst gut geheissen, und dem ganzen Lande viel Unheil wie auch der Kirchen nicht



nicht weniger Ergernis zuwege gebracht. Einige wollen seine Sache damit beschönigen, daß er durch gebührende Ermahnungen und Remonstraciones, denen der König billig hätte Gehör geben sollen, die Ungnade sich zuwege gebracht, andere, daß er wegen zugemutheter Abtretung der Kirchen Zehnden des Königs Feind geworden. Allein die unten inserirte Documenten, machen das Portrait dieses Herren ganz schwarz, und zeigen daß seine unleidliche Herrschsucht, und die höchste Noth des Königs, der sich in seinem Lande für machinations und intriguen nicht sicher wußte, es dahin gebracht, daß der Erz-Bischoff anno 1259. in gefängl. Haft, nach Hagenschow in Fühnen, mußte gebracht, und daselbst in 2 Jahren bewahret werden. Als er nach des Königs Tod wieder loß kam, fuhr er mit seiner Feindseligkeit wieder den jungen K. Ericum so lange fort, und machte es so grob, daß ihn der Pabst Urbanus IV. nicht länger souteniren könnte noch wolte, sondern ihn gar in den Bann that und sein Amt niederzulegen vermahnte, welchen Rath er um so viel mehr in den Wind schlug, als gedachter Pabst gleich darauf starb, und an Clemente IV. einen Nachfolger hatte, der von ganz anderer Meinung war, Jacob Erlandlen vertheidigte, gleich wie auch der folgende Gregorius X. that, biß dieser Erz-Bischoff, welcher seit 1267. sich in Rom aufgehalten hatte, im Jahr 1274. durch Vermittelung die Sache dahin brachte, daß ihm der ruhige Besitz seines Amtes, und wegen erlittenen Schadens aus der Königl. Cassa 15000 Marck Silbers zugestanden wurden. Als er nun auf der Rück-Reise begriffen war, starb er im letztgedachten Jahr XII. Kalend. Mart. auf der Insul Rügen. Andere sagen er sey zu Roeschild oder zu Lund bey den Minoriter-Mönchen, deren Orden er neulich angenommen, gestorben. Der in reliqv. Mst. omn. ævi Tomo IX. No. III. befindliche alte Codex, seht 1267. venerabilis Archiepiscopus Jacobus, ob graves infirmitates fecit se absolvi a cura pastoralis & ingressus est ordinem fratrum minorum Lundis, apud quos tandem. Von dieser frühzeitigen Resignation wissen andere annales ganz nichts, Kan auch nicht mit dem Austritt-Jahr seines Nachfolgers, nem mit seinem Process und den gewonnenen 15000 Marck bestehen, daß er votum paupertatis & obedientie gethan. Daß er beym Pabst in einigen Verdacht der Kethercy gerathen ist oben im ersten Cap. dieses Buchs gedacht.

Lundische  
Erz-Bis.

Gefäng-  
nis.

Bann

Todt

### ERLANDUS.

Ward an des vorrahen Statt erwählet, aber, so viel ich finde, nicht ordinet, und soß kaum ein Jahr. Dann als er Befehl erhalten,

Ha a a z

nach



Lundische  
Erz-Bis.  
Gefan-  
genhaft.

Will nicht  
rançoni-  
ret seyn.

nach Rom zu reisen, und die Ordination zu hohlen, gerieth er unterweges dem Käyser Rudolpho Habsburgensi in die Hände, und ward von ihm als ein Staats-Gefangner angehalten, weil er bey dem Käyser in den Verdacht heimlicher intriguen gefallen war, und absonderlich dafür angesehen ward, als hätte er vorhin die Wahl gedachten Käysers zu hindern getrachtet, und andere Dinge zum Nachtheil des Römischen Reichs vorgehabt. Man siehet aber nicht, was für Gelegenheit er zu solchen Unternehmungen könnte gehabt haben, in Betrachtung, daß er vorhin als Archidiaconus des Lundischen Capitels lebte, und dem Ansehen nach unschuldig war, welches er auch in einem ziemlich oratorisch geschriebenen, an sein ganzes Vater-Land gerichteten Brief, Planctus oder Klage Erlandi genannt, bezeuget, auch bitter man solle nur nicht dahin bedacht seyn, durch eine Geld-Summe ihn los zu kauffen, er wäre einmahl durch Christi Blut erkaufte, und verhoffte auch bald aufgelöst und bey Christo zu seyn.

**R**egibus & Principibus Daniæ, Episcopis, Abbatibus, atq;  
universo Clero & populo, E. dictus Lundensis Archiepi-  
scopus, vincetus JESU Christi, salutem. Feliciter sunt miseri,  
quos constat non meruisse, quæ perferunt. In adversis est quæ-  
dam felicitas, quem reum putas, esse tamen innocentem. Hinc  
est, quod gloriamur in vinculis, quorum causa nobis est pro-  
solatio, non conscientia pro flagello. Gloria nostra hæc est,  
testimonium conscientie nostræ. Qualis autem sit ea, vel quæ  
fuerit nostrorum causa vinculorum, audiant Domini mei & a-  
mici mei, fratres mei & Sacerdotes mei. Credo tanto devotius  
oraturos eos pro me, quanto noverint in me magis pati Christum,  
quam me propter Christum. Novit DEUS & DEI Filius, &  
utriusq; Spiritus, quia ego non mentior. Dominus Imperator Ro-  
manus nos apud eum graviter peccasse imponit, & nos sui Regni  
& suæ coronæ diminutionem fecisse causatur. Nos autem su-  
per his conscientiam nostram recolentes, ubi aut quando hæc fe-  
cerimus, nequaquam reperire valemus. Hinc est, quod, (DEO  
gratias) accusati, non conviçii damnamur, & innocentes in-  
ter



ter iniquos reputati sumus. Sed hæc est gloria nostra, hic est triumphus noster. In tantum enim Danici Regni honorem, & Danicæ Ecclesiæ exaltationem desidero, ut gratius sit mihi pati pro ea, quam regnare in ea. Ad vos igitur conversio mea, Domini & amici mei, fratres mei & sacerdotes mei. Oro vos orare pro me, curam agere de me, compassione esse juxta me. Oro vos solis orationibus innocentiam meam redimere. Mando & mandando præcipio, ne de alia redemptione aliquis vestrum audere præsumat. Ego etenim semel Christi sanguine redemptus, iterum non requiro redimi. Insuper jam fere caro nostra nulla est, corpus nostrum debile, anima nostra circa fines suos dissolvi cupiens, & esse cum Christo, solius Christi indiget redemptione; Sanguis ejus redemptio mea, sanguis ejus pretium meum. Indignum est, ut sub pretio redigar, cujus pretium sine pretio est. Præterea infamis est redemptio, qua libertas perit Ecclesiæ, qua servitus comparatur. Necesse est enim, ut membra serviant, si caput humiliter sub tributo. Necesse est Clericum redimi, si Episcopum censeas redimendum. Necesse & trepidare subditos, si, juxta Comicum, ei opus est patrono, quem speras redemptorem. Ego certe vitam tanti non facio, ut brevem diligam, & redemptus malo periclitari de ea, quam pro ea communem conculcari libertatem. Profit Ecclesiæ mea mors, cui vivens, dum præfui, non profui. Pontificis est, si non vivere, mori saltem universis. Valet.

A. Hvitfeld spricht im Leben Erici VI. er sey wieder auf freien Fuß gestellt. Magnus Matth. weiß in Serie Ep. Lund. davon nichts, habe aber im sogenannten Libro Datico gefunden, daß er X. Kal. Sept. ann. 1276. entschlaffen sey.



Lundische  
Erg. Bis.

## TRUGOTHUS TOSTANI.

Hohlet  
zuerst das  
Pallium  
aus Rom.

Eigentlich Truels oder Truid Torstensen, ward an jenes Statt, aus einem Canonico Lundensi zum Erg-Bischoffen erwählet, und mußte, weil das Interdictum noch nicht völlig gehoben war, nach Rom reisen, die Ordination daselbst anzunehmen, welches vor ihm kein Dänischer Metropolitanus gethan hatte, gleich wie er auch der erste war, welcher das sogenannte Pallium von dannen hohlte und solches seinen Nachfolgern zur beständigen Last machte. Seine erste Messe sang er die Petri & Pauli. Von seinen Verrichtungen findet man weiter nichts, als daß er im Jahr 1279 durch ganz Dännemarc gereiset, eine General-Visitation zu halten, und auch damahls in dem Jütländischen Städtlein Wedel, wo das letztere Concilium, von anno 1256, so wohl ange schlagen, eine dergleichen geistliche Versammlung angeordnet. Magnus Marth. spricht, er sey gestorben VI. Nonas Mayas 1280. Wann er aber, wie es daselbst heist, 5 Jahr gefessen, muß sein Todt zum nächstfolgenden Jahr gerechnet werden.

## JOHANNES DROES.

War, gleichwie sein Vorwese, anfangs Canonicus Lundensis, saß unter den beyden Königen Erico Clipping und Erico Mendeved, that aber nichts, das sein Andencken conserviren könnte, auffer daß er der Stifts-Kirchen und dem Capitel einige Güther verehrete. Er saß 7. Jahr, nemlich von anno 1282. bis 1289. da er IV. Kalend. Febr., verschied.

## JENS oder JANUS GRAND.

Herkunft. Ein Seeländer, von vornehmer Extraction, weil seine Mutter eine Uher-Enckelin von dem mehr gegachtten Skialm Hvide gewesen. Da er vermuthlich als ein Nepote von Jacob Erlandsen erzogen, und zum Erg-Bischoffthum, welches dieser Familie fast erblich geworden war, prädestiniret. Anonymus auctor Historiæ rhythmicæ Archiepiscoporum Bre-mens. gedencket seiner Herkunft mit diesen Worten:

Eras



*Erat Dacus nobilis,  
Sanguine Regalis  
Ex Matre, sed genitor  
Miles - - -*

Ländische  
Erzbis.

Dieser Herr ist zwar im folgenden Seculo als Bremischer Erzbischoff gestorben, gehöret doch ratione seines hiesigen Amtes eigentlich ins dreyzehnte Seculum, weil er vor dem Ende desselben seine meiste Fatalitäten allhier durchgegangen. Seinen merckwürdigen Lebens-Lauff hat Hr. A. Hvitfeld aus einem vorgefundenen alten Codice absonderlich herausgegeben. Aus demselben habe auch das hauptsächlichste extrahirt und in der Chronologie angebracht, weil mich in der historia personali nicht gerne allzweit diffundiren wolte. Also werden an diesem Ort nur folgende Generalia angemerket. Er hatte eine Education gehabt, die seinem Stande gemäß, war Doctor Juris, und anfangs Thum-Probst zu Roeschild, von dannen er im Jahr 1289. durch Wahl des Ländischen Capitels zum Erzbischofthum beruffen ward, welches der junge König Erich Mendeved zwar nicht gerne sahe, weil die mordische Rotte des Grafen Jacobs aus Halland und Marschen Styg, an welcher er seines Vaters Todt rächen wolte, von dieses Mannes Verwandtschaft war. Doch musste man seinen Beruff vor sich gehen lassen, als er sich mit einem Eid purgiret hatte, von gedachter Berrätherey nichts zu wissen, auch im Beysein vieler Herren und Prælaten dem König versprochen, mit jenem Anhang niemahls unter der Decke zu spielen, oder sich ihrer anzunehmen, worauf er im nächsten Jahr gen Rom reiste, und von dem Pabst Nicolao IV. die Ordination annahm. Sein Personel betreffend, so heist er beym Crantzio, der seiner in Metrop. Lib. VIII. Cap. 56. und sonst, gedencket, vir doctissimus & juris inter suos peritissimus, ein sehr gelehrter und in den Rechten seines Vaterlandes erfahrner Mann, dabey aber asperior moribus & irritabilis, hart im Umgang und der sich leicht zum Zorn bringen lies. Mit allen dem kam aus seinen Actionibus nichts anders sehen, als daß er ein redlicher Mann gewesen, der das unerböhrte harte Tractament, welches ihm vom König wiederfuhr, nicht verdienet hatte. Anno 1294. als man den vom Päbstl. Legaten Tusculano wieder die Königs-Mörder längst abgekündigten Bann, durch ihn wolte erneuert haben, weigerte er sich hierin, und vermeinte die Wiederhohlung wäre überflüssig. Weil nun der König

Erzbischoff.

Eigenschaft.

Fället in  
des Königs  
Lust ungnade.



**Lundische** Lust hatte, die dem **Erz-Stift** angehörige Insel Bornholm an die Krone  
**Erz-Bis.** zu bringen, bediente er sich dieser Gelegenheit, und sahe Jens Grand an,  
 als stünde er aller gegebenen Versicherung ohnerachtet, mit den Mördern  
 seines Vaters in heimlichem Verständnis. Also lies er ihn durch  
 seinen Bruder Herzog Christoph. mit Hinterlist greiffen, in verächtlicher  
 Kleidung auf ein Pferd fest binden, nach Helsingburg bringen,  
**Wird ge-** und bey Passirung des Sunds, in dem Fehr-Both hinter den Pferden,  
**fangen.** die ihren Unflath auf ihn wurffen, hinlegen. Darnechst brachte man  
 ihn nach dem alten Schloß Söeburg in Seeland, wo er bey zwey Jahren  
 in so harter und jämmerlicher Gefängnis aushalten mußte, daß es  
**Und sehr** nicht ohne Mitleiden zu lesen. In den ersten 36 Wochen lag er im tief-  
**hart ge-** sten Grunde eines Thurns, sahe kein Licht, genoß keiner warmen  
**halten.** Speise, sondern grob verschimmelt Brodt oder kalt Wasser oder höch-  
 stens einen Trunck dünne Bier, womit er noch öfters begossen ward,  
 wann es durch einen Strick zu ihm herunter gelassen ward. Sein Lager  
 war im kalten Winter nur ein Bund Stroh, anf welchem er mit eiser-  
 nen schweren Ketten fast unbeweglich auf dem Rücken liegen mußte, so  
 gar daß seine natürliche Excrementa unter ihm blieben, und seine Lenden  
 davon fast verfaulten. Nach den 36 Wochen lies sich der König bewege-  
**Entsichet.** n, seinen Zustand ein wenig erträglicher zu machen, und da ihn das  
 Ungezieffer, welches auch seine armselige Speise anfüllte, in dem fin-  
 stern feuchten und kalten Loch fast verzehret hatte, ward er in den Ober-  
 theil des Thurns hinauf gebracht, und ein wenig besser gehalten, doch  
 seiner Bande im geringsten nicht erlassen. Wie er nun endlich, nach  
 Verlauf fast zweyer Jahre, durch Hülffe eines Kochs, aus diesem  
**Und kom-** Jammer recht wunderbarlich echapiret, und endlich nach Rom gekommen,  
**met nach** solches mag unten mit mehrern nachgesehen werden. Der Pabst tröstete  
**Rom.** ihn in Gegenwart der Cardinäle, zeigte ihnen den Mann als einen rech-  
 ten Martyrer, und sprach: es wären viele Heiligen im Himmel,  
 die um Christi willen nicht so viel als dieser ausgestanden hat-  
 ten. Neun und vierzig tausend Marc Silber, welche in den Tagen  
 ein grosses austrugen, und vom König als eine Ersetzung des Unrechts  
 bezahlet werden solten, wurden ihm vom Pabst. Gericht zuerkannt.  
 Allein man wolte ihm weder das Geld geben, noch zustehen, daß er zu  
 seinem Erz-Stift wieder gelangen sollte, obwohl der König und mit ihm  
 sein ganzes Reich hierüber in einen fünfjährigen Bann verfiel. Als end-  
 lich Jens Grand wohl merckte, es wäre in seinem Vaterland bey Leb-  
 zeiten des Königs Erich Mendeved nichts zu thun, zog er anno 1301.  
 nach



nach Paris, und hielt sich daselbst sieben Jahrlang auf. Das Bischofthum Riga ward ihm inzwischen vom Pabst Benedicto XI. angebothen, aber refusirt. Endlich eräugnete sich durch Absterben des Bremischen Erzbischoffs Florentii 1307. eine bessere Vacance, da er dann zu diesem Erzbischoff befördert ward, aber auch solches nicht in Ruhe besaß, sondern verschiedene Händel hatte, die zu Rom ausgemacht werden mußten, gehören aber nicht hieher. Endlich starb er, und ward begraben in der Marien-Kirche zu Avignon, woselbst er den Pabst besuchen wolte. 1326. III. Kal. Julii.

Roesch.  
Bischoffe.  
Wird  
Erzbischoff zu  
Bremen.  
Tode.

## Bischoffe des Roeschildschen Stifts im Dreyzehnten Seculo.

### PETRUS II. SUNONIS.

War ein Sohn des Ritters Sune Ebbesen, von Knardrup in Seeland, mithin ein älterer Bruder des obgedachten Erzbischoffen Andreæ. Der Hr. Hvüfeld nennet ihn in der Bisch. Chron. p. 46. einen Bruders Sohn des grossen Abfolonis, da er doch dessen Pronepos oder Vaters Bruders Enckel gewesen. Nachdem er wohl gereist und studiret hatte, ward er unter König Waldemaro I. etwa ums Jahr 1180. Cansler, und anno 1192. Roeschildscher Bischoff, weil Abfolon, der hiesigem Stift zugleich mit dem Lundschen vorgestanden, wegen Alter und Schwachheit die doppelte Last nicht länger tragen könnte, und diesem also sein hiesiges Amt resignirte. Von diesem Mann finden sich in den Brieffen Stephani Tornacensis, damahls Abten von St. Genovefa zu Paris, an den E. Bisch. Abfolon geschrieben, verschiedene grosse Elogia, zum Ex. gaudeat super eo sancta paternitas vestra, & illustrem vestri sanguinis cellitudinem sic exalteris in eo, ut & honor ejus tanto respondeat generi, & genus tantum consentaneum sit honori. Sic gloriatur patruus in nepote & nepos in patruo sublimetur. Der Abt sandte ihn damahls wegen seiner schwächlichen Leibes Constitution nach Hause, nachdem er seinen Studis mit grosssem Fleis, der auch gerühmet wird, obgelegen und vielleicht anfangs da zu bleiben entschlossen gewesen, dann er hatte bereits ein Canonicat angenommen, und als er nachmahls in seinem Vaterland zu den grössen Würden im Staat und in der Kirchen erhoben ward,

Studires  
in seinen  
Jugend in  
Paris.



*Diösch. Bischöffe.* ward, machten sich die Brüder St. Genovesæ keine geringe Ehre daraus, ihn vormahls in ihrer Gesellschaft gehabt zu haben, lieffen daher sein noch bis auf den heutigen Tag vorhandenes Bild, in ihrer Abtey mit dieser Beyschrift hinsetzen:

*Petrus Canon. S. Genovesæ, Roskildensis  
Episcopus & Regni Daniae Cancellarius  
Anno M C LXXX.*

*Siehet in  
den Krieg  
und wird  
gefangen.*

Im Jahr 1198, oder wie die Brandenburgische Annales halten 1197. that König Canutus einen Zug in Wenden, wieder den Marck-Graffen Ortho, der seiner Grenze zu nahe gekommen war, und da ward die Dänische Armee diesem Bischöffen Petro zugleich mit seinem Bruder Torbern anvertrauet. Dieser letztere ward erschlagen, Petrus aber verwundet, gefangen und in einen Thurn gesetzt, aus welchem er nach Verlauf eines Jahrs, mit Hülffe des Hüters Ludolph glücklich entkam, zum größten Leidwesen des Marck-Graffen, welcher vor seiner Erledigung ein Stück Landes in Wenden vom König verlangt hatte. Arnoldus Abbas Lab. gedencket dessen in Contin. Chron. Slavor. Lib. VI. Cap. IX. mit folgenden Worten. Cumq; de vulnere accepto ægrotaret, ipse callidus & astutus, majorem infirmitatem de se simulabat, ut quasi se ipsum desperaret. Marchio igitur quadam humanitate ductus, timens etiam infamiam, ne Episcopus in custodia nimis dura deficeret, eum indulgentius habere coepit, deputato sibi custode quodam Ludolpho nomine. Episcopus igitur nactus oportunitatem cum suo custode, de sua liberatione tractare coepit, & quid plura? Custode consciente & cooperante, Episcopus de custodia eripitur & ad sua revertitur, & Ludolphus non parva mercede remuneratur. Anno 1200. half er Herzog Waldemar die Lübecker bezwingen und erwarb sich grossen Ruhm, wovon Arnold. Chron. Slavor. Lib. 6. Cap. 13. n. 11. also spricht: Waldemarus dux, cum Petro Episc. Roskildensi, prudenti & magni consilii viro Holsatiam intrans, Lubecam quoq; ad deditionem cogit. Im Jahr 1208 war er abermahls Anführer derer 16000. Mann, die Waldemarus II. dem Schwedischen König Svercke wieder Ericum zu Hülffe sandte. Mit ihm waren seine beyde Brüder, Lauritz und Jacob, die in der Bataille bey Lehne ihr Leben einbüßeten, und bey ihrem Bruder Thorbern zu Ringstädt begraben wurden. Hieraus erhellet, dieser Bischoff habe, nebst seinen Brüdern, dem Erzbischoffen Andrea und dem Odenseischen Bischoff

*Aber:  
mahls im  
K. ierge.*

*schof*



schoffen Simone, vier Brüder weltlichen Standes gehabt, die wahrhaftige Leute gewesen. Dann was den vierten betrifft, finde in hist. Monast. Soran. daß er Johannes geheissen, und eine Wallfarth ins gelobte Land gethan, woselbst er gestorben, und den Ruff grosser Heiligkeit nachgelassen. Clara erant in eo opera divina. Es ist dieses Geschlecht derer Sunelønner, das allermächtigste das jemahls in Dännemarck gewesen, so wohl an grossem Vermögen, als an ausnehmend geschickten und tapfern Personen, unter welchen Bischoff Petrus von Roeschild, dem einige den Beynahmen Gammild beylegen, nicht der geringste. Er starb postrid. Simonis & Judæ anno 1214. nachdem er in 22. Jahr seinem Amte vorgestanden hatte. Wann aber der Hr. Magnus Matth. in Ser. Ep. Lund. obiter seiner gedencket, und ihm nur eine dreyzehnjährige Amtsverwaltung beyleget, kommt solches daher, daß er seinen Antritt nur vom Sterb-Jahr Absolonis oder 1201. angerechnet, da doch dieser neun Jahr vor seinem Tod, wie neulich gedacht, das Stift ihm abgetreten hatte.

Roesch.  
Bischöffe.

Tode.

## PETRUS III. SAXONIS.

Folgte jenem im Jahr 1214. nachdem er vorher Thum-Probst zu Lund gewesen. Er saß hieselbst bis ins neunte Jahr, nemlich bis 1223. da der mit Auffasß behaftete alte Erz-Bischoff Andreas, ihn entweder zum Lundischen Coadjutoren postulirte, oder auch ihm allein das Amt auftrug, welches ungewis ist. Nach solcher Beforderung lebte er nur ins fünfte Jahr, und starb mit Andrea zugleich anno 1228. Diesen giebt Magnus Matthiæ für einen Sohn Saxonis Grammatici aus, Hvitfeld auch, doch mit dem Unterscheid, daß letzterer ihn bloß für einen Lundischen Thum-Probsten angesehen, und von seinem hiesigen Bischöflichen Amt nichts gewußt hat. In der Bischoffs Chron. wo überall fast leere Nahmen stehen, heist es von diesem Petro tertio Ep. Rosch. er lebte nicht lang oder war der Kirchen unnützlich, daher wird er von einigen nicht unter die Bischöffe gerechnet. Hingegen im Leben Wald. II. p. 187. wo er ihm von der Thum-Probstey zu Erz-Bischoffthum unmittelbar befördert zu seyn vorgiebt, nennet er ihn (*en drabelig viis og lerd Mand*) einen treflich weisen und gelehrten Mann. Daß er aber dieselbe Person sey, hat Magn. Matthiæ, dem Hvitfeld sonst in Schønischen Kirchen-Sachen fast allein gefolget, in alten Nachrichten gefunden, dann in seiner Serie Episc. Lundens. p. 67. heist es: Alicubi legitur tres-

Irrthum  
wegen sei-  
ner Person.

Thum.



**Roesch. Bischoff.** fuille eodem nomine Roschildæ Episcopus, sibi invicem succedentes, quorum primus fuerit Petrus Sunonis, Andreæ Archiep. Frater &c. alter Petrus Saxonis fil. qui postea factus sit Lundæ Archiepiscopus, tertius vero Petrus Jacobi filius &c. Einen Bruder hat dieser Bischoff gehabt, Namens Siffvende, der auch zu Roeschild Canonicus war. Daß auch diese beyde Männer wegen des ergangenen Ehe-Verbots Saxonem Gram. nicht solten zum Vater gehabt haben, wiederleget Otho Sperling in notis ad Test. Absol. p. 127. wann er genugsam beweiset, Saxo sey nicht Probst, sondern ein Domestic, Bedienter Absolonis gewesen, der also wohl mag beerbt gewesen seyn.

## PETRUS IV. JACOBI.

Succedirte jenem, dem Ansehen nach anno 1223. oder im nechsten Jahr. Zufolge Chron. Erics Pomerani welches p. 145. seinen Todt zum Jahr 1225. rechnet, solte er nur ein Jahr oder 2. hier gewesen seyn. Magnus Matthiæ spricht pag. 68. er habe gefunden, dieser Petrus sey im achten Jahr seines Amts gestorben, welches er aufs Jahr 1228. rechnet, dem zu folge er anno 1220. seinen Sitz eingenommen haben müste, welches in Betrachtung seines Vorwesers, nicht seyn kan. Hinwiederum heist es in Chron. Sial. cont. pag. 69. er sey allererst 1277. gestorben, daher man an diesem Mann, was die Zeit-Rechnung betrifft, fast irre werden mögte. Herr Zvitfeld bestimmet ihm gar keine Zeit, weder der Ankunft noch des Absterbens, sondern spricht, er habe einen Engel mit einem gezückten Schwerdt über die Thum-Kirche schweben gesehen, sey daher aus Besorge eines bevorstehenden Unglücks, aus dem Lande geflohen und in Flandern, oder wie andertwärts gelesen wird, zu Dam in Pommern gestorben. Kan demnach wohl sein, daß er besage Chron. Sial. allererst 1277. gestorben, da er aber sehr alt muß gewesen seyn. Nachdem ich dieses geschrieben, finde in Bollandi Actis Sancto. Jan. Tom. I. p. 458. von diesem Mann und seiner Heiligkeit folgendes: Petrus Episc. Roschild. Cognatus Regis Daniæ, cum cruce signatus pergeret ad sepulchrum domini, in Thosfano Cisterciensium Monasterio, juxta Bruggas in Belgio, obit MCCXXV. ut Molanus scribit. Sanctus appellatur in Martyrologio Gallobelgico. Non tamen ei Bruggis peculiaris ullus cultus habetur. Im sogenannten libro datico Roschildensi, heist es, Ao. MCCXXV. XV. Kal. Jun. obiit venerabilis Episc. hujus Ecclesiæ, Petrus Jacobi, pere-

Für Heilige gehalten.



peregrinus apud Dam. Hier stimmt die Zeit mit vorigem überein, nicht aber der Ort seines Sterbens.

Roeh.  
Bischöffe.

## NICOLAUS STIGOTHI.

Aus dem vormahls berühmten Geschlecht derer Adelichen von Lunge, war ein trefflicher Staats-Mann, und kam besage Chron. Erici Pomerani, anno 1225. nach dem entflohenen Petro, dessen Exempel er auch nach Verlauf 20. Jahren folgte, und sich auf die Flucht begab, anfangs nach Norwegen und von dannen nach Clairvaux in Frankreich. Von der Beweg-Ursache seiner Flucht, wird verschiedentlich geurtheilet. Einige meinen, er habe gleich wie sein Vormwiser, gewissen hereinbrechenden Gerichten Gottes die übers Land schwebten, bey Zeiten entgehen wollen, andere er habe an der Zwistigkeit des Königs Erici VI. mit seinen Brüdern Theil gehabt, und der letztern Parthey gehalten, deswegen er in Ungnade gefallen, andere meinen, daß er dem König einen Verweis gegeben, weil er die Zehnden der Heil. Kirche, obwohl mit Päbstl. Bewilligung, zum Estländischen Krieg gehoben, und die Klöster beschweret. An statt aber daß der entwichene Bischoff als ein Märterer und heiliger Eifferer für die Kirche angesehen werden sollte, ward er, wie Wadingus Tom. I. p. 661. und sonst meines wissens keiner, in acht genommen, vom König Erico beyhm Pabst Innocent. IV. sehr hart angeklaget, nemlich daß er Regi insidias strueret, sicum defraudaverit, & tandem scelerum conscientia, alio clam delapsus fuerit, d. i. er hätte dem König nachgestellt, die gemeine Casse beraubet, und endlich von seinem bösen Gewissen angetrieben, heimlich die Flucht genommen. Gedachter Pabst, der mit dem König zu Paris studiret hatte, und sein guter Freund war, unterstützte dabey, nach alter Gewohnheit, den Bischoffen gar nicht, sondern befahl dem Bruder Simon de Alvernia, ersten Prioren des Dominicaner-Ordens in Dänne marck, eine Inquisition wieder den entwichenen Bischoffen anzustellen. Inzwischen zog der König die Einkünfte des erledigten Bischofthums eine Zeitlang in seine Casse, worüber er mit der übrigen Clerisey zerfiel, auch den Erz-Bischoffen Ossonem, der aus Eiffer für den Nicolaum, bey nahe mit ihm ins Elend vertrieben wäre, dergestalt wieder sich aufbrachte, daß er auf dem zu Odensee gehaltenen Concilio, eine der Königl. Gewalt nachtheilige Conflitution schmiedete. Nicolaus entwich 1245. und starb nach vier Jahren, beyhm Grabe St. Bernhardi zu Claravallis in

Entweicht  
in Frank-  
reich.

Harte  
Beschuldigung  
wie  
der ihm.

Harre 11690

Frankf.



**Roesch. Bischöffe.** Frankreich, anno 1249. Nur dieses muß noch erinnern daß Chron. Sialand. p. 64. zu verstehen giebt, er sey vielmehr vom König vertrieben, als selber entflohen. MCCXLV. Nicolaus Episc. Roschild. expulsus est. So auch MCCXLV. obiit Episcopus Nicolaus apud Claravallena. Demnach ist es ohnmöglich, was Hr. Hvitfeld, und aus demselben andere setzen, daß er dem anno 1274. zu Lion gehaltenen Concilio beygewohnt haben sollte. Im Musæo Reg. olig. Jac. pag. 112. stehen sub No. 6. und 8. zwey Münzen, die diesem Bischöffen zugeeignet werden, deren eine, auf einer Seite Waldemar Rex, auf der andern Nicholaus. EPC. R. Die zweite aber hat auf einer Seite ein gecröntes Haupt, mit der Bey-schrift: Ericus Rex, und auf dem Revers, ein Haupt mit einer Bischöffe-Mütze gecrönt, nebst dem Nahmen Nicolaus, daraus erhellet, daß er unter Wald. II. und Erico Plogpenning gelebet.

### JACOBUS ERLANDI.

Das hiesige Bischofthum hatte seit der Entweihung Nicolai, in vier Jahren offen gestanden, und der König Ericus indessen die Einkünfte zu sich genommen. Als man aber 1249, den Sterbfall gedachten Nicolai aus Frankreich erfahren, ward zur neuen Wahl geschritten, und dieser als damaliger Thum-Probst zu Lund erwählet und zwar auf Päpstlichem Befehl, obshon der König und die Canonici einen andern, Rahmens Asgotum, vorgeschlagen, wie Petrus Minorita, in Chron. MSS. gedencket. In einem Brief, dat. 12. Kal. Jun. 1250, den Th. Barthol. in Händen gehabt, ermahnte der Pabst Innocent. IV. den König, diesem Jacobo, alle seinem Vorweser Nicolaus und dem Stift entwandte Schätze, in der Güte wieder zu geben, sandte auch seinen Eleemosinarium desfalls hieher, den gewesenen Streit zu heben. Jacobus saß hieselbst nur zwey Jahr, und ward 1251, zum Erzbischofthum erfordert. Weil nun oben in der Erzbischof. Historie sein Portrait einiger massen entworffen, und von seinen Staats-Intrigven, Gefängnis und übrigen factis Erwähnung geschehen, darf solches allhier nicht wiederholet werden. Er starb im Jahr 1274, ungewis ob auf Land-Rügen oder zu Roeschild, woselbst er gleichwohl bey den Minoriten begraben lieget, wie Hvitfeld, oder zu Lund, wie Maga. Matthix setzt.



PETRUS V. BANG.

Rösch  
Bischöffe.

War denen beyden grossen Erzbischoffen Jacobo Erlandsen und Jens Grand, nahe verwandt, nemlich des erstern Schwester Sohn, und des letztern Mutter-Bruder, mithin von dem mehrgedachten weitläufigen Geschlecht derer Suneföns und im 7ten Grad ein Descendent von Skialm Hvide. Ao. 1251. kam er durch Wahl des Capitels und Recommendation seines beförderten Vorwefers zum Stift. In demjenigen ärgerlichen und Land-verderblichen Streit, der anno 1256, unter König Christophoro I. und dem Erzbischoffen entstand, bezeigte sich dieser Mann sehr feindselig und that den König auch so gar in den Bann, unter dem Prätext, die Freyheit der Heil. Kirchen nicht schmälern zu lassen. Als auch der Erzbischoff Jacobus beym Kopf genommen und nach Hagenstow gebracht ward, versah sich dieser keines bessern Tractaments, daher er bey Zeiten die Flucht nahm und mit allen Schätzen seiner Kirche, die er zusammen scharren konte, begab er sich zum Fürsten Jarumiro auf Rügen, welche Insel seinem Stift damahls angehörig war. Gedachten Fürsten als einen Vasallen der Dänischen Krone, brachte er durch Geld und gute Worte, und allerley Verheissungen dahin, daß er mit seiner Krieges-Macht in Seeland fiel, da der Bischoff selber dasjenige Heer mit anführen half, das sein Vaterland verwüstete und 10000 Bauern bey Nestwed erschlug, welches so viel leichter geschehen mögte, als der König durch Gift aus dem Wege geräumt war, und die Anhänger der Bischöfl. Parthey den Feind täglich stärckten. Hieraus erhellet einigermassen sein Character. Andere Dinge werden unten in der Chronologie von ihm vorkommen. Nachdem er von anno 1259 an, die meiste Zeit exuliret, und mit dem Erzbischoffen gleiche Fata gehabt, ward auf den Concilio zu Lion anno 1274. seine Sache dahin vermittelt, daß er wiederum zu seinem Stift admittiret, und in Ruhe dabey gelassen werden solte. Er lebte hernach 4 Jahr, und starb anno 1278. oder wie einige Annales halten 1276. iterum in exilio, 23. Augusti. Was zu solchem neuen Exilio Ursache gewesen, falls dem also ist, stehet dahin, ist aber vermuthlich seinem unruhigen und fast unändigen Kopf beyzumessen. D. Cramerus setzt in seiner Pommerischen R. Hist. L. b. I. c. 50. er sey 1277. vigil. Joh. gestorben, nachdem er wieder zu seiner Kirchen gekommen, und gedencket des zweiten Exilii nicht.

Herkunft.

Aufrubr.

Flucht.

Restitu-  
tion.

Stirbt  
doch im  
Exilio.



Rosch.  
Bischöffe.

## STIGOTHUS.

Saß nur zwey Jahr, nemlich von anno 1278. da er zugleich mit dem Upsalischen Erzbischoffen Magno, vom Lundischen Primat Johanne Droes ordiniret ward, bis 1280. da er von dieser welt abgefördert ward.

## S HIORT.

Von ihm sagt J  
ches doch al...

weil eine zehr  
gend gefunden w.

Jrning.

Annales mit meh  
so gar 1289. Bis  
augetreten.

2 1 10  
w mit Chron. Sialand. pag. 75. Anno  
MCCLXXXIX. Jo. Crak ut episcopus Roschildensis und Chron. Incerti  
auctoris hat p. 34. MCCLXXXIX. Ingvarus Episc. Rosch. obiit. Er  
ist also obngefahr ins neunte Jahr nemlich von 1280, bis 1289. da gewes  
fen. Wann auch in Nov. litt. Dan. Wielandi ad an. 1727. p. 161.  
sein Todt ad an. 1309. referiret wird, ist solches ganz ungegründet.

## JOHANNES KRAG.

Ist et en der, welcher im angezogenen Loco, Krak heisset, und war aus dem noch blühenden Geschlecht derer von Krag. Vor seine Erwählung war er Decanus des Roschildischen Capitels. Ist sonst von keinem Dinge bekannt. Er saß unter Erico Mendved in eils Jahren, nemlich von 1289, bis 1300. da er gestorben, nachdem er einen grossen Theil seiner reichen Erb-Güter, so wohl der Roschildischen Thum-Kirchen, als vornemlich dem Kloster Sora geschencket hatte. An diesem letztern Ort lieget er auch begraben, besage folgender an einer Mauer der Kloster-Kirchen obhandenen Inscription, welche, daß die andere B. mehr daselbst begraben seyn, bezeuget. *Dominus Petrus Junior, Dominus Henricus, Dominus Johannes Krag, Roschildensis, & Dominus Petrus Aarhu-*



*Aarbusiensis, Episcopi, hujus domus etiam benefactores præcipui.* Odense-  
sche Bisch.  
Siehe J. L. Wolf. Encom. Danix p. 469.

## Bischöffe des Odenseischen Stifts im Drenzehnden Seculo.

### L O Y U S.

Succedirte Johanni Jani fil. im Jahr 1211. und saß unter Waldemaro II. in 25 Jahren, nemlich bis 1236. Dem Schleswigschen Concilio Nationali wohnte er anno 1222. bey, und scheinete ein frommer Mann gewesen zu seyn, in Betrachtung des auf ihn gemachten Verses:

Huic cessit probitas dicta Loyo speciei,  
Hæsit cui bonitas nominis atq; DEI.

### I V A R U S.

Sein Antritts-Jahr ist aus folgenden zu schliessen, wann er aber gestorben, finde nicht. Anno 1240. war er mit den übrigen Bischöffen zu Wordingborg versammelt, und half das Zütsche Gesetz verfertigen. Anno 1245. war er auch noch im Leben, Aber dem Ansehen nach, emacrus und entkräftet. Dann da im gedachten Jahr ein Concilium nationale, zur Handhabung des Kirchen-Friedens, eben in der Stadt Odensee, wo er wohnte, gehalten ward, konte er demselben doch nicht beywohnen, sondern hatte einen Coadjutorem, Namens Mag. Petrus, der an seiner Statt unterschrieben hat. Denen Minoriten oder Franciscanern, die zu seiner Zeit ins Land kamen, bezeigte er sich willfährig. Das alte Reim-Chronicon hat von ihm folgende Worte:

Se volvente rota, cum clero deniq; toto  
Plebs, ut præclaro Domino, se subdit Ivaro.

### N I C O L A U S.

War vorhin Probst, wann er gefessen ist ungewis. In einem MSS. des Hr. Luccoppidani, da er promiscue Claus, Nicolaus und Niels heist,



Odenfische Bisch

heist, stehet zwar das Jahr 1241, kan aber in Betrachtung seines Vorwefers, der unwidersprechlich vier Jahr nach der Zeit gelebt hat, nicht also seyn. Im Chron. heist es von ihm:

Inde virum gnarum sibi canonice Nicolaum  
Tanquam pastorem clerus statuit potiozem.

Ich halte er  
jutoris, im Jahr  
sen seyn, dann sei.

im eme 10, mit Ausschliessung dessen Coad-  
nd etwa nur ein Jahr daselbst gewes

O B U S.

Ward im Jal  
te dem Cor  
bey, und starb n.

Uf

Archiep. zu Lund ordiniret, wohn  
no 1246. und zu Kallundburg 1249.  
sesessen, anno 1252.

Vir Jacobus pius & probus, post præsidet isti  
Collegio, præstante pii sic munere Christi.

REGNERUS. I.

Stund bey dem Bruder, Mörder König Abel wohl angeschrieben,  
daher ihm dieser 1252. zum Bischofthum verhalf, obwohl das Ca-  
pitel einen andern, Namens Petram, erwählet hatte. Er war selber ein  
Minorit oder Franciscaner-Mönch, und that daher diesen Brüdern allen  
Vorschub. Es scheint er habe nur ein paar Jahr gelebet.

Regnero laus fit hero, post hunc adhibetur  
Clero - qui pro vero Rectore tenetur.

JANUS BANG.

Dieser wird in allen Catalogis ganz ausgelassen, welches um so viel  
mehr zu verwundern, als er eben der allermerckwürdigste Odenfische  
B. dieses Jahr-Hunderts ist, in Betrachtung des Aufstands, den er  
wie



wieder die weltliche Obrigkeit gemacht. Er war ein leiblicher Bruder von Bischoff Peter Bang zu Roeschild, und ein Schwester-Sohn vom Erz-Bischoffen Jacob Erlandsen, dessen Parthey er wieder den König Christophorum I. eifrigst zugethan war, und nicht nur auf dem Welschen, Concilio 1256. die unerhörte constitution: Cum ecclesia Dacia-na adeo Tyrannorum &c. schmieden half, sondern auch Kraft derselben, nachgehends den König und mit ihm das ganze Reich in den Bann that. Absonderlich lies er das interdictum, welches viele andere Bischöffe verachteten, in seinem Stift strictissime observiren, deswegen ihm anno 1259. vom König starck nachgesetzt ward. Er entkam aber, und gleichwie sein Bruder Peter nach Rügen flohe, also dieser nach der Insel Alsen, welche ihm in vielen Jahren eine recht commode retraite verstattete, angesehen sie in Ecclesiasticis seinem Stuhl, nicht aber in civilibus dem König, unterworfen war, sondern dem Schleswigschen Fürsten Erico, einem Sohn von König Abel. Da nun dieser Herr, dem die Dänische Krone von Christoph. I. entwandt worden, nicht gut Königl. war, fand Bischoff Jens bey ihm guten Zutritt, und ihm ward das feste Schloß Nordburg eingeräumet. Hieher brachte er alle Schätze seiner Kirchen, und zum Theil auch nach Kiel, die Holsteinische Herren damit wieder den König zu stärken, und den bald darauf erfolgten blutigen Krieg zu sulciren, gleichwie er auch nach Rom schrieb und den Pabst bat, Christophorum zu dethronisiren, und die Nachkommen des Königs Abel zur Krone zu verhelffen. Von seinem Verbrechen mag man unten in der Chronologie bey dem Jahr 1261. da er bey dem Pabst angeklagt ward, ein mehrers ersehen, absonderlich dieses, daß er an dem Mord des Königs Erici Sancti Theil gehabt, und daß er zu grossem Vergernis sich selbst in sein Bischöfl. Amt eingedrungen hatte, ohne rechtmäßig erwählet zu seyn. Nachdem er mit seinem Bruder Petro zu Roeschild, von 1259. an, gleiche Feindseligkeit gegen seinen Vaterland geübt u. auch gleiche Fata gehabt, oder die meiste Zeit unsicher und landflüchtig gewesen, starb er endlich im Jahr 1267. ungewiß an welchem Ort, vermuthlich aber irgendwo in Holstein, oder auch auf der Insel Alsen.

Dänische  
Bisch.  
Ein auf-  
rührischer  
Mann.

Entfliehet.

Und für-  
set des  
Königs  
Feinde.

Beschul-  
digung.

## PETRUS.

Ein Franciscaner Mönch, und wie Hr. Hvitfeld muttmasset, ein Teutscher. Im Leben Erici Clipping, geschieht seiner beyläufig Meldung,



Odense-  
sche Bisch.

dung, nemlich, daß er zugleich mit einem andern Bischoff gleiches Nahmens, anno 1268. zu Lübeck sey ordiniret worden vom Päbstl. Legaten dem Cardinalen Gvidone, welcher eben damahls den jungen König samt seiner Mutter und andere mehr in den Bann gethan hatte. Er war schon lange vorher, nemlich anno 1252. von den Brüdern St. Canuti zum Bischofthum erwählet, stund aber gutwillig davon ab, als es dem Regnero mehr darum zu thun war, daraus einigermaßen zu schließen ist, er sey ein demüthiger und weiser Mann gewesen, den die Last des Amts mehr geschreckt, als dessen äußerlich Ansehen gereizt hat. Er saß 8. Jahr und starb 1276. Die Worte des wunderlichen alten Chronici lauten von ihm also:

Hinc venerandus vir & amandus Pontificatum  
Denuo vere gaudet habere Petrus sibi latum.

## JOHANNES.

Folgte jenem in gedachtem Jahr, und ward von dem neulich cum palio aus Rom zurück gekommenen Erz-Bischoffen Trugotho, zu Lund geweiht. Den Benedictinern zu Odensee hat er viel gutes gethan, und wie aus dem Heim-Chronico zu schließen, einige unnütze Gebräuche abgeschafft, saß biß 1287. also ins eilfte Jahr. In einem MSS. Bibl. Univ. Hafn. finde von ihm dieses rühmlische Zeugnis. Petro Episcopo Othia. defuncto, subrogatur Johannes, moribus & vita integer, qui initio Episcopatus, stipendia Lutetiae studentibus Danis constituit e bonis Ecclesiarum & Collegii St. Canuti. Othoniae etiam, rogatu Hennechini Prioris, Ludum litterarium aperuit. Sacerdotum mores corruptos reformavit eosq; ad frugalitatem revocavit.

Inde Johannes novit inanes tollere mores  
Pro grege gentis, jure regentis ad istos honores.

## GIESICO.

Ein Benedictiner-Mönch aus dem Kloster St. Canuti zu Odense, welchen Brüdern er nach seiner Erhebung auf dem Bischoffl. Stuhl, viel gutes that, und auch ihr Kloster, nachdem selbiges fast abgebrannt erwei-



erweiterte und von neuen stattlich erbaute, daher sein Nahme noch auf der auswendigen Kirchen-Maur unter dem Dach mit sehr grossen Buchstaben zu lesen. Das übrige aber der ziemlich weitläufigen Inscription ist durchs Alter fast erloschen. Er war selber ein sehr gelehrter Herr, suchte daher durch Stiftung einer freien Schule bey seiner R. Sid. n. s., die Jugend zum Studiren aufzubringen, und wandte darauf ein Theil seines Vermögens. Wobon an einem andern Ort mehr Particularia. Wie in einem MSS. des Herrn Bircherodii finde, solte er im Jahr 1290. gestorben seyn, und also von anno 1287. da ihn Jens Grand zu Lund ordinirte, nur 3 Jahr dem Amte vorgestanden haben. Dahingegen leget ihm Chron. Sialandiae p. 76. noch zehn Jahr bey, wann es heist: Anno MCCC. obiit Gilsico Episcopus, welches letztere ich in Betrachtung, so wohl seiner Thaten als seines Nachfolgers, mehr gegründet zu seyn erachte.

Schles-  
wig. He-  
Bischöffe.

Hac sequitur serie reverendus Gesico Præses,  
Qvi fuit Ecclesiæ nullatenus ad bonâ deses.

## Bischöffe des Schleswigschen Stiffts im Dreyzehnden Seculo.

### NICOLAUS.

Solte dem anno 1139. gefänglich eingezogenen Waldemaro, nach Verlauf einiger Jahre, in welchen das Capitel zu keiner neuen Wahl geschritten, weil noch ungewiß war, wie die Sache gedachten Bischofs ausfallen würde. Cypræus schreibt, er sey vom Erz-Bischofen Andrea Sunonis geweiht, da nun dieser allererst anno 1201. Abfoloni succedirte, wird Nicolaus ohngefehr kurz darauf ins Amt gekommen seyn, und bekleidete den Sitz bis 1216. Mellenius berichtet, er sey bey der Frankösischen Königin Ingeburg, Philippi Augusti Gemahlin und R. Canuti IV. Schwester, zu Paris gewesen, und habe von ihr einige Reliquias sanctorum, womit sie ihr Vaterland bereichern wollen, geschenkt bekommen. Er scheint ein frommer und gewissenhafter Mann gewesen zu sein, wie solches so wohl seine über einige Gewissens-Fälle beym Pabst



Schles-  
wigsche  
Bischöffe.

Papst angebrachte Vorfrage, als auch sein wieder die unächtigen Mönche des Klosters Guulholm gebrauchter Ernst (von welchen beyden Sachen das Jahr 1210. nachzusehen ist) bezeugen kan. Seinen Vorwefer Waldemarum, besuchte er mehrmahl im Gefängnis, und vertrittete ihn auf baldige Erlassung seiner Bande. Hierauf ziele unter andern Cypraus mit diesen Versen:

Capti	arum flamen adivit,
V	jam referunda brevi.
Et cap	n, nam consulit ipsum,
E	nemor esse dati.

C H O.

Ward nach jene Ein MSS. des Herren T. B. Bircherod berichtet, er, 1201 in Mönch im Bernhardiner-Kloster Insula DEI, oder Holme-Kloster in Fühnen gewesen, daher er auch seinen Brüdern ihre Freyheit anno 1238. bestätiget, und ihre mit einem vornehmen Mann Nahmens Ubbi, gehabte Streitigkeiten, beyzulegen geholffen, da auch sein Ende kurz darauf erfolget. Denen neu gekommenen Dominicanern und Franciscanern, hat er sich geneigt bezeiget, weil sie zu seiner Zeit in den meisten Städten Süder-Zütlandes ihre Klöster angelegt. Wovon es abermahl beym Cypraus heist:

Relligiosa cohors sub Præsule visa Tuchone est,  
Venit turma prius Nigra, deinde Minor.  
Censuram fert Otto gravem, sacrata piorum  
Ufibus atq; DEO, contemerare vetans.

## JOHANNES.

Ward im Jahr 1240. vom Lundschen Erzbischoffen Uffone, oder wie ihn Cypraus unrecht nennet, Christophoro geweiht, und wohnte in demselben Jahr, derjenigen Versammlung von Bischöffen, Prälaten und Rittern zu Wordingborg bey, in welcher das berühmte jütische Gesetz, nach Befehl K. Waldemari Victoriosi, abgefaßt ward, sonst ist







## 578 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarc

**Schles-**  
**Bi. Hoffe.**

Er lieget im Schleswigschen Thum, nicht weit von seinem Antecessore begraben. Zu seiner Zeit sollen, nach Vorgeben Cypræi und anderer, viele Wunder, die unten kürzlich berührt werden, in der Schleswigschen Kirchen geschehen seyn.

Sacrilega cum tecta manu Mars sacra profanat,  
Eskillus populum dogmata sacra docet.  
Sed DEUS Rex t... erum, nam milite cæso,  
Rex t... ula dura gerit.

Ich erinnere mich Absicht habere rici Glipping, des Christophoro, unter

rer Vers des Cypræi, keine anderefangenschaft des jungen Königs E-lsehen nach, mit seinem Vater... gelebet, zu verwechselt seinet.

### NICOLAUS II.

Dieser wird im Catalogo Episc. vom Hr. Hvitzfeld ausgelassen, obwohl er sonst im Leben R. Christoph. I. und seines Sohns Erici Glipping, desselben mehrmahls Erwähnung thut, und ihn zuweilen Nicolaum, zuweilen Claus nennet. Cypræus giebt vor, er wäre seinem Antecessori im Jahr 1257. gefolget. Allein dieses ist wenigstens zwey Jahr zu spät, angesehen er bereits 1255, vielleicht kurz nach seinem Antritt, das Malheur hatte, von dem Edelmann Timm Lille, oder Litle, bey Nacht-Zeit in seinem Bischofs-Hofe gefangen zu werden, da er sich verschreiben mußte, für seine Erledigung tausend Marck Silbers zu bezahlen. Wann dieses geschehen, gedencket zwar Cypræus nicht, indem er aber zwey hierüber abgelassene Schreiben, des Pabsts Alexandri IV. deren eins unten vorkommen wird, anführet, hätte er aus der Unterschrift: data Pontificatus nostri anno tertio, leicht schließen können, Nicolaus wäre vor 1257. da gewesen, anerkogen das dritte Jahr des Pabsthums Alexandri IV. aufs Jahr 1256. trifft, und um diese Zeit nannte ihn der Pabst Bischoff von Schleswig. Es scheint sonst, er sey ein gescheiter und guter Mann gewesen, weil er in der harten Streit-Sache des Königs, wieder den aufrührischen Erzbischoff Jacob Erlantzen, des letztern Papo-Cæsariam gar nicht gebilliget, sondern dem König getreu verblieben. In der Bataille auf Loxhede, bey Schless

Ueberfallen und gefangen.



Schleswig, war er anno 1261. mit dem jungen König Erico zugegen, hätte aber lieber mögen davon bleiben, und der Kirche warten, weil er gefangen, und auf Anstiften seines Feinds des Erzbischoffen, zwey Jahr lang, in harten Banden aushalten mußte, nach deren Eröffnung er auch bald gestorben im Jahr 1263. Der Schleswigschen Ebums Kirchen Bau ist unter ihm befördert, und seinen Bischofs-Hoff, Klein Gottorf, hat er an Herzog Erich vertauscht.

Schles-  
wigsche  
Bischoffe.  
Übermahl  
gefangen.

Sordidus occulte Nicolaum in vincula raptat  
Timmo; sed argento jusfit abire dato.  
Aft Papa infontis jubet invida vincula laxent,  
Fulmine distringens, qvi sociarat opem.

### BONDO oder BUNDO.

Cypræus sezet seinen Antritt im Jahr 1270, rechter aber Dankwerth 1266. Doch irren beyde darin, daß sie vorgeben, er sey vom Lundschen Erzbischoffen Johanne geweiht, da dieser, nemlich Johannes Drees, allererst im Jahr 1282. Bischoff geworden. Jacob Erlandsen war es eigentlich, unter dem Bundo lebte, und der ihn hätte weihen sollen. Weil aber dieser, wegen seines erregten Aufruhrs unstätig, auch so gar vom vorigen Pabst Urbano IV. neulich in den Bann gethan war, weihte an seiner Statt, der hieher versandte Pabstl. Legatus a latere, Cardinal Gvido, diesen Bundonem, hermuthlich zu Lübeck, wo selbst er bald darauf, noch zween andere Dänische Bischoffe, nemlich Petrum zu Odensee, und noch einen gleiches Namens, zu Wiburg, eingeweiht hat, woran endlich nicht viel gelegen, doch suche überall, so viel möglich, die Umstände der Historie in Gewisheit zu sehen, weil ein Theil derselben, den andern öfters nach sich ziehet. Er fand die Güter des Stifts, durch viele Fatalitäten seiner Vorweser, in schlechtem Stande vor sich, war aber auf deren Ergänzung bedacht, und verlangte daher, von Krieges-Zügen und Steuern verschonet zu werden, welches ihm zwar in tantum, aber nicht in totum zugestanden worden. Auf die Erbau- und Auszierung der Kirchen seines Orts, hat er sein bestes Vermögen angewandt, und ist im Jahr 1281. gestorben. In einem Cod. membran. Biblioth. Univ. Hafn. genannt, Exordium charæ Infulæ, wird seiner und vieler andern Bischoffe dieses Seculi öfters gedacht,



Schles.  
wische  
Bischöffe.

dacht, und zwar bey Gelegenheit, daß er Judex subdelegatus gewesen, in der weitläufigen Streit-Sache derer Cistercienser-Mönche zu Oems Kloster, mit ihrem Bischoffen Tycho zu Marhusen. Dasselbst stehet sein Commissorium, dattet Magdeburg. d. 2. Kal. Dec. MCCLXVI. Er wird nur Electus Siesvicens. genant, vom Päbstl. Legaten Gvidone. Jahres darauf hat er das Urtheil gesprochen in Favorem gedachter Brüder, und ihren Unterdrucker den Bischoffen, der das Gericht nicht erkant. Gvido baldt

Bann gethan, welches Cardinal zu Lübeck bestättiget.

Sum

se bello ponere Regi  
l, liber ut esse queat.

Dum ga  
Au

a templis multa sacra vit  
e diripuisse fames.

B U S.

Ward anno 1281. vom C. offen Trugotho (nicht wie Cypraus sehet von Johanne) kurz vor seinem Ende geweiht. Er war ein Rechts-Gelahrter, und diente dem König Erico Clipping, als Causler, hat einigen Reichs-Tagen beygewohnt, und die Gesetze verbessern geholfen, und ist anno 1287. gestorben. In einem von Hr. Bartholini extrahirten MSS. J. Svaning finde, daß dieser Mann, von hieher nach Wiburg solle translociret seyn, und zwar 1282. da es heist: Nicolaus Episcopus Vibergensis decedit, ad quam dignitatem assumitur Jacobus Episcopus Siesvicensis. Ich glaube aber nicht, daß ihm also sey, weil sonst nicht die geringste Spuhr davon bey andern finde.

Nobile Slesvicum, Jacobo Antistite, flammis  
Vulcani periit, Rege fugante Ducem:  
Sed Dux Volmarus, pensans civile benigno  
Ingenio Damnum, mox onus omne levat.

## BARTHOLDUS.

Folgte jenem im Jahr 1288. Er stund dem Stift, wenigstens quoad Secularia, wohl vor, inmassen er die, durch so viele Kriege & Lente

sehe



sehr verringerte Güter des Bisthums, wiederum in guten Stand setzte, und endlich im Jahr 1310. verstarb, nachdem er einige Jahr vorher, <sup>Ripische</sup> ein ruhiges Leben erwählet, und sein Amt an einen Edelmann, <sup>Bischoffe.</sup> Nabs mens Johann von Buchwald, oder wie ihn Cypræus nennet, de Bockholt, resigniret hatte.

Sein Epitaphium ist folgendes:

*Hæfnis eram natus, hic Archilevita vocatus,  
Inde cathedratus, nunc sum cinis hic tumulatus.*

Beym Cypræo lauten die gewöhnlichen Verse von ihm also:

*Bartholdus flamen, redimit bona vendita primum  
Bellorum rabie, Rege favente pio.*

*Is post hæc Cleri sortis miseratus iniquæ,  
Ambobus templis munera larga dedit.*

## Bischöffe des Ripischen Stiffts im Dreizehnten Seculo.

### OLAUS.

Chron. Regis E. Pomer. nennet ihn p. 154. Nicolaum. Er war ein gelehrter Mann, und diente K. Waldemar II. als Cansler, der ihn auch im Jahr 1204, nach dem verstorbenen Homero, zum hiesigen Bischofthum verhalf. Die Güter des Stiffts, hat er zu vermehren gesucht, und in seiner Stiffts-Kirchen, ein doppelt Geschenk zum Andenken nachgelassen, nemlich eine Postille (Librum Homiliarum) vielleicht von ihm selbst gemacht, und dann ein Crucifix von Wallfisch-Bein gemacht. Die ihm von seinen Vorfahren, bißhero disputlich gemachte Zehnden, wolte er, zufolge denen oft ergangenen Königlichem Befehlen eintreiben lassen, brachte auch durch Geschenk, die Edelleute auf seine Parthen und zugleich in die Gefahr, daß sie bey nahe von den Bauern wären gesteinigt worden. Das vom Hr. P. Terpiger edirte alte



Ripische  
Bischöffe. Chron. Ripense spricht pag. 18. Exegit tertiam partem decimarum, Nobilibus sibi pretio adunatis & consentientibus, sed plebs eis restitit, volens eos lapidare. Da er nur auf den dritten Theil der Zehnden gieng, meine ich die Bauern haben sich nicht geweigert, dem Priester und der Kirchen die zwen Drittheile zu geben, sondern allein dem Bischöffen, den sie ohnedem für reich genug ansahen, haben sie den dritten Theil vor-  
enthalten. Daß er auch zu seiner Zeit den Zweck nicht erreicht, schliesse aus seinem in der Kloster-Kirche zu Lögum befindlichen Epitaphio.

*Nobilis & clarus post hunc surrexit Olaus.  
Hic decimas petiit, quas prorsus habere nequivit.*

Eine Hölzung der Gegend Höm, hat er dem Capitulo verschafft, die benöthigte Feurung daraus zu haben. Chron. Sialandix so wohl als obiges E. Pomer. rechnen seinen Todt zum Jahr 1214, von ihm sin-  
get Joh. Laur. Amerinus in Serie Episc. Rip. also:

*Waldmari solito dictata notare secundi,  
Mox decus Olao pontificale datur.*

### T H U O.

Vorher Erzh-Dechant des Capitels, ward anno 1215. von Canonicis erwählet, welches an diesem Ort vorher nicht geschehen zu seyn, gedachtes Chron. Ripense bezeugt. Hic primus de capitulo fuit electus ad Episcopatum, sed Rege invito. Ist wunder, daß der mächtige Kö-  
nig Waldemar, dieses Regale sich hat benehmen lassen, da sein Vater vormahls den Canonicis solche Freyheit, nicht anders als um eine gewisse Geld-Summe, zugestanden hatte. Gleichwie nun gedachte Canonici ihm zugethan waren, bezeigte er sich ihnen wiederum darin ge-  
neigt, daß er geschehen lies, daß sie sich separirten und verliessen die bisherige gemeinschaftliche Wohnung, an deren Statt, ein jeder sein Häus-  
lein an den Kirch-Hoff umher bauete, nach Weise derer Thum-Herren zu Paris. Hierzu gab der Erzh-Dechant Laghi Anleitung, und der Bischoff bestätigte nach dreien Jahren die Separation. Anben befohl er, daß ein jeder Canonicus abtens, einen Priester als Vicarium vor sich halten, und derselbe gleichwohl an denen gemeinschaftlichen Gütern  
sein



sein Theil haben sollte. Er stiftete zwey neue Præbenden, und legte denselben die Kirchen **Tonder** und **Bolgum**, item eine Wohnung zu **Lundevraae** und eine Wiese in **Biergum** bey. Zwölff paar herrliche Mäntel (*quinque paria capporum egregiorum*) verehrete er auch an die Kirche. In den Jahren 1222. und 23. wohnete er denen in Liesland wieder die Ungläubigen von König **Waldemaro** unternommenen Heerzügen bey, reiste zugleich mit andern Lehrern mehr, als ein Apostel durchs Land, den Ungläubigen durch Dolmetscher das Evangelium zu verkündigen, und stund absonderlich im Winter viel böses aus. Kurz vorhero hatte er dem **Schleswigschen Concilio**, in welchem den Priestern die Ehe verboten ward, beygewohnt. Anno 1227. war er mit König **Waldemar** in der Schlacht bey **Bornehovet**, woselbst er von der allirten Parthey gefangen, und um sieben Marck Silbers gelöst ward. Er saß funfzehn Jahr, und ward im Chor seiner Stifts-Kirchen begraben, wo sein Nahme an dem Leichen-Stein annoch obhanden ist.

Rip-sche  
Bischöffe.

Hilft die  
Liesländer  
befeuren.

Wird ge-  
fangen.

Ordinis arbitrio (non Regis ut antea) fieri  
Præsulis arripuit munia jusq; Thuo.  
Presbyteros foccas vitæ abjurare cœgit,  
Atq; maritalis pignora chara thori.

## GUNNERUS.

**Chronicon Ripense** gedencket so wenig, wann sein Vorweser gestorben, als wann er ihm succediret hat. **Joh. L. Amerinus** aber so wohl als **Messenius**, setzen bey seinem Nahmen das Jahr 1230, welches auch, dem Ansehen nach, recht ist. Auf dem **Bordingburgschen Reichs-Tag** anno 1240. war er mit, das **Zütsche Gesetz** zu verfertigen, that auch nebst dem **Wiburgschen Bischoffen** gleiches Nahmens, viel dabey, angesehen er ein trefflicher Jurist und Staats-Mann soll gewesen seyn. In seinem in **Lögum** Kloster befindlichen **Epitaphio**, wird ihm auch kein geringes Lob beygelegt, wann es heist:

*Hunc sapiens sequitur Gunnerus pacis amator,  
Gemma Sacerdotum cunctæq; rei moderator.*

Beym



*Nipische  
Bischöffe.)*

Beym Jahr 1245. wird ein Brief dieses B. vorkommen, in welchem er den Thum-Herren, nebst sich und seinen Nachfolgern, die Inspection der Schule, so auch die Freyheit, in Vergebung einer erledigten Præbende, dem Bischoffen mit Rath an die Hand zu gehen, zu erkennen. Im selben Jahr wohnete er auch dem, Præside Ulfone Archiep. zu Odensee gehaltenen Concilio bey. Er starb 1249.

Qvi rata Pontificum decreta Deiq; statuta  
Novit Cæsarei strictaq; jura fori:  
Régis & ad placitum Waldemari condere leges,  
Qveis Cimabri justis stantq; caduntq; modis.

### ESGERUS.

*Ist dem  
König ge-  
trew.*

Succedirte jenem 1249, da er von Ulfone zu Lund geweiht ward. Er scheint ein guter Mann gewesen zu seyn, der an dem Streit des Erzbischoffen Jacob Erlandsen, mit König Christophoro kein Theil nehmen, und jenem nicht beystehen wolte, daher sich auch gedachter König anno 1259. in seiner grossen Noth zu diesem Esgero wandte, seines Raths sich zu bedienen, weil er, wie Hvitfeld in seinem Leben T. I. p. 257. bezeuget, allezeit auf seiner Seite gewesen. Allein in Betrachtung dessen kommt mirs ganz wunderlich und widersprechend für, daß wohl gedachter Auctor, kurz vorher, nemlich p. 254. schreibt, König Christoph. habe zugleich mit dem Erzbischoffen seinen Feind, diesen Esgerum gefangen nehmen lassen, worin Meursius p. 40. jenem folget, und spricht: ut consilia cum captivo Episcopo agitare. Mit keinem Schein der Wahrheit mag dieses bestehen. Daß auch Esgerus nach K. Christoph. Todt, dessen Sohn Erico Glipping getreu und zugethan verblieben, erhellet unter andern daraus, daß er anno 1266. gen Lübeck zum Cardinalen Gvido gesandt ward, die Sache des Königs zu vermitteln, obwohl er nichts ausrichtete, sondern dabey seyn mußte, als der König nebst seiner Mutter und vielen andern in den Bann gethan ward. Mit dem Süder-Zütländischen Fürsten Erico, hatte Esgerus auch einige harte Streitigkeiten, die geistl. Jurisdiction derer Schleswigschen Unterthanen, die im Nipischen wohnhaft waren, betreffend, geführt, wovon ein Brief gedachten Fürstens bey dem Jahr 1265. zu lesen stehet. Das Nipische Jahr-Buch giebt ihm das Zeugnis, er sey nicht nur für  
die



die Freyheit der Kirche, sondern auch für den Wohlstand des Reichs bekümmert gewesen, und so friedfertig, daß er viele Streitigkeiten grosser Herren gehoben. Da ihm auch dieses grossen Schaden und Beschwerde gebracht, indem er nicht allen gleich gefallen konnte, hat ihm die verwittibte Königin, Margreeta Zambiria, im Jahr 1263. einige durch Confiscation der Crone zugesessene Güter geschenkt, als eine Indemnisation und Vergeltung des Schadens und der Mühe-Waltung, die er für ihren Sohn den jungen König gehabt. In dem MSS. Exord. Charæ Insulæ genannt, finde, daß er zugleich mit dem Schleswigschen Bischöffen Bundo, in annis, 1264. und 67. vom Pabst ist constituiert gewesen, als Commissarius und Schiedsmann in dem langweiligen und harten Streit, den die Mönche von Dem Kloster, wieder den Aarhusischen Bischöffen Tycho, geführt. *Præsentē viro venerabili, domino Esgero Episcopo Ripensi, huic facto, quantum poterat, consulendo &c.* Er starb im Jahr 1273, nachdem er 24. Jahr in den aller beschwerlichsten Zeiten geseßen, und viel ausgestanden. Zu Lügum Kloster lieget er begraben, wo das über ihn so wohl, als über 3. andere Ripische Bischöffe, errichtete gemeinschaftliche Epitaphium, diese Worte ihn betreffend enthält:

*Post Esgerus adest, qui multos nobilitavit,  
Ecclesiamq; suam per plurima dona beavit.*

In des Amerini Serie metrica aber unter andern:  
*Magnanimum patriæq; suæ Regiæq; fidelem  
Protinus Esgerum consona vota legunt.*

## TYCHO.

Folgte Esgero im Jahr 1274. und hat, so viel bekannt ist, nichts merckwürdiges gethan, ausser daß er Chron. Rip. zu folge, die Kirche mit vielen Gütern bereichert. Des Amerini Verse geben zu verstehen, er sey an irgend einem Ort, der Dam, oder etwas desgleichen geheissen, vor seiner Erhöhung Prediger gewesen, und habe wieder seinen Willen diesen Beruf angenommen, wesfalls man ihn nicht nur für einen demüthigen, sondern auch mit andern Tugenden und Gaben, in ausnehmendem Maas geziereten Mann ansehen mußte, weil man sonst



Arhusi-  
sche Bisch.

in dem Seculo wenig Exempel hat, das Prediger Bischöffe geworden, sondern an deren Statt Canonici, Prælaten und Juristen, die von der Führung des Predigt-Amtes, nicht die allergeringste Wissenschaft, aus der Erfahrung haben konten, und doch der Prediger Ober-Ausscher seyn sollten. Ein Original Diploma, mit seiner Unterschrift, habe in Händen gehabt. Er saß unter den Königen Erico Clipping, und Menved, eben so lang wie sein Vorweseer geseßen, und starb 1288.

Qvem sparsille ferunt, Damarum pastor in agro,  
Mystica sed plebi pabula Tycho sua,  
Ipse labore feris, ut circinnatus, ab arvis  
Munia cum laerymis iussa retractus adit.

Sein Nachfolger Christianus, gehöret eigentlich ins nächste Seculum.

### Bischöffe des Arhusischen Stifts im Dreyzehnden Seculo.

#### PETRUS II. WONGSÖN.

Ward an Statt Petri Ingerdson, ohngefehr am Ende des vorigen Jahr-Hunderts, von König Erico Menedved eingesetzt, dahingegen alle seine Nachkommen von demjenigen Capitulo Canonicorum, welches mit dem Anbruch dieses Seculi, angeordnet ward, sind erwähnt worden. Mit dem längst projectirten Bau der Arhusischen Thums-Kirchen, hat er den Anfang gemacht, und auf denselben, wie auch auf die Stiftung derer neun Præbenden, so wohl von seinen adelichen Erb-Gütern, als erübrigten Einkünften, ein großes verwandt.

#### SKELMO oder SKIALMUS.

Gleichwie das Sterb-jahr des vorigen unbekant ist, also auch das davon abhängende Antritt-Jahr dieses Skelmo. Doch stehet ohnschwer abzunehmen, er sey nicht gar lange geblieben, in Betrachtung, daß der unter seinem Vorweseer angefangene, und ziemlich lange fortgesetzte Kirchen



den Bau, nebst andern Stiftungen mehr, muthmassen lassen, Petrus habe wenigstens das erste Decennium dieses Jahr-Hunderts im Amte zugebracht. Wann demnach Skelmo, ohngefehr anno 1210. den Sitz eingenommen, hat er selbigen nur 5. à 6. Jahr lang bekleidet. Dann Herr Hvitfeld gedencket im Leben Waldem. II. pag. 183. beyläufig, er sey anno 1215. gestorben. Hiermit stimmt auch das nicht unbekante alte Chronicon Inceri auctoris, dem Leges Canuti Magni beygefüget sind, fast überein, wann es p. 26. seinen Todt zum nächsten Jahr 1216. rechnet. Denen von seinem Vorweser gestifteten Präbenden, legte er den dritten Theil derer Zehnden von Torp, Wælef, Olstrup, Catrop, Fialtrop, und Torstenstrop bey. Auch schenckte er der Thumkirchen das Dorf Aabye und die Hölzung Statt. Von seinen Thaten oder Eigenschaften ist sonst nichts bekant. Daß er aber ein Vetter des Erzbischofs Absolonis, und Descendent des namhaften Ritters Skelm Hvide gewesen, giebt sein zu Sora befindliches Grabmahl zu verstehen. *Absolon hic sepultus est, ut & Petrus & Skelmo huius Nepotes.*

Narhufische Bisch.

### PETRUS III. *Ugeborn 1219-1245*

Ein Bruder des vorigen, bey dem er besage obiger Inscription, zu Sora begraben lieget. Er war mit seinem Bruder auf dem Adlichen Hofe Petersborg, von der Frauen Cecilia, die auch zu Sora lieget, geboren, besage Nov. lit. dan. Wieland. an. 1726. p. 169. Er wird fast in allen Catalogis mit Petro Wognsen confundirt, und für eine Person ausgegeben. Solches aber ist augenscheinlich falsch, nicht eben deswegen allein, daß letz gedachter solchen falls bey die fünfzig Jahr die Bischöfl. Würde solte getragen haben, welches kaum zu vermuthen stehet, sondern fürnemlich darum, daß Petrus Wognsen wenigstens anno 1215. oder 16. todte seyn mußte, da so gar sein Successor Skelmo, besage obiger Zeugnisse, um die Zeit gestorben. Diesem in Vergessenheit gerathenen Petro, ist dann dasjenige beyzulegen, was Hr. A. Hvitfeld, so wohl in der B. Chron. als im Leben Waldemari II. von der Verrichtung des Narhufischen Bischofs Petri in Liefland erzehlet, absonderlich daß er vor der Bataille anno 1219. gedachten König angeredet und ermahnet hatte, Gott anzuloben, daß er seine Unterthanen, mit keinen allzu schweren Lasten drücken, noch dem zu Narhusen begrabenen Heil. Nicolao

Ist mit im Liefländischen Krieg.



**Arbustische Bisch.** colao, sein Opfer, unter dem Prætext der Verwandtschaft, hinführo wegnehmen wolte, in welchem fall er sich von Gott den Sieg über die Ungläubigen zu versprechen hätte. Anno 1240. da das Zütsche Gesetz promulgiret ward, hat er den Reichs-Tag zu Bordingburg, und anno 1245. dem unter præsidio Uffonis Archiep. zu Odense gehaltenen Concilio nationali beygewohnet, und mit unterschrieben. Im nächsten Jahr, nemlich 1246. ist er den Weg alles Fleisches gegangen, nachdem er in 30. Jahren, unter Waldemaro II. und Erico V. gefessen, und in den letztern Jahren, mit dem Capitel über die Vergebung der Præbenden einigen Streit gehabt, wovon die Chronologie nachzusehen. In dem oft gedachten Cod. MSS. Exordium charæ Ingate, wird seiner weitläufig Meldung gethan, doch nicht zu seinem Rahm, anzusehen er mit den Cistercienser-Mönchen zum Dem-Kloster, immer in Streit gelebet, und ihnen ein Land-Guth Schmyting genant, entzogen, auch aus ihrer Bibliotheqve für 200. Marck Bücher geliehen, die er nimmer restituiret. Pro eo, heist es, quod non est recordatus facere nobis misericordiam, reddet illi DEus quam meruerat rationem.

## III E B B O. I I

**E**rat das Amt an im Jahr 1246, und ward von Uffone zu Lund ordiniret. Er stiftete zwey neue Præbenden, und that nicht nur den Canonicis, sondern auch der Thum-Kirchen viel gütliches. Da auch seine beyde Vorwesser, den von Petro Wogalen unternommenen Bau besagter Kirche, theils schläfrig, theils gar nicht fortgesetzt hatten, lies er die Arbeit wieder von statten gehen, und wiedmete der selben zwey Drittheil vom Opfer St. Clementis. Dem Kallundburgschen Concilio hat er 1249. beygewohnet, ob er aber das Bedessche von 1256. erreicht, stehet dahin, weil die Zeit seines Abscheidens nirgend gefunden wird. Doch ist er anno 1251. annoch am Leben gewesen.

## A R N E F A S T U S.

**E**in König. W. d. d. ist nicht gar lange vor 1259, da er an K. Christoph. I. kein mörderisches Meister-Stück bewies, ins Amt gekommen, und zu r nicht so sehr durch rechtmäßige Wahl, als durch Gewalt und Auctoritet des Erz-Bisch. ffen Jacob Erlandson, welcher den, aus Unreinigkeit des Capitels,



pitels, zugleich mit ihm erwählten Bischöffen Tycho versties, und dies<sup>Arhusi-</sup> sen dem Capitulo aufdrang. Hiervon zeugen ausdrücklich die Worte<sup>sche Bisch.</sup> des Pabsts Urbani IV. in demjenigen bey Hr. Hvick. T. I. p. 267. befindlichen Schreiben, das gedachter Heil. Vater anno 1264. an Jacob Erlandien ergehen lies, ihm seine vielfältige Mishandlungen vorzurücken, und die freywillige Niederlegung seines Amts anzurathen. Da heist es unter andern: Zu der Arhusischen Kirchen hast du Arnfastum befördert, der ein offenbahrer Feind von gedachtem König Erich, weil gesaget wird, er habe Christophorum, den Vater König Erici vergeben. Und dieses thatst du, obwohl es dem Römischen Stuhl gehörere, zu gedachter Kirche nach seinem Belieben jemand zu erwählen und beruffen. Mierweile aber, da die Wahl-Sache zu Rom anhängig gemacht war, unter gedachtem Arnfasto, und unserm lieben Bruder Tycho aus Arhusen, da weiherest du besagten Arnfastum, ja wir mögten wohl in grösserm Fug sagen, du verfluchtest ihn. So weist die Worte Urbani, aus welchen genugsam zu schliessen, Arnfastus sey zwar vor anno 1259. erwählet, aber die Sache wegen seiner Ordination eine weile verschoben, und allererst 1261, da Jacob Erlandien seiner gefängl. Haft erlassen ward, vollzogen worden, und dieses geschah dem jungen König Erico Glipping zuwieder, weil er als candidatus electus seinen Vater vergeben, und man ihm billig einen schmähligen Todt hätte anthun sollen. Die Bestätigung der Gewisheit dieses gräulichen Facti, da nemlich persona quæstionis zu Ripen anno 1259. IV. Calend. Junii dem Könige Christoph. I. unter dem Schein des zu verreichenden Heil. Abend-Mahls, eine in Gift getunckte Hostie, oder Oblate, und also im Brodt des Lebens, den zeitlichen Todt beygebracht, findet der Leser unten bey gedachtem Jahr. Was dieser Mann für ein Grundböses, artheistisches, ja teuflisches Herz im Leibe getragen, stehet aus seiner verfluchten Schandthat ohnschwehr zu ermessen. Der Hr. Vitus Beringius nennet ihn nicht unbillig carnificem mitratum, einen mit der Bischofs-Näze gezierten Büttel, und Herr Christ. Tychonius, in orat. Jubil. Nebulonum quos sol vidit nequissimum, den grössten Schelmen, welchen die Sonne jemahls beschienen. Vor seiner Erwählung zum Arhusischen Bischofthum, war er Abt des Bernhardiner-Klosters Rye oder Rus Regis, in Süder-Zütland, wo ich das Fürstl. Schloß Glücksburg ist, begab sich auch bald wieder dahin, und tranete sich zu Arhusen niemahls sicher. Im Exordio charæ lalula, wird seiner als

Gräuliche That.

Fluch.



**Narhuf.** eines gelehrten und sehr geschickten Mannes gedacht, item daß der Kö-  
**sche Bisch.** nigl. Marschalek Johannes Kalf, mit 300. Reutern einmahl gen Dem-  
 Kloster gekommen, Arnfaltum aufzusuchen, der sich dabey verlauten  
 lassen, er würde ihn, wann er auch vor dem Altar angetroffen würde,  
 tödten. Da wird aber keine andere Ursache des Königl. Zorns angege-  
 ben, als daß er dem aufrührischen Erzbischoffen anhieng. Ob die  
 Brüder des letztgedachten Klosters, der an dem König verübten gräul.  
 Mordthat, darum nicht haben gedencken wollen, weil Arnfaltus just  
 ein Abt ihres Ordens war, oder ob sie ihn für unschuldig gehalten, las-  
 se dahin gestellet seyn. Daß Mellanus in Scondia Illustri. Helvaderus  
 in Encyclopæd. Wolfius in Encom. Dan. und neulich Herr Probst Paulson  
 in Biblioth. Aarhusiensi, ihn aus dem Catalogo derer Narhufischen Bis-  
 schöffe weggelassen, gleich wie auch ich in Theat. Danic den Fehler  
 begangen, darf man nicht so sehr bewundern, in Betrachtung, daß  
 man bisshero, der vom Herrn A. Hvitfeld in der Bischofs-Chronic ge-  
 machten Recension, fast blindlings gefolget. Daß aber wohlgedachter,  
 um unsere Historie sonst höchst verdienet, Hr. Hvitfeld, der im Leben  
 Christoph. I. des Arnefalti, als eines Narhufischen Bischoffen, mehr-  
 mahl ausdrücklich gedencket, ihn dennoch in Catalog. Episc. vorbe-  
 gegangen, würde mich sehr Wunder nehmen, wann nicht, mit vielen an-  
 dern Bischoffen ein gleiches geschehen zu seyn, befunden worden, gleich wie  
 solches jedes Orts angemerket, und in denen ersten dreyen Seculis, allein  
 über 14. sonst aus der Acht gelassene Bischoffe, dem Andencken der  
 Nachwelt restituiret sind.

### PETRUS IV. OLAI Fil.

**B**ey seinem Nahmen stehet insgemein das Jahr 1261. welches aber in  
 Betrachtung obiger Demonstration, die im Brief des Pabst Ur-  
 bani IV. fest gegründet ist, nicht recht seyn kan, sondern er muß wenig-  
 stens ein paar Jahr später gekommen seyn, da jener wegen verübter und  
 zu Rom bekannter Schand-That, dem Ansehen nach, wird removirt  
 gewesen seyn, obwohl man von seinen Fatis, sonst nichts in Erfahrung  
 bringen kan. Dieser Petrus ist von keinem Dinge bekannt, ausser daß  
 er seinen sogenannten Officialibus, aus den Zehnden gewisser Kirchen,  
 ihren Lohn verbessert. Er kan auch nicht über ein paar Jahre da gewe-  
 sen seyn, dann sein Nachfolger



## TYCHO.

Narhuf  
sche Bi. d.

Welcher zuweilen auch Thuo heisset, succedirte im Jahr 1267. wie Mellenius und Wolffius ganz recht setzen, obwohl andere vorgeben, er habe zur Zeit des an König Erico St. begangnen Bruders-Mords, dem Stift vorgestanden, da doch sein Praeantecessor Ebbo, der Zeit noch nicht gestorben war. In seinen jüngern Jahren, hat er sich, vermuthlich des Studirens und der Befordrung halben, zu Rom aufgehalten, und daselbst das Leben des Pabsts und Märterers St. Clementis, welcher in seinem Vaterland zu Narhusen begraben liegen soll, beschrieben, vielleicht auch dadurch, nach Bericht Hr. Hvitsfeld des Pabsts Alexandri III. eigentlich Alex. IV. Gnade und Bewogenheit dermassen sich erworben, daß ihm selbiger ein Stück des Heiligen Creuzes (aut id, aut nescio quid) verehret. In einem MSS. Th. Barthol. finde, daß er auf seiner Römischen Reise in 600. Marck Schulden gerathen, welche zu erstatten er nachmahls seine untergebne Clerisey gebethen. Ums Jahr 1257, oder 58, hat ihn ein Theil des Narhusischen Capitels, zum Bischofthum erwählet. Er ist aber besage obigen Briefs Urbani IV. von dem Erzbischoffen Jacob Erlandsen verdrängt, und an seiner Statt der Bösewicht Arnefallus eingeschoben. Darauf hat er sich mit seiner Appellation gen Rom gewandt, ist aber theils durch Intriguen des Erzbischoffs, theils durch Sterb. Fälle derer Pabste, an der Behauptung seines Rechts gehindert worden. Ja auch so gar nach Arnefalli seines Competenten Todt, da er vermuthlich absens und in Rom gewesen, ward er in der neuen Wahl vorbey gegangen, und Petrus Olai vor ihm admittirt, welches sein Feind Jacob Erlandson, wohl zu Karten wuste. Endlich aber gelang es ihm, da er 1265. zum zweiten mahl gewehlet ward. Kurz darnach that ihn der zu Lübeck sich aufhaltende Cardinal Guido, Legatus a latere in den Bann, weil er die Königl. Parthey gehalten, und nicht zu Schleswig im Gericht erschienen wäre. Ich finde aber nicht, daß ihm der Bann hinderlich gewesen, oder er sich daran gekehret. Weil er die Gesänge in seiner Stifts-Kirchen verbessert, und zu deren Unterhaltung eine neue präbende gestiftet, rühmet ihn Corvinus (Joh. Mich.) in præfat. Heptachordi danici. Denjenigen Streit, welchen seine Vorfahren mit den Cistercienser-Mönchen zu Dem-Kloster, oder Charta Insula, über die sogenannte procuraciones episcopales, (Dan. Giersterie) geführt hatten, trieb er fast weiter als sie alle. Einmahl kam

Gnade  
beym  
Pabst.Wird  
verdrängtFällt in  
den Bann.Streit mit  
den Mön-  
chen zu  
Dem-Klo-  
ster.



er den guten Brüdern mit hundert Reutern, centum equestris, auf dem Hals, und als sie um Verschonung baten, auch ihre Päpstliche Königl. und Erzbischöfl. Privilegia vorschützten, sprach er: Boni erimus amici, si nobis dantur quæ nostra sunt, item nos venimus huc visitandi gratia, & volumus scire, si aliquis habeat adversus aliquem aliquid, & si ordinem vestrum servatis volumus scire, & quid & quantum ad portam ad usum pauperum datis, volumus scire. Endlich appellirten die Brüder nach Rom. Da ward der Schleswigsche Bischoff Bondo, als Schieds-Mann, vom Pabst ernannt. Dieser fiel den Mächten bey, und als Tycho nicht erscheinen wolte, ward er propter contumaciam in den Banu gethan, welches Urtheil obgedachter massen vom Legaten Gvidone bestätigt und erneuert ward. Aus allen erhellet wohl so viel, Tycho sey nicht der beste gewesen. Ehe er aber mit dem Dänischen Hoff zerfiel, war er in so großem Ansehen, daß ihm das durch die Flucht Petri Bang, erledigte Roeschildische Bischofthum, oder dessen Administration, ad interim aufgetragen ward, welches er auch in einigen Jahren verwaltet, und absonderlich Ao. 1264. daselbst zugegen gewesen, gewisse Bischöfliche Functiones zu verrichten. Beym Jahr 1280. wird unten ein von ihm ertheilter Ablass-Brief vorkommen. In den Jahren 1284. 85. und 87. ist er auf denen zu Nyeburg gehaltenen Reichs-Tagen erschienen, und endlich im Jahr 1287. aus der Welt geschieden.

## CHRISTIANUS.

Wird im gedachten Jahr, oder wie Mellanius sehet 1286. jenem gefolgt, und also von Johanne Droese ordiniret seyn. Wer er gewesen, oder was er gutes ausgerichtet haben mag, ist im geringsten nicht bekannt, auffer daß er vor seiner Erwählung Erzbischoff des Capitels war. Ueber drey oder vier Jahr scheint er nicht da gewesen zu sein, in Betrachtung, daß ihm Johannes im Jahr 1292. gefolget. Noch viel kürzere Zeit müste er gehabt haben, wann nach dem gemeinen Supposito ein zweyter Tycho nach ihm vor Johanne solte gewesen seyn. Ich trage aber im geringsten kein Bedencken, diesen Tychonem ganz auszulassen, und zu behaupten, er sey kein ander als der neulich gedachte, dessen Thaten und Jahre man zweyen Männern, die Christianum zwischen sich gehabt haben solten, gar übel zugeeignet. Man bedencke nur ob nach Bericht Hr. Paulson Bibl. Aarh. p. 22. seqv. Tycho I. im Jahr

Ernung  
in Perso-  
nen.



Jahr 1272. könne gestorben, und dannech zwey Nachfolger gehabt haben, deren der letztere gleiches Nahmens, allererst anno 1267. das Amt angetreten. Dieser wäre also fünf Jahr vor den Todt seines præ-antecessoris, der im Amte gestorben, Bischoff geworden. Auf den Catalogum Hvitfeldianum, ist ohne genauer Prüfung und collationierung anderer Scribenten so wenig zu bauen, als viel man hingegen auf seine übrige Arbeit sicherlich fussen mag, da er bessere Codices und Archiv-Sachen vor Augen gehabt, wiewohl die Zeit-Rechnung auch nicht allemahl eintreffen will. Der nächstfolgende Johannes ist im folgenden Seculo gestorben.

Wiburg  
14e Buch

### Bischöffe des Wiburgschen Stifts im Drenzehenden Seculo.

#### ASGOTUS auch ASGERUS.

Dieser wird in allen Catalogis ausgelassen, und dadurch der angenscheinliche Hiatus, zwischen Ni. olao der anno 1152. und Gunnero der 1222, ins Amt getreten, mithin nicht unmittelbahr auf einander folgen können, verursacht. Daß aber ein dem Ansehen nach hieher gehöriger, obwohl ganz vergessener Bischoff dieses Nahmens hier gewesen, bezeuget ein durch den Herren Th. Barthol. gemachter Extract alter Briefe, da es ad annum 1214. heist. Andreas Archiep. Lundensis collationem ecclesie Seghellsæ, canonicis Viborgensibus, ab Asgoro, (antea Asgero) Episcopo Viborgens. factam, confirmat. dat. Oulstrup. Pontif. sui an. 14.

#### THORSTANUS.

Übermahls unbekannt. Daß er aber vor Gunnero hier gewesen, und also etwa Ao. 1222. gestorben, finde in Exord. Charæ Insulæ mit diesen Worten. Ao. Dom. MCCXXII. cligitur Gunnerus in Episcopum Viborgensem a Dom. Gregorio Cardinale, tunc Apostolicæ sedis Legato. Ille enim cardinalis, cum ad locum DEI, domum ordinis nostri, devenisset, & dompnus Thorstanus Episcopus Viborgensis iam carnis univertæ jam ingressus fuisset &c.

¶¶¶

GUN-



Wiburg-  
sche Bisch.

## GUNNERUS.

**W**ar vorher Abt des Bernhardiner-Klosters Oemmo, oder Emb-Kloster, im Aarhusischen, ein frommer und geschickter Mann. In, so viel bekannt, unter allen Bischöffen dieses Seculi, der allerwürdigste und grössste. Sein ganzer Lebens-Lauf, und absonderlich sein Personel, strehet ausführlich in Exordio charæ Insulæ, welches ex donat. Rantzo-wiana, auf der Kopenh. Univ. Biblioth. in cod. Membran. befindlich. Aus demselben will die fürnehmste Momeuta kürzlich extrahiren, weil sie Lebens-würdig sind. Ao. 1216. ward er als ein Cistercienser-Mönch, zum Abten des Klosters Chara Insula, oder Oem erwählet, und 1222. zum Wiburgschen Bischöffen, auf Recommendation des Päbstl. Legaten, Cardin. de Gregor. de crescentia, welcher sein Schul-Cammerade gewesen, und zu Paris mit ihm studiret hatte. Als er nach Wiburg-  
**Erhö-  
hung.**

burg geholet ward, wußte er von nichts, aber sein Diener, der davon Wind bekommen, setzte ihm beyin Ausreiten einen schwarzen Huth auf, wie die Bischöffe trugen. Da merckte ers, und warf den Huth von sich. Vor dem Cardinalen, der kein Dänisch verstand, predigte er mit grossem Applausu Lateinisch, und das Capitel erwählte ihn einmüthig zum Bischöffen. In diesem Amt erwiese er ungemeyne Treue und Arbeitsamkeit, unterliesse aber dabey nicht seine vorige Mönchs-Regeln, nach der Vorschrift St. Bernhards, genau in acht zu nehmen, und sang seine Horas wie vorhin. Nihil dimisit de peno servitutis, semper cantando, und hörte nie auf, bis er an die Worte kam: Tu autem. Wie er ein sehr beredter und dabey gelehrter Mann war, so predigte er fleißig, und ward mit ungemeyner Freude von jederman gehört, obwohl er der bösen nicht schonete. Die Messe verrichtete er auch selbst, und wann er in ein Kloster seines Ordens kam, trug er ihren Habit. Die angehende Prediger seines Stiffts, examinirte er sehr genau, und sah auf ihr Leben, sowohl als auf ihre Lehre, verrichtete auch die Ordination mit ungemeynem Ernst. Sein Gedächtnis war so stark, daß er selten eines Formular-Buchs sich bedienete. An seinem Hofe hatte er gleichsam eine hohe Schule, in welcher viele junge von Adel unter andern, in den Wissenschaften erzogen, und theils grosse Prälaten nachdem geworden sind. Wann auch die sogenannte Paris-Klerkur, oder die zu Paris studiret hatten, zu Hause kamen, und B. Gunnerum besuchten, hatte er seine Lust daran, daß er ihnen ein Thema aufgab, und sie im disputiren nicht

**Gelehr-  
samkeit.**



nicht selten in Baroco, wie es heist, versetzte. Beym König Waldemaro II. war er so beliebt, daß er ihn seinen Vater nannte, und über alle Bischöffe des Reichs ebrete. Daher brauchte er ihn auch als seinen Ambassadeuren in der wichtigen Gesandtschaft nach Spanien, um seinem Sohn, dem jungen Waldem. die Prinzeßin Eleonoram, als eine Braut von dannen zu holen. Als er Anno 1240. bey der Abfassung des Jütischen Löw-Buchs, auf dem Reichs-Tag zu Bordingburg gegenwärtig war, folgte der König seinem Bedencken am allermeisten. Eius consiliis pro maiore parte ipse Rex obedivit. Der Erzbischoff Ufko hatte so grosse Hochachtung vor ihm, daß er in allen Versammlungen ihm den Vorsitz anbothe, nicht nur weil er von diesem venerablen alten war ordiniret worden, sondern auch weil er nicht wie jener vom Mönchen-Orden war, oder so ein heilig Leben führte: quia nos seculariter vivimus. Die Reuter, welche er dem König zu stellen hatte, hielt er wohl und liesse sie trefflich ausrüsten. Denen Mördern wolte er keine Gnade wiederfahren lassen, wohl aber denen die sich sonst aus Schwachheit versehen hatten, welchen er öfters viel von denen ihm zuständigen Bruch-Geldern nachlies und vor 12. Marck wohl 3. nahm, wann ihm seine Officiales von dieser üblen Gewohnheit abmahnen wolten, sprach er mit Salom. melius esse parum cum iustitia, quam multos fructus cum iniquitate, daher ihn jederman liebte, segnete, und lang beim Leben zu behalten wünschte. Hierzu that auch viel seine grosse Leutseligkeit, im Umgang mit jederman, da er allen alles ward. Das Weyhnhachts-Fest und Assumpt. Mariæ, pflegte er jährlich mit ausnehmender Freude zu celebriren, auch alsdann ein paar grosse Fellins zu halten, wozu nebst den Prälaten aus dem Stift, viele adeliche mit ihren Frauen erbeten wurden. Auch einige gute Bürger aus der Stadt pflegte er jährlich einmahl zu tractiren, und zwar so wohl, daß sie das Jahr hindurch davon zu sagen und zu rühmen wußten. Wann sich aber jemand berauschte, strafte er solches ernstlich, und warnte wieder den Misbrauch Göttl. Seggens, wie er dann selber eine sehr ordentliche und mäßige Diet führte, daher er bis ins höchste Alter gesund war. Meth und Dänisch Bier war sein Getränck, selten aber Sächsisch Bier, welches man damals hieher zu bringen anfieng. Man sahe ihn nimmer berauscht, auch schlief er keinen Mittags-Schlaf, sondern war immer in Arbeit. Sein Kleid wird also beschrieben: in mantili ex griseo birro, desubtus ex pellibus agninis albis. Im zwanzigsten Jahr seines Bischöfl. Amts, hielt er beym Erzbischoff. um seine Dimission an, aber vergeblich, weil

Wburg-  
sche Stift.  
Ambas-  
sade.

Hochach-  
tung.

Gerech-  
tigkeit.

Leutseli-  
gkeit.

Ordentl.  
Lebens-  
Art.



Wiburg-  
sche Bisch.  
Gesund-  
heit und  
100 jäh-  
riges Al-  
ter.  
Todt.

er sein Gehör und Gesicht bis ins hunderste Jahr gut behielt. Da ward er nun, als im dreyßigsten Jahr seines Amts, ziemlich schwach, weil sein Magen die Speise nicht mehr verdauen konte, und gieng einen Sommerlang fräncklich, machte sein Testament in Gegenwart vieler von Adel, und starb bey den Nonnen auf Asmild-Kloster ohnweit Wiburg, wo er auch meist gewohnet; im Jahr 1251. die St. Genesii Martyris. In der Wiburgschen Thum-Kirchen neben St. Ketillo, ward dieser hundert-jährige sehr venerable Bischoff in Pontificalibus, doch nicht ohne Cistercienser-Mönchen-Habit, begraben. So weit der Auszug aus gedachtem MSS. Membran. Nächst den Erzb. Absolon und Andr. Sunon. finde in der ganzen Dänischen Kirchen-Historie vor der Reformat. fast keinen Prälaten der diesem Gunnero an Tugenden gleich zu schätzen.

### KETILLUS oder CHILIANUS II.

Ein  
redlicher  
Mann.

Ist von jenem wunderthätigen B. Ketillo, der im vorigen Seculo, hiesigen Bischoffs-Sitz bekleidet, wohl zu unterscheiden. Der Erzb. Bischoff Ufko hat ihn Ao. 1251, da sein Vorweser abgesehen, zu Lund geweiht. Er hatte das malheur die delicate Zeiten zu erleben, da der Kirchen-Krieg des Erzb. Bischoffen Jacob Erlandson, mit Christoph. I. ausbrach, welchem König er damahls als Cansler diente, wie Joh. Svaningus observiret, und daß er kein solcher blinder Eifferer vor dem zum Deck-Mantel gebrauchten Kirchen-Frieden gewesen, wie viele andere Prälaten der Zeit waren, gab er damit zu verstehen, daß er zugleich mit seinem Nachbarn Olao Glob Burglavensi, des Königs Parthey wieder den Metropolitanum unberrückt gehalten, und davon nicht abzubringen gewesen, obwohl er dem Schluß des Bedelschen Concilii 1256. dem Ansehen nach, hat mit unterschreiben müssen. Anno 1257. erschien er mit dem König wieder den Erzb. im Gerichte zu Lund, und nachgehends in dem zu Siolgen in Halland angesetzten Congress, woselbst er zusamt dem Fürsten Birgero und anderen, die streitige Gemüther zu conciliren suchte, aber vergeblich. Wovon an seinem Ort ein mehreres. Im nächsten Jahr darauf gerieth er recht in statum confessionis, da er am Hofe beordert ward, gen Odense zu kommen, und den erwählten Prinzen Ericum VI. crönen zu helfen, vom Erzb. Bischoffen aber eben so ernstlichen Befehl erhielt, sich dessen nicht zu unterstehen. Er kam doch in Begleitung gedachten seines Nachbarn,  
und



und obwohl wegen Wiederstrebung des Erzbischoffen (von dem man glaubte er hatte das Erönnen allein gelernt) aus der Handlung nichts ward, bekam doch Ketillus dieses zum Reise-Geld, daß er von jenem herrschüchtigen Metropolitano feirlichst in den Bann gethan, und aller Geistl. Berrichtungen unfähig erkläret ward. Diese nebst andern der Zeit angehörigen Verdrieslichkeiten, mag auch die Beweg-Ursach gewesen seyn, daß er nach Verlauf einiger Jahre, sein Amt freywillig niederlegte, zumahl die Hofnung seines etwas gedruckten Feindes um die Zeit trefflich wieder zu grünen, und durch den Cardin. Guido unterstützet zu werden anfieng. Dadurch entgieng er auch einem vermuthlich voraus gesehenen Ungewitter, welches 1267. seine beyde Consortes, Tychonem aus Marhusen, und Johannem aus Bdrglum betraf, indem selbige von dem zu Lübeck fulminirenden Legato a latere, in den Bann gethan wurden. Im leztgedachten Jahre fuhr Ketillus mit Frieden zu seinen Vätern.

Wiburgsche Bisch. Wird in den Bann gethan.

Resignirt sein Amt.

## NICOLAUS II.

Es ist ungewiß in welchem Jahr er, durch die Resignation seines Vorwesers Ketilli, das Amt angetreten, hat aber mit ihm eine Zeitlang zugleich gelebet, und ist Cangler des Königs Christoph. I. gewesen, wie Hr. Hvitzfeld zufälliger Weise gedencket, obwohl er ihn unter die Wiburgschen Bischöffe in B. Chron. nicht sehet. Mag. Christen Erichsen leget in seinen Anecdosis Viburgensib. diesem Nicolao vieles dessen bey, was eigentlich seinem Vorweser zukömt. Ao. 1263. war er zugleich mit dem Reichs Marsch Ioh. Kalf Commissarius in der Streit-Sache zwischen Bischoff Tycho von Marhusen und den Brüdern von Dem Kloster. Im Jahr 1267. ist er gestorben, nicht aber 1282. wie in einem MSS. J. Svanningii stehet, wo ihm auch einer Nahmens Jacobus, vordien Bischoff zu Schleswig, als Nachfolger im hiesigen Amte zugeordnet wird. Die Worte sind oben ad Ser. Episcopos. Slesv. angeführet. Der Successor Nicolai war unstreitig

## PETRUS.

Vorher ein grauer Mönch oder Franciscaner. Er konnte vom Erzbischoffen von der Ergernis halben nicht geweihet werden, weil derselbe ohn



Wiburg-  
 sche Bisch.

längst wegen vieler Excessen, vom Pabst Urbano IV. in den Bann ge-  
 than, und seine Sache noch nicht völlig ausgemacht war. Also reiste  
 Petrus gen Lübeck, woselbst er vom Pabstl. Legato Cardinale Gvidone,  
 zugleich mit einem andern Petro, Episc. Othoniensi, ordiniret ward,  
 welches entweder 1267. oder 68. geschehen seyn muß, wie ex vita Erici  
 Glipping erhellet. Der Herr Hvitfeld muthmasset, gedachter Cardin-  
 al habe ihn nicht nur geweiht, sondern auch zum Amt ausersehen,  
 und seinen Vorweser dahin beredet, daß er es ihm überliesse. Im Jahr  
 1283. hat er dem Pabstl. Privilegio zufolge, König Ericum VI. dazu ver-  
 holffen, daß ihm die Liefländischen Kirchen Zehnden in einigen Jahren  
 zugestanden worden, um den wieder dasige Heyden vorgenommenen  
 Krieg desto glücklicher fortzusetzen. 1284. war er zu Nyeburg und half  
 unterschiedliche Unordnungen abstellen, wie auch die Leges municipales  
 verfertigen. 1285. war er abermahls da, zwischen dem Herzogen Walde-  
 mar, Abels Sohn, und dem Könige, Frieden zu stiften. 1288. wohnte  
 er der Krönung des jungen Königs Erici Mendevod bey, nachdem er  
 im vorigen Jahr zum besten der Seele seines erschlagenen Vaters Erici  
 Glipping, in der Wiburgschen Thum-Kirchen gewisse vigiliis und ho-  
 ras nocturnas, welche lange nach der Reformat. beybehalten, angeord-  
 net hatte. Nicht lange darnach halte ich dafür dieser Petrus sey gestor-  
 ben, und habe einen Nachfolger gleiches Namens gehabt, welchen der  
 Hr. Hvitfeld, weil er in Unterschriften den Nahmen Petrus Episc. Viburg-  
 una serie gefunden, für einen Mann angesehen, obwohl er solchen falls  
 bey nahe siebentzig Jahr, nemlich bis 1324. da er erst gestorben, auf  
 dem Bischoffs-Stuhl gesessen haben solte. Wann ich nun zugeben will,  
 er als der kein Prinz, sondern ein Mönch, ja ein Bettel-Mönch war, müs-  
 se durch den Ruff seiner Tugenden zu dieser Würde gelanget, und also  
 vor seiner Erhebung wenigstens vierzig Jahr alt gewesen seyn, siehe so  
 kommt dieses heraus, daß er bey die hundert und zehn Jahr alt, da er ge-  
 storben, welches, wo dem also wäre, mit einemsonderlichen NB. in an-  
 naliibus billig wäre angemerckt worden. Ich meine dann, Petrus habe  
 im letzten Decennio die Welt verlassen, da dann ein ander Petrus des  
 ius nächste Jahr-Hundert gehöret, nach ihm gekommen.

Irrung.

Bischof



Bischöffe des Børglumschen Stifts im  
Dreyzehnten Seculo.

Børglum-  
sche Bisch.

JOHANNES.

Sein Vortwefer Truid, der 1186. ins Amt kam, mag im Anfang dieses Seculi gestorben seyn, und ist ungewiß, ob er das Jahr 1221. erreicht hat, in welchem des Johannis, als seines Successoris zuerst Meldung geschieht, wann der Hr. A. Hvitfeld B. Chron. p. 106. berichtet, er sey mit dem Teutschen Ordens-Meister Hermann Falck gewesen, als dieser zu Screensbye angekommen. Hieraus will fast erhellen, er habe mit andern Dänischen Bischöffen zugleich, dem zu Besetzung der ungläubigen Liefländer angestellten Heer-Zug, beigewohnt. Ferner heist es auch daselbst, wiewohl ohne rechter Connexion, er habe anno 1238. III. Idus May die Stadt Rewal dem König wieder überliefert, nachdem selbige, während seiner Majestät Gefangenschaft, von den Teutschen Ordens-Brüdern eingenommen war. In der Unterschrift des Sub Præsidio Uffonis anno 1245. zu Odense gehaltenen Concilii, stehet sein Nahme mit, woraus seine Gegenwart daselbst abzunehmen. So war er auch fünf Jahr vorher zu Bordingburg mit, als das Jütische Gesetz abgefaßt und promulgiret ward. Er starb im Jahr 1247. Im Exordio Charæ MSS. finde daß B. Johannes in seiner Jugend bey Bischoff Gunnero zu Wiburg studiret, und diesem fürtrefflichen Mann viel gutes abgelernt habe. Apud quem adeo profecit, ut per omnia commendabilis Magister & Episcopus factus, mores pii Patris sui pro majori parte Secutus est, & curiam ejus supra studium Parisiense commendavit. Er mag also dem Ansehen nach, beydes besucht haben, und auch auf der Parisschen Hohen Schule gewesen seyn. Item, Dompnum Johannem Burglanens. sedis Antistitem, virum per omnia commendabilem, tamq; in clericatura, quam in moribus insignem extremum clericorum vidi, ipsumq; Episcopum, quando aliquid scriptum habere vellet, audiavi dicentem: Johannes accipe cautionem tuam & veni. At ille continuo arripiens membranam & in caustum sedit ad pedes ejus, & scribebat quæ ipse dictabat, & ita multum profecit, callidus enim & astutus ac docilis statim coepit esse.

Ist in  
Pteffand  
mit.

Ein  
Discipel  
Gunneri  
zu Wi-  
burg.

RU-



Börlum-  
sch: Bisch.

## RUDOLPHUS.

Vorhin Probst im Augustiner-Kloster zu Westermig, ward von dem Capitel zu Börlum im obgedachten Jahr erwählt, und von Ulfone zu Lund geweiht, wohnete auch Jahres darnach dem Kallundburgschen Concilio nationali bey. Es scheint aber die Bischöfl. Würde habe ihm nicht so wohl, als seine ruhigere Lebens-Art angestanden, zumahl die beyden Brüder Erich und Abel einen Bürgerlichen Krieg erweckten und das Vaterland jämmerlich verheereten. Als auch nach Abels Todt, zwischen seinen Kindern, und seinem Bruder Christophoro, als beyderseits Præcedenten der Crone, Factiones entstunden, wolte sich Rudolphus nicht mit hineinziehen lassen, sondern resignirte das Amt, und gesellte sich zu den Franciscanern, in deren Orden er auch seine Tage beschloss. Rudolphus Episc. Burglanens. cornobium minoritarum iurat Ao. MCCLL. Ei succitur Præpositus Olaus. Cod. Barth. MSS.

## OLAUS GLOB.

Aus einem nahmbhaften und damahls sehr mächtigen adelichen Geschlecht entsprossen, hatte in seiner Jugend zu Paris studiret und wohl gereist, worauf er bey seiner Heimkunft Prælat und Probst des Börlumischen Convents, dann aber im Jahr 1251. als sein Vorweiser abtrat, Bischoff des Orts, und zwar durch Hülffe und Vorkub des Erz-Bischoffs Jacob Erlandson, ward, da ihm sonst diese Würde scheint streitig gemacht zu seyn. Dann in dem unten ad an. 1264. vorkommenden Brief des Pabsts Urbani IV. auf welchen mich mehrmahls bezogen, wird gedachtem Erz-Bischoffen, unter andern auch dieses als eine

Harte  
Beschuldigung.

Gewaltthätigkeit und Mishandlung vorgerückt: Zu der Börlumischen Kirchen, hast du wieder den Willen des Römischen Stuhls, einen Nahmens Olaus ordiniret, welcher vieler Laßterhaften Thaten halben verächtiget ist. Obwohl nun hieraus abzunehmen, er sey mit dem Erz-Bischoffen, als seinem grossen Gönner und Förderer anfangs wohl gestanden, hat sich doch nachmahls das Bladt gewandt. Dann als Jacob Erlandson nach dem Bedelschen Concilio 1256. mit dem König Christoph. I. öffentlich und ärgerlich zerfiel, ergriff Olaus mit solchem Eiffer die Königl. Parthey, daß

ihn



ihn auch jener deswegen in den Baum that, absonderlich nachdem er anno 1258. seinem Verbott zuwieder, bey der zu Odense angestellten Erdnungs-Feur des Prinzen Erici, sich eingefunden. In meinen Collectaneis finde angezeichnet, er sey gedachten Königs Cankler gewesen, weil aber den Ort, woraus diese Nachricht gezogen, anzumercken ver-gessen, und also die Nachricht nicht prüfen kan, will solches nicht für gewiß ausgeben, zumahl mich besinne, daß Joh. Svaningius dem Kerillo Viburgensi ohngefehr zur selben Zeit dis Amt beygelegt. Obwohl nun dieser Olaus in so weit zu loben ist, daß er dem Erz-Bischoffen zum ges-fallen seinem König und rechten Herren nicht hat wollen untreu oder ab-spenstig werden, so ist er doch in andern Absichten kein frommer Mann, geschweige dann ein rechtschaffener Bischoff gewesen, wie solches nicht allein aus der obigen harten Beschuldigung des Pabsts selbst, sondern auch aus der in novis litterar. Dan. des Herren Wieland ad ann. 1726. mensis Junio, befindlichen Relation, deren Extract unten in der Chronol. ad an. 1261. vorkommt, dahin wir auch den Leser remittiren, wann er die Specialia seines Todes wissen will. Hier ist so viel genug, daß er im lehtermeldten Jahr, von seinem beleidigten Schild-Better Jens Glob, in der Hvidbierger Kirche, der Provinz Thye, niedergesäßelt worden. Was übrigens der Hr. Mag. Albert. Thura in seiner Serie Episc. Vansal. pag. 4. von zween Olaus, die unmittelbar auf einander gefolget seyn, vorgiebt, ist weder in dem Catalogis bey Hvitfeld, Messenio, Svaningio, Helvadero, noch in einigen mir vorgekommenen Annalibus, oder Codicibus Mscptis gegründet, wohl aber in J. L. Wolffs Encom. Dan. p. 81. wo unter den beyden No. 7. und 8. zwey Olai, aber ganz säbel angeführet sind. Woher dieser Irrthum entstanden, findet sich, wann man den Hvitfeldschen Catalogum p. 106. ansiehet. Dann nachdem der Todt Olai Glob ad ann. 1261. referiret ist, folget gleich darauf: 1264. klaget Pabst Urbanus in einem Brief, der Erz-Bischoff Jac. Erlandson, habe diesen Bischoffen Olaus ohne seinem Wissen ordinirt. Da hat nun der gute Wolf, welcher Hvitf. von Wort zu Wort copirt, gemeinet, der Olaus, dessen ad an. 1264. gedacht wird, müste ein anderer seyn, als der 1261. gestorben war, da ihm doch das einzige Wort deane, diesen Bischoffen, hätte zeigen können, es wäre von einer Person die Rede, obwohl der Pabst dieses 3. Jahr nach dessen Todt geschrieben.

Börghum-  
sche Bist  
Fällt in  
den Baum,

Kein guter  
Mann.

Wird in  
der Kir-  
chen um-  
gebracht.



Börglum-  
sche Bisch.

## RUDOLPHUS.

**B**orbin Probst im Augustiner-Kloster zu Westerrig, ward von dem Capitel zu Börglum im obgedachten Jahr erwåhlet, und von Ulfone zu Lund geweiht, wohnete auch Jahres darnach dem Kallundburgschen Concilio nationali bey. Es scheint aber die Bischöfl. Würde habe ihm nicht so wohl, als seine ruhigere Lebens-Art angestanden, zumahl die beyden Brüder Erich und Abel einen Bürgerlichen Krieg erweckten und das Vaterland jämmerlich verheereten. Als auch nach Abels Todt, zwischen seinen Kindern, und seinem Bruder Christophoro, als beyderseits Præfidenten der Krone, Factiones entstanden, wolte sich Rudolphus nicht mit hineinziehen lassen, sondern resignirte das Amt, und gesellte sich zu den Franciscanern, in deren Orden er auch seine Tage beschloffen. Rudolphus Episc. Burglancens. cœnobium minoritarum iur. A. D. MCCLL. Ei sufficitur Præpositus Olaus. Cod. Barth. MSS.

## OLAUS GLOB.

**A**us einem namhaften und damahls sehr mächtigen adelichen Geschlecht entsprossen, hatte in seiner Jugend zu Paris studiret und wohl gereist, worauf er bey seiner Heimkunft Prælat und Probst des Börglumischen Convents, dann aber im Jahr 1251. als sein Vorweser abtrat, Bischoff des Orts, und zwar durch Hülffe und Vorkub des Erz-Bischoffs Jacob Erlandson, ward, da ihm sonst diese Würde scheint streitig gemacht zu seyn. Dann in dem unten ad an. 1264. vorkommenden Brief des Pabsts Urbani IV. auf welchen mich mehrmahls bezogen, wird gedachtem Erz-Bischoffen, unter andern auch dieses als eine Gewaltthätigkeit und Mishandlung vorgerückt: Zu der Börglumischen Kirchen, hast du wieder den Willen des Römischen Stuhls, einen Nahmens Olaus ordiniret, welcher vieler Lasterhaften Thaten halben berächtigt ist. Obwohl nun hieraus abzunehmen, er sey mit dem Erz-Bischoffen, als seinem grossen Gönner und Förderer anfangs wohl gestanden, hat sich doch nachmahls das Bladt gewandt. Dann als Jacob Erlandson nach dem Bedelschen Concilio 1256. mit dem König Christoph. I. öffentlich und ärgerslich zerfiel, ergriff Olaus mit solchem Eiffer die Königl. Parthey, daß

Harte  
Beschuldigung.

ihn



ihn auch jener deswegen in den Baum that, absonderlich nachdem er anno 1258. seinem Verbott zuwieder, bey der zu Odense angestellten Erönnungs-Feyr des Prinzen Erici, sich eingefunden. In meinen Collectaneis finde angezeichnet, er sey gedachten Königs Cansler gewesen, weil aber den Ort, woraus diese Nachricht gezogen, anzumercken vergessen, und also die Nachricht nicht prüfen kan, will solches nicht für gewiß ausgeben, zumahl mich besinne, daß Joh. Svaningius dem Ketillo Viburgensi ohngefehr zur selben Zeit dis Amt beyleget. Obwohl nun dieser Olaus in so weit zu loben ist, daß er dem Erz-Bischoffen zum gesfallen seinem König und rechten Herren nicht hat wollen untreu oder abspenstig werden, so ist er doch in andern Absichten kein frommer Mann, geschweige dann ein rechtschaffener Bischoff gewesen, wie solches nicht allein aus der obigen harten Beschuldigung des Pabsts selbst, sondern auch aus der in novis litterar. Dan. des Herren Wieland ad ann. 1726. mensis Junio, befindlichen Relation, deren Extract unten in der Chronol. ad an. 1261. vorkommt, dahin wir auch den Leser remittiren, wann er die Specialia seines Todes wissen will. Hier ist so viel genug, daß er im letzttermeldten Jahr, von seinem beleidigten Schild-Better Jens Glob, in der Hvidbjerg Kirke, der Provinz Thye, niedergesäßelt worden. Was übrigens der Hr. Mag. Albert. Thura in seiner Serie Episc. Vandal. pag. 4. von zween Olais, die unmittelbar auf einander gefolget seyn, vorgiebt, ist weder in dem Catalogis bey Hvitfeld, Messenio, Svaningio, Helvadero, noch in einigen mir vorgekommenen Annalibus, oder Codicibus Mscptis gegründet, wohl aber in J. L. Wolff Encom. Dan. p. 81. wo unter den beyden No. 7. und 8. zwey Olai, aber ganz sibel angeführet sind. Woher dieser Irrthum entstanden, findet sich, wann man den Hvitfeldschen Catalogum p. 106. ansiehet. Dann nachdem der Todt Olai Glob ad ann. 1261. referiret ist, folget gleich darauf: 1264. klaget Pabst Urbanus in einem Brief, der Erz-Bischoff Jac. Erlandson, habe diesen Bischoffen Olaim ohne seinem Wissen ordinirt. Da hat nun der gute Wolf, welcher Hvitf. von Wort zu Wort copirt, gemeinet, der Olaus, dessen ad an. 1264. gedacht wird, müste ein anderer seyn, als der 1261. gestorben war, da ihm doch das einzige Wort deane, diesen Bischoffen, hätte zeigen können, es wäre von einer Person die Rede, obwohl der Pabst dieses 3. Jahr nach dessen Todt geschrieben.

Börglum-  
sche Bist  
fällt in  
den Baum,

Kein guter  
Mann.

Wird in  
der Kir-  
chen um-  
gebracht.



Börolum-  
sche Bisch.

## JOHANNES II.

Folgte dem Olao im Jahr 1262, obwohl das Stift damals wegen des an seinem Vorweser verübten Mords, ganzer 7. Jahr im Bann oder interdict stand. Dieser hat auch die Parthey des Königl. Hauses wieder den Erzbischoffen treulich gehalten, und ist daher anno 1267. von dem Cardinale Gvidone in den Bann gethan, wie dann sein so wohl, als des Aarhusischen B. Tychonis und anderer Prälaten Nahmen mehr, auf demjenigen schwarzen Register stebet, das unten ad an. 1267. zu lesen ist, wo dem Bischoffen von Lübeck anbefohlen wird, ihn und seine Consorten, alle Sonntag durch sein gankes Stift verbannen zu lassen. Er heist beym Herren Hvitfeld im Leben Erici VI. Unge Hans, der junge Johannes. Weiß nicht ob solcher Beynahme seine jugendliche Jahre anzeigen, oder ihn nur von einem seiner Vorweser gleiches Namens, unterscheiden soll, welches letztere am wahrscheinlichsten, auch dem Danismo gemäß ist, da man auch unter den Königen diesen Unterscheid findet, gamle Christiern, gamle Knud &c. Wie lang dieser Johannes hier gewesen, finde nicht, wohl aber daß er Ao. 1271. als hiesiger Bischoff, auf dem Königl. Schloß Sibburg in Seeland gewesen, und daselbst einen Brief unterschrieben, kraft dessen die Mühle Sothiaz dem Abten und dessen Brüdern zu Esrom, vom König überlassen worden. Præsens fuit huic facto Venerabilis Pater, dominus Johannes, Dei gratia Burglanensis Episcopus.

## NICOLAUS.

Wie man das Sterb-Jahr seines Antecessoris nicht weiß, also stehet dahin, wann er ins Amt gekommen. Denen Legibus municipalibus, hat er im Jahr 1284. zu Nyeburg, nebst andern seines Standes, unterschrieben, und verschiedene Unordnungen und Misbräuche damals abzuschaffen geholfen. Zwey Jahr darauf ist er abermahls in gedachter Stadt gewesen, um den zwischen König Erich Mendved, und dem Schleswigschen Fürsten Waldemar, getroffenen Vergleich zu ratificiren. Von dannen scheint, er habe seinen Weg auf Ripen genommen, und sey, wie Nic. Helvad. in Sylva Chronol. p. 47. setzt, alsbald in diesem Jahr 1286. gestorben. Seine Leiche ward nicht nach Börolum, sondern nach Lügum Kloster gebracht, woselbst er nebst vier  
Di



Nipischen Bischöffen begraben liegt, besage des über diese Herren errichteten gemeinschaftlichen Epitaphii, dessen Worte von ihm also lauten: Ao.  
1201.

*Additur his Præsul Burglavensis Nicolaus,  
In numero quintus, feliciter hic tumulatus.*

## JOSEPHUS.

Ward anno 1286. erwählet, und vom Erb-Bischöffen Johanne Droes zu Lund ordinirt. Zwen Jahr darauf wohnte er der Erönung des jungen Königs Erici VI. bey. Er hat dem Ansehen nach das Ende dieses Seculi erlebt. Sonst ist von ihm weiter nichts anzutreffen. Vor ihm sehet Petr. Resenius in Atlante Dan. MSS. einen dritten Johannem, den er in einer alten Nachricht so gefunden. Johannes tertius, qui in fragmento Catal. Episcop. Burglan. inter NICOLAUM & JOSEPHUM interponitur. Da ich aber sonst nirgends die geringste Spuhr von ihm finde, kan jenem Fragmento nicht beypflichten.

## Das Dritte Capitel.

Enhaltend:

Die Abbildung der Kirchen-Geschichte dieses Seculi, so wie sie nach der Ordnung der Jahre auf einander folgen.

ANNO 1201.

**W**ard mit dem Bau der Aarhusischen Thum-Kirche, von demselben, Bischöffen Petro Wogalön, der Anfang gemacht. Gedachter Bischoff stiftete zugleich das capitulum canonicorum



1201.

Thum.  
K. rh. zu  
Aarhuseu  
erbauet.

corum in dieser Stadt, aus eignen Mitteln. Doch waren Anfangs nur sechs Præbenden, welche nachgehends durch verschiedene Donationes vermehret und verbessert wurden. Schon am Ende des vorigen Jahr-Hunderts, hatte der Pabst Coelestinus III. das Vorhaben dieses Bischoffs bekräftiget, und den kostbaren Bau zu befördern, reichen Ablass ertheilet. Doch wird die Collecte nicht hinlänglich gewesen seyn, angesehen dieses ungeheur grosse Gebäude, dessen Gothisches Model von einer Kirche zu Bourdeaux genommen seyn soll, in siebenzig Jahren kaum fertig geworden. Inzwischen ward bald nach angefangenen Bau, nemlich sub Canuro Rege, wie Zvitfeld schreibt, der Leichnam St. Clementis Papa & Martyris, aus der vorigen hölzernen Kirchen genommen, und in dieses neue und prächtige Gebäude, welches auch den Nahmen St. Clementis davon überkommen, versetzt. So lautet die allgemeine

Der  
Leichnam  
St. Cle-  
mentis  
ist hier  
sep-

Sage. Ich sehe, die Wahrheit zu bekennen, wenig Glauben hierin, und kan nicht wohl absehen, durch welche Begebenheit der Leichnam des anno Chron. 101. das ist eiff hundert Jahr vor Erbauung hiesiger Thum-Kirche, unter Kaysler Trajano, an einem Ancker gebundenen und im Meer erkaufften, dritten Römischen Bischoffs Clementis, hieher gekommen seyn solte. Cujus funus ad oram maritimam Aarhuseu miraculo delatum dicitur, spricht Hr. Paulson Biblioth. Aarhul. pag. 18. Man schleppete sich in den Seculis mit vielen Reliquien, so gar daß der Dänische Erz-Bischoff Andreas deren betrügliche Verkaufung auf den Jahr-Märkten verbieten mußte. Daher glaube, man hat hier wie andertwerts, quid pro quo genommen. Indessen enthält die künstlich gearbeitete Altar-Tafel, mehr gedachter Kirche, unter andern hauptsächlich das Bildnis St. Clementis, mit seinem Ancker, und der Beyschrift: Sancte Clemens Papa, ora pro nobis.

Primat.  
des Dän-  
schen Erz-  
Bischof über  
die Schwe-  
dische Kir-  
che.

Als in diesem Jahr der Lundsche Erz-Sitz durch den Todt Abso-  
lonis erledigt, und mit dessen Nachfolger Andrea Sunonis, wieder be-  
kleidet ward, sandte der Pabst Innocentius III. letztgedachtem, unter an-  
dern, die Bestätigung des von Eskillo hergebrachten Primats aller Dä-  
nischen Erz-Bischoffe, im Reich Schweden, und machte die Anord-  
nung, daß, vacante sede Archiepiscop. Upsalensi, so wohl von Dän-  
nen, als von Lund, Legaten gen Rom gesandt werden solten, das Pal-  
lium auszubringen, welches erst nach Lund gebracht, und daselbst vom  
Dänischen Metropolitano dem Schwedischen überlieffert werden solte.  
Die über solch nichtig Ceremoniel ausgefertigte Päbstl. Bulla, welche  
den



den Uebertretern zeitlich und ewig Unglück andräuet, lautet folgender  
massen:

Ao.  
1201.

**I**NNOCENTIUS Episcopus, Servus Servorum DEI, venerabili fratri  
Andree, Lundensi Archiepiscopo, suisque successoribus Canonice sub-  
stituendis, J. N. P. P. M. In eminenti Apostolice Sedis specula, di-  
sponente domino, constitutis, salubriter injuncti officii, prosequi nur  
actionem, si ea quæ per antecessores nostros ad salutem fidelium insti-  
tuta noscuntur, consensu nostro firmamus, & ne cujuslibet temerita-  
tis quatiantur intentu, exactam diligentiam adhibemus. Cum enim  
Ecclesie suæ promisit DEUS dicens: pro patribus tuis, &c. Nati sunt  
tibi filii, constitues eos Principes super omnem terram, illi beue vi-  
dentur patribus successisse, atque utiliter impositum gerere Principa-  
tum, qui non potestate, sed utilitate lætantur, & ad salutem eorum,  
qui gubernandi sunt, cum timore ac tremore creditæ potestatis aucto-  
ritatem exercent, studentes semper antecessoribus suis in bonis actibus  
conformari, & quæ laudabiliter ab eis acta sunt, ea servare in semet  
ipsis & aliis nihilominus servanda monstrare. Hac itaque nos consi-  
deratione diligenter inducti, felicitis memoriæ Adriani Papæ, anteces-  
soris nostri, vestigiis inhærentes, quod ipse de consumatione Regni  
Sueciæ, cum fratrum suorum consilio & voluntate constituit, nos etiam  
firmum & illibatum perpetuis temporibus decernimus permanere.  
*Constituit enim quod Lundensis Archiepiscopus, qui pro tem-  
pore fuerit, super Regnum illud, primatum semper obtineat,  
& ordine, qui subsequitur, debeat illi præesse, qui tanto fre-  
quentius illi terræ & utilius, quæ ad salutem fidelium perti-  
nent, ministrabit, quanto necessitatem eorum atque defectum,  
in vicino plenius poterit intueri. Pallium enim antecessori  
tuo tribuit, Archiepiscopum in Regno Sueciæ, quanto citius op-  
portunitas occurreret, ordinaret, & Pallium quidem Aposto-  
lica ei auctoritate referret, eo quidem ordine observato, ut  
videlicet, is qui per Lundensem Episcopum Metropolitanus ibi  
fuerit*

Päbstl.  
Bulla.



Ao. 1201. fuerit institutus, gratiam consecrationis per manum Archiepiscopi Lundensis adeptus, ipsi & Lundensi Ecclesie, salva fidelitate Romanæ Ecclesie, fidelitatem & obedientiam juramento promittat. Pallium sane totaliter consequetur. Nuncius Lundensis Ecclesie, cum nuncio illius Ecclesie, pro impetrando Pallio, ad Ecclesiam Romanam accedant, & cum illud a Romano Pontifice impetraverint, ad Lundensem Ecclesiam reportabunt.

Lundensis autem Archiepiscopus illud accipiens, Archiepiscopo Sueciæ tribuet, & fidelitatem & obedientiam Romanæ Ecclesie jurejurando promittet. Metropolitano vero ibi ad honorem DEI & decorem domus sue salutemq; fidelium constituto, Lundensis Archiepiscopus ei, dignitate primatus, in perpetuum præsidebit, & ipse obedientiam & reverentiam ei, tanquam suo Primati, humiliter exhibere curabit. Quod utiq; in bonæ memoriæ Stephano, quondam Upsalensi Archiepiscopo, qui a prædecessore tuo, piæ recordationis Eschillo, tempore, felicis memoriæ, Alexandri Papæ, eo præsentate, senii ratione, jam dictæ institutionis gratiam consecrationis accepit, & sub antecessoribus nostris, bonæ memoriæ, LUCIO, CLEMENTE, CELESTINO, ac nobis secundum præscriptum ordinem, in felicis recordationis Johanne & Petro ac venerabili fratre nostro Q. Upsalensibus Archiepiscopis, quos Absolon prædecessor tuus, piæ memoriæ, consecravit, & Pallium vice ipsorum antecessorum contulit, dignoscitur adimpletum. Quoniam & hoc sicut a prænominato Adriano antecessore nostro, statutum est, ita sub Eschillo & Absolone, antecessoribus tuis, effectum accepit. Nos memorati Adriani & felicis recordationis Alexandri, Lucii, Urbani, Clementis & Celestini, prædecessorum nostrorum, Romanorum Pontificum vestigiis, in tam laudabili opere, inhærentes, nostro, & futurorum fratrum nostrorum favore prosequimur, & firmum & illibatum perpetuis temporibus



ribus decernimus permanere, salua nimirum Apostolica sedis  
autoritate.

Ao.  
1201.

Nulli ergo omnino hominum licet, hanc paginam nostræ confir-  
mationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si qua igitur in  
futurum Ecclesiastica secularisue persona, hanc nostræ constitutionis  
paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo tertio  
commonita, nisi reatum suum confessus fuerit, potestatis & honoris sui  
careat dignitate, reum se divino iudicio existere, de perpetrata iniquitate  
cognoscat, & a sacris imo corpore & a sanguine DEI & Domini Re-  
demptoris nostri JESU Christi, aliena fiat atq; in extremo examine di-  
strictæ ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco, sua jura servanti-  
bus, sit pax Domini nostri JESU Christi, quatenus & hic fructum bonæ  
actionis percipiant, & apud districtum iudicem præmia æternæ pacis  
inveniant. Amen.

Ego INNOCENTIUS Catholica Ecclesiæ Episcopus. Ego JOHAN-  
NES Albanensis Episcopus. Ego PETRUS sanctæ Ecclesiæ presbyter  
Cardinal. Ego JOROT S. Prudent. Pastor & presbyter Cardinal.  
Ego HUGO Presbyter Cardinalis Sancti Martini Equarii. Ego LIN-  
GER Sancti Laurentii in Lucina presbyter Cardinal. Ego SOFREDUS  
Sanctæ praxedis presbyter Cardinal. Ego JOHANNES Soprites pres-  
byter Cardinal. Ego CONTIUS Sanctorum Johannis & Pauli Presby-  
ter Cardinal. †† Ego PETRUS Sancti Marcelli presbyter Cardinal.  
Ego BENEDICTUS Sanctæ Susannæ presbyter Cardinal. Ego GRA-  
TUS Sanctorum Cosmi Damiani Diaconus Cardinal. Ego GERAR-  
DUS Sancti Adriani Diaconus Cardinal. Ego GREGORIUS Sancti  
Georgii ad vellus aureum Diaconus Cardinal.

Datum Anaginæ per manum Blasii, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Sub-  
diaconi & Notarii 9. Calendarium Decembr. Indictione quarta Incarna-  
tionis Dominicæ, Anno MCCI. Pontificatus vero Domini Innocentii  
Papæ Anno quarto.



**Ao. 1202.**  Messenius gedencket, daß, da der Schleswigische Bischoff Nicolaus in diesem Jahr zu Paris war, ihm die Königin in Frankreich Namens Ingeburg, des Dänischen Königs Canuti Schwester, nicht wenige Reliquien mit gegeben habe, selbige hieher, als in ihr Vaterland zu überbringen. Worin aber diese Kostbarkeiten eigentlich bestanden, oder an welchem Ort solche niedergesetz worden, ist nicht bekannt.

**Deneh- Kloster er- baut.**  Das Kloster Dwis, Ordinis Præmonstratensis, ward 120 von einem reichen Edel-Mann in Schonen erbauet.

## ANNO 1202.

**St. Wil- helmus stirbt.**  Der von ungemeiner Heiligkeit berühmte, auch nachmahls canonicirte St. WILHELMUS, Abt des Augustiner-Klosters Eskilsde bey Roeschild, gieng in diesem Jahr als im 98sten seines Alters, mit Tode ab. Der Herr Hvitfeld referiret seinen Todt zum nächst vorhergehenden. Ich traue aber mehr dem alten Chron. Sialandix, welches pag. 52. diese Worte hat. MCCII. Sanctus Wilhelmus in Apleholt (dahin war das Kloster Eskilsde verlegt) nocte resurrectionis dominicæ, dum tertium responsum caneretur, migravit ad dominum VII. Idus Aprilis. Dieser Mann war ein geborner Franzos, dessen Mutter Emelina, der Vater aber Radulphus genannt wird, aus welchem letztern Nahmen fast muthmassen solte, er wäre von Normannischer oder Dänischer Extraction in jenem Lande geborhen, und mögte daher so viel mehr Neigung gehabt haben, in Dännemarck zu ziehen. Auch heist es: der Herr Christus sey ihm in seiner Heimath erschienen und habe ihm angedeutet, daß er in eine Insul, die Seeland hies, hin beruffen werden solte. Er lebte Anfangs als ein Bruder des Klosters St. Genovefa zu Paris, woselbst der Bisch. Absolon, in seiner Jugend und Studenten-Tagen ihn gekannt, und wegen seiner besondern Gottseligkeit hoch geliebet hatte. Dieser war auch nachmahls Ursache daß Wilhelmus hieher kam. Dann da er die ungeistliche Sitten derer Brüder St. Augustini zu Eskilsde, welche etwas weitläuffig zu werden anfiengen, mit Betrübniß ansah, wußte er kein bequemer Mittel sie zu corrigiren, und unter genaue Disciplin zu halten, als daß er den Roeschildischen Probstem Saxonem gen Paris sandte, und von dannen St. Willhelmuß nebst dreyen andern Brüdern, die das Lob der Regularität hatten, hieher brachte, gedachten Mönchen zur Zucht und Beyspiel. Ein alter



Codex der Copenhagischen Univers. Biblioth. hat hievon folgendes Zeugnis: Anno Domini M. C. LXI. misit Absolon Episcopus Roschilensis, Parisius, ad Ecclesiam Beatae Genovefae, & adduxit Wilhelmum, cum aliis tribus fratribus in Daniam, & factus est Abbas St. Wilhelmus in Eskilsjö, ubi erant canonici regulares, nihil præter nomen & habitum habentes, qui antea habuerant Priorem pro Prælato. Obiit autem St. Wilhelmus sepultus in Monasterio D. Thomæ, in oppidulo Selandiæ Ebbelholt dicto. Anno M. CC. II. Als er hieselbst angekommen, empfing ihn König Waldemar und Bischoff Absolon sehr freundlich zu Ringsted, nahmen ihn mit sich gen Roschild, und begleiteten ihn nach wenig Tagen gen Eskildsøe, woselbst ihn die Brüder mit scheelen Augen ansahen, auch zum Theil das Kloster verließen, weil sie nun Regelmäßig zu Leben anfangen solten. Der im Kloster vorgefundene Proviant war nur wenig, nemlich sechs Käse und una perna cum dimidia. Als aber der Bischoff Absolon am Tage Bartholomæi das Kloster besuchte, tröstete er die Brüder und gab ihrem neuen Abten fünf Pfund an Geld, quinque libros denariorum zur Einrichtung der Oeconomic, und versprach in Zukunft ihrer nicht zu vergessen. Nach einigen Jahren zog St. Wilhelm von Eskilsøe, woselbst ihn die Ueberschwemmung in Gefahr setzte, mit seiner Bruderschaft gen Ebelholt, woselbst er nicht weniger als an dem ersten Ort, viel Leiden und Ungemach ausgestanden haben soll, indem ihm nicht nur die mehresten Brüder Spinnen-Feind waren, ja ihm so gar den Todt gedrohet hatten, sondern auch der Satan selbst trachtete, wiewohl vergebens, ihn durch einen gewaltsamen Todt hinzurichten. Einmahl war er sterbens krank und erlangte durch fleißige Anrufung St. Genovefae, der er vormahls als Canonicus zu Paris gedienet, die Gesundheit wieder. Von dieser Heiligen war er jederzeit ein sehr eifriger Anbether und Verehrer, soll auch von der Entdeckung ihrer Reliquien einen Tractat geschrieben, und um diese heilige Jungfer dergestalt geeifert haben, daß er, die Wahrheit ihres Haupts darzuthun, bereit war in einen glühenden Ofen hineinzugehen, sagt ein MSS. Bibl. univ. Hafn. woraus der Aberglaube dieses sonst frommen Mannes erhellet. Composuit tractatum de revelatione capitis & corporis B. Genovefae, ipse enim Parisius agens, reliquiarum captas in sua potestate habebat, & tanta devotione erga eandem virginem flagrabat, ut pro capitis eius veritate testanda, clibanum ardentem ingredi paratus esset. In der streitigen

Ao.  
1202.  
Wird hie-  
her geholet.

Für den bös-  
sen Widne-  
chen nicht  
willkommen.

Findet das  
Kloster  
arm.

Die Mön-  
che und der  
Teufel  
feindselig.

Aberglau-  
be und Ei-  
ser darin.



- Ao.** 1202. **Gesandtschaft.** Ehe-Sache des Französischen Königs Philippi Augusti, mit der Dänischen Prinzessin Ingeburg, ward dieser Wilhelmus, als Legat des Königs Canuti, gen Rom versandt, und brachte auch sein Gewerbe zum erwünschten Stande, obwohl er auf der Rückreise in Franckreich angehalten und ihm die Päbstl. Brieffe mit Gewalt abgenommen wurden. Von seinen noch obhandenen Lateinischen Episteln, ist in der ersten Section des vorigen Seculi gedacht worden. Eine derselben giebt unter andern zu verstehen, St. Wilhelmus, sey nach seiner Maasse unter den wenigen Zeugen der Wahrheit einer mit gewesen, indem er den mit dem Ablass-Kram hieher versandten Päbstl. Legaten Fidentium, seines unerschämten Geistes halben hart schilt, und zuletzt spricht: gleichwie das Haupt des erschlagenen Cyri von der Amazonen Königin Tomyris in einen Sack voll Bluts geworffen ward, mit den Worten: Sangvinem sicuti, sangvinem bibe, also solte man des Fidentii Kopf in einen mit geschmolzenem Silber angefüllten Sack stossen und sprechen: Dich hat nach Silber gedürstet, stille nun deinen Durst. Ein gar gestrenges Leben hat dieser Mann geführet. Er trug einen Sack an seinem blossen Leibe. Wann er nicht mit Kranckheit befallen war, schlief er auf Stroh, und deckte sich mit einer Bären-Haut. Im Essen und Trincken war er überaus mäßig, genoss nie kein Fleisch, und vermischte sein Getränk mit Wasser. Gastfrey und mildthätig bezeigte er sich den Armen, nach allem Vermögen. Den Stolzen wuste er mit Muth und Ernst, den Demüthigen aber mit grosser Lindigkeit und Liebe zu begegnen. Die büssende Sünder empfieng er mit Thränen, und hielt mit Wachen, Fasten und Berthen sehr eifrig an. Die Zeit seines Todes, soll ihm sieben Jahr vorher, durch ein Gesicht seyn entdeckt worden, gleichwie er in seiner letzten Kranckheit und ganz kurz vor seinem Ende, ein sehr tröstlich Gesicht soll gehabt, und in Gesellschaft der Hochgelobten Drey-Einigkeit sich innigst ergetzt haben. Just in der Stunde seines Todes, sahen zweene Mönche seiner Brüderschaft, obwohl sie weit entfernt waren, die himmlische Seele gen Himmel fahren, nemlich einer Gudmundus zu Sora, der deswegen diesen Ort verlies und Ebelholt erwählte, der zweite Nicolaus, welcher vor diesem der Zucht St. Wilhelmi entlauffen war, und sich zu Hildesheim studirens halben aufhielt, isz aber um des Gesicht halben, büffertig wiederkehrte und Besserung angelobte. Am obgedachten Tage seines Absterbens, oder wie Papbroch. will, 16. Kal. Jul. feirte vormahls die Dänische Kirche sein Anniversarium mit folgender in Breviarius befindlichen Collecte und Legende:

Omni-



Omnipotens, sempiternæ DEus, qui mirabiliter fulgis in electis tuis, Ao. 1202.  
 quos te inhabitatore glorificare voluisti, da nobis, quæsumus, Wilhelmi Confessoris atque Abbatis ita digne commemorationem agere, ut ejus suffragantibus meritis, templum tuum fieri mereamur. Per Dominum &c.

Sanctus Wilhelmus natus est in Francia, & ibi ordinem S. Victoris in Parisiensi civitate intravit. Quem Episcopus Roschildensis adduxit ad Selandiam, ut ibi Regularem disciplinam reformaret. Hic Spiritu sancto plenus, sanctæ Religionis semper exstitit amator: vitiaque extirpans, omnium virtutum sectabatur decorem. Insistebat vigiliis, jejniis, & continuis orationibus, serviens DEO in patientia & humilitate. Virtus pietatis & misericordiæ adeo ipsum repletierat, ut peccantibus ad pœnitentiam redeuntibus, non sine lachrymis compateretur. Cilicio usque ad diem mortis suæ carnem tegebat: ipsamque semper castigans, Spiritum servire coëgit. Nam in strato suo super stramina nunquam, nisi vel laneum pannum, vel pellem ursinam habere volebat, nisi morbo aliquo gravaretur. Erat etiam parcissimus in cibo & potu: ita ut vix tenuem potum sumeret sine admixtione aquæ. Carnibus etiam nunquam utebatur, hospitalitati & elemosynis dandis intentus erat. Humilitate & patientia prædicabat. Animosus erat contra elatos & superbos: pius & modestus erga humiles. Hic sane vir DEI, prius Abbas erat in loco qui dicitur Eskilzo: quæ insula jacet juxta civitatem Roschildensem. Deinde in loco qui dicitur Parachitus sive Appiholt, Abbas existens, ordinem St. Victoris Parisiensis ibidem perpetue observandum instituit, & per Dominum Papam Alexandrum confirmari fecit. Ibi in omni sanctitate, exemplar omnium factus, usque ad finem vitæ perduravit. Ante septem annos migrationis suæ ad Dominum, nocte quadam, per visum, vir venerandus & decorus astitit ei, dicens: septem diebus vives. Vir autem Domini de hac visione sollicitus, mane factus, fratribus, quod viderat, referebat. Ille autem septem dies interpretabatur septem hebdomadas vel septem menses aut certe septem annos. Sed interpretatio septem annorum vera erat. I-



AO.  
1202.

gitur post hanc visionem, usque ad finem vitæ suæ, se arctius in spiritualis vitæ custodia munire curavit. Septem igitur annis transactis, aduenit tempus Quadragesimale, quod deuotissime perfecit. Quarta autem feria, præcedente cœna Domini, dum quidam fratres secum loquerentur, Prior domus, qui simul ibi aderat, conquerebatur, se nunquam grauiorem noctem habuisse. At vir DEI respondit: Non recolo me unquam meliorem noctem habuisse, videbam namque Dominum Iesum Christum. Tres enim erant, & ego quartus, & cum eis inestimabiliter delectabar. Adueniente autem die sacratissimæ cœnæ Domini, Vir sanctus cum fratribus ultimam cœnam fecit: sancto autem Sabbatho videbatur appropinquare ad finem. Et cum fratres extremam unctionem sibi dare vellent, ait: Nihil solliciti sitis: spero quod lucem crastinam expectabimus. Sicq; factum est. Nam illucescente die Resurrectionis Dominicæ, Beatus vir obdormiuit in Domino.

Thomas Brod. Bircherod. Prof. zu Odense gedencet in seinem schriftlich nachgelassenen Reise-Journal, die Mönche zu Paris hätten ihn als einen Dännemarccker sehr fleißig und ernstlich gefragt, ob in seinem Vaterland keine zulängliche Nachrichten, das Leben dieses St. Wilhelmi betreffend, obhanden wären. wir können aber weiter nichts, als vorge dachte Sammlung seiner Brieffe, welche Biblioth. Univ. Hafn. denen Bartholischen Erben ohnlängst abgekauft, und woraus einige zum theil ganz, zum theil Stückweise, diesen Annalibus einverleibet sind, aufweisen. Am allerwenigsten sein Leben, welches, wie Valesius in addendis annotationum ad Philostorgium, berichtet, ein Mönch seines Klosters ausführlich soll verfertiget, und absonderlich in dreym Capiteln von denen Mirackeln und Wunderthaten St. Wilhelmi gehandelt haben. Seine Reliquiæ waren tempore reformationis an verschiedenen Orten, als sein Finger zu Kopenhagen, seine Mähe zu Lund &c. In der dem vormahligen Kloster Ebelholt nahe gelegenen Dorf-Kirche zu Tzarebye, der Gegend Friedrichsburg, stand im Anfang des vorjaen Seculi seine Statua, nicht ohne Verehrung der Nachbahren, ward aber auf Befehl des Bischofs Joh. Resenii, welcher dem Aberglauben in diesem Stück nichts eingeräumet wissen wolte, weggeschafft, wie der Sohn gedachten Bischofs Petr. Resen. in Atlante Dan. T. II. anmercket. Von den Mirackeln, die beym Grabe St. Wilh. geschehen, fest



fest ein Codex Bartholinian. unter andern. Succedente festo B. Botulphi Abbatis, cum majus altare a Petro Episc. Roschild. dedicaretur, infinita fiebant miracula. Item Episcopus, face accensa super tumultum W. descendere visa, dixit se nullum scrupulum habere de miraculis. W. sed se assidue nomen ejus laudaturum. Sein Epitaphium zu Ebelholt gesetzt, lautet also:

Ao.  
1203.

Parisiis natus, dictis factisq; beatus,  
Mundo sublatus, jacet hic Wilhelmus humatus,

## ANNO 1203.

Ward in der St. Laurentii Kirchen zu Lund, die Erönung K. Waldemari II. vom Erz-Bischoffen Andrea Sunonis, in Beyseyn vieler Bischöffe, Prælaten und Ritter sehr seylich vollzogen, da auch die Privilegia der Geistl. von gedachtem König confirmiret und bestättiget worden. Ein neulich auf der Insel Island angekommener Bischof, Namens Jonas, soll 130 denen dasigen Einwohnern gezeiget haben, wie sie aus gewissen Beeren, die bey ihnen auf Sträuche wüchsen, eine Art von Wein verfertigten Könnten. Ob aber dieses zu dem Ende geschehen, damit man sich dessen bey Haltung des Heil. Abendmahls bedienen könnte, da wenigstens der Meth-Priester Wein haben muste, ist mir unbekannt. Lange nach dieser Zeit erhielten die Norweger, durch Päbstl. Dispensation, die Freyheit, daß sie Meth, als ihr eigen Landes-Getrâncke, an statt des fast nicht zu habenden Weins, im Sacrament gebrauchen konten.

Isländ-  
sch-Wein.

## ANNO 1204.

Ward das herrliche Kloster Estum zum zweiten mahl von Feuers-Brunst ganz verheeret, jedoch bald wieder aufgebauet.

Die Dänische Marschländer so wohl als alle Gegenden Frees Landes wurden mit so grosser Uberschwemmung heimgesucht, daß man nach der Geburt Christi, oder wie A. Heimreich will, nach der allgemeinen Sündfluth, von keiner größern zu sagen weis, und da wurden verschiedene ohnlängst erbaucte Kirchen mit verwüestet.



**Ao.** In diesem Jahr eräugnete sich der Sterbfall des grossen Dänischen  
**1204.** Geschicht: Schreibers *Saxonis Grammatici*, wie Andr. Wellejus  
 und Steph. Stephanus darthun, nicht aber anno 1201. wie Hr. Hvif.  
**Saxo** T. II. p. 168. noch weniger anno 1190. wie Helvaderus in *Sylva Chron.*  
**Gramm.** p. 36. setzt. Seiner Schriften ist im *Conspectu* des vorigen Seculi  
**kirbt.** beyrn Artick. de statu rei literariae, mit mehren gedacht worden. All-  
 hier will von seinem Personel, nach Nothdurft ein wenig anführen.  
 Daß er adeliches Herkommens, und von streitbahren Leuten entspross-  
 sen, giebt er in der Dedication seiner Schriften nicht undeutlich zu ver-  
**Dessen** stehen, ob er aber von dem uralten Dänischen Geschlecht derer **Langen**  
**Nahme.** herstamme, wie Jonas Venusinus, Claud. Lycander, und Joh. Isaac.  
 Pontanus setzen, daran wollen einige zweiffeln. In einem alten,  
 180 zernichteten Mspt. der Kopenh. Bibliotheqve, waren am Ende die-  
 se Worte zu lesen, die zur ersten Meinung Anlaß gegeben haben. Saxo  
 cognomine Longus, miræ & urbanae eloquentiæ Clericus. Von sei-  
 nen beyden Nahmen und deren Ursprung, handelt sein fürtrefflicher *En-*  
**Vater-**  
**land.** *comialtes* und *Interpres* Steph. Joh. Stephan. in *Prolegom. ad Sax. Cap.*  
 VIII. und IX. wie auch *Cap. X.* von seinem Vaterland, welches nicht  
 Sachsen, wie Joh. Gothus aus recht närrischem Neid und Misgunst  
 vorgiebt, sondern seinem eignen ausdrückl. Geständniß zufolge, Dän-  
 nemarc, und inspecie Seeland gewesen. Doch lästet sich wohl an-  
 sehen, er habe seinen fürtrefflichen, und auch in unserm Seculo ausneh-  
**Jugend.** menden Lateinischen Stilum nicht in seinem Vaterland, sondern ver-  
 muthlich zu Paris gelernet, wo unsere adeliche Jugend der Zeit (gleich-  
 wie noch heutiges Tages, wiewohl fast mit schlechterm Vortheil geschie-  
 het) gemeinlich einige Zeit zubrachte. Das Saxo Grammaticus in sei-  
 nen männlichen Jahren, ein Roeschildscher Praelat, und insonderheit  
 Probst gedachter Thum-Kirche gewesen, solches ist zwar die allgemeine  
 Sage, und oftgedachter Stephanus sucht in *Prolegom.* durchs ganze  
**Ob er zu** eilfte Capitel, diese Meinung zu behaupten. Er behauptet aber in der  
**Roeschild** That nichts mehr als dieses, daß zur selben Zeit ein Roeschildscher  
**Probst ge-** Probst mit Nahmen Saxo gelebet, welcher in dieser qualité dreyen  
**wesen.** Freyheits-Brieffen, der Odenseischen Kirchen ertheilet, unterschrieben,  
 und auch, wie neulich gedacht, St. Wilhelmum von Paris hieher ge-  
 bracht. Diesen aber confundiret er so wohl als andere Scribenten, mit  
 unserm Saxone Grammatico. Ich habe auch dieselbe Confusion begang-  
 en, biß mir Otto Sperling. in *annotat. ad Test. Absolonis pag. 127.*  
*seqv.* ein anders gezeiget, und aus *Collation* der Zeiten deutlich darge-  
 than



than hat, Saxo Grammat. sey ganz ein ander Mann und habe beständig am Hofe des berühmten Erz-Bischoffen Absolonis in Domestic-Be- dienung gelebet. Selbsten nennet er sich comitem Absolonis, und die- ser heist ihn in seinem Testament, Clericum suum. Clericus aber so genommen, bedeutet wie Hr. Sperling zeigt, eigentlich einen Schreiber o- der Cancellisten, gleichwie dieses Wort Clerck bey den Engelländern annoch in dem Verstande genommen wird. Demnach könnte vielleicht diejenige Verwunderung wegfallen, die man sich längst darüber gemacht, daß Herr N. Hvitfeld B. Chron. p. 18. und an andern Orten mehr, diesem Saxoni einen Sohn, der nachmahls Erz-Bischoff geworden, beyleget. Als Probst könnte er in den Zeiten nicht wohl be- weibt gewesen seyn, da auch die geringsten Prediger ihrer Weiber hal- ben verfolgt wurden, ob aber die Ehe mit dem Amt eines Bischoffs. Hoff-Schreibers oder Cancellisten auch streitig gewesen, soll nicht sa- gen, und lasse es dahin gestellet seyn. Die häufige Elogia, mit wel- chen viele fürrefliche Männer, so wohl dieser als anderer Nationen, un- fern Saxonem, als einen fast unvergleichlich polirten Scribenten, und auch sehr gescheidten Mann verehret haben, suche man nach Belieben bey dem oftgedachten Hr. Stephano: Ich will an diesem Ort mehr nichts anführen, als dessen zu Roeschild, wo er in der Thum-Kirchen begrab- en lieget, vom Bischoffen Lagone Uræ gestelletes Epitaphium also lautend:

Ao.  
1204.  
War  
Comes  
& Cleri-  
cus Ab-  
solon. E-  
piscop.

Elogia.

Qui vivens alios æternum vivere fecit  
Saxo Grammaticus, mortuus hic recubat.  
Mortuus, extincto sed tantum corpore, mente  
Qua valuit, magno vivit, & ingenio.  
Danorum Regum repetens ab origine stirpem  
Et quæ quique suo tempore fata tulit.  
Qui Regni tractus, terraque mariaque patentes,  
Qui populi mores, viraque qualis erat.  
Tum quæ præstabant Heroum in pectore virès,  
Quæque gigantæo corpore molis erat.  
Quam sanctis patriæ firmatæ legibus Urbes,  
Quod studium vcræ religionis erat.

Hinc



Ao.  
1205.

Hinc qui Danus erat, virtuti junctus & armis,  
 Qui tenuit Regnis regna subacta suis,  
 Non modo vicinis metuendus gentibus, ipsa  
 Hoc ne Roma quidem, libera ab hoste fuit.  
 Nec tantum ista stylo deduxit facta soluto,  
 Sed vario ornatum carmine pinxit opus.  
 Quæ nunc perpetua premerentur nocte, nisi hujus  
 Comspicua ingenii lumine, facta forent.  
 Ergo locum hunc, qui funus habet, venerare viator,  
 Eximium patriæ nam Decus ille fuit.

ANNO 1205.

Heilig  
Anders zu  
Slagelse  
Kirbt.Erzählun-  
gen von  
diesem  
Manne.

Starb zu Slagelse in Seeland ein vermeinter grosser und wunderthätiger Heiliger, Namens Andreas, insgemein Heilig Anders genannt. Joh. Messenius der in Scond. illustr. p. T. II. p. 20. seiner gedencket, spricht, er sey in gedachter Stadt Prediger gewesen, und dabey Regi Waldemari II. familiaris. Von seinen vorgegebenen Wunderwercken, ist vormahls unter dem gemeinen Volck viel Sagens gewesen, und bis ihs hat die Tradition ihrer einige fortgepflanzt. Ex. gr. Die Stadt Slagelse soll den besten Theil des noch habenden ungewöhnlich grossen Stadt-Feldes, diesem ihren vormahligen Patronen zu dancken haben, indem ers ihr folgender Gestalt zuwege gebracht. Heil. Anders lag dem König öfters an, ein mehres an Gründen der Stadt zuzulegen. König Waldemar, welcher den guten Mann viel leicht für einen Secken angesehen, versprach wie es scheint, Scherzweise, der Stadt so viel Feldes zu schencken, als Heil. Anders auf einem neuntägigen Füllen umherreiten könnte, während der Zeit, daß seine Majestät in der Badstube seyn würde. St. Anders war mit dem Anerbiethen zufrieden und bediente sich der gegebenen Freyheit so wohl, daß er, Kraft seiner Heiligkeit, in wenig Minuten ein ansehnlich Stück Landes unritte. Die Hoff-Leute, welche diesem Heil. Cavalleristen mit Verwunderung zuschauten, eilten zum Bade, und warnten den König, daß wo er nicht alsbald herauskommen, und durch ein Signal dem Reuter Einhalt thun würde, mögte ihn die gegebene Verheißung gereuen. Inzwischen hatte dieser Mann seinen Bürgern keinen geringen Vortheil zuwege gebracht. Die gleichsam eingedruckte Fusstapfen des

neuit



Ao.  
1205.

neun Tage alten Füllens, welches den verdienstlichen Ritt gethan, werden an einem Stein auf dasigem Stadt-Felde annoch gewiesen, und sind vermuthlich in folgenden Zeiten von denen Mönchen, welche die Fabel verificiren, und St. Anders bey'm Ruff der Heiligkeit erhalten wolten, eingeächt. Ein ander Mährlein erzählet von ihm Discipulus de Tempore, und aus ihm And. Wellejus, in den Summarischen Anmerkungen über die Dänische Helden-Gedichte. St. Anders hatte mit andern Landes-Leuten mehr, eine andächtige Wallfahrt ins gelobte Land angestellet. Als die Gesellschaft auf dem Rückwege begriffen war, und zu Joppen ankam, um daselbst in ihr Vaterland zu schiffen, war der Wind eben favorable, und das Schiff Seegel-fertig. St. Anders bestund darauf, man solte vorerst in die Früh-Messe gehen, und sich Gott befehlen. Seine Reise-Gefährdten waren weniger devot, und wolten den Wind nicht verabsäumen. Daher, als er aus der Messe kam, fand er daß jene fortgegangen, und ihn in der Fremde voll Kummer nachgelassen. Er gieng aufs Feld und legte sich aus Betrübniß zu schlafen nieder. Was geschicht aber? im Schlaß wird er, nescio quo vehiculo, schleunig in sein Vaterland transportirt, und da er ohnweit der Stadt Joppen im gelobten Land eingeschlaffen war, erwachte er kurz aussen vor der Stadt Slagelse, auf einem Hügel, Hvile Høy, oder der Ruhe-Hügel genannt, woselbst ein noch obhandenes Crucifix, mit dieser Aufschrift hingesezt ward. *In Memoriam Divi Andreae, quiescentis Joppæ, & heic loci expergefacti. D. i. zum Andencken des Heil. Andrea, welcher zu Joppen eingeschlaffen, und an diesem Ort wieder aufgewacht.* Demnach ist er in der Luft nicht weniger, als auf dem Erdboden, ein gewaltiger Reuter gewesen. Ueber die Leichtgläubigkeit des guten Messenii, kan mich nicht gesungsam verwundern, wann er L. C. spricht, er würde dieses vor ungereimt ansehen, woserne nicht St. Athanasius im Leben St. Anthonii ein gleiches Exempel vom Hermogene angeführet hätte. *Quod paradoxum arbitraret, nisi St. Athanasius in vita Beati Antonii, per simile de quodam Hemogene narraret exemplum.* Ich muß noch erinnern, daß, da man vor wenig Jahren, die Unterhaltung gedachten Crucifixes, aus denen zugelegten Einkünften versäumete, bald darauf im nächsten Dorff ein Viehsterben entstand, welches übel zu heben, die Reparation unternommen ward, und da soll, der Sage nach, die Kranckheit als bald aufgehöret haben. Unter andern Legenden St. Andrea zu Slagelse, ist auch diese eine, daß wann er seine Andacht zu haben aufs Feld gieng,



Ao.  
 1205.  
 Wohler-  
 sonnene  
 Fabel.

gieng, und unter dem Gebeth sein Haupt entblößete, durfte er seine Mühe nicht von sich legen, sondern hieng sie in der freyen Luft an den Sonnen-Strahlen. Nun trug sich einmahl zu, daß ihm diese Gnade fehlete, und seine Mühe, wie natürlich, zur Erden fiel. Da beschrübte sich der heilige Mann, und frug Gott, womit er sich versündigt hätte. Er bekam zur Antwort, ein Diener des Klosters, dem er angehörig, hätte einen Pfahl aus einem fremden Zaun gestohlen, und dem Kloster zugewandt, daher wäre ein Bann über die sämtliche Bruderschaft. Zu welchem Ende dieses erdacht ist, erhellet klärllich, nemlich, die Nachbarn zu bereden, gedachte Kloster-Leute führten in allem ein so gerecht und goitselig Leben, daß keine grössere Sünde auf sie zu bringen wäre, als der Diebstahl ihres Knechts. Noch eins. Kurz aussen vor mehr gedachter Stadt, verlorh St. Anders seine Handschuhe, dessen zum Andencken alsbald eine Obelle entsprungen. Ich übergehe ein mehrers von gleicher Art, weil diese Proben genug seyn können, diesen Mann zum Heiligen zu legitimiren, welche Würde ihm doch nur seine Landes-Leute proprio aulo, nicht aber der Pabst in forma, und durch Canonitation beygelegt. Vielleicht mag es wohl ein frommer, und unter seines gleichen ausnehmend heiliger Mann gewesen seyn, daher mit seinem Andencken ein Gespött zu treiben keinen Anlaß geben will, wohl aber mag man des blinden Aberglaubens, und derer ihm post obitum vermuthlich affingirten absurditäten Lachen, und den Geschmack des Seculi unter andern hieraus erkennen.

Omnia post obitum fingit majora vetustas.

Ist auch  
 außershalb  
 Landes be-  
 kannt.

In der Kirche St. Petri zu Slagelse stehet sein Bild von Holz, und an einer Taffel seine Legende zu lesen. In dem benachbahrten Kloster Anderstow aber ist sein Leichnam begraben. Unter denen auswertigen Scribenten die dieses Heiligen gedencken, ist absonderlich Cantipratanus in Bon. Univers. de Apibus Lib. 2. Cap. 40. N. 3. Daselbst werden einige seiner Histörchen erzählet, er aber Johannes de Villa Slavelos genant, gleichen Rahmen leget ihm MSS. Hist. Abbatix S. Sepulchri Cameracensis bey, dem Calvenerius in notis folget, dabey aber gestehet, daß in dreyen ältern gedruckten Exemplaren, nicht Johannes sondern Andreas de villa Slavelos i. e. von Slagelse gefunden wird.



ANNO 1206.

Ao.  
1206.

**L**ies König Waldemar II. die vom Christenthum abtrünnig gewordene Liefländer, nicht so viel verbis, als verberibus, quasi befehlen, und die Lehre vom Glauben unter ihnen weiter fortpflanzen. Die zu diesem Ende ausgesandte Flotte, ward vom Erzbischoffen Andrea und seinem Bruder Sune commandiret. Ihre wichtigste Berrichtung war, daß sie Preussen-Land bezwungen, und dessen Fürsten Ladislaum dahin brächten, daß er der Krone Dännemarck Unterthänigkeit und Gehorsam versprechen mußte. Wie ferne das Reich Christi ausgebreitet worden, stehet dahin. Von der Fortsetzung dieses heiligen Kriees, mit welchem die Dänen in Liefland und Preussen, gleichwie andere Europäische Vöcker im gelobten Lande, nach Pabstl. Befehl zu thun hatten, wird unten bald ein mehrers folgen.

Mit Errichtung des neuen capituli canonicorum zu Aarhusen, war man 120 ziemlich zum Stande gekommen, und die Zahl derer Thumherrn war auf 12. ehrwürdige Männer festgesetzt. Diese traffen im obstehenden Jahr mit ihrem Bischoffen einen Vergleich, aus folgenden sechszehn Puncten bestehend:

Capis.  
Canon-  
corum  
in Aarhus.

## STATUTA CAPITULI.

**A**d honorem & laudem DEI Patris, omnipotentis & individuae Trinitatis & gloriosae virginis Mariae, Anno Domini 1206. de consilio venerabilis Patris nostri totiusque capituli Arusiensis, ita est ordinatum atque statutum, ut a nobis haec quae sequuntur, sancte & inviolabiliter observentur.

Episcopus aut quilibet alius literati ordinis, in Canonicum recipiendus, jurabit se infra scriptos articulos sancte observaturum.

I. Quod Canonicos habeat in debita reverentia & honore & libertates eorum non diminuat, sed potius pro viribus augmentet.

II. Quod Dignitatibus, Praebendis & Curiis Canonicorum conferendis, se nunquam solum, sine consensu Capituli, intrudat.



Ao.  
1206.

III. Qvod donationes, venditiones aut abalienationes graves & Ecclesiæ Damnosas, aut arduum aliquod, per qvod Ecclesia potest lædi enormiter vel gravari, nunquam faciat vel attentet, sine Capituli consilio & consensu.

IV. Qvod in conferendis Ecclesiis Parochialibus, non sequatur carnalitates affectuum, sed iudicium rationis, qvia nihil est qvod magis Ecclesiæ DEI officiat, quam qvod indigni recipiantur ad regimen animarum, & indecorum est & valde quidem absurdum, ut tales recipiantur ad regimen aliorum, qui se ipsos regere non noveriat.

V. Qvod decimas Ecclesiarum ad usum pauperum vel aliorum destinatas nunquam recipiat, nec ab aliquo, quantum in seipso est, recipi permittat, nisi magna necessitas, vel evidens Utilitas exposcat, & tunc hoc faciat cum consilio Capituli & consensu.

VI. Qvod ad fabricam Ecclesiæ & aliarum Ecclesiarum & ad sustentationem seu subventionem piorum locorum & pauperum Christi & ea, quæ publicam utilitatem spectant, libenter pro viribus juvet.

VII. Qvod expensas suas, quantum salvo honore Ecclesiæ poterit, studeat moderari, ne ipse, ad quem alii deberent respicere, injuriose & turpiter aliorum bona cogatur consumere & Ecclesiam suam plusquam expedit, obligare.

VIII. Qvod officium Episcopale, qvod consistet in Ordinatione Clericorum, in Ecclesiis & Cæmeteriis consecrandis, in habendis Missis, præcipue in solennitatibus Majoribus in Ecclesia Aarhusiensi celebrandis, solícite & prout frequentius poterit, ipse exequatur, actus illicitos & in jure prohibitos evitando.

IX. Qvod si contra aliquem Canonicum habuerit querelam, non in publico sed coram fratribus suis moveat quæstionem.

X. Item qvod sententiam Excommunicationis in aliquem ex ira, adeo vel aliqua levitate non proferat, sed cum magna maturitate & præmeditatione, ut ipsam terna semper præcedat admonitio.

XI.



XI. Quod equos suos pascendos Sacerdotibus Parochialibus in naturali Domini, vel alio tempore anni, non transmittant in ipsorum præjudicium & gravamen.

Ao.  
1207.

XII. Quod neminem ad bona Clericorum discedentium intromittat, nisi quantum ad ipsam de jure spectat.

XIII. Per fidem omnes & singuli promittimus, quod nemo eligatur aut recipiatur in canonicum nostrum & Fratrem ad Præbendam vacaturam, sed solum ad vacantem nisi hoc nobis immediate per sedem Apostolicam fuerit demandatum.

XIV. Bona communia & alia sint penes Residentes solos, neque ullus dicatur Residens, qui probari potest plus fuisse absens, quam præsens.

XV. Quilibet Canonicus in introitu suo promittere debet, se velle constitutiones observare & nulli homini secreta Capituli revelare.

XVI. Numerus Canonice non est multiplicandus, quia melius & honestius est paucos bene & competenter ad servitium DEI honorifice, quam multos, vitæ necessariis deficientibus, cum defectu notabili & dedecore perpere militare.

ANNO 1207.

Bei diesem Jahr spricht Chron. Erici Pomerani pag. m. 153. Conventus venit in Tuta Insula. Die Versammlung nemlich der Bruderschaft St. Bernhards, kam gen Tuta Insula, welches von einem andern gleiches Ordens und nicht ungleiches Namens, nemlich, Tuta Vallis, Tuis-Kloster, in Jütland, zu unterscheiden. Von der Stiftung dieses letztern ist vorhin ad an. 1262. gedacht. Des erstern aber, welches in Norwegen gewesen, gedencket Manrique Annal. Cisterc. T. 3. p. 480. und spricht, daß es eine Pflanz-Tochter vom Kloster Lysa im Bergischen Stift gewesen. Tuta Insula in Norvegia in Episc. Sodriensi ex Lysa genita est, fundata VIII. Kal. April. quæ in Epist. Honorii quarti, Nirosensis domus dicitur.

Kloster.  
Tuta Insula  
gestiftet.

Einem Prediger des Odenseischen Stifts ertheilte der Dispensation im Amte zu bleiben und sat.

Papst Innocent. III.

Dispensation im Amte zu bleiben und sat.

Am 7

Messe



Ao.  
1309.

Messe zu halten, ob wohl er nicht nach canonischen Rechten alle Glieder seines Leibes hatte, sondern einen Finger verlohren, und da solches ohne seine Schuld geschehen, solte es ihm zu keinem Nachtheil gereichen.

## ANNO 1209.

Kloster in  
Mecklenb.  
gestiftet.

130 gab das Esrumsche Bernhardiner-Kloster einen doppelten Schwarm von sich, und sandte viele Mönche nach Wenden, wo die beyden Klöster Dargum und Dobran damit besetzt wurden. König Waldem. II. bestätigte erstgedachtem Kloster Esrom alle habende Possessiones und Privilegia. Dem Kloster Vitz Schola schenckte der Bischoff von Wiburg die Kirche Standbye. In dem Stift Ripen erregten die Bauern um diese Zeit grossen Tumult und Aufruhr, weil der Bischoff Olaus die mehresten Edelleute, durch Geschenck und gute Worte auf seine Seite gebracht und dahin disponirt hatte, daß sie ihm die so lang streitig gemachte Zehnden zustunden. Die Bischöfliche Officialen lagen den Bauern täglich an, wurden aber zuweilen schlecht empfangen, da die Edelleute selbst von den zusammen rottirten Bauern bey nahe wären gesteinigt worden.

Aufruhr  
in Jütl.  
wegen der  
Zehnden.

## ANNO 1210.

Die Mön-  
che ziehen  
von  
Aurea  
Insula  
nach  
Rus Re-  
gis.

Conventus venit de aurea Insula in Rus Regium, oder die Brüder des Klosters Gildenholm, wurden von dannen gen Rye-Kloster versandt, heist es bey diesem Jahr im Chron. E. Pomer. Hvitfeld und Mellennius rechnen dieses zum vorhergehenden Jahr. Allein der Verfasser gedachten Chron. vermuthlich selber ein Bernhardiner-Mönch, verdienet in dergleichen Dingen den besten Glauben. Auf Gildenholm (Dänisch Guldbholm) bey Schleswig, wo 130 das adeliche Fräulein-Kloster St. Johannis ist, hatte dasiger Bischoff Waldemar, im Jahr 1192. von eignen Mitteln ein herrlich Bernhardiner-Kloster gestiftet, gleichwie er auch die beyde Schönische Klöster zu Aas und Bekestow selbigen Ordens mit seinen Erb-Gütern bereicherte. Weil aber die Brüder zu Gulholm in allerhand Wollust und Leppigkeit, absonderlich in schändliche Hurerey verfielen, sand 130 der Bischoff Nicolaus vor out, sie von der Stadt wegzuschaffen, deren Nachbarschaft ihnen eine Reizung zum bösen gewesen war. Hvitfeld erzehlet T. I. p. 178. folgende heftliche Passage, welche zur Translocation Anlaß gegeben. Der Abt pflegte in Gesellschaft eines gewissen Bruders, eine liederliche Frauens-Person in der Stadt, bey nächtllicher Weile öfters zu besuchen.

Liederlich-  
keit eines  
Abts.

Ein



Einsmahls aber schlich er heimlich dahin, und nahm seinen Camm eraden nicht mit sich. Diesen verdross es, daß er wieder Gemohnheit zu Hause gelassen war, daher wolte er sich an dem Abt revengiren, weckte die Brüder um Mitternacht auf, und machte ein groß Geschrey, sprechend: *Dominus noster Abbas mortuus est in anima*, wolte sagen, der Abt wäre geistl. todt. Die Mönche deuteten dieses auf einen schleunigen Sterbfall des Abten, und frugen wo er dann wäre, wurden auch vom Verräther alsbald angeführet, und kamen mit Behendigkeit in das verdächtige Haus, hatten Crucifixe und Fähdel mit sich, um die Leiche Processions-Weise ins Kloster zu bringen. Bald aber wurden sie gewahr, was *mortuus in anima* sagen wolte, da sie ihren geistlichen Vater bey einer liederlichen Meze im Bette liegend antraffen, und den ganken Gräuel eclat machten. Da hies es, *veteres migrate coloni*. Sie musten von Schleswig weg, und zu Ruz, oder Rye, Rus Regis von ihnen genannt, ward ihnen eine einsame aber ungemein lustige und anmuthige Wohnung, mitten im Holze am Flensburgschen Meerbusen, eingeräumet. An dem Ort ist iko das Fürstl. Schloß Glücksburg, weil gedachtes Kloster, nach der Secularisation, in der Brüdertlichen Erbtheilung unter König Frid. II. und Herzog Joh. den jüngern anno 1581. diesem letztern abgetreten worden. Der Tausch gedachten Bernhardiner-Klosters, ward vom Bischoffen Nicolao auf dem Ding-Gericht zu Huzsbye publiciret, und zugleich bestättiget, daß da diese Brüder vorhin die Zehnden von vier Kirchen, in der Nähe der Stadt Schleswig, nemlich St. Michel auf dem Berg, Kallebye, Nyeböll und Tolck bishero in Besitz gehabt, so würden solche dem Bischoffen wieder eingeräumet, und an deren Statt die Zehnden von dreyen Kirchen, die ihnen näher an die Hand lagen, nemlich: Broagger, Gruntost, und Holdenes Brotorp, dem neuen Rye-Kloster wieder zugelegt. Diese Zehnden verwaltete damahls ein Layens Bruder, Nahmens Sivon. Am Tage Magni obstehenden Jahrs ward das Kloster gestiftet, und auf St. Thomæ Abend fiengen die Brüder daselbst an, ihre Regel zu lesen.

Ao.  
1210.

Tausch einiger Zehnden

Der Schleswigsche Bischoff Nicolaus that in diesem Jahr bey dem Pabst Innocentio III. eine vierfache Vorfrage einige Kirchen-Sachen betreffend, welche den Zustand der Zeit in etwas beleuchtet, und daher aus des Cypræi Annal. Ep. Slesv. Lib. II. Cap. 3. zugleich mit der Antwort des Römischen Vaters, angeführet zu werden verdienet.

Vorfrage bey Pabstl. Heiligkeit.



Ao.  
1210.

**S**i Sacerdos in una diæcesi Ecclesiam possideat, domicilium autem in alia diæcesi, ratione sui patrimonii, habeat, ibiq; delictum committat, utrum ab Episcopo ejus loci, ubi patrimonium habet, ob delictum commissum judicari, & puniri debeat, præsertim in causis, quæ beneficii vel officii privationem exposcunt, vel ab Episcopo ejus diæcesis, ubi delictum commissum est. Ad eam quæstionem ita respondet Pontifex: Episcopum in cujus Diæcesi deliquit, de crimine cognoscere & judicare posse; sed ab Episcopo, cujus Ecclesiæ præest, executionem rei judicatæ faciendam. Altera quæstio hæc est, cujus explicationem Nicolaus petit. Quodcum semel in Decimarum solutionem Laici consenserint, neque pæna excommunicationis adduci possunt, ut solvant, utrum auxilium brachii secularis impetrare liceat, & inprimis Regis, eosq; ad decimas solvendas compellere: cum absque eo, sine sanguinis effusione compelli, & ad solutionem adigi non possint. Pontifex ad ea ita respondet, æquum esse, & liberum, Regis implorare auxilium, ut qui ad defensionem bonorum, & vindictam facinorosorum, gladium gerat; Et siquidem eam ob causam duriter in eos animadversum fuerit, id eorum pervicaciæ, contumaciæ, & obstinationi imputandum esse. Tertium de quo Pontifex consultus respondit, hoc est; cum Episcopus excommunicatos sepultura & cæmeterio prohibere non possit, quod anathema pro nihilo habeant et defunctorum cognati et necessarii, interdicto spreto, vi et violentia, corpora mortua in loca consecrata et religiosa inferant, et sepulturæ tradant, eaque polluant, qua ratione huic malo occurrendum sit. Pontifex rescribit, et hoc consilii dat. Cæmeteria aspersione aquæ consecratæ vel benedictæ solenniter purganda, et reconcilianda esse, ad eum morem, qui in dedicationibus Ecclesiarum passim receptus sit. Postremo, ne in visitationibus videatur sumptuosior, quærit Nicolaus Episcopus, utrum procuraciones postulare possit, ubi non visitaverit. Cui Pontifex hoc consilii dat, non postulandas procuraciones, nisi personaliter officium visitationis ipse Episcopus impendat et administret, eumq; ut fratrem meminisse debere, gregem sibi a DEO commissum esse, super quo semper excubare et vigilare debeat, extirpando vitia, et virtutes plantando. Et de ea re si-

*Hyppolitus**pag 223, 224*



bi rationem in iudicium divini districto examine, coram tribunali DEI reddendam, qui unicuique secundum merita sua dignam mercedem rependat. Ao. 1211. / 1213

Die Summarische Meinung ist, 1.) Ein Priester der in einem Stifte sein Amt, im andern aber seine Erb-Güter hätte, solte, im Fall eines Verbrechens, von dem Bischoffen des letztern Stifts verurtheilt, von dem andern aber zur Execution gezogen werden. 2.) Wann bey erbetener Execution über die Landleute, die den Lehnden zu geben weigerten, jemand hart beschädigt werden solte, hätte der Bischoff dessen keine Verantwortung, sondern die Halsstarrigen mögten sich selbst solches zurechnen. 3.) Wann durch die Beerdigung eines Menschen der im Bann gestorben, ein Kirchhoff entheiligt worden, wäre solcher mit Weyhwasser zu besprengen und von neuen zu weyhen. 4.) Wann der Bischoff die Kirchen-Visitation nicht verrichtete, hätte er auch keine Gabe zu nehmen.

Harn  
1290

## ANNO 1211.

In diesem so wohl als im vorigen Jahr, setzten die Dänen, armata manu, die Bekehrung der Heidnischen Preussen und Sambländer fort, und zwungen den Pohlischen Fürsten Mistovi, dem König Waldemar Treue und Gehorsam zu leisten. conf. gesta & vestig. Danor. extra Dan. T. III. c. 2.

## ANNO 1212.

Dem Lundschen Erzbischoffen, als Sedis Absol. Legato, befahl Pabst Innocent. III. daß er denen bey ihm umher wohnenden Heyden, circumvicinis pagans, das Evangelium solte verkündigen lassen. Bzovius n. 11.

## ANNO 1213.

Erhielte der Lundsche Erzbischoff vom Pabst Befehl, zwei Cathedral-Kirchen in Liefland, nemlich ad Sachelam et Hugenhusen, erbauen zu lassen. Bzovius n. 13. Der Erzb. berichtete dem Pabst, daß ganz Liefland itzo zu Christum bekehret wäre, und andere benachbahrte Bölcker mehr bereit wären in den Schaffstall hinein zu gehen. Gesta Innocent. III. PP. Cap. 127. Epist. Tom. I. p. 81. Dem Abten, Prioren und Cellario de monte St. Nicolai des Stifts Riga, befahl der Pabst

REFF

die



Ao. 1214. die Neophytos, neu-bekehrte, wieder die Gewalt des Bischoffen von Riga zu beschützen. Epist. Iannocent. 121.

ANNO 1214.

Die Wendische oder Slawische Länder welche durch Bemühung der Dänischen Könige und Bischöffe zum Christlichen Glauben gebracht waren, wurden iso vom Käyser Friderico II. dem Dänischen Könige Waldemaro Victoriouso durch Brief und Siegel bestättiget.

IN NOMINE SANCTÆ ET INDIVIDUÆ  
TRINITATIS.

**E**go FRIDERICUS, Divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus, & Rex Siciliae, Notum facio, Quoniam omnis Gloria majestatis Augustae, ad augendam universalis Ecclesiae pacem, modis omnibus elaborare tenetur, Idcirco nobis, divina largiente clementia, ad paternum atq; Romanum Imperium ascendentibus, primum & potissimum consilium fuit, cum vicinis pacem firmare Regibus, ut sponsa Christi Ecclesia, pro cujus defensione Gladio utimur, ipsorum cooperatione in diebus nostris tranquilla semper pace letetur. Hujus rei gratia cum dilecto nobis WALDEMARO Danorum Rege Christianissimo, perpetuas & inviolabiles firmavimus amicitias; Eique de consilio & consensu principum Romani Imperii, pro pace sui Regni custodienda, & hostibus nostri imperii coërcendis, omnes terminos, ultra Eidoram & Albiam, Romano attinentes imperio, Quos Rex Canutus multis provocatus injuriis, cum fratre suo jam dicto Waldemaro Rege, armis obtinuit & possedit; quicquid in Sclavia Rex Canutus, comparatum paterno suoque labore tenuit, Regno ipsius addidimus, factumque presentis Privilegii nostri auctoritate



ritate & sigillorum principalium impressione, confirmamus. Nullus ergo Successorum nostrorum, vel principum Romani Imperii, super prædictis, eo quod aliquando Imperio subiecti fuerint, memoratum Dominum Waldemarum Regem dilectissimum, armis vel quærimoniis inquietet. Quia non solum in istis, sed etiam in omni causa & necessitate, contra omnem personam, salva sedis Apostolicæ Reverentia, sic ei semper adesse statuimus, sicut eum nobis & nostris negotiis affuturum non dubitamus. Hujus rei Testes sunt, Sigfridus Mogunt. Archiepiscopus, & sedis Apostolicæ Legatus, Theodoricus Trevirens. Archiepisc. Amadeus Bizantinus Archiepiscopus, Conradus Metens. & Spirens. Episcop. & Imperialis aule Cancellarius, Ottho Wirtzburgensis Episcopus, Otthocarus Rex Bohemiæ, Ludovicus Dux Baviariæ, Leopoldus Dux Austr. Theodoricus Marchio Misnens. & Orientalis Marchio, Theobaldus Dux Lotharing. Ottho Dux de Meran. Albertus Comes de Eberstein. Datum apud Mezios, Anno Dominicæ Incarnationis M. CC. XIV. Per manus Domini Conradi Metens. & Spirensis Episcop. imperialis Aule Cancellarii.

Ao.  
1215.

Johannes ein Sohn des tapfern Ritters Esbern Snare, ward zu Lübeck sterbens krank, und gedachte es wäre iho hohe Zeit sein väterlich Testament zu vollziehen, lies also den Abten Ganfredum zu sich holen, und gab seinem Kloster Sora das Dorf Steenlöse-magle, als er aber gestorben war, wolte doch sein Bruder Absolon pingvis nicht daran, sondern hielt die Gabe noch zurück. Hist. Mon. Soran.

Donat.  
Sorana.

### ANNO 1215.

König Waldemar verlangte in diesem Jahr, von der gesamten Priesterschaft, den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte, den er auch erhielt. Vor dieser Zeit finde nicht, daß die Geistliche mit extraordinairer Steuern graviret worden, aber in folgenden Zeiten genugsam, obwohl sie sich sehr darüber beschwehret haben. Da sich aber ihre Einkünfte jähr-

Erste  
Contrib.  
der Geistl.



Ao. 1216. Pabstl. Befehle Capitulo Wiburg. zum besten. lich mehreren, war es billig, daß sie im Fall der Noth zum allgemei-  
 nen Besten das ihrige bestrugen. Pabst Innocent. III. bestätigte dem  
 Capitel zu Wiburg den Besiz derer Kirchen, Linum, Phur, Helfstorp,  
 Freberg, Norholm, Wortheg und Sevel. 2. Kal. Jun. Item dem  
 Bischöffen von Borglum, Abten von Westerwig, und Prioeren von  
 Grindeslös, geboth er daß sie dahin sehen solten, wie der Streit zwischen  
 dem Capitel zu Wiburg und dem Kloster Vita Schola, geschlichtet wer-  
 den könte, 3. Non. Jun. Item, dem Bischöffen zu Aarhus, Abten  
 zu Chara Insula, und Probsten zu Westerwig, befahl gedachter heil-  
 ige Vater, einige Wiburgsche Bürger, durch den Bann der heil. Kirche  
 dahin zu bringen, daß sie die Canonicos ihres Orts nicht molestirten,  
 noch ihre Aecker schmählerten, supponendo agros illorum irrationabilibus  
 judiciis 3. Id. May. Annoch erhielten diese Thum-Herren einen andern  
 Pabstl. Befehl an den Abten zu Vita Schola, Probsten zu Westerwig  
 und Archidiacon. zu Aarhusen, die Güther des Wiburgschen Capitels  
 wieder alle Feinde und injuriatores über ganz Jütland in Schutz und  
 Schirm zu nehmen. Aus allem erhellet so viel, daß diese Capitel-Her-  
 ren viele Güther, viele Weider, und wenig Freunde gehabt. Mit Ni-  
 colao, Abten zu Löhms Kloster, tractirte der Bischoff Tycho über die  
 Verlegung einiger Güther nach Hom, de bonis quibusdam Homum  
 transferendis. Was dieses sagen will, weis ich nicht.

Überlau-  
 be mit  
 Klocken.

Der Erzbischoff Andreas lies zu Lund eine Klocke von ungeheu-  
 rer Größe, nemlich 13. Faden in Circumferenz gießen. Diese hat der  
 berühmten Klocke zu Erfurth nichts nachgegeben, ist aber ohnlängst ge-  
 borsten. Ich kan bey dieser Gelegenheit nicht umbin zu erinnern, daß  
 im Pabsthum unter andern mit den Klocken viel Überglaubte getrieben  
 ward. Dann weil ihr Schall die Teuffel aus der Luft vertreiben solten,  
 wurden sie nicht nur mit Gebet und Salbung geweiht, sondern auch so  
 gar getauft, und nach gewissen Heiligen genannt. Ja, was noch lächer-  
 licher scheinet, man pflegte so gar bey dem Tauf-Actu der Klocken, gleich  
 wie bey kleinen Kindern, Gebatter zu bitten, wie Pet. Palladius im Büch-  
 lein, om St. Peders Skib genannt, versichert. Die End-Ursache mag  
 gewesen seyn, daß man bey solcher Gelegenheit auch ein Parthen-Geld  
 der Kirchen zum besten heben könte.

ANNO 1216.

Soll sich in der Luft über die Roeschildsche Thum-Kirche ein Engel mit  
 einem gezückten Schwerdt schwebend haben sehen lassen, welches  
 dem



dem dasigen Bischoffen Petros ein böses Omen gedaucht, und ihm solch Schrecken eingejagt hat, daß er sein hohes Amt niedergelegt, und in Flandern gezogen ist. Doch finde nicht daß der Stadt Roeschild, oder der dasiger Kirchen in den nächsten Zeiten einig Unglück zugestossen.

Ao.  
1217.

Der Aarhusischen Thum-Kirchen, an welcher man zu bauen immer fortfuhr, schenckte der König Waldemar 1210 die 3. Meilen davon liegende Insel Thunde, zugleich mit dem sogenannten Strand-Recht an dasigem Ufer. Es war aber eigentlich kein Geschenk, wie Hvittfeld meinet, sondern vielmehr ein dem König dienlicher Tausch, angesehen ich in excerptis Bartholinianis finde, daß er einige Güter zu Nesby und Sistrating, wie auch die Mühle zu Wallbye wieder bekam. Diese hatte Bischoff Skialm ad fabricam ecclesie gelegt, anstatt derer zum Bau bestimmten Opffer und Gaben, die er anderweit zu seinem Nutzen verbraucht. Episc. Aarhus. renuncierte auch 1210 juri suo, si quod habuerat ad oblationes S. Nicolai, quarum duæ partes impofterum cederent fabricæ ecclesie. Dem Schleswigschen Bischoffen confirmierte der Pabst Innocent. III. die lange streitig gemachte Zehenden in seinem Stift. Die Geistlichkeit, welche sonst lieber nehmen als geben wolte, mußte in diesem Jahr den zwanzigsten Pfening herauslangen, ob an den König oder der Pabst, soll nicht sagen, denn ich finde in der Copey eines alten Cod. Mspt. ex Bibl. Hafn. nur die Worte: M. CC. XVI. dabantur vicissim a sacerdotibus.

Aarhus.  
Thum-K.

Zehenden.

ANNO 1217.

Es ließen sich 1210 abermahls viele Dännemarcker, Norweger und Schweden mit dem Kreuz bezeichnen und zogen, unter Anführung des Schwerinschen Grafen Henrici, in das Gelobte Land, für das heilige Grab zu streiten. Pontan. Hist. Das. L. 6. p. 305. und weil der König von Norwegen sich absonderlich eifrig erwiesen, seine Unterthanen hierzu aufzumuntern, nahm der Pabst Honorius III. jenes Königreich in seinen besondern Schutz, Spondan. Contin. Annal. Baron. T. I. p. 68. Gedachter Pabst bestätigte auch denen Aarhusischen Canonicis den dritten Theil vom Opffer St. Nicolai.

Zug ins  
Gelobte  
Land.

ANNO 1218.

Am 17. Nov. wurden die Dänische Marschländer, oder die abendliche Seite von Süder-Jütland, abermahls mit einer entseßlichen Ueberschwemmung

RRR

berschwemm



Ao.  
1219.  
Ueber-  
schwem-  
mung.

berschwemmung, die viele 1000. Menschen weggenommen, bringesucht. Damahls sind nach A. Heinrichs Bericht, verschiedene Kirchen dieser Gegend, absonderlich St. Bartholomæi, St. Johannis, St. Mariæ und Rodekerck, mit andern mehr untergangen. Petrus Saxe erachtet, daß zu der Zeit das Kirchspiel Alver auf Nordstrand, vom Strohm hinweg gerissen, weil nach der Zeit bis anno 1273. da die Einkünfte gedachter Kirche nach Hutterleben verlegt sind, in diesen Ländern keine hohe Fluth e-  
stätigte Pabst  
belholt.

Versaml.  
zu Schles-  
wig.

Als K  
ches Nahme  
aufsehen, um  
Stadt alle  
Prælaten in G  
heit, auch in

m Jahr seinem ältesten Sohn, glei-  
er Thum-Kirchen die Königl. Crone  
erklären lies, waren in gedachter  
die vornehmsten Aebte und andere  
et. Ob sie aber bey dieser Gelegen-  
einander überlegt, soll nicht sagen.

## ANNO 1219.

Capit.  
Wiburg.  
Streit we-  
gen L. Söe.

Nachdem das Capitel zu Wiburg mit dem Kloster Vite Schola über die Theilung einiger Gütber auf der Insul Lesloe lange gestritten, sprach der Abt Gunnerus aus dem Kloster in dieser Sache folgenden Urtheil:

**E**go frater Gunnarus, dictus Abbas de Om, omnibus presens scriptum lecturis vel audituris, salutem in Domino. Cum inter Canonicos Wibergenses & Vite schole Monachos, super divisione pratorum in Lesö, & quibusdam aliis articulis controversia verteretur, dominus Rex, ut ejus privilegium testatur, diffinitivam interponens sententiam, nos ejusdem sententie sue constituit exsequutores, qua propter nos cum preposito Wibergensi, Domino Johanne & priore Vite Schole Domino Petro, assumptis hinc inde fratribus, in insulam Lesö transeuntes, locis diligenter inspectis, discordiam, que inter eos erat, versus orientem in Fuernes, de finali termino silve,

mona-



monachorum cruce pro limite juxta litus posita, finivimus. Ceteris e regione illius in silva arboribus terminalibus, securi, ut assolet, decorticatis. De Burum vero sic diffinivimus, ut quicquid jam edificio basilice vel usu aratri monachi occupaverant, sic de cetero sibi habeant. Pars vero reliqua tam canonicorum, quam monachorum, communis sit, nullis unquam aliis usibus deputanda. Ceterum, cum a St. Torbeck, qui est terminus finalis silve monachorum, versus occidentem usque ad ultimam partem insule occidentalem, prata essent Canonicorum, nos ea prata, que a predicto rivo versus orientem in possessione monachorum fuerunt, juxta domini Regis mandatum, ita divisimus, ut pro medietate pratorum Canonicis de parte monachorum adjudicata, omnia & sola illa prata, que inter lapidem pregrandem versus orientem a cruce, & inter silvam monachorum & mare jacent, in partem Canonicorum cederent, jure perpetuo possidenda, residua tota terra quarta partis sue, monachis vite scole similiter in perpetuum libera derelicta. Convenit etiam inter predictos monachos & Canonicos, mediantibus nobis, ut cuilibet parti per partem alterius liber sit transitus, & utriusque partis pecorum pascua utrique parti sint communia, sed & utrimque conceditur, ut de feris insule habeant pars quelibet, quas venatur. Acta sunt hec Anno Domini M. CC. XIX. sub domino Episcopo Asgato & domino Johanne preposito Wibergensis Ecclesie & Domino Johanne Abbate Vite scole.

Ao.  
1219.

Als die Liesländer mit Hülffe derer benachbahrten Breussen, Litzthauer, Semigallier und Russen, daß bereits ziemlich etablierte Dänische Regiment, und mit diesem zugleich den neugepflanzten Christi. Glauben unter sich auszurotten angefangen, unternahmen die Dänne märcker nun auß neue einen sogenannten heiligen Krieg. Der König  
Heiliger Krieg in Liesland.  
Walde-



Ao.  
1219.

Dem R.  
will der  
Muth ent-  
fallen.

Eröfl.  
Zuspruch.

Gelübde.

Hartes  
Treffen.

Waldemarus der II. welcher durch viele anderweitige Siege in Wendten und Teutschland, den Nahmen Victorioli, oder des Siegreichen sich erworben hatte, wolte diesem Muthwillen nicht länger müßig zusehen, sondern versamlete eine Flotte von 1000. Schiffen, deren 500. kleine waren, jedes mit zwölf Ruder-Knechten, einem Schützen und einem Curassier, 500. aber längere, jedes mit hundert und zwanzig Mann besetzt. Als man in Liefland angekommen, und die zum Widerstand versamlete fast unzählige Menge der Heyden gewahr worden, wolte vielen der Muth und alle Hoffnung etwas austrichten zu können, entfallen, auch der Heldenmüthige König selbst, wußte nicht, ob es rathsam wäre, den so gar weit überlegenen Feind anzugreifen. Da traten die auf allen solchen Zügen mit reisende Bischöffe herbey, und der Bischoff Petrus aus Aarhusen redete vor andern dem König einen Muth ein, sprechend, woserne er sich nur gegen Gott und seine arme Unterthanen bessern, und nicht nach dem bösen Rath und Eingeben der Königin Berngerd sie mit allzubarten Lasten und Schakungen drücken wolte, item woserne er insonderheit dem heil. Nicolao zu Aarhusen sein Recht wolte wiederfahren lassen, und nicht wie bisshero geschehen, ihm sein gebrachtes Opffer (NB. von diesem Heil. siehe oben in der Chronol. des vorigen Seculi) wegnehmen, unter dem nichtigen Vorwand der Bluts-Freundschaft, siehe so mögte er sich gewißlich darzu versehen, Gott würde seinen Waffen allen Segen, und ihm den erwünschten Sieg zuwenden. Dieses bestätigte mit ihm der Erz-Bischoff Andreas Sunonis, und that hinzu, der König und Reichs-Rath mögte vorhero ein Gelübde thun, nemlich, wann Gott Sieg über die Heyden verleihen würde, solte dieses in Dännemarc eine ewige Weise seyn, daß am Tage St. Laurentii jederman biß auf Kinder von zwölf Jahren, fasten, oder nichts als Wasser und Brodt geniessen solte. Dieses so wohl als alles vorige gieng der König ein, und versprach unverbrüchlich zu halten, wann nur Gott zu seinem ikigen Vorhaben Segen geben wolte. Hier auf machte man sich zum Treffen fertig, und zwar bey der Stadt Wolmer, die von diesem Könige den Nahmen bekommen, weil er sie wenig Jahre vorher anlegen lassen. Bey wärender Baraille, soll der alte Erz-Bischoff Andreas, gleichwie vormahls Moises, auf einem hohen Berg, wo man die Krieges-Heere übersehen konte, gestanden seyn, um von Gott den Sieg zu erbitten. Da soll es nun, dem Vorgeben nach, geschehen seyn, daß so bald ihm die kraftlosen Hände im Gebeth nieder gesunken, haben die Heyden Vortheil gehabt, und unsere Leute hart



gedrängt sich gesehen, wann aber die aufgehobene Hände des Bethers von denen assistirenden Geistlichen unterstützt worden, habe sich das Bladt auf die andere Seite gewandt, und den Dännemarckern endlich einen völligen und überaus grossen Sieg zuwege gebracht. Von dieser Wolmerischen Schlacht, wird auch der Ursprung des Dänischen Ritter-Ordens, Dannebrog genannt, hergeleitet, und zwar also: In der Bataille ward der Dännemarcker Haupt-Fähndel von den Feinden erobert, wodurch die unfrige in keine geringe Unordnung geriethen, und bey nahe zerstreut worden wären. Allein da fand sich bald eine andere Eckandarte, mit einem weissen Creus im rothem Felde, wieder aufgesteckt, und diese solte, wie der gemeine Mann beredet ward, vom Himmel herab gelassen seyn, zum Zeugnis, die Sache wäre Gottes und er wolte sie nicht verlohren gehen lassen. In der That war es eine vom Pabst geweihte und dem König zugesandte Cruciaa oder Creus-Fähndel, welche allen Bestreitern der Heyden von Rom aus ertheilet ward, gleichwie ein jeder Soldat, der sich in solchen Heer-Zügen gebrauchen lies, ein weisses Creus an seinen Kleidern fest genähet trug. Genug aber daß das Dannebrog-Fähndel die erwünschte Würckung hatte, und mit Ermunterung derer Soldaten ein kräftig Mittel des herrlichen Sieges war. Es ward auch dieses theure Lächchen in vielen folgenden Zeiten unter den kostbarsten Schätzen des Reichs aufgehoben, und man hat es öfters mit in den Krieg genommen, vermeinend durch dessen Gegenwart unfehlbar den Sieg zu erhalten. Gleichwie Kayser Constantinus Magaus auch ein Creus in seinem Fähndel führete, mit der Beyschrift: In hoc signo vinces. Zu solchem Ende hatte man es auch zur Zeit Königs Johannis, in die unglückliche Ditmarscher Fehde mit genommen, woselbst es aber von den Feinden erobert und verlohren ward.

Nach der grossen Schlacht bey Wolmer, mußte sich ganz Est- und Liefland der Dänischen Crone von neuen unterwerffen, und zugleich, den Christl. Glauben nimmermehr zu verlassen, angeloben. Der König zog in Person durch alle Provinzen dieser Länder, den Erzbischoffen Andream, welcher ein ganzes Jahr da blieb, den Ripischen Bischoff Tuvo, der nebst dem Aarhusischen Petro viele Heyden bekehret haben soll, und andere Bischöffe mehr, bey sich habend, lies allenthalben predigen und tauffen, viele Kirchen und Klöster erbauen, auch selbige mit Lehrern besetzen, und durch satzfame Einkünfte im Stande halten. Absonderlich lies er drey Bischofshümer errichten, nemlich in Cyland

Ao.

1219

Fürbitte

des Erg-

Bisch. ist

kräftig.

Sieg!

Dann-

brog-Fähndel.

Neue Er-

richtung

des Chri-

stenthums

in Liefland.



Ao.  
1220.

zu Dännepilt eins, zu Dörpt eins, und zu Kewal eins, welche Stadt ein paar Jahre darnach von eben diesem Könige fundiret ward. Wegen dieser dreyen Bischöffe machte Waldemarus solche Anordnung, daß sie als Suffraganei unter dem Lündischen Erz-Bischoffen stehen, auch im Dänischen Reichs-Rath, wann sie selbigem beywohnen könnten, gleich wie andere einheimische Bischöffe, sessionem & votum haben solten, daher wir auch in folgaenden die Lief- und Estländischen Kirchen-Sachen in ein Belegenheit finden werden. Noch eins muß an lassen, nemlich, da der König den Erneuerer, welchen er zum Bischoffen in Curland welchem Ort er seine Bischöfl. Wohnung erbauet hat, zur Antwort: Der som Pilten staar, d. i. da wo dieses gab dem Ort Pilten, oder Dännepilt, in dieser Geschichte findet sich hin und wieder ein Gen Person des Bischoffen, diese recht übermüthige hen. *Introduxit me Rex in cellam suam, ordinavit, me cum in suam, dicens: omnis Populus obediat tibi.* Uebrigens nachdem der König Kewal, Warwa, Westsenborg und andere Dertter mehr als propugnacula wieder den Einfall der ungläubigen Nachbahren, erbauet, auch dabey festgesetzt hatte, daß jährlich ein Zug aus Dännemarck hier geschehen solte, die neu-gepflanzte Christl. Kirche zu erhalten und vertheidigen, auch wo möglich, deren Grenze weiter auszubreiten, fuhr er nach Dännemarck. Honorius PP. III. ut Waldem. Regem ad Debellandos gentiles excitaret, indulget ei possessiones de paganis captas, regno suo uniendas VII. Id. oct. Bzovius n. 5. Waldemarus Secundus Prusiam magno agmine ingreditur & gentem perpulit ad fidem Christi. Sed Rege cum exercitu ad Pomeraniam abeunte, Prussi ad pristinas sordes redierunt, donec per fratres Thlutonicos subacti. Kranzius. Wandal. Lib. 7. c. 21. Viele andere Zeugnisse und Particularitäten, diesen vermonten heiligen Krieg der Dänen betreffend, findet man in gestus & vestigijs Danor. extra Daniam Tom. III. Cap. II. Sect. 2.

Jährlicher  
Zug aus  
Dännem.  
in Lief-land.

## ANNO 1220.

Der Lündische Erz-Bischoff Andreas, kam iho aus Lief-land zu Hause, lies aber ein so gesegnetes Andencken daselbst nach sich, daß er in langer Zeit als ein heiliger Kirchen-Vater verehret worden, wie es Hvitfeld in praxat. Leg. Scan. bezeuget. An seiner Statt zog der König Wal-



Waldem. in Person wiederum dahin. Es scheint aber, daß diese jährliche Heerszüge das Land ziemlich von Einwohnern erschöpfet, und dem König in etwas gereuet haben, weil er bald durch Androhung des Pabstl. Banns mußte angehalten werden, seinen Unterthanen, die Lust hatten das Creuz anzunehmen, solches nicht zu verwehren. Honorius PP. III. Waldemaro Regi, ne cruce signatos contra paganos Livones expeditionem parantes impediret, sub anathemate præcepit. Rzov. n. 3.

Ao.  
1221.

## ANNO 1221.

**S**amen zuerst die Dominicaner, sonst Prediger/Mönche, oder wie sie hieselbst gemeiniglich hießen, schwarze Brüder, in Dänne-  
marck an, und erhielten Anfangs ihren Sitz zu Lund unter dem ersten Prioren, Simon genannt. Einer Namens, Frater Salomon, aus Narhusen gebürtig, der den heil. Dominicum, Stiftern dieses Ordens, zu Verona in Italien selbst predigen gehöret, seine neue Anstalten gesehen, und sich darin verliebet hatte, brachte sie erst hieher, und wolte sein Vaterland mit diesem Schatz beglückseligen. Er war zu dem Ende mit einem Schreiben von der Hand gedachten heil. Dominici, wie auch des Pabsts, an den König Waldemar versehen. Der Cardinal Gregorius de Crescentia, welcher, wie bald folgen wird, in andern Angelegenheiten eben damahls hier zu Lande war, und gedachten Bruders Salomons als eines Dolmetschers sich bedienete, trug zur liebevollen Aufnahme dieser neuen Bruderschaft gar viel bey, daher sie sich innerhalb wenig Jahren durch ganz Dänne-  
marck ausbreiteten, und viele schöne Klöster baueten. Dieser Orden soll zufolge der Mindischen Chronick beyrn Meimbom. Rer. Germ. pag. 564. ihren Anfang genommen haben, im Jahr 1203. wie dann daselbst nachfolgende Gedächtnis-Reime angebracht werden.

Ankunft  
der Domi-  
nicaner-  
Mönche in  
Dänne-  
marck.

Tria, C bis, mille, qvo tempore primitus ille  
Sumpsit tunc ortum facer ordo Prædicatorum,  
Fundator Fratrum nihilominus ordo minorum.

Die Absicht dieses Ordens war die damahls nahmhafte, und weit ausgebreitete Waldenser einzutreiben, daher die Dominicaner auch vom Predigen und Lehren eigentlich Profession machten, sc. die Leute zu warnen und ermahnen, daß sie sich für den vermeinten Gift derer auch predigenden obwohl unstudirten Waldenser hüten solten. Da doch



Ao.  
1221.

diese Leute in Wahrheit Boten Gottes und ein rechtes Salz der Erden waren. Allein ihre beissende Buß-Predigt war denen Gliedern des Satans so unerträglich, daß der alte Feind diese Dominicaner und andere falsche Propheten, die dem Thier das Wort reden solten, aufbrachte wiewohl er die Wahrheit dadurch nicht zu unterdrücken vermogte.

Streit we-  
gen Leshö.

Zu der vorgedachten Streit-Sache zwischen den Brüdern des Cisterzienschen Capitels, war durch obiges Urtheil des Abts *per amicam coe* söe abmessen.

**J.** *Wiberg*  
Conven  
memoriale p  
volentes com

*situs, totusque ejusdem Ecclesie scriptum cernentibus, rei gestam habentes & ratam habere* bshö, inter nos & monachos Vite scole, ad mandatum domini regis, per Dominum G. Abbatem de Höm factam omnibus innotescimus hanc, beneplacito partis utrius licet accedente, nostram fore compositionem, ut pro medietate pratorum hactenus a monachis possessorum, per arbitrium domini Regis, loco nostro adjudicata omnia illa prata, que a Sorbec videlicet finali termino filye monachorum occidentali, usque ad lapidem pregrandem, versus orientem a cruce jacent, in nostram perpetuo transeant possessionem, tota terra residua cum silva quarte partis insule monachis libera derelicta, antiquis limitibus undique observatis. Quocumque autem in parte monachorum fuerint pecorum pascua nobis condita sunt communia, & similiter ipsis nostra, & liber semper transitus utrique parti per partes utriuslibet perpetuo habeatur, quod vero de Birum edificiis vel agricultura occupatum est, ita permaneat, pars ejus reliqua communis sit perpetuo, nullis unquam aliis usibus occupanda.



panda. Sopita est etiam que inter nos & predictos monachos in furnes fuit discordia, cruce ibidem pro limite erecta. De feris yero predictae insule, sine contradictione partem habebit de cetero pars quelibet, quas venatur. *Siqua privilegia contra hanc formam compositionis impetrata fuerint, irrita judicentur, ut autem hec compositio inter sancta loca in perpetuum rata permaneat, utrinque sigillo est confirmata. Actum Anno Dominice incarnationis M. CC. XXI. In hac compositione, ex parte Canonicorum presentes fuerunt, Dominus Prepositus Johannes, Dominus Ketillus quondam prepositus, Dominus Prior Ingvarus, Dominus Michael & Magister Johannes, & ex parte Monachorum, Dominus superior Johannes, Dominus Steno Cantor, Dominus Snego, Dominus Magnus, Frater Karolus. Hi etiam seculares, Dominus Aco & Dominus Ascerus frater Abbatis.*

1222.

## ANNO 1222.

Im November-Monath, ward zu Schleswig ein Concilium nationale, von allen Dänischen Bischöffen, und ihren mithabenden Prælaten gehalten, sub Præsidio des Cardinalen Diaconi, Gregorii de Crescentia. Dieser Mann war im vorigen Jahr hieher gekommen, um dasjenige Verbot der Priester-Ehe, welches ganze hundert Jahr vorhin, nemlich 1120. ergangen, aber von wenigen nachgelebet war, zur Execution zu bringen. Ein ganzes Jahr brauchte gedachter Cardinal in allen Stiftern und Provinzen Dännemarecks umher zu reisen, und die Gemüther derer Geistl. in der Güte dahin zu disponiren, daß sie ihre noch habende Weiber fahren lieffen. Allein er konte in der Güte nichts ausrichten. So wohl Welt-als Geistliche stunden darauf, die Ehe müste bey allen ehrlich gehalten werden. Die Schonische Bauren hatten bereits am Ende des vorigen Seculi dieses unter andern als eine Ursache ihres Aufruhrs angegeben, daß kraft des erstern Verboths, einige Priester bey ihnen die Eheweiber fahren lassen, und funden sich genöthiget, bey dem Erz-Bischoffen darauf zu insistiren, daß einem Priester sein eigen Weib zu haben erlaubet seyn mögte. Selbst die Bischöffe,

Neues Ehe-Verbot für die Priester.

Wird wiederstrig.



**Ao.** deren Vorfahrn, als Otthincarus zu Ripen, und andere mehr, im vor-  
**1222.** gen Zeiten ehelich gelebet hatten, sahen wohl, was der gezwungene Cœ-  
 libatus nach sich ziehen würde, und hieltens daher Anfangs gar nicht mit,  
 sondern wieder den Cardinalen, gleichwie sie bisher ohnerachtet des  
 längst ergangenen Päbstl. Verbotts, ihren untergebenen Priestern,  
 wann sie ja darauf bestunden, Eheweiber zuließen. Allein der Cardi-  
**Appella-** nal ruhete nicht, biß er durch allerley Vorstellungen die Bischöffe um-  
**tion,** gestimmt kriegte. Als nun die Priester ihrer bisherigen Stützen beraub-  
 bet waren, appellirten ihrer einige hundert an ein Concilium generale,  
 welches sie also über dem Pabst zu seyn bekannten. Auf solch ihr Be-  
 gehren, ward ihnen nun zwar ein Concilium, als Richter zuerkannt,  
 doch kein generale, bey welchem sie nur Aufschub suchten, sondern ein  
**Concil.** Concil. nationale ward, wie gedacht, um Allerheiligen zu Schleswig  
**national.** gehalten. Da waren nun aus dem Mittel der Priesterschaft einige so-  
 genannte Peroratores und Procuratores bestellet, für das Recht und die  
 Billigkeit der Ehe zu plaidiren, allein der Cardinal als Praeses, hatte  
 keine Ohren, und die übrigen Glieder aus Bischöffen und Prälaten be-  
 stehend, hatten kein Herz, dem Absoluto decreto des heil. Vaters Honorii  
 III. zu widersprechen, daher sie nur pro forma und zum Schein gegen-  
 wärtig waren. Also blieb dann dabey, das erstere Verboth solte be-  
 stätigt, die Priester-Ehe gänzlich verbotthen, die bisherige Connivence  
**Priester-** aufgehoben, und auch die Priester-Kinder exhereditet oder erblos ge-  
**Kinder** macht seyn. Mit diesem letztern verrieth sich der Pabst augenscheinlich,  
**enterbt.** und gab genug zu verstehen, was die eigentliche Endursache, und wor-  
 auf das Interdictum gemünzt war, nemlich Itarum ecclesiasticum, durch  
 Testamenten der unbeerbten Priester, mehr und mehr zu bereichern,  
**Stratage-** und zwar durch solche Kräfte, die dem Itaru civili unvermerckt entzogen  
**ma.** wurden, damit Corpus Clericale, heut oder Morgen, im Stande  
 wäre, der Weltlichen Obrigkeit die Spitze zu bieten, die Papo-Cæ-  
 lariam zu behaupten, güldene Ströme nach Rom fließen zu lassen, und  
 nichts destoweniger unerschöpfliche Quellen zum Unterhalt einhei-  
 mischer Pracht und Wollust derer Prälaten zu finden. Indessen zeuget  
 das vom Herrn Terpager edirte alte Chronicon Ripense, der letztere  
 Punct, nemlich die Enterbung derer schon obhandenen Priester-Kinder,  
 sey nach dem Schluß des Concilii nicht erfüllet worden, weil die Bluts-  
 Verwandten so wohl als die Eltern selbst, aus natürlicher Liebe sich mit  
 aller Macht dawieder gesetzt. Was auch die Ehe als den Haupt-Punct  
 selbst betrifft, war selbige noch nicht bey allen schon beweihten Priestern  
 abzu-



abzuschaffen. Dann in der B. Chron. p. 21. finde, daß der Pabst Innocent. IV. auf den Concil. zu Lugdun, einem Dänischen Bischof sen, vermuthlich auf geschehene Vorfrage, Consilia gegeben, wie er sich gegen die Priester zu verhalten hätte, die entweder mit ihren Ehe weibern, oder Concubinen heimlich zu hielten, wovon an einem andern Ort ein mehrers. Joh. Mellenius muthmasset zwar, obgedachter Cardinal Gregorius de Crescentia, sey aus Dännemarc in Schweden und Norwegen verreist, mit dasiger Priesterschaft ein gleiches vorzunehmen. Allein die Muthmassung hat keinen Grund. Was die Schwedische Priester insonderheit betrifft, lies man sie weil die Pflanzung ihrer Kirche jünger war, ex prudentia theologica, wie es heist, noch länger bey dem Ehestand ungestört, und da das allererste Verboth in Dännemarc anno 1120. ergieng, geschah solches in Schweden allereft 1248. unter König Erico Lespe. Da ward zu Skienning ein Concilium gehalten, unter dem Vorsiß Wilhelmi Cardinalis Sabinensis, als Abgesandten Innocentii IV. welcher die Ehe der Schwedischen Priesterschaft aufhub, oder eigentlich, gleichwie hier zu Lande, in einen schändlichen Concubinarum verwandelte. Von der Gesandtschaft obgedachten Cardin. de Crescentia, hat Oldvinus in Vit. Pontif. Rom. Tom. 2. p. 26. dieses. Danorum Rex ab Honorio PP. Legatum mitti petit, ad componendas regni sui turbas, idemq; petunt Sveciæ & Bohemiæ Reges ad temperandum ecclesiarum septentrionalium statum. Missus est Cardinalis Gregorius de Crescentia, quem Papa magnis elogiis in epistola ad Regem Daniæ exornat. und Spondan. cont. Annal. Baron. T. I. p. 78. Gregorius Cardinalis Crescentius insignem legationem ad populos septentrionales obivit, cum plenaria potestate ut extirparet noxia (den Ehestand) & plantaret salubria (sc. die Hurerey) Literas Honorii PP. desuper datas Pontanus recte observavit a Baronio non recte tribui Honorio II. cum id confirmet Archiva familiae crescentinæ.

Ao.  
1223.

Ehe. Ver  
both in  
Schweden

Zu Rewal in Plesland hiette sich iso der Ripische Bischof Tavo auf, und brachte mit Unterweisung der Heyden den ganzen Winter zu Hamsford. Annal. MSS. In diesem, oder wie Beyer in dissert. de Flensb. Sect. 28. will, in folgendem Jahr, ward zu Flensburg in Süd-Zütland, das nachmahls sehr berühmte und an Mönchen zahlreiche Minoriten Kloster gestiftet.

Minoriten  
Kloster zu  
Flensburg  
gestiftet.

ANNO 1223.

Schenckte der Lündische Erzbischoff Andreas dasigen Canonicis alle Lündische Opfer Don.t.



Ao.  
1224.

Opyfer und Gaben, die inskünftige auf dem grossen Altar St. Laurentii im hohen Chor gebracht werden könten. Ferner stiftete er daselbst 2. neue Präbenden, und legte selbigen insonderheit dasjenige Opyfer bey, was auf dem Jahrmarkt zu Skaanöer, von denen häufig dahin reisenden Kaufleuten gegeben zu werden pflegte, welches bißhero dem Abten aus Lübeck zugeslossen, ißs aber, wie billig im Lande bleiben sollte. Ferner legte er gedachten Präbenden den sogenannte Borreskat bey, verstehe diejenige Summe, welche ein fremder Kaufmann dem Erzbischoffen bezahlen mußte, für die Freyheit eine Boutiqve in der Mehzeit zu Skaanöer aufzuschlagen. Magnus Matthix der das hierüber ausgefertigte Diploma gesehen, spricht in Serie Episc. Lundens. p. 64. es finde sich darin auch ein Verboth, Bilder und falsche Reliquien i. e. Zeil. Knochen und dergleichen, herum zu führen, und auf gedachten Jahrmarkt zu verkauffen, welche wann sie angetroffen würden, zerbrochen werden möyten. Ne quis in eo foro imagines & fictas (sic habet diploma) reliquias circumferat quæstus causa. Imagines ejusmodi, si circumferantur, etiam confringi permittens.

#### ANNO 1224.

St. Wilhelm. canonisiret.

Den oftedachten St. Wilhelmum, vormahls Abten zu Ebelholt, versezte der Pabst Honorius III. durch ordentliche Canonisation in die Zahl der anbethenswürdigen Heiligen, und die bey Translation des Leichnams gewöhnliche Ceremonien verrichtete der Roeschildsche Bischoff Petrus. Zur Haltung seines Anniversarii, oder jährlichen Verehrung in ganz Dännemarck, ward 16. Kal. Jul. angefest. Papebrochius Act. SS. Apr. T. I. p. 624. a. b. Von seinen Reliquiis wurden in unterschiednen Kirchen hier zu Lande einige Stücke aufgehoben, absonderlich glorürten die Canonici an der Marien-Kirche zu Kopenhagen nicht wenig davon, daß sie ihres Orts einen ganken Finger von ihm besaßen. Confidebant digito St. Wilhelmi.

Zug ins gelobte Land.

Die Dännemärcker vereinigten sich mit ihren Nachbahren Friesischer Nation von neuen, und rüsteten eine Flotte aus, um ins Gelobte Land zu ziehen und das Heil. Grab zu beschützen. Emmius p. 132. Pontan. L. 6. p. 312. Auf dieser Reise ins Gelobte Land war Bischoff Petrus von Roeschild, der sich mit dem Creuz hatte zeichnen lassen, begriffen, als er im nächst folgenden Jahr ohnweit Brugge in Flandern im Eister-



cienser Kloster Tossano verstarb. Im Martyrologio Gallo - Belgico **AO.**  
wird er ein heiliger genannt, doch hat man ihm zu Brügge keine beson- **1225.**  
dere Verehrung bestimmet. Bolland. Act. SS. Jan. T. 1. p. 458. b.

Auf Gröndland ward ihs ein Kloster St. Thomæ erbauet und mit **St. Tho-**  
Dominicaner Mönchen aus Norwegen, Schweden und Island be- **ma**  
setzt. Ponzan. descript. Dan. p. 758. Aus allen Umständen ergiebt sich, **Klost. in**  
daß gedachter Scribent unter Engrovelandia, welchen Rahmen er also **Gröndland.**  
vor sich gefunden, Gröndland anzeigen will.

## ANNO 1225.

Befage einer alten Verzeichnis gewisser Kirchen - Sachen in Mspt.  
Herren Nic. Luccoppidani soll der Pabst Gregorius IX. (rechter **Confirma.**  
Honorius III. den dieser sah biß 1227.) durch ein Diploma bestättiget **ib. r Land**  
haben, die Insul Rügen solte zu ewigen Zeiten in ecclesiasticis dem **Rügen.**  
Noelschildschen Bischoffs - Stuhl unterworfen seyn, weil sie von B. Ab-  
solon zum Christl. Glauben war bekehret worden. Dergleichen Con-  
firmation haben überdem vier andere Pabste ertheilet. Noch confir-  
mirte der Pabst denen Benedictinern oder Cnurs - Brüdern zu Oden- **St. Cnurs**  
se ihre grosse Privilegia und gab ihnen überdem von neuen Jus Asyli so **Klost. in**  
wohl vor Verschuldete als andere Flüchtige. **Odense.**

## ANNO 1226.

Schickte König Waldemar II. eine ansehnliche Gesandtschaft nach **Pabst.**  
Rom, beym Heil. Vater Dispensation und Erlassung desjenigen Dispen-  
Eides zu suchen, den er dem Schwerinischen Grafen Henrich, gezwun- **sich zu rü-**  
gen und ohne ernstl. Meinung, thun müssen, nemlich sich niemahls **den.**  
wieder an ihm zu rächen, wegen des durch Hinterlist zugesügten  
Schimpfs und Schadens. Dieses that der Pabst, meist dem  
Käyser Friderico II. seinem und des Königs Feind, zum Trost, und  
unterstützte mit Heil. Auctorität das rächgierige Beginnen des Königs.

Es wolte aber diese Erlaubnis des Heil. Vaters den Dännemär-  
ckern nichts helfen, als sie im folgenden Jahr bey Bornehovet von dem **Got**  
Wendischen Grafen und seinen allierten aufs Haupt geschlagen, und **dispensi-**  
der König, zur Warnung von dem Allmächtigen wieder den Mein- **gang an-**  
ein Auge verlohr und viele tausend tapfre Soldaten, die ihm bißhero den **ders.**  
Nahmen Victorioli zuwege gebracht, einbüßete. Gleichwie sich damahls  
der größte Aberglaube in alle Sachen einmischete und von den Mönchen

M m m m

bestä



**1226.** Ao. bestätigt ward, also hies, es die Heil. Maria Magdalena hatte sich in der Luft sehen lassen, und ihr Angesicht gegen die Dänen gesetzt, ihre Feinde aber gesegnet und durch eine Wolcke gemacht, daß die den Dänen fatale Sonnen-Strahlen sie nicht so starck beschienen. Daher kriegte die gute Maria Magdalena zu Lübeck und Hamburg bald zwey herrliche Klöster dem Andencken ihres Nahmens gewidmet. Leerbeckius chron. Com. Schaumb. rer. germ. Meimb. T. I. p. 512. Henricus Aquilonop. de primord. Lub. L. I. c. 18. 19 20. Lambec. orig. Hamb. L. II. p. 48 - 50. Wie wenig Theil aber die Heil. Maria Magdal. hieran hatte, ist genugsam bekannt: Nebst dem unheiligen Wein-Eid, dessen neulich gedacht, war die nächste scheinbare Ursache, daß die zur Verrätherey erkaufte Ditmarscher mitten im Treffen die Königl. Armee verließen und selbige in Confusion brachten.

St. Mar.  
Magdal.  
der Dänen  
Feindin.

In demselben Jahr ward der Lundsche Erksitz vacant, weil der alte Andreas Sunonis als mit Ausfah behaftet, sein Amt niederlegte und eine Wohnung in der Einsamkeit erwählte.

## ANNO 1227.

In diesem und nächst folgenden Jahren breiteten sich die Dominicaner-Mönche hie zu Lande weit aus und baueten zu Wiborg, Aarhus, Wedel, Ripen, Tondern, Husum, Flensburg, Hattersleben, Odense, Wisbye und andertwärts ihre Klöster, versichrend, niemand könnte ein seeliger Werck thun, als wer ihnen in solcher Unternehmung hülfliche Hand reichte.

**Kloster Fano** Ueber das vom Bergischen Bischöffen in seinem Stift neulich errichtete Kloster Fano, welches ecclesia & hospitale St. crucis genannt wird, und vermuthlich ordinis St. Joh. Hierosolymit: gewesen, ertheilte der Pabst seine Bestätigung.

## ANNO 1229.

**Dominicaner in Hiesl.** War der Päpstliche Legat Wilhelmus, Episcopus Mutinensis, hieher gesandt, in welcher Verrichtung finde nicht. Doch geschah auf seinen Vorschlag, daß die neulich hier angekommene, aber bereits ziemlich Zahlreich gewordene Dominicaner oder Prediger-Mönche, einen Schwarm ihrer Brüder nach Rewal in Liesland verschickten, diese baueten in gedachter Stadt an dem Schloß-Graben ihr Kloster, welches



ches jedoch nach wenia Jahren! von denen annoch ab und zu wütenden  
 Heyden zerstöhret ward. Pontan. L. 6. p. 316.

Ao.

1230.

## ANNO 1230.

**N**am abermabls ein Pábstl. Legat, Nahmens Ortho Cardinalis, in  
 Dännemarc an, denjenigen Klagen abzuhelffen, welche theils Klage der  
 von den Geistlichen über die Reider und Widersacher der sogenannten Weltl. und  
 Kirchlichen Freyheit, theils aber von dem weltlichen Stand über die Geistlichen  
 Geistlichkeit und deren übele Sitten, Geis, Unzucht &c. geführet wur- über ein-  
 den. Den erstern kam man solcher Gestalt zu Hülffe, daß alle expila- ander  
 tores Ecclesiasticorum, wie Messenius redet, in den Bann gethan wur-  
 den. Was aber den letztern wiederfuhr, finde nicht, und ist wohl nach  
 dem alten Sprichwort, visito vitas, gegangen, zumahl man nicht  
 gerne sich selbst schänden oder die Nase abbeißen wolte. Uebrigens war  
 in diesem Jahr eine ungemein grosse Sonnen-Verfinsternung, worauf  
 unter Menschen und Vieh ein groß Sterben erfolgte. Auf Grönland  
 starb Bischoff Helgo.

## ANNO 1231.

**G**regorius IX. PP. schreibet an den Bischöffen von Bergen und Sta- Pábstl.  
 vanger so auch an den Abten von Stauleya, se quondam, cum Schreib.  
 Rex Norvegie pro coronatione sua, humiliter supplicasset, Lun-  
 denfi & Scanensi Episcopis, deinde iis mortuis, Nidrosiensi & Bergensi  
 mandasse, ut super electione, conditione & statu personæ ejusdem Re-  
 gis inquirerent, nunc autem Nidrosiensi de medio sublato, se iis id  
 ipsum committere. Reati Id. Nov. Manrique Annal. Cist. T. II. p. 426.

## ANNO 1232.

**N**amen die sogenannte Minoriter/Mönche odet Fratres minores von Franciscan-  
 ihrem Stifter sonst Franciscani, und hier zu Lande gemeinlich er Mön-  
 Graue Brüder genannt, in Dännemarc an, folgten also den Do- che lömen  
 minicanern auf dem Fuß nach. Da diese Brüder, dem Ansehen und ih- an.  
 rem Vorgeben nach, ganz nichts eignés in dieser Welt besitzen, ja nicht  
 einmahl eines Tages Mund-Provision unter ihrem Dach haben, son-  
 dern von denen täglich erbettelten Allmosen, und also des Glaubens Le-  
 ben wolten, auch dabey mit blossen Füßen siengen, ihren Leib hart  
 peitschten und casteyeten, mithin an überflüssigen guten Wercken den als-  
 terreichsten Vorrath hatten, wurden sie aller Orten hoch estimiret, und  
 M m m m 2 fast



**Ao.** 1232. fast durchgehends in allen Städten Dännemarc's zu wohnen, gleichsam eingeladen, weil absonderlich ihre opera supererogatoria, denen, so zu keinem guten Lust hatten, und doch selig werden wolten, nach allem Wunsch ihres Herzens zu statten kamen. Gleich im ersten Jahr ihrer Ankunft bauete man ihnen Klöster, zu Ripen, Husum und Hatterlesben, nach Zeugnis Joh. Adolphi Cyprai, welcher Scribens als zum Pabsthum über gegangen, in seinen Annalib. Slesv. Lib. II. Cap. IV. von dieser macht, und motus hätten; Ordens Anfolgung als vufondern vielm Les gueux, vumachten, spi der Apostel b

**Affectirte Armuth.** Wollust ein zwey des Antichrists auoy vergleichen reute aufzuweisen haben, damit es nicht schiene, als thäten die Waldenser etwas besonders. Zu dem Ende mussten nun die Franciscani oder Bettel-Mönche eine Armuth affectiren, und einen selbst erwählten Gottes-Dienst anfangen. Ihr Anführer St. Franciscus Assisius, ein Italiäner, der diesen Orden anno 1208. gestiftet und zwey Jahr darauf dessen Bestättigung vom Pabst Innocencio III. erhalten, soll aus einem wollüstigen und ruchlosen Jüngling, im sechs- und zwanzigsten Jahr seines Alters, nicht nur ein bekehrter, sondern auch ein ausnehmend grosser und wunderthätiger Heiliger geworden seyn, dessen Legende in unsern alten Breviariis befindlich, so voll alberner und absurder Dinge ist, daß mich nicht enthalten kan, zum Beweiss der Stock-finstern Papistischen Nacht, die unsere arme Väter umgeben hat, selbige aus dem Breviario Slesvicensi hier einzurücken.

**Wer St. Franciscus gewesen.**

**B**eat. Franciscus, post lasciuia iuuenilem & negotia secularia, graui languore attritus, digitum DEI conuertit ad suae conuersionis effectum. Venditis igitur omnibus, quae acquirerat multo labore, & in pecuniam commutatis, dum intraret quandam Ecclesiam, quae ruinam minabatur, ad eius

equus.



opus illam pecuniam obrulit Sacerdoti. Qui timore parentum  
ejus accipere recusans, projecit eam. Cum autem nec patris  
vincula, nec matris blanditiæ eum possent ab incepto proposito  
renocare, die quadam coram Episcopo ciuitatis, vestimentis  
omnibus, etiam femoralibus patris auaritiæ restitutis, semi-  
cinctus nocte inuolutus, pueri eum quasi fatuum cum luto &  
lapidibus sequebantur. Quadam vero die, dum ex euangelica  
lectione audiret, a Christi discipulis non virgam, non peram,  
non calceamenta debere portari, calceamentis & baculo reite-  
tis, indutus est pro zona funiculum, & mordentis lane paupe-  
rem tunicam. Hic cibos cultiores sibi interdum positos, ne pa-  
latum allicerent, aquis & cineribus permiscebat, vinum raro  
sumens. Eadem tunica diebus ac noctibus pro indumento &  
lecto, induebatur. Erat ei multa orationis attentio, meditatio  
sancta, pia compassio miserorum, admiranda castitas, humili-  
tas veneranda, & illa sermonis auctoritas, ut calla sublimium  
jugo subjiceret discipline. Si quandoq; jam extincti fomitis  
fauilla consurgeret, se nudum in niuis & aque immergebat  
congerlem. Leprosos, qui fugi consueuerunt, obsequio fami-  
liari contrectabat, animantia quoque & caelestia corpora in  
Christi laudes, placito inuitabat eloquio: quasi omni creatura  
corporali & spiritali insignis, exstitit. Et cum esset 26. an-  
norum incepit ordinem Minorum. Et postmodum vixit annis  
viginti. In quibus aliquando in capitulo generali congregauit  
plusquam quinque millia fratrum. Quos omnes, cum pluribus  
aliis extraneis fratribus, & hominibus ordinis Predicatorum,  
DEus mirabili prouidentia copiose cibauit, cum nihil humani-  
tus fuit procuratum ab aliquo fratre ordinis. Miraculorum  
quoque immensitate claruit, octo mortuorum suscitator magni-



Ao. 1232. *fcus fuit: auibus & piscibus & aliis bestiis predicauit saepe. Inter cetera mirabilia, stigmata ab ipso Domino in specie Seraph sibi corporaliter apparente recepit, & ex ejus latere dextro velut lancea perforato, cicatrix obducti vulneris apparebat & multi infirmi, dum suas tangerent reliquias, sanabantur.*

Narrische  
Geitigkeit.

Zum Dienst derer die das Lateinsche nicht verstehen, will den ohn-gefährlichen Inhalt kürzlich geben. Franciscus hat nach seiner Bekehrung, alles was er mit seinen Händen saur verdient gehabt, zu Gelde gemacht, und da er in eine baufällige Kirche hinein gekommen, zu deren Reparation diese Summam dem Priester angeboten, und als dieser das Geld aus Furcht vor des Francisci Eltern nicht nehmen durfte, hat ers dahin geworffen: Seine Eltern widersetzten sich seiner neuen Lebens-  
Art, er aber sahe sie als Geisige an. Daher entblößete er sich fast aller seiner Kleider, auch so gar derer Hosen, und sandte solche den geisigen Eltern hin. Die Zungen auf der Strasse welche ihn fast nackend ausgehen sahen, hielten ihn für einen Narren (vernünftige Leute werden desgleichen gethan haben) und wurffen ihn mit Roth. Als er in der Predigt gehört, Christus hätte seinen Jüngern gebothen, weder Stab, Tasche noch Schuhe zu tragen, hat er diese Dinge von sich geworffen, einen Rock von groben nagenden Lacken angenommen, und sich mit einem Strick gegürtet. Gab man ihm zuweilen gut Essen, so mischte er Asche und Wassers darein, auf daß es seinem Mund nicht allzu wohl schmecken mögte, und trancf selten Wein. Nacht und Tag blieb er in seinem Rock. Er war dem Gebeth und heiliger Betrachtung sehr ergeben. Mit den Elenden hatte er groß Mitleiden. (Wer kan dieses Glauben von dem, der sich selbst ohne Noth mit allem Fleis ganz elend machte? mußte er nicht vielmehr den Elenden nach seiner Meynung gratuliren.) Seine Keuschheit war wundervürdig. Seine Demuth mußte man verehren, und die Auctorität seiner Rede war so groß, daß er den Hals der Hohen unter die Zucht beugte. Entstand je zuweilen ein Funcke aus dem bereits ausgelöschten Zunder (ein feiner Widerspruch) sc. der bösen Lüste, so welkte er sich nackend in Schnee oder Wasser. Die Ausfäzige, vor welchen andere Leute fliehen, berührte er, und gieng mit ihnen um. Die Thiere und Planeten lud er durch Lobreden darzu ein, daß sie Christum loben solten, gleich als wäre er vor körperlichen und Geistl. Creaturen zugleich ein



ein Licht gewesen. Im sechs und zwanzigsten Jahr seines Alters, stiftete er den Minoriten-Orden. Darnach lebte er zwanzig Jahr, in welcher Zeit er zuweilen bey Versammlung des allgemeinen Capitels, mehr denn fünf tausend Brüder beysammen hatte. Diese alle, nebst vielen fremden Brüdern und Leuten aus dem Dominicaner-Orden, speisete Gott durch eine wunderwürdige Vorsorge überflüssig, da doch kein Bruder etwas bey jemand zuwege gebracht hatte. Durch grosse Wunder ward er auch berühmt, so gar daß er acht Todte erwecket. Den Vögeln, Fischen und andern wilden Thieren, hat er öfters geprediget. Unter andern Wunder-Dingen ist auch dieses, daß ihm der Herr einmahl körperlich in Gestalt eines Seraphs erschien, und ihm die Nägelmahl eindruckte, gleichwie auch an seiner rechten Seite eine halb geheilte Wunde, als wäre sie mit einer Lanze gestochen, zu sehen war, viele Krancke sind durch Anrührung seiner Reliquien genesen. So weit die öffentl. Kirchen-Legende. Ich freue mich, daß unter allen unsern national-Heiligen, deren Legenden auch oben an ihrem Ort angeführet sind, kein einiger so absurd, aber vermuthlich auch daher nicht so heilig, als St. Franciscus, gewesen. Wann jemand heutiges Tages die Papisten zu railliren, eine malitiose Lügen erdencken, und ihnen antichten wolte, könnte ers ja nicht lächerlicher machen, als sie selbst den Character eines grossen Ordens-Patronen vorstellen, und zwar in öffentlichen auctorisirten und approbirten Breviaris oder Kirchen-Büchern. Aus eben denselben, will noch die Collecte anführen, mit welchen man vormahls hieselbst Gott preisete, daß er ihnen so reichen Segen und Vor-rath an Franciscaner Mönchen verliehen.

Ao.  
1232.

Ein rech-  
ter Predi-  
diger vor  
unvernünf-  
tige Thiere.

## ORATIO.

**D**EUS, qui Ecclesiam tuam, beati Francisci meritis, foetu novæ prolis amplificas, tribue nobis quæsumus, ex ejus imitatione terrena desplicere, & donorum cælestium semper participatione gaudere, per Dominum nostrum &c.

## ANTIPHONIA.

**C**alorum candor splenduit,  
Novum sidus emicuit,

Sacer



Ao.  
1233.

*Sacer Franciscus claruit,  
Cum Seraph apparuit  
Signans eum caractere  
In volis, plantis, latere,  
Dum formam crucis gerere  
Multa cauda sua se opere.*

Johan  
nigs, erwä  
und schen  
Koeschild,

ner Ritter und Marschalck des Kö  
unter den Augustinern zu Ebelholte,  
gegenwart des Bischofs Nicolai von  
rp.

Streit.  
Sag.

Petrus  
vom Ritter  
Streit über  
Bisch. Ufko, ut  
zu Richter. Diese  
terlichen Testaments.  
tig in Possession davon. Hist. Monast. Soran.

Groo, welche Enckel und Erben  
erreaten dem Kloster Sora einen  
le. Der Pabst bestellte den Erz  
l. und den Wiburgschen Gunnerum  
nten vom Kloster alles zu, kraft des Groß-Bä  
Doch setzte sich Andreas nachgehends eigenmächt  
ig in Possession davon. Hist. Monast. Soran.

ANNO 1233.

Riessen sich die Dominicaner, oder Prediger-Mönche, zu Koeschild  
nieder, und baueten ein herrlich Kloster.

ANNO 1334.

Die Stadt Lund, und in derselben die prächtige Kirche St. Laurentii  
ward nebst verschiedenen Klöstern, vom Feuer verheeret. Die Au  
gustiner-Mönche hielten im Kloster Grindeslev ihres Ordens, ein Capi  
tulum provinciale und machten daselbst folgende Statuta.

Statuta  
Capit.  
Augu-  
stin.  
Grindisl.

**A**nno ab incarnatione Domini MCCXXXIV. Statutum est  
Grindesleve, quod nullus Canonicorum de loco ad locum  
migret morandi causa, nisi cum litteris ejus a quo mittitur,  
continentibus, utrum pro offensa missus sit, an ut mores &  
statum loci videat, ad quem destinatur, in quibus contineri de-  
bet



bet numerus vestimentorum, cum quibus mittitur, ita ut sufficere possint ad annum, quod si ampliori tempore ibi morari debeat, vestimenta trita restituat vestiario, & ibidem nova sumat, sicut quilibet alius de domo eadem, quia cui datur victus, quod majus est, facilius id quod minus est tribuatur. Prelatus etiam, cui committitur, potestatem plenariam habeat super penitentiam ejus, quantum ad tempus, quo eum contingit ibi remanere. Item si quis frater super culpis gravioribus, videlicet inobedientia, lapsu carnis, furto, violenta manuum injectione in aliquem fratrem, & ceteris talibus impetitus fuerit, si super hoc nulla laborat infamia, dicat in anima sua se innocentem, si vero infamatus fuerit apud bonos & graves, vel ab extraneis incausatus, suam innocentiam quinta manu sui ordinis, vel superioris demonstrat. Nullus tamen eorum a proposito nominetur, sed sufficit quod sint bone opinionis, & non conspiratores. Is autem, qui impetitur, Juramento asserere debet, se non admisisse crimen objectum. Compurgatores autem jurabunt se credere eum veritatem dicere, qui juravit.

Ao.  
1235.

## ANNO 1235.

Sandte die gesamte Dänische Clerisey ihre Legaten gen Perusia, wo sich der Pabst Gregorius damahls aufhielt, und klagte ihm ihre Noth, darin bestehend, daß ihre Freyheit beschnitten, die Kirche ihrer Einkünfte beraubt, die Zehnden an vielen Orten geweigert, und was durch Testamenten der Heil. Kirche, und ihren Dienern vermacht ward, den Seelen derer Verstorbenen zum besten, durch Unterschleif derer Erben derselben benommen und entwand ward. Auf diese Klage bekamen nun die Legaten den erwünschten Trost, nemlich einen harten Bann-Brief, Kraft dessen alle Beleidiger der Heil. Kirche und ihrer angehörigen Personen, in die Gewalt des Sathans übergeben seyn solten.]

Klage der  
Clerisey.

Zwey Klöster der beyden neuen Orden sind in diesem Jahr erbauet, nemlich derer Dominicaner eins zu Schleswig, ein herrlich Gebäude, und derer Franciscaner eins zu Suenburg in Fühnen, zu welchem letztern

Kloster zu  
Schleswig  
und Suen-  
burg gest.  
tern



Ao.  
1237.  
Item zu  
Ripen.

tern gleichwohl nur die Fundamente am Ende dieses Jahrs geleget sind. Chron. Er. Pom. will daß das Kloster gedachten Ordens zu Ripen als lererst ist diesem Jahr erbauet sey. Hingegen wird es von Cypræo, der gar herrliche alte Nachrichten vor sich gehabt, drey Jahr älter gemacht. Daran ist nicht viel gelegen.

ANNO 1237.

Privil.  
für Rye-  
Kloft.

Kaufte Abt  
drey und  
Exemption  
hardiner-  
nen Erden  
zu graviren  
starb Bischoff

Kuh-Kloster von Herzog Abel, für  
en Silbers, die völlige Freyheit und  
ren und Diener, die gedachtem Berns  
also daß es diesem Fürsten oder sei-  
e, gedachte Güther auf einige Weise  
inzustossen. Zu Holum auf Island,  
der gütige auch Heilige zugenannt.

1238.

Waren abermahl ve evne neue Klöster fertig geworden, nemlich  
zu Tondern, Hoiding, Randers und Lund, alle Francis-  
scaner Ordens. Wann aber Herr A. Hvitfeld bey diesem Jahr obiter  
spricht, die schwarzen Brüder oder Dominicaner, blieben an gedach-  
ten Ort nicht lange aus, ist solches mit seinem eignen so wohl als andern  
Nachrichten fast streitig, indem gewiß ist, daß diese Brüder nicht allers-  
erst kommen durften, weil schon anno 1221. daselbst ihrer einige ankamen,  
wie oben gedacht.

Hohne-  
Kloft.

Die Bernhardiner-Mönche zu Holme-Kloster oder Insula DEI in  
Fühnen, hatten einen ärgerlichen Streit, ihre Einkünfte und Freyheit be-  
treffend, mit einem Edelman der Gegend, Ubbi genant, geföhret. Selbis-  
ger ward iho durch Bischoff Tycho aus Schleswig, Hans Truelien,  
Mads Urne, Iver Labudse und Lauge aus Korsöer, zum Vergnü-  
gen gedachter Mönche bengelegt.

ANNO 1239.

Kloster zu  
R. stueb n.  
Kallundb.  
geschicket.

Zu Vestved und Kallundborg in Seeland kamen iho Franciscaner  
oder Minoriten-Brüder an und baueten ihre Klöster durch Vorschub  
gutwilliger Leute, welche diesen Orden sehr hoch hielten.

ANNO



ANNO 1240.

Ao.  
1240.

Das neue Bischofthum zu Newal dotirte der König iho mit achtzig Has Bischofthe  
ckel Landes, so auch mit der Gerechtigkeit, von denen Höfen des zu Newal  
rer Edelleute, so wohl als derer Bauren die Zehnden zu heben. Die dotiret.  
hierüber ausgefertigte Brieffe lauten also:

**W**ALDEMARUS DEI Gratia, Danorum Sclauorumque  
Rex, omnibus presentes literas inspecturis, salutem &  
dilectionem: Cautela prouidendum aduersus obliuionis insidias  
de scripturæ prouidentis suffragio, pro eo, quod nonnun-  
quam antiquitate fit temporis, ut quæ presentibus rectæ  
& clara fuerant, posteris dubia & obscura reddantur.  
Quare presenti indagine duximus inserendum; Quod  
cum nos terram Esthoniæ de infidelitatis deuio, abjectis i-  
dolis, cum DEI auxilio, ad cultum conuertimus nominis  
JESU CHRISTI, ac per ejus gratiam, qui ad se uenientibus  
dat ueniam, adeo populus fidelium jam creuisset, ut proprio  
Episcopo indigeret. Nos ne noua Plantatio ex defectu pasto-  
ris, in pristinum delaberetur errorem, Dominum Torcbillum  
Ecclesiæ Reualienfi præficiendum elegimus & electum præsen-  
tauimus venerabili Patri Lundensi Archiepiscopo, terræ Metro-  
politano prædictæ, qui prout ad ejus spectabat officium, electio-  
nem, confirmationem vel præsentationem admisit, ac eidem E-  
lecto munus consecrationis impendens, ipsum præfecit Episcopum  
Ecclesiæ antedictæ. Vnde cum in consecratione prædicta pro-  
misimus Reualienfi Ecclesiæ prouidere de dote: Nos quod pro-  
misimus, fauore benigno prosequentes, jam dicto Episcopo re-  
cipienti nomine Ecclesiæ octoginta uucos in Reualia dotis nomine  
assignauimus, perpetuo ab eadem Ecclesia libere possidendos:  
Insuper autem concedimus eidem Episcopo quadraginta uucos in

M n n n 2

Wi-



Ao.  
1240.

Wironia, donec Wironensi Ecclesie prouisum fuerit in Prælato. Cum autem ibi fuerit Episcopus ordinatus, volumus, ut memoratus Episcopus Reualiensis, prædictos quadraginta uncas Wironensi Episcopo sine contradicçãoe dimittat. Ad hæc cum tam ratione foundationis, quam ratione dotis, constet nos veros esse patronos, jus eligendi ac præsentandi Electum, nobis nostrisque successoribus in reseruamus. Quod si forte ecclesie Capitulum siue conuentum ad ipsos pertineant Electio & si, aut Episcopo loci duxerint ut ad nos vel successores nostros

Datum Eresborg, Anno Domini 1240.

**W**ALDEMAR DEI Gratia Danorum, Slauorumque Rex, Omnibus Esthoniensem & Wironiensem terram inhabitantibus salutem & gratiam. Mandamus uniuersis & singulis militibus castrensibus, uasallis & Feudatariis, siue terram nostram, quæ libera dicitur, siue quamcunq; aliam terram iure feudali, vel quocunq; alio titulo detineant, ut ex illis decimas decimarum persoluere Episcopo Reualienti non omittant, quod licet alicui terram vel uncas iure feudali concessisse dignoscimur, semper tamen solutionem decimæ decimarum excipimus & excipimus; Prohibentes districtius, ne aliquis præsumat prædictam solutionem, quasi nomine nostro & auctoritate, retinere, & sine diminutione de singulis solvere, sicut est prædictum, seu præfectus noster sit, seu alius quocunq; nomine censeatur, qui terras colit, vel decimas a suis subditis recipit. Si uero subditi decimas a suis dominis redimant, & ex illo, quod pro decima datur, decimam partem eris Episcopus acce-  
ptu-



*pturus, & sicut Esibones dominis suis redditus suos afferunt, sic aduocati & alii infeudati domino Episcopo, quæ ipsum de decimis contingit, ferre in domum suam non omittant. Datum Worringsborg. Anno 1240. 19. Calend. Augusti.*

Ao.  
1240.

Im selbigen Jahr, nicht aber wie viele gantz irrig schreiben 1280. waren alle Bischöffe und andere Prælaten zugleich mit den weltlichen Reichsräthen zu Wordingborg in Seeland bey Königl. Majest. versamlet, daß berühmte Jütische Gesetz zu verfertigen. Die Veranlassung hierzu war, daß nach Pontani Bericht, Hilt. Dan. Lib. VI. die Dänische Bischöffe und Prælaten, welche damahls mit der weltlichen Jurisdiction fast am meisten zu schaffen hatten, wann sie sich in ihrer Jugend, studirens halben, in Italien, Frankreich oder Teutschland aufgehalten hatten, das da erlernte und ihnen allein bekannte Jus Romanum nach eigenem Gurdüncken gebrauchten, und hier und da in das Dänische Recht einmischten. Diese Unordnung zu hemmen, wurden ihs die alten Leges Haraldinæ und andere Statuta untersucht, und aus dem Jure Divino positivo, naturali, patrio, cæsareo & pontificio, ein corpus juris in Dänischer Sprache zusammen getragen, unter dem Nahmen Jütiske Lov-Bog, weil es allein über eine Hälfte des Reichs, nemlich Süd- und Nord-Jütland, gieng. Dann Schonen und alle Inseln hatten besondere Rechte, die auch bis auf die Publication des neuern Dänischen Gesetzes unter K. Christian V. vor sich blieben. Bey Verfertigung dieses berühmten Gesetzes soll Gunnarus Bischoff zu Wiburg, ein nach der Zeit sehr gelehrter Mann der concipient gewesen sein, wie in einem Cod. Membran. genannt Exord. Charæ Insulæ finde. Weil in gedachtem alten Jütischen Gesetz, welches im obstehenden Jahr promulgiret ward, einige wiewohl wenige Artickel enthalten sind, die das Wesen der Religion und Kirchen-Diener betreffen, wollen wir deren einige darum anführen, da sie den Zustand der Kirche zu beleuchten nicht undienlich sind.

Versam-  
lung zu  
Wording-  
borg.

Jütisches  
Gesetz ab-  
gefaßt.

Lib. I. Cap. II. Wer ein Kind taufet, soll also sagen:  
Ich tauffe dich im Nahmen Gottes Vaters, und des  
Sohns, und des Heiligen Geistes. Kein Weib soll tauf-  
en, daferne man eine Manns-Person haben kan.  
Auch soll ein Kind im Wasser und sonst in keinem andern  
Dinge



Ao. 1240. Dinge getauft werden. Hierbey kan nicht unerinnert lassen, es sey der sonderbaren Gnade und Vorsorge Gottes zuzuschreiben, daß, da an der Hochheil. Tauffe so gar viel gelegen ist, er nicht verstattet hat, daß selbige im geringsten geschmälet oder quoad essentialia verquackelt worden ist, auch in den Zeiten, da dem Heil. Abendmahl nebst fast allen Glaubens-Artickeln Gewalt angethan ward.

Lib. II. Cap. XXIII. Das Kloster mag keinen friedlosen Mann aufnehmen. Nimmt auch das Kloster einen verurtheilten Mann auf, so soll es die volle Brüche vor ihm bezahlen, daferne er bereits in die Mönchs-Kappe gekommen, oder Bruder geworden ist. Oder auch es gebe den Mann heraus, wo er noch in weltlichen Kleidern ist.

Lib. II. Cap. LXV. Gelehrte Männer und Kloster-Leute, können nicht Bürge seyn vor demjenigen, der sein Leben, oder auch ein Glied seines Leibes verwirckt hat.

Lib. II. Cap. LXXVI. Alle Bauren und Diener derer Bischöffe, so auch die Bauren derer unter den Bischöffen stehen Edel-Leute, wann ihnen eine Brüche von drey Mark auferleget wird, sollen sie selbige ihrer Herrschaft, nicht aber des Königs Vogt geben.

Lib. II. Cap. LXXXIII. Wer Schlägeren begehet, vom Sonnabend des ersten Advents an, bis am achten Tag nach denen zwölz Weihnacht-Tagen, da die Sonne untergangen ist, der bricht das Heilige. Eben so ist es auch vom Sonntage Septuagesima an bis acht Tage nach Ostern, item die ganze Pfingst-Woche und an allen Tagen, die der Priester feyrlich zu seyn, verkündiget. Wegen Arbeit an Heiligen Tagen verrichtet, soll niemand angeklagt werden, es sey dann ein solcher Feyer-Tag, den der Priester ganz heilig zu seyn erkläret.

Lib.



Lib. III. Cap. IX. Die Klöster mögen kein Land an sich kauffen, von dem volle Land-Währ zu geschehen pfliget. Solches soll gerechnet werden, von anno 1215. Da Pabst Innocentius sein Concilium hielt. Von denen seit der Zeit erkaufften Ländereyen, sollen sie, wann ein Aufboth geschiehet, Krieges-Steuer geben, oder auch Königl. Begnädigung haben.

Ao.  
1241.

Lib. III. Cap. XLV. Eine Haus Frau die mit ihrem Mann Kinder hat, mag weder ihr halbtheil an den Gütern (dan. half boes lod) noch sonst etwas gar wichtiges ohne Einwilligung des Mannes zur Seelgabe geben. Hat sie aber keine von ihrem Mann erzeugte Kinder, mag sie ihren Halb-Theil der Güther zur Seelgabe geben. Spricht auch das Kloster darauf, und die Gabe ein Marc Löthigen Silbers übertrift, so sollen die Sand-Männer darüber schwehren. Fodert aber ein Kloster, Kirche oder Hospital etwas, daß im Testament eines verstorbenen Mannes nicht schriftlich und mit guter Leute Gezeugnis verzeichnet ist, so mag sich der Erbe mit seinem Eid wahren.

ANNO 1241.

Dem Kloster Ebelholt überlies Herzog Otto von Braunschweig die beyde Dörffer Lyngbye und Ueberup gegen 24. Marc Goldes, mit Genehmhaltung des Königs. Cum licentia Regis pro 24. marcis auri Scotavit.

Kloster  
Ebelholt.

Zwischen Herzog Abel aus Süder-Zütland und dem Bischoffen zu Ripen waltete ein Streit über die Unterthanen dieses letztern, welche in Tunder, Daler und Balughum sesshaft waren. Sie vertrugen sich und der König bestätigte den Vertrag. 4. Ibid. Mart.

Streit.

Kurz darauf neml. 6. Kl. Apr. starb hochgedachter König Waldemar und vermachte im Testament einer jeden Thum-Kirche seines Reichs Casulam pretiosam, lib. Dacic, Lundens.

Donation.

ANNO



Ao.  
1242.

ANNO 1242.

Feuers-  
Brunst.

Ward das herrliche Benedictiner-Kloster zu Ringstädt, imgleichen das Kloster unser Frauen zu Roeschild, durch Feuers-Brunst verheeret. Eben dieses wiederfuhr auch der schönen Ripischen Thum-Kirchen nebst andern Kirchen und Klöstern des Orts. 4. Nonas Aprilis.

Kloster zu  
Nestved u.  
Helsingöer

Um diese Zeit wurden zu Helsingöer und Nestved 2. Dominicaner oder Schwarz-Brüder-Klöster gestiftet.

ANNO 1244.

Das neu erbaute Franciscaner-Kloster zusamt 2. Kirchen und dem besten Theil der St. Randers-brannte ab. Ein Roeschildischer Canonicus starb und schrieb sich selbst folgendes Epitaphium, darin seine Guththätigkeit, der Kirche bewiesen, nicht vergessen ward. Non. Apr. obiit Magister Henricus Harpestrang, hujus ecclesie Canonicus MCCXLIV. qui multiplices elemosinas huic ecclesie contulit, tam in morte quam in vita sua.

Narhufi-  
sche Thum-  
Kirche.

Der Narhufischen Thum-Kirchen verliche der Pabst ein fünf-jähriges Privilegium auf vserhigtägigen Ablass 5. Kl. Apr. und als zwischen dem Bischoffen und dem Capitel gedachter Stadt darüber ein Streit entstanden, daß ersterer einem, Rahmens Ugothus, ein canonicat conferiret, ohne den Consens derer übrigen Canonicorum einzuholen, appellirte man nach Rom. Von dannen bekamen die Pröbste zu Lund und Schleswig Befehl, diesen Zwietracht, der schon ziemlich weit gieng, in der Güte beyzulegen, wo nicht, solte der Erzbischoff, auditis audiendis, denselben durch seinen definitiven Spruch heben. Dem Roeschildischen Capitulo hatte das Narhufische das Guth Giefnung um fünf hundert Marck Silbers verkauft, selbiges Geld erlaubte der König zur Ankaufung anderer gelegener Ländereyen anzuwenden, da er selbige mit Freyheit begnadigen wolte. Von einem, um der kirchlichen Freyheit halben exulirenden und ibo in Niederland verstorbenen, Norwegischen Bischoffen

Exuli-  
render Bi-  
schoff.

Torfind aus Hammer, hat Henriquez Menolog. Cisterc. p. 10. 11. dieses. Torfinus Danus, Episcopus Hamariensis ordin. Cisterc. pro ecclesiastica libertate exulare coactus, in Monasterio Dustano obiit. 6. Id. Jan. cum epitaphio ibidem sepultus, cujus vita MSS. exstat Brugis



in Monasterio Dunensi. Ueber die Person und Fata dieses Bischoffs Torfni bin ich zweiffelhaft, angesehen Bucclinus der in Anal. Benedictin. P. II. p. 43. auch seiner gedencet, seinen Todt zum Jahr 1284. hinschreibet, womit ein obhandenes Chronicon Hamarense, was die Zeit bekrift, übereinstimmet. Hingegen weicht dis letztere gar sehr von vorgedachtem Scribenten darin ab, daß demselben zufolge, ein Norwegischer Ritter aus der Provinz Sedemarek, Nahmens Haqvinus Ragnel zu gedachtem Bischoffen in sein Haus mit Gewalt gedrungen und ihn sehr gemischandelt, ja dergestalt verwundet habe, daß er daran gestorben, da Haqvin gen Rom eine Wallfahrt angestellet, und vom Pabst Nicolao IV. den Ablass erhalten habe. Mag seyn, daß er, ob wohl nach langer Zeit und in seinem Exilio, dennoch an der erhaltenen Wuunde gestorben.

Ao.  
1245.

## ANNO 1245.

**W**ard in der Bischöfl. Residenz Odense, septimana in Sexagesima ein Concilium nationale gehalten, præsidente UFFONE Archiepiscopo Lundensi, & præsentibus suffraganeis, GUNNERO Wibergensi, NICOLAO Roschildensi, PETRO Aarhusensi, GUNNERO Ripensi, JOHANNE Burglaeusi, ESKILDO Slesvicensi & M. PETRO Coadjutore Ivari Ottunienis, so war auch ein Päpstlicher Nuncius Mag. JOHANNES de PLACENTIA zugegen. Das Abschen dieser Geistlichen Versammlung war, nach Bericht Mellanii, dieses, daß man sich dem Beginn des Königs Erici entgegen setzen, und nicht zugeben wolte, daß die Kirchen- und Klöster-Güter zu Krieges Zeiten, gleich andern contribuiren solten. A. Hvitfeld giebt zu verstehen, der Summarische Inhalt des alhier gefasten Schlusses sey eine neue Bestätigung desjenigen Banns gewesen, den der Pabst Leo längst vorhers über diejenige ausgesprochen, welche sich unterstehen würden, die Güter der Heil. Kirche anzugreifen, oder auch derselben Ceremonien zu verachten. Aus diesem letztern lästet sich nicht undeutlich schliessen, daß bereits damahls nicht wenige gewesen, welche Augen gehabt, die abergläubische Allfankereyen des Pabsthums einzusehen. Es war beschloffen, diese Constitution, auf allen hohen Festen dem Volck in der Landes-Sprache vorlesen zu lassen, auf daß sich kein Uebertreter mit vorgeschützter Unwissenheit mögte entschuldigen können. Beyde Instrumenta so wohl das Lateinische als Dänische nach damahliger Schreibart finde in einer Sammlung des Hr. Bartholini. Sie lauten also:

Concil.  
nationale  
zu Odense.



Ao.  
1245.  
Statuta  
concilii  
ottho-  
nienfis.

**E**x autoritate DEI Patris & beate virginis Marie, ac presentis concilii, excommunicamus omnes illos, qui Ecclesias, causa lucri, odii vel favoris alicujus, aut quacunq; alia de causa, malitiose suo jure privare presumunt, aut libertates earum, per malitiam infringere vel perturbare contendunt. Et omnes illi qui eadem fieri faciunt, mandant vel precipiunt, et in iudicio Episcopum, et in iudicio laicis publicetur, et vulgari, et in Ecclesiis districte precipimus observandum. Lata in Concilio Ottonie celebrato, a Domino OFFONE Metropolitano Lundensi, & ejus suffraganeis, GUNNARO Vibergens. NICOLAO Roskilden. PETRO Arufens. GUNNARO Ripens. JOHANNE Burglanens. ESKILLO Slesvicensi, Magistro PETRO Daco coadiutore, YVARO Episcopo Ottoniensi, presente Magistro JOHANNE de placentia, Nuncio Domini Papæ. Anno Domini Millesimo, ducentesimo, quadagesimo quinto, septimana sexagesima.

## DANSK.

**A**f Gudz Faderiff mæct och Hellig Jomfrues och nærwerendiss raadz mæct, bandsfette wi alle the, som for bodnings, hadtz eller nogen mantz ynneste skyld, eller for nogen anden sag, aff ildzke dierweff till aff athrana Kyrker theris reth, eller theriff friihed, bryde eller be-



bekymbre. Och alle de som Kirkens tyng meth wold Ao.  
 borttaghe, eller af onskab paa gonge, oc alle the som 1245.  
 tessle stycke lade göre, byndhe eller forwerwe. Och  
 enghen theræ maa aff thette band afflössiff, uden aff the-  
 ris Biscop, muelig bædring dog tilforn giord, for skade  
 og urett. Och tillegge wii swodant statut, at thenne  
 dom skal kungiöres i hwert pste mode for clercker og  
 ligmen, oc udtryckes paa ligmanne tunge: hwilken domss  
 kungiörelse wii haardeligen bywde alle sogne præster fol-  
 fylge skulendess i deres Kirker om störste höytyder da-  
 ge. Gifuit in concilio otton. huilket som höytydet war,  
 och holdet Aar effter Guds byrd. M. CC. XLV.

In denen mehr gedachten Collectaneis Mspt. des Herrn Luccop-  
 pidani finde untern folgenden Extract eines alten Briefes. Ao. 1245.  
*Romanus Pontif. Innocentius IV. per Legatum suum Regi* PABST.  
*Daniæ piam admonitionem atq; exhortationem exhiberi fe-* Schreiben  
*cit, sc. ut desisteret cogere Episcopos ad exercitum terræ ma-*  
*riq; ultra facultates ecclesiæ deducendum.*

Der König Ericus Plogpenning ward durch einen Päpstlichen Le- Concil.  
 gaten feyerlich eingeladen, dem damahls gehaltenen Concilio Lugdu- Lugdun.  
 nensi beyzuwohnen. Weil aber seine Majestät zur Reise keine Lust,  
 und in seinem Reich so wohl als in Liesland und andertwärts, mit eignen  
 Geschäften genug zu thun hatte, sandte er an seiner Statt zweene soge-  
 nannte Responsales dahin, nemlich D. Jacob Erlandsen, damahligen Dänen  
 Thum-Probsten zu Lund und M. Peter Decanum, zu Aarhusen. A. dieselbst ge-  
 Hvitfeld schreibt daß diese beyde Männer, mit ihrer Gelehrsamkeit und genwärtig.  
 vernünftiger Aufführung daselbst grosse Ehre eingelegt haben, und vom  
 Pabst mit distinction empfangen wurden. Die Verrichtung dieses  
 Welt berühmten Concili war vornemlich, den Kaiser Friedrich zu de-  
 thronisiren, den Heil. Amundum von Cantelberg zu canonisiren, und  
 die Grenze der Kirchl. Freyheit besser festzusetzen. Von diesem Jahr  
 hat man einen Brief des Nipischen Bischofs Gunneri, welcher nach der  
 Dänischen Version des Herrn Hvitfeld also lautet:



Ao. 1245. GUNNERUS aus GOTTES Gnaden Bischoff zu Ripen, wünschet allen die diesen Brief sehen, Heyl in unserm Seligmacher. Wir haben einen Brief unsers Vorwesers Bischoffs Helix vorgefunden, welcher also lautet. HELIAS aus GOTTES Gnaden Bischoff der Ripischen Kirchen, wünschet allen die die diesen Brief sehen, Seeligkeit in unserm wahren Heyland. Wir verlangen, daß es so wohl denen gegenwärtigen als zukünftigen völlig kund sey, daß da der himmlische Bräutigam, nach seiner Güte, unserer wenigen Vorsorge, seine Braut die Ripische Kirche hat wollen anvertrauen, wir aber bey ihr befunden, daß der Gottes-Dienst in ihr geschicket, mit schlechten Einkünften, und wenigen Personen, als ist unser Hertz entzündet, solche Personen daselbst anzuordnen, die Canonic wolten leben, denen wir auch aus unserm Vermögen einige mehr Einkünfte beylegen. Was wir auch nicht haben bewerkstelligen können, solches wird unsern Nachkommen nach ihrem Wohlwollen auszuführen überlassen. Wir haben auch ihnen (sc. denen Thum-Herrn) diese Freyheit gegönnet, daß sie nach ihrer Versprechung, mit dem Rath des Bischoffen die Schulen anordnen sollen, so auch daß ein erledigtes Canonicat, nach ihrem Rath und Gurdüncken vergeben werden soll. Datum Henning, anno Dom. 1148. idus Junii Episcop. IV. Wann nun jemand hierin ihnen Eintrag thun solte, der habe es bey Gott zu verantworten, und mag von der Gemeinschaft des Leibes und Bluts Christi ausgeschlossen werden. Daher bestätigen wir die That unsers Vorwesers in allen Absichten und bekräftigen sie mit unserm Insiigel. Datum Ripis, Anno Domini, 1245. 2. idus Septembris.

Man siehet hieraus daß die Canonic ihre Gewalt noch gerade ziemlich ausgebreitet, item daß es mit der Bestellung des Schul-Wesens bey ihnen nur schlecht gestanden.

Wahl der  
 Canon.  
 zu Marha-  
 sen.

Um diese Zeit ward auch der seit einigen Jahren, unter den Marhufischen Thum-Herrn und ihrem Bischoffen, anhängig gemachte Streit, über die Macht eine erledigte Præbende zu vergeben, durch den Erzbischoffen Uffnem dahin verglichen, daß der Bischoff einer fürzunehmenden Wahl nur beywohnen, aber nicht stimmen solte, es wäre dann,

daß



daß die Canonici in zwey oder mehr Hauffen zerfielen, da Episcopus durch seinen Beytritt den Ausschlag geben sollte. Diese Sache war bereits vorher bey seiner Heiligkeit angegeben und von ihm nach Lund zur Untersuchung verwiesen.

Ao.  
1246.

Denen Odenseischen Benedictiner-Mönchen und ihrem Prioren schrieb der Pabst Innocent. IV. daß wo ihr Bischoff Alters und Schwachheit halber genöthiget würde, einen Coadjutorem zu nehmen, die Wahl einer solchen Person, doch nicht ohne ihrer Einwilligung, Statt haben sollte.

Bischoffs-  
Wahl.

Gedachter Heil. Vater zu Rom, wolte den Dänischen K. Ericum, mit dem er in seiner Jugend zu Paris studiret hatte recht Päpstlich regalkiren, und sandte ihm das Haupt St. Barbara, als aber solches nach der Insel Gottland, wo der Könia damahls sich aufhielt, übergebracht werden sollte, verunglückte das Schiff mit dem Heiligthum. An dem Preussischen Uffer fand man nachgehends das ledige Gefäß und auf demselben folgende Inscription darin der K. Erich Ergestus genannt wird. *Innocentius IV. PP. Fratri ac filio Ergesto munusculum D. Barbara, ut Regi catholico transmittit.* Hartknoch not. in Dussburg Chron. Prussl. P. III. c. 30. p. 130. 131.

Heilg.  
thum.

### ANNO 1246.

Ist abermahls eine Geistliche Versammlung gehalten worden, und zwar in der Stadt Ripen. Was aber in derselben eigentlich abgehandelt ist, finde nicht, ausgenommen, daß man über den Zustand der Kirche in Liefland deliberiret, und endlich schlußig worden, aus den Dominicaner-Klöstern zu Lund, Randers, Wiburg, Sorones, Aarhus, Koeschild und Wisbye einige hundert begabte Prediger-Mönche auszusuchen, und selbige in gedachtes Land zu senden, welche an Statt derer zu Rewal und andertwärts erschlagenen Mönche, den Christl. Glauben ausbreiten solten, nachdem die Verfolgung derer streiffenden Heyden nunmehr völlig nachgelassen hatte.

Dominicaner  
Wünsche  
achen in  
Liefland.

In der Koeschildischen Thum-Kirchen stiftete der Ritter Jacobus Sunonis, ein Bruder von Erz-Bischöffen Andrea, die sogenannte Onstädesche Præbende, gleichwie seine Eltern und Verwandten daselbst vor und nach viele Legata gemacht.

Stiftung  
zu Lund.



**Ao.**  
**1247.**  
Der Pabst  
begnädiget  
den König  
in Norwe-  
gen.

Norm.  
Erz-Bis.  
kriegt das  
Pallium.

Schlechter  
Streit.

Holme-  
Kloster.

Schule zu  
Odense.

Die dem König Haqvino sonst von der Clerisey und andern streitig gemachte Norwegische Krone erlaubte ihm igo der Pabst zu behalten, und zwar darum, daß er Mene machte, mit einer grossen Armee ins gelobte Land zu ziehen, da er sonst wegen seiner unrichtigen Herkunft, von dieser Würde auszuschliessen gewesen. *In regnum Norvegia succedere, quomvis illicita copula natus esset, permisit.* Spondan. Contin. Annal. Baron. T. p. 163. Bald darauf sandte der Pabst den Cardinalen Episcop. gedachtem König, den er gar zum Kaiser dem Heu. Königl. Krone aufzusehen. Es ward Marck. zahl, nemlich mit funfzehn tausend Mühe l. dert Marck, die der Cardinal für seine zeichnet. dem König, als zum Kreuz-Zug ge- nes Rei. drittem Theil der Geistl. Einkünfte sei- mahl di. s dem Norwegischen König zum ersten zum ers- also legte der Drontheimische Erz-B. dinal L. ndte Pallium an. Obgedachter Car- streit zwischen den Thum-Herren und Dominte. betreffend die Priveten derer erstern, welche den leystern end incommode fielen. *Inhibet ne cameras haberent privatas; contra domum fratrum prædicatorum ita altas, ut sordes in hortum & Domum frat. Prædicatorum defluere possent, foctorem continuum causantes.*

## ANNO 1247.

Holme-Kloster oder Insala DEI ward igo, nachdem es durch Feuers-Brunst verheeret worden, ohnweit von dem Ort wo es erst gestanden, von neuen wieder aufgebauet. Sonst beunruhigte der blutige Krieg, den die beyden Brüder, König Erich und Herzog Abel, mit einander fuhreten, in diesem Jahr ganz Dännemarc so sehr, daß viele Provinzen mit Mord und Brandt angefüllet, und viele Orter verwüstet wurden. Unter andern ward die gute Stadt Odense, und in derselben verschiedene Kirchen und Klöster, abgebrannt.

Dennoch ward in diesem Jahr zu Odense denen Brüdern des Klosters St. Michaelis und ihrem commendatori eine Schule vor funfzehn jährigen, aber nicht älteren Knaben eingeränmet, wovon folgende Verpflichtung zeiget:



**O**mnibus præsens scriptum cernentibus, frater Otto Gripp Prior apud sanctum Michaelen Ottonie, salutem in Domino. Noverint universi presentes & futuri, me & fratres mei conventus, a venerabili viro, Domino fratre Jacobo Grib Priore Ottoniense, ex consilio & consensu sui capituli, scolas particulares habere, non ex jure, sed pro bono pacis & concordie mero favore gratie specialis, sub conditionibus infra scriptis, utque scolares in nostris scholis etatem seu etatis annum ultra annum quindecimum habentes, non recipiamus vel recipi faciamus, nec ibidem scienter permanere faciamus, Parochianorum pueros apud sanctum Albanum, sive dictorum Prioris & capituli, non recipiamus voluntate & licentia speciali, nec cum scolaribus nostris quos recepimus, & ut profertur habuerimus; choreas & ludos carnis-perniales publice faciamus celebrari. Si vero supra dicte conditiones, per nos, quod absit, voluntarie presumptuose vel scienter fuerint violate, extunc dictorum Prioris & capituli privilegia jam in hac parte obtenta, in suis vigore & robore permaneant semper salva: in cujus rei testimonium sigillum meum una cum sigillo venerabilis patris, fratris Jacobi Abbatis Monasterii de insula Dei, & providorum virorum Andree Ivari armigeri & Johannis Mulle Proconsulis Ottoniensis, presentibus est appensum, Anno Domini M. CC. XLVII. Profesto purificationis virginis gloriose.

Der Pabst Innocent. IV. beorderte durch eine Bulle den Bischoff aus Schleswig, den Priorem Provincialem Prædicatorum und den ministrum frat. minorum Danie, den König dahin anzuhalten, daß er den ins Elend vertriebenen, oder wegen Ueberlast entwichenen Noeschildischen B. Nicolaum, wieder in seine Freyheit setzen, auch ihm das abgenommene Kopenhagen, Castrum de Kopmannachafa wieder geben mögte. 24. Kl. Jun.

Pabst.  
Befehl.



**Ao.** Im Kloster Om oder Chara Insula lamentirten die Mönche gar sehr  
**1248.** über die Gewaltthätigkeit der in ihrer Nachbarschaft zu Skanderburg  
 wohnenden Königin Jutta, welche auch denen muthwilligen Soldaten  
 zuviel durch die Finger sahe.

**Holm.** Zu dem von K. Canuto M. gestifteten Benedictiner-Kloster zu  
 Kloster in Holm in Norwegen, hatte der Abt sehr übel Haus gehalten, endlich die  
 Norweg. Flucht ergriffen, und alle Schlüssel mit sich genommen. Auch waren  
 seine Brüder ganz von der Regel St. Benedicti, ja gar in Liederlichkeit ge-  
 ratben. Daher musste sich der Ertz-Bischoff ihres Wesens annehmen.  
 Dieses wolten sie nicht leiden, sondern appellirten an den Pabst, und  
 batben um Schuß Matth. Paris. pag. 505. 506.

**Bischof.** Auf der unter dem Königreich Norwegen gehörigen, sonst nahe an  
 Ordinat. Schottland liegenden Insel Mann, war einer Namens Laurentius zum  
 Bischoff erwählet und kam nach Drontheim, um sich vom dasigen Ertz-  
 B. weyhen zu lassen: Es widersetzte sich aber der König seiner Conso-  
 cration, aus welcher Ursache ist nicht bekannt. Chron. Mannæ apud Us-  
 serium in Britann. Eccles. primord. c. 15. p. 644.

## ANNO 1248.

**Die Stadt Bergen, und in derselben viele herrliche Kirchen und Klöster,**  
 ja auch das Königl. Schloß, ward von einer erschrecklichen Feuers-  
 Brunst fast verwüestet, welches Harsfeld Hist. Eccles. Angl. Sec. 13. c.  
 25. p. 504. also erzehlet. Ignis in tribus principalibus Norvegicæ civi-  
 tatibus valde sævit, præsertim Bergis, ubi *undecim parochiæ combu-  
 stæ, quatuor religiosorum domibus exceptis.* Flamma quoq; ad  
 Castrum Regis in civitate situm volavit & in favillam redegit. Dis-  
 proximo vehementer intonuit, & fulgur in navem, quæ Matthæum  
 Parisiensem illuc ex Anglia advexerat, decidens, ualium quassavit. Mat-  
 thæus autem eadem die missam in ecclesia juxta mare celebravit, DEO  
 gratias post pericula pontica redditurus. Dieser berühmte Matth. Pa-  
 risiensis war auf Befehl des Pabstes hieher kommen, und zwar um den,  
 zwischen dem Drontheimischen E. B. und den Benedictiner-Mönchen  
 des vielleicht in Norwegen allerältesten Klosters Holm oder Helm, ent-  
 standenen, langen und schweren Streit zu schlichten, welches er dann  
 auch glückl. ausgerichtet, idem p. 480. und Pielandus inter testimon.  
 Matth. Paris. præfixa.

**Fünf Kir-  
 chen  
 zu Bergen  
 verbrannt.**



ANNO 1249.

Ao.

1249.

Da der König aufs neue einen Zug in Liefland zu fernerer Bekehrung  
 dasiger Henden vor hatte, vergönnete ihm der Pabst Innocentius  
 IV. zu Hülffe in dieser Expedition, den dritten Theil derer Kirchen Zeh-  
 den sechs Jahr lang heben zu mögen, welches ihm aber viele einheimische  
 Feinde erweckte, gleichwie auch die denen Land-Leuten zugleich imponir-  
 te Pflug-Schätzung den verhassten Bey-Nahmen Plogpenning ihm zu-  
 wege brachte. In Liefland soll er einige gute Kirchen-Ordnungen gemacht,  
 und aus dem gedachter massen eincasirten Gelde, gewisse heilige Orter  
 gestiftet haben, unter welchen absonderlich das Kloster Padis vor Rewal  
 befindlich, zu dessen Erbauung er, nach Deutung der Mönche, auch an-  
 gemahnet worden, durch den ihm im Traum erschienenen Heil. Märter-  
 rer St. Wenceslaum, welcher ihn also angedet: Sey getrost mein  
 Bruder, ich bin Wenceslaus, den du ehren solst, und komme izo  
 zu dir und verkündige dir, daß du, gleichwie ich, des Märter-  
 Todes sterben solst. (Wenceslaus ein Böhmischer Prinz von seinem  
 Bruder ermordet.) Doch will ich daß du, vorhero ein Kloster in  
 diesem Lande stiftest, zur Ehre Gottes in meinem Nahmen.  
 Dem Bischoffen so wohl als der Kirche zu Rewal hat er 40. Hackel Lan-  
 des verchret, und bald nach seiner Heimkunft folgenden Brief darüber  
 ausgefertigt.

Neuer  
Zug in Lief-  
land.Dmmeut  
ser Trau.Rewalsche  
Donation

**ERICUS DEI Gratia Danorum Sclauorumque Rex, Omni-**  
*bus presentes literas inspecturis, salutem in omnium sal-*  
*uatore. Quoniam ea, quae in tempore & ne labantur cum*  
*tempore consuevit scripturae patrocinio roborari, uniuersos sci-*  
*re volumus, Quod cum felicis recordationis illustris Rex Dano-*  
*rum Waldemarus Pater noster, terram Esthoniae, de In-*  
*fidelitatis deuio, abjectis idolis, DEO auxiliante, ad cul-*  
*tum conuerterit nominis Christiani, & per ipsius gratiam*  
*adeo populus fidelium jam creuisset, ut proprio Episcopo indi-*  
*geret. Nos, ne noua plantatio ex defectu pastoris in pristinum*  
*relaberetur errorem, in dominum Torchillum, tunc sacerdo-*  
*tem Ripensis diocesis consensimus & presentauimus, cuius pra-*

Pppp

sen



**Ao.** **1249.** *sentationem admisit venerabilis pater Lundensis Archiepiscopus Uffo, ac electionem ipsius factam canonice confirmavit, eidem manus consecrationis impendens, Episcopum ipsum praefecit Ecclesiae memoratae. Unde cum in consecratione ipsius promissimus providere Ecclesiae Reualiensis de dote, quod promissimus favore benigno prosequentes, jam dicto Episcopo recipienti nomine Ecclesiae octoginta uncas apud Reualiam dotis nomine assignauimus, in villis scilicet Obwald, Ruts, Sammitkental, quondam Ruberto de Sluk attinentes, & in Chokere & Pafak & Caries, & in Wamal quondam Littgardo attinentes, perpetuo jure libere possidendos. Insuper autem concedimus ipsi Episcopo quadraginta uncas in Wironia in villa quae dicitur Solgalle, donec Wironensi Ecclesiae prouisum fuerit in praelato. Cum autem ibidem fuerit Episcopus ordinatus, volumus, ut memoratus Episcopus Reualiensis praedictos 40. uncas in Wironia, Wironensi Episcopo sine contradictione dimittat. Actum Worringsborg, Anno Domini 1249. 3. Idus Septemb.*

**Concil.**  
**zu Kal-**  
**lundburg.**

Zu Kallundburg in Seeland ward in eben diesem Jahr ein Concilium nationale gehalten, Präside Uffone Archiepiscopo, & praesentibus Episcopis, die eigentliche Absicht desselben ist nicht bekannt. Doch wird diese dem Ansehen nach, eben wie in den beyden nächst vorhergehenden, die Sicherheit der Kirchen-Güter betroffen haben.

Der Bischoff von Ripen ermahnte die Einwohner der Provinz Allm und Syssel daß sie sich nicht länger weigern mögten ad fabricam Eccles. Ripenl. zu geben was von ur-alter Zeit her gebräuchlich gewesen.

Ein Ripischer Canonicus Namens Rudolphus ward vom Pabst Innocent. IV. beordert, Pfleger und Schutz-Herr zu sein von denen Geistl. Schwestern des Finischen Klosters Dalum, und zwar wieder die Gewaltthätigkeiten Toconis, Gudmundi, Jagvari, Tukigrum und anderer mehr: Hamsford Annal. MSS.



Ingleichen ward der K. nochmahls ermahnet dem Roeschildschen Bischoffen sein Schloß Kopenhagen wieder zu geben.

Ao.  
1250.

ANNO 1250.

Sabe man die oberwehnte Prophezeung des im Traum erschienenen Heil. Wenceslai an König Erico erfüllet, da selbiger am Tage St. Laurentii, auf heimlichen Befehl seines Bruders Herzogen Abels zu Schleswig, durch Lago Gudmundson gefangen, auf ein Both gesetzt, und in demselben ohnweit Møesund enthauptet, auch sein todter Leichnam in den Schleystrom geworffen worden. Ob nun zwar dieser König in seiner Lebzeit eben eben kein distingvirter Heiliger gewesen zu seyn scheinen mögte, wovon die Civil-Historie weitere Nachricht ertheilet, so will dennoch J. Svaning in MSS. Bibl. Hafn. er sey canonisiret, und in die Zahl der Heiligen eingeschrieben worden. Solche Ehre mögte ihm hauptsächlich darum wiederfahren seyn, daß dem Vorgeben nach, mit seinen Reliquien, und sonst nach seinem Tode, verschiedene Mirackel sich geäußert haben sollen, womit die Mönche ein ganzes Buch angefüllet hatten. Ein wenigens wollen wir davon anführen: nemlich, daß sein todter Körper, obwohl derselbe mit schweren eisernen Ketten, wovon man in der Schleswigschen Thum-Kirchen einige Stücke annoch aufweist, belästiget war, dennoch nicht in der Tieffe bleiben wolte, sondern aufschwamm und von den Fischern ans Land gebracht ward, da man an dem Uffer der Schley bey Møes-Sund ein stattlich Crucifix errichtete, und selbiges zum steten Andencken biß auf die Reformation unterhielt. Zweitens, daß der versenckte Leichnam nach 2. Monathen ganz frisch und unverzehrt, aus dem Wasser gehoben ward, auch damahls eine Hand in die Höhe streckte, gleichsam die Göttliche Rache zu imploriren. Drittens, daß an gedachtem Ort bey nächtllicher Weile Lichter im Wasser gesehen wurden. Viertens, daß da seine Leiche in die Stade Schleswig hinein gebracht ward, alles Klocken-Geläute der Stadt von selbst angefangen sich zu bewegen. Fünftens daß so gar kennbare ja handgreifliche Straf-Gerichte Gottes an allen seinen Feinden, absonderlich an dem Bruder-Mörder Abel, Lago Gudmandson, Henrich Renckwerder und andern zu erkennen gewesen. Der für heilig gehaltene Leichnam, ward erst im Schwarzen-Brüder-Kloster, und nachgehends in St. Peters Münster zu Schleswig beygesetzt, stund aber da selbst länger nicht als sechs Jahr und einige Wochen. Denn im Jahr 1257. lies sein Bruder König Christopher der erste, selbigen in Abwesen-

König  
Ericus  
enthauptet

Heiligkeit:

Mirackel.

Die Königl. Leiche wird translociret.



Ao.  
1250.

senheit und also ohne G. nehmhaltung, des dasigen Bischoffen Claus, auf-  
nehmen, und nach Ringstädt in Seeland mit solennitet verführen,  
woselbst er in Beyseyn vieler Bischöffe und Edelleute feyerlichst beygesetzt,  
und sein Grab mit dieser Aufschrift gezieret ward.

*Hic jacet Ericus Rex magni Regis amicus.*

Doch blieb  
der Arm  
zurück.

Ein todter  
Arm han-  
get die Kir-  
che.

Zweiffel.

Inzwischen wolten die Schleswiger seine Leiche nicht ganz fahren  
lassen, sondern behielten von derselben einen abgelöseten Arm wovon  
die Knochen in dasigem Thum annoch gewiesen werden, und habe dersel-  
ben einige in meiner Hand gehabt. Dieser todte Arm ist so kräftig ge-  
wesen, daß durch denselben der grosse und schöne Umgang an der  
Schleswigschen Thum-Kirchen aufgeföhret worden, angesehen Cyprus  
in annal. Episc. Slesv. p. 259. berichtet, daß da gedachter Arm in der  
Stadt von den Mönchen umher getragen, und ums Geld gewiesen wor-  
den, habe man eben dadurch die Kosten erwehnten Baues zuwege ge-  
bracht. Im Calendario Nicolai Helvaderi stehet sein Nahme auf dem  
XVIII. May, da er doch die Laurentii, oder 5. Idus Augusti gestorben. Ich  
besorge, gedachter Auctor, und mit ihm andere mehr, confundiren diesen  
König Ericum mit dem Schwedischen Könige desselben Namens,  
wann sie fürgeben er sey würcklich canonisiret. Der Grund meines  
Zweiffels ist, daß dem Ansehen nach sein Tag niemahls ist gefeyret wor-  
den, weil in denen Breviariis, die ich in Händen gehabt, neml. Slesv.  
und Lündens. zwar auf den Schwedischen König St. Ericum viele Ge-  
bethe, hymni, antiphonien, Legendes, und dergleichen befindlich, allein  
auf unsern einheimischen König Ericum finde nicht ein Wort. Hieraus  
schliesse, daß letzterer, in Erwagung seines unschuldigen Todes und der  
über seine Feinde ergangenen Göttlichen Rache, zwar für heilig gehal-  
ten, und von den einheimischen Geistlichen Sanctus tituliret worden, daß  
er aber in Forma solte canonisiret seyn, davon finde wenigstens keine zu-  
verlässige Nachricht, daher auch Bedencken trage dis Factum zu behaupten,  
und ihn, wie insgemein geschiehet, unter unsere national-Heilige  
zu rechnen. Ich finde auch keine einzige Kirche oder Capelle die nach  
ihm den Nahmen bekommen, oder sonst etwas, das die gemeine Sage  
wahrscheinlich machen könnte. Zudem war er den Geistlichen nicht allers-  
dings nach dem Kopf, weil er die Kirchen-Güter ziemlich angriff.  
Alb. Crantzius gedencket seiner in Metrop. Lib. VIII. Cap. 15. mit sol-  
chen Worten, die zu verstehen geben, gewisse Leute haben ihn nur für heilig



ig angesehen: *multorum opinione sanctissimus & qui miraculis corruscaverit.* Nicht lange vor seinem Ende soll er ein Gelübde gethan haben, die Regierung nieder zu legen, und in dem von ihm selbst erbaueten Roesehildschen Minoriten-Kloster als ein Frater zu leben, wie Hvüfeld vermeinet, obwohl nur so viel gewiß ist, daß er, bey gedachten Brüdern in einer grauen Mönchs-Kappe zu sterben und begraben zu werden, verlangt hatte, um an den guten Wercken gedachter Brüder desto mehr Theil zu haben. Hiervon zeuget der von ihm gegebne Brief folgenden Inhalts:

Ao.  
1250.  
Königl.  
Gelübde.

**E**ricus DEI Gratia Danorum Sclauorumque Rex, præsente uxore nostra Regina & annuente, & præsentibus Ulrico de ordine fratrum minorum, & Petro sacerdote nostro, in bona valetudine & sanitate corporis nostri, votum fecimus, ut in habitu fratrum minorum mori deberemus, & in ipso habitu apud fratres minores Roschildensis sepeliri. In cujus rei testimonium præsentem literam eadem die fecimus scribi, & sigilli nostri appensione duximus roborari, Datum Roschild. Anno 1241. Nonis Junii.

Die Meynung ist, er hätte mit Genehmhaltung seiner Gemahlin, in Gegenwart des Minoriten-Bruders Ulrich, und seines Hoff-Predigers Peter, bey gesunden Tagen ein Gelübde gethan, in der Kleidung dieser Mönche zu sterben, auch darin begraben zu werden. Als er in seiner Todes-Stunde gefragt ward, an welchem Ort er seinen verborgenen Schatz stehen hatte, antwortete er: in einer Kiste bey den Franziscanern zu Roesehild. Dasselbst fand man nun bey vorgenommener Untersuchung mehr nichts, als diesen Brief, das Mönchen-Kleid, und den Strick, mit welchem diese Baarsüßer sich zu gürtten pflegen.

Königl.  
Schatz.

Was St. Augustinus in Norwegen besonders um diese Zeit ausgerichtet haben mag, ist unbekant, daß ihm aber die Mönche seines Ordens einige Mirackel beygelegt, giebt *Westmonasteriensis ad h. an. p. 348.* mit folgenden Worten zu verstehen: *St. Augustinus in Norvegia claris probatus & approbatus miraculis illustratur.*

Mirackel  
St. Augustini.



Ao.  
1251.  
Dm-Klo-  
ster.

Auch weiß ich nicht was dem Abten Olao zu Dem-Kloster mag zuge-  
stossen seyn, oder bey welcher Gelegenheit er die viele malheurs erlebt,  
deren ein alter Cod. Bibl. Hafn. gedencket. OLAVO ABBATI Monast.  
Charæ insulæ multa contraria eveniunt, fratre & sorore interfectis &  
filio ejus naturali, dicto Pape, submerso, quæ acciderunt infelicitate  
temporum, quo R. Ericus interfectus. Vielleicht hat er sich dem Bruder-  
Mörder Abel, der den Thron bestieg, entgegen gesetzt.

## ANNO 1251.

Donat.  
an den Bi-  
schoff auf  
Dsel.

Hat König Abel der seinem entleibten Bruder succedirte, vielleicht zur  
Versöhnung des unschuldigen Bluts, alle seine auf die Insel Oesel  
habende Ansprache und Gerechtigkeit, dem Bischoffen Hermann,  
welcher sein Cansler gewesen war, aufgetragen. Der Donations-  
Brief ist folgendes Inhalts:

**A**BEL DEI Gratia, Danorum Sclauorumq; Rex, Dux  
Futiae, Omnibus in perpetuum. Cum Regalis clementia  
solita deposcat benignitas, & rationi consentanea requirat æ-  
quitas, pro pietate pietatem rependere, nos certis experimen-  
tis fidelitatem in Christo patris, domini Hermanni, Episcopi  
Osiliensis & Maritimæ, circa nos firmissimam comprobantes, &  
versa vice cum eo stabilem concordiam & inuiolabilem amici-  
tiam obseruare volentes, ut omnis materia controuersie penitus  
amputetur, & cultus Christiani nominis, & nouella plantula  
Liouonie, per uniformitatem concordie tanto magis amplietur,  
ad honorem Domini nostri JESU Christi & ob salutem anime  
nostræ, & nostrorum antecessorum pariter & successorum præ-  
bono pacis, libera voluntate ac deliberato consilio, plene ac  
plane renunciantes omni juri, quod habere videbamus  
contra Episcopum memoratum, cessamus ab omni impe-  
titione terrarum Osiliae & Maritimæ, super quibus dilectus  
Pater noster felicis memoriae Rex Waldemarus, & frater no-  
ster Rex Ericus piæ recordationis, citationem domini Pape  
præ-



præter voluntatem nostram procurauerant, contra dictum Episcopum ad labores graues & expensas immodicas compellendo. Cupientes eundem & suos successores prædictis terris sine ulla questione perfrui, iugiter, libere & quiete, ita quod nec a nobis, nec a nostris successoribus, vi aut iudicio vel ullo prorsus grauamine in eisdem terris de cætero molestantur, ut eorundem orationibus commendati, eo propensius habeamur & circa homines nostros ipsos sentiamus fauorabiles & amicos. Ne igitur hoc factum nostrum ab aliquo successorum nostrorum valeat in posterum iritari, præsentem paginam sigillo nostro, cum sigillis infra scriptorum dominorum, fecimus communiri, videlicet Ulfonis Archiepiscopi Lundensis Suetiæ primatis, Eschilli Slesuicensis, Jacobi Roschildensis, Esgeri Ripensis, Jacobi Otthoniensis, Episcoporum. Domini Christophori dilecti nostri fratris, dominorum Comitum, Ernesti de Glicken, Johannis & Gerhardi de Holfatia, Gilberti de Stoltenborg militum, Tychonis Bost Camerarii nostri, Andreæ filii, Petri Johannis filii, Nicolai Saxonis Petri filii. Datum Nyborg, Anno 1251. 6. Idus August.

Ao.  
1251.

Denen Nonnen zu St. Joh. in Schleswig ertheilte der neue K. A. bel gewisse Freyheiten Cypr. Annal. p. 260.

Kloster  
St. Joh.  
zu Schleswig.

Zu Aarhusens Stiftete der Bischoff Ebbe in diesem Jahr zwey neue Præbenden und legte denselben viele Güther in Surkiær, Aneltorp, Felbye und andertwärts bey. Von dem Opfer St. Clementis, legte er die zwey Theile der Thum-Kirchen, den dritten Theil aber dasigen Canonics bey, auffer denen Victualien, die sie bereits vorhin von gedachtem Opfer genossen hatten. Er für seine Person wolte keinen Theil daran haben, obwohl zween seiner Vorweser das ibrige genommen, und dahingegen an die Kirche gar nichts gewandt hatten, daher selbige auch noch lange nicht ausgebaut war.

Stiftung  
zu Aarhus  
1248.

Das



**Ao.** Das Kloster Due/Brödre, sonst Hospitale Sp. Sanctis, aussen vor  
**1251.** Roeschild, ward iho in die Stadt verlegt, vom Bischoffen Jacobo Er-  
**Due-Brö-** landi, mit den Einkünften einiger Ländereyen, Mühlen und Zehnden be-  
**der in Roes-** reichert, und dahingegen verpflichtet, über die vorige Zahl noch 12. Arme zu  
**child.** unterhalten, item, auch eine Schule für 12. arme Kinder zu stiften,  
 welche daritt Grammaticam & Musicam erlernen und frey gespeiset wer-  
**Schule** den sollten. Item, ihrer zween sollten mit einem zulänglichen Stipendio  
**da selbst.** jährlich nach Paris oder andertwärts hin versandt werden. Wie Adas  
 Dan.MSS. Petri Resenii gedencket.

Um diese Zeit fieng man in Seeland an, viel Sagens zu machen  
 von denen Wunder-Curen, die bey Trincfung des Brunnens St. Helens,  
 im Kirchspiel Tiesbireck, des Nints Cronburg, geschahen. Da nun  
 dieser Brunn biß auf unsere Zeiten den Ruhm der Heiligkeit beybehalten,  
 muß davon einigen Berichte ertheilen. Gedachte heilige Helena, als  
 Patronesse des Orts, soll eine Tochter des Schwedischen Fürsten Gues-  
 torum gewesen seyn. In ihrem Wittwen-Stand verhielte sie sich, nach  
 dem Exempel der frommen Judith, sehr gottselig, keusch und fromm,  
 that auch eine Wallfahrts-Reise ins Gelobte Land, das Heil. Grab zu  
 besuchen. Nach ihrer Heimkunft, erbauete sie guten theils aus ihren  
 Mitteln die Kirche zu Schedewig, darin ihr Leib nachmahls ruhete.  
 Wastovius berichtet in vite aquilonia von ihr, sie sey mit prophetischem  
 Geiste ausgerüstet gewesen, item, daß, da ihr Schwieger-Sohn, wegen  
 Tyranney an seinen Unterthanen verübet, in einem Aufruhr erschlagen  
 ward, man ihr heimlich Schuld gab, sie habe den Mord angestiftet.  
 Denselben an ihr zu rächen, überfielen sie die Freunde des Entleibten, als  
 sie die Kirche zu Gothene besuchen wolte, und tödteten sie unterwegs  
 mit vielen mörderischen Stichen und Schlägen. Als ihr Leichnam nach  
 Hause gebracht ward, merckte man, daß an demselben ein abgehauener  
 Finger mangelte. Diesen wolte Gott nicht verlohren gehen lassen,  
 und machte daher, daß dies kleine Gliedmaß aus dem Busch, wo es  
 hingeworffen lag, einen so hellen Strahl der Klarheit von sich gab, daß  
 es daran erkannt und aufgehoben ward, behielt auch seinen Glantz, so  
 gar daß ein Blinder, dem der Finger gezeigt ward, sein Gesicht darü-  
 ber wieder bekam. Auf Veranlassung dieser und anderer Mirackel,  
 ward sie nach Befehl Pabsts Alexandri III. vom Upsalschen Erzbis-  
 schoffen Stephano canoniciret, im Jahr 1164. Durch welchen Zufall  
 dieser heilige Leichnam nachgehends hieher gekommen, ist nicht völlig be-  
 kannt.

**Wie sie in**  
**Seeland**  
**gekommen.**



kannt, auffer daß der Herr Erich Hanson, in seinen anno 1650. editen Dänischen Tractätlein, Fontinalia Sacra genannt, vielleicht aus alter Tradition, vorgiebt, einige Schwedische Mönche wären nach Afferboe und Tiesbirck gekommen, und hätten die Reliquias dieser Heiligen Frauen, dem Ansehen nach versthleener weise, hierher practiciret, um damit Miracel zu machen, und einen Gewinnst zu erjagen. Dieses erfolgte nun solcher Gestalt, daß an dem Ort, wo man St. Helenam in die Erde gescharrt, der noch obhandene Brunn dieses Nahmens, soll entsprungen seyn. Jedoch daß dieses nur ein Gedichte sey, in den spätern Zeiten von den Mönchen erdacht, will daraus fast erhellen, daß ein daran liegendes Dorf Tiesweld genannt wird, daß ist, eine Quelle der Göttin Thisa, nach welcher der dritte Tag in der Wochen, auf Dänisch **Tiusdag** heisset. Wann aber allhier bereits eine berühmte Quelle gewesen, zu der Zeit da man der Göttin Thisa dienete, kan selbige nicht als lererst im Pabstthum, bey Verscharrung der heiligen Leiche entsprungen seyn. Indessen schrieb man im Pabstthum diesem von Natur vielleicht gefunden Wasser, eine von St. Helena, oder auf deren Fürbitte, beygelegte Kraft zu, allerley Kranckheiten, absonderlich Flüsse, Blödigkeit der Augen, und andere Mängel mehr, heben zu können. Daher ward das Wasser St. Helena weit und breit gesucht, auch dieser Heiligen zu Ehren, theils ein Crucifix, theils ein angekleidetes Menschen-Bild von jedem gewesenen Patienten an dem Ort hingestellet. Dieser abergläubische Misbrauch ward noch lange nach der Reformation getrieben, und allererst anno 1617. auf einem Roeschildschen Synodo provinciali abgeschafft und verbothen, auch die bereits da stehende Crucifixen und Bilder aus dem Wege zu räumen befohlen. Nichts destoweniger stehen ihrer noch viele, ja jährlich werden ihrer einige von Abergläubigen hingesezt.

Ao.  
1252.

Jhr  
Quelle soll  
heilsam  
seyn.

#### ANNO 1252.

Als in diesem Jahr die aufrührische Strandfriesen von König Abel mit Macht zu Gehorsam gebracht werden solten, nahmen sie das Bild ihres Patronen St. Christiaani mit sich aufs Eis, wo sie schlagen solten, und gelobten solches, im fall sie siegen würden, mit Gold beschlagen zu lassen. Darauf fiel Regen und Donnerwetter ein, und sie entgiengen dem König. Der Pabst Innocent. IV. ertheilte dem Drontheimischen Erz-Bischoffen eine Bestättigung derer von seinen Vorfahren gegebenen Privilegien.



Ao.  
1253.

ANNO 1253.

Als die Göttliche Rache den Bruder-Mörder R. Abel getroffen, und sein jüngerer Bruder Christopher den Dänischen Thron wieder bestiegen hatte, bestätigte dieser nicht nur, sondern vermehrte auch seiner Privileg. Zusage nach, die Privilegia derer Geistlichen, und gab unter andern confirm. dem Lundischen Capitel diesen Freyheits-Brief.

CHRISTOPHER, mit Gottes Gnade König der Dänen und Wenden, sendet allen denen die diesen Brief sehen, Heyl in unserm Erlöser. Wir thun kund denen Zukünftigen, so wohl als Gegenwärtigen, daß wir unsere geliebte Canonicos zu Lund samt ihren Gärhern, in unsern Schutz und Schirm aufgenommen haben. Ihre Bauern und Diener befreyen wir von allen Krieges-Lasten, Zöllen und allen andern Dingen, die sie dem Könige sonst von Rechts wegen schuldig sind.

Nichts destoweniger waren die Geist- so wohl als Weltliche Unterthanen diesem Herrn sehr abgeneigt, als der viel versprach, aber wenig hielt, obwohl er vermuthlich nicht alles halten konnte, wozu er sich vielleicht unvorsichtiger Weise anheischig gemacht.

Kurz aussen vor Roschild ward in diesem Jahr ein Hospital vor aussätzigen Leuten, deren nicht wenige damahls hier zu Lande waren, angelegt und dotiret.

Die Bürger der Stadt Holbeck in Seeland, haben iho mit einem Priester-Mord. Priester Rahmens Wsfer Präst, eine klägliche Tragödie gespielt. Sein Verbrechen und was diese Grausamkeit veranlasset, ist nicht bekannt, jedoch stehet wohl zu vermuthen, daß der Mann nicht allerdings unschuldig gewesen, in Betrachtung der grossen Ehrerbietigkeit, die man damahls auch nur des Rocks halben, dem Clero zu erweisen pflegte. Erst gaben sie ihm viele tödtliche Schläge und Wunden. Darnach schleppeten sie seinen Körper an einem Strick gebunden aufs Rath-Haus, um ihm, post executionem, quali sein Urtheil zu sprechen. Dann spiehe ihm jederman ins Angesicht, und man bearub ihn als ein Vieh aussen vor der Stadt. Vermuthlich werden diese Bürger hiedurch in den Bann verfallen seyn, doch habe davon keine Nachricht.

ANNO



ANNO 1254.

Ao.  
1254.

Um diese Zeit sollen sich in der Stadt Schleswig, absonderlich in dasiger Thum-Kirche, viele Wunder-Zeichen geäußert haben, als die feindliche Soldaten des Königs Christoph. daselbst mit Plünderung und Schändung der heiligen Dinge, viel Frevel und Bosheit verübten. Cypræus spricht in Annalib. Slesvic. p. 271. recht treuherzig: *forma publica testatur DEum insignia miracula in statu ac simulacris ligneis edidisse*, und ferner: Einer der mit gewesen die Kirche zu berauben, fiel in Verzweiflung und Unsinnigkeit, so gar daß er mit den Nägeln sich selbst zerfleischte, und elendiglich starb. Dieses mag wohl die Wahrheit und ein göttlich Gericht gewesen seyn. Allein sehr abergläubisch spricht der gute Cypræus ferner, dieses sey dem Menschen deswegen widerfahren, weil er nicht glauben wolte, daß die Bilder der Heiligen wirklich geschwitzet hatten, sondern dessen gespottet, und gesagt, man hätte sie mit Wasser begossen, und das wäre der Schweiß. Das Bilder-Schwitzen und Weinen ist bey denen Papisten bekannt genug. Bald darauf heist es bey gedachtem Scribenten ferner: Eine züchtige und glaubwürdige Matrone hat bezeugt, wie aus demjenigen Crucifix, daß mitten in der Kirche an einer Kette hanget, ein Oel geflossen, und Tropfen weise hervor gebrochen. Der Priester Frotho versicherte, das Bild Mariä hatte geweint, und so häufige Thränen vergossen, daß ihr selbige über die Knie herab geflossen. Als aber einer vor dem Crucifix in der Kirchen stand, und diese Wunder lächerlich hielte, ist er alsbald verblendet und des Lichts seiner Augen beraubet worden. Ja derer Minoriter-Mönche Guardian habe bezeugt, wie das ausgehauene Bild St. Petris, als des Schutz-Heiligen dieser Kirchen, geschwitzet habe. Cypræus fährt fort die Wunder zu beweisen aus denen im Breviario befindlichen Gebethen; an die Reliquien der Heiligen gerichtet, so auch aus den Legenden.

Miradel  
zu Schles-  
wig.Aber-  
glaube  
Cypræi.

Denen Canonicis an der Frauen-Kirche zu Kopenhagen bestätigte Canonici der Roeschildsche Bischoff Jacob. die Privilegia, woraus zu schliessen ist, daß dieses Flecken damals ziemlich in Aufnahme gekommen, weil bereits ein Capitel daselbst angelegt war, in welchem Jahr habe noch nicht gefunden.



Ao.  
1254.

J. EPISCOPUS ROSKILDENSIS  
CANONICORUM HAFNIENSIIUM  
LIBERTATES CONFIRMAT.

Universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, J. miseratione divina Roskildensis Episcopus, salutem in omnium salvatore. Volentes divinum cultum in omnibus augeri, & in nullo minui, nos libertates & emunitates, quas dilecti in Christo filii, Decanus & Canonici Hafnenses, in ipsa civitate vel extra, temporibus predecessorum nostrorum habere consueverunt, auctoritate nobis a DEO tradita, confirmamus. Et ne aliquibus contra eosdem Canonicos super libertatibus & immunitatibus sibi indultis, detur in posterum occasio malignandi, presentem paginam eisdem concessimus, sigilli nostri munimine roboratam. Nulli igitur omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Quicumque autem hoc attemptare presumpserit, anathematis vinculum se noverit incursum. Datum anno Domini M. CC. LIV. Idus Martii III.

ANNO



ANNO 1255.

Ao.

1255.

Bischoff  
Nicolaus  
zu Schles-  
wig gefan-  
gen

Hat ein Edelmann in Süder-Zütland Nahmens Timm Lille (vielleicht von der Verwandtschaft des damals berühmten Ritters Johan Lille aus Sommerup, dessen unten wird gedacht werden) den Schleswigschen Bischoffen Nicolaum, bey nächtlicher Weile, in seinem Hause überfallen, mit Hülffe seiner Leute gefangen genommen, und an einen verborgenen Ort hingeführet, so daß man lange nicht gewußt, wo er geblieben war. Dieses soll aus keinem Haß zu der Person des guten Bischoffen geschehen seyn, sondern aus Liebe zu seinem Gelde, angesehen dieser Edelmann nichts anders wolte, als daß ihm der Bischoff eine Verschreibung geben solte, er wäre ihm tausend Marck Silbers, sind 24000. Marck Lübsch schuldig, und als er ihm diese abgeschneukt, lies er ihn wieder lauffen. Ehe aber solches geschah, mußte der Bischoff eilf Edelleute als Geißel stellen, die ihre Ehre und Freyheit biß auf Abtrag der Summe verpfändeten. Pontanus schreibt, Herzog Erich habe heimlich mit darunter gesteckt, welches auch wohl warscheinlich ist. Sonst würde sich der Edelmann dessen kaum unterstanden haben. Doch gedencet der Pabst Alexander IV. allein des Edelmanns, den er Tucco nennet, in zween über diese Begebenheit an den Lundschen Erzbischoff Jacob Erlandsön und den Gvardiaa der Franciscaner-Mönche zu Braunschweig, abgelassenen Brieffen, deren den erstern aus dem Cypizo hieher sehen will.

**A**LEXANDER servus servorum DEI, Venerabili Fratri Archiepiscopo Lundensi, salutem & Apostolicam benedictionem. Stupida mente percepimus & referimus cum dolore, quod perditionis filius Tucco dictus parvus de Dacia, Laicus Slesvicensis Diocesis, cum multitudine armatorum, in Venerabilem Fratrem Nicolaum Slesvicensem Episcopum, dormientem nocturno tempore insultum faciens, ipsum ausu sacrilego, non sine violenta injectione manuum capere, & spoliatum bonis omnibus, carcerali custodia mancipatum tandem detinere presumpsit, donec eum per vim & metum, qui cadere poterat in constantem, obligari sibi Ecclesiam Slesvicensem in

2999 3

mille



**Ao. 1255.** mille marcis argenti coëgit: juramento & fidejussoribus de non conueniendo ipsum super præmissis præsumptionibus, ac etiam undecim obsidibus sui generis, super soluenda hujusmodi pecunia, extortis ab Episcopo memorato. Quia vero Otto & Henricus de Barmstatte fratres milites, Bremensis Diæcesis, dictos obsides, nec non sacrilegi & hortaliter eis a fam. dicti pristinae jusque materia, etiam præconium humane laudis, a nobis condigna proueniat gratiarum actio. Quo circa fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus, si dicti Nobiles, preces & mandatum nostrum neglexerint adimplere, eis ad id monitione grauissima per Censuram Ecclesiasticam, appellatione remota, cognita veritate, compellas, inuocato contra eos, si necesse fuerit, auxilio brachii secularis. Data Laterani VI. Kalend. Martii Pontificatus nostri Anno tertio.

• Uebrigens wird unter andern auch dieses Factum zu der im folgenden Jahr gemachten Constitution des Bedelschen Concilii einigen Anlaß mit gegeben haben.

Arhusische Stistung.

Der Arhusische Thum-Probst Skef stiftete den Altar St. Catharinae daselbst, und der Pabst bestätigte die Donation non. Aug.

St. Nicolaus.

Der Bischoff von Wiburg, der Abt vom Dem Kloster und der Prior rattrum dominicanor. zu Arhusen erhielt Befehl vom Pabst über



über die Miracel St. Nicolai zu Narhusen eine abermahlige Unter-  
suchung anzustellen.

Ao.  
1256.

## ANNO 1256.

Schickte der König eine Gesandtschaft an den Römischen Pabst  
Alexandrum IV. mit Bitte ihm denjenigen Donations-Brief zu  
confirmiren, welchen Kaiser Fridericus II. seinem Vater Waldemaro  
Victorioso ertheilet hatte, die Herrschafft über Nordalbingen und das  
Wendische Land betreffend. Ich führe solches an, als einen Beweis-  
thum der damahligen Papo-Cæsaria, und daß man recht ersehen möge,  
wie der Pabstliche Titul Servus Servorum auszulegen sey. Die gnä-  
digst ertheilte Bulla lautet folgender massen:

PABST.  
Confirm.

ALEXANDER Episcopus, Servus servorum DEI, Claris-  
simo in Christo filio, Regi Danorum Illustri salutem! &  
Apostolicam benedictionem Justis petentium desideriis dignum  
est nos facilem præbere consensum, & vota que a rationis tra-  
mite non discordant, effectu prosequente complere. Cum igitur  
quondam Fridericus, tum Rex Sicilia, in Romanorum impera-  
torem electus, de assensu principum Teutonia, pro pace &  
concordia, inter imperium & regnum Dacia inuiolabiliter ob-  
seruanda & hostibus imperii cõercendis, omnes terminos,  
ultra Eidoram & Albiam, imperium contingentes, quos  
diuæ recordationis, Canutus Rex, frater ejus inclytus,  
multis prouocatus injuriis, & tu cum eo pariter acquisi-  
uistis. Et quicquid in Slavia idem frater tuus, aquisitum  
paterno suoq; labore tenuit, Regno tuo addiderit, sicut  
per authenticum instrumentum inde confectum, euiden-  
ter apparet. Nos tuis supplicationibus inclinati, quod ab eo-  
dem Rege, de concilio eorundem principum, & assensu pro  
bono pacis super his perinde factum est, ratum habentes, id  
auctoritate Apostolica confirmamus, & presentis scripto, pa-

270-



Ao.  
1256.

*trocinio nostro communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam confirmationis nostrae infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, in indignationem omnipotentis DEI, & beatorum Petri & pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. Datum Anaginae 3. Calend. Julii, Pontificatus nostri Anno 2. In cuius rei testimonium, Sigillum nostrum presentibus appensum.*

Anfang  
eines gefährlichen  
Streits.

In eben diesem Jahr erhob sich ein gar heftiger Streit zwischen dem König Christoph. I. und dem Erzbischoffen Jacobo Erlandsön, welcher in folgenden Jahren unsäglich viele Ergernis und Unheil über das ganze Land gebracht, auch dem König selbst das Leben gekostet. Die erste Anleitung war, daß gedachter Bischoff nebst dem aus Koeschild, in Verdacht gehalten ward, als hätte er die Seeländische Bauern heimlich stimuliret, diejenige Empörung zu unternehmen, welche zu dämpfen, in der Schlacht bey Leyre viel Bluts vergossen werden mußte. Obwohl nun der Prälat im geringsten nicht dafür angesehen seyn wolte, auch seine Unschuld zu bezeigen, selber das Land umher reiste, die Bauern zu ermahnen, daß sie der weltlichen Obrigkeit gehorsam leisteten, blieb doch der König bey seinem gefastem Argwohn, und gedachte sich bey Gelegenheit wieder zu rächen. Nun hatte der Erzbischoff neulich einige Constitutiones Canonicas gemacht, und den Unterthanen seiner Provinz solche mit Gewalt obrudiret, da sie doch dem alten Schonischen Skraa oder Gesetz entgegen lieffen, und daher einige Malcontenten erweckten. Diese Gelegenheit ergriff der König, dem Erzbischoffen einen Vossien zu spielen, und befahl durch emanirte offene Brieffe folgendes Inhalts, dem Erzbischoffen nicht zu gehorsamen.

CHRISTOPHER mit Gottes Gnade, grüßet die in Schonen wohnen, mit Gott und seiner Gnade. Wir erfahren daß es einige giebt, die euch zuwider handeln, und eure Skraa unstossen wollen. Daher gebiethen wir euch, eur Skraa (altes Gesetz) in allen Stücken zu halten. Seyd versichert, wir wollen euch darunter Beystand leisten.

Reichs-T.  
zu Ryeb.

Aus dieser Anleitung wuchs nun der heimliche Haß bis zu solchem Grad, daß er nicht länger verborgen bleiben könnte. Der König wolte den Erzbischoff

Bischoff



Bischoff über die angemessene Gewalt, wie billig, zu Rede stellen, und ihm Grenze setzen, lies auch zu dem Ende einen um Lutare in der Stadt Nyeburg zu haltenden Reichs-Tag ausschreiben. Dahin berief er die Holsteinische Grafen, und Wendische Fürsten, als Vasallen der Krone, so auch alle Bischöffe und Räte seines Reichs. Als der Erzbischoff sehr wohl merckte, worauf die Anstalten gemünhet waren, gedachte dieser schlaue Kopf, dem König den Paß zu verhauen, und dessen Vorhaben beyzeiten zu eludiren. Zu dem Ende gefiel es ihm auch um Lutare, ein Concilium ecclesiasticum in der Stadt Wedel des Bisthums Ripen, zu convociren. Inzwischen lies er vom König verlangen, daß der angeordnete Reichs-Tag, zur Ehre Gottes und zum besten der Heil. Kirche, dem bevorstehenden Concilio ecclesiast. weichen, und bis auf dessen Endigung verschoben werden mögte, wann sonst er und seine untergebene Cleri, zu Nyeburg erscheinen sollten. Hierzu hatte der König keine Ohren, sondern lies seine Ordres zur bestimmten Zeit exequiren, und mit Haltung des Reichs-Tags einen Anfang machen. Auf der andern Seite, fererte der Erzbischoff auch nicht, und ward mit seinem in idea längst geschmiedeten Schluß, welcher nur von denen Prälaten und Bischöffen unterschrieben werden durfte, bald fertig: Sonst finde nicht, daß auf diesem Wedelschen Concilio etwas erhebliches vorgenommen sey. Die Constitution aber, um deren Willen man sich eigentlich versamlet hatte, war wichtig und denckwürdig genug, da auch so gar eine bloße Muthmassung, die man wieder den König haben könnte, (als wäre er einem Bischöffen Feind, oder strafe nicht dessen Feinde und Beleidiger) für hinlänglich erkläret wurde, um den Bann oder Interdict über das ganze Reich zu bringen. Gedachte Constitution lautet folgender massen:

Ao.  
1256.Concl.  
ecclesiast.  
in Wedel.Unerhörte  
Consti-  
tution.

Cum Ecclesia Daciana adeo gravi persecutioni sit exposita tyrannorum, ut Episcopis, qui se pro domo Domini murum obiciunt defensionis, etiam in presentia Domini Regis, non vereantur minas injurias inferre, quæ satis probabiliter sunt timendæ, cum clerus secularis defensione videatur carere penitus potestatis, ac eorum superbia a metu Regio libera & secura, in malum posuit ascendere, quantum velit. Sanxit presentis concilii auctoritas, quod quicumque Episcoporum infra terminos Regni

Rrrr

Daciae.



Ao. 1256. Daciae, mala captione, de mandato Domini Regis, vel ejus conniventia, vel assensu, vel alicujus nobilis, qui manet infra fines praedicti regni, captus fuerit, membrum amiserit, aut atrocem injuriam, in persona sua passus fuerit, ipso facto, dummodo probabiliter praesumi possit, hoc de voluntate Domini Regis processisse, ac dubium non sit, hoc ipsum faciliter corrigi posse, in toto regno divina officia sint interdicta. Si vero aliquid praedictorum alicui Episcoporum illatum fuerit, per aliquem potentem, qui manet extra regnum Daciae, & ex conjectura conjici possit, hoc aliquo modo ex Regis, vel principum, sive nobilium regni Daciae consilio provenisse, ejusdem Episcopi Diocesis, a celebratione ministeriorum fileat divinorum, & si Rex per Episcopos, vel quoscunq; suae Diocesis monitores distulerit, & non curaverit taliter laeso justiciam, infra mensem exhibere, regnum ipsum, ad condignam satisfactionem, habeatur a divinis suspensum. Prohibemus item sub paena excommunicationis, ne quis Presbiter sive Capellanus alicujus nobilis, durantibus praedictorum interdictorum sententiis, ipsis nobilibus, aut in loco aliquo in curiis dictorum nobilium, vel alias publice vel privatim, divina celebrare praesumat, quod qui fecerit, sciat se sententiam excommunicationis incurrisse. Actum in concilio provinciali Wedelæ. ANNO MCCLVI.

## Das ist:

Weil die Dänische Kirche deroer Tyrannen Verfolgung so sehr unterworfen, daß man keinen Scheu trägt, die Bischöffe, welche als eine feste Mauer zum Schutz des Hauses Gottes stehen, an ihren Personen zu injuriren und drängen, welche Drängen wohl zu fürchten stehen, da denen Clercks der Schutz weltlicher Macht entzogen wird, und also ihrer Feinde Troz täglich sich ärgert und mehret, in Betrachtung, daß sie vom



vom König keine Straffe zu gewarten, oder zu fürchten haben. Daher hat die Gevvalt der Heil. Versammlung verordnet und festgesetzt, daß woserne ein Bischoff, so weit sich die Gränze Dännemarcks erstrecken, gefangen werden solte, entweder auf Befehl, Connivence, oder Erlaubnis des Königs, oder auch daß solches von einigen Edlen und Hochgebohrnen in Dännemarck unternommen würde, solcher Gestalt daß ein Bischoff gefangen, an seinen Gliedern beschädiget, oder sonst an seiner Person mit einiger Gevvalt und Unrecht beleget werden solte, so soll für solche That, wann sie vom Könige herrühret, und ers hätte ändern können, aller Gottes/Dienst durchs ganze Reich aufhören. Wann aber solches geschieht durch jemand der ausserhalb des Reichs/Grenzen wohnhaft ist, doch so, daß aus den Umständen und Gelegenheiten geschlossen werden mag, daß es einigermaßen aus dem Rath des K. Fürsten oder Edlen dieses Reichs herrühret, soll der Gottes/Dienst im Stifte des Leidenden Bischoffs aufhören. Wo auch der König den Leidenden innerhalb Monats/frist nicht zu ihr Recht verhilft, nachdem er von dem Bischoff des Stifts, oder andern Monitoribus gewarnet ist, so soll in gleichen aller Gottes/Dienst aufhören, bis dem Leidenden Recht wiederfähret. Wir gebiethen auch unter Straffe des Bannes, daß kein Priester oder Capellan, der irgend einem Edelman dienet, während des Interdicts, sich unterstehen soll, auf den Edelhöfen, oder anderts werts, heimlich oder öffentlich einigen Dienst zu verrichten. Thut ers, soll er wissen, daß er in die Straffe des Banns verfallen sey. Actum auf dem allgemeinen Synodo zu Wedel 1256.

Ao.

1256.

Diese Konstitution war nun so offenbahr ungereimt und antichristlich, daß selbst einige aus dem Mittel derer Clericorum, ihr daran habendes Misfallen, nicht bergen konnten, wie dann absonderlich die vier Bischöffe, von Schleswig, Ripen, Wiburg und Børglum, nicht anders als gezwungen und übereinstimm, ihren Consens hierzu gaben, ja in folgenden Zeiten, da man sich beständig auf diesen Wedelschen Schluß berief, und bey aller Gelegenheit mit dem Schwerdt Petri dar ein schlug, zeugten viele hundert Geistliche selbst, wieder solchen Mißbrauch des Banns, so gar daß anno 1294. sämtliche Canonicus Lundenles, und 1295. alle Dominicaner-Mönche in Dännemarck, an den Kö-

Nach  
Geistliche  
haben ei-  
nen Mis-  
fallen hier-  
an.







besuchen, und dem erzürneten Könige unter Augen zu treten. Als er im Eintritt mit Abnehmung seiner Mütze, und andern Ehren-Bezeigungen, den König zufrieden stellen, und sein so langes aussen bleiben, entschuldigen wolte, ward er von dem sehr entrüsteten Könige mit diesem Compliment bewillkommet: Tarde venere bubulci. Zufolge der im nächsten Jahr übergebenen weitläufigen Klag-Schrift, soll auch damals seine Majestät einige Schonische Edelleute, die vermuthlich wegen des geänderten Skraa-Rechts, dem Erzbischoffen ohnedem nicht gewogen waren, auf ihn geheßt haben, die ihn auf dem Kirch-Hofe zu Nyburg insulierten. Allein dieser Ehrwürdige Vater wuste zu simuliren und allen extremis zu entgehen. Inzwischen entstunden zwei mächtige Factiones und Rotten in Dännemarck, da sich so wohl Geist als Weltliche ganz entzweyhet hatten, und theils dem rechten König, theils dem Kirchen-König mit aller Macht anhiengen.

Ao.  
1256.

Wird  
nicht wohl  
empfangen.

Bei solchen Umständen berief seine Majestät kurz darauf einen ganz neuen Convent nach Wordingborg in Seeland, woselbst absonderlich die drei Wendischen Fürsten, Niclotus, Burre und Jermer oder Jarimarus erschienen, da auch diese Herrn dem Erzbischoffen verwandt waren, hofte man, sie würden Mittel und Wege finden, den entrüsteten König zu besänftigen. Es war aber umsonst, und der König brachte vielmehr ein neues Register vieler Beschwerden wieder den Erzbischoff hervor. Die vornehmsten Contenta des Klag-Libelli, bestanden in folgenden.

27. März 1257

Neue  
Versammlung  
zu  
Wordingborg.

Der König beschwerete sich über den Erzbischoff Jacob Erlandson (1) daß er ohne seinem Wissen und Willen das Erzbischofthum an sich gebracht hatte. (2) Daß er ihn ungefragt Bischöffe weihte. (3) Daß wann ein Lundsches Canonicat, zu welchem der König doch jus Patronatus besitzt, ledig wird, er die vom König präsentierte Personen abweist, und nicht annehmen wolte, auch nicht den übrigen Bischöffen solche zu conferiren verstattete. (4) Daß er die durch den Pabst selbst aus dem Bann geldsete Clercks des Königs wieder in den Bann that. (5) Daß er die unter dem Bann Lebende, weder auf ihre eigene Bitte, noch auf des Königs Fürbitte, lösen wolte. (6) Daß er die Bischöffe abhielte dem König in Kriegen zu folgen, indem ers machte, daß sie an der Statt, vom Pabstl. Nuncio andertiverts hin beruffen würden. (7) Daß er den Nutzen des

Klagen  
des Königs  
wieder den  
Erzbischoff.



**Ao.** nicht wieder absolviren wolte, ergrimmete seine Majestät aufs neue so  
**1257.** sehr, als jemahls, und gedachte den Erzbischoff alles, was verges-  
 ben, aber nicht vergessen war, entgelten zu lassen. Um Ostern reiste  
 der König nach Lund, und eröffnete daselbst sein Parlament oder *Dannes*  
**Danne-** *hoff*, wie es damahls hies. Daß der König auch im vorigen Jahr,  
**hoff oder** hieselbst gewesen, und seinen Widersacher vors Gericht gefordert, ges-  
**Parle-** dencket zwar Herr Hvorfeld nicht, der sonst die Umstände dieses Streits  
**ment** im Leben Christoph. I. ziemlich mitgenommen hat, noch weniger weiß  
**in Lund.** er von demjenigen blutigen Zustand etwas, der sich beyde mahl zugetragen  
 haben soll. Ich finde aber beydes in dem Codice Msto. welcher gemein-  
 lich Jacobo Uhlefeld, als Auctori beygelegt wird, und unter dem Nah-  
 men von Continuat. Saxonis nicht unbekannt ist. Da stehet vom ersten  
 ad an. 1256. Cum Rex Christophorus Lundis Archiepiscopum Jaco-  
 bum in jus vocaret, tantæ excitæ sunt turbæ, ut Rex infanientem  
 plebeculam, ex parte Prælati stantem, armis, ut arma deponeret, coërcere  
 cogereetur, und weiter ad ann. 1257. wovon hier eigentlich die Rede ist.  
 Plebs scanica, rursus sumptis armis, Regem aggredi conatur, cui Rex  
**Blut-** occurrens, magnam rebellium exdem fecit. Also ist auch dieser Kir-  
**bad.** chen-Krieg nicht ohne Blutvergießung abgegangen. Nachdem sich aber  
 der König in seinem eigenen Lande durchs Schwerdt Platz gemacht, setzte  
 er sich auf seinen Richter-Stuhl, bey sich habend den Bischöffen Kiel  
 aus Wiburg, und Olauum aus Borghum seinen Canzier, verstattete  
 auch jederman seine wieder den Erzbischoff etwa habende Klagen  
 und Beschwerden einzubringen. Da nun der Klagen keine geringe Zahl  
 war, und die Kläger ihr Urtheil sich ausgebeten hatten, trat der Erzbis-  
**Prote-** schoff herfür, und protestirte feyerlich wieder alle fernere Uternehmung,  
**station** versichrend, daß er in solchen Geistlichen Sachen, weder den König,  
**der Erzbischoff.** noch sonst jemand, ausser dem Römischen Pabst, für seinen Richter er-  
 kennen würde, daher er auch auf die wieder ihn eingebrachte Klagen,  
 nicht einmahl zu antworten gedächte. Der König ward, wie leicht zu  
 erachten, durch diese seiner Hoheit nachtheilige Antwort noch mehr auf-  
 gebracht, und lies allen Anwesenden befehlen, Nachmittags in der  
 Thum-Kirchen wieder zu erscheinen. Daselbst lies er die von seinen  
 Vorfahren, so auch von den Bischöffen bewilligte und mit beyderseitigen  
 Insiegeln bekräftigte Kirchen-Gesetze, Ordnungen und Conventio-  
 nes verlesen, mit Befehl solche wohl zu erwegen, und dann sich darauf  
 zu bedencken, ob man bey erwehnten Artickeln verbleiben wolte oder  
 nicht. Der Erzbischoff versetzte gleich, es wäre ihm nicht möglich, al-  
 les



les vorige zu halten, weil sich darunter ein vieles befunde, welches den Heil. Kirchen-Rechten, so auch derer Heiligen Väter Anordnungen zu wieder lieffe. Was ohne Schaden der Seelen gehalten werden könnte, dabey wolte er gerne verbleiben. Was aber nicht von der Bewandnis wäre, darüber mögte man billig den Heil. Vater zu Rom vernehmen, und auf seinen Ausspruch es ankommen lassen. Die Parthey des Königs versetzte hierauf, daß woserne man dasjenige nicht zu halten gedächte, was auf öffentlichem Gericht, unter Geist- und Weltlichen beschloffen, bestätigt und beschworen war, würde man sich dadurch gemüßiget sehen, denen Herrn Geistlichen die bishero genossene Zehnden zu entziehen, und ihnen den Brodt-Korb etwas höher zu hängen, als worzu man sich um so viel mehr berechtiget zu seyn vermeinte, weil die Zehnden gedachtem Stande nicht anders, als mit gewisser Bedingung, zugestanden und bewilliget wären. Der Erz-Bischoff antwortete, daß auch ohne solcher Bewilligung, die Zehnden ihm und den übrigen Clericis, ex fundamento juris publici, zukämen, würde man also niemand dazum begrüssen. Dieses alles geschah zu Lund am vierdten Ofter-Tage. Sechs Tage darnach, verlangte der König vom Erz-Bischoffen, daß er einige seiner Diener auf Hveen, Lumme und Skaander, aus dem Bann, darunter sie stunden, lösen mögte. Dieses ward zwar zugestanden, doch unter solchen Bedingungen, die dem König nicht anständig waren.

Ao.

1257.

Wichtige  
Ausfuchte

Hiernächst begab sich der König unverrichteter Sache nach Seeland, und nahm sich vor, den stolzen Erz-Bischoff mit Ernst anzugreifen. Er sandte einen Clericum aus Wiburg nach Lund, und lies durch denselben, auf dasigem Rath-Hause, ein Patent verlesen, dessen Inhalt war, daß der König dem Erz-Bischoffen und allen Clericis seines Stiffes, alle ihre von den vorigen Königen erhaltene Privilegien aufkündigte, mit ihm beföhle, daß sie künftig der Crone, und deren Rent-Kammer, gleich andern Unterthanen dienen solzten. Ingleichen beföhle er auch allen Vasallen, die dem Lundischen Erz-Sitz mit Eid und Pflicht verwandt waren, innerhalb 15 Tagen bey ihm als bey ihrem rechten Landes-Herrn, sich einzufinden, und den Eid der schuldigen Treue abzulegen, woserne sie nicht ihrer Freiheit verlustig, und als andere Bauren angesehen seyn wolten. Woraus unter andern erhellet, daß die Bischöffe viele auf ihren domainen wohnende Edelleute zu Vasallen gehabt, die

Der König  
ziehet un-  
verrichte-  
ter Sachen  
weg.Kündigt  
den Geistl.  
die Frey-  
heit auf.



Ao.  
1256.

„ Königs und des Reichs gehindert, mit seinem Synodo, den er dem  
 „ König und den Reich zu Ehren nicht hat auffchieben wollen. (8.) Daß  
 „ er im Synodo solche Ordnungen gemacht, die den Rechten und Ge-  
 „ setzen des Reichs entgegen wären. (9.) Daß er gedachten Rechten zu-  
 „ wieder, seine Ordnungen vom Pabst hätte bestättigen lassen. (10.)  
 „ Daß er mit dem K. in Norwegen, als des Reichs Feind, heimliche  
 „ Correspondence und Briefwechsel gepflogen. (11.) Daß er auf des  
 „ Königs Grund 3 Schlöffer und eine Stadt erbauet, in welcher lehtern  
 „ er Zoll nimmt. (12.) Daß er in Sachen die vor dem K. gehören, sich  
 „ zum Richter aufwirft. (13.) Daß er alle 40. Marck Sachen von den  
 „ Dienern des Königs an sich ziehet. (14.) Daß er in seinen Diensten  
 „ solche Leute aufnimmt, die auf der Flotte zu dienen schuldig sind. (15.)  
 „ Daß er denen Dienern der Kirchen erlaubet zu Hause zu bleiben,  
 „ wann ein Aufboth geschieht. (16.) Daß er die Clercks von dem Dins-  
 „ ge-Gericht der Lāyen gānsl. entziehen will. (17.) Daß er mit seinen  
 „ Brieffen den Dienern der Kirchen verbothen, auf des Königs Gericht  
 „ zu erscheinen. (18.) Daß das Dorf Hoyestād, daher verwüstet  
 „ worden, weil er den Einwohnern unter Straffe des Bannes anbe-  
 „ sohlen, die Kirche zu Baldring, an Statt ihrer eignen Kirche zu be-  
 „ suchen. (19.) Daß er mit einigen derer unter ihm stehenden Bischöffe  
 „ den König beym Pabst verklaget habe. (20.) Daß er sich über die zu  
 „ Nidse-Aae in Halland angelegte Bestung, so auch über die Mühle  
 „ zu Nahuus beschweret. (21.) Daß er am Tage St. Laurentii den  
 „ König einen Räuber genannt. (22.) Daß er die Bauern wieder den  
 „ König erreget. (23.) Daß er bey Ausbauung des Chors in der Lun-  
 „ dischen Thum-Kirche, das Gestühl des Königs und der Königin aus  
 „ dem Wege geräumet. (24.) Daß er nach der Schlacht mit Henrich  
 „ Empeltorp sich weigerte, den König in Copenhagen einzulassen. (25.)  
 „ daß er die Nonnen von St. Petri Kloster zu Lund verfolget, und sich  
 „ daselbst zum Prioren aufwirft.

Nachdem diese Klagschrift übergeben worden, bemüheten sich die  
 Pommerische Fürsten, noch mehr als jemahls, des Königs Zorn zu stil-  
 len. Er aber wolte nicht einmahl den Vorschlag zum Vergleich anhö-  
 ren, biß sich der Erz-Bischoff vorhero auf jeden Punct würde erkläret  
 haben. Dieses ward nun auch versprochen, weil es aber eine bedenk-  
 liche Sache war, mußte man hierzu Zeit und Raum sich ausbitten, und  
 also lief der Coavent fruchtlos ab.



Zumittelst wolte der Erz-Bischoff bezeugen, er wäre kein solcher eigennütziger Mann, als ihn die Königl. Parthey ausgeschricen hatte, dessen zum Beweis, gab er noch in diesem Jahr alle seine beweg- und unbewegliche Haabe und Güther in den vier Dörffern Lovidstrup, Dagstrup, Sorrolöf, und Stechv. Dinge an arme Schul-Kinder, behielte aber sich und seinen Nachfolgern am Amt die Verwaltung solcher Güther vor. Magnus Matthiae berichtet Ser. Ep. Lund. 72. die Zahl solcher Kinder sey auf 12 festgestellet.

Ao.  
1257.

ANNO 1257.

Der Roeschildsche Bischoff Petrus Bang hieng der Parthey des Erz-Bischoffen so eifrig an, daß er sich dadurch grossen Haß auf den Hals lud, und sich ohne Noth in Ungelegenheit und Schaden setzte, auch Päbstl. Hülffe sich ausbitten mußte, wie solches aus folgenden in einem Mst. anonymi moderni befindlichen Worten schliesse. anno 1257. Bulla Alexandri IV. Papæ, committentis Episcopo Sverinensi, ut Episcopo Roeschildensi justitiam administret, super qverelis contra laicos quosdam in bulla expressas, ut ablata per eos restituant. Vermuthlich werden ihm die Edelleute seine Zehnden vorenthalten haben, und da der Erz-Bischoff selber unter Verfolgung war, committirte man dem Bischoffen von Schwerin in Dännemarc das Recht zu verwalten, woraus unter andern erhellet, wie sehr das Recht des Königs in den Tagen gefränckt worden.

Bisch. von Roeschild hält des E. Bischoffen Parthey.

Inzwischen ward eine Commission zur Untersuchung derer zwischen dem Könige und Erz-Bischoffen obschwebenden Streitigkeiten ernannt. Auf seiten des erstern war der Reichs Marsch, der Lundische Lehns-Mann und zweene Dominicauer-Mönche, deren einer Bruder Boe geheissen. Hingegen bestellte letzterer den Probst den Rahmens Sarzor, und den Canonicum Hans Drossl. Ehe aber diese Unterhandlung vollzogen ward, und ein Spruch geschehen konte, brachte es die Königin, nebst ihrem Vater Herkog Sambir aus Pommern dahin, daß die Sache vöslig beygelegt und die streitende Partheyen mit einander ausgeföhnet wurden.

Vergleich.

Es dauerte aber dieser Vergleich nur ein viertel Jahr, dann da der Bischoff eine gewisse adeliche Dame, die das Kirchen-Recht übertreten haben solte, in den Bann that, und sie, auf ergangene Fürbitte des Königs nicht

Dauert nicht lange.



**Ao.** nicht wieder absolviren wolte, ergrimmete seine Majestät aufs neue so  
**1257.** sehr, als jemahls, und gedachte den Erz-Bischoff alles, was verges-  
 ben, aber nicht vergessen war, entgelten zu lassen. Am Ostern reiste  
 der König nach Lund, und eröffnete daselbst sein Parlement oder **Danne-**  
**Danne-** Hof, wie es damahls hies. Daß der König auch im vorigen Jahr,  
**Hoff oder** hieselbst gewesen, und seinen Widersacher vors Gericht gefordert, ge-  
**Parle-** dencket zwar Herr Hvitzfeld nicht, der sonst die Umstände dieses Streits  
**ment** im Leben Christoph. I. ziemlich mitgenommen hat, noch weniger weiß  
**zu Lund.** er von demjenigen blutigen Aufstand etwas, der sich beyde mahl zugetragen  
 haben soll. Ich finde aber beydes in dem Codice Msto. welcher gemein-  
 lich Jacobo Uhlefeld, als Auctori beygelegt wird, und unter dem Nah-  
 men von Continuat. Saxonis nicht unbekannt ist. Da stehet vom ersten  
 ad an. 1256. Cum Rex Christophorus Lundis Archiepiscopum Jaco-  
 bum in jus vocaret, tantæ excitatæ sunt turbæ, ut Rex insipientem  
 plebeculam, ex parte Prælati stantem, armis, ut arma deponeret, coërcere  
 cogeretur, und weiter ad ann. 1257. wovon hier eigentlich die Rede ist.  
 Plebs scanica, rursus sumptis armis, Regem aggredi conatur, cui Rex  
**Blut-** occurrens, magnam rebelliam cædem fecit. Also ist auch dieser Kir-  
**Bad.** chen-Krieg nicht ohne Blutvergießung abgegangen. Nachdem sich aber  
 der König in seinem eigenen Lande durchs Schwert Platz gemacht, setzte  
 er sich auf seinen Richter-Stuhl, bey sich habend den Bischoffen Kield  
 aus Wiburg, und Olauum aus Borghum seinen Cansier, verstattete  
 auch jederman seine wieder den Erz-Bischoff etwa habende Klagen  
 und Beschwerden einzubringen. Da nun der Klagen keine geringe Zahl  
**Prote-** war, und die Kläger ihr Urtheil sich ausgebeten hatten, trat der Erz-Bi-  
**station** schoff herfür, und protestirte severlich wieder alle fernere Uternehmung,  
**der Erz-** versichrend, daß er in solchen Geistlichen Sachen, weder den König,  
**Bischoff.** noch sonst jemand, ausser dem Römischen Pabst, für seinen Richter er-  
 kennen würde, daher er auch auf die wieder ihn eingebrachte Klagen,  
 nicht einmahl zu antworten gedächte. Der König ward, wie leicht zu  
 erachten, durch diese seiner Hohen nachtheilige Antwort noch mehr auf-  
 gebracht, und lies allen Anwesenden befehlen, Nachmittags in der  
 Thum-Kirchen wieder zu erscheinen. Daselbst lies er die von seinen  
 Vorfahren, so auch von den Bischoffen bewilligte und mit beyderseitigen  
 Insiegeln bekräftigte Kirchen-Gesetze, Ordnungen und Conventio-  
 nes verlesen, mit Befehl solche wohl zu erwegen, und dann sich darauf  
 zu bedencen, ob man bey erwehnten Artickeln verbleiben wolte oder  
 nicht. Der Erz-Bischoff versetzte gleich, es wäre ihm nicht möglich, als  
 les



les vorige zu halten, weil sich darunter ein vieles befunde, welches den Heil. Kirchen-Rechten, so auch derer Heiligen Väter Anordnungen zu wieder lieffe. Was ohne Schaden der Seelen gehalten werden könnte, dabey wolte er gerne verbleiben. Was aber nicht von der Verwandtnis wäre, darüber mögte man billig den Heil. Vater zu Rom vernehmen, und auf seinen Ausspruch es ankommen lassen. Die Parthey des Königs versetzte hierauf, daß woserne man dasjenige nicht zu halten gedächte, was auf öffentlichem Gericht, unter Geist- und Weltlichen beschloffen, bestätigt und beschworen war, würde man sich dadurch gemüthiget sehen, denen Herrn Geistlichen die bißhero genossene Zehnden zu entziehen, und ihnen den Brodt-Korb etwas höher zu hängen, als worzu man sich um so viel mehr berechtiget zu seyn vermeinte, weil die Zehnden gedachtem Stande nicht anders, als mit gewisser Bedingung, zugestanden und bewilliget wären. Der Erz-Bischoff antwortete, daß auch ohne solcher Bewilligung, die Zehnden ihm und den übrigen Clericis, ex fundamento juris publici, zukämen, würde man also niemand darum begrüßen. Dieses alles geschah zu Lund am vierdten Oster-Tage. Sechs Tage darnach, verlangte der König vom Erz-Bischoffen, daß er einige seiner Diener auf Hveen, Lumme und Staander, aus dem Bann, darunter sie stunden, lösen mögte. Dieses ward zwar zugestanden, doch unter solchen Bedingungen, die dem König nicht anständig waren.

Ao.

1257.

Richtige  
Ausflüchte

Hiernächst begab sich der König unberichteter Sache nach Seeland, und nahm sich vor, den stolzen Erz-Bischoff mit Ernst anzugreifen. Er sandte einen Clericum aus Wiburg nach Lund, und lies durch denselben, auf dasigem Rath-Hause, ein Patent verlesen, dessen Inhalt war, daß der König dem Erz-Bischoffen und allen Clericis seines Stiffts, alle ihre von den vorigen Königen erhaltene Privilegien aufkündigte, mit hin beföhle, daß sie künfftig der Crone, und deren Rent-Kammer, gleich andern Unterthanen dienen sollten. Ingleichen beföhle er auch allen Vasallen, die dem Lundischen Erz-Sitz mit Eid und Pflicht verwandt waren, innerhalb 15 Tagen bey ihm als bey ihrem rechten Landes-Herrn, sich einzufinden, und den Eid der schuldigen Treue abzulegen, woserne sie nicht ihrer Freiheit verlustig, und als andere Bauern angesehen seyn wolten. Woraus unter andern erhellet, daß die Bischöffe viele auf ihren domainen wohnende Edelleute zu Vasallen gehabt, die ihnen

Der König  
ziehet un-  
berichtete  
Sachen  
weg.Kündigt  
den Geistl.  
die Frey-  
heit auf.



Ao.  
1257.Daher  
entstehet  
ein Auf-  
ruhr.

ihnen mehr als dem Könige verbunden gewesen. Gedachter Clericus aus Wiburg, erhielt vom Erz-Bischoffen zum Bothen-Lohn, den Bann der Heiligen Kirche, deren Freyheit zu intrugiren, er sich hatte gebrauchen lassen. Die Anhänger des Bischoffs ergriffen hierauf die Waffen, brauchten nicht nur mit Petro das Schwert, sondern auch eiserne Keulen, überfiehlen und schleiffeten einige Königliche Schlöffer, die nicht gar haltbar, oder nicht mit gemasamter Mannschafft versehen waren. Diese Leute wurden ins gemein Chor-Kerls genant, weil sie als Beschützer von Chor und Kirchen angesehen seyn wolten, und des Herrn Kriege zu führen vermeinten. Da aber die Königl. Parthey auch nicht feyerte, sie in verschiedenen Scharmüßeln niederzumachen, ward das Land mit Mord und Brand angefüllet.

Klage des  
Erz-Bis.  
wieder den  
König.

Inzwischen ward zu Abthung dieser Streitigkeiten, eine Zusammentkunft des Königs und Erz-Bischoffs, zu Fiologene des Kirchspiels Aatorp in Halland angefest. Da selbst bemühet der Schwedische Fürst Birgerus, als Schieds-Mann die streitende Gemüther zu besänftigen. Allein man richtete nichts aus, sondern goß nur Dehl ins Feuer, weil der Erz-Bischoff nunmehr anfieng wieder den König so wohl, als dieser bis anhero gegen ihn, viele gravamina ein zu bringen, deren die wichtigsten waren: „daß der König die Kirchen-Disciplin hin-  
„derte, und Anlaß gäbe, daß die in den Bann gethan waren, sich unter-  
„stünden in die Kirche zu gehen, und dasjenige anzuhören, was heilig  
„war. Item, daß man in der Lundischen Haupt-Kirche, wo das Heil.  
„Sacram: und die Gebeine Heil. Männer bewahret wurden, die  
„Schwertter entblößet und Gewalt verübet hätte. Item, daß seit des  
„Königs Regiment im dasigen Stift 8. Prediger entleibet wären, item,  
„daß der König viel Mord und Frevelthaten damit erwecket und besor-  
„dert hätte, daß ein Mörder seine Sünde mit Geld blüssen könnte, und  
„nicht Blut um Blut gäbe. Item, daß er dem Hage Pallesen, als ei-  
„nem weltl. Richter, verstattet hätte, einige Geistl. von St. Bernhardi  
„Orden hinrichten und in Heidnischer Erde i. e. ausser dem Kirch-Hoff,  
„begraben zu lassen. Item, daß viele den Reich aus der Kirchen nah-  
„men, und auf ihren Gelachen als ein Trinck-Geschire schändl. mis-  
„brauchten, ward auch dem König beygemessen. Item, daß der Kö-  
„nig diejenigen nicht straffen ließe, die den Kirchen-Bann verachteten,  
„daher ein neues Heydenthum zu besorgen stünde. Item, daß der Kö-



„ nig die abgeborgte Zehenden, so auch die über sich genommene Schul-  
 „ den seines Bruders Erichs, nicht abgetragen, item, daß der Kö-  
 „ nig durch Brieffe und Zureden den Pöbel erreget, auf das alte  
 „ Recht, Ekraa genant, mit Ungestühm zu dringen, da doch sol-  
 „ ches dem Juri canonico, und denen Päbstl. decretalibus, die der  
 „ Erzbischoff beschwohren hatte, in einigen Stücken zuwieder lieffe,  
 „ daher der König sein zum respect des Bischofs in dieser Sache em-  
 „ nirtes Schreiben widerrufen, und künftighin nichts vornehmen  
 „ mögte, das die Rechte der Heil. Kirchen auf einiger weise kräncken o-  
 „ der schmählern könnte, auf daß nicht derjenige Fluch über ihn kommen  
 „ mögte, mit welchem das Odenseische Concilium in solchem Fall  
 „ dräüete. Er mögte sich auch keine Jurisdiction über Geistl. Personen  
 „ anmassen, sondern sie bey ihrem rechten Foro lassen, und alles dem  
 „ Pabst zu Rom anheim stellen. Ferner forderte der Bischoff vom Kö-  
 „ nig die Reparation, des ihm zu Nyeburg, wie auch zu Bordingburg, in  
 „ Gegenwart des Päbstl. Capellan Urbaldi, angethanen Schimpfs, item,  
 „ daß er die unter seinem jure patronatus stehende Kirchen, mit keinen  
 „ andern Personen versehen wolte, als die von den Pralaten für würdig  
 „ und bequiem erachtet würden, so auch daß er durch keine unzeitige Für-  
 „ bitte, die Kirchen-Disciplin zu relaxiren trachte wolte. Item, daß er die  
 „ Eldster forthin nicht mehr mit seinen Pferden und Hunden, die neu-  
 „ lich dem Kloster Thwolum zu grosser Last, und den Mönchen an Ob-  
 „ servanz ihrer Regeln hinderlich gewesen, beschweren wolte. Item,  
 „ daß der König die vorige Gültigkeit der Dänischen Münze herstellen,  
 „ und nicht alzuleicht Geld schlagen mögte, wodurch so wohl die dem  
 „ Pabst zukommende jährliche Schakung aus diesem Reich verringert,  
 „ als auch denen ausserhalb Landes studirenden Clercks, ein mercklicher  
 „ Nachtheil zugezogen würde. Endlich klagte er auch, daß die unter Kö-  
 „ nigl. Jure Patronatus stehende Prediger, ihrem Befehl zuwieder, denen  
 „ im Bann lebenden Personen die Kirchen zu besuchen verstatteten.

Oberwehnter Herzog Birger, so auch andere anwesende, abson-  
 derlich der Marsch Peter Gindsen, der Wiburgsche Bischoff Riold, Vorschlag  
 Esbern Mogensen, und Anders Elandsen, des E. B. Bruder, zum Ver-  
 müheten sich, nach Anhörung beyderseitigen Klagen, einen Vergleich zu gleich.  
 treffen, und schlugen dem E. B. vor, er könnte des Königs Gnade gewin-  
 nen, wann er nur folgende drey Puncte ihm zustehen wolte, nemlich (1)  
 das Strand-Recht über die Schiffe und Güther, welche am Uffer derer  
 Kirch,



Ao.  
1257.Wird  
nicht ange-  
nommen.Der Erz-  
B. beant-  
wortet des  
Königs  
Klagen.

Kirchlichen Gründe gefunden würden. (2) Das Dannefac im Lundschen Stift, oder das Recht diejenige zu erben, welche ohne Kinder oder nahe Bluts-Verwandten abstürben, und dann (3) Daß er geloben wolte, den König nicht mehr zu hindern an conferirung derjenigen Präbenden, welche von seinen Vorfahren gestiftet wären. So billich und glimpflich diese conditiones nun waren, blieb doch der Erz-Bischoff auf seinem harten Sinn beharrend, und wolte nicht einen Fus breit weichen, unter dem Vorwand, es stünde bey ihm nicht, die Freyheit des Erz-Stifts zu entäußern. Daher ward der König durch den Eigensinn dieses Prälaten je mehr und mehr aufgebracht, und ließe ihm andeuten, er dürfte nur nicht hoffen, von dannen gen Lund zu kommen, biß er die in vorigen Jahr zu Wordingborg wieder ihn eingebrachte Klagen beantwortet, und sich satfam gereiniget hätte. Der Erz-Bischoff hingegen vermeinte, er wäre, durch den auf Vermittelung der Königin und Herzog Sambirs aus Pommern, längst getroffenen Vergleich, völlig absolviret auf jene Todt gemachte Klagen zu antworten. Jedoch, da es der König haben wolte, beantwortete er einige derselben folgender Gestalt. »(1) Daß er ohne Vorberuust des Königs Erz-Bischof geworden, »gehöre vor den Pabst und möge bey ihm ausgemacht werden. (2) »Wann ein Bischoff vom Capitel rechtmäßig erwöhlet wäre, bedürfe es »nicht den König zu fragen, wann derselbe geweiht werden solte. (3) Er »hindere nicht des Königs präsentation, wo dieselbe statt haben könne, »sonst aber sey er dazu befugt. (4) Er thue niemand in den Bann, der »vom Pabst absolviret worden, es sey dann, daß derselbe aufs neue den »Bann verdienet habe, so rühre auch die Sache den König nicht, sondern »gehöre für den Pabst, und könne er nicht alle diejenige, für welche »der König intercediret, absolviren, sonst würde die Straffe der Kirche in »Verachtung gerathen. (5) Er verlange nicht des Königs Zug und Auf- »both zu hindern, aber auch könne der König die Bischöfl. Straffe nicht »hemmen, wann anders der Kirchen-Schlüssel in seinen Würden bleiben »solte. (6) Den Nyeburgschen Reichs-Tag hätte er nicht zu hinter- »treiben gesucht, sondern nur gebethen, denselben biß nach Endigung des »bereits anberaumten conciliu aufzuschieben, welches, daß es süglich geschehen können, er darumb vermeinte, weil wegen des strengen Winters, nur der Schleswigsche Herzog, nicht aber die Wendischen Fürsten ins Reich kommen konten. (7) Statuta, die dem Weltl. Recht entgegen stehen, habe er nicht gemacht, was er angeordnet, sey dem Geistl. Recht angehörig. Gleich wie es zwey Schweidter giebt,



„ ein Geistl. und ein Weltl. also giebt's auch zwey Richter. Ein  
 „ jeder kan auf seiner Seite, nach gut befinden statuiren, so soll  
 „ auch der König wissen, daß das Kirchen Recht denen Weltl.  
 „ Rechten weit vorzuziehen. (8) Der Bischoff stehe mit den Fein-  
 „ den des Reichs in keinem heiml. Verständnis. Seine Freundschaft  
 „ mit dem K. in Norwegen, der auch kein Reichs Feind zu nennen, sey  
 „ alt und bekannt, und habe er von diesem Hrn. viel gutes genossen. (9)  
 „ Neue Schlöffer habe er nicht erbauet, sondern die vorige verbessert,  
 „ welches den König nicht verdrießen müße. (10) Er werffe sich nicht zum  
 „ Richter auf in Weltl. Sachen, oder man beweise ihm, wo und wann  
 „ solches geschehen. (11) Er vermeinete die 40 Marcks Sachen gehörten  
 „ ihm mit recht, absonderl. in den Dörfern, die der Kirche ganz gehören.  
 „ (12) Daß er, wann ein Aufboth geschehe, den Bauern erlaube zu  
 „ hause zu bleiben, thue er aus rechter Gewalt der Kirche, die über ihre  
 „ Diener volle disposition habe. (13) Er hindere mit seinen Drieffen die  
 „ Königl. Lehns-Männer nicht, das ihnen zustehende Recht zu üben, oder  
 „ man producire dessen schriftl. Beweis.

Ao.  
 1258.

Solcher harte Sinn des Bischoffs war Ursache, daß sich die Trac-  
 taten auch dieses Mahl fruchtlos zerschlugen, und dem Reich so wohl als  
 der Kirchen, nachgehends viel Unheil hieraus entstund.

Alexander IV. P. P. gab allen denen Abtass, die an gewissen Tagen  
 das Nonnen-Closter St. Damiani zu Roeshield besuchen würden Id.  
 Januar.

Kloster  
 Damiani  
 zu Roesh.

### ANNO 1258.

Als der Erz-Bischoff Jacob Erlandsen vermerckte, welcher Gestalt nicht  
 wenige Glieder des Geistlichen Standes selbst, absonderlich die  
 beyde Bischöffe, Olaus aus Børglum, und Kield aus Wibura, unzertrenn-  
 lich an dem König hiengen, und die Frewel Thaten des Schonischen  
 Cleri, nicht billigen, sondern nach allem Vermögen dämpfen wolten,  
 hielte er zu Copenhagen, welche Stadt damals eine domaine des Ros-  
 schildischen Bischoffs war, ein concilium nationale, und machte daselbst ei-  
 ne constitution, deren eigentliche Worte zwar nicht mehr vorhanden  
 sind, doch stehet ein summarischer Auszug davon bey dem Herrn Hvit-  
 feld, im Leben Christoph I. „ nemlich, daß aus Gewalt Gottes des Pa-  
 „ ters, der Jungfrauen Maria, und derer Apostel Petri und Pauli,

Concil.  
 zu Kopen-  
 hagen.



Ao.  
1258.  
Statutum

» alle diejenige, so Geist- als Weltlichen Standes, in den Bann gethan  
» seyn solten, welche mit bösem Vorsatz, der Constitution, (verstehe die  
» offtgedachte Wedelsche, cum Ecclesia Daciana &c.) sich wiedersehen,  
» oder dieselbe anfechten würden, nachdem sie durch Urtheil des Pabsts  
» confirmiret worden, ohnerachtet der Gegen-Protestation des Königl.  
» Dänischen Procuratoris am Römischen Hofe. Zweitens, wurden  
» auch diejenige unter dem Bann zu seyn erklärt, welche hierwieder  
» excipiren oder appelliren würden, da doch keine appellation demjenigen  
» zu verstaten, der contra canonem & regulas iam politas handeln würde.  
» Drittens, solten auch diejenige unter dem Bann begriffen seyn, welche  
» sich etwa unterstehen würden vor zu geben, der Bann oder das inter-  
» dictum habe nichts auf sich, und bedeute nicht viel, daher sie nicht  
» umb Gnade zu bitten verlangen mögten. Dieses letztere war sehr ein-  
» fältig gesetzt, denn wie wolte man denjenigen mit dem Bann straffen,  
» der da declariret, er achte denselben für ein fulmen brutum und nichts  
» weiter. Jedoch ward diesen Drohungen annoch die limitation benge-  
» füget, daß diejenige contradicenten bis weiter vom Bann eximiret  
» seyn solten, die nichts mehr sagten, als was sie zu beweisen, und vor  
» Geist- und Weltlichen Richtern, auszuführen sich getraueten.

Erönung  
des Cron-  
Prinzen  
hintorrie-  
den.

Kurz darnach lies der König in der Stadt Odense einen Reichs-  
Tag halten, vornehmlich zu dem Ende, daß er seinen Sohn Ericum, der  
von den Ständen bereits erwählt war, wolte crönen lassen. Hier fand  
nun der unruhige Erk-Bischoff neue Gelegenheit, seiner Majestät einen  
Stein in den Weg zu werfen, da er allen seinen Suffraganeis, unter  
Straffe des Banns, daselbst zu erscheinen verboth. Obwohl nun eini-  
ge dem Könige gewogene Bischöffe, absonderlich, die von Schleswig,  
Ripen, Wiburg und Børglum, den Bann nichts achtende, zu Odense  
beym Könige sich einfanden, unterstunden sie sich doch nicht, dem erwehlt-  
ten Prinzen die Crone auf zu setzen, welches daher bis auf gelegnere  
Zeit verschoben werden mußte.

Erk-  
Bischoff  
verklaget  
den Kö-  
nig beym  
Pabst.

Ein wenig darnach, kam der König in Erfahrung, wie ihn der Erk-  
Bischoff bey Pabstl. Heiligkeit, als einen Feind der Geistlichen, und usur-  
pateur der Crone, die den Söhnen seines Bruders R. Abels, mit Rechte  
zukommen sollte, verklaget hatte, mit Begehren, aus Pabstl. Gewalt  
ihn des Throns zu entsetzen, welchen Sprung man ohnlängst im Con-  
cilio zu Lyon mit dem Römischen Kayser gewagt hatte. Ferner,  
umb



umb dem König Verdruff und Feinde zu erwecken, beredete gedachter Prälat die nachgelassene Wittib des Königs Abel, Mechtildis genannt, daß sie sich an dem Fürsten Jermer vermählete, obwohl sie nach tödlichem Hintritt ihres erstern Ehe-Herrn, ein so genanntes votum castitatis oder Gelübde der gänzlichlichen Keuschheit gethan, wovon ihr dieser Rathgeber ohne grosse Mühe dispensation zu verschaffen wuste.

1259.

Zu Kopenhagen hatten die Einwohner einen sehr ärgerlichen Diaconum, der viele Schand-Thaten begangen, eigenmächtig erhencken lassen. Weil aber dieses ein Eingriff in die Jurisdiction des Roeschildschen Bischoffs, absonderlich über einen Kirchen-Diener, war, beschwerte sich dieser beym Pabst, und erhielt Befehl, die Vornehmste, welche in dieser That begriffen gewesen, nach Rom zu senden, die übrige aber, post salutarem poenitentiam zu absolviren. Der erhenckte Diaconus heist in dem Brief des Pabstes facinorosus latro publicus.

Diacon. zu Kopenhagen gehenckt.

ANNO 1259.

In Betrachtung aller vorbereiteten Mishandlungen des Erzbischoffen, trachtete der König iso nur dahin, wie er diesen gefährlichen Mann gefänglich einziehen mögte, nachdem ihm solches von etlichen Weltlichen Räten an die Hand gegeben war. Er hatte aber Anfangs Mühe, dieses Vorhaben ins Werck zu richten, weil sich jederman für die sehr redoutable Geistlichkeit fürchtete, und das heiße Eisen nicht angreifen durfte, obwohl der König verschiedene seiner getreuen Diener inständig ersuchte, sie mögten sich in dieser Unternehmung gebrauchen lassen. Endlich gelang doch der Streich in der Nacht nach St. Agatha, da oft gedachter Prälat, von einigen wenigen Dienern begleitet, nach dem Schloße Gifselborg kam, und als bald von dem Luidischen Lehn-Mann Niels, nebst einem andern Namens Hiariich Mechelborg, und ihrer mit habenden Mannschaft, überrumpelt, aus seinem saunsten Bette herfür gezogen, in Eisen geleyet, und nach dem Schloße Lagen-schow in Fühnen gebracht ward, alwo er bey nahe zwey Jahr lang, als ein Staats-Gefangener aushalten und seinen Uebermuth büßen muste.

Der Erzbisch. wird gefangen.

Nachdem das unruhige Haupt so weit gebracht war, gedachte der König ferner sich dessen Anhänger zu versichern, welches ihm auch mit dem Erzbischoffen und Luidischen Probstten wohl gelungen. Herr Hvinsfeld berichtet in vita Christoph. I. daß auch der Nipische Bischoff das

mahl



Ao.  
1259.Die Bi-  
schöfe von  
Roschild  
und Oden-  
se retten  
sich mit der  
Flucht.

mahts bey'm Kopf genommen ward, so aber nicht wahrscheinlich ist, wie ge-  
dachter Scribent selbst an andern Orten zu verstehen giebt, wann er vor  
und nach bezeugt, der Bischoff von Ripen, den er nicht nennet, muß aber,  
der Zeit-Rechnung nach, Elgerus gewesen seyn, habe in diesen Troublen  
des Königs Parthey gehalten, und der König sey so gar in seiner Noth  
zu ihm gen Ripen gereist, seines Raths sich zu bedienen. Hingegen wa-  
ren die beyden Bischöffe Petrus Bang zu Roschild, und Jens zu Odense,  
als sehr eifrige Vorkämpfer und Anhänger des Erzbischoffs, bey Zeiten  
entwichen, zu nicht geringem Verdruß und Nothheit des Königs, wel-  
cher an diesen beyden intriganten Männern, die in aller Welt wieder ihn  
Lärm bliesen, annoch einen harten Dorn im Fuß hatte. Der erstere  
begab sich nach die seinem Bischoffs-Stuhl damahls unterworfenene  
Wendische Insul Land-Rügen, zum Fürsten Jermer oder Jarimaro.  
Der letztere aber erwählte zu seiner retraite die Insul Alsen, welche in  
ecclesiasticis auch seinem Stuhl angehörig war, sonst aber unter der  
Bothmäßigkeit des Herzogs von Schleswig stand. Diese Herrn zo-  
gen dann beyderseits das ganze Vermögen ihres Stiffts durch die offi-  
ciales an sich, stärkerten damit die Hände derer Fürsten oder Vasallen,  
wieder ihren Herrn den König, und ließen ihnen keine Ruhe, sondern  
ermahneten sie Tag und Nacht, den gefangenen Erzbischoff mit  
Gewalt los zu machen, welches ein höchst verdienstlich Werk hies.  
Hingegen gaben sie vor, man wäre dem König, als einem Banns-Men-  
schen, keinen Gehorsam mehr schuldig, nachdem nicht nur er, sondern  
auch, Krafft der vom Pabst bestätigten Wedelschen constitution, das  
ganze Reich Dänne-marck mit ihm, in den Bann oder Interdict ver-  
fallen wäre.

Das  
Reich  
kommt gu-  
ten Theils  
in inter-  
dict oder  
Bann.

Dieses letztere zu bestätigen, ließen sie auch an allen Kirch-Thüren  
ihrer Stifter, starcke Bann-Briefe anschlagen, wodurch dem gemei-  
nen Mann kein geringer Schrecken eingejaget ward. In den dreyen  
Stiftern Lund, Roschild und Odense, kam dieses Interdict zur vöbligen  
execution, da durchaus alle Kirchen verschlossen, keine Predigt mehr  
gehalten, keine Messe gesungen, mithin den faulen Pfaffen lange Weile  
und Müsse genug verschafft ward. Dahingegen in den Stiftern Süd  
und Nord-Järlandes, nemlich zu Schleswig, Ripen, Aarhusen,  
Wibueg und Børglum, wo die Bischöffe, theils mit dem König hielten,  
theils neutral seyn wolten, lehrete man sich an dieses interdictum nichts,  
und fuhr mit dem Kirchen-Dienst, nach wie vor, fort, daher diese Ein-  
wohner



wohner des festen Landes, von den Insulanis und übrigen Dännemärckern als Haupt-Ketzer angesehen wurden.

Ao.  
1259.

Der König wolte auch dis Interdict für nichts anders achten, als ein eigenmächtig und auf Eigen-Nutz gegründetes Unternehmen gedachter flüchtigen Bischöffe. Er vermeinte, sie könnten in ihrer eignen Sache nicht zugleich Kläger und Richter abgeben, daher er an den Päbstl. Stuhl zu Rom appellirte, und in Erwartung eines gnädigen Ausspruchs, den Geistlichen aller Orten anbefahl, bey Verlust ihrer habenden Beneficien, den gewöhnlichen Kirchen-Dienst fortzusetzen, angesehen es höchst unbillig schien, daß wegen einer privat-Streitigkeit zwischen ihm und dem Erz-Bischoffen, das ganze Land in den Bann gethan, und alle unschuldige Einwohner deder Heils-Mittel beraubet seyn solten, welches letztere er auch in seiner Appellation an den Pabst anführte. Obgedachte von denen beyden flüchtigen Bischöffen emanirte Bann-Brieffe, enthalten, erstlich die zum Grund gelegte Constitutio: *Cum Ecclesia Daciana*, und dann folget weiter:

Der König  
appelliret  
nach Rom.

Auf daß wir nun nicht Kinder des Ungehorsahms erfunden werden, so gebiethe und befehle ich PETER BANG zu Roeschild, euch sämtlichen Clericis des Roeschildischen Stifts, und ich JENS zu Odense, euch samtl. Clericis des Odenseischen Stifts, und imponiren euch ernstlich unter Straffe des Bannes, daß ihr in euren Stiftern, mit allem Gottes-Dienst aufhöret, und weder heimlich noch öffentlich, so weit sich eure Gewalt erstrecket, einigen öffentlichen Gottes-Dienst und Ceremonie haltet. Auch soll mit den Glocken jedes Orts nicht mehr geläutet werden, wegen des grossen Unrechts, das unser würdiger Vater von Lund, und übrige unsere Geistl. Väter und Brüder darum leiden, daß sie sich als eine Mauir vor dem Tempel Gottes und der Heil. Kirchen freyheit gestellet, bis sie frey gemacht werden, und des ihnen so wohl als der Christl. Kirchen zugesügten Unrechts und Verachtung, völlige Erstattung geschiehet. Wo nun jemand Gottes-Dienst hält, so thut wir ihn, aus der vom Pabst erhaltenen Gewalt, in den Bann.  
Datum 1259. 9. Febr.

Inhalt  
des Bann-  
Briefs.



Ao.  
1259.

Als man diesem Befehl anfangs nicht genugsame Parition leistete, folgten bald darauf folgende Brieffe:

**P**ETER, von Gottes Gnade Bischoff zu Roschild, wünschet dem Decano mit dem ganzen Capitel, und allen Priestern seines Stifts, den Geist des Raths. Wir haben unsere Brieffe an euch gesandt, und unter Straffe des Banns verbothen, Gottes/Dienst zu halten, bis der Erz/B. von Lund seiner Gefängnis erlassen wird. In selbigem Brief haben wir auch die Sentenz und Meinung des Heil. Apostolischen Vaters angeführet. Weil ihr aber die Apostolische so auch unsere Mandaten übertretten habt, und Gottes/Dienst haltet, so seyd ihr hiermit ungehorsam geworden. Jedemnoch, ex superabundanti, gebiethen und befehlen wir euch hiemit, quatenus suspensa habeatis organa, nullatenus divina celebrantes. Wer aber künfftighin ungehorsam erfunden wird, soll ohne aller Gnade seines Amts entsetzt und seiner Einkünfte beraubt seyn. Datum Scabrot. 1259. 1. Cal. April. 22. Martii.

**B**ÖETIUS Decanus, und das ganze Lundische Capitel, wünschet allen Decanis und Presbyteris in Halland Seeligkeit im 3. Erren. Wir fügen euch zu wissen, daß unser Erz/Bisch. in der Nacht unserer Frauen, durch einige Teuffels/Trabanten, wider alles Recht, in seinem Hause gefangen genommen, und von seiner Wohnung entführet worden. Daher gebiethen wir euch, daß ihrs euch nicht in den Sinn kommen lasset, einigen Gottes/Dienst vor dem Volck zu halten. Ihr solt auch niemand gestatten das Sacrament zu empfangen, ausser denen, die Kraft derer Kirchen/Gesetze, auch zur Zeit des allgemeinen Interdicts, solche Erlaubnis haben, nemlich daß ihr wöchentlich einmahl, bey geschlossenen Thüren, ohne Läuten der Glocken, und mit gemäßigter niedriger Stimme, Messe haltet, NB. um den Leib Christi denen Sterbenden zum Zehr/Pfenning zu bereiten, doch daß die unter dem Bann stehen, ausgeschlossen bleiben. Darnächst solt ihr die Beichte derer Sterbenden hören, und denen die Tauffe ertheilen, welche derselben bedürftig sind. Ihr solt aber wissen, daß euch keinesweges erlaubt sey, die Leiber der Verstorbenen in Christen/Erde zu begraben. Datum 1258. 1. Nonarum 5. Febr. Der



Der vernünftige Leser wird ohne meiner Anleitung über diese elende Brieffe zu commentiren wissen. Der König lies hingegen auch sehen, daß er, wenigstens in defectu Archiepiscopi, jus episcopale zu exerciren habe und wiederlegte den letztern Brief in folgenden Zeilen.

Ag.  
1259.

CHRISTOPHER, mit GOTTES Gnaden, der Dänen und Schlawen König, wünschet seinen Freunden Decanis, und allen denen, die in Halland einigen Kirchen/Dienst fürzustehen haben, Heyl und Friede. Obwohl wir uns zum zweiten mahl an die hohe Obrigkeit in Rom gewandt haben, mit Bitte, von derjenigen Last befreyet zu werden, welche, unserer Meinung nach, zur ungebühr vom Ertz/B. uns auferleget ist, und wir dann auch mit unserer Appellation den Rechten gemäß verfahren haben. Dennoch ist uns zu Ohren gekommen, daß ihr den Gottes-Dienst in euren Kirchen aufhebet, und den Leuten die Heil. Sacramenta zu reichen euch weigert. Daher wollen wir euch alle ernstlich gerathen und erinnert, so auch anbefohlen haben, daß so bald ihr unsern Brief gesehen habt, ihr eure Kirchen öfnet, und in denselben Gottes-Dienst zu halten euch beflisset. Wir befehlen, daß der Gottes-Dienst von allen und jeden feyerlich gehalten werden soll, und könnt ihr sicherlich Glauben, daß im fall ihr darüber angefochten werden soltet, wir euch beym H. Erren und allen Menschen ohne Schuld halten wollen. Datum Tornborg 3. Paschatis.

Königl.  
Contra  
Mandat.

Denen Roeschildschen Prælaten und Canonicis, deren Bischoff ohne Noth aus dem Reiche geflüchtet, und die also weniger Anleitung als jene hatten den Bann zu vollziehen, schrieb der König in härtern Terminis, nemlich also:

CHRISTOPHER, aus GOTTES Gnaden, der Dänen und Wenden König, sendet ehrlichen, verständigen und uns geliebten Männern, Decano und Capitularibus zu Roeschild, seinen Freunden, Friede und Heyl von GOTT. Da ich weder euren Bischoffen, euch selbst, noch euren Kirchen, auf einige weise Schaden zugesaget habe, als giebtes mir wunder, daß euer Bischoff entwichen ist, und ihr allein den Gottes-Dienst in den Kirchen des Roeschildschen Stiftes aufhebet, und nicht um un-



Ao.  
1259.

fert willen gestattet, daß besagter Gottes-Dienst gehalten werden möge, da doch wir hieran nicht Schuld seyn, sondern ein gut Gewissen haben. Daher gebiethen und befehlen wir 1259 zum zweiten mahl aufs ernstlichste, daß so bald ihr die Brieffe gesehen, ihr die Kirchen eröfnet, und den Gottes-Dienst in denselben zu halten nicht verbiethet. Wo ihr dieses nicht thut, soll die Schuld euch beygemessen werden, und wir wollen an eure Statt andere Personen bestellen, die uns gehorsamen sollen, und in besagten Kirchen dasjenige was sie wissen, zur Ehre Gottes singen und lesen sollen, wann ihr alsdann eurer Ehr und Würden, auch der Kirchen Einkünfte verlustig seyd. Wo ihr in dieser Sachs vernünftig handeln, und euer Vorgeben beweisen wollet, wollen wir euch sehr bescheidenlich antworten. Da ihr aber in dieser Sache nicht vernünftig noch bescheiden verfaret, wundert uns nicht, daß mit Hindansetzung des Verstandes euer Wille den Vorzug hat.

Der Kö-  
nig ist übel  
daran.

Diese Brieffe zogen allenthalben Verwirrung und Ergerniß derer Einfältigen nach sich, und gaben zu täglichen Säckereyen unter ungleich gesinneten Anlaß. Der gute König war inzwischen übel genug daran. An den Pabst, welchen er im nächst letzten Brief, seine hohe Obrigkeit nannte, hatte er sich mit seiner appellation gewandt, konte sich aber wenig Trostes von ihm versprechen, und wuste wohl, daß, nach dem alten Sprichwort, ein Rabe dem andern die Augen nicht aushacket. Hannas und Caphas waren ihm gleich günstig. Auch sahe er, wie durch vielfältige Cabalen und Intriguen derer entwichenen Bischöffe mit dem Römischen Stuhl, seine Königl. Trone zu wackeln anfieng. In solcher Noth wandte er sich zu dem Bischoffen von Ripen, Elgerus genannt, der als ein bewährter Freund, den besten Rath ihm ertheilen sollte. Nun zu Ripen ward ihm auch dergestalt geholfen, daß er keines fernern Rathes oder Hüffe bedürftig schien, da man ihm gar vom Brodt zum Todt half. Der Aarbusische Bischoff Arakalus, welcher vermuthlich unter dem Schein grosser Freundschaft, auch gen Ripen gekommen war, soll ihm, wie einige fürgeben, in einer Gasterei, andere aber, und zwar die allermeisten, so gar im Heil. Abendmahl, mit einer im Gift getrunckten Hostie hingerichtet haben, so geschähen IV. Kallend. Junii.

Eurecht zu  
Ripen.



Weil dieses gräßliche factum sehr merckwürdig ist, die mordische intriguen der Römischen Clerisey von vielen Zeiten her dar zu thun, will die Zeugnisse einiger Scribenten hiervon anführen, welches sonst in Sachen von wenigerm Gewicht nicht thun, noch den Leser vergeblich damit aufhalten mag. Joh. II. Poatanus in vita Christoph. I. und aus demselben Joh. Svaningius, in Chronol. Dan. p. 84. spricht: Arnefastus Episcopus Aarhusensis, hostia missatica veneno uncta, Regem Christophorum Ripis e medio tollit. Joh. Meursius in H. Dan. Lib. II. p. 40. spricht: inter ipsa mensæ hospitalis sacra, ab Aarhusensi Episcopo Arnefasto, quem ad eam dignitatem, contra voluntatem suam, Lundensis pridem e-vexerat, interfectum: sive, ut non nulli volunt, pane dato eucharistico, quem veneno imbuisset, quod profecto, ut omnino est horrendum, sic historiarum, propter sceleris magnitudinem, derogari fides poterat, nisi postea Bernardinus eam monachus in Henrico Imperatore, nominis istius septimo, suo exemplo adstruxisset. Vitus Beringius schreibt im Leben dieses Königs also: Atq; is in celebratione sacrificii solennis, quod ad ministrandum sceleratus susceperat, in litando divinae hostiae sacro munere, dum aræ assidue mitratus, & fausta nuncupatione propitiat Deum, medicatam praesenti toxico buccam dedit Regi, profanissimum divini panis simulacrum, eademq; manu & vitam litanti & mortem propinavit, und bald darauf: Ceterum ex quo percundum fuit Regi, non potuit felicius quam coram altari perire, & subire mortem, quam nulla mors animæ sequeretur. Nec vero minus potuit mitratus carnifex, quam eodem tempore, quo auferebat vitam, conferre salutem & coelum, quod in absolutione promiserat, uno momento largiri. Der von Stephanio heraus gegebene *Tractatus brevis de successione Regum Daniae*, welcher eben zur Zeit dieser That geschrieben zu seyn scheint, mithin guten Glauben verdient, hat pag. 221. diese Worte: Cui hostis antiquus invidens, membris suis in mortem ipsius persvasit infideliter conspirare, donec persecutione sua & consilio, ipsius exitum sitientes, compellerent morti subjacere. Denique ajunt eum veneno vitam finisse. In Reliq. Mss. omnis ævi Tomo IX. steht sub Num. III. ein alter Codex Bibl. Hafn. der enthält die wenige Worte: Rex Christoph. in Ripis, proditiose occisus, secundum alios veneno interiit. Noch ein ander Codex daselbst sub Num. VI. hat. Christophorus veneno interfectus. Die bey mir befindliche nie gedruckte Continuatio Saxonis, welche Jacobo Uhlesfeldio zugeschrieben wird, sagt also 1359. Rex Christophorus Ripæ, sumpto Eucharistiae veneno, per Arnefastum, Arusiæ Episcopum, sic a Jacobo subornatum

Ao.  
1259.  
Ob er mit  
einer ver-  
gifteten  
Hostia  
hingerich-  
tet worden



Ao.  
1259.

interfecto, extinctus est. Nicol. Helvaderus, der sonst gerne den Papisten das Wort spricht, und auch auf diesen König übel zu sprechen ist, weil er seiner Meinung nach, an dem Patrimonio Crucifixi sich sollte vergriffen haben, gestehet, er sey mit Gift hingerichtet, doch ohne des gemisbrauchten Abendmahls Erwähnung zu thun. Auf eben solche Weise gedencket dieses Facti der Pabst Urbanus IV. in seinem anno 1266. an Jacob Erlandsen abgelassenem Schreiben, welches bey gedachtem Jahr bald vorko  
 Arnfastus l.  
 chonius in  
 leibten orat  
 senen Pabst

Eant ja  
 empla.  
 & vel Viē  
 rici, Regis  
 procuratam,

episcopum, eant & Keinerium Magolensem Episcopum lugeant, qui universi hostia, vel calice mysteriorum nostrorum, sacrilegissimis ausibus perempti, inter seculorum numerantur prodigia. Aliquid prohdolor! Daniae Annales habent deterius, Regem nempe ipsum, in ipso templo, ac ad altare, quid quod & genua devote flectentem, per ipsa mysteria, idq; manu sacrorum Antistitis, peremptum.

Fürst Jermer fällt in Seeland ein.

Unter dessen daß diese Mord-Tragödie zu Ripen mit dem Könige gespielt ward, war der Rånische Fürst Jermer, auf beständiges Anhalten des Roschildischen Bischoffen Petri Bang, und des Pabsts ALEXANDRI IV. welcher ihm zum recompens, Gnade bey Gott und dem Römischen Stuhl versprach, mit einer Flotte in Seeland angekommen, des Vorhabens, die gefangene Prälaten ihrer Haft zu entledigen. Der mit folgende jünast eruarnte Bischoff, that ihm alle Anweisung, auch Hülff und Vorschub aus den Mitteln seines Stiffts. Da hingegen ariffen die meisten Einwohner Seelandes zu den Wiffen, auf Befehl der verwickelten Königin Margreta Sprangehalt, sonst auch Sorre Grete genannt, eine kluge und resolvirte Dame, welche doch mit der  
 groß



grossen Königin Margreta, die im folgenden Seculo allein regieret, nicht zu verwechseln ist. Bey der Stadt Nästwed kam es zwischen beyden Krieges-Heeren zu einem blutigen Treffen, in welchem die Seeländische Bauern so delpferat gefochten, daß ihrer gar zehn Tausend, auf der Wahlstatt sollen geblieben seyn. Doch trug die Geistliche Parthey den Sieg davon, und da verboth der Bischoff die Leiber dieser vieler erschlagenen, in sogenannter Christen-Erde zu begraben, item für deren Seele Messen oder Vigilien zu halten, weil sie denen Vertheidigern des Kircken-Friedens widerstanden, und daher verflucht und verdammet waren.

AO.  
1259.  
Die Bi-  
schöfliche  
Parthey  
gewinnet  
die  
Schlacht.

Doch dieses war nicht alles, was der unseelige und recht närrische Pfaffen-Krieg nach sich zog, ganz Seeland, Bornholm, und zum Theil auch Schonen, ward von der Bischöf. Parthey geplündert und gebrandschazet, bis endlich der Fürst Jermer von einem Bauer-Weibe mit einem Messer getödtet, und seine Soldaten dadurch zaghast gemacht, auch endlich gar aufgerieben oder zerstreuet wurden. Doch fuhr des gefangnen Erzbischoffs Bruder, Anders Erlandsen zugleich mit dem Bischoffen von Roeschild noch fort, allen Muthwillen zu üben.

Fürst Jer-  
mer kommt  
um.

Mitten in diesen Troublen, kamen 1190 die ersten Nonnen des Ordens St. CLARÆ aus Strasburg, in Dännemarck an, unter Anführung einer Gräfin Nahmens INGERD. Ein alter Codex inter Rel. Mss. T. IX. No. III. hat folgende Worte hiervon: anno eb CCLIX. venit ordo St. Claræ in Daniam, sic forte dotatus & fundatus per comitis-  
sam Ingerd, Jacobi Sunonis de Reynstein, quæ fundavit nobile monasterium Roschildis & dotavit sufficienter, adducens sorores de Argentina, & sepulta est apud fratres minores Roschildis. Dieses erst gestiftete Kloster St. Claræ zu Roeschild, dem in andern Städten nachgehends mehr folgten, ward so heilig gehalten, daß niemand ohne sonderbahrer Erlaubnis des Pabstes, da hinein gehen durfte. Die Urheberin dieses Ordens St. Clara, war eine heilige Jungfrau, ohngefehr im Anfang dieses Seculi, oder am Ende des vorigen, zu Assis in Umbria, von adelichen Eltern gehohren. Sie war eine Jüngerin St. Francisci, und weil ihr die willige Armuth und übrige Lebens-Art dieses Heiligen und seiner Anhänger, sonderlich wohl gefiel, erweckte sie einige Schwestern, welche mit ihr ein gleiches anfangen und den Franciscanern oder Minoriten in allen Dingen nachzuahmen suchten, daher dieser Orden allein durchs Geschlecht von jenem unterschieden war, sonst aber einerley war,  
und

Nonnen  
St. Claræ  
kommen  
an.

Kloster  
St. Claræ  
zu Roesch.



Ao.  
1259.

und unter dem Franciscaner General stund. In einem Msc. des Hrn. P. Resenii von Noeschildschen antiq. finde die Stiftung besagten Klosters drey Jahr älter, item daß der Stifterin Ehe-Mann nicht Graf Jacob, sondern Conrad von Rheinstein geheissen, daselbst stehet auch ein Auszug Päbstl. Begnadigungen, diesem Kloster ertheilet, also lautend:

**A**LE  
con  
tus & p  
quam si  
interdict  
concedit  
satis con  
divina, &  
rali fratrum

visitationis, correctionis ac reformationis, jubetq; ut duos assignet iis fratres, tanquam Capellanos, ad celebrandum ibi divinum officium, confessiones audiendas, sacramentaq; distribuenda & verbum proponendum.

iversis publicatis edictis, primo  
icet monasterium ingressa, redi-  
monasterio, nibilo secius, capiat,  
ngressa. Deinde cum generale  
icatio universae facta est regionis,  
rio, januis clausis, & non pul-  
ctis & ex communicatis, audire  
e sacramenta. Praeterea gene-  
n monasterio committit officium

Uebrigens weil das mit donationibus ad pias causas angefüllte Testament besagter Gräffin in Händen habe, und die piece alters halben rar ist, wil selbige allhier einfließen lassen.

Testament  
der Gräffin  
Ingert.

**C**um vita hominis instabilis sit, & brevis, ad salutem anime necessarium est, ut taliter in temporalibus procedamus, ut per usum eorum, non amittamus aeterna, sed potius laudabili commercione, aeterna anime temporalibus acquiramus. In Nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti anno Domini MCCLVI. Ego INGERTH, relicta Comitis CONRADI DE REYNSTEIN presentis instrumenti paginam ordinatione testamenti, fove



Ao.  
1259.

sive ultime voluntatis, digestam, omnibus inspecturis legendam, & domino Petro Episcopo Roschildensi, quem Exsecutorem mei testamenti constituo, quicquid in eo continetur ab omni contradictione efficaci mancipandam derelinquo. Noveritis universi tam presentes quam posteri, quod teneor solvere fratribus predicatoribus, pro claustro de Byrthinge XXIII. marcas denar. item quatuor marcas eisdem, pro redemptione crucis: item teneor solvere fratri Philippo de ordine minorum XL. marcas denar. item duas marcas monetario, item unam marcam pro curia. Præterea dedi domino Paulo Capellano meo XVII. marcas denar. item Nicolao de Wresunt XII. marcas denariorum, item Conrado Diacono IV. marcas puri XII. marcas denariorum ad equum, XVI. Mark. denariorum ad vestes eidem, item Stephano XX. marcas denariorum; Ludolpho X. marc. denar. item Doffoni X. M. denariorum ad equum: Nicolao Perno X. marc. denariorum; Johanni VI. marcas denarior. item Bundoni IV. M. denar. item Ingerthæ XX. marcas denar. item fratribus predicatoribus Roschildiæ XX. M. denariorum, item Johanni filio Stephani V. M. denar. Fratri Salomoni V. marcas. Gardiano Roschildensi V. marcas denar. Insuper do fratribus minoribus Roschildensibus, apud quos sepulturam eligo, meum scrinium argenteum, tam ad edificationem Monasterii, quam eorum usus, item eisdem pyxidem argenteum, in quo servatur corpus Dominicum: item Psalterium meum majus, eisdem, & optima properamenta meæ capellæ. Totam autem capellam præter hæc, dedi monialibus S. Francisci, item Cislam, item omnia attinentia ad coquinam, pistrinum, & bryatorium, omnes etiam meos cultros do eisdem. Item ad Ecclesiam St. Lucii do pomum argenteum, item fratribus predicatoribus Roschildensibus, Draconem argenteum & pyxidem, nem puero scho-



Ao. 1260. *lari Torberno, marcam denariorum; Ceterisq; primis in curia servientibus, cuilibet dimidiam marcam denariorum. Ceterum vendideram Svenstrup per centum marcas puri, ex ere argento solvi in Teutonia LX. M. puri. Item dedi ad adducendas moniales de clauistro St. Clare X. marcas puri; Id autem quod superest, volo dividatur, inter eos, quibus purum argentum erogavi, superius in literam prenotatis. Ad denarios autem prescriptos persolvendos, assigno equos indomitos in Svenstrup. Sed residui denarii, qui fuerint persolvendi, de bonis meis solvantur, secundum quod Domino Episcopo visum fuerit expedire. Super hec autem quæ prescripta sunt, teneor solvere pro curia VI. marcas denariorum, item pro alia curia II. marc. Item stupam, quam de meis denariis in prædicta curia ædificari feceram, dederam ad Claustrum St. Clare. Hujus autem ordinationis siue donationis testes sunt Decanus Roschildensis, Dominus Petrus Ottesen; Thuro exactor; Dominus Michael, Frater Astradus & alii Fratres minores, Conradus Merche totaq; mea familia & alii quam plures. In cujus rei testimonium, presentem literam feci mei sigilli munimine roborari. Datum Roschildie.*

## ANNO 1260.

**Königl. Erönung.** Ward des umgebrachten Königs Christophori eilffjähriger Sohn Ericus, mit Zunahme Glipping, solenniter gecrönet, und zu dem Ende ein Reichs-Tag gehalten, auf welchem die Königliche Mutter Regentin, zusamt den Ständen, vor gut befand, den gefangenen Erzbischoff Jacob Erlandsen los zu lassen, um die seinet wegen entstandene schwere Unruhe zu dämpfen, und die Gemüther dem jungen Könige geneigt zu machen. Als man aber einen revers de non lædendo von ihm verlangte, wolte er solchen nicht ausgeben, auch nicht sein Erbs-Stift in Empfang nehmen, bis der Pabst in seiner Sache einen Ausspruch würde gethan haben.



Zur selben Zeit schenckte der König dem Schleswigischen Bischoffen und seiner Ehem-Kirchen die Güter Sänderforthast, Norderforthast, Bornebål, und die Mühle zu Arbål. Der donations-Brief lautet also.

Ao.  
1261.  
Donat.  
Slesv.

**E**RICUS, Dei gratia, Danorum Slavorumq; Rex, omnibus præsens scriptum cernentibus. Notum facimus universis, quod Nos, ex consensu Dilectæ Matris nostræ & Meliorum Regni, Reuerendo Patri Domino NICOLAO, Episcopo Slesuicensi, in recompensationem damnorum Ecclesiæ suæ, habito respectu ad ipsius beneuolentiam, multoties nobis impensam, quasdam possessiones in sua Diœcesi, quæ dicuntur Sunderforthast & Norderforthast, Bornebål & Molendinum quoddam in Aitsboly, scotauimus, jure proprio possidendas. In cujus rei testimonium facti, præsentem dicto Domino contulimus, sigillorum nostri & dilectæ Matris nostræ, nec non & Dominorum Ripensis & Wiburgenfis Episcoporum munimine consignatam. Data Mitelbsaar. anno 1260. in octaua Apostolorum Petri & Pauli.

Ein paar Jahr zuvor, hatte Margreta, Wittib von Agge Nummenfen, gedachtem Bischoffen und seiner Kirchen einige Land-Güther ohnweit Ketting auf Alsen gelegen, durch Testament vermacht.

Pabst Alexand. IV. befahl per bullam dem Bischoffen zu Schwerein in Mecklenburg, diejenige laicos des Roeschildsen Stiffts, welche das Schloß Copenhagen mit feindlicher Gewalt abgebrochen, durch kirchliche Gewalt dahin anzuhalten, daß sie es wieder aufbaueten, und dem Bischoffen genug thäten.

Urahe zu  
Kopenha-  
gen.

Torchillus Bischoff zu Keval, vorhin Canonicus zu Lund, welcher Kirchen er auch im Testament etwas vermachte, starb in diesem Jahr.

ANNO 1261.

**B**ard osterwehnter Erzh-Bischoff seiner zweyjährigen gefänglichen Haft erlassen, gieng aber gleich nach Schweden, und hielt sich

Uuuu 2

da



Ao.  
1261.Ein Bischoff in  
der Kirchen  
erschlagen.Ein sonderbarer  
Calus.

daseibst auf, um desto ungehinderter seine Sache am Päpstlichen Hofe, per Procuratores treiben zu können. Die beyde flüchtige Bischöffe von Roschild und Odeuse, kamen aber wieder ins Land, und nahmen sich ihres Amts nach Gewohnheit an. Sonst ergieng in diesem Jahr ein interdictum speciale, Kraft der Bedelfschen Constitution, über das ganze Stift Børglum, weil der dasige Bischoff OLAUS GLOB, auf seiner Visitation in der Luidbercker Kirche überfallen, und samt einigen Knechten, todtgemacht worden. Die Circumstantia dieses facti verdienen um so viel mehr alhie zu erzehlen, weil sie den Geist des Antichristenthums, um unsern Gesichts willen, vom Hr. Cardinal, ad an. 1261, massen, als wohl umbst JENS GLOB, dänischen Provinz nicht zu was En in drei Ländern verstand. Zummittelst starb ihm sein Vater ab. Der Bischoff von Børglum, ein Auserwandter desselben Hauses, weil er Olaus Glob hies, hatte Lust die viele Güther an sich zu ziehen, verwickelte zu dem Ende die Wittib in einen weitläufigen Proceß, und brachte es endlich beym Pabst dahin, daß sie in den Bann, und alle ihre Güther in das Geistl. Interdict verfielen, dergestalt, daß während der Zeit, keine Kinder getauft, keine Leichen begraben, keine Kirchen eröffnet, auch ihr, der Wittwen, von keinem Freund oder Unterthan, einige Hülffe noch Handreichung geleistet werden durfte, daher sie in 7. Jahren, mit Hülffe einer einkigen Magd, selbst ihren Ackerbau soll getrieben haben. Endlich entschloß sie sich, nach Rom zu reisen, und dem Pabst ihre Noth und Unschuld zu entdecken, hatte aber, der Sage nach, nur 2. Ochsen vor ihrem Wagen, und ihre Magd zum Kutscher. In Teutschland begegnet ihr von ohngefehr ihr Sohn Jens Glob, den sie erkennet, und um Hülffe anruft. Dieser nimmt der Mutter die Sache ab, reiset damit nach Rom, und würcket so viel ans, daß der Pabst seine Mutter und alle Angehörige aus dem Bann thut, und in integrum restituiret. Nach seiner Heimkunft, läßet er den Bischoff, wegen verübter schwerer Mißhandlung gerichtlich belangen, kan aber nichts ausrichten, indem sich dieser Prælate aller Weltlichen Jurisdiction eneschlägt, und lediglich auf dem Pabst provociret. Als nun



Ao.  
1261.

nun der Beleidigte festiglich entschlossen war, sich an dem Bischoffen zu rächen, und in Erfahrung brachte, der Bischoff würde mit nächsten nach THYE kommen, um Kirchen-Visitation zu halten, beschied er seinen Schwager Oluf Hase, der in Salling jenseit des Wassers wohnete, daß er mit seiner Mannschafft zu ihm kommen solte, bey nächtllicher Weile, in Hvidbjerg-Kirche auf Ehyeholm. Der Schwager wolte ihm die Treue nicht versagen, wagete sich derhalben mit Lebens-Gefahr, über den Liumfurth bey Wende, oder Ottesund, und verlohr im Durchschwimmen 12. von seinen mithabenden Reutern. Als er zur Kirchen kam, begegnete ihm Jens Glob. Diesen frug er, wie es mit ihm und den Bischoffen stünde, und bekam zur Antwort, sie hätten sich verglichen. Verglichen! sprach Oluf Hase, so werde ich dir so wenig als dem Bischoffen das Leben schencken, worauf er sein Schwerdt zuckte, und ihm zu Leibe wolte. Als er aber dem andern in die Kirche folgte, fand er den Vergleich also, daß der Bischoff mit allen bey sich habenden Knechten und Gesinde, niedergesäßelt und todt auf der Erden lag.

Was Wunder aber war es, daß particulier Leute um diese Zeit zu Rom ihr Recht erbetteln mußten? Denen allerhöchsten Häuptern des Landes gieng es nicht besser. Dann im Nahmen des minderjährigen Königs, wurden auch 1260 procuratores nach Rom gesandt, den neuesten Pabst Urbanum IV. zu ersuchen, das noch an vielen Orten fort-daurende interdictum Generale aufzuheben, und die genug beunruhigte Dänische Kirche wiederum zu trösten, anbey diejenige Bischöffe und Prätaten, welche hieran Schuld waren, zu bestraffen. Dasjenige, dessen man sich über den Erzbischoffen in specie zu beschweren hatte, war fast eben dieses, was vorhin ad annum 1257. angeführet worden. Doch kam auch 1260 diese Klage hinzu, daß er nach Italiänischem Gebrauch, dem Bischoffen und seinen Suffraganeis nicht verstaten wolte, länger als sechs Wochen bey dem Könige in Krieges-Zügen auszuhalten, so auch daß er im Nicht-Hause zu Rom vom Könige gesprochen, er wäre nicht Catholisch, sondern ein Ketzer. Man kan dieses letztere nicht anders, als von des der Zeit regierenden jungen Königs Vater Christophoro I. verstehen, welcher freylich viel solcher Eigenschaften an sich hatte, die damahls einen Menschen der Keterey halben verdächtig machen konten, dann darzu ward eben nicht erfordert, daß man dem Göttlichen Worte widersprach, sondern es war genug, daß ein laicus ein wenig mehr Erkänntniß als jener Köhler hatte, oder we-



Ao.  
1263.

ANNO 1263.

Kirchen-  
Bau zu  
Schleswig

Ward mit dem grossen und prächtigen Bau einer neuen cathedral oder Ebum-Kirche zu Schleswig, der Anfang gemacht. Die Unternehmung aber ward in vielen folgenden Jahren nicht ausgeführt. Einige halten, der Grund sey schon drey Jahr früher geleyet. Cypraus erzehlet, der Bischoff und die Prælaten des Orts, hätten bey Pabstl. Heiligkeit Vorfrage thun lassen, ob es erlaubt wäre, den Bau der Kirche zu vollführen, aus geraubten, oder durch Bücher und andere Arten der Ungerechtigkeit erworbenen Gütern, wann selbige ihnen angeboten würden, gleich wie man ihnen auch würcklich 200 Marck Silbers offeriret hatte, ohne zu melden, von wem oder woher sie kamen. Hugo Cardinalis St. Sabinæ ertheilte ihnen die Antwort, sie könnten das Geld mit gutem Gewissen annehmen, und zum Bau gebrauchen, bis sich ein rechtmäßiger Eigenthümer darzu angeben würde.

Gewissens-  
Frage.

Dem-Klo-  
ster belei-  
det

Denen guten Cistercienser-Brüdern zu Gem-Closter, oder chara Insula, gieng es um diese Zeit sehr schlecht. Bischoff Tycho aus Aarhusen, der sie wieder die Soldaten und Königl. Bedienten hätte schützen sollen, war ihr grösster Feind und Verfolger, weil seine Vorweseer sie all zu reichlich beschenckt hatten. Abt Philippus aus dem Frankösischen Kloster Claravallis, schrieb ihrenthalben einen intercessions-Brief an die Königin, aber ohne Wirkung. Die Brüder appellirten nach Rom. Da wurden ihnen einige Prælaten des Noschildischen Stifts als Richter und Beschützer ernannt, aber eben diese waren ihnen auch die Unrechte, weil Bischoff Tycho gedachten Stift ad interim zugleich mit dem Aarhusischen Vorstand, und man ihm also nicht gerne zuwiedern seyn wolte. In dem oft citirten alten cod. Membran. Exord. chara Insulae genannt, sind viele Blätter mit den lamentationen dieser armen Mönche angefüllet. Unter andern erzehlen sie, was dreyen Männern ihrer Brüderschaft, Nahmens Bero, Henrich und Heriman zu Horsens angethan, nemlich, der Abt Turo hatte sie in der theuren Zeit ausgesandt, um nach Wendens i. e. Mecklenb. und Pommern zu reisen, und daselbst Getreyde fürs Kloster zu kauffen. Als sie aber zu Horsens angekommen waren, und ein Schiff gefrachtet hatten, kamen bey nächtllicher W. ile des Bischoffs Diener, im no latelites diaboli, schlugen sie erbärmlich, nahmen ihnen Geld und Pferde weg, und richteten den Bruder Henricum so übel zu, daß er kurz darauf starb, Herimanum lieffen sie nackend liegen, aber

Mit drey-  
en Mönche  
zu Horsens  
wird übel  
gehandelt.

Bero-



In diesem Jahr VI. Cal. Maji brannte das uhralte Benedictiner-Closter zu Nestwed in Seeland ganz ab, und ward darauf auffer der Stadt in einer lustigen Gegend viel herrlicher wieder erbauet, bekam auch damals den Nahmen Skow-Closter, weil es im Walde gelegen. Iho heissets Herlufs-Holm, von seinem Stifter Herluf Trolle, der eine adeliche freye Schule daraus gemacht.

Ao.  
1262.  
Skow-  
Kloster.

Margreta die Mutter des jungen König Erici, gab denen Brüdern des Cisterc. Closters Dem oder Chara insula, eine ganz ungnädige visitac, da sie sich in eigener Person, und dabey 1600 Reuter einquartirte, und in 2 Mahl 24 Stunden sich aufhielt, so daß Küche und Keller ganz ausgeleeret ward. Es bekam ihr aber dis tractament nur schlecht, nach Rechnung der Mönche und anderer mehr, dann, als sie darauf wieder die Holsteiner zu Felde zog, und kaum das Leben davon brachte, fand sie wenig Mitleiden.

Am Klo-  
ster.

Dem Schleswigischen Thum-Capitel confirmirte Herkog Erich die Privilegia, und verliche demselben die freye jurisdiction über alle dessen Bauern und Diener. 4 Id. Jul.

Donat.

Slesv.

Jacobus Tyrison schenckte dem Kloster Esrom einige Güter in Blauruth, und der König confirmirte die donation.

Donat.  
Esrom.

ANNO 1262.

Als im vorigen Jahr der junge König, zusamt seiner Mutter und dem Bischoffen aus Schleswig, nach dem Treffen auf Lobeide war ußherrumpelt und gefangen, Iho aber von den Holsteinern, durch Vermittelung Herkogs Albert aus Braunschweig, in Freyheit gesetzt worden, nahm sich gedachter Herkog ernstlich vor, die Verrätheren derer dreyen auführischen Bischöffe von Lund, Roeschild und Odense, denen man alles Unheil zuschrieb, ernstlich zu rächen, weil er aber denen strafbahren Praelaten selbst nicht beykommen konte, lies er über die capitula und geringere Priesterschaft, unbilliger Weise seinen Zorn ergehen, da nicht nur ihre Güter den Soldaten Preis gegeben, sondern auch ihre Personen gemishandelt wurden, wie ein alter Codex hat: Omnia bona ecclesiarum Roschildensium & Lundensium sunt spoliata, similiter bona Canonicorum confiscata, presbyteri vero ignominiose capti & omnibus bonis spoliati. Kurz vorhero hatte der Bischoff Peter Bang zu Roeschild die Præbende St. Sigfridi in seiner Stifts Kirche angeordnet.

Unschuldige anstatt der Schuldigen gestrafft.

ANNO



Ao.  
1263.

ANNO 1263.

Kirchen-  
Bau zu  
SchleswigGewissens  
Frage.Dem-Klo-  
ster beledi-  
gethMit drey-  
en Mönche  
zu Horsens  
wird übel  
gehandelt.

Ward mit dem grossen und prächtigen Bau einer neuen cathedral oder Thum-Kirche zu Schleswig, der Anfang gemacht. Die Unternehmung aber ward in vielen folgenden Jahren nicht ausgeföhret. Einige halten, der Grund sey schon drey Jahr früher geleyet. Cypraus erzehlet, der Bischoff und die Prälaten des Orts, hätten ben Pábstl. Heiligkeit Vorfrage thun lassen, ob es erlaubt wäre, den Bau der Kirche zu vollföhren, aus geraubten, oder durch Wäcker und andere Arten der Ungerechtigkeit erworbenen Gütern, wann selbige ihnen angeboten würden, gleich wie man ihnen auch würcklich 200 Marck Silbers offeriret hatte, ohne zu melden, von wem oder woher sie kamen. Hugo Cardinalis St. Sabinæ ertheilte ihnen die Antwort, sie könten das Geld mit gutem Gewissen annehmen, und zum Bau gebrauchen, bis sich ein rechtmäßiger Eigenthümer darzu angeben würde.

Denen guten Cistercienser-Brüdern zu Dem-Closter, oder chara Insula, gieng es um diese Zeit sehr schlecht. Bischoff Tycho aus Aarhusen, der sie wieder die Soldaten und Königl. Bedienten hätte schützen sollen, war ihr gröstler Feind und Verfolger, weil seine Vorweser sie all zu reichlich beschenckt hatten. Abt Philippus aus dem Französischeu Kloster Claravallis, schrieb ihrenthalben einen intercessions-Brief an die Königin, aber ohne Wirkung. Die Brüder appellirten nach Rom. Da wurden ihnen einige Prälaten des Roschildischen Stifts als Richter und Beschützer ernannt, aber eben diese waren ihnen auch die Unrechte, weil Bischoff Tycho gedachten Stift ad interim zugleich mit dem Aarhusischen Vorstand, und man ihm also nicht gerne zuwiedern seyn wolte. In dem oft citirten alten cod. Membran. Exord. charæ Insulæ genant, sind viele Blätter mit den lamentationen dieser armen Mönche angefüllet. Unter andern erzehlen sie, was dreyen Männern ihrer Brüderschaft, Rahmens Bero, Henrich und Heriman zu Horsens angethan, nemlich, der Abt Turo hatte sie in der theuren Zeit ausgesandt, um nach Wenden i. e. Mecklenb. und Pommern zu reisen, und daselbst Getreyde fürs Kloster zu kauffen. Als sie aber zu Horsens angekommen waren, und ein Schiff gefrachtet hatten, kamen bey nächstlicher W. ile des Bischoffs Diener, im no latelures diaboli, schlügen sie erbärmlich, nahmen ihnen Geld und Pferde weg, und richteten den Bruder Henricum so übel zu, daß er kurz darauf starb, Herimanum lieffen sie nackend liegen, aber

Bero-



Beronem, als den ältesten, schleppeten sie mit sich ins Gefängniß, bunden ihm die blossen Füße mit Eisernen Ketten unter dem Bauch des Pferdes, und tractirten ihn ganze eilf Wochen lang, als wäre er der grössste Mißthäter gewesen, daher man sich des Weinens nicht enthalten konnte, als er wieder im Closter ankam, und von Hunger und Kummer recht heuslich aussah. So wohl Bischoff Joh. von Wiburg als Joh. Kalf, des Königs Marschalck, und andere suchten den sehr erbitterten Bischöffen mit dem Abten und den Brüdern zu vergleichen, allein weil diese sich durchaus nicht verpflichten wolten, die erforderte procurationes Episcopi, Gial, oder Bischoffs-Gial, jährlich zu entrichten, that er sie in den Bann, daher der vorige Abt Boëtius sein Amt resignirte, der ihige Turo aber, auch seines Lebens müde gemacht ward, obwohl seine übrige Mit-Aebte Cisterc. Ordens, nemlich *A. de Herivado. E. de Esrom A. de Vita Schola. J. de Sora N. de Tutavalle. M. de Insula DEI. J. de Loco DEI M. de Rure Regis* am Tage Joh. Bapt. an den Pabst appellirten, auch dem in Schweden exulirenden Erzbischoffen, der aber sich selbst nicht helfen konnte, wehmüthig schreiben, und um Rettung ihrer Ordens-Brüder inständigst anhielten.

Ao.  
1263.

Recens.  
der Cisterc.  
Klöster in  
Dänne-  
mark.

Denen die sich mit dem Creuz zeichnen liessen, und in den Heil. Krieg ziehen wolten, ertheilte der Pabst Urbanus die Freyheit, daß sie in keiner Rechts-Sache, ausserhalb ihres Stifts gezogen werden konten.

Dem Ripischen Bischöffen Esgero, hat die verwittibte, im Nahmen ihres Sohns regierende Königin Margreta, wegen erlittenen Schadens, einige an die Crone verfallene Güther, durch diesen aus dem Dänischen übersehten, Donations-Brief geschenckt.

**M**MARGRETA, aus Gottes Gnaden, der Dänen und Slawen Königin, grüssen alle die diese Schrift sehen, in unserm rechten Seeligmacher. Demnach Hans Skanul Torstenlön, sich wieder dem König aufgelehnet, und seine Majestät offenbahr verhöhnet hat, als hat er dadurch alle diejenige Güther, welche ihm aus seiner Mutter Nachlassenschaft erblich zugefallen sind, verbrochen, daher wir auch den alten Gesetzen und Herkommen unsers Vater-Landes zufolge, alle seine Güther an die Crone gezogen, und nun besagte Güther, bewegliche und unbewegliche, dem würdigen Vater Esgero, Bischöffen zu Ripen,



Ao.  
1264.

pen, wegen unterschiedlich er Arbeit, Unkosten und Schaden, so er öfters zum besten des Reichs und unsers lieben Sohns, König Erichs gelitten, zum ewigen Eigenthum übertragen, gebende ihm, besagtem Bischöffen von Ripen, Gewalt und Freyheit, mit bewegten Güthern nach eigenem Gefallen, zu schalten und walten. Wir verbieten auch unter Königl. Zorn und Rache, daß niemand in Absicht auf besagte Güther ihm, oder denen, von ihm bevollmächtigten, einigen Liatrag oder Hindernis thue. Wiedrigensfalls wird man der Königl. Straffe nicht entgehen. Damit auch keine ungegründete Klage hiezu auf folgen möge, haben wir für gut angesehen, diesen Brief mit der Kraft unsers Insigels zu bestättigen. Datum Raudrus. Anno dom. 1263. IV. Kalend. Decemb.

Am Heil. Pfingst-Tage ward das beste Theil der Erzbischöff. Residenz-Stadt Lund, und in derselben vier Kirchen vom Feur verheeret.

## ANNO 1264.

Der König  
dringet auf  
die Abse-  
gung des  
Erzbis.

Der unruhige Erzbischoff Jacobus Erlandi, hatte nun seit vielen Jahren nicht aufgehört, dem Königl. Hause und ganzem Lande viel Unheil zu erwecken. Dieses bewog den jungen König, von neuen eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, und dem allerheiligsten Vater nachdrücklich vorzustellen, wie hohe Zeit es wäre, diesen bösen und gefährlichen Mann zu bändigen, und daß hierzu kein ander Mittel wäre, als daß er seines hohen Amts und der gemisbrauchten Auctorität, verlustig erkläret würde. Der Pabst sahe wohl, die Sache würde in der Länge nicht gut gehen, und der Erzbischoff hatte es, zufolge oben angeführten Klag-Puncten, gar zu arg gemacht. Doch wurden ihm seine Mishandlungen unter Augen gestellet, und der Väterliche treue Rath gegeben, freiwillig sein Erzbischoff. Amt zu resigniren. Der Pabstliche Brief stehet, doch ohne Tag oder Jahr, Dänisch bey Hviusfeld T. I. p. 267. leqv. zu lesen, und mögte im Teutschen ohngefähr also gegeben werden.

Pabstl.  
Schreiben  
an den  
Erzbischoff.

URBANUS, Bischoff, ein Diener der Diener Gottes, wünschet  
dem Ehrwürdigen Bruder Jacob Erlandson, Lundischen Erzbischoffen, Heyl und den Apostolischen Segen. Aus dem allenthalben ausgestreueten Gerüchte, haben wir gehört und erfahren, daß die Lundische Kirche, welche vormahls in Flor und Wohlstand



zu seyn pflegte, in Absicht desjenigen Ueberflusses, welcher an Geist-  
 und leiblichen Güthern daselbst vorhanden war, soll zu deiner Zeit,  
 und durch deine Bosheit und Zoffart, so gar sehr verringert seyn,  
 daß, wo ihr nicht durch Päbstl. Rath und Vorsorge, nächstens geholfs-  
 fen wird, mögte sie schwerlich jemahls wieder in Stand gebracht wer-  
 den können. Die Geistlichen Güther daselbst haben sich fast ganz  
 verloren, und in den jährlichen Einkünften ist die Lundsche Kirche so  
 gar sehr zurück gesetzt, daß ihr schwerlich mehr wird geholffen werden  
 können. Dann ihre jährliche Einkünfte, welche sich gewöhnlicher  
 massen auf 6000. Marck Sterling belieffen, können gegenwärtig kaum  
 100. austragen (NB. Hierauf folgen weiter diejenige Klagen  
 welche oben angeführt stehen, daß nemlich der Bischoff  
 dem Königl. Hause gantz untreu, aufsezig u. s. w. dann fol-  
 get weiter) hiermit solt du nun wissen, daß du nicht nur in des Kö-  
 nigs, der Königin und des Reichs, sondern auch Gottes Zorn und  
 Ungnade verfallen bist. Gott lasse deine böse Thaten nur dich selbst  
 treffen, und nicht besagte Kirchen, welche durch deine Mißhandlung-  
 en bereits sehr zu Grunde gegangen sind. Uebrigens, als du dich mit  
 irdischen Königen verunwilligtest, und dieselbe verfolgtest, satest du  
 dich auch dem himlischen Könige, durch den alle Könige und Fürsten  
 regieren, entgegen, indem du dich unterstundest, daß Gebeth des  
 Herrn, welches Christus selber machte, zu corrigiren,  
 ich möchte aber wohl sagen, zu verderben, imgleichen auch  
 die Glaubens-Artickel, welche die Ehrwürdige und heilige  
 Väter (non dicit Apostolos, sed Patres Symb. conditores) mit so  
 grossem Fleis und Wohlbedacht zusammen geschrieben ha-  
 ben, allen gläubigen Christen zum Unterricht, als worin als  
 les was wir Glauben und bekennen enthalten ist. Du hast  
 auch dasjenige gethan, was noch mehr zu tadeln und zu verdammen  
 ist, da du nemlich die Prediger deines Stifts in ihrer gewöhnlichen  
 Zusammenkunft eidlich dazu hast wollen verpflichten, daß sie das  
 Glaubens-Bekentnis und Vater unser, so wie du es corrigiret hast,  
 annehmen, und darnach ihre anvertraute Gemeinde unterrichten sol-  
 ten. Als auch die Priester solches nicht haben eingehen wollen, son-  
 dern eingewandt, der gemeine Mann würde in Kekeray verfallen, wo-  
 ferne man ihnen einen andern Glauben fürpredigen würde, als den  
 die Römische Kirche angenommen hat, siehe da hastu besagte Prediger  
 gezwungen, mit Eid zu versprechen, daß sie solch dein Vorhaben und



Ao.  
1264.

„ Ansinnen keinem Menschen jemahls offenbahren wolten, damit der  
 „ Römische Stuhl solches nicht erführe. Ist nun dem in der Warheit  
 „ also, kanst du den Argwohn der Ketzerey und falscher Lehre ohne Zweif-  
 „ sel nicht entgehen. Wie gehorsam und gewogen, du auch uns und  
 „ dem Römischen Sitz bißhero gewesen, und noch seyst, stehet klärlich  
 „ aus der Verhandlung abzunehmen, die du bey voriger Vacance der  
 „ Börglumschen und Arhusischen Kirche gemacht hast. Zu der Börg-  
 „ lumschen weihdest du, wieder den Willen des Römischen Sitzes, einen  
 „ Nahmens Oluf, welcher wegen verschiedener Laster die er geübet hatte,  
 „ beschuldiget ward. Zu der Arhusischen Kirchen beforderdest Arnefaltum,  
 „ welcher ein offenbahrer Feind des Königs war, weil gesaget wird, er  
 „ habe dessen Vater, den König Christophorum vergeben. Dennoch  
 „ gehöret dem Römischen Stuhl die Gewalt, nach Gutdüncken jemand  
 „ zu diesen Kirchen zu beruffen und erwählen. Inzwischen aber und unter  
 „ dessen, daß zu Rom die Sache wegen der streitigen Wahl rechtshengig  
 „ war, unter vorgedachtem Arnefalto, und unserm lieben Bruder Tycho  
 „ aus Arhusen, weihetest du den Arnefaltum, wir mögten vielmehr sagen,  
 „ du verfluchtest ihn. Ueberdem warst du so höhnisch und hochmüthig,  
 „ daß du unsern lieben Sohn den Mag. Gerhardum, als des Römischen  
 „ Stuhls Legatum in Dännemarck wenig geachtet hast, und als du  
 „ durch denselben unsern Abgesandten auf unsern Befehl citiret wordst,  
 „ daß du persönlich vor uns erscheinen soltest, warteten wir deiner in  
 „ Jahr und Tag, auch länger, aber du verachtetest unsere Citation,  
 „ und woltest wegen deines hochmüthigen Herzens nicht kommen, ob-  
 „ wohl dich gedachter Legat gar recht, und aus Apostolischer Gewalt in  
 „ den Bann that, gleichwie dein Verbrechen solches erforderte. Al-  
 „ lein du frugest auch wenig nach solchem Bann, und schämtest dich nicht,  
 „ liederlicher Weise in die Berrichtungen der Heil. Kirche dich einzu-  
 „ mengen, deiner Seelen zu grosser Gefahr, andern zur Ergernis, und  
 „ der Römischen Kirche zur Verläugnung. Diese und viele andere un-  
 „ gebührliche Dinge hast du, dem Gerüchte nach, begangen und lässest  
 „ noch nicht nach sie zu treiben, welches die Römische Kirche mit allem  
 „ Recht straffen muß. Demnach werden wir Kraft des uns anvertraue-  
 „ ten Apostolischen Amtes veranlasset, dem Fall und Nachtheil der Lün-  
 „ dischen Kirche vorzukommen. Daher heischen wir nun von dir als  
 „ von einem übel berücktigten, die Rechenchaft deiner Amtes-Verwal-  
 „ tung, folgende dem Exempel des, der nicht wil, daß jemand verlohren  
 „ werde, denn du bist doch Schuld an allem dem Unglück, darin deine  
 „ Rit



23 Kirche verfallen ist. Wir erinnern und ermahnen väterlich, daß du  
 23 deine Sache bedenkst, auf dich selbst siehest, und derjenigen Gedult,  
 23 welche die Römische Kirche mit dir gehabt hat, nicht misbrauchst.  
 23 Warte' dann nicht länger, sondern stehe freywillig davon ab, und  
 23 sey darauf bedacht, wie du besagter Kirchen die Selbst-Ruhe und  
 23 Frieden verschaffenmögest, und überantworte sie unserm lieben Sohn  
 23 dem Prioren zu Halmstád, und dem Gardianen derer Predig-Brü-  
 23 der zu Lund, welche wir insonderheit deswegen an dich gesandt haben,  
 23 und denen wir auch durch anderweitige Brieffe die Gewalt beygelegt,  
 23 in unserm Rahmen das Erz-Bischofthum wieder in Empfang zu neh-  
 23 men. Du solt wissen, daß wo du hierin unserm Rath und Befehl  
 23 nachlebest, hast du an unserer und des Römischen Stuhls Gunst und  
 23 Gnade nicht zu zweiffeln, als die wir denen, welche uns in Demuth  
 23 gehorchen, reichlich zu begnadigen (dan. at naadefuldgiore) pfer-  
 23 gen. Allein wo du gedachte Kirche in solcher Unterdrückung länger be-  
 23 halten, und hierin unserm Rath nicht folgen wilst, so können wir  
 23 nicht länger durch die Finger sehen, auf daß es nicht länger das An-  
 23 sehen habe, als wären wir an deinem Verbrechen Ursache. Denn  
 23 wir gedencken, nach des H-Errn Befehl, besagte Kirche in Geist- und  
 23 Zeitlichen zu versorgen, auch fleißig nach deinem Verbrechen uns zu  
 23 erkündigen, und wie es die Gerechtigkeit erfordert, dich zu straffen.

Dieser sehr ernstliche Brief des Pabsts enthält unter andern Din-  
 gen, die der Historie ein Licht geben, auch diesen, meines Wissens, sonst un-  
 bekanten Umstand, daß der Erz-Bischoff Jacob Erlandsen von dem  
 Pabstl. Legaten Mag. Gerharde ohnlängst vorher in den Bann gethan  
 worden, obwohl er des Bannes wenig geachtet, und damit andern, die  
 er täglich verbannete, die Augen ziemlich aufthat. Nachdem er besag-  
 tes Schreiben, und darin eine abermahlige Drängung erhalten, wird  
 ihm nicht allerdings wohl zu Muthe gewesen seyn. Er suchte aber nur  
 Zeit zu gewinnen, ehe er in den sauren Apffel der Abdankung beißen wol-  
 te, und dachte, als ein schlauer politicus: interim aliquid fit. Dieses  
 traf auch ein, dann im Anfang des folgenden Jahrs, starb der ihm ab-  
 geneigte Pabst Urbanus IV. und da dachte er, es wäre allererst Zeit ei-  
 nen Boten nach Rom abzufertigen, und den neuen Pabst Clementem  
 IV. auf seine Seite zu bringen. Wie wohl ihm dieser Streich gelungen,  
 und er amoch einen Sieg erhalten, werden wir ferner vernehmen.



Ao.  
1259  
St. Agne-  
sen-Klo-  
ster zu  
Roesehild  
von einer  
Königl.  
Prinzeßin  
gestiftet.

In diesem Jahr ward das reichlich dotirte und sehr berühmte St. Agneten-Kloster unter St. dominici Regel, zu Roesehild gestiftet, und zwar von der Königl. Prinzeßin Agnes K. Erici Sabæi Tochter, welche im funfzehnden Jahr ihres Alters, einen besonders andächtigen Trieb bekam, diß Kloster von ihrem väterlichen Erbgut zu errichten, auch hierüber Päpstliche Bestätigung auszubitten. Der Pabst Urbanus befahl dem Aarbusischen Bischoffen Tucho, welcher die Vices des erzbischofflichen Roesehildschen B. vertrat, die Sache der Prinzeßin zu untersuchen, und wo nichts im Wege zu seyn erachtet würde, in der Ausführung dieses guten Vorhabens behüßlich zu seyn. Am Tage der Einweihung schnitte die Prinzeßin Agnes ihr Haar ab, und legte solches, in Gegenwart der Königin Margreeta und des Bisch. T. auf den Altar, resignirte zugleich, per modum Scotationis, alle ihre Güther gedachtem Kloster, zu dessen Priorin sie erwählet ward. Die Nahmen gedachter Land-Güther oder Dorffschaften, waren, Brandestek, Burulæ, Shippinge, Snesöre und Heslebye. Ihr Gelübde that sie zu den Händen Akonis Prioris provincial. Prædicatorum, und als der Roesehildsche Probst Petrus Unarson sie frug, ob dieser Entschluß freywillig oder gezwungen gefasset war, item ob sie jemahls wieder umkehren und weltlich werden, ad seculum redire, wolte, hies es, niemahls, weil sie alles frey und wohlbedächtlich gethan. Jedoch wies der Ausgang nach wenig Jahren, da sie aus dem Kloster entwich und ihre Erb-Güther reclamirte, ganz ein anders. Mit ihr gieng zugleich hinein ihre ältere Schwester, die nachmahls mit ihrem Schwester-Mann, dem Schwedischen König Blutschande trieb. Man siehet unter andern hieraus, was früh gemachte Kloster-Gelübden, ja überhaupt alle ungegründete, doch hitzige und heftige Triebe einer fliegenden Andacht, die auf Seltenheiten gehet, nach sich ziehen können. Von diesem Actu und Errichtung des Klosters, lauter ein Brief des mehr bemeldten Bischoffs Tucho, in dem der Brief des Pabsts Urbani zugleich eingeschlossen, folgender massen:

Fliegende  
Andacht  
erkältet  
sich.

**T**UCHO, divina miseratione Aarbusiensis Episcopus. Nobili Domine, & in dilecto DEI filio dilectissime, quondam Illustris regis Erici filie, salutem presentem & eternam in domino. Benedictus sit in secula magni consilii angelus, qui suo tam dulci, tamque salubri ad hoc vos allexit instinctu, ut abjectis seculi pompis & spurcitiis, que suos instant & inqui-



nant sectatores, tanquam agna veri agni, sancte Agnetis firmiter proponatis agnina vestigia imitari, que illi soli servans fidere, cujus pulchritudinem cæli stupent luminaria, cum angelis, immo cum ipso sponso suo, angelorum Domino, exultabit merito sine fine. Super quo vestro proposito ac devotione exhilaratus Dominus & pater Christianitatis, summus pontifex, nobis suas direxit literas in hec verba. **URBANUS** Episcopus, Servus Servorum **DEI**, Venerabili Fratri, Episcopo Arusiensi salutem & Apostolicam benedictionem. Cum dilecta in Christo filia, nobilis mulier Agnes, nata claræ memorie Erii Regis Dacie, intendat sicut asseritur, in diocesi Roskildensi quoddam monasterium construere, de bonis propriis & dotare, & Roskildensis Episcopus dioecesanus ac Lundensis Archiepiscopus Loci Metropolitanus, vinculo dicantur excommunicationis astricti, & extra Regnum Dacie commorentur, Fraternitati tue per Apostolica scripta mandamus, quatinus, si expedire videris, eidem nobili faciendi quod offert, auctoritate nostra, licentiam tribuere postulatam, sine juris prejudicio alieni. Datum apud urbem veterem II. Kal. Julii Pontificatus nostri Anno secundo. Cumque pro executione injuncti nobis mandati, viris discretis & honestis, Dominis Benedicto Decano & Petro preposito Roskildensibus, auctoritate Apostolica injunxerimus, quatinus accitis secum Gardiano fratrum minorum, fratre Astroodo frakki ac aliis, tam regularibus, quam secularibus personis, quas ad hoc viderent utiliter evocandas, super articulis in littera Apostolica expressis, meram & plenam inquirerent, ac nobis rescriberent veritatem, ipsi tanquam obedientie filii, mandatum nostrum, immo Apostolicum, exequi, nobis sicut in eorum litteris exinde conscripserunt.

Ao.  
1264.



Ao. 1265. *evidenter apparet, rescripserunt, quod omni, qua poterant sollicitudine & diligentia inquirerentes, nullum invenerunt obstaculum, quominus pium & sanctum vestrum propositum, suo possit & debeat effectui mancipari. Nos igitur injunctum nobis mandatum Apostolicum humiliter & devote adimplere volentes, & fideli dictorum Dominorum testimonio fidem fiducialiter adhibentes, auctoritate nobis commissa, vobis ad hoc, quod jam diu decrevistis, & adhuc decernitis faciendum, secundum traditam nobis formam, a sede Apostolica plenam & liberam concedimus facultatem, parati nichilominus, quantum de jure poterimus, ad vestram consolationem & defensionem, quotiens a vobis super hoc fuerimus requisiti. Inhibemus nichilominus sub pena excommunicationis, ne quis facto nostro in hac parte obviare, aut vos, sive conventum vestrum, ibidem favente Domino adunatum, ac in posterum adunandum, presumat aliquatenus indebite perturbare. Actum Arusi, Anno Domini M. CC. LX. quarto, Kalendas Aprilis.*

ANNO 1265. 22. September

**B**ergleich Herz. E. dem Bisch. von Ripen. ward unter dem Schleswigschen Herzogen Erico, und dem Bispischen Bischoffen Esgero ein Vergleich getroffen, nachdem sie theils über die Zehnden, theils über andere Dinge ihre beyderseitige Freiheit betreffend, seit einigen Jahren einen ärgerlichen Streit geführt, und durch ihre Bedienten Gewalt mit Gewalt hatten abtreiben lassen. Der Herzog gab dem Bischoffen einen Brief, welcher nach der Dänischen Version des Herrn Hvittfelds also lautet:

» ERICH von Gottes Gnaden, Herzog in Jütland, grüßet allen  
 » unsern Unterthanen, die im Stift Ripen wohnen. Es sey euch  
 » kund, daß nach vielem Aufruhr und Uneinigkeit, die unter uns, dem  
 » würdigen Vater, Herrn Esger, Bischoffen zu Ripen, so auch un-  
 » ter unsern Dienern beyderseits vorgefallen ist, haben wir solchen  
 » freundlichen Vergleich getroffen, daß wir ihm seiner Kirchen und Ca-  
 » pitel



pitel treulich bezustehen, so auch seine, seiner Kirchen und des Capitels Gerechtfamkeit, auf allerley weise zu befördern versprochen haben, und Kraft dieses Briefs versprechen. Daher gebiethen wir euch samt und sonders, das ihr erwehntem Bischoffen von Ripen die schuldige Ehre, Reverens und Gehorsam allerdings beweiset, wissend, das wer seine Kirchliche Befehle verachten, und lieber umkommen als gehorsamen wil, der wird unserer Rache und Zorn nicht entgehen. Datum Abenraa anno 1265. in die Mauritii & Sociorum ejus.

Ao.  
1266.

## ANNO 1266.

Sandte der Pabst Clemens IV. den Cardinalen Legatum de latere **Card.**  
GVIDONEM Tit. S. Laurentii in Luc. Presbyterum hieher, die so **Guido**  
lang obschwebende ärgerliche Streitigkeiten des Geist- und Weltlichen Pabstlicher  
Standes, wo möglich, abzuthun. Er ward bey Hofe, auf dem Rippischen **Legat**  
Schloß, sehr wohl empfangen, versprach auch dem König alles gutes. **kommt an.**  
Allein der Erzbischoff und seine Adharenten wußten ihn bald unzustim- **Der Kö-**  
men. Der Cardinal lies durch offene Brieffe einen Gerichts-Tag in **nig in sei-**  
der Stadt Schleswig ansetzen, auch den König samt seiner Gegen-Par- **nem Lande**  
they peremptorie dahin citiren, ihre Sache vorzutragen, und den Aus- **vor Gericht**  
spruch zu gewärtigen. Allein der Ort war dem König suspect und ver- **gefordert.**  
hast, so versah er sich auch zu dem Cardinalen nichts gutes, daher ap-  
pellirte er an den Pabst selbst, und excipirte in folgender Schrift wieder  
das Vorhaben und alle Unternehmungen derer Geistlichen.

## In Nomine Patris Filii &amp; Spiritus Sancti.

Wir ERICH von Gottes Gnaden, König in Dännemarc und Appelli-  
„ Sclaven, wünschen allen denen die diesen Brief sehen oder **ret an den**  
„ lesen, Heyl in dem Erlöser unser aller. Als unser lieber würdiger Va- **Pabst in**  
„ ter in Christo, Herr Guido von Gottes Gnaden Tit. S. Laurentii **Rom.**  
„ in Luc. presbyter Cardinalis und Legat des Pabsts, in unser Reich ein-  
„ gekommen war, und von uns und unsern Unterthanen mit Ehrerbie-  
„ thigkeit, wie sich gebühret, empfangen ward, weil er ein ehrwürdig  
„ Glied der Römischen Kirche ist, der unserm Reich zu Hülffe kommen  
„ und in Ruhe setzen solte, absonderlich der sich bestreifigen solte, diese  
„ nige Uneinigkeit und Zwietracht zu dämpfen, welche in langer Zeit ge-  
„ wesen ist, zwischen uns und unserm Reich auf einer, und dann dem Erzbischof



Ao.  
1266.

„ Bischoffen von Lund, dem Bischoffen von Roeschild und dem Bischof  
 „ fen von Odense anderseits, so pflog er mit uns und unserer geliebten  
 „ Frauen Mutter verschiedene Unterredungen, welche uns glauben und  
 „ festiglich hoffen machten, selbiger Legat beydes Könige und von rechts  
 „ wegen sollte sich befeisigen, uns und unserm Reich Frieden und Ruhe  
 „ zu verschaffen, nachdem er deswegen öfters Päbstliche Brieffe erhal-  
 „ ten, mit Befehl, er sollte sein bestes thun, daß wir und unser Reich zur  
 „ Ruhe gelangen könnten, so auch allerdings hindern, daß unsere Feinde  
 „ nicht treulos mit uns verfahren, oder uns einigen Schaden zufügten.  
 „ Diejenigen, die ihnen mit Rath und That an die Hand giengen, sollte er,  
 „ nach vorgängiger Warnung, durch den Bann der Heil. Kirche zwin-  
 „ gen und darzu anhalten, daß sie aufhöreten uns zu molestiren und be-  
 „ mühen. So haben wir ihn auch herzlich ermahnet, alles dieses aus-  
 „ zurichten. Nach Verlauf etwa eines Monats, lies uns selbiger  
 „ Cardinal durch die würdigen Väter, Jens aus Børglum, und Pe-  
 „ ter Erks-Dechant aus Narhufen, und andere mehr, die in diesem Ge-  
 „ werb als Legaten ausgesandt waren, kund thun, daß wir einen Ort  
 „ erwählen mögten, wo man mit Ruhe und Sicherheit den Frieden  
 „ verhandeln könnte, so auch, daß wir dem Erks-Bischoffen, und denen  
 „ Bischoffen sichres Geleite ertheilen mögten, um nach besagtem Ort zu  
 „ kommen, ihre Sache vorzutragen, und sich zu verantworten. Wir  
 „ lieffen dem Legaten hierauf durch eben diese abgeordnete den Bescheid  
 „ geben, daß wir mit seinem Verlangen wohl zufrieden, auch dasselbe  
 „ zu erfüllen ganz geneigt wären. Endlich als wir nun dieses Vorha-  
 „ bens waren, und gedachte Sachen mit unserm Rath überlegten, an-  
 „ derte gedachter Legat seinen Sinn, und lies uns, nebst unserer lieben  
 „ Fr. Mutter der Königin, peremptorie citiren, daß wir entweder in  
 „ Person, oder durch Vollmacht zu Schleswig erscheinen sollten, den  
 „ 6. Tag nach St. Matth. Apost. daselbst besagtem Erks-Bischoffen, de-  
 „ nen Bischoffen und andern, die sich über uns beschwereten, Rede und  
 „ Antwort zu geben. Wir verwundern uns dann nicht unbillig, daß  
 „ gedachter Legat sein Vorhaben so bald fahren lies, und anders Sin-  
 „ nes ward, und am allermeisten wundern wir uns, daß er uns nach  
 „ einem solchen Ort hin citiret hat, der uns unsicher, und aus vielen  
 „ Ursachen bedenklich ist. Ja er lies uns nach einem solchen Ort hin-  
 „ fordern, wo wir ohnlängst, zusamt unserer Frau Mutter der Königin,  
 „ gefangen, und aus dem Reich hinaus gebracht, auch lange daselbst  
 „ gefänglich gehalten wurden, item wo unser lieber Herr Oheim, hoch-



23 löbliches Andenckens R. Erich, solcher gestalt von seinen Feinden tracti-  
 24 ret ward, wie viele Edle dieses Reichs sich wohl zu entsinnen wissen.  
 25 Da dann dieser Ort unsern und des Reichs ärgsten Feinden so nahe  
 26 lieget, daß weder wir selbst, noch auch unsere Bevollmächtigte sicher  
 27 dahin kommen können, aus Furcht für den Betrug unserer Feinde,  
 28 es wäre dann, daß wir uns mit einem bewafneten Krieges-Heer dahin  
 29 begeben wolten, welches wir doch so wenig im Sinne haben, als we-  
 30 nig wir dazu angehalten werden können, weil jede Parthey auf eig-  
 31 ne Unkosten seine Sache führen muß. So haben wir dann unsere  
 32 besondere Bothen an den Cardinal Legaten abgefertigt, und ihn er-  
 33 sucht, uns einen sichern Ort zu verschaffen, wo wir unbesorgt, und  
 34 bequemlich in gedachter Sache procediren, und wo wir oder unsere Ge-  
 35 sandten, ohne Gefahr erscheinen könnten. Wir versprachen auch ge-  
 36 dachtem Erz-Bischöffen, samt denen Bischöffen und andern, die us-  
 37 ber uns zu Klagen gedachten, sie solten nach dem Willen und Begeh-  
 38 ren des Legaten, sichere Freyheit haben, dahin zu kommen, und ihre  
 39 Sache zu verhandeln. Allein dieses ward von dem Legaten nicht an-  
 40 gesehen, und er wolte unser Verlangen nicht thun, obwohl unsere  
 41 mit Vollmacht versehene Bothschafter, so auch einige Bischöffe unsers  
 42 Reichs, lang genug bey ihm darum angehalten haben. Dierweil  
 43 wir dann von gedachten unsern Bevollmächtigten, und andern, die zu  
 44 seiner Zeit, und an seinem Ort genannt werden sollen, erfahren,  
 45 daß dieser Legat uns ohne billiger Ursache dermassen belästiget, auch  
 46 nebst uns, unsrer geliebten Frau Mutter, unserm Reich, und des-  
 47 sen getreuen Männern in der zu verhandelnden Sache hart fället. Als  
 48 so beruffen wir uns auf Pabstliche Heiligkeit, und wollen vor ihm die  
 49 Sache ausführen, so wohl uns selbst, als was unsere besagte vielgel.  
 50 Frau Mutter, der wir als Vormund, Schutz und Schirm schuldig  
 51 sind, so auch was die getreue Männer und Unterthanen unsers Reichs  
 52 betrifft. Wir dann, nebst besagten unsern Angehörigen unterwerf-  
 53 fen uns in dieser Appellation dem Schutz und Schirm des  
 54 Pabsts, und wollen von ihm leiden was Recht ist. Zu Ur-  
 55 kund dessen bestättigen wir diesen Brief mit unserm vorgedruckten In-  
 56 siegel actum Ripis 1266. VI. Kal. Septemb.

Tieffe Us-  
 terwerf-  
 ung eines  
 Königs.

Unterdessen daß der König diese Exceptions- und Appellations- Gericht zu  
 Schrift ausgefertigt, und nach Rom sendet, auch dem Cardinal Le- Schleswig  
 gaten davon Copiam giebet, fährt man dem ungeachtet, zu Schles-  
 wig



Ao. 1266. wig fort, und wieder den König wird procediret, als wäre er oder sein Bevollmächtigter gegenwärtig gewesen, da dann die beyde Prälaten Jacob Erlandsen und Petrus Bang, Gelegenheit funden, ihr Muthlein zu kühlen, und wenigstens an einer eingebildeten Victorie sich zu ergözen. Der Herr Hvitsfeld und andere Annales haben von der Verrichtung zu Schleswig gar nichts, und man solte aus der Erzählung erstgedachten Scribenten fast schliessen, die Königliche Protestation habe gemacht, daß die Sache nicht vorgekommen, noch einig Urtheil gesprochen worden, sondern der Cardinal habe unverrichteter Sache sich nach Lübeck erhoben, und daselbst den Bann erneuert, wie bald folgen soll. Allein, daß in dem eigenmächtigen Gericht zu Schleswig würcklich ein Spruch ergangen, darin der König und seine Mutter verurtheilet sind, unter Str. ff. des Bannes, innerhalb kurzer Zeit, denen Prälaten für erlittenen Schaden gute Summen auszuführen, nemlich dem Erzbischoffen 10000. dem Roeschildschen B. 2000. dem Probstin 300. dem Gothoni 400. und noch einem Prediger 20. Marck Esterling, so ches ersehe aus einem Extract alter Bullen, Brieffe und Urtheile, die der Seel. Hr. Petrus Lucoppidan Pastor auf Saasing nachgelassen, und daraus nicht wenig Licht in dieser und andern Sachen bekommen. Die Worte lauten also: Ao. 1266. Episcopus, Præpositus & capitulum Ecclesie Slesvicensis & Fra'ter Michael Gardianus, ibidem, suo vicisse testificabantur, qualiter Guido Cardinalis Legatus sedis Apostolice & tententendo promulgavit, Regem Ericum & Dominam Margretam Reginam matrem suam, ratione dannorum & interesse, Archiepiscopo Lundensi in X. millibus marcarum, Episcopo Roschildensi in 2000, Præposito in 300. M. Gothoni in 400. domino Presbytero in 20. marcis, veraciter teneri obligatos, sub poena excommunicationis in personis & interdicti in Regnum, si non solverint intra terminos in littera positos, cujus sententia tenor est in vidisse.

Schottl. Obwohl das kleine Königreich Mania unter Schottland, in diesem Jahr, von den Norwegern, auf die Schottische Könige, denen es vor einigen hundert Jahren auch gehöret hatte, wieder zurück kam, so doch, weil Schottland damals ohne Erzbischoff war, reiste Episcopus Sordorensis, auch nach dem, More Solito, gen Drontheim in Norwegen, vom dasigen Metropolitano sich weihen zu lassen. Ullerus Britann. Eccles. Præord. c. 15. p. 644.



Zu Ystad in Schonen ward ein Franciscaner Kloster gestiftet, und dem Cistercienser Kloster zu Lygom, Locus DEI genannt, confirmirte der Cardinal Gvido im Nahmen des Pabstes die Privilegia. Item, was der E. B. von Drontheim seinen Canonics ad mensam comunem gegeben hatte, bestätigte der Heil. Vater gleichfalls.

Ao.  
1266.  
Ystad.  
Kloster.  
Dronth.  
Cap.

Allen denen die zum Bau der haufälligen Ripischen Thums Kirche steuern würden, gab der Cardinal Gvido Pabstl. Legat hunderttägigen Ablass durch folgenden Brief:

**O**mnibus Christi fidelibus per Regnum Dacie constitutis, frater GUIDO miseratione Divina, TT. Sancti Laurentii in Lucina Presbyter Cardinalis, Apostolice sedis legatus, salutem in Dno. sempiternam. Quum, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi, recepturi pro ut in corpore gessimus, sive bonum fuerit, sive malum, oportet nos diem messionis, extreme misericordie operibus preuenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, que cum multiplicato fructu, recolligere valeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, qui parce seminat, parce & metet, & qui seminat in benedictionibus, de Benedictionibus & metet vitam eternam. Quum itaque, sicut accepimus, dilecti filii, Cantor & Capitulum Rippense, Ecclesiam suam, que magnam & periculosam minatur ruinam, reparare intendant, nec eis ad hujusmodi reparationem proprie suppetant facultates, nisi fidelium elemosinis adjuentur. Vniuersitatem uestram rogamus, monemus & hortamur, attente uobis, in remissionem peccatorum, injungentes, quatinus de bonis uobis a DEO collatis, pias elemosinas & grata eis caritatis subsidia erogetis. Ita, quod per subuentionem nostram & aliorum fidelium, dicta possit ecclesia reparari, et vos per hoc & alia bona, que, Domino inspirante, feceritis, possitis ad eterne felicitatis gaudia peruenire.

Ablass.  
Brief zum  
Bau der  
Ripischen  
Kirche.



Ao. 1267. *Nos autem de misericordia DEI, & auctoritate nobis a Dno. Papa concessa confisi, omnibus uere penitentibus & confessis, qui eis ad hoc manum porrexerint adiutricem, Centum dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer in Dno. relaxamus, presentibus post consummationem operis, minime ualituris. Quas mitti questuariis districtius inhibemus, eas si secus actum fuerit carere uiribus decernentes. Datum Rippis VIII. Kallend. Septembris. Pontificatus Dni. CLEMENTIS Papae IVi. anno secundo.*

## ANNO 1267.

Interdict  
erneuert.König  
kamt in  
den Bann.

Nachdem der König Ericus obigen Spruch des Cardinalen nicht erkennen wolte, sondern gen Rom appellirte, zog gedachter Legat nach Lübeck, und erneuerte daselbst das vorige interdictum über die gesamte Dänische Kirche, that auch in Specie den König und seine Mutter, optima forma in den Bann, item, nebst ihnen, dieselige Prälaten und andere Geistliche, welche des Königs Parthey hielten, auf dem Synodo Slesuicensi nicht erschinen, noch den vorigen Bann vor gültig erkennen wolten, absonderlich die beyden Bischöffe Tycho aus Aarhusen, und Johanaem aus Børglum, so auch den Prioren Aage, Prouincialem Daciz, Boetium gewesenen Probst zu Roeschild, den Abten Petrum, Niels Hæst, Niels Kari und Aage Eldiam, alle Dominicaner Mönche. Ferner Erlaud, Ergs-Dechanten zu Lund, Niels Torkaldsen und Thord, Thum-Herrn daselbst, Henrich Prioren von Anderstov, Jacob Priester zu Flemming, Niels Wirte, Peter Abi, Peter Slet, Aage Dechant, Jorgen Fyt, Joca Priorn zu Dallum, Joca Probst zu Femern. Diesen allen, nebst dem Königl. Hause, befehlt erwehnter Cardinal, den Bischoff von Lübeck, in allen Kirchen seines Stiffts, wöchentlich einmahl in den Bann zu thun, oder sie als bereits verbannete Leute zu declariren, mit Lantung der Klocken, angezündeten Wachs-Kerzen &c. Der Beschluß desjenigen Briefs, in welchem diese Execution dem Lübeckischen Bischoffen, anbefohlen wird, ist ohngefehr also abgefaßt.  
 „ Der König habe zwar eine nichts würdige (dan. en Skarns) Appellation zu Rom erhalten, allein da der Pabst Clemens hinter die Kirche und deren wahren Zustand gekommen, habe er dem Cardinalen  
 „ be

Lübeck

10. September

1267.



23 befohlen, dem König vorzuschlagen, daß er vor erst die beleidigte Prä-  
 24 laren wiederum in Frieden zu ihren Stiftern admitiren, ihnen alle  
 25 Einkünfte, die mitlerweile gehoben worden, wieder erstatten, und  
 26 daß solches geschehen werde, mit 24. derer besten Männer des Reichs  
 27 Sicherheit stellen sollte. Darnächst sollte der Bann aufgehoben, und die  
 28 Sache weiter untersucht werden, woher der Misverstand zwischen dem  
 29 Königl. Hause und mehrbesagten Prälaten eigentlich gekommen. Die-  
 30 sen Brief des Pabsts, habe er, der Cardinal, dem Könige zwar zuges-  
 31 sandt, und zum gehorsam ermahnet, man habe ihm aber keine Ant-  
 32 wort darauf ertheilet. Wann nun die Bosheit solcher Gestalt sich  
 33 vermehrete, müste auch billig die Straffe vergrößert werden, daher  
 34 befohl er ihm, dem Bischoffen aus Lübeck, bey demjenigen Gehorsam,  
 35 den er der Heiligen Kirchen schuldig war, und so fern er nicht seines  
 36 Amts entsezt werden wolte, daß er in allen Kirchen seines Stifts, an  
 37 allen Sonn- und andern Feyer-Tagen, besagten König, mit der Kö-  
 38 nigin und übrigen Anhang vorgedachter Personen, als denen Pabstl.  
 39 Befehlen ungehorsame Leute, in den Bann thun sollte. Datum Lubec.  
 40 IV. Idus Sept. Pontif. Clem. III.

Ao.  
 1267.

Da dieser Brief im dritten Jahr Pontif. Clem. IV. das ist in fol-  
 genden 1268. gegeben, scheint der Cardinal habe sich bey 2. Jahr lang  
 in Lübeck aufgehalten, ehe er wieder nach Rom gelehret. Er wiewete  
 auch damahls zweene Dänische Bischöffe, die beyde Peter geheissen.  
 Bald darauf gieng er nach Rom, und nahm den C. B. mit sich.

Weil gedachter Cardinal selber ein Mönch Ordinis Cisterciensis  
 war, freueten sich die so lang gedruckte Brüder zu Dem Kloster seiner  
 Ankunft, und hoffeten Hülffe von ihm so lange er hier war. Er that auch  
 sein bestes mit Schreiben an B. Tucho, der ihn aber verachtete, und bey der  
 Königin ganz anders lautende Brieffe auszurücken wuste, auch die  
 Mönche wegen verschiedener Laster bey Hofe anlagte. Bischoff Bondo  
 zu Schleswig citirte B. Tuchonem aus Arhusen nach Flensb. zu kom-  
 men, und allda ermeldten Brüdern nach Befehl des Pabstes, Satisfaction  
 zu leisten. Darüber ward der König so zornig, daß er Dem Kloster bey  
 nahe ganz aufgerieben hätte, wann nicht von allen Cisterc. Ordens-Ab-  
 ten eine Intercession ergangen wäre.

Streik der  
 Mönche  
 zu Dem  
 Kloster.



Ao. 1267. Der Norwegischen Geistlichkeit erzeigte sich daffiger K. Magnus tho sehr favorable, und geboth, daß man sich nicht weigern solte, ihnen den gebührenden Unterhalt an Zehnden, Gaben und Zöllen, absonderlich St. Olai und St. Halvardi Zoll zu entrichten, item, er wolte alle grobe Laster abgeschafft, oder nach den Geseßen gestraft wissen. Der Brief ist folgender:

Consti-  
tution K.  
Magni  
in Norw.  
der Kirchen  
zum besten.

**M**AGNUS Rex, filius Regis HAQVINI, clericis & secularibus, Colonis, habitantibus omnibusque aliis DEI & suis amicis per Norvegiam Constitutis, presentes literas visuris vel audituris, salutem & divinam benedictionem. Antiqua ratio est, jubentque Mandata divina, Sanctorumque virorum decreta, tamen eorum, qui prima mundi etate, quam eorum, qui inferiori tempore vixerunt, ut quivis Christianus juste vivat, ac

Mit  
Zehnden  
läuft man  
den Zehnden  
des Him-  
mels.

ab omni lucro sibi in hoc mundo a DEO concesso, decimas accurate solvat, ad mercandum decimam Regni caelorum partem, ad quam homo in principio creatus fuit, quam deinde suasu Diaboli amisit, beatus itaque est, qui benevolentia id facit, infelix vero, qui hoc facere negat: Vidimus autem diploma Regis Haqvini, patris nostri, quod ad universam regni plebem scripserat, precipiens (quod & nos inviolabiliter observari volumus) ut sapienti inquisitione explorentur habitatores territoriorum, ne quis pro falsis criminibus diffametur. Illos vero qui adulteria, homicidia, perjuria, falsa testimonia aliaque horrenda crimina patrant, quibusque veraces Juramentis suis succurrere nolunt, nempe in eo quod in territorio sufferri possint: idque inobedientiae eorum ergo, tamque suasu diaboli in peccato sic indurati sunt, ut poenitentia & absolutione, peccata sua emendare nolint, hos Coloni in Conventibus suis expurgatoriis, exules denuncient, ac a quovis impune occidendos. Nos vero pecunia & pace, pradiis & rebus mobilibus eos privamus, aliasque terras quærere jubemus, in no-

stro



stro enim regno, Christianos mores diutius non contemnent; Nec diu a nobis castigatio differetur in eos, qui talia fecisse convicti fuerint, suppliciaque spe citius in eos cadent, nam talia nullo modo sufferre possumus; Benevolentia sola constituere omnes & promiserunt, ut perpetuis temporibus, unus post alterum, nummum numeratum solvat pro quovis animali, quod quis potius retinere vult, quam amittere, hanc pecuniam præcipue in territoriis Coloni colligent, ac prout primo constitutum erat, dividant, ea ratione, ut due partes Templo Sancti OLAI, Regis Nidrosiensis, ad illius extractionem cedant, tertia vero pars sancto HALVARDO. Petimus itaque ac severe jubemus, ut omnes, prout ante dictum est, decimas accurate solvant. Monemus etiam eos, qui se magnis peccatis implicitos esse norunt, ut quam citissime peccata sua confiteantur, ac coram DEO Episcopoque & præpositis ejus, ab eo constitutis, emendent, provideantque in futurum, ne corporis cupiditatibus, hujusque mundi vanitati adeo se dedant, ut in hac vita dedecus & infamiam, ac in altera æternum dolorem sortiantur. Solvant & omnes accurate, vectigal sancti OLAI & S. HALVARDI. Invocemusque DEum omnipotentem, Benedictamque illius matrem, virginem sanctam Mariam, sanctumque Regem Olaum, ac sanctum Halvardum, omnesque Sanctos DEI viros, nobis in misericordiam & intercessionem, ut Misericors & Clemens DEus peccata nostra & transgressiones nobis condonet, ac e terra nostra annonæ caritatem, quæ diu nos vexavit, eximat, nobisque vicissim concedat annonæ ubertatem e mari & terra provenientem, pacemque ac felicitatem per tempora nostra & ætatem, ac in altera vita æternum gaudium nunquam finiendum. Datum Tunsbergis. Anno Domini Millesimo ducentesimo (ad de sexagesimo septimo) Anno Regni nostri quarto.



Ao.  
1268.

Uniuersitatem uestram per presentes scire volumus, quod venerabilis Pater, Dominus NICOLAUS, Episcopus Slesuicensis, nobis scotauit Curiam suam in minori GOTTORP, & totam villam, maioris Gottorp, cum sylua, molendina, terris & pascuis (piscinis) prædictæ curiæ & villæ adiacentibus, & bona sua in Arnhold (alii legunt Bagebol & putant syluam esse prope Dennewarck Magnum, Grote Dennewarck, quasi dicas Hindenbol.) Et nos eidem vice versa has villas scilicet BROCKESLOT, BROTTERSBUI & HUXMARCK existentes in Swantzen, cum omnibus bonis eis adiacentibus, ad æqualem auri estimationem rescotauimus pleno jure: sed quia dictæ villæ sunt Nobili viro Domino Gerhardo Comiti Holsatiæ, dilecto auunculo nostro, ut dicitur, obligatæ, loco eorum, Venerabili Patri Domino BUNDONI Episcopo Slesuicensi, bona nostra in Sundergosherd, quæ dicuntur ANDEL, integraliter pleno jure scotauimus ad cautionem, donec ipsæ villæ liberæ usui ipsi cedant. In cuius rei euidenciam, presentes literas nostro sigillo fecimus communiri. Datum apud Sleswig. Anno Millesimo, Ducentesimo, Sexagesimo octauo. Duodecimo Calend. Decembris.

Was der Engelländische Episcopus Vinthoniensis iſo in Dännemarck gethan, finde nicht, wohl aber daß er hier gewesen, und etwa zum Andencken seines Hieseyns, eine Capelle in der Benedictiner Kirche zu Ringsted eingeweihet.

Ebelholt.  
donat.

Dem Kloster Ebelholt oder St. Thomæ de Paracliro, schenckte der König den Zoll des jährlich vor dem Kloster-Thor gehaltenen Pferdes-Marckts.

Harhus.  
donat.

So wurden auch alle Güther die ad communem mensam canonicor. Aarhusiensium, item ad fabricam dafiger Thun-Kirche geleyet waren, von allen Auflagen frey erkant:

ANNO



ständige Männer die Gott für Augen haben, mögen erwehlet werden, welche nach Rath und Fürsichtigkeit, entweder mit dem Rechte, oder mit gütlicher Vermittelung, alle anhängig gemachte Sachen abthun sollen, nachdem sie selbige fleißig werden eingesehen und ihnen nachgedacht haben. Wosferne aber gedachter Erz-Bischoff und Bischoff, dieses was izt gesagt worden, nicht genehm halten wollen, so bitten und begehren wir von Euch dem mächtiglich, ihr wollet uns dieses würdigen, daß ihr uns und unser Reich von ihrer Anklage frey und loß sprecht, so auch dasjenige Urtheil wiederruffet, welches ihr, der Rede nach, wieder uns sollet publiciret haben. Wiedrigensals vermeinen wir uns von neuen noch mehr beschwehret zu seyn, und werden verurtheilt, mit neuer Appellation uns auf den Pabst zu beziehen. Und wann wir dieses werden gethan haben, können wir in der Sache weiter nichts thun.

Ao.  
1268.

Allen denen, die die Wiburgische Thum-Kirche, die B. Virginis, besuchen würden, verleihe der Pabst hunderttägigen Ablass.

Wiburg.  
Thum-K.

Der jungen Prinzeßin Agnes kam schon izt eine Neue an, daß sie 3. Jahr zuvor, als im 17ten Jahr ihres Alters, mit so grossem Erleb das Kloster-Leben zu Roeschild erwählet, und demselben alle ihre väterliche Güther gewidmet hatte. Weil sie sich etwas kindisch aufgeführt hatte, nahm man ihr das anvertraute Nebtissen-Amt ab, und übergab es an ihre ältere Schwester die Prinzeßin Jutta, welche klüger seyn solte.

Epäte  
Neue einer  
Prinzeßin.

## ANNO 1268.

Brandte das herrliche Bernhardiner Kloster zu Lögum ganz ab.

Brandt zu  
Lögum.

Im selben Jahr vertauschte der Schleswigsche Bischoff Nicolaus sein Schloß Groten-Gottorp genannt, mit einigen kleinern angehörigen Höfen, an den Herzog Ericum, und bekam dagegen die drey Güther Brokeslot, Brodersbye und Huxmark in Schwanken belegen, wiederum zu seinem Stuhl. Der hierüber ausgefertigte Contract lautet also:

Bischoff.  
Güther zu  
Schlesw.  
vertauscht.

**E**RICUS DEI Gratia, Dux Jutiae, 'omnibus,' ad quos praesens scriptum peruenerit S. in Domino nostro Jesu Christo.

3333 2

Uni-



**1272.** man gehalten seyn solte, sein Anniversarium in dafiger Thum-Kirche beständig zu halten. Askatinus Bischoff von Bergen, schenckte seinen Canonicis die kleinere Trinitatis-Kirche am Kirchhof St. Suniva gelegen, so auch die Helfte der Kirche St. Crucis, deren andere Helfte sein Vorweser am Amt ihnen bereits geschencket hatte, item, die Kirche St. Petri daselbst verehere er ihnen nachmahls auch.

**Sta- wanger Donat.** Bischoff Th. von Stavanger schenckte einige Güther zu Errichtung eines Krancken-Hauses an die K. St. Petri. Die Kirche Sola schenckte er seinen Canonicis ad mensam communem.

## ANNO 1272.

**Über- glau- be.** Johanna eine Tochter des Ritters Thuli Prosen, vermachte im Testament dem Kloster Sora einige Güther, mit dem Beding, daß man in ihrem Nahmen und ihr zum besten, einen Mann an das Heilige Grab im Gelobten Lande, einen andern nach St. Peter zu Rom, und den Dritten nach St. Nicolaum, weis nicht wo, versenden solte. Hist. mon. Sor.

**2 Prin- zessinnen entweichen aus dem Kloster.** Iso waren die beyde Königl. Prinzessinnen des zu frühe angetretenen Kloster-Lebens ganz müde geworden, entwichen aus dem Kloster und entwandten demselben die mehreste vorhin geschenckte Güther, wo wieder der Prior Provincial. Prædicator. in Nahmen seines Ordens oft aber vergeblich protestirte.

## ANNO 1273.

**Fallen in den Bann.** Gregorius X. PP. befohl dem Bischoffen von Linköping die Sache mit den beyden Schwestern Agnes und Jutta zu untersuchen, und daserne sie nicht in ihr Kloster wiederkehrten, noch die entwandte Güther restituirten, sie in den Bann zu thun, welches letztere auch erfolgte.

**König St. Martini zu Roesch.** Die Kirche St. Martini vor dem rothen Thor zu Roeschild, wird erbauet. König Magnus in Norwegen, welcher mit dem E. B. von Drontheim sehr zerfallen war, vertrug sich iso mit ihm selko Petri ad vincula.

**Donat. Slesvi- ceal.** Bischoff Bondo von Schleswig schenckte seinem Capitel seine Zehenden im Kirchspiel Alver.

ANNO



ANNO 1274.

Ao.

1274.

Streit des  
Königs n.  
Erg. Bil.  
abgethan.

Da unter dem Pabst Gregorio X. ein Concilium Generale zu Lyon in Frankreich gehalten, erreichte endlich die langwierige und fatale Streitigkeit des Königs und Erg. B. Jacob Erlandsen ihre Endschafft, durch einen gültlichen Vergleich, dessen Summarischer Inhalt darin bestund: Der Erg. Bischoff solte bey Königl. Majest. ausgesöhnet, und ohne Hindernis in sein Amt und dessen vollen Genuß eingesetzt werden, so auch vom König 15000. Mark löthigen Silbers, pro aliquali indemnisatione erhalten. Der nachhabste Ritter John Lille, oder Lille Erb. Herr auf Commerup in Schonen, vielleicht einer derer Vorfahrn des gelehrten Ritters Petri Parvi Rosfontani, war nebst andern Herrn des Geistl. Standes zu Lyon bey Pabstl. Heiligkeit, und brachte im Nahmen des Königs den Vergleich, in welchem der unschuldige König doch Haare lassen mußte, zuwege. Der Erg. Bischoff, welcher seit anno 1267. und also 7. Jahr lang in Rom und Frankreich sich aufgehalten, wolte iho wieder kommen, starb aber unterwegs auf der Insel Rügen, und hatte also wenig Zeit seines erjagten Sieges zu genießen, welches er vielleicht gar zu spät inne geworden.

Der Abt Michael zu Ruhe-Kloster, ein berühmter Mann zu seiner Zeit, gieng iho mit Tode ab.

Das Wiburgsche Capitel hatte mit dem Kloster Vita Schola einen neuen Streit über eine auf Lesbo erbauete Capelle angefangen, und als man beyderseits an das Concilium zu Lyon appelliret hatte, ward daselbst folgender interimis-Vergleich getroffen.

Capit.  
Viburg.

**I**n Nomine Domini, Amen. Cum olim inter viros religiosos, Abbatem & Conventum Monasterii Vitescole ex una parte, & prepositum Capituli Ecclesie Sancte Marie Vibergensis ex altera, super quadam Capella, quam dicti Abbas & Conventus in Lesbo erexerant, in ipsorum prepositi & Canonicorum ut ipsi afferunt, preiudicium, suborta fuisset materia quæstionis: dicti prepositus & Canonicu



Ao. 1274. *nici super eadem Capella in Lesö, contra prefatos Abbatum & Conventum, litteras Apostolicas ad iudices impetrarunt, qui cum in causa sibi commissa aliquantulum processissent, Abbas & conventus ab eis ex certo gravamine, ut asserunt, ad sedem Apostolicam appellarunt. Dudum vero dictus prepositus personaliter pro se & Canonicis suis, Abbas vero pro se & conventu suo, per speciales nuncios seu procuratores, Lugdunus in concilio generali Comparescentes, elegerunt, in predicto negotio, potius per viam compositionis amicabilem procedere quam se ac fratres suos, quibus pax & tranquillitas in omnibus & per omnia admodum utilis est & necessaria, Litigiorum anfractibus implicare, propter quod habito utriusque partis amicorum consilio, bona fide promississent, quod eis ad propria redeuntibus, nominentur plena ac libera facultas à partibus causam ipsam sive questionem per compositionem amicabilem ratione previa, infra instans festum beati Martini hyemalis finaliter terminandi, ita quod medio tempore ab alterutra partium nichil penitus in alterius partis prejudicium, super huiusmodi negotio attemptetur. Quod si predicti nominandi super hiis terminandis, infra prescriptum terminum, forte concordare nequiverint, extunc resumpto negotio, in statu in quo nunc est, utrique partium facultas sit libera, causam suam prosequendi, prout sibi videbitur expedire, ita quod Venerabilis pater Dominus Jo. Burglavenensis Episcopus neutri partium in hoc negotio patrocinium prestabit, concilium vel auxilium publicum vel occultum, si tamen partes coram eo, tanquam ordinario, super predicta Capella in Lesö agere voluerunt, hoc eorum relinquitur voluntati. Actum Lugdunus presentibus Venerabilibus viris Dominis. P. Archidiacono*



Ao. 1275.
 & Electo Ecclesie Arusiensis, Nicolao Rectore Ecclesie Sancti Petri Vibergensis & Villegripo Canonico Arusiensi testibus ad hoc vocatis & rogatis, in cujus rei testimonium, presenti huius publico Instrumento, supradictus Dominus Archidiaconus & Electus Ecclesie Arusiensis, Magister Nicolaus, Illustris Regis Danorum Cancellarius, Guillelmus Prior Otthoniensis, & Nicolaus Cantor Slesvicensis rogati & partibus sigilla sua apposuerunt. Anno Domini Millesimo CC. septuagesimo quarto, Indictione secunda IV. Kalend. Junij, pontificatus Domini Gregorii pape decimi, anno tertio. Et ego Johannes dictus Riclus de Gvartiors, auctoritate Sancte Romane Ecclesie publicus Notarius, de mandato predictorum prepositi & procuratoris, scripsi & publicavi & signum feci rogatus, Anno mense die & indictione predictis.

Dem Borgeben Hr. Petri Resenii in Atlante Dan. Mst. zufolge, sollte ist allererst das Franciscaner- oder Graubrüder-Kloster zu Roeschild erbauet seyn, ist aber eine Zrrung, dann daß diese Stiftung älter sey, ergiebt sich genugsam aus der Historie R. Erics Sancti, der bereits vor anno 1250. durch einen Brief sich dahin verpflichtet hatte, daß er bey gedachten Brüdern und ihrem Habit begraben seyn wolte.
 Graubrüder Kloster zu Roeschild.

ANNO 1275.

Ward endlich das Interdictum der Dänischen Kirche aufgehoben, nachdem solches ganze siebenzehn Jahr gedauret, und so viel Ergernis und Zerrüttung in allen Ständen, als man sich immer vorstellen kan, zuwege gebracht hatte. Da wurden die armen Leute fröhlich, nicht nur weil die Kirchthüre eröfnet, Messe und Predigt gehalten ward, sondern auch guten Theils darum, daß die Orgeln wieder gerühret wurden und mit den Klocken wieder geläutet ward &c. als dessen Ermangelung man nicht den geringsten Theil des bey dem Interdict ausgestandenen malheurs zu seyn vermeinte.
 17. Jähriges Interdictum aufgehoben.

In eben diesem Jahr ward zu Lund ein Concilium nationale gehalten, zu Lund.
 Concil. national.



Ao.  
1275.

ten, dessen Absicht war, verschiedenen im Interdicto oder in der Bannzeit entstandenen Misbräuchen, Unordnungen, und andern Uebeln abzuhelffen. Denen versamleten Patribus, Bischöffen, Aebten und Prälaten, lies der Pabst durch seinen Nuncium andeuten, daß der Werth derer Kirchen-Zehnden in den nachstfolgenden sechs Jahren, als ein Hülfsmittel den heiligen Krieg in Orient zu führen, und das Gelobte Land wieder zu erobern, angewandt werden sollte. Also mußte die Weltliche Obrigkeit, obgleich ungerne, ansehen, daß ein gut Theil vom dem Vermögen des Landes jährlich auswanderte und von denen Collectoribus camerae Apostolicae, heiliglich eincasiret ward.

E. B.  
gefangen.

Der neu erwählte Dänische Erzbischoff Erlandus, welcher nach Rom verreist war, sein Pallium daselbst zu lösen, ward unterwegs vom Kaiser Rudolpho Habsburgico arrestiret, weil man einen, wiewohl ungegründeten, Verdacht heimlicher Intriguen, auf ihn geworffen. Viel besser ward der vom Lyonischen Concilio zurückkehrende Norwegische Erzbischoff Johannes, von König Philippo in Frankreich begegnet, und zum Zeichen der Hochachtung, mit einem in Chrystall sehr sauber eingefaßten Stück der Dornen-Crone Christi beschenkt, dem zu Ehren jährlich am 9. Novembr. ein sonderbahres national-Fest in Norwegen gefeiret ward, festum coronae spinæ genant, wie Mellinius angemercket.

Capit.  
Hammer.

Das Capitel zu Hammer sandte einen Canonicum nach Rom mit Bitte, daß ihnen doch kein Bischof aufgedrungen werden mögte. Nach einem Jahr kam er mit wohl verrichteter Sache zu Haus, da erwählte man Gilbertum, aus Hetland gebürtig, der die Thum-Kirche und Bischof. Wohnung baute.

Ein gut Theil der Schleswigschen Thum-Kirche, und an denselben 2 Thürme sieden herunter.

Pallium  
des Schw.  
schen Erz-  
Bisch.

Der Upsalische Erzbischof Fulco, glorierte nicht wenig damit, daß er im vorigen Jahr durch einen Brief Pabst Gregori X. besreyet ward, sein Pallium bey dem Lundischen Erzbischoffen zu nehmen, da es ins künftige bey dem Bischoffen zu Arrosia sollte deponiret werden, doch ohne präjudicio des Lundischen, chron. Archiep. Upsal, p. 51. 52. 53. Wastof. Vitae Aquilon. p. 185. Doch ward bald darauf, nemlich anno 1278. eine andre Ceremonie



monie observiret, da ein Dänischer Bischof aus Noeschild, und ein Schwedischer zu Linköping, dem erwählten Erz-Bischoffen Jacobo das Pallium übersenden musten. Bzovius n. 33.

Ao.  
1277.

In der Warhusischen Thum-Kirchen stiftete B. Tucho die Præben- de Mebeck, und gab dieselbe Magistro Matthiz.

ANNO 1277.

Denen Thum-Herrn zu Reval ertheilte die Königin Margreta, in Abwesenheit ihres Sohns des Königs, das Privilegium, einen Bischoff zu erwählen, da sonst die Nomination zu diesem und andern Bief- und Estländischen Stiftern, denen Königen von Dännemarck als plantatoribus Ecclesie, und höchsten Landes-Obrigkeit, bishero zuständig gewesen. Der Concessions-Brief ist folgendes Inhalts.

Privileg.  
Capit.  
Revalionis

**M**ARGRETA DEI Gratia, Danorum Slavorumq; Regina, domina Esthoniae, omnibus presens scriptum cernentibus, salutem in Domino Jesu Christo. Licet per quosdam dominos inclytos Reges Danorum, prædecessorum nostrorum, terra Esthoniae, tracta sit ad cultum nominis Jesu Christi, & ex defectu Episcopi & pastoris ibidem Dominum Torchillum præfecerant Ecclesie Revaliensis in Electum, & postmodum per venerabilem patrem, Dominum Archiepiscopum Lundensem procurauerant in Episcopum consecrari. Nec non per assignationem dotis, jus eligendi & presentandi Electum ad dictam Ecclesiam Revaliensem, sibi & suis successoribus reseruarunt. Nos vero considerantes & timentes, quod ex tali reseruatione & electione, plura incommoda & pericula, præfate Ecclesie Revaliensis, in posterum poterint evenire; Illam vel illas reseruationes & prouisiones, cassamus, annullamus, reuocamus, & decernimus diutius non valere. Sed maturo super hoc habito consilio, quantum nobis conceditur ex alto, easdem electiones & prouisiones, dilectis nostris Canonicis Revaliensibus, indulgemus, concedimus, & omni mo-



Ao.  
1277.

do resignamus; ut sibi & Ecclesie sue valeant Episcopum eligere, & de eodem pacifice, libere, in perpetuum providere.

Concedimus nihilominus Episcopo & Canonicis memorate Ecclesie Reualiensis, communitatem omnium libertatum, in terminis Reualiensis, ut pote in graminiibus, lignis, syluis & agris, pro

Vole  
Ecclesiam  
locanda  
actionibu.

& singula bona, ad sepeditam, perpetuata; impignoranda, nisi seruitio terrae, tollis & exera totaliter & exempta.

Hac  
verbo ad v

, ut præmittuntur, in ordine de  
ilium nostrum Dominum Ericum

Regem Dacie Nos mus majestate Regia confirmari, & ut hoc factum nostrum solenne ac successoribus nostris Dominis Regibus inuiolabiliter obseruetur, presentes literas sigilli nostri munimine, duximus roborandas, in Testimonium evidens, & cautelam. Datum Wordingborg, Anno Domini 1277. Calend. Septembr. presentibus consiliariis nostris.

Der König confirmirte diesen Brief anno 1282. doch soll derselbe nach Zeugnis Hr. A. Hvitsfeld nicht in Observanz gekommen seyn.

Papo-  
Carfaria  
in Norwe-  
gen vom  
König ein-  
geschrenkt

Vigil. Laurentii ward zu Eönsberg in Norwegen eine Convention gemacht zwischen dasigem König Magnus Lagabæter (i.e. ein Verbesserer der Gesetze) und dem Dronthheimischen Erzbischoffen Johannes, welcher letzterer bisher darauf gedrungen, daß ein am Ende des abgewichenen Seculi seinem Præ-Antecessori am Amt, dem E. B. Oylten oder Augustino, von dem verdrängten Könige Magno zugestandenes unerhörtes Privilegium bey Macht bleiben und exequiret werden solte. Da aber gedachtes in der Noth abgedrungenes Privil. der Königl. Gewalt und erbl. Successions-Recht, so wohl als der allgemeinen Sicherheit sehr nachtheilig war, und den König fast zu einen Dependencen vom E. B. machte, auch



auch der geistl. Jurisdickt. ungebührlich viel einräumete, ward solches iſo theils eingeschrenckt, theils geändert, theils abgeschafft, wie mit mehr zu ersehen ist, aus folgendem sehr merckwürdigen Instrumento, dessen Original nach Bericht Aræ Magnæ in des Hr. Jani Rosencrantz Händen gewesen.

Ao.  
1277.

**I**n nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti Amen. Ut certitudo presentium det veram in perpetuum & evidentem memoriam preteritorum, noverint universi, tam presentes quam futuri, quod cum nuper inter Illustrissimum principem *Magnum DEI gratia, Regem Norvegie* & venerabilem patrem *Johannem eadem gratia Archiepiscopum Nidrosiensem* materia questionis esset suborta, super eo, quod idem Archiepiscopus asseruit, ut aliquæ causæ, que ad forum ecclesiasticum canonicè pertinebant, usque ad tempora dicti regis ex consuetudine antiqua & ab ecclesia quodammodo propter discordie periculum & pacis discidium evitandum, *per patientiam tollerata, coram secularibus iudicibus tractabantur*, In super quod privilegiis Ecclesie sue quibusdam, & specialiter privilegio Magni cujusdam, ut dicebatur, Regis Norvegie, derogatum fuerat, ut creditur, *non utendo maxime in ea parte privilegii, qua continebatur, quod prefatus Magnus devovit se & regnum suum beato Olavo regi & martyri, & in signum subjectionis precepit, coronam post decessum suam & omnium in regnum sibi succedentium offerri prefato martyri in Ecclesia Cathedrali, nec non & cuidam constitutioni patrie, per eundem forte Magnum edite, quo innuit reges Norvegie debere eligi, & in Electione Archiepiscopum & Episcopos inter ceteros electores voces precipuas optinere*, que omnia predicta venerabilis pater Archiepiscopus, tanquam sponse Christi in parte sollicitudinis procurator fidelis, petiit ut in usum & in ecclesie sue utilitatem Dominus Rex predictus, in posterum duceret admittenda. Ad respondendum vero articulis supradictis ac contra petitionem Archiepiscopi, supradictus dominus Rex Illustris, sufficienter asseruit, se habere rationes, si super his coram



Ao.  
1277.

iusto iudice duceret contendendum, & maxime contra electionem  
 subjectionem & oblationem corone, de quibus vix vel nunquam posset  
 probari Nidrosiensem possessionem habuisse, & novum genus exactionis  
 videri poterat, illud ab eo exigi, quod non fuerat hactenus attemptatum vel  
 consuetum. Considerans itaque Prefatus pater Archiepiscopus ex una  
 parte, se non posse supra memorata absque scrupulo consciencie vel con-  
 niventie per  
 perturba  
 ri, multo-  
 rum in toll  
 directe conti-  
 nem & a  
 gracia Illi  
 exhibitam  
 omnibus, t  
 cederet ad honorem DEI omnipoten-  
 tis, & utilitatem Ecclesie majorem, animarum ipsorum & totius sibi com-  
 munitatis populi ad salutem. Prefatus autem Dominus Rex illustris, ex solite  
 benignitatis affectu, quem ad honesta queque & maxime circa matrem Ni-  
 drosiensem Ecclesiam habuit & habere dignoscitur, volens eam amplioribus  
 libertatibus & privilegiis, suis temporibus decorari, tanquam pacis amator  
 & cultor justicie, post multos tractatus hinc inde habitos, super predictis,  
 interveniente consilio & assensu episcoporum, Baronum & Canonicorum  
 Nidrosiensium, & capitulorum aliarum Ecclesiarum cathedralium in Nor-  
 vegia existentium, cum dicto patre Archiepiscopo, Anno Domini M.CC.  
 LXXVII. in vigilia beati Laurentii, apud castrum Tunsbergense, in Eccle-  
 sia fratrum minorum, duxit amicabiliter componendum, in hunc modum,  
 videlicet quod predictus pater Archiepiscopus, pro bono pacis & majori  
 Ecclesie commodo & animarum procuranda salute, renunciavit cum  
 consilio & assensu capituli sui, nomine Nidrosiensis Ecclesie, pro  
 se & successoribus suis, Canonice intrantibus, in perpetuum, omni  
 iuri, si quod in predicta electione regum, subjectione seu oblatione  
 ac



ne corone, habebat vel habere poterat, tam impetitorio quam in-  
 possessorio, ratione dicti privilegii seu aliarum litterarum, seu legis, vel  
 quocumque alio modo sibi competere videretur, omnibus aliis juribus ad  
 Ecclesiam spectantibus, que in legibus patrie continentur, & Ecclesiarum  
 privilegiis aliis, semper salvis, dummodo superfit aliquis, qui legitime  
 possit & debeat jure hereditario succedere. Si vero nullus inveniatur  
 successor jure hereditario, Archiepiscopus & Episcopi, inter ceteros no-  
 biliores & discretiores regni electores, in electione tantum modo voces  
 primas & potissimas optineant, protestando secundum suas conscientias,  
 quod sinceriter ad illius electionem laborabunt, quem regno & regnum in-  
 habitantibus judicaverint apciorem. Prefatus autem dominus Rex re-  
 nunciavit pro se & heredibus & successoribus suis in perpetuum,  
 omni juri, si quod in audicione, examinatione & determinatione  
 causarum ad ecclesiam spectantium hactenus habuerat, inhibens  
 firmiter universis exactoribus & legiferis regni, tam propinquis,  
 quam remotis, tam presentibus, quam futuris, per totum regnum,  
 ne de ipsis causis presumant judicare, vel pretextu alicujus consue-  
 tudinis, quam retroactis temporibus reges habuerant, vel habere  
 visifuerant, se aliquatenus intromittant, sed per judices Ecce-  
 siasticos tales cause de cetero libere dirimantur, ut sunt hec omnes  
 cause clericorum, quando inter se litigant, vel a laicis impetuntur,  
 matrimoniorum, natalium, juris patronatus, decimarum, voto-  
 rum, testamentorum, maxime quando agitur de legatis ecclesiis  
 & piis locis & religiosis, tuicio peregrinorum, visitantium limina  
 beati Olavi & aliarum Ecclesiarum Cathedralium in Norwagia,  
 & eorum cause. Item cause possessionum Ecclesiarum, sacrilegii,  
 perjurii, usurarum, Simonie, heresis, fornicationis, adulterii,  
 & incestus, & alie consimiles, que ad Ecclesiam spectant mero jure,  
 salvo semper regio jure in hiis causis, ubicumque debetur ex consuetudine  
 approbata, vel legibus regni, multa pene pecuniarie persolvenda. Item

Ao.  
1277.

denus



Ao. 1277. denuo concessit Dominus rex & firmiter observari precepit, ut semper licitum sit Archiepiscopo & Episcopis in capellis a regibus fundatis vel dotatis, sicut & in aliis Ecclesiis & capellis sue provincie, instituere ydoneas, sine ipsorum & aliorum laicorum assensu vel presentacione, personas. Item concessit, quod in electionibus Episcoporum & Abbatum Nidrosiensis provincie, nulla vis, nulla potentia, nulla auctoritas regis, vel principis interveniat, sed ille preficiatur, quem ipsi ad quos electio pertinet, vacanti ecclesie, scientia & moribus judicaverint aptiorem, denunciantes ante confirmationem, electionem factam, domino regi, qui pro tempore fuerit, per Canonicos ejusdem ecclesie, vel decens nuncium & honestum, si presens fuerit, vel in via per quam fuerit ad confirmationem transiturus, ut tunc, prout moris est, regio aspectui personaliter se presentet. Item concessit, quod Episcopi, Abbates seu clerici, in expeditione ire cum rege, vel ad hoc quicquam de suo impendere minime teneatur, nisi forte necessitas tam gravis & evidens inamineat, quod id a dyocesano Episcopo & sapientioribus Ecclesiasticis viris fieri permittatur. Item denuo concessit, quod regibus non liceat, approbatas patrie leges & scriptas ac penas pecuniarias, sive, in clericis, sive in laicis, contra antiquam consuetudinem in Ecclesiarum seu clericorum dispendium immutare. Item concessit, quod liceat Archiepiscopo & ejus successoribus emere aves, Gerofalcones griseos & Austures, sicut ab antecessoribus suis est actenus observatum. Item annuit & concessit, quod in dandis decimis de terris & mansionibus suis, reges omnino sequantur Canonicas sanctiones. Item concessit quod XXX, lester farine mittantur ad Irlandiam, ex parte dicti Archiepiscopi, quando sibi visum fuerit, illis presertim temporibus, quibus id patrie pacietur ubertas, propter hoc in aliis rebus portandis licentia non negata. Item concessit domino Archiepiscopo vectigalia de una navi singulis annis de Islandia ad suam dyocesin veniente. Item concessit denuo & mandavit omnes peregrinos, limina beati Olavi & dictarum Ecclesiarum Cathedralium in Norvegia visitantes devocionis causa, tam advenas quam



Ao.  
1277.

indigenas, siue guerre tempus sit, siue pacis, in eundo & redeundo, firma securitate potiri, qui vero inventi fuerint ipsos indebite molestare, nisi forte aliquis vel aliqui exploratores esse presumantur, & propter hec ipsos ad probationem capi contingat, iuxta quod culpa requirit per iudicem ecclesiasticum pena debita castigentur et ad pœnœum iudici Ecclesiastico per regem & ejus ballivos vel exactores, si necesse fuerit, compellantur. Volens autem insuper, predictus Dominus Rex Ecclesiam Nidrosiensem adhuc amplioribus beneficiis, quam huc usque habuerat, suis temporibus honorare, domino Archiepiscopo & suis successoribus, pro se & suis heredibus in perpetuum, *centum homines ab expeditionibus regis & vacationibus & a fractione navium & specialiter de tributo, quod vulgariter leidange appellatur, concessit liberos & immunes*, ita quod quidam ex hiis centum qui Skutil sueinar appellantur, a predictis sint immunes eo modo, quo homines regis esse solent & (ante) tempus compositionis facte habebant cum duabus aliis personis, quas ipsi ad hoc de sua familia duxerint eligendas, ceteri vero cum secunda persona predicta gaudeant libertate. *Item cuilibet Episcoporum, videlicet Asloensi, Bergensi, Stafungrensi, Hamarensi, secundum modum predictum concessit homines XL.* nisi forte domino Regi, Archiepiscopo & Episcopis, propter gravem rei publice necessitatem vel regni defensionem visum fuerit, aliter expedire adt inpus, ita quod cessante necessitate seu defensione, predicti homines tam episcoporum quam Archiepiscopi, eo ipso, predicta gaudeant libertate. *Cuilibet etiam plebano dictorum Episcopatum, siue in rure, siue in civitatibus morentur, concessit, quod cum duabus personis de sua familia a dicto tributo, quod vulgariter dicitur leidangi, sint liberi & unus familiarium, quem sibi plebanus magis noverit necessarium, ab expeditionibus regis sit quietus.* Item concessit, quod si homines Archiepiscopi Centum predicti injuriati fuerint, sibi ad invicem in curia vel navibus, scilicet propria cum duabus aliis vel comitatu dicti Archiepiscopi existentes, tunc iudicio ipsius Archiepiscopi debent stare, ab



Ao.  
1277.

eo secundum quod culpa poposcerit & sibi videbitur puniendi, & ad ipsum in talibus casibus mulcta, secundum leges patrie, pro transgressoribus debita, pertinebit: nisi mortem vel membrorum mutillationem invicem sibi vel aliis, quod absit, inferant, in quibus casibus ad Domini regis iudicium vel eius exactorum cum mulcta pertinebunt, salva domino Archiepiscopo in hoc casu competenti satisfactione ob sue presencie reverenciam & honorem: si vero dicti centum homines Archiepiscopi alibi quam in prenomiatis locis deliquerint, tunc potest lesus reum, non obstante fori exceptione, sub quo maluerit regis vel prefati patris iudicio convenire, & mulcta pro talibus extorte medietas ad Archiepiscopum pertinebit. Item concessit quod sub prohibitione a se vel suis successoribus aut eorum exactoribus seu ballivis facta, vel facienda super empcionibus vel rebus de loco ad locum transferendis non intelligantur Episcopi vel clerici vel eorum laici, in eorum negociis agendis specialibus constituti, sine Archiepiscopi & Episcoporum assensu, dummodo regno vel necessitati rei publice mora super requisitione episcoporum dispendium sive periculum evidens non generet in premis. *Item concessit quod liceat Domino Archiepiscopo habere unum hominem qui cudat denarios, prout littera sua super hoc confecta testatur.* Si autem super aliquo articulo in eadem compositione contentorum contigerit dubitationem aliquam suboriri, ad declarationem illius due persone ydonee, una a rege prefato, alia vero ab Archiepiscopo vel suis successoribus eligantur, que si demum super hoc nequiverint concordare, tertiam advocandi ad id personam liberam habeant potestatem, & valeat quod ab eis vel duabus earum fuerit declaratum. Hanc autem compositionem amicabilem, inierunt sepe nominati Dominus rex illustris, & reverendus pater Archiepiscopus, presentibus venerabilibus patribus, Episcopis, *Andrea Osloensi, Arnone Stafangrensi, & istis Baronibus regni, Domino Erlingo, Domino Rognaldo, Domino Andrea Plyt, & Domino Gautone de Tolgo. Domino Bernone Erlingi, Domino Thoria Haqvini, Domino Audæno Hugleiki & domino Vigleiko Odæni & Canonicis Nidrosiensibus ejusdem*



dem capituli, tunc procuratoribus Dominis Sigvato, Erlendo, Ao.

Thorphimo, Oedano, & aliorum Capitulorum viris prudentibus & discretis, 1277.

qui presentem compositionem, ut perpetuum robur, optineat firmitatis, hinc inde juramento vallaverunt, renunciantes in hoc facto omni exceptioni doli mali, fraudis actioni iam futurum, & specialiter restitutioni in integrum, & omnibus litteris inter ipsos vel predecessores suos, actenus quoad renunciata supradicta, habitis & obtentis & omnibus indulgentiis & privilegiis apostolicis impetratis & impetrandis & omni alii remedio juris Canonici & civilis per que predicta compositio & finalis concordia posset impediri seu modo aliquo irritari. *Forma autem juramenti prestiti ex*

*parte domini Regis & regni principum talis est.* Ego ponens manum meam super sacrosancta Evangelia, hoc juro per DEum, quod omnia que dominus meus Rex Magnus Sancte Ecclesie concessit que in presenti compositione sunt nominata, Dominus Magnus servabit & omnes sui successores, & ego servabo & omnes in statu meo successuri in perpetuum, secundum discrecionem & scienciam mihi a DEO datam & servari faciam, & adjutor ero pro viribus meis, ut presens compositio ad commodum Ecclesie observetur, presto hoc juramentum in animam domini mei Regis Magni & omnium sibi succedentium, tam ducum & Comitum, quam regum, in animam meam, & omnium in statu meo succedentium, sic me DEus adjuvet & hec sancta Evangelia. *Forma autem juramenti prestiti ex parte prelatorum & procuratorum Capitulorum talis est.*

Ego ponens manum meam super sacrosancta Evangelia hoc juro per DEum, quod omnia quibus Dominus meus Johannes Archiepiscopus & Episcopi sui ex parte Ecclesie renunciaverunt pro se & suis successoribus, observabit, & observabunt & ea que in hac compositione nominatim renunciata sunt regie dignitati, ego pro viribus meis secundum scienciam & discrecionem mihi a DEO datam observabo & omnes mei successores observabunt & adjutor ero ut presens compositio observetur & in perpetuum duret, Presto hoc juramentum in animam Domini mei Johannis Archiepiscopi & omnium sibi succedentium, in animam meam & successorum meorum, sic me DEus adjuvet, & hec sancta Evangelia. In cujus rei testimonium, un-



**AO.** cum sigillis Domini regis & Archiepiscopi prenominati, prenominati epi-  
**1277.** scopi Barones & Capitala sigilla sua duxerunt presentibus apponenda. Da-  
 tum apud predictum Castrum, anno & die predictis. Regni vero Domini  
 Magni, DEI gratia Illustris Regis Norwegie XIV. Consecrationis vero Ve-  
 nerabilis patris Johannis Nidrosiensis Archiepiscopi, anno X.

**Hospit.** Zu Bergen machte König Magnus, mit Zurathen des Abts von  
**Bergense.** Monachelis und derer Canonorum, eine Constitution, Kraft welcher die  
 beyde Hospitälcr Omn. Sanctor. und St. Catharina vereiniget und zur  
 Verpflegung besser eingerichtet werden solten. Die Worte lauten also:

**M**AGNUS Rex HAQVINI Regis filius mittit omnibus hoc scriptam vi-  
 suris vel audituris salutem. Notum esse volumus univcrsis super  
 ordinatione, quam fecimus de Consilio *Erici Abbatis de Monkalifi*  
 & Canonorum Ecclesie Christi Bergis & aliorum Clericorum & laicorum  
 nobiscum tunc presentium, de Hospitalib. in *Vagsbotn* Bergis Omnium  
 Sanctorum & Sta. Catharinæ Ecclesiarum, quas nos univimus, possessiones  
 earum & omnia alia ad eos pertinentia obtenta & obtinenda, quocunq;  
 modo de jure eis obveniunt de donationibus Regum vel Principum aliorum,  
 vel bonorum hominum aliorum Eleemosynis, quod debent esse, quali uni  
 loco data essent, quacunq; sub alia conditione extra manum posita vel do-  
 nata sint, quia qualibet earum pius valens juvabit aliam, cum omnes de u-  
 no auxilium habeant Jesu Christo, una cum bonis per Dominum Regem,  
 Patrem nostrum, nos & Dominam Reginam matrem nostram collatis.  
*Erunt de cetero in Hospitali Omn. Sanctor. 30. lecti Virorum. In*  
*Hospitali vero Eccles. Beate Catharinæ erunt 20. lecti mulierum,*  
*quorum quilibet habebit cotidie unum ferculum cum mensura po-*  
*tus dicta Jussa,* quibus tamen in diebus jejunii potus & cibus duplicabi-  
 tur, necessarium etiam vestitum habebunt, ita quod hunc necessarium ve-  
 stitum habentes, non invident aliis, quibus plus datur de gratia speciali.  
 In istis domibus posuimus 3 *Presbyteros ad* officium ipsas Ecclesias,  
 ita quod 2d. ipsis erunt in Ecclesia Omn. Sanctorum & unus in Ecclesia Bea-  
 tæ Catharinæ, quorum unus officians Ecclesiam Omnium Sanctorum ha-  
 bebit



bebit mensam in domo de bonis hospitalis, alius vero, qui dicet Missam pro defunctis, præcipue pro anima Dominæ Reginæ Matris nostræ, habebit 10. marchas pro operis suis una cum *offerenda Altaris*, exceptis ornamentis & auro, quod habebit locus. Similiter tertius, qui erit in Ecclesia Beatæ Catharinæ habebit 10. *marchas una cum offerenda Altaris*. Presbyter vero, qui mensam habet in Ecclesia Omnium Sanctorum, habebit 3 *Marchas* pro operis suis & 3 pariter mensuras dictas Justas, diebus vero jejunii & festivis, mensuram *plenam dictam Bolla* una cum offerenda Altaris, exceptis ornamentis & auro, quod habebit locus. Anniversarium vero quale fuerit, debent omnes simul habere, & oblationes, quæ Presbyteris Hospitalis dabuntur, habebunt ipsi, *sed oblationes ad textum* habebit locus. Sed aliarum personarum quælibet, quibus potus dabitur, habebit dictam mensuram quæ dicitur *Halfbolla*. Inhibemus etiam strictissime, ne quisquam recipiatur de cetero in istud Hospitale cum præbenda, Maiculus vel famella, verum qui jam recepti sunt vel fuerint, si ibi moriantur, succedet locus in bonis eorum, quæ remanserint, sine omnium subtractione. Sorores, quæ in præsentiarum sunt ibi, sciant pro certo, quod si conentur inducere aliquas novitates, vel provocare Oeconomum s. Procuratorem loci murmurando contra eum & detractando ei, quod bona loci discrete dispenset, seu verbis contumeliosis afficiendo eundem, quod nos mandamus ex parte nostra & ordinatum est, eas de ipso loco expelli, quia diu est, quod præbendas suas experderent & noscuntur gratia nostra abuti. Eodem modo ordinatum est per nos de illis, qui recepti fuerint de cetero in istam DEI domum, qui cum difficultate recipiunt auxilium, quod eis ibi impenditur, expellantur sine spe redditus. De victu familiæ loci volumus hic ternari talém modum, qualis servatur, apud *Monasterium S. Michaelis* in mensa & mercede. Oeconomus s. procurator loci noverit se obligatum ad circuendum pro colligendis redditibus loci, animadvertat etiam diligenter, quod non depereant domus prædictæ, neq; subtrahantur possessiones & prædia seu ea, quæ ad eas pertinent. Sit predictus Oeconomus s. Procurator semper sollicitus de ista DEI familia, & de omnibus ad istam DEI domum pertinentibus, quæ in manus suas & custodiam recepta sit, sit cautus



**Ao.** & paratus ad rationem reddendam de bonis loci coram eo, qui ei istud officium commisit ex parte nostra, quoties cunq; vocatus fuerit. In isto loco  
**1278.** Oeconomus seu Procurator debet esse ille, qui ordinatus fuerit ex parte Regis & de consilio Episcopi Bergensis, qui pro tempore fuerit. Et ut hæc nostra ordinatio & confirmatio stabiliter & inviolabiliter perseveret, sigilla nostra præsentibus literis, duximus apponenda. Dat. Bergis 1276. ann. vero Regni nostri 13.

Der Dänische Erzbischof Truid Torstenfön, hat in diesem Jahr den Anfang machen müssen, das gewöhnliche pallium Episcopale, gegen Erlegung 4000. Gulden, vom Römischen Pabst zu erkauffen, und selbiges persönlich in Rom zu hohlen. In einem alten Chronico, obwol längst vom Hr. Prof. Ludewig inter Reliqv. Mss. Tomo IX. edirt, finde etwas das hiermit zu streiten scheint, nemlich, daß bereits im Anfang des vorigen Seculi, Alcerus erster Lündischer Erzbischof, das Pallium von Rom bekommen. Doch kan beydes wahr seyn, wann man supponiren wil, der Unterscheid sey darin bestanden, daß man aniso angefangen Geld dafür zu geben, und es persönlich zu empfangen.

Pallium  
gekauft.

## ANNO 1278.

**Concil.** Ward zu Wedel in Zütland über verschiedene Angelegenheiten der Kirche, die aber nicht bekannt sind, ein Concilium gehalten, Prä-  
**national.** sident Archiep. Truido Torstani & præsentibus Episcopis & Præ-  
**zu Wedel.** latis. In diesem und folgendem Jahr fuhr gedachter Erzbischof durch alle Stifter des Reichs und hielte General-Visitation derer Kirchen.  
 Kirche zu Andreas B. zu Obsloe verliesse der Kirchen Trinitat. zu Stawang. eir-  
 Stawang. nigen Ablaß.

## ANNO 1279.

**Heil.** Nicol. III. P. P. sandte seinen Collectorem Camera Apost. Bertramum  
**Krieges-** in Dännemarck und Schweden, eine Steuer zum Heil. Krieg zu  
**Steuer.** sammeln & cum R. illi non nihil de sacra illa pecunia detraxisset, Pa-  
 pa utrumq; severe redarguit. Bzovius.

**Dalum** Ein Fünischer Edelman Andreas, erregte den Nonnen zu Dalum  
**Kloster.** einen Streit über gewisse Güther, die ihnen seine Mutter vermacht hatte.  
**Lögum** Die geistliche Schwestern gewannen den Proceß. Dem Kloster Lög-  
**Kloster.** gum schenckte der König 8. Kal. Febr. einige Güther. Zu



Zu Odense bezogen die Baarsfüßer-Mönche ihr Kloster, welches B. Tucho von Ripen geweiht hatte.

Ao.

1279.

Denen Geistlichen Schwestern von De-Kloster, iho Orholm, auf einer Insel in Lijmsfiord, gab der König folgenden Freyheits-Brief, aus welchem zu ersehen, gedachtes Kloster sey bereits zur Zeit seines Großvaters Waldem. da gewesen, obwohl von dessen Stiftung sonst keine Nachricht finde.

Franciscaner zu Odense.

**ERICUS**, DEI gratia Danorum Sclavorumq; Rex, omnibus hoc scriptum cernentibus, salutem in Dn. sempiternam. Licet ex commissa nobis a DEO potestate, tam justitiæ monitu, quam Divinæ remunerationis prætextu, omnes DEO Devotos in Christo diligere teneamur, specialiter tamen sponsus Christi sub regulari vita, eidem jugiter famulantes, affectione sinceriori fovere, & speciali favore prosequi recognoscimus nos teneri. Hinc est, quod nos intendentes & in Christi nomine cupientes esse participes orationum, & aliorum bonorum omnium, quæ fiunt in domo & conventu sanctimonialium de Oö Burglanensis Diæcesis, easdem sanctimoniales sub nostra pace & protectione recipimus specialiter defensandas, ac dimittimus eis omnia bona ipsarum, ab omni expeditionis Gravamine, & impetitione exactorea cæterisque oneribus Juri Regio attinentibus, libera pariter ac exempta. Concedentes ipsis, de gratia speciali, quod villici Coloni ac inquilini sui de Oö, quotiescunq; inter sese excesserunt, pro hujusmodi excessibus spectantibus ad nostrum Judicium unus alterum trahere non possit; nec debeat in causam alibi quam in placito earum proprio infra ipsam sylvam quam inhabitant, sicut tempore Waldemari Regis de consuetudine habuerunt, nulli etiam nisi dispensatori dictarum sanctimonialium, pro hujusmodi excessibus respondebunt. Unde per gratiam nostram districte prohibemus, ne quis Advocatorum nostro-



Ao.  
1280.

rum, vel eorundem officialium sæpe dictas sanctimoniales, aut aliquem de ipsarum familia, contra tenorem presentium, presumat aliquatenus molestare, sicut Regiam vitare voluerit Ulionem. In cuius rei Testimonium presentibus litteris duximus apponendum. Datum Aleburgis Anno M CC LXXIX. in die - - - -  
Teste Dno. Petro Dapifero n. eo.

ANNO 1280.

Frauen  
Kirche zu  
Flensburg

**W**ard die Kirche unser Frauen zu Flensburg erbauet, und denen die zum Bau sturen würden, von vielen Bischöffen Ablass versprochen, unter andern gab der Aarhusische Bischoff, bey dieser Gelegenheit, folgenden Brief.

Ablass  
Brief.

**O**mnibus presens cernentibus, TYCHO DEI gratia Aarhusiensis Episcopus salutem in Domino Jesu Christo. Quoniam, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal DEI, recepturi prout in corpore gesimus, sive bonum fuerit, sive malum, oportet nos diem mesionis extreme misericordie operibus prevenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente Domino cum fructu multiplicato recolligere valeamus in calis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam, qui parce seminat parce & metet, qui seminat in benedictionibus metet vitam eternam. Cum igitur defensores & alii parochiani Ecclesie S. Marie in Flensburg, quandam Ecclesiam opere lapideo de novo ceperint construendam, & ad ipsius Ecclesie perfectionem per se minime sufficiant; nisi fidelium Christi Eleemosynis aliquatenus adjuventur, quia memorata Ecclesia per se nihil in corribus, sed quicquid habet, ex bonorum habet gratia speciali, universitatem vestram rogamus, monemus & exhortamur in Domino, in remissionem vestrorum peccaminum vobis injungentes, quatenus a bonis vobis a DEO collatis pias Eleemosynas, & grata charitatis subsidia, ad  
fru-



structuram dictæ ecclesiæ misericorditer erogetis, ut per subventionem vestram, supra dicta ecclesia valeat consumari, & vos per hæc & alia bona, quæ Domino inspirante feceritis, possitis ad æternæ felicitatis gaudia pervenire. Nos vero de omnipotentis DEI misericordia, & beatorum Petri & Pauli & apostolorum ejus autoritate confisi, omnibus vere pœnitentibus & confessis, qui dictæ ecclesiæ manum porrexerint charitatis, XL. Dies de injuncta S. pœnitentia misericorditer relaxamus. Datum in clauastro, quod dicitur Cara insula. (i. e. Oem-Kloster) Anno Domini M. CC. LXXX. die II. Maj. Tycho Episc. Aarhus.

Ao.  
1280.

Zur selben Zeit stiftete dieser Bischoff Tygge, bey seiner Aarhusischen Thum-Kirchen, eine neue Præbende von den Einkünften der Kirche Asbeck, zum besten des neu angeordneten Succentoris, der in Unterhaltung des Gesangs, so Tages als Nachts dem Cantori beystehen sollte. Ad mensam canonicorum schenckte er das Land-Guth Tostehald, gleichwie der König Erich Mendved, ihm und seinen Nachfolgern, die Zolls-Freyheiten des See-Haffens Moss-Mynde auch damahls einräumete.

Capit.  
Aarhus.  
donat.

Die Augustiner hielten ihr Provincial-Capitel zu Westerwicz, und beschlossen nach diesem Fleisch zu essen, ohne auf das ergangene Verboth des Lundischen C. B. zu sehen. Die Statuta Capitali lauten also:

Statuta  
Capit.  
August.  
Westerw

Ao. MCC LXXX. crastino commemoracionis S. Pauli, capitulo provinciali, existente in Westerwicz, propositum est a domino Th. præposito Wiburgensi, quod pie memorie dominus Th. Lundensis Archiepiscopus, fratres memorate domus, tempore quo visitavit provinciam suam, priuavit esu carniū in refectorio communiter existentes, ex parte dictorum fratrum petitum est remedium hujusmodi prohibitionis, quod ex communi omnium assensu admissum est, donec si juste revocari poterit, racionabiliter fuerit revocatum, ita tamen, quod uniformitas jejuniorum, sicut in aliis domibus, ita & in domo Vibergensi conservetur, quod si secus

CCCC

actum



Ao.  
1281.

actum fuerit, ipsis libera remaneat facultas eas privandi gracia, quam taliter concesserunt. Et quod publice peccatur in capitulo, manifeste a quolibet fiat confessio. Item, si quis ammonitus se ab horis Canonicis absentaverit, primo in carencia Casei, secundo in Casei & butiri, tercio in pane & aqua jejundet, quod si quis claustralia bona, que augere debuit, minuendo dilapidaverit, & mutuum, ante quam officium resignaverit, non solverit, anno careat potu solempni, & qualibet sexta feria, ut vigiliis apostolorum & beate Virginis & quatuor temporum jejundet in pane & aqua, ultimus sit in choro, Capitulo & mensa, in processione nigra Capa indutus procedat, similia incontinens in triennio peccator. Hec omnia diligenti examinatione fiant, quod si Canonicus aliquis vel conversus, domum claustralem violenter fregerit vel cum aliquid rapuerit, ut premissum est, de delapidatione puniatur.

Statutum est in Tuylum in generali capitulo, quod quando aliquis infirmatur, cellarius ministrabit ei vite necessaria, in omnibus que desiderat anima ejus, prelatus autem providebit ei de serviente. Item vigiliis, anniversaria, sive obitus. Item quod novicii habeant instructorem super se infra annum. Item quod Capucia converforum assuantur scapularibus & non equitent in cappis ad dextram canonicorum.

ANNO 1281.

Roeseh.  
Brand.

Ward die Roesehildsche Thum-Kirche, zusamt denen daran liegenden Wohnungen derer Canonicorum, von Feurs-Drunst verheret, aber bald wieder in Stand gesetzt.

Donat.  
Viburg.

Der Wiburgschen Thum-Kirchen und dasigem Capitulo Canonicorum, schenckte obhingesehr um diese Zeit der König Erich Slipping einige Güter für Messen und viguen, die seiner und seiner Vorfahrn Seele zum besten gehalten werden solten.

AN-



ANNO 1282.

Ao.  
1282.

**D**racones apparuerunt, stehet in einem alten MSS. anonymi, was das aber für Drachens-Erscheinungen gewesen finde weiter nicht.

Der Noeschildsche Bischoff gab dem Copenhagischen Capitulo canonicorum folgende Exemption von dem sogenannten apparatu oder D. Gabe, ratione derer zuständigen Dorfs-Kirchen.

Donat.  
Capit.  
Hafnens.

**U**niversis presentes literas inspecturis. *J. DEI Gratia Episcopus Roschildensis, salutem in Domino. Noveritis, quod dilecti nobis in Christo viri, providi & discreti Domini L. Decanus totumque capitulum Hafniense, nobis humiliter supplicavit, ut cum eorum reditus multum sint tenues & exiles, ipsos a solutione apparatus, ratione Ecclesiarum suarum personalium parochialium, liberas & immunes dimittere dignarcmur. Nos igitur eorum precibus inclinati ac ipsis volentes gratiam facere specialem, dimittimus eos, quoad vixerimus, a solutione prefati apparatus liberos & penitus absolutos. Nulli ergo liceat hujusmodi gratie paginam infringere, aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem & vindictam omnipotentis DEI & Beator. Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. In cujus rei testimonium, sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Hafnis an. Dom. MCCLXXXII. XII. Kal. Martii.*

ANNO 1284.

**D**er wie einige annales halten, vier Jahr vorher, schieden die Brüder zu Nub. Kloster, um Lich. Messen, mit grosser Betrübnis von ein ander. Chron. Erici Pomerani hat: *Conventus domus Ruris Regis dispersus est.* Was an dieser Zerstückung Ursache gewesen, finde nicht. Zwar Meskanus mutmasset, sie wären von Soldaten überfallen und verjagt. Ich glaube aber vielmehr, sie sind wegen gewisser excellen vom Schleswigschen Bischaffen gestraft worden, und als sie die

Unfall der  
Eist. re. cas.  
Wache zu  
Rupe. Kl.



Ao.  
 1285.

Straffe nicht haben ausstehen wollen, sind sie aus einander gegangen. Dann gedachtes Chron. Regis E. Pomer. sagt, der Bischof habe ihnen ihre Zehnden genommen, und ihrer einige Prügeln lassen, welches vermuthlich nicht ohne Verdienst geschehen. *Jacobus Episcopus Slesvicensis privavit Monachos Ruris Regis decimis, & nonnullos eorundem fecit verberari.* Jedoch haben sich diese Brüder bald wieder versamlet, und das Kloster ist biß auf die Reformation in gutem Stande gewesen, obwohl diese Bernhardiner oder Cistercienser, so wohl hier als in ihrer erstern Wohnung zu Gulholm, wo von oben gedacht, grosse Unzucht sollen getrieben haben. Es wird versichert, daß als Herzog Johannes Junior, anno 1590 das Kloster abbrechen und igtiges Hochfürstl. Glücksburgisches Schloß an dem Ort erbauen lies, habe man in den Gewölben und sonst unter der Erden, eine Menge Hirnschädel und andere Gebeine von kleinen Kindern, die vermuthlich unschuldig ums Leben gekommen, vorgefunden.

Priester-  
 Mord.

Der Prediger zu Husland im Stift Aarhusen, Ugothus genannt, ward in der Allerheiligen Nacht grausamer Weise überfallen und ermordet, von wem und auf welche Veranlassung, finde nicht, wohl aber daß der Patronus seiner Kirche das Jus Patronatus verlohren, und solches ad Cantoriam der Aarhusischen Thum-Kirche verlegt sey, durch einen Brief des E. B. dat. 6. febr. ante Pentec.

Heil. Krie-  
 ges-Steur

Martinus IV. PP. sandte seine Collectores so gar biß in Island und Grönland, um bey dafigen armen Einwohnern, Hülffe zum Heil. Krieg zu suchen. Hingegen erlaubte er durch seine Dispensation dem Schwedischen K. Birgero, die ihm im vierdten Grad verwandte Dänische Prinzessin Margretam, K. Erichs Tochter, zu heurathen.

#### ANNO 1285.

In Norwegen wolte der König nicht länger zusehen, daß die Collectores cameræ apostolicæ jährlich so viel Geld aus dem Lande schleppen, unter dem Prætext, daß solches zum Heil. Krieg angewandt würde. Es ward ihm solches vom Pabst sehr übel genommen und er dahin gehalten, sein deswegen ergangenes Verboth wieder aufzuheben. *Bzovius n. II.*

ANNO



ANNO 1286.

Ao.  
1286.  
Grausamer  
Königsmord.

Da in der Nacht vor Ceciliz, der König Ericus Glipping, von dem Reichs Marschall Stigoto, sambt dem Grafen Jacob aus Halland und ihrem Anhang, zu Finderup ohnweit Wiburg, schändlich überfallen, und mit 56 Wunden meuchelmördischer Weise getödtet ward, brachte man seine Leiche nach der Wiburgschen Thum-Kirche, und weil er, ohne das Heil. Sacrament empfangen zu haben, gestorben war, legte man bey ihm in den Sarg eine geweihte Hostie, in einem silbernen Schachtel, dessen Deckel folgende Inscriptio hatte:

Panis adest, veræ donans Sponsalia vitæ.

Seiner Seele aus dem Fegfeuer zu helfen, wurden nach damahligem Wahn in dieser Kirchenvieler Vigilien und Seel-Messen gehalten, nemlich alle Nacht von 3 bis halb 6 Uhr durch 12 Canonicus und 3 vornehme Prælaten. Dieser Gebrauch ward so heilig und nothwendig gehalten, daß man auch zur Zeit der Reformation, und lange darnach, denselben nicht ganz abschaffen durffte, sondern verwandelte die Messe in einen nächtlichen so genannten Waadesang. Es haben sich noch vor Kurzen alte Leute gefunden, die sich erinnern-kunten, diesem nächtlichen Waadesang derer Canonicorum in ihrer Jugend beygewohnt zu haben. Endlich ward An. 1630, und also 100 Jahr nach der Reformation, dieser Überbleibsel vom Pabsthum, auf Befehl Königs Christ. IV. abgeschafft, und an dessen Statt, ein ordentliches Morgen-Gebeth und Gesang um 5 Uhr frühe, wie in allen Cathedral-Kirchen Dännemarcks üblich ist, zu halten befohlen.

Auf Befehl des Päpstlichen Legaten Tusculani wurden die zusammen geschworne Königs Mörder durch den Erzbischoff Johannem Droes in den Bann gethan. Zu Finderup, an dem Ort wo der Mord geschehen, ward ein Capelle gestiftet.

Kurz vor seinem Tode hatte wohlgedachter König Ericus denen Benedictinern an der K. St. Canoni zu Odense folgende Bestätigung ihrer Privilegien und zugleich die Versicherung gegeben, ihnen in der Freyheit einen Bischoffen zu wählen, keinen Eintrag zu thun.

privil.  
monast.  
canut.  
othin.



Ao.  
1287.

ERICUS DEI gratia Danorum Sclavorumque Rex, universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis, salutem in Domino sempiternam.

Noverint universi, nos viris religiosi Priori & Capitulo Ecclesie sancte Kanuti Otthonice, fide media promississe, pro nobis & successoribus nostris, quod ipsos & successores eorum, super Episcoporum electoribus postulationibus seu provisionibus in predicta Othoniensi Ecclesia de cetero faciendis, non debemus impedire vel impedire facere, dictis vel publice vel occulte contra privilegia eis a sacrosancte Romane Ecclesie Pontificibus & Archiepiscopis concessa super premissis, sed ipsos ob specialis prerogativa dilectionis, quam progenitores nostri ad locum illum habuerant, efficaciter promovere volumus in agendis suis, nec super libertatibus optentis aut optinendis aliquo modo infestare. In cujus rei testimonium, sigillum nostrum, una cum sigillo dominorum PETRI de Nestved, IRIS de Rincstath, OLAVI de Holme, Abbatum ac PETRI Jacob. filii, presentibus duximus apponendum. Datum Otthonie, Anno Domini M. CC. LXXX. sexto, in octavo beati Laurentii Martiris.

Nyestad  
Kloster ge-  
stiftet.

Das Kloster zu Nyestad in Laaland, Benedictiner Ordens, ward in diesem Jahr gestiftet, und mit Landgüthern versehen. Wer aber der Stifter gewesen, finde nicht.

ANNO 1287.

Schule zu  
Odense ge-  
stiftet.

Wandte der neulich erwählte Odenseische Bischof allen Kleis an, seine durch Feuers-Brunst sehr beschädigte Stifts-Kirche so wohl als das daran liegende Kloster St. Canuti auszubessern, und guten Theils von neuen zu erbauen. Er stiftete auch zu Odense die erste Schule, setzte einen Mann namens Niels Fripp, zum Aufseher und Lehrer in derselben, und legte ihm an jährlichem Lohnen, einen Marck puren Silbers, ist 24 Marck Lübsch, wie auch 2 Paar Schuhe, 2 Hembder und 10 Ellen Wadmels Lacken. Er sollte mit seinen 16 untergebenen in der St. Benedicti täglich gespeiset werden, mit den übrigen Brocken, die im refectorio derer Brüder aufgehoben wurden. Doch gab der Bischof über dem ein Marck Korn. d. i. 16 Tonnen zu ihrem Unterhalt.

Capit.  
Köech.

Das Köschild. Capit. erhielt in diesem Jahr eine Päbstl. Bullam und in derselben ein neues Recht und Ansprache auf einige entnommene Güther



wovon in einem MSS. folgende Worte verhanden. Ao. 1287. Martinus IV. Papa Bullam direxit super renovatione bonorum Ecclesie Roschildensi injuste alienatorum. Urbanus similiter Bullam direxit super eadem renovat. bonorum Abbati Monasterii de novo campo in diocesi Sverinensi. Also solte dieser ausländische Abt executor des Pabstl. Willens in Dänne-  
marck seyn, worin auch eine politiqve gestreckt. Ich muttmasse der König Christoph. I. werde, zur Zeit des Streits, mit dem Bischoffen Petro Bang, die Roschildsche Canonicos propter contumaciam multiret und einige 180 reclamirte Güter deswegen ihnen benommen haben, weil sie wieder seinen Willen den Pann vor gültig hielten.

Ao.  
1288.

Das von König Waldem. I. reichlich dotirte Bernhardiner-Kloster, Vita Schola, im Stift Wiburg, ward durch Feurs-Brunst fast fast gänzlich ruiniret, erhohlte sich aber bald wieder.

Vita  
Schola  
Kloster.

ANNO 1288.

Zu Koldingen stiftete 180 die Königin Agnes ein Franciscaner oder Grauen-Brüder-Kloster.

Kloster zu  
Kolding.

Zu Svenburg fundirten die Ritter Niels Findsen Haupt-Mann, Find Nielsen, Niels Begger, und Truid Aagesen im Grauen-Brüder-Kloster eine vicarie und Capelle, an deren Altar ihrer und ihrer Eheweiber, so auch Eltern und Kinder, nach dem Tode zum besten gedacht werden solte. Der donations Brief ist in folgenden Zeiten vom Holsteinischen Graffen, Gerharde und dessen Sohn Henrico, als diese Herrn in Sühnen Meister spielten confirmirt.

Zu Sven-  
burg.

Die Kirche zu Beckeskov nahm der König in seine besondre Protection und befreiete sie von Diensten und Auflagen.

Kloster  
Beck. Kov

Denen Nonnen St. Clara zu Roschild schenckte die Princessin Roesch. Agnes einen Bauerhof in Bucketorp.

Zu Odense protekirte das Capitel wieder die Würde eines Probs-  
fren, dessen Name unrecht in einen Brief eingeschlichen war. Das Ripische Capitel musste in folgendem Instrument solches bezeugen helfen.

Odense.

Omnibus presens scriptum inspecturis Capitulum Ripense, salutem in domino perhennem. Noveritis quod ex parte Orthoniensis capituli  
littera



**Ao. 1289.** littera quaedam data fuisset, in qua inter nomen Prioris & capituli, nomen prepositi ponebatur, Prior dicti loci apud nos constitutus protestabatur, nullum Prepositum jus aliquod in eorum capitulo habere, propter quod cum in ipsius absentia littera predicta ex surreptione quadam, sub tali forma, fuisset obtenta, sigillum suum apposuit, sed sigillum capituli apponere denegarat, ne forte, pretextu talis littere, aliquis in posterum jus aliquod sibi in eorum capitulo valeat vindicare. In cujus rei testimonium ad dicti Prioris instantiam, sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Datum anno Domini M. CC. LXXX. octavo XI. Kalendas Julii.

## ANNO 1289.

Der Odensesche Bischof Giesico, verordnete in einem Synodo provinciali, daß ein Priester facultatem testandi über seine eigene Güter, nicht aber über der Kirchen ihre, haben sollte. Woraus zu schliessen, daß in diesem Stück Irrungen und Misbräuche vorgegangen.

**Esrom.** Dem Kloster Esrom schenkte der König alle sogenannte 40. Marck's Sachen über dessen Diener.

**Marhus. Capitel.** Dem Marhusischen Capitel schenkte der K. die Mühle Altorp. Gvilhelmus Abbas Præmonstratensis gab denen vier Prälaten seines Ordens in Dännemarc die Freyheit, nicht eben jährlich, sondern jeder alle vier Jahr einmahl, ihre Mutter-Kirche zu besuchen, absonderlich sollte der Probst von Borglum, den von Tunsberg in Norwegen, alle vier Jahr zum Reise-Gefährten mit sich haben. So wird auch das herumlauffen der Mönche, welche die verdiente Straffe und Disciplin nicht aushalten wolten, verboten. Ueber die Freyheit allerley Speise auf Reisen zu geniessen, gab er ihnen folgenden Brief.

**Privil. Præmonstrat. Mönche.** GUILLELMUS DEI paciencia Præmonstratensis Abbas venerabilis, in Christo fratribus, Universis prelati & subditi nostri præmonstratensis ordinis in Dascia & Norvegia vel alibi constituti, ad quos presentes littere pervenerint, salutem & sinceram in Domino Caritatem. Tenore presentium vobis significamus universis & singulis, quod nos de novo, post resurrectionem Domini, nuper preteritam, tale privilegium in Roma-



na curia impetravimus, ut nos & omnes ordinis professores, ubique terrarum, quociens nos ad loca diversa divertit coaterit eundo & redeundo, que apponuntur nobis, possimus comedere carnes in locis omnibus sive pisces. Unde hec omnia secure facietis & comedatis que apponentur vobis, eundo ad negotia vestrarum Ecclesiarum, ac etiam redeundo, cum ita contineatur expresse in privilegio supradicto, sive vos contigerit parentes vestros vel amicos, ubicumque fuerint, personaliter visitare, & in testimonium privilegii supradicti, quod vobis non possimus transmittere, nos audemus, & ut tecurius faciatis, presentibus litteris sigillum nostrum duximus apponendum, Valet, Datum in villa quae dicitur de Lile in Flandria, in Octavo trinitatis. Anno Domini M. CC. Octuagesimo nono.

Ag.  
1290.

ANNO 1290.

**F**undirte und dotirte Andreas Torkilsen einen Altar in der Kirche St. Laurentii zu Lund, und legte demselben bey einige Güter in Beiting Waagerup und Bielderup, item zum Bau der Kirchen gab er einen Hof in Brondeslöf, und dem Capitulo eine Wohnung am Markt gelegen, kurz darauf stiftete der Erzbischof sex Priester-Präbenden bey gedachter Kirche, welche unter dem Nahmen, Præbenda Sex, der Hohen Schule zu Kopenhagen tempore reformationis beygeleget sind.

Lundische  
Donat.  
und  
Fuadat.

Ingvar Hiort, Lehns-Mann zu Kopenhagen, ein verwandter des Bischofs von gleichem Nahmen, stiftete zu Roschild einigen Altar-Dienst zum besten seiner und der seinigen Seelen, gab auch den Kloster-Leuten und andern Geistlichen ein gut Theil seiner Güther.

Roesch.  
Donat.

ANNO 1291.

**D**er, wie einige annales halten, im folgenden Jahr, ward zu Roschild ein concilium nationale von allen Bischöffen und Prälaten gehalten, da man auf die Handhabung der Kirchlichen Freyheit und Erneuerung des Banus wieder deren Ubertreter bedacht war, gleich wie dieses das Absehen derer allermeisten Geistlichen zusammenkünfte der Zeit gewesen.

Concil.  
national.  
zu Roesch.

Denen vier in Norwegen bereits angelegten minoriter- oder Franciscaner Klöstern, verliehe der Pabst ein privilegium auf Ablass, nemlich dem zu Obsloe, Marlstrand, Tonsberg und Konolenge. Das erstere

Norwegisch  
Klöster.

Dddd

hatte



**1292.** Ao. hatte Aquinus Dux Norvegiæ gestiftet, und die ersten Brüder aus Dännemarc hieher beruffen, sie wurden aber vom Bischoffen und vom Archipresbytero Simone, mit schelen Augen angesehen und molestiret. Waddingus Tom. II. p. 601.

## ANNO 1292.

**Roesch.** Skelm Dapifer, der von Erico Duce Langelandiæ erschlagen ward, vermachte der Roeschildschen Thum-Kirchen fünf hundert Marc für sein anniversarium.

**Marbus.** Dem Marbusischen Capitel, ward vom K. zugestanden, daß die Schiffe, welche zur Torsminne oder andertwärts, wo das Capitel Güther und Ländereyen hatte, demselben den Zoll entrichten solten.

## ANNO 1293.

**Libri** Brachte der Erzbischof Jens Grand in seiner Stifts-Kirchen, und nachgehends durch sein Exempel in andern Kirchen mehr, die mode auf, einen so genannten librum dancum zu halten, und dadurch die Leute zur Gutthätigkeit aufzumuntern, weil im besagten Journal die Nahmen und Gaben, so auch der Sterbe-Tag aller derer die an Kirchen und deren Diener etwas gegeben hatten, genau verzeichnet wurden. Magrus Matthiæ berichtet in Serie Episc. Lundens. dis Buch sey nachgehends Catalogus Sanctorum genannt, und ist zu vermuthen, daß bey der so starck eingebildeten opinione meriti, viele gewesen, die es für eine geringere Art der Canonisation gehalten, wann ihr Nahme in dis Buch eingeschrieben worden.

**Danci**

Haqvinus, Dux Norweg. nahm die Wiburgsche Canonicos und die demselben zuständige Insul Lessoe in seinen sonderbahren Schutz, durch einen Brief gegeben Warthel die Bartholom.

Der König lies scharf verbiethen, daß niemand die Holsung der Schwesterin St. Clara zu Roeschild verhaue noch auch ihre Fisch-Teiche verderben mögte.

Als in diesem Jahr der flüchtig gewordene Königs-Mörder Marsch Stig, auf seinem Raub-Nest Zielm, ohnweit der Insul Sampsoe verstarb, trugen seine Kinder und Anverwandten Sorae, daß sein Leichnam gleichwohl in geweihter Erde ruhen, mithin die Seele desto eher aus  
dme



dem Fegefeuer erlöset werden mögte. Weil sie aber wohl wusten, daß, wo man sein Grab entdecken würde, die Leiche nicht darin blieb, sondern zum Schimpf heraus genommen und misgehandelt werden mögte, als beerdigten sie ihn bey dunckler Nacht-Zeit in der Kirche zu Zindsholm, oder wie andere wollen, zu Rörwig in Ottsbarde. Da sol sich nun zugetragen haben, daß eine Magd des Priesters im gedachtem Dorff, durch ein Fenster der mit Lichtern erfüllten Kirchen, diese heimliche Bestattung gewahr ward, und ihrem Herrn, dem Priester offenbahrete. Diese beyde besuchten Tages darauf das Grab, und spolirten was an dem Sarg kostbahres seyn mögte. Absonderlich theilten sie die Sammetene Decke unter sich. Nun trug sich zu, daß besagte Magd, nach verlauf einiger Zeit, einen von des Marsch Stigs gewesnen Dienern heurathete. Als dieser gewahr ward, seine Frau hatte mit dem brodirten Sammet, welches er von seines Herren Sarg zu seyn erkannte, ihre Küffens überzogen, trug er kein Bedencken, sie zu tödten, aus Besorge sie mögte von dieser Heimlichkeit Licht haben und die Leiche entdecken, bewies also seinem Todten Herrn mehr Liebe und Treue, als seiner lebendigen Frauen.

Ao.  
1294

Exempel  
grosser  
Treue an  
seinem tod-  
ten Herrn.

ANNO 1294.

Nachdem hiesige National-Kirche in wenig Jahren der Ruhe und des öffentlichen Gottesdienstes genossen, ward 1290 abermahl der Grund eines neuen Banns und Zerrüttung des Kirchen-Wesens gelegt, indem der 1290 heranwachsende junge König Ericus Mendeved den Erzbischoff Jens Grand, in starckem Verdacht hielt, er habe mit der mörderischen Rotte des Marschen Styg, welcher seinen seel. Vater zu Funderup umgebracht, unter der Decke gespielt, daher er ihn gefänglich einziehen, und alle Freyheits-Briefe des Lundischen Erz-Stifts, im Chor der Thum-Kirchen verbrennen lies, welches letztere, der in Reliq. MSS. omn. ævi T. IX. befindliche alte Codex No. VII mit folgenden Worten an den Tag giebt, irret aber in dem Jahr und macht das factum 4 Jahr älter. Ao. 1290 captus Archiepiscopus, & omnes gratiarum & privilegiorum litterarum vel litterarum in choro Lundensis ecclesie combustæ sunt. Ein ander Codex daselbst Sub No. VIII. der das rechte Jahr trifft, vergleicht den König, dieser That halben, mit dem gräulichen Nebogodonosor, und thut hinzu, er habe alle Insiegel von den Briefen abreißen lassen. Ao. 1294 Joannes Grand A. captus per Christ. & Ericum Men-

Der  
Grund  
zum aber-  
mahligen  
Bann oder  
Interdi-  
cto ge-  
nerali  
gelegt.



Ao.  
1294.

devit, qui statim rediens Lundas, sacristiam sanctæ Lundensis Ecclesiæ fregit, & inde, sicut Nebogodonosor in Jerusalem, omnia Clenodia abduxit, & omnia privilegia & litteras in medio chori Lundensis comburi fecit, absusis plumbetis & sigillis.

Der Erzb.  
B. hinter-  
listig ge-  
fangen.

Und sehr  
hart gebal-  
ten.

Obwohl nun der Argwohn des Königs fast keinen andern Grund hatte, als diesen, daß Rannild Jonen, des ermordeten Königs Erica Cammer-Zuncker, der ihn an seine Feinde verrathen, ein Schwester-Sohn des Erzbischoffen war, da der Erzbischoff inzwischen hochbetheurte, er habe an dem Mord jederzeit einen Abscheu getragen, und denselben weder mittel noch unmittelbar befördert, so war doch der junge König von seinem einmahl gefastten Soupçon, nicht abzubringen. Und da er alle Anhänger des Marsch Stig Friedlos erkläret und sie aus dem Reiche zu weichen gezwungen, auch gedachten Rannild Jonen bey Roschild hatte rädern lassen, so gieng er damit um, wie er sich des Erzbischoffen Verfohn versichern mögte. Hierin bediente er sich der Hülffe seines Brudern Herzogs Christophori, der den Erzbischoff mit guter Manier aus seinem Hause lockte, sich stellend, als wolte er ihn zum König führen, und gütlich mit ihm aussöhnen, für welches Freundliche Anerbiethen sich der Prälat gegen ihn bedanckte, mit einigen pretiols ihn beschenckte, und sich seiner Führung überlies. Er sahe sich aber bald darauf sehr betrogen, da er als ein Stats-Gefangener nach dem Schlosse Söeburg in Seeland gebracht, und daselbst überaus hart gehalten ward, so daß, wann er nicht von daurhafter Natur gewesen, er vor Hunger, Kummer und Kälte in seinen eisernen Banden, die ihn fast zwey Jahr lang umgaben, hätte crepiren müssen, zumahl er die erste 36 Wochen in einem nassen, kalten, stinckenden und Finstern Gefängniß, unter einem Thurm gedachten Schlosses, aushalten mußte, und dabey mit schweren eisernen Ketten, an allen beweglichen Gliedern, dergestalt angefesselt war, daß er ohne Bewegung auf dem Rücken, in seinem eignen Unflath, ärger als ein Vieh liegen, und solche Schmerzen ausstehen mußte, daß ihm der Rücken und die Lenden fast verfaulet waren. Sein Collega, der Lundische Thum-Probst, Rahmens Jacob Lange, ein Doctor Juris und wohl studirter Mann, ward aus dem Chor gehohlet, mit ihm zugleich inhaftirt, und nach dem Schloß Kallundborg gebracht, von dannen er sich aber, nach einigen Monathen, weg practicirte, und glücklich nach Rom entlahm. Es ist wahr, wann diese Herren an der Mord-Sache, deren sie der König verdächtig hielt,



unschuldig gewesen, ist ihnen viel zu nahe geschehen, und wie auch darum seyn mögte, so gieng der König Erich Mendeved, sonst ein löblicher Regent, sehr weit, als er gleich darauf mit gewaffneter Hand das Chor der Lundischen Thum-Kirche stürmen, und die darin aus Angst versamlete arme Canonicos schweizen machte, weil er forderte, daß sie ihrem Eidschwur zu wieder, alle Brieffschaften und documenten des Erzbischofs Stiffts, so auch alle Kleinoden desselben ausliefern solten. Die Maur, welche das Chor von der Kirchen absonderte, hielten die gute Herrn für ihre Bestung, sahen aber dieselbe bald überstiegen, und alle Schlösser ihrer besten Behältnisse mit Gewalt erbrochen, Silber und Gold weggenommen, ein Scheiterhauffen im Chor angelegt, und auf demselben alle Privilegia und wichtige Brieffschaften verbrannt. Der erzörnte König lies sich nicht verdriessen, selber die Hand mit anzulegen, und brauchte unter andern sein Messer, welches auf dem Rücken einen Feil hatte, ein gewisses Schloß auf zu seilen. Ein Canonicus, Namens Hr. Christen, unterstund sich ihn an zu reden und mit der remonstracion, wie unanständig dis procedere wäre, von seinem Vorhaben abzumahnem. Diesen schlug er an den Hals, warf ihn zu Boden, und zerris seinen Rock von oben bis unten. Die ganze folgende Nacht darauf, hielt er die versammelte Canonicos im Capitel-Hause bey der Kirchen, gleich als in einem Gefängnis, eingeschperret, und zwang sie mit Gewalt, alle diejenige Brieffe und Verschreibungen, welche er von ihnen verlangte, mit dem Sigillo des Capitels zu befrätigen. Inmittelst sassen seine Leute und Landes-Knechte, theils vor dem Capitel-Hause, theils im Chor der Kirchen selbst, machten sich mit sauffen lustig, legten eine Tonne Bier nach der andern auf der Bancf, und kehrten sich an das Jus Canonicum so wenig, daß sie auf den ersten Wincf ihres Herrn bereit waren, alle Canonicos in die Pfanne zu hauen. Des Morgens liesen sich die Canonici verlauten, sie wolten und kunten nunmehr ihre horas nicht singen, noch solte in den übrigen Kirchen Messe oder Dienst gehalten werden, weil die Kirche, absonderlich des ladirten Erzbischofs halben, in das interdictum verfallen war. Allein es hies: oportet. Der König lies eiserne Ketten herbringen, und den guten Leuten vorlegen. Sie bñaten wñhlen, ob sie denen Priestern des Stiffts die Messe verstaten, und selbst horas singen, oder auch im Gefängnis einen Jammer-Gesang anstimmen wolten. Da bezehimten sie sich zu allem, und verdicuten des Königs Gnade, so daß er ihnen und dem Stift ein protectorium ausfertigte, darin er das Ansehen haben wolte, die Kirche bey ihrem

Ao.  
1294.

In der  
Thum-  
Kirchen  
zu Lund  
wird übel  
Haus ge-  
halten.

Canonici  
Lundenles  
hart ge-  
ängstiget.



Ao. 1294. Recht zu schützen, gedencket aber des gefangenen Erzbischoffen mit keinem Worte.

Röni-  
gl.  
prote-  
cto-  
rium.

**N**otum facimus uniuersis, quod nos viros venerabiles, Dominos Decanos, Oeconomos & Capitulum Lundensis Ecclesie, nec non omnes & singulos clericos ejusdem diocesis, una cum omnibus bonis suis & familia eisdem attinente, sub nostra pace & protectione suscipientes, specialiter defendamus, prohibentes districte, sub obtentu gratie nostrae, ne quis, cujuscunq; conditionis, ipsos aut ipsorum aliquem, aut quemcunque de ipsorum familia super bonis Episcopalibus, aut suis Ecclesiasticis vel mundanis, contra jura leges & libertates sibi concessas, in bonis aut persona, impedire praesumat, seu aliquatenus molestare, si ultionem Regiam voluerit evitare. Nolumus enim sanctam matrem Ecclesiam, aut clerum praedictae diocesis, quanquam pastorem non habeat, in bonis suis, juribus, aut libertatibus, injuriis aliquorum Tyrannorum morsibus supprimiti vel gravari. Cum ex commissio nobis officio tenemur specialiter, paci & quieti sollicitè providere.

Die Dominicaner Mönche, welche ein neues Interdictum nicht ohne Ursache besorgten, appellirten iho nach Rom, und bathen die Constitution des Bedelschen Concilii, cum Ecclesia Daciana &c. kraftlos zu machen. Es geschah aber im Gegentheil, daß der neulich erwählte Pabst Bonifacius VIII. dieselbe mit folgender Bulle erneuerte.

Neue  
Pabst.  
Confirm.  
des Be-  
delschen  
Concilii.

**B**ONIFACIUS Episcopus, seruus seruorum DEI, Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Lundensi & suffraganeis suis, salutem & Apostolicam benedictionem. His, quae pro Ecclesiastica libertate & utilitate ac statu Ecclesiarum, ab ipsarum Praelatis provide statuuntur, libenter adjicimus Apostolici nominis firmitatem, ut intemerata consistant, quae nostrae fuerint praesidio communita. Cum igitur, sicut ex parte nostra fuit propositum, coram nobis quaedam olim Lundensi Prouinciali Concilio pro li-  
ber-



bertate Ecclesiastica, ac utilitatibus ac statu Ecclesiarum vestrarum, communi deliberatione ac prouida eiusdem Concilii edita sunt statuta salubria ac honesta, pro ut in literis inde confectis plenius continetur. Nos vestris supplicationibus inclinati, ad instar felicis recordationis ALEXANDRI Papæ Quarti, Prædecessoris nostri, statuta ipsa, sicut prouide facta sunt, habentes grata & rata, ea auctoritate Apostolica confirmamus, & præsentis scripti patrocinio communimus, Tenorem literarum ipsarum, præsentibus de verbo ad verbum inseri facientes, qui talis est. Cum Ecclesia Daciana adeo graui persecutioni sit exposita Tyrannorum, quod Episcopis, qui se pie Domo DEI murum obijciunt defensionis, etiam in præsentia Domini Regis, in ipsarum personas non verentur minas injurias inferre, quæ satis probabiliter sunt timendæ, cum Clericus se in laicis defensione videatur carere penitus potestatis, ac illorum superbia a metu Regio libera ac secura, in malum possit ascendere quantum velit: sanxit præsentis Concilii auctoritas, ut quicumq; Episcoporum, infra terminos Regni Daniæ, mala captione, de mandato Domini Regis, siue ejus conuientia vel consensu, vel alicujus Nobilis, qui manet intra fines prædicti Regni, captus fuerit, vel membrum amiserit, aut atrocem injuriam in persona sua passus fuerit, ipso facto, dummodo probabiliter præsumi possit, hoc de voluntate Domini Regis processe, ac dubium non sit, ipsum hoc faciliter corrigere posse, in toto Regno diuina sint officia interdicta. Si vero aliquod prædictorum alicui Episcoporum illatum fuerit per aliquem potentem, qui manet extra Regnum Daniæ, & conjecturis conuinci possit, hoc aliquo modo ex Regis vel Principum, siue Nobilium Regni Daniæ consilio peruenisse, eo ipso ejusdem Episcopi, dicta a celebratione ministeriorum fileat diu norum. Et si Rex admonitus per Dominos Episcopos vel quoscunq; Clericos suæ Diæcesis distulerit, vel non curauerit taliter læso infra mensem justitiam exhibere, Regnum ipsum ad condignam satisfactionem habeatur a Diuinis suspensum. Prohibemus etiam sub Excommunicationis pæna, ne aliquis Presbyter vel Capellanus alicujus Nobilis durantibus prædictorum interdictorum sententiis, ipsis Nobilibus præsentibus aut aliquo loco in Curia dictorum Nobilium, vel alias publice vel priuatim diuina celebra-



**Ao.** lebrare præsumat. Quod qui fecerit, sciet se Excommunicationis sententiam  
**1295.** incurrisse. Nulli ergo hominum liceat, hanc paginam nostræ confirma-  
tionis infirmare, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc at-  
tentare præsumserit, indignationem Omnipotentis DEI, & Beatorum  
Petri & Pauli Apostolorum, penitus noverit se incursum. Datum Romæ.

**Marhus.** Dem Marhussischen Capitel bezeigte sich der König sehr generoux,  
**Donat.** vielleicht um zu zeigen, daß er vielen Geistl. nicht feind wäre, und schenck-  
te dastigen Canonicis Enmæрки in Syfringmark, Viretopmare, & Skows-  
marc, crastino assumpt. B. Virg.

**Capitul.** In einem Brief Crast. Nativit. Joh. Bapt. bezeuget Decanus und  
**Revalien-** drey Canonicis des Capitelz in Reval, daß sie die Freyheit niemahls ge-  
**se.** habt, einen Bischoff zu wählen, sondern dis Recht sey dem König von  
Dännemarc als Stiftern jederzeit zuständig gewesen.

**Streit zu** Zu Stawanger in Norwegen, wiederrief Bischof Arno die Dona-  
**Staban-** tion seines Vorwesers Torlaci, da dieser den Canonicis an Zehenden  
**ger.** und Einkünften des Bischofs, so ungebührlich viel abgetreten, daß sol-  
ches keinen Bestand haben konte. Die Canonicis, als beati possiden-  
tes, wolten nichts fahren lassen, und appellirten nach Rom wieder den  
Bischoff: Bruder Gaato war Procurator in curia Romana.

**Appellat.** Das Ripische Capitel folgte dem Exempel des Lundischen, und ap-  
**capit. Rip.** pellirte an den Pabst von der Constitution des Bedelschen Concilii,  
dessen Vollziehung dem ganzen Lande fatal seyn mußte.

## ANNO 1295.

**Contri-** Die Klöster wurden in diesem Jahr mit harten Schatzungen gedrückt,  
**bution** und mußten sich die Prälaten wieder ihre Gewohnheit alles gefallen  
**der Rib-** lassen, nachdem sie durch das traurige Schicksahl ihres Hauptz des  
**ket.** Erz-Bischoffen, intimidiret worden. Ein alter Codex hat die Worte:  
Rex habiturus bellum, taliavit monasteria graviter. Der König hatte  
allen Geistlichen bey Leib- und Lebens-Straffe verbietthen lassen, nach  
Rom zu schreiben, oder jemand dahin zu senden, den Zustand des Erz-  
**Verbotens** Bischoffen und der Lundischen Kirche zu berichten. Und weil in den Zei-  
**Corre-** ten keine Posten noch Gazetten waren, diente besagtes Verboth darzu,  
**sponden-** daß bey nahe ein Jahr verstrich, ehe die Sache dem Heiligen Vater zu  
**ac.** Dyren



Ohren kam. Dieses geschah nun folgender Gestalt. Ein Thun-Herr aus besagtem Capitel, Namens Meister Hans Sibranden, war Jahres vorher studirens halben nach Frankreich gereist, und hielte sich zu Orleans auf. Dieser erfubr durchs Gerücht, was in seinem Vaterlande vorgegangen, und begab sich alsbald auf den Weg nach Neapols, wo der Pabst eben damahls Hof hielt. So bald dieser die Sache erfahre, fertigte er einen Expressen an den König ab, mit schriftlicher Remonstracion des berühmten Unrechts, und harten Dräunungen, man bey dem Sinn persikuriren, und nicht also bald nach Möglichkeit Erstattung thun wolte. So bald hatte der König den Brief nicht bekommen, lies er, derer Geistl. Vorgeben nach, dem Ueberbringer einen schlechten Bothen-Lohn geben, und heimlich ums Leben bringen, auf daß er sich stellen könte, als wäre ihm der Brief niemahls zu Händen gekommen. Mag. Hans Sibranden und seine That ward auch ausgespioniret, und er durfte, so lang dieser König lebte, nicht mehr ein Fuß in sein Vaterland setzen.

Ad. 1295.  
Ein Pabstlicher Briefträger.  
Kriegt schlechten Lohn.

Inzwischen war der aus seinem Gefängniß zu Ballundburg entronnene Dom-Propst Jacob Lang, bey dem Pabst Bonifacio VIII. glücklich angekommen, obwohl er unterwegs eine Kranckheit und viele Nachstellungen des Königs durchgehen muste. Dieser machte nun, daß ein Pabstl. Legatus a Latere alsbald hieher kam, mit Pabstl. Befehl an den König, den Erz-Bischoff unverzüglich auf freyen Fuß zu stellen, auf daß er nach Rom kommen, und in Gegenwart der Königl. Gesandten, seine Sache plaidiren könte. Wolte der König dieses nicht thun, solte er das Reich in interdictum setzen, und allen öffentlichen Gottes-Dienst aufheben. Die Dänische Bischöffe, als Söhne und Suffraganei des gefangnen Erz-Bischoffen Jens Graad, wurden auch ermahnet, zu seiner Erledigung, alles was in ihrem Vermögen war, beizutragen. Dem Dom-Dechanten, samt einigen Canonicis, neml. Hr. Anders, Hr. Peter und Jacob Nielsen, welche in dem Erz-Bischofl. Schloß Summershus, auf Bornholm, als in einer starcken Bestung lagen, und den Ort ihren Herren zum besten behielten, schrieb der Pabst auch, und versprach ihnen reichen Ablass, wann sie ohne die Königl. Dräunungen zu achten, das Schloß bis aufs äußerste defendiren würden. Er erlaubte ihnen auch, sie möchten obnerachtet dem Interdict, bey sich Gottes-Dienst halten.

Pabstl. Legatus a latere kommt an.



1295.  
Ao.

Der gefangene E. wird etwas besser gehalten.

Erste Unterredung mit ihm.

Ehe aber gedachter Legat in Dännemarc ankam, mogte dem König nicht wohl zu Muthe gewesen seyn, dann die in einer besondern kleinen Dänischen Piece herausgegebene Lebens-Beschreibung osterwehnten Erz-Bischoffen Jens Grand, woraus dieser Bericht größten Theils genommen, gedencet eines Vergleichs, der ihm vom Könige soll an-gebothen, obwohl von ihm refusiret seyn. Denn nachdem er 36 Wochen in dem allerscheußlichsten Gefängnis und härtesten Banden, bey Hunger, Durst, Kälte, Nässe, Finsternis, Würmen und Ungezief-fer, ja wie gedacht, mitten in seinen eignen Excrementis, Salva venia, ausgehalten hatte, ward sein Gefängnis in etwas gemildert, und er aus dem tieffen Loch genommen, in den Thurn hinauf gelegt und mit Leuten bewacht, obwohl er die schwere eiserne Ketten noch an sich behielte. Einige Zeit darnach, kam der König in Versohn nach Söeburg, und hielt daselbst das Weybnacht-Fest. Da sandte er am Tage St. Stephani seinen Küchen-Meister, Rahmens Aage, zu dem gefangnen Prä-laten, welcher gekraget ward, ob er sich mit dem Könige vergleichen wolte. Die Antwort war: worüber soll ich mich mit ihm vergleichen? Ich habe, so viel mir bewust, in keinem Dinge wieder ihn gesündigt get, auch hat er mich keiner Mishandlung beschuldiget. Soll ich mich deswegen mit ihm versöhnen? das er mich unverdient in den Thurn hat lassen werffen, und in schweren Betten und Banden legen, so das mir Rücken und Lenden fast verfaulet sind, weil ich mich nicht habe kehren und wenden, noch weniger gerade aufstehen können, seitdem ich in den Thurn gekommen bin, und alle Unreinlichkeit meines Leibes ist unter mir beliegen blieben, weil keiner so mitleidig war, das er mich umkehren wolte. Der Küchen-Meister antwortete: Mein Herr hat seinen Zorn auf dich geworffen, weil einer deiner Verwandten mit war seinen Vater zu tödten. Der Gefangene antwortete. Als ich noch Dohm-Probst war, habe mich vor dem Reichs-Rath verantwortet und bezeugt, ich hatte an gedachter Mord-That kein Theil, und wuste nichts darum, bis es geschehen war. Damit war der König der Zeit zufrieden, gab mir seine Freundschaft und seinen gesiegelten offenen Brief, zur Versicherung, das ichs niemabls entgelten solte. Seine Mutter die Königin Agnes, Marggräfin aus Brandenburg, hat auch samt dem ganzen Reichs-Rath diesen Brief unterzeichnet. Nach der Zeit hat er mir auch viel Ehre und Freundschaft erwiesen, zum Erz-Bisthum verholffen, und ich habe auch, nachdem ich von meiner Ordination aus Rom zurück gekommen, ihm und dem Reich sol



solche Dienste gethan, daß Gott darüber Richter seyn mag. Hiermit ward diese Unterredung abgebrochen.

Ao.  
1295.

Nach vier Tagen, wurden neue Deputirte an ihn abgeschickt, seine Worte zu hören, und neue Vorschläge zu thun. Es war nemlich der Bischoff von Noeschild, samt einigen Bischöffen und Reichs-Räthen, einen Notarium bey sich habend. Dieser redte ihn also an. Die Bischöffe von Aarhusen und Ripen, und andere mehr aus eurer Freund- und Verwandtschaft rathen euch allzumahl, daß ihr euch mit dem Könige sehet. Ich weis nicht, sprach er, daß ich ihn jemahls beleidiget habe. Ich bitte aber, daß meine Sache gegen ihn von denen Prälaten und Reichs-Räthen möge verhöret und untersucht werden. Werde ich alsdann schuldig erfunden, wil gerne das Recht über mich ergehen lassen. Hier nächst wurden ihm im Nahmen des Königs nächstehende postulata vorgelesen, und dabey bedeutet, wolte er dieselbe genehmhalten und versiegeln, solte er alsbald auf freyen Fuß gestellet werden, wiewolten Falls möchte er nur nicht gedencken, daß einige Erlösung zu hoffen wäre.

3<sup>te</sup> Unterredung.

(1) Solte er dem König, seinem Bruder Christopher, und allen denen, die mit gewesen waren ihn gefänglich einzuziehen, einen revers stellen, daß dieser Sache nicht mehr gedacht, noch darüber geklaget werden solte. (2) Solte er auf seine Kosten die Veranstaltung machen, daß der König, und andere, die mit ihm in den Bann verfallen waren, daraus gelbset würden. (3) Das Gold und die Baarschaften, welche ihm bey seiner Gefangennehmung benommen wurden, solte er niemals wieder verlangen, so auch nicht diejenige Geld-Summe, welche er dem König in vorigen Zeiten vorgestreckt hatte. (4) Das Schloß Hammershuus auf Bornholm, samt denen darzu gehörigen Einkünfften, solte er dem Könige übertragen. (5) Keinen Klerken solte er zwingen, bey seinem Beneficio an der Thum-Kirchen oder anders werts zu residiren. (6) Solte er die Diener der Kirche nicht bey seinem Erbschem Erkraa-Bericht erhalten. (7) Die Kirchen Disciplin solte er den König ungefragt, an niemand exerciren (8) Solte er dem König zehn tausend Marck Edthigen Silbers bezahlen.

5<sup>te</sup> postulata.

Nach Verlesung dieser Artikel erwiederte der Gefangene, daß er ehe geschehen lies, man zerschnitt jedes Gliedmaas an seinem Leibe, als daß er auch einen einzigen solcher Punkte eingehan

Werden nicht angenommen.



Ao.  
1295.

solte. Mit diesem Bescheid ging der gute Bischof Christianus aus Rippen wieder zum König, und weinte Herzlich über den jammervollen Zustand, in welchem er seinen Metropolitanen hatte liegen sehen. Der König ergrimmete von neuem, als er die harte Weigerung vernam und sprach: er solte doch niemahls los kommen, ohne besagte Artikel anzunehmen, wann solches gleich ihm dem Könige hundert Mahl den Päpstlichen Bann zu wege bringen solte. Herzog Christopher war auf Mittel bedacht, daß er für seine Versohn aus dem Bann gelöst werden mögte, allein sein Bruder der König wolte ihm solches nicht gestatten.

Wunder-  
bare er-  
wähnung des  
gefangenen  
Erzbischof.

Nach der Zeit blieb der arme Mann bey nahe noch ein ganzes Jahr in seiner Gefangenschaft, und ward endlich aus derselben so wunderbarlich befreiet, daß die Umstände davon aus gedachter Dänischer Piece, sein curriculum vitæ vorstellend, allhier gelesen zu werden verdienen. Ein von dem Schloß-Herrn auf Soeburg beuhlaubter Koch, hielte sich nach seinem Abscheid noch einige Tage daselbst auf, und schlief immittlerweile bey dem Hüter des Thurns, nicht weit von dem Lager des gefangnen Erzbischoffen, welcher noch ein Paar andere Hüter zur Seite liegend hatte, die auf ihn warteten. Einsmahls hatte der Koch mit gedachten Hütern bras gefossen, stellet sich aber noch mehr betauscht, als er in der That war, und rief unter andern gleichsam im Ebers und aus Uebermuth: Ey du armer Gefangner, der du da liegest, wilst auch mit mir Bothen haben nach Rom oder nach dem Ende der Welt. Der Thurn-Hüter meinte, er redte in Trunckenheit so, der Erzbischof aber merckte wohl, er wäre nicht truncken, dachte aber es wäre etwa eine politique des Königs darunter verborgen, und man wolte ihn in Versuchung führen, daher er die Frage unbeantwortet lies. Des folgenden Tages gieng es wiederum auf ein Sauffen los, mit dem Koch und denen Hütern, welche letztere fast betauscht wurden, und daher theils schliefen, theils sonst vor der Thüre giengen. Da fand der Koch Gelegenheit den Gefangenen Prälaten kurz und ernstlich zu fragen, ob er ihn irgend wohin verschicken wolte, er wäre erbötig sein Gewerbe alenthalben zu bestellen. Der Erzbischof sprach: ist es auch dein Ernst? und als jener Ehre und Seeligkeit zu Pfande gesetzt hatte, sprach er weiter: Gehe nach dem Thurn-Herrn, Hans Rodas zu Kopenhagen, und bitte ihn, daß er mir durch dich, Feder und Diente, einen rrichtigen Zeil, und einen Letter aus Zansf-Stricken gemacht, zustellen lasse.

Der sein  
Gewerbe  
wohl vor-  
richtet.



lasse. Diese Sachen erfolgten durch Vermittelung des Kochs. Hr. A. Hvütfeld spricht in vita Erici Mendevedy, man habe ihm solche instrumenta in einem grossen Brodt versteckt beygebracht, gedachte ausführliche piece aber, hat davon nichts. Inzwischen verschaffte ihm der Koch durch seine verstellte Lustigkeit mehr und mehr Raum, und er kriegte endlich einen Brief an seinen Vogt und die Canonicos, die auf dem Schlosse Hammerhuus lagen, expedirt, darin stund, man sollte ihm ein Nachts Schiff senden, mit genugsamen victualien versehen, dasselbe sollte unter der Küste von Söeburg creuzen gehen, und sich stellen, als ob man in dasselbem Gewässer fischen wolte. Während der Zeit, daß der Koch mit diesem Brief nach Bornholm gieng, nemlich von St. Luca Evang. bis St. Nicolai, sind ohngefehr 8 Wochen, brauchte der gefangene Erzb. seinen Zeit alle Nacht, wann die Wächter schliefen, und machte sich mit solcher Behendigkeit aus den schweren Ketten los, daß es niemand gewahr ward, auch war es sein Glück, daß seine Ketten in der ganzen Zeit nicht visitirt oder nachgesehen wurden, welches doch vordem öfters, ja bisweilen täglich, von dem Schloß-Herrn Jesper Mortensen selber geschehen war. Aber Iso mußte sich alles darnach anschicken, nachdem ihn die Vorsehung los haben wolte. Als er erst Hände und Füße aus den schweren Eisen heraus kriegte, brachte er alle Nacht eine Stunde damit zu, daß er auf seinem elenden Lager umher zu gehen, oder rechter auf Händen und Füßen zu kriechen lernte, welches ihm Anfangs sehr schwer fiel, weil absonderlich seine Füße vor Kälte fast erstarrt waren, und wann er aufrecht stehen wolte, sank er wiederum zu Boden, bis er sich noch gerade wieder angewohnte. Zur obgedachten Zeit, kam der Koch wieder, und berichtete ihm heimlich, das Schiff wäre Iso am Strande und wartete seiner. Allein eben damahls war der König auf dem Schloß, und die Bedienten sprachen täglich von dem unbekanntem Absehen des Schiffs, welches am Ufer creuzte, wie auch von dem Koch, der sich noch da aufhielt, obschon er längst vorgegeben, er wolle eine Wallfahrt ins gelobte Land thun, und hatte zu dem Ende das gewöhnliche Pilgrims Brodt von jederman gebettelt. Doch mag das Gerüchte dem König nicht zu Ohren gekommen seyn, denn als er kurz darauf nach der Gegend Tieskiöb zog, daselbst eine Jagd anzustellen, nahm er fast die ganze Besatzung des Schloßes mit sich, auch so gar diejenige Hüter, welche des Bischoffen zu warten pflegten. Da hatte man nun eine erwünschte Gelegenheit in Händen, weil niemand im Thurm war, ausser dem einhigen gewöhnlichen Thurm-Wächter, welchem der Koch mit Trincken so

Ao.  
1295.

Die Eiserne Banden werden los gemacht.



AO.  
1296.  
Der E. B.  
entwischen  
aus dem  
Thurm.

Und auf  
sein Schiff  
nach Born-  
holm.

starck zusezte, daß er als ganz berauscht hingien, nach Commoditate zu schlaffen, vermeinend, der Bischoff wäre ohnedem in genugsamer Bewahrung. Des Nachts als jederman im ersten Schlaf war, brauchte der Gefangene, mit Hülffe des ihm getreuen Kochs, seine wenige Kräfte so wohl, daß er auf dem aus einem Fenster gelassenen Strick-Leiter, mit genauer Noth, fast hinunter kam, doch konnten seine schwache Hände länger nicht halten, als biß er der Erden auf 5 Ellen nahe kam, da fiel er, und ward vom Koch im Fall ergriffen; kam also unbeschädigt davon. Iso hatten sie noch eine Ring-Maur des Schlosses, wie auch einen Graben und frische See vor sich, allein die erste, als nicht gar hoch, überstiegen sie abermahls durch Hülffe ihres Strick-Leiters, und das Wasser war als mit starckem Eis belegt, genugsam passable. Als sie nun alle Schwürigkeiten überwunden hatten, fand sich noch eine von grosser Erheblichkeit, nemlich der sehr schwache Prälat hatte alle Kräfte aufgeopfert, lag und konte nicht aus der Stelle kommen. Der Koch läuft zum Stall, und höhlt unvermerckt ein sanftmüthig Pferd, darauf hebt er den elenden Mann, und bringt ihn also glücklich ans Ufer, wo er von den Schiff-Leuten abgehohlet ward, und eine Stunde vor Tag weg zu segeln anfieng, kam auch unter Faveur eines dicken Nebels, unvermerckt durch den Sund, und nach wenig Tagen auf seinem festen Bornholmschen Schloß Hammershuus, woselbst die Canonici mit Schmerzen seiner warteten, und iso bey seiner Ankunft, für Freude fast aussersich gesetzt wurden. Doch war ihre Freude dadurch sehr geschmälert, daß der Ehrwürdige Vater so erbärmlich aussah, und dem Tode näher als dem Leben zu seyn schiene. Als der König in Erfahrung kam, wie ihm dieser kostbare Vogel entflohen war, gieng es ihm sehr nahe. Die Leute welche auf dem Schloß gewesen, lies er hart straffen, und durch ganz Seeland die allergenaueste Nachsuchung anstellen, aber vergebens.

## ANNO 1296.

Der Kö-  
nig nach  
Rom  
ziehet.

Um Fastnacht fand sich ein Pabst. Nuncius bey dem König ein, der ihn nochmahls nach Rom citirte, daselbst durch seine Abgeordnete, von seinem harten verfahren mit dem Armen Erzbischoffen, Rede und Antwort zu geben. Der Bescheid war sehr ehrerbietig, nemlich, Seine Majestät als ein Christen-Mann, wolte in diesem und andern Stücken dem Pabst gerne gehorsam seyn. Der gute Herr sah ein Ungewitter über seinem Kopf schweben, und wußte nicht wie sich solches brechen würde.



würde. Doch befänstigte seine Submission den Pabst Bonifacium VIII. nicht wenig, und dieser war darauf bedacht, wie so wohl der Erz-Bischof nach Möglichkeit indemnifiret, und in sein Amt und Güther gesetzt werden, als wie man auch den König einiger massen bey gutem Muth erhalten, und ihm nicht all zu hart fallen mögte, obwohl beydes nicht wohl zugleich geschehen konte.

1296.

Inzwischen hatte der Erz-Bischof über Lübeck und durch die Niederlande seinen Weg nach Avignon zum Pabst angetreten, ward auch von demselben in Beyseyn vieler Cardinale und Prälaten embrassirt und väterlich getröstet, mit Versicherung, er wäre ein Märterer, und sässen ihrer viele im Himmel, die lange nicht so viel um Christi Willen ausgestanden hätten, als dieser Mann. Er folgte darauf dem Pabst nach Rom, wohin die Königl. Procuratores gefordert wurden, im Nahmen ihres Herrn ihre Sache zu plaidiren. Diese advocaten waren zwey berühmte Juris consulti, nahmens Mag. Morten Mogensen, und Gvido Probst zu Ripen, deren Vollmacht datiret war, Ripis III Nonas May. Hingegen hatte der Erz-Bischof zum Sachwalter einen Nahmens Regenvoldum de Seccia. Das Verhör währte lang, und beyderseits ward viel eingebracht, welches alles anzuhören und davon relation abzustatten, fürnemlich die beyden Cardinales & Presbyteri Johannes S. S. Marcell: & Petri, und Nicolaus St. Laurentii in Damaso, vom Pabst verordnet waren. Endlich fiel das Urtheil dahin aus, daß Krafft der oft gedachten Constitution, des Bedelfchen national Concilii: Cum Ecclesia Daciana, adeo Tyrannorum etc. Nicht nur, wie bishero, des Königs Persohn, sondern auch nebst ihm das ganze Reich Dännemarc, in einen General-Bann oder interdicit verfallen seyn, dem Erz-Bischoffen aber für erlittene Unehre, Schmerzen und Schaden, die Summa von 49000 Marck löthigen Silbers bezahlet werden solte. Das erstere schien nur ein Schreck-Mittel zu seyn, um letzteres unverzüglich zu Wege zu bringen. Ich schliesse solches daraus, daß die execution des Banns über 2 Jahr aufgeschoben ward, da man inzwischen dem Könige, welcher nicht daran wolte, Bedenck-Zeit verstattete.

Der E. B. kommt zum Pabst.

Die Sache wird verhöret.

Und in Faveur des E. B. entschloß den:

Auf das Seeländische Land-Gut Bukatorp, Vermuthlich das ihige Butrup, der Gegend Hüllbeck, welches die Prinzeßin Agnes denen St. Claræ Schwestern St. Claræ zu Roeschild geschenckt hatte, renunciirten ihu zu Roeschilde ihre Anverwandten alle habende Anforderung durch folgende Briefe:

Om-



Ad.  
1296.

**O**mnibus presentes litteras inspecturis, ERICUS, Dei Gratia Rex Norwegie, & HAQVINUS eadem gratia, Dux Norwegie, in Domino salutem. Notum esse volumus presentibus & futuris, nos presentes fuisse Bergis, in claustrum Fratrum Minorum, in vigilia Beati Jacobi Apostoli, Anno Domini MCC. nonagesimo generis, quod est, quod Selandie non imp. filia clarissime anime sue Roskildensis possidenda. *Ericus, consanguineus & indic, promisit, quantum in eorum sancte Clare Roskildis in Eckethorp in Selandia, ad dies suos videm bona, Domicella AGNES, Danorum Illustris, pro remedio animae, dicto Monasterio Sancte Clare Skotationem tradidit perpetuo venium sigilla nostra presentibus litteris duximus apponenda. Actum & datum anno, die & loco prenotatis, Anno vero Regni nostri XVI.*

**O**mnibus presens scriptum cernentibus, SOPHIA, Dei gratia Domina Langlandie, Salutem in Domino sempiternam. Presentes pariter & futuras scire cupimus, nos bona in Buchatorp, sita in Selandia, que bona memorie Soror nostra, Domicella AGNES, Domini Erici quondam Regis Dacie nata, conuulit & per scotationem tradidit Monasterio Sancte Clare Roskildis perpetuo possidenda, eidem Monasterio libere dimississe: consensu ad hoc Domini Erici, Domini Langlandie, Mariti nostri Karissimi, ac dilectorum nepotum nostrorum, Dominorum Erici Regis & Haquini Ducis Norwegie illustrium, liberaliter accedente; renunciantes, nomine nostro & heredum nostrorum omni actioni, ratione bonorum predictorum, in posterum contra dictum Monasterium vel personas ejusdem, seu familiam in dictis

bo-



*bonis pro tempore commorantem. In cujus rei testimonium praesenti scripto, una cum sigillo praedicti mariti nostri, nostrum sigillum duximus apponendum. Actum & Datum.*

Ao.  
1297.

Die obgedachter massen zu Rom anhängig gemachte Streit-Sache zwischen dem Bischoffen Anno zu Stawanger und seinem Capitel, solte nach einem Päbstl. Brief, Dat. 3. Id. Nov. von den beyden Bischöffen zu Obsloe und Bergen, mit Zuziehung des Abten von Hovetdes-Kloster decidiret werden. Ich finde aber dennoch in Excerptis Bartholinianis, daß Ako der Cansler, welcher zugleich Canonicus Bergensis war, den richterlichen Ausspruch gethan, und zwar in Faveur des Capitels, dem der Bischoff die Lebenden von Finöye und andere Güther mehr restituiren, auch selber als ein treuloser Mann seines Amts entsetzet, fals er aber sich noch weigerte, in den Kirchen-Bann verfallen seyn solte.

Streit des B. zu Stawanger mit seinem Capitel.

Trugillus Archidiaconus zu Schleswig, vermachte dasiger Thum-Kirchen eine Mühle und starb darauf.

Donat. Slesvicenf. & Ripenf.

Dem Ripischen Bischoffen vergönnete der Kdnig, daß Clerici seines Stifts vor kein weltlich Gericht solten gezogen werden.

ANNO 1297.

Ertheilte der Kdnig dem Aarhusischen Capitulo Canonicorum einen zu Slagelse datirten Brief, Kraft dessen alle in Seeland so wohl als in Jütland befindliche Güther desselben, von contributionen befreuet seyn solten. Imgleichen schenckte wohlgedachter Kdnig um diese Zeit dem Wiburgischen Capitulo und dasiger Thum-Kirchen, das Guth Blackesrup, welches er dem Mörder seines Vaters, Grafen Jacob Pers, strafeweise abgenommen hatte, sie solten dafür vigilien und Seel-Messen halten.

Donat. Aarh. & Viburg.

Zwischen dem Drontheimischen C. B. und den Canonicis seines Capitels, hatte sich über eine Portion an Geld, Wachs und andern Dingen, ein Streit entsponnen, welchen zu heben ein Canonicus aus Bergen, Namens Bardo, vom Pabst beordert ward, und zwar durch folgenden Brief, der die Nahmen aller damaligen Canonicorum Nidros. enthält.

Streit des C. B. zu Dronth. mit seinem Capitel.

**B**ONIFACIUS Episcopus servus servorum Domini, dilecto filio Bardoni Serti, Canonico Bergensi salutem & Apostolicam benedictionem. Conquesti sunt nobis SIGVATUS VIG-

ffff

FUSI



1778 Kirchen-Historie des Reichs Dännemarc

Ao.  
1298.

FUSI STYRKARUS, ERLENDUS STYRKARI, ENDRE-  
DUS ARNONIS, AUDUENUS SERQVIRI, ARNO dictus  
RANS, OBLANDUS VEGARDI, AUDUENUS THO-  
BERGI, KARUS MARTINI, THOBERGUS ROARI,  
THOBERGUS dictus LANDE, JOHANNES dictus ELG,  
ARNO NICOLAI FRISKI LUS ROLBANI, Canonici Ec-  
clesie Nidrosiensis. Frater noster J. Nidrosiens.  
Archiepiscopus. In rebus argenti & cere quantitatibus ac  
rebus alijs pertinentibus, injuriatur eisdem.  
Ideoque. In solida scripta mandamus, quate-  
nus, pater. as causam & appellatione remota,  
debito firmiter obsequio. Et decreveris auctoritate nostra fir-  
miter obsequio. qui fuerint nominati, si se gratia,  
odio vel timore. et censuram Ecclesiasticam, ap-  
pellatione cessante, compellimus, veritati testimonium perhibere,  
proviso, ne aliquis auctoritate presentium extra Bergens. & Ni-  
drosienses civitates & Dioeceses ad judicandum evocetur, vel pro-  
cedatur in aliquo contra eum. Dat. Romae apud S. Petrum Kl.  
Februar. Pontificatus nostri anno 3tio.

ANNO 1298.

Bonifacius VIII. R. Pont. Confirmationem fecit super pecunia Homici-  
darum & de cathedrali, pro inviolata exponenda. So steht in  
dem Alten Auszug verschiedener Päbstl. Bullen, absonderlich das  
Stift Roeschild betreffend. Was die letztern Worte eigentlich sagen  
wollen, gebe dem Leser selbst zu errathen.

Päbstl.  
Legatrich  
tet nichts  
aus.

Martinus ein Capellan und Legat des Päbsts ward nach Dän-  
nemarc versandt, den Königl. Hof zu sondiren, wie man mit dem ge-  
fälltesten Urtheil zu frieden wäre, und wo zu man sich endlich verstehen  
würde, er reiste aber unverrichteter Sache wieder zurück. Der  
Dohm-Probst Jacob Lange, welcher mit dem Erzbischoffen causam  
Communem wieder den König machte, weil er mit ihm zu gleich war  
schanz



gefangen worden, gieng iso mit Tode ab, und erhielt also in diesem Leben keine Satisfaction.

Zu Ripen stiftete in diesem Jahr der Bischof Christianus, als ein Liebhaber guter Künste, eine freye öffentliche Schule vor Zwanzig Knaben, denen samt ihren Lehrern er verschiedene Land-Güter, zu 24 Last Korn's jährlicher Rente, nebst etwas an Geld, Butter und Speck vermachte. Der Fundations-Brief ist in folgenden Worten abgefaßt.

**O**mnibus præsens scriptum cernentibus, CHRISTIERNUS D. G. Ripensis Episcopus, salutem in Domino sempiternam. Cura suscepti regiminis nos inducit, ut personas Ecclesiæ utiles, prærogativa specialis gratiæ prosequamur. Et si ad provisionem cunctorum, qui eleemosinam exposcunt, inclinati sumus, his tamen, qui dant operam scientiæ Clericali, ut clericali ordine famulentur Ecclesiæ, debet non immeritò etiam de bonis Ecclesiasticis providere, ut ab eo vitæ stipendia suscipiant, cujus obsequiis mancipantur. Hinc est, quod constare volumus universis. Nos omnia & singula bona mobilia & immobilia inferius annotata, cum eorundem attinentiis, quæ tempore administrationis, quo Ripensi Ecclesiæ præsedimus, ex nostro Patrimonio acquisivimus, in honorem & gloriam Dei, ex unanimi consensu & consilio Capituli nostri, ad sustentationem viginti pauperum scholarium, idoneorum ad literas discendas, undecunq; de Episcopatu Ripensi, assumendorum, sub communi cohabitatione & convictu eorundem, secundum formam & regulam eis competentem, Ripis in perpetuum faciendam, ac de consilio Archidiaconi pro tempore & Capituli Ripensis ordinandam, existentium, contulisse & scotasse, & sub Reali possessione tradidisse jure perpetuo possidenda. Bona autem sunt hæc. Una curia in Uxeby, quam a Nicolao Horck, justo scotationis titulo obtinimus: quatuor curiæ in

§ ffff 2

Me-

Ao.  
1298.  
Stiftung  
einer  
Schulen  
in Ripen.



Ao.  
1298.

Methum, cum molendino ibidem; una curia in Finekier in Salingssyssel, una in Wilstrup in Almindssyssel, cum Colono ibidem; una curia in Hotrop, que debet redimi, per nos vel Successores nostros, pro ducentis marcis denariorum legalium, iterum pro utilitate dictorum Scholariorum convertendis; una curia in terra ne decem o plaustris Lonborbis com quinq; hii tempore n

uimus de Andrea Akeson, omnes nes terre nostre in Skast, omnes mnes terre nostre in Randrup, pmarck, in censu, cum viginti na nostra in bole, in parochia enne, in qua jus patronatus no- rca denariorum usualium, vel optione Vicarii perpetui, qui pro m de residuo reditu ejusdem Ecclesiae, credimus nos congruam portionem resignasse, in divinis competentibus annuatim in perpetuum exokwendam esse, cum multis reliquis bonis. In cujus rei testimonium, sigillum nostrum, una cum sigillo Capituli nostri supradicti, praesentibus literis est appensum. Datum & actum Ripis, Anno Domini MCCXC. octavo, feria 2. Paschatos, salvo nobis nihilominus jure, dicta bona in bona aequalentia vel meliora commutandi.

Auf Is-  
land Klo-  
ster gest.

Auf Island lies Bischof Jorunder, das Nonnen-Kloster Reinines erbauen und setzte zur ersten Aebtissin die Frau Catharina.

Hochtensles (was das Wort sagen wil, weis ich nicht) wurden vom Schleswigschen Bischöffen in den Bann gethan, weil sie den Brüdern zu Lügom-Kloster viel Unrecht angethan.

Donat.  
Narbus.  
Stawan-  
ger.

Joh. B. zu Narhusen, schencket dasigen Canonicis sein Steinern Haus, an der St. Clementis Kirche gelegen.

Die Bischöffe von Obsloe u. Hammer, condemnirten den B. Arno von Stavanger propter contumaciam, da er nicht erscheinen wolte, in 15 Mark silbers Brüche, und setzen die Canonicos in possession derer Zehenden.



König Ericus gab der Bischöfl. Kirchen und dessen Capitel zu Marbusen, folgenden Freiheits-Brief, aus welchem zu erschen ist, die Heil. Kirche habe ihre eigene Schiffarth und Schiffs-Leute gehabt, denen der K. seine Regalia nachlies.

**E**RICUS Dei gratia Danor. slavorumq; rex, omnibus presentes literas Inspecturis salutem in Domino sempiternam. Nolentes ea que per progenitores nostros divinitus sencientes, in decorem domus Domini pie & provide sunt indulta, nostris temporibus retrahi seu cassari, immo cum in sui defensionem & juris ac libertatum ejusdem conseruationem, utimur specialiter gladio potestatis, libertates ejusdem & possessiones augeri potius ac eam amplecti speciali prerogativa favoris regii cupientes, ad perpetuam rei memoriam seire volumus universis, quatenus cum venerabilis patris, Dni. Johannis, Arusiensis Episcopi meritorum qualitas & experta sepius fidelitatis sue & predecesorum suorum, quoad nos & nostros progenitores constancia, a nobis exigunt quasi debitum, ut promissa sibi & ecclesie sue specialius observentur, qua propter & ecclesie sue predictæ, omnia regalia cum executione totius juris regii, super navigiis omnibus ejusd. ecclesie, quos in presentiarum habet, & nautis omnibus constitutis in eisdem, dimittimus liberè per presentes, sub optentu gratie nostre, districtè prohibentes, ne quis advocatorum nostrorum, qui pro tempore fuerunt, seu quisquam alius cujuscunq; condicionis, ipsum Dnum. episcopum, officiales suos seu nontas predictos, contra tenorem presentium infestet & vel molestet, quod qui fecerit, ultionis regie periculum se non dubitet incursum. In cujus rei testimonium Secretum nostrum presentibus est appensum. Datum Arus, anno Dni. millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, in crastino Epiphanie, in presentia nostra, testibus Nicholao Dapifero nostro & Hamundo lectore.

Ao.  
1298.  
Privileg.  
Marbus.  
auf Schif-  
fart der  
Heil. Kir-  
che.



Ao.

ANNO 1299.

1299.

Der allg.  
meine Dän  
wird er-  
neuert.

Als man zu Rom merckte, der König Ericus sahe die bisherige Drohungen nicht für Ernst an, kam also der Päbstl. Legatus a latere Iarnus hieher, mit Vollmacht und Ordre an alle Bischöffe versehen, um das ergangne Urtheil zu vollziehen. Von Odense aus, lies er die harten Bann-Brieffe nach alle Städte und Gegenden Dännemarc's emaniren, welches auch den Effect hatte, daß der öffentliche Gottes-Dienst überall aufhörte, und daurete dieses zweite interdictum generale in fünf Jahren. Nach einigen Wochen verreisete der Legat Iarnus gen Aalborg in Nord-Zütland, vermuthlich um das Interdictum in rechte Observation zu bringen, weil die Zütländische Clerisley an dem vorigen Bann sich fast gar nicht gekehret, und daher zu Rom des Libertinismi verdächtig gehalten wurden. Aus gedachter Stadt schrieb Iarnus, einen anfangs höflichen, am Ende aber sehr dreisten Brief an den König, ihn ermahmend, er mögte sich bey Zeiten mit dem Erz-Bischoffen in der

Der Pabst  
drohet den  
König zu  
dethroni-  
siren.

Güte setzen, wo er nicht die volle Summe derer 49000. Mark Silbers erlegen wolte. Fals solches nicht geschähe, dürfte er die allergrößte Ungelegenheit, nemlich Dethronisation oder Entsetzung vom Regiment, und noch härtern persöhnlichen Bann zu gewarten haben. Ich wünschte diesen Brief in extenso mittheilen zu können, finde aber davon mehr nicht, als obigen Extract, beyrn Hr. A. Hvitfeld Tomo I. p. 310. Diese Dräuungen würckten weiter nichts, als daß der König dem Erz-Bischoffen, welcher damahls auf seinem festen Schloß Zammershuus wohnte, ein sichres Geleit gab, um nach Kopenhagen zu kommen, und einer fürzunehmenden friedlichen Unterhandlung bezuzuwohnen. Obwohl ihm nun hierüber des Königs Hand und andere Versicherung mehr gesandt ward, wolte er doch dem Frieden nicht trauen, sondern sandte an seiner Statt als Bevollmächtigten, einen Canonicum, Rahmens Niels Bunkefod, gleichwie der König den Ripischen Canonicum, nachmahligen Erz-Bischoffen, Esgerum Juel dahin schickte.

Des E. B.  
Sache von  
neuen un-  
tersucht.Auspruch  
des Päbstl.  
Legaten.

Da ward nun von neuen, in Nahmen seiner Heil. des Pabsts, Gericht gehalten, und nach gescheneher Ventilation der Sache, that Iarnus solchen Ausspruch, daß weil der König sich nicht darzu verstehen wolte, gedachte Geld-Summe gutwillig zu bezahlen, solte der Erz-Bischoff ein drittes Theil der Stadt Lund, ein drittes Theil der Münze, und darzu alle liegende Gründe und Güther des Königs im Stift Lund besindlich, Halland ausgenommen, in Besitz nehmen, biß die

völlige



völlige Summa abgetragen wäre, und er sich also selbst bezahlt gemacht hätte. Dieses Urtheil konnte nun eben so wenig als das vorige zur Vollstreckung gelangen, angesehen sich niemand fand, der den Erz-Bischoff in gedachte Güther immitiren konnte oder wolte. Also war hieselbst die höchste Gewalt der Zeit recht wunderbarlich getheilt. Der Römische Pabst hatte überall zu sagen und befehlen, jedoch der König allein zu thun und zu lassen. Inzwischen suchte gedachte seine Majestät nur die Zeit zu trainiren, appellirte daher von neuen an den Pabst, und verlangte revisionem actorum. Demnach hatte der Legat nichts mehr zu thun, sondern kehrte wieder nach Rom, und mit ihm der Erz-Bischoff Jens Grand.

Ao.  
1299.

Kan nicht  
zur  
Execu-  
tion  
kommen!

Einer Nahmens Jacob Torbörnsson machte sein Testament, welches wegen des Formulars der Zeit, so wohl als wegen unterschiedlicher Seeländischen Klöster, deren darin gedacht wird, mit einfließen mag.

Testament

**I**n Nomine Patris & Filii & Spiritus Sti. Ego JACOBUS TORBÖRNSSON considerans in rebus hominum nichil firmum, nisi quo saluti anime consulatur, ex rebus michi a DEO collatis, testamentum meum condere disposui in hunc modum. In primis Monasterio de *Esrom*, ubi etiam eligo sepulturam, confero viginti Marchas denar: pro eis ipsis impignorando duos solidos terre in censu in Gresholte, per heredes meos redimendos, qui si infra annum non redemerint, licitum sit eidem Monasterio possidere vel alienare ipsam terram pro suo libito voluntatis. Item, singulis *Ecclesiis in Holmboherreth*, dimidiam marcham denar: singulis earum sacerdotibus duas oras, singulis earum *Dyaconibus* oram, Dno. Nicholao de Walby excepto, qui debet habere dimidiam marcham. Item Ecclesie mee proprie, unum equum griseum, sacerdoti ibidem unam marcham, de equi pretio supradicti, Diacono dimidiam marcham. Item Clauetro de *Æplaholt*, unam marcham. Item monialibus in *Slangetborp* marcham. Item *minorib. Fratrib. in Hafn.* II. or. Hospitali ibidem, II. or. Item *Fratr. minorib. Roskild.* II. or. Hospitali Leprosorum ibid. II. or. *Praedicatorib. Fratrib. ibid.* unum solidum ordei & unum solid. filig. Item Fratri Petro ibid. Predicatori Confessori meo, unum salum. Item eccles. de Nothæbothæ II. or. Sacerdoti or. Diacono sol. Item Gyurth V. modios

filij







## Nacherinnerung.

**S**egen der in dieses Werk eingerückten Brieffe, Statuten, Testamenten und dergleichen Urkunden, habe annoch eins und das andere zu erinnern, als erstlich: daß dieselbe guten Theils in originali, sonst aber in Copia, von der Hand Thomæ Bartholini, Arnæ Magnæi, Petri Resenii, Petri Lucoppidani, Th. Brod. Bircherodii und anderer guten Männer, in verschiedenen Sammlungen vorgefunden: Seitens daß ich in der Schreibart nichts geändert, sondern ein jedes so, wie es mir zu Händen gekommen, bleiben lassen, daher in einigen die Orthographie mönchsmäßig. Ex. gr. e für æ. c für t. in andern aber von selbiger Zeit, alles nach ihiger Schreibart calligiret anzutreffen: Drittens erinnere, daß aus vielen hundert Brieffen die wichtigste auszusuchen mich bemühet, obwohl es dennoch einige derselben geben könnte, die diesem oder jenem Leser nichtswürdig scheinen mögten. Der Geschmack auf dieß oder jenes, was nach dem verschiedenen Augenmerk, in alten Documenten gesucht wird, ist nicht einerley, und ich vermeine eine so gute Wahl getroffen zu haben, als ein ander bey gleichem Vorrath hätte treffen mögen. Viertens erinnere, daß zwar Anfangs der Meinung gewesen, die Urkunden in extenso am gehörigen Ort nicht einzuschalten, sondern etwa als numerirte Beylagen, hinten anzufügen; Allein in Betrachtung, daß es geringere Mühe kostet, ein ungesenes Blatt umzukehren, als etwa, bedürffenden falls, in den Beylagen allemahl Nachsichtung zu thun, habe für dienlicher erachtet, jedes Document an seinem Ort gleich zu inscriben.

Eine Piece, und zwar die allgrößte, vielleicht auch die rareste des dreyzehenden Seculi, folget hiernächst als eine Beylage, aus der erheblichen Ursache, daß ich nicht gewiß sagen kan, welchem Jahr dieselbe eigentlich angehörig seyn mögte. So viel aber erhellet aus dem neunten Capitel derselben, daß sie unter der Regierung des Norwegischen Königs Magni Lagbæther, und zwar nach Ao. 1253. angefertigt sey, weil derer in gedachtem Jahr auf Island gegebenen Gesetze, Meldung geschiehet: Es ist ein Norwegisch Kirchen-Gesetz, aus welchem Mores veterum und viel anders, die Antiquité betreffend, mit der Zeit erläutert werden mögte. Das Original, welches vom Drontheimischen Erzbischoffen John, in alt Norwegischer Sprache, unter dem Nahmen Christen-Rett geschrieben ist, habe nicht gelesen. Dieses aber ist eine vom Hr. Arna Magnæo gemachte Lateinische Uebersetzung.



## CAP. I.

## Hic jus Ecclesiasticum incipit.

**O**mnes infantes qui nascuntur & caput humanum habent, quamvis alio aliquo modo monstrosi sint, alendi sunt & ad templum vehendi, quam primo fieri potest; Sacerdotique ad baptizandum tradendi, si ejus copia sit; alias feminae provideant, quando puerperae adsunt, ut aqua adsit; & si recens nato infanti parum vitalis spiritus insit, sacerdotisque copia non sit, quicumque adest, baptizare tenetur, paterque ac mater, si nulli alii adsint, infantem in aquam ter immergere debet, intereaque haec verba loqui, Jona aut Gudruna. Ego baptizo te in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti: his verbis nihil addere vel auferre licet, nec alio liquore quam aqua baptizare. Recte baptismus administratur, quamvis infans semel aquae immergatur, aut aqua affundatur vel aspergatur, si aliud fieri non potest, sputum nullum baptismum facit; Glacies vel nix nullum baptismum faciunt, nisi liquefiant, & in aquam convertantur, glaciem aut nivem liquefacere licet & in aquam redigere, & haec aqua infantem affundere vel aspergere, eoque melius est, quo magis corpus ejus inadescit, baptizareque; adhibitis verbis antea recensitis. Quamvis vero, ob tales necessitates, pater aut mater infantem baptizent, *conjugium eorum ea propter non dissolvitur*. Si infans moriatur antequam ad Sacerdotem veniat, illeque qui portat, se baptizasse dicat, aut baptizanti adfuisse, veritatemque hujus, solius sui juramento firmet. Si vero Sacerdoti baptismus rite administratus fuisse videatur, in cimiterio sepeliendus est, non vero alias, si & infans vivus ad pastorem perveniat, omne ministerium, quod jure facere debet, ei praestare tenetur, sive ei videatur infans rite baptizatus fuisse, sive non. Omnibus diebus, quando opus est, sic & Festo Natalitiorum ac Paschatos, infantes baptizandi sunt, quicumque vero baptismi susceptor est, infantem docere debet, Credo in Deum, Pater noster, Ave Maria, & Ritus baptizandi; Pater vero & Mater ab omni vitae discrimine, excepto morbo, per septem annos eum tueri debent, si vero quis infantem non baptizatum ultra quinque dies, nulla necessitate coactus, servet, Episcopo 6. oras a gentes exsolvat, si aliis quinque diebus, tres Marcas Episcopo solvat, si adhuc quinque dies, tre-

quin-



decim marcas expendat, quarum dimidium Rex accipiat, dimidium Episcopus, si diutius baptismum differat, infansque sine baptismo moriatur; exilii & omnium suarum opum reus est, Rex dimidiam partem accipiat, Episcopus dimidiam. Si Pater infantis adsit, eum ad Sacerdotem portare debet ut baptizetur, ac illi, quos secum ire rogat, si vero non adsit; Pater familias, qui puerperam sustentat, hoc facere tenetur, aut alios in suum locum ad hoc faciendum substituere; si neuter eorum adsit, illi infantem Sacerdoti baptizandum tradent, qui legitimum domicilium ibi habent, si vero ob debilitatem aliquam ii non possunt, vicini eorum hoc officium infanti praestent. Omnes rustici qui in via sunt, eos alere tenentur, qui infantem ad sacerdotem portant; tres viros maturos, infantemque quartum, & equum, si habeant. Si vero minorem pecuniam possideat, quam ut tributum, *Thing Fararhaup* vocatum, solvere debeat, hospitium iis praestare debet cibumque & fenum vendere, uti alii aestimant, hujus pretium, qui acceperunt, intra duas septimanas solvisse debent, si vero rustici, qui in via eorum sunt, iis hanc hospitalitatem negent, quam praestare debent & hic recensitur, duodecim oras iis expendant, quibus hospitium negarunt; si vero infans in insulis nascatur, illi ad baptismum infantem devehere tenentur, qui antea sunt recensiti; Omnes qui rogantur, navem concedere debent, si habeant, quando ob aëris conditionem iter succedit, si navem concedere abnuant, tres marcas Episcopo expendant. Omnes qui rogantur, itineris socios se adungere debent, nisi uti priores multa affici velint. Obvii rustici eos alere tenentur, qui ex insulis cum hoc negotio venerunt, numero quinque infantemque sextum, quicumque eos ad regionem vixerunt, qui infantem baptizandum portarunt, domum eos & revehere debent, si mulier in itinere infantem pariat, comites ejus infantem sacerdoti adsportare debent, vel qui primi rogantur; Quicumque masculus, qui septem annos vel plures agit, callere debet ritus in baptismo adhibendos, ut & *Credo in Deum, Pater noster, & Ave Maria*; Si vero ob negligentiam non calleat, rationis tamen compos sit, Episcopo tres marcas solvat; qui intra septem annos est, non baptizabit, nisi omnes baptizandi ritus calleat, nullusque masculus senior adsit, femina aequae tenetur baptizandi ritus callere ac masculus, tantamque multam exsolvere



debet, quantum masculus, si non calleat, aut quando necessitas urget, baptismus non recte administratur.

## CAP. II.

Pater infantis erit quem mater dicit.

**I**lle quem mater dicit infantis patrem esse, pater erit, nisi una duobus aliis, juramentis hoc iuramentum, si mater moriatur, priusquam patrem pro violata eius pudicitia multa debentationem infantis, qui ei veri similis causa ab Episcopo inspiciatur; si vero mortuus sit, quem patrem infantis, si stabit, quod de ea re constanter dixit, veritatemque juramento comprobet, illæque feminae parienti adque fuerit, verbaque ejus audire, fidem hujus juramento faciant: Si vero illæ non superint, inquirendum est, utrum quis presentium eorum novit, aut utrum hoc tempus cum tempore nativitatis infantis congruat. Si infans postea, *faciei lineamentis, ei assimiletur*, qui juramento se antea purgavit, adeo ut sapientibus viris hoc videatur, ipse infans testimonium adfert cum probatione congressus ad generationem hominis pertinentis, tunc infantem suum accipiat, pro perjurio suo mulctetur eique justum pecuniæ solvat, qui infantem aluit. Si vero mulier infantis sui patrem indicare nolit, Episcopo tres marcas exsolvat, infans vero apud matrem suam sit, dignitatemque avi materni sequatur.

## CAP. III.

De Confirmatione.

**B**aptismum proxime sequitur Sacramentum, quod confirmatio dicitur, *Bisbupam* quidam appellant, hæc confirmatio acceptæ religionis est, in hac confirmatione omnes Christiani post baptismum, beneficio impositionis manus Episcopi & Chrismaus, spiritum Sanctum accipere debent. Hæc



Hæc sacramenta baptismus & Confirmatio, tam arctè conjuncta sunt, ut neutrum sine altero esse possit, nisi mors interveniat, nam in baptismo Sanctus Spiritus salutari adventu sub aquas descendit, ac in baptisterio perfecte a peccatis purgat; in Confirmatione vero, ad misericordiam augmentum porro concedit. Et quamvis baptismus iis sufficiat ad Salutem, qui sine gravibus peccatis moriuntur, tamen auxilium hujus Sacramenti viventibus necessarium est, ad robur & adjutorium contra diabolum, nam misericordia septuplicium virtutum Spiritus Sancti nos armat; Omnes Christiani, qui ad hoc ob rationem & annos idonei sunt, hoc sacramentum post jejunium & accuratam peccatorum confessionem, summa cum reverentia accipiant, idque non nisi semel. Confirmatio a nullo nisi Episcopo peragi vel perfici debet, ideoque, ut & ob multa alia munia, Episcopus tam late quam potest, quibusvis duodecim mensibus, si impedimenta non interveniant, divinum gregem visitabit, quem, deo misericordiam & auxilium præstante, tueri debet, Salutariq; doctrina, tanquam pater caros liberos, in rectam semitam ducere; Cum vero Episcopus per diocesin suam iter faciat, vel ad confirmandos Infantes (*juventutem*) vel ad Sacra templa, aut alia officia hominibus præstanda, omnes qui rogantur & possunt, duodecim equos, si opus habeat, ei concedere tenentur, qui contra faciunt, Episcopo 6. oras solvat; qui vero Episcopo hospitium præbet, duobus testibus præsentibus equos postulare debet.

## CAP. IV.

Episcopus noster templorum potestatem habebit.

Tempora, eorumque possessiones & omnes res ecclesiasticæ, in Episcopi potestate sunt, ut & decimæ, & dona, quæ quis pro salute sua Deo & sanctis ejus viris legitime dat, nam laicis, talium rerum nisi jussu Episcopi, potestatem habere non licet. Sacerdotes & clerici templis addendi sunt ex constitutione veterum templum instrumentorum. Sivero templum exuratur aut labefactetur, ut restaurari necesse habeat, Templum ibi ædificandum est, ubi Episcopus permittit, & tam magnum quam vult; Qui vero templum ædificare vult, tantam pecuniam & dotem ei addat, quantum ei & ministris ejus sufficere Episcopo videtur, ædificationem ita inchoet,



ut intra duodecim a labefactione menses, si possit, perfectum sit, ut in eo res Sacrae peragi possint. Possessor fundi in vico suo templum ædificare tenetur, quisquis antea fieri curaverit, tum Episcopus, si placet, consecrabit. Qui vicum illum inhabitat, ut & operarii illius, hospitesque, qui per noctem apud eum hospitium habuerunt, & qui, permissu Episcopi, decimas eo conferunt, quibusque duodecim mensibus, eodem die ac consecrationis diem celebrare tenentur. Deo omnes templi vero ipsi ad lucrum vel potestatem nemini ædi-

## . V.

## de Templorum.

Postquam curat, consecrari debet, qui vero consecrari curat, ea ac res necessarias acquirat. Illud vero templum, de quo queritur utrum consecratum sit, sive non, consecrandum est, nam non renovatur, quod nemo novit ante factum esse, si vero templum exuratur, aut corrumpatur, ut totum aut major pars corruat, restauratum templum non est consecrandum, nam intra parietes templum consecratur, si altare corruat, turbetur & loco moveatur, aut lapis altaris frangatur, illud consecrandum est, templi vero consecrationem hoc nihil violat, quamvis templum non sit consecratum, sacra ibi peragi possunt. Si vero templum aut cæmeterium sanguine in ira profusa inquinatum sit, ut & scortatione aut alia carnali libidine, in templo illo sacra peragere non licet, sive consecratum sit, sive non, priusquam Episcopus lustrali aqua & cantibus ad id usitatis, id purgaverit, sic & purgari debet templum, in cuius cæmeterio homo excommunicatus sepultus fuit, sic & si quis in ira in templo vel cæmeterio percussus fuerit, quamvis sanguis non profluat, sanguis vero sine ira profusus templum non violat.

## CAP. VI.

## De non Violandis templis vel Cæmeteriis.

Ex constitutionibus Sanctorum patrum & tenore legum divinarum, templis parcere debemus ut & cæmeteriis, adeo ut quocumque modo quis



quis deliquerit, si ad salutem quærendam in *templum vel cæmeterium* confugiat, ab omnibus tutus sit, dum ibi est, nisi ad lucri faciendam pecuniam, homines in templo aut cæmeterio interfecerit aut vulneraverit, nam in iis rebus, in quibus quis leges violat, non dignus est, ut ei commoda fiant. His rebus exceptis, sacerdos qui in eo templo sacrorum minister est, eum juvare debet, *ne gelu, inedia vel siti moriatur*, si cognati ejus illum non juvare possint, quicumque vero Sacerdotem aut alium hominem arcet ab auxilio ferendo ei, qui in templum aut cæmeterium fugerat, aut eum e templo vel cæmeterio, dolis, aut vi, aut insidiis extrahit, æqualem culpam incurrat, ac qui aliquem in templo interficiat, excommunicatusque sit, donec consilio Episcopi solvatur. Episcopus aut alii templorum antistites, pro eo qui ad templum fugit intercedant, ut vitam & membra retineat, alias qui peccavit, ex legum præscripto, delictum suum expiet. Tam non consecratis, quam consecratis templis, parcendum est iis, quibus, ejus Episcopi consilio, qui eorum potestatem habet, sacra peraguntur, nam tolerandum non est, ea loca audacia maleficiorum inquinari, quæ divino ministerio antea sunt consecrata. Sic & si quidam in templo vel capella vel consecrato cæmeterio pugnent, capite culpam luere debent, Episcopusque ad templum ex eorum pecunia quindecim marcas accipit, Rexque quod superest; nisi pecunia non major sit, tum Rex & Episcopus inter se æqualiter dividant, nisi cum majori misericordia causam tractent; Quicumque nocet, aut in ira cremat sua templa cænobia aut territorium illud circum circa templum, quod jure divino ei debetur, excommunicatus est, papalemque absolutionem accipere tenetur, si damnum non restituat, priusquam Episcopus eum excommunicat. Cathedrale templum, ex omni parte, 40. gressus longum territorium, in DEI honorem, & hominum pacem, quod violari non licet, circumcirca se possidet, quævis vero Capella triginta gressus longum, intra hunc ambitum omnes æque tuti esse debent, ac in ipso templo. Legibus nostris cautum est, ne quis, extra necessitatem, arma in templum gesserit, aut ad parietes templi fulcrat, nec templo, aut abacis ante templum, imponat. Sacrarum, in quibus Episcopus sacra peragere permittit, æque parcendum est. Qui contra facit, & arma in tem-

plum



plum infert, tribus oris arma sua redimat, aut illa amittat, quæ intra bi-  
stre spatium non redemit, Episcopus dimidium accipiat, dimidium tem-  
plum, loriam, scutum aut alia defensoria arma, in templum inferre licet.  
Parochiales circa quodvis templum, cui sepulcretum adest, sepimentum fa-  
cere debent, aut tres marcas exsolvant, quicumque vero rusticus hoc negat,  
tres oras

P. VII.

Violandis templis.

Adhuc  
quic  
catus est,  
præscript  
liberatur, quæ  
petendo. Episcopus in hac re ex legum divinarum præscripto dispenset;  
Sic & recensere opus est, quanta pœna iis immineat, qui possessionem tem-  
plorum violant aut quicquid in templo servatur, quamvis alii possideant.  
Hæc vero pœna duplex esse debet, excommunicatio & multa, nam qui-  
cumque cum malitia possessiones templorum diripit aut contra omne jus  
retinet, ob tale crimen excommunicandus est, sic & tantam pecuniam ex-  
ponere debet, quantum iudices ei imperant, Episcopus ejus vel legitimus  
vicarius, aut quisquis ab episcopo jubetur hujus iudex esse, debet tanquam  
coram DEO rectissimum esse videt, sic & quicumque e templis aliquid  
furto aut rapinis aufert, quisquis possideat, duplici hac pœna afficiendus  
est, ex tenore legum Divinarum, nempe excommunicatione & multa, &  
præterea a magistratu politico pœnis castigatur.

CAP. VIII.

De iis qui in ira sua aliis nocent.

Si quis irata manu alium verberet, quocumque instrumento hoc faciat, aut  
vulneret, aut ad mortem percutiat in templo, cimiterio, aut intra fi-  
nes territorii, quod quodvis templum circa se possidet, sibi in honorem,  
iisque



iisque in pacem qui eo fugiunt & hoc asylo digni sunt, capite poenam luat, qui pacem violavit, uti antea dictum, qui vero verberatus vel vulneratus fuit, multam duplo majorem accipiat, quam in ullo alio loco. Homicidæ vero pecunia, ad consecrationem templi impendatur, priusquam Rex vel Episcopus eam accipiat; Si vero quis alium impetat aut vulneret, aliquibus armis, quæ in templum vel cæmeterium inferre non licet, aut occidat, & ipse in hoc opere interficiatur, eum in cæmeterio sepelire non licet. Eadem est ratio eorum omnium, qui tales viros armis adjuvant, si ipsi damnum accipiant, si vero quis invitis templi procuratoribus, hos viros in cæmeterio sepeliat, in eo templo Sacra peragere non licet, priusquam parochiales eos avexerint. Si vero hic vir antea mansuetus fuerit, cognatiqve ejus, mulcta aut alia mortui pecunia, templum ornare velit, cujus pax violata fuit, in Episcopi potestate erit.

## CAP. IX.

## De Testamento.

Constitutio, quam quis in ultimis vitæ diebus facit, Testamentum vocatur, est autem, manifestatio & testimonium mentis. Legibus ecclesiasticis a Sanctis patribus jussum est, nec minis a Cæsaribus & Regibus in legibus politicis, quam late christianismus se diffundit, ut testamentum hominis liberum sit, & omnimodo servandum. Et quoniam anima omnibus mundanis rebus præstantior & excellentior est, suis bonis spoliari non debet, nam necessarium est cuique, ei libere & magnitudine bonorum operum bene prospicere. Ideo nomine Dei jubemus, idque consensu & consilio reverendi Domini, Dn. Magni Regis, Episcoporum, & omnium sapientissimorum, ut testamentum, quod quis in ultimo vitæ pro se facit, præsentibus duobus vel tribus probis viris, aut coram pastore, si hujus copia sit, abhinc firmum stabit, inviolatumque servabitur, tanquam leges sint; Si vero hæredes, intra duodecim mensium spatium, factum mortui testamentum non impleant, sintque remoti hæredes, tum ab Episcopo ejusve vicario interdicitur iis usu omnium bonorum, ab eo relictorum, qui testamentum sancivit, ut & favore eorum & proventu; Si vero naturales hæ-

H h h h

redes



redes testamentum impediunt, omnium hereditatem amittant, præter id quod jure obtinere debent, de quo posterius; Si cum pertinacia pervacaciter resistent, qui testamentum mortui perficere noluerunt, Episcopum oportet severioribus castigationibus adversus eos uti, nam Papa sub pœna excommunicationis jubet, ut nemo illas constitutiones violet, quas moribundus homo, pro anima sua facit, præsertim quod sancta loca aut egenos confirmat  
 jectis hu  
 Christi n

DIA legitime affirmatum & perfecte  
 nœ & humanæ discreparent, ibi re-  
 cum a nativitate domini nostri JESU  
 res anni effluxissent.

## P. X.

## stamento.

**H**is in u  
 suam  
 di, adolescentibus impuberi s,  
 luti, nisi eo aliquo proventu, quem præter cibum & vestes habent, &  
 patres iis tradunt; iis qui possessiones suas dederunt, velut monasteriales,  
 nam qui DEO se obtulit, totum dedit. Omnibus vero aliis liberis & ma-  
 tura: ætatis & rationis, de omnibus suis divitiis, ultimis vitæ temporibus,  
 testamentum facere licet; sive decimas capitales dare velit, aut pecuniam  
 suam inter templa, monasteria, cognatos & pauperes dividere velit, ea  
 tamen lege, ut ei, qui quinque filios aut liberos legitimos pluresue habet,  
*non plus dare liceat, quam dimidium bonorum suorum, alteram  
 dimidiam partem liberi ejus inter se recte dividant;* si quatuor libe-  
 ros legitimos paucioresue habeat, duas partes bonorum suorum dare licet;  
 tertiam vero legitime inter se dividant, si vero nullos legitimos liberos ha-  
 beat, tres partes ei dare licet, qui autem hereditati proximi sunt, qua-  
 drantem julte inter se dividant.

## CAP. XI.

**De iis, quos jure divino in cæmeterio sepelire non licet.**  
**O**mnes christiani qui moriantur, in sacro cæmeterio sepeliendi sunt,  
 non autem in templo, nisi permittu Episcopi. Malefici in cæmeterio  
 sep



sepeliendi non sunt, nec proditores domini sui; ficarii, fædifragi, pãctorum violatores, fures damnati, qui ad nocendum aliis mercede conducuatur, manifesti prædones, excommunicati, & qui extra communionem ecclesie moriantur, qui manus sibi ipsi inferunt ac se ipsos interficiunt, nisi casu fiat. Nec illi, qui falsam religionem fovent & aliis prædicant, manifesti feneratores, nec illi viri aut infantes, qui ante mortem non baptizantur, hi procul ab hominibus sepeliendi sunt, ubi nec agri nec prata adiunt, tamque remote, aut a sepimento area intra teli jactum non sit, undeque ad habitacula hominum rivi non defluant, idque sine cantu funebri. Quosdam vero ex his recensitis præter damnatos fures, ficarios & non baptizatos, in cæmiterio sepelire licet, si ante mortem absolvantur; si autem testibus probari potest, eos *sacerdotis adventum desiderasse*, aut ante mortem, in eis aliquod pœnitentiæ signum apparuisse quod se emendare voluissent, hæcque coram Episcopo ejus vicario vera existimentur, sacerdos ille, cui Episcopus imperat, eos *mortuos absolvere* potest, deindeque in cæmiterio sepelire, nisi quos episcopus excommunicaverat & aperte excommunicationem meruerunt, eos nemo post mortem absolvere potest, nisi qui eos vivos & sine periculo mortis, absolvere potestatem habuit, hæredes vero mortui, ex legum præscripto & mandato Episcopi, delicta eius expient. Si vero ex illo periculo vitæ evadat, Episcopum adeat, ejusque consilia sequatur in delicto suo, ex legum præscripto expiando; Si quidam ex his vetitis in cæmiterio sepeliantur, priusquam se emendaverint ac eum Episcopo reconciliati sint, tam quivis eorum, qui horum corpus ad templum devexit, aut in cæmiterio sepelivit, Episcopo tres oras expendat, corpusque refodiat ac e cæmiterio eliminat, si ab aliorum christianorum ossibus, ossa eorum discerni possint; Similem multam Episcopo debet, qui extra cæmiterium eum sepelit, qui in cæmiterio sepeliri debet, eumque in cæmiterio sepelire tenetur. Si mendicus aut impuber tale cadaver humanum inveniat, ille qui proxime habitat, statim, quando hoc comperit, funus instruat, & ad proximum templum vehat, aliosque sibi in auxilium vocet. Si ipse eum suis non potest, aut vult, debitam multam expendat; Si vero quis cæmiterium ei negat, qui funus ad-



veht, testes duos aut plures adhibeat, eiqve funus commendet, qui cæ-  
 miterium negavit, tum sine culpa est; Sic & nemo dubitet, si *pregnans*  
*mulier moriatur, eam tanquam alios homines in cæmiterio sepelire,*  
 non tamen uterum credere aut infantem amovere licet: Omnibus diebus  
 funus sepelire licet, nisi festo nativitatís, die parasceves & die paschatos.  
 Ultra quinque dies, citra necessitatem, sepultura non differatur. Si vero  
 differatur diutius, is qui in causa est, tres oras Episcopo exsolvat, funusqve  
 ad templum devehat. Si hoc nolit, putrescatqve insepultum cadaver, nisi  
 scelus suum expiare velit, bona ejus confiscari debent, si vero in avius mon-  
 tibus aut remotis insulis habitet, ut æstus maris aut difficultas viæ in causa  
 sit, quo minus funus ad templum deferre queat, tum in solitariam domum  
 corpus est ferendum, *asserique impositum, suspendendum, ne ter-*  
*ram attingat;* si vero is, qui funus ad templum devehere debet, ob pau-  
 ciatem suorum hoc facere non possit, pro ratione indigentia, e proximis  
 vicis, homines in auxilium vocet; quicumque vero eum adjuvare recusat, e-  
 piscopo tres oras pendat; eodem modo obvii rustici eos alere tenentur, qui  
 funus ad sepulturam devehunt, numero quinque paucioresve, ac de iis an-  
 tea dictum fuit, qui infantem baptizandum sacerdoti adferunt; omniaqve  
 necessaria iis tribuere. Corpus non est sepeliendum, priusquam omnis ca-  
 lor vitalis absit. Quodvis funus sepeliendum est, ubi sacerdos templi  
 jubet, quivis homo sepulturam in ejus parochia cæmiterio jure obtinet, in  
 qua vixit, nisi proprio ore, in alio cæmiterio, rationis & sapientia compos,  
 sepulturam sibi eligat, templi parochialis jure, quoad oblationem aut do-  
 na, nullo modo diminuto, si ejus mentionem nullum antea fecerat. Ne-  
 mo pro loco sepulturae aut cantu funebri pecuniam exigat, nec sepulturam  
 moretur, quamvis pro anima mortui oblatio non sit peracta. Quoniam  
 vero bonorum christianorum consuetudo semper est, templis & sacerdo-  
 tibus aliquid donum offerre, ut pro iis orent, qui defuncti sunt, Episcopus  
 eos cogere debet, qui recusant, talis constitutionibus vivere, quales nobis  
 cum antiquitus fuerunt, nam quicumque aliquam bonam consuetudinem &  
 legitimam, quæ ad christianismum pertinet, sine sapientia abrogare vo-  
 lunt, ad eandem retinendam ab episcopo cogi debent.



## CAP. XIII.

De votis quæ rescindere non licet.

**D**e votis proxime dicendum est, vota vero duplicia sunt, necessaria & voluntaria. Necessaria sunt, quæ omnes in baptismo vovent; nempe, diabolum fugere, christianam religionem servare & DEI mandata custodire; Voluntaria vota sunt, quæ quis libera voluntate facit, nempe dare aut facere illas res, quas facere non debuit, velut cum quis DEI causa promittat, in cælibatu vitam transigere, aut monasteria adire ac peregrinationes sacras suscipere, sic & elemosynas facere. Quamvis vero unicuique liberum sit vovere quid velit; necessarium tamen est, votum factum persolvere, nemini enim permissum est, sine salutis dispendio id rescindere aut immutare, nisi consensu & permisso episcopi fiat, nam oportet necessitatem hominis, causamque mutationis inquirere, tum videre potest, utrum solutio voti, voto ipso melior sit, aut DEO magis accepta.

## CAP. XIII.

De Eleemosynis.

**E**leemosynæ maximum misericordiæ opus sunt; quicumque eleemosynam recte & bono animo dat, ille a Deo misericordiam impetrat, illiusque peccata sanat, non secus ac aqua ignem extingvit. Quamvis vero pleræque eleemosynæ liberæ fiat, tamen, ex prisca consuetudine & tenore legum, omnes has eleemosynas, quæ sequuntur, dare tenentur; decimas de omni sua pecunia, ut posterius habetur; pecuniam pro candelis in ara usitatis; denarium sancti Petri, & oblationem pro defunctis. Quicumque se & suam familiam propriis rebus sustentat, & opus nona habet ab aliis eleemosynam accipere, quibuscunque duodecim mensibus cibum quatuor prandiis destinatum, iis diebus, quibus ab omni cibo & potu abstinere debet, pro se & familia sua dare tenetur, hi vero sunt, vigilia diei parasceves; vigilia S. Olavi; vigilia D. Mariæ & vigilia omnium sanctorum, nam novo id ad futuram satietatem, sibi aut suæ familie ad alios dies reservare debet,



vehit, testes duos aut plures adhibeat, eiqve funus commendet, qui cæ-  
 miterium negavit, tum sine culpa est; Sic & nemo dubitet, si *prægnans*  
*mulier moriatur, eam tanquam alios homines in cæmiterio sepelire,*  
 non tamen uterum eedere aut infantem amovere licet: Omnibus diebus  
 funus sepelire licet, nisi festo natiuitatis, die parasceves & die paschatos.  
 Ultra quinqve dies circa necessarium, sepultura non differatur. Si vero  
 differatur c. tres horas Episcopo exsolvat, funusqve  
 ad tempium putrefiatqve insepultum cadaver, nisi  
 scelus suum infiscari debent, si vero in aviis mon-  
 tibus aut difficultas viæ in causa  
 sit, quomodo requeat, tum in solitariam domum  
 corpus est h. *positum, suspendendum, ne ter-*  
*ram attin* ad templum devehere debet, ob pau-  
 citatem sua, pro ratione indigentia, e proximis  
 vicis, homines in. unqve vero eum adjuvare reculat, e-  
 piscopo tres horas pendat; eodem modo obvii rustici eos alere tenentur, qui  
 funus ad sepulturam devehunt, numero quinqve paucioresue, ac de iis an-  
 tea dictum fuit, qui infantem baptizandum sacerdoti adferunt; omniaqve  
 necessaria iis tribuere. Corpus non est sepeliendum, priusquam omnis ca-  
 lor vitalis absit. Quodvis funus sepeliendum est, ubi sacerdos templi  
 jubet, quivis homo sepulturam in ejus parochiæ cæmiterio jure obtinet, in  
 qua vixit, nisi proprio ore, in alio cæmiterio, rationis & sapientia compos,  
 sepulturam sibi eligat, templi parochialis jure, quoad oblationem aut do-  
 na, nullo modo diminuto, si ejus mentionem nullum antea fecerat. Ne-  
 mo pro loco sepulturæ aut cantu funebri pecuniam exigat, nec sepulturam  
 moretur, quavis pro anima mortui oblatio non sit peracta. Quoniam  
 vero honorum christianorum consuetudo semper est, templis & sacerdo-  
 tibus aliquod donum offerre, ut pro iis orent, qui defuncti sunt, Episcopus  
 eos cogere debet, qui recusant, talis constitutionibus vivere, quales nobis-  
 cum antiquitus fuerunt, nam quicunqve aliquam bonam consuetudinem &  
 legitimam, quæ ad christianismum pertinet, sine sapientia abrogare vo-  
 lunt, ad eandem retinendam ab episcopo cogi debent.



## CAP. XIII.

De votis quæ rescindere non licet.

**D**e votis proxime dicendum est, vota vero duplicia sunt, necessaria & voluntaria. Necessaria sunt, quæ omnes in baptismo vovent; nempe, diabolum fugere, christianam religionem servare & DEI mandata custodire; Voluntaria vota sunt, quæ quis libera voluntate facit, nempe dare aut facere illas res, quas facere non debuit, velut cum quis DEI causa promittat, in cælibatu vitam transigere, aut monasteria adire ac peregrinationes sacras suscipere, sic & elemosynas facere. Quamvis vero unicuique liberum sit vovere quid velit; necessarium tamen est, votum factum persolvere, nemini enim permissum est, sine salutis dispendio id rescindere aut immutare, nisi consensu & permisso episcopi fiat, nam oportet necessitatem hominis, causamque mutationis inquirere, tum videre potest, utrum solutio voti, voto ipso melior sit, aut DEO magis accepta.

## CAP. XIII.

De Eleemosynis.

**E**leemosynæ maximum misericordiæ opus sunt; quicumque eleemosynam recte & bono animo dat, ille a Deo misericordiam impetrat, illiusque peccata sanat, non secus ac aqua ignem extingvit. Quamvis vero pleræque eleemosynæ liberæ fiat, tamen, ex prisca consuetudine & tenore legum, omnes has eleemosynas, quæ sequuntur, dare tenentur; decimas de omni sua pecunia, ut posterius habetur; pecuniam pro candelis in ara usitatis; denarium sancti Petri, & oblationem pro defunctis. Quicumque se & suam familiam propriis rebus sustentat, & opus non habet ab aliis eleemosynam accipere, quibuscunque duodecim mensibus cibum quatuor prandiis destinatum, iis diebus, quibus ab omni cibo & potu abstinere debet, pro se & familia sua dare tenetur; hi vero sunt, vigilia diei parasceves; vigilia S. Olavi; vigilia D. Mariæ & vigilia omnium sanctorum, nam novo id ad futuram satietatem, sibi aut suæ familie ad alios dies reservare debet,



mentoqve confirmat, duodecim marcarum multam expendat, tantasqve decimas expendat, quantas qui conventum agunt ei imperant, idqve sine juramento; si pecunia alicujus diminuitur ad centenas oras vel ultra, postquam juramentum dedit, tum rectum ei est, conventum adire, pecuniam suam enumerare, juramentumqve facere, ac ita decimas dare; si pecunia alicujus crescat ad centenas oras vel ultra, id in conventu dicere tenetur, de

## P. XV.

adolefcentum.

**S**i quis' unde proventum accipit, ex ea tan-  
 quar. Si vero peregrinus homo huc  
 veniat, i decimas dare, priusquam triennium hic  
 transeget inchoet, primo autem habitationis  
 suæ, veræ decim nostrates hinc abeunt relicta pecunia,  
 ille decimas ex sua pecunia det, qui eam custodit, ex illa vero pecunia,  
 quam secum avexerunt, decimas dare non tenentur; si vero redeant  
 proxima hyeme, ex illa pecunia, quam ætate huc vixerunt, decimas dare  
 tenentur, quamvis fundos vel prædia in *Norvegia* possideant, si vero  
 pecunia in peregrinatione creverit aut diminuta fuerit, pecuniam suam,  
 addito juramento, enumerare debet, si legitime iustus sit; si conjuges  
 pecuniam una possideant, maritus de pecuniæ magnitudinæ jurare debet.  
 Si & fæminæ pecuniæ societatem fecissent, quamvis conjuges non sint, vir  
 juramentum dare debet. Si duo viri divitiarum societatem habeant, rectum  
 est, alterum de pecunia utriusqve juramentum præstare, si vero inter eos  
 contentio oriatur, neuterqve jurare velit, tum uterqve accusari potest;  
 Ille de quavis pecunia juramentum dabit, qui ejus legitimus tutor est; ibi  
 decimæ dandæ sunt, ubi quis eo anno domicilium habet, quando decimæ  
 autumnò dividuntur, si vero illius decimarum mentio tum non fiat, ante  
 festum D. Martini, ubi domicilio utitur, solvat; si vero quis integris  
 duodecim mensibus decimas Episcopo debitas solvere differt,  
 & tamen solvere debet, Episcopo tres marcas pro multa ex-  
 solvat; si aliis duodecim mensibus decimas dare solit, Episcopo sex  
 mar-



marcas debet. Si vero integris tribus annis nullas decimas dat, stabiles & mobiles ejus res & omnis pecunia confiscanda sunt, dimidiam partem Rex possidet, dimidiam Episcopus; Si vero ex parte pecuniæ decimas dat & ex parte nullas, tum ille eam partem possidet, ex qua decimas dedit; Rex vero & Episcopus eam, ex qua nullas decimas solvit; eodem modo cæteri ob suos decimarum quadrantes accusari possunt ab Episcopo, tertioque anno, si decimæ non solvantur, a Rege & Episcopo pecunia confiscatur. Decimæ ita dividantur, quadrantem Episcopus accipiat, pauperes quadrantem, sacerdotes quadrantem, templaque quadrantem; ille quadrans, quem Episcopus accipit, solvendus est pannis;

Pellibus agninis, auro & puro argento: Pecunia, quæ Episcopo pro decimis datur, solvenda est die Jovis quartæ æstivæ hebdomadis, eiqve domum adferenda, cui episcopus accipere mandavit, illaque pecunia danda, quæ acceptori placet: Rectum est, quamvis prius solvatur. Quoties Episcopus acceptores harum decimarum mutat, id publicare tenetur, aut illis qui sedi Episcopali præsident. Rectores *Hrepporum*, quadrantem decimarum autumno inter pauperes dividant, eos, qui in eodem *Hreppo* sunt, & alios sustentare opus habent, iis plus addent, qui plus opus habent; decimas e *Hreppo* dare non licet, nisi omnes in conventu ei consentiant, videanturque, qui extra *Hreppum* sunt, pluris indigere, hæc pecunia pauperibus solvenda est pannis - - - lana, pellibus, cibus & pecoribus, præter equum, hunc pro decimis dare non licet, hæc pecunia soluta sit non posterius quam festo D. Martini. Si vero tum soluta non sit, multa pro retentione decimarum exigi potest. Qui vero decimas pauperibus debitas dividunt, hanc exigent, multaque dimidium accipiant. Omnes decimæ, quæ oram unam non conficiunt, pauperibus debentur, nisi episcopus templis potius addere velit, eiq; hoc magis necessarium videatur. Quisquis ibi decimas suas persolvat, ubi episcopus jubet, Episcopusque præfecturam (*herad*) dividat, ut sciant incolæ ad quod templum decimas dare debeant; Episcopo licet decimas a templo auferre, quamvis antea addiderit, si templum tam bene non custodiatur, quam jubet; qui decimas templi, & decimas sacerdotis solvere debet, in area ante fores



vici, cui templum inest, has solvat die Jovis, quartæ æstivæ hebdomadis, hanc pecuniam exsolvat pannis. - - - auro aut puro argento; templique quadrantem, si placet, solvere licet lignis, cera, perigrinis mercibus, thure, pretiosis linteis, tanquam hæc panna in ea præfectura comparari possunt; sic & omnia panno persolvere licet; si quis templo aliquid dat, sive sint prædia, sive res mobiles, sive pecora, patronus templi omni - - - li inscribi curet. Instrumenta quoque parochoialibus recitari curet, si vero inno, quando plurimi templo adsunt, tas decimas dare debet, ut ulnam aut nis usum, quod Episcopus indicat, r, aut tantum aliud, quantum sapientia constare; si vero laici pecuniam & quadrantem templi & quadrantem

Sacerdotis, Sacerdoti, pro suo quadrante, præmium sacrorum administrationis expendant, templique quadrante, ornamenta aliqua, tanquam sufficere potest, emat, nisi templum ad alium usum eo opus habeat; licet & Episcopo, si ei necessum videtur, templi quadrantem pastori in præmium dare, nullum sacellum decimas accipere debet, ubi templi consecratio adhibita non fuit.

## CAP. XVI.

### De Conjugio.

Conjugium sacer status est, si legitime contrahatur & recte in eo vivatur, primitus ante peccatum in Paradiso, inter mare & feminam, ab ipso Deo institutum fuit, ut societas esset, a peccato immunis ad propagationem sobolis, sine omni inquinacione & incendio libidinis; sine angore & dolore partus, si ipsi se non commaculassent; sed post peccatum (lapsum) extra paradysum mandatum fuit, ut dolor illicitæ libidinis, impuraque vita domaretur honesti conjugii vinculo, ideo valde peccat, qui in eo non recte vivit aut in eo exorbitat, quicumque vero uxorem ducere velit, eam virginem aut mulierem cum accurata prævidentia petat, ne eo sciente ali-

qua



qva obstacula obsint; si vero cum iis consentiant, in quorum potestate fæmina, is qui uxorem petit, testes duos vel plures adhibeat, qui promissum audiant, hanc stipulationem destinato tempore implendam esse, conditionibus ante recensitis & jure divino inviolato; quoniam vero a sanctis patribus nuptiæ clandestinæ prohibitæ sunt, ideo legibus ecclesiasticis jubetur, ut, qui legitimum matrimonium inire velint, priusquam nuptiæ consummantur, tribus diebus dominicis, aut tam longo alio temporis spatio, in templo, eorum propositum pastorem publicare curent, ut qui norunt, ut & ipse pastor, inquirant, an aliqua obstacula hoc propositum interrompere possint; & si hæc inveniuntur, prohibeat sacerdos conjugium inire, priusquam causa diligentius inquiratur; si quis autem obstacula noverit, triplicemque sponsaliorum publicationem audiverit, nihil tamen de hac re publicaverit, ante conjugium consummatum, postea de hac re nihil audiatur, nisi tam remoti fuerint, ut fama hujus ad eos non pervenerit, ante conjugii consummationem; si vero nulla obstacula inveniuntur, ille qui conjugium confirmare vult, cum virgine vel muliere sibi desponsata manus jungat, duosque vel plures testes adhibeat, ac hæc verba aut alia talia pronuntiet: *confirmo te mihi in uxorem, secundum leges dei & sanctorum patrum decreta, itaque post hæc mea uxor legitima es*; sic & consensum suum virgo aut mulier pronuntiet, præsentibus probis testibus, ut & ejus qui confirmat, nam Dei nomine prohiberetur est, ne quis invitam uxorem ducat. Rectum & est quando confirmantur nuptiæ, ut pater aut alius cognatus virginem aut mulierem mariti sui uxorem esse, certa verborum formula pronuntiet, si ei placeat, deinde sacerdos sacra ordinatione conjugium eorum confirmet; quando vero quis virginem aut fæminam, ex legibus divinis & consensu utriusque uxorem ducit, omnes liberi, quos ex illa suscipit, legitimi ejus hæredes sunt, sive geniti sint ante confirmationem nuptialem sive post, nisi, quando liberi illi geniti sint, obstacula aliqua interfuissent, quo minus matrimonium eo tempore rite inire possent; si vero conjugium ineatur obstaculis intervenientibus, sponsaliaque non publicentur, conjugiumque non dissolvatur, quamvis obstacula manifesta fiant, ac illi sciant, illorum liberi, qui tali modo conjugium ineant, illegitimi sint, nam obstacula ignorare







propior fuit, quamvis ante conjugium consummatum mortuus sit, illi nec conjugium inire licet, qui aut beneficiis, aut aliis rebus, impeditus sit, ut membra ei ad conjugium inhabilia sint, sic & fœmina, si ei idem contingat, a nuptiis arceatur. Inter infantes sponsalia fieri possunt, non tamen fieri debent, nisi ob pacem aut alias necessarias res, & si illis hoc conjugium placet, quando virgo duodecim annorum est, adolescens vero quatuordecim, nemini hoc conjugium dissolvere licet, sic & si intra prædictum tempus libidines exercent, conjugium eorum dissolvi non potest.

## CAP. XVIII.

### De Conjugio.

Conjugium maris & fœminæ legitima cohabitatio est, quam nemo dissolvere potest, quamvis nuptiæ non sint celebratæ, si conjugium rite sit confirmatum, nisi alteruter eorum se in monasterium conferat; antequam libidinosè corpora commiscuerint, tum illi conjugum, qui superest, si placet, matrimonium inire licet, postquam vero cum libidine congressi fuerint, nulla res, præter adulterium, conjugium dissolvit. Adulterium tamen non dissolvit, nam ille conjugum qui innoxius est, & adulterium non commisit, consensu Episcopi, ab illo se separare potest, qui adulterium committit aut commisit, deindeque pie vivere; quivis vero conjugum leges violet, dum vivunt, adulterium committit, ideo consultum est, ut ocius concilientur, indeque cohabitent; Si uterque violet adulteriumque committat, Episcopus eos excommunicare debet, donec ad se invicem redeant; quicumque novit uxorem suam adulterium commisisse, ac cum ea deinde congregatur, eam deserere non potest; si vero adulterium clandestinum sit & occultum, separari non possunt, priusquam causa ab Episcopo inspiciatur, nam neutri alterum injuria afficere licet, extra judicium & legitimam probationem, qui vero eorum simplex adulterium committit, Episcopo tres oras pendat, mulierque ex sua pecunia hoc exponat, non vero mariti sui, nam dos ejus tantum diminuatur, si duobus aut pluribus testibus probari potest, aut si prægnans fiat, oculati vero testes debent esse, qui hanc rem probant. Si vero ii non suppetant, e familiaribus loci testimonium exigi potest. Qui accusatur, duobus aliis adhibitis, juramento se purget. Sim-



plex adulterium est, si quis cum fœmina non maritata coëat, aut fœmina maritata cum viro non uxorato, adulterium committat, duplex vero adulterium est, si quis uxoratus sit, & cum alterius conjugis adulterium committat, sic & si uxor maritata sit, & cum alterius uxoris marito rem habeat, quicumque vero ita peccat, Episcopo sex marcas solvat, publiceque absolvatur.

Nuptias suas  
crastina  
ducere non  
noctem; &  
a die domini  
domadis pei  
aut uxorem

## XIX.

uptiis.  
celebret, quam festus dies vel jejuniis,  
soribus nuptias celebrare aut uxores  
entus ad septimam a festo epiphaniæ  
timam post festum paschatos noctem;  
censionem Domini, ad ultimam heb-  
que his temporibus nuptias celebrat

t, Episcopo sex oras expendat.

## CAP. XX.

## De Cognatis fœminis non ducendis.

Proxime dicendum est, nemini licere fœminam sibi cognatam vel affinem uxorem ducere, aut cum ea coire, si quis fœminam sibi tam cognatam uxorem ducat, ut a duobus fratribus vel sororibus numerando, ille & illa in linea descendente quarti sint, conjugium dissolvatur, Episcopoque duodecim oras pendant publiceque absolvantur. Si quis cum materteræ suæ filia coëat, aut patru sui filia, aut ejus filia, qui aut matrem tantum aut patrem, patris ejus frater fuit, a se invicem separari debent, Episcopoque sesqui quintam marcam pendere, ac ab ipso Episcopo absolvi. Sunt & fœminæ, cum quibus si quis concumbat, majori pœna afficitur, prima mater est, secunda soror, tertia filia, quarta noverca, quinta nurus, sexta glos, septima neptis, & omnes fœminæ, quæ quemquam propinqua cognatione attingunt. Si quis cum iis coëat, capitale est; Est & privigna, fratris filia, sororis filia; neptis, avia, matertera, amita, socrus, mater sororis (*sc. non germanæ*) soror uxoris. Si quis depre-

henda-



hendatur, qui cum tam cognatis sibi fæminis coëat, extorris est (*capite reus*) ut & illa, donec absolutioni se submittant, quam episcopus iis imperat, utriusq; res, tam stabiles, quam mobiles, confiscandæ sunt, Rex dimidiam partem accipiat, dimidiam Episcopus, nisi clementius cum iis agere velint. Si vero Episcopus aut ejus vicarius aliquem accuset, quod nefandum hoc facinus patriverit, ille qui neget, duodenario juramento se purget, si hoc frustratur, capitis reus est.

## CAP. XXI.

## De Cognatione Spirituali.

Legibus divinis cautum est, ne quis cum affine suo ob baptismum coëat, affinitas vero ob baptismum triplex est, primo inter Infantem baptizatum, & baptistam, aut baptismi susceptorem, ut & eum qui infantem tenet, dum ab episcopo confirmatur. Secundo, inter eum qui baptizat, & eum, qui susceptoris officium præstat, ut & inter eum, qui dum ab episcopo confirmatur, infantem tenet, & infantis parentes & fratres; Tertio, inter infantem qui baptizatur, & liberos ejus qui baptizavit, aut ejus qui susceptoris officium præstitit; ideo pastores affinitatem ob baptismum cum omnibus habent quos baptizant, ut & eorum parentibus & fratribus & sororibus, *liberis vero pastoris cum nullo illo coire licet, quem pater ejus baptizavit.* Si quis baptismi susceptor est, aut infantem cum ab Episcopo confirmatur tenet, tum pater vel mater infantis, ut & ipse infans cum uxore susceptoris baptismi, affinitatem ob baptismum habet, nam ambo sunt tanquam unus homo, similiter si illa infantem baptizandum teneat, tum maritus ejus cum infante affinitatem ob baptismum habet, ut & cum ejus parentibus, si prius cum uxore sua concubuerit, si quis cum affine suo ob baptismum, coëat, tum separentur, publiceque absolvantur, singuliq; Episcopo tres oras pendant.

## CAP. XXII.

## De violatione juramenti &amp; absolutionis.

Si quis Juramentum Episcopo datum aut absolutionem Episcopo violat (absolutionis vero violatio est, si quis idem peccatum committat, quod prius



commisit, & reatum ei conciliavit aut in exilium se non conferat, si Episcopus in absolute hoc iusserit) tres marcas Episcopo pendat, tantumque secunda & tertia vice. Si vero sapius faciat, extorris est, totaque ejus pecunia publicanda, sic & fœmina in exilium agatur (nisi quis eam ducere velit) pecuniam vero suam retineat.

## XXIII.

jurio.

Quicumque  
dat,  
sex oras dal  
cas pendat;  
piscopus ve  
accuset, ni.

s dicit, Episcopo tres marcas expen-  
um pellicit, pro quocunque eorum  
ave jurasse, quivis eorum tres mar-  
solitario juramento se purgent, E-  
asa manifestata sit, neminem pro hoc  
habeat.

## XXIV.

## De Sabbatho celebrando.

Quocunque diea dominicum pro sancto habere debemus; festum hoc die Saturni incipit, quando sol a plaga australi ad occidentalem duas partes percucurrerit, unaque pars superfit, duretque ad mediam noctem, diem solis immediate sequentem, si dies Lunæ profestus dies sit. Quicumque diem dominicum pro sancto non habet, pro quocunque die dominico quem decenter non celebrat, Episcopo sex oras pendat. Plures adhuc sunt dies, quæ festivitate & jejuniis celebrari debent. Natalitiorum festum celebrare debemus, tredecim dies sunt, primus dies natalitiorum, octavus, decimus tertius, instar primi diei paschatos celebrari debent, secundus, tertius, quartus, quintus, instar dierum Apostolorum festive celebrandi sunt. Sexto die usque ad occasum diei laboribus fungi licet; septimus instar diei dominici celebrandus est, nono, decimo, & undecimo operari licet, duodecimoque, usque ad horam pomeridianam tertiam. Lacticiis vesci licet, si septimus dies in diem Veneris incidat, diebus illis natalitiorum, qui non sunt maximæ nec infimæ festivitatis, hæc face-



re licet; tantum pecudum maſtare, quantum diebus Natalitiorum ſufficit, cereviſiamque coqvere, ſic & rectum eſt, - - ſuum inſtruere, ſi opus ſit, non tamen plus,quam ut per feſtum Natalitiorum ſufficiat; feſtum Paſchatos celebrare debemus, quatuor dies ſunt, primum paſchatos diem omni reverentia,quam maxime poſſumus,celebrare debemus, ſecundus dies, tertius & quartus, inſtardiei dominici celebrandi ſunt; a primo paſchatos die ad diem dominicum, qui gagnagorum ſeptimanam orditur, quinque hebdomades debent eſſe, ſecunda gagnagorum dies, tertia & quarta, inſtar Sabbathi celebrandæ ſunt. Habitacula ſua & areas cum crucibus & piis precibus quisque circumire debet, die Mercurii; ſiccis cibus diebus jejuniorum uſitatis tantum veſci licet, duobus vero prioribus lacticiis veſci licet, cænaq; eo die tantum frui, niſi feſtum crucis, aut dies dedicationis templi in alterutra diem incidat, tum permiſſum eſt, duobus prandis uti, non tamen carne veſci; quæ intra gagnagorum ſeptimanæ dies, Domini noſtri aſcenſionis dies eſt, illum inſtar feſti Paſchatos celebrare debemus. A primo paſchatos die ad diem Pentecoſtes, ſeptem ſeptimanæ ſunt. Die ſaturni ante feſtum pentecoſtes ſiccis cibus tantum veſci licet. Prima Pentecoſtes dies inſtar primi diei paſchatos celebrari debet, ſecunda tanquam dies dominica, dies Jovis ſeptimanam Pentecoſtes proxime ſeqvens, eſt feſtum corporis Chriſti, inſtar diei aſcenſionis domini celebrari debet, & ſi ſit inter dies mutandis habitaculis deſtinatos, æque ac die dominico pecora agi poſſunt, ante eum ſiccis cibus uti licet, & laboribus uſque ad pomeridianam horam ſeptimam fungi.

## CAP. XXV.

### De numero feſtorum.

Feſta jam numeranda pro ſanctis ſunt celebranda. A decima tertia natalitiorum die ad feſtum Pauli, 19. noctes ſunt; inde ad feſtum Mariæ 9. noctes, inde ad feſtum Petri 20. noctes, inde ad feſtum Matthiæ duæ noctes ſunt, ante quod ſiccis tantum cibus uti licet, inde ad feſtum Gregorii 16. noctes ſunt, aut 17. ſi annus biſſexilis ſit; inde ad feſtum Mariæ 13. noctes ſunt, ante quod ſiccis tantum cibus uti licet; inde ad feſtum



JONÆ EPISCOPI 29. noctes sunt, inde ad Gagnidiam solum, duæ noctes sunt, ille instar sabbathi celebrari debet, tum tantum cæna uti licet, lacticiisq; vesci ac cum crucibus procedere, nisi in septimanam paschatos incidat, tum nulla ejus mentio sit, nisi tantum festivitate, inde ad festum Philippi & Jacobi 6. noctes sunt, inde ad festum crucis duæ noctes sunt, inde ad festum Johannis Baptistæ 22. noctes sunt, ante quod non nisi siccis cibis uti licet, in festum Pauli quinque noctes sunt, ante quod siccis cibis tantum festum THORLACI EPISCOPI 21. noctes sunt, inde ante quod siccis cibis tantum vespere festum OLAI 4. noctes sunt, ante quod totaliter jejunandum festum Laurentii 12. noctes sunt, ante quod siccis tantum festum Mariæ 5. noctes sunt, ante quod totale jejunium festum Bartholomæi 9. noctes sunt, ante quod sicci tantum est festum con- 11, inde ad festum Mariæ 15. noctes sunt, anteqve siccum jejunium, inde ad festum crucis 6. noctes sunt; inde ad festum Matthæi 7. noctes sunt, anteqve jejunium siccum, inde ad festum Michaelis 8. noctes sunt, anteqve siccum jejunium, inde ad festum Simonis 25. noctes sunt, ac ante siccis cibis utendum; inde ad festum omnium Sanctorum 4. noctes sunt, ante quod totaliter jejunandum est, inde ad festum Martini 10. noctes sunt, inde ad festum Cæcilie 11. noctes sunt, inde ad festum Clementis una nox est; inde ad festum Andræ 7. noctes sunt, ante hoc siccis tantum cibis uti licet, inde ad festum Nicolai 6. noctes sunt, ante quod sicci cibi sunt usurpandi, inde ad festum Mariæ duæ noctes sunt, anteqve siccum jejunium, inde ad festum MAGNI quinque noctes sunt, inde ad festum Thomæ 8. noctes sunt, anteqve jejunium siccum, inde ad festum THORLACI duæ noctes, ante quod siccis tantum cibis uti licet, inde ad vigiliam Natalitiorum, una nox est, tum & siccis cibis vesci oportet, jam hi dies numerati sunt, quos ex legibus nostris sanctos celebrare tenentur.

### CAP. XXVI.

#### De laboribus in diebus sacris licitis.

**Q**uovis anno septendecim dies sunt, quos enumerabo, his non plura operari licet, quam hic extat. *Ursum album capere licet, ac ad id opus*



pus domo ire, quicumque virum lethaliter vulnerat, eum possidet, quis-  
 quis fundum possideat; balenam fluctuantem mortuam advehere licet, &  
 terræ alligare, distribuereque; si alligari non possit, si pisces regionem  
 sponte accedant, eos capere licet, uncis & manibus, non vero hamo vel  
 reti, aves quæ ob amissionem pennarum volare non possunt, capere licet,  
 si manibus prehendi possunt, quinta vero pars dari debet, primo natali-  
 tiorum die non plura capere licet, quam nunc enumeravi; sic & octavo  
 die & decimo tertio, primo paschæ die, die ascensionis, die pentecostes,  
 quinque festis Mariæ, festo Johannis baptistæ, festo Petri & Pauli æstivo,  
 priori Olai festo, die omnium Sanctorum, festo Thorlaci brumali, die  
 dedicationis templi, & festo corporis Christi, quicumque his diebus illegi-  
 time laborat, Episcopo duodecim oras expendat. Ante quemvis diem ex  
 iis septendecim, ante quos tantum sicci cibi sunt comedendi, non diutius o-  
 perari licet, quam ad pomeridianam horam tertiam, nisi ante festum cor-  
 poris Christi; ante id ad horam sextam operari licitum est, sed ante alia  
 festa, quamvis siccis tantum cibis utendum sit, ad horam sextam labori-  
 bus fungi licet, ante illa vero festa, ante quæ siccis cibis tantum uti lex  
 non jubet, ad horam nonam operari rectum est, nisi ante festum Jonæ Epi-  
 scopi, festum Philippi & Jacobi, festumque crucis vernum, tum non licet  
 operari ultraquam ad horam sextam. Pecora domum agere & in Prata a-  
 bigere, summis festis licet, mulgereque, & lac domum vehere sive ne-  
 cessum sit, ut homines portent vel nave vehant, sive equi advehant, fæmi-  
 nisque e lacte cibum conficere licet, sic & si ignis - - - alicujus, aut - -  
 noceat, ubicunque sit, sive corrumpat aqua, sive lapides cum luto e mon-  
 tibus devoluti, sive intempesti venti, & quocunque modo hæc res possessio-  
 nes ejus corrumpant, omni modo laborare licet, tanquam profestus dies sit:  
 omnibus aliis festis diebus & dominicis hæc facere licet, quæ jam nu-  
 nerabo, si quis in pratis moribundum pecus possideat, domum vehere li-  
 cet, si tum vitæ propius sit quam antea; sic & licet ea pecora mactare, tan-  
 quam profestis diebus; Sic & itinera facere licet, secumque præter vestes suas  
 & ephippium, alicujus ponderis, dimidiam wattam vehere, nemo tam-  
 en pro altero vehere debet, quamvis unus majus habeat & alter minus,



rectum est, ut ipsi bajulent aut nave aut eqvo vehant; rectum est, illa his festis vehere, quæ ad forum pro viatico necessaria sunt, quamvis plus dimidia watta ponderent, rectum est, dimidiam wattam alicujus ponderis ultra vehere, si placeat, sic & die dominico licet, ad mapalia æstiva, vasa, trahas & rhedas vehere, & omnia quæ ad devehendum inde cibum post festum inserviunt, ita construi debent, ut plures eqvi non adsint, quam ut unus homo eqvitans unum eqvum secum ducat, quamvis eqvi soluti sequantur. Non nocet, baccas legere, licet non tamen plures domum vehere, quam manibus gestari possunt; Si necessum sit, vestes aut alias merces die dominico siccare, licet; si quis habitacula mutet, rectum est, si dies dominicus incidat in dies mutandis habitaculis destinatos; ad illud habitaculum, quod habere vult, pecora sua abigere, per flumina eqvo vel nave vehere non licet. Si quis autumnno ovem inveniat, ubi pecora inter possessores distribuntur, domum ducere rectum est, quamvis dies dominicus sit, sive eqvo vehere sive alio modo opus habeat. Si quis autumnno vervecem emat, die dominico domum agere rectum est, si qui ex oceano veniant, pecuniaque eorum periculo subiaceat, aut quamvis quis a regione non procul sit, rectum est navem exonerare, mercesque vehere, quamvis dies dominicus sit. Quivis eorum ulnam panni, aut aliud tale, iis intra septem noctes dare debet, qui tributum Thingfararkamp solvere non debent. Quicumque non dat Episcopo pro multa tres oras, exponat detque; quamvis posterius sit; Si quis nava e iter faciens lignum invenit, rectum est navi imponere, si vero majus sit quam navi imponi possit, dissecari non licet, rectum est ei ad regionem vehere, quintamque partem dare. Si quis in littore suo lignum fluctibus appulsum inveniat, a mari volvere licet, quamvis dies dominicus sit, si vero volvere non possit, lignum signare debet, dissecare non licet, ubicumque vero ad littora fluctibus pellitur, ille possidet, si legitime signavit. Si quis die dominico iter faciat, veniatque, ubi porta quæ patere debuit, clausa est, rectum ei est effringere; ubi quis festis diebus aliquid venatur, quintam partem dare tenetur, idque intra septem a venatione noctes, iis hoc dari debet, qui in eodem Hreppo sunt & tributum Thingfararhauþ solvere non debent, quicumque vero non dat, Episcopo sex oras solvat, si



vero inferioribus festis aliquid venatus fuerit, tres oras, hancque venationis partem det, quamvis posterius sit, sic & si festivitatem diei dominici, aut aliorum festorum æque sanctorum quis violet, tres oras exsolvat. Si vero hoc donum centenario majus in uno loco fiat, tanquam aliæ decimæ in quatuor partes dividendum est; si quis die Saturni, ex itinere domum tendere velit, oneraque equis vehat, impune proficisci licet, donec sol - - - sit, sic & iis, qui nuptias adeunt & a nuptiis abeunt; nautis navem adire & a navi abire licitum est, e monte onera domum portare licet, quamvis festi dies sint, si cuiquam iter tardius successit, quam speravit, si quis domum tendere non possit, onera equis detrahere & se quieti dare debet, quando sol in occidente est, quisque rusticus, qui hospitium ei negat, tres oras solvere debet, ille vero onera ad proximum habitaculum devehat, ibique hospitium & domum ad res suas importandas roget. Si vero rusticus ei hospitium neget, tres oras exsolvat, oneraque in ejus tutela sint, quamvis possessor ea ibi relinquat. Iis qui pauperes sunt & *Thingfararhaup* tributum solvere non debent, diebus dominicis piscari licet, ut & aliis festis diebus, si antea mane sacris interfuerint, eaque majoris æstimaverint quam piscaturam. Pauperibus quinta pars danda est, tanquam ex alia festorum dierum piscatura, quicumque vero alio modo facit, mulctetur tanquam festum violaverit, quamvis vero pauperes qui ad sustentandum se & suos nihil habent, festis diebus tantum sibi in cibum piscentur, si nihil servant vel vendunt, quamvis sacris antea non interfuerint, bona ratione æstimandum est, non vero rigide mulcta exigenda, exceptis tamen maximis festis.

## CAP. XXVII.

## De Venia Wilhelmi Cardinalis.

**H**anc veniam WILHELMUS CARDINALIS, cum in NORVEGIAM veniret, dedit, quam postea confirmavit INNOCENTIUS Papa. Si profestis diebus ob malam æris conditionem labores peragi non possunt, festis diebus, frumentum, tanum, & alias res suas omnemque - - sine mulcta liberare licet, de festis vero diebus hæc lex esto. Hac venia uti licet, quatenus necessitas & utilitas urgent, summis tamen festis exceptis.



## CAP. XXVIII.

## De laboribus sacris diebus licitis.

**O**b necessitatem incolarum, varias tempestates, & ut pauperes eo melius promoveantur, DEI vice affirmamus & permitimus, ut ante omnia festa (ante quæ alias non nisi ad horam pomeridianam tertiam laborare licet) ad vesperam metere liceat, fœnumq; & frumentum horreis importare, præter vigiliam festi OLAI prioris, ac utramque vigiliam festorum Mariæ, sic & si die Saturni ad piscandum idonea maris constitutio sit, ad vesperam piscari licet. Si quis ante festum fœm vel lignorum struem fecerit, domum vehere & importare licet, quamvis festus dies sit, sic & alia onera domum vehere licet, quæ vehere quis ante festum inceperit, illa vero sola importare licet, quibus pluvia nocere potest, aut fares auferre; quævis vero nautica ibi consistant, ubi ante festum locum habuerunt.

## CAP. XXIX.

## De laboribus in diebus festis.

**D**ies dominicos & alios festos dies, magna cum reverentia pro sacris habere debemus, uti antea dictum. His diebus illicitum opus peragere non licet, non mercaturam exercere, nullam causam agere, nec conventum ciere, neminem supplicio adjudicare, nullum juramentum facere, nisi quæ ad pacem & conciliationem pertinent. Hæc tempora & eodem modo excipiuntur; tres hebdomades ante natalitia, duæ circa ipsa natalitia, septem circa tempus jejunii quadragesimalis, paschatis hebdomas & GAGNDIERUM, septimana Pentecostes tresque YMBRUDIËS ante festum Michaelis, aliis vero omnibus hebdomadis hæc facere licet; his temporibus non magis quam diebus dominicis, causam agere licet, aut judicare aut juramenta facere, nisi Episcopus ejus vicarius necessum esse videat. De jure vero ecclesiastico & omnibus aliis pecuniariis causis, his temporibus eo die quiescendum est, in quem citatum fuit, illud vero solum accusandum aut jurandum est, de homicidiis vel furto, [quo quis causas suas ad iudicium vel fœdus promovet. Si vero juramenta alicui imparentur, differantur ad dies, quibus juramenta [dare licet. Die] Martis  
causa



causa non est inchoanda, nam quinta dies solis est, quicumque vero his diebus causam suam inchoat, causam suam perdidit, nisi diem judicum velit esse quartum aut sextum abinde diem. Si vero alia juramenta, quae nunc dicta sunt, solvantur, qui juravit sex oras expendat, si tempore jejunii quadragesimalis fuerit; omnibus vero aliis temporibus tres oras, si ob violationem diei sex orae exigi non debeant, si legitimam dilationem accipere potuit, si quis iis diebus quibus causas agere non licet, de pensione ex praedio suo, accusare opus habeat, alterum ab usu praedii legitime arceat, causaque quinta abinde die discindatur, uterque testes suos adhibeat, qui veritatem dicant, juramenta vero ad dies, quibus jurare licet, differantur.

### CAP. XXX.

#### De Jejuniis.

Sunt alii dies, quibus omnes maturae aetatis homines liberi & sani jejunare tenentur. Omnibus jejunii diebus non nisi caena fieri debet, nisi prima die natalitiorum permittitur prandio & caena uti, carnesque comedere, quamvis in diem Veneris incidat. Laboratoribus, non vero hominibus sedentariis licitum est, a festo paschatis ad IMBRUDIES autumnales, sola caena & lacticius uti, quibusvis diebus jejunii. Illis vero jejunii diebus, qui festi sunt, qui volunt, lacticius uti possunt, non tamen nisi sola caena. Quovis anno quaterni ymbrudies sunt; primi in secundam jejunii quadragesimalis septimanam incidunt; secundi in sacra septimana Pentecostes festum sequente, vigilia die Mercurii, & pervigilio diei Saturni, in septimana Pentecostes, lacticius uti licet; tertii autumno incipiunt, idque die Mercurii, qui festum crucis proxime sequitur; si festum crucis in diem Mercurii incidat, sequentis hebdomadis Mercurii dies Imbrudierum initium est. Brumales vero IMBRUDIES in tertiam hebdomadam jejunii Natalitiorum incidunt. Jejunium vero Natalitiorum, eo die dominico incipit, qui festum Andreae proxime praecedat vel sequitur. Si festum Andreae in diem dominicum incidat, jejunium Natalitiorum hoc eodem die incipit. Jejunium quadragesimale praeter omnibus aliis Jejuniis accurate transigere debemus, nam Dominus Jesus Christus suo jejunio id sa-



cravit, multæque aliæ res causâ hujus sunt. Morbidi & adolescentes ad hoc jejunium non obligantur, sed pro eo, consilio pastoris, elemosynam pro viribus dent. Quicumque vero quatuordecim annorum vel ultra sunt, sanitateque utuntur, jejunare debent, ex mandato Episcopi, si quis pisces comedat, quando totaliter jejunare debet, Episcopo sex oras solvat, si lacticia comedat, duodecim oras Episcopo det, si carnes, Episcopo tres marcas pendat, si quis lacticia eo die comedat, quo piscibus tantum uti licet, Episcopo sex oras tradat, nisi Sacerdos ei permiserit. Si carnes comedat, Episcopo duodecim oras pendat, nisi ex errore dierum fiat, jejunio quadragesimali nemo dierum errorem causari potest, si quis tempore jejunii quadragesimalis diebus Mercurii aut Veneris, aut die Saturni festum paschatos præcedente, aut YMBRUDIEBUS, lacticiis, nulla necessitate coactus, vescatur, Episcopo sex oras tradat. Eadem multa exigitur pro quavis jejunii quadragesimalis violatione, pro quocunque die, quo quis tempore Jejunii quadragesimalis carnibus vescitur, tres marcas expendat, nisi invitus comedat, nullumque alium cibum habeat, *potius carnes edere debet, quam inedia perire*, sacerdotique intra septem dies indicet, si possit; Si adolescens carnes comedat, *Sacerdos eum virgis cedat*, tutor vero illius tres oras exponat, si is causa sit, si quis tempore jejunii quadragesimalis, carnes crebro comedat, exul sit, pecuniaque ejus confiscanda erit. Pro quavis jejunii violatione absolvi, omnes debent, in iis mandatis & omnibus aliis, necessitas inspicere debet.

## CAP. XXXI.

### De Confessione.

Omnes Christiani, qui rationis compotes sunt, peccata sua coram Sacerdote confiteantur, ad minimum semel quovis anno, idque tempore jejunii quadragesimalis, peccataque sua ei accurate enumerent, festoque paschatos sacramenti participes fiant, nisi si gravia aliqua delicta commiserint, ut festo paschatos aut aliis temporibus, sacramentum participare non liceat. Quicumque vero tempore jejunii quadragesimalis peccata sua non confiteatur & festo paschatos, sacramentum non participat si *duodecim* annorum



rum aut ultra sit, is Episcopo pro quovis tempore tantam multam exponat, quantum ipse Episcopus ei imponit, sic & ille excommunicatus, qui Sacramentum participat. Si quis tribus annis per jejunium quadragesimale peccata sua non confiteatur, sacramentumque festo paschatos non participet, sitque duodecim annorum vel ultra, tum ethnicum se ostendit, exulque est, tota ejus pecunia confiscanda. Quivis Christianus romano Pontifici obedire tenetur, ideo quisvis potest, *denarium Sancti Petri* exponat, pro quovis homine unum nummum, sacerdotique tradat ante festum paschatos, aut aliud tantum, ut pro decim hominibus expendatur, quantum unæ æquivalet, *hanc Pecuniam D. Petrus qui Romæ est habebit.* Quicumque vero hanc non dat & potest, ut & qui accipit & aliquid ejus occultat, uterque a Papa excommunicatus est.

## CAP. XXXII.

## De animalibus vescis.

Hæc animalia comedere licet, quando carnibus vescendum est, boves, aves, capras, & porcos. Ursum & comedere licet sive sit ursus albus sive - sive - - capream, cervum, ursum marinum & phocam. Aves comedi debent, quando carnibus vesci licet, eosque *solos, qui super aquam natant, aves fissipedes & quæ calcar habent, non sunt comedende, ut aquila, corvus, falco, asalo.* Gallinas & comedere licet, vescarum avium vesca sunt ova, iis diebus ovis vesci rectum est, quibus lacticia sunt comedenda. Pecora comedenda sunt, quæ ab hominibus mactantur, rectum est comedere quamvis non mactentur, si sciatur quomodo interierint, nisi *suffocata sint*, ex his quinta pars danda est, si non mactentur, hæc pars, septem diebus postquam inventum est pecus sponte mortuum, danda est, iisq; tradenda, qui in eodem *Hreppo* sunt & tributum Thingfararhauþ non solvunt. Quicumque ita non dat, tres oras expendat, detque quamvis posterius sit; *Vitulus tribus noctibus alendus est;* comedendus est quamvis prius mactetur, si pabulum ei datum fuerit; quinta pars priori modo danda est;



Pecora, quæ homines interficiunt, non sunt comedenda. Equi non sunt comedendi, nec canes, felcs, vulpes, nullaque animalia quæ ungues habent, præter ursum. Si quis his vetitis pecoribus vescatur, Episcopo tres marcas expendat, absolvaturque, qui ad legitimum jejunium tempore jejuniorum non obligantur, a comestione carniùm æque cavere debent, quando siccum jejunium est. Rectum est, poma comedere & omnes fructus terræ, qui vesci sunt, tum & rectum est comedere omnis generis pisces, & balænas, præter ursum marinum & phocam, equum marinum - - - aut - - nunquam comedere licet, *si sues carnem equinam comedant, tribus mensibus pascendi sunt, ut emacerentur, tribusque deinde mensibus, ut pingvescant, si sues carnem humanam comedant, sex mensibus emacerandi sunt, si carne humana pingvesfacti fuerint, aliisque sex mensibus ad pinguedinem alendi, tum comedere rectum est.*

### CAP. XXXIII.

#### De Juramentis.

Quoniam DEUS ipse, veritas est, vult id vere affirmari, quod affirmari debet, idque vere negari quod negari debet, tamen ob fragilitatem humanam, soli verbo raro fides adhibetur, ideoque juramenta sæpe exiguntur & peraguntur, quod nullum peccatum est, si quod verum est juramento affirmatur vel negatur, ideo instituta sunt, ad reconciliationem & concordiam & pacis confirmationem inter eos, qui antea discordes fuerunt, ut & ad continuandam captam inter amicos concordiam, ut veritas cum bona conscientia manifestetur, tanquam testes jurant & judex judicat: quamvis vero de juramentis multa sint observanda, tamen præcipue tria sunt, quæ de iis accurate perpendi debent. Veritas cum bona conscientia, ut id solum juret, quod novit & credit coram DEO verum esse: ratio cum bona deliberatione, ne præcipitur aut sine necessitate juret: justitia, ut quisquis id juret quod rectum est; quicumque vero in hoc malitiam aliquam aut mortiferum peccatum peragere statuit, peccatum committit, juran-



jurando quod illegitimum est, hoc tamen juramentum dissolvere debet & absolutionem accipere.

### CAP. XXXIV.

#### De Juramentis

Ut rapida stultorum hominum præcipitantiæ coërceatur, qui hætenus verba & juramenta ante causæ legitimam probationem improvide protulerunt, tam in agendis causis, quam in defendendis, hic jussum est, si aliqua causa dubia sit, quæ celatur, & ad concordiam componi non potest, causa ab eo inspiciatur & judicetur, qui causæ legitimus judex est, ut reus coram judice suo accusetur, illud enim judicium illegitimum est & pro nihilo habendum, quod ab eo fertur, qui causæ reus judex non est. Qui vero causam agit & accusat, suam assertionem probet, nisi reus aliquam rem in sua negatione quam pro se & probare teneatur.

### CAP. XXXV.

#### De Fænore.

Iniqua usura est, si quis mortuas res in fænore ponat, aut plus e debitorum exigat, quam fors posita primitus fuit. Hæc in omnia illis sit, quæ magnis ponderibus ponderantur, aut parvis ponderantur; velut butyrum, linum, æs, aurum aut aliæ tales res, aut argentum; & in omnibus quæ ulnis numerari possunt, velut panni lintei & lanci, ut & alio numero, velut argentum & pisces & omnis generis merces & aliæ tales res; & in omnibus quæ vasis mensurantur, velut, garum, mel & omnis liquor, ut & frumentum & far & tales res. Sic & si quis pro pretio vaccæ fænus exigat, iniquam usuram facit, nisi vaccam vivam viderit, sibiq; vendicaverit, aut ejus vicarius, & postea, si ei placeat in fænore locet. Quicumque ex ea re fænus exigit, quam egeno conducenti earatione locavit, ut si periret aliam redderet, in eo mortiferum usuræ peccatum committit, furto vel rapinis æquale, hæc peccata non condonantur, nisi omnia reddat, quæ invito possessore accepit, si hoc possit, qui fænus accepit, pecuniam ei reddat, a quo injuste exegit. Si vero







- - *Fardagar* quid sit, vide Jonsbok: Landsleigabalk  
Cap. 7.
- CAP. XV. Quid *Varafeldur* sit, ignoro.
- CAP. XXIV. Quid *Andvirke* significet, hætenus non occurrit. Ex-  
plicationem vocum *Gagndagar* & *Gagndaga vika*,  
vide in Lex. Gudini. Andrea pag. 81. 82.
- CAP. XXV. *Gagndaginn* eine quis sit, vide pag. citata.
- CAP. XXVI. *Diest recula*, ut & *andvirke* ignoratur.
- - Quid *Wætt* sit pete ex Crymogæa.
- - Quid *Sol Skaptha* sit, vide Grægas.
- CAP. XXIX. Quatuor ultimæ lineæ, an recte sint translatae, ipse dubito.
- CAP. XXXII. Species Urfi *Vidbiorn* & *Bauddire* ignorantur.
- - Vocula *Rinpur* non est translata.
- - *Rostungur*, an recte vertatur equus marinus, suspectum  
est, vide speculum regale.
- - Voculæ *Nahvalur* & *Baukkembingur*, utpete igno-  
ta cetorum genera, verti non possunt.







## Register der Rahmen und Sachen.

### A.

**A**alburg, Kirchen-Bau daselbst, pag. 347  
 Aarhusen. Dasiges Bischoffthum wann errich-  
 tet, p. 154. Daselbst ein heilsames  
 Grab St. Nicolai, p. 451. Dasige  
 Thum-Kirche und Capitel 760. p. 492  
 Kirchen-Bau daselbst, p. 340. Dasige  
 Thum-Kirche erbauet, p. 604. Statu-  
 ta dasigen Capitels, p. 619. Donation  
 an dasige Thum-Kirche, p. 629. Pri-  
 vileg. dasiger Thum-Kirche, p. 656. 781.  
 Streit dasiges Capitels mit dem Bischof-  
 fen, p. 656. 661. Donation daselbst,  
 p. 671, 678, 732, 739, 733, 762,  
 768, 777, 780.  
 Abel, König, dessen Personalia, p. 546  
 Abendmahl, darunter wird ein König verge-  
 ben, p. 70.  
 Aberglaube, p. 400, 423. p. 628. p. 675.  
 Abditerey im Papstthum, p. 245, 530.  
 Absolon, Erz-Bischoff zu Lund, dessen Perso-  
 nalia und rare Tugenden, p. 285. Des-  
 sen Testament, p. 299. Creue gegen

den König, p. 400. Vorsichtigkeit in  
 Bekehrung der Rugianer, p. 406. Des-  
 sen Kirchen-Gesetz, p. 423. Dessen un-  
 gemeine Modestie bey der Erz-Bischoffs  
 Wahl, p. 446.  
 Abt, ein Flüchtiger aus Engelland, p. 310;  
 ein Liederlicher zu Gulholm, p. 623.  
 Adam, ob er in Schweden Bischoff gewesen,  
 p. 2.  
 Adalbertus, Erz-Bischoff, schmauset mit dem  
 König, p. 202.  
 Adeldagus, Erz-Bischoff sendet Bischöffe hie-  
 her, p. 77.  
 Adser-Praest erschlagen, p. 674.  
 Aegisus, ob er hier zu Lande geprediget, p. 7.  
 Ake, Bischoff zu Schleswig, p. 316.  
 Agnes, eine Princesin, stiftet ein Closter, p. 718  
 S. Albanus, dessen Leichnam wil nicht zu D-  
 dense bleiben p. 198.  
 Albero, Bischoff zu Schleswig, p. 314  
 Albigenser, deren Principia, p. 537.  
 Alricus, Bischoff zu Bdratum, p. 563.  
 Alsen, Insul, daselbst ein Vorgegebenes Bun-  
 der. p. 409.



## Register der Nahmen und Sachen.

- Andacht, fliegende erkaltet bald, p. 718.  
 Anderkow Kloster gestiftet, p. 448.  
 Andreas Saxonis, Erg-Bischoff zu Lund, p. 550.  
 Andreas der Heilige zu Elagelse, p. 616.  
 Anonymus Scriptor Danus Secul. XII. p. 357.  
 S. Ansharinus, eigentlicher Apostel der Dänen, kommt hierher, p. 27. Ziehet in Schweden, p. 37. Wird Erg-Bischoff zu Hamburg, p. 34. Ist dem König Erich lieb. des Leben nach Personalia, p. 47. sequ. Judicia von ihm, p. 51.  
 S. Answens dessen Leben und Marter-Todt, p. 206. sequ.  
 Antwort Pabstl. auf einige Fragen, p. 624.  
 Apostel der Dänen, p. 71, 15, 17, 26, 27, 55, 59, 70.  
 Apostel der Schweden sind Dänen, p. 33.  
 Apostolischer Glaube geändert, p. 536.  
 Appellation der Dänischen Cleriker an ein Concil. general. p. 638. Des Königs Christoph. I. an den Pabst, p. 697. Des Nipischen Capitels an denselben, p. 768.  
 Arildus, Bischoff zu Roskilde, p. 304.  
 Arnefastus, Bischoff zu Aarhusen, p. 588.  
 Arm, ein todter, bauet die Kirche zu Schleswig, p. 668.  
 Armuth, affectirte, p. 644.  
 Ascerus, Erg-Bischoff, p. 278.  
 Ascerus, Bischoff zu Roskilde, p. 308.  
 Ascerus, Bischoff zu Ripen, p. 323.  
 Asgorus, Bischoff zu Wiburg, p. 593.  
 Askemanni, so hießen vormahls einige streifende Dänen, p. 81.  
 Asserboe. Kloster in Seeland, p. 409.  
 Asylum in den Clöstern, p. 517.  
 Avacus, Bischoff zu Roskilde, p. 130.  
 Aufruhr der Jütländer wieder König Canut St. p. 223. Der Heißl. p. 363. Der Einwohner zu Roskilde, p. 387. Der Schoninger wegen Zehenden p. 455. 465. Der Jütländer wegen Zehenden p. 622. Wegen des Erg-Bischofs. p. 690.  
 S. Augustinus, thut Mirackel in Norwegen. p. 669.  
 Aussag eines frommen Erg-Bischofs. p. 553.  
 Autbertus, ein Apostel der Dänen. p. 26. 31.
- ### B.
- Bang, (Petrus) dessen wunderl. hypothese. p. 1.  
 Bann, Kirchlicher p. 519. Ein allgemeiner kommt übers Reich. p. 696, 782.  
 Bann-Brieffe angeschlagen. p. 697. 98.  
 Bartholdus, Bischoff zu Schleswig. p. 580.  
 Bauren, Schonische rebelliren wegen der Zehenden. p. 455.  
 Beckeskov-Kloster. p. 423. 759.  
 Befehl, Pabstl. an den König. p. 357.  
 Beicht Wesen, wie aufgefunden. p. 534. sequ.  
 Bekehrung der Frieschen Nation. p. 13. Der Dänen von Kaiser Ludom. Nro gesucht. p. 18. Der Norweger. p. 66. Der Jöländer. p. 68. item p. 165. Der Preussen von den Dänen unternommen. p. 217. Der Weuden. p. 358. 368. Der Ruginer. p. 404. Der Fiesländer. p. 487. 631.  
 Belagerung einer Erg-Bischofs. Festung. p. 391.  
 Benedictus, ein Königl. Prinz grausam ermordet. p. 229.  
 Bergen, Kloster daselbst gestiftet. p. 347. Concil. ecclesiast. 383. Daselbst ein Streit der Mönche über loca privativa. p. 662. Viele Kirchen daselbst verbrannt. p. 664. Kirchen-Bau daselbst. p. 734. Hospital daselbst. p. 748.  
 Bernhardiner Mönche kommen in Dännemarc. p. 370.  
 Betrug der Mönche. p. 530.  
 Bibliotheca, die älteste. p. 253. 527.  
 Bilder-Schwitzen zu Schleswig. p. 675.  
 Bischofsthümer, die ersten in Dännemarc gestiftet. p. 75. Der Nordischen Insula. p. 202. Verschiedene, deren Errichtung. p. 205. Bischofthum zu Odense. p. 82. Zu Widalum wann errichtet. p. 162.  
 Bischöffe von Wieldago in Dännemarc gesandt. p. 77. Aus Dännemarc vertrieben. p. 83. Daren Erhebung in den Reichs-Rath. p. 218. Drey dänische in die Elbe



## Register der Nahmen und Sachen.

- be erkauft, p. 346. Deren fünf erschlagen zu Fodwig, p. 358. Dänische wollen nicht aufs Concilium generale ziehen, p. 387. Einige Norwegische epuliren ohne Noth, p. 487. Dänische, deren Gewalt und Einkünfte, p. 501. Zwoy retten sich mit der Flucht, p. 696. Ein Schotländischer sucht die Ordination in Norwegen, p. 664. Ein ander Schotländischer zu Drontheim ordinirt. Bischoff zu Nidel dotiret, p. 670. Zu Newal dor, p. 670.
- Bischoffliches Ambt und Einkünfte, p. 244, 501.**
- Blaco, ein falscher Freund, p. 226.
- Boe Ketelson, wegen der Ehe verjaget, p. 444
- Bondo, Bischoff zu Schleswig, p. 579.
- St. Bonifacius Benesfried soll den Einbern gepredigt haben, p. 17.
- Borglumsches Bischoffthum, wann errichtet, p. 162.
- Boruholm, die Insel, von Bischoff Eaino belehret, p. 128. Zuflucht des Erzb. V. 769 seqq.
- Breslau, da selbst ein Kloster gestiftet von einem Dänen, p. 363.
- Breviaria versertigt, p. 466.
- Brief, Bulla, und Diploma, siehe das dem Register am Ende beygefügte Verzeichniß.
- Brief-Träger selb belohnt 769.
- Brief-Wechsel, verbotener 768.
- Bruderschaften, p. 250.
- C.**
- Camera Apostolica, p. 499.
- Canonici, deren Ursprung in Dännemarc, p. 230. Dren Ansehen, p. 502. Eid, p. 503. Deren freye Lebens- Art, p. 365. Lundenses hart tractirt 765; Ripenses schlagen sich im Capitel 710.
- Canutus 1. ist kein Christ, p. 52.
- Canutus 2. Magnus, König in Dännemarc, dessen Personalien, p. 113. seqq.
- Canutus 3. König in Dännemarc, dessen Personalien, p. 116.
- St. Canutus 4. Martyr, dessen Personalien, p. 120. Wie und warum er zu Odense erschlagen, p. 221. seqq. Dessen Apotheosis und Canonizat. p. 233
- Canutus 6. König, dessen Personal. p. 277.
- Canutus Dux & Martyr erschlagen, p. 351. seqq. Dessen feyerl. Beysetzung, p. 417.
- Canutus Pribislai, ein Fürst, gehet ins Elster, p. 459.
- Capelläne welche, p. 92.
- Capitulum Canonicorum Viburgense, p. 402. 628. 630.
- Roschildense, p. 447.
- Nidrosiense, p. 487. 778
- Aarhusiense, p. 619.
- Lundense, 784.
- Ripense, p. 660. 766.
- Halmiense, p. 675.
- Hamarense, p. 738.
- Stavangrense, p. 768. 777.
- Revaliense, p. 739. 768.
- Cara Insula, p. 670. siehe Dem Kloster.
- Cartheuser-Mönche, p. 402. 409.
- Castenung wunderliche, eines Königs, p. 121.
- Eines Bischoffs, p. 151.
- Chor-Kerls, eine Art Weisl. Soldaten, p. 690.
- Christenthum wird in Dännemarc verfolgt, p. 30. 44. 57. toleriret, p. 60. erlaubet, p. 46. Durch den Frieden mit dem Kaiser befestiget, p. 64. Übermahls verfolgt unter König Svendo- Uttho, p. 80.
- Christenthum unchristliches, p. 265.
- Christianus 1. Bischoff zu Ripen, p. 151.
- Christianus, Bischoff zu Aarhusen, p. 592.
- St. Christianus, der Fresen Schutz-Heiliger, p. 673.
- Christiernus, Bischoff zu Aarhusen, p. 160.
- Christophorus, 1. König, dessen Personalia, p. 547.



## Register der Nahmen und Sachen.

547. Dessen Handel mit dem Erz-Bisch. p. 685. seq. Dessen Hinrichtung durchs Saeram. p. 700.  
 Eimbrey, derer frühzeitige Bekehrung, p. 4.  
 Eistercienser-Klöster, deren Recension, p. 713.  
 St. Elemens, dessen Leichnam, p. 604.  
 Klöster, die ersten in Dännemärck, p. 93. Deren Contribution. 768.  
 in Frankreich von Dänen gestiftet, 220.  
 Kloster Gelübde gereuet eine Prinzessin, p. 731.  
 Compliment hartes, p. 390.  
 Concilium Eccles. Nationale, zu Schleswig, p. 172. 638. Zu Lund, p. 364. 466. 738. Zu Bergen, p. 383. Zu Densse, p. 657. Zu Kallundburg, p. 666. Zu Copenhagen, 693. Zu Wedel, p. 681. 750.  
 Contribution der Geistl. die erste, p. 627. 768.  
 Convention des Königs und Erz-Bisch. in Norwegen, p. 740.  
 Convivia p. 250.  
 Kreuzes-Zeichen bey Heyden gefunden, p. 6.  
 Erönnung eines Erön-Prinzen hintertrieben, p. 694.  
 Cruciatia gepredigt, p. 368.

### D.

Dallboe-Kloster gestiftet, p. 206. Kirchen-Bau daselbst, p. 216.  
 Dalum-Kloster, p. 458. 666. 750.  
 Dännemärck soll dem Pabst zinsbar werden, p. 211. Zerstückt, p. 270. Dessen Zustand im dreyzehnten Seculo, p. 497.  
 Dännemärcker, ob die kurg nach der Apostl. Zeiten sind bekehret und wieder abgefallen, p. 5. Ihre Bekehrung wird von Kaiser Ludovico Pio vergebens gesucht, p. 18.  
 Die erste zu Mayng getauft. Ob sie später als die Schweden bekehrt, p. 32. seq. Heidnische wüthen wieder die Christen, p. 53. Weeden vom Kaiser Detroue zum Christenthum gezwungen, p. 64.  
 Halten in Engelland übel Haus, p. 84.

Derer alten Sitten, p. III Heidnische wüthen in Engelland, p. 166, 168. Deren 12000 auf einmahl in Engelland bekehrt, p. 168. Deren Nahme in Engelland ein Ehren-Titul, p. 176. Von den Teutschen verrathen, p. 368. Ziehen in den heiligen Kriege, p. 476. Studiren zu Paris, p. 521. Bezwingen und bekehren Liefland, p. 632, 665, 733.  
 Dänische Mönche besetzen die Klöster in Teutschland, p. 423, 440, 441.  
 Dänische Ritter-Orden vom Elephanten, dessen Ursprung, p. 477. Von Dannebrog 633.  
 Dänische Cleriksen ziehet des Pabsts Unfehlbarkeit in Zweifel, p. 528.  
 Danne-Hof oder Parlament zu Nyburg, p. 680. 685. Zu Lund, p. 688.  
 Dargum-Kloster in Wenden gestiftet, p. 440. Hohlt Mönche von Esrom, p. 622.  
 Demüthigung, sonderbahre, p. 529.  
 Diaconus, einer zu Copenhagen erhenckt, p. 695.  
 Dietmarus, Bischoff zu Hildesheim, ein Dännemärcker, p. 199.  
 Dispensation den Eid zu brechen, p. 641.  
 Dobran-Kloster in Wenden hohlt Mönche von Esrom, p. 622.  
 Dominicaner-Mönche, p. 505. Deren Ankunft in Dännemärck, p. 635.  
 Drontheim, Kirche St. Margreta daselbst, p. 211. Erz-Bischofthum gestiftet, p. 375.  
 Dasiges Erz-Bischofthum confirmirt, p. 379. Dasiges Capitel, p. 487, 777.

### E.

Ebelholt-Kloster gestiftet, p. 443. Donat. p. 655, 732.  
 Ebbo, ein Apostel der Dänen, p. 19, 22.  
 Ebbo, Bischoff zu Narvik, p. 588.  
 Eginus, Bischoff zu Lund, p. 127.  
 Ehescheidung, Königl. vom Pabst befohlen, p. 201.  
 Ehe derer Priester, p. 247, 480, 504.

M m m m m

Ebe



## Register der Nahmen und Sachen.

- Ebe-Verboth, p. 349, 351, 637  
 Eid eines Bischoffen, p. 245 Eines Abten, p. 250  
 Eiderkede, Kirchen-Bau daseibst, p. 340  
 Eiffer des Norwegischen Königs Olaf Trygonis, p. 171 Des Bischofs Wilhelmi, p. 212  
 Eilbertus, Bischoff zu Odense, p. 127  
 Einkunft der Kirchen-Diener, p. 92 Des Erz-Bisch. p. 500 Der Priester, p. 505  
 Einsiedler, p. 351  
 St. Elpheus, in Engelland von den Dänen martyrisiret, p. 168  
 Engelland, von dannen kommen die ersten Lehrer hieher, p. 12, 13, 14 Von den Heidnischen Dänen geplagt, p. 84, 85  
 Engelländer, deren Freuden-Fest wegen Befreyung von den Dänen, p. 199.  
 Enthauptung eines Bischofs, p. 306. Königs Erici, p. 667  
 Eric, ein Dänischer Prinz, zu Maynz getauft, p. 24  
 Ericus 1. König in Dänemarc, ist den Christen zugethan, p. 41  
 Ericus 2. verfolgt die Christen, p. 44. Wird bekehrt, p. 45  
 Ericus 3. dessen Personalien, p. 123  
 Ericus 4. Emund, p. 268  
 Ericus 5. Lam, p. 269  
 Ericus 6. Sanctus dessen Personalien, p. 544 Dessen Heiligkeit, p. 667  
 Ericus 7. Slipping, König, dessen Personalien, p. 549 Dessen Streit-Sache, p. 721 Unterwirft sich dem Pabst, p. 723 Kommt in den Bann, p. 726  
 Ericus, Bisch. zu Schlesw. p. 138  
 Erlaudus, Erz-Bischoff zu Lund, p. 557 Gefangen, p. 738  
 Erz-Bischoffe, welche, p. 90 Des 1zten Seculi, p. 550, deren Gewalt, p. 499  
 Erz-Bisch. des Bremischen Hochmuth, p. 205 einheimischer vom Pabst ausgebeten, p. 232, dem Bremischen wolte Dänemarc nicht mehr unterworfen seyn, p. 341, der Bremische thut neue Anforderrang, p. 352, eine einheimischen wolten die Schweden und Norweger haben, p. 375, 376, der erste in Schweden, p. 388, der Schwedische zu Lund ordiniret, p. 464, Landischer dessen Primat in Schweden p. 604  
 Esberanus, Bischoff zu Schleswig, p. 316  
 Esacrus, Bischoff zu Ripen, p. 584  
 Esico, Bischoff zu Schleswig, p. 111  
 Eskildsde Kloster gestiftet, p. 361, reformiret, p. 408  
 Esillus 1. Bischoff zu Wiburg, p. 161  
 Esillus. Landischer Erz-Bischoff, p. 279  
 Esillus, Bischoff zu Moerschild, p. 305  
 Esillus, Bischoff zu Warhusen, p. 330.  
 Esillus 2. Bischoff zu Wiburg, p. 334.  
 Esillus, Erz-Bischoff, p. 370. Vergeheth sich sehr wieder dem König, p. 389. Legt sein Amt nieder, p. 444.  
 Esillus, Bischoff zu Schleswig, p. 577.  
 Eskrom-Kloster gestiftet, p. 376. Sendet Monache nach Deutschland, p. 423. 440. 441. Dessen Streit wegen Einkünfte, p. 456. Donation daseibst, p. 387. 711. 760.  
 Essenbeck, Benedictiner-Kloster in Jütland, p. 199.  
 Exempel, sehr löbliches eines Regenten, p. 200.

### F.

- Fabulose Wunder vom Heil. Anders, p. 616.  
 Faldera Kirchen-Bau, p. 351.  
 Fande-Kloster gestiftet, p. 642.  
 Fasten misfällt den Norwegern an der Christl. Religion, p. 67.  
 Fege-Feuer, Vision davon, p. 371. item p. 283.  
 Fest-Tage hiesiger Kirche, p. 536.  
 Feuers-Brunst zu Dingsted, p. 656. Anders ibid.  
 Fidentius, Päpstl. Legat, p. 488.  
 Flensburg, dasiges Minoriten-Kloster, p. 639.  
 Dominic. Klost. p. 640. Franen-Kirche 752.  
 Florirender Zustand Dänemarc, p. 241.  
 Folbertus, Bischoff zu Ripen, p. 148.  
 Folckbertus, Bischoff zu Schleswig, p. 140.



## Register der Nahmen und Sachen.

St. Franciscus, dessen wunderl. Personal. p. 644.  
 Franciscaner, Mönche. p. 506. Kommen an.  
 p. 643.  
 Fresen deren Belehrung. p. 13. Verlassen sich  
 auf St. Christianum. p. 673.  
 Freund, falscher der größte Feind. p. 226.  
 Fredericus, Bischoff zu Schleswig. p. 318.  
 Frotho Haardesunde, schüzet das Christenth.  
 p. 56.  
 Fürbitte der Todten für die Todte. p. 531.  
 Kräftige des Erz-Bischofs Andred erhält  
 den Sieg. p. 633.

### G.

Gaarde-Bischofthum gestiftet. p. 375.  
 Geburth, wunderliche eines Heiligen. p. 449.  
 Gefangenschaft Erz-Bisch. Erlandi. p. 557.  
 Jani Grand. p. 562, 764. Petri Sun-  
 nonis. p. 564. Bischofs Effili zu  
 Schleswig. p. 577. Nicolai ibid. p. 578,  
 677. Des Erz-Bisch. Jac. Erlandi. p.  
 695.  
 Geiz eine Wurzel alles Uebels. p. 209. Eines  
 Ablass. Krämers. 610.  
 Geld nicht wenig gehet von hier nach Rom. p.  
 490.  
 Gelehrsamkeit der ersten Zeiten. p. 95. Im  
 zwölften Seculo. Im 13. Seculo. p.  
 521. 527.  
 Gerbrandus, Bischoff zu Noeschild. p. 130.  
 Geruch, kräftiger von der Leiche Bisch. Wilhelmi.  
 p. 131. Aus dem Grab St. Nic. zu Mar-  
 husen. p. 452.  
 Gesandten, Dänische zu Rom. p. 486.  
 Gesetz, Kirchliches Canuti Magni. p. 173.  
 Schädliches Königs Haralds. p. 216.  
 Der Schonischen Kirche. p. 394. Kirch-  
 liches der Seeländer. p. 423. Das Jüt-  
 sche gegeben. p. 653. Das Kirchliche in  
 Norwegen. p. 786.  
 Gesicht, siehet St. Wilhelm. p. 610.  
 Gespenst vorgegebenes. p. 547.  
 Gewissens-Frage. p. 712.

Giesico, Bischoff zu Odense. p. 754.  
 Gilben oder Conivia. p. 250.  
 Glob, (Dlaus) Bischoff zu Børglum. p. 600.  
 Gnaden-Jahr. p. 503.  
 Gögen-Bild Thor öffentlich zerschlagen. p. 170.  
 71.  
 Gögen-Dienst abgeschaffet. p. 77. Der Wen-  
 den. p. 404.  
 Gögen-Tempel in Kirchen verwandelt. p. 89.  
 Gormo, König in Dänemarc bekümmert  
 sich um der Seelen Zustand. p. 17.  
 Gormo, 2. König in Dänemarc verfolgt die  
 Christen aufs grausamste. p. 57.  
 Grab Königs Haralds zu Noeschilde, wunderthä-  
 tiges. p. 80. St. Liofdagi zu Ripen. p.  
 147. Wilhelmi zu Noeschilde wohlrie-  
 chendes. p. 132. Marsch Stig verborg-  
 nes. p. 763.  
 Graue-Brüder, siehe Franciscaner.  
 Gründe, dass die Kirche St. Petri. p. 444  
 Grönland, Bischofthum daselbst gestiftet, p.  
 375  
 Kloster St. Thomä daselbst gestiftet, p.  
 641  
 Gudstād-Kloster gestiftet, p. 404  
 Gulbrandsdal, eine Norwegische Provinz, wie  
 deren Einwohner, bekehret, p. 170  
 Gulholm-Kloster gestiftet, p. 480. Böse Mön-  
 che daselbst, p. 622  
 Gunnerus, Bischoff zu Ripen, p. 583  
 Gunnerus, Bischoff zu Wiburg, p. 594  
 Gvido, Cardinal, Päbstl. Legat, p. 721  
 Gysser Hvid, bekehret die Isländer, p. 169

### H.

Hacon Jarl, ein Norwegischer Graf, stellet sich  
 als ein Christ, p. 66  
 Hadebye daselbst die erste Kirche in Dänne-  
 marc erbauet, p. 28. 41  
 Halitgarius, ein Apostel der Dänen, p. 19. 22  
 Halvardus Stus, ein Norwegischer Märterer,  
 p. 203  
 Hamburg, daselbst ein Erz-Bischofthum er-  
 richtet,



## Register der Nahmen und Sachen.

- richtet, p. 34, daselbst versamen sich die Nordische Bischöffe, p. 198.
- Hammer, ein däniger Bischoff Lorkind erschlagen, p. 657. Capitul daselbst, p. 738
- Harald, ein Dänischer Pring zu Maynß getauft. p. 24. ob er abgefallen, p. 29
- Harald Blatand, König in Dännemarc, ein Christ und guter Regent, p. 61, pflanzet das Christenthum, p. 74, kommt ums Leben, p. 78
- Haraldus 8. König in Dännemarc, dessen Personalia, p. 120
- Haraldus Bischoff zu Schleswig, p. 139.
- Harald, König in Norwegen vom Pabst bestrafft, p. 203
- Hatersleben, Dominicaner-Eloster, p. 642
- Heerzug der Dänen ins gelobte Land, p. 231
- Heiligkeit König Erici in zweifel gezogen, p. 668
- St. Helena, deren Quelle in Seeland, p. 672
- Helsingder, Dominic. Eloster daselbst, p. 656
- Helias, Bischoff zu Ripen, p. 323
- Henricus, Bischoff zu Lund, p. 127
- Henricus, Bischoff zu Børglum, p. 164
- Herrbertus, Bischoff zu Wiburg, p. 161
- Herlminus, ein Däne, fñster Eldster in Franckreich, p.
- Hermannus, Bischoff zu Roeschilde, p. 308
- Hermannus, Bischoff zu Odense, p. 310
- Hermannus, Bischoff zu Schleswig, p. 315
- Herg des Königs Erici ändert Gott unverseheus, p. 45
- Heydentum gewinnt wieder überhand, p. 80 ist nicht so bald erloschen, p. 108, übriges, p. 260, dessen Abschaffung, p. 341
- Heyden-Bekehrung, p. 368, auf Rügen, p. 404, der Dänen in Liefland, p. 487-
- Henligland, Kirchen-Bau daselbst, p. 200.
- Herenmeister, ob Bischoff Wilhelm einer gewesen, p. 132
- Hillebeck in Söder-Füsiland, ein Wasser wo viele Christen getauft, p. 69
- Hochachtung gekehrter Leute, p. 527.
- Holbeck, daselbst ein Priester ermordet, p. 674
- Holme-Eloster in Lüthen, siehe Insula Dei.
- Holme-Eloster in Norwegen, p. 664.
- Homerus, Bischoff zu Ripen, p. 323.
- Homerus, Bischoff zu Børglum, p. 338
- Horiens, daselbst werden 3 Mönche übel tractiret, p. 712
- Hovetbe-Eloster in Norwegen gestiftet, p. 368
- Howi, ein Graf giebt dem König böse Anschläge wieder die Christen, p. 44
- Hvidberg, in dassier Kirche ein Bischoff erschlagen, p. 601
- Hubaldus, Bischoff zu Odense, p. 137
- Husum, Dominic. Eloster, p. 642

### J.

- Jacobus Erlandi, Erg-Bischoff zu Lund, p. 556, 568, dessen Handel mit dem König, p. 665, 735
- Jacobus, Bischoff zu Odense, p. 572
- Jacobus, Bischoff zu Schleswig, p. 580
- Janus Grand, Erg-Bischoff zu Lund, p. 560 sonderbare Fata, p. 765. 774
- Janus Bang, Bischoff zu Odense, p. 572. 710
- Jaraldus, Bischoff zu Ripen, p. 152
- Jarimarus, Fürst von Rügen fällt in Seeland ein, p. 702, kommt nat, p. 703
- Jocus, Bischoff zu Aarhusen, p. 330
- Jugerd, eine Gräfin, deren Testament p. 704
- Jugvarus Hiort, Bischoff zu Roeschilde, p. 570.
- Insula Cara, oder Om-Eloster gestiftet, p. 439
- Insula DEI oder Holme-Eloster. Erweit daselbst, p. 650. Feuersbrunst daselbst, p. 662. 664.
- Interdictum Generale, p. 519.
- Interdictum Speciale, p. 519.
- Interdictum erneuert, p. 726. 782. aufgehoben, p. 737.
- Johannes Jani, Bischoff zu Odense, p. 313
- Johannes Droes, Erg-Bischoff zu Lund, p. 560
- Johannes Krag, Bischoff zu Roeschilde, p. 570.



## Register der Nahmen und Sachen.

Johannes 2. Bischoff zu Odense, p. 574.  
 Johannes, Bischoff zu Schleswig, p. 576.  
 Johannes, Bischoff zu Børglum, p. 599.  
 Johannes 2. Bischoff zu Børglum, p. 602.  
 Irrthümer unserer ersten Apostel, p. 104.  
 Island dessen Bekehrung, p. 68. Kloster ge-  
 stiftet, p. 780. 165. Dasige Bischöffe,  
 p. 345. Lebenden dastiger Kauf-Leute,  
 p. 492.  
 Isländischer Wein, p. 613.  
 Jütisches Gesetz gegeben, p. 653.  
 Ivarus, Bischoff zu Odense, p. 571.

### K.

Kallse-Kloster gestiftet, p. 404.  
 Kallundborg, daselbst Franciscaner-Kloster ge-  
 stiftet, p. 650. Concilium daselbst,  
 p. 666.  
 Kelch im Abendmahl den Päpen entgegen, p. 532  
 C. Ketillus, p. 259. Bischoff zu Wiburg, p.  
 259. 335. 467.  
 Ketillus 2. Bischoff zu Wiburg, p. 596.  
 Kegerey eines Erz-Bischoffs, p. 536.  
 Kirchen-Bau, p. 87. 246.  
 Kirchen-Zucht, p. 95. 519. 728.  
 Kirchen-Gesetz König Canuti Magui, p. 173.  
 Das Schonische, p. 394. Das Seelän-  
 dische, p. 423. Das Norwegische,  
 p. 786.  
 Kirchen-Schmauß eines Königs und Erz-Bi-  
 schoffs, p. 202.  
 Kirchen-Diener, deren Gebrechen, p. 214.  
 Kirchen-Bücher oder Breviaria gemacht, p.  
 466.  
 Kirchen-Krieg, p. 688.  
 Klage des Erz-Bischoffs Jac. Erlandsen wie-  
 der den König, p. 690. Des Königs  
 Christob. I. wieder den Erz-Bisch. Der  
 geist- und weltlichen über ein ander, p.  
 643. Der Dänischen Clerisey an den  
 Pabst, 649.  
 Kleidung, üppige aufgebracht, p. 266.  
 Kolding Kloster gestiftet, p. 759.

König-Mord, p. 228. 267. 701. 757. an  
 Eric. 5. verübt, p. 545. item an Eric.  
 6. p. 550. item an Christoph. p. 701.  
 König preziget in eigener Person, p. 169.  
 König wird ein Mönch, p. 270. 369.  
 König dem Pabst unterworfen, p. 498.  
 Königin, eine Muddchtige, p. 267.  
 Kopenhagen erbauet, wann und wie, p. 436.  
 Dem Bischoff vom Pabst bestätigt, p.  
 464. Soll dem Bischoff von Koeschilde  
 restitu't werden, p. 663. Capit. Ca-  
 nonicor. p. 675. Privil. Capit. p. 755.  
 Concil. daselbst, p. 693. Diaconus  
 daselbst erbend't, p. 695. Das Bi-  
 schöffl. Schoß abgebrochen, p. 707.  
 Krieg, der heilige, darin ziehen die Dännemar-  
 ker, p. 476. Der Mönche zu Schles-  
 wig, p. 481. Kirchen-Krieg, p. 688.

### L.

Land-Rügen unter Koeschilde gelegt, p. 641.  
 Leben der ersten Christen, p. 108. Im zwölff-  
 ten Seculo, p. 264. Im dreyzehnten  
 Seculo, p. 538. Der Kloster-Leute  
 dissolutes, p. 249. 463. item der Ca-  
 nonicor. p. 369.  
 Lebens-Art der Mönche, strenge, p. 506.  
 Legat, Pabstl. p. 399. 721. 769.  
 Lehre, ob die erste in Dännemarkrein gewe-  
 sen oder nicht, p. 100. seqv. der Däni-  
 schen Kirche, Sec. 13. p. 528. 536.  
 Lessde, darüber Streit unter den Mönchen,  
 p. 630. 636. 735.  
 Liber daticus, p. 762.  
 Liebe derer Untertanen, p. 276.  
 Liefeland durch die Dänen bekehrt, p. 487.  
 Bezwingen, p. 632. Dahin kommen  
 Dominicaner-Mönche aus Dänne-  
 mark, p. 646. 661. Zug der Dänen  
 dahin, p. 665. 733.  
 Lisdagus St. Bischoff zu Ripen, p. 146.  
 Linus, Bischoff zu Odense, p. 311.



## Register der Nahmen und Sachen:

- Pösum-Kloster** gestiftet, p. 440 brennet ab, p. 731, 750.
- Pöyus**, Bischoff zu Odense, p. 571
- Lucius Stus**, dessen Haupt vertreibt den Teufel, p. 350
- Ludgerus**, predigt den Eimbern, p. 17
- Ludovicus Piris**, Käyser, sucht der Dänen Befeh- rung, p. 18
- Lund**, Kirche daselbst e  
St. Helena, p. 2  
p. 220 Concil.  
Capitulum Cano-  
le daselbst p. 357.  
737, daselbst de  
schiff ordiniret,  
selbst, p. 640,  
ster daselbst, p.  
Krieg daselbst, p.  
Brand daselbst, p. 711.
- Lysse-Kloster** in Norwegen gehin p. 367
- M.**
- Magnus**, Bischoff zu Boralum, p. 163
- Magnus**, Laubeter König in Norwegen dessen Convention mit dem E. B. Ch. 740
- Marcus**, Bischoff zu Schleswig, p. 139
- Mai** Grafenschaft zu Schleswig angelegt, p. 62
- Margareta**, Königin, p. 267
- St. Margareta**, deren Märter Todt, p. 442
- Maria**, Magdalena der Dänen Feindin, p. 642
- St. Marianus**, ob er hier geprediget, p. 7
- Marich**, Stig dessen Grab, p. 763
- Märter** Todt grausamer der hiesigen ersten Christen, p. 30, 57, 58, 80 St. Canuti Regis, p. 122, 226 St. Leofdagi, p. 78, 147 St. Elphegi, p. 168 St. Olai Königs in Norwegen, p. 181 St. Hai- vardi, p. 203 St. Ansveri, p. 206 sequ. St. Margarete, p. 442 St. Ketilli, p. 468
- Märterer** des Ehestandes, p. 351
- Märterer**, Dänische in Wenden, p. 402
- Martinus**, Magni, ein Dänischer Philosophus, p. 522
- Materialien** zum Kirchen-Bau, p. 88
- Matth. Parisiensis** in Norwegen verstant, p. 664
- Mein-Eid** decket eine Mordthat, p. 547
- Miracel Poponis** was davon zu halten, p. 71 sequ. item p. 159 vorgegebenes St. Da- lai Reg. Norweg. p. 183 sequ. zu Schles- wig, p. 675
- ich**, einer der vorhin König gewesen, p. 270, 369
- ch**, ein gewesener Prinz, 394, dito. 459
- che**, böse, p. 474, 530, 609, 622 deren Disciplinirung, p. 394 Dänisch: befigen einige Klöster in Teutschland, p. 423, 440-441 Dänische in Liefland verstant, p. 661 zu Horsens übel tractiret.
- hen-Krieg** zu Schleswig, p. 481
- word**, in der Kirche zu Koeschilde, p. 212 zu Odense, p. 228, 29 eines Bischofs in der Kirche, p. 601, item p. 708 eines Kö- nigs im Abendmahl, p. 701
- N.**
- Nepotismus**, hiesiger Erz-Bischoffe, p. 556
- Nestved**, Benedictiner-Kloster daselbst, p. 359, 364, 442, daselbst Franciscaner-Klost. gestift, p. 650 Dominicaner-Klost. da- selbst, p. 656 dasiges Kloster verbrannt, p. 711 Brand-Schaden daselbst, p. 733
- Nicolaren** welche, p. 351
- Nicolaus**, König p. 266
- Nicolaus**, Bischoff zu Wiburg, p. 336
- Nicolaus**, Etigoti, Bischoff zu Koeschilde, p. 567
- Nicolaus**, Bischoff zu Odense, p. 571
- Nicolaus**, Bischoff zu Schleswig, p. 575
- Nicolaus**, 2. Bischoff zu Schleswig, p. 578
- St. Nicolaus**, Arhusiensis, dessen Personalia, p. 449
- Nicolaus** 2. Bischoff zu Wiburg, p. 597
- Nicolaus**, Bischoff zu Børglum, p. 602



## Register der Nahmen und Sachen.

- Nicolaus, Bischoff zu Schleswig gefangen, p. 677
- Nonnen St. Clara, v. 517
- Nordwegen, dessen Einwohner zum Christenthum bekehret, p. 66, 169, 171, 261 daseibst die Kirche von König Haraldo gedruckt, p. 203 dasige Unruhe unter dem König Everre, p. 493 dasige Priesterschaft, p. 503 einheimischer Erz-Bischoff, p. 375 daseibst verschiedene Klöster, p. 761 dasiges Kirchen-Gesetz, p. 786
- Nordwegische Bischöffe exuliren zugleich, p. 487 Erz-Bisch. dessen Gewalt, p. 500 Kirchen Constitution durch König Magnum, p. 728
- Nordstrand, präpositura daseibst, p. 486
- Notelius, Bischoff zu Ripen, p. 322
- Nyeburg, dasiger Reichs-Tag, p. 680, 685
- Nyested, Kloster daseibst, p. 758
- D.**
- Obeloe-Kloster daseibst, p. 761
- Oeco, Bischoff zu Roeschid, p. 305
- Oeco, Bischoff zu Schleswig, p. 314, 316
- Odense, dasiges Bischofthum genisset, p. 82, 134 daseibst will St. Albani Leichnam nicht bleiben, p. 198 König Canuti erschlagen, p. 227 Kirche St. Canuti daseibst erbauet, p. 230 grosse Solennitäten daseibst, p. 234 Kloster St. Canuti daseibst gestiftet, p. 345 dasige Benedictiner-Mönche, deren privileg. und Donat. p. 364, 437, 442, 453, 641, 757 Kloster unser Frauen daseibst, p. 458 Tausch einiger Kloster-Güter, p. 461 dasiges Dominicaner-Kloster, p. 442 Franciscaner-Kloster, p. 751 Concil. nationale daseibst, p. 657 Bischofs-Wahl, p. 661 Feuers-Brunst, p. 662 Schule, p. 662, 758 Capitel daseibst, p. 759 Synod. Province. p. 760
- Obbo, Bischoff zu Ripen, p. 153
- Oddus, Monachus, ein Norwegischer Scribent, p. 258
- Om-Kloster, siehe Cara Insula, gestiftet, p. 439
- Donat. daseibst, p. 458 hart heimgesucht, p. 711, 12
- Oiel, Bischoff dicitur, p. 670
- Oewis-Kloster erbauet, p. 608
- Oppo, Erz-Bischoff zu Lund, p. 55
- Olaus, 4. König in Dänne-märk, dessen Personalia, p. 122
- Olaus, Trygesön König in Norwegen, predigt in eigener Person, und eiffert sehr wieder die Götzen, p. 169
- St. Olaus, Martyr, König in Norwegen, p. 181 s. qu. erscheint nach dem Tode, p. 200
- Olaus, Eimber, ein Dänischer Scribent, p. 258
- Olaus, Bischoff zu Ripen, p. 581
- Olaus Glob, Bisch. zu Bdrglum, p. 600
- Opus operatum von Sax. Gramm. verworffen, p. 262
- Othincarus, Senior, Bischoff zu Ripen, p. 149
- Othincarus, Junior, Bischoff zu Ripen, p. 150
- Otto, Kaiser, bekriegt die heidnische Dänen und wird geschlagen, p. 62 victorioset endlich, p. 63
- Orholm-Kloster, p. 751
- Os-Kloster gestiftet, p. 404
- P.**
- Pabst, dessen Unfehlbarkeit in Dänne-märk nicht erkannt, p. 528
- Pallium Episcopale, dessen Erkauffung, p. 500, 750 des Norweg. E. B. p. 738. des Schwedischen Erz-Bisch. p. 738
- Papo-Casaria, p. 486, 498, in Norwegen vom König eingekehret, p. 740.
- Paris, Dänne-märker Studiren daseibst, p. 521
- Patriarch, Nordischer, wil der E. B. von Bremen werden, p. 205
- Pedanterey, p. 522
- Petrus Botildus, Bischoff zu Roesch. p. 364.
- Petrus Ingedson Bisch. zu Aarhusen, p. 333.
- Petrus Duvinus Danus stiftet ein Kloster zu Breslan, p. 363
- Petrus de Dacia, p. 522
- Petrus Erz-Bischoff zu Lund, p. 557



## Register der Nahmen und Sachen.

- Petrus 2. Sunonis, Bischoff zu Roeschilde, p. 563  
 Petrus 3. Saronis, Bischoff zu Roeschilde, p. 565.  
 Petrus 4. Jacobi, Bischoff zu Roeschilde, p. 566  
 Petrus 5. Bang, Bischoff zu Roeschilde, p. 569  
 687, 696, 710  
 Petrus, Bischoff zu Odense, p. 573  
 Petrus 2. Bogusdn, Bisch. zu Marhusen, p. 586  
 Petrus 3. Bischoff zu Marhusen, p. 587  
 Petrus 4. Nlai, Bisch. zu Marhusen, p. 590.  
 Petrus, Bischoff zu Wiburg, p. 597  
 Pfarrer, welche, p. 91. deren Amt und Einkünfte, p. 247  
 Pilgrame welche, p. 540  
 Pilworn Kirchen-Bau, p. 230  
 Poeten der alten Dänen, p. 92, des zwölften Seculi, p. 259, des 13 Seculi, p. 527  
 Politique des Erz-Bisch. zu Lund, p. 376  
 Popo, ein Apostel der Dänen, dessen Wunderthaten, p. 70 sequ. Bischoff zu Marhusen, p. 156  
 Popo, Bischoff zu Schleswig, p. 140  
 Prälaturen, deren Stiftung, p. 366  
 Pramonstratenser-Mönche, p. 423  
 Priester-Mord, p. 205, 347, 351, 674, 756  
 Priester-Ehe, p. 480, 504 verbotben, p. 637  
 Priester-Kinder enterbt, p. 658  
 Primatus des Dänischen Erz-Bisch. in Schweden, p. 383, 604  
 Prinz, ein unglücklicher wird Mönch, p. 394  
 Prophezeiung wie es den Edhnen Waldem. 2. ergehen würde, p. 543
- Q.
- Qvelle St. Helena heilsam gehalten, p. 672
- R.
- Rache, unchristliche, p. 540  
 Radulphus, Bisch. zu Ripen, p. 325  
 Raanders, Kirchen-Bau daselbst, p. 199  
 Franciscan. Kloster daselbst, p. 650  
 Rathob, der Freyen König will kein Christ werden, warum, p. 14, 16  
 Rathgeber, ein böser ist Graf Howi, p. 44  
 Regner, Vodbrog, König in Dänemarc verfolgt die Christen, p. 30  
 Regnerus, Bischoff zu Odense, p. 572  
 Reimers, Bischoff zu Odense, p. 135  
 Reinsfeld, Kloster gestiftet, p. 464  
 Religion, die Christliche, siehe Christentum.  
 Reliquia Sanctor. eine Menge zu Wiburg, p. 473 zu Roeschilde, p. 474 mit solchen wird Handel getrieben, p. 531 kommen aus Frankreich hieber, p. 608  
 Neue, späte einer Prinz hin, 731, 734  
 Rewal, dasiges Bischofthum dotirt, p. 651  
 Donation, p. 665 Capitul daselbst, p. 739, 768  
 Ricco, Bisch. zu Roeschilde, p. 305  
 Ricco, Bisch. zu Schleswig, p. 314  
 Ricolfus, Bischoff zu Odense, p. 310  
 Richwaldus, Bischoff zu Lund, p. 129  
 St. Rimbertus, Apostel der Dänen thut Wunder, p. 55  
 Rimbertus, oder Rembertus Bisch. zu Ripen, p. 144  
 Rimbrandus, Bisch. zu Marhusen, p. 156  
 Ringsled, Kloster daselbst gestiftet, p. 219  
 Feuers-Brunst, p. 656  
 Ripen, die Kirche erbauet, p. 46 daselbst schlagen sich die Canonici, p. 410 daselbst kömmt die Kirche in interdicit, p. 410 Brand-Schaden, p. 442 dasige Thum-Kirche beschenkt, p. 464 Dominic. Kloster, p. 642 Feuers-Brunst, p. 656 daselbst wird König Christoph. I. gräulich hingerrichtet, p. 701 Donation an dasigen Bischoffen, p. 713 dasige Thum-Kirche durch Ablass erbauet, p. 725 Capitel, p. 768 Schule gestiftet, p. 779  
 Roeschilde, Bischofthum daselbst, wann errichtet, p. 169 reiche Donation an dasige Thum-Kirche, p. 213 Kirchen-Bau, p. 217



## Register der Nahmen und Sachen.

219 Aufrubr daselbst, p. 387 Kloster  
 Maraar. gestiftet, v. 443 Donacion  
 daselbst, p. 460, 761, 62 Kloster St.  
 Maria daselbst, p. 492 ein See-Teuffel  
 vertrieben, p. 530 Donat. p. 661  
 Schule, p. 672 Daebroddre-Kloster, p.  
 672 daselbst ein Hospital gestiftet, p. 674  
 daselbst das Kloster der Dominic. gestiftet,  
 p. 693 daselbst ein Kloster St. Clara ge-  
 stiftet, p. 759, 762, 776 das Kloster  
 St. Agnetis gestiftet, p. 718 Kirche St.  
 Martini erbauet, p. 734 Graubrüder-  
 Kloster, p. 737 Capitel daselbst, p. 758  
 Concl. Eccles. p. 761  
 Roefchildenes Frates, ein alter Ritter-Dr-  
 den, p. 251  
 Roslock, daselbst stiftet eine Dänische Köni-  
 gin ein Kloster, p. 733  
 Rudolphus, Bischoff zu Schleswig, p. 141,  
 item p. 143  
 Rudolphus, Bischoff zu Bdratum, p. 600  
 Rügen, Pflanzung der Kirche daselbst, pag.  
 405  
 Rus Regis, Rye-Kloster gestiftet, p. 623 des-  
 sen Privilegium, p. 650 Unheil dasiger  
 Wdache, p. 755

### S.

Sacrament des Altars zur Mordthat gemis-  
 braucht, p. 549  
 Sabbe-Kloster gestiftet, p. 388  
 Sanftmuth, Königs Wald. I. p. 389  
 Saro, Grammaticus, ein Dänischer Scri-  
 bent, p. 254 dessen Personalia, p. 614  
 Schisma, der Dänischen Kirche, p. 388  
 Schlacht, bey Restved eine grosse, p. 703  
 Schonische Bauren, rebelliren wegen der Zehn-  
 den, p. 455  
 Schlägerer, an welchen Tadel Sünde sey, p.  
 654  
 Schleswig, daselbst ein Kirchen-Schmaus ge-  
 halten, p. 202 von den heidnischen Wen-  
 den verhöret, p. 209 dasiges Bischof-

thum privilegiret, p. 456 dasiger W n-  
 chen-Krieg, p. 481 Dominicaner-Klo-  
 ster daselbst, p. 649 Kloster St. Joh. da-  
 selbst, p. 671 Mirackel daselbst, p. 675  
 daselbst Bisch. Nicolaus überwältiget und  
 gefangen, v. 677 Don-tion daselbst, p.  
 707, 711, 734, 777 Thum-Kirche er-  
 bauet, p. 712 da eibst hält Cardinal Gvi-  
 do Gericht über König Eric, p. 721, 724  
 dasige Bischöfl. Güther vertauscht, p. 731  
 Schlenstrohm, in derselben die erste Christen ge-  
 tauft, p. 29  
 Schule, vor zwölf Knaben, die erste in Dänne-  
 mark angelegt, p. 28 zu Lund, p. 367  
 zu Odense deren Privileg. p. 663, 758  
 zu Roefchild, p. 672 zu Ripen, p. 779  
 zu Wiburg, p. 253  
 Schul-Wesen der ersten Zeit, p. 97  
 Schutz-Heiliger, der Seeländer, p. 418  
 Schweden, ob Adam daselbst Bischoff gewesen,  
 p. 2 ob es frühzeitiger als Dänemark  
 bekehret, p. 31 daselbst die Christen ver-  
 folgt, p. 210 Geisil. daselbst uneinig, p.  
 376 Ehe-Verboth daselbst, p. 639 von  
 dannen kommt die Leiche St. Helena hie-  
 her, p. 672  
 Schwedischer Erzbischoff, der erste, p. 359  
 zu Lund ordiniret, p. 464 dessen Emu-  
 lation, p. 500 dessen Pallium, p. 738  
 Scotatio ecclesiastica was, p. 247  
 Scribenten des eilften Seculi, p. 98 der erste  
 Dänischer Nation, p. 146 des zwölften  
 Seculi, p. 254 des 13. Seculi, p. 523  
 Seeland in einen Kirchen-Krieg verwickelt, p.  
 703  
 Seeländer, deren Schutz-Heiliger, p. 418  
 See-Teuffel vertrieben, p. 530  
 See-Gabe, wie groß sie seyn darf, p. 655  
 Semon Soneson, Bischoff zu Odense, p. 312  
 Simulation, aus Furcht vor den Heyden, p. 67  
 Sitten der alten Dänemärcker, p. 111 item  
 p. 218  
 Sivarus, Bischoff zu Schleswig, p. 142  
 Skelmo, Bischoff zu Aarhus, p. 586  
 Skov-Kloster gestiftet, p. 359 verlegt, p. 711  
 Sora



## Register der Nahmen und Sachen.

- Elagelse**, Kirchen-Bau daselbst, p. 219 daselbst thut St. Andreas Wunder, p. 616  
**Elangerup**, Kirchen-Bau daselbst, p. 232  
**Eora-Kloster** gestiftet, p. 392 dasiger Mönche freyes Leben, p. 463 Donation 492, p. 627, 648  
**Estärke**, gross: Königs Erici, p. 123 Königs Baldemari, p. 275 Bischoff Absolons, p. 294  
**Statuta concil. Othonions.** p. 658 des Wedelschen Concil. p. 681 des Kopenhag. p. 694  
**Etawanger**, daselbst eine Stiftung, p. 734  
**Streit** daselbst, p. 768, 777, 780  
**Stephanus**, Bisch. zu Ripen, p. 326  
**Etigothus**, Bisch. zu Noeschilde, p. 570  
**Streit**, aus Höflichkeit entstanden, p. 446 ein schlechter, p. 662, gefährlicher, unter dem König Christoph. 1. und dem Erzbischoff Jac. Erlandi, p. 680  
**Stunde** seines Todes, wuste Bischoff Wilhelm voraus, p. 131  
**Stylus** in den Klöstern, p. 517  
**Evenburg**, Franciscan. Kloster daselbst, p. 649  
**Even-Ottho**, König rebelliret wieder Gott und seinen Vater, p. 80 belehret sich und wird zum zweiten mahl getauft, p. 84 stirbt, p. 85  
**Eveno 2.** Esritsdn, König, dessen Personalia, p. 116 dessen Dub-Übung, p. 212  
**Eveno 4.** Grathe, König, p. 270  
**Eveno Nordbag**, Bisch. zu Noesch. p. 133  
**Eveno 1.** Bisch. zu Wiburg, p. 161  
**Eveno 2.** Bischoff daselbst, p. 334  
**Eveno Algonis**, ein Dänischer Scribent, p. 256  
**Eveno**, Bisch. zu Aarhusen, p. 331  
**Everre**, König in Norwegen, vom Pabst verfolgt, p. 493  
**St. Suniva**, oder Sunesa, p. 11 deren Mirackel, Todt und feyerl. Bepfegung, p. 412 sequ.
- Sylvester**, Bisch. zu Borslum, p. 337  
**Sylverstad**, Versammlung daselbst, p. 442  
**Syncretismus** der heidnischen Dänen, p. 78  
**Synodus Provincialis**, p. 518
- ### E.
- Eauße** der heidnischen Dänen, p. 5 der ersten Christen, p. 29 des Königs Haralds, p. 68 wie geschehen soll, p. 653  
**Eausch** einiger Kloster-Güter zu Odense, p. 461 einiger Bischöflichen Güter in Schleswig, p. 731  
**Testament**, des Erz-Bischoffs Absolons, p. 299 sequ. Ingerdis Gräfin von Rhein-stein, p. 704 Jacob Torbornsen, p. 783  
**Teuffel** fürchtet nichts so sehr als das Haupte St. Lucii, p. 530  
**Theodoretus**, dessen Zeugnis von Bekehrung der Eimbren, p. 4  
**Theodoricus Monachus**, ein Norwegischer Scribent, p. 258  
**St. Theotgarus**, dessen Todt und Reliquie, p. 194  
**St. Thomä-Kloster** in Grönland, p. 641  
**Thor**, dessen Bögen-Bild öffentlich verschlagen, p. 171  
**Thorfind**, ein emulirender Bischoff, p. 656  
**Thorhild Adelsar**, hohlet Nachricht ein vom Christenthum, p. 17  
**St. Thorlacus**, ein Norwegischer Heiliger, p. 463  
**Thorstanus**, Bischoff zu Wiburg, p. 593  
**Thuo**, Bischoff zu Ripen, p. 528  
**Thuro**, oder Tocko, Bischoff zu Ripen, p. 322  
**Tocko**, Bischoff zu Ripen, p. 322  
**Tocko**, Bischoff zu Borslum, p. 322  
**Tommerup-Kloster** gestiftet, p. 410  
**Tondern**, Dominicaner-Kloster, p. 642  
**Franciscaner-Kloster**, p. 650



## Register der **N**ahmen und **S**achen.

Donsberg-Kloster gestiftet, p. 761  
 Transsubstantiation, p. 532  
 Traum, ein ominöser, p. 665  
 Dreffen der Dänen hartes, mit den Heyden  
 in Kiefland, p. 632  
 Trennung der Kirche über 2 Päbste, p. 388  
 Truid, Bisch. zu Bdrglum, p. 339  
 Trugothus, lehret in Norwegen, p. 210  
 Trugothus Thorstani, Erz-Bischoff zu Lund,  
 p. 560  
 Trilum-Kloster, Tuta Vallis, p. 691  
 Statuta capit. p. 754.  
 Ticho, Bischoff zu Bdrglum, p. 337  
 Tura Insula Kloster gestiftet, p. 621  
 Ticho, Bischoff zu Schleswig, p. 576  
 Ticho, Bischoff zu Ripen, p. 585  
 Ticho, Bischoff zu Aarhusen, p. 591  
 Ticho, Bischoff zu Schleswig, p. 576  
 Tyra Dannebad, eine fromme und kluge Kö-  
 nigin, p. 60

### B.

Vater unser, dessen Uenderung unternommen,  
 p. 536  
 Verdienst der Werke, p. 531  
 Verfolgung der Christen in Dänemark, die  
 erste, p. 30 unter König Erich Barn,  
 p. 44, 55 grausame, unter König  
 Gormo I. p. 57 unter König Sven-  
 Ottho, p. 80 zu Schleswig von den  
 Wenden, p. 209 in Schweden, p.  
 210  
 Verrätheren wieder König Canutum, p. 226  
 Verwandlung im Abendmahl, p. 105  
 Vision vom Fege-Feuer, p. 371  
 Visitation Bischöfl. p. 502

### U.

Ueberschwemmung der Dänischen Marschlän-  
 der, p. 613, 630

Ugartlof, ein schenslicher Göze, p. 18  
 Ulfildus, Bischoff zu Aarhusen, p. 329  
 Unsehlbarkeit des Pabstes, ziehen die Dänen  
 in Zweifel, p. 578  
 Uni, Erz-Bischoff zu Hamburg, kommt in  
 Dänemark, p. 59  
 Unzucht bringt einen König ums Leben, p.  
 550  
 Unterthanen, deren Liebe, p. 276  
 Ueppigkeit aufgebracht, p. 266, 271

### W.

Waldemarus I. Magnus, dessen Personalia,  
 p. 272 dessen Reise zum Kaiser  
 Waldemarus 2. Victoriosus, König, dessen  
 Personalia, p. 541  
 Waldemarus, Bischoff zu Schleswig, pag.  
 319  
 Wallfahrt ins gelobte Land, Königs Erici 3.  
 p. 125 Bischofs Eveno von Weshil-  
 de, p. 134 item Bischoff Eveno von  
 Wiburg, p. 162 König Canuti Magni  
 nach Rom, p. 194  
 Wanderschaften der Dänen, p. 9 der Nor-  
 wegier, p. 10  
 Wang-Kloster gestiftet, p. 403  
 Wedel, Dominic. Kloster, p. 642 Con-  
 cil. Ecclesiast. daselbst gehalten, pag.  
 681, 750  
 Wein, Isländischer aus Beren, p. 613  
 Wenden, heidnische, wüthen wieder die Chri-  
 sten, p. 209 wüthen in Dänemark,  
 deren gezwungene Bekehrung, p. 358  
 368  
 Westerwig-Kloster, p. 346 freche Mönche  
 daselbst, p. 474 Statuta capituli  
 Augustinor. daselbst, 753  
 Wiburg, Kirchen-Bau daselbst, p. 199, p.  
 387, p. 409, p. 351 Kloster da-  
 selbst gestiftet, p. 392 Dominicaner-  
 Kloster, p. 642 Verzeichnis dasiger  
 Reliquien, p. 472 dasiger Kirchen-



## Register der Nahmen und Sachen.

<p><b>Bau</b> durch Ablass, p. 731 Capit. des- sen Streit über Leñde, p. 735, 762 <b>Donation</b>, p. 754, 777 <b>Wiederspruch</b> Joh. Gothi, abgewiesen, pag. 398 <b>St. Wiabert</b> erschlagen, p. 14 <b>St. Wilhadus</b>, predigt den Eimbern und Fre- sen, p. 17 <b>St. Wilhelmus</b>, Ab Personalia, f desselben, p. 64 444 <b>Wilhelmus</b>, Bischoff dessen heil. Eiffe nach dem Tode, <b>St. Willbrod</b>, korn p. 15 <b>Wisbye</b>, Kirchen = 480 Domii 642 <b>Witschild-Kloster</b>, Vita a gestiftet, p. 384 Donat. p. 733 <b>Wordingburg</b>, Versammlung daselbst, p. 653 item p. 685 <b>Wunder</b>, vermeintes auf Nissen, p. 409 vor-</p>	<p>gegebenes St. Nicolai zu Narhusen, p. 440 vorgegebenes St. Ketilli, pag. 468 <b>Wunderthaten</b>, siehe Miracel.  <b>Y.</b>  d, Grau-Brüder-Kloster gestiftet, pag. 725  <b>Z.</b>  nden in Dännemarc kossen König Canuto das Leben, p. 223 auf Island eingefüh- ret, p. 232 erregen neuen Aufruhr, p. 265 der Kaufleute auf Island, p. 492 darüber entsethet Aufruhr in Jütland, p. p. 622 damit erkaufte man den lebenden Theil des Himmelreichs, p. 728 <b>Zerrüttung</b>, innerliche im weltlichen Regi- ment, p. 240 <b>Zug der Dänen</b> ins gelobte Land, p. 476, 629, 640 in Liefland, p. 619, 625, 632, 665 in Preussen, p. 625</p>
---	---



Ber-





## Verzeichniß

derer, grössesten theils vorhin nicht gedruckten, Diplomatum, Bullen, Constitutionen, Privilegien, Testamenten und anderer Urkunden, welche in diesem ersten Theil enthalten sind, in der Ordnung wie sie der Zeit nach auf einander folgen.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>B</b>ulla des Pabstes Paschalis 1. von Befeh-<br/>rung der Dänen, p. 19.</p> <p>Brief St. Ansharii von der Legation des Eb-<br/>bonis in Dännemarch, p. 22.</p> <p>Diploma des Kayfers Ludovici Pi, von Er-<br/>richtung des Erz-Bischoffthums zu Ham-<br/>burg und des Erz-Bisch. gewalt über die<br/>Nordische Kirche, p. 34.</p> <p>Bulla des Pabstes Gregorii 4. wegen des zu<br/>confirmirenden Erz- Stiftes Hamburg,<br/>p. 37.</p> <p>Brief des Pabstes Nicolai 1. an König Eri-<br/>cum 1. v. 42.</p> <p>Diploma des Kayfers Ottonis von Stiftung<br/>3. Bischofthümer in Dännemarch, p. 76.</p> <p>Privilegium des Kayfers Dyonis der Kirche<br/>zu Odense gegeben, p. 82.</p> <p>Brief des Königs Canuti 2. an die Engellän-<br/>dische Clerisey, p. 195.</p> | <p>Brief des Pabstes Alexandri 2. an den Nor-<br/>wegischen König Harald, p. 203.</p> <p>Brief des Pabstes Alexandri 2. an den Däni-<br/>schen König Svenonem in puncto des<br/>zu erledenden Zins-Groschens, p. 211.</p> <p>Brief des Pabstes Alexandri 2. an die Däni-<br/>schen Bischöff, p. 214.</p> <p>Brief des Hamburgischen Erz-Bischoffs Adel-<br/>berti an den Döechubischen Bischoff<br/>Wilhelmum, p. 215.</p> <p>Diploma des Pabstes Alexandri 3. an die drey<br/>Nordische Nationen, welche ermahnet<br/>werden ihre Heidnische Nachbahren zu<br/>bekehren, 263.</p> <p>Brief des Petri Tornacensis an Bischoff Wal-<br/>demar zu Schleswig, p. 321.</p> <p>Brief des Cantelbergischen Erz-Bischoff Ansel-<br/>mi an den Lundschen Erz-Bischoff Alce-<br/>rum, p. 345.</p> |
|---|--|



- Bullades Pabstes Paschalis 2. darin dem Odenseischen Benedictiner-Kloster S. Canuti die Confirmation derer Privilegien ertheilet wird, p. 347.
- Brief des Pabstes Innocentii 2. an den König Nicolann, p. 353.
- Brief des Pabstes Innocentii 2. an den Lundschen Erz-Bischoff Mserum, p. 354.
- Brief des Pabstes Innocentii 2. an den Hamburgischen Erz-Bischoff. Ubelveronem, Anno 1133. p. 355.
- Fundations-Brief des Koeschildischen Bischoffs Eschilli wegen des Elosters zu Nestved, No. 1135. p. 359.
- Confirmations-Brief des Königs Erici dem Benedictiner-Eloster zu Nestved ertheilet, p. 364.
- Donations-Brief des Lundschen Erz-Bischoffs Eschilli dem Eloster Strom ertheilet, p. 377.
- Bullades Pabstes Anastasii 4. wegen Bestätigung des Erz-Bischoffthums in Norwegen zu Drontheim, p. 379.
- Brief des Lundschen Erz-Bischoffs Eschilli von den zehenden derer Canonicorum, p. 383.
- Fundations-Brief König Waldemari 1. von Widschild-Eloster oder Vita Schola, p. 384.
- Confirmations-Brief des Königs Waldemari 2. dem Eloster Widschild ertheilet, p. 385.
- Bullades Pabstes Alexandri 3. über den errichteten Upsalischen Erz-Siz, p. 396.
- Bulla des Pabstes Alexandri 3. worin er das Land Nügen denen Bischöffen zu Koeschilde unterworfen, p. 407.
- Brief des Pabstes Alexandri 3. an die Canonicos zu Ripen.
- Das Seeländische Kirchen-Recht vom Erz-Bischoff Abjolon gegeben in der alten Dänischen Sprache, mit beygesetzter Teutscher Uebersetzung, p. 411.
- Privilegium vom Lundschen Erz-Bischoff Eschillo denen Odenseischen Benedictinern oder Canuti-Brudern ertheilet, p. 437.
- Brief des Pabstes Innocentii 3. an die Bischöffe zu Schleswig und Wiburg ic. von St. Nicolao Marhusen, p. 452.
- Freiheits-Briefe denen Benedictiner-Mönchen zu Odense, von König Waldem 1 ertheilet, p. 455.
- Confirmations-Brief des Königs Erici Slipping dem Schleswigschen Bischoffs-Stuhl ertheilet, p. 456.
- Confirmations-Brief des Pabstes Elementis 3. dem Schleswigschen Bischoff Waldemar gegeben, p. 458.
- Testament des Herzogs Canuti Pribislai, F. aus Wenden, p. 459.
- Confirmations-Brief des Königs Canuti 4. der Odenseischen Thum-Kirchen und Benedictinern ertheilet, p. 459.
- Brief St. Wilhelmi an den Børglumschen Bischoff Thurgothum, betreffend die Bosheit der Mönche zu Weilerwig, p. 475.
- Brief St. Wilhelmi an den Pabst, betreffend den Mönchen-Krieg zu Schleswig, p. 482.
- Brief St. Bernhards an den Dänischen Erz-Bischoffen Eschillum, voll Ehrerbietigkeit und Lieb:6-Bezeugung, p. 482.
- Brief Innocentii 3. P. an die Norwegische Clerisey, vom verbrechen des Königs Sverre, p. 493.
- Dito ejusdem, an den König Canut. in Dänemarc wegen desselben, p. 494.
- Dito ejusdem, an den Erz-Bischoff zu Dronth. wegen desselben, p. 495.
- Klage-Schrift des Lundschen Erz-Bischoff. Erlandi, als er vom Kaiser Rudolpho Habsburg. gefänglich angehalten worden, p. 558.
- Bulla Innocentii III. PP. dem Lundschen Erz-Siz wegen der Primatur in Schweden ertheilet, p. 605.
- Statuta des Thum-Capitels zu Marhusen, p. 619.



- Nicolai Episcopi Slesvicenf. Vorfrage bey Pabstl. Heiligkeit wegen gewisser zweifelhaften Dinge, p. 624.
- Urtheil Gunneri, Abten zu Dem-Kloster, in der Streit-Sache des Wiburgsch. Capitels wegen Lessde, p. 630.
- Vergleich in gedachter Sache mit Witschild-Kloster, 636.
- Statuta capituli Augustinor. zu Grindeslev. p. 648.
- Donations-Brief König Waldem. 2. an den Bischoff zu Neval, p. 651.
- Statuta des concilii eccles. national. zu Ddense, p. 658.
- Reverfal-Schreiben fratris Offo Gripp, wegen der ihm ertheilten Freyheit zu Ddense eine Schule vor Kinder von 15. Jahren zu halten, p. 663.
- Donations-Brief des Königs Erici Plogpenning an den Bischoffen zu Neval, p. 665.
- Brief gedachten Königs darin er sich verpflichtet in den Ordens-Kleibern der Franciscaner begraben zu werden, p. 669.
- Donations-Brief König Abels, an den Bischoff auf Dsel, p. 670.
- Confirmation der Freyheit des Capitels zu Kopenhagen, p. 676.
- Brief Alexandri IV. P. P. an den Erz-Bischoffen zu Lund, wegen Gefangennehmung des Bisch. Nicol. von Schleswig, p. 677.
- Bulla Alexandri IV. P. P. an den König Waldem. darin ihm die bezwangene heidnische Wenden als Unterthanen confirmiret werden, p. 679.
- Statuta des concilii eccles. nation. zu Widel, p. 681.
- Confirmation des Pabsts Alexandri IV. über gedachte Statuta, p. 684.
- Einige aus dem Dänischen übersehte Brieffe, betreffend den Streit des Königs Christoph. I. mit dem Erz-Bisch. Jacob Erlandsen, und übrigen Prälaten, p. 698
- Testament der Gräfin Jagerdis von Rheinstein, p. 704.
- Privilegium des Pabsts Alexandri gedachter Gräfin gegeben. da sie ins Kloster gieng, p. 704.
- Donations-Brief des Königs Erici Gipping an den Bischoff zu Schleswig, p. 707.
- Bulla Urbani, P. P. IV. von der Stiftung des Agneten-Klosters zu Woeschilde, p. 719.
- Vergleich des Schleswigischen Herzogs Erici mit dem Bischoff von Ripen, p. 720.
- Appellation des Königs Erici Gipping an Pabstl. Heiligkeit, als ihm das Urtheil des Cardinals Guido nicht ansahnd, p. 721.
- Ablas-Brief zum Bau der Nipischen Thum-Kirche von Cardinal Guido, p. 725.
- Bulla des Pabsts Clementis IV. die Privilegia des Franciscaner-Ordens in Dänemarc betreffend, p. 507.
- Constitution des Norwegischen Königs Magni Lagabæther der Kirchen zum besten, p. 728.
- Brief des Königs Erici Gipping an den Cardinal Guido, p. 730.
- Brief des Schleswigischen Herz. Erici an dafigen Bischoffen über die Vertauschung einiger Güther, p. 731.
- Vergleich der auf dem Concil. zu Lyon versammelten Väter in der Streit-Sache des Wiburgschen Capitels mit dem Kloster Witschild, p. 735.
- Privilegium des Capit. zu Neval, von des Königs Mutter gegeben, p. 739.
- Convention, unter dem Norwegischen König Magnus Lagabæther und dem Dronth. Erz-Bisch. John, darin der Geistl. Gewalt eingeschränkt und jura Majest. vindiciret werden, p. 741.
- Brief gedachten Königs, wegen Vereinbarung



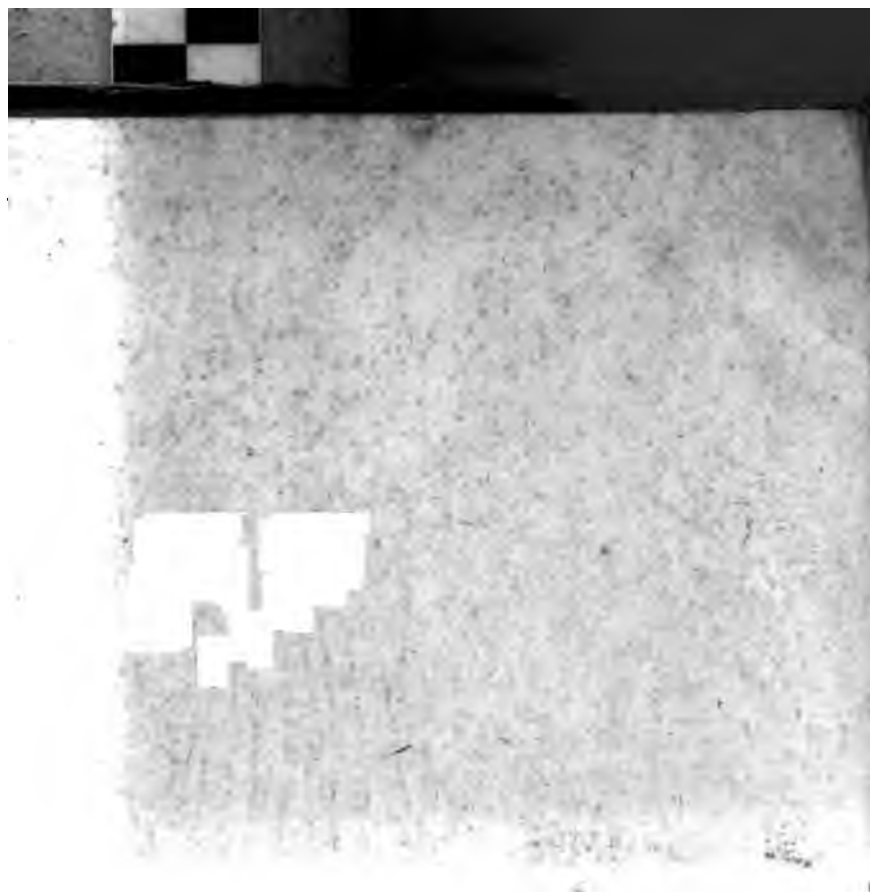
- und besserer Einrichtung zweyer Hospitäler zu Bergen, p. 748
- Privilegium des Klosters De oder Deholm, von König Erico Slipping gegeben, p. 751
- Ablass-Brief, zum Bau der Flensburgerischen Frauen-Kirchen von Bischoff Lycho zu Narhus gegeben, p. 752
- Statuta capit. august. zu Westermig, p. 753
- Privilegium des Capitels zu Kopenhagen vom Roeschildischen Bisch. gegeben, p. 755
- Privileg. derer Brüder St. Canuti zu Odense von König Erico Slipping, p. 758
- Zeugnis des Ripischen Capitels, daß das Cap. zu Odense nie keinen Probstn über sich erkannt habe, p. 759
- Privilegium derer Prämonstratenser-Mönche in Dännemarch, von dem Französischen Abten ihres Ordens Wilhelmo gegeben, p. 760
- Protectorium, dem Lundschen Capitel vom König Erico Mandewed gegeben, p. 766
- Confirmation des Pabstes Bonifacii VIII. über die Constitution des Bedelschen Concilii, p. 766
- Brieffe des Norwegischen Königs Erici, Herzogs Haq. ini und der Prinzessin Sophia, Domina Langelandis, an das Kl. St. r. St. Clara zu Roesch. einige Güter betreffend, p. 776
- Brief des Pabsts Bonifacii VIII. an den Vergischen Canonic. Bardo, daß er in der Streit-Sache zwischen den Erzbisch. v. Drontheim und dasigem Capitel. Schieds-Manu seyn sollte, p. 777
- Fundations-Brief der Schule zu Ripen vom Bischoffen Christierno gegeben, p. 779
- Privilegium dem Narhusischen Thum-Capitel gegeben von König Erico Mandewed, p. 781
- Testament eines Seeländers, Namens Jacob Torbörnsen, p. 783
- Jus Ecclesiast. Norveg. p. 786













Stanford University Libraries



3 6105 012 349 937

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES  
CECIL H. GREEN LIBRARY  
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004  
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

JUL 1 1996  
JUL 15 1996 *W*



